THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.56

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

University of Illinois Library

DEC 15 1965

L161—O-1096

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

4. Legislaturperiode — II. Session 1879.

56

Fünfter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 127 bis 190.

Von Seite 693 bis 1440.

Berlin, 1879.

Gedruckt bei J. Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

9 32843
Q31
56

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Nr. 127. Antrag Dr. Zimmermann, zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Nr. 83 der Drucksachen) 693
" 128. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 693
" 129. Abänderungsanträge Ruppert, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 125 der Drucksachen) 695
" 130. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben 695
" 131. Antrag Dr. Zimmermann, Möring, zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Nr. 83 der Drucksachen) 757
" 132. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets 757
" 132 A. Motive 784
" 132 B. Anlagen. 847
" 133. Verzeichniß solcher Petitionen, welche von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind 1138
" 134. Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876, 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877, 29. April, 8 Mai und 12. Juni 1878 1138
" 135. Gesetzentwürfe: I. wegen Erhebung der Brausteuer; II. betreffend die Erhöhung der Brausteuer 1156
" 136. Gesetzentwürfe, betreffend: I. die Besteuerung des Tabacks; II. die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten 1182
Zu Nr. 136. Berichtigung 1316
Nr. 137. Mündlicher Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Nr. 6 der Drucksachen) 1199
" 138. Antrag Dr. Bamberger, zur dritten Lesung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Nr. 83 der Drucksachen) 1215
" 139. Abänderungsanträge Dr. Dreyer, zur dritten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 125 der Drucksachen) 1215
" 140. Abänderungsantrag Dr. Braun (Glogau), Dr. Schulze-Delitzsch, zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Nr. 125 der Drucksachen) 1215
" 141. Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — nach den Beschlüssen des Reichstag in dritter Berathung 1215
" 142. Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen auf Grund des Artikel V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8 Juli 1872 ferner liquidirten, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge, ... 1217
" 143. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 1225
" 144. Abänderungsanträge Dr. Bähr (Kassel), Reichensperger (Olpe), zu dem Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Nr. 137 der Drucksachen) . 1227

Seite

Nr. 145. Antrag Grütering, zur dritten Lesung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Nr. 83 der Drucksachen) 1229
" 146. Abänderungsantrag Thilo, zu dem Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Nr. 137 der Drucksachen) 1229
" 147. Vorläufiger Bericht der Petitions-Kommission über die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen 1230
" 148. Abänderungsanträge: I. Dr. Reichensperger (Crefeld); II. Thilo, zu dem Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Nr. 137 der Drucksachen). . . . 1259
" 149 Antrag Dr. Löwe (Bochum), betreffend die geschäftliche Behandlung der vorgelegten Zoll- und Steuergesetze) Nr. 132, 135 und 136 der Drucksachen) 1259
" 150. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 1260
" 151. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80 . . . 1261
" 152 Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 1271
" 153. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80. 1286
" 154. Zweiter vorläufiger Bericht der Petitions-Kommission über die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen 1288
" 155. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 1316
" 156. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 1324
" 157. Abänderungsantrag Rickert (Danzig) und Genossen, zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe (Bochum), betreffend die geschäftliche Behandlung der vorgelegten Zoll- und Steuergesetze (Nr. 149 der Drucksachen) . . 1334
" 158. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Reichstagswahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (Thorn-Kulm) 1334
" 159. Antrag v. Benda, v. Bennigsen, Dr. Lasker, betreffend die geschäftliche Behandlung der vorgelegten Zoll- und Steuergesetze (Nr. 132, 135 und 136 der Drucksachen) 1335
" 160. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern 1335
" 161. Mündliche Berichte der 3. Abtheilung über Wahlprüfungen: I. betreffend die Wahl des Abgeordneten Mosle im Wahlkreise der Freien Stadt Bremen; II. betreffend die Wahl des Abgeordneten Jaunez im 12. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen 1340
" 162. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 152 der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum in Reichstag über denselben gefaßten Beschlüssen 1341
" 163. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 153 der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen 1343

239477

Seite

Nr. 164. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 9. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen 1344

„ 165. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Hasselmann 1344

„ 166. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 4. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 1346

„ 167. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau) 1354

„ 168. Abänderungsvorschlag v. Cranach, v. Kleist-Retzow, v. Puttkamer (Lübben) zum fünften Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 155 der Drucksachen) . . 1357

„ 169. Abänderungsanträge v. Wedell-Malchow, ... 1357

„ 170. Abänderungsantrag Melbeck, . 1358

„ 171. Abänderungsantrag Graf Udo zu Stolberg, v. Flottwell, Stellter, ... zu dem Zolltarif 1358

„ 172 Resolution v. Flottwell, Stellter, Graf Udo zu Stolberg, des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 1358

„ 173. Abänderungsantrag v. Ludwig, der Drucksachen). 1358

„ 174. Abänderungsantrag Rickert (Danzig), ... 1359

„ 175. Abänderungsanträge: I. Freiherr v. Ow (Frendenstadt); II. Freiherr v. Mirbach, ... 1359

„ 176. Dritter vorläufiger Bericht der Petitions-Kommission über die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen 1360

„ 177. Abänderungsanträge v. Ludwig, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen) . . . 1384

„ 178. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs 1384

„ 179 Abänderungsantrag Dr. Klügmann, Schlieper, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen). 1386

Seite

Nr. 180. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats der Abgeordneten Dr. Bähr (Cassel), v. Forcade de Biaix, Dr. Dreyer, Dr. v. Graevenitz, v. Geß, Thilo, Saro, Dr. Roggemann, Dr. Bähr (Offenburg) 1387

„ 181. I. Abänderungsantrag Stumm; II. Unter-Amendement Melbeck, . . 1390

„ 182. Abänderungsanträge: I. Hermes; II. v. Simpson-Georgenburg; III. Richter (Meißen) und Genossen, ... zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen). 1391

„ 183. Abänderungsanträge: I. Dr. Delbrück; II. Dr. Hammacher, Stumm, ... 1391

„ 184. Bericht der Reichsschulden-Kommission: I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs; II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichs-Invalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes; III. über den Reichskriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten 1391

„ 185. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 1421

„ 186. Antrag v. Geß und Genossen, zu dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau) (Nr. 167 der Drucksachen) 1430

„ 187. Bericht über die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern in den Jahren 1871 bis 1878 . . 1430

„ 188. Abänderungsantrag Dr. Stephani, Dr. Witte (Mecklenburg), . . . 1440

„ 189. Abänderungsanträge: I. Graf v. Galen; II. Bezanson, Jaunez, Schmitt-Battiston, Schneegans und Genossen; III. Schneegans und Genossen, . . . zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen). 1440

„ 190. Abänderungsantrag Dr. Delbrück, 1440

Nr. 127.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Drucksachen —.

Unter Wegfall des Antrages Nr. 111 sub I.

Dr. **Zimmermann.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 2.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 ℳ. und weniger 0,10 ℳ.

= = = über 200 ℳ. bis 400 ℳ. 0,20 ℳ.

von jeden ferneren 200 ℳ. der Summe 0,10 ℳ. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Zweihundert für voll gerechnet wird.

Berlin, den 2. April 1879.

Nr. 128

Dritter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

In einer mit 551 Unterschriften versehenen Petition wenden sich „Kaufleute, Gewerbetreibende und Geschäftsleute" der Städte Aachen und Burtscheid mit der Bitte an den Reichstag:

„das früher in Preußen bestandene Gesetz über die Zulässigkeit der Schuldhaft für das Deutsche Reich wiederum einzuführen".

Sie begründen dieselbe folgendermaßen:

Bei der heutigen Unsicherheit der Kreditverhältnisse könne auch die größte kaufmännische Vorsicht vor schweren Verlusten nicht schützen; denn einestheils wüßten viele Schuldner, gedeckt durch eine nach den Gesetzen über die Gütertrennung vorgenommene Uebertragung ihres Vermögens an Dritte, sich ihren Zahlungsverpflichtungen zu entziehen, andererseits verständen es nur zu Viele, durch glänzendes Auftreten und durch Vorspiegelungen den Geschäftstreibenden zum Kreditgeben zu veranlassen, der bei dem Versuche, seine Forderung einzutreiben, die Mittellosigkeit seines Schuldners zu spät entdecke.

Die Humanität, welche seiner Zeit im Interesse der Schuldner den Gesetzgeber zur Aufhebung der Schuldhaft veranlaßt habe, müsse nunmehr, auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen, im Interesse des wehrlos dem Schwindel preisgegebenen Geschäftstreibenden zur Wiedereinführung derselben führen.

Sehr häufig komme es vor, daß ganz Mittellose Geschäfte errichteten, sich durch allerhand Vorspiegelungen Waare verschafften, und, indem sie diese verschleuderten, eine Zeit lang flott darauf los lebten, um sich schließlich entweder durch einen günstigen Akkord mit ihren Gläubigern abzufinden, oder einfach zu falliren, wobei sie womöglich durch kaum nachweisbare Verschleppungen noch ihr Geschäft machten. Gerade die Konkurrenz *solcher* Geschäfte sei es, welche den *reellen* die Existenz erschwere oder unmöglich mache, und hierin liege einer der Gründe für die herrschende wirthschaftliche Krisis, welche immer neue Opfer fordere. Eine Besserung dieser Verhältnisse werde sicherlich eintreten, wenn den Geschäftstreibenden in der Schuldhaft eine Handhabe gegeben würde, „böswillige solvente Schuldner zur Zahlung und leichtsinnige Schuldenmacher zur Vorsicht im Kreditnehmen zu zwingen".

Um ein Bild von der „Korruption der heutigen geschäftlichen Zustände" zu geben, haben ferner Petenten einen Auszug aus den Prozeßregistern des Königlichen Handelsgerichts zu Aachen — cfr. Anlage — beigefügt.

Die Verhandlung über die Petition seitens der Petitions-Kommission fand ohne Zuziehung eines Regierungskommissars statt.

Nach Vortrag des Inhalts derselben gab der Referent zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes über Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868, demzufolge die erste Anregung zu demselben in der Plenarsitzung des Reichstages vom 10. Oktober 1867 bei Gelegenheit der Verhandlung über das Initiativgesetz, die vertragsmäßigen Zinsen betreffend, von konservativer Seite gegeben, und von dieser auch, nachdem die liberalen Parteien ihre lebhafte Sympathie für die Abschaffung der Schuldhaft bekundet hatten, kurz nach Eröffnung der Reichstagssession von 1868 ein bezüglicher Gesetzentwurf eingebracht worden ist, der demnächst noch in derselben Session zu dem regierungsseitig vorgelegten, dem Gesetze vom 29. Mai 1868 zu Grunde liegenden Entwurfe geführt hat.

Hieraus, sowie aus dem Umstande, daß das Gesetz auch aus den Reihen der Centrumspartei auf das Wärmste unterstützt und vom Reichstag mit großer Majorität angenommen worden sei, ergebe sich, so führt Referent aus, evident die allgemeine und entschiedene Verurtheilung, welche das Institut der Schuldhaft gefunden habe, und könne ein Bedürfniß zur Wiedereinführung derselben durchaus nicht anerkannt und ein Grund hierzu auch aus der Petition nicht entnommen werden. Vielmehr beständen die durchgreifenden wirthschaftlichen, juridischen und moralischen Gründe, welche für die Aufhebung der Schuldhaft maßgebend gewesen seien, und welche sich in Kürze dahin zusammenfassen lassen:

daß die Vollstreckung der Schuldhaft, ohne den Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers in den Stand zu setzen, nur die Arbeitskraft des Ersteren lähme und eine Strafe enthalte, die in *vielen* Fällen der Begründung, in *allen* Fällen aber der Normirung nach Maßgabe der gegebenen Umstände entbehre;

daß die Zulassung der Schuldhaft dem unvorsichtigen und leichtsinnigen Kreditiren Vorschub leiste und häufig indirekt zu Erpressungen gegen die Angehörigen der Schuldner führe, indem man darauf spekulire, daß diese, um die Ehre der Familie zu retten, mit ihrem Vermögen für die Schuldner einträten, —

auch jetzt noch in unverminderter Bedeutung fort.

Referent hielt es daher nicht für gerechtfertigt, in eine weitere eingehende Verhandlung über die von den Petenten angeregte Frage einzutreten, und stellte den Antrag:

die Petition für ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, weil ein genügender Grund zu der beantragten Aenderung der Gesetzgebung nicht vorliege und insbesondere auch aus der Petition nicht entnommen werden könne.

Dieser Antrag fand in der Kommission lebhafte Unterstützung. Es wurde darauf hingewiesen, daß theils kurz vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1868, theils bald nachher die Schuldhaft auch in anderen Ländern, insbesondere in England, Frankreich, Oesterreich und Schweden beseitigt worden und daß die diesem Vorgehen zu Grunde liegenden Anschauungen von so allgemeiner und durchgreifender Berechtigung seien, daß die in der Petition geltend gemachten Argumente dagegen nicht ins Gewicht fallen könnten. Die von den Petenten behaupteten Zustände ließen sich auch durch andere Momente, als durch die Aufhebung der Schuldhaft erklären; jedenfalls aber fehle es an jedem zuverlässigen Anhalt für die Annahme, daß diefelben durch die Wiedereinführung der Schuldhaft gehoben oder gemildert werden würden.

Wenn von den Petenten darauf hingewiesen werde, wie die Schuldner sich vielfach dadurch ihren Verpflichtungen zu entziehen wüßten, daß sie ihr Eigenthum an Dritte veräußerten, so scheinen sie zu übersehen, daß die Reichskonkursordnung im Titel III. (§§. 22—34) für den Fall des Konkurses geeignete Rechtsmittel zum Schutze gegen derartige unzulässige Geschäfte und Manipulationen an die Hand gebe; für die entsprechenden Fälle *außerhalb* des Konkurses aber werde dem Gläubiger durch ein, wie verlaute, in Kurzem zur Vorlegung beim Reichstage gelangendes Spezialgesetz*) ausreichende Sicherung geboten werden. Wenn ferner die Petenten die Wiedereinführung der Schuldhaft zum Schutz gegen leichtsinniges Kreditnehmen wünschten, so sei darauf aufmerksam zu machen, daß ein weit zuverlässigerer Schutz in einer größeren Zurückhaltung und Vorsicht beim Kreditgeben liegen würde. Uebrigens seien die von den Petenten vorgelegten statistischen Zahlen, abgesehen davon, daß sie überhaupt nur eine lokale Bedeutung beanspruchen könnten, nicht derart beweiskräftig, als Petenten anzunehmen scheinen, da sie sowohl für die Zeit *vor* wie die *nach* Erlaß des vorerwähnten Gesetzes nicht unerhebliche Schwankungen ergäben.

Von keiner Seite der Kommission wurde die Petition befürwortet; nur über die geschäftliche Behandlung derselben herrschte Meinungsverschiedenheit, und wurde in dieser Beziehung gegenüber dem Antrage des Referenten Folgendes ausgeführt:

Es sei richtig, daß weder durch die Petition noch sonst ausreichende Veranlassung gegeben sei, der Frage wegen Wiedereinführung der Schuldhaft näher zu treten, und zwar um so weniger, als die von den Petenten angeführten Mißstände sicherlich zum großen Theil in der in Aachen und an anderen Orten herrschenden üblen Gewohnheit des Kreditgebens auf lange Zeit ihren Grund hätten; andererseits aber sei nicht zu verkennen, daß der Wunsch nach Wiedereinführung der Schuldhaft in den Kreisen der Gewerbtreibenden vielfach getheilt werde. Es sei wünschenswerth, der dadurch bedingten Agitation von vornherein die Spitze abzubrechen und einer weiteren Verbreitung derselben entgegen zu treten. Dies sei am sichersten durch eine Verhandlung im Plenum des Reichstags zu erreichen, welche aufklärend wirken und zu einer richtigeren Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse in den betheiligten Kreisen führen werde.

Es wurde deshalb der weitere Antrag gestellt,
mittelst Berichts an das Plenum über die Petition Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Hiergegen wurde bemerkt, daß gerade eine Verhandlung im Plenum als bedenkliches Mittel zur Erreichung des vom Antragsteller beabsichtigten Zweckes erscheinen müsse, da erfahrungsmäßig derartige Erörterungen, indem sie die öffentliche Aufmerksamkeit auf bis dahin wenig oder gar nicht beachtete Fragen lenkten, erst Wünsche hervorriefen oder nährten, und dadurch eine Agitation erst förderten, statt ihr den Boden zu entziehen.

Von anderer Seite wurde in Rücksicht auf die oben gemachten Bemerkungen bezüglich der zu erwartenden Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Anfechtung von Rechtsgeschäften außerhalb des Konkurses sowie in Rücksicht auf den aus denselben sich ergebenden Zusammenhang dieses Gesetzes mit den Beschwerden der Petenten beantragt,

bei Gelegenheit der Verhandlung über das letztere dem Reichstag von dem Inhalte der Petition Mittheilung zu machen, und diese alsdann durch die über jenen Gesetzentwurf zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Bei der demnächst erfolgenden Abstimmung wurde dieser Antrag sowie der des Referenten abgelehnt, und der zweite Antrag (auf Berichterstattung an das Plenum und Tagesordnung) angenommen.

Demgemäß beantragt die Petitionskommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
über die Petition II. Nr. 25 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 2. April 1879.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Hoffmann (Berichterstatter). Frhr. v. Pfetten. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Sommer. Graf v. Behr-Behrenhoff. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Perger. Dr. Monfang. Nußwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Melbeck. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Bismarck. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Cranach. v. Puttkamer (Lübben). Merz.

Anlage.

Von 1857 bis 1866 variirte die Zahl der beim Königl. Handelsgerichte in Aachen abgemachten Prozesse zwischen 1 154 bis 2 170.

Dagegen wurden:

1866	abgemacht	2 663	Sachen,	darunter	1 579	Kont.-Urth.
1867	=	3 075	=	=	1 815	=
1868	=	3 246	=	=	2 056	=
1869	=	2 943	=	=	1 821	=
1870	=	3 146	=	=	2 101	=
1871	=	3 174	=	=	2 072	=
1872	=	3 255	=	=	2 019	=
1873	=	3 154	=	=	1 782	=
1874	=	4 387	=	=	2 876	=
1875	=	4 627	=	=	3 102	=
1876	=	5 857	=	=	4 040	=
1877	=	6 718	=	=	4 726	=

In dem Jahre 1874, in welchem die Zunahme der Geschäfte recht bemerkbar wurde, ergingen z. B.:

*) Der in Bezug genommene Gesetzentwurf, nämlich der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, Nr. 115 der Drucksachen, ist inzwischen dem Reichstag vorgelegt und zur Vertheilung gelangt.

gegen 1 Person allein 56 Kont.-Urth.
= 1 = = 39 =
= 1 = = 38 =
= 1 = = 33 =
= 2 Personen je 24 =
= 2 = = 20 =

In den allermeisten Fällen erfolgte Opposition gegen diese Urtheile, welche durch ein zweites Urtheil ebenfalls in contumaciam verworfen wurde.

Die Zahl der Fallimente beträgt:

von 1865	auf	1866	26
= 1866	=	1867	43
= 1867	=	1868	43
= 1868	=	1869	26
= 1869	=	1870	18
= 1870	=	1871	29
= 1871	=	1872	19
= 1872	=	1873	11
= 1873	=	1874	26
= 1874	=	1875	32
= 1875	=	1876	49
= 1876	=	1877	45

1878 bis 15. August sind 31 Falliterklärungen ausgesprochen worden.

Gütertrennungs-Urtheile sind verlesen worden:

1867	18
1868	47
1869	43
1870	49
1871	55
1872	37
1873	39
1874	45
1875	53
1876	120
1877	125
1878 bis 15. August	76

Nr. 129.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 125 der Drucksachen —.

Ruppert. Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu §. **4** nachfolgenden Zusatz anzunehmen:

„Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt".

2. in §. **8** Alinea 2 statt des Wortes „Landesgesetzliche" zu setzen:

„Landesrechtliche".

Berlin, den 2. April 1879.

Ruppert.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr zu Franckenstein. Windthorst. Graf v. Balleſtrem. v. Schalscha Dr. Mayer (Donauwörth). Dieden. v. Müller (Osnabrück). Freiherr v. Dalwigk. Freiherr v. Soden. Pfafferott. Graf v. Rayhauß-Cormons. v. Forcade de Biaix. Dr. Nieper. Freiherr v. Zu-Rhein. Müller (Pleß). Dr. Majunke. Freiherr v. Ow (Landshut). Freiherr von Pfetten. Dr. Mousang. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Fugger-Kirchberg. Freiherr v. Aretin (Illertissen). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Graf von Waldburg-Zeil. Senestrey. v. Kesseler. Horn. Kochann. v. Kehler. Strecker. Dr. Merkle. Freiherr v. Heereman. Bernards.

Nr. 130.

Berlin, den 3. April 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben,

nebst Motiven und Anlagen, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Eisenbahneinheit.

§. 1.

Eisenbahnen, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmt und demselben vollständig oder mit einer Theilstrecke übergeben sind, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Einheit zum Gegenstande der Eigenthumsübertragung und dinglichen Be-

lastung, insbesondere der Verpfändung, sowie zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht werden.

Auf Privatbahnen, deren Unternehmer nicht verpflichtet sind, für die Dauer der ihnen ertheilten Konzession das Bahnunternehmen zu betreiben, finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung.

§. 2.

Welche Strecken zu der Bahneinheit gehören, wer zur Verfügung über dieselbe berechtigt ist, und in welchem Umfange das Verfügungsrecht ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der für eine Privatbahn ertheilten Konzession.

§. 3.

Die Bahneinheit umfaßt:

1. den Bahnkörper und die übrigen Grundstücke, welche dauernd, mittelbar oder unmittelbar, dem Bahnunternehmen gewidmet sind, mit den darauf errichteten Baulichkeiten sowie die für das Bahnunternehmen dauernd eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken;
2. die nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Konzession oder den Statuten für die Erhaltung oder Erneuerung der Eisenbahn angesammelten Fonds, die Kassenbestände der laufenden Bahnverwaltung und die aus dem Betriebe des Bahnunternehmens unmittelbar erwachsenen Forderungen;
3. die dem Eigenthümer der Bahn gehörigen beweglichen körperlichen Sachen, welche zur Herstellung oder Instandhaltung der Bahn oder der Bahngebäude oder zum Betriebe des Bahnunternehmens dienen.

Dieselben gelten einer Veräußerung ungeachtet als Theile der Bahneinheit, so lange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Betriebsmaterial auch nach der Entfernung von den Bahngrundstücken, so lange dasselbe mit Zeichen, welche nach den Verkehrsgebräuchen die Annahme rechtfertigen, daß es dem Eigenthümer der Bahn gehöre, versehen und dem Bahnbetriebe nicht dauernd entzogen ist.

§. 4.

Veräußerungen einzelner zur Bahneinheit einer Privatbahn gehöriger Grundstücke sind ungültig, soweit nicht die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bescheinigt, daß durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt werde.

Dadurch, daß ein dem Bahnunternehmen gewidmetes Grundstück von dem Eigenthümer einem anderen Zwecke dauernd gewidmet wird, hört dasselbe nicht auf, ein Theil der Bahneinheit zu sein, soweit nicht die in dem vorstehenden Absatze bezeichnete Bescheinigung ertheilt wird.

§. 5.

Ist ein zu einer solchen Bahneinheit (§. 4) gehöriges Grundstück in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist die Zugehörigkeit in demselben zu vermerken.

Sofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Beschränkungen des Eigenthums an dem Grundstücke gegen Dritte Wirkung nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie dem Dritten bekannt oder in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind, kann auf Grund der Bestimmung des §. 4 die Ungültigkeit einer Veräußerung des Grundstücks gegen den Erwerber nur unter der gleichen Voraussetzung geltend gemacht werden.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, die Eintragung des im ersten Absatze bezeichneten Vermerks zu erwirken, und kann dazu von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde angehalten werden.

Zur Löschung des Vermerks bedarf es der Zustimmung derselben.

§. 6.

Die Verfolgung dinglicher Rechte, welche an einzelnen zu einer solchen Bahneinheit (§. 4) gehörigen Grundstücken begründet sind, findet nur statt, soweit die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bescheinigt, daß durch die Verfolgung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt werde.

Wird die Bescheinigung versagt, so kann der Berechtigte gegen Aufgabe seines Rechts von dem Eigenthümer der Bahn eine Entschädigung fordern, welche sich nach den Vorschriften über die Entschädigung im Falle einer Zwangsenteignung bestimmt.

§. 7.

Für jede Bahneinheit ist auf Antrag des Eigenthümers ein Eisenbahnbuch anzulegen.

Mehrere Bahneinheiten, welche demselben Eigenthümer zustehen, können in dasselbe Eisenbahnbuch eingetragen werden.

§. 8.

Das Eisenbahnbuch wird von dem Amtsgerichte des Ortes geführt, an welchem die Hauptverwaltung des Eisenbahnunternehmens ihren Sitz hat.

Beantragt der Eigenthümer, mehrere Bahneinheiten, deren Hauptverwaltungen ihren Sitz in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken haben, in dasselbe Eisenbahnbuch einzutragen, so wird das zuständige Amtsgericht von der Landes-Justizverwaltung und, wenn die Hauptverwaltungen in verschiedenen Bundesstaaten ihren Sitz haben, von dem Reichskanzler bestimmt.

§. 9.

Das Eisenbahnbuch bezeichnet die Bahneinheit und den Eigenthümer der Bahn.

Die Bezeichnung der Bahneinheit hat den Anfangs- und Endpunkt der Bahn und den übrigen wesentlichen Inhalt der für eine Privatbahn ertheilten Konzession, insbesondere eine Begrenzung der Zeitdauer für das Eisenbahnunternehmen zu enthalten. Von der Konzessionsurkunde sowie von den Statuten ist eine beglaubigte Abschrift zu einem Anlagebande des Eisenbahnbuchs zu nehmen.

Mehrere Bahneinheiten werden unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

§. 10.

Grundstücke (§. 3 Nr. 1), welche mit dem Bahnkörper nicht zusammenhängen, müssen in dem Eisenbahnbuche einzeln vermerkt werden, um nach Anlegung des letzteren als Theile der Bahneinheit zu gelten.

Zur Eintragung ist der Nachweis erforderlich, daß das Grundstück frei von Pfandrechten oder von anderen dinglichen Rechten ist, welche zu einer zwangsweisen Veräußerung desselben führen können.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, die Eintragung zu erwirken, und kann dazu von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde angehalten werden.

Zur Löschung des Vermerks bedarf es der im §. 4 bezeichneten Bescheinigung.

Die Vorschriften des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf die im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Fonds entsprechende Anwendung.

§. 11.

Auf die Begründung des Eigenthums und der sonstigen dinglichen Rechte an der Bahneinheit, den Umfang, die Wirkung, Uebertragung und Aufhebung dieser Rechte, sowie auf das bei Führung des Eisenbahnbuchs zu beobachtende Verfahren und auf das Vollstreckungsverfahren bezüglich der Bahneinheit finden, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt,

die besonderen landesrechtlichen Vorschriften, welche an dem Sitze des für die Führung des Eisenbahnbuchs zuständigen Gerichts gelten, Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften kommen die daselbst rücksichtlich der Rechtsverhältnisse an Grundstücken geltenden Vorschriften zur entsprechenden Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Eisenbahnschulden.

§. 12.

Ein Pfandrecht an der Bahneinheit (Eisenbahnschuld) entsteht nur durch die Eintragung in das Eisenbahnbuch.

Die Eintragung findet nicht statt, soweit nicht das Recht des Schuldners, sie zu bewilligen, aus dem Eisenbahnbuche hervorgeht. Sie kann auf Grund einer vor der Eintragung des Eigenthümers von diesem ertheilten Bewilligung erfolgen.

§. 13.

Eine Eisenbahnschuld kann eine Geldrente oder ein Kapital zum Gegenstande haben.

Die Eintragung hat die Verzinsungs- und die Zahlungsbedingungen ersichtlich zu machen.

Bei Renten ist zugleich der Kapitalsbetrag einzutragen, durch dessen Zahlung die Eisenbahnschuld getilgt wird.

§. 14.

Eine Eintragung der Eisenbahnschuld ohne Bezeichnung des Gläubigers ist nur zulässig, wenn die Schuld in Theile zerlegt wird und Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt sind.

Außer Datum und Unterschrift hat die Theilschuldverschreibung den Betrag, die sie von den anderen Theilschuldverschreibungen unterscheidende Bezeichnung, die Zahlungsbedingungen, sowie den Gesammtbetrag der Theilschulden anzugeben. Die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder des Empfangsbekenntnisses der Valuta ist nicht erforderlich.

§. 15.

Die Eintragung der Theilschulden erfolgt unter Angabe:

1. des Gesammtbetrages;
2. der Theilschuldverschreibungen nach Anzahl, Bezeichnung und Betrag;
3. der Zahlungsbedingungen. Ist ein Tilgungsplan vorhanden, so genügt die Verweisung auf den zu dem Anlagebande (§. 9 Absatz 2) zu nehmenden Plan.

§. 16.

Die Eintragung der Theilschulden ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bildung von Urkunden über die Eintragung unterbleibt.

§. 17.

Eine für einen bestimmten Gläubiger eingetragene Eisenbahnschuld kann mit Zustimmung des eingetragenen Eigenthümers in Theile ohne Bezeichnung der Gläubiger zerlegt werden. Die Umwandlung ist unter Vernichtung der Urkunde, welche über die Eisenbahnschuld gebildet war, in das Eisenbahnbuch einzutragen. Die Vorschriften der §§. 14 bis 16 finden Anwendung.

Theilabtretungen einer für einen bestimmten Gläubiger eingetragenen Eisenbahnschuld können ohne Bezeichnung des Erwerbers nicht erfolgen.

§. 18.

Der Gläubiger einer Eisenbahnschuld (Eisenbahngläubiger) hat in Gemäßheit der Eintragung im Eisenbahnbuche die dingliche Klage auf Befriedigung aus der verpfändeten Einheit und im Falle ihrer Auflösung aus den einzelnen Bestandtheilen derselben nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 19.

Gegen die dingliche oder persönliche Klage aus Theilschuldverschreibungen kann der Eigenthümer sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Er ist nur gegen Aushändigung und Urkunde zur Zahlung verpflichtet.

§. 20.

Hat der Eigenthümer der Bahn in einem Eisenbahnschuldbriefe, einer Theilschuldverschreibung oder einem zugehörigen Zinsscheine sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 703, 705, 707 der Civilprozeßordnung statt. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts ertheilt, bei welchem das Eisenbahnbuch geführt wird.

§. 21.

Die Eisenbahnschuld wird nur durch Löschung im Eisenbahnbuche aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers.

§. 22.

Zur Löschung von Theilschulden hat der Eigenthümer eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die durch ihn erfolgte Vernichtung der Theilschuldverschreibungen beizubringen.

Die Beibringung der Urkunde wird durch gerichtliche Hinterlegung des Betrages der fälligen Theilschuld ersetzt.

§. 23.

Soweit nicht nach Inhalt der Urkunde (§. 22) auch die Vernichtung der für die Theilschuldverschreibungen ausgegebenen Zinsscheine erfolgt ist, sind die letzteren vorzulegen.

Zinsscheine über verjährte Zinsen brauchen nicht vorgelegt zu werden.

Die Vorlegung der nach der Fälligkeit der Theilschuld fällig werdenden Zinsscheine ist im Falle des §. 22 Absatz 2 nicht erforderlich, in anderen Fällen nur insoweit, als der Aussteller zur Einlösung trotz der Fälligkeit der Hauptschuld verpflichtet ist.

Die Vorlegung eines Zinsscheins wird durch gerichtliche Hinterlegung des Betrages desselben ersetzt.

§. 24.

Die Löschung der Theilschuld ist öffentlich bekannt zu machen.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

§. 25.

Eine Zwangsvollstreckung in einzelne zur Bahneinheit einer Privatbahn gehörige Gegenstände (§. 3) findet nur statt, soweit die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bescheinigt, daß die Vollstreckung mit dem Betriebe des Bahnunternehmens vereinbar sei.

Die vorstehende Bestimmung findet in dem Falle, daß ein Anderer als der Eigenthümer der Bahn den Betrieb kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, auf die Zwangsvollstreckung in einzelne demselben gehörige Gegenstände der im §. 3 bezeichneten Art Anwendung.

Sind nach Inhalt der Statuten, der für eine Privatbahn ertheilten Konzession oder der zur Ausgabe von Theilschuldverschreibungen ertheilten staatlichen Genehmigung dem Betrage nach begrenzte Fonds zur baulichen Herstellung, Ausrüstung oder Erweiterung einer Eisenbahn ausschließlich bestimmt, so findet eine Zwangsvollstreckung in die einzelnen nach der Buchführung des Bahneigenthümers zu denselben gehörigen Gegenstände nur insoweit statt, als die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bescheinigt, daß die Forderung zu dem an-

gegebenen Zwecke begründet worden sei, oder daß durch die Vollstreckung die Erreichung des Zwecks nicht beeinträchtigt werde.

§. 26.

Eine Zwangsvollstreckung in das auf inländische Bahnen übergegangene rollende Betriebsmaterial ausländischer Bahnen findet, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nicht statt.

§. 27.

Die Einheit eines Eisenbahnunternehmens (§§. 2, 3) unterliegt der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nur im Wege der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Unberührt von der Bestimmung bleibt die Befugniß eines Gläubigers, seine persönliche Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung in das Eisenbahnbuch eintragen zu lassen.

§. 28.

Für die Zwangsvollstreckung in die Einheit ist als Vollstreckungsgericht das für die Führung des Eisenbahnbuchs zuständige Amtsgericht ausschließlich zuständig.

§. 29.

Die Bestandtheile der Einheit (§. 3) bestimmen sich nach dem Zeitpunkte der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens, und wenn derselben die Eröffnung des Konkursverfahrens vorangegangen ist, nach dem Zeitpunkte der letzteren.

An unbeweglichen sowie beweglichen Gegenständen, welche zu mehreren Bahneinheiten desselben Eigenthümers gehören, bestimmt sich das Antheilsverhältniß durch das Verhältniß der im letzten Geschäftsjahre auf den einzelnen Bahneinheiten zurückgelegten Wagenachskilometer, soweit nicht aus dem Eisenbahnbuche, insbesondere den Statuten oder Konzessionsbedingungen ein anderes Verhältniß sich ergiebt.

§. 30.

Nach den gerichtlichen Kosten des Vollstreckungsverfahrens in die Bahneinheit und nach den Ausgaben und Ansprüchen aus diesem Verfahren sind aus den Einkünften sowie aus dem Erlöse der Einheit vor den Eisenbahnschulden zu berichtigen:

1. die in Gemäßheit des §. 6 erhobenen Entschädigungsforderungen.

   Das Vorrecht erlischt, wenn die Entschädigungsforderung nicht innerhalb eines Jahres seit der Erklärung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens verfolgt ist;
2. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Forderungen von Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Eigenthümer für den Betrieb der Eisenbahn zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
3. die innerhalb desselben Zeitraums fällig gewordenen Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen oder der öffentlichen Verbände wegen Steuern und anderer öffentlicher Abgaben, welche von dem Eisenbahnbetriebe oder bezüglich der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke zu entrichten sind;
4. die Forderungen auf Erstattung von Beträgen, welche innerhalb desselben Zeitraums im gegenseitigen Eisenbahnverkehre von einem anderen Bahnunternehmer ausgelegt oder für ihn eingehoben oder für die Benutzung von Transportmitteln zu entrichten sind (Abrechnungsforderungen).

§. 31.

Die eingetragenen Eisenbahnschulden werden in der Rangordnung, welche durch die Eintragung in das Eisenbahnbuch bestimmt wird, berichtigt, und zwar von jeder Schuld:

1. die Kosten,
2. die laufenden Zinsen,
3. die Zinsrückstände für die beiden letzten Jahre vor der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens, insoweit das Pfand für Kosten und Zinsen haftet, und
4. das Kapital.

§. 32.

Das Pfandrecht für eine in Theilschulden zerlegte Eisenbahnschuld kann nach Eröffnung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung durch Beschluß einer Versammlung der Gläubiger ganz oder theilweise aufgegeben werden.

§. 33.

Die Versammlung der Gläubiger wird durch das Gericht berufen. Die Berufung findet statt, wenn sie unter Angabe des Zwecks, sowie unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages von Gläubigern, deren Theilschuldverschreibungen zusammen den fünfzigsten Theil des Betrages der Eisenbahnschuld darstellen, oder von dem Eigenthümer der Bahn beantragt, oder wenn sie von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung derselben unter Angabe des Zwecks.

§. 34.

Die Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt.

Der Beschluß (§. 32) wird mit Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden Gläubiger ausdrücklich zustimmt, und die Gesammtsumme der Theilschuldbeträge der Zustimmenden wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme der Eisenbahnschuld beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Theilschuldverschreibungen nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 35.

Der Beschluß der Versammlung bedarf der Bestätigung des Gerichts. Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der Konkursordnung § 170 Absatz 2, §. 171, §. 172 Nr. 1, §§. 173, 174, 178, 181, 182 entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses, sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung desselben steht jedem Inhaber einer Theilschuldverschreibung zu. Der rechtskräftig bestätigte Beschluß ist in Ausfertigung zu dem Anlagebande des Eisenbahnbuchs zu bringen.

§. 36.

Vor der rechtskräftigen Bestätigung des Beschlusses findet auf Grund desselben eine endgültige Eintragung im Eisenbahnbuche nicht statt.

Zur Eintragung bedarf es nicht der Vorlegung der in §§. 22, 23 bezeichneten Urkunden. Die Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Zwangsverwaltung.

§. 37.

Mit dem Antrage auf Eröffnung der Zwangsverwaltung ist von dem Antragsteller eine Erklärung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde beizubringen, daß die Einkünfte aus der Zwangsverwaltung den Kosten des Verfahrens mit Einschluß der Ausgaben und Ansprüche aus der Verwaltung voraussichtlich entsprechen werden, oder es ist eine nach der Erklärung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde voraussichtlich hierzu ausreichende Deckung zu gewähren.

§. 38.

Durch den Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung eröffnet wird, sind die auf Ersuchen des Gerichts von der

Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Verwaltung bestimmten Personen als Verwalter zu bestellen, und die aus dem Betriebe des Bahnunternehmens ausstehenden Forderungen mit Beschlag zu belegen. Der Beschluß hat die Forderung des Antragstellers zu bezeichnen.

§. 39.

Der Gerichtsschreiber hat den Beschluß dem Eigenthümer der Bahn zustellen zu lassen und öffentlich bekannt zu machen, auch die Formel desselben der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

Die Zwangsverwaltung gilt als eröffnet, sobald der Beschluß dem Eigenthümer der Bahn zugestellt oder die Verwaltung derselben dem Verwalter übergeben ist.

Rücksichtlich der mit Beschlag belegten Forderungen finden die Vorschriften des §. 7 und §. 103 Absatz 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 40.

Die Verwaltung wird unter der Leitung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde geführt.

§. 41.

Nach Berichtigung der im §. 30 bezeichneten Kosten, Ausgaben und Forderungen hat der Verwalter die laufenden Zinsen der Eisenbahnschulden und die laufenden Renten in Gemäßheit ihrer Rangordnung zu berichtigen. Zinsen und Renten, welche während der letzten zwei Monate vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, werden den laufenden gleichgestellt.

Nach den Zinsen und Renten sind von dem Verwalter die während des Verfahrens fällig werdenden Theilschulden zu berichtigen, soweit solche nicht aus den statutenmäßig zu ihrer Einlösung bestimmten Fonds, welche nicht zur Bahneinheit gehören, zur Hebung gelangen, und sofern nicht andere den Theilschulden vorgehende Eisenbahnschulden fällig sind, oder die Zwangsversteigerung oder das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Berichtigung der Theilschulden, sowie der im §. 30 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Forderungen erfolgt nur auf Vorlegung eines Anerkenntnisses des Eigenthümers oder eines gegen denselben vollstreckbaren Schuldtitels.

§. 42.

Gegen denjenigen, welcher den Betrieb auf einer fremden Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, erfolgt die Zwangsverwaltung in Gemäßheit der §§. 37 bis 40 durch Ausübung seines Rechts; derselben unterliegen die ihm gehörigen im §. 3 bezeichneten Gegenstände.

Fünfter Abschnitt.

Zwangsversteigerung.

§. 43.

Die Zwangsversteigerung gilt als eröffnet, sobald der Beschluß des Gerichts dem Eigenthümer der Bahn zugestellt ist. Die Zustellung erfolgt von Amtswegen.

Ist die Zwangsverwaltung eröffnet, so hat der Gerichtsschreiber den Beschluß sofort der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde und dem Verwalter mitzutheilen.

§. 44.

Es wird nur ein Versteigerungstermin anberaumt.

Der Versteigerungstermin ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 45.

Die Bietungs- und die Verkaufsbedingungen sind von dem Gerichte nach Anhörung der Betheiligten und der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde festzusetzen.

Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat vor dem Bietungstermine die allgemeinen Bedingungen mitzutheilen, an welche die Genehmigung zum Erwerbe des Bahnunternehmens geknüpft wird.

§. 46.

Ueber die Ertheilung des Zuschlags beschließt das Gericht.

Der Zuschlag kann erst ertheilt werden, nachdem für die Person des Erstehers die staatliche Genehmigung zum Erwerbe beigebracht ist.

§. 47.

Der Beschluß über den Zuschlag ist in dem Bietungstermine zu verkünden.

Kann die Verkündung in demselben nicht stattfinden, so erfolgt sie in einem sofort zu bestimmenden oder öffentlich bekannt zu machenden Termine.

Gegen den Beschluß steht jedem Betheiligten die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung §§. 540, 531 bis 538 zu. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Verkündung.

§. 48.

Soweit nicht die Verkaufsbedingungen ein Anderes festsetzen, bewirkt die Zwangsversteigerung nicht die Fälligkeit der durch das Gebot gedeckten Eisenbahnschulden. Dieselben sind in Anrechnung auf das Kaufgeld von dem Ersteher zu übernehmen.

Zur Löschung von Theilschulden, welche durch das Gebot nicht gedeckt sind, bedarf es nicht der Vorlegung der in §§. 22, 23 bezeichneten Urkunden.

§. 49.

Insoweit bei der Vertheilung des baar gezahlten Preises Theilschuldverschreibungen oder Zinsscheine nicht vorgelegt werden, sind die auf dieselben fallenden Beträge nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

Sechster Abschnitt.

Konkursverfahren.

§. 50.

Wird über das Vermögen des Eigenthümers der Bahn das Konkursverfahren eröffnet, so ist die Zwangsverwaltung der zur Konkursmasse gehörigen Eisenbahneinheiten unter der im §. 37 bezeichneten Voraussetzung von Amtswegen zu eröffnen.

Als Zeitpunkt für die Eröffnung gilt der Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens.

§. 51.

Hat in einer Zwangsversteigerung ein wiederholter Bietungstermin nicht zur Ertheilung des Zuschlags geführt, oder ist nach der Auskunft der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde eine Eisenbahneinheit, auf welcher Theilschulden eingetragen sind, aufgelöst, so ist auf Antrag von dem Amtsgerichte, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur abgesonderten Befriedigung der Eisenbahngläubiger aus den einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Bestandtheilen der bisherigen Bahneinheit die Zwangsliquidation zu eröffnen.

Zu dem Antrage ist jeder Eisenbahngläubiger sowie der Konkursverwalter berechtigt.

§. 52.

Der Beschluß, durch welchen die Zwangsliquidation eröffnet wird, ist öffentlich bekannt zu machen.

Der den Antrag auf Zwangsliquidation abweisende Beschluß des Gerichts ist dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen.

§. 53.

Gegen den Eröffnungsbeschluß steht jedem Eisenbahngläubiger sowie dem Konkursverwalter, gegen den abweisenden Beschluß dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach

Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 540, 531 bis 538) zu. Die Frist für die Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß beginnt mit der Bekanntmachung desselben (§. 52 Absatz 1).

§. 54.

Nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§. 52 Absatz 1) und bis zur Beendigung der Zwangsliquidation findet eine selbstständige Verfolgung des Pfandrechts durch einzelne Eisenbahngläubiger nicht statt.

§. 55.

Zugleich mit der Eröffnung der Zwangsliquidation ernennt das Gericht einen Liquidator und beruft eine Versammlung der Eisenbahngläubiger der Bahneinheit zur Bestellung eines Ausschusses von mindestens zwei Mitgliedern.

Auf die Berufung und Leitung der Versammlung finden §. 33 Absatz 2 und §. 34 Absatz 1 Anwendung.

Wahlen erfolgen nach relativer Mehrheit, andere Beschlußfassungen nach absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger.

Die Stimmenmehrheit wird nach den Beträgen berechnet. Die Inhaber von Theilschuldverschreibungen müssen dieselben nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 56.

Der Name des Liquidators ist öffentlich bekannt zu machen. Ihm ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Bestellung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seiner Geschäftsführung zurückzureichen.

Die Vergütung für die Geschäftsführung des Liquidators wird in Ermangelung einer Einigung mit dem Ausschusse der Eisenbahngläubiger und dem Konkursverwalter durch das Gericht festgesetzt. Das Gleiche gilt für eine den Mitgliedern des Ausschusses bewilligte Vergütung, wenn über die Höhe derselben eine Einigung mit der Versammlung der Eisenbahngläubiger und dem Konkursverwalter nicht erzielt wird.

Auf Antrag des Gläubigerausschusses kann das Gericht den Liquidator wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen entlassen.

§. 57.

Der Liquidator hat als Vertreter der Eisenbahngläubiger die Verwerthung aller Bestandtheile der bisherigen Bahneinheit herbeizuführen. In wichtigeren Fällen hat derselbe dem Ausschusse der Eisenbahngläubiger von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Der Liquidator hat die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, wenn er Grundstücke aus freier Hand veräußert oder einer solchen Veräußernng des Konkursverwalters zustimmt.

Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung von Grundstücken kann durch den Liquidator betrieben werden, ohne daß er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§. 58.

So oft aus der Verwerthung von Bestandtheilen der Bahneinheit hinreichende baare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Vertheilung vorzunehmen. Die Kosten und Auslagen der Zwangsliquidation sind vorweg zu berichtigen.

Die im §. 30 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gläubiger können in der dort festgestellten Reihenfolge Befriedigung beanspruchen, für die im §. 30 Nr. 1 bezeichneten Forderungen nur in Höhe des Erlöses des einzelnen Grundstücks.

Die Vertheilungen an die Eisenbahngläubiger erfolgen, ohne daß es einer Anmeldung bedarf, auf Grund des Eisenbahnbuchs nach Maßgabe des §. 31. Betagte Forderungen gelten als fällig.

Die Vornahme einer Vertheilung unterliegt der Genehmigung des Ausschusses. Von der beabsichtigten Vertheilung ist der Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nicht erhobene Antheile sind nach der Bestimmung des Ausschusses für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§. 59.

Nach der letzten Vertheilung und nach der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den von dem Liquidator und dem Ausschusse der Eisenbahngläubiger gestellten Antrag das Gericht die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Das Gericht hat die Einstellung der Zwangsliquidation zu beschließen:

1. wenn die Eisenbahngläubiger der Einstellung zustimmen. Auf die Zustimmung der Inhaber von Theilschuldverschreibungen finden die §§. 32 bis 35 Anwendung;
2. wenn gegen den Beschluß, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden, die Beschwerde eingelegt und rechtskräftig für begründet erachtet ist. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die eingelegte Beschwerde kann angeordnet werden, daß die Vollziehung der Zwangsliquidation auszusetzen sei.

Gegen die vorstehend bezeichneten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

Die Aufhebung oder Einstellung ist nach den Vorschriften des §. 52 öffentlich bekannt zu machen.

§. 60.

Die Bestimmungen der §§. 32 bis 36 finden in den Fällen des Konkursverfahrens und einer Zwangsliquidation Anwendung.

Die Berufung der Versammlung kann auch von dem Konkursverwalter beantragt werden.

§. 61.

An Gerichtsgebühren für die Zwangsliquidation werden von der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten vollen Gebühr sechs Zehntheile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehntheile erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Gesammtwerthe der Bestandtheile der bisherigen Einheit berechnet. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§. 62.

Die Zwangsliquidation in Gemäßheit der §§. 51 bis 61 findet außer dem Falle eines Konkursverfahrens statt, sofern ein Antrag auf Eröffnung desselben aus dem Grunde, daß eine den Kosten entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei, abgewiesen, der Eigenthümer der Bahn jedoch zahlungsunfähig ist.

Für die Zwangsliquidation ist das Amtsgericht, welches für das Konkursverfahren zuständig sein würde, ausschließlich zuständig.

Zu dem Antrage auf Eröffnung der Zwangsliquidation ist nur ein Eisenbahngläubiger berechtigt. Im Uebrigen tritt an die Stelle des Konkursverwalters der Eigenthümer der Bahn.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 63.

Die in diesem Gesetze angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch mindestens

einmalige Einrückung in die durch die Statuten oder die Bedingungen der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen bestimmten Blätter.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn das Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§. 64.

Die Eintragung einer Schuld auf Grund dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn vorweg die Eintragung der Forderungen aus einem über die Eisenbahn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Kaufvertrage, soweit für dieselben ein Vorrecht vor anderen Verbindlichkeiten des Erwerbers bedungen ist, sowie der vor dem gedachten Zeitpunkte ausgegebenen Theilschuldverschreibungen erfolgt. Letztere Bestimmung findet nicht Anwendung, soweit die Eisenbahn, welche die Bahneinheit bildet, nach den Ausgabebedingungen von der Haftung für Theilschuldverschreibungen ausgenommen war.

Ueber das Vorhandensein der vorweg zu berücksichtigenden Forderungen hat der Eigenthümer eine Bescheinigung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde beizubringen.

Die Eintragung erfolgt in der durch die Zeit der Entstehung der Forderungen bestimmten Reihenfolge mit dem Vermerke, daß das Rangverhältniß der Gläubiger zu einander nach dem vor der Eintragung zwischen ihnen begründeten Verhältnisse sich bestimme.

Soweit der Eigenthümer die im ersten Absatze bezeichnete Eigenschaft der früheren Schuld oder den von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bescheinigten Betrag derselben bestreitet, bleibt sein Widerspruch gegen die Haftung der Bahneinheit vorbehalten; der Vorbehalt ist bei der Eintragung zu vermerken.

§. 65.

Die Bestimmungen des §. 64 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Prioritätsaktien Anwendung, soweit den Inhabern derselben ein Vorrecht vor Gläubigern der Bahneinheit zugesichert ist.

§. 66.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erforderniß staatlicher Genehmigung zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber bleiben unberührt.

§. 67.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Einleitung.

1. Veranlassung zu dem Gesetzentwurf.

Bei den Verhandlungen über die Reichs-Justizgesetze, insbesondere über die Konkursordnung, ist die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Vorrechts der sogenannten Eisenbahn-Prioritätsobligationen wiederholt in Anregung gebracht worden. Mit besonderer Rücksicht hierauf[1]) behält §. 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung neben der Bestimmung des §. 39 der Konkursordnung, welche die Feststellung der Voraussetzungen eines im Konkurse wirksamen Absonderungsrechts an den Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und die Ordnung des Umfanges der Immobiliarmasse der Landesgesetzgebung zuweist, der Landesgesetzgebung ferner vor, Bestimmungen zu treffen, nach welchen (§. 17 Nr. 2):

> den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von Gemeinden oder anderen Verbänden, Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;

sowie solche Bestimmungen, nach welchen (§. 17 Nr. 3):

> den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den vorgedachten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Bei Annahme dieser Vorbehalte für die Landesgesetzgebung war der Reichstag indessen nicht der Ansicht, daß eine reichsgesetzliche Regelung dieser Verhältnisse aufgegeben sein solle. Derselbe beschloß vielmehr auf Antrag der Kommission zur Vorberathung der Konkursordnung in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1876:[1])

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung der im §. 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstände im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Seitens des Bundesraths ist diese Resolution in der Sitzung vom 4. Januar 1877 dem Reichskanzler überwiesen worden.[2])

Schon beim Beginne der Berathungen des Reichstags war durch den Reichskanzler bei den Bundesregierungen angeregt worden, ob nicht die reichsgesetzliche Regelung dieser Materie in Aussicht zu nehmen sei.

In den von der Kommission des Reichstags zur Vorberathung der Konkursordnung gepflogenen Verhandlungen ging man allseitig davon aus, daß die Regelung einer Vorrechtsstellung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen in Zusammenhang zu halten sein werde mit Bestimmungen, welche die Aufrechthaltung des Betriebs der Eisenbahnen im Falle des Konkurses oder einer Einzelexekution in das Inventar der Eisenbahngesellschaften zu sichern haben würden.[3]) Derselbe Gesichtspunkt war auch bei der Vorberathung des Entwurfs der Civilprozeßordnung in der Kommission des Reichstags hervorgetreten. Bei der Verhandlung darüber, welche Gegenstände einer Zwangsvollstreckung nicht zu unterstellen seien, wurde beantragt, hierunter die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gegenstände aufzunehmen.[4]) Dieser Antrag wurde abgelehnt, nicht, weil man die Zwangsvollstreckung bei diesen Gegenständen allgemein zulassen wollte, sondern weil man mit Annahme des Satzes vor die neue schwierige und ohne eingehende Kenntniß des Materials kaum zu bewältigende Aufgabe gestellt war, positiv zu regeln, in welcher Weise die Zwangsvollstreckung Eisenbahnen gegenüber zu ordnen ist.

---

1) Vgl. Motive zu §. 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, auch Protokolle der Kommission des Reichstags zur Vorberathung der Konkursordnung S. 209.

1) Stenographische Berichte 1876 Bd. II. S. 1000.

2) Protokolle des Bundesraths 1877 §. 2.

3) Protokolle der Kommission zur Vorberathung der Konkursordnung S. 187 ff., S. 206 ff.

4) Protokolle der Kommission des Reichstags, die Civilprozeßordnung betreffend, S. 391.

Man begnügte sich einstweilen dabei, daß der die Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der Landesgesetzgebung vorbehaltende §. 757 der Civilprozeßordnung die Möglichkeit gewährte, das Betriebsmaterial der Eisenbahnen dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen.

In der Sitzungsperiode des Reichstags von 1877 kam ein von einer größeren Anzahl von Abgeordneten gestellter Antrag auf die in Rede stehende Angelegenheit zurück. Derselbe ging dahin:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag in dessen nächster Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen die Eisenbahngesellschaften beziehentlich den Konkurs über das Vermögen der Eisenbahngesellschaften.[1])

Eine Verhandlung des Reichstags über diesen Antrag hat nicht stattgefunden.

2. Bedürfniß.

Der vorliegende Gesetzentwurf unternimmt es, den gegebenen Anregungen zu entsprechen, weil in der That das Bedürfniß gesetzlicher Regelung als ein dringendes anerkannt werden muß. Die Entwickelung des Eisenbahnwesens hat innerhalb der Gebiete des Deutschen Reichs einen so schnellen und günstigen Verlauf genommen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Staaten davon überholt ist.

Die Eisenbahn stellt in der Verbindung ihrer Bestandtheile einen von der Summe des Werths der einzelnen Bestandtheile verschiedenen Werth dar, welcher zerstört wird, wenn Gegenstände aus dem Zusammenhange herausgenommen werden, deren Wegnahme den Fortbetrieb des Bahnunternehmens unmöglich macht. Dem hiernach bestehenden Interesse des Bahnunternehmers und der Gesammtheit seiner Gläubiger an Erhaltung der Eisenbahn als eines einheitlichen Ganzen treten das Interesse der Landesvertheidigung und das der Erhaltung des öffentlichen Verkehrs zur Seite, welche das Verlangen des Staats begründen, daß eine dem öffentlichen Verkehr einmal übergebene Eisenbahn, auch wenn sie sich in der Hand eines Anderen als des Staats befindet, in ununterbrochener Fortdauer betriebsfähig erhalten werde.

Hierauf beruht es, wenn durchgehend die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn Privaten nur gegen Uebernahme der Verpflichtung ertheilt wird, die Bahn dauernd in Betrieb zu erhalten und dazu sowohl die Integrität des Bahnkörpers zu bewahren, als ein ausreichendes Betriebsmaterial zu beschaffen. Und ferner erkennt aus gleichem Grunde der Staat die durch die Konzession begründete Befugniß des Eisenbahnbetriebs nicht als ein der freien Veräußerung unterliegendes Recht des Eisenbahnunternehmers an. Der Staat behält sich das Recht vor, jeder Uebertragung der Bahn an einen Andern entgegenzutreten.

Trotzdem und wohl gerade wegen der gesicherten Zusammenhaltung der Bestandtheile der Bahn haben die Unternehmer von Eisenbahnen keine Schwierigkeiten gefunden, auf der Grundlage des wirthschaftlichen Werths und der Rentabilität ihrer sich erweiternden Eisenbahnunternehmungen dauernden Kredit zu erhalten. Neben den ersten Anlagekapitalien der Privateisenbahnen, welche fast durchgängig in der Form der Aktienzeichnung aufgebracht sind, haben sich in der Form der Anleihe außerordentlich hohe Summen zur Förderung der Eisenbahnunternehmungen heranziehen lassen. Die regelmäßig als Inhaberpapiere ausgestellten „Prioritätsobligationen" der Eisenbahnen sind eifrig gesuchte Anlagepapiere. Die Mehrheit der deutschen Eisenbahngesellschaften findet sich nach dem Kurse ihrer Aktien in einer solchen Lage, daß die Sicherheit ihrer Obligationen, auch wenn dieselben als einfache Schuldverschreibungen anzusehen sind, nicht in Zweifel gezogen werden kann. Dennoch ist es naturgemäß, daß ein für die Dauer eingeräumter Kredit sich an der augenblicklichen guten Vermögenslage des Schuldners nicht genügen läßt, vielmehr danach trachtet, dingliche Sicherung oder eine sonstige Vorrechtsstellung zu erlangen, welche den Gläubiger der Sorge um die möglichen Schwankungen des Personalkredits enthebt. Vielfach werden die Eisenbahn-Prioritätsobligationen wirklich in der öffentlichen Meinung als dingliche Belastungen der Eisenbahnen angesehen; zumal regelmäßig die bei den einzelnen Emissionen unter staatlicher Genehmigung den Prioritätsgläubigern ertheilten Zusicherungen die Zusage eines Pfandrechts oder einer sonst bevorrechtigten Stellung enthalten.

In welcher Weise und in welchem Umfange dies der Fall, ist in dem ersten und zweiten Abschnitt der als Anlage A. beigefügten Darstellung der Rechtslage der Eisenbahngesellschaften bezüglich der Beleihung und Verpfändung der Eisenbahnen unter Hinweis auf die Bestimmungen des geltenden Rechts ersichtlich gemacht. Es muß danach bezweifelt werden, ob die Absicht, eine bevorrechtigte Stellung oder ein Pfandrecht zu begründen, für irgend welche Prioritätsobligation wirksam ausgeführt ist, soweit nicht lediglich die Vorrechtsstellung der verschiedenen Prioritätsobligationen desselben Eisenbahnunternehmers unter einander in Frage kommt.

Auch in den außerdeutschen Staaten haben sich die Kreditverhältnisse der Eisenbahnen in deren ersten Entwickelungsstadien ohne besondere Fürsorge der Gesetzgebung gestaltet. In neuerer Zeit hat indessen die außerdeutsche Gesetzgebung angefangen, sich mit der Kreditlage der Eisenbahnunternehmer eingehender zu beschäftigen. Im dritten Abschnitte der Anlage A. sind die vornehmlichsten gesetzlichen Maßregeln des Auslandes in den wesentlichsten Punkten dargestellt. In den Vordergrund treten hierbei das schweizerische Gesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874 und das österreichische Gesetz vom 19. Mai 1874, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekenrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen. Beide Gesetze sind in der Anlage B. zum Abdruck gebracht.

Wenn die Gesetzgebung zweier Nachbarstaaten des Reichs es für angezeigt erachtet hat, die Möglichkeit der Verpfändung der Eisenbahnen gesetzlich auszusprechen, die Form und die Wirkung solcher Verpfändung zu ordnen und die Eisenbahn-Prioritätsobligationen mit einem Pfandrechte auszustatten, so wird sich der Mangel entsprechender gesetzlicher Vorschriften für die gleichartigen Obligationen innerhalb des Reichs in stärkerem Maße fühlbar machen. Es kommt hinzu, daß einzelne in Betrieb befindliche Eisenbahnunternehmungen in neuester Zeit in Vermögensverwickelungen gerathen sind. Die zu Krefeld domizilirte Krefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft ist durch Beschluß des Königlichen Handelsgerichts zu Krefeld vom 21. März 1874 für fallit erklärt. Ebenso ist durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Naumburg a./S. vom 29. Mai 1877 über das Vermögen der Saal-Unstrut-Eisenbahngesellschaft Konkurs eröffnet.[1])

Gegenüber diesen Erfahrungen kann die günstige Vermögenslage anderer Eisenbahnen nicht als ein Grund dafür geltend gemacht werden, daß gesetzliche Bestimmungen, welche die Rechtsstellung der Gläubiger eines Eisenbahnunternehmers zu einander ordnen, entbehrlich seien. Andererseits ergiebt sich im Hinblick auf die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung gegen den Eisenbahnunternehmer, daß der Mangel gesetzlicher

1) Drucksachen des Reichstags 1877 Nr. 183.

1) Schon früher sind mehrfach Eisenbahn-Aktiengesellschaften in Vermögensverfall gerathen — Berliner Nordbahn, Pommersche Centralbahn —: es handelte sich aber hier um Eisenbahnen, deren Betrieb noch nicht eröffnet war.

Bestimmungen, welche die Erhaltung der zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gegenstände bei der Bahn sichern, weitere Gefahren in sich birgt, welchen nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Eisenbahngläubiger selbst entgegengetreten werden muß.

Zwar pflegt es allerwärts in Deutschland, wie dies die nähere Darstellung in der Anlage A. ergiebt, den Unternehmern der Eisenbahnen zur Pflicht gemacht zu werden, Grundstücke, welche zur Eisenbahn gehören, nicht zu veräußern; aber nur in Preußen ist die Unstatthaftigkeit und darum Ungültigkeit solcher Veräußerungen durch Gesetz ausgesprochen; überall sonst besteht die Möglichkeit, daß einzelne andringende Gläubiger derartige Veräußerungen erzwingen und daß hierdurch der Bahnbetrieb und unter Umständen das ganze Unternehmen zerstört wird. Die nicht minder erforderliche Erhaltung des beweglichen Betriebsmaterials ist nirgend in Deutschland, auch in Preußen nicht, unter den Schutz gesetzlicher Bestimmungen gestellt.

Der Mangel gesetzlicher Regelung würde für die Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen und für den Kredit der Eisenbahnunternehmer um so empfindlicher werden, wenn für Pfandbriefe und ähnliche Werthpapiere eine dinglich gesicherte Stellung von der Gesetzgebung ermöglicht würde. Bei den Eisenbahn-Prioritätsobligationen, wie bei den letztgedachten Papieren, sind zu den wiederholten Besprechungen in der Presse und Literatur die Verhandlungen beim Erlasse der Reichsjustizgesetze und der Vorbehalt im §. 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung hinzugetreten und haben in stärkerer Weise als früher die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß nach bestehendem Recht die bevorrechtigte Stellung der Inhaber der Prioritätsobligationen vor anderen Gläubigern der Eisenbahn nur eine zweifelhafte ist.

3. Nothwendigkeit eines Reichsgesetzes.

Wenn nach den vorstehenden Ausführungen das Bedürfniß eines Eingreifens der Gesetzgebung nicht in Abrede gestellt werden kann, so fragt sich doch, ob nicht die Lösung der Aufgabe der Landesgesetzgebung zu überlassen ist, welcher, wie im Eingange dargelegt, die Reichsjustizgesetze den erforderlichen Spielraum vorbehalten haben.

Der reichsgesetzlichen Regelung stellen sich nicht unerhebliche Bedenken entgegen. Dieselbe hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, sich nicht an ein festbegründetes einheitliches Civilrecht anlehnen zu können. Ein einzelner Gegenstand des Civilrechts kann nicht ohne Gefahr aus seinem natürlichen Zusammenhange herausgenommen werden, und daß der Zusammenhang des Kreditrechts der Privateisenbahnen mit dem Obligationenrecht sowie dem Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht, insbesondere dem Pfandrecht, ein besonders enger ist, liegt auf der Hand.

Dieser Zusammenhang weist zugleich auf eine andere Schwierigkeit. Das Bedürfniß reichsgesetzlicher Regelung tritt hervor, während die zur Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs berufene Kommission damit beschäftigt ist, allgemeine Grundsätze für das künftige Civilrecht zu gestalten, mit denen der Entwurf nicht in Widerspruch gerathen und denen er nicht vorgreifen darf.

Aber wenn man den einzelnen Landesgesetzgebungen die Regelung des Eisenbahnkreditrechts überließe, müßte gerade der innige Zusammenhang der neuen Bestimmungen mit den verschiedenen Rechtssystemen einen durchaus abweichenden Ausbau des Eisenbahnrechts herbeiführen, der doch in verhältnißmäßig kurzer Zeit einer einheitlichen Umgestaltung Platz zu machen hätte. Die praktischen Mißstände, welche eine auch nur zeitweise Verschiedenheit der gesetzlichen Regelung mit sich führen müßte, liegen auf der Hand. Die Eisenbahn-Prioritätsobligationen haben nicht einen auf das einzelne Land, in welchem sie ausgegeben sind, beschränkten Markt. Derselbe erstreckt sich vielmehr durch das ganze Reich. Und ebenso geht ein großer Theil der deutschen Eisenbahnen über das Gebiet eines einzelnen deutschen Staats hinaus; sie verbinden und durchschneiden verschiedene Landesgebiete. Die dinglichen Belastungen können aber füglich bei einem Theile derselben Bahn innerhalb des Reichs nicht anderen Regeln unterstellt werden, als bei einem anderen. Noch größere Unzuträglichkeiten würde eine Verschiedenheit des Rechts für das Betriebsmaterial der Bahnen ergeben. In Gemäßheit des Artikels 42 der Reichsverfassung werden die deutschen Bahnen als ein einheitliches Netz verwaltet. In Zusammenhang hiermit steht die Leichtigkeit des Uebergangs der Gegenstände des rollenden Betriebsmaterials von einer Bahn auf die andere. Eine landesgesetzliche Vorschrift, welche das Betriebsmaterial einer Eisenbahn dem Immobiliarvermögen zurechnete und besondere Vorschriften über Zwangsvollstreckung in die Eisenbahn gäbe, würde in ihrer Wirksamkeit zunächst auf das Landesgebiet beschränkt sein; und ob sie das rollende Betriebsmaterial über die Landesgrenze begleiten würde, ist sehr zu bezweifeln. Jedenfalls würden Verwirrungen und Verwickelungen der mannigfachsten Art mit Nothwendigkeit entstehen, und der Rechtszustand möchte bedenklicher werden, als bei dem gegenwärtigen Mangel gesetzlicher Bestimmungen. Andererseits mindern sich die oben in dem Zusammenhange des Eisenbahnrechts mit dem allgemeinen Civilrecht gefundenen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Lage der Arbeiten der zur Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs berufenen Kommission. Dieselben sind zwar noch nicht zum Abschlusse gekommen; dennoch läßt sich bereits mit einiger Bestimmtheit erkennen, welche Wege die künftige Reichsgesetzgebung auf dem für das Eisenbahnkreditrecht wichtigsten Gebiete, dem des Immobiliarsachenrechts, im Allgemeinen verfolgen wird. [1]) Inzwischen muß und kann die Reichsgesetzgebung sich bescheiden, vor Abschluß des bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf dem hier zu ordnenden Gebiete nicht eine volle Einheit des Rechts herbeizuführen. Zunächst wird das Gesetz seine Ergänzung in den Partikularrechten zu suchen haben. Dennoch läßt sich ein ausreichendes Maß einheitlicher Bestimmungen erreichen.

4. Privatrechtliche Tendenz des Gesetzentwurfs.

Als den „rothen Faden", welcher durch das oben bezeichnete österreichische Gesetz hindurchgehe, bezeichnete der Justizminister Dr. Glaser in den Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses den Gedanken: [2])

> „daß die Eisenbahn mit Allem, was ihr an Immobilien und an den Immobilien gleichgearteten Gegenständen inkorporirt wird, Ein Objekt bildet, welches dem nunmehrigen Zwecke, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, unbedingt nicht entzogen werden darf. Das Privatrecht muß vor diesem öffentlichen Zwecke zurückweichen und kann nur in der Form realisirt werden, welche die Ausübung des öffentlichen Rechts verträgt."

Dies ist auch der Grundgedanke, auf welchem das schweizerische Gesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen beruht. Auch der Entwurf wird daran festhalten müssen, nicht blos, daß, wie überall, so auch hier, bei einer Kollision von öffentlichem und privatem Interesse dieses vor jenem zu weichen hat, sondern vielmehr, daß hier das private Interesse von dem die einheitliche Erhaltung der Eisenbahn bedingenden öffentlichen Interesse überall durchdrungen und ge-

---

1) Bei den Vorarbeiten des Gesetzes haben Besprechungen mit den Redaktoren der oben bezeichneten Reichskommission für das Obligationenrecht und für das Sachenrecht stattgefunden, die die Annahme bestätigt haben, daß eine Gefahr nicht vorliegt, daß die Bestimmungen des Entwurfs mit den voraussichtlichen allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in Widerspruch treten würden.

2) Stenographische Protokolle 1874 S. 2212.

tragen ist. Aus dieser Stellung des Entwurfs zum öffentlichen Recht ergiebt sich dann nicht etwa, daß es die Aufgabe desselben sei, alle Folgerungen zu ziehen, welche sich durch das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Eisenbahnverkehrswege begründen lassen. Der Ausbau des staatlichen Aufsichtsrechts wäre eine denkbare Aufgabe der Reichsgesetzgebung, wenn es sich um ein Reichs-Eisenbahngesetz handelte; der vorliegende Entwurf aber ist nicht dazu bestimmt, der Ausgestaltung des öffentlichen, sondern derjenigen des Privatrechts zu dienen. Lediglich die Rechtsstellung des Eisenbahnunternehmers als Schuldners im Kreditverkehr ist sein Gegenstand. Kann dabei nicht von dem Interesse des öffentlichen Verkehrs, welches der Eisenbahn ihr charakteristisches Gepräge giebt, abgesehen werden, so handelt es sich doch immer um die Frage, in welchem Maße bei jenem öffentlichen Interesse die Eisenbahn zu einem Gegenstande des rechtlichen Verkehrs und zur Grundlage eines gesicherten Kredits des Eisenbahnunternehmers gemacht werden kann.

5. Die Eisenbahneinheit als Grundlage eines gesicherten Kredits.

Der Entwurf gestaltet als die Grundlage, auf welcher ein gesicherter Kredit des Eisenbahnunternehmers aufzubauen ist, die Eisenbahneinheit. Dieselbe setzt sich als ein neues eigenthümliches Rechtsobjekt aus den verschiedenen Gegenständen zusammen, welche dem bei der Begründung des einzelnen Unternehmens bezeichneten Eisenbahnzwecke dienen. Das Gesetz und bei Privatbahnen die Konzession giebt somit der Eisenbahneinheit ihre Begrenzung; und zwar gilt dies nicht nur von den lokalen Grenzen, den Anfangs- und Endpunkten der Bahn, sondern ebenso von den Bedingungen, an welche sich die Erlaubniß des Eisenbahnbetriebs knüpft, von der Zeitbestimmung, wenn die Erlaubniß nur auf eine beschränkte Reihe von Jahren ertheilt ist. Das öffentliche Recht Preußens und nach dessen Vorgang die in den anderen deutschen Staaten ertheilten Konzessionen haben bereits die Eisenbahn als Einheit mit öffentlich rechtlichen Beschränkungen belastet, mit Anfallsrechten und Ankaufsrechten zu Gunsten des Staats, mit dem Recht, die Eisenbahn als ein Ganzes zum Verkauf zu stellen. Der Entwurf überträgt die in solcher Weise dem öffentlichen Recht angehörige Idee der Einheit auf den Boden des Privatrechts.

Auch auf diesem letzteren fehlt es nicht an Anklängen an den Gedanken des Entwurfs. Dem allgemeinen Recht der verschiedenen deutschen Staaten gehört in gleicher Weise der Rechtsbegriff der universitas rerum an, der Satz, daß eine Mehrheit von Sachen für ein einzelnes Rechtsgeschäft durch den Willen des Verfügenden einheitlich zusammengefaßt werden kann, obgleich diese Mehrheit an sich einen dauernden rechtlichen Zusammenhang nicht hat. Die Eisenbahneinheit des Entwurfs geht über die Idee eines solchen Begriffsganzen hinaus. Nicht der Wille des Verfügenden für den Bereich eines einzelnen Geschäfts, sondern das Gesetz begrenzt die Eisenbahneinheit. Es weist derselben bestimmte Bestandtheile zu, die durch diese Zugehörigkeit ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren oder in dieser beschränkt werden. Dem Eigenthümer wird die volle Verfügungsfreiheit über den einzelnen Gegenstand entzogen; der letztere hört in gewissem Umfang auf, zulässiges Objekt dinglicher Rechte zu sein, er tritt außerhalb des Verkehrs; er kann auch im Wege der Zwangsvollstreckung nicht der Bahneinheit entzogen werden. Erst wenn er aufhört, für die Bahneinheit erforderlich zu sein, tritt er in den freien Verkehr zurück und kann als Gegenstand einer Zwangsvollstreckung ausgeschieden werden.

Bezüglich der einzelnen Bestandtheile der Bahneinheit besteht kein Unterschied zwischen Haupt- und Nebensachen. Es wäre willkürlich, etwa die Grundstücke, welche die dauernden Anlagen des Unternehmens tragen, oder die Maschinen, in welchen die bewegende Kraft thätig wird, oder die Wagen, mit welchen die Transporte ausgeführt werden, als Hauptsache den übrigen Bestandtheilen der Einheit gegenüber zu stellen, die ebenso wie jene für denselben Betriebszweck bestimmt und nicht minder erforderlich sind. Trotzdem wird es sich rechtfertigen, die Verbindung der beweglichen Bestandtheile mit dem Ganzen als eine leichter lösliche zu behandeln, als die der an sich unbeweglichen Bestandtheile der Einheit und die freie Verfügung des Bahneigenthümers über die letzteren einzuschränken, ohne daß dies auch bezüglich der ersteren als nothwendig anerkannt werden müßte (vergl. §. 4 des Entwurfs). Auch insofern überwiegt der thatsächliche Umfang der unbeweglichen Bestandtheile der Eisenbahneinheit und der nothwendige Zusammenhang, in welchem das Bahnunternehmen mit dem Grund und Boden steht, als mit Rücksicht hierauf die Bahneinheit selbst als Immobilie zu behandeln ist, insofern in den verschiedenen Rechtssystemen das Immobiliarvermögen anderen Rechtsregeln unterstellt ist, als die beweglichen Gegenstände.

Indem der Entwurf in der angegebenen Weise die Eisenbahneinheit zu einem selbständigen Gegenstande des Rechtsverkehrs gestaltet, begründet er die Möglichkeit eines sich auf den wirthschaftlichen Werth der Eisenbahn stützenden gesicherten Kredits des Eisenbahnunternehmers. Der im §. 17 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung bezeichnete Nothweg, der für den Fall der Scheidung eines immobiliaren und mobiliaren Eisenbahnbesitzes auch die Begründung eines Faustpfandrechts an dem letzteren für die Landesgesetzgebung offen zu halten hatte, muß außer Betracht bleiben. Eine solche Scheidung ist, wie bereits angedeutet, mit den realen Verhältnissen und mit der Nothwendigkeit, die Eisenbahneinheit zu erhalten, unvereinbar.

Geht man von der letzteren als Grundlage des Eisenbahnkredits aus, so sind zwei Formen eines gesicherten Kredits denkbar: erstens in Anlehnung an die Immobiliarhypothek die Pfandbestellung, zweitens das Vorrecht, auf welches der Vorbehalt in §. 17 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung hinweist. Der Entwurf folgt indessen dem ersteren Wege. Die Eisenbahnschuld desselben ist eine Hypothek.

Zwar spricht gegen die Eisenbahnhypothek, daß die Veräußerungsbefugniß wie des Eigenthümers, so auch des Gläubigers durch das Konzessionsrecht des Staats beschränkt wird. Zum Wesen eines Pfandrechts gehört aber nur, daß die Pfandsache „einen durch Veräußerung herstellbaren allgemeinen Vermögenswerth darbietet“.[1]) Eine Beschränkung des Eigenthümers in der Veräußerung beschränkt nur den Umfang des Pfandrechts. Man ist daher nicht einmal genöthigt, blos die Nutzungen der Eisenbahn zum Gegenstande des Pfandrechts zu machen. Die Bahneinheit selbst ist dem Rechtsverkehr nicht entzogen; trotz der Konzessionspflicht hat sie einen allgemeinen Vermögenswerth, welcher der Realisirung durch freiwillige wie durch Zwangsveräußerung fähig ist. Für den Fall der Auflösung der Eisenbahneinheit sind die dann frei werdenden Bestandtheile unbeschränkt veräußerlicher Gegenstand der Hypothek.

Andererseits sprechen gegen die Gestaltung eines Vorrechts erhebliche Bedenken. Das Vorrecht, welches im §. 54 der Konkursordnung bestimmten Konkursgläubigern vor anderen eingeräumt ist, bezieht sich auf die gesammte Konkursmasse. Nur zur Ueberleitung bestehender Rechtsverhältnisse in das neue Recht werden in dem Einführungsgesetze zur Konkursordnung §§. 12, 13 Vorzugsrechte zugelassen, welche sich auf einzelne Gegenstände beziehen. Für zukünftige Rechtsverhältnisse erkennt die Konkursordnung an einzelnen Gegenständen oder Theilen des Vermögens nur Absonderungsrechte, nicht aber Vorzugsrechte an. Die Begründung eines auf den Erlös

1) Foerster, Theorie und Praxis III. S. 395.

bestimmter Vermögensstücke beschränkten Vorrechts durch den Entwurf würde sich hiernach vom Geiste der Konkursordnung entfernen. Nur ein solches — auf die einzelne Eisenbahneinheit beschränktes — Vorrecht könnte aber nach der Lage der thatsächlichen Verhältnisse in Frage kommen. Ein Vorrecht der Inhaber von Eisenbahn-Prioritätsobligationen als allgemeines Konkursprivileg würde eine innere Rechtfertigung nur dann haben, wenn die Eisenbahnunternehmer sämmtlich Eisenbahngesellschaften wären, die das eine Unternehmen, zu dessen Kräftigung die Eisenbahnanleihe gewährt ist, zum ausschließlichen Zweck ihrer Geschäftsthätigkeit haben. Der Kreis der Eisenbahnunternehmer ist aber weder rechtlich noch thatsächlich auf Eisenbahngesellschaften beschränkt; andere moralische Personen, wie z. B. Stadtgemeinden, auch einzelne physische Personen können konzessionirte Eigenthümer von Eisenbahnen sein. Es haben ferner die Eisenbahn-Aktiengesellschaften vielfach eine Mehrheit von Eisenbahnunternehmungen in ihre Hand genommen, die, wenn auch vielleicht gemeinsam verwaltet, dennoch nicht nur durch die Selbständigkeit der Konzessionen unterschieden, sondern auch wirthschaftlich von der Gesellschaft dadurch auseinander gehalten sind, daß gerade zur Förderung der einzelnen Unternehmung, unter besonderer Verpfändung derselben oder unter Zusicherung besonderer Vorrechte bezüglich derselben, Anleihen kontrahirt sind. Auch für die Zukunft wird es wünschenswerth sein, einen Rechtszustand herzustellen, in welchem die einzelnen Unternehmungen ohne Belastung anderer zur Grundlage eines gesicherten Kredits gemacht, also als selbständige Bahneinheit behandelt werden können.

Ein so auf die einzelne Einheit beschränktes Vorrecht würde als solches aber auch nicht ausreichen. Im Konkurse unterlägen die Vorrechtsgläubiger als Konkursgläubiger dem Konkursverfahren, sie nähmen an den Kosten, an der Dauer, an dem Ausgange des Verfahrens Theil; ihre Befriedigung wäre von der Realisirung der übrigen Masse mehr oder weniger abhängig. Und bevor der Konkurs eröffnet ist, gewährte ein Vorrecht den Gläubigern an der Sache, für welche sie Kredit gegeben haben, keinerlei unmittelbares Recht; der Eigenthümer könnte, bevor er in Konkurs geriethe, darüber verfügen, ohne durch das Vorrecht beschränkt zu sein. Könnte hierbei im Einzelnen auch versucht werden, diesen Nachtheilen durch positive Bestimmungen, abweichend von der eigentlichen rechtlichen Natur des Vorrechts, zu begegnen, so bleibt doch bestehen, daß die einzig dem Wesen der Sache entsprechende Beseitigung der Nachtheile in der Gewährung eines Pfandrechts liegt. Durch die Ausgestaltung eines Pfandrechts an der Eisenbahn wird der Eisenbahnunternehmer in die Lage gesetzt, wirklichen Realkredit zu gewähren, das Vorrecht, auch wenn es sich auf einen einzelnen Gegenstand bezieht, bleibt eine Modifikation des Personalkredits.

Gegenstand des in dem Entwurfe geregelten Pfandrechts ist die Eisenbahneinheit als der Inbegriff ihrer im einzelnen dem möglichen Wechsel unterworfenen Bestandtheile. Durch das Ausscheiden solcher Gegenstände, welche bisher dem Betriebe der Bahn gedient haben, ferner aber dazu nicht dienen sollen, und durch das Hinzutreten neuer Bestandtheile wird die Bahneinheit als solche nicht berührt. Das Pfandrecht beansprucht keine fortdauernde Wirksamkeit für die ausscheidenden Gegenstände, gleichviel ob dieselben unbeweglich oder beweglich sind. Wenn aber die Eisenbahneinheit gänzlich in ihre Bestandtheile zerfällt, sei es, daß die Konzession zu Ende gegangen ist oder daß unter Beseitigung der Konzession eine Auflösung erfolgen muß, so wird man dem als dingliches Recht an der Einheit begründeten Pfandrecht eine Wirksamkeit gegenüber den einzelnen, jetzt wieder in den Verkehr tretenden Bestandtheilen der Einheit nicht versagen können.

6. Das Eisenbahnbuch.

Das Pfandrecht der modernen Gesetzgebung, wie das Absonderungsrecht der Konkursordnung verlangen Erkennbarkeit. Wenn die Eisenbahneinheit dem Immobiliarvermögen zugerechnet wird, so ist mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Grundsätze der bestehenden, freilich im Ausbau weit auseinander gehenden Rechte das Institut der öffentlichen Einschreibung als das Mittel zur Erkennbarmachung des Pfandrechts an der Eisenbahneinheit von selbst gegeben.

Diesem Zwecke soll das Eisenbahnbuch dienen. Dasselbe tritt für die nach Maßgabe des Gesetzes zulässigen Verfügungen über die Eisenbahneinheit, insbesondere für die Einschreibung der Eisenbahnschulden, an die Stelle der für den Immobiliarbesitz bestimmten öffentlichen Bücher des Landesrechts, der Grund- und Hypothekenbücher, Pfandbücher, Inskriptions- und Transskriptionsbücher.

Das Eisenbahnbuch schließt sich in seiner Einrichtung derjenigen Art der öffentlichen Bücher an, welche die Offenlegung der gesammten für erheblich erachteten dinglichen Rechtsverhältnisse der einzelnen Grundstücke bezwecken, dem Systeme der Grund- und Hypothekenbücher. Man kann dieses System als in dem größten Theile des Deutschen Reichs bezüglich des Immobiliarbesitzes in Geltung befindlich bezeichnen. Es gilt insbesondere im größten Theile von Preußen,[1]) im Königreich Sachsen,[2]) den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz[3]) und Oldenburg,[4]) den Herzogthümern Braunschweig,[5]) Sachsen-Altenburg[6]) und Sachsen-Koburg-Gotha,[7]) den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen,[8]) Reuß ä. L.[9]) und Reuß j. L.,[10]) sowie den Städten Hamburg[11]) und Lübeck.[12]) Diesem System durchaus verwandt ist das des Königreichs Württemberg,[13]) der Großherzogthümer Hessen[14]) und Sachsen-Weimar,[15]) sowie des Herzogthums Sachsen-Meinigen,[16]) nach welchen die das Eigenthum klarstellenden Grundbücher von den Pfandbüchern getrennt sind. Bloße Pfandbücher sind die dem Realkredit dienenden öffentlichen Bücher im Königreich Bayern,[17]) den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt,[18]) Waldeck und Pyrmont,[19]) sowie Lippe-Detmold.[20]) Das französische Transskriptions- und Inskriptionssystem ist in den Landestheilen französischen Rechts

1) Ges. vom 5. Mai 1872, Ges.-Samml. S. 433, 446, Ges. vom 23. März, 26., 27., 28., 29., 30., 31. Mai 1873, Ges.-Samml. S. 111, 229, 241, 253, 273, 287, 301, Herzogl. nassauisches Ges. vom 15. Mai 1851.

2) Bürgerl. Gesetzbuch vom 2. Januar 1863, Verordnung vom 9. Januar 1865.

3) Nach der Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857, den domanialen Hypothekenordnungen und den übrigen Hypothekengesetzen mit Ausnahme der Hypothekenordnung für Rittergüter vom 18. Oktober 1848 und der Schweriner Hypothekenordnung für Erbpachtstellen auf Klostergütern vom 8. Dezember 1852, welche bloße Pfandbücher einführen.

4) Ges. vom 3. April 1876 (das übrigens noch nicht völlig durchgeführt ist).

5) Ges. vom 8. März 1878 (geltend vom 1. Oktober 1878).

6) Ges. vom 21. Juni 1852.

7) Ges. vom 9. Juni 1859 (Gotha) und 25. Mai 1860 (Koburg).

8) Ges. vom 20. Juli 1857.

9) Ges. vom 27. Februar 1863.

10) Ges. vom 28. Oktober 1858.

11) Ges. vom 4. Dezember 1868.

12) Stadtbuchordnung vom 6. Juni 1818, Hypothekenordnung vom 6. Juni 1818.

13) Pfandgesetz vom 15. April 1825, Instr. vom 14. Dezember 1825.

14) Ges. vom 29. Oktober 1830, 21. Februar 1832 und 19. Januar 1859, die auch in den vormals Großherzoglich hessischen preußischen Bezirken Geltung haben.

15) Ges. vom 20. April 1833 und 6. Mai 1839.

16) Ges. vom 15. Juli 1862.

17) Ges. vom 1. Juni 1822.

18) V. vom 20. Juni 1856.

19) V. vom 2. November 1807, Ges. vom 8. Juni 1862.

20) Hyp.-Ordn. von 1771.

einschließlich von Baden[1]) in Geltung. Verwandt ist die Gesetzgebung von Frankfurt a. M.[2]) Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das allgemeine Deutsche Civilgesetzbuch sich dem Systeme der Grund- und Hypothekenbücher anschließen wird.

Der Entwurf schreibt indessen nicht vor, daß alle auf die Eisenbahneinheit bezüglichen Rechtsverhältnisse schlechthin aus dem Eisenbahnbuche hervorgehen müssen. Ziel der materiell rechtlichen Bestimmungen des Entwurfs ist, die Möglichkeit eines Realkredits durch ein Pfandrecht an der Bahneinheit zu begründen. Der Entwurf enthält neben den unmittelbar hierauf bezüglichen Bestimmungen in Ansehung des Eisenbahnbuchs nur solche Vorschriften, welche mit diesem Ziele zusammenhängen. Er schreibt vor, daß das Eisenbahnbuch eine bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes künftiger Pfandbestellung, der Bahneinheit zu enthalten hat, eine Bezeichnung, welcher unter Umständen die Aufzählung gewisser Bestandtheile anzuschließen ist (§§. 9, 10). Es wird ferner angeordnet, daß der Eigenthümer der Bahneinheit einzutragen sei (§§. 9, 12, 21), und der Inhalt der dem Eigenthümer ertheilten, sein Recht begrenzenden Konzession soll einen Theil des Buchs bilden, ebenso das die Persönlichkeit des Eigenthümers betreffende Statut (§. 9).

Hierauf beschränkt sich im Wesentlichen die Regelung des Inhalts des Eisenbahnbuchs. Ob noch andere Rechtsakte in das Buch einzutragen sind, in welcher Weise die Form und die Reihenfolge der Eintragungen zu ordnen, überläßt das Gesetz der Entscheidung besonderer Landesgesetze und in deren Ermangelung des landesgesetzlichen Immobiliarsachenrechts, welches hierbei nach der Absicht des Entwurfs nur insofern durch dessen Bestimmungen beeinflußt wird, als überall, wo, wenn es sich um ein Grundstück handelte, nach dem Landesrecht die Wirksamkeit eines Rechtsakts überhaupt oder in Bezug auf Dritte von Eintragung in eines der landesgesetzlichen Bücher (Grundbücher, Hypothekenbücher, Pfandbücher, Inskriptions-, Transkriptionsbücher) abhängt, an Stelle dieser Eintragung die in das Eisenbahnbuch tritt, sofern eine Eisenbahneinheit den Gegenstand des Rechtsakts bildet.

Der Entwurf regelt also das Eisenbahnbuchrecht nicht erschöpfend; wie er sich auch bezüglich des materiellen Rechts, was die Entstehung und Beendigung, den Umfang und die Wirkung, die Uebertragung und Aufhebung der dinglichen Rechte an der Bahneinheit anlangt, bescheiden muß, nur dasjenige durch bestimmte reichsgesetzliche Vorschriften zu ordnen, was wegen der besonderen Natur des Gegenstands einer besonderen Regelung bedarf, und im Uebrigen die Anlehnung an das Immobiliarsachenrecht des einzelnen Staats zu suchen. Eine eingehende Ausgestaltung der Bestimmungen über die dinglichen Rechtsverhältnisse der Eisenbahneinheit müßte zu den verschiedensten Fragen des Immobiliarsachenrechts und des Grundbuchrechts Stellung nehmen, deren grundsätzliche Lösung dennoch dem allgemeinen Civilgesetzbuche vorbehalten bleiben muß.

Die Enthaltsamkeit, welche der Entwurf sich auferlegt, kann zu Nachtheilen nicht führen. Selbst in den wenigen deutschen Staaten, denen ein entwickeltes Recht der öffentlichen Einschreibung fehlt, in denen also den Bestimmungen des Entwurfs eine Anlehnung und Ergänzung durch gemeines Recht nicht geboten wird, würden die Vorschriften des Entwurfs auch für sich genommen genügen, um die Erreichung der verfolgten Ziele zu sichern.

Wie der Entwurf nicht darauf ausgeht, bestimmten Gläubigern ein gesetzliches Vorrecht oder ein Pfandrecht kraft Gesetzes zu gewähren, vielmehr lediglich der Entscheidung des Eigenthümers überläßt, ob und unter welchen Umständen er dem Gläubiger ein Pfandrecht einräumen will, so schreibt derselbe auch nicht Bildung der Eisenbahnbücher von Amtswegen vor. Erst wenn ein Antrag des Eigenthümers dazu Anlaß giebt, wird dazu zu schreiten sein. Die Landesgrundbuchrechte pflegen die gemeinsame Regelung des Grundbuchs für alle Grundstücke derjenigen Bezirke, für welche mit der Einrichtung des Grundbuchs vorgegangen wird, wesentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen vorzuschreiben. Der Stand der Eigenthumsfrage ist bezüglich jedes Grundstücks festzustellen, und es können bezüglich jedes Grundstücks dingliche Belastungen bestehen, welche ermittelt werden müssen, bevor neue Eintragungen erfolgen können. Das Mittel, eine feste Grundlage zu erlangen, bildet ein öffentliches Aufgebot, das Kosten und Zeit erfordert. Ueberläßt die Gesetzgebung dem einzelnen Eigenthümer, ein solches Aufgebot besonders nachzusuchen, so werden die Kosten vervielfältigt, die Arbeit der Behörde wird vergrößert, die Zeit, bis zu welcher die Einrichtung des Grundbuchs dem Kredit nutzbar werden kann, wird hinausgeschoben. Alle diese Zweckmäßigkeitsgründe fallen für die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen fort. Die Eigenthumsfrage erledigt sich durch den Inhalt der Konzessionen; dingliche Rechte an der Einheit, welche zivilrechtlich erst jetzt geschaffen wird, können, streng genommen, nicht bestehen, die Ermittelung der unter staatlicher Mitwirkung ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsanleihen ist eine einfache. Es ist hiernach nicht geboten, in das Verfügungsrecht des Eigenthümers einzugreifen. Von seiner Entschließung kann abhängig gemacht werden, ob er der Vortheile, welche das Gesetz gewährt, sich bedienen will.

Wenn ihm dann die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes bezüglich der von ihm vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Zusicherung eines Vorrechts begründeten Forderungen, insbesondere der von ihm ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen die Bedingung stellen, sich deren Eintragung als erster Eisenbahnschulden gefallen zu lassen, so erfolgt auch die Eintragung dieser Obligationen nach dem Willensentschluß des Bahneigenthümers. Würde das Gesetz selbst den Inhabern solcher Obligationen die Stellung der Pfandgläubiger einräumen, so würde darin mit gutem Grund ein Eingriff in bestehende Privatrechtsverhältnisse gefunden werden.

7. Eisenbahnschuld, Eisenbahntheilschuld.

Die Eintragung in das Eisenbahnbuch begründet die Hypothek an der Eisenbahneinheit, die Eisenbahnschuld. Die Vorschriften des Entwurfs regeln deren Entstehung und Aufhebung im Anschluß an die neuere Richtung des Immobiliarsachenrechts. Der Inhalt des so begründeten Rechts, das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Pfandschuldner wird durch die Bestimmungen des Entwurfs geordnet. Der Entwurf stellt sich aber auch bezüglich der Eisenbahnschuld nur eine beschränkte Aufgabe. Eine das Landesrecht ausschließende Regelung ist nur erforderlich, soweit die Besonderheiten des verpfändeten Objekts zu einer bestimmten Ausgestaltung des Instituts nöthigen. Dies ist insbesondere insofern der Fall, als bisher die Eisenbahn-Prioritätsobligationen durchgängig als Inhaberpapiere ausgegeben sind und auch für die Zukunft vorauszusehen ist, daß der Eisenbahnkredit seine Befriedigung in der Ausgabe von Inhaberpapieren suchen wird. Der Entwurf hat hiernach vornehmlich die Zerlegung der Eisenbahnschuld in Papiere auf den Inhaber, die Eisenbahntheilschuld zu ordnen.

Bei der näheren Ordnung des Rechts der Eisenbahntheilschuld mußte Stellung zu der Frage genommen werden, ob und inwieweit einer gemeinsamen Vertretung der Gläubiger eine bestimmte Rechtsstellung einzuräumen ist. Die in der Anlage B. abgedruckten österreichischen Gesetze vom 24. April 1874, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen ꝛc., und vom 5. De-

1) Landrecht und Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher von 1868.

2) V. vom 20. März und 19. Juni 1811, V. vom 16. März 1820 und vom 10. März 1825.

zember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetze erlassen worden, behandeln die Gläubiger der Inhaberpapiere als Abwesende, deren Rechte durch einen Kurator wahrgenommen werden müssen. Sie fesseln den Einzelnen an die Art und Weise, wie die Rechte der Gesammtheit geübt werden.

Zu einer solchen Verneinung des Rechts des Einzelnen scheint ein ausreichender Grund nicht abzusehen und das österreichische Kuratorengesetz wird deshalb auch in Oesterreich nicht selten einer ungünstigen Kritik unterzogen. Der Entwurf geht davon aus, daß auch bei Inhaberpapieren der einzelne Gläubiger regelmäßig für sich selbst zu sorgen hat. Es giebt indessen Fälle, in denen der Eigensinn einzelner Gläubiger oder die Lässigkeit des nicht aufzufindenden Gläubigers in der Geltendmachnng seiner Rechte die Verwirklichung von Maßregeln hintertreiben könnte, die für die Gläubiger nicht minder vortheilhaft sind, als für die Schuldner, wenngleich sie ein theilweises Aufgeben von Gläubigerrechten in sich schließen. Es beruhen hierauf die Bestimmungen der Konkursordnung über den Zwangsvergleich.

Gerade bei Eisenbahnunternehmungen, deren Verfilberung in den Formen der Zwangsvollstreckung den größten Schwierigkeiten unterworfen ist, wird durch theilweises Aufgeben von Rechten vielfach die Lebensfähigkeit eines Unternehmens hergestellt werden können, das sonst zum Schaden gerade der Eisenbahngläubiger dem gänzlichen Ruin verfallen muß. Hierauf beruht die in den §§. 32 ff. des Entwurfs angenommene Möglichkeit bindender Mehrheitsbeschlüsse einer Gläubigerversammlung in den Formen und mit den Wirkungen des Zwangsvergleichs im Konkurse. Eine weitere Erstreckung der Einwirkung des Willens der Mehrheit auf den Bestand der Rechte des Einzelnen lehnt der Entwurf ab.

8. Zwangsvollstreckung, Konkurs, Zwangsliquidation.

Wenn die einzelnen Bestandtheile der Eisenbahneinheit in Folge ihrer Zugehörigkeit zu der letzteren und für die Dauer dieser Zugehörigkeit der Zwangsvollstreckung entzogen sind, so muß sich dafür der rechtliche Zwang gegen den Eisenbahnunternehmer in den von der Bahneinheit gebildeten wirthschaftlichen Werth geltend machen lassen. Es ist dies zugleich die stillschweigende Voraussetzung der Behandlung der Bahneinheit als Gegenstand eines Pfandrechts.

Der wirthschaftliche Werth der Bahneinheit zeigt sich zunächst insofern, als der Betrieb des Unternehmens über die laufenden Betriebskosten hinaus Einnahmen gewährt. Diese Einnahmen bieten sich also in erster Linie als das Objekt, welches gegen den Willen des Bahneigenthümers dazu benutzt werden kann, in den Formen der Zwangsvollstreckung einen andringenden Gläubiger zu befriedigen. Es besteht aber ferner die Möglichkeit, daß das in der Hand des zeitigen Unternehmers nicht rentable oder wenig rentable Eisenbahnunternehmen durch Uebergang in die Hand eines Anderen rentabler gemacht werde. Jedenfalls kann mittelst einer solchen Uebertragung, auch wenn sie durch die Konzessionsertheilung an den Erwerber seitens des Staats bedingt ist, ein Preis erzielt werden, der zur Deckung der Schulden des bisherigen Unternehmers zu benutzen ist. Die Eisenbahneinheit bildet, wie oben gesagt, einen durch Veräußerung herstellbaren Vermögenswerth. Der Entwurf nimmt deshalb einen von der Zustimmung des Staats abhängigen Zwangsverkauf unter die zulässigen Formen der Zwangsvollstreckung in die Eisenbahneinheit auf.

Auch für den Fall eines Konkurses mußte der Entwurf der möglichsten Aufrechthaltung der Bahneinheit seine Fürsorge widmen, zugleich aber im Interesse der Pfandgläubiger an der Bahneinheit den Fall in Betracht nehmen, wenn in Folge der Auflösung der Bahneinheit das Pfandrecht an der Einheit sich in ein Pfandrecht an den einzelnen, jetzt wieder dem freien Verkehr unterliegenden Gegenständen verwandelt. Die Schwierigkeiten, welche sich der Geltendmachung dieses Pfandrechts entgegenstellen, wenn der Gläubiger von dem zahlungsunfähigen Eisenbahnunternehmer nicht in anderer Weise Befriedigung erhalten kann, führen zur Nothwendigkeit von Vorschriften über ein zur gemeinsamen Befriedigung aller Pfandgläubiger aus den einzelnen Bestandtheilen der Bahneinheit bestimmtes Verfahren, die Zwangsliquidation.

Erster Abschnitt.

Eisenbahneinheit.

§. 1.

Anwendbarkeit des Gesetzes.

Die Frage, auf welche Eisenbahnen das Gesetz Anwendung finden soll, ist nicht nach der Person des Unternehmers verschieden zu beantworten. Das Bedürfniß, die Möglichkeit einer Verpfändung und die Formen der Zwangsvollstreckung zu regeln, tritt bei allen Privateisenbahnen in gleicher Weise hervor, gleichviel ob der Unternehmer zu den Eisenbahn-Aktiengesellschaften gehört oder nicht.

Für die bestehenden Staatsbahnen bedarf es freilich besonderer Vorschriften zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht; auch ist nicht abzusehen, daß im Verkehr besonderer Werth darauf gelegt werden würde, wenn ein deutscher Staat eine Staatsschuld auf seinen Eisenbahnbesitz fundiren wollte. Immerhin aber ist der Fall des Erwerbs einer mit Eisenbahnschulden belasteten Eisenbahn durch einen Staat keine ausreichende Ursache, die Rechtsstellung der dinglichen Gläubiger der Bahn zu verändern. Wenngleich daher die Vorschriften des Gesetzes zunächst für die Privateisenbahnen berechnet sind, so soll doch ihre Anwendung nicht ausgeschlossen sein, wenn für eine Staatsbahn davon Gebrauch gemacht wird. Die absolut gebietenden Vorschriften des Gesetzentwurfs, welche das dem Eisenbahnzwecke gewidmete Privateigenthum öffentlich rechtlichen Beschränkungen unterstellen, werden dem gegenüber auf Privatbahnen zu beschränken sein. Vgl. §§. 4—6, 25.

Nach der objektiven Seite sind nicht alle Bahnen den Bestimmungen des Entwurfs zu unterstellen, sondern

1. nur die für den öffentlichen Verkehr bestimmten. Ein Bergwerksbesitzer, Fabrikant, Ziegeleiunternehmer, der lediglich für seine eigenen Bedürfnisse auf eigenem oder fremdem Grund und Boden eine Eisenbahn erbaut und in Betrieb hält, ist in der freien privatrechtlichen Verfügung über diesen Theil seines Eigenthums, weil derselbe als Eisenbahn benutzt wird, nicht zu beschränken. Auch wenn das öffentliche Recht eines Staats den durch die Erbauung einer solchen Bahn bedingten Flor eines gewerblichen Unternehmens für ein ausreichendes öffentliches Interesse erachtet, um für die Herstellung solcher Bahnen ein Enteignungsrecht zu gewähren, so folgt daraus nicht, daß die dem Bahnunternehmen dienenden Gegenstände dauernd der Herrschaft der Gesetze des freien Verkehrs entzogen werden müssen. Die Bestimmung für den öffentlichen Verkehr und die daraus sich ergebenden Beschränkungen der Konzession, die auf Sicherung und Erhaltung des Verkehrs abzielen, sind der innere Grund für die Nothwendigkeit der Sondervorschriften des Gesetzes.

2. Der Entwurf setzt Eisenbahnen voraus, welche ganz oder mit einer zugehörigen Bahnstrecke dem öffentlichen Betriebe übergeben sind. Die Eisenbahn schon während des Entstehens des Bahnkörpers und vor der auch nur theilweisen Betriebseröffnung den Bestimmungen des gemeinen Rechts zu entziehen und als Einheit zur Grundlage für Kreditoperationen zu machen, liegt ein ausreichender Grund nicht vor. Dem Bahnunternehmer kann die Pflicht auferlegt sein, die Bahn

in bestimmter Zeit herzustellen und die unter Anwendung des Zwangsenteignungsrechts erworbenen Grundstücke für die Bahn zu bewahren; die Mittel der staatlichen Aufsicht reichen aber hin, die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen. Eine Unternehmung, welche in dem Maße der eigenen Fonds entbehrt, daß mit denselben die konzessionirte Bahn nicht einmal in der Länge einer Theilstrecke für den öffentlichen Verkehr fertig gestellt werden kann, ist kein geeigneter Gegenstand für eine Verpfändung.

3. Die Eisenbahn muß eine eigentliche „Eisenbahn" sein, die zu den von den Bundesregierungen nach Artikel 42 der Reichsverfassung im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwaltenden Bahnen gehört, eine Eisenbahn, deren Konzession, wenn sie einem Privatunternehmer ertheilt ist, zugleich die Pflicht des dauernden Betriebes begründet, und auf welche die öffentlich rechtlichen Bestimmungen der Artikel 43 bis 46 der Reichsverfassung Anwendung finden. Ausgeschlossen sind also die während der letzten Jahrzehnte in größeren Städten eingerichteten, der Erleichterung der lokalen Kommunikation dienenden Tramways, insofern die Ermächtigung zum Betriebe derselben unabhängig von einer dauernden Pflicht zum Betriebe ertheilt wird.

Weiterer Einschränkungen bedarf es nicht. Als unerheblich muß insbesondere erachtet werden, ob der Betrieb des Unternehmens auf einem eigenen Bahnkörper stattfindet,[1]) und mit welchen Betriebskräften das Transportgewerbe auf der Bahn betrieben wird. Die Entwickelung des Eisenbahnwesens kann leicht dahin führen, daß kleinere eigentliche Eisenbahnen (Sekundärbahnen) unter Benutzung der bereits vorhandenen und des Ferneren als solche benutzten öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden. Diesen sollen die Vortheile des Gesetzes nicht versagt sein. Auch Pferdebahnen, welche mit der Verpflichtung, für die Dauer der Konzession dem öffentlichen Verkehre zu dienen, begründet sind, und die also nach dem unter 3 Bemerkten den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, sind von den Bestimmungen desselben nicht auszunehmen.

Keiner besonderen Hervorhebung bedarf es endlich, daß die über die Grenzen des Reichs hinausführenden Eisenbahnen der gesetzlichen Bestimmung nur insoweit unterliegen, als ihre Bestandtheile in den Grenzen des Reichs befindlich sind, oder als es sich um Rechtsakte handelt, welche nach den internationalen Rechtsgrundsätzen auch auf die außerhalb des Bereichs des Gesetzes befindlichen Gegenstände Wirksamkeit äußern. Ob es nicht wünschenswerth und erreichbar ist, durch Staatsverträge die theilweise im Auslande belegenen Bahnen einem einheitlichen Recht zu unterstellen, muß in jedem einzelnen Falle Gegenstand der Erwägung und Fürsorge sein. Bezüglich der Zwangsvollstreckung ist die Bestimmung des §. 26 zu vergleichen.

Die Eisenbahneinheit.

Neben der eben besprochenen Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes bringt der §. 1 den Hauptgedanken desselben zum Ausdruck, daß die Eisenbahn nach Maßgabe des Gesetzes als Einheit zum Gegenstand der Eigenthumsübertragung und dinglichen Belastung, sowie zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden könne.

Der von dem Entwurfe mit dem Ausdrucke „Bahneinheit" bezeichnete Begriff ist in der Einleitung bereits einer näheren Besprechung unterworfen.

§. 2

spricht aus, daß die Bahneinheit bezüglich ihres Umfangs, sowie bezüglich des Rechts zur Verfügung nächst den gesetzlichen Vorschriften, welche bei Staatsbahnen ausschließlich in Betracht kommen, bei Privatbahnen durch den Inhalt der ertheilten Konzession bestimmt wird. Der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften" umfaßt auch die durch Staatsverträge begründeten Rechtsnormen.

Es entspricht dem in sämmtlichen deutschen Staaten geltenden Recht, daß die Berechtigung zu dem Unternehmen einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn nur durch staatliche Verleihung begründet und nur mit staatlicher Genehmigung auf einen Anderen übertragen werden kann. Das öffentliche Recht und die auf Grund desselben ertheilte Konzession bestimmt auch die Rechtsstellung desjenigen, dem die Konzession ertheilt ist, zu dem Unternehmen. Der Entwurf bezeichnet den Konzessionär als Eigenthümer der Einheit; aber sein Eigenthum ist ein beschränktes, sein Verfügungsrecht kann in mannigfacher Weise ausgeschlossen oder an die Zustimmung der staatlichen Aufsichtsorgane gebunden sein. Alle diese Verhältnisse läßt der Entwurf bestehen, es ist nicht seine Aufgabe, dieselben zu ordnen. Indem er dieselben aber für sein privatrechtliches Gebiet zur Grundlage nimmt, muß er sie mit der Verfügungsbefugniß des Eigenthümers in Einklang setzen. Eine in der staatlichen Konzession enthaltene Beschränkung nimmt folgeweise, auch wenn sie bisher nur eine persönliche und Dritten gegenüber unwirksam war, einen dinglichen Charakter an.

Das kraft eines Gesetzes einheitlich begründete oder einheitlich konzessionirte Unternehmen soll auch für das Privatrecht die Einheit bilden. Der Umstand, daß der Unternehmer, dem eine Mehrheit von Konzessionen zu Eisenbahnunternehmungen ertheilt ist, die darauf hin ins Leben gerufenen Bahnen als ein einheitliches Unternehmen verwaltet, ohne Verwaltungsorgane und Betriebsmittel nach dem Bereiche der verschiedenen Konzessionen zu scheiden, darf nicht dahin führen, den Begriff der Eisenbahneinheit über das in der einzelnen Konzession bestimmte Maß hinaus zu erstrecken. In jedem Augenblicke können die in der einzelnen Konzession enthaltenen öffentlich rechtlichen Beschränkungen des Unternehmers sich geltend machen, ohne sich in ihrer Wirksamkeit weiter zu erstrecken, als auf dasjenige Unternehmen, welches den Gegenstand der Konzession bildet. Eine Rechtseinheit, welche diese Schranke nicht wahrte, wäre der Gefahr ausgesetzt, auf Grund des öffentlichen Rechts zerrissen und zerstört zu werden.[1])

§. 3.

Bestandtheile der Bahneinheit.

Bei der Bemessung des Umfangs der von der Bahneinheit ergriffenen Gegenstände war davon auszugehen, daß es sich bei dem Ausschlusse der Einwirkung des gemeinen Verkehrsrechts auf jene Gegenstände um die Sicherung und Aufrechthaltung des Betriebs der Bahn handelt, also um ein Ziel, das im öffentlichen Interesse erreicht werden muß, dessen Festhaltung aber auch allein die Möglichkeit gewährt, in der Bahn die Grundlage eines gesicherten Kredits zu finden. Es muß danach alles dasjenige als Bestandtheil der Bahneinheit gelten, dessen Wegnahme den Betrieb der Bahn beeinträchtigen könnte.

1. Dem Bahnkörper (Bahndamm), welcher als solcher erkennbar die Bestimmung hat, dauernd dem Betriebe des Bahnunternehmens zu dienen, schließen sich die sonstigen dauernd dem Bahnunternehmen gewidmeten Grundstücke mit den darauf befindlichen Baulichkeiten an, mögen sie in unmittelbarem und sichtbarem Zusammenhange mit dem Bahnkörper stehen, wie die Bahnhöfe oder der für die Einrichtung eines neuen Schienengeleises, für einen veränderten Bahntraktus, für die Erweiterung eines Bahnhofs erworbene Grund und Boden, oder

1) Das österreichische Gesetz (§§. 1, 2) beschränkt seine Anwendbarkeit auf den Fall, daß die Bahnunternehmung zum Zwecke des Betriebs Grundstücke erworben hat.

1) Wegen der Schwierigkeiten, welche die Scheidung der gemeinsam benutzten Gegenstände hervorruft, die danach Bestandtheile verschiedener Bahnen sein können, ist §. 29 mit den dazu in der Begründung gemachten Bemerkungen zu vergleichen.

nur wirthschaftlich mit dem Bahnbetriebe in eine dauernde Verbindung gebracht sein, wie von dem Bahnkörper getrennte Direktionsgebäude, Arbeiterkolonien und dergleichen. Der Entwurf schließt nicht aus, daß einzelne Grundstücke im Miteigenthume des Eigenthümers der fraglichen Bahneinheit und eines anderen Bahneigenthümers stehen und durch deren gemeinsame Bestimmung den verschiedenen Bahnen dauernd dienstbar gemacht sind — gemeinsame Bahnhöfe und dergleichen. In diesem Falle gehört das Miteigenthum an dem Grundstücke zur Bahneinheit. Nach ihrem ganzen Zweck und ihrer rechtlichen Natur gehören zur Einheit ferner die für die Förderung des Bahnunternehmens eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken ohne Unterschied, ob die letzteren im vollen Privatverkehr stehen oder ob sie ebenfalls Eisenbahnen sind, wie z. B. das Benutzungsrecht an fremden Bahnhöfen, Eisenbahnbrücken, Schienenwegen u. s. w. Insofern eine Bahn keinen besonderen Bahnkörper hat, sondern unter Benutzung vorhandener öffentlicher Straßen angelegt ist, werden lediglich die deshalb eingeräumten Rechte im Sinne des §. 3 Nr. 1 von der Bahneinheit umfaßt werden.

2. Als Bestandtheile der Bahneinheit müssen ferner angesehen werden, weil sie für den ungestörten Fortbetrieb des Unternehmens unentbehrlich sind, die aus der Bahnverwaltung hervorgegangenen Kassenbestände, welche zur Deckung der laufenden Ausgaben der Verwaltung bestimmt sind, und die aus dem Betriebe des Bahnunternehmens erwachsenen, großen Theils in den Formen des Abrechnungsverkehrs der Eisenbahnen unter einander sich lösenden Forderungen. Kassenbestände, welche der laufenden Bahnverwaltung entzogen sind, Bankierguthaben, Bestände, welche in Wechseln oder in anderer Weise angelegt sind, haben den engen Zusammenhang mit der Einheit verloren, der allein es rechtfertigen kann, sie als Theile derselben zu behandeln. Nur diejenigen Fonds, welche nach der Bestimmung, zu welcher sie angesammelt werden, lediglich der Erhaltung oder Erneuerung der Bahn dienen sollen, die bei der Bahnverwaltung üblichen Reservefonds und Erneuerungsfonds sind dieser Bestimmung dadurch zu erhalten, daß sie als von der Bahneinheit umfaßt angesehen werden.

3. Wie die in fester Verbindung mit den Bahngrundstücken stehenden Gegenstände, die Schienen und Baulichkeiten, an dem Schicksale der Bahneinheit Theil nehmen, so muß die Einheit auch die beweglichen dem Bahneigenthümer gehörigen körperlichen Sachen ergreifen, welche in irgend einer Weise dem Betriebe des Unternehmens dienen, die Materialien für die Herstellung und Instandhaltung der Bahn und die dem gewerblichen Unternehmen an Ort und Stelle oder in der Bewegung von einem Orte zum andern dienenden Gegenstände. Gerade für die letzteren, das rollende Betriebsmaterial der Bahnen, ist der Satz von besonderer Erheblichkeit, da diese Gegenstände nach den Einrichtungen des deutschen Eisenbahnwesens aus dem Bereiche einer Bahn in den anderer Bahnen überzugehen pflegen. Wenn die Eisenbahn nicht von dem Bahneigenthümer, sondern von einem Andern (Nutzungsberechtigten, Pächter) betrieben war, können die dem letzteren gehörigen Gegenstände nicht als Theil der Bahneinheit behandelt werden. Wegen der Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände ist jedoch §. 25 Abs. 2, §. 42 zu vergleichen.

Die Bestandtheile der Eisenbahneinheit sind nicht unlösbare Bestandtheile: es liegt im Wesen des Einheitsbegriffs des Entwurfs, daß derselbe durch einen Wechsel der Bestandtheile nicht geändert wird. Erst wenn die Einheit Gegenstand einer Zwangsvollstreckung geworden ist, kommt es darauf an, die Zugehörigkeit der Bestandtheile so zu fixiren, daß alles, was bei der Eröffnung des Verfahrens Bestandtheil ist, für dessen Dauer der Einheit nicht anders entzogen werden kann, als insofern gerade die Fortsetzung des Zwangsverfahrens eine solche Entziehung herbeiführt (vergl. §. 29).

Die Wandelbarkeit der Bestandtheile ist aber, wie schon in der Einleitung angedeutet wurde, nicht für alle Bestandtheile eine gleiche. Es tritt hier der Unterschied der Grundstücke von den beweglichen Bestandtheilen hervor. Das Band, welches die letzteren an die Einheit knüpft, ist ein loseres. Es soll lediglich vom Willen des Eigenthümers abhängen, wie lange er die beweglichen Theile des Eisenbahnvermögens bei der Einheit belassen will, sofern dieselben nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung geworden sind. Die Betriebsmaterialien sind ihrer Natur nach in starkem Maße der Abnutzung unterworfen, sie fordern Erneuerung und Ergänzung. Auch bei den anderen beweglichen Bestandtheilen fehlt es an der Möglichkeit, ihre Zugehörigkeit zur Eisenbahneinheit jedem Dritten erkennbar zu machen. Es muß also insbesondere der Wechsel des Eigenthümers die beweglichen Gegenstände des rechtlichen Zusammenhangs mit der Einheit entkleiden. Der Entwurf schließt sich hierbei jedoch bezüglich der beweglichen körperlichen Sachen dem Satze an, durch welchen das preußische Grundbuchrecht die ähnliche Frage der Dauer der Zugehörigkeit des beweglichen Zubehörs eines Grundstücks zum Grundstücke regelt. Die bloße Veräußerung der dem Eigenthümer der Bahneinheit gehörig gewesenen und von ihm der Bahneinheit einverleibten Gegenstände genügt nicht, um die Zugehörigkeit zu zerstören, wenn nicht die Gegenstände zugleich von den Bahngrundstücken räumlich getrennt werden. (Vergl. preußisches Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872 §. 30.)

Für das rollende Betriebsmaterial muß man noch weiter gehen. Da dasselbe dazu bestimmt ist, über das Gebiet der einzelnen Bahneinheit hinaus, das Bahnnetz zu befahren, so muß, wenn es nicht dauernd dem Bahnbetriebe überhaupt entzogen wird, zu der räumlichen Entfernung aus dem Gebiete der Bahneinheit hinzukommen, daß die Merkmale, nach denen es auch auf einer fremden Bahn als Bestandtheil derselben Bahneinheit angesehen werden würde, zu der es bis zur Veräußerung gehört hat, entfernt werden. Der Entwurf beschränkt hierdurch die Möglichkeit, daß der Bahneigenthümer die Pfandgläubiger der Einheit durch Veräußerungen schädige, die ihn nach Abmachungen mit dem Erwerber dennoch in der Lage lassen, den Betrieb mit scheinbar eignem Material fortzusetzen und so der öffentlichen Pflicht genüge zu leisten, deren Erfüllung die Konzession fordert.

Die engere Verbindung der Grundstücke mit der Bahneinheit bringt

§. 4.

Die Bahngrundstücke.

zum Ausdrucke. Die Bestimmung ist für den größeren Theil der deutschen Eisenbahnen nichts Neues. Sie entspricht im Wesentlichen dem gesetzlichen Veräußerungsverbot im §. 7 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. Außerhalb Preußens legen wenigstens die Konzessionsbedingungen dem Eisenbahnunternehmer eine entsprechende Beschränkung in der Veräußerung der Liegenschaften der Bahn auf. Ebenso entspricht es dem geltenden Recht, daß die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde allein darüber zu befinden hat, ob ein Grundstück für den Zweck der Eisenbahn entbehrlich sei oder nicht. Es bedarf dieser Bestimmung nur für Privatbahnen; bei Staatsbahnen ist für die Erhaltung der Bahneinheit durch die staatliche Verwaltung genügend gesorgt.

Der Entwurf richtet sich gegen Veräußerungen und die von diesem Ausdrucke gedeckten Verpfändungen, also gegen Verfügungen, welche die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu der Bahneinheit in Frage stellen. Gebrauchs- und Nutzungsrechte können sehr wohl an Theilen der Bahneinheit bestehen, ohne diese Theile dem Dienste des Eisenbahnunternehmens irgend zu entziehen. Wollte man für alle Fälle, in denen ein solches Recht eingeräumt werden soll, die Zustimmung der

Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Voraussetzung machen, so würde dies eine übergroße Belästigung derselben begründen. Die im §. 6 geordnete Möglichkeit, die Verfolgung des Rechts zu versagen, sichert das öffentliche Interesse ausreichend, so daß die Begründung solcher Gebrauchs- und Nutzungsrechte freigegeben werden kann.

Nicht nur durch eine Veräußerung, sondern auch dadurch kann ein Bestandtheil der Bahneinheit von derselben gelöst werden, daß er von dem Eigenthümer thatsächlich der Bestimmung für das Bahnunternehmen entzogen und dauernd einem anderen Zwecke gewidmet wird. An und für sich würde hiernach z. B. eine Stadtgemeinde, welcher eine Bahneinheit gehört, ein Bahngrundstück von dieser dadurch lösen können, daß darauf eine Schule errichtet würde. Der zweite Absatz des §. 4 stellt solche thatsächliche Eingriffe den Veräußerungen in der Weise gleich, daß das Ausscheiden des Grundstücks aus der Einheit von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für abhängig erklärt wird.

In allen Fällen soll sich die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht als ein reiner Willensakt derselben geltend machen. Die Behörde soll thatsächlich prüfen und bescheinigen, daß durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt werde; oder sie soll diese Bescheinigung versagen. Es wird hierdurch der Anschein willkürlicher Beengung der Verkehrsfreiheit über das Maß des Nothwendigen ausgeschlossen.

Die Vorschrift des §. 4 erlangt Wirksamkeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, ohne daß es erforderlich wäre, daß das Eisenbahnbuch des einzelnen Unternehmens bereits angelegt worden. Auch vorher muß zur Erhaltung der wirthschaftlich und rechtlich schon bestehenden Einheit die Verfügung über die einzelnen Grundstücke, aus welchen die Einheit sich zusammensetzt, beschränkt sein. Das öffentliche Interesse sowie der auf die Bahneinheit gegründete Kredit verlangen dies. Dagegen muß das Interesse solcher, welche sich in Rechtsgeschäfte über die einzelnen Grundstücke einlassen wollen, zurückstehen. Eine erhebliche Gefährdung solcher Personen ist nicht einmal zu besorgen. Der Entwurf trifft indessen weitere Vorsorge durch die Bestimmungen des

§. 5,

welche den Nachtheilen begegnen sollen, die aus dem Grundsatze des §. 4 gegenüber derjenigen Ausgestaltung des Landes-Grundbuchrechts entspringen könnten, nach welcher die Einsicht des Grundbuchs den guten Glauben rechtfertigt, daß man von allen Beschränkungen des Eigenthums an dem Grundstücke Kenntniß erlangt habe. Insofern das Landesrecht hieran den Satz knüpft, daß der gutgläubige Dritte, dessen guter Glaube sich auf den Inhalt des Grund- oder Hypothekenbuchs stützt, im Erwerbe dinglicher Rechte geschützt werde, soll dieser Schutz durch die Bestimmung des §. 4 nicht beseitigt werden.

Dieser in §. 5 Absatz 2 aufgestellte Satz macht es nothwendig, dahin zu wirken, daß, wo jener Satz gilt, die Eigenschaft eines Grundstücks als eines Eisenbahngrundstücks möglichst im Grund- oder Hypothekenbuche vermerkt werde. Auch wo dem guten Glauben auf Grund des Hypothekenbuchs jene Wirkung nicht gegeben ist, erscheint ein gleicher Vermerk wenigstens wünschenswerth. Hierauf beruhen die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes.

Der Entwurf redet hierbei von solchen Grund- oder Hypothekenbüchern, in denen sich die einzelnen Grundstücke eingetragen finden. Diese Ausdrucksweise schließt eine Anwendung der Bestimmungen auf die für die Transkriptionen und Inskriptionen des französischen Rechts bestimmten Bücher aus. Denn die Eintragungen des französischen Rechts haben die einzelnen Rechtsakte zum Gegenstande. Die Bestimmungen des §. 5 setzen dagegen voraus, daß das Grund- oder Hypothekenbuch als ein Repertorium der Grundstücke eingerichtet ist. Wo dies der Fall ist, soll der Eigenthümer verpflichtet sein, die Eintragung eines Vermerks zu erwirken, daß das Grundstück zur Bahneinheit gehöre. Im Zusammenhange mit §. 4 war sodann vorzuschreiben, daß der Vermerk nicht ohne Zustimmung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gelöscht werden darf. Derselben Aufsichtsbehörde muß die Befugniß zustehen, dahin zu wirken, daß der Eigenthümer die Pflicht, jene Eintragungen zu erwirken, erfülle.

Der §. 5 verliert nicht seine Bedeutung, wenn das Eisenbahnbuch für die Eisenbahneinheit angelegt ist. Auch wenn dies geschehen ist, werden die Grundstücke der Eisenbahnen da, wo die Grund- und Hypothekenbücher ein vollständiges Verzeichniß aller Grundstücke und ihrer Rechtsverhältnisse geben sollen, nicht aus den Grundbüchern verschwinden. Das Eisenbahnbuch will nicht die Ergänzung eines solchen Grundbuchs bezüglich der zur Eisenbahn genommenen Grundstücke sein. Vielmehr ist sein Gegenstand die Eisenbahneinheit und die diese betreffenden Rechte. Insoweit nach §§. 4, 5 aber dingliche Rechte an einzelnen zur Eisenbahn gehörigen Grundstücken entstehen können, hierzu aber nach den Landesgesetzen die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich ist, werden sie auch ferner hier eingetragen werden müssen.

§. 6.

Die Grundstücke, welche dem Betriebe einer öffentlichen Eisenbahn dienen, finden sich schon jetzt regelmäßig im lastenfreien Eigenthume des Bahnunternehmers, welchem überall bei der Anlegung der Bahn das Privilegium der Zwangsenteignung den lastenfreien Erwerb der erforderlichen Grundstücke erleichtert hat. Insofern aber die Bahneigenthümer nach dem geltenden Recht vielfach nicht behindert waren, die einzelnen Eisenbahngrundstücke mit Rechtswirksamkeit dinglich zu belasten, und insofern in Rechtsgebieten, in welchen die Eintragung des Eigenthums und der gesammten Belastung der Grundstücke in ein Grundbuch nicht vorgeschrieben ist, beim Erwerb eines Grundstücks Eigenthumsansprüche Anderer als des veräußernden Besitzers und dingliche Lasten unbekannt und außer Betracht geblieben sind und auch ferner bleiben können, besteht die Möglichkeit, daß solche dingliche Ansprüche gegen ein in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Eisenbahneinheit gehöriges Grundstück geltend gemacht werden. Dieselben Erwägungen aber, welche im Interesse des ungestörten Betriebs des Bahnunternehmens und der Sicherheit der Gläubiger zu den eine Veräußerung der Bahngrundstücke ausschließenden Bestimmungen des §. 4 geführt haben, lassen einen entsprechenden Schutz erforderlich erscheinen, insofern die Geltendmachung solcher dinglichen Ansprüche geeignet ist, Grundstücke, die zum Bahnbetriebe erforderlich sind, der Einheit zu entfremden oder bezüglich der Benutzung für den Zweck des Unternehmens störenden Einflüssen auszusetzen. In doppelter Beziehung hat ferner der Entwurf die Möglichkeit der Veräußerung und der dinglichen Belastung eines Grundstücks, während dasselbe Theil einer Bahneinheit ist, ohne Einwirkung der Aufsichtsbehörde zugelassen. Eine Veräußerung oder Verpfändung wird nach §. 5 Absatz 2 wirksam für den gutgläubigen Erwerber, dem die landesrechtlichen Sondervorschriften von der Einwirkung der auf den Inhalt des Grundbuchs gestützten bona fides zur Seite stehen; und ferner steht es dem Bahneigenthümer, wie zu §. 4 ausgeführt ist, frei, die einzelnen Bahngrundstücke mit dinglichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechten zu belasten. Ansprüche der ersteren Art könnten die Bahneinheit gerade ebenso wie die beim Erwerb des Grundstücks unbeachtet gebliebenen Ansprüche zerreißen, Ansprüche der zweiten Art bilden möglicherweise ein Hinderniß für die Benutzung der Eisenbahngrundstücke in der Weise, welche die Bedürfnisse des Verkehrs bei der Bahn erforderlich erscheinen lassen.

Der Entwurf geht hiernach davon aus, daß die Zu-

gehörigkeit eines Grundstücks zu einer Bahneinheit jedem wohl begründeten dinglichen Anspruche muß entgegengestellt werden können, soweit die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde die Bescheinigung versagt, daß durch die Verfolgung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt werde. Jede dingliche Klage wird also auf eine solche Bescheinigung gegründet werden müssen. Daß in Folge dieser Bestimmung dingliche Rechte, wie solche häufig an Bahnhofsgrundstücken der Postverwaltung oder dem Zollfiskus eingeräumt sind, nicht beeinträchtigt werden können, liegt auf der Hand; denn die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde wird stets in der Lage sein, zu bescheinigen, daß durch die Einräumung eines solchen Rechts die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt, vielmehr die Interessen des öffentlichen Verkehrs gefördert sind. Bezüglich solcher der Postverwaltung eingeräumter Rechte kommt noch in Betracht, daß sie häufig auf Grund der gesetzlichen Last eingeräumt sind, welche in Artikel 7 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 318) festgestellt ist und die durch §. 2 dieses Entwurfs mit anderen gesetzlichen Beschränkungen des Eisenbahneigenthümers aufrecht erhalten wird.

Wenn aber durch einen Eingriff der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde ein wohlbegründetes dingliches Recht zum besten der Eisenbahneinheit vereitelt oder gewissermaßen enteignet werden kann, muß dem Berechtigten, welcher nicht abwarten will, bis das der Verfolgung seines Rechts entgegenstehende Hinderniß durch Veränderung der Umstände und allenfalls durch die eingetretene Auflösung der Bahneinheit wieder beseitigt wird, das Recht auf Entschädigung gegen den Eigenthümer der Bahn zustehen. Auf Feststellung der Höhe dieses Anspruchs sind die im Falle der Zwangsenteignung geltenden landesrechtlichen Sätze anzuwenden.

§. 7.

Das Eisenbahnbuch.

Dem Zwecke, die Bahneinheit zum Gegenstande der Eigenthumsübertragung und dinglichen Belastung zu machen, dient die Anlegung des Eisenbahnbuchs.

Aus welchen Gründen ein besonderer Antrag des Eigenthümers als Voraussetzung der Anlegung festgehalten ist, wird in der Einleitung dargelegt. Daß der Antrag des Eigenthümers durch rechtskräftige Verurtheilung desselben zur Stellung des Antrags ersetzt wird, ergiebt sich aus §. 779 der Civilprozeßordnung. Einer besonderen Bestimmung bedarf es nicht, weil der Antrag im Gesetze an keine Form gebunden wird.

Bei den Grund- und Hypothekenbüchern pflegt aus Zweckmäßigkeitsgründen dasselbe öffentliche Buch die Rechtsverhältnisse einer Mehrheit von Grundstücken darzulegen. Zur Scheidung dient dann die Einrichtung, daß bestimmte Abschnitte des Buchs, ein bestimmtes Blatt desselben, der Beurkundung der Rechtsverhältnisse eines bestimmten Grundstücks oder der Grundstücke eines bestimmten Eigenthümers gewidmet sind. Die Zahl der Eisenbahneinheiten ist nicht eine so große, daß eine solche Zusammenfassung mehrerer Bahnen in dasselbe Buch vorgeschrieben werden müßte, um in der Nummerbezeichnung der Folien ein Mittel zu haben, welches die unterscheidende Bezeichnung einer Bahneinheit von anderen sicher stellt. Vielmehr wird der Name der Bahn genügen, um die Auffindung des dieser Bahn dienenden Buchs zu sichern.

Die Uebersichtlichkeit der Kreditverhältnisse der einzelnen Bahneinheit wird am meisten dadurch gefördert, wenn daran festgehalten wird, daß für jede Eisenbahneinheit ein besonderes Eisenbahnbuch bestimmt ist. Verschiedene demselben Eigenthümer gehörige Bahnen können indessen wirthschaftlich in dem Maße als zusammengehörig behandelt sein, daß eine Verbindung der sie betreffenden Buchungen zweckmäßig erscheint. Dem in dieser Richtung etwa hervortretenden Bedürfnisse begegnet der zweite Absatz des §. 7. Die Fassung soll klarstellen, daß den Anträgen auf Verbindung nicht entsprochen werden muß, daß vielmehr das Ermessen der Behörde entscheidend ist. Wird dem Antrage stattgegeben, so sollen die verschiedenen Einheiten, wie §. 9 Absatz 3 bestimmt, nach fortlaufenden Nummern unterschieden werden. Das Gesetz nimmt keine Stellung dazu, ob demnächst die Eintragungen bezüglich der einzelnen Bahneinheiten zu trennen, so daß jede Nummer einem besonderen Grundbuchsfolium analog behandelt wird, oder ob in Anlehnung an die Idee der Personalfolien nur bei den einzelnen eingetragenen Rechtsverhältnissen bestimmt hervorzuheben ist, auf welche Einheit sich die Eintragung bezieht. Hierüber mag das Landesrecht eventuell das Ermessen der Buchbehörde bestimmen.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Führung des Eisenbahnbuchs, welche

§. 8

Zuständigkeit für Führung des Eisenbahnbuchs.

zum Ausdrucke bringt, entspricht der Thatsache, daß die Gesetzgebung der meisten deutschen Länder, in denen Grund- und Hypothekenbücher bestehen, deren Führung ebenfalls den Amtsgerichten zuweist oder zuzuweisen beabsichtigt. Insoweit dies nicht der Fall ist und die Hypothekenbücher von nicht richterlichen Behörden geführt werden, wird doch das Eisenbahnbuch den letzteren Behörden entzogen bleiben müssen, theils um die erreichbare Einheit des Rechts im Reiche nicht zu durchbrechen, theils weil für die Führung des Eisenbahnbuchs Rechtskenntnisse eine unabweisbare Voraussetzung sind.

Dem Amtsgerichte aber kann die Führung des Buchs sehr wohl in die Hände gegeben werden. Die Eisenbahnbuchbehörde hat nach dem Entwurfe keine weitere Aufgabe, als die der Beurkundung gewisser Rechtsverhältnisse nach Prüfung der Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Thätigkeit liegt also durchaus im Bereiche der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Insbesondere läßt sich kein Grund absehen, weshalb die Erledigung der Aufgabe in näheren Zusammenhang mit Regelung der Staatsaufsicht über die Eisenbahnunternehmungen zu bringen und danach eine besondere Eisenbahnbuchbehörde zu schaffen oder die Führung der Eisenbahnbücher zu zentralisiren wäre.

Die örtliche Zuständigkeit ergiebt sich von selbst aus dem zum §. 11 näher auszuführenden Gedanken, daß der Mittelpunkt der Verwaltung für jede Bahneinheit die lex rei sitae bestimmt.

Da der Entwurf von der Möglichkeit ausgeht, daß mehrere Eisenbahneinheiten desselben Eigenthümers in dasselbe Eisenbahnbuch eingetragen werden können, so muß die örtliche Zuständigkeit besonders für den Fall geregelt werden, wenn solche Verbindung beantragt wird, obgleich die Hauptverwaltungen der verschiedenen Bahnen getrennt sind und an verschiedenen Orten ihren Sitz haben. Dies mag freilich genügenden Grund geben, den gestellten Antrag abzulehnen, insbesondere wenn das Immobiliarsachenrecht jener Orte ein verschiedenes sein sollte. Aber auch für die Ablehnung bedarf es einer zuständigen Behörde. Auch bleibt es immerhin denkbar, daß in solchem Falle die Bedenken gegen die Verbindung weniger stark hervortreten, wenn z. B. eine Verschmelzung der Verwaltungen in Aussicht genommen und nur bei der Einrichtung des Eisenbahnbuchs noch nicht ausführbar gefunden ist. Die außerordentliche Zuständigkeit wird in diesen Fällen nach Zweckmäßigkeitsgründen durch einen besonderen Verwaltungsakt begründet werden müssen; und dieser kann bei Betheiligung mehrerer Länder nicht wohl in andere Hände als in die des Reichkanzlers gelegt werden.

§. 9.

Eintragung der Bahneinheit, des Eigenthümers und der Konzession im Eisenbahnbuche.

Die Grundlage aller Verfügungen über die Bahneinheit mittelst des Eisenbahnbuchs bildet die Bezeichnung des Berechtigten und der Bahneinheit als des Gegenstandes der in dem Eisenbahnbuche bezeugten Rechte. Beides beruht in Gemäßheit des §. 2 bei Privatbahnen auf der das Recht des Eigenthümers begrenzenden staatlichen Genehmigung. Wenn hierbei der Eisenbahnbuchbehörde aufgegeben würde, die die Konzession begrenzenden Bestimmungen in Gemäßheit der Genehmigungsurkunde in das Eisenbahnbuch zu übertragen, so könnte dies zu bedenklichen Abweichungen führen, denen am besten dadurch begegnet wird, daß die Genehmigungsurkunde selbst in das Eisenbahnbuch aufzunehmen ist. Das Mittel dazu bietet ein Anlageband zu dem Eisenbahnbuche, wie sich dieses Mittels die Registerbehörden bezüglich der im §. 4 des Genossenschaftgesetzes vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 415) vorgeschriebenen Aufnahme des Statuts der eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister zu bedienen pflegen. Bei den Eisenbahngesellschaften soll das die Bildung der Gesellschaft regelnde Statut in gleicher Weise behandelt werden. Das ist für alle Fälle zweckmäßig, bei den älteren Gesellschaften aber schon deshalb nothwendig, weil hier vielfach das, was staatlich als Konzessionsbedingung hingestellt wurde, in der Weise zum Ausdrucke gebracht ist, daß es in das Statut aufgenommen wurde.

Die geographischen Endpunkte der Bahn enthalten das äußerliche Unterscheidungsmerkmal einer Bahneinheit von anderen. Der Entwurf verlangt deshalb ihre Hervorhebung im Eisenbahnbuche. Ebenso tritt aus den Beschränkungen, welche die Konzession dem Eigenthümer auflegen kann, als für die Kreditgewährung besonders wichtig die Bestimmung hervor, daß das Unternehmen nur auf begrenzte Zeitdauer konzessionirt ist. Auch dies im Eisenbahnbuche hervorzuheben erscheint angemessen.

Bezüglich des dritten Absatzes von §. 9 wird auf das zum Schlusse der Besprechung des §. 6 Gesagte Bezug genommen.

§. 10.

Eintragung einzelner Grundstücke.

Das Eisenbahnbuch betrifft, wie bereits in der Einleitung dargelegt worden, die Bahneinheit mit ihren dem Wechsel unterworfenen Bestandtheilen. Lediglich die Rechtsverhältnisse an der Einheit soll das Eisenbahnbuch beurkunden und diese sollen durch den Wechsel der Bestandtheile ihres Gegenstandes nicht berührt werden.

Trotzdem sind die unbeweglichen Bestandtheile der Bahneinheit von besonderer rechtlicher Erheblichkeit für deren Bestand; die gesetzliche Verfügungsbeschränkung im §. 4 macht den engeren Zusammenhang der Grundstücke mit der Bahneinheit bemerkbar.

Der Umfang der in dieser Weise enger und fester mit der Bahneinheit verbundenen Bestandtheile ist auch für die Kreditwürdigkeit der Eisenbahn nicht ohne Bedeutung; es wird sich indessen im Großen und Ganzen behaupten lassen, daß durch Loslösung einzelner unbeweglicher Bestandtheile einer Eisenbahn, durch deren Fortnahme die Betriebsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird, auch der Kredit des Eigenthümers der Bahneinheit keine Einbuße erleidet. Die aus der Betriebsfähigkeit entspringende Ertragsfähigkeit des einheitlichen Unternehmens, nicht der Werth der dazu verwendeten Gegenstände, bildet die Grundlage jenes Kredits. Beispielsweise wird eine Eisenbahn, die zur Abkürzung des Schienenweges ihren Bahndamm verkürzt, trotz des geringeren Areals in ihrer Ertragsfähigkeit verbessert, nicht verschlechtert sein; und wo sich die Aufgabe eines für den Betrieb der Bahn entbehrlichen Grundstücks im Verhältnisse zum Ganzen überhaupt bemerkbar macht, wird das Gesetz doch davon ausgehen können, daß die Bahneinheit als Pfandobjekt dadurch eine irgend wie wesentliche Werthsverminderung nicht erlitten hat.

Der Entwurf stellt hiernach die Grundstücke, welche zur Eisenbahneinheit gehören, den beweglichen Bestandtheilen darin durchaus gleich, daß sie einem an der Bahneinheit begründeten Pfandrechte nur insoweit unterliegen, als sie noch bei der Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in die Einheit oder bei der Auflösung derselben Bestandtheile der Eisenbahneinheit sind; daß also das Pfandrecht unwirksam ist, insoweit das Grundstück nach §. 4 auf Grund eines Zulässigkeitszeugnisses der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde Gegenstand einer Veräußerung oder dinglichen Belastung geworden ist.

Hiernach stimmt der Entwurf im Grundsatze mit dem Artikel 10 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 überein, während das österreichische Gesetz vom 19. Mai 1874 aus einer verschiedenen Anschauung erwachsen ist.

Das österreichische Gesetz betrachtet die Grundstücke der Bahn als den Hauptbestandtheil der Bahneinheit, die Grundstücke werden zu einer bücherlichen Einheit verbunden und werden als solche Gegenstand von Rechten. Die beweglichen Bestandtheile des Eisenbahnvermögens werden als Zubehör der vereinigten Grundstücke behandelt. Das österreichische Eisenbahnbuch ist das Grundbuch für die Eisenbahngrundstücke. Von diesem Standpunkte aus gelangt das österreichische Recht dazu, die Verzeichnung sämmtlicher Bahngrundstücke in das Eisenbahnbuch vorzuschreiben, zu diesem Zwecke die umfangreiche und genaue Untersuchung des lastenfreien Erwerbs aller dieser Grundstücke anzuordnen, und trotzdem für gewisse Fälle die Eintragung besonderer Belastungen der einzelnen Eisenbahngrundstücke in das Eisenbahnbuch als nothwendig anzuerkennen.

Die Buchbehörde ist dadurch mit einer außerordentlich großen Mühwaltung belastet, ebenso sind die Eigenthümer der Bahnen zu eingehenden Untersuchungen und Nachweisungen und daraus entspringenden Kosten genöthigt, ohne daß der Kredit der Bahn in irgend greifbarer Weise gefördert würde.

Zudem müßten, soll das Eisenbahnbuch ein Grundbuch für alle einzelnen Bestandtheile werden, welche bei Anlegung der Eisenbahn und während ihres Betriebes erworben und vormals selbstständige Grundstücke gewesen sind, hinsichtlich derselben alle Grundbuchblätter in den Grund- und Hypothekenbüchern geschlossen werden. Die Uebertragung der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs an das vielleicht weit entfernte Eisenbahnbuchamt würde eine große Belästigung des betheiligten Publikums in sich schließen. Das Grundbuchrecht am Sitze des Eisenbahnbuchamts kann, zumal bei den Eisenbahnen, die das Gebiet verschiedener Bundesstaaten durchschneiden, ein von dem Gesetze der belegenen Sache verschiedenes sein, und die daraus sich ergebenden Zweifel müßten durch besondere Bestimmungen des Gesetzes gelöst werden. Im Falle der Auflösung einer Eisenbahneinheit wären rückwärts die einzelnen Eisenbahngrundstücke wieder in die Landesgrund- und Hypothekenbücher einzutragen, das Gleiche müßte geschehen, wenn ein einzelnes Grundstück aufhörte, den Zwecken der Eisenbahn zu dienen. Soll dagegen trotz des Verzeichnisses der einzelnen Bahngrundstücke im Eisenbahnbuche deren Eintragung im Landesgrundbuche und die Befassung der Grundbuchämter mit den die einzelnen Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnissen aufrecht erhalten werden, so müssen nothwendig mit der Zeit Diskrepanzen zwischen dem Eisenbahnbuche und den Grundbüchern hervortreten und die Eintragung in das Eisenbahnbuch wäre somit ohne besondere Zuverlässigkeit.

Der Entwurf hat deshalb von einem Einzelnachweise des Bahngrundbesitzes im Allgemeinen abgesehen. Freilich

kann auch ein Interesse der staatlichen Aufsicht an genauer Verzeichnung der Bestandtheile des Eisenbahndammes bestehen. So fordert im Aufsichtsinteresse Artikel 29 des französischen cahier modèle des charges die Ueberreichung eines bornage contradictoire et plan cadastral du chemin de fer et de ses dépendances. Es liegt aber kein Grund vor, diesem Aufsichtsinteresse das Eisenbahnbuch dienstbar zu machen. Jedenfalls ist das nicht Aufgabe des vorliegenden Gesetzes.

Für die Handhabung dieses Gesetzes tritt dagegen das Bedürfniß hervor, diejenigen Bestandtheile der Bahn, welche nicht durch ihren Zusammenhang mit dem Bahnkörper als Theile der Bahneinheit äußerlich kenntlich sind, als solche durch eine Eintragung in das Eisenbahnbuch erkennbar zu machen. Mit der Anlegung des Eisenbahnbuchs wird man dann der Beantwortung der oft schwierigen Frage überhoben, ob anzunehmen ist, daß ein solches Grundstück dauernd zum Bahnbetriebe bestimmt ist. So lange dasselbe im Eisenbahnbuche eingetragen ist, wird es als Theil der Einheit gelten; umgekehrt wird das sichtlich mit der Bahn nicht zusammenhängende aber thatsächlich für Zwecke des Betriebs verwendete und dem Eisenbahnunternehmer gehörige Grundstück als ein nicht dauernd diesem Zwecke gewidmetes und deshalb dem gemeinen Recht unterliegendes Grundstück gelten, sofern es nicht in das Eisenbahnbuch besonders eingetragen ist. Dem öffentlichen Interesse wird durch die in Absatz 3 zugelassene Einwirkung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde Rechnung getragen.

Die Eintragung setzt nach der Bestimmung des Absatz 2 Freiheit des Grundstücks von Pfandrechten und anderen dinglichen Rechten voraus, welche zu einer Eigenthumsentziehung führen können. Der Bahneigenthümer soll also genöthigt sein, bei den der Eisenbahneinheit besonders zuzuschreibenden Grundstücken vorweg diese Lastenfreiheit herbeizuführen. Damit wird der Regel nach die Möglichkeit eines Konfliktsfalls zwischen dem Interesse an der Erhaltung dieser Grundstücke für die Einheit und den Rechten dritter Personen vorweg ausgeschlossen, und das Gebiet für die Anwendung der Vorschrift des §. 6 wird eingeengt. — In welcher Weise die Eisenbahnbuchbehörde sich den Beweis des Eigenthumserwerbs und der Freiheit von den im Entwurfe bezeichneten Lasten führen zu lassen hat, bestimmt das Gesetz nicht. Es werden die entsprechenden Bestimmungen des Landesrechts zur Anwendung kommen.

Der vierte Absatz entspricht dem Grundsatze des §. 4.

Auch bei den nach der zweiten Nummer des §. 3 von der Bahneinheit umfaßten Fonds kann es vielfach thatsächlich zweifelhaft sein, ob sie nach der gesetzlichen Bestimmung von der Bahneinheit umfaßt werden; besonders wird dies der Fall sein, wenn die Einrichtung der Fonds nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Konzessionen und Statuten geordnet ist. Es empfiehlt sich deshalb auch hier die Zweifel an der Zugehörigkeit eines Fonds zur Einheit nach der Einrichtung des Eisenbahnbuches durch die Vorschrift auszuschließen, daß die Fonds, um nach Anlegung des Eisenbahnbuchs als Theile der Bahneinheit zu gelten, in dem Eisenbahnbuche besonders verzeichnet werden müssen, daß aber auch hierbei davon auszugehen ist, daß der Eigenthümer unter der Kontrole der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde die Pflicht hat, die Eintragung der betreffenden Fonds herbeizuführen.

§. 11

Subsidiäre Geltung des Landesrechts.

bringt das in der Einleitung erörterte Verhältniß des Gesetzes zu dem Landesrecht, insbesondere dem Immobiliarsachenrecht der einzelnen Staaten zum Ausdrucke, in welchem die Bestimmungen ihre Ergänzung suchen.

Für jede Bahneinheit kann nur ein und dasselbe Landesrecht die ergänzenden Bestimmungen hergeben. Es war also die Norm zu bezeichnen, welche als Gesetz der belegenen Sache für die Bahneinheit zu gelten hat. Den Mittelpunkt jeder Einheit bildet deren Hauptverwaltung; der Sitz derselben konnte somit regelmäßig als der Ort bezeichnet werden, dessen Recht für die Rechtsverhältnisse der Einheit entscheidend sein soll, wie derselbe nach §. 8 das für die Führung des Eisenbahnbuchs zuständige Amtsgericht bestimmt. Wenn im Falle des §. 8 Abs. 2 das zur Führung des Eisenbahnbuchs über mehrere Bahneinheiten bestimmte Amtsgericht seine Aufgabe in entsprechender Weise lösen soll, so muß jedenfalls das formelle Recht für den ganzen Inhalt des Buchs einheitlich bestimmt werden. Das formelle Recht ist aber von dem materiellen nicht wohl zu scheiden. Der Entwurf erklärt deshalb schlechthin das Recht für anwendbar, welches am Sitze des für die Führung des Eisenbahnbuchs zuständigen Gerichts gilt. Wenn zwischen diesem Recht und dem am Sitze der Hauptverwaltung einer Bahn geltenden Recht größere Verschiedenheit obwaltet, so wird dies, wie bereits gesagt, ein Grund sein, die erbetene Verbindung des Eisenbahnbuchs nach §. 7 Abs. 2 abzulehnen.

Der Umstand, daß die Hauptverwaltung einer Bahneinheit von einem Orte an einen anderen verlegt werden kann, in welchem ein anderes Landesrecht gilt als an dem früheren Sitze der Verwaltung, ist ein mehr theoretisch als thatsächlich schwer wiegendes Bedenken gegen die Bestimmung des Entwurfs. Auch theoretisch erscheinen die sich danach ergebenden Verwickelungen nicht unlösbar. Auf jeden Rechtsakt bezüglich der Einheit werden die Bestimmungen des Rechts anzuwenden sein, unter dessen Herrschaft die Einheit stand, als der Akt vorgenommen wurde.

Die Begründung des Entwurfs kann sich bei der Verschiedenheit der Landesrechte nicht die Aufgabe einer eingehenden Erörterung des Verhältnisses des Entwurfs zu dem Immobiliarsachenrecht der einzelnen Länder stellen. Praktische Schwierigkeiten sind kaum zu befürchten. Um jedoch sicher zu gehen, stellt der Entwurf das Immobiliarsachenrecht des Landes nicht schlechthin als maßgebend hin. Er behält der Landesgesetzgebung vor, in Abweichung von den sonstigen Vorschriften des Immobiliarsachenrechts ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetze bezüglich der Bahneinheiten zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Eisenbahnschulden.

§§. 12, 13.

Entstehung der Eisenbahnschuld.

Im Anschluß an die moderne Hypothekengesetzgebung stellt der Entwurf als Grundlage des Eisenbahnschuldrechts die Grundsätze hin, daß es keine Eisenbahnhypothek geben soll, als die durch Eintragung entstandene, daß das dingliche Recht nur durch die wirklich erfolgte Eintragung begründet wird, daß losgelöst von der Eintragung zwar eine Verbindlichkeit bestehen kann, ein Pfandrecht zu begründen, daß aber diese Verbindlichkeit nicht die Kraft eines dinglichen Rechts hat.

Unter welchen Voraussetzungen eine Schuld als Eisenbahnschuld einzutragen ist, wird vom Entwurfe im Allgemeinen nicht geregelt. In den meisten Beziehungen soll diese Voraussetzungen, soweit es sich nicht um die sogleich näher zu behandelnden Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber handelt, das Landesrecht bestimmen, ebenso wie die Form der Eintragung und der darüber etwa zu bildenden Dokumente (Eisenbahnschuldbriefe), die Bedeutung dieser Dokumente, die Frage, wie und mit welcher Rechtswirkung die Uebertragung des Eisenbahnschuldrechts vorzunehmen ist, sich nach dem Landesrecht regelt.

Eine Besonderheit des Eisenbahnschuldrechts tritt hier so wenig hervor, daß es vorzuziehen ist, mit dem allgemeinen

Immobiliarsachenrecht in Einklang zu bleiben. In dieses ohne Noth einzugreifen, wäre ein größerer Uebelstand als der ist, daß die Antwort nach Maßgabe der verschiedenen Landesrechte verschieden ausfallen wird.

Nur nach zwei Richtungen geben die besonderen Verhältnisse der Eisenbahnen zu reichsrechtlichen Vorschriften Anlaß. §. 11 bestimmt, daß das Eisenbahnbuch zur Zeit der Eintragung das Recht des Pfandschuldners ergeben muß, die Eintragung zu bewilligen, und §. 12 schreibt vor, wie der Gegenstand einer Eisenbahnschuld beschaffen, in welcher Weise er bezeichnet sein muß.

Das Recht des Eigenthümers einer Privatbahn besteht nach §. 2 nur in den Grenzen der ertheilten Konzession. Der Eisenbahnbuchbehörde muß deshalb die Pflicht auferlegt werden, bei der Eintragung zu prüfen, nicht nur ob der Pfandschuldner mit dem eingetragenen Eigenthümer identisch ist, sondern ob nach Inhalt der Konzession das einzutragende Recht entstehen konnte. Insbesondere wird also darauf zu achten sein, ob die Konzession Verpfändungen nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet. Der Entwurf fügt dieser Ausdehnung der Legalitätsprüfung des Buchrichters einen weiteren Satz hinzu, der in das Immobiliarsachenrecht verschiedener Staaten einschneidet. Es soll, wenn der Eintragung eine Bewilligung des Bahneigenthümers zu Grunde liegt, nicht darauf ankommen, ob derselbe bereits zur Zeit der Bewilligungserklärung eingetragener Eigenthümer war. Das Gesetz schreibt Bildung der Eisenbahnbücher nicht von Amtswegen vor. Das Eigenthum an der Bahn ist also nicht von der Eintragung abhängig. Es darf deshalb der Wirksamkeit einer vom Eigenthümer erklärten Eintragsbewilligung nicht entgegengestellt werden, daß er noch nicht „eingetragener" Eigenthümer war, als er die Erklärung abgab.

Bezüglich des Gegenstands der Pfandforderung schließt sich der Entwurf zunächst derjenigen Richtung des neueren Hypothekenrechts an, welche den Grundsatz der Spezialität nicht nur auf den Gegenstand der Pfandhaftung, sondern zugleich auf die Forderung, für welche das Pfand haften soll, erstreckt und bezüglich ihrer fordert, daß die Höhe, in welcher der Pfandgegenstand für jede einzelne Schuld haftet, genau bestimmt und leicht erkennbar gemacht werde. Danach erklärt der Entwurf nur die Geldschuld in bestimmter Abgrenzung für eintragungsfähig. Hierbei werden zwei Formen der Schuld berücksichtigt: die Kapitalschuld, welche verzinslich sein kann und in der Regel verzinslich sein wird, und die Rentenschuld. Bezüglich der letzteren wird das eben bezeichnete Spezialitätsprinzip durch die Bestimmung gewahrt, daß dabei zugleich ein bestimmter Kapitalbetrag einzutragen ist, durch dessen Zahlung die Rentenschuld getilgt wird. Für die Kapitalschuld wie für die Rentenschuld sind die Zahlungsbedingungen einzutragen.

Der Entwurf hat die Rentenschuld der Kapitalschuld zur Seite gestellt, weil anscheinend die Entwickelungen des Eisenbahnkreditwesens in stärkerem Maße, als dies auf den übrigen Gebieten des Realkredits der Fall, der Rente zuneigt. Die Eisenbahneinheit ist ein Werthobjekt wesentlich nur durch die Einnahmen, welche der Betrieb hervorbringt: dagegen ist sie nur mit Staatsgenehmigung und selbst dann schwer veräußerlich, weil der Kreis möglicher Erwerber ein sehr beschränkter ist. Deshalb vermag eine größere Kapitalschuld, die zu unvorhergesehener Zeit, etwa durch eine Kündigung des Gläubigers, zur Fälligkeit gebracht wird, die Aufrechthaltung eines an sich soliden und betriebsfähigen Unternehmens in Frage zu stellen. Hierin liegt der Grund, aus welchem bei den Eisenbahnanleihen von jeher das Kündigungsrecht der Gläubiger ausgeschlossen oder beschränkt ist, so daß die Prioritätsobligationen sich schon jetzt wenig von einer ablösbaren Rentenschuld unterscheiden.[1])

§§. 14, 17.

Die Eisenbahntheilschuld.

Das Mittel, welches voraussichtlich auch in Zukunft zur Erfüllung der dauernden Kreditbedürfnisse der Eisenbahnunternehmer fast ausschließlich benutzt werden wird, ist die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von Inhaberpapieren. Kann eine Eisenbahngesellschaft ihren Aufgaben mit dem Aktienkapitale, auf dessen Vereinigung sie beruht, nicht mehr genügen, und ist eine Vermehrung des Aktienkapitals durch die Lage des Marktes ausgeschlossen, so bietet sich die Anleihe auf Grund von Inhaberobligationen als die entsprechendste Art, neues Kapital heranzuziehen, da bei dem regelmäßig hohen Betrage, auf welchen das Bedürfniß geht, die Mittel eines Einzelnen selten genügen, noch seltener der Wille vorhanden sein wird, so erhebliche Summen an ein einziges Unternehmen zu wagen.

Die Ausgabe von Inhaberpapieren hat sich nicht an der Hand grundlegender Gesetze, sondern zunächst im Rechtsverkehr nach den Bedürfnissen des Lebens entwickelt. Wo aber die Gesetzgebung sich mit dem Gegenstande beschäftigt hat, ist die volle Freiheit in der Befugniß, Inhaberpapiere auszustellen, wegen der leichten Möglichkeit des Mißbrauchs beanstandet worden.[2]) Und wo die Gesetzgebung sich nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, wird darüber gestritten, ob den Schuldbriefen auf den Inhaber rechtliche Wirksamkeit beizumessen ist oder nicht, wenn sie von Privaten und ohne besonderes Privilegium ausgestellt worden sind.[3]) Die künftige Gesetzgebung wird allgemein zu der Frage Stellung zu nehmen haben, ob die Bestimmungen des preußischen und sächsischen Rechts, nach welchen zur Ausgabe von Inhaberpapieren über Schuldbeträge die Genehmigung des Staats erfordert wird, zu adoptiren, oder ob andere Vorkehrungen zu treffen sind, um Mißbrauch zu verhüten. Der Entwurf kann in dieser Grundfrage des Rechts der Inhaberpapiere dem künftigen allgemeinen Gesetzbuche nicht vorgreifen. Inzwischen läßt er die gesetzlichen Bestimmungen des Landesrechts über das Erforderniß staatlicher Genehmigung unberührt (vergl. §. 66); aber auch wo solche nicht bestehen, erkennt er die rechtliche Zulässigkeit der Ausgabe von Theilschuldscheinen auf den Inhaber, für welche die Eisenbahneinheit als Pfand haftet, durch bestimmte Regelung dieser Materie ausdrücklich an.

Es kann nicht als die Aufgabe dieses Gesetzes angesehen werden, Normativbedingungen festzusetzen, welche bei der Ausgabe von Eisenbahntheilschuldscheinen auf den Inhaber gewahrt werden müssen. Da fast überall die staatliche Genehmigung zur Ausgabe derselben erforderlich ist, so kann sich im einzelnen Falle die staatliche Fürsorge gegen Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens in angemessener Weise geltend machen. Die Nothwendigkeit, jene staatliche Genehmigung einzuholen, könnte aber umgangen werden, wenn die Begründung einer in Theile zerlegten Schuld, für welche die dingliche Haftung der Eisenbahneinheit gesichert ist, dadurch erreichbar wäre, daß über die Theile einer für einen bestimmten Gläubiger eingetragenen Eisenbahnschuld in anderer Weise Urkunden gebildet werden könnten, welche ohne weiteren Rechtsakt durch

1) Vergl. Anlage A. S. 89.

2) Preußen. Gesetz vom 17. Juni 1833 (G.-S. S. 75); Sachsen. Bürgerliches Gesetzbuch §. 1040; Oesterreichisches Bürgerliches Gesetzbuch §. 1001; Allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1847; Gesetzbuch für Zürich §§. 1100–1103; vergl. ferner Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 210); Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 177).

3) Vergl. v. Savigny, Obligationenrecht II. S. 122; Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren §. 121.

Geben und Nehmen von einem Berechtigten an einen neuen Berechtigten zu übertragen sind. Diejenigen Hypothekengesetze, welche, wie das preußische bezüglich der Grundschuld,[1]) die Abtretung des eingetragenen Rechts ohne Nennung des Zessionars mit der Wirkung zulassen, daß jeder Inhaber der über die Eintragung ausgestellten, die Blankozession enthaltenden Urkunde zur Geltendmachung des Rechts befugt ist, und die zugleich die Zulässigkeit von Theilabtretungen unter Bildung von Zweigdokumenten ordnen, geben dadurch das Mittel, eine über einen hohen Betrag lautende Grundschuld in eine beliebig große Zahl von Inhaberpapieren kleineren Betrages zu verwandeln.

Der Entwurf begegnet einer danach möglichen Umgehung des Gesetzes dadurch, daß er die Eisenbahntheilschuld als Inhaberpapier nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß der Eigenthümer der Bahn mitwirkt und Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausstellt, während Theilabtretungen ohne Nennung des Erwerbers unwirksam bleiben sollen (§. 17 Absatz 2). Eine auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingetragene Schuld kann hiernach nur durch Umwandlung und unter Mitwirkung des Eigenthümers der Bahn in Theilschulden für Inhaber von Theilschuldverschreibungen verwandelt werden (§. 17 Absatz 1).

§. 14

ordnet den Inhalt der zur Eintragung in das Eisenbahnbuch geeigneten Inhaberpapiere. Dieselben erscheinen als Theilschuldverschreibungen, insofern die Bedürfnisse des Verkehrs zur Ausgabe derselben nur in solchen Fällen führen, wenn größere Geldbeträge von einer Mehrheit von Darleihern hergegeben werden sollen, deren Ansprüche den Karakter von Theilen derselben Schuld annehmen. Jede Theilschuld bedarf zur Unterscheidung von den übrigen der besonderen Kennzeichnung in der sie betreffenden Theilschuldverschreibung, muß aber auch den Gesammtbetrag der Theilschulden ersichtlich machen, letzteres wegen des namentlich in den §§. 32 ff. hervortretenden Zusammenhangs mit den übrigen Theilen derselben Schuld. Die Urkunde soll übrigens als dispositiver Akt über ein Summenversprechen Geltung haben; es ist deshalb die Bestimmung des Artikels 301 des deutschen Handelsgesetzbuchs von den kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen hierher übernommen.

Die Bestimmungen des

§. 15

Eintragung der Eisenbahntheilschuld.

über den Inhalt der Eintragung selbst ergeben sich aus den gesetzlichen Voraussetzungen der Theilschuld und dem Zwecke des Buchs, das eingetragene Rechtsverhältniß in seiner rechtmäßigen Begründung zu beurkunden.

§. 16.

Veröffentlichung.

Die Nothwendigkeit der Bildung von gerichtlichen Urkunden über die erfolgte Eintragung für jede einzelne Theilschuldverschreibung, an welche sich, streng genommen, sogar eine Betheiligung der Eisenbahnbuchbehörde an der Ausgabe der Zinsscheine der eingetragenen Theilschuld anschließen müßte, würde der Eisenbahnbuchbehörde ein außerordentlich großes Arbeitsmaß und eine kaum zu bewältigende Verantwortung auflegen. Das wäre selbst der Fall, wenn die Beurkundung der erfolgten Eintragung in die möglichst einfache Form eines auf die Theilschuldverschreibung zu setzenden Vermerks zurückgeführt würde. Hält man fest, daß nach §. 15 die Eintragung der Theilschulden in das Eisenbahnbuch in der Weise zu erfolgen hat, daß Anzahl, Betrag und Bezeichnung jeder Theilschuldverschreibung eingetragen wird, so kann aus dem Mangel eines Eintragungsvermerks auf der einzelnen Theilschuldverschreibung nicht die Gefahr erwachsen, daß Zweifel entstehen, ob die Bahneinheit gerade für dieses Inhaberpapier verpfändet ist. Denn daß der Eisenbahneigenthümer unter derselben Bezeichnung eine Mehrheit von Theilschuldverschreibungen ausfertigen sollte, läßt sich nicht befürchten. Es besteht deshalb kein dringendes Bedürfniß dafür, die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen durch den Eisenbahnbuchrichter kontroliren zu lassen. Jedenfalls würde es sich, wenn die Theilschuldverschreibungen mit einem amtlichen Eintragungsvermerke versehen wären, nicht vermeiden lassen, daß solche Papiere im Umlauf blieben, obgleich im Eisenbahnbuche das Pfandrecht inzwischen gelöscht oder eine Aenderung desselben vermerkt ist. Denn wenigstens in den Fällen, wenn ein Pfandrecht durch Mehrheitsbeschluß einer Versammlung der Gläubiger ganz oder theilweise aufgegeben worden (§§. 32 ff.), und wenn Theilschulden bei einer Zwangsversteigerung der Bahn ausfallen (§. 48), würde man die Löschung nicht von der Beibringung aller Theilschuldverschreibungen abhängig machen können. Endlich sind auch die aus einer Beurkundung des Pfandrechts auf dem Inhaberpapier hervorgehenden Vortheile für den Verkehr mit eingetragenen Theilschuldverschreibungen nicht hoch zu veranschlagen. Die Börse wird die Thatsache der geschehenen Eintragung berücksichtigen, wenn dieser Eintragung nur die hierzu erforderliche Oeffentlichkeit gegeben wird. Der Entwurf schreibt deshalb an Stelle der Bildung von Hypothekenurkunden die Veröffentlichung der erfolgten Eintragung vor. Die Art dieser Veröffentlichung bestimmt §. 63.

§. 18.

Das Pfandrecht des Eisenbahngläubigers.

Der Entwurf kann sich nicht damit begnügen, die Entstehung des Eisenbahnpfandrechts zu ordnen, seine Aufgabe erstreckt sich auch darauf, die Wirkung des Pfandrechts und die aus der Eintragung sich ergebenden Folgen wenigstens insofern abzugrenzen, als es sich um die Frage handelt, was als Pfand haftet.

Der §. 18 spricht hiernach aus, daß die dingliche Klage regelmäßig die Bahneinheit als solche zum Gegenstande hat, deren Bestandtheile nach §. 29 sich erst mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens bestimmen. Für den Fall der Auflösung der Bahneinheit werden die selbstständig werdenden Bestandtheile, die in diesem Augenblicke vorhanden sind, als Gegenstand des Pfandrechts bezeichnet. In ihnen allein liegt nunmehr der Werth desselben; das Pfandrecht muß daher betreffs ihrer fortdauern, und darin vermag der Umstand nichts zu ändern, daß, wenn bei der Begründung des Pfandrechts die einzelnen Sachen als solche hätten verpfändet werden sollen, die Begründung hätte nach Landesrecht in anderen Formen erfolgen müssen. Insofern greift der Entwurf in das Landesrecht ein, er bietet zugleich in der im sechsten Abschnitt geordneten Zwangsliquidation die Form, in welcher das Pfandrecht zur Geltung gebracht werden kann, soweit das praktische Bedürfniß einer solchen Geltendmachung vorauszusehen ist.

Sowohl in Ansehung der Bahneinheit als der früheren Theile einer aufgelösten Einheit bestimmt der Entwurf die Wirkung der Pfandbestellung nur nach der Seite, was als Pfand haftet, nicht auch nach der Seite, wofür das Pfand haftet, ob nur für die ausdrücklich in der Eintragungsbewilligung bezeichnete Summe und die ausdrücklich eingetragenen Zinsen, oder auch für andere nicht bei der Eintragung hervorgehobene Nebenforderungen, wie Verzugszinsen, Kosten und dergleichen. Hier bedarf es einer reichsrechtlichen Re-

1) Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 §. 55; Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 §. 83.

gelung nicht. Die Bestimmungen des Gesetzes können im Landesrecht ihre Ergänzung suchen.

Die dingliche Klage soll nur in Gemäßheit der Eintragung im Eisenbahnbuche stattfinden. Sie gründet sich auf die Thatsache, daß und wie die Schuld sich im Eisenbahnbuche eingetragen findet. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die eingetragenen Veränderungen Löschungen oder Vermerkungen jedem Inhaber einer Theilschuldverschreibung entgegenstehen.

Soweit es sich nicht um das Bestehen und den Umfang der dinglichen Haftung der Eisenbahneinheit, sondern um den Inhalt und Bestand der Schuld selbst handelt, bestimmt

§. 19

im Anschluß an Art. 303 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs, daß die Zahlungsverbindlichkeit durch Rückgabe der Urkunde bedingt ist, und daß gegenüber der dinglichen oder persönlichen Klage außer den aus der Urkunde selbst sich ergebenden Einreden nur diejenigen statthaben, welche dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Da das Recht der Inhaberpapiere nicht überall ausreichend geordnet ist, schien es angemessen, hier diese Grundsätze für die Theilschuldverschreibungen festzustellen.

§. 20.

Vollstreckbare Eisenbahnschulden.

Der §. 706 der Civilprozeßordnung hat neben dem allgemeinen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, die Zahl der Schuldtitel, welche gerichtliche Zwangsvollstreckung begründen, über das durch die §§. 644, 702 gesteckte reichsgesetzliche Maß hinaus zu erstrecken, insbesondere noch hervorgehoben, daß die Bestimmung auch auf Hypothekenurkunden Anwendung finde. Dieser ausdrückliche Hinweis zeigt, daß die Reichsgesetzgebung die Frage der Vollstreckbarkeit der Hypothek überall anzuregen beflissen war. Wird jetzt reichsgesetzlich die Hypothek an der Eisenbahneinheit geordnet, so muß jenem Hinweis weitere Folge gegeben werden. Die Rechtsverhältnisse aus der Eintragung werden regelmäßig so einfache sein, daß, wenn der Eisenbahnunternehmer sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, die Zulassung einer vollstreckbaren Ausfertigung ebensowenig bedenklich gefunden werden kann, wie in den Fällen des §. 702 der Civilprozeßordnung. Man könnte sogar geneigt sein, von der Voraussetzung der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ganz abzusehen: doch lassen sich Fälle denken, in denen es im Interesse des Eisenbahneigenthümers liegt, daß für die Geltendmachung des Anspruchs in die Eisenbahneinheit eine vollständige prozessuale Erörterung vorbehalten wird. In der Nothwendigkeit der Unterwerfungsklausel liegt auch hier das richtige Temperament.[1]) Ebenso läßt sich geltend machen, daß die Vollstreckbarkeit der Hypothek auch gegenüber dem Singularsukzessor desjenigen, der sich wegen der Bahneinheit der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, zum Ausdruck gebracht werden sollte. Der Entwurf hat aber Anstand genommen, über das in der Civilprozeßordnung (vergl. Motive zu §. 639) festgehaltene Maß hinauszugehen, zumal an einen häufigen Wechsel des Eigenthums der Eisenbahneinheiten nicht zu denken ist. Die Bestimmung des Entwurfs würde aber praktisch ohne Werth sein, wenn man sie nicht auch auf die auf Grund einer Theilschuldverschreibung ausgegebenen Zinsscheine erstreckte.

Die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird am einfachsten in die Hand des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, welches das Eisenbahnbuch führt, gelegt. Daß derselbe in den Fällen der §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung nicht ohne Anweisung des Amtsrichters handeln kann, folgt aus der Bezugnahme der betreffenden Bestimmungen in dem durch §. 20 angezogenen §. 703 der Civilprozeßordnung.

1) Vergl. Motive der Civilprozeßordnung S. 544.

§. 21.

Untergang der Eisenbahnschuld.

Die Mehrzahl der modernen Hypothekengesetze hat im Interesse einer einfachen Gestaltung des Rechts und im Zusammenhange mit der angestrebten größeren Unabhängigkeit der Hypothek von der persönlichen Verbindlichkeit den Satz aufgestellt, daß die Hypothek nur durch Löschung im Hypothekenbuche untergeht.[1]) Es wird davon ausgegangen werden dürfen, daß auch das Recht des künftigen allgemeinen Gesetzbuchs diesen Satz annimmt. Für die Eisenbahnschuld einen anderen Standpunkt festzuhalten, fehlt es an zwingenden Gründen.

Auf Löschung der Theilschulden, welche in Gemäßheit eines Tilgungsplans zu bestimmter Zeit abzutragen sind, wird im Aufsichtswege hingewirkt werden können.

Die Löschung erfolgt nach dem Entwurfe auf Antrag des Eigenthümers. Daß eine Verurtheilung des Eigenthümers diesen Antrag zu stellen, den Antrag ersetzt, ergiebt sich auch hier aus §. 779 der Civilprozeßordnung. Wie der Eigenthümer den Löschungsantrag zu begründen hat, entscheidet bei der auf Namen lautenden Eisenbahnschuld das Landesrecht, welchem auch überlassen bleibt, die Rechtsstellung zu ordnen, welche dem Eigenthümer bezüglich der gezahlten oder an ihn übertragenen Eisenbahnschuld, deren Löschung er nicht erwirkt hat, zukommt. Von den landesrechtlichen Bestimmungen wird also insbesondere abhängen, ob es dem Eigenthümer in solchem Falle zusteht, die Eisenbahnschuld wirksam an einen neuen Gläubiger zu übertragen, und ob gegenüber den persönlichen Gläubigern des Bahneigenthümers und im Falle eines Konkursverfahrens über das Vermögen desselben die ungelöschte Eisenbahnschuld als ein besonderes von dem Bahneigenthume verschiedenes der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögensstück anzusehen ist.

Für Löschung der Theilschuld schreibt

§. 22

vor, daß der Eigenthümer den Löschungsantrag regelmäßig durch Beibringung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde begründen soll, welche die durch ihn erfolgte Vernichtung der Theilschuldverschreibung klar stellt.

Vielfach ist bei der Emission der Theilschuldverschreibungen im Interesse der Sicherung einer geordneten allmäligen Tilgung der Schuld die Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden über die Vernichtung der planmäßig vom Eigenthümer eingelösten Theilschuldverschreibungen durch denselben angeordnet. Hierin einzugreifen liegt ein Grund nicht vor. Vielmehr soll eine solche, die Vernichtung bestimmter Urkunden bezeugende, gerichtliche oder notarielle Verhandlung als ein geeigneter, die Löschung rechtfertigender Nachweis von dem Eisenbahnbuchamt anerkannt werden.

Wie das Eisenbahnbuchamt an der Ausfertigung der Theilschuldverschreibungen, für welche die Bahneinheit haftet, nicht betheiligt ist, so ist auch die Vernichtung der ausgegebenen Theilschuldverschreibungen nicht in seine Hand zu legen.

Wenn der Eisenbahneigenthümer die Verpflichtung übernimmt, die von ihm planmäßig zu tilgenden Theilschulden zur Löschung zu bringen, so muß ihm eine Möglichkeit gewährt werden, die Löschung herbeizuführen, ohne daß er abwarten müßte, bis der zeitige Inhaber der Theilschuldverschreibung sich bei ihm gemeldet und ihn in den Besitz der Theilschuldverschreibung gesetzt hat. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß der Eisenbahneigenthümer die Löschung der fälligen

1) Vergl. Mecklenburgische revidirte Hypothekenordnung für Landgüter §. 22; Stadtbuchordnung §. 24; Hamburgisches Hypothekengesetz vom 4. Dezember 1868 §. 43; Preußisches Gesetz über den Eigenthumserwerb ꝛc. §. 57; Oldenburgisches Gesetz vom 3. April 1876 §. 57; Sächsisches Gesetzbuch §. 450; Hessisches Gesetz über das Pfandrecht vom 11. Oktober 1858 Art. 152 ff.

einzelnen Theilschuld und damit das Ende der Pfandhaftung durch gerichtliche Hinterlegung des Betrages der von ihm nicht beizubringenden Inhaberpapiere herbeiführen kann, ohne daß es eines vorgängigen weiteren Verfahrens bedarf.

Die Bestimmung setzt voraus, daß der Eisenbahnbuchbehörde zugleich der Nachweis geführt wird, daß die in Rede stehende Theilschuld fällig ist. Hierzu wird, insofern für die einzelne Theilschuldverschreibung nicht ein bestimmter Fälligkeitstag eingetragen ist, der Nachweis der Befolgung derjenigen Bestimmungen gehören, welche nach Inhalt des Tilgungsplans die Publizität der nach demselben erfolgten Kündigung herstellen sollen.

§. 23.

Sind neben der Theilschuldverschreibung und auf Grund derselben besondere Zinsscheine über die eingetragenen Zinsen der Theilschuld ausgegeben, so bedarf es zugleich der Beibringung derselben. Diese kann nur insoweit für entbehrlich erachtet werden, als erhellt, daß die Zinsscheine kraftlos geworden sind. Der Entwurf erläßt hiernach die Vorlegung zunächst insoweit, als die Zinsen verjährt sind. Legt hierbei die Länge der gemeinrechtlichen Verjährungszeit die Frage nahe, ob nicht das Gesetz nach dem Vorgange vieler Landesrechte kürzere Verjährungszeiten der Zinsen vorschreiben soll: so darf doch auch hier dem allgemeinen Civilgesetzbuche nicht vorgegriffen werden. Inzwischen mögen neben den landesrechtlichen Vorschriften die bereits jetzt üblichen besonderen Feststellungen des Erlöschens der Kraft des Zinsscheins nach bestimmter Frist helfen.

Auch die nach der Fälligkeit der Hauptschuld fällig werdenden Zinsscheine sind nicht unbedingt beizubringen. Wenn im einzelnen Falle ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die ausgegebenen Zinsscheine mit der Ausloosung des zugehörigen Theilschuldscheins, mit der Zahlung oder mit Hinterlegung des Betrages desselben ihre Kraft verlieren, oder wenn das Gleiche nach dem Recht, unter dessen Herrschaft die Ausgabe des Theilschuldscheins erfolgt ist, angenommen werden muß, wird der Eisenbahnbuchrichter von der Beibringung ausgegebener und später als die beigebrachte Theilschuldverschreibung verfallender Zinsscheine abzusehen haben. Wenn dagegen nach ausdrücklicher Erklärung des Ausstellers oder nach dem maßgebenden Recht die Zinskupons auf den Inhaber eine vom Bestande der zu Grunde liegenden Inhaberobligation unabhängige Verbindlichkeit herstellen und — überhaupt oder wenigstens in der Hand eines gutgläubigen Inhabers — das selbstständige Recht auf Zahlung des Zinsbetrages begründen, wird die Beibringung der später fälligen Zinsscheine neben der Vernichtung der die Ausgabe derselben ersichtlich machenden Theilschuldverschreibung als Erforderniß der Löschung festgehalten werden müssen. Die Zweifelhaftigkeit der einschlagenden Rechtsfrage,[1]) deren Entscheidung im künftigen bürgerlichen Gesetzbuche bezüglich einer einzelnen Klasse von Inhaberpapieren nicht vorgegriffen werden darf, wird bedenkliche Folgen nicht hervorrufen, weil thatsächlich der Aussteller der Inhaberpapiere und Zinsscheine in jedem Falle in der Lage ist, durch bestimmte Erklärungen in den gedachten Papieren die Zweifel zu beseitigen.

Neben der Hinterlegung des fälligen Kapitalbetrages selbst ist die Beibringung später fälliger Zinsscheine nicht erforderlich. Die Hinterlegung des Kapitalbetrages erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob demnächst der Inhaber der Theilschuldverschreibung zur Empfangnahme des ganzen hinterlegten Betrages legitimirt sein wird oder ob aus demselben zunächst die später verfallenden Zinsscheine zu decken sind, so daß der Inhaber der Theilschuldverschreibung nur auf den Rest Anspruch hat. Der Bahneigenthümer hat keinesfalls mehr als den Kapitalsbetrag mit den rückständigen Zinsen zu zahlen oder zu hinterlegen.

1) Vergl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. X. S. 213.

Soweit die Zinsscheine zur Begründung des Löschungsantrags vorgelegt werden müssen, ist dem Eigenthümer, welcher die Beibringung nicht ermöglichen kann, in der Zulässigkeit der Hinterlegung des Zinsbetrages ein Auskunftsmittel an die Hand zu geben.

Ueber das Verfahren bei der Löschung selbst enthält sich der Entwurf jeder Bestimmung: es werden also die Vorschriften des landesrechtlichen Hypothekenrechts Anwendung finden. Dagegen ordnet

§. 24,

entsprechend der Veröffentlichung der Eintragung der Theilschuldverschreibungen, die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Löschung an.

Dem Landesrecht bleibt überlassen, die Kosten, welche die Einrichtung und Führung des Eisenbahnbuchs mit sich bringt, zu ordnen. Eine reichsgesetzliche Bestimmung ist nicht erforderlich und würde bedenklich erscheinen. Die landesgesetzliche Ordnung wird die sonstigen Einrichtungen des landesrechtlichen Kostenwesens bezüglich der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit zum Ausgangspunkte nehmen können.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

Zwangsvollstreckung in Bestandtheile der Eisenbahneinheit.

Die Vorschriften des Entwurfs über die Zwangsvollstreckung haben die Aufgabe, zu ordnen, in wiefern die Eisenbahn und ihre Bestandtheile geeignet sind, zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht zu werden. Dabei handelt es sich also nicht nur um Eisenbahnschulden im Sinne des vorigen Abschnitts, sondern auch um rein persönliche Forderungen, die nach Inhalt der Civilprozeßordnung vollstreckbar sind. Die Vorschriften finden ebenso, wie die des vorhergehenden Abschnitts, ihre Grundlagen in der Einheit der Eisenbahn und in deren Bestimmung, dem öffentlichen Verkehre zu dienen. Letzteres tritt hier noch schärfer hervor; die Vorschriften werden zu absolutem, von dem Willen des Bahneigenthümers unabhängigem Rechte.

Der sich hieraus ergebende negative Satz ist im

§. 25

enthalten. Derselbe schließt der Regel nach eine jede Zwangsvollstreckung in die einzelnen zur Bahneinheit einer Privatbahn gehörigen Gegenstände aus Die Zwangsvollstreckung in die zu Staatsbahnen gehörigen Gegenstände wird sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus regeln (vergl. §. 15 Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung).

Der Entwurf spricht nur von einer Zwangsvollstreckung in die Gegenstände und lehnt sich hierbei an die Sprachweise der Civilprozeßordnung an, welche der Vollstreckung in Vermögensgegenstände die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Gegenständen gegenüberstellt. Insoweit ein dingliches Recht nach §. 6 verfolgbar ist, findet auch die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe dieses Gegenstandes gegen den Bahnunternehmer statt. Auch persönliche Verbindlichkeiten des Bahneigenthümers zur Herausgabe von Gegenständen der Bahneinheit, die der Willensakt des Bahneigenthümers dieser Eigenschaft entkleiden kann, werden durch Zwangsvollstreckung in Kraft gesetzt werden können, so lange der Gegenstand nicht durch Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in die Einheit der Verfügung des Bahneigenthümers entzogen ist. Im §. 25 ist nur von einer gegen den Bahnunternehmer gerichteten Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Rede.

Andererseits aber ist §. 25 nicht auf eine Zwangsvollstreckung gegen die Bahneigenthümer beschränkt. Der Kreis der Eisenbahnunternehmer ist ein weiterer, als die der Eisenbahneigenthümer. Insbesondere kommt der Fall vor, daß

die Bahn zum Betriebe des Transportgewerbes verpachtet und daß einem Pächter die Konzession zu solchem Betriebe auf der ihm nicht gehörigen Bahn ertheilt wird. Wenn ein solcher Pächter dem öffentlichen Betriebe des Unternehmens ihm gehörige Gegenstände im Sinne des §. 3 Nr. 1 und 3 gewidmet hat, so würde die Abpfändung dieser Gegenstände, ebenso wie eine gegen den Bahneigenthümer gerichtete Pfändung, das Unternehmen ins Stocken bringen oder wenigstens den öffentlichen Betrieb schädigen können. Dasselbe gilt von den ihm gehörigen Kassenbeständen und Betriebsforderungen im Sinne des §. 3 Nr. 2.

Der hiernach geordnete Ausschluß der Zwangsvollstreckung in die dem Betriebe einer Eisenbahn dienenden Gegenstände soll kein unbedingter sein, vielmehr soll in ähnlicher Weise, wie §. 4 die Verfügung des Bahneigenthümers über Grundstücke bedingt zuläßt, die Zwangsvollstreckung von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde für vereinbar mit dem Betriebe des Bahnunternehmens erklärt und dadurch zulässig werden können.

In dem dargelegten Umfange werden nach der Bestimmung des §. 25 die Organe der Zwangsvollstreckung sich von Amtswegen der Pfändung der zum Bahnbetriebe dienenden Gegenstände bis zur Beibringung einer Bescheinigung des oben angegebenen Inhalts enthalten müssen, vorausgesetzt, daß die Gegenstände unter die Bestimmungen des §. 3 fallen.

Der Eisenbahnunternehmer kann Vermögen haben, welches in keiner Weise dem Bahnbetriebe zu dienen bestimmt ist. In dieses Vermögen findet die Zwangsvollstreckung in allen ihren Formen anstandslos statt. Denn die Thatsache, daß jemand ein Bahnunternehmen betreibt, kann nicht einen ausreichenden Grund hergeben, alles, was er besitzt, dem Andringen seiner Gläubiger zu entziehen oder das Andringen zu erschweren. Die Anwendbarkeit des gesetzlichen Verbots ist vielmehr von der Frage abhängig zu machen, ob die einzelne Sache thatsächlich als Theil der Bahneinheit zu betrachten ist. Die Organe der Zwangsvollstreckung werden diese Thatfrage zu prüfen und zunächst nach ihrem Ermessen zu entscheiden haben, ob der Vollstreckungsakt für zulässig zu erachten oder von der Beibringung der Bescheinigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen ist. Weist der Gerichtsvollzieher oder das um Beschlagnahme einer Forderung oder um einen Akt der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen angegangene Vollstreckungsgericht den Antrag eines Gläubigers ohne Grund zurück, so wird derselbe im ersten Falle nach §. 685 der Civilprozeßordnung bei dem Vollstreckungsgerichte, im letzteren Falle im Beschwerdewege Abhülfe suchen müssen. Hat umgekehrt der Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht dem Antrage Folge gegeben, so sind die Erinnerungen bei dem Vollstreckungsgerichte geltend zu machen. Dies kann seitens des Vollstreckungsschuldners, seitens eines an der Bahneinheit dinglich Berechtigten, sowie seitens der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde geschehen, der die amtliche Fürsorge für Erhaltung der Integrität des Unternehmens obliegt.

Soweit aber nach dem Vorstehenden das Gericht dazu berufen ist, die Frage, ob der einzelne Gegenstand dem Bahnunternehmen dient und von der Bahneinheit umfaßt wird, zu entscheiden, hat es diese Entscheidung unter freier Würdigung des Beweisergebnisses zu treffen. Einen Ausspruch der Aufsichtsbehörde auch für diese Frage und deren Beurtheilung durch den Richter als maßgebend zu erklären, wäre nicht gerechtfertigt. Hierin würde mit gutem Grund ein unzulässiger Eingriff der Verwaltungsbehörde in Privatrechte gefunden werden können. Die Aufsichtsbehörde kann wohl entscheiden, was zum Bahnbetriebe nothwendig ist, sie kann deshalb nach Lage des öffentlichen Rechts dem Bahnunternehmer Auflagen machen, daß er die zum Betriebe nothwendigen Gegenstände beschaffe und in den Dienst des Unternehmens stelle, sie soll durch Versagung der Bescheinigung, daß das in den Dienst des Unternehmens Gestellte für Erhaltung des Betriebs nicht erforderlich ist, unter Umständen die Entfremdung desselben verhindern können. Die Thatsache aber, daß der Eigenthümer den einzelnen Gegenstand dem Unternehmen dienstbar gemacht hat, kann sie nicht ergänzen, wie sie von dieser Thatsache amtliche Kenntniß zu haben nicht nothwendig Anlaß hat. Dafür werden also dem Gerichte alle zulässigen Beweise und Gegenbeweise erbracht werden können. Daß als Beweismittel auch eine Auskunft der Aufsichtsbehörde in Bezug genommen werden kann, bedarf keiner Erwähnung; nur wo es sich um ein nach §. 10 besonders in das Eisenbahnbuch eingetragenes Grundstück oder einen besonders eingetragenen Fonds handelt, kann ein weiterer Nachweis darüber, daß das Grundstück dem Bahnunternehmen diene, überhaupt nicht gefordert werden.

Das Vollstreckungsgericht ist nach §. 684 der Civilprozeßordnung regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dasselbe ist so schnell und so leicht erreichbar, daß gegenüber irgend einem widerrechtlichen Vollstreckungseingriffe in die Betriebsfähigkeit der Bahn schleunigst Abhülfe zu erreichen sein wird und alle Nachtheile möglichst vermieden werden.

Zwangsvollstreckung in Baufonds und ähnliche nicht zur Bahneinheit gehörige Fonds.

Insofern in den Statuten einer Eisenbahn-Aktiengesellschaft oder in der für ein Eisenbahnunternehmen ertheilten Konzession die ausschließliche Verwendung eines zu einem bestimmten Betrage abgegrenzten Fonds zur baulichen Herstellung, Ausrüstung oder Erweiterung einer Eisenbahn geordnet worden, liegt es im öffentlichen Interesse, daß der Fonds für den gedachten Zweck erhalten werde. Dasselbe gilt für den Fall, daß nach den staatlich genehmigten Bedingungen der Emission von Theilschuldverschreibungen die Bildung eines solchen Fonds in Aussicht genommen ist. Dem Eisenbahnunternehmer gegenüber wird in allen diesen Fällen das Recht der Aufsichtsbehörde begründet sein, gegen Verwendung des Fonds zu anderen als den bestimmten Zwecken einzuschreiten. Aber die Einwirkung der Aufsichtsbehörde könnte illusorisch gemacht werden, wenn die andringenden Gläubiger freien Zugriff auf die Bestandtheile solcher Fonds hätten.

Der Entwurf macht die in Rede stehenden Fonds nicht zu Theilen einer den sonstigen Bestimmungen desselben unterliegenden Bahneinheit, schon um sie nicht der Haftung für diejenigen Ansprüche zu entziehen, für deren Deckung gerade die Fonds bestimmt sind; aber er räumt dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Fonds für ihren Zweck die Wirkung ein, daß die Bestandtheile derselben nur insoweit der Zwangsvollstreckung unterliegen sollen, als nach einer Bescheinigung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde die beizutreibende Forderung innerhalb des angegebenen Zwecks begründet worden ist oder als durch eine solche Bescheinigung klar gestellt wird, daß die Erreichung jenes Zwecks durch die Vollstreckung nicht beeinträchtigt werde. Damit wird nicht denjenigen Personen, welche Gläubiger des Bahneigenthümers geworden sind, indem dieser den Zweck verfolgte, zu welchem der Fonds errichtet ist, ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus demselben gewährt. Diese Gläubiger müssen es sich vielmehr gefallen lassen, daß die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde anderen Gläubigern den Zugriff auf die Bestandtheile der Fonds gestattet, und daß, wenn der Eisenbahneigenthümer in Konkurs geräth, die Fonds zur Konkursmasse fließen, an der neben ihnen die anderen Gläubiger Theil haben. Die Bestimmung stellt sich also lediglich als eine für den besonders gearteten Fall gegebene Beschränkung der Zwangsvollstreckung im öffentlichen Interesse dar.

Vorausgesetzt wird in jedem Falle, daß einerseits das öffentliche Interesse dadurch klar gestellt ist, daß die ausschließliche Bestimmung des Fonds zu dem besonderen Zwecke durch eine der oben bezeichneten der allgemeinen Kenntnißnahme

offenen Urkunden angeordnet worden, und daß andererseits aus den Büchern des Bahneigenthümers klar zu stellen ist, daß der Gegenstand, in welchen die Zwangsvollstreckung versagt werden soll, einen Bestandtheil des Fonds bildet.

§. 26.

Betriebsmaterial ausländischer Bahnen und inländisches Betriebsmaterial im Auslande.

Nicht allein zwischen den deutschen Eisenbahnen findet vielfach ein Austausch des rollenden Betriebsmaterials statt, sondern auch von auswärtigen Eisenbahnen pflegen in direktem Verkehr Lokomotiven und beladene Waggons auf inländische Bahnen überzugehen, um demnächst, sei es direkt oder nach anderweitiger Verwendung, in den Bereich der Ursprungsbahn zurückzukehren. Ebenso bringt es schon jetzt der Verkehr mit sich, daß inländische Wagen auf Bahnen des Auslandes übergehen. Die angestrebten Vereinbarungen wegen eines internationalen Eisenbahnrechts eröffnen die Aussicht, daß ein solches Uebergehen der Betriebsmittel der Bahnen eines Landes auf die Schienenwege eines andern sich in Zukunft noch steigern wird.

Im Interesse der Erhaltung der Betriebsfähigkeit der inländischen Bahnen liegt es nun, daß auch die in das Ausland gehenden Betriebsmaterialien gegen jede Abpfändung geschützt werden. Der Entwurf bahnt hierzu den Weg, indem er auf dem Boden der Gegenseitigkeit die Anerkennung gleichartigen Schutzes, welchen ausländische Gesetze dem Betriebsmaterial ihrer Bahnen gewähren, sichert.

Freilich wird hierdurch inländischen Gläubigern ausländischer Bahnunternehmer, welche ihre im Inlande zahlbaren Verbindlichkeiten nicht erfüllen, unter Umständen der Zugriff bezüglich des hierher gelangenden Betriebsmaterials der auswärtigen Bahn und damit die Möglichkeit, sich bezahlt zu machen, abgeschnitten, wenn der Anspruch sich im Auslande nach der Lage der ausländischen Gesetzgebung oder Rechtsprechung als ein nicht verfolgbarer herausstellt. Solcher Nachtheil wird, so schwer er den einzelnen Fall trifft, nicht sehr häufig vorkommen und muß jedenfalls zurückstehen gegen das allgemeine Interesse, welches verlangt, einmal, daß der Eisenbahnverkehr von Land zu Land nicht durch Zurückhaltung des ausländischen Betriebsmaterials oder Entsendung schlechten Materials geschädigt werde, und zum anderen, daß eine diesseitige Berücksichtigung ausländischen Materials die gleiche Berücksichtigung diesseitigen Materials durch die ausländische Gesetzgebung ermögliche.

§. 27

Zulässige Arten der Zwangsvollstreckung in die Eisenbahneinheit.

hat die Aufgabe, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Eisenbahneinheit des Entwurfs Gegenstand einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung werden kann. Insofern die Landesgesetzgebung eines deutschen Staats auf Grund des §. 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung gegenüber dem Fiskus wegen persönlicher Ansprüche die „gerichtliche" Zwangsvollstreckung ausschließt und nur eine administrative Vollstreckung zuläßt, bleibt der §. 27 Staatsbahnen gegenüber außer Anwendung, soweit es sich nicht um die Beitreibung einer auf der Staatsbahn lastenden Eisenbahnschuld im Sinne des Entwurfs handelt.

Nächst der Aufrechthaltung der entsprechenden Anwendbarkeit landesrechtlicher Vorschriften, welche im Wege der Zwangsvollstreckung es zulassen, daß ein persönlicher Anspruch als Hypothek in das Grund- oder Hypothekenbuch eines Grundstücks des Schuldners eingetragen werde, bezeichnet der Entwurf nur zwei Formen der Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit als zulässig, die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung. Die erstere soll die Verwendung der Einkünfte aus dem Bahnbetriebe für den das Verfahren betreibenden Gläubiger herbeiführen, die zweite ordnet die Versilberung der Bahneinheit behufs der Auskehrung des Erlöses.

Es konnte in Frage kommen, ob das erste Ziel nicht schon durch eine Beschlagnahme der Einkünfte ohne Einsetzung eines neuen Verwalters zu erreichen ist. Müßten aber alle Einnahmen an den hierzu bestellten Erheber derselben abgeliefert werden, so würde die der Einnahme beraubte Betriebsleitung bald aufhören müssen. Wäre dagegen der Erheber in der Lage, das zur Betriebsleitung nach der Ansicht des Bahneigenthümers oder seiner Organe Erforderliche hergeben oder belassen zu müssen, so würde es in dessen Hand liegen, eine für die Gläubiger verwendbare Reineinnahme zu vereiteln. Es liegt in der diskretionären Befugniß der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, bei einer zahlungsfähigen Bahn, welche dem einzelnen Gläubiger aus Chikane Zahlung verweigert, die Zwangsvollstreckung in die Kassenbestände oder in sonstige Gegenstände der Einheit leicht zuzulassen, und damit die Vertheilung von Revenuen an die Aktionäre zum Nachtheile des Gläubigers, wenn man gar an eine solche Möglichkeit denken will, zu hintertreiben.

Der näheren Ausgestaltung der Zwangsverwaltung ist der vierte, der der Zwangsversteigerung der fünfte Abschnitt des Gesetzes gewidmet. Auch hier ist übrigens daran festzuhalten, daß der Entwurf nur die durch die Besonderheit des Gegenstandes bedingten besonderen Bestimmungen zu geben, nicht die Materie erschöpfend zu regeln hat. Der §. 11 erhält für das Vollstreckungsverfahren die Bestimmungen des Landesrechts über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Gegenstände als ergänzende Bestimmungen in Kraft. Es werden also die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangsverwaltung der Grundstücke und deren Zwangsversteigerung eingreifen, soweit das Gesetz nichts Abweichendes feststellt. Insbesondere gilt dies auch von den im Gesetz nicht geordneten Kosten des Verfahrens.

Jede Zwangsvollstreckung in eine Bahneinheit ist ein Akt, der die Interessen aller Gläubiger des Eisenbahneigenthümers im erheblichsten Grade berührt. Wenn zufolge staatlicher Einwirkung die Verwaltung der Bahn in andere Hände als die des Eisenbahneigenthümers oder seiner Organe gelegt wird, die vielleicht nach anderen als den bisherigen Wirthschaftsgrundsätzen verfahren sollen, so ist dies ein Versuch, der möglicher Weise zur Erhöhung des Ertrages ausschlägt, vielleicht aber auch das entgegengesetzte Ergebniß herbeiführt. Jedenfalls ist der Kredit des Eisenbahnunternehmers empfindlich und dauernd geschädigt, danach aber auch seine Fähigkeit, bestehenden Verbindlichkeiten gerecht zu werden, nachdem er den Betrieb wieder übernommen hat, geschwächt. Am weitesten geht freilich die Gefährdung bei dem Versuche der Zwangsversteigerung. Ganz abgesehen von der Nothwendigkeit staatlicher Zustimmung zum Wechsel des Eigenthümers, liegt hier das Bedenken vornehmlich in der geringen Zahl der denkbaren oder wahrscheinlichen Konkurrenten bezüglich des Erwerbs. Während die Gegenstände, welche unter der Herrschaft der Bestimmungen des freien Verkehrs stehen, einen offenen Markt haben und sich selbst für die werthvollsten Gegenstände leicht eine Mehrheit Kauflustiger findet, so daß bei öffentlichen Verkäufen in der Regel auf Erreichung eines den Verhältnissen entsprechenden angemessenen Preises zu rechnen ist, so kann es bei Eisenbahnen, auch wenn sie ertragsfähig sind, leicht vorkommen, daß die Kauflust eine so beschränkte ist, daß es geradezu vom Staat als dem häufigsten Mitbewerber abhängt, den Preis nach Willkür zu bestimmen. Neben dem Staate wird nur unter günstigen Verhältnissen eine benachbarte Eisenbahngesellschaft oder eine neu sich bildende Gesellschaft in Mitbewerbung treten.

Es kann deshalb in Zweifel gezogen werden, ob es nicht nothwendig ist, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in die Eisenbahneinheit an erschwerende Voraussetzungen zu knüpfen, die den einzelnen Gläubiger hindern, anders als im äußersten Nothfalle davon Gebrauch zu machen. Man kann in dieser

Richtung an eine Vorschrift denken, welche ein vorgängiges Anrufen der Vermittelung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, deren Thätigkeit dann durch Feststellung gesetzlicher Fristen ein größerer Spielraum zu gewähren wäre, als nothwendige Vorbedingung des Antrags auf Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit hinstellte. Auch könnte die Zwangsversteigerung von einem vorgängigen ergebnißlosen Versuche der Zwangsverwaltung oder dem Nachweise voraussichtlicher Ergebnißlosigkeit der letzteren abhängig gemacht werden. Der Entwurf hat von diesen Beschränkungen Abstand genommen, weil nicht abzusehen ist, daß dieselben erheblichen Nutzen bringen würden, während keine die Zwangsvollstreckung hemmende Vorschrift ohne nachtheilige Einwirkungen bleiben kann. Es darf davon ausgegangen werden, daß jeder Eisenbahngläubiger sich dessen bewußt ist, daß das zur Hand genommene Mittel auch die eigenen Interessen schädigen kann. Wenn irgend welche Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, wird der Gläubiger sich von selbst lieber an andere Vermögensstücke des Bahneigners oder an lösbare Stücke der Einheit halten, als daß er den mit großen Auslagen verbundenen und im Ergebnisse schwer zu berechnenden Zugriff auf die Bahneinheit macht; und bei der Auswahl der Mittel wird er ebenso von selbst im Zweifel der Zwangsverwaltung den Vorzug vor der Zwangsversteigerung geben.

Das schweizerische Gesetz vom 24. Juni 1874 Art. 15 beengt die Inhaber von Partialobligationen in dem Antrage auf Einleitung der Zwangsliquidation dadurch, daß es, wenn seit Fälligkeit des Anspruchs noch nicht ein Jahr verlaufen ist, zur Wirksamkeit des Antrags einen Mehrheitsbeschluß der Inhaber der Partialobligationen fordert. Nach dem österreichischen Kuratorengesetz vom 24. April 1878 §. 9 ist dem einzelnen Besitzer einer Theilschuldverschreibung die selbstständige Geltendmachung gemeinsamer Rechte überhaupt verschränkt. Abgesehen von den obigen praktischen Erwägungen stellt sich der Entwurf auf den Boden, der selbstständigen Verfolgung der Rechte eines Theilschuldinhabers keine besonderen Schranken zu stellen, da solche eine nicht zu rechtfertigende Ausnahme von allgemeinen Rechtsgrundsätzen enthalten. Die folgenden Bestimmungen des dritten Abschnitts beziehen sich auf Punkte, welche für beide Formen des Zwangsvollstreckungsverfahrens in die Einheit gleichmäßig zu ordnen sind.

§. 28.

Zuständiges Vollstreckungsgericht.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, bei welchem das Eisenbahnbuch geführt wird oder geführt werden müßte, ergiebt sich daraus, daß die Einheit als solche vom Gesetz dem Rechte dieses Gerichts unterliegend erachtet wird.

§. 29.

Fixirung der Bestandtheile der Bahneinheit durch die Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Auf die Bedeutung der im ersten Absatze des §. 29 zum Ausdrucke gebrachten Bestimmung ist wiederholt hingewiesen worden. Der Entwurf hatte zugleich die Aufgabe, die Auseinandersetzung zu ordnen, wenn dieselben Gegenstände nach den Bestimmungen des §. 3 als Bestandtheile mehrerer Bahneinheiten desselben Eigenthümers angesehen werden müssen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn diese letzteren einer einheitlichen Verwaltung unterstellt sind. In diesem Falle wird sich zwar bei den dauernd an bestimmten Orten befindlichen Gegenständen meist die ausschließliche Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Einheit von selbst herausstellen, es können aber auch solche Gegenstände und selbst Grundstücke gleichzeitig dem Betriebe verschiedener Unternehmungen dienstbar gemacht sein, z. B. gemeinsame Bahnhöfe, gemeinsame Verwaltungsgebäude, gemeinsame Reparaturwerkstätten und dergleichen; und das an einen festen Ort nicht verwiesene Betriebsmaterial, insbesondere das dem Fahrbetriebe dienende, wird kraft des häufigen Ueberganges aus dem Bereiche der einen Bahneinheit in den anderer nach §. 3 Nr. 2 des Entwurfs in einem solchen Falle regelmäßig als zu den mehreren Bahneinheiten gehörig angesehen werden müssen. Der Entwurf verweist nun wegen der Auseinandersetzung in erster Linie auf den Inhalt des Eisenbahnbuchs, insbesondere der zu dessen Theilen gemachten Statuten und Konzessionen. Der Eigenthümer der verschiedenen Bahneinheiten wird aber auch abgesehen von den Statuten und der Konzession bezüglich einzelner Stücke der mehreren Bahneinheiten die Eintragung des Verhältnisses, zu welchem der Gegenstand Bestandtheil der einen und der anderen Bahn sein soll, in das Eisenbahnbuch veranlassen können. Insofern das Eisenbahnbuch eine entscheidende Norm nicht giebt, wird es als richtig angesehen werden müssen, daß sich der Antheil der verschiedenen Bahneinheiten aus dem Verhältniß ergiebt, in welchem die Gesammtheit der gemeinsamen Gegenstände jeder einzelnen Bahneinheit thatsächlich dienstbar gemacht ist. Das schweizerische Gesetz vom 24. Juni 1874 Art. 25 verweist deshalb auf das Verhältniß der kilometrischen Länge und der Frequenz. Einen bestimmteren Maßstab giebt die innerhalb des Reichs für jede Bahneinheit zu Aufsichtszwecken jährlich zusammengestellte Zahl der im Geschäftsjahre zurückgelegten Wagenachskilometer, d. h. der Anzahl der im Laufe des Jahres auf der Bahn in Bewegung gesetzten Achsen multiplizirt mit der Zahl der von denselben im Bereiche der Bahn zurückgelegten Kilometer.

§. 30.

Rangordnung der Ansprüche für den Fall der Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit.

Alle Aufwendungen, welche durch das Zwangsvollstreckungsverfahren hervorgerufen werden, müssen entsprechend den im Konkurse erwachsenden Massekosten und Masseschulden zunächst aus den Bruttoerträgen der Zwangsvollstreckung gedeckt werden. Der Entwurf stellt diesem einer näheren Begründung nicht bedürftigen Satze die Bestimmung zur Seite, daß aus den Erträgen der Zwangsvollstreckung vor den Eisenbahnschulden trotz der Ausschließlichkeit des Hypothekenrechts derselben einige andere Ansprüche Befriedigung suchen können.

Die in Rede stehenden Ansprüche sind zwar an und für sich betrachtet und losgelöst von der Konkurrenz mit Eisenbahnschulden Ansprüche rein persönlicher Art. Aber das Gesetz giebt ihnen ein Vorrecht, welches sich bei jeder Zwangsvollstreckung in die Eisenbahneinheit Geltung verschaffen soll. Dies steht weder mit den Grundsätzen über das Absonderungsrecht der Realgläubiger noch mit denjenigen über die Publizität von Vorrechten in Widerspruch. Die Konkursordnung läßt an Immobilien neben den Realrechten auch Vorzugsrechte zur abgesonderten Befriedigung zu (§. 39) und stellt an beweglichen Sachen den Faustpfandgläubigern auch solche Gläubiger gleich, welche an sich ein dingliches Recht nicht haben (§. 41). In ähnlicher Weise erkennen auch landesgesetzliche Bestimmungen[1]) trotz des das Landesrecht beherrschenden Satzes von der Unzulässigkeit dinglicher Belastungen, welche nicht aus dem Grund- oder Hypothekenbuche hervorgehen, gewisse Forderungen an, die im Falle einer Zwangsvollstreckung in die Grundstücke vor den Hypothekarien Befriedigung fordern können. Erforderlich für die Anerkennung eines solchen Vorrechts ist nach den Grundsätzen der Konkursordnung nur: daß die Forderung eine unmittelbare Beziehung zu der Sache hat und daß diese Beziehung und der in ihr liegende Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung erkennbar ist. Diese Erfordernisse treffen für die im §. 30 des Entwurfs bezeichneten Forderungen im Wesentlichen zu.

1. Nach der Vorschrift des §. 6 wird ein wohlbegründetes dingliches Recht an dem einzelnen Bahngrundstücke

1) Preuß. Konk.-Ordnung vom 8. Mai 1855, §§. 46 ff.

durch den Eingriff der Bahnaufsichtsbehörde unverfolgbar. Der Entschädigungsanspruch, welcher an die Stelle des dinglichen Rechts tritt, beruht darauf, daß in die Rechtsstellung des dinglich Berechtigten behufs der Erhaltung der Bahneinheit eingegriffen ist; der Eingriff ist der Bahneinheit zu gute gekommen, hat dieselbe erhalten und verbessert. Dem Anspruche kann deshalb, wenn der Berechtigte in der Verfolgung desselben nicht säumig gewesen ist, eine bevorzugte Stellung nicht versagt werden.

2. Das Betriebsperfonal steht mit der Bewirthschaftung der Eisenbahneinheit in unmittelbarem und sichtlichem Zusammenhange. In der Beschränkung auf die Forderungen von Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Eigenthümer für den Betrieb der Eisenbahn zu dauerndem Dienste verdungen haben, hat der Entwurf sich an die Bestimmung des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung anzulehnen. Wer alles zu diesen Personen zu rechnen ist, hängt von der vertragsmäßigen Stellung ab. Insbesondere wird es sehr wohl zulässig sein, einen Arzt, der als Angestellter der Bahnverwaltung die ärztliche Behandlung des Bahnpersonals übernommen hat, zu den Personen zu rechnen, welche sich dem Eigenthümer für den Betrieb der Bahn zu dauerndem Dienste verdungen haben.

3. Auch die Steuern und sonstigen Abgaben, welche von dem Eisenbahnbetriebe oder bezüglich der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke zu entrichten sind, haben eine erkennbare und unmittelbare Beziehung zur Bahneinheit. Mit dem Ausdrucke „öffentliche Verbände" umfaßt der Entwurf sowohl die im §. 54 Nr. 2 der Konkursordnung besonders aufgeführten Gemeinden, Amts-, Kreis- und Provinzialverbände als auch die sonstigen öffentlichen Verbände, welche in der Konkursordnung im §. 54 Nr. 3 erwähnt werden, also insbesondere auch Deichgenossenschaften und dergleichen.

4. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen stehen mit einander und mit ausländischen Bahnen in dem für die Erleichterung des Verkehrs außerordentlich wichtigen Verhältnisse, daß die eine Bahnverwaltung die andere ermächtigt, sowohl für den Personenverkehr als für direkten Gütertransport die Beförderung aus dem eigenen Bahngebiet über das der andern Bahn zuzusichern. Die Anfangs- und Endstation ist dabei zugleich ermächtigt, die Transportgebühr, auch soweit sie für den Transport auf den anderen Bahnen zu zahlen ist, einzuheben, ohne daß in jedem einzelnen Falle die Weiterbeförderung von vorgängiger Deckung durch die Anfangsbahn, welche den Vertrag geschlossen hat, abhängig gemacht wird. Vielmehr werden die gegenseitigen Ansprüche in bestimmten Fristen gegen einander aufgerechnet. Dieselbe Gegenseitigkeit waltet insofern ob, als in Zusammenhang mit dem Uebergange des rollenden Betriebsmaterials auf eine fremde Bahn der letzteren das Recht eingeräumt wird, dieses Betriebsmaterial gegen eine im Abrechnungsverkehr auszugleichende Entschädigung in Benutzung zu nehmen, verbunden mit der Pflicht, das schadhaft gewordene Material repariren zu lassen, und die Reparaturkosten zu verauslagen. Die Aufrechthaltung dieser Formen der Kreditgewährung ist für den Verkehr der Eisenbahnen außerordentlich wichtig. Der Entwurf folgt daher dem Beispiele der österreichischen Gesetzgebung (Gesetz vom 19. Mai 1874 §. 47), indem er den Abrechnungsforderungen eine Vorrechtsstellung einräumt.

Die Vorrechtsstellung der Nrn. 1 bis 4 soll den in Rede stehenden Ansprüchen nicht für alle Zeiten zustehen. Im Anschluß an die Zeitbestimmungen in §. 54 der Konkursordnung und in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des österreichischen Rechts bezüglich des Vorrechts der Abrechnungsforderungen hat der Entwurf den Zeitraum eines Jahres vor Eröffnung des Verfahrens als maßgebend hingestellt.

Das österreichische Gesetz geht in der Einräumung einer Vorrechtsstellung noch weiter. Es läßt alle Betriebsauslagen, d. h. alle Forderungen, welche durch die für den „ordentlichen Betrieb" der Einheit erforderlichen Leistungen entstanden sind, den Eisenbahnhypotheken vorangehen. Der Entwurf hat dieser Ausdehnung des Vorrechts nicht folgen können. Bei den unter den Nrn. 2 bis 4 hervorgehobenen in diesen Bereich fallenden Schulden rechtfertigt die Natur des Anspruchs das Vorrecht, darüber hinaus ist der Begriff der Betriebsauslagen und des „ordentlichen Betriebes" ein sehr unbestimmter und das den Betriebsgläubigern eingeräumte Vorrecht würde dahin führen, die im Interesse einer ordentlichen Wirthschaft nothwendige schleunige Abwickelung der laufenden Schuldverhältnisse zu hintertreiben und die Eisenbahneinheiten mit einer Fülle unbekannter privilegirter Schulden zu belasten, deren bloße Möglichkeit dem Hypothekarkredit der Bahn den empfindlichsten Abbruch thun muß. Die Konkursordnung hat die Vorrechte im Konkurse möglichst eingeschränkt. Die Gesetzgebung kann den hiernach gethanen Schritt vorwärts nicht bei der Ordnung der Befriedigung der Gläubiger aus einzelnen Vermögensstücken zurückthun, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu kommen. Statt einer Vorrechtsstellung, welche das Gesetz den dinglichen Gläubigern sichern soll, wäre mit der Bevorrechtigung der Betriebsgläubiger auch nur des letzten Jahres die ganze Rechtsstellung der eingetragenen Gläubiger zu einer ungewissen und unübersehbaren gemacht.

§. 31

ordnet das Rangverhältniß der Eisenbahnschulden unter einander, soweit solche in dem Vollstreckungsverfahren Berücksichtigung finden und zur Hebung kommen können. Die Vorschrift stellt zugleich klar, daß neben den Eisenbahnschulden nicht andere Ansprüche irgend welcher Art zu berichtigen sind. Die Bestimmungen des zweiten Satzes, welche die sogenannte Nebenforderungen und ihr Rangverhältniß zu einander und zur Hauptforderung betreffen, setzen voraus, daß die Schuld in allen hier angegebenen Theilen fällig ist und nach der Natur des Verfahrens von Amtswegen oder in Folge der Geltendmachung durch den Gläubiger Berücksichtigung zu finden hat.

Unter Kapital wird in der Nr. 4 auch die Kapitalentschädigung im Falle der Rentenschuld verstanden.

§§. 32 bis 36.

Bindende Mehrheitsbeschlüsse der Inhaber von Theilschuldverschreibungen einer in Theile zerlegten Eisenbahnschuld.

Bereits in der Einleitung ist darauf hingewiesen, daß der Entwurf, so sehr er anerkennt, daß jeder Theilgläubiger einer in Theile zerlegten Eisenbahnschuld in seiner Rechtsstellung selbstständig zu erhalten ist, dennoch nach Analogie des Zwangsvergleichs im Konkurse bindende Mehrheitsbeschlüsse zulassen muß, durch welche das Pfandrecht aller Gläubiger ganz oder theilweise aufgegeben wird. Materielle Voraussetzung für die Zulässigkeit des Beschlusses ist in Gemäßheit des §. 173 der Konkursordnung, daß alle betroffenen Gläubiger gleich behandelt werden und daß der Beschluß dem gemeinsamen Interesse nicht widerspricht. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so kann auf Antrag, fehlt es an formalen Erfordernissen, so muß von Amtswegen der Beschluß gerichtsseitig verworfen werden. Durch die gerichtliche Bestätigung wird die bindende Kraft des Beschlusses hergestellt.

Es wird anerkannt werden müssen, daß, wenn der Entwurf insoweit dem Vorgange der englischen, österreichischen und schweizerischen Gesetzgebung im Anschluß an entsprechende Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldver-

schreibungen, gefolgt ist, der Eingriff in die selbstständige Rechtsstellung des Theilgläubigers einer in Theile zerlegten Eisenbahnschuld dieselben Rechtfertigungsgründe für sich hat, wie der Zwangsvergleich im Konkurse. Auch hier gewähren, wie dort, die Voraussetzungen, welche der Entwurf für das Zustandekommen eines wirksamen Beschlusses, durch welchen das Pfandrecht aufgegeben oder verringert werden soll, festsetzt, eine hinreichende Bürgschaft gegen ungerechtfertigte Benachtheiligung der einzelnen Gläubiger. Und auch hier steht der Zwangsbeschluß in dem Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Nur nachdem ein Vollstreckungsverfahren anhängig gemacht worden, soll die Berufung einer Gläubigerversammlung in Frage kommen. Die Berufung kann nach §. 33 nur durch das Gericht erfolgen. Sie kann von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, also im öffentlichen Interesse der Erhaltung der Bahn, angeregt werden, oder von Gläubigern, welche zusammen zwei Prozent des Schuldbetrages zu fordern haben, oder von dem Eigenthümer. Die vorgängige Deckung der Kosten der Versammlung ist bei den von Gläubigern oder dem Eigenthümer ausgehenden Antrage Vorbedingung der Berücksichtigung desselben. Der §. 33 Absatz 2 sorgt in Verbindung mit §. 63 für genügende Bekanntmachung der Versammlung, und die Majoritäten, welche §. 34 fordert, entsprechen den für den Zwangsvergleich im Konkurse erforderlichen Mehrheiten. Die Hinterlegung der Theilschuldverschreibungen nach Anordnung des Gerichts bietet das Mittel, dem Gerichte die Prüfung der Legitimation der Stimmenden zu ermöglichen. Es wird angenommen werden können, daß die Gerichte durch ihre Anordnung möglichst wenig unnöthige Unbequemlichkeiten verursachen. Insbesondere darf davon ausgegangen werden, daß die gerichtliche Anordnung bei Urkunden, welche bei der Bank hinterlegt sind, die Vorlegung des Hinterlegungsscheins für ausreichend erklären, nicht aber verlangen wird, daß das hinterlegte Papier selbst beigebracht und anderweitig hinterlegt werde.

Die durch die Bestimmungen des Entwurfs begründete Erschwerung der Beschlüsse ist eine große. Insbesondere wird es bei einer Millionen betragenden Eisenbahnschuld schwer halten, die für einen Antrag erforderlichen zwei Prozent der Theilschuldinhaber zusammenzubringen. Der Entwurf glaubt aber gerade hier durch die Zulässigkeit eines Verlangens der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde geholfen zu haben. Auch muß eine gewisse Garantie dafür geboten werden, daß ein Verfahren, welches zur Aufgabe von Rechten wider Willen des Berechtigten führen kann, ohne hinreichende Grundlage nicht einmal eingeleitet werde: diese Erwägung greift auch bei dem Erfordernisse der Majorität für den Beschluß Platz. Es ist daran festzuhalten, daß Jeder selbst der beste Richter über seine Interessen ist, und daß regelmäßig niemand zum Aufgeben eines Rechts genöthigt werden darf. Die Annahme aber, daß bloße Lässigkeit und Gleichgültigkeit Abwesende fern gehalten hat, darf nur für einen geringen Prozentsatz der Gläubiger es rechtfertigen, dieselben außer Betracht zu lassen, wenn sie sich an dem Beschlusse nicht betheiligen.

Zur Erläuterung der Absicht des Entwurfs ist noch zu §. 34 zu bemerken, daß, wenn hier zur Stimmenmehrheit die Mehrheit der im Termine anwesenden Gläubiger gefordert wird, nicht nothwendig persönliche Anwesenheit vorausgesetzt wird, daß ein Gläubiger im Sinne des Entwurfs auch durch einen Vertreter anwesend sein kann, und daß derselbe Vertreter für mehrere Gläubiger aufzutreten befugt ist. Insoweit es ferner auf die Gesammtsumme der Eisenbahnschuld ankommt, ist selbstverständlich nur an deren noch in Kraft stehenden Betrag, nicht an den ursprünglich eingetragenen Betrag der Summe der Theilschulden gedacht.

Das Bestätigungsverfahren, die Wirkung der Bestätigung und deren Anfechtung unterstellt §. 35 den entsprechenden Bestimmungen des Konkursrechts. Bei der analogen Anwendung des §. 170 der Konkursordnung fällt die Anhörung des Verwalters und des Gläubigerausschusses, insofern diese Organe in dem Zwangsvollstreckungsverfahren des Entwurfs fehlen, fort. Das Gericht kann natürlich, wenn es das für zweckmäßig erachtet, an Stelle dieser Personen den Eigenthümer der Bahn oder die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hören, aber das Gesetz schreibt dies nicht als nothwendig vor. Ueber die Kosten des Bestätigungsverfahrens enthält sich der Entwurf einer Bestimmung. Da die Betheiligung des Gerichts bei dem Gläubigerbeschlusse als Theil des Zwangsvollstreckungsverfahrens erscheint, wird es von den landesrechtlichen Bestimmungen über die Kosten der Zwangsvollstreckung in Grundstücke abhängen, ob und welche besondere Kosten für das Bestätigungsverfahren in Ansatz zu bringen sind.

Damit alle Inhaber von Theilschuldverschreibungen die Möglichkeit haben, von dem sie bindenden Beschlusse Kenntniß zu erlangen, soll der rechtskräftig bestätigte Beschluß in Ausfertigung von Amtswegen zum Eisenbahnbuche genommen werden, auch wenn eine Eintragung auf Grund des Beschlusses noch nicht herbeigeführt ist.

Für die Eintragungen muß von der Beibringung der Urkunden abgesehen werden. Daß die Einreden aus dem Zwangsbeschlusse im Sinne des §. 19 auch gegen denjenigen Inhaber einer Theilschuldurkunde, der dieselbe erst nach dem Beschlusse erworben hat, unmittelbar zustehen, folgt aus dem angezogenen §. 178 der Konkursordnung und aus dem Wesen der Inhaberpapiere. Dem Bahneigenthümer, welcher das Interesse hat, die Erleichterung seiner Pfandlast im Eisenbahnbuche ersichtlich zu machen, darf übrigens der Weg dazu nicht versagt werden. Einer Verlegung der Theilschuldverschreibungen oder eines Vermerks auf denselben bedarf es ebensowenig, wie die ursprüngliche Eintragung selbst auf der Theilschuldverschreibung vermerkt ist. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung entspricht der Bekanntmachung der §§. 16 und 24.

Vierter Abschnitt.

Zwangsverwaltung.

Karakter.

Eine gerichtliche Zwangsverwaltung, welche die Aufgabe hat, aus einem Vermögensstücke des Schuldners im Interesse eines Gläubigers dadurch einen Ertrag zu gewinnen, daß zu diesem Zwecke die Sache in die Hand eines Anderen als des Schuldners gegeben wird, kann nicht wohl auf anderer Grundlage zugelassen werden, als daß die Thätigkeit dieses Dritten unter eine obrigkeitliche Aufsicht gestellt wird. Denn es kommt bei der ihm übertragenen Wirthschaftsführung darauf an, die Interessen des Gläubigers und des Eigenthümers zu versöhnen. Sache der obrigkeitlichen Aufsicht ist es insbesondere, den Verwalter zu bestellen, ihm Weisungen zu ertheilen, seine Rechnung entgegen zu nehmen. An und für sich fiele diese Aufgabe dem Gerichte zu, und sofern diesem die erforderliche wirthschaftliche Einsicht abgeht, würde es sich hier wie in anderen Fällen sachverständigen Beiraths zu bedienen haben. Bei der Zwangsverwaltung einer Eisenbahneinheit würde jedoch nicht blos ein Mangel technischer bei der Aufsichtsführung erforderlicher Kenntnisse fühlbar werden; es kommt vielmehr zugleich in Betracht, daß das öffentliche Verkehrsinteresse durch eine das Bestehen des Unternehmens gefährdende mangelhafte Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen würde, sowie ferner, daß die staatliche Konzession sich auf den Betrieb der Bahn durch den Schuldner beschränkt und daß an Stelle des Betriebs durch den Schuldner nicht ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung

der Betrieb durch einen Anderen treten kann. Die Aufsicht über die Zwangsverwaltung muß hiernach in die Hände der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gelegt werden. Die Zwangsverwaltung, wie sie der Entwurf regelt, stellt sich deshalb als ein auf Grund gerichtlicher Anordnung unter Leitung der Aufsichtsbehörde durchgeführtes Vollstreckungsverfahren dar, durch welches einerseits die Befriedigung der die Eröffnung des Verfahrens beantragenden oder sich dem Antrage nachträglich anschließenden Gläubiger herbeigeführt, auf der anderen Seite aber der ungestörte Fortbetrieb des Unternehmens nach Möglichkeit gesichert werden soll.

§. 37.

Voraussetzungen.

Besonderer Bestimmungen über die Voraussetzungen des Antrags auf Eröffnung der Zwangsverwaltung bedarf es in der Hauptsache nicht. Es entscheiden die allgemeinen Grundsätze des Landesrechts über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Nur insoweit ist eine besondere Vorschrift nicht zu entbehren, als Vorsorge dagegen zu treffen ist, daß nicht in Folge der Einleitung der Zwangsverwaltung Betriebskosten entstehen, welche aus den Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden können. In einem solchen Falle wäre nicht blos die Zwangsverwaltung ohne Nutzen für den betreibenden Gläubiger, sondern es würden auch aus dem unter Leitung der Behörde stattfindenden Betriebe Schulden erwachsen, zu deren Zahlung es an Mitteln gebräche. Entsprechend den ähnlichen Bestimmungen im §. 708 der Civilprozeßordnung und §. 99 der Konkursordnung soll deshalb da, wo ein derartiges Resultat zu erwarten steht, die Zwangsverwaltung überhaupt nicht eröffnet werden, und da der Richter seinerseits nicht wohl in der Lage ist, jene Frage zu beurtheilen, so läßt der Entwurf eine Erklärung der Aufsichtsbehörde, welche mit dem Antrage beigebracht werden soll, darüber entscheiden. Wird von dem Antragsteller oder einem Anderen die voraussichtliche Differenz im voraus gedeckt, so fällt allerdings der Grund zur Abweisung des Antrags fort. Ueber die Höhe der erforderlichen Deckung soll gleichfalls die Erklärung der Aufsichtsbehörde Auskunft geben. Die Einzahlung dieser Deckung fällt nicht unter den Gesichtspunkt eines Kostenvorschusses, der bei Einleitung der gerichtlichen Thätigkeit gefordert wird, ohne dieselbe zu hemmen, und von dessen Einzahlung das Armenrecht befreit: sie ist eine materielle Voraussetzung der Eröffnung des Zwangsverwaltungsverfahrens. Die

§§. 38 und 39

Eröffnung.

ordnen diejenigen Maßregeln an, welche zur wirksamen Einleitung der Zwangsverwaltung von dem Gerichte zugleich mit der Eröffnung selbst getroffen werden sollen.

Die Einsetzung der zur Führung der Verwaltung bestimmten Personen muß, da sich dabei zugleich der gerichtliche Zwang gegen den Schuldner Geltung verschafft, in der Hand des Richters belassen werden. Der Einfluß, welcher schon hierbei nothwendig der Aufsichtsbehörde zugestanden werden muß, wird durch die Bestimmung gewahrt, daß nur die von dieser Behörde bezeichneten Personen eingesetzt werden können. In der Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsorganes läßt der Entwurf der Aufsichtsbehörde vollkommen freie Hand. Es soll in deren Ermessen stehen, ob eine einzelne Person oder ein kollegialisch gebildeter Vorstand, ob Beamte, Privatpersonen, der Vorstand einer anderen Eisenbahn oder auch der bisherige Vorstand des Unternehmens unter ihrer Leitung mit der Verwaltung betraut werden sollen.

Von reichsgesetzlichen Anordnungen über die Art und Weise, wie dem neuen Organe Besitz und Verwaltung des Unternehmens zu übertragen ist, nimmt der Entwurf Abstand. Etwaige Hindernisse, die von Seiten der bisherigen Verwaltungsorgane den gerichtlich ernannten Vorstehern entgegengesetzt werden sollten, werden überall auf dem Wege des gerichtlichen Zwanges beseitigt werden müssen.

Damit nicht Forderungen, welche aus dem Betriebe des Unternehmens entstanden sind und deshalb nach §. 3 Nr. 2 zur Eisenbahneinheit gehören, von dem Exequenden eingezogen und den Zwecken der Zwangsverwaltung entfremdet werden, bestimmt der Entwurf, daß durch Beschlagnahme solcher Forderungen in dem Eröffnungsbeschlusse den betreffenden Schuldnern aufgegeben werde, lediglich an den Verwalter zu zahlen. Auf besondere Zustellung des Beschlusses an die bekannten Schuldner darf kein Gewicht gelegt werden. Die im §. 39 vorgeschriebene Veröffentlichung erscheint umsomehr als genügend, als die Gefahr einer Zahlung an die Person der früheren Vorsteher, nachdem denselben die thatsächliche Verwaltung entzogen ist, schon an und für sich nicht erheblich erscheint. Der Entwurf ordnet deshalb diese Veröffentlichung im §. 63 in ähnlicher Weise, wie in der Konkursordnung die Bekanntmachung des offenen Arrests geordnet ist, und erklärt die Vorschriften der Konkursordnung insoweit für anwendbar, als es sich um die Wirkungen der Bekanntmachung der Beschlagnahme handelt.

Der die Zwangsverwaltung eröffnende Beschluß soll ferner die Forderung bezeichnen, zu deren Bezahlung die Zwangsvollstreckung eröffnet wird, damit auf solche Weise der Verwalter und die Aufsichtsbehörde, welcher der Beschluß sofort mitgetheilt werden soll, eine sichere Grundlage für die Auszahlung der Reinerträgnisse erhalten. Daß weitere Forderungen, wegen deren andere Gläubiger sich der bereits eröffneten Zwangsverwaltung anschließen, in gleicher Weise mitzutheilen sind, bedarf keiner besonderen Vorschrift. Insofern das Landrecht für den Beitritt eines Gläubigers zur eröffneten Zwangsverwaltung eines Grundstücks nicht erleichterte Formen giebt, wird das Eröffnungsverfahren des Entwurfs auch für den zweiten Gläubiger, zu dessen Gunsten die Zwangsverwaltung stattfinden soll, eintreten müssen, soweit nicht eine Wiederholung bedeutungslos sein würde.

Ein bestimmter Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsverwaltung als eröffnet zu betrachten ist, kann schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 29, sowie auf die von der Eröffnung an zurückzurechnenden Fristen des §. 30 und theilweise auch des §. 41 nicht entbehrt werden. Mit demselben treten diejenigen Wirkungen in Bezug auf die Verfügungsfreiheit des Bahneigenthümers in Kraft, welche das Landrecht an die Eröffnung des Zwangsverwaltungsverfahrens über Grundstücke knüpft. Je nachdem die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Bahneigenthümer oder die wirkliche Uebergabe der Verwaltung an den in dem Verfahren eingesetzten Verwalter früher erfolgt, muß der eine oder der andere Zeitpunkt als der der Eröffnung des Verfahrens angesehen werden.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Landrechts, welche die Wirksamkeit der Eröffnung der Zwangsverwaltung Dritten gegenüber von der Eintragung in das Grundbuch, hier also in das Eisenbahnbuch, abhängig machen.

§. 40.

Aufsicht und Leitung des Verwalters.

Der Entwurf enthält sich genauerer Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Aufsichtsbehörde die ihr obliegende Leitung der Verwaltung auszuüben hat. Es muß deren eigenem Ermessen überlassen bleiben, ihr Verhältniß zu dem ihr unterstellten Verwaltungsorgane zu regeln und festzusetzen, wie weit dessen selbstständige Befugnisse gehen sollen. Die Feststellung des Jahresetats, die Bestimmung der den Verwaltern zu bewilligenden Vergütung, die Rech

nungsabnahme und dergleichen mehr werden stets der Aufsichtsbehörde obliegen. Inwieweit die Aufsichtsbehörde hierbei für angemessen erachtet, den Eisenbahneigenthümer zu hören, oder auf Anträge desselben oder des betreibenden Gläubigers Rücksicht zu nehmen, muß lediglich dem amtlichen Ermessen der Verwaltungsbehörde und ihrer vorgesetzten Instanzen überlassen werden, ohne daß für das Vollstreckungsgericht eine Einwirkung beansprucht werden kann.

§. 41.

Berücksichtigung anderer Forderungen als derjenigen des Antragstellers von Amtswegen.

Die Zwangsverwaltung hat zwar den Zweck, die Forderung desjenigen Gläubigers, welcher die Eröffnung des Verfahrens beantragt, aus den Einkünften des Unternehmens zu befriedigen, eine ausschließliche Berücksichtigung dieses Anspruchs würde jedoch den Fortgang und die Existenz des Unternehmens selbst gefährden.

Es ist bereits mehrfach betont worden, daß die Eisenbahneinheit weniger um deshalb, weil im Falle ihres Verkaufs die Erzielung eines angemessenen Preises in sicherer Erwartung steht, als um deshalb, weil der Betrieb der Eisenbahn eine Einnahme von gewisser Höhe verspricht, als Werthgegenstand in Betracht kommt. In stärkerem Maße als bei den Grundstücken tritt daher hier das Bedürfniß hervor, die nach Bezahlung der Verwaltungskosten sich ergebenden Erträge aus dem Betriebe einer verpfändeten Bahneinheit zunächst als Zahlungsmittel für das zu sichern, was wirthschaftlich auf die Revenüen des Pfandgegenstandes angewiesen ist. Das sind einmal die im §. 30 bezeichneten bevorrechtigten Forderungen, ohne deren laufende Weiterzahlung der Betrieb des ganzen Unternehmens leicht in Frage gestellt werden würde; dieselben müssen gewissermaßen als Erweiterung der Verwaltungsunkosten, wie das auch ihrer Vorrechtsstellung entspricht, vorweg berichtigt werden. Sodann ist auf Zahlung der laufenden Zinsen und Renten Bedacht zu nehmen. Eine gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche im Rechtswege bis zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels ist umständlich, jedenfalls unnöthig, und es würde dem Wesen des auf freie Zirkulation angewiesenen Inhaberpapiers nicht entsprechen, wenn der Inhaber darauf angewiesen wäre, stets auf die Wahrung seiner Rechtsstellung Bedacht nehmen zu müssen. Der Entwurf folgt deshalb dem Beispiele derjenigen Landesrechte,[1]) welche vorschreiben, daß bei der Zwangsverwaltung außer den Verwaltungsforderungen die Zinsforderungen sämmtlich von Amtswegen berücksichtigt werden.

Den laufenden, d. h. den für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens zahlbaren oder nach diesem Zeitpunkte fälligen Zinsen und Renten der Eisenbahnschulden werden hierbei die innerhalb zweier Monate vor der Eröffnung der Zwangsverwaltung fällig gewordenen gleichgestellt. Denn da die Einlösung der Zinsscheine, welche vielfach von Bankinstituten besorgt wird, auch bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange eine gewisse Zeit in Anspruch zu nehmen pflegt, so kann hier nicht wohl der Tag der Eröffnung der Zwangsverwaltung selbst als der entscheidende behandelt werden.

Wenn aber als das Hauptziel der Zwangsverwaltung angesehen werden muß, daß trotz der nothwendig gewordenen Zwangsvollstreckung das Unternehmen aufrecht erhalten und die Zwangsversteigerung vermieden werde, so muß in der Berücksichtigung der Forderungen Anderer als des Extrahenten der Zwangsverwaltung noch weiter gegangen werden. Ebenso wie die laufenden Zinsen suchen aus den laufenden Erträgen der Bahnverwaltung die während des Verfahrens fällig werdenden Theilschulden Berichtigung, soweit nicht statutenmäßig besondere Fonds zu deren Einlösung angesammelt sind, die zur Berichtigung ausreichen. Nur wenn die Zahlung dieser Beträge mit Regelmäßigkeit weiter geleistet wird, kann die Einleitung einer Zwangsversteigerung oder des Konkurses hinausgeschoben werden. Ist der Anspruch, wegen dessen die Zwangsverwaltung eingeleitet ist, ein der fällig werdenden Theilschuld nach §§. 30, 31 vorangehender, so erledigt sich die Zwangsverwaltung, bevor es zu solcher Berichtigung kommt. Die Befugniß des Verwalters, die fällig werdenden und nicht aus besonderen Fonds zu berichtigenden Theilschulden zu zahlen, muß aber schon dann wegfallen, wenn irgend welche andere vorangehende Eisenbahnschuld ganz oder zum Theil, an Kapital oder an Zinsen, fällig ist. In solchem Falle wäre die Berücksichtigung der während des Verfahrens zur Fälligkeit gelangenden nachstehenden Theilschulden von Amtswegen unbillig. Ist ferner die Zwangsversteigerung oder der Konkurs bereits eingeleitet, so fällt der Grund weg, aus welchem die Berichtigung der fällig werdenden Theilschuldbeträge vorgeschrieben ist. Dieselben können dann anderen Ansprüchen nicht vorgezogen werden.

In jedem Falle muß die von dem Verwalter zu zahlende Schuld eine solche sein, deren Richtigkeit außer Zweifel ist. Sie muß von dem Eigenthümer der Bahn anerkannt oder ihm gegenüber vollstreckbar sein. Nur bei den im Laufe der Verwaltung verfallenden Zinsen der eingetragenen Eisenbahnschulden kann von einem besonderen Nachweise der Richtigkeit abgesehen werden, da nicht abzusehen ist, wie dieselben vom Eigenthümer bestritten werden können.

§. 42.

Wenn §. 25 der Zwangsvollstreckung nicht nur dasjenige entzieht, was wirklich als Theil einer Bahneinheit im Sinne des §. 3 anzusehen ist, sondern ebenso die Gegenstände, welche einem Andern als dem Eigenthümer der Bahn gehören, sofern dieser Andere den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt und soweit die Gegenstände von der im §. 3 bezeichneten Art sind und also, in der Hand des Eigenthümers der Bahn, als Theile der Bahneinheit angesehen werden mußten: so bedarf diese Vorschrift einer Ergänzung dahin, daß die dem §. 3 entsprechenden Besitzstücke des Nutzungsberechtigten von dessen Nutzungsrecht in der Weise als Einheit zusammengehalten werden, daß sie mit demselben zum Gegenstand einer Zwangsverwaltung gemacht werden können. Auf die Zwangsverwaltung dieses Nutzungsrechts erklärt § 42 die Bestimmungen von der Zwangsverwaltung der Bahn mit Ausnahme der Vorschrift des §. 41 für anwendbar. Die Erträgnisse der Verwaltung des Nutzungsrechts nach Ablieferung des für die Nutzung zu zahlenden Entgelts und der Kosten der Verwaltung sind für den zu verwenden, auf dessen Antrag die Verwaltung eingeleitet ist. Im Falle mehrerer Antragsteller wird das Vertheilungsverfahren der Civilprozeßordnung Platz greifen.

Fünfter Abschnitt.

Zwangsversteigerung.

Karakter der Zwangsversteigerung.

Als die besondere Eigenthümlichkeit der Zwangsversteigerung der Eisenbahneinheit ist bereits in der Einleitung hervorgehoben worden, wie hier dem Recht des Staats, den Eintritt eines neuen Unternehmers des Eisenbahnbetriebs durch Verweigerung der Konzession zu verhindern, Rechnung zu tragen ist. Im Uebrigen macht die besondere Beschaffenheit der Eisenbahneinheit und die besonderen durch den Entwurf gewährten Einrichtungen des Eisenbahnkredits eine von den landesrechtlichen Bestimmungen, welche das Zwangsversteigerungsverfahren bezüglich der Grundstücke ordnen, abweichende Ordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens in die Eisenbahneinheit nur bei wenigen Punkten erforderlich.

1) Vergl. Preuß. Konkursordnung §. 57.

Der Entwurf kann sich zwar besonderer Regeln über die Voraussetzungen des Antrags auf Zwangsversteigerung, über Form und Inhalt des gerichtlichen Beschlusses darüber und über die Wirkungen dieses Beschlusses enthalten. Zweckmäßig erscheint indessen eine für alle Staaten gleichmäßige Vorschrift, mit welchem Augenblicke die Wirkungen der Zwangsvollstreckung, soweit sich dieselben nach diesem Gesetz und dem Landesrecht unmittelbar an Eröffnung des Verfahrens anschließen, in Kraft treten. Hierauf beruht die Bestimmung des

§. 43.

Voraussetzungen und Eröffnung.

Da die Einleitung der Zwangsversteigerung auf eine anhängige Zwangsverwaltung die im §. 41 Absatz 2 bezeichnete Wirkung ausübt, muß im Falle der Anhängigkeit einer Zwangsversteigerung dem Verwalter und der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde von der eingeleiteten Zwangsversteigerung Kenntniß gegeben werden.

Was die Eintragung der Eröffnung des Verfahrens in das Eisenbahnbuch und deren landesrechtliche Wirkungen anlangt, so gilt davon das zu §. 39 Bemerkte.

§. 44.

Bekanntmachung des Versteigerungstermins.

Daß die Versteigerung in einem öffentlich bekannt zu machenden Bietungstermine vorzunehmen, würde als allgemein geltendes Recht vorausgesetzt werden können. Der Entwurf hat jedoch die Art der Bekanntmachung des Termins zu bestimmen. In dieser Beziehung möchten die landesrechtlichen Vorschriften nicht überall ausreichen. Dieselben bezwecken die Eröffnung des natürlichen Markts gewöhnlicher Grundstücke. Die Publizität des Eisenbahnverkaufs hat neben der möglichst ausgedehnten Heranziehung Kauflustiger ins Auge zu fassen, daß die Bekanntmachung zur Kenntniß der Eisenbahngläubiger kommt. Es muß sich daher die Bekanntmachung des Versteigerungstermins der Bekanntmachung anderer die Eisenbahngläubiger angehenden Verordnungen anschließen. Die Bekanntmachung des §. 44 wird deshalb wie die anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Entwurfs im §. 63 geordnet.

Der Entwurf tritt der landesgesetzlichen Einrichtung entgegen, nach welcher bei Erlaß des Subhastationspatents sogleich eine Mehrheit von Bietungsterminen anberaumt wird. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß in demselben Verfahren, wenn die Gebote des ersten Termins nicht zum Zuschlage führen, ein anderweitiger Versteigerungstermin anberaumt und von neuem bekannt gemacht werde. Würde der Entwurf aber die oben erwähnte landesrechtliche Einrichtung unberührt lassen, so würde die unten folgende Bestimmung des §. 51 einer mißverständlichen Auffassung ausgesetzt sein. Der Entwurf will an den fruchtlosen Ausfall zweier Bietungstermine die Folge knüpfen, daß die Bahneinheit als aufgelöst angesehen wird; dabei ist an selbstständig bekannt gemachte Bietungstermine gedacht, deren zweiter anberaumt ist, nachdem auf den ersten entschieden worden, daß eine Zuschlagsertheilung nicht statthabe.

Wie lange der Bietungstermin hinauszusetzen ist, kann, auch soweit die Landesgesetze nicht einfach das Ermessen des Gerichts als maßgebend hinstellen, unter der Norm der landesrechtlichen Vorschriften verbleiben, da die in den Landesgesetzen begrenzten Fristen, welche für die erheblichsten Grundstückkomplexe als ausreichend angesehen sind, auch für eine zu verkaufende Bahneinheit genügen werden.

Bedenklich würde hingegen die Uebertragung derjenigen gesetzlichen Vorschriften sein, welche die Bedingungen für die Theilnahme an dem Bieten ordnen, oder die für den Zwangsverkauf der Grundstücke als gesetzliche Verkaufsbedingungen zwingend oder in Ermangelung anderer Feststellungen das Rechtsverhältniß zwischen Ersteher und Veräußerer, wer immer als solcher angesehen wird, zu ordnen bestimmt sind.

Der Entwurf stellt sich hierbei im

§. 45

Bietungsbedingungen. Verkaufsbedingungen. Bedingungen der Konzession.

auf den Standpunkt, von einer bestimmten alle Fälle beherrschenden gesetzlichen Ordnung abzusehen und nur anzuordnen, daß die Bietungs- und Verkaufsbedingungen nach der Lage des einzelnen Falles durch das Ermessen des die Anträge der Gläubiger und des Schuldners, sowie die Erklärungen der das öffentliche Interesse zum Ausgang nehmenden Aufsichtsbehörde erwägenden Richters festzustellen sind. Der Entwurf nimmt auch Abstand davon, zu regeln, wie der Richter den dinglichen Interessenten Gelegenheit geben soll, mit ihren Anträgen hervorzutreten. Die Form, wie er die Betheiligten hört, ist gleichgültig. Das Einfachste wird immer sein, in der Bekanntmachung des Bietungstermins zugleich eine Frist für die auf die fraglichen Bedingungen bezüglichen Anträge zu stellen oder zur Entgegennahme derselben einen besonderen Termin anzuberaumen.

Wenn dem Ermessen des Richters hier eine große Freiheit gestattet werden muß, wie übrigens das auf dem Boden des gemeinen Rechts stehende Subhastationsverfahren demselben eine solche Freiheit gewährt, so ist selbstverständlich, daß die Bedingungen nicht dazu benutzt werden können, die rechtliche Stellung eines Gläubigers zum Nachtheile oder Vortheile eines anderen zu verrücken. Der durch den Inhalt der Verkaufsbedingungen widerrechtlich benachtheiligte Gläubiger wird in der sofortigen Beschwerde gegen den Zuschlag die Rechtsverletzung geltend zu machen in der Lage sein.

Besonders erheblich und gewissermaßen eine Einschränkung des staatlichen Konzessionsrechts ist die Bestimmung, daß der Staat sich schon vor dem Bietungstermine über die allgemeinen Bedingungen schlüssig machen soll, unter denen dem Ersteher die Ertheilung der Konzession in Aussicht zu stellen ist. Dem Staat verbleibt immerhin nachträglich das Recht, die Konzession aus persönlichen Gründen zu versagen (§ 46); aber es würde eine erfolglose Zumuthung an die Kauflustigen sein, große Verbindlichkeiten durch das Bieten auf die Bahneinheit zu übernehmen, ohne daß sie Kenntniß von den fernerhin dem Fortbetriebe des Unternehmens zu stellenden Bedingungen haben, da ihr Entschluß den Erwerb der Bahneinheit anzustreben nothwendig von der Erwägung beeinflußt wird, ob auch unter diesen Bedingungen der Fortbetrieb für sie möglich und vortheilhaft sein wird.

Die Ordnung der Verhandlungen im Bietungstermine, die Bedeutung der Gebote, die Regelung der Frage, ob das Meistgebot ein Recht auf den Zuschlag giebt oder erst durch Annahme seitens der Gläubiger oder durch den Gerichtsbeschluß den Erwerb begründet, die Zulässigkeit einer Fortsetzung des Bietungstermins an einem späteren Tage oder der Anberaumung eines anderweiten Versteigerungstermins, die Bestimmung, ob solchen Falls die Bieter von ihren Verbindlichkeiten frei werden, alles dies und damit auch die Regelung der Voraussetzungen und Wirkungen des Zuschlags, insbesondere der Frage, ob der Zuschlag nur den Veräußerungsvertrag vollgültig macht oder das Eigenthum des Erstehers begründet, kann und muß der Entwurf der Entscheidung nach den landesgesetzlichen Grundsätzen der Zwangsversteigerung der Grundstücke beziehungsweise der besonderen Feststellung in den Bietungsbedingungen überlassen. Nur das Eine ist festzuhalten: der gerichtliche Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn die Fähigkeit des Erstehers, das Unternehmen weiter zu führen, feststeht. Deshalb bestimmt

§. 46,

Zuschlag.

daß vor der Ertheilung des Zuschlags auch der Person des Erstehers die staatliche Genehmigung zum Erwerbe ertheilt sein muß. Zugleich wird der Zuschlag in die Hand des Gerichts gelegt, insoweit also das Landesrecht abgeändert, wenn dasselbe bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken die Ertheilung des Zuschlages anderen Organen (in Bayern den Notaren, in Württemberg dem Gemeindevorstand) zuweist. Die freie Stellung, welche der §. 45 dem Gericht bei der Feststellung der Verkaufsbedingungen giebt, und die danach gegebene Möglichkeit, daß der auf Grund der Verkaufsbedingungen erfolgende Zuschlag in wohl begründete Rechtsverhältnisse eingreift, machen es nöthig, die Entscheidung über den Zuschlag als eine anfechtbare gerichtliche Entscheidung zu gestalten.

§. 47.

Form und Anfechtung der Zuschlagsertheilung.

Sehr mannigfach sind landesgesetzlich die Formen geordnet, in denen das Gericht den Zuschlag ertheilt, und es besteht darüber, inwiefern der Beschluß des Gerichts über die Zuschlagsertheilung angefochten werden kann, zum Theil Unklarheit. Danach ist es zweckmäßig, in einfacher Weise und im Anschluß an die Bestimmungen der Civilprozeßordnung diese Punkte zu regeln. Als Frist der sofortigen Beschwerde konnte nicht an der zweiwöchigen Frist des §. 540 der Civilprozeßordnung festgehalten werden; der große Kreis oft weit entfernt wohnender Interessenten nöthigt dazu, den Verhandlungen der einzelnen unter einander einen größeren Raum zu geben. Ohne das Rechtsverhältniß unangemessen lange in Frage zu lassen, wird die Feststellung einer einmonatigen Frist von Verkündung des Beschlusses über den Zuschlag angemessen erscheinen.

Im

§. 48

Einwirkung der Zwangsversteigerung auf die Eisenbahnschulden.

schließt der Entwurf die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Bestimmungen aus, welche der Zwangsversteigerung eine Einwirkung auf die durch das Gebot gedeckten Grundstückshypotheken dahin geben, daß letztere schlechthin als fällig anzusehen sind, daß also einerseits der Gläubiger bei Belegung des Kaufgeldes die Zahlung desselben entgegennehmen muß, und daß es andererseits vom guten Willen des Gläubigers und seiner ausdrücklichen Erklärung abhängt, ob er dem Wunsche des Erstehers, die Hypothek als solche zu erhalten, willfahren will.

Ohne jede Rücksicht auf den über die Ersprießlichkeit dieser Sätze für die Grundstückshypothek obwaltenden Streit und lediglich aus Gründen, welche der besonderen Natur der Eisenbahnschuld entnommen sind, verwirft der Entwurf jene Sätze. Es ist mehrfach betont worden, daß die Eisenbahn-Prioritätsobligationen schon jetzt einen der Rente ähnlichen Karakter haben. Der Gläubiger gewährt den Kredit nicht mit Bezug auf die Verkäuflichkeit des Objekts, sondern mit Rücksicht auf den durch die Erträge des Betriebs gesicherten Zinsgenuß. Wird dem Eisenbahngläubiger die Fortsetzung des Eisenbahnbetriebs durch einen Anderen als den ursprünglichen Schuldner gesichert, so wird er beim Wechsel des Eigenthümers der Bahn regelmäßig in seiner Rechtsstellung nicht benachtheiligt. Tritt umgekehrt an ihn die Nothwendigkeit heran, das zur Fälligkeit gebrachte Kapital entgegenzunehmen oder sich besonders darüber zu erklären, daß dasselbe stehen bleiben kann, so wird der entfernt wohnende Eisenbahngläubiger bei dem regelmäßig kleinen Betrage der einzelnen Eisenbahntheilschuld unverhältnißmäßig hohe Verluste an Zinsen und Vermittelungskosten zu tragen haben. Dazu kommt als entscheidend, daß die Bahnen, welche unter allen Umständen schwer verkäuflich sein werden, zu wesentlich unverkäuflichen Objekten werden, oder daß der Preis auf einen unverhältnißmäßig geringen Betrag herabgedrückt wird, wenn der Erwerber den Kaufpreis baar auszuzahlen hat. Die Konkurrenz anderer Kaufliebhaber neben dem wegen Erhaltung der Bahn interessirten und deshalb, so weit dieses Interesse geht, möglichst konkurrirenden Staat kann nur dadurch gefördert werden, daß dem Ersteher der Uebergang der nicht anderweit zur Fälligkeit gebrachten Eisenbahnschulden, welche innerhalb des Kaufpreises stehen, gesichert wird, insoweit nicht die Verkaufsbedingungen ein Anderes bestimmen.

Soweit die Verkaufsbedingungen Baarzahlung des Kaufgeldes und Verwendung desselben zur Auszahlung einer durch das Gebot gedeckten Eisenbahnschuld feststellen, wird die Löschung derselben nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 21 bis 24, allenfalls nach Hinterlegung des Betrages (vergl. §. 49) herbeigeführt werden können. Bezüglich der nicht durch das Gebot gedeckten Theilschulden muß dem Ersteher Freiheit der Bahn von der eingetragenen Pfandschuld gewährt werden. Hierauf beruht die Vorschrift des §. 48 Absatz 2.

§. 49.

Hinterlegung nicht abgehobener Zahlungen auf Theilschuldverschreibungen.

Wie das baar zu entrichtende Kaufgeld zu zahlen und zu vertheilen ist, mag das Landesrecht entscheiden. Dabei ist aber nach der Natur des Inhaberpapiers Vorsorge dafür zu treffen, daß die Rechte der unbekannten Inhaber der Papiere, ohne daß dieselben sich in dem Verfahren melden müßten, gewahrt werden. Dieser Aufgabe dient §. 49. Die Hinterlegung der Beträge auf Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten wird die Interessen der Inhaber der Papiere in ausreichendem Maße schützen.

Sechster Abschnitt.

Konkursverfahren.

§. 50.

Einwirkung des Konkurses auf die Bahneinheit. Nothwendigkeit der Zwangsverwaltung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bahneigenthümers hat als solche die Auflösung der Eisenbahneinheit nicht zur Folge.

Ist der Eisenbahneigenthümer eine Aktiengesellschaft, so kann freilich in Frage kommen, ob nicht die durch die Konkurseröffnung nach H.-G.-B. Art. 242 Nr. 3 herbeigeführte Auflösung der Gesellschaft den Wegfall der ertheilten Konzession und die Auflösung des ganzen Unternehmens bedingt. Insofern aus dem Wegfall der konzessionirten Person ein Recht des Staats auf den Anfall oder Erwerb der Bahneinheit oder die Befugniß desselben, den ferneren Bahnbetrieb zu untersagen, herzuleiten ist, enthält sich der Entwurf jeder Bestimmung. Insofern aber die Bahneinheit als Grundlage eines weiter zu betreibenden Bahnunternehmens und als ein Stück des Vermögens der Aktiengesellschaft[1]) in Betracht kommt, bleibt der Zusammenhang der Bahneinheit auch nach der Konkurseröffnung von Bestand, nur daß der fernere Fortbetrieb des Unternehmens nicht ohne Einwirkung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde geordnet werden kann. Maßgebend bleiben also insbesondere

1) Ueber die Fortdauer der Selbstständigkeit des Vermögens der Aktiengesellschaft trotz deren Auflösung, vergl. H.-G.-B. Art. 244, 245, 144; Motive zur Konkursordnung II. 203.

die eine Veräußerung von Bahnbestandtheilen ausschließenden Bestimmungen des §. 4; und es kann sich auch im Konkurse zunächst nur um eine Verwerthung der Bahneinheit selbst handeln.

Die eingetragenen Eisenbahngläubiger haben das Recht abgesonderter Befriedigung aus der Bahneinheit im Sinne des §. 39 der Konkursordnung und können dasselbe nach Maßgabe der in den vorhergehenden Abschnitten über die Zwangsvollstreckung gegebenen Vorschriften geltend machen; wie auch der Konkursverwalter seinerseits die Verwerthung selbstständig zu betreiben auf Grund des §. 116 der Konkursordnung berechtigt ist.

Sind Forderungen, welche ein Absonderungsrecht an der Einheit gewähren, nicht vorhanden, so erfolgt die Verwerthung lediglich zu Gunsten der Konkursmasse. Daß die Veräußerung der Bahneinheit auch in diesem Falle in den Formen der Zwangsversteigerung, wie sie der fünfte Abschnitt regelt, vorgenommen werden kann, bedarf nicht der besonderen gesetzlichen Anerkennung. Es ergiebt sich dies aus dem §. 116 der Konkursordnung. Daneben ist ein Verkauf aus freier Hand unter den Voraussetzungen, welche der §. 122 Nr. 1 der Konkursordnung für die Veräußerung der zur Masse gehörigen Immobilien vorschreibt, an und für sich nicht ausgeschlossen.

Hiernach wird nicht immer oder nicht sofort mit der Konkurseröffnung eine zwangsweise oder freiwillige Veräußerung des Bahnunternehmens eintreten, und es ist daher zunächst für einen ungestörten Fortbetrieb desselben Sorge zu tragen, soweit das Unternehmen nach näherer Vorschrift des §. 37 überhaupt als betriebsfähig anzusehen ist. Die Fortführung des Eisenbahnbetriebs kann nicht ohne weiteres in die Hände des ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vom Gerichte ernannten und nach der Konkursordnung im Wesentlichen ganz selbstständig handelnden Konkursverwalters gelegt werden. Der zeitweiligen Einstellung des ganzen Betriebs und den Mißständen, welche durch einen auch nur zeitweisen Mangel jeder Leitung herbeigeführt werden würden, muß schon im öffentlichen Interesse, und darum ohne Unterschied, ob absonderungsberechtigte Gläubiger vorhanden sind oder nicht, entgegengetreten werden. Der Entwurf läßt deshalb zugleich mit der Konkurseröffnung von Amtswegen die Zwangsverwaltung im Sinne des vierten Abschnitts eröffnen. Daß zu diesem Zwecke das Konkursgericht dem nach §. 28 für die Eröffnung der Zwangsverwaltung zuständigen Vollstreckungsgerichte in den sicherlich seltenen Fällen, in denen nicht in beiden Beziehungen die Kompetenz desselben Amtsgerichts begründet ist, von der Konkurseröffnung sofortige Mittheilung zu machen hat, bedarf keiner besonderen gesetzlichen Vorschrift.

Wenn die Konkurseröffnung solcher Gestalt nothwendig von der Eröffnung der Zwangsverwaltung begleitet sein soll, so wird folgerichtig auch der Zeitpunkt der ersteren als derjenige der Eröffnung der Zwangsverwaltung selbst behandelt.

§§. 51—62.

Zwangsliquidation.

1. Bedürfniß und Aufgabe derselben.

Die Bestimmungen des §. 50 genügen, wie gezeigt, so lange die Eisenbahneinheit bestehen bleibt; für den Fall aber, daß die mit Hypotheken belastete Eisenbahneinheit aufgelöst wird, kann die Geltendmachung des Pfandrechts, wie schon in der Einleitung hervorgehoben worden, nicht lediglich den einzelnen Gläubigern überlassen bleiben.

Die sämmtlichen Pfandrechte, welche auf der Bahneinheit lasteten, bestehen in Gemäßheit des §. 18 als Pfandrechte an den einzelnen selbstständig werdenden und dem freien Verkehr zurückgegebenen Bestandtheilen der früheren Bahneinheit fort. Für jedes Objekt greift in die Verfolgung des Pfandrechts für den einzelnen Gläubiger das Recht aller anderen Pfandgläubiger ein, aus demselben Gegenstande Befriedigung zu suchen. Dazu tritt noch die verschiedene Rangstellung der Gläubiger. Das Vorgehen eines einzelnen Gläubigers würde deshalb, zumal fast allerwärts wenigstens bei der Realisirung des Pfandrechts an einem Grundstücke von der Gesetzgebung Fürsorge dafür getroffen ist, andere Pfandgläubiger desselben Grundstücks von Amtswegen heranzuziehen, lediglich die Wirkung haben, daß das Kaufgeld unter die dem Extrahenten vorgehenden, oder, wo solche nicht vorhanden, unter die gleichberechtigten Gläubiger vertheilt beziehungsweise mitvertheilt werden müßte. Die Individualverfolgung wäre deshalb für den Betreibenden bei der Höhe der konkurrirenden Forderungen in der Regel gänzlich oder doch so gut wie gänzlich resultatlos. Die Heranziehung der anderen Hypothekengläubiger aber würde durch ihre Wiederholung bei jedem nothwendig werdenden öffentlichen Verkaufe einen Aufwand von Zeit und Kosten erfordern, der mit dem in jedem Falle erzielten Ergebniß in keinem Verhältnisse stünde. Hierzu kommt, daß bei dem früheren Eisenbahngrundbesitze, namentlich insoweit derselbe als Bahndamm zusammenhängt, ehe überhaupt an eine Versilberung gedacht werden kann, vielfach erst eine Mehrheit kleinerer Grundstückseinheiten abgetheilt werden muß, da die einzelnen Parzellen, aus deren Ankauf ursprünglich der Bahndamm gebildet ist, oft gar nicht festzustellen sein werden und in den seltensten Fällen geeignet erscheinen möchten, ohne Verbindung mit anderen einen Käufer zu finden.

Hier kann nur ein gemeinschaftliches Befriedigungsverfahren helfen, in welchem nach einheitlichem Plane die Verwerthung der Bahnbestandtheile für gemeinsame Rechnung sämmtlicher pfandberechtigter Gläubiger vorgenommen und das Gesammterträgniß unter dieselben nach ihrem Rangverhältnisse vertheilt wird. Die Nothwendigkeit, die in solcher Weise gleichzeitig und gleichmäßig zu berücksichtigenden Forderungen sämmtlich als fällig zu behandeln, ist hiermit von selbst gegeben.

Ein Bedürfniß, dieses als Zwangsliquidation bezeichnete Verfahren auch außerhalb des Konkurses eintreten zu lassen, ist nicht vorhanden. Wenn es bis zur Auflösung der Bahneinheit kommt, ohne daß die Gläubiger befriedigt worden sind, so wird der Konkurs des Unternehmers niemals zu vermeiden, regelmäßig schon vorher eröffnet sein. Nur für den Fall ist Fürsorge zu treffen, wenn die Konkurseröffnung wegen Mangels einer Absonderungsrechten nicht unterworfenen Masse nicht zu erreichen ist (§. 62).

Ein Verfahren mit wesentlich gleichem Zwecke und ähnlichen Grundlagen regelt der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Faustpfandbestellung für Pfandbriefe und ähnliche Werthpapiere. Die Bestimmungen beider Entwürfe sind in vielen Punkten gleichartig, zum Theil sogar wörtlich gleichlautend. Um überflüssige Wiederholungen zu ersparen, mag es gestattet sein, da, wo in beiden Fällen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht kommen, auf die Begründung, welche jenem Entwurfe beigegeben ist, lediglich Bezug zu nehmen.

§. 51.

2. Voraussetzungen.

Damit die Bahneinheit als aufgelöst angesehen und die Zwangsliquidation eröffnet werden könne, verlangt der Entwurf, daß die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde die Auflösung der Eisenbahneinheit durch ertheilte Auskunft bestätigt. Die Beantwortung der Frage kann regelmäßig nicht in die Hand des Richters gelegt werden. Sie ist nach öffentlichem Recht vielfach unter Berücksichtigung technisch-wirthschaftlicher Gesichtspunkte zu beurtheilen.

Nur in einem Falle soll der Richter ohne eine bestäti-

gende Auskunft der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde von der Annahme der Auflösung der Bahneinheit ausgehen dürfen, wenn nämlich neben der Zahlungsunfähigkeit des Eisenbahneigenthümers, welche zur Konkurseröffnung geführt hat, die Thatsache steht, daß eine Zwangsversteigerung trotz eines wiederholten Bietungstermins nicht zum Zuschlag geführt hat. Der Inhaber der staatlichen Konzession ist solchenfalls außer Stande, den Betrieb der Bahn fortzuführen, und wenn weder der Staat selbst, noch unter den vom Staate gestellten Bedingungen irgend ein Privater bereit gewesen ist, das Eisenbahnunternehmen als ein fortzuführendes zu kaufen, so sind die Mittel und Wege erschöpft, durch die denkbarer Weise eine Fortführung des Unternehmens erreicht werden könnte. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Bahneinheit beruht aber allein auf deren Bestimmung für das dem Verkehr dienende Unternehmen. Nachdem sich die Erreichung dieser Bestimmung als unmöglich erwiesen, kann das öffentliche Recht einer möglichen Realisirung der Ansprüche gegen den Eisenbahnunternehmer aus den einzelnen Bestandtheilen der Bahneinheit einen Widerstand nicht mehr entgegenstellen.[1]) Ein zweimaliger Bietungstermin wird um deshalb erfordert, damit seitens des Staats in bestimmtere Erwägung genommen werden könne, ob er die Erwerbung der Einheit behufs Aufrechthaltung des Unternehmens in Aussicht nehmen wolle.

Abweichend von den Kompetenzbestimmungen des §. 28 erklärt der §. 51, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe eines Pfandbriefgesetzes, für die Eröffnung der Zwangsliquidation das Gericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, für zuständig. Denn nachdem eine Verwerthung der Eisenbahneinheit als solcher nicht mehr in Frage steht, liegt ein Grund, gerade dem mit der Führung des Eisenbahnbuchs betrauten Gerichte die Mitwirkung bei der Liquidation, soweit eine solche nach dem Entwurfe stattfinden soll, zu übertragen, nicht weiter vor.

Da für den einzelnen Eisenbahngläubiger eine Möglichkeit, sich für seine Ansprüche an die Bahnbestandtheile zu halten, thatsächlich so gut wie ausgeschlossen ist, so muß eben deswegen die Zwangsliquidation, welche allein ihm hierzu verhelfen kann, auch auf den Antrag jedes Eisenbahngläubigers, und ebenso nach Analogie des §. 116 der Konkursordnung auf Antrag des Konkursverwalters eröffnet werden.

Sind keine Eisenbahngläubiger im Sinne des Gesetzes, d. h. Inhaber eingetragener Eisenbahnschulden, vorhanden, so ist ein Bedürfniß des Zwangsliquidationsverfahrens nicht gegeben, selbst dann nicht, wenn Gläubiger vorhanden sind, denen die Vorrechtsstellung des §. 30 zukommt. Eine selbstständige Pfandrechtsstellung giebt ihnen das Gesetz nicht. Es muß folgerichtig ihnen auch das Recht versagt werden, die Zwangsliquidation herbeizuführen. Die Verwerthung der Bahnbestandtheile erfolgt in solchem Falle durch den Konkursverwalter lediglich nach den Grundsätzen des Konkursrechts.

Die Bestimmungen der

§§. 52, 53

3. Eröffnung.

über die Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses und die Anfechtung der richterlichen Entscheidung entsprechen genau den bezüglichen Vorschriften des Entwurfs eines Pfandbriefgesetzes.

Dasselbe gilt von dem Inhalte des

§. 54.

4. Wirkung der Eröffnung.

Der Ausschluß jeder selbstständigen Geltendmachung des Pfandrechts durch einzelne Eisenbahngläubiger ist eine nothwendige Folge des gemeinsamen Befriedigungsverfahrens, und wenn auch die Gefahr, daß durch Einzelverfolgungen das Resultat der Zwangsliquidation beeinträchtigt werden könnte, bei der regelmäßigen Nutzlosigkeit der ersteren eine eigentlich erhebliche nicht ist, so kann darum eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie der §. 54 enthält, doch nicht entbehrt werden. Dagegen darf es von diesem Gesichtspunkte aus als überflüssig angesehen werden, für den zwischen der Konkurseröffnung oder, sofern die Zwangsversteigerung erst nach derselben versucht worden ist, zwischen der letzteren und dem Beginn der Zwangsliquidation liegenden von den antragsberechtigten Eisenbahngläubigern überdies nach Belieben abzukürzenden Zeitraum besondere Vorschriften über die Sistirung an und für sich zulässiger gerichtlicher Vollstreckungshandlungen zu Gunsten einzelner Gläubiger zu treffen. Eine unmittelbare Schädigung der übrigen Eisenbahngläubiger würde durch solche Vollstreckungen nicht herbeigeführt werden, da diese bei der Vertheilung des Erlöses mit berücksichtigt werden müßten.

§§. 55, 56.

5. Organe.

a) Liquidator.

Es handelt sich bei der Zwangsliquidation darum, eine große Zahl als Pfand haftender einzelner Grundstücke und beweglicher Sachen zu verwerthen und die Erträgnisse zur demnächstigen Vertheilung unter die Gläubiger zu sammeln. Hierzu bedarf es nothwendig einer Vertretung der letzteren.

Der Liquidator, welchem der Entwurf diese Obliegenheiten überträgt, kann füglich nur durch das Gericht ernannt werden und es geschieht dies am zweckmäßigsten gleichzeitig mit der Eröffnung der Zwangsliquidation selbst. Die Vorschriften über die Bekanntmachung des Namens des Liquidators, über die Ertheilung einer Bestellungsurkunde an denselben, die Festsetzung seines Honorars und ebenso seine Abberufung entsprechen überall den Bestimmungen, welche in dem gleichen Betreff der Entwurf eines Pfandbriefgesetzes enthält.

b) Gläubigerversammlung. Ausschuß der Eisenbahngläubiger.

Wie dort erscheint ferner mit Rücksicht auf den Umfang der dem Liquidator übertragenen Befugnisse ein besonderes Organ der Eisenbahngläubiger zur Beaufsichtigung und Unterstützung desselben geboten, und es soll deshalb durch eine Versammlung sämmtlicher Gläubiger der Eisenbahneinheit, bei welcher eben deswegen auch die Inhaber von Eisenbahnforderungen, welche nicht in Theile zerlegt sind, mitzuwirken haben, und jeder Inhaber einer Theilschuldverschreibung einer in Theile zerlegten Eisenbahnschuld als selbstständiger Gläubiger in Betracht kommt, ein Ausschuß aus der Zahl der Gläubiger gewählt werden.

Der Zweck, zu welchem die Berufung der gedachten Versammlung erfolgt, schließt nicht aus, daß die Gläubiger, auch abgesehen von dieser nächsten Aufgabe, ihre Ansichten und Wünsche hinsichtlich der für die Liquidationszwecke ihnen geeignet erscheinenden Maßregeln in Form von Beschlüssen kundgeben, und der Entwurf erkennt dies ausdrücklich an, indem er für solche Beschlüsse die absolute Mehrheit im Gegensatze zu der für die Ausschußwahlen genügenden relativen Majorität verlangt. Dagegen würde es mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Einfachheit des Liquidationsgeschäfts, welche durch die Natur der zu veräußernden Gegenstände bedingt ist, und mit Rücksicht ferner auf die verschiedenartigen Interessen, die der ungleiche Rang der Gläubiger nothwendig mit sich bringt, hier nicht am Platze sein,

1) Auch auf der Grundlage des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 ist von dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin und dem Königlichen Kammergericht daselbst nach den Mittheilungen von v. Wilmowski (Deutsche Reichs-Konkursordnung Seite 323) im Konkurse der Pommerschen Zentralbahn-Aktiengesellschaft angenommen worden, daß der Staat einem Einzelverkaufe der Bestandtheile einer Bahn nicht widersprechen darf, wenn die Möglichkeit, das Unternehmen fortzusetzen, thatsächlich ausgeschlossen ist.

so wie in dem Entwurfe eines Pfandbriefgesetzes, die allgemeine Gläubigerversammlung auch weiterhin in den Organismus des Liquidationsverfahrens als ein nothwendiges Glied einzufügen. Für die gemeinsamen Interessen der Gläubiger ist durch die Bestellung des Ausschusses genügend Sorge getragen, und es kann deshalb von einer Befugniß des Liquidators, zur Berufung solcher allgemeiner Versammlungen, wie auch von dem Rechte der Gläubiger, dieselbe zu fordern, abgesehen werden, was nicht ausschließt, daß das Gericht auf ihm gegebene Anregung eine neue Versammlung der Gläubiger berufen kann, wenn sich im Laufe des Verfahrens hierzu ein Bedürfniß ergiebt, wenn z. B. die Ausschußmitglieder ihre Thätigkeit einstellen oder wegfallen.

§§. 57, 58.

6. Verwerthung und Vertheilung der Liquidationsmasse.

Dem Liquidator zunächst liegt die Durchführung der Zwangsliquidation in ihrer doppelten Richtung auf Verwerthung der den Eisenbahngläubigern hypothekarisch haftenden Bahnbestandtheile und auf Vertheilung der aus der Verwerthung erzielten Erträgnisse ob. Die Beziehungen desselben zu dem Ausschusse der Eisenbahngläubiger sind jedoch derart zu regeln, daß eine dauernde Kontrole über die Thätigkeit des Liquidators gesichert wird. Der Entwurf bestimmt daher, daß der letztere den Ausschuß auch da, wo dessen besondere Genehmigung nicht erforderlich ist, von den beabsichtigten wesentlichen Liquidationshandlungen in Kenntniß setzen und seine Ansicht hören soll.

Um die ihm obliegende Verwerthung der Liquidationsmasse zu betreiben, muß der Liquidator vor allem befugt sein, als Vertreter der Eisenbahngläubiger deren Rechte an den Bahngrundstücken und den von dem Pfandrecht mit umfaßten beweglichen Bahnbestandtheilen gegenüber dem Konkursverwalter geltend zu machen, insbesondere also die hypothekarische Klage gegen den letzteren rücksichtlich der einzelnen Gegenstände bei den zuständigen Gerichten zu erheben, auch den Besitz der mit dem Pfandrecht behafteten beweglichen Sachen sich mittelst der Pfandklage soweit erforderlich zu verschaffen und den Zwangsverkauf nach den landesrechtlichen Grundsätzen über das Pfandrecht an Mobilien zu bewirken. Bei Immobilien, die zur Bahneinheit gehören, entbindet der Entwurf von der Nothwendigkeit der Beibringung eines vollstreckbaren Titels, wenn der Liquidator die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung herbeiführen will.

Daß es der Klage, wie überhaupt einer gerichtlichen Mitwirkung nicht bedarf, wenn der Konkursverwalter nach Maßgabe des §. 122 Nr. 1 der Konkursordnung sich mit dem Liquidator über die Art und Weise der Veräußerung einverstanden erklärt, ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen. Mit Rücksicht auf die Erheblichkeit dieser Akte für die Pfandgläubiger und das verhältnißmäßig geringe Interesse der Konkursmasse an der Höhe der erzielten Preise erscheint es jedoch angemessen, die Befugniß zur Vornahme eines freihändigen Verkaufs von Immobilien neben der Zustimmung des Konkursverwalters, auch von derjenigen des Ausschusses der Eisenbahngläubiger abhängig zu machen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob bei Geltendmachung des Pfandrechts nach dem Landesrecht der besitzende Pfandgläubiger die Pfandsache selbst zu veräußern, oder ob er nur der Veräußerung durch den Pfandschuldner zuzustimmen hat.

Was die Art und Weise betrifft, in welcher die Erträgnisse der Liquidation unter die Gläubiger zu vertheilen sind, so schreibt der §. 58, ebenso wie es in dem Entwurfe eines Pfandbriefgesetzes geschieht, lediglich ein außergerichtliches Vertheilungsverfahren vor, in welchem die zur Hebung gelangenden Forderungen der Eisenbahngläubiger ohne besondere vorgängige Anmeldung nach Maßgabe des §. 31 berücksichtigt und eventuell durch Hinterlegung nicht erhobener Antheile sichergestellt werden sollen. Wie die Pfandbrieforderungen so sind auch die Eisenbahnschulden bekannt, sie ergeben sich aus dem Eisenbahnbuche; hier ebenfalls handelt es sich fast durchweg nur um Inhaberpapiere, die sofort liquide Ansprüche begründen, und auch hier endlich besteht hinsichtlich der fortigen Fälligkeit kein Unterschied unter den einzelnen Forderungen. In einer doppelten Beziehung allerdings liegen die Verhältnisse hier anders. Denn nicht blos müssen außer den eigentlichen Eisenbahnschulden auch die nicht ohne Weiteres bekannten und liquiden Forderungen des §. 30, welchen durch die Eröffnung der Zwangsliquidation kein Abbruch geschehen darf, zur vorzugsweisen Befriedigung zugelassen werden, sondern es stehen auch die Eisenbahnschulden selbst nicht, wie die Pfandbrieforderungen, im Range unter einander gleich. Trotzdem empfiehlt es sich nicht, in Abweichung von den Grundsätzen des in der Hauptsache doch ein gleichartiges Verhältniß behandelnden Entwurfs eines Pfandbriefgesetzes für ein gerichtliches Prioritätsverfahren mit Anmeldungszwang und irgend welcher Präklusion anzuordnen. Durch die Bekanntmachung der Liquidationseröffnung sind die Gläubiger des §. 30 genügend in den Stand gesetzt, ihre Ansprüche bei dem Liquidator geltend zu machen, wie ja auch den eingetragenen Gläubigern und den Pfandbriefinhabern, welche Rückstände an Zinsen zu beanspruchen haben, die Geltendmachung dieser Ansprüche überlassen bleiben muß. Die Nichtberücksichtigung solcher Forderungen, welche ihm unbekannt geblieben sind, kann dem Liquidator nicht zur Last gelegt werden. Es genügt daher festzustellen, daß die im §. 30 bezeichneten Gläubiger vor den Eisenbahnschulden Befriedigung beanspruchen können. Ein solcher Anspruch richtet sich gegen den Liquidator als den Vertreter der eingetragenen Pfandgläubiger.

Was ferner das Rangverhältniß der Eisenbahngläubiger betrifft, so können hier höchstens die nach Maßgabe des §. 64 eingetragenen früheren Prioritätsanlehen zu Zweifeln Anlaß geben. Dem Liquidator, welcher zur Wahrung der Interessen aller Betheiligten bestellt ist und durch den Gläubigerausschuß unterstützt und beaufsichtigt wird, kann die erste Prüfung unbedenklich übertragen werden, wie auch im Konkurse dem Verwalter eine maßgebende Einwirkung auf die Anerkennung beanspruchter Vorrechte eingeräumt ist. Bestehen Zweifel, so wird der Liquidator den Betrag, dessen Vertheilung zweifelhaft ist, hinterlegen und den Interessenten überlassen, ihre Rechte gegen einander geltend zu machen. Geschieht dies nicht, so bleibt es denjenigen, welche sich durch die Entscheidung des Liquidators beeinträchtigt glauben, unbenommen, im ordentlichen Rechtswege eine rechtmäßige Ausgleichung zu verfolgen, und, sofern erforderlich, eine vorzeitige Vertheilung der eingegangenen Beträge durch Beantragung eines richterlichen Verbots an den Liquidator zu verhindern.[1]) Das Zwangsliquidationsverfahren muß als ein äußerstes Auskunftsmittel für die Entwickelung der Rechtsverhältnisse einer Eisenbahneinheit vom Gesetze geordnet werden. Noch seltener wird dann die Komplikation gegeben sein, welche hier vorausgesetzt wird, daß Eisenbahngläubiger vorhanden sind, deren Rechtsstellung zu einander nicht feststeht und die nicht sämmtlich ganz zur Hebung gelangen. Denn wenn letzteres der Fall, ist die Feststellung ihrer gegenseitigen Stellung ohne Erheblichkeit. Es kann nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, für jede entfernte Möglichkeit einer solchen Verwickelung durch umfangreiche Bestimmungen ein Verfahren zu ordnen: die Schwierigkeiten werden auch ohne solche gesetzliche Ordnung als überwindlich sich herausstellen.

1) Vergl. auch die zum Theile ähnlichen Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes vom 24. Juni 1874 — Art. 24 — (Anlage B. S. 111).

Nur in einer Beziehung ist das Rangverhältniß der aus der Liquidationsmasse Befriedigung suchenden Gläubiger ein anderes als im Falle einer Zwangsvollstreckung. Wenn ein Gläubiger, dessen dinglichem Rechte während des Bestehens der Bahneinheit die Verfolgung versagt worden ist, nicht nach Auflösung der Einheit auf Geltendmachung des dinglichen Rechts zurückgehen will, was ihm freisteht, wenn er vielmehr den bevorrechtigten Entschädigungsanspruch des §. 6, §. 30 Nr. 1 erhebt, so kann sein Vorrecht nicht weiter sich erstrecken als der Erlös der einzelnen Sache, auf welche sein Recht ging. Dies bringt der Schluß des Absatz 2 zum Ausdruck.

§. 59.

7. Aufhebung und Einstellung der Zwangsliquidation.

Die gerichtliche Aufhebung der Zwangsliquidation nach deren vollständiger Durchführung entspricht der Art und Weise ihrer Eröffnung.

Was die Rechnungslegung des Liquidators betrifft, welche nicht blos dem Konkursverwalter, sondern auch den Eisenbahngläubigern gegenüber erfolgt sein muß, bevor die Aufhebung des Verfahrens stattfinden kann, so darf von der Einberufung einer allgemeinen Gläubigerversammlung zu diesem besonderen Zwecke füglich abgesehen werden. Der Entwurf schreibt eine solche, wie oben bemerkt, nur bei Eröffnung der Zwangsliquidation als nothwendig vor.

Es muß hiernach als genügend angesehen werden, wenn die vom Liquidator gelegte Rechnung an das Gericht gelangt, bei dem sie von jedem Interessenten eingesehen werden kann. Weitere Vorschriften über die Rechnungslegung haben nur Bedeutung, wenn sie mit Bestimmungen über Abnahme der Rechnung und Entlastung des Rechnungslegers verbunden werden können. Der vom Liquidator gelegten Rechnung gegenüber muß jedem Interessenten das Ziehen von Erinnerungen und deren Verfolgung vorbehalten bleiben. Ueber die Frage, ob die Rechnungslegung als solche anzuerkennen oder ob sie unzureichend ist, wird das Gericht zu befinden haben.

Von der Aufhebung der Zwangsliquidation unterscheidet der §. 59, ebenso wie der Entwurf eines Pfandbriefgesetzes, die Einstellung des Verfahrens. Zum Antrag hierauf kann aber nicht, wie dort, ein bloßer Mehrheitsbeschluß einer Gläubigerversammlung genügen. Wie mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche der Einzelverfolgung des Pfandrechts der Eisenbahngläubiger entgegenstehen, das Recht zum Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation als ein Individualrecht jedes Gläubigers anerkannt werden mußte, so darf auch das Verfahren nur unter denjenigen Voraussetzungen wiederum eingestellt werden, unter denen sonst im Entwurfe eine Schmälerung von Einzelrechten der Gläubiger im gemeinsamen Interesse Aller zugelassen wird. Es muß mit andern Worten die Zustimmung der Eisenbahngläubiger in derselben Weise vorliegen, wie solche für eine Aufgabe oder theilweise Aufgabe des Pfandrechts erforderlich sein würde. Für die Gläubiger von Theilschulden sind daher die Vorschriften der §§. 32 bis 35 für maßgebend zu erklären, während sich die Nothwendigkeit der persönlichen Zustimmung aller anderen eingetragenen Eisenbahngläubiger von selbst ergiebt.

Was den zweiten Fall der Einstellung des Liquidationsverfahrens, sowie ferner das Anfechtungsrecht gegen die im §. 59 erwähnten gerichtlichen Entscheidungen und die Bekanntmachung dieser letzteren betrifft, so entsprechen die Vorschriften des Entwurfs hier überall den Bestimmungen, welche der Entwurf eines Pfandbriefgesetzes im gleichen Betreff enthält.

§. 60.

8. Bindende Mehrheitsbeschlüsse der Theilschuldgläubiger im Falle eines Konkurses oder einer Zwangsliquidation.

Die Bestimmungen, welche die §§. 32 bis 36 über die Aufgabe des Pfandrechts durch Beschluß einer Versammlung der Gläubiger einer in Theilschulden zerlegten Eisenbahnschuld enthalten, sind gerade für den Fall des Konkurses und der Zwangsliquidation von wesentlicher Bedeutung. Sie werden es hier insbesondere möglich machen, daß die Eisenbahngläubiger, nach theilweisem Verzicht auf das Pfandrecht, für den der Konkursmasse gegenüber hierdurch fällig werdenden Forderungsbetrag an einem allgemeinen Vergleiche theilnehmen, der die Beendigung des Konkurses und die Wiederaufnahme des Bahnbetriebes durch den Gemeinschuldner oder einen an dessen Stelle tretenden Unternehmer zum Zwecke hat. Auch nach anderen Richtungen wird es wünschenswerth und im Interesse aller Theilgläubiger erscheinen, wenn die Möglichkeit eines gemeinsamen Organs zu Verfügungen über das Pfandrecht aller Theilgläubiger im Konkurse gegeben ist. Der freihändige Verkauf einer Bahneinheit, der für die Pfandgläubiger ein günstiges Ergebniß herstellt, ohne daß ihre Forderung übernommen wird, läßt sich ohne ein zur Löschungsbewilligung berechtigtes Organ nicht in Aussicht nehmen. Auch nach eröffnetem Liquidationsverfahren kann durch theilweises Aufgeben des Pfandrechts, wenn die Zerstückelung noch nicht zu weit gegangen ist, das Unternehmen von neuem lebensfähig gemacht werden. Der §. 60 erklärt deshalb die erwähnten Bestimmungen auch im Falle des Konkurses für anwendbar. Die Vorschrift des zweiten Absatzes, daß auch der Konkursverwalter zum Antrag auf Berufung der Gläubigerversammlungen befugt sein soll, rechtfertigt sich durch das Interesse, das für sämmtliche Konkursgläubiger an dem Zustandekommen von Erklärungen der oben bezeichneten Art begründet ist.

§. 61

9. Kosten.

bestimmt über die Gerichtskosten bei der Zwangsliquidation im Anschluß an das Gerichtskostengesetz und die ähnlichen Bestimmungen des Entwurfs eines Pfandbriefgesetzes.

§. 62.

10. Zwangsliquidation außer dem Falle des Konkurses.

Die Zurückweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen mangelnder Masse auf Grund des §. 99 der Konkursordnung setzt nicht nothwendig voraus, daß das Gericht die sonstigen Voraussetzungen der Konkurseröffnung als festgestellt angenommen habe. Im Falle eines Antrags auf Eröffnung der Zwangsliquidation wird deshalb, wenn die Konkurseröffnung aus jenem Grunde abgelehnt ist, geprüft und festgestellt werden müssen, daß der Fall der Zahlungsunfähigkeit (§. 94 der Konkursordnung) vorliegt. Bezüglich des Eröffnungsverfahrens sind die Bestimmungen der §§. 51, 52 durchaus anwendbar. Der Konkursverwalter, als berechtigt, die Eröffnung der Zwangsliquidation zu beantragen, fällt weg; an seiner Stelle den Bahneigenthümer selbst hierzu für berechtigt zu erklären, liegt kein Grund vor. Es kann abgewartet werden, ob ein Eisenbahngläubiger das Bedürfniß anerkennt, daß die Zwangsliquidation eröffnet werde. Ein Beschwerderecht gegen den Eröffnungsbeschluß muß aber dem Eigenthümer an Stelle des Verwalters gegeben werden, wie auch in dem Verfahren selbst er an die Stelle des Konkursverwalters tritt. Sonstige Sondervorschriften waren auch für das Verfahren selbst nicht zu geben.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 63.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in dem Entwurfe vorgesehen sind, können in derselben Weise geordnet werden. Es handelt sich wesentlich um denselben Kreis von Interessenten, die Eisenbahngläubiger, insbesondere die Inhaber von Theilschuldverschreibungen, für welche die Eisenbahn als Pfand haftet, und diejenigen, für welche die Erwerbung einer solchen Theilschuldverschreibung in Frage kommt. Dies gilt insbesondere von den in §§. 16, 24, 33, 36, 59 Nr. 1, 60 geordneten Bekanntmachungen und Ladungen. Bei den Bekanntmachungen der §§. 39, 44, 52 ist daneben ein unbestimmter Kreis unbekannter Interessenten vorhanden. Die für einen solchen berechnete Art der Bekanntmachung, welche §. 68 Absatz 1 und 3 der Konkursordnung vorschreibt, konnte zum Ausgangspunkte genommen werden. Daneben empfahl es sich aber, statt der im §. 68 Absatz 2 der Konkursordnung in die Hand des Gerichts gelegten diskretionären Befugniß der Anordnung weiterer Bekanntmachungen die Nothwendigkeit der Einrückung in die durch die Statuten oder die Bedingungen der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen bestimmten Blätter festzustellen, auf deren Einsicht die Inhaber der Theilschuldverschreibungen hingewiesen sind. Kommt es darauf an, die Zeit einer Zustellung festzustellen, so muß, wie auch §. 68 der Konkursordnung vorschreibt, die Einrückung in ein festbestimmtes Blatt entscheiden.

Die

§§. 64, 65

Die Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

regeln die Hypothekenbestellung rücksichtlich solcher Schulden der Eisenbahnen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet worden sind. Daß auch für diese die Einräumung hypothekarischer Rechte nach Maßgabe des Entwurfs gestattet sein muß, bedarf nicht der Begründung; allein zwingende Rücksichten der Billigkeit, auf welche schon in der Einleitung hingewiesen ist, lassen die bloße Fakultät der Pfandbestellung, wie sie im Uebrigen der Entwurf gewährt, hier nicht genügend erscheinen.

Vielmehr ist es der Zweck des

§. 64,

in bestimmten Grenzen den Eisenbahneigenthümer, welcher die Vortheile des Gesetzes benutzen will, einer Pflicht zur Pfandbestellung zu unterwerfen. Diese Bestimmung läßt im Uebrigen die Rechtsstellung der betreffenden Gläubiger unberührt, Pfandrechte, die nach dem geltenden Recht für sie begründet werden, bestehen fort, selbst Pfandrechte an einzelnen Eisenbahngrundstücken, für deren Verfolgung nur die beengende Vorschrift des §. 6 eingreift.

Es sollen neue Eisenbahnschulden in das Eisenbahnbuch nicht eingetragen werden dürfen, sofern nicht zugleich für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Theilschuldverschreibungen ein vorgehendes Pfandrecht bestellt wird.

Die den früheren Anlehnsgläubigern bei der Emission der Prioritätsobligationen regelmäßig ertheilten Zusicherungen einer pfandweisen Haftung der Bahn oder eines Vorrechts vor späteren Gläubigern entbehrten zwar nach bestehendem Recht der zweifellosen dinglichen Wirksamkeit, aber nach den thatsächlichen Verhältnissen war doch die Erhaltung der Eisenbahnen für die Gesammtheit der Gläubiger gesichert. Den Emissionen liegen ferner in den meisten Fällen landesherrliche Privilegien zu Grunde, aus denen eine wenigstens moralische Verbindlichkeit des Staats herzuleiten ist, Fürsorge zu treffen, daß nicht eine neue von der Gesetzgebung in die Hand des Bahnunternehmers gelegte Befugniß unter Verletzung der ertheilten Zusicherungen benutzt werde, um durch Verpfändung desselben Kreditobjekts die Rechtslage der früheren Gläubiger zu verschlechtern. Auch in den seltenen Fällen, wo Versprechungen der gedachten Art den Anlehensgläubigern nicht gemacht worden sind, würde die Einräumung von Hypotheken ausschließlich zu Gunsten später entstandener Forderungen, wenngleich nicht als eine Verletzung ausdrücklich übernommener Verpflichtungen, doch als eine schwere Unbilligkeit angesehen werden müssen. Denn es darf davon ausgegangen werden, daß auch solche Anlehenspapiere nicht sowohl aus bloßem Vertrauen in den Personalkredit des Eisenbahneigenthümers, als um deswillen Abnehmer gefunden haben, weil die Möglichkeit einer wirksamen Verpfändung der Eisenbahn und ihrer Einkünfte für das Anlehen selbst und ebenso für spätere Gläubiger nach Lage der Gesetzgebung ausgeschlossen, die Gefahr einer Entziehung dieses Befriedigungsobjektes also nicht zu gewärtigen schien.

Die Verpflichtung zur Pfandbestellung kann auf diejenige Bahneinheit nicht erstreckt werden, welche nach Inhalt der Emissionsbedingungen einer bestimmten Prioritätsanleihe von der Haftung für dieselbe ausgenommen sein sollte.

Die nach dem Entwurfe gewährte Fürsorge konnte nicht auf die durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen aufgenommenen Anleihen beschränkt werden. Bei dem Erwerbe der Eisenbahn aus den Händen des Staats oder des Landesherrn ist von einigen Eisenbahnunternehmungen dem Veräußerer für seine Forderungen aus dem Kaufvertrage ein Vorrecht vor anderen Ansprüchen zugesichert.[1]) Auch hier wird es gerechtfertigt sein, die Begründung neuer Eisenbahnschulden von der Voreintragung dieser Forderungen abhängig zu machen. In anderen Fällen werden sich ähnliche Zusicherungen kaum vorfinden, und wo dies doch der Fall, kann es dem einzelnen Gläubiger überlassen bleiben, seine etwaigen Rechte durch Klage auf Hypothekbestellung und durch Erwirkung entsprechender Vormerkungen im Eisenbahnbuche zu wahren.

Die Bedingung, an welche die Eintragung von Hypotheken geknüpft sein soll, erfordert, daß dem Eisenbahnbuchrichter der Nachweis erbracht werde, daß keine oder doch keine weiteren voreinzutragenden Forderungen, als die gleichzeitig zur Eintragung angemeldeten, vorhanden sind. Dieser Nachweis soll nach dem Entwurfe durch ein Zeugniß der Eisenbahn-Anfsichtsbehörde geführt werden. Diese ist ohne ein Aufgebotsverfahren in der Lage, die bestehenden Anleiheverbindlichkeiten des Bahnunternehmers zu überblicken und dessen Angaben zu kontroliren, da es sich nur um solche Schulden handelt, deren Eingehung nach dem Inhalte der ertheilten Konzession beziehungsweise nach dem öffentlichen Recht der deutschen Staaten ohne staatliche Genehmigung nicht erfolgen konnte.

Der Entwurf enthält sich einer selbstständigen Bestimmung über das Rangverhältniß, in welchem die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten, in das Eisenbahnbuch eingetragenen Schulden untereinander stehen sollen. Diese Frage ist nach den bei den einzelnen Emissionen gemachten Zusicherungen und Vorbehalten, und zwar zum Theil für verschiedene Strecken derselben Bahn in verschiedenem Sinne zu beantworten und sie könnte im einzelnen Falle zu mannigfachen Zweifeln und Bedenken Anlaß geben.

1) So ist von der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft bei ihrer Begründung zum Zwecke der Uebernahme der Braunschweigischen Staatsbahnen eine an die Herzogliche Landesregierung zu zahlende Annuität von 875 000 Thlr. übernommen und die Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahngesellschaft hat im Jahre 1873 bei Gelegenheit des Erwerbs mehrerer Bahnlinien vom Landesherrn auf 64 Jahre die Entrichtung einer Annuität von 320 000 Thlr. zugesichert. In beiden Fällen ist bedungen, daß diese Ansprüche das Vorrecht vor etwa auszugebenden Prioritätsobligationen haben sollen.

Hierüber kann unmöglich bei Gelegenheit der Eintragung ins Eisenbahnbuch ohne Gehör der betheiligten Gläubiger außerhalb des Rechtsweges entschieden werden, ebenso wie auf der andern Seite ein geordnetes Verfahren, in welchem nach kontradiktorischer Verhandlung die Frage zum Austrag gebracht würde, mit seinen nothwendigen Weitläufigkeiten außer jedem Verhältniß zu dem dadurch gewährten Nutzen stehen würde. Praktisch wird die Frage nur in den seltensten Fällen werden und bis dahin kann sie füglich unentschieden bleiben. Abweichend von dem Grundsatze des §. 31 soll deshalb hier das Rangverhältniß der Eisenbahnschulden unter einander durch die Eintragung nicht bestimmt werden. Der Entwurf bestimmt vielmehr, daß durch einen dem Eintrag beizufügenden Vermerk das nach den oben gedachten Gesichtspunkten sich regelnde Verhältniß anrecht erhalten, die Eintragung selbst aber lediglich nach der Reihenfolge der Entstehung der Forderungen vorgenommen werde.

Daß die Verpfändungspflicht, welche der §. 64 begründet, sich nur auf denjenigen Theil der früher ausgegebenen Theilschuldverschreibungen bezieht, welcher zur Zeit der Eintragung noch in Kraft und nicht bereits getilgt ist, versteht sich von selbst. Regelmäßig wird es auch für den Bahneigenthümer keine Schwierigkeiten haben, der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu liefern, daß und in welchem Umfange die Tilgung stattgefunden hat. Wo dies nicht gelingt, wird allerdings demselben, sofern er die Eintragung der neuen Eisenbahnschuld überhaupt ermöglichen will, nichts übrig bleiben, als den vollen, von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bescheinigten Betrag der früheren Anleihe vorweg eintragen zu lassen, und das Gleiche gilt in dem Falle, wenn über die Frage, ob für bestimmte von einem Eisenbahneigenthümer ausgegebene Prioritätsobligationen die Haftung einer bestimmten Bahneinheit als ausgeschlossen zu erachten ist, eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Eigenthümer besteht. Der Eisenbahneigenthümer soll hier trotz der Eintragung, die nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde erfolgen muß, die Pfandhaftung bestreiten können, und er soll, insoweit seine Verwahrung auf ausreichendem Grunde beruht, seine Einwendung gegen die Forderung und die Pfandhaftung der Eisenbahneinheit für dieselbe sich erhalten.

§. 65

stellt den Prioritätsobligationen diejenigen älteren Prioritätsaktien gleich, die den Aktionären in Wahrheit eine Gläubigerstellung und dabei zugleich ein Vorrecht vor anderen Obligationen zusichern. Ueber dieselben ist Anlage A. auf Seite 90 zu vergleichen.

Wegen der Bestimmung des

§. 66

Vorbehalt staatlicher Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren.

wird auf die Bemerkungen zu §§. 14, 17 des Entwurfs Bezug genommen.

§. 67.

Geltungsbeginn des Gesetzes.

Die Hinausschiebung des Geltungsbeginns des Gesetzes ist mit Rücksicht auf die Konkursordnung und dadurch geboten, daß die auf die zuständigen Gerichte und das Verfahren bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung voraussetzen.

Anlage A.

Die Rechtslage

der

Privat-Eisenbahngesellschaften bezüglich der Beleihung und Verpfändung der Eisenbahn.

Voraussetzung des öffentlichen Eisenbahnbetriebs ist die Genehmigung (Konzession) des Staats.

Die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten bezüglich der Eisenbahnunternehmungen zeigt insofern volle Uebereinstimmung, als überall der Grundsatz in Geltung steht, daß solche Eisenbahnen, welche bestimmt sind, dem öffentlichen Transport von Personen oder Waaren zu dienen, nur mit staatlicher Genehmigung (Konzession) angelegt und in Betrieb genommen werden können, daß auch eine für ein solches Unternehmen ertheilte Konzession kein der freien Uebertragung unterliegendes Recht ist, im Falle der Uebertragung vielmehr das Unternehmen als unmehriges Unternehmen des Erwerbers einer neuen staatlichen Genehmigung bedarf. Es sind dies Normen, die zwar in einzelnen Staaten nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften festgestellt sind, nach denen aber überall in gleicher Weise verfahren wird.

Aus diesen Normen ergiebt sich für die Kreditstellung der Eisenbahnunternehmer eine allgemein gültige Konsequenz dahin, daß das Recht des Eisenbahnbetriebs auch im Wege der Zwangsvollstreckung gegen einen Eisenbahnunternehmer nur insofern übertragbar ist, als dem Erwerber die Genehmigung zum Betriebe der Bahn ertheilt wird.

Die vorstehenden Sätze sind durch die deutsche Gewerbeordnung und durch das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, unberührt gelassen. (Gewerbeordnung §. 6, Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 246; Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 3, Bundes-Gesetzbl. S. 385.)

Der Unternehmer ist meist eine Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Thatsächlich ist ferner die Genehmigung zum öffentlichen Betriebe eines größeren Eisenbahnunternehmens niemals anderen Unternehmern ertheilt worden als Aktiengesellschaften. So geht auch das preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) davon aus, daß nur „Gesellschaften" im Sinne von Aktiengesellschaften als Eisenbahnunternehmer in Frage kommen. In einzelnen Fällen ist indessen in Preußen und in einigen andern deutschen Staaten auch öffentlichen Korporationen (Stadtgemeinden) oder Aktiengesellschaften, welche einen sonstigen Unternehmenszweck haben, meist Bergwerksgesellschaften, und selten auch Privatpersonen der Bau und Betrieb von kleineren Eisenbahnen mit öffentlichem Transportverkehr gestattet.[1])

---

1) In Betrieb sind nur folgende Bahnen dieser Art:
I. Preußen. a. Eisenbahn zwischen der Georgs-Marienhütte und dem Kohlenschacht Glückauf. Unternehmer: der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein (Königl. hannoversches Patent vom 30. Januar 1858, Ges.-Samml. für Hannover S. 3); b. Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Bahn, sowie Anschluß an die letztere. Unternehmer: wie zu a. (A. E. vom 28. Dezember 1868, Ges.-Samml. für 1869 S. 176); c. Zweigbahn zwischen Bahnhof Peine und der Ilseder Hütte. Unternehmer: Aktiengesellschaft Ilseder Hütte (Königl. hannoversches Patent vom 14. Juni 1864, Ges.-Samml. für Hannover S. 15); d. Eisenbahn von dem Berliner Viehmarkt nach dem Bahnhof Gesundbrunnen. Ursprünglicher Unternehmer: Dr. Stronsberg, jetzt Eigenthum der Berliner Viehmarkts-Aktiengesellschaft, betrieben durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (A. E. vom 30. Juli

In Fällen dieser Art bestimmt lediglich die Konzessionsurkunde die besonderen Rechte des Staats, und die Konzession pflegt für den Fall, daß den Konzessionsbedingungen zuwidergehandelt werde, das Recht des Widerrufs vorzubehalten.

Besondere Gesetze über Eisenbahngesellschaften fehlen in den meisten Staaten.

Die Rechtsstellung der Eisenbahngesellschaften wird für Preußen durch das eben erwähnte Gesetz vom 3. November 1838 geregelt. Von den übrigen deutschen Staaten hat zwar Württemberg ebenfalls den Bau von Eisenbahnen zum Gegenstand eines allgemeinen Gesetzes gemacht. Das württembergische Gesetz vom 18. April 1843 (Regierungsblatt für Württemberg 1843 S. 62) handelt aber von Privateisenbahnen nur insofern, als es den Kreis der Privatunternehmungen auf Zweigbahnen beschränkt. Eine bayerische Verordnung vom 20. Juli 1855 (Regierungsblatt von 1855 S. 654), welche der österreichischen Ministerialverordnung vom 14. September 1854 (R.-G.-B. Nr. 238) nachgebildet ist, stellt die Verwaltungsgrundsätze für die Ertheilung von Konzessionen und bezüglich der Staatsaufsicht fest, hat aber nicht die Aufgabe, Rechtsnormen zu gestalten.

Außerhalb Preußens haben hiernach die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen ihre Ausbildung fast nur in der Praxis erhalten. Bei den Konzessionsbedingungen, unter welchen der Betrieb der einzelnen Eisenbahnen gestattet worden, haben ferner großen Theils die preußischen Konzessionen als Muster gedient. Es wird deshalb und wegen der überwiegenden Bedeutung und des Umfangs der preußischen Privateisenbahnunternehmungen die Schilderung der Rechtslage deutscher Privateisenbahnen im Kreditverkehr mit einer Darlegung der einschlagenden Bestimmungen des preußischen Eisenbahngesetzes zu beginnen haben.

I. Preußen.

1. Das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.

a) Geltungsbereich.

Für den größten Theil der preußischen Privateisenbahnen ist die Genehmigung der Anlage und des Betriebs unter der Herrschaft des Gesetzes über die Eisenbahnbauunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-Samml. S. 503) ertheilt worden. Schon vor Erlaß desselben waren Konzessionen ertheilt:

1. der rheinischen Eisenbahngesellschaft am 21. August 1837,
2. der Berlin-Potsdamer Gesellschaft am 23. September 1837,
3. der Düsseldorf-Elberfelder Gesellschaft am 23. September 1837,
4. der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft am 13. November 1837.

In den Konzessionen aller dieser Gesellschaften befand sich aber der Vorbehalt:

„daß die gedachten Gesellschaften aller Bestimmungen und Bedingungen, welche über die Verhältnisse zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahnunternehmungen im allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere ergehen werden, ebenso nachzukommen verbunden bleiben, als wenn solche den einzelnen Verleihungen und Bestätigungen (Urkunden) beigefügt wären".

Das Gesetz erklärt sich im §. 48 auch bei diesen Unternehmungen für anwendbar. Mit Ausschluß der Bestimmungen über das Verfahren im Falle einer Zwangsenteignung ist das Gesetz durch die Königliche Verordnung vom 19. August 1867 (Ges.-S. S. 1426) in Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt.

b) Inhalt des Gesetzes bezüglich der Stellung der Eisenbahngesellschaften im Kreditverkehr.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, soweit dasselbe für die rechtliche Stellung der Privateisenbahngesellschaften im Verkehr Bedeutung hat, sind die §§. 6, 7, 8, 21, 42 und 47, welche verordnen:

§. 6. .... Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit einer Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8.[1]) Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen. Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1—4. (spezielle Vorschriften),
5. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber 2c.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädi-

---

1870, Ges.-Samml. S. 483); e. Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Unternehmer: die Schmalkaldener Stadtgemeinde (Konzession vom 3. Juni 1872, Ges.-Samml. S. 587).

II. Bayern. Zweigbahn von Haidhof zu dem Eisenwerk Maximilianshütte. Unternehmer: die Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte. 1868 (ohne nennenswerthen öffentlichen Verkehr).

III. Königreich Sachsen. Zweigbahn von dem Schacht auf dem Brückenberge bei Zwickau nach dem Zwickauer Staatsbahnhof. Unternehmer: der Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenverein. (Steht unter Staatsverwaltung.)

IV. Baden. a. Karlsruhe-Maxau. Unternehmer: die Stadtgemeinde Karlsruhe; b. Freiburg-Alt-Breisach. Unternehmer: die Stadtgemeinden Freiburg und Breisach; c. Denzlingen-Waldkirch (Elzthalbahn). Unternehmer: Stadtgemeinde Waldkirch. Alle badischen Privatbahnen stehen unter Staatsverwaltung.

In Sachsen-Koburg-Gotha ist eine Staatseisenbahn (von Frötstedt nach Friedrichroda) einer Privatperson zum Betrieb verpachtet.

Außer den angeführten sind noch in mehreren Fällen Konzessionen an Privatpersonen oder an Aktiengesellschaften mit weiterem Unternehmungskreis ertheilt, diese haben aber das Unternehmen überhaupt nicht oder wenigstens zur Zeit noch nicht zu Stande gebracht.

1) §. 8 des Eisenbahngesetzes ist durch das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 221) insofern geändert, als jetzt die Zulässigkeit der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Königliche Verordnung bestimmt wird und als das Verfahren anderweit geordnet ist.

gung anzukaufen. Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. 2c.

4c. Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

4d. 2c.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

c) Gesetzliche Beschränkungen, welche auf der Bahn als einer rechtlichen Einheit lasten.

Die wiedergegebenen Vorschriften lassen ersehen, daß das preußische Recht in mehrfacher Beziehung die Bahn als eine rechtliche Einheit der Einwirkung gesetzlicher Beschränkungen unterwirft. Es erhellt zugleich, daß diese Beschränkungen, insbesondere das im §. 42 begründete Ankaufsrecht des Staats und das in den §§. 21, 47 festgestellte Recht, die Bahn, wenn sie unvollendet bleibt oder nicht entsprechend betrieben wird, zur Versteigerung zu bringen, darauf abzielen, die Eisenbahn für denjenigen Zweck zu erhalten, für welchen der Gesellschaft das Recht der Zwangsenteignung verliehen wird und welchen §. 8 Nr. 5 mit den Worten bezeichnet:

> „damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne".

α) Jede Konzession begründet eine solche Einheit.

Als Einheit, welche den Rechten des Staats unterworfen ist, muß die ganze Bahnstrecke angesehen werden, für deren Bau und Betrieb die Konzession verliehen ist. Der Staat darf nicht einzelne Grundstücke oder Theile der Strecke auf Grund jener gesetzlichen Konzessionsvorbehalte aus dem einheitlichen Ganzen des Unternehmens herausgreifen, auch wenn die Voraussetzungen der Ausübung des Vorbehalts nur bezüglich eines Theils der Gesammtstrecke eingetreten sind. Wenn derselben Gesellschaft mehrere Konzessionen ertheilt sind, so erscheinen die Konzessionsvorbehalte auf das einzelne besonders konzessionirte Unternehmen beschränkt.

β) Unzulässigkeit der Veräußerung von Eisenbahngrundstücken ohne Genehmigung der Regierung.

Zur Sicherung der staatlichen Rechte an der bezeichneten Einheit dient die Vorschrift des §. 7, betreffend die Veräußerung von Grundstücken der Eisenbahngesellschaft. Es ist nicht in Zweifel gezogen worden, daß diese Vorschrift die öffentlich rechtliche Sicherung des Unternehmens selbst bezielt und mit dem für das Unternehmen bewilligten Privileg der Zwangsenteignung in Verbindung steht, daß sie daher auch nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 375) noch von Bestand ist, obgleich der Artikel 249a. dieses Gesetzes als Regel die staatliche Beaufsichtigung der Aktiengesellschaften beseitigt.

Nach Inhalt des zitirten §. 7 ist jede ohne Genehmigung der Regierung vorgenommene Veräußerung eines Grundstücks auch Dritten gegenüber ungültig.

γ) Gleiche Unzulässigkeit der Verpfändungen.

Der Begriff „Veräußerung" umfaßt die Grundstücksverpfändung; ob auch die Begründung anderer Rechte an dem Grundbesitze darunter fällt, kann hier dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wird es sich rechtfertigen, wenn man aus §. 7 herleitet, daß Grundstücke, welche die Gesellschaft selbst ohne Genehmigung der Regierung nicht veräußern und nicht verpfänden kann, ohne die gleiche Genehmigung auch einer Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, die zu einer solchen Veräußerung führen soll; insbesondere erscheint also die Schulden halber nothwendige Veräußerung bei ermangelnder Zustimmung der Regierung als unzulässig.

δ) Der bewegliche Zubehör der Eisenbahnen ist zwar ebenfalls Gegenstand der staatlichen die Bahneinheit betreffenden Rechte, aber seine Erhaltung ist nicht gesichert.

Zu der zum Zwecke des staatlichen Ankaufs- und Versteigerungsrechts bestehenden Einheit zählen die §§. 42 und 47 allen Zubehör. In der letzteren Vorschrift sind die Transportmittel neben dem Zubehör besonders hervorgehoben, während §. 42 Nr. 4c. dieselben in den Begriff des Zubehörs einrechnet. Bezüglich dieses beweglichen Zubehörs fehlt es an jeder gesetzlichen Beschränkung der Wirksamkeit der darüber von der Gesellschaft erfolgenden Verfügungen. Zwar wird die Eisenbahngesellschaft vom Staat oder vom Reich[1]) im Aufsichtswege angehalten werden können, durch Beschaffung und Erhaltung des nothwendigen Betriebsmaterials für den ordnungsmäßigen und gesicherten Betrieb der Bahn zu sorgen, also ungehörige Veräußerungen des Eisenbahnmaterials zu unterlassen oder zu ersetzen. Die trotzdem vorgenommene Veräußerung wird aber für den Erwerber gültig und wirksam sein; und nichts hindert den Gläubiger einer Eisenbahngesellschaft, die beweglichen zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gegenstände wegen Forderungen an die Gesellschaft für sich abpfänden zu lassen und dieselben unter Gefährdung oder Zerstörung des ordentlichen Bahnbetriebs zum Verkauf zu bringen.

d) Beschränkung der Eisenbahngesellschaften in Bezug auf Anleihen, insbesondere Einwirkung des Staats bei Ausgabe von Inhaberobligationen.

Der §. 6 des Eisenbahngesetzes knüpft die Zulässigkeit von Anleihen der Eisenbahngesellschaft an die Zustimmung des Handelsministeriums. Thatsächlich handelt es sich hier nur um dauernde Darlehnskredite in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1833, betreffend Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.-S. 1833 S. 75). Dieses Gesetz schreibt vor, daß der Ausstellung von Papieren auf den Inhaber ein genehmigendes landesherrliches Privileg vorangegangen sein muß. Das Gesetz ist durch Königliche Verordnung vom 17. September 1867 auch in Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt. Das steigende Bedürfniß der Eisenbahngesellschaften nach Erweiterung ihrer Fonds hat veranlaßt, daß solche Privilegien in sehr großer Zahl ertheilt worden sind. Der Betrag der genehmigten preußischen Eisenbahnanleihen beläuft sich auf viele Hunderte von Millionen Mark. Für die in dieser Weise ausgegebenen Eisenbahnanleihen hat sich in Preußen wie außerhalb dieses Staats die Bezeichnung „Eisenbahn-Prioritätsobligationen" eingebürgert.

Eine wiederkehrende besondere Eigenschaft dieser Eisenbahnanleihen ist die, daß das Kündigungsrecht der Gläubiger beschränkt ist. Zum Theil sollen dieselben überhaupt nur ein Rückforderungsrecht haben, wenn der Schuldner gekündigt hat, für den freilich vielfach eine durch Kündigungen ins Werk zu setzende Amortisationspflicht bedungen ist. Zum Theil ist ein Rückforderungsrecht nur für besondere Fälle aufrecht erhalten. Als solche pflegen aufgeführt zu werden:

> wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben,

1) Vergl. §. 24 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und Art. 44 der Reichsverfassung.

wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört,

wenn die festgesetzte Tilgung der Obligationen (durch Ausloosung und Kündigung) nicht eingehalten wird;

häufig auch:

wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird.

e) Die Prioritätsanleihen der Eisenbahngesellschaften haben gesetzlich kein Vorrecht vor anderen Schulden.

Ein gesetzliches Vorrecht für die Anleihen der Eisenbahnen vor anderen Schulden der Eisenbahngesellschaften besteht nicht. Thatsächlich ist indessen versucht worden, eine solche bevorrechtigte Stellung auf den verschiedensten Wegen zu begründen. Die Ertheilung der Privilegien zur Ausgabe der Inhaberobligationen schließt zwar die landesherrliche Prüfung und Genehmigung der Emissionsbedingungen in sich. Durch solche Genehmigung ist indessen den in Rede stehenden Bedingungen eine weitere Kraft und Wirksamkeit nicht beigelegt, als ihnen in der Eigenschaft von Vertragsabreden zukommt. [1])

2. Thatsächliche Versuche der Eisenbahngesellschaften, ihren Gläubigern eine Sicherung zu gewähren.

a) Abrede der Unveräußerlichkeit des Eisenbahngrundbesitzes.

In den Emissionsbedingungen haben die Eisenbahngesellschaften nun auf den verschiedensten Wegen versucht, für die Anleihen eine rechtliche Sicherung zu gewähren.

Auf Sicherung der Obligationsinhaber, nicht auf eine bevorrechtigte Stellung derselben zielt es ab, wenn bei fast allen von preußischen Eisenbahngesellschaften ausgegebenen Obligationen die Unveräußerlichkeit der Bahngrundstücke zugestanden ist. [2]) Diese Abrede ist gegenüber den Vorschriften des preußischen Rechts, welche einem Pfandgläubiger trotz entgegenstehender Abreden die Veräußerung des Pfandstücks gestatten und, gegenüber der denselben Gegenstand betreffenden gemeinrechtlichen Kontroverse, [3]) von zweifelhaftem Werth. Im Geltungsbereiche des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 erlangt die Abrede, auch wenn sie selbstständig und ohne Begründung eines Pfandrechts getroffen ist, Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn diese die Abrede gekannt haben oder wenn letztere im Grundbuche eingetragen ist (§. 11 l. c.). Die Abrede hat darüber hinaus nur insofern Werth, als sie der Regierung, welche die Abrede genehmigt und von deren Konsens die rechtliche Wirksamkeit des Veräußerungsakts überhaupt abhängt, neben dem Interesse des Staats an Erhaltung des Unternehmens einen weitern Anlaß geben kann, die Genehmigung zu versagen.

b) Abrede des Vorrechts vor den Aktieninhabern.

Als eine Abrede, welche nach ihrem Inhalte die Absicht nicht ersehen läßt, eine bevorrechtigte Stellung der Gläubiger zu begründen, ist es ferner zu bezeichnen, wenn in den Emissionsbedingungen ausgesprochen wird, daß die Obligationsinhaber vor den Inhabern der Aktien bevorrechtigt sein sollen. Letzteres ist eine selbstverständliche Konsequenz der Stellung der Obligationsinhaber als Gläubiger gegenüber den Inhabern von Aktien, d. h. von Antheilrechten am Vermögen der Gesellschaft. Vielfach heißt es denn auch in den Privilegien: die Obligationsinhaber haben „als Gläubiger" der Gesellschaft ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Aktien.

c) Gewisse Prioritätsobligationen stehen hinter älteren Prioritätsaktien zurück.

Freilich ist in einer Reihe von Fällen bei Erweiterung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft durch Ausgabe von „Prioritätsaktien" in dem deshalb beschlossenen und staatlich genehmigten Statutennachtrag festgestellt, daß den Inhabern der „Prioritätsaktien", indem sie unter Umständen aus der Gesellschaft auszuscheiden und von derselben den Nennwerth der Aktien zurückzufordern berechtigt sein sollen, für ihre Aktien das Vorrecht vor späteren Anleihen der Gesellschaft reservirt werden soll. [1]) Und regelmäßig ist dann auch bei späterer Ausgabe von Prioritätsobligationen die bevorrechtigte Stellung der in Rede stehenden Prioritätsaktien vor den auszugebenden Obligationen vorbehalten.

Die Zahl der Fälle, in denen das Privileg etwas weiteres über ein Vorrecht der Obligationsinhaber nicht enthält, als daß sie allen Aktien — oder den Aktien mit den obigen Ausnahmen — vorgehen soll, ist nicht sehr groß. [2]) Die Gesellschaften scheinen übrigens selbst in diesen Fällen einen weiter gehenden Anspruch der Obligationsinhaber anzuerkennen. So oft nämlich von einer der in Rede stehenden Eisenbahngesellschaften später eine neue Prioritätsanleihe ausgegeben ist, ist auch in Fällen dieser Art regelmäßig der früheren Anleihe ausdrücklich das Vorrecht vorbehalten.

d) Abrede eines Vorrechts vor späteren Anleihen und anderen Schulden.

Bei weitem die meisten Anleihen sind in der Weise ausgegeben worden, daß den Obligationsinhabern das Vorrecht

---

1) Vergl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 13 S. 120 ff.

2) Die Bedingung pflegt zu lauten: „Bis zur Tilgung der Obligation darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen gehörigen Grundstücke verkaufen;" — oder: „So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritätsobligationen eingelöst oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten Grundstücken nichts veräußern." Oft sind Ausnahmen vorbehalten für Veräußerungen an den Staat oder an Gemeinden zu polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, zu Packhöfen und Waarenniederlagen. Die Bedingung der Unveräußerlichkeit fehlt bei einem Theil der Prioritätsobligationen der Oberschlesischen, der Bergisch-Märkischen, der Halle-Sorau-Gubener, der Rhein-Nahe und der Saal-Unstrutbahn, sowie bei denen der Bahnen Kottbus-Schwielochsee und der Bahn Münster-Enschede.

3) A. L. R. Theil 1 Titel 20 §§. 25, 439. Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433) §. 48. Ueber das gemeine Recht vergl. L 7 § 2 D. de distr. pign. (205) und Windtscheid, Pandekten §. 172a. Note 8.

1) Prioritätsaktien dieser Art sind von der Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft (Ges.-Samml. 1840 S. 376, 1842 S. 77), der Berlin-Frankfurter und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft (Ges.-Samml. 1842 S. 300, 1845 S. 459), der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft (Ges.-Samml. 1845 S. 555), der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft (Ges.-Samml. 1844 S. 61), der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft (Ges.-Samml. 1847 S. 309, 313), der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft (Ges.-Samml. 1843 S. 170) ausgegeben. Ueber die rechtliche Natur der Prioritätsaktien überhaupt und dieser Prioritätsaktien insbesondere ist zu vergleichen: v. Strombeck, Ueber Prioritäts-Stammaktien. Berlin 1876.

2) Es gehören hierher folgende Anleihen:

Name der Bahn.	Datum des Privilegs.	Preußische Gesetzsammlung.
Oberschlesische . .	9. April 1873.	1873 S. 228.
	24. Juli 1874.	1874 S. 315.
Bergisch-Märkische .	2. Oktober 1848.	1848 S. 315.
	28. Juli 1849.	1849 S. 329.
	11. März 1850.	1850 S. 207.
	5. September 1855.	1855 S. 621.
	23. März 1857.	1857 S. 171.
	8. Dezember 1866.	1867 S. 9.
	26. Dezember 1870.	1871 S. 168.
	23. August 1873.	1873 S. 456.
Düsseldorf-Elberfelder	11. November 1850.	1850 S. 400.
Insterburg-Tilsiter	30. Juli 1875.	1875 S. 582.
Ostpreußische Südbahn	24. April 1867.	1867 S. 607.
	25. Juli 1870.	1870 S. 467.
	4. Dezember 1873.	1874 S. 16.

vor allen künftig zu emittirenden Anleihen[1]) oder vor den künftig zu emittirenden Prioritätsanleihen[2]) vorbehalten ist, oder daß die Aufnahme künftiger Anleihen als unstatthaft bezeichnet ist, wenn die Vorberechtigung der in dem Privilegium genehmigten Anleihe nicht später ausdrücklich vorbehalten werde.[3])

Breslau-Schweidnitz-Freiburger . .	3. Juni	1861.	1861 S. 346.
	12. März	1866.	1866 S. 133.
	11. Juli	1868.	1868 S. 747.
	6. April	1872.	1872 S. 389.
	27. Oktober	1873.	1873 S. 482.
	21. Dezember	1874.	1875 S. 99.
	21. Juli	1875.	1875 S. 582.
Oberlausitzer . . .	22. Februar	1875.	1875 S. 188.
Berlin-Anhaltische .	25. Juni	1856.	1856 S. 622.
Berlin-Dresdener .	27. September	1875.	1875 S. 605.
Magdeburg-Halberstädter . . .	15. April	1861.	1861 S. 184
	12. April	1865.	1865 S. 283.
	28. März	1870.	1870 S. 294.
	26. Juli	1875.	1875 S. 603.
Thüringische . . .	23. Juli	1847.	1847 S. 288.
	1. März	1852.	1852 S. 57.
Rheinische . . .	28. März	1874.	1874 S. 146.
Aachen-Mastrichter .	28. Dezember	1853.	1854 S. 24.
Crefeld-Kreis Kempener	28. August	1871.	1871 S. 569.
	22. Juli	1872.	1872 S. 620.
Hessische Ludwigsbahn . .	3. April	1871.	1871 S. 177.
	30. Juli	1875.	1875 S. 604.
Münster-Enscheder	12. Februar	1873.	1873 S. 48.
Hannoversche . .	19 Juni	1874.	1874 S. 313

1) Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Privileg vom 14. Februar 1853 (Ges.-Samml. S. 57).

2)

Name der Bahn.	Datum des Privilegs.		Gesetzsammlung.
Oberschlesische . .	26. Juni	1857.	1857 S. 528.
	22. Oktober	1861.	1861 S. 801.
	4. September	1868.	1868 S. 830.
	7. Juli	1869.	1869 S. 950.
Saal-Unstrutbahn .	7. Dezember	1874.	1875 S. 98.
Hannover-Altenbekener. . .	11. März	1872.	1872 S. 605.

3)

Name der Bahn.	Datum des Privilegs.		Gesetzsammlung.
Niederschlesisch-Märkische	26 Juni	1846.	1846 S. 238.
	28. August	1847.	1847 S. 343.
	25. Juni	1851.	1851 S. 442.
Oberschlesische	24. März	1851.	1851 S. 67.
	24. Mai	1853.	1853 S. 245.
	20. August	1853.	1853 S. 738.
	26. Juni	1857.	1857 S. 528.
	22. Oktober	1861.	1861 S. 801.
	28. Mai	1866.	1866 S. 301.
	4. September	1868.	1868 S. 830.
	7. Juli	1869.	1869 S. 950.
Niederschlesische Zweigbahn . .	12. Juni	1846.	1846 S. 221.
	31. Januar	1857.	1857 S. 94.
	6. Dezember	1869.	1869 S. 1139.
Wilhelmsbahn . .	19. April	1847.	1847 S. 203.
	9. August	1853.	1853 S. 661.
	9. Juli	1856.	1856 S. 699.
	23. Juni	1866.	1866 S. 397.
Stargard-Posener .	27. Dezember	1851.	1852 S. 6.
	12. März	1855.	1855 S. 181.
	5. Juli	1858.	1858 S. 429.
Neisse-Brieger . .	27. Dezember	1858.	1859 S. 19.
	9. November	1867.	1867 S. 1867.
Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher	26. November	1850.	1850 S. 503.
	29. August	1853.	1853 S. 731.
	7. April	1856.	1856 S. 231.
Aachen-Düsseldorfer	8. November	1852.	1852 S. 706.
	9. Januar	1854.	1854 S. 57.
	7. April	1856.	1856 S. 227.
Berlin-Stettiner .	13. Februar	1843.	1843 S. 96.
	25. Juni	1848.	1848 S. 194.
	18. August	1856.	1856 S. 756.

In einigen Fällen geht der Ausdruck des Privilegs sogar dahin, daß das Vorrecht vor allen sonstigen Gläubigern der Gesellschaft eingeräumt werde.[1]) Wirksamkeit dritten Gläubigern gegenüber erlangen diese Abreden jedenfalls nur dann, wenn in den mit den letzteren getroffenen Abreden das Vorrecht jenen Darlehnsforderungen vorbehalten wird.[2]) Das ist thatsächlich in den meisten Fällen geschehen. Indessen fehlen doch die Fälle nicht ganz, in denen besondere Abreden bezüglich des Vorrechts früherer Emissionen versäumt worden

Berlin-Stettiner .	6. September	1858.	1858 S. 530.
	21. Juni	1861.	1861 S. 432.
	18. Juli	1865.	1865 S. 876.
	24. April	1867.	1867 S. 624.
	30. Juni	1873.	1873 S. 415.
Märkisch-Posener .	21. August	1871.	1871 S. 390.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger . .	21. Juli	1851.	1851 S. 586.
	14. Februar	1853.	1853 S. 50.
	19. August	1854.	1854 S. 517.
	2. August	1858.	1858 S. 437.
Breslau-Warschauer	16. September	1874.	1875 S. 186.
Rechte Oderufer .	4. September	1871.	1871 S. 406.
Halle-Sorau-Guben er . .	18. November	1871.	1871 S. 565.
	17. Juli	1872.	1872 S. 619.
	7. August	1872.	1872 S. 632.
	14. Oktober	1874.	1874 S. 363.
Berlin-Görlitzer. .	13. Januar	1868.	1868 S. 35.
	9. Oktober	1871.	1871 S 485.
	24. August	1874.	1874 S. 316.
Berlin-Anhaltische .	4. Februar	1856.	1856 S. 94.
	1. Juli	1865.	1865 S. 794.
	25. August	1875.	1875 S. 582.
Magdeburg-Leipziger	5. November	1851.	1851 S. 721.
	28. August	1856.	1856 S. 776.
	18. August	1866.	1866 S. 540.
	23. Juli	1873.	1873 S. 456.
	19. Juni	1874.	1874 S. 75.
Magdeburg-Wittenberger	4. März	1850.	1850 S. 201.
Magdeburg-Halberstädter	8. August	1873.	1873 S. 471.
Berlin-Potsdam-Magdeburger. .	17. August	1845.	1845 S. 572.
	10. Juli	1846.	1846 S. 319.
	21. Juni	1847.	1847 S. 247.
	27. Juni	1849.	1849 S. 243.
	17. September	1851.	1851 S. 612.
	25. August	1862.	1862 S. 261.
	11. Januar	1869.	1869 S. 203.
	27. März	1872.	1872 S. 290.
	13. Oktober	1873.	1873 S. 482.
	4. September	1874.	1874 S. 352.
Saal-Unstrut-Eisenbahn	7. Dezember	1874.	1875 S. 98.
Nordhausen-Erfurter	20. Februar	1871.	1871 S. 123.
Cöln-Mindener . .	8. Oktober	1847.	1847 S. 363.
	30. März	1849.	1849 S. 147.
	1. September	1853.	1853 S. 805.
	26. Juli	1855.	1855 S. 569.
	12. April	1858.	1858 S. 129.
	12. April	1858.	1858 S. 137.
	17. September	1862.	1862 S. 327.
	4. September	1869.	1869 S. 1056.
	23. Oktober	1872.	1873 S. 180.
	3. September	1873.	1873 S. 471.
	31. August	1874.	1874 S. 348.
Rheinische . . .	12. Oktober	1840.	1840 S. 295.
	30. Mai	1855.	1855 S. 440.
Bonn-Cölner .	9. September	1848.	1848 S. 263.
Aachen-Mastrichter	18. August	1856.	1856 S. 736.
	8. Oktober	1867.	1867 S. 1808.
Homburger . . .	8. November	1875.	1876 S. 33.

1) Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, Privileg vom 6. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 458) und die Privilegien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft vom 21. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 741) und vom 16. September 1863 (Ges.-Samml. S. 643).

2) Eine Untersuchung darüber, wie es juristisch in den verschiedenen Fällen zu begründen, daß der vom Schuldner mit dem einen Gläubiger geschlossene Vertrag, nach welchem die Vorwegbefriedigung eines andern Gläubigers gestattet wird, diesem andern Gläubiger ein Recht gewährt, kann hier füglich übergangen werden.

oder die Aufrechthaltung des Vorrechts wenigstens nicht in zweifelloser Weise bedungen ist.[1])

e) Abreden des Vorrechts für spätere Anleihen: Vorrechte bezüglich einzelner Bahnstrecken vor älteren Obligationen.

Nach der andern Seite ist in einer Reihe von Fällen bei der Ausgabe von Obligationen der Vorbehalt gemacht, daß bestimmte später zu begebende Anleihen eine gleichberechtigte Stellung oder sogar das Vorrecht vor der jetzt begebenen Anleihe haben sollten. Auch ist zuweilen die Zusicherung, daß die Gläubiger einer Anleihe vor den späteren Gläubigern ein Vorrecht haben sollten, mit der Beschränkung gegeben, daß eine bestimmte Bahnstrecke ausgenommen und bezüglich ihrer die Begründung solcher Obligationen vorbehalten ist, die das im übrigen zugesicherte Vorrecht nicht berücksichtigen. Verschiedene Gesellschaften haben selbst ohne solchen Vorbehalt einer Ausnahme, wenn sie zu neuen Unternehmungen schritten, insbesondere den Bau oder Erwerb neuer Bahnstrecken vornahmen, sich berechtigt gehalten, bei Kontrahirung neuer Anleihen die einzelne Bahnstrecke auszunehmen, wenn sie im übrigen das Vorrecht älterer Prioritätsanleihen den neuen Gläubigern gegenüber reservirten. Mehrfach ist dies unter der ausdrücklichen Zusicherung geschehen, daß bezüglich der ausgenommenen Bahnstrecke die neuen Gläubiger das Vorrecht vor den ihnen sonst vorangehenden älteren Gläubigern haben sollten.[2])

f) Verpfändungserklärungen.
α) Bedeutung derselben.

Nach dem Inhalte einer größern Anzahl von Emissionsprivilegien wird zur Sicherung der Obligationsinhaber eine Verpfändung ausgesprochen theils neben der ausdrücklichen Feststellung eines Vorrechts vor anderen Ansprüchen, theils ohne solche. Zuweilen ist hierbei statt des Ausdrucks „Verpfänden" ein anderer auf die Absicht einer Verpfändung zu deutender Ausdruck gebraucht, wie „verhaftet sein", „haften", „radizirt sein".

Bald wird ganz allgemein das Vermögen der Gesellschaft zum Unterpfand gesetzt;[3]) bald der Bahnkörper einer bestimmten Bahnstrecke,[1]) wobei mehrfach die Mitverpfändung des Zubehörs der Bahn hervorgehoben wird; bald das Reineinkommen der Bahn, entweder schlechthin, oder so daß eventuell auch die Bahn selbst für haftbar erklärt wird, oder so daß für die Zinsen der Reinertrag für das Kapital die Bahn haften soll.[2]) Die Radizirung einer Schuld auf den Reinertrag scheint zugleich andeuten zu sollen, daß die zu begründende Obligation zwar vor späteren Obligationen gleicher Art mit einem Vorrecht ausgestattet werde, aber den Betriebsschulden der Gesellschaft nachgestellt bleiben solle.

Ein dinglich wirksames Pfandrecht haben diese Erklärungen in den meisten Fällen nicht begründen können.

Eine durch die Konzession begründete „Eisenbahngerechtigkeit" des Unternehmers ist kein geeigneter Gegenstand einer Verpfändung, weil sie nicht nach der Willkür des Unternehmers übertragen, auch nach preußischem Recht nicht in das

1) In den zwischen 1847 und 1869 ertheilten Privilegien bezüglich der Beleihung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn und in den Privilegien der Berlin-Görlitzer Bahn von 1871 und 1874 (Ges.-Samml. 1847 S. 247, 1849 S. 243, 1851 S. 612, 1862 S. 261, 1869 S. 203, 1871 S. 485, 1874 S. 316).

2) Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, Privilegien vom 26. Juni 1857 (Ges.-Samml. S. 582), vom 22. Oktober 1861 (Ges.-Samml. S. 801), vom 4. September 1868 (Ges.-Samml. S. 830), vom 7. Juli 1869 (Ges.-Samml. S. 950); Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Privilegien vom 18. August 1856 (Ges.-Samml. S. 756), vom 6. September 1858 (Ges.-Samml. S. 530), vom 21. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 432), vom 18. Juli 1865 (Ges.-Samml. S. 876), vom 24. April 1867 (Ges.-Samml. S. 624) und vom 30. Juni 1873 (Ges.-Samml. S. 415); Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, Privilegien vom 4. September 1869 (Ges.-Samml. S. 1065), vom 3. September 1873 (Ges.-Samml. S. 471) und vom 31. August 1874 (Ges.-Samml. S. 348); Rheinische Eisenbahngesellschaft, Privilegien vom 31. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 741) und vom 16. September 1863 (Ges.-Sammlung S. 643).

Thüringische Eisenbahngesellschaft, Privileg vom 23. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 279); Rheinische Eisenbahngesellschaft, Privileg vom 28. März 1874 (Ges.-Samml. S. 146).

3)

Name der Bahn.	Privileg.		Gesetzsammlung.
Stargard-Posener	27. Dezember	1852.	1853 S. 6.
	12. März	1855.	1855 S. 181.
	5. Juli	1858.	1858 S. 429.
Niederschlesische Zweigbahn . .	6. Dezember	1869.	1869 S. 1189.
Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher	16. November	1850.	1850 S. 503.
	29. August	1853.	1853 S. 731.
	7. April	1856.	1856 S. 231.
Aachen-Düsseldorfer	8. November	1852.	1852 S. 706.
	9. Januar	1854.	1854 S. 57.
	7. April	1856.	1856 S. 227.
Bergisch-Märkische .	20. Oktober	1856.	1856 S. 874.
Berlin-Stettiner .	13. Februar	1843.	1843 S. 96.
	25. Juni	1848.	1848 S. 144.
Magdeburg-Wittenberger . . .	4. März	1850.	1850 S. 201.
Berlin-Potsdam-Magdeburger	10. Juli	1846.	1846 S. 319.
	21. Juni	1847.	1847 S. 247.
	27. Juni	1849.	1849 S. 243.
	17. September	1851.	1851 S. 612.
	25. August	1862.	1862 S. 261.
	11. Januar	1869.	1869 S. 203.
	27. März	1872.	1872 S. 290.
	13. Oktober	1873.	1873 S. 482.
	4. September	1874.	1874 S. 352.
Berlin-Hamburger	27. November	1846.	1846 S. 521.
	11. August	1848.	1848 S. 215.
	25. Juli	1870.	1870 S. 574.
Altona-Kieler . .	18. Januar	1868.	1868 S. 74.
	2. April	1872.	1872 S. 350.
Nordhausen-Erfurter	20. Februar	1871.	1871 S. 123.
Rheinische . . .	12. Oktober	1840.	1840 S. 295.
	8. September	1843.	1843 S. 326.
	30. Mai	1855.	1855 S. 440.
Aachen-Mastrichter .	18. August	1856.	1856 S. 763.
	8. Oktober	1867.	1867 S. 1808.

1)

Name der Bahn.	Privileg.		Gesetzsammlung.
Hessische Ludwigsbahn . . .	3. April	1871.	1871 S. 177.
Bergisch-Märkische .	30. Januar	1860.	1860 S. 66.
	28. Mai	1862.	1862 S. 173.
	24. März	1863.	1863 S. 135.
	24. Oktober	1864.	1864 S. 661.
Berlin-Hamburger .	27. November	1846.	1846 S. 521.
	11. August	1848.	1848 S. 215.
	25. Juli	1870.	1870 S. 574.
Cöln-Mindener . .	26. Juli	1855.	1855 S. 569.
	28. Oktober	1861.	1861 S. 808.
	23. Oktober	1872.	1873 S. 180.
Rheinische . . .	30. Oktober	1861.	1862 S. 17.
	29. Februar	1864.	1864 S. 115.
2) Oberschlesische	28. März	1870.	1870 S. 316.
	28. März	1870.	1870 S. 322.
	4. November	1872.	1873 S. 724.
Bergisch-Märkische .	20. Oktober	1856.	1856 S. 874.
	23. März	1857.	1857 S. 171.
	30. Januar	1860.	1860 S. 66.
	28. Mai	1862.	1862 S. 173.
	25. August	1862.	1862 S. 310.
	24. März	1863.	1863 S. 135.
	24. Oktober	1864.	1864 S. 661.
	8. Dezember	1866.	1867 S. 9.
	17. April	1868.	1868 S. 408.
	14. Februar	1870.	1870 S. 110.
	26 Dezember	1870.	1871 S. 168.
	23. August	1873.	1873 S. 456.
Berlin-Anhaltische .	4. Februar	1856.	1856 S. 94.
	25. Juni	1856.	1856 S. 622.
	1. Juli	1865.	1865 S. 794.
	25. August	1875.	1875 S. 582.
Magdeburg-Halberstädter	26. Juli	1875.	1875 S. 603.
Rheinische . . .	28. März	1874.	1874 S. 146.

Grundbuch eingetragen werden kann [1]) Generalhypotheken sind dem preußischen Recht fremd. Für die einzelnen Stücke des Eisenbahnvermögens aber zeigt sich die bloße Verpfändungserklärung nach preußischem Recht unzureichend, weil dasselbe zur Entstehung des Pfandrechts die Eintragung in das Grundbuch oder bei Mobilien Besitzübertragung erfordert. Von dinglicher Wirksamkeit der Verpfändungserklärungen kann also nur die Rede sein, soweit Bahnstrecken durch solche Gegenden außerhalb des Geltungsbereichs des preußischen Landrechts führen, in denen eine Verpfändung durch bloßen Willensakt Wirksamkeit hat.

β) Schwierigkeit der Eintragung von Prioritätsobligationen in die Grundbücher.
Die Eintragung ist nie versucht.

Einer Eintragung der Verpfändung in die Grund- und Hypothekenbücher des Eisenbahnbesitzes stellt das preußische Hypothekenrecht große Schwierigkeiten entgegen. Dieselben bestehen einerseits, insofern die Prioritätsobligationen auf den Inhaber lauten; denn dem preußischen Recht ist die Eintragung einer Hypothek- oder Grundschuld für den Inhaber einer Urkunde, abgesehen von dem besonders geregelten Institut der älteren Pfandbriefe, unbekannt, und selbst die Abtretung ohne Nennung des Erwerbes ist nur bei der Grundschuld gestattet (Gesetz vom 5. Mai 1872, Ges.-Samml. S. 433 §. 23, §. 55). [2]) Die Schwierigkeiten bestehen andererseits in den gesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung der Grundbuchblätter der Eisenbahnen. Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bestimmt für ihren durch die Gesetze vom 23. März, 26. Mai, 27. Mai, 28. Mai, 29. Mai, 30. Mai und 31 Mai 1873 (Ges.-Samml. 1873 S. 111, 229, 241, 253, 273, 287, 301) erweiterten Geltungsbereich im §. 2:

> „Für ꝛc. Eisenbahnen und öffentliche Landwege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblatts nur im Falle der Veräußerung oder Belastung oder wenn von dem Eigenthümer oder Berechtigten darauf angetragen wird.
>
> Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Landwege werden dann in dem Grundbuche eines jeden Bezirks, in welchem sie liegen, eingetragen."

Diese Gesetzesvorschrift geht von der Möglichkeit der Verpfändung von Eisenbahngrundstücken aus, ohne deren Voraussetzungen näher festzustellen; an eine grundbuchliche Verpfändung der Eisenbahn als Einheit ist nicht gedacht. Die Vorschrift gestattet sogar nur eine Zusammenfassung der Eisenbahngrundstücke des einzelnen Grundbuchsbezirks, sie steht also der Zusammenfassung des ganzen Bahnkomplexes, soweit derselbe über den Bezirk des einen Grundbuchamts hinausgeht, entgegen. [3])

Die Verpfändung des Eisenbahn-Immobiliarbesitzes würde sonach Wirksamkeit nur dadurch erlangen können, daß die Hypothek in gleicher Weise auf den verschiedenen Grundstücken, die in ihrem Zusammenhange die Eisenbahn bilden, eingetragen würde. Dazu würde aber die Erklärung der Eintragungsbewilligung für jedes dieser Grundstücke besonders erforderlich sein (Gesetz vom 5. Mai 1872 §§. 20, 23). Die Begründung des Hypothekenrechts wäre also jedenfalls mit erheblichen Weitläufigkeiten und Kosten verbunden. Und es ist denn auch, soweit bekannt, unter der Herrschaft des preußischen Rechts thatsächlich nicht vorgekommen, daß die wirkliche Konstituirung eines Pfandrechts für Anleihen der Eisenbahngesellschaft durch deren Eintragung in das Hypotheken- oder Grundbuch stattgefunden hat, oder daß es auch nur versucht ist, eine solche zu erlangen.

γ) Praktische Bedeutung der Verpfändungserklärungen.

Die trotzdem wiederkehrenden Verpfändungserklärungen sind, wie die Zusicherungen eines Vorrechts praktisch nur dadurch von Erheblichkeit, daß sie dem Verpfänder Anlaß geben, späteren Gläubigern gegenüber vertragsmäßig die Vorwegbefriedigung des Pfandgläubigers zu bedingen.

g) Pfandrecht kraft eines Spezialgesetzes.

Vor der Einverleibung des Herzogthums Nassau in den preußischen Staat ist dort in einem Falle der Weg eines Spezialgesetzes (Gesetz vom 14. April 1857, Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1857 S. 103) betreten, um eine Hypothek mit rechtlicher Wirksamkeit auszustatten, unabhängig von den Vorschriften des Landesrechts über Eintragung in öffentliche Bücher. Es handelte sich dabei um eine Reihe von Verbindlichkeiten, welche die Nassauische Rhein- und Lahn-Eisenbahngesellschaft dem Staat gegenüber übernommen hatte und um die dafür bestellte Hypothek.

b) Garantirte Eisenbahnobligationen.

Als ein Mittel der Sicherung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen erscheinen endlich noch die von Anderen, namentlich von Seiten des Staats gewährten Garantieversprechen. Ob und für wen ein solches Versprechen einen Anspruch gegen den Garanten begründet, ob insbesondere den einzelnen Gläubigern ein direktes Recht gegen den Garanten zusteht, oder ob der Eisenbahngesellschaft ein Recht hat eingeräumt sein sollen, wird nach dem Inhalt des Garantieversprechens verschieden zu beantworten sein. [1])

II. Die Gesetzgebung der deutschen Staaten außerhalb Preußens

1. Das Eisenbahnvermögen in freiem Verkehr oder nicht?

enthält, wie Eingangs hervorgehoben, keine ausdrücklichen Vorschriften, welche die freie Verfügung des Privateisenbahnunternehmers über den Eisenbahngrundbesitz oder die Eisenbahnbetriebsmittel wegen ihrer Bestimmung für den öffentlichen Verkehr beschränkten. Allerdings fehlt es nicht an Stimmen, welche vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus jener Bestimmung der Eisenbahnen die Folgerung ziehen, daß denselben die Eigenschaft von außerhalb des Verkehrs stehenden Sachen zukomme. [2]) Indessen läßt sich diese Ansicht mit guten Gründen bestreiten, und die Landesrechte haben den Zweifel durch positive Bestimmungen nicht entschieden. In den Konzessionen der Eisenbahngesellschaften finden sich zwar überall Beschränkungen, deren Ziel es ist, die Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr zu erhalten. Insbesondere werden für den Staat Rechte stipulirt, welche den Eisenbahngrundbesitz als eine Einheit zusammenfassen. Aber die Wirksamkeit dieser Beschränkungen gegenüber Dritten ist durchaus zweifelhaft, da das gesetzliche Veräußerungsverbot des preußischen Rechts bezüglich der Eisenbahngrundstücke fehlt. Die

1) Vergl. Förster, Preußisches Privatrecht §. 192 a. E.

2) Es könnte also nur in Frage kommen, ob der einzelne Inhaber einer Prioritätsobligation, bei deren Emission die Verpfändung des Grundbesitzes zugesichert ist, darauf hin verlangen kann, daß für ihn eine auf seinen Namen lautende Hypothek oder eine Kautionshypothek dafür, daß die Inhaberobligation erfüllt werden werde, eingetragen wird.

3) Die Unzulässigkeit einer solchen Zusammenfassung ergiebt sich auch daraus, daß der §. 25 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur die grundbuchliche Zusammenfassung eines einheitlichen Gutsverbandes gestattet, welcher über die Grenzen eines Bezirks hinausgeht, daß man aber eine Eisenbahn doch wohl nicht unter den Begriff eines „einheitlichen Gutsverbandes" bringen kann.

1) Vergl. hierüber und über die Frage, wie sich im letzteren Fall die Verhältnisse des Prioritätsgläubigers gestalten: v. Strombeck, Zur Lehre von den garantirten Eisenbahnpapieren. Berlin 1875.

2) Vergl. Wappaeus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, S. 107. Dernburg, Pfandrecht I. S. 498. V. Bar, Hannoversches Hypothekenrecht, S. 52. Roemer, Württembergisches Hypothekenrecht, §. 22 Note 6 — und dagegen Koch, Deutschlands Eisenbahnen I. §§. 66, 67. Regelsberger, Bayerisches Hypothekenrecht, S. 194.

Konzessionsbedingungen können namentlich nicht ausschließen, daß Theile des Eisenbahnvermögens von Gläubigern des Unternehmers im Wege der Zwangsvollstreckung in Angriff genommen werden, wenn auch fast regelmäßig dem Unternehmer die Pflicht aufgelegt ist, zu Grundstücksveräußerungen die Genehmigung des Staats einzuholen.[1])

Als Einheit faßt den Eisenbahnbesitz insbesondere zusammen §. 7 der Königlich bayerischen Verordnung vom 20. Juli 1855, wenn derselbe als allgemeinen Grundsatz für die zu ertheilenden Konzessionen vorschreibt:

> Die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer zur öffentlichen Benutzung bestimmten Eisenbahn wird nur auf eine bestimmte Zeit und zwar höchstens auf 99 Jahre ertheilt.
>
> Der Termin beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theil der Benutzung des Publikums überlassen wird.
>
> Nach Ablauf der in der Konzessionsurkunde festgesetzten Zeit geht das Eigenthum der Eisenbahn sammt ihren Zubehörungen ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über. Den Unternehmern verbleiben jedoch das Mobiliarvermögen sowie die zum Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke, namentlich Lokomotiven, Transportwagen u. s. w., wofür der Staat, wenn er solche ablösen will, eine besondere — nöthigenfalls schiedsrichterlich festzustellende — Vergütung zu leisten hat.

In anderen Fällen, z. B. der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft gegenüber, ist nach dem Muster des preußischen Eisenbahngesetzes ein Ankaufsrecht des Staats an der ganzen Bahn unter gewissen Voraussetzungen festgestellt.[2])

2. Bestimmungen, nach denen der Eisenbahngrundbesitz zu einer Einheit im Rechtsverkehr zusammengefaßt werden kann.

In Bezug auf den Realkredit sind die Eisenbahnen von der Gesetzgebung keines deutschen Staats für eine untrennbare Einheit erklärt. In einigen Staaten bietet aber die Gesetzgebung Handhaben, kraft deren bezüglich der dinglichen Belastung ein solcher Rechtszustand herbeigeführt werden kann, daß das Ganze der Eisenbahn nur als Einheit von der Belastung getroffen wird. Verschiedene Gesetzgebungen schließen nämlich die besondere Belastung eines Grundstücks aus, welches mit einem andern auf dasselbe Hypothekenbuchblatt eingetragen worden, und gestatten zugleich die Bildung derartiger Buchkomplexe mit solcher Freiheit, daß die Möglichkeit besteht, eine Eisenbahn als solche Einheit zu behandeln. Das ist der Fall in Sachsen, in Sachsen-Altenburg, in Hamburg und in Anhalt:

> Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 388.
>
> Sachsen-Altenburgisches Gesetz vom 13. Oktober 1852 (G.-S. S. 133) §§. 62, 63, 551.
>
> Hamburgisches Gesetz über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. Dezember 1868 (Hamb. Ges.-S. Nr. 45) §. 12.
>
> §. 14 des anhaltinischen Gesetzes, betreffend die Einführung von Grundbüchern vom 16. März 1877 (G.-S. Nr. 450). Vergl. auch §. 6 des anhaltinischen Gesetzes, die Veräußerung, Zertheilung und Zusammenlegung von Grundstücken betreffend, vom 4. November 1875 (G.-S. Nr. 396).

Thatsächlich ist von dieser rechtlichen Möglichkeit nur Gebrauch gemacht für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, deren Endbahnhöfe mit dem sie verbindenden Bahndamm im Grundbuche ein einziges Grundstück bilden.

Im Königreich Sachsen hatte man bei einer Eisenbahn ebenfalls den gesammten Grundbesitz auf einem Folium vereinigt. Man ist jedoch hiervon nochmals wieder abgegangen und zu einer Trennung in mehrere Folien geschritten.[1])

3. Thatsächliche Versuche einer Sicherung der Eisenbahnobligationsinhaber.

Um die Rechte der Obligationsinhaber zu sichern und um Vorrechte der einen Obligation vor der andern zu begründen, hat man überall in Deutschland zu denselben verschiedenartigen Mitteln gegriffen, welche aus der preußischen Eisenbahnpraxis oben dargelegt sind.

Fast regelmäßig kehrt das vertragsmäßige Verbot der Veräußerung von Eisenbahngrundstücken bis zur Abtragung der Obligationen wieder, zum Theil ersetzt durch die Vertragsbestimmung, daß der Erlös solcher Veräußerungen zur Heimzahlung der Prioritätsobligationen verwendet werden soll.[2]) In einigen Fällen ist ausdrücklich auf das Recht der Verpfändung der Immobilien für die Zukunft verzichtet.[3])

Vielfach wird ein Vorrecht vor den Inhabern der Aktien ausdrücklich zugesichert, vielfach auch ein Vorrecht vor späteren Prioritätsanleihen, meist unter Uebernahme der Verbindlichkeit, die eingeräumten Vorrechte durch Emission weiterer Obligationen nicht zu schmälern.[4])

Zuweilen ist auch nur bedungen, daß künftighin keine Obligationen ausgegeben werden, die im Range den jetzt ausgegebenen vorangestellt werden.[5]) Wenn ein Vorrecht früherer Emissionen bedungen war, enthalten die späteren Ausgabebedingungen regelmäßig eine Anerkennung des Vorrechts der früheren Emissionen. Auch die Verpfändung des Vermögens der Eisenbahngesellschaften oder auch die Verpfändung des Bahnkörpers ist mehrfach ausgesprochen. Es läßt sich aber der fast allgemein gültige Satz hinstellen, daß die bloßen Verpfändungserklärungen, ganz abgesehen von der Frage der Zulässigkeit einer Verpfändung des Objekts, ohne Eintragung eine wirkliche Pfandhaftung nicht begründen.[6])

---

1) Vergl. z. B. die Hamburgische Konzession für die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft in Betreff der Lübeck-Hamburger Eisenbahn vom 1. Dezember 1862.

2) Vergl. Statut der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft vom 6. Dezember 1870. (Braunschweig. Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1871 Nr. 129).

1) Für Anhalt wird die im Prinzip gewährte Möglichkeit der Zusammenlegung eines Eisenbahnkomplexes thatsächlich dadurch ausgeschlossen, daß die Zusammenlegung mehrerer Grundstücke die Freiheit derselben von jeder dinglichen Belastung zur Zeit der Zusammenlegung zur Voraussetzung hat, daß aber die einzelnen Eisenbahngrundstücke mit Vorkaufrechten der früheren Eigenthümer belastet sind.

2) Vergl. z. B. die Großherzoglich hessischen Konzessionsurkunden für Ausgabe der Prioritätsanleihen der hessischen Ludwigsbahn von 1856—1873; die Königlich bayerische Genehmigungsurkunde für ein Prioritätsanlehen der pfälzischen Maximiliansbahn vom 9. April 1874 (Kreisamtsblatt der Pfalz 1874 S. 396) §. 4; Herzoglich sachsen-altenburgisches Privilegium für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft (Altenburg. Ges.-Samml. für 1873 S. 3) §. 3; Privileg der Saal-Eisenbahngesellschaft vom 15. Oktober 1875 (Altenburger G.-S. S. 112); Herzoglich braunschweigische Bekanntmachung vom 16. Juli 1874, Prioritätsobligationen der braunschweigischen Eisenbahngesellschaft betreffend (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 35), §. 3; Fürstenthum Reuß ä. L., Privileg der sächsisch-thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 18. März 1875 (G.-S. S. 67), §. 6; zweiter Nachtrag zum Statut der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft, bestätigt durch Beschluß des Senats zu Lübeck vom 13. Oktober 1866, §. 5; zweiter Nachtrag zum Statut der Hamburg-Bergedorfer Gesellschaft vom 13. Januar 1839, §. 6.

3) Z. B. von der Gotha-Ohrdruffer Eisenbahngesellschaft.

4) So in fast allen vorher angezogenen Emissionsbedingungen; vergl. auch noch Konzessionsurkunde des Großherzoglich oldenburgischen Ministeriums und der Stadt Lübeck vom 10. Juni 1870 und 2. Januar 1871 zum Bau und Betriebe der Lübeck-Eutiner Eisenbahn unter Nr. 7. — Emissionsbedingungen der Anleihe der Werrabahn 1873. — Nur vor den Staum- und Staumprioritätsaktien verspricht ein Vorrecht das der Saalbahn ertheilte Privileg vom 15. Oktober 1875.

5) Badische Wiesenthalbahn. Bekanntmachung vom 23. April 1861 (Bad. Regierungsblatt Nr. 24).

6) Ohne Eintragung kommen Hypotheken unter Umständen zur Existenz in den Gebieten des französischen Rechts, auch in Baden, in Gotha, Anhalt, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Hamburg. Fast alle diese Staaten lassen indessen das volle Hypothekenrecht erst nach erwirkter Eintragung eintreten, indem sie von derselben

Von Eintragung einer Hypothek auf dem einheitlich zusammengefaßten Gesammtgrundbesitz einer Eisenbahngesellschaft ist nichts bekannt. Auch die Fälle, in denen der schwierige und kostspielige Weg der Eintragung auf den Hypothekenfolien der einzelnen Eisenbahngrundstücke gewählt worden, sind selten. Im Königreich Sachsen ist dies in zwei Fällen geschehen; die eine der davon betroffenen Eisenbahnen ist aber später Staatsbahn geworden, die andere gehört einer zur Ausbeutung eines Steinkohlenbergwerks gebildeten Aktiengesellschaft. In Bayern bestellte die pfälzische Ludwigsbahn für die ersten Prioritätsanleihen durch Notariatsakte gemäß Art. 2 127, 2 129 des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs mit den einzelnen Eisenbahngrundstücken Hypothek, und diese Hypotheken wurden nach Art. 2 134 ebenda zur Eintragung in das Hypothekenbuch gebracht.

In späteren Fällen von Eisenbahnanleihen hat man in Bayern wegen der Bedenken gegen die rechtliche Wirksamkeit einer Hypothek an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und gegen den wirthschaftlichen Werth dieses Sicherungsmittels die kostspieligen Versuche einer hypothekarischen Sicherung aufgegeben und sind staatlich kontrolirte Vorrechtsabreden für genügend erachtet. In Sachsen-Weimar[1]) ist 1857 eine Prioritätsanleihe der Werrabahn in das Hypothekenbuch eingetragen; diese Eintragung ist aber später, als das Darlehn in ein geringer zu verzinsendes konvertirt wurde, wegen der dadurch herbeigeführten Weiterungen beseitigt worden.

III. Außerdeutsche Gesetzgebung.

Die außerdeutsche Gesetzgebung hat erst in neuester Zeit angefangen, sich mit dem Kreditwesen der Eisenbahnen eingehender zu beschäftigen.

1. Frankreich.

In Frankreich gilt nach der Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1845 der Satz:

> Les chemins de fer construits ou concédés par l'Etat font partie de la grande voirie.

Die Eisenbahnen mit den Bahnhöfen und anderen für den Dienst nothwendigen Einrichtungen hören mit ihrer Verwendung für die Eisenbahn auf, Gegenstand des Privateigenthums zu sein, gleichviel ob der Grund und Boden der Eisenbahn durch Expropriation oder durch freie Vertragseinigung mit den bisherigen Eigenthümern erworben ist, und gleichviel ob der Staat in Gemäßheit des Art. 3 §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1842 die Entschädigung der Grundeigenthümer hergegeben hat oder ob die Gesellschaft in den Konzessionsbedingungen (dem cahier des charges) mit dieser Pflicht belastet worden[2]) und demgemäß aus eigenen Mitteln die Grundentschädigung bezahlt hat. Die Eisenbahnen stehen außerhalb des Verkehrs und können in Folge dessen auch im Wege der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden, ein Zwangsverkauf darf sie so wenig wie der freiwillige Verkauf ihrem Zweck entziehen.[3]) Aber nicht jedes von der Eisenbahngesellschaft erworbene Grundstück wird in dieser Weise zur res extra commercium, sondern nur das dem Zweck des öffentlichen Verkehrs wirklich dienende. Zur Begrenzung haben die Eisenbahngesellschaften die ihnen im cahier des charges auferlegte Pflicht, nach Vollendung des Baues eine genaue Aufzeichnung der Eisenbahngrundstücke (un bornage contradictoire et un plan cadastral du chemin de fer et de ses dépendances) anzufertigen, von welchem eine beglaubigte Abschrift bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, auch spätere Erwerbungen, die dahin gehören, sogleich nach der Erwerbung diesem Verzeichniß einzufügen.[1])

Das Betriebsmaterial bleibt von der Eigenschaft des Grund und Bodens als öffentlicher außerhalb des Verkehrs gestellter Sache unberührt. Indessen ist die Eisenbahngesellschaft dem Staat gegenüber für jede Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes verantwortlich; eine solche kann zu provisorischer Uebernahme der Verwaltung durch den Staat führen, ja sie kann das Erlöschen der Konzession zur Folge haben.[2])

Die Konzession zu einer Eisenbahn kann nur mit Genehmigung der Regierung an einen Andern übertragen werden. Ohne solche Genehmigung ist die Konzession auch nicht zulässiger Gegenstand einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung.[3])

Ein Dekret vom 17. Juni 1854 setzt Generalinspektoren ein, welche die kaufmännische Ausbeutung des Unternehmens und die Führung der Finanzgeschäfte der Gesellschaft zu überwachen haben. Unter dem Vorsitz des Ministers der öffentlichen Arbeiten haben diese Generalinspektoren insbesondere auch über die Ausgabe von Obligationen der Eisenbahngesellschaften zu beschließen. In Folge des so geordneten Ueberwachungsrechts kann die administrative Sequestration der Bahn[4]) in Anwendung gebracht werden, um den Gläubigern gegenüber dem säumigen Eisenbahnunternehmer zu ihren Forderungen zu verhelfen. Besondere Rechtsvorschriften, welche die Stellung der Eisenbahngläubiger gegen einander regelten, hat das französische Recht nicht.

2. Großbritannien.

Großbritannien und Irland. Die englischen Eisenbahngesellschaften beruhen in ihrer Entstehung auf Akten der parlamentarischen Gesetzgebung (private bills), welche in jedem besondern Fall der Gesellschaft die Stellung einer juristischen Person mit der Befugniß Aktienkapital aufzunehmen verleihen. Die Eisenbahngesellschaften, wie die Kanal-, Gas- und Docksgesellschaften (companies for carrying on undertakings of a public nature) sind trotz der freieren Regelung der Entstehung anderer joint stock companies durch das Gesetz vom 14. Juli 1856 (19 and 20 Vict. cap. 47) in dieser Rechtslage verblieben.

Die private bill ordnet die Höhe des Aktienkapitals und dessen Aufbringung durch shares oder auch preferred shares, preferential shares, neben denen ordinary stock und preference stock ausgegeben sein kann. Auch zur Aufnahme eines Darlehns bedarf die Gesellschaft einer in den Formen der Gesetzgebung ertheilten Ermächtigung. Nach einem Gesetze von 1864 genügt indessen unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung des Handelsamts; von dieser Bestimmung scheint aber thatsächlich kein Gebrauch gemacht zu werden, weil die Voraussetzungen selten vorliegen.[5])

Die bills halten daran fest, das Recht auf Ausgabe von Obligationen auf höchstens ein Drittel des Aktienkapitals zu begrenzen. Zur leichtern Erkennbarkeit ihrer Kreditlage sind die Eisenbahngesellschaften gehalten, Register über den Betrag ihrer Obligationen zu führen, die von jedem Obligationsinhaber eingesehen werden können. Daneben ist durch die Railway Companies Securities Act 1866 (29 and 30 Vict. cap. 108) ein öffentliches Registerwesen dahin geordnet, daß

die Wirksamkeit gegen Dritte oder ein Vorrecht vor nicht eingetragenen Hypotheken abhängig machen. Eine nicht eingetragene Hypothek aus der Zeit früherer Gesetzgebung lastet nach der Ansicht der mecklenburger Regierung auf den domanialen Grundstücken der Berlin-Hamburger Bahn, insofern diese 1847, 1848 und 1849 für Prioritätsanleihen verpfändet sind, weil für diese Grundstücke erst seit 1. März 1854 der Satz gilt, daß sie nur durch Eintragung zu verpfänden sind.

1) Es giebt hier nach §. 201 des Gesetzes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 Hypothekenbücher auch mit Personalfolien.

2) Art. 21, 2. des cahier modèle des charges bei Bédarride. Des chemins des fer II. p. 395.

3) Blanche, Contentieux des chemins de fer p. 46.

1) Art. 29 des cahier modèle des charges.

2) Cahier des charges. Art. 40.

3) Balloz, Répertoir de legislation. T. XLIV. p. 905

4) Cahier des charges Art. 38, 39, 40.

5) Vergl. Cohn, Untersuchungen über englische Eisenbahnpolitik Bd. I. S. 305.

halbjährlich beim Registrar of Joint-stock Companies ein Loan capital half-yearly Account niedergelegt werden muß, ein Verzeichniß, welches darlegt die Höhe aller Arten von Anleihen, zu welchen die Gesellschaft autorisirt ist, und die Höhe des auf Grund dieser Ermächtigungen bereits ausgegebenen Kapitals. Der Account ist öffentlich für alle Interessenten. Bei der Ausgabe von Schuldurkunden aller Art ist von bestimmten im Gesetz besonders bezeichneten Personen zu bezeugen, daß die Schuld in den Grenzen der zuletzt registrirten Ermächtigungen und innerhalb des Betrages, der nach dem letzten Vermerk davon noch zu borgen frei war, begründet werde.

Die Gläubiger der Gesellschaft können sein mortgagees, denen ein Pfandrecht zusteht, als dessen Gegenstand aber — wenigstens regelmäßig — nicht die Liegenschaften der Eisenbahn, sondern die Einnahmen aus dem Eisenbahnunternehmen (the tolls and accruing profits of the road) angesehen werden;[1]) oder das Kapital wird auf bonds verschuldet,[2]) oder die Gesellschaft hat in Gemäßheit der Companies Clauses Act 1863 (26 and 27 Vict. cap. 118) debenture stock (Prioritätsobligationen) ausgegeben. Die Rechtsstellung der Inhaber solches debenture stock karakterisirte das zitirte Gesetz dahin, daß sie mit ihren Ansprüchen den Dividenden und Zinsforderungen der Aktieninhaber vorangehen. Nach der Railway Companies Act 1867 (30 and 31 Vict. cap. 127[3]) s. 23) sollen alle in gesetzlicher Weise aufgenommenen Anleihen, gleichviel ob sie ein Pfandrecht genießen oder nicht, ein Vorzugsrecht vor allen nach Erlaß dieses Gesetzes entstandenen Forderungen anderer Art gegen die Gesellschaft haben, soweit nicht das Gesetz selbst gewisse Forderungen ausnimmt. Es scheint indessen, als ob dieses Vorrecht Zweifeln unterworfen ist.[4]) Unter einander sind die holders of debenture stock zu keinem Vorzug berechtigt.[5])

Nachdem die Betriebseröffnung auf einer Eisenbahn oder einer Eisenbahnstrecke stattgefunden hat, ist das feste und rollende Betriebsmaterial der Eisenbahn (the engines, tenders, carriages, trucks, machinery, tools, fittings, materiales and effects, constituting the public stock and plant used or provided by a company for the purposes of the traffic on their railway stations or workshops) der gerichtlichen Beschlagnahme entzogen. Ein gegen eine Eisenbahngesellschaft ergangenes Urtheil ist in das Eisenbahnvermögen nur in der Weise zu vollstrecken, daß gerichtlich dem Einnehmer (receiver) oder, wenn nothwendig, ein Verwalter (manager, in Schottland judical factor) bestellt wird, dessen Aufgabe die Berichtigung der Judikatsschulden aus den Einkünften der Gesellschaft ist, nachdem er für die Betriebsausgaben und andere geeignete Aufwendungen bezüglich des Unternehmens genügende Fürsorge getroffen hat, after due provision for the working expenses of the railway and other proper outgoings in respect of the undertaking. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Eisenbahn ist ein gerichtliches Vergleichsverfahren geordnet, nach welchem die verschiedenen Klassen von Gläubigern an einen Vergleichsvorschlag gebunden erachtet werden, wenn drei Viertel der betreffenden Klasse dem Vorschlage zustimmen. Gelegentlich des Erlasses dieser Vorschriften in der bereits oben erwähnten Railway Companies Act von 1867[6]) war in der Regierungsvorlage der Versuch gemacht worden, auch den Verkauf der Bahnen sammt allem Material im Wege der Zwangsvollstreckung zu ordnen; dieser Versuch scheiterte aber im Parlament.[1]) Daß übrigens eine Eisenbahngesellschaft in Folge Bankerotts aufgelöst und die Bahn verkauft wird, ist nicht ausgeschlossen und wird in der Praxis anerkannt.[2])

Das vorgedachte Exekutionsverfahren durch Bestellung eines Einnehmers oder Verwalters war in der englischen Gesetzgebung schon früher und zwar ohne vorgängigen Prozeß anerkannt für den Fall, wenn die Inhaber des zehnten Theils des gesammten von einer Gesellschaft ausgegebenen debenture stock oder, falls das Zehntel größer ist, von zusammen 10 000 £ Sterling einen darauf hinausgehenden Antrag bei Nichtzahlung der ihnen gebührenden Zinsen stellen, nachdem 30 Tage von dem Zeitpunkte der Fälligkeit derselben vergangen sind.[3])

Die Sicherung des Betriebsmaterials gegen Abpfändung bildet den Gegenstand einer weitern gesetzlichen Vorschrift, nach welcher dieser gesetzliche Schutz auch dann von Bestand ist, wenn die Betriebsmaterialien sich auf einer verpachteten Gewerbeanlage befinden, wo sonst nach englischem Recht dem Verpächter wegen seiner Ansprüche das Pfändungsrecht in der Weise zusteht, daß der Dritteigenthümer des auf dem Pachtgrundstücke befindlichen Gegenstandes gegen ihn sein Eigenthum nicht geltend machen darf.[4])

3. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfordert die Konzession zu einer öffentlichen Eisenbahn einen Akt der Gesetzgebung des einzelnen Staats. An dem zur Eisenbahn bestimmten Grund und Boden erlangt die Eisenbahngesellschaft nur ein Nutzungsrecht, es steht ihr der Weg darüber (the mere road) zu, das Eigenthum fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Erlöschen der Konzession an den früheren Eigenthümer zurück.

Die Exekution gegen eine Eisenbahngesellschaft besteht in Beschlagnahme der Einkünfte unter Bestellung eines receiver oder in Einleitung einer Sequestration. Bei diesen Maßregeln kann aus Gründen des öffentlichen Interesses richterlich angeordnet werden, daß die Einkünfte in erster Linie zur Instandhaltung des Unternehmens zu verwenden sind. Ob das ganze Unternehmen einem Zwangsverkaufe unterworfen werden kann, ist streitig, scheint aber verneint werden zu müssen, da der Verkauf die Konzession nicht übertragen würde.[5])

Die Gegenstände des beweglichen Vermögens der Eisenbahnunternehmer, auch soweit sie zum Betriebsmaterial gehören, ja die ablösbaren Stücke der Eisenbahn selbst, die Schwellen und Schienen des Bahnweges, können abgepfändet werden, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch der Eisenbahnbetrieb unmöglich gemacht wird, was freilich einen Verlust der Konzession zur Folge haben kann.

Die Darlehne der Eisenbahngesellschaften werden meist in der Weise kontrahirt, daß darüber an den Inhaber zahlbare Urkunden ausgestellt werden, in denen die Eisenbahn mit Zubehör verpfändet wird. Die Art und Weise, wie das Recht des Pfandgläubigers (mortgage) durch Eintritt in das Eigenthum (foreclosure) bezüglich der Eisenbahnen geltend zu machen, insbesondere die Stellung des mortgagee nach der foreclosure bezüglich des Fortbetriebs der Eisenbahn-

1) Redfield, The law of Railways, T. II. p. 485.
2) Vergl. die Muster eines mortgage deed und eines bond einer Eisenbahngesellschaft in den Anlagen v. 8 Vict. c. 17, Shelford, Law of Railways II. 200.
3) Ebenso die Railway Companies Act (Scotland) 30 and 31 Vict. c. 126.
4) Vergl. Cohn, a. a. O. Bd. II. S. 30.
5) 26 and 27 Vict. c. 118.
6) In der Gesetzgebung von 1867 wurde der Schutz des Betriebsmaterials gegen Abpfändung ursprünglich nur auf ein Jahr und also versuchsweise ausgesprochen, dann durch 31 and 32 Vict. cap. 79 bis 1. September 1870 erstreckt und erst durch 38 and 39 Vict. cap. 31 für alle Zukunft festgestellt.

1) Vergl. Beilageheft zu Band XII. von Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht S. 49.
2) Shelford, Law of Railways II. 209.
3) 26 and 27 Vict. cap. 118.
4) 35 and 36 Vict. cap. 50.
5) Kent, Commentaries on American, law II. 284.

unternehmung, und ebenso die Rechtsstellung verschiedener Pfandgläubiger hinter einander ist durch positive Gesetzesvorschriften nicht geordnet, streitig und zweifelhaft. [1])

4. Ungarn.

Ein Versuch, die Rechte privilegirter Eisenbahngläubiger durch Eintragung der Forderungen derselben in besondere öffentliche Bücher zu sichern, ist zuerst in Ungarn gemacht worden. Das ungarische Gesetz vom 7. April 1868, über die abgesonderte zentralisirte grundbücherliche Eintragung der in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen Eisenbahnen und Kanäle, geht von der Bestimmung aus, daß das unbewegliche Vermögen der Eisenbahn und der Kanaleigenthümer, nämlich der ganze expropriirte Grundkomplex derselben, in zentralisirte Grundbücher eingetragen werden solle, welche von der Grundbuchbehörde in Pest zu führen sind, und daß der so eingetragene Grundkomplex dann als ein grundbücherlicher Gutskörper und in rechtlicher Beziehung als ein Ganzes zu betrachten sei (§. 5). Dabei sollen alle auf den Einzelparzellen lastenden Sätze zur Löschung gebracht werden, und ist deren Berücksichtigung in dem Expropriationsverfahren näher geregelt (§. 20). Die Gesammtunternehmung kann fortan nur noch als untheilbares Ganzes durch Eintragungen belastet werden (§. 41). Bestehende Unternehmungen sollen binnen Jahresfrist ihre zentralgrundbücherliche Eintragung nachsuchen und dabei verpflichtet sein, den gesammten Betrag ihrer konzessionirten Prioritätsobligationen auf ihr grundbücherlich eingetragenes Vermögen bei Gelegenheit der Eröffnung des Lastenblattes primo loco einverleiben zu lassen (§. 48).

Ueber die Behandlung des Mobiliarvermögens der Eisenbahnunternehmer, insbesondere die Betriebsmaterialien, sowie über die Grenzen und Formen der Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnunternehmungen enthält das ungarische Gesetz nichts.

5. Oesterreich und die Schweiz.

Am eingehendsten beschäftigen sich mit dem besonderen Kreditwesen der Eisenbahnen die Gesetzgebungen von Oesterreich und der Schweiz, von denen die erstere sich ziemlich nahe an den Vorgang der ungarischen Gesetzgebung anlehnt. Das in Rede stehende österreichische Gesetz vom 19. Mai 1874, „betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekenrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen" und das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 „über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft" werden in der Anlage B. zum Abdruck gebracht.

Beide Gesetze gehen darauf hinaus, die Eisenbahn mit allen zur Herstellung, Instandhaltung und Betriebsführung erforderlichen Mitteln zu einem einheitlichen Objekte zu gestalten und die einzelnen Bestandtheile dieses Objekts als solche soviel als möglich dem Verkehr zu entziehen. In dem Ganzen wird die Grundlage eines gesicherten Eisenbahnkredits gefunden, dabei aber der Gedanke festgehalten, daß das Ganze dem Zweck, als Bahn dem öffentlichen Verkehr zu dienen, möglichst nicht entzogen werden dürfe.

Dies äußert sich insbesondere in dem schweizerischen Gesetz, dessen Artikel 10 ausdrücklich bestimmt, die Pfandgläubiger dürfen den Betrieb der Bahn nicht hemmen. Die Gesellschaft selbst wird in dem schweizerischen Gesetz, auch nachdem die Bahn das Objekt eines Pfandrechts geworden ist, an der freien Verfügung über Bestandtheile des Bahnvermögens nicht durch eine Gesetzesvorschrift behindert: es können indessen Pfandgläubiger gegen geplante Veräußerungen der ganzen Bahn oder einzelner Linien oder eines größeren Theils des Betriebsmaterials Einspruch erheben. Was als Einheit haftet, bestimmt sonst der Zustand zur Zeit der Liquidation (Art. 9). Eine Feststellung der immobiliaren Bestandtheile der Bahn durch Eintragung in die Eisenbahnbücher wäre danach zwecklos und findet nicht statt. In den Artikeln 12 ff. wird ausführlich geordnet, wie die Bahn als solche auf Grund eines Zwangsvollstreckungsantrags der Zwangsliquidation unterliege und auf Grund der ertheilten Konzession zu versteigern ist. Nur wer sich beim Bundesrath zuvor über gewisse Garantien ausgewiesen, wird zu Angeboten zugelassen; der Erwerber übernimmt die Eisenbahn unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung. Das österreichische Gesetz verlangt Feststellung der unbeweglichen Bestandtheile der Bahn oder des Theiles der Bahn, welcher den Gläubigern gegenüber als Ganzes zu gelten hat, durch deren Eintragung in das Eisenbahnbuch. An Theilen der so begründeten bücherlichen Einheit können Hypothekenrechte nicht begründet werden. Da die Einheit nebst dem im §. 5 Nr. 2 bezeichneten Betriebsmaterial allen Gläubigern gegenüber ein Ganzes bildet, so ist jede besondere Zwangsvollstreckung in irgend einen dieser Gegenstände ausgeschlossen. Das Bahnvermögen unterliegt dem Andringen der Gläubiger nur als Einheit. Die Formen dieses Zwangsvollstreckungsverfahrens in die Einheit sind in dem Gesetz nicht geordnet. Die Zulässigkeit einer gerichtlichen Sequestration und einer Veräußerung zum Zwecke der Exekution wird vorausgesetzt; und nur das Eine ist festgestellt, daß die Eisenbahn als solche nur von demjenigen bücherlich erworben werden kann, welchem die Konzession für die Bahn ertheilt oder die Ertheilung der Konzession zugesichert worden ist (§. 8). Die Vorschrift des schweizerischen Rechts, daß die Gläubiger den Betrieb der Bahn nicht hemmen dürfen, fehlt.

Ein Abverkauf von Immobilien nach der Verpfändung ist nach österreichischem Recht nur in der Weise zulässig, in welcher von einem verpfändeten Grundstücke nach sonstigen Rechtsvorschriften etwas abverkauft werden kann.

Das Pfandrecht entsteht nach dem schweizerischen Gesetz nicht schlechthin durch die Verpfändung und Eintragungsbewilligung der Eisenbahngesellschaft; es gehört dazu ein vom Bundesrath nach causae cognitio ertheiltes Privileg. Bedingung der Ertheilung dieses Privilegs ist, daß die Pfandbestellung dienen soll zur Sicherung solcher Verpflichtungen, die bereits bei Erlaß des Gesetzes begründet waren, oder zur Sicherung von Anleihen, welche zu einem das Unternehmen fördernden Zweck verwendet werden sollen. Das österreichische Gesetz läßt die Bahneinheit verpfänden wie jeden anderen Grundbesitz.

Die Pfandforderung wird nach dem schweizerischen Gesetz in ein besonderes, für alle Eisenbahnen der Schweiz einheitlich geführtes Pfandbuch eingetragen; — nach dem österreichischen Gesetz werden Eisenbahnbücher für jede eine Einheit bildende Eisenbahneinlage am Sitze der politischen Landesbehörde des Landes oder eines der Länder, in denen sich die Eisenbahn befindet, geführt und wird die Pfandforderung auf dem Lastenblatt dieses Eisenbahnbuchs eingetragen.

Beide Gesetze gestatten die Bildung einer Mehrheit bücherlicher Einheiten desselben Unternehmers. Nach dem schweizerischen Gesetz bestimmt sich der Umfang der Einheit stets für den einzelnen Fall durch den Inhalt des Verpfändungsakts, der als Pfandobjekt das ganze Bahnnetz oder eine einzelne nach Anfangs- und Endpunkt bezeichnete Linie angeben kann (Art. 9). — Nach österreichischem Gesetz ist die einmal errichtete Einlage des Eisenbahnbuchs schlechthin eine rechtliche Einheit. Aber bei der Errichtung derselben hat der Unternehmer zu entscheiden, ob sie für die ganze Bahn oder für einen Theil derselben als bücherliches Ganzes zu errichten ist (§. 4).

Was im Falle der selbstständigen Behandlung eines

1) Vergl. Bouvier, Law Dictionary, Art Railway Vol. II. p. 408.

Bahntheils als eines Ganzen zu diesem Ganzen als Betriebsmaterial gehört, entscheidet nach dem schweizerischen Gesetz für den einzelnen Fall das Bundesgericht, indem es nach Verhältniß der Länge und Frequenz der verschiedenen Bahnen einen Prozentsatz feststellt (Art. 25). — Das österreichische Gesetz (§. 5) legt zunächst auf die lokale Verbindung Gewicht; bezüglich des rollenden oder sonst nicht zum dauernden Gebrauch an derselben Stelle bestimmten Materials ist ein gesetzlicher Theilungsmaßstab nicht festgesetzt, die Motive des Gesetzes verweisen auf den Weg freiwilliger Auseinandersetzung, eventuell auf richterliche Festsetzung des Theilungsschlüssels.

Das Eisenbahnpfandrecht des schweizerischen Rechts kann nur in Verbindung mit der Liquidation des ganzen Vermögens der Gesellschaft realisirt werden (Art. 13).[1]) Bei dieser Liquidation gewährt es ein Vorrecht bezüglich des Erlöses der vorhandenen Bestandtheile des Pfandobjekts: es gehen ihm aber vor außer den sogleich näher zu erwähnenden ältern bevorrechtigten Obligationsgläubigern die im Artikel 38 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Ansprüche, denen hiernach ein dem Eisenbahnpfandrecht vorangehendes Konkursprivileg bezüglich des gesammten Eisenbahnvermögens eingeräumt ist. — Das österreichische Recht beschränkt die Wirkung des an einer Eisenbahn erworbenen Pfandrechts dahin, daß ihm neben den weiter unten zu erwähnenden aufrechterhaltenen besonderen Lasten einzelner Eisenbahngrundstücke sowohl im Falle der Sequestration als der Zwangsveräußerung vorangehen die im §. 47 näher bezeichneten Betriebsauslagen und Abrechnungsschuldigkeiten.

Beide Gesetze berücksichtigen bezüglich der bei ihrem Erlaß bestehenden Bahnen die von den Bahnunternehmern kontrahirten „Prioritätsobligationen" das schweizerische, indem es ohne Eintragung derselben die Wirksamkeit älterer Pfandrechte erhält und der früheren Zusicherung, keine gleichen oder besser berechtigten Titel auszugeben, die Kraft eines wirksamen Vorrechts giebt (Art. 6, 7, 38 Nr. 5); das österreichische, indem es die Eintragung der im §. 48 näher bezeichneten Prioritätsobligationen mit dem Vorrechte von später zu begründenden und unter Aufrechthaltung der früher untereinander bestehenden Vorrechtsstellung anordnet.

Daß an einzelnen Eisenbahngrundstücken dingliche Rechte bestehen können, nimmt das schweizerische Gesetz nicht an, es berücksichtigt solche nicht. — Das österreichische Gesetz schließt Hypotheken und andere Lasten, deren Realisirung zur zwangsweisen Veräußerung eines Eisenbahngrundstücks führen könnte, von der Eintragung in die Eisenbahnbücher aus, und ordnet die Art und Weise, wie ein Widerspruch gegen pfandfreie Uebertragung der Eisenbahngrundstücke in das Eisenbahnbuch zu beseitigen ist (§. 29). Andere dingliche Rechte, namentlich Servituten, können von Bestand bleiben, auch in eine besondere Abtheilung des Eisenbahnbuchs eingetragen werden, und gehen den eingetragenen Pfandrechten nach §. 46 vor.

Auch die Rechtsstellung der Inhaber von Partialobligationen einer eingetragenen Anleihe zu einander ist in beiden Gesetzgebungen in Betracht gezogen. Sowohl die mit einem Pfandrecht ausgestatteten Anleihen des schweizerischen Rechts als die hypothekarischen Belastungen der bücherlichen Eisenbahneinheit des österreichischen Rechts bilden eine einheitliche Forderung. Für die Schweiz ordnen Art. 15 ff. des Gesetzes vom 23. Dezember 1872 die Fälle, in denen die Rechte der Titelinhaber nach Mehrheitsbeschlüssen geltend zu machen sind und die Form dieser Beschlüsse. Für Oesterreich greifen hier die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1874 (R. G.-Bl. Nr. 49) ein „betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekenrechte." Dasselbe ist durch Gesetz vom 5. Dezember 1877 ergänzt.

Während in der Schweiz Organ der Ausübung der gemeinsamen Rechte eine vom Bundesgerichte berufene Gläubigerversammlung ist, schreibt das österreichische Gesetz in allen Bedürfnißfällen, insbesondere im Falle des Konkurses über das Vermögen des Schuldners, die richterliche Bestellung eines gemeinsamen Kurators vor, dessen Erklärungen einen abweichenden selbstständigen Standpunkt der einzelnen Besitzer der Theilschuldverschreibungen nicht zulasse.

1) Durch Bundesbeschluß vom Juli 1876 ist der schweizerische Bundesrath neuerdings aufgefordert, die Frage zu prüfen, ob das Gesetz nicht durch die Aufnahme von Bestimmungen über den Abschluß eines gerichtlichen Akkomodements zwischen den Gläubigern und der in Liquidation befindlichen Bahngesellschaft zu ergänzen sei, und bejahenden Falls einen bezüglichen Entwurf vorzulegen.

Anlage B.

I. Schweiz.

Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Juli 1873;

in Vollziehung von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (XI. 1);

gestützt auf die Artikel 26 und 64 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Verpfändung.

Art. 1. Zur Bestellung von Pfandrechten auf Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Bewilligung des Bundesrathes erforderlich.

Art. 2. Der Bundesrath macht das Pfandbestellungsbegehren im Bundesblatte bekannt und setzt für Erhebung von Einsprachen eine angemessene Frist fest. Werden Einsprachen erhoben, so bestimmt der Bundesrath den Einsprechern eine Frist von 30 Tagen zur Anbringung der Klage bei dem Bundesgerichte.

Art. 3. Nach Ablauf der Frist und nach der Erledigung allfälliger Einsprachen wird die Bewilligung ertheilt, wenn der Nachweis geleistet wird, daß die Pfandbestellung zur Versicherung bereits bestehender Schuldverpflichtungen, oder zur Sicherheit für ein Anleihen dient, das zur Vollendung, Verbesserung oder Erweiterung der Bahn, zur Vermehrung des Betriebsmaterials, zur Abbezahlung von Schulden oder zu einem andern das Unternehmen fördernden Zwecke verwendet werden soll.

Art. 4. Die Bewilligung schließt, wenn es sich um Sicherstellung bereits bestehender Schuldverpflichtungen handelt, die definitive, und wenn es sich um ein erst zu kontrahirendes Anleihen handelt, die eventuelle Begründung des Pfandrechtes in sich. Im letzteren Falle wird das Pfandrecht durch die Einzahlung definitiv.

Art. 5. Ueber die Verpfändung von Eisenbahnen ist ein besonderes Pfandbuch anzulegen; in dasselbe sind alle bestehenden und alle neu bewilligten Pfandbestellungen einzutragen nach dem Betrage der Forderungen, dem Range und was sonst bedungen worden ist.

Zu dem Zwecke ist dem Bundesrathe jeweilen von dem Erfolg der Bewerbung um ein Anleihen Kenntniß zu geben.

Ueber Einrichtung und Führung des Pfandbuches und über die dafür zu bezahlenden Gebühren wird der Bundesrath die erforderlichen Verfügungen erlassen.

Art. 6. Haftet auf der Eisenbahn ein älteres Pfandrecht, so behält dasselbe den Vorrang vor dem späteren, soweit die Titelinhaber des erstern dem neuen Anleihen nicht gleiche oder bessere Berechtigung zugestehen.

Art. 7. Hat die Bahnunternehmung bei einem früheren Anleihen die Zusicherung ertheilt, daß sie keine gleiche oder besser berechtigte Titel ausgeben wolle, so wird das Pfandrecht für das neue Anleihen unter der Bedingung ertheilt, daß den Titelinhabern eines frühern Anleihens die zugesicherten Rechte gewahrt bleiben, soweit dieselben nicht darauf Verzicht leisten.

Art. 8. Soll ein Verzicht auf das Pfandrecht oder den Rang ausgesprochen werden, so ist eine Versammlung der Titelinhaber der betreffenden Anleihen anzuordnen. Stimmt die Mehrheit der vertretenen Titel zum Verzicht, so macht der Bundesrath den Beschluß öffentlich bekannt, unter Festsetzung einer peremtorischen Einspruchsfrist von wenigstens 30 Tagen. Wer inner dieser Frist nicht Einspruch erhebt, unterzieht sich dem Beschlusse der Mehrheit; wer Einspruch erhebt, behält für seinen Theil der Forderung die bisherigen Titelsrechte.

Art. 9. Das Pfandrecht kann sowohl für das ganze Netz einer Gesellschaft als für einzelne Linien bestellt werden. Dasselbe umfaßt:

a) den Bahnkörper und die mit demselben zusammenhängenden Landparzellen mit Einschluß der Bahnhöfe, Stationsgebäude, Güterschuppen, Werkstätten, Remisen, Wärterhäuser und aller anderu auf dem Bahnkörper und diesen Landparzellen befindlichen Hochbauten;
b) das gesammte für den Betrieb und den Unterhalt der verpfändeten Linie zugehörige Material.

Art. 10. Die Pfandgläubiger dürfen den Betrieb der Bahn nicht hemmen; auch können sie wegen Veränderungen am Grundbesitz der Bahn, an den Gebäuden und am Betriebsmaterial keine Einsprachen erheben. Das Pfandrecht ist auf den Bestand der Bahn und des Betriebsmaterials beschränkt, wie beides zur Zeit der Liquidation besteht. Die Pfandgläubiger sind jedoch befugt, gegen den Verkauf der Bahn oder einzelner Linien, gegen Veräußerung eines größern Theils des Betriebsmaterials, und gegen Fusionen mit andern Bahnen Einsprache zu erheben, wenn die Sicherheit ihrer Pfandforderung dadurch gefährdet werden sollte.

Diesfällige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Pfandgläubigern werden auf Klage der letztern vom Bundesgerichte beurtheilt.

Art. 11. In den Pfandobligationen muß neben der Schuldverpflichtung der Gesellschaft angeführt werden:

a) die verpfändete Bahn mit ihren Anfangs- und Endpunkten und ihrer kilometrischen Länge;
b) die vorgehenden Pfandrechte und Prioritäten;
c) die Zins- und Zahlungsbedingungen.

II. Zwangsliquidation.

Art. 12. Jede Eisenbahngesellschaft kann nach den folgenden Bestimmungen zur Liquidation gebracht werden.

Art. 13. Mit der Realisirung des Pfandrechts ist die Liquidation des ganzen Vermögens der Gesellschaft verbunden.

Art. 14. Die Pfandgläubiger können die Liquidition verlangen, wenn die zur Bezahlung des Kapitals bestimmte Frist verstrichen, oder der den Titelinhabern zugesicherte Zins am Verfalltage nicht bezahlt worden ist.

Das Begehren ist an das Bundesgericht einzugeben.

Art. 15. Jedes Anleihen, auch wenn es in Partialobligationen zerfällt, bleibt eine einheitliche Forderung.

Wird das Begehren um Liquidation nur von einzelnen Inhabern solcher Partialobligationen gestellt, so beruft das Bundesgericht eine Versammlung aller Titelinhaber des betreffenden Anleihens und legt ihnen das Begehren vor. Die Versammlung entscheidet mit absolutem Mehr der vertretenen Summen, ob sie die Liquidation verlange.

Ist jedoch die Gesellschaft mit der Bezahlung des fälligen Kapitals oder Zinses seit wenigstens einem Jahre im Verzuge, so ist dem Begehren Folge zu geben, auch wenn dasselbe nur von einzelnen Titelinhabern gestellt wird.

Art. 16. Das Recht, die Liquidation zu verlangen, haben unter gleichen Bedingungen auch die Inhaber solcher Obligationen, welche kein Pfandrecht besitzen.

Art. 17. Wird die Liquidation von der Mehrheit der vertretenen Summen, oder im Falle des einjährigen Verzugs von einzelnen Titelinhabern verlangt, so bestimmt das Bundesgericht der Bahngesellschaft eine Frist bis auf sechs Monate, binnen welcher sie die Gläubiger zu befriedigen hat, unter der Bedrohung, daß im Unterlassungsfalle nach Ablauf der Frist die Bahn versteigert und die Liquidation angeordnet werde.

Aus zureichenden Gründen kann das Bundesgericht diese Frist verlängern, jedoch nur einmal und nicht auf länger als sechs Monate.

Art. 18. Sind die Gläubiger, welche die Liquidation verlangt haben, in der gewährten Frist nicht befriedigt, so ordnet das Bundesgericht die Liquidation des Vermögens der Bahngesellschaft an.

Art. 19. Das Bundesgericht ordnet die Liquidation einer Eisenbahngesellschaft auch dann an, wenn sie selbst ihre Insolvenz erklärt, oder für eine andere Schuldverbindlichkeit nach dem gewöhnlichen Verfahren bis zur Pfändung, wodurch jedoch der Gläubiger keinerlei Privilegien erwerben kann, oder bis zum Konkurs betrieben ist und der betreffende Gläubiger die Liquidation verlangt.

Art. 20. Bei Eröffnung der Liquidation ernennt das Bundesgericht einen Masseverwalter und trifft Vorsorge, daß der Betrieb der Bahn nicht unterbrochen wird.

Der Masseverwalter steht unter der Leitung und Aufsicht des Bundesgerichts.

Gegen die Administrativverfügungen des Masseverwalters kann von den Betheiligten bei dem Bundesgerichte Beschwerde geführt werden.

Art. 21. Das Bundesgericht macht das Liquidationserkenntniß auf geeignete Weise öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger, deren Forderungen nicht von Amtswegen in das Schuldverzeichniß aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihrer Forderungen auf, mit Bedrohung, daß sie bei unterlassener Eingabe binnen der bestimmten Frist von der Masse ausgeschlossen seien.

In der Publikation ist der Ort zu bezeichnen, wo die Gläubiger ihre Forderungen einzugeben haben, und die Frist zu bestimmen, binnen welcher dieses geschehen soll. Die Frist darf nicht weniger als 30 Tage betragen.

Mit der Eingabe ihrer Forderungen haben die Gläubiger zugleich auch ihre Beweismittel für dieselben beizubringen.

Art. 22. Die Forderungen der Pfandgläubiger und Anleihen mit Partialobligationen werden vom Masseverwalter von Amtswegen in das Schuldenverzeichniß eingetragen und die Inhaber dieser Titel müssen ihre Forderungen nicht anmelden.

Solche Kollektivanleihen werden in ihrem ganzen, beziehungsweise noch ausstehenden Betrage als einheitliche Forderung angeschrieben.

Art. 23. Gegen die Versäumung der Eingabsfrist kann sich ein Gläubiger wieder in den früheren Zustand einsetzen lassen, wenn er den Nachweis erbringt, daß er wegen Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst außer Stand gewesen sei, die Eingabe zu besorgen, oder wenn er außerhalb der Schweiz wohnt und wahrscheinlich machen kann, daß ihm der Ausbruch des Konkurses unbekannt geblieben ist.

Das Wiedereinsetzungsbegehren muß unter allen Umständen vor der Vertheilung des Massevermögens beim Masseverwalter angebracht werden.

Der Masseverwalter entscheidet nach Prüfung der vorgebrachten Beweismittel über das angebrachte Restitutionsbegehren.

Gegen den Entscheid des Masseverwalters kann vom Gesuchsteller und den Massegläubigern inner 14 Tagen an das Bundesgericht rekurrirt werden.

Art. 24. Der Masseverwalter prüft die eingegebenen Forderungen und die gegen die Masse erhobenen Ansprüche und entscheidet über die Begründetheit und über den Betrag derselben. Die diesfälligen Entscheidungen sind den Ansprechern schriftlich mitzutheilen. Ueberdies ist öffentlich bekannt zu machen, wo von dem Verzeichniß der Forderungen und Entscheidungen Einsicht genommen werden kann. Inner 30 Tagen, vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung hinweg gerechnet, kann gegen den Entscheid des Masseverwalters an das Bundesgericht rekurrirt werden.

Art. 25. Der Masseverwalter sorgt für die vollständige Verzeichnung des Vermögens der Gesellschaft und läßt dasselbe durch Sachverständige, die vom Bundesgerichte gewählt werden, schätzen.

Sind nur einzelne Linien der Gesellschaft verpfändet oder haften auf einzelnen Linien vorgehende Pfandrechte, so wird für dieselben vorerst das zugehörige Material (Art. 9 lit. b.) im Verhältniß zur kilometrischen Länge und Frequenz ermittelt und vom Bundesgerichte in einem entsprechenden Prozentsatze festgestellt, und sodann werden diese Linien mit zugehörigem Material besonders geschätzt.

Grundeigenthum, welches nicht zur Bahn gehört (Art. 9), wird auf Anordnung des Masseverwalters durch die zuständige kantonale Behörde nach gewöhnlichem Rechte verwerthet. Der Erlös fällt unter Vorbehalt der nach kantonalem Rechte bestehenden Hypotheken und Privilegien in die allgemeine Liquidationsmasse.

Das Vermögen der Kranken-, Unterstützungs- und Pensionskassen ist von der Liquidation ausgenommen.

Art. 26. Nach Anhörung der Anträge des Masseverwalters und nach Einvernahme des Bundesraths und der Kantonsregierungen, in deren Gebiet die Bahn liegt, setzt das Bundesgericht die Steigerungsbedingungen und den Anschlagspreis fest.

Wenn nur einzelne Linien verpfändet oder mit vorgehenden Pfandrechten belastet sind, so wird der Anschlagspreis für dieselben besonders festgesetzt, und vom Bundesgerichte bestimmt, ob diese Linien für sich oder mit dem ganzen Netz gemeinschaftlich an die Steigerung kommen sollen.

Art. 27. Zeit und Ort der Steigerung wird vom Bundesgerichte bestimmt und öffentlich ausgekündet.

Art. 28. Der Masseverwalter leitet die Steigerung. Zur Abfassung und Mitunterzeichnung des Protokolls zieht er einen beeidigten Schreiber bei.

Art. 29. Angebote auf die Eisenbahn werden nur von solchen Personen oder Gesellschaften angenommen, welche sich zuvor beim Bundesrathe ausgewiesen haben, daß sie für die zu übernehmenden pekuniären und sonstigen Verpflichtungen zureichende Garantien bieten.

Art. 30. Erfolgt an der Steigerung ein Angebot, welches den Anschlagspreis erreicht oder übersteigt, so wird dasselbe vom Masseverwalter angenommen und das Steigerungsobjekt dem Bieter zugeschlagen.

Wenn zwei oder mehrere Angebote erfolgen, welche den Anschlagspreis übersteigen, so wird das Steigerungsobjekt vom Masseverwalter dem Höchstbietenden zugeschlagen.

Art. 31. Bleibt das höchste Angebot unter dem Anschlagspreise, so entscheidet das Bundesgericht nach Anhörung des Berichts des Masseverwalters und nach Einvernahme des Bundesraths und der betreffenden Kantonsregierungen sowie der Gläubiger der Gesellschaft, ob das Angebot anzunehmen oder eine zweite Steigerung anzuordnen sei.

Art. 32. Wird eine zweite Steigerung abgehalten und dabei wieder kein den Anschlagspreis erreichendes Angebot gemacht, so kann das Bundesgericht nach Anhörung des Bundesraths und der betreffenden Kantonsregierungen, sowie der Gläubiger der Gesellschaft das Steigerungsobjekt dem Höchstbietenden zuschlagen oder eine andere sachgemäße Verfügung treffen.

Art. 33. Der Erwerber übernimmt die Eisenbahn auf Grundlage der Konzession, welche dem früheren Inhaber gegeben wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung nach Art. 10 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872.

Art. 34. Bei der Steigerung der übrigen Vermögensgegenstände ist Jedermann zur Theilnahme berechtigt und die betreffenden Gegenstände werden an die Höchstbietenden verkauft, sofern das Angebot den Anschlagspreis erreicht oder übersteigt.

Art. 35. Diejenigen Gegenstände, auf welche nicht wenigstens der Anschlagspreis geboten wird, werden an eine zweite Steigerung gebracht und bei dieser an die Höchstbietenden verkauft.

Art. 36. Der Verkauf erfolgt gegen Baarzahlung oder gegen genügende, vom Masseverwalter zu beurtheilende Sicherheitsleistung.

Art. 37. Die Aktiven der Gesellschaft werden vom Masseverwalter soweit möglich einkassirt. Was bis zur Versteigerung nicht eingeht, wird an derselben verkauft.

Art. 38. Aus dem Steigerungserlös und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft sind die Schulden derselben in folgender Ordnung zu bezahlen:

1. Liquidationskosten mit Einrechnung eines allfälligen Verlustes auf dem Betriebe der Bahn während der Liquidation;
2. die Gebäudeassekuranzbeiträge;
3. die Schulden der Gesellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne;
4. die Guthaben von Bauunternehmern, welche vertragsgemäß als Kaution bei der Eisenbahngesellschaft stehen geblieben sind;
5. die Obligationsgläubiger, welchen vor der Bestellung des Pfandrechts ein Vorrecht eingeräumt worden und die auf dasselbe nicht verzichtet haben (Art. 7 und 8) für das Kapital und drei Jahreszinse;
6. die Pfandgläubiger nach dem Rang ihrer Berechtigung für Kapital und drei Jahreszinse, soweit der Erlös des Pfandes zu ihrer Befriedigung reicht. Der Rang wird durch das Datum der Verpfändungsbewilligung des Bundesraths bestimmt; vorbehalten bleibt jedoch Art. 6.

Wenn Grundeigenthum zur Liquidation kommt, das nicht zur Bahn gehört, so werden die auf dem-

selben haftenden, nach kantonalem Rechte bestehenden Hypotheken und Privilegien besonders berücksichtigt;

7. der aus dem Erlös des Pfandes nicht gedeckte Betrag der Forderungen der Pfandgläubiger und alle übrigen Schulden der Gesellschaft.

Art. 39. Ist das Vermögen unzureichend, um eine Klasse von Gläubigern mit gleichen Berechtigungen ganz zu befriedigen, so wird der verfügbare Betrag nach Verhältniß ihrer Forderungen unter sie vertheilt.

Art. 40. Nachdem der Masseverwalter in dieser Weise die Rangordnung der Gläubiger und die Anweisungen derselben bestimmt hat, werden die Gläubiger durch eine Publikation des Masseverwalters eingeladen, von dieser Klassifikation und Vertheilung Einsicht zu nehmen und allfällige Einsprachen dagegen binnen 30 Tagen, vom Datum der Publikation an gerechnet, beim Masseverwalter schriftlich anzubringen.

Art. 41. Der Masseverwalter entscheidet über die erhobenen Einsprachen und macht seinen Entscheid den Einsprechern schriftlich und für die übrigen Gläubiger öffentlich bekannt. Binnen 30 Tagen, vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, kann gegen den Entscheid des Masseverwalters sowohl von den Einsprechern als den übrigen Massegläubigern an das Bundesgericht rekurrirt werden.

Art. 42. Alle andern Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Eisenbahngesellschaft und ihren Gläubigern oder den Gläubigern unter sich während der Liquidation entstehen oder von anderer Seite gegen die Masse angehoben werden, sind ebenfalls vom Bundesgerichte zu beurtheilen. Bereits im Zeitpunkte der Konkurseröffnung anhängige Rechtsstreitigkeiten werden vor dem angerufenen Richter zu Ende geführt.

Art. 43. Nach Erledigung aller Anstände legt der Masseverwalter das Protokoll mit seinem Berichte dem Bundesgerichte vor, worauf dasselbe bestimmt, wo und in welcher Weise die Auszahlung der angewiesenen Gläubiger erfolgen soll.

Art 44. Bleibt nach Befriedigung aller Gläubiger ein Ueberschuß, so fällt er den bisherigen Inhabern der Bahn (Aktionären) nach Verhältniß ihrer Betheiligung zu.

Art. 45. Bleiben einzelne Titel eines Anleihens uneingelöst, so wird der Betrag für Rechnung des Titelinhabers zinstragend deponirt. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt der Betrag, wenn er bis zu dieser Zeit nicht erhoben wurde, der Krankenunterstützungskasse des betreffenden Bahnunternehmens zu.

Art. 46. Wenn nach Art. 13 und 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 eine Bahn öffentlich versteigert werden soll, so ernennt das Bundesgericht einen Steigerungskommissär, und derselbe verfährt nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Versteigerung.

Art. 47. Ueber den Eintritt der Liquidation, deren Durchführung und die Uebertragung der Konzession auf den neuen Eigenthümer der Bahn ist dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung mit einläßlicher Berichterstattung Kenntniß zu geben.

Art. 48. Auf Staatsbahnen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Verpfändung beschlagen, Anwendung. Die Liquidation beschränkt sich jedoch auf die Versteigerung des Pfandobjekts. Den Gläubigern bleiben für die durch die Liquidation des Unterpfandes nicht gedeckten Forderungen ihre Rechte auf den Fiskus vorbehalten.

Art. 49. Gegenwärtiges Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluß von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe
Bern, den 23. Juni 1874.

Der Vizepräsident L. Ruchonnet.
Der Protokollführer Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe
Bern, den 24. Juni 1874.

Der Präsident Köchlin.
Der Protokollführer J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt: Veröffentlichung des vorstehenden Bundesgesetzes im Bundesblatte.

Bern, den 27. Juni 1874.

Der Bundespräsident Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft Schieß.

II. Oesterreich.

1. Gesetz vom 19. Mai 1874, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von der Anlegung der Eisenbahnbücher

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr zu dienen haben und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden ist, sind Eisenbahnbücher anzulegen.

§. 2. In das Eisenbahnbuch sind alle im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben (Eisenbahngrundstücke).

§. 3. Das Eisenbahnbuch besteht aus den Eisenbahneinlagen und einer Urkundensammlung.

§. 4. Für jede Eisenbahn, beziehungsweise für jeden Theil derselben, welcher den Gläubigern gegenüber als Ganzes zu gelten hat, ist eine Einlage zu errichten.

Bei Eisenbahnen, welche das Geltungsgebiet dieses Gesetzes überschreiten, sowie bei fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in dieses Gebiet erstrecken, ist für den innerhalb dieses Gebietes gelegenen Theil eine Einlage zu eröffnen.

§. 5. Die den Inhalt einer Einlage bildende Bahn ist als eine bücherliche Einheit anzusehen.

Diese Einheit umfaßt auch das ganze im Besitze der Unternehmung befindliche Material, welches

1. zur Herstellung oder Instandhaltung der Bahn bestimmt ist, sofern es bereits in den örtlichen Bereich der Bahn gebracht ist, oder
2. zum Betriebe der Bahn gehört und zwar von diesem sowohl

a) das in feste Verbindung mit der Bahn gesetzte, als auch
b) das zum dauernden Gebrauche an Ort und Stelle bestimmte, sowie
c) alles übrige zum Fahrbetriebe oder in anderer Weise zum Betriebe der Bahn gehörige Material.

In Ansehung der fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes erstrecken, ist das unter 2c. bezeichnete Betriebsmaterial nicht als zu der bücherlichen Einheit gehörig anzusehen, sofern nicht durch ein mit der betreffenden Regierung geschlossenes Uebereinkommen etwas anderes festgesetzt worden ist.

§. 6. An Theilen der als eine bücherliche Einheit behandelten Bahnen können Hypothekarrechte nicht erworben werden.

Dagegen schließt die Behandlung einer Bahn als bücherliche Einheit nicht aus, daß in Ansehung einzelner Bestandtheile der Bahn ein getheiltes Eigenthum oder ein Miteigenthum, sowie daß an einzelnen Bestandtheilen der Bahn andere die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkende Rechte, wie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechte mit der Wirkung dinglicher Rechte bestehen.

Inzwischen wird durch die Behandlung der Bahn als bücherliche Einheit nicht ausgeschlossen, daß ein Einlösungs- oder Heimfallsrecht des Staates sich auf die diesem Rechte durch Gesetz oder Vertrag unterworfenen Objekte zu beschränken habe.

§. 7. Bei der Errichtung einer Eisenbahneinlage kann als Besitzer der den Inhalt dieser Einlage bildenden Bahn bücherliche Rechte nur derjenige erlangen, welcher die Konzession für diese Bahn erlangt hat.

Im Falle eines späteren Besitzüberganges kann die Bahn, sofern dieselbe nicht aufgelassen wird (§. 45), nur von demjenigen bücherlich erworben werden, welchem die Konzession für diese Bahn ertheilt oder die Ertheilung der Konzession vom Handelsministerium zugesichert worden ist.

§. 8. Die Eisenbahneinlage besteht aus dem Bahnbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

Das Bahnbestandblatt hat in der Aufschrift den Namen und die Richtung der Bahn anzugeben und zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung sind die einzelnen Eisenbahngrundstücke, mit Einschluß derjenigen, in Ansehung welcher ein getheiltes Eigenthum oder ein Miteigenthum besteht, und in der zweiten Abtheilung diejenigen mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Eisenbahngrundstücke verbundenen dinglichen Rechte anzugeben, welche der Unternehmung an fremden Grundstücken zustehen.

Das Eigenthumsblatt hat Firma und Sitz der Unternehmung und die derselben auf die ganze bücherliche Einheit zustehenden Rechte, sowie die Beschränkungen dieser Rechte, zu welchen insbesondere ein Einlösungs- oder ein Heimfallsrecht des Staates zu rechnen ist, zu enthalten.

Das Lastenblatt zerfällt in zwei Abtheilungen. In die erste Abtheilung sind die Lasten, welche die ganze bücherliche Einheit betreffen, in die zweite Abtheilung die Lasten, welche sich auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, ferner die in Ansehung solcher Grundstücke dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder Miteigenthume zustehenden Rechte (§. 6 Abs. 2) einzutragen.

So lange nicht die eine bücherliche Einheit bildenden Eisenbahngrundstücke ermittelt und in der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes angegeben sind, ist die Einlage als eine vorläufige anzusehen und als solche in einer in die Augen fallenden Weise zu bezeichnen.

§. 9. Vom Tage der Eröffnung einer, wenn auch nur vorläufigen Einlage ist die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wird, als ein Grundbuchskörper und die Einlage als eine Grundbuchseinlage im Sinne des allgemeinen Grundbuchsgesetzes anzusehen.

Insoweit als in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten in Ansehung der Voraussetzungen des Vollzuges und der Wirkungen der Eintragungen in das Eisenbahnbuch sowie der Ab- und Zuschreibungen die Bestimmungen der allgemeinen Grundbuchsgesetze.

§. 10. Zur Anlegung und Führung eines Eisenbahnbuchs sind berufen:

1. Für Bahnen, welche nicht die Grenzen eines Landes überschreiten, der Gerichtshof erster Instanz, welcher sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet.
2. Für Bahnen, welche durch mehr als ein Land geführt werden, derjenige Gerichtshof erster Instanz am Sitze der politischen Landesbehörde eines dieser Länder, bei welchem die Unternehmung um die Errichtung der Einlage einschreitet.

Zerfällt der Bahnbesitz einer Unternehmung in mehrere bücherliche Einheiten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in die Eisenbahnbücher verschiedener Gerichtshöfe einzutragen wären, so bestimmt das Handelsministerium nach Anhörung der Unternehmung denjenigen unter diesen Gerichtshöfen, bei welchem die Einlagen für alle der Unternehmung gehörigen bücherlichen Einheiten zu errichten und zu führen sind.

§. 11. Der Gerichtshof, bei welchem eine Eisenbahneinlage errichtet wird, ist vom Tage der Eröffnung der vorläufigen Einlage in allen Angelegenheiten, welche sich auf die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wurde, als Ganzes beziehen, als Realinstanz zuständig.

In Ansehung derjenigen Angelegenheiten, welche sich nur auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, beginnt die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes als Realinstanz erst mit dem Tage, an welchem die Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufgenommen werden.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Errichtung einer vorläufigen Einlage.

§. 12. Für Eisenbahnen, welche beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Betriebe stehen, oder deren Richtung in diesem Zeitpunkte wenigstens insoweit bestimmt ist, daß beurtheilt werden kann, welche Bezirksgerichtssprengel durch die Bahn berührt werden können, und bei welchem Gerichtshofe die Einlage zu errichten ist, hat die Unternehmung binnen drei Monaten nach dem bezeichneten Zeitpunkte bei diesem Gerichtshofe um die Eröffnung einer vorläufigen Einlage anzusuchen.

Für Eisenbahnen, deren Richtung erst später in der bezeichneten Weise bestimmt wird, hat die Unternehmung dieses Ansuchen binnen drei Monaten nach dieser Bestimmung der Bahnrichtung an den zuständigen Gerichtshof zu richten.

§. 13. Dem Gesuche um Eröffnung einer vorläufigen Einlage sind beizulegen:

1. Eine vom Handelsministerium oder in dessen Auftrage ertheilte Bestätigung über die Richtung der Bahn und über die hierdurch bedingte Zuständigkeit (§. 10), sowie darüber, daß die Bahn nach §. 1 einen Gegenstand des Eisenbahnbuchs zu bilden hat.
2. Eine die Bahnlinie veranschaulichende Uebersichtskarte, aus welcher die durch die Bahn berührten Bezirksgerichtssprengel zu entnehmen sind, nebst einem Verzeichnisse dieser Bezirksgerichte.
3. Diejenigen Urkunden, welche erforderlich sind, um die Bildung der bücherlichen Einheit und die der Unternehmung in Beziehung auf diese bücherliche Einheit zustehenden Rechte beurtheilen zu können (Konzessionsurkunde, Statuten und dergleichen).

Von den unter Zahl 3 bezeichneten Urkunden sind sowohl die Originale, als einfache Abschriften (Abdrücke) vorzulegen.

§. 14. Erkennt sich der Gerichtshof als zuständig und wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden, oder werden die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat der Gerichtshof eine vorläufige Einlage zu errichten.

Hierbei ist an Stelle der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes die beigebrachte Bestätigung über die Richtung der Bahn nebst der Uebersichtskarte einzulegen, und sind in dem Eigenthumsblatte die der Unternehmung auf das Ganze der zu bildenden bücherlichen Einheit zustehenden Rechte mit den aus den vorgelegten Urkunden sich ergebenden Beschränkungen einzutragen.

Die beigebrachten einfachen Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen von Amtswegen zu bestätigen ist, sind in der Urkundensammlung aufzubewahren.

§. 15. Der Tag, an welchem eine vorläufige Einlage eröffnet wird, ist der Unternehmung sowie den Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, deren Sprengel durch die Bahn berührt werden sollen, von Amtswegen bekannt zu geben und durch ein Edikt kundzumachen, welches durch Anschlag am Gerichtshause und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, die durch die Bahn berührt werden, zu verlautbaren ist.

§. 16. Betrifft die eröffnete vorläufige Einlage eine Eisenbahn, welche schon vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes konzessionirt war, so sind in dem Edikte diejenigen, welchen ein die ganze bücherliche Einheit belastendes Recht zusteht, und für welche nicht schon durch die Anordnung des §. 49 Vorsorge getroffen wird, aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

In Beziehung auf diese Aufforderung sowie auf das derselben nachfolgende Verfahren sind die in dem Gesetze vom 25. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 96) über die Feststellung des Lastenstandes enthaltenen Bestimmungen mit der Aenderung sinngemäß anzuwenden, daß die Ediktalfristen nur drei Monate zu betragen haben, und daß zur Kundmachung der Edikte, nebst dem Anschlage am Gerichtshause, die einmalige Einschaltung derselben in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung genügt.

§. 17. Die in einer vorläufigen Einlage vorgenommene Eintragung eines dinglichen Rechts erstreckt ihre Wirkung auf den ganzen Umfang der bücherlichen Einheit.

Diese Wirkung beginnt in Ansehung eines einzelnen, in die Einlage aufzunehmenden Eisenbahngrundstückes mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unternehmung das Grundstück erworben hat, wenn sie auch die erforderliche bücherliche Abschreibung noch nicht erwirkt hat.

Die in der vorläufigen Einlage vorgenommene Eintragung hat keinen Einfluß auf den Erwerb und Bestand derjenigen Rechte, welche an einem Eisenbahngrundstücke nach der Aufnahme desselben in die Eisenbahneinlage fortzubestehen haben.

Auch bleiben diejenigen zur Zeit des Erwerbs bestehenden oder später entstehenden Rechte an einem Eisenbahngrundstücke, deren Aufhebung noch vor der Aufnahme des Grundstückes in die Eisenbahneinlage zu erwirken ist, bis zu dieser Aufhebung unberührt.

B. Ermittelung der Eisenbahngrundstücke.

§. 18. Die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittelung der Eisenbahngrundstücke und die Aufnahme dieser Grundstücke in eine Eisenbahneinlage hat die Unternehmung bei den zuständigen Bezirksgerichten anzusuchen.

Die Ermittelung der Eisenbahngrundstücke liegt denjenigen Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, ob, in deren Sprengel diese Grundstücke gelegen sind.

Die Kosten für die zum Zwecke der Ermittelung der Eisenbahngrundstücke vorzunehmenden Amtshandlungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden hat die Unternehmung zu tragen.

a. Für Bahnen oder Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen.

§. 19. In Ansehung der Eisenbahnen oder Bahnstrecken, welche noch nicht im Betriebe stehen, ist das Gesuch um die in §. 18 bezeichneten Erhebungen binnen drei Monaten nach Beendigung der Grundeinlösung in dem betreffenden Bezirksgerichtssprengel, wenn aber die Grundeinlösung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in einem Bezirksgerichtssprengel bereits beendet wäre, binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zu überreichen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. Nach Katastralgemeinden geordnete Verzeichnisse der erworbenen Grundstücke mit der Angabe der Katastralbezeichnung derselben und der Besitzvorgänger der Unternehmung, ferner Verzeichnisse der mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Grundstücke verbundenen und im Sprengel des Bezirksgerichts auszuübenden dinglichen Rechte, endlich der an den einzelnen Grundstücken haftenden und in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Lasten, sowie der dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder aus dem Miteigenthume zustehenden Rechte.
2. Die zur Veranschaulichung der Lage und Grenzen der erworbenen Grundstücke dienenden Mappen.
3. Die zur Beurtheilung der angegebenen Rechtsverhältnisse erforderlichen Urkunden.
4. Bestätigungen über den Besitz der erworbenen Grundstücke und der hiermit verbundenen Rechte, sofern diese Bestätigungen nicht schon in den den Erwerb darthuenden Urkunden enthalten sind. Diese Bestätigungen sind, wenn der Erwerb im Expropriationswege erfolgte, durch die politische Behörde, außerdem aber durch den Gemeindevorsteher zu ertheilen.

Die zum Nachweise des Erwerbes dienenden Urkunden müssen mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Einverleibung versehen sein.

Von den unter Zahl 3 und 4 bezeichneten Urkunden sind sowohl die Originale, als einfache Abschriften vorzulegen.

§. 20. Hypothekar- und andere Lasten, deren Realisirung zur zwangsweisen Veräußerung eines Eisenbahngrundstückes führen könnte, sind von der Eintragung in die Eisenbahneinlage ausgeschlossen.

Haften solche Lasten auf einem Grundstücke, welches nicht im Expropriationswege erworben wurde, oder begehrt die Unternehmung, daß Lasten, deren Eintragung gesetzlich zulässig wäre, nicht eingetragen werden sollen, so hat die Unternehmung entweder die Zustimmung der Berechtigten zur lastenfreien Uebertragung des Grundstückes in die Eisenbahneinlage durch Urkunden, welche mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Eintragung versehen sind, nachzuweisen, oder die Berechtigten zur Erklärung über die begehrte lastenfreie Uebertragung gerichtlich auffordern zu lassen.

In dem letzteren Falle sind dem im §. 18 bezeichneten Gesuche Rubriken mit den zur Verständigung der Berechtigten erforderlichen Angaben, und insbesondere versehen mit der Bezeichnung des zu übertragenden Grundstücks und des den einzelnen Berechtigten betreffenden Rechts, beizulegen.

§. 21. Das Bezirksgericht hat das Gesuch zu prüfen und, sofern eine Vergleichung mit einem öffentlichen Buche erforderlich ist, diese Vergleichung selbst vorzunehmen oder, wenn

das Buch bei einem andern Gerichte geführt wird, durch dieses Gesetz vornehmen zu lassen. Werden Unrichtigkeiten wahrgenommen oder erscheinen Aufklärungen nöthig, so sind die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufträge an die Unternehmung zu erlassen.

§. 22. Wird das Gesuch ordnungsmäßig befunden oder sind die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat das Bezirksgericht diejenigen, welche sich durch das von der Unternehmung in Betreff der Uebertragung der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage gestellte Begehren für beeinträchtigt halten, durch Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche bei dem Bezirksgerichte anzumelden.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist auf mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate vom Tage des Anschlages des Edikts zu bestimmen und der Endpunkt derselben durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

In dem Edikte sind die zu übertragenden Eisenbahngrundstücke mit Angabe der Katastralbezeichnung und die Namen der unmittelbaren Besitzvorgänger der Unternehmung anzuführen; auch ist bekannt zu geben, daß das von der Unternehmung angebrachte Gesuch bei Gericht eingesehen werden könne.

Das Edikt ist bei dem Bezirksgerichte, und wenn eine Vergleichung mit den bei einem anderen Gerichte geführten Büchern vorzunehmen war, auch bei diesem Gerichte anzuschlagen, ferner in den Gemeinden, in welchen die Eisenbahngrundstücke gelegen sind, kundzumachen.

Ein Auszug aus dem Edikt, in welchem statt der Bezeichnung der Grundstücke und der Besitzvorgänger nur die Richtung der Bahn und die von der Bahn berührten Gemeinden anzugeben sind, ist einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten.

Von dieser Aufforderung sind diejenigen, deren Erklärung nach §. 20 einzuholen ist, durch Zustellung der für dieselben bestimmten Rubriken mit dem Beisatze zu verständigen, daß deren Stillschweigen als Zustimmung zur lastenfreien Uebertragung angesehen würde. Bei dieser Verständigung sind die für die Zustellung zu eigenen Händen geltenden Vorschriften zu beobachten.

§. 23. Dingliche Rechte, die erst an dem Tage, an welchem das Edikt bei dem die Erhebungen leitenden Bezirksgerichte angeschlagen wird, oder nach diesem Tage an den in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Grundstücken gegen die Besitzvorgänger der Unternehmung erworben werden, bleiben bei der Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unberücksichtigt.

Diese dinglichen Rechte äußern ihre Wirkungen nur für den Fall und insoweit, als die Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unterbleibt.

In dem Edikte ist hierauf insbesondere aufmerksam zu machen und der Tag, an welchem das Edikt angeschlagen wird, anzugeben.

§. 24. Das Gesuch sammt Beilagen (§. 19) ist bei dem Bezirksgerichte aufzubewahren, bei welchem es von Jedermann eingesehen werden kann.

§. 25. Die für die Anmeldungen festgesetzte Frist kann nicht erstreckt werden; eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben findet nicht statt.

Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Eine verspätete Anmeldung ist von Amtswegen zurückzuweisen.

In Ansehung derjenigen Berechtigten, deren nach §. 22 Absatz 6 vorzunehmende Verständigung nicht mindestens 14 Tage vor Ablauf der Ediktalfrist erfolgte, ist, sofern nicht eine zustimmende Erklärung derselben vorliegt, so vorzugehen, als ob diese Berechtigten einen Widerspruch angemeldet hätten.

§. 26. Ueber eine rechtzeitige Anmeldung ist die Vernehmung der Betheiligten einzuleiten.

Dieselbe kann, sofern es für die Ermittelung des Sachverhalts zweckmäßig erscheint, an Ort und Stelle stattfinden.

Bei der Verhandlung ist die Herbeiführung einer Einigung unter den Betheiligten anzustreben.

Wird diese Einigung nicht erzielt, so ist in eine weitere Erörterung des in der Anmeldung erhobenen Anspruchs nur in den in §§. 27 bis 29 bezeichneten Fällen einzugehen.

§. 27. Wird der Besitz der von der Unternehmung erworbenen Grundstücke oder die räumliche Begrenzung derselben angefochten, und wird diese Anfechtung nicht durch Vorlage einer von der politischen Behörde über die Besitzeinweisung ausgestellten Urkunde oder durch eine andere, vollen Glauben verdienende Urkunde über die Rechtmäßigkeit des Besitzes entkräftet, so ist der Unternehmung aufzutragen, die Besitzeinweisung im Expropriationswege zu erwirken.

Wird jedoch nur die Richtigkeit der zur Bezeichnung der Objekte in den Verzeichnissen und Mappen der Unternehmung gebrauchten Benennungen und Zahlen bestritten, so ist eine Prüfung und erforderlichenfalls eine Berichtigung dieser Bezeichnungen vorzunehmen.

§. 28. Wird ein aus dem getheilten Eigenthume oder aus dem Miteigenthume abgeleitetes Recht, eine Grunddienstbarkeit oder ein anderes, die Ausübung des Eigenthumsrechts beschränkendes dingliches Recht an einem Eisenbahngrundstücke geltend gemacht, welches Recht in die Eisenbahneinlage eingetragen werden soll, in dem von der Unternehmung vorgelegten Verzeichnisse jedoch gar nicht oder nicht richtig angegeben war, so ist dieses Verzeichniß, wenn der Bestand eines unter Mitwirkung der politischen Behörde eingeräumten Rechts durch das Begehungsprotokoll oder eine Bestätigung dieser Behörde dargethan oder von der Unternehmung anerkannt wird, zu berichtigen. Eine Abschrift der etwa vorgelegten Urkunde ist den Akten beizulegen.

§. 29. Wird in einer Anmeldung dagegen Widerspruch erhoben, daß ein nicht im Expropriationswege erworbenes Eisenbahngrundstück lastenfrei übertragen werde, so kann dieser Widerspruch, wenn es sich um eine dem Betrage nach bestimmte Forderung handelt, durch Zahlung der Schuld beseitigt werden. Der Gläubiger muß die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit der Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt demselben das persönliche Recht auf Entschädigung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheils vorbehalten.

Wenn nur ein Theil eines belasteten Grundstücks in das Eisenbahnbuch aufgenommen werden soll, so kann ein gegen die lastenfreie Uebertragung erhobener Widerspruch als unwirksam erkannt werden, wenn das Gericht nach vorgenommener Prüfung der Werthverhältnisse die Ueberzeugung gewinnt, daß, trotz der lastenfreien Uebertragung des Eisenbahngrundstückes für eine Hypothek, die dem §. 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit ungefährdet bleibt, oder daß, wenn es sich um ein anderes dingliches Recht handelt, die Sicherheit desselben eine Gefährdung offenbar nicht erleiden kann.

Kann ein gegen die lastenfreie Uebertragung erhobener oder als erhoben anzusehender Widerspruch weder durch Zahlung der Schuld beseitigt, noch durch gerichtliche Entscheidung unwirksam gemacht werden, so ist die Unternehmung anzuweisen, im Wege der Expropriation zu bewirken, daß das Eisenbahngrundstück an die Unternehmung lastenfrei übergehe.

§. 30. Wenn andere, als die nach §§. 27 bis 29 zu erörternden Ansprüche erhoben, wenn insbesondere die von der Unternehmung vorgelegten, der Vorschrift des §. 19 entsprechenden Erwerbsurkunden angefochten wurden, oder wenn die im §. 28 bezeichneten Ansprüche nicht ihre gänzliche Er-

ledigung gefunden haben, so ist es den Parteien zu überlassen, diese Ansprüche vor der zuständigen Behörde im gesetzmäßigen Wege geltend zu machen.

Durch diese Geltendmachung kann aber die Uebernahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage nicht aufgehalten werden.

§. 31. Nach dem Ablaufe der Ediktalfrist sind die einen Gegenstand des Grundbuches bildenden Grundstücke, in Ansehung deren kein Anspruch angemeldet wurde, sofort daselbst von Amtswegen abzuschreiben.

War ein Anspruch angemeldet worden, so ist die Abschreibung erst dann vorzunehmen, wenn der Anspruch durch ein Uebereinkommen der Parteien (§. 26) oder durch eine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde auf dem in diesem Gesetze bezeichneten Wege erledigt worden ist (§§. 27 bis 29), oder wenn es sich herausgestellt hat, daß der Anspruch nicht geeignet ist, die Uebernahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufzuhalten (§. 30).

In gleicher Weise ist auch in Ansehung der durch die Aufnahme in die Eisenbahneinlage nothwendig werdenden Richtigstellung der in anderen öffentlichen Büchern vorhandenen Eintragungen vorzugehen.

Wird das öffentliche Buch nicht bei dem Bezirksgerichte geführt, welches über die Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahnlage zu verhandeln hat, so hat dieses Gericht die erforderlichen Eintragungen durch das Gericht, bei welchem das Buch geführt wird, zu bewirken.

§. 32. Von der Erledigung einer Anmeldung hat das Gericht die Betheiligten zu verständigen.

Wurde eine Verweisung auf den Expropriationsweg ausgesprochen, so ist der der Unternehmung beigegebene Regierungskommissär hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Verständigung von den in den öffentlichen Büchern vorgenommenen Eintragungen hat nach den dafür bestehenden Anordnungen zu erfolgen.

§. 33. Nachdem alle der begehrten Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage entgegenstehenden Hindernisse beseitigt und die Abschreibungen sowie die sonstigen Berichtigungen in den öffentlichen Büchern durchgeführt sind, hat das Gericht die von der Unternehmung vorgelegten Verzeichnisse, welche der Richtung der Bahn entsprechend zu ordnen und erforderlichenfalls richtig zu stellen sind, nebst den Mappen, dann die Urkundenabschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen von Amtswegen zu bestätigen ist, endlich die übrigen Verhandlungsakten an denjenigen Gerichtshof zu übersenden, bei welchem die vorläufige Einlage für die Bahn eröffnet worden ist.

Die etwa noch in den Akten zurückgebliebenen Originalurkunden sind den Parteien zurückzustellen.

§. 34. Der Gerichtshof hat sofort nach dem Eintreffen der von einem Bezirksgerichte eingesandten Akten zu prüfen, ob bei der Ermittelung der Eisenbahngrundstücke in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde, und nöthigenfalls die erforderlichen Verbesserungen oder Vervollständigungen durch das Bezirksgericht zu veranlassen.

Die ordnungsgemäß befundenen Verzeichnisse sind in der Eisenbahneinlage, und zwar das Verzeichniß der Eisenbahngrundstücke in der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes, das Verzeichniß der mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Eisenbahngrundstücke verbundenen Rechte in der zweiten Abtheilung des Bahnbestandblattes und das Verzeichniß der an einzelnen Eisenbahngrundstücken haftenden Lasten sowie der dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder dem Miteigenthume zustehenden Rechte in der zweiten Abtheilung des Lastenblattes einzulegen.

Die Urkundenabschriften sind nebst denjenigen Akten, deren Inhalt eine Grundlage der in den Verzeichnissen enthaltenen Eintragungen bildet, in der Urkundensammlung niederzulegen.

Die Mappen haben einen Bestandtheil der Urkundensammlung zu bilden, sind jedoch abgesondert zu verwahren.

Die übrigen Akten sind in einer besonderen Abtheilung der Registratur des Gerichtshofes aufzubewahren.

b) Für Bahnen oder Bahnstrecken, welche bereits im Betriebe stehen.

§. 35. In Ansehung der Bahnen oder Bahnstrecken, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Betriebe stehen, hat die Unternehmung binnen einem Jahre nach diesem Zeitpunkte die im §. 19 Zahl 1 und 2 bezeichneten Verzeichnisse und Mappen der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Diese hat zu untersuchen, ob die von der Unternehmung gemachten Angaben mit dem thatsächlichen Besitzstande übereinstimmen, ob insbesondere die in den Verzeichnissen und Mappen aufgeführten Grundstücke als Eisenbahngrundstücke (§. 2) anzusehen sind und sohin die richtig befundenen oder nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisse und Mappen mit der Bestätigung der Richtigkeit zu versehen.

§. 36. Binnen drei Monaten nach erfolgter Bestätigung durch die politische Behörde hat die Unternehmung, unter Beibringung der bestätigten Verzeichnisse und Mappen, bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die im §. 18 bezeichneten Erhebungen anzusuchen.

Wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden, oder sind die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat das Bezirksgericht das im §. 22 bezeichnete Edikt zu erlassen, in welchem jedoch nicht die einzelnen Eisenbahngrundstücke, sondern nur die Richtung der Bahn und die Gemeinden, welche von derselben berührt werden, anzugeben sind.

Das Edikt ist in den obenbezeichneten Gemeinden zu verlautbaren, am Gerichtshause anzuschlagen und einmal durch die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen.

§. 37. In Beziehung auf das weitere Verfahren haben die Bestimmungen der §§. 24, 25 Absatz 1 bis 3, 26, 28, 30, 32 Absatz 1, 33, 34, anstatt der §§. 27 und 29 aber die folgenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

§. 38. Wird der Besitz der von der Unternehmung erworbenen Grundstücke oder die räumliche Begrenzung derselben angefochten, so ist der thatsächliche Besitzstand an Ort und Stelle zu erheben und das Verzeichniß der Eisenbahngrundstücke nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen erforderlichenfalls richtig zu stellen.

Der Partei, deren bei der Verhandlung gestelltes Begehren unberücksichtigt bleibt, ist zu überlassen, ihren Anspruch vor der zuständigen Behörde im gesetzmäßigen Wege geltend zu machen, ohne daß jedoch hierdurch die Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufgehalten werden kann.

§. 39. Wird in Beziehung auf ein nicht im Expropriationswege erworbenes Eisenbahngrundstück ein Anspruch geltend gemacht, welcher aus einer zur Aufnahme in die Eisenbahneinlage nicht geeigneten Last abgeleitet wird, so wird durch eine solche Anmeldung die Aufnahme des Eisenbahngrundstückes in die Eisenbahneinlage nicht aufgehalten.

Der anmeldenden Partei bleibt es vorbehalten, ihre Ersatzansprüche aus dem behaupteten Bestande der Last im Prozeßwege gegen die Unternehmung geltend zu machen.

Hat die Unternehmung jedoch den Bestand der Last anerkannt, so ist ihr die Leistung einer angemessenen Sicherheit für den durch die Entziehung des Eisenbahngrundstücks erwachsenden Schaden aufzuerlegen, es sei denn, daß das Bezirksgericht erkennt, daß, ungeachtet dieser Entziehung für eine

Hypothek, die dem §. 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit ungefährdet bleibt, oder daß, wenn es sich um ein anderes dingliches Recht handelt, die Sicherheit desselben eine Gefährdung offenbar nicht erleidet.

c. Für nachträgliche Erwerbungen.

§. 40. Erwirbt eine Unternehmung neue Eisenbahngrundstücke in einem Bezirksgerichtssprengel, in welchem die Erhebungen zum Zwecke der Ermittelung der Eisenbahngrundstücke bereits beendet sind, so ist, sofern nicht die bücherliche Zuschreibung der neu erworbenen Grundstücke auf Ansuchen der Unternehmung nach den Vorschriften der allgemeinen Grundbuchsgesetze zu erfolgen hat, nach den für die Ermittelung der Eisenbahngrundstücke einer noch nicht im Betriebe stehenden Bahnstrecke geltenden Bestimmungen vorzugehen.

C. Umwandlung der vorläufigen Einlage in eine definitive.

§. 41. Nachdem die Erhebungsakten von allen Bezirksgerichten eingelangt sind, werden die in beiden Abtheilungen des Bahnbestandblattes und in der zweiten Abtheilung des Lastenblattes eingelegten Verzeichnisse der Richtung der Bahn entsprechend geordnet, die Einlage wird mit einem Uebersichtsblatte versehen und die Bezeichnung derselben als einer vorläufigen durch die Bezeichnung als einer definitiven ersetzt.

Nach Beendigung des zur Richtigstellung des Lastenstandes eingeleiteten Verfahrens (§. 16) und nachdem die Eintragungen in der ersten Abtheilung des Lastenblattes, soweit es zur Uebersichtlichkeit erforderlich ist, durch Uebertragung auf neu einzulegende Blätter in eine der Rangordnung der Lasten entsprechende Reihenfolge gebracht wurden, wird die Einlage eingebunden.

D. Verlängerung von Fristen.

§. 42. Das Handelsministerium kann die in den §§. 19 und 35 für Gesuche um die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittelung der Eisenbahngrundstücke bestimmten Fristen verlängern, wenn dargethan wird, daß die Unternehmung dieselben aus Gründen, die nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt sind, nicht einzuhalten vermag.

Die Verlängerung dieser Frist kann in Ansehung derjenigen Bezirksgerichtssprengel, in welchen die Anlegung neuer Grundbücher bevorsteht, auch dann bewilligt werden, wenn es sich als zweckmäßig herausstellt, daß die Ermittelung der Eisenbahngrundstücke gleichzeitig mit den für die Anlegung der Grundbücher erforderlichen Erhebungen oder erst nach diesen Erhebungen vorgenommen werde.

E. Rechtsmittel.

§. 43. Die gerichtlichen Verfügungen in dem Verfahren zum Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher können mittelst des Rechtsmittels des Rekurses angefochten werden.

Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Im übrigen sind die Bestimmungen über Rekurse im Verfahren außer Streitsachen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

F. Veränderung der Einlage durch Bildung neuer bücherlicher Einheiten.

§. 44. Die Vereinigung mehrerer bücherlicher Einheiten durch Zuschreibung derselben zu der in einer Einlage enthaltenen bücherlichen Einheit kann begehrt werden, wenn in der Verschiedenheit der im Eigenthumsblatte und in der ersten Abtheilung des Lastenblattes enthaltenen Eintragungen ein rechtliches Hinderniß der Vereinigung nicht besteht, oder dasselbe gleichzeitig mit der Vereinigung beseitigt werden soll.

Die Abschreibung eines Theiles einer eine bücherliche Einheit bildenden Bahn, und die Eröffnung einer selbstständigen Einlage für denselben kann nur dann erfolgen, wenn die Bewilligung zu dieser Theilung in mehrere bücherliche Einheiten schon durch die Konzession oder durch eine besondere Ermächtigung des Handelsministeriums ertheilt worden ist. In die neu eröffnete Einlage sind die auf die Rechte Dritter sich beziehenden Eintragungen zu übertragen.

Werden durch eine Zuschreibung oder Abschreibung die maßgebenden Voraussetzungen für die Zuständigkeit des zur Führung des Eisenbahnbuchs berufenen Gerichtshofes verändert, so ist die geänderte Einlage beziehungsweise die neu eröffnete Einlage nebst den sich auf die Einlage beziehenden Theilen der Urkundensammlung und der übrigen Akten an den zuständig gewordenen Gerichtshof zu senden, sofern die Unternehmung nicht mit Genehmigung des Handelsministeriums begehrt, daß die Uebertragung der Eisenbahneinlage in ein anderes Eisenbahnbuch unterbleibe.

Die Uebertragung einer Eisenbahneinlage in ein anderes Eisenbahnbuch ist durch ein Edikt kundzumachen, welches bei den betheiligten Gerichtshöfen anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, die durch die in Frage stehenden Bahnstrecken berührt werden, zu verlautbaren ist.

G. Löschung einer Eisenbahneinlage.

§. 45. Wird die eine bücherliche Einheit bildende Bahn aufgelassen, so ist auf Ansuchen des der Unternehmung beigegebenen Regierungskommissärs diese Verfügung an der Spitze der Einlage auf eine in die Augen fallende Weise anzumerken.

Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die Eintragung einer die ganze bücherliche Einheit betreffenden Last nicht mehr erwirkt werden kann.

Sobald die Löschung der im Eigenthumsblatte eingetragenen Beschränkungen sowie der in der ersten Abtheilung des Lastenblattes eingetragenen Lasten erfolgt, ist die Einlage als erloschen zu bezeichnen. Gleichzeitig sind die Grundstücke, welche die bücherliche Einheit gebildet haben, sofern für diejenigen Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke gelegen sind, Grundbücher, beziehungsweise Verfachbücher bestehen, von Amtswegen mit allen auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Eintragungen und den dazu gehörigen Theilen der Urkundensammlung und der übrigen Akten in die der örtlichen Lage entsprechenden Grundbücher, beziehungsweise Verfachbücher zu übertragen.

Die Löschung der Eisenbahneinlage sowie der Uebertragung der Grundstücke in Grundbücher, beziehungsweise in Verfachbücher, ist durch ein Edikt kundzumachen, welches bei dem Gerichtshofe, in dessen Eisenbahnbuch die Eisenbahneinlage eingetragen war, sowie bei denjenigen Gerichten, denen nunmehr die Realgerichtsbarkeit über die einzelnen Grundstücke zusteht, anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, in welchen die erwähnten Gerichte ihren Sitz haben, zu verlautbaren ist.

II. Von den an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechten und von der Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

I. Beschränkte Wirkung des an einer Eisenbahn erworbenen Pfandrechts.

§. 46. Die bei Ermittelung der Eisenbahngrundstücke festgestellten oder später mit Zustimmung der Staatsverwaltung eingeräumten, einen Gegenstand der zweiten Abtheilung des Lastenblattes bildenden Lasten und Rechte gehen dem Pfandrechte, welches an der in einer Eisenbahneinlage eingetragenen bücherlichen Einheit erworben wurde, vor. Dieser Vorrang tritt auch dann ein, wenn die Eintragung der bezeichneten

Lasten oder Rechte zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechts noch nicht erfolgt war.

§. 47. Bei der Verwendung des Einkommens, welches durch eine gerichtliche oder im Verwaltungswege verhängte Sequestration erzielt wird, sowie bei der Vertheilung des durch eine im Konkurse oder zum Zwecke der Exekution vorgenommene Veräußerung gelösten Preises haben den in einer Eisenbahneinlage eingetragenen Hypothekarforderungen diejenigen Forderungen voranzugehen, welche durch die für den ordentlichen Betrieb der als Hypothek dienenden bücherlichen Einheit erforderlichen Leistungen entstanden sind (Betriebsauslagen), oder welche solche Beträge zum Gegenstande haben, die aus Anlaß des gegenseitigen Verkehrs der öffentlichen Kommunikationsanstalten für eine andere Anstalt dieser Art eingehoben, aber an dieselbe noch nicht abgeführt wurden (Abrechnungsschuldigkeiten).

Diesen Forderungen gebührt aber ein Vorrang nur insoweit, als dieselben nicht früher als ein Jahr vor der Sequestration oder der zwangsweisen Versteigerung, beziehungsweise vor der Eröffnung des Konkurses entstanden sind.

Der den Betriebsauslagen und den Abrechnungsschuldigkeiten eingeräumte Vorrang gebührt auch den in §. 39 bezeichneten Forderungen insoweit, als dieselben nicht bereits sichergestellt wurden.

Den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Forderungen kommt im Verhältnisse derselben zu einander der gleiche Rang zu.

2. Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

§. 48. Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen ausgegeben und in denselben oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stamm oder die Erträgnisse ihres gesammten Vermögens oder doch ihres gesammten unbeweglichen Vermögens oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse oder die vom Staate garantirten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so gebührt den Besitzern solcher Theilschuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritätsobligationen) das Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, auf welche sich die ertheilte Zusicherung bezieht, und welche zur Zeit des Ansuchens um die bücherliche Eintragung des Pfandrechts sich im Besitz der Unternehmung befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bücherlichen Eintragung wegen Mangels eines hierzu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird.

Die Rangordnung mehrerer auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der ertheilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältniß der Rangordnung begründet wurde.

§. 49. In dem in §. 48 bezeichneten Falle hat die Unternehmung gleichzeitig mit dem Ansuchen um Errichtung einer vorläufigen Einlage die Eintragung des Pfandrechts zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer die ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen auf die den Gegenstand dieser Einlage bildende bücherliche Einheit anzusuchen, und zugleich die Bestätigung des der Unternehmung beigegebenen Regierungskommissärs beizubringen, daß das Gesuch sich auf alle von der Unternehmung ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen beziehe. Liegt ein solches Gesuch nicht vor, so kann die Eröffnung einer vorläufigen Einlage nur dann erfolgen, wenn eine Bestätigung des Regierungskommissärs beigebracht wird, daß von der Unternehmung keine Eisenbahn-Prioritätsobligationen ausgegeben wurden.

Bezieht sich die von der Unternehmung ertheilte Zusicherung auch auf andere Immobilien, so ist der Regierungskommissär befugt, der Unternehmung aufzutragen, die bücherliche Eintragung des Pfandrechts auf diese Immobilien zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen binnen einer zu diesem Zwecke bestimmten Frist zu erwirken. Läßt die Unternehmung diesen Auftrag unerfüllt, so hat der Regierungskommissär zur Vertretung der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zu veranlassen, welchem es obliegt, die zur Erwirkung der bücherlichen Eintragung des Pfandrechts geeigneten Schritte zu unternehmen.

Dem Gesuche um Eintragung des Pfandrechts ist in allen Fällen eine Bestätigung des Regierungskommissärs über die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Eintragung maßgebenden Angaben und namentlich über die Höhe der noch bestehenden Schuld beizufügen.

§. 50. Nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes darf die Ausgabe von Eisenbahn-Prioritätsobligationen nicht vor der Einverleibung des Pfandrechts auf die zur Hypothek bestimmte, den Gegenstand einer Eisenbahneinlage bildende bücherliche Einheit erfolgen.

Werden zur Sicherstellung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen nebst dieser bücherlichen Einheit andere unbewegliche Güter bestimmt, auf welche ein bücherliches Pfandrecht erworben werden kann, so muß das Pfandrecht in Ansehung dieser Güter in gleicher Weise vor Ausgabe der Eisenbahn-Prioritätsobligationen eingetragen werden.

§. 51. Der einer Eisenbahnunternehmung beigegebene Regierungskommissär hat darüber zu wachen, daß nach den in Ansehung der Ausgabe und Einlösung der in Frage stehenden Eisenbahn-Prioritätsobligationen geltenden Bestimmungen vorgegangen werde, und daß insbesondere die Anzahl der ausgegebenen Prioritätsobligationen die in diesen Bestimmungen festgesetzte Grenze nicht überschreite.

§. 52. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die bücherliche Sicherung der Pfandrechte werden die übrigen Rechte der Eisenbahn-Prioritätsbesitzer und insbesondere ihre Ansprüche auf die vom Staate garantirten Einkünfte nicht berührt.

III. Schlußbestimmungen.

1. Ueberwachung der Unternehmungen.

§. 53. Die Erfüllung der den Eisenbahnunternehmungen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen ist durch die den Unternehmungen beigegebenen Regierungskommissäre zu überwachen.

Nimmt ein Gericht wahr, daß eine Unternehmung in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig sei, so hat dasselbe den Regierungskommissär hiervon in Kenntniß zu setzen.

Gegen Unternehmungen, welche ihren Verpflichtungen und insbesondere den ihnen durch die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden ertheilten Weisungen nicht nachkommen, können durch die Aufsichtsbehörde Geldbußen bis zum Betrage von 2 000 Gulden, vorbehaltlich derjenigen Zwangsmittel anderer Art verhängt werden, welche der Staatsverwaltung zum Zwecke der Ueberwachung der Eisenbahnunternehmungen gesetzlich eingeräumt sind.

2. Gebühren.

§. 54. Die aus Anlaß der Errichtung einer Eisenbahneinlage vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Aus demselben Anlasse kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen die Stempel- und Gebührenfreiheit insofern zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, bestimmt sind.

Die Eintragung des Pfandrechts unterliegt außer dem obigen Falle auch dann der Eintragungsgebühr nicht, wenn dieselbe auf Grund einer vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes urkundlich ertheilten Zusicherung der Haftung des unbeweglichen Vermögens einer Eisenbahnunternehmung erfolgt.

Die im Falle des §. 45 durch das Gericht von Amtswegen verfügte Uebertragung der Eisenbahngrundstücke in andere öffentliche Bücher geschieht gebührenfrei; dasselbe gilt von der aus diesem Anlasse erfolgenden Uebertragung des Lastenstandes, wenn nicht zugleich eine Aenderung in der Person des Berechtigten eingetragen werden soll.

An dem Umfange der Gegenstände, deren Werth bei der Bemessung des Gebührenäquivalents in Anschlag zu bringen ist, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts geändert.

3. Vollzugsbestimmung.

§. 55. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Budapest, am 19. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Banhans m. p.
Glaser m. p. Pretis m. p.

---

2. Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von der gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen.

§. 1. Werden über eine Darlehnsforderung auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen (Partialobligationen, Prioritätsobligationen, Loose u. dgl.) ausgegeben, so ist für die jeweiligen Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen vom Gerichte ein gemeinsamer Kurator in allen Fällen zu bestellen, in welchen es sich ergiebt, daß die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden. Insbesondere ist auch im Falle eines über das Vermögen der aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten ausgebrochenen Konkurses zur Vertretung der Rechte der Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen ein Kurator zu bestellen.

§. 2. Zur Bestellung des gemeinsamen Kurators ist, wenn die Firma des Schuldners in dem Register eines Handelsgerichts eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Theilschuldverschreibungen ausgestellt wurden, oder, wenn der Ort der Ausstellung in den Theilschuldverschreibungen nicht benannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet.

Sind mehrere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Orte der Ausstellung oder der Zahlung angegeben, so ist der zuerst genannte Ort als maßgebend anzusehen.

Der Gerichtshof, welcher einen gemeinsamen Kurator bestellt hat, ist auch berufen, in Ansehung desselben die Aufgaben einer Kuratelsbehörde zu erfüllen.

Wurden die Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist es der Kuratelsbehörde anheimgegeben, sich in allen vorkommenden Angelegenheiten mit dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organ (Aufsichtsbehörde oder deren abgeordneter Kommissär) in das Einvernehmen zu setzen.

§. 3. Die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Sicherung der gefährdeten Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen kann jeder Betheiligte, und wenn die Theilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegeben wurden, auch das diese Aufsicht ausübende öffentliche Organ begehren.

In dem Ansuchen ist der Sachverhalt, welcher das Begehren veranlaßt, und der Zweck der Kuratelbestellung anzugeben.

Wird das Begehren von einem Besitzer von Theilschuldverschreibungen gestellt, so hat dieser seine Berechtigung zum Einschreiten durch Vorweisung der Theilschuldverschreibungen oder des Originals einer Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörigen Theilschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt darzuthun.

Findet das Gericht das Begehren begründet, so hat es die Bestellung des Kurators unter Angabe des Anlasses und Zwecks der Bestellung zu verfügen.

Wenn das Begehren von einem Besitzer von Theilschuldverschreibungen ausgeht, so kann die Bestellung des Kurators von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die daraus entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§. 4. Soll die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zu dem Zwecke erfolgen, damit ein Anderer in dem Gange seiner Rechte nicht gehemmt werde, so hat dieser, wenn er nicht vorher die Bestellung des Kurators bei dem nach §. 2 hierzu berufenen Gerichtshofe erwirken will, in dem Einschreiten, durch welches seine Angelegenheit bei einem Gerichte anhängig wird, den zur Bestellung des gemeinsamen Kurators berufenen Gerichtshof namhaft zu machen und anzusuchen, daß die Bestellung des Kurators durch diesen Gerichtshof bewirkt werde. Gleichzeitig mit der Erledigung des Einschreitens ist dieser Gerichtshof um die Bestellung des Kurators, unter Mittheilung des Anlasses und Zwecks der Bestellung sowie um die Verständigung desselben von der ergangenen Erledigung von Amtswegen zu ersuchen.

Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn der Schuldner die Vornahme einer bücherlichen Eintragung erwirken will, von welcher die Besitzer der Theilschuldverschreibungen zu verständigen wären. In dem gerichtlichen Beschlusse, welcher die Bestellung des Kurators verfügt, ist der Anlaß oder Zweck der Bestellung anzugeben.

§. 5. Der Name des gemeinsamen Kurators, sowie der Anlaß und Zweck seiner Bestellung ist von dem Gerichte, welches diese vorgenommen hat, durch ein Edikt kundzumachen.

Dieses Edikt ist bei dem Gerichte, welches den Kurator

bestellt hat, sowie bei dem Gerichte, bei welchem die die Kuratelbestellung veranlassende Angelegenheit anhängig wird, anzuschlagen und einmal durch die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen.

Werden die Theilschuldverschreibungen in einem amtlichen Kursblatte notirt, so ist das Edikt auch durch die „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen und an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen.

Die Ausfertigung des Ediktes hat jedoch in denjenigen Fällen zu unterbleiben, in welchen die Bestellung des Kurators nur zu dem Zwecke erfolgt, um die Verständigung von der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer der Theilschuldverschreibungen oder von der in Folge der Einlösung der Theilschuldverschreibungen vorgenommenen Löschung dieses Pfandrechtes vollziehen zu können.

§. 6. Die durch die Aufgabe, für welche der gemeinsame Kurator bestellt wurde, begrenzten Rechte und Pflichten desselben sind nach den allgemeinen Vorschriften, welche sich auf Kuratoren beziehen, denen die Wahrung der Rechte von Kuranden für einzelne Geschäfte obliegt, zu beurtheilen, sofern nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen hierüber enthalten sind.

Die Kosten der Kuratel sind von dem aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten zu bestreiten, und auf das Ansuchen desselben oder des Kurators von dem Gerichte, welches den Kurator bestellt hat, zu bestimmen.

Hierdurch werden jedoch die Bestimmungen, welche sich auf die Entscheidung über die Gerichtskosten im streitigen Verfahren beziehen, nicht berührt.

Außerdem bleibt dem Verpflichteten vorbehalten, den Ersatz der durch ihn bestrittenen Kosten der Kuratel von denjenigen Besitzern von Theilschuldverschreibungen zu begehren, welche die Bestellung des Kurators in grundloser Weise veranlaßten.

§. 7. Steht eine Unternehmung, welche Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat, unter besonderer staatlicher Aufsicht, so hat das diese Aufsicht ausübende öffentliche Organ den bestellten Kurator durch Ertheilung der für die Erfüllung seiner Aufgabe nöthigen Auskünfte zu unterstützen.

§. 8. Der Kurator ist verpflichtet, den von ihm vertretenen Besitzern von Theilschuldverschreibungen über die wesentlichen, ihre Rechte berührenden Thatsachen auf kurzem Wege Auskunft zu ertheilen.

§. 9. In Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, können die einzelnen Besitzer ihre Rechte nicht geltend machen.

Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, in den vom gemeinsamen Kurator geführten Prozeß als Intervenienten auf ihre Kosten einzutreten.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, welche aus einem besonderen, zwischen einem einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen und dem Verpflichteten entstandenen Verhältnisse entspringt, so steht diesem Besitzer die selbständige Geltendmachung seiner Rechte zu.

§. 10. Den durch einen gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzern von Theilschuldverschreibungen bleibt unbenommen, Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Kurators bezweifeln lassen, dem Gerichte, welches denselben bestellt hat, mitzutheilen.

Zu dergleichen Mittheilung ist das die Aufsicht über eine Unternehmung, welche Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat, führende öffentliche Organ berufen.

Das Gericht hat erforderlichenfalls Erhebungen einzuleiten und über die Enthebung oder Belassung des gemeinsamen Kurators zu entscheiden.

II. Von der bücherlichen Behandlung der für Theilschuldverschreibungen, welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, eingeräumten Hypothekarrechte.

§. 11. Die Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen, oder die Uebertragung des für einen benannten Gläubiger eingetragenen Pfandrechtes an die Besitzer von Theilschuldverschreibungen findet auf Grund einer vom Schuldner ausgestellten Pfandbestellungs- oder einer von dem benannten Gläubiger ausgefertigten Pfandübertragungs-Urkunde statt. Die Vorlage einer Schuld- oder Zessionsurkunde ist zur Erwirkung der Eintragung des Pfandrechtes nicht erforderlich.

Werden die Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist eine Bestätigung des diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organes beizubringen, daß der Inhalt der Pfandbestellungs- oder Uebertragungs-Urkunde den für die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen geltenden Bestimmungen entspreche.

Die Bestätigung der Eintragung des Pfandrechtes, welche der vorgelegten Urkunde von der die Eintragung vollziehenden Behörde beigefügt wird, ist in den Theilschulverschreibungen, deren Emission erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt, von dem Aussteller derselben unter Angabe des Datums und der Geschäftszahl der Bestätigung anzuführen.

§. 12. Bei der Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen oder bei der Uebertragung des Pfandrechtes an dieselben ist an Stelle der Benennung des Berechtigten der Gesammtbetrag der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wird, nebst den wesentlichen, in der vorgelegten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen, über deren Zahl und Höhe, sowie über die Rückzahlung derselben anzugeben.

§. 13. Mit dem Erwerbe einer Theilschuldverschreibung wird zugleich das Pfandrecht mit der aus der bücherlichen Eintragung für den Gesammtbetrag der Forderung (§. 12) sich ergebenden Rangordnung erworben.

Die bücherliche Eintragung der Erwerbung einzelner Theilschuldverschreibungen findet nicht statt.

§. 14. Die lastenfreie Abtrennung eines Theiles der für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen bestellten Hypothek kann nur mit ausdrücklicher, von der Kuratelsbehörde genehmigter Zustimmung des gemeinsamen Kurators der Besitzer der Theilschuldverschreibungen erfolgen.

Sind die Theilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegeben worden, so kann diese Zustimmung durch eine von dem diese Aufsicht führenden öffentlichen Organe ertheilte Bestätigung, daß die Sicherheit der Theilschuldverschreibungen durch die Abtrennung nicht gefährdet werde, ersetzt werden.

Die durch das Gesetz vom 6. Februar 1869 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 18) vorgeschriebene Aufforderung der Hypothekargläubiger findet in Ansehung der Besitzer von Theilschuldverschreibungen nicht statt.

§. 15. Die gänzliche oder theilweise Löschung eines für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen eingetragenen Pfandrechtes findet nicht nur nach den allgemeinen, für die Löschung bücherlicher Rechte geltenden Vorschriften, sondern auch dann statt, wenn die Erlöschung des Rechtes durch die Vorlage der in Gemäßheit der hierfür geltenden Bestimmungen eingelösten Theilschuldverschreibungen, nachdem sie durch in die Augen fallende Merkmale für den Verkehr unbrauchbar gemacht werden, dargethan wird.

In dem letzteren Falle ist dem Löschungsgesuche ein Verzeichniß der vorgelegten Theilschuldverschreibungen, welches die zum Nachweise der Identität derselben erforderlichen Bezeichnungen anzugeben hat, beizulegen. Dieses Verzeichniß ist dem von der Löschung zu verständigenden gemeinsamen Kurator gleichzeitig mit dieser Verständigung zuzustellen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist anstatt der Theilschuldverschreibungen in die Urkundensammlung einzulegen.

Der durch die Vorlage der eingelösten Theilschuldverschreibungen zu liefernde Nachweis kann, wenn es sich um die von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegebenen Theilschuldverschreibungen handelt, durch eine Bestätigung ersetzt werden, welche von dem die Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe darüber ertheilt wird, daß die eingelösten Theilschuldverschreibungen unbrauchbar gemacht wurden, sowie daß die Einlösung in Gemäßheit der hierfür geltenden Bestimmungen erfolgte.

Die Erlöschung des Rechts aus einer Theilschuldverschreibung, welche nach dem für ihre Einlösung bestimmten Zeitpunkte für amortisirt erklärt wird, kann durch Beibringung der Quittung über die Zahlung derselben und einer von dem Berechtigten und von dem Verpflichteten ausgestellten, in dem Falle des vorhergehenden Absatzes auch von dem die staatliche Aufsicht ausübenden Organ bestätigten Erklärung, daß die Ausgabe eines Duplikats nicht stattgefunden hat, dargethan werden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 16. Dadurch, daß in Folge der Vinkulirung einzelner Theilschuldverschreibungen die Zahlung für dieselben nur an bestimmte Personen erfolgen kann, wird die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen.

§. 17. Auf die vom Staate, einem Lande, einem Bezirke, oder einer Gemeinde ausgegebenen Theilschuldverschreibungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn eine Hypothek zur Sicherstellung der Besitzer der Theilschuldverschreibungen bestellt und hierüber eine Pfandbestellungsurkunde ausgefertigt wird, und auch in diesem Falle nur insoweit, als es sich um die bücherliche Behandlung oder Geltendmachung der Hypothekarrechte handelt.

Die Ertheilung der in den §§. 14 und 15 bezeichneten Bestätigungen steht, je nachdem die Theilschuldverschreibungen vom Staate oder von einem Lande ausgegeben wurden, dem Finanzminister oder dem Landesausschusse, wenn aber die Theilschuldverschreibungen von einem Bezirke oder von einer Gemeinde ausgegeben wurden, der politischen Landesbehörde zu.

§. 18. Die durch §. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 50) zugelassene Vormerkung der Stempelgebühren, sowie die Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1868 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 96) über die Vergütung baarer Auslagen durch den Staat, findet in Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bestellten gemeinsamen Kuratoren nicht statt.

§. 19. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 24. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Glaser m. p.
Pretis m. p.

---

3. Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874, Reichs-Gesetzbl. Nr. 48 und 49, betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen, erlassen werden.

(Enthalten in dem am 22. Dezember 1877 herausgegebenen Reichs-Gesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XXXIX. Stück Nr. 111).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn zur Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen ein gemeinsamer Kurator aus einem Anlasse bestellt wird, welcher erkennen läßt, daß der Kurator eine solche Rechtshandlung werde vornehmen müssen, die wegen ihrer Wichtigkeit einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat das Kuratelgericht dafür zu sorgen, daß eine Versammlung der vom gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer zum Zwecke ihrer Einvernehmung und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und von drei Ersatzmännern erfolge, welche berufen sind, die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe noch vor Ertheilung der kuratelgerichtlichen Genehmigung zu erfüllen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichnete Versammlung wird vom Kuratelgerichte mittelst eines Ediktes einberufen.

Die Einberufung erfolgt, sofern sie nicht vom gemeinsamen Kurator angesucht wurde, von Amtswegen und kann im Falle großer Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bestellung des gemeinsamen Kurators verfügt werden.

Im letzteren Falle kann die Einberufung durch dasselbe Edikt vorgenommen werden, welches die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Kurators enthält.

§. 3.

Durch das Edikt sind die von dem gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer aufzufordern, bei einer Tagfahrt zu ihrer Einvernehmung und zur Wahl der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner zu erscheinen.

In dieser Aufforderung ist auch zu bestimmen, welche Art von Bescheinigung über den Besitz an den in Frage kommenden Werthpapieren bei der Tagfahrt zu liefern sei.

Liegen dem Kuratelgerichte Anträge des Kurators über eine der kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfende Rechtshandlung vor, so sind diese Anträge gleichfalls in dem Edikte anzugeben; auf Ansuchen des Kurators kann auch eine kurze Begründung derselben aufgenommen werden.

Das Kuratelgericht kann den gemeinsamen Kurator auffordern, in Betreff des vorbezeichneten und des sonstigen Inhalts des Ediktes Vorschläge zu machen beziehungsweise die in einem Ansuchen des Kurators enthaltenen Vorschläge zu ergänzen.

§. 4.

Das Edikt ist an der Gerichtstafel des Kuratelgerichts anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitung zu veröffentlichen.

Wenn es sich um Werthpapiere handelt, welche in einem öffentlichen Kursblatte notirt sind, so ist das Edikt auch an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen und durch die „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung des Ediktes auch durch andere, als die im vorstehenden Absatze bezeichneten Zeitungen erfolge, sowie daß die Veröffentlichung wiederholt werde.

Die Tagfahrt für die Versammlung der einberufenen Besitzer ist so zu bestimmen, daß zwischen der Veröffentlichung des Ediktes durch die Landeszeitung und dem für die Versammlung bestimmten Tage ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen und höchstens sechs Wochen liege.

§. 5.

Der Kurator hat außerdem den von ihm vertretenen Besitzern, soweit sie ihm bekannt sind, Ausfertigungen des Ediktes mittelst rekommandirter Postsendungen zuzuschicken.

Wenn es sich um Werthpapiere handelt, die von einer Unternehmung ausgegeben wurden, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so hat das Kuratelgericht eine Ausfertigung des Ediktes dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe mitzutheilen.

§. 6.

Die Tagfahrt mit den einberufenen Besitzern findet unter der Leitung eines vom Gerichtsvorsteher bestimmten Mitgliedes des Kuratelgerichts statt.

Die einberufenen Besitzer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 7.

Nach dem Beginne der Tagfahrt sind die Namen der erschienenen Besitzer beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten, der Nominalbetrag der jedem Einzelnen gehörigen Werthpapiere und die Art zu Protokoll festzustellen, in welcher die Bescheinigung des Besitzes, sowie der Nachweis der Bevollmächtigung erfolgt.

§. 8.

Das zur Leitung der Tagfahrt berufene Mitglied des Gerichts hat zunächst den Kurator zu einer Darstellung der Sachlage aufzufordern.

Ist ein mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betrautes Organ erschienen, so ist demselben Gelegenheit zum Vorbringen allfälliger Aufklärungen zu geben.

§. 9.

Die bei der Tagfahrt erschienenen Besitzer sind berechtigt, ihre Ansichten über die vom gemeinsamen Kurator gegebene Darstellung der Sachlage und, wenn derselbe Anträge daran reiht, oder solche von erschienenen Besitzern gestellt werden, auch über diese zu äußern.

Ergeben sich aus Aeußerungen der Betheiligten Meinungsverschiedenheiten, so hat der Leiter der Verhandlung die Fragen zu formuliren, deren Bejahung oder Verneinung geeignet ist, die Ansichten der Versammelten über die gestellten Anträge zum Ausdrucke zu bringen.

Ueber diese Fragen haben die erschienenen Besitzer namentlich abzustimmen.

Der wesentliche Inhalt der abgegebenen Aeußerungen, sowie die Abstimmung sind zu Protokoll zu bringen und vom Gerichte bei allen dieselbe Kuratelsache betreffenden Entscheidungen von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 10.

Hierauf ist zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten. Als Vertrauensmann sowie als Ersatzmann kann nur ein unbescholtener, in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkter Mann, welcher am Orte des Kuratelgerichts oder in dessen Nähe wohnt, gewählt werden. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der vom gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer beschränkt. Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen in sich vereinigt.

Wird die absolute Mehrheit bei einem wiederholten Wahlgange nicht erzielt, so ist eine engere Wahl vorzunehmen.

Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrage der den Abstimmenden gehörigen Werthpapiere berechnet.

Der Gewählte hat noch vor Schluß der Tagfahrt zu erklären, daß er die Wahl für die Dauer der Kuratel annehme, widrigens zu einer neuen Wahl geschritten wird.

§. 11.

Wird unmittelbar nach der Verkündigung des Ergebnisses einer Wahl gegen die Gültigkeit der Wahl aus dem Kreise der Abstimmenden Einsprache erhoben, oder hegt das zur Leitung der Versammlung berufene Mitglied des Gerichts Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so ist noch vor Schluß der Tagfahrt der Beschluß des Kuratelgerichts einzuholen.

Findet das Kuratelgericht eine Wahl aufzuheben, so ist sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Hierbei ist ein vom Gerichte über die Berechtigung zur Abstimmung oder über die Wählbarkeit gefällter Ausspruch als maßgebend anzusehen.

Die Entscheidung des Kuratelgerichts, durch welche eine Wahl als gültig anerkannt oder aufgehoben wird, sowie der Erfolg einer bei der Tagfahrt nicht beanstandeten Wahl kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Den Gewählten ist von dem mit der Leitung der Tagfahrt betrauten Mitgliede des Gerichts eine Bestätigung über die erfolgte Wahl zu ertheilen.

In dieser Bestätigung ist ersichtlich zu machen, in welcher Reihenfolge die Ersatzmänner zur Vertretung der Vertrauensmänner zu berufen sind. Die Reihenfolge richtet sich nach der Größe der Stimmenzahl, welche die Ersatzmänner bei der Wahl erhielten. Im Falle einer gleichen Stimmenzahl wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 12.

Den Vertrauensmännern liegt ob, sich durch mündlichen Verkehr mit dem gemeinsamen Kurator und nöthigenfalls durch Einsicht der Akten in fortlaufender Kenntniß der von dem gemeinsamen Kurator zu besorgenden Geschäfte zu erhalten und denselben mit ihrem Rathe zu unterstützen.

Denselben liegt ob, auch wenn sie nicht zu den vom Kurator vertretenen Besitzern gehören, dem Kuratel solche Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Kurators bezweifeln lassen, mitzutheilen.

§. 13.

Der gemeinsame Kurator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Wenn der Kurator bei dem Kuratelgerichte um die Ertheilung einer Genehmigung einschreitet, so hat er die Aeußerung der Vertrauensmänner vorzulegen, sofern diese nicht durch Mitfertigung der Eingabe des Kurators ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten desselben zu erkennen geben.

Die über ein solches Einschreiten erfolgte Entscheidung des Kuratelgerichts ist auch den Vertrauensmännern zuzustellen, welche dieselbe durch die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel anfechten können.

§. 14.

Die den Vertrauensmännern eingeräumten Befugnisse und Pflichten sind im Falle einer unter ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheit von jedem derselben selbstständig auszuüben.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner erlischt mit der Beendigung der Kuratel.

Beim Wegfall oder bei der Verhinderung eines Vertrauensmannes tritt an dessen Stelle für die Dauer des Bedarfs derjenige Ersatzmann, welcher in der nach §. 11 bestimmten Reihenfolge der nächste ist. Der Grund des Ein-

tritts von Ersatzmännern hat der gemeinsame Kurator dem Gerichte von Fall zu Fall anzuzeigen.

Wird vom Kurator dargethan, daß es unmöglich geworden sei, die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern beziehungsweise Ersatzmännern zuzuziehen, so kann das Kuratelgericht über das Ansuchen um Ertheilung der Genehmigung einer Rechtshandlung entscheiden, wenn wenigstens zwei Vertrauensmänner beziehungsweise Ersatzmänner bei dem Einschreiten des Kurators mitgewirkt haben.

Die durch die Wahl und Thätigkeit der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner verursachten nothwendigen Kosten sind als Kuratelkosten anzusehen.

§. 15.

Wenn der Kurator Rechtshandlungen, die der kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen, vorzunehmen beabsichtigt, rücksichtlich welcher ein Antrag der Versammlung der Besitzer zur Aeußerung nicht vorgelegen war, so ist er berechtigt, die Einberufung einer neuerlichen Versammlung zu verlangen. Es kann auch das Kuratelgericht über das Einschreiten des Kurators um Genehmigung solcher Rechtshandlungen von Amtswegen die Einberufung einer neuerlichen Versammlung verfügen.

Ueber die Art der Einberufung und das Verfahren bei der Tagfahrt selbst finden die Bestimmungen für die erste Versammlung Anwendung.

§. 16.

Die in erster oder zweiter Instanz gefällten Entscheidungen, welche dem in §. 13 bezeichneten Einschreiten um Ertheilung einer Genehmigung ganz oder theilweise stattgeben, hat das Kuratelgericht durch Edikte, die mit Beobachtung der Vorschriften des §. 4 zu veröffentlichen sind, kund zu machen.

Diese Entscheidungen können von jedem der durch den gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer mittelst der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel angefochten werden. Mehrere Besitzer können ein Rechtsmittel in einer gemeinschaftlichen Eingabe ergreifen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt für die einzelnen Besitzer mit dem Tage nach der gemäß der Vorschrift des §. 4 Absatz 1 erfolgten Veröffentlichung des Ediktes in der Landeszeitung.

Der ein Rechtsmittel ergreifende Besitzer hat seine Berechtigung zum Einschreiten durch die Vorlage der in seinem Besitze befindlichen Werthpapiere oder des Originals einer Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörenden Werthpapiere bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt nachzuweisen. Auf Begehren der Besitzer hat das Kuratelgericht die vorgelegten Werthpapiere beziehungsweise Verwahrungsurkunden nach genommener Einsicht zurückzustellen und bei der Vorlage der Akten an die höhere Instanz zu bestätigen, welche Besitzer ihre Berechtigung zum Einschreiten nachgewiesen haben.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Wien, am 5. Dezember 1877.

Franz Joseph m. p.

Auersperg. m. p. Lasser m. p. Glaser m. p.
Chlumetzky m. p.

Nr. 131.

Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Drucksachen —.

Dr. **Zimmermann. Möring.** Der Reichstag wolle beschließen:

Art. I. §. 2 dahin zu fassen:

„Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe bis 200 ℳ. einschließlich 0,10 ℳ.

und von jeden ferneren 200 ℳ. der Summe 0,10 ℳ. mehr, dergestalt, daß jede angefangene zweihundert Mark für voll gerechnet werden."

Berlin, den 3. April 1879.

Nr. 132.

Berlin, den 4. April 1879.

Der Bundesrath hatte in seiner Sitzung vom 12. Dezember v. J. beschlossen, eine aus Beamten des Reichs und der Bundesstaaten bestehende Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, den bestehenden Zolltarif einer Revision zu unterwerfen. Der demgemäß von der zusammenberufenen Kommission ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, hat mit einigen Abänderungen die Zustimmung des Bundesraths gefunden.

Die Feststellung der Motive zu diesem Entwurf hat noch nicht zum Abschluß gebracht werden können. Da es jedoch den Mitgliedern des Reichstags von Interesse sein wird, möglichst bald Kenntniß von dem Inhalt der Tarifvorlage zu erlangen, so beehrt sich der Unterzeichnete schon jetzt, unter Vorbehalt der Nachlieferung der Motive, den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, im Namen Seiner Majestät des Kaisers dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachfolgenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt vom 1. . . . . 18 . . ab an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 241).

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 *M.* von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht.

Der Bundesrath bestimmt, bei welchen Waarengattungen das Nettogewicht nach Prozentsätzen des Bruttogewichts berechnet werden kann, und stellt diese Sätze fest.

§. 3.

Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 4.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

   Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

   Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

§. 5.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, oder welche deutsche Erzeugnisse mit einem erheblich höheren Einfuhrzoll belasten, als solcher von ausländischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet erhoben wird, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zum Doppelten der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Zolltarif.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.	
1	**Abfälle:**			
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	
	Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.			
	c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . .	.	frei	
	Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.			
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**			
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte .	.	frei	
	b) Baumwollwatte	100 Kilogramm	1,50	
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.	
	1. eindrähtiges, roh			
	α) bis zur Nr. 19 englisch	100 Kilogramm	12	
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch . . .	"	18	
	γ) = = 45 = = 59 = . . .	"	24	
	δ) = = 59 = = 79 = . . .	"	30	
	ε) = = 79 englisch	"	36	
	2. zweidrähtiges, roh			
	α) bis zur Nr. 19 englisch	"	15	
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch . .	"	21	
	γ) = = 45 = = 59 = . . .	"	27	
	δ) = = 59 = = 79 = . . .	"	33	
	ε) = = 79 englisch	"	39	
	3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt			
	α) bis zur Nr. 19 englisch	"	24	
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch . .	"	30	
	γ) = = 45 = = 59 = . . .	"	36	
	δ) = = 59 = = 79 = . . .	"	42	
	ε) = = 79 englisch	"	48	
	4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt .	"	48	
	5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	"	70	
	6. Dochte, ungewebte	"	24	
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:			
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	"	80	
	2. alle nicht unter Nr. 1 und 4 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	120	
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind	"	200	
	4. Spitzen und alle Stickereien	"	250	
	Anmerkungen zu d.:			
	1. Baumwollene Fischernetze, neu	"	12	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	100 Kilogramm	10
	3. Schmirgeltuch	"	6
3	**Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**		
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte		frei
	b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	100 Kilogramm	3
	c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**		
	a) grobe:		
	1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	4
	2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	8
	b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**		
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und g begriffenen; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide . .	"	20
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl; Oxalsäure und oxalsaures Kali	"	12

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
5	c) Aetzkali, Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; Grünspan; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali; Oelfirniß; Weinsteinsäure; Zinkweiß	100 Kilogramm	4
	d) Alaun; Barytweiß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextracte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Wasserglas; Zündwaaren . . .	"	3
	e) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron . .	"	2,50
	f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	"	1,50
	g) rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis f oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein	.	frei
6	**Eisen und Eisenwaaren:**		
	a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	100 Kilogramm	1
	b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen . .	"	2,50
	Anmerkung zu 6b: Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	"	1,50
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
	1. rohe	"	3
	2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	"	5
	d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	"	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	e) Eisenwaaren:		
	1. ganz grobe:		
	α) aus Eisenguß	100 Kilogramm	2,50
	β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	"	3
	2. grobe aller Art, auch in Verbindung mit Holz; ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerkgebrauche, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. m.	"	6
	Anmerkung zu e2:		
	Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei	.	frei
	3. feine:		
	α) aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;		
	β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,		
	alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	24
	γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	"	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
7	**Erden, Erze und edle Metalle:**		
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch	.	frei
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus:**		
	a) Weizen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten	100 Kilogramm	1
	b) Roggen, Gerste, Mais und Buchweizen	"	0,50
	c) Malz	"	1,20
	d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	3
	e) Raps und Rübsaat	"	0,30
	f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt	.	frei
10	**Glas und Glaswaaren:**		
	a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 Kilogramm	3
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert	100 Kilogramm brutto	8
	c) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 Kilogramm	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art	100 Kilogramm brutto	24
	d) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasplättchen, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glaskorallen, auch gefärbt; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter c oder e fällt	100 Kilogramm	24
	e) farbiges (auch Milchglas und Alabasterglas), mit Ausnahme des unter a, c und d begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
11	**Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:**		
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Borsten; Oeltücher . . .		frei
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	"	100
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	"	200
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, nicht unter f begriffen	"	3
	f) zugerichtete Schmuckfedern	"	300
12	**Häute und Felle:**		
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.	
	Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet	.	frei	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .	.	frei	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:**			
	a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	
	b) Holzborke und Gerberlohe	100 Kilogramm	0,50	
	c) Bau- und Nutzholz:			
	1. roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet . .	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,10 0,60	
	2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,25 1,50	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	100 Kilogramm	3	
	e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	"	4	
	f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren; grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben	100 Kilogramm	10
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	"	30
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
	1. ohne Ueberzug	"	30
	2. mit Ueberzug	"	40
14	**Hopfen**	100 Kilogramm brutto	20
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**		
	a) Instrumente ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische	100 Kilogramm	30
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . .	.	frei
	b) Maschinen:		
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	100 Kilogramm	8
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	α) aus Holz	"	3
	β) aus Gußeisen	"	3
	γ) aus schmiedbarem Eisen	"	5
	δ) aus anderen unedlen Metallen	"	8
	Anmerkung zu b. 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	.	frei
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge	100 Kilogramm	36
	c) Wagen und Schlitten:		
	1. Eisenbahnfahrzeuge:		
	α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit .	vom Werth	6 Prozent
	β) andere	"	10 Prozent

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150
	d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	.	frei
	Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.		
16	**Kalender**	.	frei
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**		
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt .	.	frei
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck; Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt, in Platten, Stäben, Röhren . . .	100 Kilogramm	3
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden . .	„	40
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; Hartgummiwaaren; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sowie sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	60
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden	„	90
	Anmerkungen zu e:		
	1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole	„	6
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck . .	„	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
18	**Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**		
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . .	100 Kilogramm	900
	b) von Halbseide	"	450
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	"	300
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	130
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	"	150
	f) Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	"	300
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt .	"	150
	3. Damenhüte, garnirt	1 Stück	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	"	0,20
	g) künstliche Blumen:		
	1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen	100 Kilogramm	300
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander	"	120
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:**		
	a) in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen	.	frei
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel	100 Kilogramm	14
	c) in Blechen und Draht, plattirt	"	28
	d) Waaren, und zwar:		
	1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe	"	20
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	"	28

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	60
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**		
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .	"	600
	b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; unechtes Blattgold und Blattsilber;		
	2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;		
	3. Brillen, Operngucker; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;		
	4. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder andern Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	"	120

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.	
21	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; schwarz gefärbtes lohgares Leder; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	100 Kilogramm	24	
	b) brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin, Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	"	40	
	Anmerkung zu b.:			
	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	"	3	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder schwarz gefärbtem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	40	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder (mit Ausnahme des unter c genannten), von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	"	60	
	Anmerkung zu c. und d.:			
	Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.			
	e) Handschuhe	"	100	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:			
	a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:			
	1. Maschinengespinnst			
	α) bis Nr. 8 englisch	"	3	
	β) über Nr. 8 bis 25 englisch . . .	"	6	
	γ) = = 25 = 40 = . . .	"	9	
	δ) = = 40 englisch	"	12	
	2. Handgespinnst	"	6	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 25 englisch	100 Kilogramm	10
	2. darüber	"	15
	c) Zwirn aller Art	"	36
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	"	6
	e) graue Packleinwand und Segeltuch	"	5
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit Rindviehhaaren	"	10
	2. mit 41 bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	"	24
	3. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	36
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug:		
	1. bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; leinene Kittel aller Art	"	60
	2. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Battist aller Art; ferner Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Linon, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	"	100
	h. Zwirnspitzen	"	600

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.	
23	**Lichte**	100 Kilogramm	15	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**			
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . .	.	frei	
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**			
	a) Bier aller Art, auch Meth.	100 Kilogramm	6	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	"	48	
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . .	"	42	
	Anmerkung:			
	Flüssige Bierhefe, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Pfund einschlüssig in einem Transporte	"	3	
	d) 1. Essig aller Art in Fässern	"	8	
	2. Essig in Flaschen und Kruken	"	48	
	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:			
	1. in Fässern eingehend	"	24	
	2. in Flaschen eingehend	"	48	
	f) Butter, auch künstliche	"	20	
	Anmerkung zu f:			
	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon	100 Kilogramm	12
	2. Fische, nicht anderweit genannt	"	3
	h) Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	"	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 *M.* Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.		
	2. getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen . .	"	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . .	"	50
	k) Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkung: Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 *M.* für 100 Kilogramm verzollt.		
	l) Honig	100 Kilogramm	3
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	"	42
	2. Kaffee, gebrannter	"	50
	3. Kakao in Bohnen	"	35
	4. Kakaoschalen	"	12
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate	"	100
	o) Käse aller Art	"	20
	p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . .	"	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse soweit sie nicht unter anderen Nummern		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.	
	des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	100 Kilogramm	4	
q)	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	"	6	
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	"	2	
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	100 Kilogramm brutto	24	
s)	Reis, geschälter und ungeschälter :	100 Kilogramm	4	
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole	"	1,20	
t)	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	"	12,80	
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend	"	12	
u)	Syrup.*)			
v)	Taback: 1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . . 2. Tabacksfabrikate: α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . β) Cigarren und Schnupftaback			
w)	Thee	"	100	
x)	Zucker.*)			

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:
1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	100 Kilogramm	30
	2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört	"	24
	3. Syrup	"	15
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.		
	4. Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung	.	frei
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**		
	a) Oel:		
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Krügen . . .	100 Kilogramm	20
	2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern	"	8
	3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . . .	.	frei
	4. anderes flüssiges Oel in Fässern	100 Kilogramm	4
	5. Palm- und Kokusnußöl, festes	"	2
	b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei
	c) Fette:		
	1. Schmalz von Schweinen und Gänsen . . .	100 Kilogramm	10
	2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs	"	6
	3. Fischspeck, Fischthran	"	3
	4. anderes Thierfett	"	2
27	**Papier und Pappwaaren:**		
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	.	frei
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier	100 Kilogramm	1
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	"	4
	d) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier, weißes und halbweißes, auch im Stoffe gefärbtes, ungeglättetes; Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	"	8

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	e) alles nicht vorstehend oder unter f genannte Papier auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	100 Kilogramm	10
	f) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	12
	g) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	"	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter g 1 oder unter g 3 begriffen	"	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	"	24
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):		
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl. . . .	"	150
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	6
29	**Petroleum:**		
	Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, sowie Theeröle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt	"	6

Anmerkungen:

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
30	**Seide und Seidenwaaren:**		
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt; auch Abfälle von gefärbter Seide . .	.	frei
	b) Floretseide, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt	100 Kilogramm	12
	c) Seidenwatte	"	24
	d) Seide und Floretseide, gefärbt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) .	"	48
	e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide .	"	600
	f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	"	300
	Anmerkungen:		
	1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
31	**Seife und Parfümerien:**		
	a) Schmierseife	"	5
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt . . .	"	10
	c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art . .	"	30
	d) Parfümerien aller Art	"	100
32	**Spielkarten,** neben der inneren Abgabe	100 Kilogramm brutto	60
33	**Steine und Steinwaaren:**		
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetz-		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	steine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen	.	frei
	b) Dachschiefer und Schieferplatten	100 Kilogramm	0,20
	c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	60
	d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten	"	3
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen**	.	frei
35	**Stroh- und Bastwaaren:**		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	100 Kilogramm	3
	b) Strohbänder	"	14
	c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span		
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,10
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) . .	.	frei
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**		
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei
	b) Eier von Geflügel	100 Kilogramm	3
38	**Thonwaaren:**		
	a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt	.	frei
	b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; Röhren, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	100 Kilogramm	1
	c) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
	1. einfarbig oder weiß; feine Ofenkacheln; feine Waaren aus Terracotta	"	10
	2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	16
	d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
	1. weiß	"	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
39	**Vieh:**		
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	10
	Anmerkung zu a. Füllen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.		
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	6
	c) Ochsen	1 Stück	20
	d) Jungvieh	1 Stück	4
	e) Kälber unter 6 Wochen	1 Stück	2

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	f) Schweine	1 Stück	2,50
	g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	1 Stück	0,30
	h) Schafvieh	1 Stück	1
	i) Lämmer	1 Stück	0,50
	k) Ziegen	.	frei
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**		
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . .	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	"	30
	c) Wachsmusselin, Wachstafft	"	50
41	**Wolle,** einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	.	frei
	b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	2
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	"	3
	2. aus hartem Kammgarn, z. B. Weft-, Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:		
	α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt	"	3
	β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . .	"	24
	3. anderes Garn:		
	α) roh, einfach	"	8
	β) roh, dublirt	"	10
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	"	12
	δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	"	30
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden		
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	"	600

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	2. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von geringerer Stärke als der eines halben Millimeters; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	100 Kilogramm	150
	3. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von der Stärke eines halben Millimeters und darüber; unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 5 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte	"	100
	4. Fußdecken aus Rindviehhaaren, sofern diese Haare mindestens den ganzen Einschlag oder die ganze Kette bilden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte	"	24
	Anmerkung zu 4: Gewebe aus Haaren oder anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 f., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.		
	5. Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze; Tuchleisten	.	frei
42	**Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**		
	a) rohes Zink; Bruchzink	.	frei
	b) gewalztes Zink	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
43	**Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:**		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn	.	frei
	b) gewalztes Zinn	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack, Draht	"	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24

Zu Nr. 132 (A).

Berlin, den 13. April 1879.

In Verfolg meines Schreibens vom 4. l. Mts. (Drucksache Nr. 132) beehre ich mich dem Reichstage anbei

die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets,

ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Begründung des Gesetzentwurfs,

betreffend

den Zolltarif des deutschen Zollgebiets.

I. Allgemeiner Theil.

Der Zolltarif, welchen das Deutsche Reich aus dem Zollverein überkommen hat, genügt unter den jetzigen veränderten Verhältnissen weder in finanzieller noch in volkswirthschaftlicher Beziehung den berechtigten Anforderungen.

Beides erklärt sich leicht aus der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Tarifwesens.

Der frühere Zollverein hatte als solcher, abgesehen von einigen geringen Centralausgaben, kein eigenes Finanzbedürfniß. In den einzelnen Vereinsstaaten aber machte sich zu jener Zeit kein solcher Druck der direkten Staats- und Kommunalbesteuerung geltend, daß ein genügender Anlaß zu dem Bestreben der Vereinsregierungen vorhanden gewesen wäre, eine ausgedehnte Nutzbarmachung der indirekten Besteuerung durch eine Revision des Zolltarifes anzustreben.

Diese Verhältnisse haben sich nunmehr geändert. An die Stelle des alten Zollvereins ist das Deutsche Reich mit ansehnlichem eigenem Finanzbedarf getreten. Statt der früheren Hinauszahlungen an die Mitglieder der Zollgemeinschaft handelt es sich jetzt um die Leistung von Matrikularbeiträgen seitens derselben an das Reich. Zugleich haben sich allenthalben die Staatsbedürfnisse so entwickelt, daß trotz der Uebernahme bedeutender ehedem partikularer Ausgaben auf Reichsmittel die Einnahmen, welche den Einzelstaaten verblieben sind, nach Abzug der Matrikularbeiträge, nicht mehr genügen, um die fortwährend steigenden Bedürfnisse des Staatshaushalts zu decken.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanzverwaltungen der Einzelstaaten zu kämpfen haben, werden dadurch bedeutend vermehrt, daß die den Staaten verbliebenen Einnahmen zum großen Theile keiner Steigerung auf dem Wege der Gesetzgebung (Domänen, Forsten, Eisenbahnen) fähig sind, so daß das ganze Schwergewicht einer gesetzlichen Einnahmevermehrung in den einzelnen Staaten auf die direkten Steuern fallen müßte.

Die direkte Steuerkraft der Bevölkerungen aber ist durch die mehr oder minder überall an die direkten Staatssteuern angelehnte direkte Kommunalbesteuerung bereits in einem solchen Maße angespannt, daß das Ziel der partikularen Steuerreform nicht in Vermehrung, sondern in Verminderung der direkten Steuern liegen muß.

Die Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten im Zusammenhalte mit den eigenen Bedürfnissen des Reiches erheischen demnach gebieterisch die Nutzbarmachung der in der Zollgesetzgebung des Reiches gegebenen Befugniß indirekter Besteuerung. Die hierüber in der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks — welches am 9. Februar v. J. dem Reichstag vorgelegt wurde , enthaltenen Bemerkungen haben durch die inzwischen eingetretene weitere Entwickelung der Finanzverhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten, nicht nur volle Bestätigung, sondern auch bedeutende Verstärkung erfahren.

Die Richtung, in welcher sich die deutsche Finanzreform bewegen muß, ist auch heute noch dieselbe, wie sie in der gedachten Vorlage mit den Worten bezeichnet wurde:

> daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs eine Entwickelung eingeleitet werde, welche „eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeiführt, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen, bezw. zu ermäßigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen".

Hinsichtlich des Zieles der Reform hat sich inzwischen nichts geändert. Wohl aber ist Solches nach dem oben Gesagten und den heutigen Verhältnissen der partikularen Finanzen hinsichtlich des Umfanges der Reform insofern der Fall, als das Bedürfniß einer durch Ausbildung des indirekten Besteuerungssystems herbeizuführenden Vermehrung der Reichseinnahmen in erhöhtem Maße hervorgetreten ist.

Neben dem finanziellen Bedürfniß sind es volkswirthschaftliche Interessen, welche eine umfassende Revision des Zolltarifs dringend erheischen. Auch in dieser Beziehung hat die geschichtliche Entwickelung der deutschen Verhältnisse es mit sich gebracht, daß der Zolltarif in seiner gegenwärtigen Gestalt den Anforderungen nicht genügt, welche die nationale Erwerbsthätigkeit mit Recht stellt.

Der Zollverein fand bei seinem Entstehen den preußischen Zolltarif vor, an welchen er sich im wesentlichen anzulehnen hatte. Neben der großen und für die gesammte Bedeutung des Zollvereins zunächst entscheidenden Errungenschaft der Verkehrsfreiheit im Innern, enthielten die bei der Gründung des Zollvereins getroffenen tarifarischen Bestimmungen eine angemessene Berücksichtigung der damaligen Bedürfnisse der deutschen Volkswirthschaft und der einzelstaatlichen Finanzen.

Abgesehen von einzelnen Schwankungen, von welchen die in den vierziger Jahren eingetretene, auf einen stärkeren Schutz der einheimischen Produktion abzielende Strömung Erwähnung verdient, verblieb es während der ersten beiden Vertragsperioden des Zollvereins im wesentlichen bei den ursprünglichen zoll- und handelspolitischen Grundlagen des Vereins.

Die Verfassung des Zollvereins mit dem vertragsmäßigen Erforderniß der Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsmitglieder stand einer autonomen Fortbildung des Tarifs hindernd entgegen. Es ist deshalb erklärlich, daß wesentliche Aenderungen des Tarifs erst auf dem Wege des Abschlusses von Zoll- und Handelsverträgen mit fremden Staaten zu Stande kamen.

In beschränktem Maße war dies zunächst bei dem österreichisch-deutschen Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 der Fall, da neben den im Zwischenverkehr mit Oesterreich gewährten Zollerleichterungen der allgemeine Tarif als Regel für den Verkehr mit dem übrigen Auslande in Kraft blieb. Dagegen wurde vom 1. Juli 1865 ab das Ergebniß der Vertragsverhandlungen mit auswärtigen Staaten, insbesondere Frankreich und Oesterreich maßgebend für den gesammten deutschen Zolltarif. Was jenen Staaten vertragsmäßig zugesichert war, wurde ohne Vorbehalt differentieller Behandlung anderer Staaten in den allgemein gültigen Tarif

vom 1. Juli 1865 aufgenommen. Das Gleiche fand nach Abschluß des Handelsvertrages mit Oesterreich im Jahre 1868 statt.

Die frühere Organisation des Zollvereins hätte den Versuch aussichtslos erscheinen lassen, vor dem Abschlusse der Handelsverträge durch autonome Vereinsgesetzgebung eine für die Vertragsverhandlungen günstigere Grundlage zu schaffen. Es erübrigte daher nichts anderes, als auf Grund des aus älterer Zeit überkommenen Tarifs mit den fremden Staaten in Unterhandlung zu treten. Da letztere Gewicht auf vermehrte Erschließung des deutschen Marktes legen mußten, so war es unvermeidlich, daß die auf die Handelsverträge gegründete Tarifentwickelung des Zollvereins zu allmäliger Abminderung des früheren Schutzes der einheimischen Produktion führte. Nur theilweise und nicht durchweg im wünschenswerthen Maße konnte hierfür durch Anbahnung größeren Absatzes deutscher Produkte im Auslande Ersatz geschaffen werden.

In dieser Weise hatte die deutsche Tarifpolitik eine Wendung genommen, welche die Rücksicht auf die einheimische Produktion und insbesondere auf die Sicherung des einheimischen Marktes für dieselbe in den Hintergrund treten ließ. In volkswirthschaftlicher Hinsicht konnte diese Politik auf die Dauer nur unter zwei Voraussetzungen dem Interesse der Nation entsprechen. Erstens mußten die übrigen Staaten, mehr und mehr dem von Deutschland bei den Vertragsabschlüssen gegebenen Beispiele folgend, das Exportinteresse über die Sicherung des einheimischen Marktes stellen. In der That war diese Hoffnung in politischen wie in volkswirthschaftlichen Kreisen bis vor wenig Jahren weit verbreitet. Auch im Zollparlament und noch im Reichstag traten — wenn auch nicht unbestritten — gleiche Anschauungen so stark hervor, daß von deutscher Seite in den Tarifänderungen von 1870 und 1873 auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung noch unter die den Vertragsstaaten zugesicherten Tarifsätze heruntergegangen wurde. Heute besteht nach der Lage der fremden Zollgesetzgebung und den Tarifprojekten verschiedener Staaten darüber kein Zweifel, daß diese erste Voraussetzung der seit 1865 maßgebenden deutschen Tarifpolitik nunmehr hinfällig ist.

Die zweite Voraussetzung, unter welcher die dauernde Beibehaltung jener Tarifpolitik gerechtfertigt werden konnte, besteht darin, daß keine für Deutschland ungünstige Aenderung in den wirthschaftlichen Machtverhältnissen der Nationen gegenüber dem Zustande zur Zeit des Abschlusses der Handelsverträge in den sechsziger Jahren eintrat. Auch diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen. Die großartige Entwickelung der Verkehrsanstalten hat die Produktionsstätten und Absatzgebiete wesentlich anders gestaltet, als vor zehn oder zwanzig Jahren. Der einheimische Absatz der wichtigsten deutschen Produkte der Land- und Forstwirthschaft wie der Industrie ist durch eine Massenproduktion des Auslandes und die erleichterte Ableitung derselben auf den deutschen Markt in einer Weise bedroht, wie es noch vor kurzer Zeit nicht vorausgesehen werden konnte. Dazu kommt weiter, daß umgekehrt die fremden Nationen vielfach — es genügt an Nordamerika zu erinnern — gelernt haben, durch die Zollgesetzgebung und die Schaffung einer eigenen Industrie die Einfuhr aus Deutschland zu entbehren.

Der bisherige, im wesentlichen auf den Vertragsverhandlungen mit Oesterreich und Frankreich beruhende deutsche Tarif ist deshalb — wenn auch zur Zeit seiner gesetzlichen Feststellung mancher gute Grund für denselben geltend gemacht werden konnte — unter den gegenwärtigen Verhältnissen in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht mehr genügend.

Waren die vorstehend angeführten Gründe entscheidend dafür, daß die verbündeten Regierungen das Bedürfniß einer umfassenden Revision des Zolltarifs anerkannten, so zeigten sie zugleich im wesentlichen die Art und Weise an, wie die Reform des Tarifs auszuführen sei.

Hinsichtlich des finanziellen Zwecks der Reform konnte die Frage entstehen, ob derselbe nicht in der Weise zu erreichen wäre, daß — neben der gleichzeitig in Aussicht genommenen höheren Besteuerung von Bier und Taback — nur einzelne Artikel, welche dazu besonders geeignet erscheinen, als Gegenstand höherer Zollbelastung behandelt würden. Allein, abgesehen davon, daß sich eine scharfe Grenzlinie zwischen sog. Finanzzöllen und sog. Schutzzöllen überhaupt nicht ziehen läßt, so mußte es auch aus anderen Gründen räthlicher erscheinen, die erforderliche Vermehrung der Reichseinnahmen aus den Zöllen nicht durch eine sehr starke Belastung einiger weniger Artikel, sondern durch eine größere Reihe von mäßigen Zollbelegungen und Zollerhöhungen zur Verwirklichung zu bringen. Ein solches System der Tarifreform schließt sich der besonderen Natur der deutschen Verhältnisse an, weil gerade in der Mannigfaltigkeit der zur Besteuerung herangezogenen Gegenstände die Gewähr dafür liegt, daß trotz der in den einzelnen Staaten des Reichs sehr verschiedenartig gelagerten Konsumtionsverhältnisse keine einseitige Ueberlastung bestimmter Gebietstheile eintrete. Nur bei diesem Verfahren erschien es möglich, die unentbehrliche breite Grundlage für die deutsche Steuerreform zu gewinnen, durch welche eine Erleichterung auf dem Gebiete der direkten Steuern gesichert wird.

Auch die bei der Tarifrevision in Betracht kommenden volkswirthschaftlichen Rücksichten konnten nur dann zur vollen Geltung gelangen, wenn die Revision sich von vornherein auf alle Positionen des Zolltarifs erstreckte.

Im Hinblick auf die oben geschilderte Lage der deutschen Industrie, sowie der deutschen Land- und Forstwirthschaft handelt es sich nicht darum, nur einzelnen Industriezweigen durch besondere Schutzzölle zu Hilfe zu kommen, sondern vielmehr darum, der gesammten inländischen Produktion einen Vorzug vor der ausländischen Produktion auf dem einheimischen Markte zu gewähren, soweit überhaupt nach der Lage der betreffenden Produktionszweige die Gewährung eines solchen Vorzuges angemessen erscheint.

In diesem Sinne wurden die sämmtlichen Positionen des Zolltarifs von der dazu niedergesetzten Kommission einer Prüfung unterstellt.

Die letztere führte zunächst bei den wichtigsten land- und forstwirthschaftlichen Produkten zu dem Vorschlage der Wiedereinführung mäßiger Zölle, deren eingehende Motivirung zu den betreffenden Positionen des Tarifs gegeben ist.

Unter den gleichen Gesichtspunkten wurde die Lage der verschiedenen deutschen Industriezweige gewürdigt. Auch hier ergab sich, daß verschiedenartige Aenderungen des bisherigen Tarifs im volkswirthschaftlichen Interesse geboten waren.

Die bereits oben erwähnte Verschiebung in der ökonomischen Machtstellung der Nationen, verbunden mit mannigfaltiger Ueberproduktion in anderen Ländern, mußte es bedenklich erscheinen lassen, der fremden Industriethätigkeit den deutschen Markt in dem gleichen Maße zugänglich zu lassen wie bisher. Es kam dabei insbesondere in Betracht, daß in anderen Ländern und auch in solchen, die schon bisher vom Freihandel viel weiter entfernt waren, als Deutschland, das Bestreben zu Tage tritt, der inländischen Produktion durch erhöhte Zölle in erster Linie den Absatz auf dem einheimischen Markte zu sichern.

Während die Vereinigten Staaten von Amerika schon seit längerer Zeit ihrer Industrie einen solchen Schutz erfolgreich haben zu Theil werden lassen, und Rußland seit dem 1. Januar 1877 durch die vorgeschriebene Zahlung der Zölle in Gold die fremden Waaren höher belastet hat,

haben Oesterreich-Ungarn und Italien bei dem Ablaufe der Handelsverträge Anlaß genommen, die Waareneinfuhr durch neu festgestellte allgemeine Tarife zum Theil beträchtlich zu erschweren, und auch in Frankreich — welches seinerseits unter dem System der Handelsverträge den Schutz der nationalen Arbeit festzuhalten gewußt hatte — sind weitere Erwägungen über Anpassung des Zollsystems an die Bedürfnisse der einheimischen Erwerbsthätigkeit im Gange.

Da die gegenwärtige Nothlage der deutschen Industrie nicht erst in neuester Zeit entstanden ist, so fehlte es nicht an Material zur Beurtheilung der berechtigten Ansprüche der Industrie an die deutsche Zollpolitik. Ueber zwei der wichtigsten, von dem Nothstande ganz besonders betroffenen Industriezweige standen überdies die Ergebnisse der von den verbündeten Regierungen bereits im Sommer v. J. eingeleiteten planmäßigen Untersuchungen zur Verfügung.

Das Ergebniß der Prüfung der Bedürfnisse, welche für die einzelnen Industriezweige vom volkswirthschaftlichen Standpunkte geltend gemacht wurden, ist in den einschlägigen Positionen des Tarifs enthalten und weiter unten motivirt. Als Gesammtresultat darf hier Folgendes bezeichnet werden.

Der einheimischen industriellen Produktion will da, wo ein dringendes Bedürfniß nachgewiesen ist, ein etwas höherer Schutz als bisher gewährt werden. Im Ganzen aber soll derselben mehr als ein mäßiger Vorsprung vor der fremden Konkurrenz nicht eingeräumt werden. Auch ist überall sorgsam in Erwägung gezogen, daß die Exportfähigkeit der deutschen Industrie erhalten und durch Sicherung des einheimischen Marktes angemessen verstärkt werde.

Da die Steigerung der indirekten Einnahmen des Reichs von den verbündeten Regierungen zu dem Zwecke erstrebt wird, um den Einzelstaaten finanzielle Erleichterungen und die Möglichkeit von Reformen auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens zu gewähren, so würde es von großem Interesse sein, den Gesammtbetrag der Mehreinnahmen zu kennen, welche von den vorgeschlagenen Aenderungen des Zolltarifs zu erwarten sind. Diesen Gesammtbetrag auch nur mit annähernder Sicherheit zu berechnen, hat sich jedoch als unmöglich ergeben. Die Verminderung der Einfuhr, welche in Folge der Einführung oder Erhöhung von Zöllen zu erwarten ist, wird bei den verschiedenen, hierbei in Betracht kommenden Artikeln in ganz verschiedenem Maße stattfinden.

Das Gesammtergebniß der vorzunehmenden Zollerhöhungen entzieht sich jeder auch nur annähernd sicheren Berechnung in allen den Fällen, wo die Gegenstände der Verzollung früher frei eingingen. Verschiedene Versuche von Abschätzungen haben Resultate geliefert, welche zwischen 30 und 100 Millionen Mark schwanken, ohne daß für das eine Extrem mehr Sicherheit wie für das andere vorläge, so daß sogar darüber hinausgehende Uebertreibungen in der Presse ebenfalls jedes Maßstabes und jeder Kontrole entbehren. Nur da, wo die früher bestandenen Zölle erhöht worden sind, liefern die Listen wirkliche Anhaltspunkte, die aber immer unsicher bleiben, weil der Rückschlag der Zollerhöhung nicht zu berechnen ist.

Bei allen bisher unverzollten Artikeln haben die vorliegenden statistischen Nachrichten keinen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit. Sie gehen in wesentlichem, zum Theil schon jetzt nachweisbarem Umfange mit den kontrolirenden Angaben der Eisenbahnen auseinander. Die eingeführten Massen zollfreier Waaren sind natürlich nicht gemessen und gewogen. Noch weniger läßt sich die Ausfuhr feststellen, am wenigsten die Durchfuhr. Ertragsschätzungen, für welche die Regierungen die Verantwortlichkeit übernehmen könnten, lassen sich schon unter diesen Umständen deshalb nicht vornehmen, weil die Richtigkeit der über die Einfuhr gemachten statistischen Angaben amtlich nicht gewährleistet werden kann.

Soweit es möglich ist, wird es bei der besonderen Begründung der betreffenden Nummern des Tarifs weiter unten geschehen.

Um die Vergleichung des neuen Tarifentwurfs mit dem Inhalt des bestehenden Zolltarifs, sowie mit den Zolltarifen von 1865 und 1860 zu erleichtern, ist in Anlage 1 eine bezügliche Zusammenstellung beigefügt, welche die Unterschiede wenigstens im Großen und Ganzen erkennbar macht.

Es sind nachstehend ferner:

der österreichisch-ungarische Zolltarif vom 27. Juni 1878 (Anlage 2),

der den französischen Kammern im Februar 1877 vorgelegte Gesetzentwurf „Projet de loi relatif à l'etablissement du tarif général des Douanes" (Anlage 3), und

das von den eidgenössischen Räthen im Juni 1878 in erster Berathung angenommene Bundesgesetz, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif (Anlage 4)

mit Rücksicht einerseits auf die nahen Handelsbeziehungen Deutschlands zu den betreffenden Ländern, andererseits auf den naheliegenden Zeitraum der Entstehung dieser Gesetze, bezw. Entwürfe mitabgedruckt.

Ferner sind die geltenden Zolltarife:

Rußlands (Anlage 5) und

der Vereinigten Staaten von Amerika (Anlage 6)

im Auszuge beigedruckt.

Endlich wird die in Anlage 7 beigeschlossene Nachweisung der Ein- und Ausfuhr von Waaren in den, bezw. aus dem freien Verkehr des Zollgebiets während der Jahre 1874 bis 1877 einen leichteren Ueberblick über die Waarenbewegung der letzten Jahre gewähren.

II. Besonderer Theil.

A. Zu dem Gesetz.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Tarif sind, soweit sie nicht bereits in das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 übergegangen oder sonst als entbehrlich anzusehen waren, in das Tarifgesetz aufgenommen worden.

Von den Bestimmungen der seitherigen dritten Abtheilung des Tarifs sind bereits in dem Zollgesetze vom 1. Juli 1869 enthalten:

Ziffer I in §. 9,
„ IIIa Absatz 2 bis 5 in §. 29 Absatz 2 bis 5,
„ IIId 3 in §. 29 Absatz 7,
„ IV in §. 128 Absatz 2 bis 9.

Ferner haben sich Ziffer II und VI durch die Maaß- und Gewichtsordnung und das Münzgesetz erledigt.

Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2. In Alinea 3 wird vorgeschlagen, die Bestimmung der Tarasätze dem Bundesrath zu überlassen. Die Regelung derselben durch Gesetz hat vielfach Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Denn die Verpackungsarten wechseln häufig, so daß die Gesetzgebung den Bedürfnissen des Verkehrs einerseits und des Zollinteresses andererseits nicht folgen kann. Auch nach dem österreichisch-ungarischen Tarifgesetz vom 27. Juni v. J. (Art. XVI) erfolgt die Festsetzung und Aenderung der Tara im Verordnungswege.

Da hiernach Tarasätze in dem Tarif nicht festgestellt sind, so ist die Bestimmung unter IIIb2 der seitherigen dritten Tarifabtheilung dahin abzuändern, daß die Verzollung nach dem Bruttogewicht bei solchen Waaren einzutreten hat, für welche der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, während

es bei der Vorschrift unter IIIb 1 bewendet, wonach alle Waaren, für welche der Zoll 6 M. von 100 Kilogramm nicht übersteigt, stets nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind. In allen anderen Fällen ist den Gewichtszöllen das Nettogewicht der Waaren zu Grunde zu legen. Für Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Wachholderöl, Rosmarinöl (Pos. 5b) und Syrup (Pos. 25u), war seither in dem Tarif eine Tara für Fässer nicht festgesetzt und es folgte daher aus der Bestimmung unter IIIb2 der dritten Tarifabtheilung, daß sie brutto, d. h. mit Einschluß der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zu verzollen waren. Nach Wegfall der gedachten Bestimmung und der Tarasätze aus dem Tarif erscheint es geboten, diesen seither schon geltenden Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, und es ist kein zureichender Grund vorhanden, die gedachten Oele und Syrup von der Anwendung desselben auszuschließen.

Zu §. 3. Hier sind die Bestimmungen unter V der seitherigen dritten Abtheilung wieder aufgenommen unter Berücksichtigung der auf die Anwendung derselben bezüglichen Beschlüsse des Bundesraths.

Zu §. 4. Es haben hier die Bestimmungen der seitherigen 1. Abtheilung des Tarifs Aufnahme gefunden. Da gebrauchte Kleider und Wäsche, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen, schon seither auf Grund der Anmerkung zu Pos. 18 des Tarifs zollfrei gelassen worden sind, so ist dies unter Ziffer 2 ohne Beschränkung auf die Eigenschaft als Anzugs- oder Erbschaftsgut allgemein bestimmt und die Fassung entsprechend modifizirt worden.

Nachdem sowohl die See- als die Flußschiffe einschließlich der Schiffsutensilien 2c. nach Pos. 15d des Tarifs zollfrei geworden, sind die Bestimmungen über „Wasserfahrzeuge" aus Ziffer 5 auszuscheiden. Dagegen empfiehlt sich, die „Eisenbahnfahrzeuge" ausdrücklich zu erwähnen und die Zollbefreiung derselben nicht auf die zum Personen- und Waarentransport dienenden Fahrzeuge zu beschränken, sondern auch auf die leer zurückkommenden inländischen und die bereits in den Fahrdienst eingestellten ausländischen Eisenbahnfahrzeuge zu erstrecken.

Aus Anlaß der Wiedereinführung von Viehzöllen ist unter Ziffer 5 Absatz 3 die Zollbefreiung von Zug- und Lastthieren unter denselben Voraussetzungen ausgesprochen worden, unter welchen dieselbe während der früheren Zollpflichtigkeit des Viehes nach Abtheilung I Ziffer 5 des Tarifs von 1865 bestanden hat.

Zu § 5. Der vorliegende neue Tarif soll, wie der jetzt bestehende, allen fremden Staaten gegenüber gleichmäßig gelten. Von diesem Grundsatz abzuweichen, kann unter Umständen geboten sein. Wenn ein auswärtiger Staat durch seine Zoll- und Handelspolitik Deutschland dadurch benachtheiligt, daß er deutsche Schiffe oder Waaren ungünstiger behandelt als diejenigen anderer Staaten, oder daß er die Einfuhr deutscher Erzeugnisse außer Verhältniß zu unserem Verhalten erschwert, so wird es in der Regel nicht möglich oder doch nicht rathsam sein, die Abhülfe für solche Beschwerden auf dem Wege der allgemeinen Politik zu suchen. Die Wege der letzteren sind von der Handelspolitik unabhängig, und tragen ihre Gesetze und ihre Gegenseitigkeit in sich. Die wirthschaftlichen Einrichtungen können in keinem Lande den Wechselfällen der Politik untergeordnet werden. Die Abwehr gegen handelspolitische Benachtheiligungen kann nur auf handelspolitischem Gebiete stattfinden. Als das allein wirksame Mittel bietet sich hier die ausnahmsweise Einführung von Differenzialzöllen auf die Produkte derjenigen Länder dar, deren Zoll- und Handelssystem zu der Beschwerde Anlaß giebt.

Die Ergreifung dieses Mittels wird ohne Weiteres als gerechtfertigt erscheinen in allen Fällen, wo dasselbe nur als Vergeltungsmaßregel gegen eine der deutschen Flagge oder deutschen Waaren im Ausland zugefügte differenziell ungünstige Behandlung sich darstellt.

Für den entsprechenden Fall ist in dem neuen österreichisch-ungarischen Tarifgesetz folgende Bestimmung getroffen:

„Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 10 Prozent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden spezifischen Zolle von 5 Prozent des Handelswerthes der Waare."

Im Interesse der Durchführung einer wirksamen nationalen Handelspolitik liegt es, die Möglichkeit eines Zollzuschlags auch für den Fall offen zu halten, daß ein fremder Staat, ohne die deutschen Erzeugnisse ungünstiger als diejenigen anderer Länder zu behandeln, auf die Einfuhr solcher Artikel, deren Export für Deutschland besonders wichtig ist, unverhältnißmäßig hohe Zölle legt. Eine derartige Zollbelastung kann für Deutschland in der Wirkung ebenso nachtheilig sein, wie eine formelle Zurücksetzung gegen andere Staaten. Dies wird insbesondere dann stattfinden, wenn die Artikel, welche Deutschland in das betreffende Land auszuführen in der Lage ist, für dritte Staaten wenig oder gar nicht in Betracht kommen.

Das vorläufig angenommene neue schweizerische Tarifgesetz enthält folgende Bestimmung:

„Art. 5. Erzeugnisse aus solchen Staaten, welche die schweizerischen Erzeugnisse ungünstiger als diejenigen anderer Staaten behandeln, oder welche schweizerische Erzeugnisse mit einem erheblich höheren Einfuhrzoll belasten, als dies seitens der Schweiz gegenüber ausländischen Erzeugnissen geschieht, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einer Zuschlagstaxe bis zum Doppelten des tarifgemäßen Einfuhrzolles belegt werden."

Der französische Entwurf eines neuen Tarifgesetzes sagt in Art. 6:

„Le Gouvernement est autorisé à frapper d'une surtaxe de deux décimes (0 fr. 2) les droits applicables aux produits originaires des pays dont le tarif de douane dépasse en moyenne 15 p. 100 sur les produits fabriqués."

Nach der Vorschrift des österreichisch-ungarischen Gesetzes trifft der Zollzuschlag von 10 Prozent sofort die gesammte zollpflichtige Einfuhr aus dem betreffenden Staat, ohne daß es einer weiteren Anordnung Seitens der Regierung bedarf. Für die nach dem Tarif zollfreien Waaren tritt die gesetzliche Vorschrift erst dann in Kraft, wenn im Verordnungsweg der spezifische Zoll von 5 Prozent des Handelswerths der Waare bestimmt ist. Es kann hiernach ein Unterschied zwischen den verschiedenen Artikeln der von dem Zuschlag getroffenen Einfuhr nicht gemacht werden; es ist nicht möglich, die besondere Lage der handelspolitischen Verhältnisse in Bezug auf die einzelnen Zweige der Einfuhr zu berücksichtigen. Der Zuschlag trifft unter Umständen Artikel, deren höhere Zollbelastung das Inland selbst benachtheiligt.

Um einem solchen Mißstande vorzubeugen und um den Zuschlag nach Bedürfniß verschieden abstufen zu können, empfiehlt es sich, die Verhängung desselben nicht als unmittelbare Folge des Gesetzes eintreten zu lassen, sondern an das Ermessen der Regierung zu knüpfen.

Dies ist unumgänglich, sobald, wie in dem §. 5 des Entwurfs vorgeschlagen, der Zuschlag auch zur Abwehr der aus

allgemeinen Tarifmaßregeln auswärtiger Staaten entspringenden Nachtheile soll gebraucht werden können.

Das Maß des Zuschlags setzt der Entwurf in der Weise fest, daß der Zoll bis auf das Doppelte seines tarifmäßigen Betrages erhöht werden kann, daß also der Zuschlag 100 Prozent des Zolls betragen darf.

Soll die Maßregel wirksam sein, so wird eine knappere Bemessung des Maximalbetrags des Zuschlags nicht rathsam erscheinen. Eine gelindere Retorsion würde weder die Kraft haben, Benachtheiligungen der deutschen Interessen fern zu halten, noch den bestehenden Beschwerden Abhilfe zu verschaffen.

Die Natur des Zuschlags als eines handelspolitischen Kampfmittels bringt es mit sich, daß sowohl Beginn als Ende der Maßregel von der durch die auswärtigen Beziehungen bedingten Entschließung der Regierung abhängen muß und deshalb nur auf dem Wege der Verordnung herbeigeführt werden kann. Es geht nicht an, für jeden einzelnen Fall den Weg der Gesetzgebung zu betreten. Von selbst aber versteht es sich, daß die Befugniß, welche §. 5 in die Hände des Kaisers und des Bundesraths legt, nur in Ausnahmefällen und zwar nur dann zur Ausübung kommen wird, wenn eine so starke Benachtheiligung deutscher Interessen durch fremde Zollpolitik vorliegt, daß selbst Repressalien, wie sie von Seiten des betheiligten auswärtigen Staats ergriffen werden könnten, im Vergleich zu dem bestehenden Zustande als das geringere Uebel erscheinen.

Denjenigen Staaten gegenüber, mit welchen Deutschland vertragsmäßig auf dem Fuße der Meistbegünstigung lebt, ist ohnehin jede differenziell ungünstige Behandlung beiderseits ausgeschlossen. Im Verhältniß zu den anderen Staaten aber wird gerade die Aufnahme des §. 5 in das Gesetz dazu beitragen, billigen Wünschen Deutschlands Gehör zu verschaffen und somit die Anlässe zu beseitigen, welche die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung zur Folge haben könnten.

B. Zu dem Tarif.

Bei der Revision des Tarifs ist auch die Frage in Erwägung gezogen worden, ob die äußere Gestaltung desselben zu ändern sei.

Der jetzt geltende Tarif ist lediglich nach dem Alphabet geordnet, eine Anordnung, welche sich auch im englischen Tarif findet, während in den Tarifen anderer Länder, z. B. Frankreichs, Oesterreichs, die einzelnen Waaren nach ihrer Abstammung, Beschaffenheit, Bestimmung, oder nach sonstigen Gesichtspunkten in einzelne Gruppen vereinigt sind.

Wenn nicht zu verkennen ist, daß die alphabetische Anordnung eine rein äußere, von der besonderen Beschaffenheit der einzelnen Waaren unabhängige ist und daß eine systematische Anordnung die Benutzung der zollamtlichen Nachweise für manche statistische und wissenschaftliche Zwecke erleichtert, so zeigen andererseits die Tarife der oben bezeichneten Länder die Schwierigkeit einer befriedigenden Gestaltung des Tarifs nach einem gewissen System. Aufgabe des Tarifs ist es, die einem Zoll zu unterwerfenden Waaren ihrer besonderen tarifarischen Beschaffenheit nach unter sich und gegenüber den zollfrei belassenen Gegenständen deutlich zu bezeichnen, keineswegs aber kommt es darauf an, alle beweglichen Dinge mit größerer oder geringerer Vollständigkeit und geordnet nach irgend einem System aufzuführen. Die Frage der Zollbelastung eines Gegenstandes wird nicht nach dessen Stellung in einer gewissen Waarengruppe, sondern nach völlig anderen, diesen Gegenstand für sich betreffenden Verhältnissen, als Werth, Produktion, Verbrauch u. s. w., entschieden; eine sogenannte systematische Anordnung kann deshalb nur nach Gesichtspunkten erfolgen, die außerhalb der Aufgabe und der Zwecke des Zolltarifs liegen. Aber auch die Auffindung der einzelnen Artikel wird durch eine derartige Anordnung keineswegs erleichtert. Die einzelnen Gruppen lassen sich, wie die eben erwähnten fremden Tarife ausweisen, nicht so bestimmt scheiden, daß aus ihren Ueberschriften die Stellung des einzelnen Artikels im Tarif auch nur mit einiger Sicherheit entnommen werden könnte; die Zahl der Hauptgruppen selbst läßt sich unter ein gewisses Maß — im österreichischen Tarif sind es 19, in dem Entwurf des neuen schweizerischen Tarifs 20 — nicht herabmindern. Das amtliche Waarenverzeichniß, welches die praktische Handhabung des Tarifs vermittelt, muß unter allen Umständen der alphabetischen Ordnung folgen.

Außer diesen, gegen den Uebergang zur systematischen Anordnung sprechenden Gründen fällt aber auch das Interesse an der formalen Kontinuität des Bisherigen zur Zeit entscheidend ins Gewicht. Die nunmehr beendete Revision des Zolltarifs hat zwar zu vielfachen Aenderungen, nicht aber zu einer durchgreifenden sachlichen Umgestaltung des Tarifs geführt. Die bisherigen Abtheilungen und Unterabtheilungen bleiben im Wesentlichen bestehen, und es erleichtert für die Zukunft nicht nur die statistische Vergleichung, sondern auch die praktische Benutzung des Tarifs sowohl für die Abfertigungsbeamten, als auch für das Publikum, wenn die bisherige Eintheilung und Nummerfolge thunlichst unverändert bleibt. Um die bisherigen Tarifnummern festzuhalten, war es nicht zu vermeiden, die an sich wohl entbehrliche Nummer 16 „Kalender" bestehen zu lassen; dagegen konnte die schon jetzt bedeutungslose bisherige Nummer 44 — nicht genannte Artikel — als die letzte unbedenklich fortgelassen werden, ebenso ließ sich ohne Störung der alphabetischen Anordnung an Stelle des zur Zeit unter Nummer 29 stehenden zollfreien Schießpulvers, welches zweckmäßiger unter der Nummer 5 einzureihen war, dem fortan als Finanzartikel wichtigen Petroleum (bisher in Nummer 36 enthalten) eine besondere Tarifnummer anweisen.

Als Maßstab für die Erhebung der Gewichtszölle sind 100 kg an Stelle des Zentners dem Tarifentwurf zu Grunde gelegt worden. Es entspricht dies der im Verkehr allgemein üblichen Gewichtsbezeichnung und mehreren an den Bundesrath gelangten Anträgen.

Nr. 1. Abfälle.

Die unter dieser Tarifnummer genannten Abfälle sind für zahlreiche inländische Industriezweige, sowie für die Landwirthschaft die nothwendigen Hilfs- und Rohstoffe. Nach Ausweis der Statistik ist das Inland bei dem Bezug dieser Artikel zum großen Theil auf das Ausland angewiesen. Mit Rücksicht hierauf, sowie im Interesse des Grenzverkehrs, in welchem diese Stoffe, namentlich die unter 1 b. genannten vielfach zum Austausch kommen, erscheint es wünschenswerth, den Bezug und die Verwerthung derselben wie bisher durch Gewährung der Zollbefreiung zu erleichtern.

Aus den angeführten Gründen waren denn auch die meisten der hier genannten Abfälle schon nach den älteren Vereinszolltarifen theils vom Eingangszoll befreit, theils — in der Absicht, sie dem Inlande zu erhalten — mit Ausgangszöllen belegt.

1a. Weißblechabfälle. Wegen der Schwierigkeit, verzinktes und verzinntes Eisenblech von einander zu unterscheiden, sind die Abfälle von verzinktem Eisenblech durch Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichniß von 1870 laufende Nummer 2 den Weißblechabfällen gleichgestellt worden. Es empfiehlt sich, diese Bestimmung in den Tarif selbst aufzunehmen.

Mutterlauge von Salzsiedereien. Im Interesse gleichmäßiger Behandlung der ausländischen und der von den inländischen Salinen verabfolgten Mutterlauge, welch letztere

in der Regel nur zu Bädern und gewerblichen Zwecken unter Kontrole steuerfrei verabfolgt werden darf und bei Verwendung zu anderen Zwecken zu versteuern ist, erscheint es zweckmäßig, den Artikel „Mutterlauge" in den Tarif nicht wieder aufzunehmen, sondern bei Erwähnung desselben im amtlichen Waarenverzeichniß auf die Bestimmungen über Salz zu verweisen.

1 c. Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien ist seiner Natur oder Beschaffenheit nach nicht zu den Abfällen zu rechnen; als Halbfabrikat, das zur Papierfabrikation verwendet wird, ist es aus Tarifnummer 1 c. entfernt und der Tarifnummer 27 zugewiesen worden.

Nr. 2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.

Der Bundesrath hat bekanntlich zur Untersuchung der Lage der deutschen Baumwollenindustrie eine besondere Kommission durch Beschluß vom 1. Juni v. J. niedergesetzt. Der Bericht dieser Kommission vom 26. Februar l. J. ist nebst 5 Heften statistischer Ermittelungen und den Protokollen über die gepflogenen Vernehmungen von Sachverständigen dem Reichstage bereits vorgelegt.

Heft I. der bezeichneten statistischen Ermittelungen enthält auf Seite 5 eine Zusammenstellung der Zollsätze für Rohstoff, Halb- und Ganzfabrikate der Baumwollenindustrie im deutschen Zollverein und im Deutschen Reich seit dem Jahre 1834 bis zur Gegenwart, ferner auf Seite 12—15 eine vergleichende Zusammenstellung der Eingangszölle auf Baumwollengarne und Baumwollenwaaren im deutschen Zollgebiet, in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika, endlich auf Seite 55—73 die Ein- und Ausfuhr von roher Baumwolle, Baumwollengarn und Baumwollenwaaren in den Jahren 1834 bis 1877. Auf diese Aktenstücke wird hier im Allgemeinen Bezug genommen.

Der Bericht der Enquetekommission giebt in vollem Umfange die Bestätigung dafür, daß die Lage der Baumwollenindustrie keine günstige ist und sich in den letzten Jahren immer mehr verschlimmert hat. Dieses Urtheil gilt für die beiden Hauptgruppen derselben, die Spinnerei und die Weberei.

Bei der Spinnerei sind die Ursachen hiervon zweifellos schon älteren Datums. Sie genoß für ihr Hauptprodukt, eindrähtiges rohes Garn, bis zum Jahre 1846 einen Zollschutz von 2 Thlr. pro Zentner; dieser Zoll betrug von 1847 bis 1865 3 Thlr. pro Zentner, und wurde von da an wieder auf den früheren Satz von 2 Thlr. reduzirt (Heft I. der statistischen Ermittelungen Seite 5). Es ist eine unbestreitbare und auch im Berichte der Enquetekommission (Seite 12) bestätigte Thatsache, daß der großartige Aufschwung, den die deutsche Baumwollenspinnerei genommen hat, in die Periode des 3 Thalersatzes fällt. Während derselben ist die Spindelzahl von 750 298 im Jahre 1846 auf 2 235 195 im Jahre 1861 gestiegen und gleichzeitig der Import von Baumwollengarn von 634 382 Ztr. im Jahre 1846 auf 139 429 Ztr. im Jahre 1864 gefallen. Von da an stieg der Import wieder, trotzdem die hochentwickelte Feinspinnerei des Elsaß mit 1 434 500 Spindeln in das deutsche Zollgebiet eingetreten war, auf 465 495 Ztr. im Jahre 1876, während die Spindelzahl in Deutschland, ausschließlich des Elsaß, im Jahre 1875 nur die Ziffer von 2 700 862 erreichte. Da die Bevölkerung des deutschen Zollgebietes

1846	. . . .	29½ Millionen,
1861	. . . .	34½ =
1876	. . . .	41 =

(ohne Elsaß-Lothringen)

betrug, so kamen auf je 1 000 Einwohner:

1846	. . . . .	25 Spindeln,
1861	. . . . .	65 =
1876	. . . . .	66 =

In den ersten 15 Jahren hat sich demnach die Zahl der Spindeln um 40, in den letzten 15 Jahren dagegen um eine auf je 1 000 Einwohner vermehrt. Die Einfuhr baumwollener Garne war im Jahre 1864 auf 22,9 Prozent der inländischen Garnproduktion gesunken, ist aber mit der Ermäßigung des Zolles schrittweise wieder auf 29,3 Prozent im Jahre 1869 gestiegen, um erst mit dem Hinzutritt der großartigen Garnerzeugung des Elsaß das frühere Niveau zurückzugewinnen (Heft I. der statistischen Ermittelungen Seite 78).

Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit diese fortschreitenden und rückläufigen Bewegungen auf dem Gebiete der Baumwollenspinnerei ursächlich mit der Erhöhung und Herabsetzung des Twistzolls zusammenhängen, wie von Seiten der Interessenten behauptet und auch von der Minderheit der Enquetekommission bestätigt wird (Bericht Seite 13). Der zeitliche Zusammenhang dieser Erscheinungen ist nicht in Abrede zu stellen. Im Uebrigen hat die Enquete Belege genug dafür ergeben, daß die Spinnerei schon seit geraumer Zeit im Rückgange sich befindet.

In Sachsen hat in der Gewerbezählungsperiode 1861 bis 1875 die Spindelzahl von 707 000 auf 471 000 abgenommen. Für das Elsaß wird die Verminderung der Spindelzahl seit der Annexion auf 123 000 angegeben, und von den vorhandenen Spindeln sind 65- bis 70 000 unbeschäftigt. (Seite 12, 15 a. a. O.)

Auch eine Verkürzung der Arbeitszeit ist in doppelter Richtung wahrgenommen worden, indem sich nicht allein die durchschnittliche Zahl der Tage, an welchen die Arbeiter beschäftigt sind, sondern auch die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat. (Seite 15 a. a. O.)

Die Lagerbestände, ausgedrückt in Prozenten der Jahresproduktion, haben sich in der Periode 1875/77 von 7,95 auf 13,64 erhöht (Seite 16 a. a. O.).

Als ein weiteres bedenkliches Moment in der Entwickelung der deutschen und namentlich auch der elsässischen Spinnerei wird der fortschreitend sich vollziehende Uebergang zu gröberen Garnnummern bestätigt, welcher eine der lebhaftesten Klagen der Interessenten bildet (Seite 17 a. a. O.). Von sachverständiger Seite wird angegeben, daß mit der Produktion der Nummern über 50 im Elsaß vor dem Jahre 1870 etwa 350 000 Spindeln beschäftigt waren, daß aber gegenwärtig nicht mehr 80 000 Feinspindeln vorhanden sind, und daß überhaupt die Mittelnummer des Elsaß seit 1870 von 45 bis 50 auf 30 bis 32 gefallen ist. Nach einer Konstatirung auf Seite 45 des Berichts der Enquetekommission hat der Prozentantheil der niederen Nummern bis 20 bei Mule- und Mediogarn an der Gesammtgarnproduktion von 1859 bis 1877 in Süddeutschland von 6,68 auf 29,26 und im Elsaß von 1,83 auf 24,20 sich gehoben. Es kann nicht bezweifelt werden, daß in dem Maße, in welchem der Umfang der in Deutschland gesponnenen Nummern sich vermindert, die Konkurrenz der einheimischen Industrie sich verschärft und zur Ueberproduktion führt, welche in den Nummern von 12 bis 24 nach dem Zeugnisse des Berichts (Seite 49) auf dem gemeinsamen Absatzgebiete der elsässischen und süddeutschen Konkurrenz mit verlustbringenden Preisen auch bereits eingetreten ist.

Hinsichtlich der Rentabilität des Spinnereibetriebs darf nach dem Berichte der Enquetekommission als das Gesammtergebniß der gepflogenen Ermittelungen angenommen werden, daß ernste Schwierigkeiten in der wirthschaftlichen Lage dieses Betriebs etwa mit Anfang des Jahres 1877 hervorgetreten sind, und daß von dem schlechten und verlustbringenden Ge-

schäftsgange in vorzüglichem Maße die im Zolle am wenigsten geschützte Feinspinnerei betroffen wird (Seite 22).

Diese Schwierigkeiten sind nach Ansicht der Enquetekommission (Seite 39) auf den Preisrückgang zurückzuführen, welchen alle Baumwollengarne erlitten haben. In den Standart-Artikeln des Platzes Mülhausen sind 1872 bis 1878 die Preise von 304 bis 192 Pf. pro kg zurückgegangen. Das Preisniveau des Jahres 1878 ist früher niemals, das des Jahres 1877 nur im Jahre 1848 erreicht worden. Die auf Seite 40 bis 42 des Berichts für mehrere Hauptproduktionsorte gegebenen Preistabellen ergeben, daß seit 1875 die erzielten Differenzen zwischen den Preisen der rohen Baumwolle und der daraus gesponnenen Garne überall sehr erheblich gesunken sind, für Dülken z. B. von 105 Pf. pro Kilo im Jahre 1875 auf 58 Pf. in 1878.

Nach dem Berichte Seite 43 ist eine der Ursachen dieses Preisrückgangs ohne Zweifel der verminderte Garnverbrauch, welcher in Folge der allgemeinen Konsumtionsbeschränkung eingetreten ist; in der Hauptsache aber ist derselbe der verschärften inneren Konkurrenz, welche durch den Uebergang von feinen zu immer gröberen Nummern herbeigeführt wurde, sowie der Konkurrenz des Auslandes zuzuschreiben. Der Bericht bemerkt auf Seite 51 in letzterer Beziehung wörtlich:

> „Nach den nicht blos aus den Kreisen der Interessenten, sondern auch der Vertreter des Handels vorliegenden Bezeugungen ist der die Erträgnisse der Spinnerei ernstlich in Frage stellende Preisrückgang, welcher seit 1875 und namentlich im Laufe des Jahres 1878 eingetreten ist, zum großen Theile auf die fremde Konkurrenz als Ursache zurückzuführen. Diese letztere macht sich nicht sowohl in einer Zunahme der Einfuhr, als dadurch fühlbar, daß in denjenigen Artikeln und innerhalb derjenigen Zone, in welcher sich überhaupt die fremden und einheimischen Garne auf dem Markte begegnen, die letzteren den Preisunterbietungen der ersteren folgen müssen."

Ganz überwiegend kommt hierbei die englische Konkurrenz in Betracht. Dieselbe tritt im Elsaß von Nr. 50 bis 60 aufwärts, in Süddeutschland schon von Nr. 44 an auf, und konkurrirt in Nord- und Westdeutschland regelmäßig schon von Nr. 20 an. Für den Gladbacher Bezirk ist bestätigt, daß sogar auch Water Nr. 14, namentlich in kritischen Zeiten bei stark gedrückten Preisen, aus England bezogen werde. Eine Konkurrenz in den Qualitäten kommt hierbei nach dem Zeugnisse der Enquetekommission im allgemeinen nicht in Betracht; im Gegentheil werde aus den Kreisen der Konsumenten wiederholt anerkannt, daß die Produkte der deutschen Spinnerei sogar den Vorzug vor den englischen verdienen.

Von den Momenten, welche es der englischen Spinnerei ermöglichen, die gleichen Fabrikate zu billigerem Preise herzustellen, als der deutschen, sind bei den Sachverständigenvernehmungen hervorgehoben: der billigere Bezug des Rohmaterials, billigere Steinkohlen, Maschinen und Reparaturen, bedeutende Frachtersparnisse, die umfassendere Arbeitstheilung, der gesicherte Absatz in den Kolonien, größere Kapitalskraft, die geschulteren Arbeiter. Daß ein natürliches Uebergewicht auf Seite der Spinnerei Englands thatsächlich besteht, beweist am untrüglichsten der Rückgang der Feinspinnerei des Elsaß seit dem Anschlusse an das deutsche Zollgebiet. Es durfte angenommen werden, daß mit der Beseitigung der Zollinie, welche das Elsaß von Deutschland trennte, der Bezug feiner Garne aus England aufhören und sich der elsässischen Industrie zuwenden würde. Dagegen vollzieht sich die auffallende Thatsache, daß England fortfährt, die feinen Garne nach Deutschland einzuführen und daß die elsässischen Spinnereien die Fabrikation derselben einzuschränken genöthigt sind. Es kann der altdeutschen Spinnerei kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie bisher eine feinere Industrie noch nicht zu entwickeln vermocht hat, wenn selbst das in mancher Hinsicht günstiger situirte Elsaß die seit langer Zeit bereits vorhandene nicht zu erhalten im Stande ist. Es geht hieraus zur Evidenz hervor, daß England gewisse Vorzüge besitzen muß, gegen die im Wege der freien Konkurrenz nicht anzukämpfen ist und welche auch durch den dermaligen Zoll nicht paralisirt sind. Auch die Kommission erachtet (Seite 56) durch die Thatsache, daß Englands Spinnerei unerachtet der Zoll- und Verkaufsspesen fortdauernd auf dem deutschen Markte konkurrirt, hinlänglich bewiesen, daß ihr Produktionsvortheile zu statten kommen, welche die deutsche Spinnerei im Ganzen und Großen auch nach langjährigem Bestande noch nicht zu erreichen oder auszugleichen vermocht hat.

Im höchsten Grade beunruhigend sind die Konstatirungen, welche der Bericht in dem Abschnitte über Verschärfung der englischen Konkurrenz in neuerer Zeit (Seite 56) folgen läßt. Hiernach hat seit 1873 weder die Menge der in England verbrauchten Baumwolle, noch die Ausfuhr an den daraus hergestellten Geweben und Gespinnsten eine Abnahme erlitten; die englische Industrie habe sich demnach in der Lage gesehen, ihre Produktion in nicht wesentlich beschränkter Weise fortzusetzen, trotzdem für den gegenwärtigen Augenblick von keiner Seite bezweifelt werde, daß die jetzigen Preise der Fabrikate, insbesondere der Gespinnste, auf deren drückende Rückwirkungen die Klagen der deutschen Spinner über die dermalige schlechte Geschäftslage im wesentlichen zurückzuführen sind, auch für die englische Spinnerei unlohnend und verlustbringend seien (Seite 59). Allerdings muß dem Berichte der Enquetekommission darin beigepflichtet werden, daß ein solcher Zustand nicht dauernd anhalten könne und die Nothwendigkeit einer Aenderung in sich trage; allein in welchem Zustande die deutsche Spinnerei beim Eintritt dieser Aenderung sich befinden wird, wenn sie unter den bisherigen Verhältnissen der englischen Konkurrenz ausgesetzt bleibt, kann im Hinblick auf die kolossale Uebermacht der Kapitals- und Produktionskraft Englands mit mehr als 39 Millionen Baumwollenspindeln unschwer ermessen werden. Verschärft wird diese von England drohende Gefahr noch durch die bedeutende industrielle Entwickelung Amerikas, das seit 1860 seine Spindelzahl verdoppelt hat und die englische Einfuhr vom eigenen und von neutralen Märkten immer mehr zurückdrängt.

Die bei der Enquete vernommenen Interessenten der Baumwollenspinnerei beantragen daher übereinstimmend eine Erhöhung des jetzigen Zollsatzes, um gegen die verheerenden Wirkungen der Krisen der englischen Industrie geschützt zu sein. Sie erachten dieselbe zugleich für nöthig zur Ausgleichung der Produktionsvortheile, deren diese Industrie vermöge der dortigen natürlichen und ökonomischen Vorzüge sich erfreut, sowie zu dem Zwecke, um den elsässischen Spinnereien die Wiederaufnahme höherer Nummern zu ermöglichen und dadurch die einheimische Konkurrenz in den gröberen Nummern abzuschwächen.

Die Anträge haben das Gemeinsame, daß sie sämmtlich eine Abstufung des Zolls nach der Feinheitsnummer bezwecken.

In dieser Beziehung finden dieselben eine kräftige Stütze in der auf Seite 112 des Berichts enthaltenen Tabelle, welche das Verhältniß des zur Zeit bestehenden Zollsatzes von 12 ℳ pro 100 kg rohes Garn einerseits zum Verkaufspreise der Garne, andererseits zu den Produktionskosten ersehen läßt. Hiernach beträgt dieser Zoll für Garnnummer 10 im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 7,5 Prozent des Verkaufspreises und 30 Prozent der Produktionskosten, sinkt bei Nr. 60 auf 3,6 bezw. 6 Prozent und beträgt für Nr. 140 nur mehr 1,1 bezw. 2,7 Prozent. Die

Beseitigung eines solchen Mißverhältnisses entspricht schon dem Systeme des gegenwärtigen Zolltarifs, welcher bei allen Positionen, bei denen dies angängig erscheint, konsequent zwischen feinen und groben Waaren in der Zollbemessung unterscheidet, und auch gefärbtes und gebleichtes Baumwollengarn mit dem doppelten Zollsatze des rohen Garns belegt, obwohl der Unterschied, welcher durch die Bleiche und Färberei im Werthe und den Produktionskosten gegenüber dem rohen Garn herbeigeführt wird, bei weitem nicht den entsprechenden Differenzen zwischen den verschiedenen Garnnummern gleichkommt.

Es wird denn auch fast allgemein zugegeben, daß die Abstufung des Zolls nach den Garnnummern an sich rationeller sei, als die Zollbelegung nach einem Einheitssatze, welcher die Industrie direkt zur Produktion blos grober Garne hindrängt und so zur Ueberproduktion führt, während gleichzeitig die Weberei in feineren Nummern vom Auslande abhängig bleibt; jedoch wird eingewendet, daß sie den Interessen der Weberei, welche auf den Export angewiesen sei, zuwiderlaufe, indem dadurch der Bezug feinerer Garne vertheuert werde. Ohne Zweifel liegt die Schwierigkeit der ganzen Frage der Garnzollerhöhung in den Rückwirkungen, welche diese Maßregel auf die Weberei äußern möchte. In dieser Beziehung nun sind vor Allem die Aeußerungen der Interessenten selbst zu beachten. Dieselben sind auf Seite 115 bis 119 des Enqueteberichts übersichtlich zusammengefaßt.

Die Vertreter der elsässischen Weberei sind unter der Voraussetzung einer entsprechenden Erhöhung der Gewebezölle mit den Vorschlägen der dortigen Spinner einverstanden, obwohl dieselben eine stufenweise Steigerung des bisherigen Zollsatzes für eindrähtiges rohes Garn von 12 ℳ bis zu 92 ℳ pro 100 kg beantragen.

Auch die Mehrzahl der süddeutschen Weber hat gegen eine Erhöhung des Garnzolls, wie solche im autonomen Zolltarifentwurf des Centralverbandes deutscher Industrieller vorgeschlagen ist, nichts zu erinnern. Der Vertreter der Elberfelder Zauellaweberei, welche vornehmlich Garn Nr. 45 medio verbraucht, erklärt, daß eine Vertheuerung desselben um 6 ℳ pro 100 kg keine so bedeutende Steigerung der Erzeugungskosten bedingen werde, daß dadurch der Absatz im Inlande und selbst auch im Auslande eine erhebliche Benachtheiligung erfahren könne. Auch für die Orleansweberei wird nach dem Gutachten des Sachverständigen Preibisch aus Sachsen die Preissteigerung, welche bei einer Erhöhung der Zölle nach den süddeutschen Vorschlägen eintreten würde, keine direkte Schädigung enthalten, obwohl der Bedarf dieser Industrie an höheren Garnnummern sehr bedeutend sei.

Anderen Sachverständigen dagegen erscheint eine solche Maßregel wohl für den inländischen Absatz erträglich, jedoch bedenklich, soweit die auch für die kleinste Preisdifferenz empfindliche Konkurrenz im Auslande in Betracht komme. So die Vertreter der Möbelstoff-Industrie und der Glauchau-Meeraner Kleiderstoffweberei. Wieder Andere, z. B. die Vertreter der Buntweberei und der Strumpfwaarenbranche, widersprechen namentlich einer Zollerhöhung in den Nummern bis 40 aufwärts. Die Vertreter der Korsettweberei, dann der Gladbacher Weberindustrie sind getheilter Ansicht. Entschieden erklären sich gegen jede Zollerhöhung die Vertreter der Lindener Velvetweberei, dann der Fabrikation halbseidener Waaren in den Handelskammerbezirken Crefeld und Elberfeld, die Vertreter der Türkischrothfärberei und der Eisengarnfabrikation, endlich der Industrie der Bänder, Litzen und Kordeln in Barmen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß sowohl die Handelskammer in Barmen, wie die von Elberfeld selbst Vorschläge auf Garnzollerhöhung eingereicht haben, nach welchen letztere schon von Nr. 37 an eine Erhöhung bis zu 24 ℳ für rohe einfache Garne acceptiren würde. Auch erkennt der Kommissionsbericht, Seite 118, an, daß bei den Versuchen, die gemacht wurden, um festzustellen, in welchem Grade die beantragten Zollerhöhungen die Produktionskosten steigern würden, sich namentlich für die aus Baumwolle und anderen Stoffen gemischten Waaren vielfach nur geringe Beträge ergeben haben.

Was nun die Würdigung der Frage betrifft, ob die Interessen der Weberei eine Erhöhung der Garnzölle im allgemeinen als zulässig erscheinen lassen, so ist allerdings anzuerkennen, daß an Webe- und Wirkwaaren die deutsche Industrie bedeutende Mengen (254 000 Ztr. im Durchschnitt der letzten 6 Jahre) exportirt, und daß ihr durch die Vertheuerung des Bezugs fremder Garne der Export möglicherweise erschwert wird. Gleichwohl wird die aufgeworfene Frage bejaht werden können. Hierfür spricht vor allem der Umstand, daß bedeutende Gruppen von Weberei-Interessenten sich selbst für Erhöhung der Garnzölle ausgesprochen haben. In der That hat die Weberei das größte Interesse daran, die Spinnerei in der unmittelbaren Nähe zu haben und beim Bezug der Garne nicht vom Auslande abzuhängen. Als ausschlagend dürfte aber das Urtheil der elsässischen Weber um deswillen gelten dürfen, weil ihnen über die Wirkungen hoher Garnzölle auf die Weberei die eigene Erfahrung zur Seite steht. Sie vertreten 30 000 mechanische Webstühle und haben sich einhellig mit den weitestgehenden Forderungen der Spinner einverstanden erklärt. Sie haben früher unter dem Einflusse der ungleich höheren französischen Garnzölle ihre Industrie betrieben und sind wohl am besten in der Lage, den Einfluß hoher Garnzölle zu beurtheilen.

Altdeutschen Webern dagegen, welche bei der Vernehmung vor der Enquetekommission mit der größten Entschiedenheit sich gegen jede Erhöhung ausgesprochen haben, ist daselbst wiederholt ziffermäßig nachgewiesen worden, daß ihre Produktionskosten auch dann nur um minimale Beträge, z. B. $^1/_3$ Pfennig pro Meter (Seite 118 der Vernehmungen) zunehmen würden, wenn der Preis des Garnes um den vollen Betrag der von dem Centralverbande deutscher Industrieller vorgeschlagenen Zollerhöhung steigen sollte.

Wenn übrigens von diesen Interessenten besonders betont wurde, daß eine solche Maßregel den Export baumwollener Waaren sofort wesentlich schädigen müßte, so darf darauf hingewiesen werden, daß in Folge der Herabsetzung des Twistzolles von 3 auf 2 Thaler im Jahre 1865 der Export von Baumwollenwaaren sich keineswegs gehoben hat.

Nach Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 73 war dieser Export unter dem 3 Thalersatze im Jahre 1859 bis auf 221 809 Ztr. gestiegen. Von da an bewegte er sich in folgenden Ziffern:

1860 . . .	195 445 Ztr.,	1869 . . .	198 562 Ztr.,
1861 . . .	200 567 "	1870 . . .	207 950 "
1862 . . .	191 517 "	1871 . . .	194 801 "
1863 . . .	182 137 "	1872 . . .	234 390 "
1864 . . .	177 555 "	1873 . . .	198 319 "
1865 . . .	155 373 "	1874 . . .	247 465 "
1866 . . .	158 515 "	1875 . . .	258 944 "
1867 . . .	185 137 "	1876 . . .	284 828 "
1868 . . .	245 389 "	1877 . . .	300 162 "

Hiernach ist der Stand von 1859 nach Herabsetzung des Twistzolles nur einmal im Jahre 1868 wieder erreicht worden und erst seit dem Eintritt Elsaß-Lothringens ins Reich die Ausfuhr ständig gestiegen.

Wie hiernach feststeht, daß die Herabsetzung des Twistzolles den Export von Webewaaren in Deutschland nicht wesentlich begünstigt hat, so beweist andererseits die französische Statistik, daß auch bei sehr hohen Garnzöllen und bedeutendem Garnimport ein blühender Export von Baumwollenwaaren stattfinden kann.

Nach den Documents statistiques sur le Commerce français 1879 betrug die Garneinfuhr (Seite 47):

1876 . . . 215 300 Ztr., 1877 . . . 212 122 Ztr.,

sohin beiläufig die Hälfte des deutschen Imports von 418 000 Ztr.; die Ausfuhr im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1877 von Baumwollenwaaren betrug dagegen dem Werthe nach (Seite 6):

1869 . . .	73 785 000 Frcs.,	1874 . . .	72 842 000 Frcs.,
1870 . . .	60 603 000 =	1875 . . .	81 526 000 =
1871 . . .	57 850 000 =	1876 . . .	66 400 000 =
1872 . . .	68 688 000 =	1877 . . .	62 150 000 =
1873 . . .	77 053 000 =		

Dem Gewichte nach betrug der französische Export von Baumwollenwaaren im Jahre 1877 (Seite 105 bis 107) 257 450 Ztr. gegen 300 162 Ztr. in Deutschland.

Diese Zahlen dürften mehr wie alles andere beweisen, daß es möglich ist, dem Verlangen der Spinner nach Schutz gegen die englische Ueberproduktion entgegenzukommen, ohne die Exportinteressen der Weberei zu schädigen.

Hinsichtlich der Spezialitäten der Spinnerei ist aus dem Berichte der Enquetekommission hervorzuheben, daß die Vigognespinnerei an der Normirung der deutschen Garnzölle insofern kein Interesse hat, als der größte Theil des deutschen Produktes ins Ausland geht, während eine Einfuhr nicht stattfindet (Enqueteberichte Seite 63).

Die Zwirnerei hat sich erheblich erweitert, die Zahl der Zwirnspindeln von 19 250 im Jahre 1859 auf 112 685 in 1877 sich vermehrt; auch diese Ziffer ist nicht vollständig (S. 64 a. a. O.).

In den doublirten Garnen ist gleichwohl das Verhältniß der Einfuhr zur einheimischen Produktion noch bedeutend.

Es wird geltend gemacht, daß es bei dem gegenwärtigen Zollsatze nicht rentire, ein größeres Etablissement mit Herstellung feiner doublirter Garne zu beschäftigen, daß es jedoch bei einer Abstufung des Zollsatzes mit mäßiger Erhöhung thunlich sein werde, die Fabrikation derselben bis Nr. 90 bis 100 hinauf zu unternehmen. Zugleich wird bestätigt, daß die fraglichen Garne in den Nummern 10 bis 30 schon jetzt in Deutschland durchaus gut und preiswürdig gesponnen werden.

Die Fabrikation von Nähfäden hat in Folge der Einführung der Nähmaschinen in der Zahl, der Ausdehnung und der Produktionsfähigkeit der Etablissements zugenommen, jedoch die ausländische Konkurrenz vom Inlande noch nicht verdrängen können. Vielmehr ist die Einfuhr von 4 710 Ztr. in 1859 auf 20 214 Ztr. in 1877 gestiegen. Die Einfuhr wird dem Werthe nach auf das Doppelte der inländischen Produktion geschätzt und der Grund der fortdauernden Konkurrenz, wobei nur England in Frage kommt, vornehmlich in dem noch von früher her bestehenden Vorurtheil für englische Marken gefunden, in Folge dessen die letzteren auch bei 10 Prozent höheren Preisen vor den gleichartigen deutschen Marken vielfach bevorzugt werden. Es wird deshalb eine Erhöhung des Zolles beantragt (Seite 70).

Die Weberei hat nach Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 5 von Beginn des Zollvereins bis zum französischen Handelsvertrage gleichmäßig für alle Gattungen von baumwollenen Waaren einen Zollschutz von 150 ℳ. pro Zentner genossen. Im Jahre 1865 wurde derselbe, je nach der Feinheit und dem Werthe der Gewebe, in 3 Sätzen auf 30, 48 und 90 ℳ. ermäßigt, und der letztere Satz vom Jahre 1872 an, infolge des Anschlusses von Mecklenburg an das Zollgebiet, weiter auf den gegenwärtigen Satz von 78 ℳ. pro Zentner reduzirt.

In der Zeit von 1861 bis 1875 hat sich die Zahl der mechanischen Webstühle in Deutschland (ohne Elsaß) von 29 448 auf 57 390 vermehrt, wogegen die Zahl der Handstühle um beiläufig 27 000 zurückgegangen ist. In der Zahl der beschäftigten Personen ist eine Abnahme von 192 315 auf 183 438 für den gleichen Zeitraum nachgewiesen. Die Zahl der mechanischen Webstühle in Elsaß-Lothringen wird auf rund 30 000 angegeben (Seite 74).

Während das Quantum der konsumirten Garne und auch die Ausfuhr von Baumwollwaaren in der Periode 1860 bis 1870 ziemlich stationär geblieben und erst durch den Hinzutritt von Elsaß-Lothringen erheblich gesteigert worden ist, macht sich in der Produktion seit 1875 etwa ein Rückschritt bemerkbar. Die Zahl der 1878 unbeschäftigt gewesenen mechanischen Webstühle wird für Elsaß auf 5 bis 6 000 angegeben. Eine Einschränkung der Arbeitszeit scheint nach dem Enqueteberichte ziemlich allgemein eingetreten zu sein. In Preußen ist der Prozentsatz der Arbeiter mit 60stündiger wöchentlicher Arbeitszeit und weniger von $3_{,30}$ Prozent der gesammten in der Baumwollweberei beschäftigten Arbeiterzahl in 1874 auf $40_{,27}$ Prozent im Jahre 1878 gestiegen. Die Betriebseinschränkungen sind Folgen der Absatzschwierigkeiten, welche sich in den letzten Jahren fast allgemein fühlbar gemacht haben. Die Lagerbestände der Webereien betrugen dem Werthe nach in Prozenten des Jahresprodukts in Sachsen 1875: $12_{,41}$ Prozent, 1877: $38_{,34}$ Prozent. In Elsaß-Lothringen haben dieselben im gleichen Zeitraume von $18_{,41}$ Prozent auf $42_{,27}$ Prozent zugenommen.

Auch die Geschäftserträgnisse sind in den letzten Jahren fraglich geworden und von unbetheiligter Seite wird anerkannt, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen die Weberei, insbesondere der Rohkattune und Rohnessel, ohne Nutzen arbeitet. Der Grund hiervon wurde von der Enquetekommission, wie für die Spinnerei, in dem starken Preisrückgang der Fabrikate gefunden. Für das Elsaß wird angegeben, daß seit 1875 die Differenz der Gewebe- und Garnpreise von $1_{,16}$ ℳ. pro Kilo auf $0_{,38}$ ℳ. gesunken sei (Seite 89).

Die Ausfuhr baumwollener Waaren stellt sich im Durchschnitt der letzten sechs Jahre auf rund 254 000 Ztr., während die Einfuhr für dieselbe Periode blos 51 000 Ztr., also etwa 20 Prozent der Ausfuhr, beträgt. Die Einfuhrziffern seit 1863 sind nach Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 73 folgende:

1863 . .	7 981 Ztr.,	1871 . .	40 155 Ztr.,
1864 . .	7 094 =	1872 . .	49 290 =
1865 . .	13 858 =	1873 . .	55 132 =
1866 . .	12 960 =	1874 . .	53 025 =
1867 . .	16 517 =	1875 . .	52 767 =
1868 . .	27 279 =	1876 . .	48 851 =
1869 . .	28 534 =	1877 . .	46 992 =
1870 . .	25 914 =		

Hiernach haben sich sowohl die Zollermäßigungen von 1865 wie die von 1872 in der Einfuhr geltend gemacht.

Was nun die Wirkung der gegenwärtigen Zollsätze auf die Einfuhr der einzelnen Waarengattungen betrifft, so hat die Enquete nach Seite 96 des Berichts hierüber Folgendes ergeben: Die auswärtige Konkurrenz ist für den inländischen Markt in Druckkattunen, gewöhnlichen Shirtings, überhaupt den Massenartikeln des Verbrauchs auch nach dem Anerkenntnisse der Weber ohne jede Bedeutung. Dagegen sind durch die Zollermäßigung einführungsfähig geworden, außer Spitzen und ähnlichen Artikeln, gewisse feinere Gewebe, als feine Shirtings, bedruckte Aermelfutter, Moleskins, Jaconnets, dann undichte Waaren, wie englische Gardinen, weiße gestickte Gardinen aus der Schweiz, Tülle und Maschinenspitzen 2c.

Abgesehen hiervon suchen die Vertreter der Weberei den wesentlichen Grund des Preisrückganges, unter welchem die Rentabilität derselben zur Zeit leidet, nicht in dem Drucke der ausländischen Konkurrenz, sondern in den inneren Verhältnissen und zwar in der Uebersüllung des Marktes, seit das

Elsaß mit der Masse seiner Erzeugnisse auf demselben der altdeutschen Fabrikation begegnet.

In Bezug auf die Massenprodukte der Weberei wird von keiner Seite eine Erhöhung der bestehenden Zollsätze für nöthig erachtet. Die auf Zollerhöhung gestellten Anträge beruhen theils auf der Voraussetzung einer Erhöhung der Garnzölle, theils haben sie den selbstständigen Zweck, eine Abstufung herzustellen, welche den feinen dichten Geweben einen höheren Schutz gewährt, als den gröberen. Die Mängel des bestehenden Tarifs in letzterer Beziehung sind bei den Vernehmungen wiederholt hervorgehoben worden. Abgesehen von dieser Beanstandung der bisherigen Zollbelegung für feine dichte Gewebe wird besonders eine Erhöhung des Zollsatzes auf englische Gardinen wegen der hervorgetretenen starken Konkurrenz empfohlen. Ein detaillirter Tarifentwurf ist von den elsässischen Webern vorgelegt worden, welcher den Vorschlägen des Centralverbandes deutscher Industrieller sich anschließt und bezüglich der Zeugwaaren auf der Gewichts- und Dichtigkeits-Unterscheidung des französischen Tarifs basirt, die neuerdings auch in dem Oesterreich-Ungarischen Tarif theilweise rezipirt wurde.

Im Einzelnen wird zu den unter Nr. 2 beantragten Tarifsätzen bemerkt:

Zu a. Rohe Baumwolle geht seit Begründung des Zollvereins zollfrei ein; kardätschte Baumwolle war früher mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt und ist seit 1865 gleichfalls freigegeben. Eine Zollbelegung dieses im Inlande nicht erzeugten Rohstoffes wird von keiner Seite gewünscht.

Zu b. Baumwollwatte zahlte bis 1847 einen Eingangszoll von 2 Thlr. pro Zentner, dann bis 1865 3 Thlr., von da an $1\frac{1}{2}$ Thlr., und ist seit 1872 zollfrei. Oesterreich-Ungarn erhebt pro 100 kg 5 Fl., die Schweiz 4 Frk., Italien 5,75 Frk. Der Centralverband deutscher Industrieller schlägt in seinem Entwurfe eines autonomen Tarifs einen Zoll von 1,50 M. vor, der im Verhältniß zu den angegebenen Sätzen und zum Werthe der Waare als mäßig bezeichnet werden kann.

Zu c. Baumwollengarn.

1. Eindrähtiges, roh. Zur Begründung der vorgeschlagenen Staffelung der Zollsätze nach der Feinheitsnummer der Garne wird auf nachstehende Tabelle Bezug genommen.

Garnnummer englisch.	Verkaufswerth in Pfennig pro Kilogramm im Durchschnitt 1875 bis 1877.	Produktionskosten in Pfennig pro Kilogr.	Berechneter Zoll auf der Grundlage von 10 M. + 10 Prozent der Produktionskosten.	Abgerundeter Zollsatz.	Prozentuales Verhältniß des abgerundeten Zollsatzes zum Verkaufswerth. Prozent.	Prozentuales Verhältniß des abgerundeten Zollsatzes zu den Produktionskosten. Prozent.
10	155	38	13,8	I. 12 M. pro 100 kg	7,7	31,5
12	160	40	14,0		7,5	30,0
14	165	44	14,4		7,3	27,3
16	170	48	14,8		7,0	25,0
20	180	56	15,6	II. 18 M.	10,0	33,5
24	190	60	16,0		9,4	30,0
28	200	68	16,8		9,0	26,4
30	205	72	17,2		8,7	25,0
32	210	76	17,6		8,5	23,6
36	230	84	18,4		7,8	21,4
40	250	102	20,2		7,2	17,6
44	275	119	21,9		6,5	15,1
48	300	145	24,5	III. 24 M.	8,0	16,5
50	320	149	24,9		7,5	16,1
54	355	163	26,3		6,7	14,7
60	415	199	29,9	IV. 30 M.	7,2	15,0
66	485	229	32,9		6,2	13,0
70	540	250	35,0		5,6	12,0
74	600	275	37,5		5,0	10,9
80	700	315	41,5	V. 36 M.	5,1	11,3
86	800	360	46,0		4,5	10,0
90	900	404	50,4		4,0	9,0

Die Kosten des Garns setzen sich zusammen aus den Kosten des dazu verwendeten Rohmaterials und aus den eigentlichen Produktionskosten. Die ersteren stehen in geradem Verhältnisse zu dem Gewichte des Garns und sind im wesentlichen nicht verschieden für die feinen und groben Nummern. Die Produktionskosten dagegen nehmen in den feineren Nummern bei gleichem Gewichte sehr erheblich zu. Mit Rücksicht hierauf ist in vorstehender Tabelle der auf jede Garnnummer treffende Zoll berechnet aus einem fixen Satze von 10 M. pro 100 Kilo und einem Zuschlage von 10 Prozent der Produktionskosten.

Der fixe Satz ist bestimmt, die Vortheile auszugleichen, welche der englische Spinner in Bezug auf den einen, für die verschiedenen Garnnummern sich gleichbleibenden Faktor der Produktion — den Rohstoff — vor dem deutschen Spinner voraus hat. Die Vortheile beim Bezug der rohen Baumwolle sind von dem elsässischen Sachverständigen Spörry vor der Enquetekommission (Seite 358 der Vernehmungen) in detaillirter Berechnung auf 11,52 M. pro 100 kg veranschlagt worden, wobei der beim Spinnen sich ergebende Abfall nur auf 12 Prozent geschätzt ist. Hiernach erscheint der bei obiger Berechnung angenommene fixe Satz von 10 M. nicht als

zu hoch gegriffen. (Siehe auch Vernehmung des Sachverständigen Dreyfus Seite 389.)

Die Produktionskosten, ausschließlich der Kosten des Rohmaterials, sind der Berechnung nach den bezüglichen Aufstellungen auf Seite 35 bis 38 des Enqueteberichts zu Grunde gelegt; sie sind bei der vorgeschlagenen Zollbemessung durch einen prozentualen Zuschlag zum obigen fixen Satze zum Ausdrucke gebracht. Dieser Zuschlag ist bestimmt, dem anderen Faktor der Produktion — nämlich der auf die Garnerzeugung verwendeten Arbeit und Kapitalsrente — den entsprechenden Einfluß auf die Bestimmung des Zollsatzes zu gewähren.

Die Abrundung der auf diesem Wege für die einzelnen Garnnummern ermittelten Zollsätze ist im Anschluß an die Vorschläge der süddeutschen Spinner (S. 122 des Enqueteberichts) in der Weise erfolgt, daß gleichfalls von dem bisherigen Zollsatze für die gröbsten Nummern ausgegangen, jedoch im Interesse der elsässischen Feinspinnerei den vorgeschlagenen 3 Stufen noch 2 weitere für die Nummern über 59 mit 30 und 36 ℳ beigefügt wurden. Den elsässischen Vorschlägen (Seite 126 a. a. O.) noch weiter bis zu einem Satze von 92 ℳ und sogar bis 160 ℳ zu folgen, schien mit Rücksicht auf die Interessen der Garnkonsumenten nicht gerathen, wenn auch zuzugeben ist, daß die elsässischen Weber gegen solche Sätze nichts einzuwenden hatten und daß die französischen Weber sich mit Garnzöllen bis zu 300 Frk. pro 100 kg abzufinden haben und gleichwohl auch auf fremden Märkten konkurriren können.

2. Für zweidrähtiges Garn, roh, war der Zollsatz bisher dem des eindrähtigen Garns gleichgestellt. In Frankreich wird für das Doubliren ein Zuschlag von 30 Prozent zum Zolle des einfachen Garns erhoben. Die elsässischen Spinner beantragen einen Zuschlag von 20 Prozent, die süddeutschen Spinner einen fixen Zuschlag von 3 ℳ.

Eine höhere Zollbelegung rechtfertigt sich durch die Doublirungskosten, welche den Betrieb einer Spindel nach Seite 66 des Enqueteberichts um etwa 25 bis 30 Prozent theurer machen als für einfache Garne, ferner durch die Rücksicht auf Elsaß-Lothringen, wo doublirte Garne einen sehr großen Theil des Erzeugnisses ausmachen, endlich im Hinblick auf die bedeutende Einfuhr solcher Garne aus England und der Schweiz.

Den hiernach für doublirte Garne vorgeschlagenen höheren Sätzen liegt ein fixer Zuschlag von 3 ℳ pro 100 kg zu Grunde, um im Einklang mit den übrigen Gewichtszöllen des Tarifs feste Sätze zu gewinnen.

3. Für ein- und zweidrähtiges Garn, gebleicht oder gefärbt, betrug der Zollsatz bisher 12 ℳ pro Zentner. Die vorgeschlagene Gradation der Sätze, von den bisherigen beginnend, entspricht der Skala der rohen, einfachen Garne.

4. Garn, drei- und mehrdrähtig, roh, gebleicht, gefärbt, zahlte vor dem französischen Handelsvertrage einen Eingangszoll von 24 ℳ, seitdem 18 ℳ pro Zentner. Da bei diesen Garnen eine Unterscheidung nach Nummern im Zoll nicht wohl Platz greifen kann, und ohne Inkonvenienzen nicht thunlich ist, bei denselben unter den höchsten Satz der ein- und mehrdrähtigen Garne herabzugehen, so wurde der letztere mit 48 ℳ auch für diese Garne ohne Unterschied der Nummern in Vorschlag gebracht.

5. Der zwei- und mehrfach gezwirnte Nähfaden ist nebst dem akkomodirten, d. h. für den Detailverkauf hergerichteten — letzterer ohne Ausscheidung, ob ein- oder mehrfach gezwirnt — dem höheren Satze von 70 ℳ zugewiesen.

Die höhere Zollbelegung entspricht dem höheren Werthe dieser Waare (cfr. Seite 71 des Enqueteberichts), ist gerechtfertigt durch die Zollerhöhung für feine einfache Garne und motivirt durch die oben dargelegte erhebliche Zunahme der englischen Einfuhr. Für den akkommodirten Nähfaden stellt die sogenannte Finissage etwa 30 Prozent des Werthes dar; dafür kommt dieser Waare zu Gute, daß das Aufmachungsmaterial mit verzollt wird (Seite 70 des Enqueteberichts).

Zu d. Waaren aus Baumwolle.

Es wird vorgeschlagen, das bisherige System der Verzollung im wesentlichen beizubehalten, und dasselbe lediglich nach den gemachten Erfahrungen und den bei der Enquete geäußerten Wünschen, soweit diese als berechtigt anerkannt werden können, zu modifiziren. Was zunächst die Zollsätze betrifft, so erheischt die beantragte Erhöhung der Garnzölle eine durchgängige Erhöhung der bisherigen Gewebezölle. Es war hierbei zu berücksichtigen, daß die Herabsetzung der letzteren, sowohl die vom Jahre 1865, wie die von 1872, die Einfuhr fremder Gewebe gesteigert hat. Uebrigens wird in den vorgeschlagenen Sätzen die Garnzollerhöhung nicht im vollen Betrage zum Ausdrucke gebracht, da anzuerkennen ist, daß bisher schon die Weberei im Verhältnisse zur Spinnerei einer günstigeren Tarifiage sich erfreute.

Zu den Textänderungen ist zu bemerken:

Gebleichte und appretirte Gewebe waren bisher den rohen gleichgestellt. Es schien veranlaßt, dieses Verhältniß, über welches auch von Seite der schlesischen Bleicher Klage geführt wird (Enquetebericht Seite 109), in Uebereinstimmung mit anderen Tarifpositionen und mit dem österreichisch-ungarischen Tarife zu beseitigen und gebleichte und appretirte Gewebe dem höheren Satze der Ziffer 2 zuzuweisen. Dagegen wurden die sammetartigen Gewebe, worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse die nicht aufgeschnittenen Sammete zu verstehen sind, als Halbfabrikate im Zolle den rohen Geweben gleichgestellt und lediglich die aufgeschnittenen Sammete dem höheren Satze zugetheilt.

Die Ausscheidung der rohen Gardinen aus der Ziffer 2 und deren Ueberweisung nach Ziffer 3 wird im Interesse der Plauen'schen Industrie vorgeschlagen, welche durch die englische Konkurrenz ausweislich des Enqueteberichts (Seite 120) hart bedrängt wird.

Spitzen und Stickereien einem höheren Satze zu überweisen, wird bei dem hohen Werthe dieser Waaren einem Bedenken nicht unterliegen und zum Theil der Hausindustrie zu Gute kommen.

Zu den Anmerkungen dieser Position wird bemerkt:

1. Nach dem dermaligen Tarif sind neue Fischernetze aus Baumwollengarn dem ermäßigten Satze von 1,50 ℳ pro Zentner unterworfen. Um die Anomalie zu beseitigen, welche darin liegt, daß diese Netze zu einem niedrigeren Satze eingehen, als das Garn, aus dem sie verfertigt werden, wird vorgeschlagen, den Satz auf 12 ℳ, d. h. bis zum niedrigsten Satze der Baumwollengarne, zu erhöhen. Die Textänderung ist dadurch begründet, daß auch derlei Netze aus Schnüren vorkommen.

2. Die Anmerkung bezüglich der Putzlappen ist einer schon im bisherigen Tarife enthaltenen Bestimmung für seidene Putztücher (Pos. 30) nachgebildet und durch das praktische Bedürfniß gerechtfertigt.

3. Schmirgeltuch war bisher durch das amtliche Waarenverzeichniß Seite 212 der Pos. 27a zugewiesen und zollfrei. Die Zollfreibelassung erscheint nicht als haltbar, weil das Material, aus welchem Schmirgeltuch hergestellt wird, einem Zolle unterliegt. Da das Gewicht dieses Materials durch die Zubereitung als Schmirgeltuch erheblich erhöht wird und die Waare einen geringen Werth hat, wird für dieselbe ein Satz von 6 ℳ pro 100 kg als genügend erachtet.

Nr. 3. Blei und Bleiwaaren.

Zu a. Rohblei war bis zum Jahre 1865 und Glätte bis zum Jahre 1870 einem Eingangszoll von 0,75 ℳ pro Zentner unterworfen. Die inländische Produktion von Blei, welche nach Ausweis der Statistik zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreicht, exportirt noch sehr große Quantitäten

ins Ausland. Für die Wiedereinführung eines Eingangszolls auf Rohblei und die gleichwerthige Bleiglätte sind von keiner Seite Wünsche geltend gemacht worden.

Unter dieser Nummer des Tarifs war bisher auch Mennige aufgeführt. Dieses Bleipräparat wird aber hauptsächlich als Farbe benutzt und gehört deshalb seiner Natur nach zu den nicht besonders genannten Farbewaaren, welche nach Nr. 5 lit. g zollfrei bleiben.

Zu b und c. Infolge der stetig zunehmenden Bleiproduktion Spaniens und Amerikas, sowie durch die in letzterem Lande und in den Nachbarstaaten bestehenden Eingangszölle für Bleiwaaren wird der deutschen Bleiindustrie der Absatz ins Ausland mehr und mehr erschwert. Andererseits hat seit der im Jahre 1870 erfolgten Aufhebung der Zölle für gewalztes Blei und grobe Bleiwaaren ꝛc. die Einfuhr dieser Artikel erheblich zugenommen und wird der inländischen Industrie der eigene Markt hierdurch streitig gemacht. Es empfiehlt sich daher, grobe Bleiwaaren, Buchdruckerschriften und gewalztes Blei wieder mit einem Eingangszoll zu belegen, um der deutschen Bleiindustrie wenigstens den eigenen Markt zu sichern.

Da die Unterscheidung der Waaren aus Blei, Zink und Zinn von Waaren, welche aus Legirungen dieser Metalle bestehen, sehr schwierig und eben deswegen eine Ueberweisung der Waaren aus solchen Legirungen auf Tarifnummer 19, oder in eine besondere Position kaum durchführbar ist, so ist es, um Schwierigkeiten für die Zollabfertigung zu verhüten, für zweckmäßig erachtet, die Blei-, Zink- und Zinnwaaren, sowie die Waaren aus Legirungen dieser Metalle bezüglich der Zollsätze gleichmäßig zu behandeln, und die gedachten Legirungen den Nummern 3, 42 und 43 zu unterstellen.

Zu b. Der beantragte Zollsatz von 3 *M.* pro 100 kg für gewalztes Blei beträgt 6 Prozent vom Werth dieser Waare. Nach dem Zolltarif von 1865 unterlag letztere dem gleichen Zollsatze. Von gewalztem Blei erhebt Oesterreich 4 Fl. 50 Kr., die Schweiz 1 Frk. 50 Cts. und Frankreich 3 Frk. Eingangszoll pro 100 kg.

Zu c. Der Satz von 6 *M.* pro 100 kg für grobe Bleiwaaren beträgt 11 Prozent des Werths der letzteren (27 *M.* pro Zentner). Nach dem Zolltarif vom Jahre 1865 unterlagen grobe Bleiwaaren ebenfalls einem Eingangszoll von 3 *M.* pro Zentner. In Oesterreich wird von groben Bleiwaaren 4 Fl. 50 Kr., in der Schweiz 7 Frk., in Frankreich 3 Frk. Eingangszoll pro 100 kg erhoben.

Für grobe Bleiwaaren ist neben der Verbindung mit Holz und Eisen auch die Verbindung mit Zinn in den Tarifentwurf aufgenommen, weil diese Waaren durch die Verbindung mit Zinn am Werth nicht wesentlich gewinnen, gleichwohl aber nach den Bestimmungen des dermaligen Tarifs der Pos. 3 d unterstellt und mit 12 *M.* pro Zentner verzollt werden müssen. Hierin liegt eine Härte, deren Beseitigung schon früher vom Bundesrath aus Anlaß eines Spezialfalls als wünschenswerth erkannt worden ist. — Aus demselben Grunde ist auch die Verbindung mit Zink aufgenommen worden.

Zu d. Eine Abänderung des bisherigen Zollsatzes von 12 *M.* pro Zentner für feine Bleiwaaren erscheint nicht angezeigt, da derselbe im Verhältniß zum Werth der Waare schon hoch bemessen ist (circa 20 Prozent des Werths), auch von keiner Seite eine Erhöhung gewünscht wird.

Nr. 4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

Der früher auf grobe Bürstenbinderwaaren gelegte Eingangszoll (im Tarif von 1865 noch 12 *M.*, von 1868 an 4 *M.* pro 100 kg) ist im Jahre 1870 aufgehoben worden, nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 die Aufhebung des Zolls auf Borsten herbeigeführt worden war. Da indessen die Waaren, um welche es sich hier handelt, durch Verbindung verschiedener Materialien hergestellt werden, ein Umstand, der bei Waaren anderer Gattungen die Belegung mit einem Zolle beziehungsweise mit einem höheren Zollsatze bedingt, so erscheint die Wiedereinführung eines mäßigen Zollsatzes um so mehr gerechtfertigt, als diese Waaren in anderen Staaten mit zum Theil sehr hohen, die Konkurrenz des deutschen Fabrikats ausschließenden oder doch sehr erschwerenden Eingangszöllen belegt sind.

Es empfiehlt sich, auch die aus vegetabilischen Pflanzenfasern, Wurzeln ꝛc. hergestellten dergleichen Waaren, welche gegenwärtig unter die Tarifnummer 35 a fallen, wieder der Position 4 einzufügen, welcher sie früher unterstellt waren.

Zu einer Aenderung des Zollsatzes von feinen Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren liegt kein Anlaß vor.

Nr. 5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.

Zu 5 a. Der mäßige, seit 1840 bestehende Zollsatz ist beibehalten und auch im übrigen eine Aenderung nicht erfolgt.

Zu 5 b. Hier sind Oxalsäure und oxalsaures Kali beigefügt worden. Diese Fabrikate waren bis zum Jahre 1865 mit 20 *M.* und von da ab mit 8 *M.* belegt; im Jahre 1870 wurden sie zollfrei. Der betreffende Industriezweig ist durch die Zollbefreiung der englischen Konkurrenz gegenüber in eine sehr schwierige Lage versetzt worden. Zwei Fabriken haben inzwischen die Arbeit einstellen müssen; in nicht ferner Zeit würden die übrigen voraussichtlich nachfolgen, wenn die Zollfreiheit für diese Produkte fortbestehen sollte. Der Werth der letzteren stellte sich 1875 auf 150 *M.*, 1877 auf 120 *M.* pro Zentner.

Zu 5 c, e u. f. In der Tarif-Periode bis zum Jahre 1865 wurde nur zwischen gereinigter und ungereinigter Soda unterschieden. Beide Sorten trugen einen Zoll von 3 *M.*, auf gewissen Eingangsstrecken (z. B. über die preußische Seegrenze) bestand für ungereinigte Soda, weniger als 30 Prozent an wasserfreiem Natron enthaltend, ein ermäßigter Eingangszoll von 75 Pf.

Vom Jahre 1865 an ging der Tarif zu der jetzt noch bestehenden Unterscheidung über:

„rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda"
und „kalzinirte Soda";

die erstere war mit 75 Pf. pro Ztr. belegt, die letztere mit 2 *M.*

Aetznatron oder kaustische Soda wurde
vom Jahre 1832 bis 1840 mit . . . 11 *M.*
vom Jahre 1840 bis 1865 mit . . . 10 „
und von da ab bis auf die Gegenwart mit 3 „
verzollt.

Die letzte Tarifreform im Jahre 1873 ließ den Zollsatz für Aetznatron unverändert, dagegen setzte sie den Zoll für kalzinirte Soda auf 75 Pf. herab, und stellte damit die kalzinirte Soda im Zoll der krystallisirten gleich.

Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali ist von jeher ebenso wie das Aetznatron behandelt, abgesehen von einer kurzen Periode von 1865/69, in welcher gelbes blausaures Kali nur mit 3 *M.* belegt war.

Doppeltkohlensaures Natron ist vom Jahre 1846 an der kalzinirten Soda gleichgestellt gewesen.

Die Zollsätze Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Rußlands, Italiens, der Schweiz und Spaniens sind in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

	Oesterreich-Ungarn pro 100 Kilogr.	Frankreich pro 100 Kilogr.	Rußland pro Pud.	Italien pro Quintal.	Schweiz pro 100 Kilogramm.	Spanien pro 100 Kilogr. nach Pesetas. Pesetas = 1 Fr. 10 Cts.
Aetznatron	4 Gulden	6,40 Fr.	30 Kop.	reines = 5 Lire unreines = 0,50 Lire	60 Cts.	3,80
kalzinirte Soda	0,80 Gulden	4,20 Fr.	20 Kop.	.	60 Cts.	.
rohe, natürliche oder künstlich krystallisirte Soda	0,80 Gulden	1,90 Fr.	10 Kop.	raffinirte = 3 Lire rohe = frei	60 Cts	1

Die Verwendungszwecke der Soda sind die mannichfaltigsten.

Was zunächst das Aetznatron (kaustische Soda) anlangt, so wird dasselbe in sehr großen Mengen bei der Fabrikation des Papierstoffs aus Stroh und Holz, bei der Herstellung des Alizarins und der Anilinfarben, auch der Reisstärke gebraucht. Dasselbe ist Hülfsstoff bei der Großindustrie der Seife und wird selbst für deren Herstellung in kleinem Betriebe zur Zeit sehr vielfach angewendet, ja auch für das Kleingewerbe in zahlreichen anderen Fällen, selbst für hauswirthschaftliche Zwecke — es ist der jetzt so viel verwendete Seifenstein — benutzt. Um den Umfang, in welchem diese Verwendung stattfindet, einigermaßen anschaulich zu machen, mag angeführt werden, daß die Reisstärkefabrik in Salzuffeln allein jährlich 6 000 Ztr. kaustische Soda bedarf. Von den Alizarinfabrikanten haben zwei Fabrikanten ihren jährlichen Bedarf an Aetznatron im Zollwerthe von 110 000 ℳ. und 90 000 ℳ. angegeben.

Die kalzinirte Soda findet ihre Hauptverwendung in der Seifen- und Glasfabrikation, in der Papierfabrikation, in Färbereien, Bleichereien und zu Glasuren.

Der Sodabedarf wird zum Theil durch Bezug aus dem Ausland befriedigt, zum größeren Theil jedoch durch die inländische Sodafabrikation gedeckt. Was zunächst den Import anlangt, so sind vornehmlich England, Belgien und Holland die Bezugsquellen; in neuerer Zeit, seit dem Jahre 1877, ist auch der Bezug aus Oesterreich und Frankreich gestiegen; namentlich hat Frankreich seine Sodaeinfuhr in den beiden letzten Jahren nicht unerheblich erhöht.

Danach beträgt der Durchschnitt der Einfuhr für die letzten 5 Jahre:

an krystallisirter Soda	307 231 Ztr.
= kalzinirter = ...	342 027 =
= kaustischer = ...	113 915 =

Die inländische Sodafabrikation betreffend, so liegt eine von den Sodafabrikanten im Jahre 1875 mittelst Fragebogen angestellte Enquete vor. Nach derselben bestanden in Deutschland, einschließlich Elsaß-Lothringen, 21 Sodafabriken, von welchen jedoch 3 den Betrieb eingestellt hatten.

Die Gesammt-Produktion aller Sodafabrikanten, reduzirt auf 90 Prozent kalzinirte Soda, betrug . 1 059 230 Ztr.

Die in der Fabrikation beschäftigten Arbeiter wurden auf 6 489 angegeben.

Eine Fabrik in Mannheim lieferte 300 000 Ztr. Sodafabrikate,

6 Fabriken zwischen 50 und 100 000 Ztr.,
9 Fabriken zwischen 20 und 50 000 =
4 Fabriken unter 20 000 Ztr.

Die Einfuhr an ausländischer Soda betrug im Jahre 1875 circa 56 Prozent der gesammten inländischen Produktion.

Wie sich die Lage der Sodafabrikation seitdem gestaltet hat, darüber fehlen genaue Nachweise. Von einem Hauptvertreter der Sodaindustrie liegt die Angabe vor, daß die Produktion der Sodafabrikanten sich im Jahre 1878 auf 1 029 230 Ztr. beziffert. Es wird hiernach anzunehmen sein, daß die Produktion der Sodaindustrie im Jahre 1878 mindestens nicht nennenswerth gegen das Jahr 1875 gesunken ist

Was die Ausfuhrverhältnisse der deutschen Sodafabriken anlangt, so weisen die Uebersichten eine steigende Ausfuhr für krystallisirte und kalzinirte Soda nach. Die Ausfuhr an Aetznatron ist kaum nennenswerth.

Die Preise betragen nach den Notirungen des statistischen Amts für Aetznatron

. pro	1872	für den	Zentner	18 ℳ.
=	1873	=	=	18 =
=	1874	=	=	18 =
=	1875	=	=	18 =
=	1876	=	=	17 =

Für die Preise der krystallisirten und der kalzinirten Soda liegen Ermittelungen der offiziellen Hamburger Statistik und des statistischen Amts vor. Es ergeben sich nach den Preisermittelungen

	der Hamburger Statistik:		des statistischen Amts:	
pro Zentner	für krystallisirte Soda:	für kalzinirte Soda:	für krystallisirte Soda:	für kalzinirte Soda:
1847				
1850	7,20 ℳ.	10,86 ℳ.		
1851 - 1855	5,58 =	9,93 =		
1856 - 1860	6,84 =	11,73 =		
1861—1865	5,34 =	9,54 =		
1866—1870	7,98 ℳ.			

pro Zentner	Es ergeben sich nach den Preisermittelungen der Hamburger Statistik: für krystallisirte Soda:	für kalzinirte Soda:	des statistischen Amts: für krystallisirte Soda:	für kalzinirte Soda:
1871—1875	6,94 M.	11,70 M.		
1872	7,83 =	16,14 =	7,50 M.	15,00 M.
1873	7,83 =	11,35 =	7,50 =	13,50 =
1874	6,18 =	10,30 =	6,00 =	12,00 =
1875	5,91 =	8,99 =	6,00 =	12,00 =
1876	5,13 =	10,50 =	5,50 =	11,00 =

Beide Reihen zeigen einen in der Hauptsache gleichartigen Gang der Preisbewegung. Die Hamburger Zahlen ergeben insbesondere, daß auch die früheren Jahre lange vor 1872 einen dem jetzigen ohngefähr gleichen Preisstand hatten, und daß nur in den Jahren 1872 und 1873 ein ganz ungewöhnlicher Aufschwung stattfand.

Die Sodafabrikation stellt ihre Produktionsverhältnisse in allen darüber vorliegenden Eingaben als eine besonders gedrückte und leidende dar, welche einer Aufhülfe im höchsten Grade bedürftig sei. Als Gründe für die nachtheiligen Konkurrenzverhältnisse werden folgende angegeben.

Was zunächst England anlangt, so soll der Grund der dortigen wohlfeilen Fabrikation vornehmlich in der billigen Beschaffung der Rohprodukte liegen. Es sei auf dem Kontinente kein Platz ausfindig zu machen, wo die für die Sodafabrikation nothwendigen Rohmaterialien, als: Kohle, Salz, Schwefelkies und Kalkstein nahe bei einander liegen. Alle deutsche Fabriken müssen, wenn sie auch für das eine Material günstig liegen, die anderen Rohstoffe weither beziehen. In England fänden sich Kohlen, Kalksteine und Kalk in Lancashire nahe bei einander. Schwefelkies bezögen fast alle englischen Fabriken aus Spanien, und zwar billiger als die deutschen Fabrikanten das gleiche Material von deutschen Gruben. Würden die diesseitigen Fabriken gleichfalls aus Spanien beziehen, so würde hier eine Frachtvertheuerung um 40 Prozent vorliegen.

Ein weiterer Grund, der namentlich auch die französische Konkurrenz trifft, wird in der Erfindung des Solvayschen Verfahrens gesucht. Während in Deutschland fast ausschließlich, in England bisher vorwiegend, nach dem Leblanc'schen Verfahren gearbeitet wird, hat die Sodafabrikation in Frankreich, Belgien und auch schon in England durch das neue Verfahren, welches die Soda aus Salz mit Anwendung von Ammoniak herstellt, einen bedeutenden Vorsprung gewonnen.

In Deutschland besteht diese Fabrikation zur Zeit nur in zwei Fabriken. Als Grund dafür wird angegeben, daß die Produktionsbedingungen für den Solvay-Prozeß nicht sehr günstig liegen; Solvay selbst habe die Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen und Hannover bereist in der Absicht, in Deutschland eine Fabrik anzulegen, ohne jedoch die für sein Verfahren erforderlichen Bedingungen vereinigt gefunden zu haben. Hinzu komme, daß in der Differenz der Verkaufspreise zwischen Ammoniaksoda und gewöhnlicher Soda in England der ganze Gewinn für erstere bestehe. Dies werde aber in Deutschland dadurch ausgeschlossen, daß die Ammoniaksoda der zur Zeit in Deutschland fabrizirten Soda in ihrer Qualität höchstens gleichkommen kann, mithin nicht theurer zu verkaufen sein werde.

Endlich werde die Sodafabrikation in England in größtem Maßstabe betrieben. 3 Etablissements fabrizirten ebensoviel, wie alle Sodafabriken in Deutschland. Diese Großindustrie gestatte mit Vortheil maschinelle Vorrichtungen da zu benutzen, wo solche bei dem kleinen deutschen Betriebe nicht rentabel seien. Ein einziger rotirender Ofen in England produzire mehr, als in irgend einer deutschen Fabrik an Soda dargestellt wird.

Sowohl in dem von dem Centralverband deutscher Industrieller vorgelegten Entwurf eines autonomen Tarifs, als auch in verschiedenen Petitionen, werden folgende Zölle vorgeschlagen:

krystallisirte Soda . . . 0,75 M. pro Zentner,
kalzinirte = . . . 1,50 = = =
Aetznatron . . . . . 2,50 = = =

Für krystallisirte Soda verbliebe es hiernach bei dem bisherigen Zollsatze, für Aetznatron träte sogar eine Ermäßigung ein.

Die beantragten Zölle repräsentiren bei einem Werthe von 10 M. für kalzinirte Soda . 15 Prozent des Werths; bei einem Werthe von 18,50 M. für Aetznatron ca. . . . . 14 = = =

Die geltenden Zölle betragen:
für kalzinirte Soda . . $7\frac{1}{2}$ Prozent des Werths,
= Aetznatron . . . 16 = = =

Die Höhe der Zölle wird durch die oben dargelegten Konkurrenzverhältnisse motivirt. Daneben wird aber noch angeführt: daß es im wirthschaftlichen Interesse liege, die deutsche Sodafabrikation möglichst zu schützen, weil die Sodafabriken in der Salzsäure ein Nebenprodukt herstellen, welches in anderer Weise als durch die Sodafabrikation nicht in ausreichendem Maße zu beschaffen sei.

Sollte die Sodafabrikation erheblich in ihrer Produktion abnehmen, so würde das für die Salzsäure eine enorme Preissteigerung zur Folge haben. Den Beweis hierfür liefere Amerika, welches, mangels einer bedeutenden Sodaindustrie, für Salzsäure erheblich höhere Preise zu zahlen habe, als für die, in Deutschland um das Doppelte theuere, Schwefelsäure.

Die Produktion an Salzsäure bei der Pottaschefabrikation betrage etwa $\frac{1}{7}$ der bei der Sodafabrikation gewonnenen Menge und würde den Bedarf nicht decken.

Wenn zunächst einzuräumen ist, daß die Salzsäure einen nothwendigen Hülfsstoff für viele Industriezweige bildet, und deshalb eine Vertheuerung desselben nur unerwünscht sein kann, so ist doch zu erwägen, daß selbst im schlimmsten Falle, sofern nämlich die Sodaindustrie wesentlich zurückgehen oder gar untergehen sollte, gleichwohl die technische Chemie in kürzester Frist Mittel an die Hand geben würde, nach neuen Prinzipien Salzsäure herzustellen. Rud. v. Wagner (Dingler's polytechnisches Journal Nr. 223 Seite 302) spricht dies ausdrücklich aus, und fügt hinzu, daß wir in dem Staßfurter Chlormagnesium eine Salzsäurevorrathskammer haben, welche gewiß zur rechten Zeit dem Bedürfnisse erschlossen werden wird.

Für krystallisirte Soda wird, wie bereits oben erwähnt, eine Erhöhung nicht beansprucht. Es liegt daher zu einer solchen um so weniger Anlaß vor, als es sich hier um einen für andere Industriezweige wichtigen Hülfsstoff handelt.

Die große Bedeutung des Aetznatrons für eine Reihe von Industrien ist oben dargelegt; ebenso ist nachgewiesen, daß der jetzige Zoll von 6 M. (bei einem Preise von 37 M.) pro 100 kg 16 Prozent des Werths darstellt. Thatsache ist ferner, daß die inländischen Sodafabrikanten den namentlich durch die Alizarinfarbenindustrie sehr vermehrten Bedarf an Aetznatron nicht zu decken vermögen, daß sie diesen Artikel trotz des hohen Schutzzolls vernachlässigt haben, und ihn nur in verhältnißmäßig geringer Menge herstellen.

Die Konsumenten sind somit auf den Bezug vom Auslande angewiesen.

Aus diesen Gründen hat schon im Jahre 1878 innerhalb der preußischen Ressortministerien eine Verhandlung über die Herabsetzung des Zolls für Aetznatron von 6 M. auf 3 M. stattgefunden. Es möchte deshalb allen Interessen genügt sein, wenn der Zoll für Aetznatron

auf 4 M. pro 100 Kilogramm

ermäßigt wird. Derselbe repräsentirt dann immerhin noch

einen Werthzoll von 10 Prozent bei dem Preise von 37 ℳ, bei einem Preise von 30 ℳ beinahe 14 Prozent, und giebt der Industrie einen ausreichenden Schutz, falls sie überall sich der Fabrikation des Aetznatrons mehr, wie bisher geschehen, zuwenden will.

Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali ist wie bisher dem Aetznatron gleichgestellt.

Was den Zoll für kalzinirte Soda anlangt, so liegt in der Feststellung desselben der Schwerpunkt und das Hauptinteresse der Industrie. Es muß versucht werden, die entgegenstehenden Interessen der Sodakonsumenten und der Sodaproduzenten durch Annahme eines beide Interessen berücksichtigenden Zolles auszugleichen.

Der Vorschlag der Sodaindustriellen auf 3 ℳ pro 100 kg verdoppelt den jetzigen Schutzzoll, indem er einen Werthzoll von 15 Prozent (bei einem Werth von 20 ℳ pro 100 kg) giebt.

Daß dieser Zoll für die Konsumenten eine Vertheuerung der Soda zur Folge haben müßte, bedarf keiner Ausführung. Andererseits würde dadurch auch das wahre Interesse der Soda-Industrie selbst nicht gefördert werden. Denn es ist oben dargelegt und von den Industriellen selbst anerkannt, daß ein Hauptgrund der mangelnden Konkurrenzfähigkeit in dem Kleinbetriebe der deutschen Soda-Industrie gegenüber dem Großbetriebe der englischen besteht. Ist es aber richtig, daß die Soda-Industrie sowohl nach ihrer Eigenart, als mit Rücksicht auf die großartigen Etablissements anderer Länder, auf den Großbetrieb angewiesen, und nur von diesem Vortheil erwarten kann, so würde eine jede zu starke Erhöhung des Schutzzolls für die Industrie nur die nachtheilige Folge haben, daß dieselbe in ihrem jetzigen Kleinbetriebe verharrt, und der Uebergang zum Großbetriebe hinausgeschoben wird.

Ein Zollsatz von 2,50 ℳ pro 100 Kilo wird auf der einen Seite die berechtigten Interessen der Soda-Großindustrie befriedigen, auf der anderen Seite aber auch die von einer zu großen Steigerung des Schutzzolls zu befürchtenden Nachtheile ausschließen. Derselbe repräsentirt einen Werthzoll von 12½ Prozent.

Es empfiehlt sich, wie bisher, doppeltkohlensaures Natron wie die kalzinirte Soda zu behandeln.

Aetzkali ist, da es sich rücksichtlich der Herstellung, der Verwendung und des äußeren Ansehens von dem Aetznatron nicht unterscheidet, dem letzteren gleichgestellt worden. Es war bis zum Jahre 1870 mit 20 ℳ belegt und wurde dann zollfrei. Die Menge der Einfuhr ist nicht nachgewiesen. An Werth steht es höher als Aetznatron. Die Produkte Bleiweiß, Bleizucker und Zinkweiß mit einem Eingangszoll zu belegen, erscheint durch die Rücksicht auf die belgische und österreichische Einfuhr und auf die Möglichkeit der vollständigen Versorgung des Inlandes mit eigenem Fabrikat gerechtfertigt. Es gingen 1877 an Bleiweiß und Zinkweiß 90 010 Ztr. ein, davon kamen 31 952 Ztr. auf Oesterreich, welches seinerseits 6 ℳ erhebt. Der Werth stellte sich 1875 für Bleiweiß auf 60 ℳ, für Bleizucker auf 80 ℳ, 1877 auf 54 ℳ, beziehungsweise auf 70 ℳ. — Auch Grünspan und Weinsteinsäure sind unter diese Position aufgenommen worden. Die Einfuhr beider Artikel ist nicht besonders nachgewiesen; bei Grünspan ist sie, da derselbe überhaupt nicht in Massen Verwendung findet, nicht sehr erheblich. Frankreich, woher die Einfuhren stammen, erhebt 5 Prozent vom Werth, welcher sich auf 150 bis 200 ℳ stellt. In Weinsteinsäure besteht eine erhebliche Konkurrenz aus Oesterreich, welches dieselbe mit einem Zoll von 6 ℳ belegt hat. Die Menge der Einfuhr ist gleichfalls nicht nachgewiesen. Der Werth beträgt 270 bis 300 ℳ. — Sämmtliche vorgenannte Fabrikate waren bis 1870 mit 6 ℳ belegt und wurden dann frei.

Oelfirniß ward vom Jahre 1832 bis 1839 mit 11 ℳ, von da bis zum Jahre 1865 mit 10 ℳ verzollt. Von diesem Zeitpunkte bis zur Gegenwart trägt er 1,50 ℳ; die Einfuhr dieses Artikels ist seit dem Jahre 1871 gestiegen; die geringe Ausfuhr hat sich ziemlich auf demselben Niveau erhalten.

Oelfirniß wird vorzugsweise aus Leinöl, seltener aus Nuß-, Hanf- und Mohnöl bereitet. Die Masse des Leinölfirnisses dient als wesentlicher Bestandtheil der Oelfarben (5a), und mit Ruß, gebranntem Elfenbein und dergleichen vermischt, als Buchdruckerschwärze.

Petitionen auf Erhöhung oder Ermäßigung des Zolls liegen nicht vor; dagegen ist zu erwägen, daß Oelfirniß bisher einen gleichen Zoll mit Leinöl (1,50 ℳ) trug. Wird der Zoll für Leinöl auf 4 ℳ pro 100 kg erhöht, so liegt es in der Konsequenz, auch den Zoll für Oelfirniß entsprechend zu erhöhen.

Aus diesem Grunde ist Oelfirniß aus der bisherigen Position, in welcher dieser Artikel mit Alaun und Chlorkalk vereinigt war, in die Position: Aetzkali u. s. w. (5c) versetzt.

In der Gewinnung der Pottasche haben sich in der neueren Zeit sehr einschneidende Aenderungen vollzogen. Den ersten Anstoß hierzu hat die Gewinnung der Schlempekohle aus der Rübenmelasse gegeben; ein vollständiger Umschwung aber trat durch den Aufschluß der Staßfurter Kalilager ein. Die Pottasche ist jetzt in weitaus größter Menge ein durch komplizirte chemische Einwirkungen hergestelltes chemisches Fabrikat, das mehr als ausreichend im Inlande billig hergestellt werden kann, während dasselbe früher durch Holzverbrennung und Auslaugung der Asche gewonnen wurde und in weitaus überwiegender Masse theurer aus dem Auslande bezogen werden mußte. Dennoch wurde sie früher mit 7½ Sgr. und von 1851 bis 1865 mit 5 Sgr. verzollt; seitdem ist sie frei geblieben. Die Pottascheindustrie hat für die Verwerthung der Staßfurter Abraumsalze bezw. des daraus dargestellten Chlorkaliums eine ähnliche Bedeutung, wie die Sodaindustrie für das Chlornatrium. Die Produktion wird jetzt auf 300 000 Ztr. Pottasche und der Verbrauch an Rohstoffen hierzu auf 300 000 Ztr. Schwefelkies, 400 000 Ztr. Chlorkalium, 600 000 Ztr. Kalkstein und 1 500 000 Ztr. Steinkohlen geschätzt. Die Einfuhr an Pottasche bezifferte sich 1877 auf 143 186 Ztr., wovon über 70 000 Ztr. auf die Grenzen gegen Frankreich, Belgien und Holland kommen. Weitaus der größte Theil hiervon stammt aus Frankreich, wo die Pottasche vorzugsweise aus der Melassenkohle als Nebenprodukt eines durch Exportprämien begünstigten gewinnreichen Großbetriebes hergestellt wird.

Ein Zollsatz in der Höhe desjenigen für krystallisirte Soda dürfte gerechtfertigt sein.

Zu Nr. 5 d.

Alaun trug vom Jahre 1832 bis 1865 einen Zollsatz von 4 ℳ pro Zentner, von 1865 bis 1868 = 2 ℳ, seit dem österreichischen Vertrage im Jahre 1868 bis jetzt = 1,50 ℳ. Die Einfuhr an Alaun ist in den Jahren 1869 und 1870 nicht unerheblich gestiegen, hat sich aber seit dem Jahre 1871 ziemlich auf demselben Niveau erhalten.

Die Ausfuhr ist im Jahre 1877 sehr erheblich gestiegen. Sie überschritt in diesem Jahre die Einfuhr um circa 16 000 Ztr., im Jahre 1872 um circa 43 000 Ztr.; in den übrigen Jahren blieb die Ausfuhr hinter der Einfuhr zurück.

Alaun besteht aus Thonerde, Schwefelsäure, einem Alkali (Kali, Natron, Ammoniak) und Krystallwasser. Behufs seiner Darstellung wird der aus dem Alaunerz (Alaunschiefer und Alaunerde) zunächst gewonnenen schwefelsauren Thonerde eines der genannten 3 Alkalien zugesetzt. In neuerer Zeit benutzt man zur Gewinnung auch Pfeifenthon und Kryolith.

Die Hauptverwendung des Alauns erfolgt beim Färben

und Bedrucken der Zeuge als Beize behufs Fixirung der Farbestoffe, nachdem er durch Bleizucker in essigsaure Thonerde (Alaunbeize) umgewandelt ist. Außerdem wird er zum Leimen des Papiers, in der Weißgerberei und als Düngemittel benutzt. Gebrannter Alaun wird in der Pharmazie verwendet.

Die Frage des Zolls für Alaun wurde sachlich erörtert in der Sitzung des Zollparlaments vom 20. März 1868. Die verbündeten Regierungen hatten in ihrer damaligen Tarifvorlage Zollfreiheit für Alaun vorgeschlagen. Damals bestanden nach der Angabe des Abgeordneten Stumm im Deutschen Zollverein 9 Alaunwerke, welche einer ganzen Reihe von Ortschaften, die sonst keinen Verdienst hatten, lohnende Arbeit schafften. Die jährliche Produktion von Alaun veranschlagte der Abgeordnete Sombart auf 240 000 Ztr.

Die beantragte Zollfreiheit wurde bekämpft durch folgende Gründe:

Die Alaunfabrikation leide ganz besonders unter der Ungunst der hohen Eisenbahnfrachten, weil die zur Fabrikation nothwendigen Rohmaterialien weit auseinander liegen. Das Haupthinderniß bilde aber der Fortbestand des Sodazolls. So lange ein namhafter Zoll auf kalzinirte Soda bestehe, würde es geradezu eine Ungerechtigkeit sein, den Zoll für Alaun aufzuheben. Die Folge müßte sein, daß England vermöge seiner Frachtsätze den größten Theil des norddeutschen Marktes wegnehmen werde; der Rest würde von der Fabrikation künstlichen Alauns, eines Nebenprodukts bei der Verwendung grönländischen Kryoliths zur Sodafabrikation, absorbirt werden. —

Das Zollparlament erklärte sich zwar für die Zollfreiheit des Alauns; das Gesetz kam aber bekanntlich nicht zu Stande und bei der Erneuerung der Vorlage in den Jahren 1869 und 1870 wurde die Zollpflicht des Alauns in der bisherigen Weise aufrecht erhalten.

Für die Zollfreiheit des Alauns liegen Petitionen von Seiten der Papierindustrie vor.

Gegen die gänzliche Aufhebung des Zolls für Alaun petitioniren die Fabrikanten von Alaunwerken.

Zu einer Veränderung des bestehenden Zustandes fehlt es an ausreichenden Gründen.

Die Zölle auswärtiger Länder für Alaun stellen sich wie folgt:

Oesterreich erhebt pro Zentner 75 Kr. = 1,50 M.,
die Schweiz . . . . . 30 Cts.,
Frankreich einen Werthzoll von 5 Prozent.

Chlorkalk wurde vom Jahre 1832 bis 1839 mit 11 M., von da bis 1842 mit 10 M., von 1842 bis 1865 mit 6 M. verzollt; vom Jahre 1865 bis zur Gegenwart aber mit 1,50 M. pro Zentner.

Die Einfuhr des Chlorkalks ist seit dem Jahre 1871 nicht unerheblich gestiegen, während die weit geringere Ausfuhr sich ziemlich in demselben Niveau erhalten hat.

Chlorkalk, das wichtigste künstliche Bleichmittel, wird als solches namentlich in der Papierindustrie verwendet, außerdem dient derselbe zur Desinfektion und zur Herstellung chemischer und pharmazeutischer Fabrikate.

Von den vorliegenden Petitionen spricht sich eine Eingabe der Papierfabrikanten dahin aus, daß, für den Fall des Fortbestandes zollfreier Lumpenausfuhr, der Zoll für Chlorkalk aufgehoben werden müsse.

Anträge auf Erhöhung des Chlorkalkzolles liegen nicht vor.

Unter diesen Umständen, und da für eine Ermäßigung des Zolls nicht genügende Unterlagen gegeben sind, empfiehlt sich die Aufrechterhaltung des bestehenden Zolls von 3 M. für 100 kg.

Farbholzextrakte waren bis 1870 mit einem Zoll von 3 M. für 100 kg belegt, während die Schweiz 7 Frcs., Oesterreich 6 M., Frankreich 10 bis 15 Prozent vom Werth erheben. Seit 1870 gehen Farbholzextrakte in Deutschland zollfrei ein.

In Frankreich hat dieser Fabrikationszweig vermöge der hohen Zollsätze einen ganz besonders großen Umfang erreicht. Im Jahre 1877 sind über die französische Grenze nach Deutschland 55 922 Ztr. Farbholzextrakte eingegangen. Der ganze Eingang in den freien Verkehr bezifferte sich auf 158 843 Ztr., die Ausfuhr auf 39 921 Ztr. Oesterreich hat zum Schutze der inländischen Arbeit auch auf gemahlenes Farbholz einen Zoll von 1 M. gelegt. Daß die Extraktfabrikation in Deutschland demgegenüber ohne einen Zollschutz nicht aufkommen konnte, erscheint natürlich; der vorgeschlagene Zoll, welcher sich auf 3,3 Prozent vom Werthe der geringeren Sorten des Fabrikats berechnet, soll den inländischen Extrakten den einheimischen Markt wenigstens einigermaßen sichern.

Leim trug bis 1870 ebenfalls einen Zoll von 3 M. Oesterreich, wohin von hier aus seither eine nicht unerhebliche Ausfuhr bestand, hat denselben neuerdings gleichfalls mit 3 M. belegt. Der inländische Bedarf kann ohne Schwierigkeit durch eigenes Fabrikat gedeckt werden, ein guter Stand der inländischen Industrie ist aber von Wichtigkeit für die Verwerthung der Lederabfälle und der Salzsäure. Der Preis des Leims ist in den letzten Jahren in außerordentlichem Maße zurückgegangen und stellt sich je nach Güte auf 110 bis 120 M. Gelatine, ein weit werthvolleres Produkt, war bis zum Jahre 1865 mit 20 M. besteuert, wurde dann dem Leim gleichgestellt und 1870 zollfrei. Wegen der Schwierigkeit, die feineren Sorten Leim von Gelatine zu unterscheiden, sind beide Produkte im Zoll gleichgestellt worden.

Die Zündwaarenfabrikation des Inlandes leidet schwer unter der Konkurrenz der schwedischen Zündhölzer. Ohne jede Zollbelastung ist diese Konkurrenz der inländischen Zündwaarenfabrikation entschieden überlegen. Der vorgeschlagene Zollsatz von 3 M. soll der einheimischen Zündhölzerbereitung die gewünschte Unterstützung, insbesondere auch für den Uebergang zur Fabrikation phosphorfreier Zündhölzer gewähren, ohne dabei prohibitiv zu wirken.

Barytweiß, eine Art des schwefelsauren Baryts, ferner Buchdruckerschwärze, Kitte, Ruß, Schuhwichse und Wagenschmiere, die bis 1870 mit 3 M. pro 100 kg Zoll belegt waren, seitdem aber zollfrei geworden sind, dienen als Roh- oder Hilfsstoffe in erster Linie solchen Industrieen, welche jedenfalls nicht vorwiegend auf den Export angewiesen sind. Wenn deshalb vorgeschlagen ist, sie gleichfalls mit 3 M. zu belegen, so ist hierbei weniger eine Einnahmeerhöhung, als der Zweck einer billigen Ausgleichung verfolgt. Aus demselben Grunde sind die zur Zeit zollfreien „Tinte und Tintenpulver" sowie „Wasserglas" der Pos. 5 d mit einem Zollsatz von 3 M. für 100 kg zugewiesen. Tinte und Tintenpulver werden in sehr verschiedenen Qualitäten und Verpackungen hergestellt; eine höhere Belastung derselben würde mit ihrer Verwendung nicht wohl zu vereinbaren sein. — Zur Herstellung von 1 Zentner Wasserglas, das bis 1870 ebenfalls mit 1,50 M. pro Zentner belegt war, sind etwa 70 Pfund Soda erforderlich; es empfahl sich die Wiederherstellung dieses Zollsatzes um so mehr, als die Soda mit einem Zoll von 1,50 M. für 100 kg belegt bleibt. Auch in Oesterreich-Ungarn ist Soda mit 0,80, Wasserglas mit 1,50 Gulden für 100 kg belastet.

Zu Nr. 5 g. Im allgemeinen ist der vorliegende Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Tarif von 1873 von der Auffassung ausgegangen, daß die Zollfreiheit für die Roh- und Hilfsstoffe der chemischen Industrie thunlichst aufrecht zu erhalten, und Rohstoffe wie Fabrikate dieser Industrie nur insoweit, als die besonderen Produktions- und Absatzverhältnisse eines einzelnen Artikels solches begründen, unter den zollpflichtigen

Waaren namentlich anzuführen seien. In diesem Sinne haben namentlich die Positionen g und h des jetzigen Tarifs eine wesentliche Vereinfachung und Zusammenziehung in g gefunden, indem unter dieser Position auch aus anderen Nummern, z. B. Oele aus der jetzigen Nr. 36 „Theer 2c.", solche Stoffe aufgenommen sind, deren Zollfreiheit ausdrücklich anerkannt werden sollte.

Nr. 6. Eisen und Eisenwaaren.

Die Eisenzölle haben seit dem Jahre 1834 namentlich auf dem Gebiete des Roheisens und des Schmiedeeisens und Stahls mannigfache Aenderungen erfahren. Während in der Periode von 1834 bis 1844 Roheisen zollfrei belassen, Schmiedeeisen und Stahl mit 3 ℳ. für den Zentner belegt war, wurde vom 1. September 1844 ab für Roheisen ein Zoll von 1 ℳ., für Schmiedeeisen ein solcher von 4,50 und bezw. 7,50 ℳ. eingeführt. Eine Verminderung dieser Zollbelastung trat erst vom 1. Juli 1865 ab in Folge des deutsch-französischen Handelsvertrages ein. Der Roheisenzoll wurde mit diesem Zeitpunkt auf 0,75 ℳ., und dann weiter vom 1. Juli 1868 ab auf 0,50 ℳ., vom 1. Oktober 1870 ab auf 0,25 ℳ. ermäßigt, um vom 1. Oktober 1873 ab gänzlich fortzufallen. Der Zoll auf Schmiedeeisen und Stahl ermäßigte sich in den bezeichneten Tarifperioden auf 2,50 ℳ., 1,75 ℳ. und 1 ℳ. und wurde vom 1. Januar 1877 ab beseitigt.

Die Gesammtproduktion Deutschlands inkl. Luxemburgs betrug:

	Roheisen. Ztr.	Gußwaaren. Ztr.	Schweiß- u. Flußeisen. Ztr.
1861	11 831 850	2 417 381	9 100 720
1869	28 260 588	4 797 995	20 947 870
1873	44 811 492	10 482 743	31 679 722
1877	38 694 511	8 435 127	30 063 452

Als im Jahre 1873 die Ermäßigung und beziehungsweise Aufhebung der Eisenzölle gesetzlich festgestellt wurde, befand sich die Eisenproduktion auf der Höhe eines plötzlichen, fast beispiellosen Aufschwungs. Der Antrag der verbündeten Regierungen, neben Roheisen auch Gußwaaren, Schweiß- und Flußeisen alsbald vom Eingangszoll zu befreien, wurde nicht angenommen, vielmehr für diese letzteren Eisensorten der Eintritt der Zollfreiheit erst auf den 1. Januar 1877 bestimmt. Nicht lange nach Erlaß des Gesetzes vom 7. Juli 1873 gaben sich Zeichen eines wirthschaftlichen Rückschlags zu erkennen, welcher in hervorragender Weise die Eisenindustrie in Mitleidenschaft zog. Bei stetiger und intensiver Zunahme dieses Drucks entwickelte sich im Jahre 1876, als der Termin für die Aufhebung des Zolls auf Materialeisen und grobe Eisenwaare näher rückte, ein lebhafter Kampf für und gegen die Verschiebung dieses Termins. Die Gesetzentwürfe, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von Eisen, welche im Dezember 1876 und April 1877 den Reichstag beschäftigten, und welche, wenn auch prinzipiell nicht auf Wiedereinführung der Eisenzölle gerichtet, so doch thatsächlich den Fortbestand dieser Zölle wenigstens zum Theil zur Folge gehabt haben würden, fanden nicht die Zustimmung des Reichstags. Die fortgesetzten und gesteigerten Klagen der Eisenindustrie bestimmten den Bundesrath, durch Beschluß vom 25. Juni 1878 eine Kommission zur Untersuchung der gegenwärtigen Lage der deutschen Eisenindustrie, insbesondere mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit 1873 eingetretenen Zolländerungen, einzusetzen. Die Arbeiten dieser Kommission sind nach dem von ihr festgestellten Programm zum Abschluß gelangt; der Bericht der Kommission liegt dem Reichstage bereits vor. Die Erhebungen der Kommission haben ein klares Bild von der hochbedrängten Lage der Eisenindustrie geliefert. Die Ueberproduktion, welche nicht nur in Deutschland, sondern auch anderwärts, insbesondere in England große Ausdehnung gewonnen, hat die Preise aller Eisengattungen auf ein zum Theil hinter den Selbstkosten erheblich zurückbleibendes Niveau herabgedrückt (Seite 4 des Berichts). Durch entsprechende Verminderung der Produktion läßt sich nach den Angaben der gehörten Sachverständigen Abhülfe nicht schaffen (Seite 4 des Berichts); wäre eine solche Einschränkung des Betriebes auch ausführbar, so würde die englische Produktion in der Lage sein, die entstehende Lücke sofort durch vermehrte Einfuhr auf den durch Zölle nicht geschützten deutschen Markt auszufüllen, ohne daß dabei eine Besserung der Preise eintreten würde. Die Ueberlegenheit der englischen Konkurrenz beruht nach den Darlegungen der Sachverständigen auf den geringeren Produktionskosten und den günstigeren Transportbedingungen. Auch die französische Guß-Eisenindustrie erfreut sich, diesen Angaben zufolge, vermöge des Systems acquits à caution einer künstlich geschaffenen Ueberlegenheit auf dem deutschen Markt.

Die Eisenproduzenten erblicken sämmtlich in der Wiedereinführung bezw. Erhöhung der Eisenzölle das unabweisliche Mittel zur Hebung des Nothstandes. Auch die Vertreter derjenigen Industriezweige, deren Aufgabe die weitere Verarbeitung des Eisens zu Maschinen, Werkzeugen und anderen Gebrauchsgegenständen ist, befürworten dieses Verlangen (S. 49 und 50 des Enquete-Berichts).

Es wird dahingestellt bleiben können, ob und inwieweit die Zollbefreiungen und Ermäßigungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in der That unmittelbar zur Verschärfung der Nothlage der Eisenindustrie beigetragen haben. Bei Erlaß jenes Gesetzes befand sich diese Industrie auf der Höhe des Aufschwunges, und es mochte damals die Erwartung berechtigt sein, daß die Industrie sich allmälig den Zollerleichterungen ohne Gefährdung ihrer Prosperität anzupassen vermögen werde. Die Bedrängniß, unter welcher die Eisenproduktion nunmehr seit Jahren in fortwährend gesteigertem Grade leidet, ohne daß eine Wendung zum Besseren in Aussicht steht, ist wohl nicht in erster Linie auf jene Zolländerungen zurückzuführen; den fast übereinstimmenden Urtheilen der Sachverständigen aller Interessengruppen muß jedoch dahin beigetreten werden, daß die Zollbefreiungen die Mitwerbung ausländischen Eisens auf dem deutschen Markt wesentlich erleichtert und dadurch zu einer unnatürlichen Herabdrückung der inländischen Eisenpreise mitgewirkt haben. Die wohlthätigen Folgen der Zollbefreiung für die Konsumenten und für diejenigen exportirenden Industriezweige, welche auf die Verarbeitung ausländischen Rohmaterials angewiesen sind, sollen nicht verkannt werden; aber selbst in diesen Kreisen hat sich vielfach die Ueberzeugung befestigt, daß der nothleidenden Eisenindustrie die Wiedergewährung des entzogenen Zollschutzes nicht versagt werden dürfe.

Die Mehrzahl der vernommenen Sachverständigen sieht die Sätze des von dem Centralverbande deutscher Industrieller aufgestellten Entwurfs eines autonomen Zolltarifs als diejenigen an, welche zum mindesten in Anspruch zu nehmen seien; im Allgemeinen befürwortet die Mehrheit der Produzenten Sätze von

0,30 bis 0,50 ℳ. per Zentner für Roheisen,
1,00 = 1,75 = = = = Stabeisen,
1,50 = 1,50 = = = = Gußwaaren,
3,00 = 4,00 = = = = Weißblech,
2,00 = 4,00 = = = = Maschinen

(S. 49 des Berichts).

Die Lage der deutschen Eisenindustrie ist seit der Abhörung der Sachverständigen in der Eisen-Enquete allen Anzeichen nach erheblich ungünstiger geworden. Die Preise für Roheisen und Qualitätseisen sind seitdem im Allgemeinen noch gesunken; insbesondere hat aber die Ueberproduktion an

Roheisen glaubwürdigen Nachrichten zufolge in England zu einer Ansammlung von Beständen geführt, welche die Hoffnung auf eine baldige Besserung der Lage unserer Hochofeninduſtrie nicht aufkommen lassen. Während der Vorrath auf dem schottischen Roheisenmarkt sich von 194 000 Tons im Jahre 1872 auf 120 000 Tons im Jahre 1873 und auf 96 000 Tons in 1874 verringert hatte, steigerte sich derselbe auf

170 000	Tons	zu	Ende	des	Jahres	1875,
363 000	=	=	=	=	=	1876,
505 000	=	=	=	=	=	1877,
679 000	=	=	=	=	=	1878.

Der zur Zeit auf dem gesammten englischen Roheisenmarkt befindliche Vorrath wird von sachkundiger, uninteressirter Seite auf 1 500 000 Tons = 1 500 Millionen Kilogramm veranschlagt. Die neuerdings eingetretenen Zahlungseinstellungen bedeutender englischer Bankinstitute sind zum wesentlichen Theil auf diese Ansammlung unverkäuflicher Eisenvorräthe und die damit zusammenhängende übermäßige Kreditanspannung zurückzuführen. Eine Anzahl bedeutender Hochofenwerke ist durch die Bankerutte in Mitleidenschaft gezogen, die Eisenvorräthe dieser Anlagen müssen auch zu den schlechtesten Preisen losgeschlagen werden, und hierfür bietet Deutschland, welches Eisen zollfrei einzuführen gestattet, einen besonders günstigen Markt. Will die deutsche Eisenindustrie ohne Zollschutz die Konkurrenz mit diesem Eisen im Inlande aufnehmen, so ist sie genöthigt, dem englischen Eisen mit den Preisen selbst weit unter die eigenen Produktionskosten zu folgen.

Daß die englische Konkurrenz auch auf dem Gebiete des Stabeisens und der Eisenbahnschienen um mehr als 20 ℳ. per Tonne in den Produktions- und Verfrachtungskosten der inländischen Industrie überlegen ist, haben selbst die einer Wiedereinführung der Eisenzölle abgeneigten Vertreter der Eisenbahninteressen zugegeben, und es ist in Berücksichtigung dieser Verhältnisse in letzter Zeit bei der Submission von Schienen von einer großen Zahl deutscher Eisenbahnverwaltungen den inländischen Werken der Zuschlag zu Preisen ertheilt worden, welche die Forderung englischer Mitbewerber um den genannten Betrag überstiegen. Muß hierin der deutliche Beweis erblickt werden, daß die inländische Industrie auf dem deutschen Markt bei zollfreier Einfuhr den Kampf mit der englischen Mitbewerbung nicht erfolgreich zu bestehen vermag, so muß ihr der nothwendige Schutz nicht im Wege freiwilliger Begünstigung von Seiten der Eisenbahnverwaltungen und auf deren Kosten, sondern naturgemäß durch eine angemessene Zollbelastung des ausländischen Eisens zu Theil werden.

Hiernach erscheint eine Wiedereinführung der Eisenzölle als eine unabweisliche Forderung der nationalen Wirthschaftspolitik.

Anlangend die Höhe des Roheisenzolles mußte ein Satz in Vorschlag gebracht werden, welcher gegenüber dem auf natürlichen oder künstlich geschaffenen Verhältnissen beruhenden Vorsprung der ausländischen Eisenproduktion wenigstens einigermaßen ein Gegengewicht zu bilden vermag. Als ein solcher konnte der von den Sachverständigen in der Enquete bezeichnete Minimalsatz von 0,30 ℳ. für den Zentner nicht gelten.

Wenn dieser Zoll auch für das Puddelroheisen vielleicht ausreichend sein mag, so wird die Ueberlegenheit Englands bei der Darstellung des Bessemer Roheisens hierdurch nicht ausgeglichen (Seite 12 ff. des Enqueteberichts). Auch die Erzeugung von Gießereiroheisen bedarf eines kräftigen Zollschutzes, um lebensfähig zu bleiben.

In diesen besonderen Umständen, sowie in der hervorragenden Bedeutung der Roheisenproduktion ist es begründet, daß der Zoll für Roheisen mit dem Satze von 0,50 ℳ. pro Zentner oder 1 ℳ pro 100 kg in Vorschlag gebracht ist. Inhalts der von der Enquete-Kommission benutzten statistischen Ermittelungen bildete die Einfuhr von Roheisen im Jahre 1875: 31,6, im Jahre 1876: 32,4, im Jahre 1877: 28,5 Prozent der inländischen Produktion. In den Einfuhrzahlen ist die unbekannte Durchfuhr enthalten; daß letztere aber verhältnißmäßig nicht von hervorragender Bedeutung gewesen ist, dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit aus den entsprechenden Prozentzahlen von 29,5, 34,4 und 34,2 während der Jahre 1871, 1872 und 1873 zu folgern sein, welche, da der Roheisenzoll von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Zentner erst mit dem 1. Oktober 1873 fortfiel, die reine Einfuhr beziffern.

Daß der Fortbestand einer leistungsfähigen inländischen Roheisenproduktion eine Lebensfrage für die gesammte inländische Eisenindustrie ist, haben auch diejenigen in der Eisen-Enquete gehörten Sachverständigen, deren Interessen ein Roheisenzoll unmittelbar nicht entspricht, fast ausnahmslos erklärt. Die hohe Bedeutung der Hochofeninduſtrie giebt sich auch nicht nur in der großen Zahl der bei derselben betheiligten Personen, sondern auch in der Rückwirkung auf andere wichtige Erwerbszweige zu erkennen. Die Prosperität nicht nur der Eisenbahnen, sondern auch des Kohlenbergbaus ist in hervorragender Weise von der Lage der inländischen Eisenindustrie abhängig. Man wird es deshalb als geboten ansehen müssen, die inländische Hochofeninduſtrie gegen die erdrückende Mitwerbung des Auslandes auf dem inländischen Markte durch einen ausreichend bemessenen Zoll selbst auf die Gefahr hin zu schützen, daß andere, für die Gesammtheit minder wichtige Erwerbsthätigkeiten dabei in ihren Interessen berührt sein sollten. Diesen Industriezweigen, soweit sie ausländisches Eisen für den Export weiter verarbeiten, durch Bewilligung von zollfreien Lägern und ähnliche Begünstigungen in wirksamer Weise zu Hülfe zu kommen, ist der Bundesrath auf Grund der Bestimmungen des Vereinszollgesetzes schon jetzt in der Lage.

Die bisher im Tarif gemachte Unterscheidung zwischen Roheisen, Schmiedeeisen und Stahl entspricht nicht mehr dem Stande der Produktion. Durch die Jurors bei der Weltausstellung in Philadelphia ist die den Kommissionsbeschlüssen zu Grunde liegende Eintheilung in die beiden Hauptgruppen: Roheisen und schmiedbares Eisen aufgestellt worden (zu vergl. Karmarsch u. Heeren, Technisches Wörterbuch. 3. Auflage Bd. 2 S. 771). Demgemäß ist die Ueberschrift auf die Bezeichnung „Eisen und Eisenwaaren" beschränkt worden.

Zu Nr. 6 a und b. Bruchstahl wurde nach dem Tarif von 1873 wie Gußstahl behandelt, nur Abfälle von Stahl (Schrott) waren dem Roheisen gleichgestellt. Es erschien um so unbedenklicher, den Bruchstahl allgemein wie Roh- und Brucheisen zu tarifiren, als der Unterschied zwischen Stahl und Eisen auch beim Bruch nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

Der für schmiedbares Eisen eingestellte Zollsatz von 2,50 ℳ. für 100 kg muß gegenüber dem Roheisenzoll von 1 ℳ. im Hinblick auf den Handels- und Arbeitswerth beider Artikel und auf das in früheren Tarifen bestehende Verhältniß der Zollsätze als niedrig erscheinen. Einerseits läßt sich aber ein Mißverhältniß beider Sätze an sich nicht annehmen, da im Allgemeinen etwa 1,50 Ztr. Roheisen zur Herstellung eines Zentners schmiedbaren Eisens ausreichen, andererseits rechtfertigen die Resultate der Enquete die Annahme, daß die Roheisenproduktion eines Zollschutzes in hervorragender Weise bedarf.

Luppeneisen, Rohschienen und Ingots sind Zwischenprodukte, welche wenig in den Handel gelangen und einen erheblich geringeren Werth als das fertige schmiedbare Eisen haben. Diesen Verhältnissen entspricht der Zollsatz von 1,50 ℳ.

Zu Nr. 6 c. Die höhere Belastung der Platten und Bleche rechtfertigt sich durch den größeren Werth dieser Halbfabrikate. Aus demselben Grunde sind die weiter veredelten Platten und Bleche (polirte ꝛc.) mit dem höheren Satz von 5 ℳ. gegenüber dem Zollsatz von 3 ℳ. für rohe Bleche belegt worden. Eine abgestufte Belegung der letzteren nach ihrer Stärke erscheint im Hinblick auf die dadurch bedingten Abfertigungsschwierigkeiten nicht wünschenswerth. Ebensowenig ist ein besonderer höherer Zoll auf Weißblech am Platze, wenn man in Betracht zieht, daß Waaren aus Weißblech stets mit einem geringeren Zollsatz als Waaren aus polirtem Blech belegt worden sind, und daß Weißblech in erheblichem Umfange zur Herstellung von feineren Umschließungen für auszuführende Gegenstände gebraucht wird.

Zu Nr. 6 d. Der Vorschlag, die Zollbelastung des Eisendrahts nach dessen Stärke abzustufen, erschien nicht annehmbar. Zwar ist durch die Enquete klar gestellt, daß die feineren Drahtsorten (geglühter Draht, polirter Stahldraht) sich durch höheren Werth auszeichnen. Die Statistik legt aber im Allgemeinen Zeugniß von der gesunden Lage der inländischen Drahterzeugung ab; ein gemeinsamer Satz von 3 ℳ. für alle Drahtsorten gegenüber einem Zoll von 2,50 ℳ. für schmiedbares Eisen wird deshalb der Drahtfabrikation einen ausreichenden Schutz gewähren, andererseits aber auch im Interesse einer leichten Zollabfertigung liegen.

Zu Nr. 6 e. Bei der Eintheilung der Eisenwaaren haben die Dispositionen des Tarifs vom 1. Oktober 1870 im Allgemeinen zum Vorbild gedient. Abweichend von diesem sind jedoch das zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedete Eisen, sowie die Brückenbestandtheile als ganz grobe Eisenwaaren eingestellt und mit den schmiedeeisernen Röhren, den Ankern, Ketten und Drahtseilen zu einer Unterabtheilung der ganz groben Eisenwaaren verbunden worden. Für die ganz groben Waaren aus Eisenguß ist der Zollsatz für schmiedbares Eisen eingestellt; die ganz groben Waaren aus schmiedbarem Eisen, welche im Allgemeinen werthvollere, zum Theil erheblich theurere Gegenstände umfassen, sind mit einem Satz von 3 ℳ, welcher einerseits dem Satz für rohe Platten, andererseits dem Satz für Maschinen aus Holz oder Gußeisen entspricht, eingestellt. Ketten mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten gehörten im Tarif von 1870 den groben Waaren an; es empfahl sich schon behufs der Vereinfachung der Abfertigung, alle Ketten einem Zollsatze zuzuweisen.

Die groben Eisenwaaren, welche bis zum 1. Januar 1877 einem Zollsatz von 2,50 ℳ. pro Zentner unterlagen, konnten mit Rücksicht auf den Roheisenzoll von 1 ℳ. nicht wohl niedriger als mit 6 ℳ. für 100 kg belegt werden.

Bei den feinen Eisenwaaren ist lediglich eine Veränderung in der äußeren Anordnung der bisherigen Unterabtheilung 3 a. vorgeschlagen, welche die Unterscheidung dieser Waaren von verwandten groben Eisenwaaren erleichtern soll.

Nr. 7. Erden, Erze und edle Metalle.

Unter dieser Nummer sind vorzugsweise solche Artikel zusammengefaßt, welche als unentbehrliche Rohstoffe für den vaterländischen Gewerbefleiß anzusehen sind und vom Inlande nicht in zureichendem Maße erzeugt werden. Bei edlen Metallen kommt außerdem das Interesse der einheimischen Münzprägung in Betracht.

Die Einführung eines Eingangszolles auf diese im Allgemeinen bereits seit dem Jahre 1818 zollfreien Artikel war deshalb nicht in Aussicht zu nehmen.

Nr. 8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe.

Flachs, Hanf, Werg, Heede, bis zum Jahre 1865 mit einem Eingangszoll von 0,50 ℳ. pro Zentner belegt, sind seitdem zollfrei.

Die Wiedereinführung eines Eingangszolls von 0,50 ℳ. pro Zentner ist für diese Spinnstoffe in Vorschlag gebracht und damit begründet worden, daß hierdurch der heimischen Produktion gegen die Masseneinfuhr, namentlich aus Rußland (1877: 1 285 636 Ztr. Flachs und 613 624 Ztr. Hanf), ein mäßiger Schutz gewährt und dem Flachsbau eine neue Anregung gegeben würde.

Diesem Vorschlage ist jedoch aus folgenden Erwägungen nicht stattgegeben worden:

Der Flachsbau ist mühsam und eignet sich nur für den Kleinbetrieb. Das Produkt der einzelnen Gegenden und Produzenten ist sehr ungleich, wenn nicht in das Ernten und Zubereiten des Produktes eine gewisse Gleichmäßigkeit gebracht wird, und eignet sich deswegen nur in dieser Voraussetzung zum Absatz an Spinnereien.

Die Versuche, welche schon mehrfach von Staatswegen gemacht worden sind, den Flachsbau zu heben und dem Produkte die nöthigen Eigenschaften zur Verwendung in Spinnereien zu sichern, haben bis jetzt die entsprechenden Erfolge nicht gehabt, und es liefert daher Deutschland bis jetzt weder quantitativ noch qualitativ das der Leinenindustrie nöthige Rohprodukt.

Durch die Auflage eines Zolles auf Flachs von — wie vorgeschlagen — ungefähr 1 Prozent des Werths würde die erforderliche Ausdehnung des Flachsbaues wenigstens nicht sofort erreicht. Dagegen würde damit der ohnedies schwer darniederliegenden Leinenindustrie der Bezug von Rohmaterial erschwert.

Hiernach erschien die Auflage eines Zolles auf den Flachs nicht als gerechtfertigt.

Nr. 9. Getreide ꝛc.

Nach dem Tarife von 1818 betrug der Eingangszoll auf Weizen $1\frac{1}{2}$ Sgr., auf Roggen und Gerste $\frac{1}{2}$ Sgr., auf Hafer und Buchweizen $\frac{1}{4}$ Sgr. pro Scheffel. Diese Sätze wurden im Jahre 1824 in den östlichen preußischen Provinzen für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen auf 5 Sgr., in den westlichen Provinzen für Weizen auf 2, für die übrigen Getreidearten auf 1 Sgr. erhöht. Im Jahre 1827 wurde für alle Provinzen Preußens der gleichmäßige Satz von 5 Sgr. angenommen.

Dieser Tarif bildete die Grundlage des deutschen Zollvereins und ist über ein Vierteljahrhundert in Gültigkeit gewesen.

Während der Herrschaft desselben entwickelte sich die einheimische Getreideproduktion in dem Maße, daß die Länder des Zollvereins nicht nur die eignen Bewohner mit Cerealien ausreichend versorgen, sondern auch mit Erfolg auf inländischen Märkten konkurriren konnten.

Die Ausfuhr überstieg die Einfuhr in den Jahren

1843	bis 1845	jährlich um	4 279 371	Scheffel,
1846	= 1848	= =	3 809 832	=
1849	= 1853	= =	8 825 846	=

Nachdem bereits durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 zwischen Preußen und Oesterreich die Zollbefreiung der gegenseitigen Einfuhr von Getreide vereinbart worden war, erfuhr im Jahre 1856 auch der Zollvereinstarif eine wesentliche Ermäßigung. Die Sätze wurden für Weizen auf 2, für die übrigen Getreidearten auf $\frac{1}{2}$ Sgr. herabgesetzt. Von 1866 ab kam für alle Staaten des Zollvereins der Getreidezoll vollständig in Wegfall.

Die Mehrausfuhr, welche, wie erwähnt, in den Jahren 1849—1853 durchschnittlich 8 825 846 Scheffel betragen hatte, sank 1855 auf 2 133 069 Scheffel herab.

Eine Mehreinfuhr fand statt

1860	von	210 847	Scheffel
1870	von	7 383 261	=
1877	von	33 353 748	Zentner
1878	von	28 452 482	=

Die Gründe für die Rückkehr zur Zollpflicht der landwirthschaftlichen Produkte sind theils finanzpolitischer, theils wirthschaftlicher Natur.

In ersterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß, wie bereits im allgemeinen Theil der Motive näher ausgeführt, der Zweck der Finanzreform des Reiches in der Erschließung eigner Einnahmequellen und in der Entlastung der Steuerpflichtigen rücksichtlich der besonders schwer empfundenen direkten Steuern besteht, sowie, daß dieser Zweck füglich nicht anders und wirksam erreicht werden kann, als wenn im Wege der indirekten Besteuerung vorwiegend solche Artikel getroffen werden, deren Massenimport und Verbrauch einen erheblichen Ertrag verspricht.

Die Empfindung, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen ein finanzpolitischer und wirthschaftlicher Fehler gewesen, wird heute auch in Kreisen getheilt, welche sich früher in ausgesprochener Gegnerschaft zu jenen Steuern befanden. Es bedarf für Niemanden eines Beweises mehr, daß die direkten Steuern nicht beliebig erhöht werden können, sondern daß es für dieselben eine Grenze giebt, die ungestraft nicht überschritten werden darf. Auf der anderen Seite zeigen die Erfahrungen, welche namentlich in Hamburg und Bremen gemacht sind, daß selbst eine Konsumtionsabgabe, welche die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Zollsätze um das Doppelte und Dreifache überschreitet, von der Bevölkerung ohne Beschwerde getragen wird.

In Hamburg wird eine Eingangsabgabe erhoben:

für Weizen	pr. 100 kg von	ℳ 2,59
= Roggen, Gerste und sonstiges Getreide	= =	= 1,03
= Weizenmehl	= =	= 3,75
= Roggenmehl	= =	= 1,50
= Fleisch, Schinken, Speck	= =	= 3,75
= Ochsen, Stiere, Kühe netto Fleischgewicht	= =	= 3,75
= Schweine	= =	= 3,75
= Kälber pr. Stück	= =	= 0,45—1,80
= Hammel und Schafe pr. Stück . .	= =	= 0,45—0,90

In Bremen müssen folgende Sätze gezahlt werden:

für Weizen	pr. Kilogramm	ℳ 1,15
„ Roggen	„ „	„ 0,70
„ Weizenmehl . . .	„ „	„ 1,60
„ Roggenmehl . . .	„ „	„ 0,90
„ Fleisch	„ „	„ 10,00

Die Abgabe beträgt mithin nach Prozentsätzen vom Werth:

	in Hamburg	in Bremen
für Weizen	etwa 12%	5%
„ Roggen	„ 6%	5%
„ Weizenmehl	„ 13%	5%
„ Roggenmehl	„ 6%	4%
„ Fleisch	„ 4%	11%

Daß die Belästigung des Verkehrs, welche mit der Erhebung solcher Eingangsabgaben verbunden ist, weit weniger empfindlich wirkt, wenn jene Erhebung an den Landesgrenzen, als wenn sie an den Thoren einzelner Städte erfolgt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Abgesehen von den Vorzügen, welche gegenüber den direkten, die Persönlichkeit des Steuerzahlers unmittelbar mit unausweichbarer Härte treffenden Abgaben die Konsumtionssteuern in finanzieller Hinsicht bieten, sprechen aber auch wirthschaftliche Gesichtspunkte für die Wiedereinführung der Getreidezölle.

Durch den Wegfall der letzteren in Verbindung mit der Erweiterung der Eisenbahnnetze und den zu Gunsten der ausländischen Produktion eingeführten Differenzial-Tarifen ist das massenhafte Einströmen fremden Getreides zur Regel geworden. Der jüngste Verwaltungsbericht des Königlich preußischen Landwirthschafts-Ministers äußert sich hierüber folgendermaßen:

„Galizien, Polen, Ungarn, Rumänien, das südliche Rußland, sogar die Türkei und Amerika, — fast ausschließlich Länder mit zur Zeit noch unbegrenzter Produktionsfähigkeit und geringen Produktionskosten — überschütten mit ihren Bodenerzeugnissen gerade diejenigen Märkte, welche bisher die Hauptabsatzgebiete der preußischen Landwirthschaft, so besonders der östlichen Provinzen, waren. Selbst bei weniger günstigen Ernten jener Länder stellen sich die Preise derart, daß das fremde Getreide dem einheimischen in Folge der niedrigen Produktions- und Transportkosten erfolgreich Konkurrenz macht. Polnischer, ungarischer und amerikanischer Weizen und russischer Roggen bestimmen bei uns den Preis. So betrug z. B. die Einfuhr von Roggen über die russisch-preußische resp. Ostseegrenze

im Jahre 1875	6 869 324	Ztr. Brutto
„ „ 1876	11 361 144	„
„ „ 1877	13 266 203	„

die Einfuhr von Gerste und Hafer über dieselbe Grenze:

	Gerste	Hafer	
im Jahre 1875 . .	530 107	2 368 663	Zentner
= = 1876 . .	594 312	3 196 049	=
= = 1877 . .	1 920 778	3 620 447	=

Erwägt man, daß die Produktionskosten in Deutschland im Laufe des letzten Jahrzehntes in demselben Maße gestiegen, wie die Getreidepreise in Folge des Angebots aus billiger produzirenden Gegenden gefallen sind, daß ferner ungefähr gleichzeitig mit der Aufhebung der Getreidezölle der inländische Grundbesitz durch Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer mit etwa 10 bis 14 Proz. seines Ertrags, zu welchem Satze noch die Kommunalzuschläge in fast gleicher Höhe hinzukommen, belastet ist, so erscheint es vollkommen erklärlich, daß der Getreidebau, welcher bis zu den sechsziger Jahren den Hauptfaktor der landwirthschaftlichen Produktion in Deutschland bildete, seit jener Zeit wesentlich zurückgegangen ist. In welchem Maße dies geschehen, läßt sich allerdings nicht genau und ziffermäßig feststellen. Folgende Zahlen geben aber doch annähernd ein Bild von der stattgehabten rückläufigen Bewegung.

Nach den statistischen Arbeiten, welche im Anschlusse an die Grundsteuerveranlagung Anfangs der sechsziger Jahre von Engel und Meitzen ausgeführt sind, waren von der Gesammtackerfläche des Staates:

mit Roggen . .	24 Proz.
= Weizen . .	10 =
= Gerste . . .	8 =
= Hafer . . .	16 =
zusammen	58 Proz.

bepflanzt.

Nach der über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im preußischen Staate von dem statistischen Büreau veröffentlichten Zusammenstellung waren 1878 bestellt

mit Roggen . . .	25,67 Proz.
= Weizen. . . .	5,88 =
= Gerste	5,03 =
= Hafer	14,14 =
zusammen . . .	50,72 Proz.

Aehnliche Beobachtungen liegen aus dem Königreich Bayern vor. Hier waren bebaut:

	1866		1878	
mit Weizen . .	290 255,13	Hektaren	298 779,83	Hektaren
= Roggen . .	588 479,62	=	579 416,49	=
= Dinkel (Spelz)	132 032,25	=	96 119,98	=
= Gerste . .	338 863,37	=	320 534,48	=
= Hafer . . .	451 752,79	=	439 551,86	=
= Hülsenfrüchten	49 601,59	=	26 747,09	=
= Mais . . .	768,13	=	1 215,57	=
= Buchweizen .	1 622,88	=	1 323,31	=
= Hirse . . .	3 201,56	=	2 057,79	=
zusammen . .	1 856 577,32	Hektar.	1 765 746,40	Hektaren.

Das in Bayern zum Kornbau verwendete Areal ist mithin in 15 Jahren um 90 830,93 Hektare vermindert worden.

Mag der Werth solcher Schätzungen immerhin zweifelhaft sein, die Thatsache ist unleugbar, daß sich der Anbau von Getreide in Deutschland von Jahr zu Jahr verringert und daß jedenfalls nicht so viel Getreide produzirt wird, als produzirt werden könnte, wenn gegenüber der erdrückenden ausländischen Konkurrenz die Garantie eines größeren und einträglicheren Absatzes für das einheimische Produkt vorhanden wäre.

Der landwirthschaftliche Betrieb hat eben aufgehört, lohnend zu sein. Hunderte von größeren Pächtern, tausende von kleineren Besitzern in allen Theilen des Reiches haben ihre Wirthschaften aufgeben müssen. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke selbst ist in Folge der zahlreichen Subhastationen vermindert und dem Acker werden aus Mangel an Mitteln nur ungenügend die nothwendigen Dungstoffe zugeführt. Die Ernte-Erträge sind unter diesen Umständen vielfach um fast 20 Proz. heruntergegangen. Sie haben im Jahre 1878 pro Hektar für Weizen zwischen 700 und 3100, für Roggen zwischen 530 und 2800, für Gerste zwischen 640 und 3250, für Hafer zwischen 500 und 3400 Kilogramm geschwankt.

Die Gefahr liegt nahe, daß Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Zu welchen Konsequenzen ein solcher Zustand führen kann, liegt auf der Hand. Mißernten sind in Ländern, wie Rußland, Rumänien, Amerika häufiger und wenn sie eintreten, allgemeiner, wie bei uns. Sie würden eine momentane, vollständige Stockung der Zufuhr hervorrufen können. Die gleiche Wirkung würde ein unglücklicher Krieg, eine andauernde Blokade haben. Auf der anderen Seite wäre ein Aufhören der inländischen Getreide-, namentlich der Roggenproduktion gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus größeren Theiles aller Landwirthe und in Folge dessen mit einem Zusammenbruche unseres ganzen Kreditsystems. Dem nationalen Wohlstande würden damit die tödtlichsten Wunden geschlagen werden.

Es liegt deshalb nicht allein im Interesse der Landwirthe, sondern der Gesammtbevölkerung überhaupt, daß der Kornbau dem Lande erhalten bleibt, und es wird Aufgabe einer gesunden Wirthschaftspolitik sein müssen, hierauf in erster Linie ihr Augenmerk zu richten.

Die vorgeschlagenen Tarifsätze sind so niedrig gegriffen, daß sie als eigentliche Schutzzölle nicht bezeichnet werden können. Ihre Wirkung wird deshalb auch nicht darin bestehen, den Import des fremden Getreides in erheblichem Maße zu verringern oder gar auszuschließen.

Die Produktionsbedingungen in Ländern mit großen Flächen billigen, jungfräulichen Bodens, mit niedrigen Löhnen und nicht nennenswerthen öffentlichen Abgaben ermöglichen eine so wohlfeile Herstellung der Früchte, daß ein sehr reicher Gewinn auch dann noch dem Importeur verbleiben wird, wenn er einen im Vergleich zu den gewöhnlichen Preisschwankungen gar nicht in Betracht kommenden Zoll zu tragen hat.

Allein die vorgeschlagenen Tarifsätze versprechen nach einer Richtung hin doch der einheimischen Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen. Bei aller Unvollkommenheit der vorliegenden statistischen Nachrichten ist es doch mehr wie Vermuthung, daß in Folge der absoluten Zollfreiheit der Getreideeinfuhr der deutsche Markt der Ablagerungsplatz für die Ueberproduktion anderer Länder geworden ist, und daß Deutschland seit längerer Zeit erheblich mehr Getreide aufnimmt, als es in Wirklichkeit aufzunehmen brauchte, wenn die inländische Produktion zur vollen Entfaltung käme.

Während beim Weizen für die Durchschnittsperiode 1868/72 ein Eingang von 8 313 000 Ztr., ein Ausgang von 11 249 000 Ztr., mithin ein Mehrausgang von 2 936 000 Ztr. zu verzeichnen ist, beträgt für die Durchschnittsperiode 1873/77 der Eingang 11 734 000 Ztr., der Ausgang 9 955 000 Ztr., es hat mithin ein Mehreingang von 1 779 000 Ztr. stattgefunden. Von Roggen sind 1868/72 im Durchschnitt 9 316 000 Ztr. ein- und 3 290 000 Ztr. ausgegangen, 1873/77 dagegen im Durchschnitt 19 101 000 Ztr. ein- und 3 127 000 Ztr. ausgegangen. Dieses Wachsen der Einfuhr von Weizen und Roggen steht mit dem Wachsen der Bevölkerung nicht annähernd in einem entsprechenden Verhältniß. Noch auffallender ist die Steigerung der Mehreinfuhr beim Hafer (1868/72: 215 000 Ztr., 1873/77: 5 148 000 Ztr.), ohne daß der Pferdebestand in Deutschland eine Aenderung erfahren hätte.

Die Ueberführung des deutschen Marktes durch das Angebot unverkäuflicher ausländischer Ueberschüsse, mit welcher allein die vorstehenden Zahlen erklärt werden können, übt den empfindlichsten Druck auf die einheimische Landwirthschaft aus; die Konkurrenz wird das Maß ihrer Berechtigung erst dann finden, wenn jenes Angebot eine auch nur geringe Zollabgabe nach sich zieht.

Gelingt es, dem deutschen Getreidebau das Absatzgebiet zurückzuerobern, welches durch die Ueberproduktion des Auslandes verloren gegangen ist, so wird ein Anreiz gegeben sein, Flächen von Neuem unter den Pflug zu bringen, welche jetzt wüst liegen oder in unvollkommener Benutzung stehen. Die Frage, ob Deutschland im Stande ist, den Mehrbedarf von Getreide, welches wir gegenwärtig vom Auslande beziehen, künftig selbst zu produziren, wird dann ihrer Beantwortung um einen wesentlichen Schritt näher geführt sein.

Im engsten Zusammenhange mit diesen Erwägungen steht die Preisfrage. Nicht darauf kommt es für die Landwirthschaft an, die Preise des Getreides künstlich höher zu schrauben, sondern darauf, für das inländische Produkt einen Abnehmer zu finden, welcher wenigstens so viel zahlt, daß sich das Produziren überhaupt noch lohnt. Ist im Inlande ein sicherer Absatzmarkt vorhanden, so wird es an inländischen Produkten nicht fehlen, selbst wenn die Preise, absolut betrachtet, noch unter die jetzigen geringen heruntergehen sollten. Die relative Preiserhöhung, welche in der Erweiterung des Absatzes liegt, wird immer die Hauptsache bleiben.

In der That ist es durchaus zweifelhaft, ob von den vorgeschlagenen Zollsätzen eine absolute, direkte Preiserhöhung erwartet werden kann.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes kosteten im Januar 1879 1 000 Kilogramm Weizen

in Mannheim	211,20	M.
= Lindau	205,00	=
= Stuttgart	200,00	=
= Köln	192,00	=
= München	185,00	=
= Frankfurt a./M.	180,00	=
= Leipzig	178,38	=
= Magdeburg	174,50	=
= Berlin	173,00	=
= Danzig	172,65	=
= Halle a./S.	170,40	=
= Königsberg	166,00	=
= Stettin	160,00	=
= Breslau	160,00	=
= Posen	157,80	=

Der Durchschnittspreis für Weizen an den verschiedenen Großhandelsplätzen in Deutschland ist mithin in einem und demselben Monat derartig verschieden gewesen, daß für Weizen an dem einen Ort 211,20 M. an dem anderen 157,80 M. gezahlt wurden. Das macht auf 1 000 Kilogramm einen Unterschied von 53,40 M. oder auf 100 Kilogramm von 5,34 M. Ebenso bedeutend sind die Preisdifferenzen beim Roggen. Derselbe kostete im Januar d. J. in Lindau

160 ℳ, in Königsberg 104 ℳ, macht auf 100 Kilogramm 5,60 ℳ Unterschied; nicht minder bei Hafer und Gerste

Wenn die Preise schon im Großhandel in einem solchen Maße verschieden sich gestalten, so werden sie selbstverständlich im Detailverkehr noch mehr von einander abweichen. Ein Zoll von 0,50 oder 1,00 ℳ pro 100 Kilogramm kann derartigen Differenzen gegenüber in Wirklichkeit nicht in Betracht kommen, und die inländische Konkurrenz wird schon Sorge dafür tragen, daß die Zollerhöhung nicht zum Vorwande einer Preiserhöhung gemacht wird.

Noch weniger aber wie auf die Preise des Getreides läßt sich ein Einfluß der Zollerhöhung auf den Preis der Backwaare erwarten. Ein solcher ist um so unwahrscheinlicher, je erheblicher die Preisunterschiede zwischen dem Rohstoff und dem zum Genusse bestimmten Produkte sich stellen.

Ein Beispiel möge die in Frage kommenden Verhältnisse veranschaulichen.

Am 1. Februar d. J. kostete in Weimar der Weizen pro 1 000 Kilo 165 bis 176 ℳ, im Durchschnitt 170 ℳ, der Roggen 134—146 ℳ, im Durchschnitt 140 ℳ, 500 g = 1 Pfund Weizen kosteten mithin im Durchschnitt 8,50 ₰, 500 g = 1 Pfund Roggen 7,00 ₰. Nach einer amtlichen Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu Weimar vom 2. Februar kostete 1 Pfund Weißbrod

bei	2	Bäckern	15 ₰,
=	1	Bäcker	16 =
=	4	Bäckern	17 =
=	3	=	18 =
=	6	=	19 =
=	4	=	20 =
=	1	Bäcker	21 =
=	1	=	24 =
=	1	=	25 =
=	1	=	33 =

1 Pfund Buttersemmeln kosteten

bei	1	Bäcker	26 ₰,
=	2	Bäckern	27 =
=	2	=	28 =
=	1	Bäcker	29 =
=	5	Bäckern	30 =
=	2	=	31 =
=	1	Bäcker	32 =
=	1	=	33 =
=	1	=	35 =
=	2	Bäckern	36 =
=	3	=	38 =
=	2	=	42 =
=	2	=	45 =
=	1	Bäcker	50 =
=	1	=	60 =
=	1	=	62 =

Für Franzsemmeln betrug der niedrigste Preis 24 ₰, der höchste 50 ₰; für Rücklinge (kleine Brödchen) der niedrigste Preis 15, der höchste 33 ₰; für Schwarzbrod der niedrigste Preis 10, der höchste 17 ₰.

Berücksichtigt man, daß 100 Pfund Weizen etwa 120 Pfund Brod ergeben, so zeigt sich, daß der Preis des Weizens, bis der letztere sich in der Gestalt von Backwaaren zeigt, einen Aufschlag von 100 bis 300 pCt. erfährt.

Charakteristisch ist ferner die Thatsache, daß größere Bäckereien bei der Feststellung ihrer Preise für Backwaaren Preisänderungen bei dem Rohprodukt unter 3 ℳ pro Zentner garnicht zu berücksichtigen pflegen, woraus sich denn auch erklärt, daß nach Aufhebung der Mahlsteuer, also nach Wegfall einer Abgabe von 2 ℳ für den Zentner Weizen, von 0,50 ℳ für Roggen, das Brod nicht billiger geworden ist.

Nach Allem erscheint die Befürchtung, es könne durch die vorgeschlagenen Zollsätze eine Vertheuerung nothwendigster Lebensmittel eintreten, als vollständig grundlos. Aber selbst zugegeben, eine solche Eventualität sei möglich, so würde sie sicherlich durch eine entsprechende Vermehrung der inländischen Produktion aufgewogen, und es würden die arbeitenden Klassen durch die Hebung der gesammten nationalen Erwerbsthätigkeit und durch die daraus resultirende Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften, sowie durch eine entsprechende Erhöhung der Löhne reichlich entschädigt werden.

Was die Abstufung der einzelnen Sätze betrifft, so werden wenige Bemerkungen zu ihrer Rechtfertigung genügen.

Die vorgeschlagenen Zollsätze entsprechen im Allgemeinen dem bis zum Jahre 1856 in Geltung gewesenen Tarif, sie unterscheiden sich jedoch von den darin angenommenen insofern, als überall an Stelle des Hohlmaßes das Gewichtsmaß gesetzt ist.

Für Roggen und Buchweizen, als die von den weniger wohlhabenden Volksklassen vorzugsweise verbrauchten Früchte, und für Mais, einen Artikel, welcher, wie sich aus der seit dem Jahre 1872 um das Zehnfache gestiegenen Einfuhr ergiebt, von wesentlicher Bedeutung für mannigfache wirthschaftliche Zwecke geworden ist, sowie endlich für die Gerste, deren Bezug aus dem Auslande im Interesse eines wichtigen Gewerbebetriebes nicht entbehrt werden kann, wird ein niedrigerer Zollsatz von 0,50 ℳ für 100 kg vorgeschlagen.

Daß Malz mit einem Zoll von 1,20 ℳ für 100 kg angesetzt ist, findet in dem erhöhten Werthe dieses Produktes gegenüber demjenigen des ungemalzten Getreides, sowie darin seine Begründung, daß die Fabrikation desselben einen nützlichen Arbeitsbetrieb darstellt und für die Landwirthschaft werthvolle Rückstände liefert.

Für Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel ist nur die Hälfte des bis zum Jahre 1865 zur Hebung gelangten Satzes eingestellt. Daß der jetzige Zollsatz gleichwohl höher ist, als derjenige der übrigen mit einem Zolle belegten Sämereien, rechtfertigt sich im Hinblick auf den Werth der Artikel, sowie darauf, daß dieselben nur in verhältnißmäßig geringen Quantitäten zum Konsum gelangen.

Raps- und Rübsaat sind der Abrundung wegen mit einem Zolle von 0,30 ℳ für 100 kg angesetzt, während die übrigen Oelsämereien im Interesse der inländischen Oelindustrie zollfrei bleiben.

Nr. 10. Glas und Glaswaaren.

Zu Nr. 10 a. Die Ausfuhr von grünem und weißem Hohlglas, die sich 1864 auf 138 000 Ztr., 1869 auf 300 000 Ztr., und im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1877 auf 550 000 Ztr. belief, beträgt ungefähr das Zehnfache der Einfuhr. Die Fabrikation ordinären Hohlglases scheint hiernach eines Schutzes nicht zu bedürfen. Eine wesentliche Aenderung der Produktionsverhältnisse steht aber zu befürchten, nachdem der jetzt gültige österreichisch-ungarische Tarif das seither vertragsmäßig zollfrei gelassene grüne Hohlglas mit einem Zoll von 1 Fl. 50 Kr. für 100 kg belegt hat. Da Oesterreich seinen Bedarf an Wein-, Bier- und Mineralwasser-Flaschen bisher zu einem großen Theil von deutschen Hütten bezogen hat, welche für diesen Artikel leistungsfähiger sind als die mehr auf feine Waaren eingerichteten österreichischen Werke, so erscheint die österreichischerseits ergriffene Maßregel geeignet, die deutsche Konkurrenz vom österreichischen Markte zu verdrängen. Um unter solchen Verhältnissen der deutschen Industrie wenigstens den inländischen Markt zu erhalten, ist für das grüne Hohlglas, welches bis zum Jahre 1865 mit 6 ℳ, von da bis zum Jahre 1868 mit 1 ℳ von 100 kg belegt war und seitdem zollfrei eingeht, ein Eingangszoll von 3 ℳ für 100 kg, also von dem jetzt in Oesterreich zur Erhebung kommenden Betrage, vorgeschlagen.

Demselben Zollsatze sind die gegenwärtig nach Anmerkung zu c. und e. der Tarifnummer 10 zollfrei zugelassenen

Glasmasse, Email u. s. w. in Berücksichtigung ihres relativ hohen Werthes (90 M. für 100 kg) zugewiesen.

Rohe, gerippte Gußplatten würden zwar als gepreßtes Glas zu behandeln sein; sie sind aber wegen ihres geringen Werthes dem niedrigeren Zollsatze unterstellt.

Zu Nr. 10b. Die an sich sehr leistungsfähige deutsche Fabrikation von weißem, ungemustertem Hohlglas, sowie von Tafel- und Fensterglas leidet sehr erheblich unter der drückenden Konkurrenz von Belgien und England, welche neuerdings noch vermehrt worden ist, nachdem die hohen Eingangszölle in Nordamerika das dortige Absatzgebiet nahezu verschlossen haben. Die Einfuhr von Tafelglas nach Deutschland, welche 1869 nur 28 660 Ztr. (inkl. 3 046 Ztr. aus Belgien) betrug, ist im Jahre 1872 auf 95 953 Ztr. (inkl. 39 842 Ztr. aus Belgien) gestiegen, während die deutsche Ausfuhr, welche sich im Jahre 1869 auf 98 777 Ztr. (inkl. 47 355 Ztr. über Belgien) belief, im Jahre 1872 auf 29 224 Ztr. (inkl. 1 521 Ztr. über Belgien) gefallen ist. Der der deutschen Industrie hieraus erwachsende Nachtheil wird durch Erhöhung des seitherigen Zollsatzes von 4 M. auf 8 M. für 100 kg einigermaßen ausgeglichen werden.

Zu Nr. 10 c 1. Für rohes, ungeschliffenes Spiegelglas, welches von den inländischen Spiegelschleifereien und Polirwerken zum Theil aus dem Auslande bezogen werden muß, erscheint eine Aenderung des seit dem Jahre 1853 in gleicher Höhe beibehaltenen Eingangszolls nicht rathsam.

Zu Nr. 10 c 2. Der für geschliffenes ꝛc. Spiegelglas vorgeschlagene Zoll von 24 M. für 100 kg, welcher dem gegenwärtigen Zollsatze entspricht, soll künftig anstatt vom Nettogewichte vom Bruttogewichte erhoben werden. Die Bruttoverzollung ist zur Vereinfachung der zollamtlichen Abfertigung sowohl im Interesse der Verwaltung als in dem der Zollpflichtigen, sowie mit Rücksicht darauf beantragt, daß Glaswaaren dieser Gattung nicht selten in Umschließungen (sog. Verschlägen) eingebracht werden, für welche sich ein zutreffender Tarasatz nicht bestimmen läßt.

Zu Nr. 10 d u. e. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasplättchen, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glaskorallen waren bis 1868 dem Zolle von 16 M. für 100 kg unterworfen, welcher durch den Vertrag von 1868 auf 4 M., bezw. für Glasplättchen zur Knopffabrikation auf 3 M. herabgesetzt, und für letztere im Jahre 1870 autonom ganz aufgehoben wurde. Nach Erlöschen des österreichischen Vertrags besteht kein Hinderniß mehr, dieselben einem ihrem Werthe mehr entsprechenden Zolle zu unterstellen, und damit zugleich eine Mehreinnahme herbeizuführen.

Die für massives, gepreßtes ꝛc. weißes Glas vorgeschlagene Zollerhöhung von 16 bezw. für geätztes Lampenglas von 4 auf 24 M. und für farbiges und vergoldetes Glas, sowie für Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien von 24 bezw. für Milch- und Alabasterglas von 4 auf 30 M. für 100 kg trifft in der Hauptsache Luxuswaaren, und dient zugleich dem Schutze der inländischen Industrie. Geätztes Lampenglas, sowie Milchglas und Alabasterglas, welche bisher zufolge besonderer Verabredungen mit Oesterreich der Nr. 10 b zugewiesen waren, sind nunmehr wieder der Tarifposition unterstellt, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach an sich zufallen.

Glasflüsse (künstliche Steine) waren bisher der Nr. 33 b Steine zugewiesen. Die Art ihrer Herstellung rechtfertigt ihre Gleichstellung mit den Glaswaaren, in welcher Weise sie auch nach den Tarifen anderer Länder klassifizirt sind. Die Einstellung der Emailwaaren in diesen Abschnitt gründet sich auf die Erwägung, daß auch Email selbst, wie schon bisher, der Tarifnummer 10 zugetheilt ist.

Nr. 11. Haare.

Nach der neuen Fassung, welche diese Nummer und im Zusammenhang damit die Nr. 41 erhalten hat, gehören der Nummer 11 noch an Rohstoffen die Menschenhaare, Pferdehaare, Borsten und Federn an. Während rohe Pferdehaare schon 1860 zollfrei eingingen, unterlagen rohe Menschenhaare bis zum Tarif vom 1. Juli 1865 der allgemeinen Eingangsabgabe von 15 Sgr., um dann gleichfalls zollfrei zu werden. — Borsten waren im Tarif von 1865 noch mit derselben Abgabe belegt, wurden aber bereits durch Anlage B. des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vom 9. März 1868 zollfrei. — Federn (mit Ausnahme der Schreib- und der zubereiteten Schmuckfedern) waren noch im Tarif von 1865 allgemein mit der Abgabe von 15 Sgr. belegt; durch den erwähnten Handelsvertrag wurden sie zum Theil, und vom Jahre 1870 ab allgemein zollfrei.

Die Einfuhr betrug:

	Menschenhaare, Ztr.	Pferdehaare, Ztr.	Borsten, Ztr.	Bettfedern, Ztr.
1877:	1 043	32 688	42 111	76 230
1876:	1 318	29 763	35 246	94 195

die Ausfuhr:

	Menschenhaare, Ztr.	Pferdehaare, Ztr.	Borsten, Ztr.	Bettfedern, Ztr.
1877:	389	18 480	33 764	33 080
1876:	722	17 521	25 123	33 214.

Der inländische Verbrauch bedarf hiernach einer Zufuhr vom Auslande. Da Pferdehaare und Borsten nothwendige Rohstoffe für die Sattlerei, Tapeziererei und für die Bürstenfabrikation sind, so empfiehlt sich, von der Belegung dieser Artikel mit einem Zolle abzusehen. Dagegen rechtfertigt sich die Wiederaufnahme des 1868 beseitigten Zolles auf Bettfedern, Schreibfedern und rohe Schmuckfedern, bei welchen diese Gründe nicht zutreffen, in der früheren Höhe von 3 M. für 100 kg und bei Menschenhaaren die Belegung mit einem ihrem hohen Werthe, ihrer Verwendung und der in dem gegenwärtigen Tarife allgemein vorgesehenen Erhöhung der Zölle auf Kleider, Putz- und Luxuswaaren entsprechenden Zolle.

Der Werth ist in den statistischen Nachweisen berechnet zu 3 000 M. pro Zentner und es ist daher ein Zollsatz von 100 M. von 100 kg als ein sehr mäßiger zu bezeichnen.

Die Einführung dieses Zolles erheischt die Erhöhung des bestehenden Zollsatzes für Perrückenmacher- und sonstige Arbeiten aus Menschenhaaren; die Erhöhung entspricht annähernd dem früheren Zollsatze von 45 M. pro Zentner für Arbeiten aus Menschenhaaren bei Zollfreiheit der letzteren.

Eine höhere Belegung der unter der Nr. 11 c. des alten Tarifs befindlichen, mit 24 M. pro Zentner besteuerten Artikel erscheint nicht zulässig, da dieselben in ihrer überwiegenden Menge das Halbfabrikat für im Gewerbebetrieb und in der Hauswirthschaft dienliche Gegenstände und Geräthe bilden.

Schmuckfedern sind aus der Nr. 18 zutreffender nach Nr. 11 verwiesen und entsprechend den Zollsätzen bei Putzwaaren und künstlichen Blumen mit höherem Zolle belegt.

Nr. 12. Häute und Felle.

Der Bedarf der einheimischen Gerberei an Rohmaterial wird durch die inländische Produktion nicht gedeckt. Es ergiebt sich vielmehr aus den statistischen Nachweisungen, daß sowohl zur Lederbereitung wie zur Pelzwerkbereitung eine nicht unbeträchtliche Einfuhr ausländischer Häute und Felle erforderlich ist. Dazu kommt, daß die Gerberei mit der Konkurrenz der amerikanischen Lederproduktion, namentlich der Hamlock- und Valdivialeder, schwer zu kämpfen hat. Ein Zoll auf das Rohprodukt würde ihr die Mitbewerbung wesentlich erschweren. Es empfiehlt sich daher, die seit dem Jahre 1818 ununterbrochen aufrecht erhaltene Zollfreiheit der zum Zwecke der Lederbereitung eingehenden Häute und Felle auch ferner beizubehalten.

Eine Aenderung des Tenors der Position wird nur dahin vorgeschlagen, daß auch die mit Kalk behandelten Häute und Felle, deren Tarifirung in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, ausdrücklich aufgeführt werden.

Die zur Pelzwerkbereitung eingehenden Felle sind zwar im Jahre 1833 mit einem Zoll von 4 ℳ. für 100 kg belegt worden, welcher bis zum Jahr 1870 zur Hebung gekommen ist; es empfiehlt sich indessen, die seitdem eingetretene Zollfreiheit auch ferner beizubehalten, weil durch ihre Aufhebung voraussichtlich die mit der weiteren Zurichtung der Felle beschäftigte, für den Export arbeitende, bedeutende Industrie, welche sich namentlich in und um Leipzig, dem Hauptmarkt für Pelze, herausgebildet hat, erheblich beeinträchtigt werden würde.

Nr. 13. Holz und Holzwaaren.

I. Holz (Brennholz ꝛc., Holzborke und Gerberlohe, Bau- und Nutzholz).

Die Eingangszölle auf Holz sind seit dem 1. Juli 1865 aufgehoben. Vor diesem Zeitpunkte war Brennholz mit 25 ₰ pro Klafter belegt. Bei Bau- und Nutzholz fand eine Unterscheidung von hartem und weichem Holz statt. Das harte Bau- und Nutzholz hatte von 1837 an 4 ℳ., das weiche 2 ℳ. pro Last zu tragen. Holz, welches mittelst Landtransportes einging und nicht zur Verschiffungsablage bestimmt war, unterlag keinem Zolle. Für Sägewaaren und anderes vorgearbeitetes Nutzholz verblieb es bis 1865 bei diesem Satze. Dagegen trat für das rohe Bau- und Nutzholz von 1843 an eine Ermäßigung des Satzes um eine Mark pro Last ein.

Nach den bis 1. Juli 1865 geltenden Tarifsätzen ergeben sich bei Reduktion auf 100 kg folgende Zölle für Bau- und Nutzholz:

Hartes Nutzholz in Stämmen, Balken, Blöcken 16 ₰ per 100 kg

Weiches Nutzholz in Stämmen, Balken, Blöcken . . . . . $5_{,33}$ = = = =

Bretter, Bohlen, Latten, Faßholz $21_{,33}$ bezw. $10_{,66}$ ₰ per 100 kg.

Zu Nr. 13a. Von der Wiedereinführung eines Zolles auf Brennholz ist Umgang genommen. Abgesehen von der in dem Zolltarifentwurf beibehaltenen Zollfreiheit der Kohlen (Nr. 34 des Tarifs) spricht gegen einen Zoll auf Brennholz die Erwägung, daß der Verkehr mit Brennholz wesentlich von lokaler Bedeutung ist, und daß deshalb eine Zollbelegung dieses Artikels eine ungerechtfertigte Belastung einzelner, auf den Brennholzbezug aus dem Auslande angewiesener Grenzbezirke verursachen würde. Aus den gleichen Gründen ist für Holzkohlen und Besen von Reisig die Aufrechterhaltung der Zollfreiheit vorgeschlagen.

Für die Einreihung von Korkholz und nicht besonders benannten animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen unter die auch fernerhin zollfrei zu belassenden Artikel fällt der Umstand in's Gewicht, daß es sich hierbei um Rohstoffe für die einheimische Industrie handelt, welche theils gar nicht, theils nur in ganz ungenügender Menge im Inland erzeugt werden können.

Zu Nr. 13b. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Holzborke und der Gerberlohe. Es fehlt in Deutschland nicht an Gegenden, welche nach Bodenbeschaffenheit und Klima zur Erzeugung vorzüglicher Lohrinde geeignet sind, sofern nur angemessene Preisverhältnisse diesen forstlichen Betriebszweig als wirthschaftlich möglich erscheinen lassen. Ebenso gewiß ist, daß die möglichste Erweiterung der intensiven Forstwirthschaft, wie solche im Eichenschälwaldbetriebe zur Erscheinung kommt, im allgemeinen Interesse der deutschen Volkswirthschaft liegt, wie denn auch in der That die deutschen Regierungen die Förderung dieses Zweiges der Forstwirthschaft jeder Zeit sich angelegen sein ließen.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt fordern die seit Aufhebung des Zolls auf Gerberlohe in Deutschland gemachten Erfahrungen dringend zur Wiedereinführung der Zollbelegung auf. Es betrug nämlich an Gerberlohe:

in den Jahren	die Einfuhr Ztr.	die Ausfuhr Ztr.
1864	168 624	75 077
1871	352 863	76 110
1872	1 955 536	99 876
1873	1 782 085	111 830
1874	1 101 692	224 392
1875	936 067	156 268
1876	1 251 686	181 006
1877	2 058 177	201 712

Bei ansehnlichen Schwankungen der Jahresbeträge zeigt sich hiernach im Ganzen eine außerordentlich bedeutende Zunahme der Einfuhr, unter welcher mit Rücksicht auf die für die Ausfuhr nachgewiesenen Zahlen nur ein mäßiger Betrag thatsächlicher Durchfuhr begriffen sein kann. Die Einfuhr aus Oesterreich allein ist von 94 844 Ztr. im Jahre 1864 auf 1 135 020 Ztr. im Jahre 1877 gestiegen. In Folge dieses Masseneingangs auswärtiger Lohrinde ist der deutsche Eichenschälwaldbetrieb in eine sehr mißliche Lage versetzt. Die Lohpreise sind in Deutschland von Jahr zu Jahr erheblich zurückgegangen, z. B. auf den süddeutschen Lohmärkten für Spiegelrinde von 9 ℳ. im Jahre 1876 auf $7_{,23}$ ℳ. im Jahre 1878. In der jüngsten Zeit (Sommer 1878) hat sich die Ueberschwemmung des Lohmarktes mit fremdem, insbesondere ungarischem Material in solchem Maße geltend gemacht, daß wegen Mangels an Absatz in der Rheinprovinz viele Lohschläge, welche dort an verschiedenen Orten einen wesentlichen Theil des bäuerlichen Gemeindevermögens ausmachen, gar nicht gehauen werden konnten. Der Uebergang vom Eichenschälwaldbetrieb zu anderer lohnenderer Kultur aber ist theils überhaupt nicht, theils nur unter großen Opfern möglich.

Theilweise beruht diese ungünstige Lage der deutschen Produktion von Lohrinde allerdings auf der Begünstigung, welche bisher den ausländischen Produkten durch die Differential- und Ausnahmetarife der Eisenbahnen, sowie durch die Refaktion zu Theil wurde. Theilweise aber ist auch in der Zollfreiheit der fremden, unter anderen Produktionsbedingungen und insbesondere unter viel geringerer Belastung des Betriebes durch Grundsteuern und Zuschläge erzeugten Gerberlohe die Ursache der angegebenen Mißstände zu suchen. Das Bedenken, welches vom Standpunkte der Lederindustrie gegen die Zollbelegung der Gerberlohe erhoben werden könnte, findet durch die gleichzeitig vorgeschlagene Erhöhung der Lederzölle seine Erledigung.

Zu Nr. 13c. In der Wiedereinführung angemessener Zölle auf Bau- und Nutzholz liegt das Schwergewicht der Anforderungen, welche die deutsche Forstwirthschaft im Interesse ihrer Selbsterhaltung an die deutsche Zollpolitik zu stellen hat.

Es mag vielleicht auf den ersten Blick auffällig erscheinen, daß Deutschland gegenüber der Zollfreiheit des Holzes in den Nachbarländern Rußland, Oesterreich und Frankreich im Wesentlichen zu dem System der Holzzölle vor 1865 zurückgreifen und die Tarifsätze theilweise noch etwas höher bemessen soll, als sie bis zu dem angegebenen Zeitpunkte bestanden. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse zeigt jedoch alsbald, daß sich in der That Deutschland hinsichtlich seiner Forstwirthschaft in einer wesentlich anderen Lage befindet, als alle übrigen europäischen Länder. Die letzteren zerfallen in zwei Hauptgruppen. Auf der einen Seite stehen jene Länder, welche wegen ansehnlicher Ausdehnung der Waldflächen, großer Holzbestände und dünner Bevölkerung bis auf Weiteres die Produktionsstätten von Holz für massenhaften Absatz im Auslande bleiben werden, wie z. B. Oesterreich-Ungarn, Schweden, Rußland

land. In solchen Ländern, in welchen das ganze wirthschaftliche Interesse auf die Ausfuhr von Holz gerichtet ist, besteht kein Anlaß, irgend ein Gewicht auf die Zollpflichtigkeit des eingehenden Holzes zu legen.

In der entgegengesetzten Lage befinden sich die Länder, welche bei ungenügendem eigenem Waldstande auf einen ansehnlichen Bezug fremden Holzes unbedingt angewiesen sind. Da aber für solche Länder das Holz einen Rohstoff darstellt, welcher nur in ungenügender Menge im Inlande erzeugt werden kann, so tritt gleichfalls das wirthschaftliche Interesse an Holzzöllen in den Hintergrund.

Zwischen diesen Ländern, welche hiernach aus ganz verschiedenen Ursachen kein Interesse an Holzzöllen haben, steht Deutschland nach der Bedeutung seiner Forstwirthschaft in der Mitte und befindet sich in einer Lage, welche die Wiedereinführung von Holzzöllen als unabweisbare Nothwendigkeit erscheinen läßt.

Nicht weniger als 26 Proz. des deutschen Bodens sind der Waldkultur gewidmet. Die deutsche Forstwirthschaft steht auf der Höhe der Zeit und liefert die verschiedenen Arten von Bau- und Nutzholz in vorzüglicher Qualität.

Die Verhältnisse sind hiernach in Deutschland eigenartig und zwar in der Weise gelagert, daß die deutsche Forstwirthschaft im Stande wäre, im Großen und Ganzen den einheimischen Bedarf an Bau- und Nutzholz zu decken, so daß nur eine mäßige Zufuhr von Bau- und Nutzholz aus dem Auslande, namentlich im Falle eines gesteigerten Verbrauchs angemessen erschiene.

Statt dieses naturgemäßen Verhältnisses hat sich unter dem System der Zollfreiheit des Holzes ein volkswirthschaftlich höchst bedenklicher Zustand entwickelt. Während nämlich die Zufuhr fremden Holzes ganz außerordentlich zugenommen hat, liegt die deutsche Forstwirthschaft darnieder.

Die Statistik ergiebt, daß die Einfuhr der Bau- und Nutzhölzer, d. i. der Balken und Blöcke von hartem und weichem Holze, der Bretter, Bohlen, Latten und Faßdauben, welche während der Periode von 1862 bis 1. Juli 1865 zweimal von der Ausfuhr übertroffen worden ist, schon im II. Semester 1865 die letztere überstiegen, und demnächst in scharfer Progression zugenommen hat.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung, in welcher die Zentnerzahl rund in Millionen ausgedrückt ist, ergiebt sich, wie der Einfuhrüberschuß von 8,6 Millionen Zentner im Jahre 1864 auf 19,7 im Jahre 1871, auf 43,2 im Jahre 1872, auf 58,3 im Jahre 1873 gestiegen ist, und seitdem zwischen der letzteren Ziffer und 36,9 Millionen geschwankt hat:

	1864	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
Einfuhr .	28,1	36,6	69,0	80,5	75,9	62,7	62,6	67,7
Ausfuhr .	19,5	16,9	25,8	22,2	22,5	21,0	25,7	23,0
Ueberschuß der Einfuhr . .	8,6	19,7	43,2	58,3	53,4	41,7	36,9	44,7

Die Ursachen dieser der deutschen Holzverwerthung so ungünstigen Entwickelung sind nicht in der Zollfreiheit des Holzes allein zu suchen. Aber immerhin bildet diese einen der Faktoren, welche die heutige schlimme Lage der deutschen Forstwirthschaft veranlaßt haben. Anderweitige Ursachen ergeben sich bei einem Ausblicke auf die Herkunftsländer des Holzes, welches zumeist aus Rußland, Ungarn, Galizien, den unteren Donauländern und aus Schweden stammt.

Ist schon in Folge der ausgedehnten, bis in die neuere Zeit unausgenutzten Forsten in diesen Ländern der Werth des Holzes ein sehr geringer, und hat es Angesichts dieses Umstandes nur der mehr und mehr eingetretenen Eröffnung von Verkehrswegen bedurft, um eine mächtige Konkurrenz für die deutsche Forstwirthschaft hervorzurufen, so wirken zur Verschärfung dieses Verhältnisses noch andere Umstände mit. Die Waldwirthschaft in einigen jener Länder erscheint im Gegensatze zur rationellen deutschen Forstwirthschaft als eine nicht selten mit deutschem Kapital betriebene gewerbsmäßige Devastation, verbunden mit Holzverwerthung um jeden Preis. Außerdem kommen auch hier, und zwar in noch ausgiebigerem Maße als bei der Gerberlohe, die Nachtheile der Differential- und Ausnahmetarife in Betracht.

Die Wirkungen aller dieser Verhältnisse auf die deutsche Holzverwerthung liegen offen zu Tage.

Abgesehen von dem Verlust ausländischer Absatzgebiete, welche die deutsche Produktion seiner Zeit naturgemäß erworben und in langjähriger Tradition festgehalten hatte, ist dieselbe sogar von der ausländischen Konkurrenz auf den inländischen Märkten selbst in solchen Landstrichen verdrängt worden, für deren Versorgung durch die heimische Holzerzeugung besonders günstige Bedingungen vorhanden sind. Es genügt in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, wie ungarische und galizische Hölzer bis nach Westfalen und an den Rhein, schwedische, und zwar nicht selten vollständig vorgezimmert, bis in das Herz von Deutschland vorgedrungen sind.

Der seit mehr oder weniger geraumer Zeit bemerkliche Rückgang in den Erträgnissen der meisten deutschen Staatsforsten ist, wenn auch andere Umstände mitwirkten, wesentlich auf die bezeichneten Verhältnisse zurückzuführen. Er setzt sich zusammen aus den ungünstigeren Resultaten der Material- und Geldgebarung, insofern entweder weniger Holzquantitäten zum Einschlage gelangt, geringere Erlöse erzielt werden, oder, was als das Unwirthschaftlichste sich darstellt, Nutz- und Bauholz wegen Mangels an Absatz zu Brennholz geschnitten werden mußte.

Gleiche, und zum Theil noch ungünstigere Resultate zeigt die Privatforstwirthschaft, welche allenthalben darniederliegt.

Der bereits hervorgehobene Umstand, daß ein ansehnlicher Theil der deutschen Forsten im Staatsbesitze sich befindet, ist für die volkswirthschaftliche und finanzielle Würdigung der Holzzölle von wesentlicher Bedeutung. Die dauernde Verminderung der Rente aus den Staatsforsten muß zur Erhöhung der Steuerlast in den einzelnen Staaten führen. Die zweifelhafte Ersparung, welche für die Holzkonsumenten von der Nichteinführung eines Holzzolles erwartet wird, müßte durch die finanzielle Schädigung der Steuerzahler aus Anlaß der dauernden Abminderung der Rente aus den Staatsforsten weitaus überboten werden.

Der Einwand, daß es nicht rathsam erscheine, die Einfuhr billigerer ausländischer Waare zu Gunsten der einheimischen Produktion zu erschweren, trifft bezüglich der Forstprodukte noch weniger als hinsichtlich aller anderen Waaren zu.

Die unbehinderte Zulassung einer auf günstigere Produktionsbedingungen gegründeten fremden Konkurrenz würde sich nämlich überhaupt nur unter der Voraussetzung rechtfertigen lassen, daß die Beschränkung der gleichartigen einheimischen Produktion möglich und zulässig ist. Bei anderen Industrien und selbst bei anderen Arten der Bodenbenutzung wird man es zwar mit Recht sehr beklagenswerth finden, wenn eine bisher gut entwickelte einheimische Produktion der fremden Konkurrenz erliegt; aber man wird unter Umständen die Möglichkeit einer solchen Wandelung und des Ersatzes einer bestimmten Art von Gewerbsthätigkeit oder Bodenbenutzung durch eine andere zugeben können.

Nur bei dem Walde erscheint in der Mehrzahl der Fälle schon die Möglichkeit, im Ganzen aber sicher die Zulässigkeit eines Wechsels der Bodenbenutzung theils aus natürlichen Ursachen, theils auch direkt durch die Forstgesetze der verschiedenen deutschen Staaten ausgeschlossen. Aus den verschiedenartigsten Gründen, deren Gewicht allseitig anerkannt ist, erscheint die Erhaltung des deutschen Waldbestandes unbedingt nöthig. Mannigfaltige Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung in den deutschen Staaten erstreben dieses Ziel;

denselben würde aber die unentbehrliche wirthschaftliche Grundlage fehlen, wenn nicht zugleich auch die deutsche Zollpolitik es sich angelegen sein ließe, dem deutschen Walde, der unbedingt erhalten werden muß, und dessen Besitzer in der Dispositionsbefugniß über den Holzbestand verschiedenartigen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, auch angemessenen Werth und Ertrag nach Möglichkeit zu sichern. Das ganze rationelle System der deutschen Forstwirthschaft beruht gleichfalls auf dieser Voraussetzung. Bei weiterer Fortdauer ungehinderter fremder Konkurrenz wäre die Gesetzgebung nicht im Stande, den Wald da, wo seine Kultur nicht mehr lohnt und andere Bodenbenutzung möglich ist, zu erhalten, und da, wo überhaupt nur Waldbau möglich erscheint, also auf dem sogenannten absoluten Waldboden, die Ersetzung geordneter Forstwirthschaft durch planlose Ausbeutung und Waldverwüstung zu verhindern.

Die besondere Berücksichtigung der deutschen Forstproduktion durch alle Zweige der Gesetzgebung erscheint hiernach als eine von vornherein feststehende und berechtigte Forderung, deren Nothwendigkeit nicht erst zoll- und handelspolitisch zu beweisen ist.

Andererseits erscheint es aber mit Rücksicht auf die Erhaltung der rationellen und nachhaltigen Forstwirthschaft in Deutschland angemessen, die Zollsätze nicht so hoch zu greifen, daß etwa die fremde Zufuhr ganz ausgeschlossen und damit an die nachhaltige Leistungsfähigkeit der deutschen Forste eine zu große Anforderung gestellt würde

Werden diese verschiedenen Verhältnisse erwogen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die vorgeschlagenen Holzzölle sehr mäßig gegriffen sind. Insbesondere steht fest, daß auch für den Fall einer künftigen Steigerung des inländischen Verbrauchs in Folge der Wiederbelebung der industriellen und der Bauthätigkeit die Baumaterialien durch die Holzzölle keineswegs unangemessen vertheuert würden.

Nach dem Durchschnitte der Werthseinheitssätze der amtlichen Statistik und der Schätzung von Sachverständigen darf der Werth

für weiches Holz in Blöcken und Stämmen auf 1,8 ℳ pro Zentner,
für hartes Holz in Blöcken und Stämmen auf . . 2,4 = = =
für Bretter, Bohlen, Latten, Dauben u. s. w. auf . 3 = = =

angenommen werden. Die vorgeschlagenen Zölle betragen daher etwa 2½ bis 3 Prozent des Werths und würden eine irgendwie fühlbare Vertheuerung des Bau- und Nutzholzes nicht besorgen lassen.

Zur Richtigstellung des Begriffes der „Vertheuerung" wäre jedoch zu beachten, daß als solche Preise, welche zur Vergleichung benutzt werden dürfen, nicht die in der gegenwärtigen Nothlage geltenden Preise, sondern die Preisverhältnisse normaler Zeiten maßgebend sein müssen. Daß im übrigen unter allen Umständen nur eine ganz mäßige Erhöhung der Holzpreise im Vergleiche mit dem Zustande der Zollfreiheit eintreten könnte, ergiebt sich auch daraus, daß einerseits ein Bruchtheil des fremden Holzes den deutschen Markt gar nicht entbehren kann und daß andererseits die deutschen Forsten in ihrem Holzbestande ansehnliche Reserven für die Mehrung der Nutzholzproduktion enthalten. Mehr als in mäßiger Preiserhöhung liegt in der Wiedererschließung des Absatzes der Nutzen, welchen die Holzzölle der deutschen Forstwirthschaft bieten.

Von den Vertretern des Holzhandels wird zwar gegen die Wiedereinführung von Holzzöllen gekämpft, und es ist auch nicht abzustreiten, daß hier wichtige Interessen in Frage stehen. Die dem Handel eigene Beweglichkeit befähigt denselben indessen ungleich mehr, sich einer veränderten Lage anzupassen, als der Forstgrundbesitz dies vermag, da er nicht in der Lage ist, das in den Forsten liegende Kapital anderweitig nutzbar zu machen, sobald, wie dies dermalen der Fall ist und ohne Abwehr auch künftig der Fall zu sein droht, eine entsprechende Rente aus der Forstwirthschaft nicht mehr zu ziehen ist. Im Hinblick auf die geschilderten Schwierigkeiten bei der inländischen Holzverwerthung hat daher in diesem Kollisionsfalle zwischen Handel und Produktion die letztere einen höheren Anspruch auf Berücksichtigung, namentlich wenn beachtet wird, daß durch eine vermehrte Thätigkeit auf dem Gebiete des Handels mit einheimischem Holz etwaige Einbußen im internationalen Handel gedeckt werden können. Thatsächlich wird die Befürchtung erheblicher Einbußen bei dem Handel mit fremdem Holz sich als übertrieben darstellen. Jedenfalls aber muß bei der Würdigung der entgegenstehenden Interessen auch deren Gewicht in Betracht gezogen werden. Zweifellos sind die Interessen der einheimischen Forstproduktion weitaus überwiegend. Es genügt, an die große Masse der Bewohner des deutschen Waldgebietes — mit seinem Umfange von rund 2 500 Quadratmeilen — zu erinnern, welche mit ihrer wirthschaftlichen Existenz an das Gedeihen der Forstwirthschaft, der inneren Verfrachtung von Holz und der gesammten inländischen Holzverwerthung in ganz anderer Weise gekettet sind, als solches bei den wenig zahlreichen Interessenten am Handel mit fremdem Holze der Fall ist.

Die von den Sägereibesitzern gewünschte Freilassung der Rundhölzer vom Zolle würde die Erreichung des durch die Holzzölle beabsichtigten Zweckes beeinträchtigen; wohl aber empfiehlt es sich, entsprechend dem höheren Werthe der Sägwaare, welcher sich gegenüber dem Rundholze in der Anrechnung des Schnittabfalles, des Schnitt- und sonstigen Arbeitslohnes und endlich in der größeren Austrocknung äußert, eine Unterscheidung der Zollsätze in der vorgeschlagenen, diesem Werthsunterschiede ungefähr gleichkommenden Höhe zu machen, und zwar umsomehr, als eine gleiche Zollbelegung der Roh- und der Sägwaare die Veredlung der ersteren im Auslande geradezu prämiiren würde. Eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Hölzern erschien dagegen vom zolltechnischen Standpunkte aus nicht räthlich, weil die Transporte zu Wasser und zu Lande nicht selten in gemischten Holzarten bestehen. Zur Beseitigung der Abfertigungsschwierigkeiten wird es sehr wesentlich beitragen, wenn, wie vorgeschlagen ist, die Zollsätze außer nach dem Gewichte nebenher noch nach dem Körpermaaße zum Ausdruck gebracht werden.

Als runde Zahl für die Tarifirung pro Festmeter wurde nach dem Gutachten Sachverständiger ein Normalgewicht von 600 kg angenommen, wonach ein Tarifsatz von 0,10 bzw. 0,25 ℳ pro 100 kg einem Satze von 0,60 bzw. 1,50 ℳ pro Festmeter entspricht.

Für die Vollzugsvorschriften zum Zolltarif bleibt vorbehalten, auch anderweitige, den gesetzlichen Zollsatz deckende und die besonderen Bedürfnisse des Handels und Verkehrs berücksichtigende Anordnungen über die Ermittelung der Masse und über die Art der Erhebung des Zolles von Bau- und Nutzholz bei den verschiedenen Formen des Land- und Wassertransports zu treffen.

II. Holzwaaren.

Die Wiedereinführung von Zöllen auf sämmtliche Holzwaaren ergiebt sich als selbstverständliche Folge der Zollbelegung des Nutzholzes.

Was die Höhe der Sätze betrifft, so dient zu deren Würdigung die folgende Uebersicht, welche — abgesehen von einzelnen, unten zu erwähnenden Aenderungen in der Klassifikation — in Kürze die Tarifgeschichte der Holzwaaren enthält.

Gegenstände.	Zollsatz per 100 Kilogramm			
	vor 1865.	1865/69.	seit 1870.	nach dem Tarifentwurf.
	M.	M.	M.	M.
Grobe, rohe, ungefärbte ꝛc. Holzwaaren	3	3	3	3
Holz in geschnittenen Fournieren	6	3	frei	4
Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.	18	6	6	10
Feine Holzwaaren	60	24	24	30
Gepolsterte Möbel	60	20	20	30 bezw. 40

Die vorgeschlagenen Zollsätze für Holzwaaren sind demnach im ganzen erheblich niedriger als dieselben vor 1865, also unter der Geltung der früheren Holzzölle festgesetzt waren. Dieselben dürften das Minimum der Zollbelegung darstellen, welche erforderlich erscheint, um die Gefährdung der Interessen der einheimischen Holzindustrie ferne zu halten.

Außerdem enthalten die vorgeschlagenen Zollsätze für Möbel, abgesehen von der durch die Erhöhung der Gewebezölle bedingten höheren Zollbelegung der gepolsterten Möbel, einen — wenn auch sehr bescheidenen — Versuch einer Berücksichtigung des höheren Werthes der unter diesen Artikeln ansehnlich vertretenen kunstgewerblichen Erzeugnisse.

Zu Nr. 13 d. Nach dem zur Zeit geltenden Tarif können Möbel, sofern sie nicht mit ausgelegter oder Schnitzarbeit versehen sind, dann noch zollfrei eingeführt werden, wenn sie bis zur schließlichen Veredelung durch Beizen, Färben, Lackiren, Poliren fertig gestellt sind. Dies hat gerade bei den werthvolleren Möbeln aus Hartholz und den fournirten Möbeln zu mißbräuchlicher Benachtheiligung der Zollkasse und der konkurrirenden inländischen Industrie geführt. Die Wiedereinführung des Zollsatzes von 3 M. für 100 kg der groben u. s. w. Tischlerwaaren würde diesen Mißbrauch nicht ausreichend beseitigen. Es schien daher angezeigt, die Möbel von Hartholz und die fournirten Möbel, auch wenn sie noch nicht gebeizt u. s. w. sind, mit einem höheren Satze zu treffen und damit das Werthsverhältniß mehr denn bisher zu berücksichtigen.

Zu Nr. 13 e. Die Einfuhr von Fournieren, welche bis zum 1. Juli 1865 noch mit 3 M. pro Zentner belegt, durch den französischen Handelsvertrag auf 1,50 M. herabgesetzt und endlich durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 gänzlich vom Zoll befreit worden sind, hat in der neueren Zeit erheblich zugenommen.

Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr hat betragen

im Durchschnitt der Jahre 1862/64 circa 6 000 Ztr.,
= = = = 1875/77 = 24 000 =

Der höhere (in der amtlichen Statistik mit 100 M. für 1 Zentner angegebene) Werth dieses Artikels rechtfertigt es, denselben mit einem etwas höheren Zolle zu belegen, als die unter d aufgeführten Artikel. Dagegen erschien es angemessen, Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes, dem niedrigeren Satze, welchem auch geschnittene Knochen- und Hornplatten unterliegen, zuzuweisen.

Den gegenüber der Tariflage in anderen Ländern als berechtigt anzuerkennenden Wünschen der deutschen Parquetbodenfabrikanten, Parquete mit einem Zoll belegt zu sehen, ist durch die Aufnahme der „unverleimten" in die Position e und der höher werthigen „verleimten" unter Position f des Entwurfs entsprochen.

Die deutsche Parquetbodenfabrikation hat sich in einer erheblichen Anzahl, zum Theil bedeutender Fabriken kräftig entwickelt, ist indessen gegenüber der ausländischen, namentlich der österreichisch-ungarischen Konkurrenz, welche durch billigeres Rohmaterial, billigere Löhne und Frachten unterstützt wird, im Nachtheil.

Im Interesse des gesicherten Fortbestandes dieser deutschen Industrie, von welcher hinwiederum die inländische Holzverwerthung Vortheil zieht, erscheinen daher die vorgeschlagenen Zollsätze um so mehr gerechtfertigt, als es sich hier um einen Artikel handelt, welcher vorzugsweise in den Behausungen der wohlhabenderen Klassen verwendet wird und deshalb zu den Luxusgegenständen gerechnet werden darf.

Die Unterscheidung zwischen unverleimten Parquetbodentheilen, worunter auch die einzelnen für sich fertiggestellten Bestandtheile der sogenannten Riemen- oder Friesenböden begriffen sind, und verleimten, d. i. solchen, welche, ohne eingelegt zu sein, aus einzelnen Stücken zusammengefügt sind, entspricht nach den übereinstimmenden Angaben der Betheiligten dem handelsüblichen Vorkommen, während die bisherige Behandlung im amtlichen Waarenverzeichnisse insofern unzweckmäßig ist, als hier unter Parquettafeln mit eingelegter Arbeit oder Mosaik die vorstehend bezeichneten „verleimten" verstanden werden müssen, wenn nicht abweichend von der allgemeinen Klassifizirung der Holzwaaren mit eingelegter Arbeit, beispielsweise auch der Fourniere, eingelegte Parquetbodentheile eine ausnahmsweise ungünstigere Behandlung erfahren sollen.

Zu Nr. 13 f. Die seit 100 Jahren im Oldenburgischen bestehende und von dort auf das Eisenacher Land und einige andere Gegenden übertragene Korkstopfenfabrikation, welche vorzugsweise als Hausindustrie betrieben wird, ist in Folge der Einführung eines 30prozentigen Werthzolles in Amerika, wohin ein beträchtlicher Theil der Produktion exportirt worden war, dermalen in einer ungünstigen Lage, da die Konkurrenz aus Spanien, woher ein erheblicher Theil des Rohmaterials bezogen wird, und wo die Ausfuhr von Korkholz mit 5 Pesetas = 4,40 M. pro 100 Kilo belegt ist, sich vorzugsweise auf Deutschland wirft, welches im Gegensatz zu den meisten übrigen Ländern die Einfuhr zollfrei läßt.

So ist insbesondere verarbeitetes Korkholz auch in Rußland mit dem hohen Zolle von 2 Rubel pro Pud = 40 M. pro 100 kg belegt, und die dortige Fabrikation vermag unter dem Schutze dieses hohen Zolles für die werthvolleren Körke

im Inlande höhere Preise zu erzielen, die bei diesem Industriezweige sich ergebenden starken Abfälle aber in Form der weniger werthvollen Bierkörke zum Nachtheil der inländischen Produktion zu geringen Preisen auf den deutschen Markt zu bringen.

Korkholz war schon durch den Zolltarif vom Jahre 1860 vom Zolle freigelassen, während Korkplatten, -Scheiben, -Sohlen und -Stöpsel mit 3 M. pro Zentner belegt waren; gelegentlich des französischen Zollvertrages wurde dieser Zoll auf 1,50 M. ermäßigt und endlich durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 gänzlich aufgehoben.

Im Interesse des Fortbestandes dieser nicht unwichtigen Hausindustrie ist neben Fortdauer der Zollfreiheit für Korkholz, auch in Platten und Scheiben, ein Eingangszoll von 10 M. pro 100 kg für grobe Korkwaaren in Aussicht genommen, während von den Interessenten ein Zollsatz von 35 M. pro 100 kg beansprucht wird.

Die in der jetzigen Position 13 e befindlichen Waaren sind gelegentlich des französischen Zoll- und Handelsvertrages verhältnißmäßig sehr bedeutend im Zolle herabgesetzt worden.

Nach dem Wertheinheitssatze der amtlichen Statistik zu 60 M. pro Zentner würde der gegenwärtige Zollsatz von 3 M. pro Zentner auf 5 Prozent des Werthes sich berechnen. Dieses Verhältniß mag wohl bei einzelnen der in Frage stehenden Artikel zutreffend sein, bei vielen, namentlich den aus Hartholz verfertigten, den fein lackirten oder polirten Gegenständen bleibt es hinter diesem Prozentsatze zurück. Es handelt sich hier hauptsächlich um Erzeugnisse der Klein-Industrie. Zur Ausgleichung gegenüber dem Zollsatze von 3 M. für grobe, rohe ungefärbte Böttcher- 2c. Waaren erscheint die Erhöhung auf 10 M. pro 100 kg angemessen.

Zu Nr. 13 g. Für die Erhöhung des Satzes der gegenwärtigen Pos. 13 f von 24 auf 30 M. pro 100 kg spricht neben den vorstehend aufgeführten auch hierher einschlägigen Gründen, der weitere Umstand, daß unter den Waaren dieser Position, wie bereits oben erwähnt wurde, Artikel des Kunstgewerbes enthalten sind, wie Schnitz- und Hornarbeiten und dergl., welche einen weit höheren, als den durchschnittlichen Einheitswerth des statistischen Waarenverzeichnisses von 100 M. pro Zentner besitzen. In noch stärkerem Maße gilt dies von den Arbeiten aus Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet, welche theils feine Nippestischsachen, theils Schmuckgegenstände darstellen und deshalb unter Nr. 20 des Tarifs verwiesen wurden.

Zu Nr. 13 h. Für gepolsterte Möbel trat in Folge des französischen Vertrags eine exceptionelle Herabsetzung des Zolles ein, zu deren fernerer Beibehaltung um so weniger Anlaß vorliegt, als die aus dem Auslande bezogenen gepolsterten Möbel mit wenigen Ausnahmen unter die Luxusgegenstände fallen. Dieselben sind nunmehr mit den feinen Möbeln wieder gleichgestellt und, insoweit sie überzogen sind, mit Rücksicht auf die Erhöhung der Zölle auf Zeugwaaren höher veranlagt worden.

Nr. 14. Hopfen.

Hopfen war bis zum Jahre 1865 mit einem Eingangszoll von 15 M. für 100 kg belegt, seitdem ist derselbe auf 10 M. herabgesetzt.

In den Jahren 1868 bis 1877 betrug
die Einfuhr durchschnittlich 34 430 Zentner,
„ Ausfuhr „ 162 244 „

Der Ueberschuß der Produktion im Inlande über die Konsumtion beträgt 30 bis 40 Prozent.

Der Hopfen wird demnach auch ferner ohne Nachtheil für den inländischen Konsum mit einem Eingangszoll belegt werden können.

Im Interesse der einheimischen Produktion, sowie mit Rücksicht darauf, daß der Hopfen ein beliebter Spekulationsartikel geworden ist, dessen Preis erhebliche Schwankungen zeigt, empfiehlt es sich, denselben mit einem höheren Eingangszoll zu belegen.

Der vorgeschlagene Satz von 20 M. für 100 kg beträgt nicht völlig 5 Prozent des Einheitswerthes im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1877.

Der neue österreichische Tarif setzt einen Eingangszoll von 5 Fl. für 100 kg fest.

Nr. 15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.

Zu Nr. 15 a. Instrumente waren bis 1865 in einer Position vereinigt einem Tarifsatze von 18 M. für den Zentner unterworfen. Nachdem dieser im Zwischenverkehr mit Oesterreich auf 6 M. ermäßigt worden, wurden in Folge des Handelsvertrags mit Frankreich die astronomischen 2c. Instrumente zollfrei, die musikalischen zunächst mit einem Satze von 12 M. und seit 1870 mit dem jetzigen Satze von 6 M. belegt.

Einer Erhöhung des Zollschutzes scheint die inländische Fabrikation von musikalischen Instrumenten an sich zwar nicht zu bedürfen, die Einfuhr der letzteren wird indessen vorwiegend durch ein Luxusbedürfniß veranlaßt, und es ist deshalb, zumal da die Nachbarstaaten zum Theil mit Erhöhungen vorangegangen sind, die vorgeschlagene Steigerung des Zollsatzes auf 30 M. für 100 kg wohl gerechtfertigt.

Dagegen dürfte für astronomische 2c. Instrumente, von welchen auch Frankreich und Oesterreich keinen Zoll erheben, mit Rücksicht auf deren wissenschaftliche Bedeutung, auch fernerhin die Zollfreiheit aufrecht zu erhalten sein.

Zu Nr. 15 b. Maschinen waren bis zum Jahre 1865 keinem besonderen Tarifsatz unterstellt; das amtliche Waarenverzeichniß verwies dieselben auf die Zollsätze der Materialien, aus welchen sie zusammengesetzt sind. Der Tarif von 1865 warf besondere Sätze aus, und zwar wurden Lokomotiven, Dampfkessel und Tender getrennt und etwas stärker geschützt, als die übrigen Maschinen, für welche theils die den Bestandtheilen beiläufig entsprechenden, theils geringere Sätze eingestellt wurden. Im Jahre 1873 sank der Zoll für Lokomotiven und schmiedeeiserne Maschinen unter den Satz für die Bestandtheile und seit 1877 ist für Maschinen wie Bestandtheile von Holz und Eisen Zollfreiheit eingetreten.

Mit Wiedereinführung der Eisenzölle wird die Zollbelegung für Maschinen Hand in Hand gehen müssen, und zwar scheint es im Hinblick auf das früher eingehaltene Verfahren und auf die Entwickelung der Maschinenindustrie im allgemeinen gerechtfertigt, dabei die Sätze für die entsprechenden Materialien zu Grunde zu legen. Nur für Lokomotiven und Lokomobilen wird eine besondere Behandlung nöthig. Die inländischen Fabriken sind zwar an sich in der Lage, den inländischen Bedarf zu decken; die ausländische, insbesondere die englische Konkurrenz übt aber einen solchen Druck auf die Preise aus, daß das inländische Geschäft nur mit Verlust aufrecht zu halten ist. Aus diesem Grunde ist statt des Satzes von 5 M., welchen Lokomotiven 2c. anzusprechen hätten, der erhöhte Satz von 8 M. eingestellt. Nach vorliegenden Angaben glaubwürdiger Industrieller berechnet sich der Werth des Zentners einer Lokomotive zur Zeit auf 50 bis 60 M., der Zoll daher auf 6 bis 8 Prozent des Werthes.

Im österreichischen Tarif ist bezüglich der Behandlung der Maschinen dasselbe System ohne besondere Berücksichtigung der Lokomotiven angenommen, die Zollsätze sind jedoch allgemein höher, weil auch die bezüglichen Sätze der Eisenposition höher sind. Frankreich stellt im neuen Tarifentwurfe für Lokomotiven und Lokomobilen 10 Frk., für andere Maschinen meist 6 bis 12 Frk., die Schweiz 4 Frk. pro 100 kg ein.

Druckwalzen wurden früher wie andere Maschinen behandelt, in Folge des französischen Handelsvertrages aber mit besonderen Sätzen, und zwar ungravirte mit 1,50 M.,

gravirte mit 6 ℳ pro Zentner, belegt. Seit 1870 sind sie zollfrei. Die Fortdauer der Zollfreiheit wird aus industriellen Kreisen dringend gewünscht, weil der Bedarf im Inlande nicht gedeckt werden könne, auch das Aufkommen einer desfallsigen Industrie vorerst nicht zu erwarten sei. In Frankreich und der Schweiz sind sie zollpflichtig, Oesterreich läßt dieselben auf Erlaubnißscheine frei ein. Bei dem verhältnißmäßig hohen Werth der Waare erscheint es sachlich gerechtfertigt, wenn diese Walzen, wie vor der Geltung des französischen Handelvertrages, nach Maßgabe des Materials, aus welchem sie bestehen, als Maschinentheile verzollt werden. Dieselben sind daher im Tarif gestrichen und werden durch das amtliche Waarenverzeichniß zu Maschinentheilen verwiesen werden.

In der Verzollung der Kratzen und Kratzenbeschläge eine Aenderung eintreten zu lassen, liegt kein Grund vor.

Zu Nr. 15 c 1. Eisenbahnfahrzeuge wurden bis 1865 wie Wagen, d. h. im wesentlichen nach den dazu verwendeten Materialien verzollt; seit 1865 wurden für dieselben mit oder ohne Polster- 2c. Arbeit 10 Prozent des Werths erhoben. Im Jahre 1873 wurde für dergleichen Fahrzeuge ohne Polster- 2c. Arbeit der Zoll auf 6 Prozent und von 1877 ab die Zollfreiheit festgesetzt, während für solche mit Polster- 2c. Arbeit fortwährend 10 Prozent des Werthes erhoben werden.

Für die Zollfreiheit der ersteren Gattung wurde in den Motiven des betreffenden Gesetzentwurfs angeführt, daß die Begünstigung im allgemeinen Interesse liege und der sehr erstarkten inländischen Industrie um so weniger nachtheilig sein werde, als letztere notorisch die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr zu befriedigen vermöge. Nachdem letzterer Grund inzwischen weggefallen, andererseits aber die Zollpflichtigkeit für Holz und Eisen in Aussicht genommen ist, läßt sich die Zollfreiheit fraglicher Wagen nicht mehr rechtfertigen. Als Zollsatz werden, in Uebereinstimmung mit dem letzt bestandenen Satze, 6 Prozent vom Werthe vorgeschlagen. Ebenso ist der auf Eisenbahnfahrzeugen mit Polster- und Lederarbeit seither ruhende Satz von 10 Prozent des Werthes wieder eingestellt.

Zu Nr. 15 c 2. Der seitherige Zollsatz von 150 ℳ pro Stück für „andere Wagen und Schlitten mit Leder- und Polsterarbeit", welcher der Belegung des durchschnittlichen Werthes mit 5 Prozent entsprechen mag, wird beizubehalten sein.

Die Zollbelegung anderer Wagen 2c. ohne Polster- 2c. Arbeit wird durch das amtliche Waarenverzeichniß bestimmt.

Zu Nr. 15 d. Für See- und Flußschiffe war bis zum Jahre 1865 ein Zollsatz im Tarif nicht ausgeworfen. Nach Beschluß der VII. Generalkonferenz bestimmte das amtliche Waarenverzeichniß, daß für kleinere Fahrzeuge 5 Prozent, für größere hölzerne ebenfalls 5 Prozent, für dergleichen eiserne 8 Prozent des Werths mit der Maßgabe erhoben werden sollten, daß bei den größeren Schiffen die Anker, Anker- und sonstige Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie Dampfmaschinen der tarifmäßigen Verzollung unterliegen. Im Jahre 1865 gingen diese Bestimmungen in den Tarif über, im Jahre 1870 wurden die hölzernen Fluß- und Seeschiffe und im Jahre 1873 auch die eisernen Seeschiffe vom Zolle befreit, so daß zur Zeit nur noch die eisernen Flußschiffe zollpflichtig sind.

Auch diese Zollbefreiungen hätten in der Voraussetzung der Zollbelegung von Eisen und Holz streng genommen fortfallen müssen. Wenn gleichwohl die Wiedereinführung der Zollpflicht für Schiffe nicht in Vorschlag gebracht ist, so war hierbei das seit langer Zeit geübte verschiedenartige Verfahren der einzelnen betheiligten Staaten bei der Behandlung von Seeschiffen maßgebend, sowie ferner die Leichtigkeit, die Zollpflicht eines Seeschiffes durch dessen Domizilirung in den Zollausschlüssen zu umgehen, endlich aber auch die billige Rücksicht, daß Seeschiffe fast ausschließlich zur Benutzung im Auslande bestimmt sind. Dieselben Rücksichten liegen für Flußschiffe nicht, bezw. nicht in gleichem Maße vor. Indessen ist auch für diese, soweit sie die sogenannten konventionellen Ströme befahren, auf Grund internationaler Verträge von jeher Zollfreiheit in Anspruch genommen worden. Für den nach Abzug der letzteren noch verbleibenden kleinen Rest der Flußschiffe die Zollpflicht aufrecht zu erhalten, bezw. wieder einzuführen, erschien nicht angezeigt Demgemäß haben auch die Anmerkungen zu b 1 und 2 und zu d die entsprechend erweiterte Fassung erhalten.

Nr. 16. Kalender.

Die Bemerkung im jetzigen Zolltarif:

„Kalender werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt"

ist durch die Bestimmung in §. 30 Alinea 4 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 71) gegenstandlos geworden. Der internationale Verkehr mit Kalendern ist unerheblich; im Jahre 1877 wurden 90 Ztr. ins Zollgebiet ein- und 155 Ztr. ausgeführt. Es liegt nach Beseitigung der Kalenderstempelsteuer kein Grund vor, Kalender anders zu behandeln, als sonstige „Literarische Gegenstände" (vergl. Nr. 24).

Nr. 17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Zollfreiheit für Kautschuck in der ursprünglichen Form, sowie für rohe und gereinigte Guttapercha kann keinem Bedenken unterliegen. Die Belegung des Rohstoffes, welcher aus dem Auslande bezogen werden muß, mit einem Eingangszoll würde die noch junge, aber in erfreulichem Aufschwunge befindliche deutsche Kautschuck- und Guttaperchaindustrie erheblich in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen.

Dagegen erscheint die Belegung der Fabrikate und Halbfabrikate mit einem Eingangszoll, beziehungsweise die angemessene Erhöhung der von denselben schon bisher erhobenen Zölle gerathen, um die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie zu stärken und derselben den deutschen Markt thunlichst zu sichern.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Pos. b, welche mit der gleich bezeichneten Position des bisherigen Tarifs, abgesehen von dem am Schlusse hinzugefügten Artikel „Hartgummi", dem Wortlaute nach übereinstimmt, mit einem Zollsatze von 3 ℳ für 100 kg, welcher etwa $^3/_4$ Prozent des Werthes beträgt, belegt. Es ist dies derselbe Satz, welchen der neue österreichisch-ungarische Tarif aufgenommen hat.

Dieser Satz wird auch zweckmäßig für den Artikel „Kautschuckhornmasse" einzustellen sein, welcher einen Einheitswerth von 600 ℳ für 100 kg besitzt und in genügender Menge im Inlande hergestellt werden kann.

Die unter c aufgeführten, bisher mit einem Zoll von 24 ℳ belegten Waaren sind solche, welche vorzugsweise von deutschen Fabriken hergestellt werden. Sie fallen wenig ins Gewicht, ihre Herstellung ist mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft und sie sind zum Theil für technische Gewerbe, welche ein Interesse an der Herstellung im Inlande haben, unentbehrlich, so daß sich ein höherer Zoll zum Betrage von 40 ℳ, welcher etwa 5 Prozent des Werthes darstellt, rechtfertigt.

Die unter d verzeichneten, bisher mit einem Zoll von 42 ℳ belegten feineren Waaren, welche sich durch noch größere Leichtigkeit auszeichnen, eignen sich zu einer entsprechenden Erhöhung des Zollsatzes. Derselbe ist mit 60 ℳ eingestellt und beträgt je nach dem zwischen 1 000 und 3 000 ℳ schwankenden Werthe zwischen 2 bis 6 Prozent.

Für die Gewebe aus Kautschuckfäden, sowie für diejenigen, welche mit Kautschuck getränkt, überzogen, gestrichen, durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden versehen sind, und endlich für Schläuche aus Hanf mit Kautschuck ausgegossen oder überzogen, für Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Kautschuck getränkt, überzogen oder ausgegossen, sind die bisherigen Zollsätze von 90 resp. 24 M. beibehalten worden. Die deutsche Industrie in diesen Artikeln ist der ausländischen Konkurrenz durchaus gewachsen.

Die Einstellung eines Zolls für Kautschuckdrucktücher und Kratzenleder, welche bisher zollfrei waren, erscheint im Interesse der inländischen Fabrikation dieser Artikel, welche gegenüber der ausländischen Konkurrenz in ihrer Entwickelung behindert ist, nothwendig.

Nr. 18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.

Die unter Nr. 18 aufgeführten, zur Bekleidung oder zum Schmucke bestimmten Artikel können unbedenklich mit einem höheren Eingangszolle, als dies durch den bisherigen Tarif geschehen ist, um deswillen belegt werden, weil der Bezug derselben aus dem Auslande in der Hauptsache dem Luxus beziehungsweise der Mode und dem verfeinerten Geschmacke dient, weil die inländische Industrie auf diesem Gebiete durchaus leistungsfähig ist, und weil gewisse Handwerksbetriebe, welche bei der Herstellung von Kleidern und Putzwaaren betheiligt sind, unter der Konkurrenz des Auslandes auf dem deutschen Markte zu leiden haben.

Bei der Abmessung des Zolles für Kleidungsstücke empfiehlt es sich, den Zoll für die Gewebe, aus welchen dieselben gefertigt sind, zu Grunde zu legen und für die Verarbeitung des Gewebes zum Kleidungsstück, die sogenannte Konfektion, einen prozentualen Zuschlag hinzuzufügen. Ein solcher Zuschlag dürfte mit 50 Prozent nicht zu hoch bemessen sein.

Demgemäß wird für seidene, gestickte und Spitzenkleider (Nr. 18 a), deren Stoff mit 600 M. für 100 kg verzollt wird, ein Satz von 900 M. vorgeschlagen.

Kleider von Halbseide, welche einen Zoll von 300 M. zahlt, werden danach mit 450 M. zu verzollen sein (Nr. 18 b).

Was die wollenen, baumwollenen und leinenen Kleider (Nr. 18 c) betrifft, so empfiehlt es sich zur Erleichterung der Zollabfertigung, welche durch eine verschiedenartige Behandlung der Waaren nach den Stoffen, aus denen dieselben bestehen, erheblich erschwert werden würde, einen Mittelsatz aus den einzelnen Gewebezöllen zu Grunde zu legen und danach den Zoll für die fertigen Kleidungsstücke durch Hinzufügung eines prozentualen Zuschlages zu dem Werthe des verarbeiteten Stoffes auf 300 M. zu bestimmen.

Für Kleidungsstücke aus Geweben, mit denen Kautschuck in Verbindung gebracht ist (Nr. 18 d) und die nach Pos. 17 e einem Zoll von 90 M. unterworfen sind, berechnet sich der Zollsatz auf 130 M.

Zu Nr. 18 e. Die Beibehaltung der Unterscheidung, welche der bisherige Tarif zwischen Leibwäsche aus Leinwand und anderer Leibwäsche machte, kann im Interesse einer leichteren Abfertigung, sowie mit Rücksicht darauf, daß es nicht gerechtfertigt sein würde, die im Werthe niedriger stehende baumwollene Wäsche ferner höher zu tarifiren, wie die leinene Wäsche, nicht empfohlen werden. Es ist vielmehr auch hier ein Durchschnittssatz unter Hinzurechnung eines prozentualen Zuschlages anzunehmen.

Zu Nr. 18 f. Was den Zoll für Hüte anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Hutindustrie durch die bisherigen Zollverhältnisse des Auslandes in ihrer Konkurrenzfähigkeit benachtheiligt ist. Der deutsche Markt ist für das ausländische Produkt sehr leicht zugänglich, während den deutschen Erzeugnissen fast überall die Zollschranken in einer Höhe gegenüberstehen, welche ein Ueberwinden derselben schwierig macht. Berechnet man auf Grund der geltenden Zolltarife der wichtigeren Länder den auf einen Filzhut fallenden Zoll, so ergiebt sich folgendes Resultat:

England erhebt auf einen Hut	0,00 M.
Deutschland	0,08 =
Oesterreich	0,15 =
Frankreich und Belgien 10 Prozent vom Werth, also bis	0,60 =
Nordamerika bis zu	2,00 =
Rußland annähernd	3,00 =
Italien	0,80 =
Holland erhebt 5 Prozent, mithin bis .	0,25 =

Da eine Herabsetzung der ausländischen Zölle behufs Erreichung einer wenigstens annähernden Gegenseitigkeit vorerst nicht zu ermöglichen ist, so kann nur durch Erhöhung der bisherigen Zollsätze der Ausgleich geschaffen werden. Es kommt dazu, daß durch die in Deutschland herrschende Neigung für ausländische Moden die Einfuhr fremder Hutprodukte beträchtlich gefördert wird. In neuerer Zeit ist namentlich die Einfuhr gewöhnlicher, schlechter und unhaltbarer Produkte nach Deutschland sehr gestiegen; gute und mittlere Waare bringen die Engländer nicht auf den deutschen Markt, sondern fast ausschließlich geringere Qualitäten. Die Einfuhr Frankreichs beschränkt sich nahezu auf ganz feine Artikel, die Reichslande beziehen ihren Hutbedarf nach wie vor fast vollständig aus Frankreich. In neuerer Zeit ist auch Oesterreich als ein wichtiger Konkurrent aufgetreten, woselbst den Fabrikanten die billigen Rohartikel und die billigen Arbeitslöhne zu Statten kommen.

Im Jahre 1818 betrug der Zollsatz für den Zentner Seidenhüte 128,35 M. pro Ztr., im Jahre 1822 wurde er auf 90 M. herabgesetzt, und verblieb bei diesem Satze bis zum französischen Handelsvertrage, durch welchen er um die Hälfte, also auf 45 M. ermäßigt wurde. Es gehen etwa 240 Seidenhüte auf den Zentner, so daß der vorgeschlagene Zollsatz von 300 M. pro 100 kg für den Hut sich auf etwa 0,60 M. stellen würde. Dies ist nicht zu hoch, wenn man erwägt, daß vorzugsweise nur die wohlhabenderen Klassen ausländische Seidenhüte kaufen. Ein Filzhut wiegt durchschnittlich 5 Loth, so daß ein Dutzend etwa einem Kilogramm gleichkommt, der Zentner würde somit 50 Dutzend umfassen, und bei einem Zollsatze von 150 M. pro 100 kg würde auf den einzelnen Hut ein Zoll von 0,15 M. fallen.

Für garnirte Damenhüte erscheint ein Zollsatz von 1 M. pro Stück und für die nicht besonders genannten Hüte ein Satz von 0,20 M. als angemessen.

Zu Nr. 18 g. Für künstliche Blumen schreibt der österreichisch-ungarische Tarif einen Zollsatz, und zwar für fertige Blumen von 170 Fl. und für unfertige von 70 Fl. für 100 kg vor. In Deutschland wird die Blumenfabrikation ziemlich schwunghaft betrieben, und nur die hochfeinen Blumen werden aus Frankreich bezogen. Für diese werthvolleren Luxusartikel ist die Erhöhung des Zollsatzes von 180 auf 300 M. angezeigt, während im Interesse der einheimischen Veredelungsarbeit die Bestandtheile künstlicher Blumen, die unter sich nicht verbunden sind, statt der bisherigen 180 M. in Zukunft nur 120 M. Zoll bezahlen sollen.

Nr. 19. Kupfer 2c.

Die bisherige Ueberschrift der Nr. 19 lautete:

Kupfer 2c. und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus.

Die Aenderung dieser Ueberschrift durch Einschaltung der Worte: „anderweitig nicht genannt" hinter dem Worte: „Metallen" entspricht einem Beschlusse des Bundesraths, durch welchen behufs Beseitigung hervortretener Mißstände Legi-

rungen von Zink, Zinn und Blei, sowie Waaren aus solchen Legirungen den Nummern dieser drei im Tarif besonders genannten unedlen Metalle zugewiesen sind. (Vergl. die Motive zu Tarifnummer 3.)

Zu Nr. 19 a. Kupfer und andere nicht benannte unedle Metalle im rohen Zustand unterlagen bis 1865 der allgemeinen Eingangsabgabe von 1,50 ℳ vom Zentner; seitdem sind sie zollfrei gewesen.

Die inländische Produktion von Rohkupfer hat in dem letzten Jahrzehnt einen bedeutenden Aufschwung genommen; zur Zeit ist sie im Stande, den inländischen Bedarf etwa zur Hälfte zu befriedigen. Die Preise des Rohkupfers auf dem Weltmarkte haben während dieses Zeitraums stark geschwankt, jetzt stehen sie noch erheblich unter dem Niveau der Jahre 1866 bis 1870. Die bedeutende Produktionssteigerung in anderen Ländern verbunden mit der allgemeinen Abnahme des Verbrauchs auch an Kupferwaaren haben hierzu mitgewirkt. Die inländische Produktion hat mit der durch massenhaftes Vorkommen und leichte Gewinnung des Kupfers begünstigten ausländischen Konkurrenz schwer zu kämpfen. Andererseits würden durch eine Zollbelastung des Rohkupfers zahlreiche Industriezweige, namentlich die Fabrikanten, welche Messing (Yellow-Metal) darstellen und exportiren, hart betroffen, da der Metallwerth und insbesondere der des Kupfers in diesen Fabrikaten weitaus den Arbeitswerth überragt.

Bei Abwägung dieser sich entgegenstehenden Interessen haben die verbündeten Regierungen sich für die Fortdauer der bisherigen Zollfreiheit für Rohkupfer entschieden.

Ebensowenig erschien eine Zollbelastung der anderen, unter diese Tarifnummer fallenden unedlen Metalle und Legirungen angezeigt. Abgesehen von der zolltechnischen Schwierigkeit der Unterscheidung dieser Gegenstände, würde eine Vertheuerung dieser Rohmaterialien, welche die inländische Industrie meist aus dem Auslande beziehen muß, durch Zollbelastung den Interessen der Industrie nicht entsprechen, finanziell würde aber ein solcher Zoll belanglos sein.

Zu Nr. 19 b, c und d. Wie die Statistik ergiebt, überwiegt die Ausfuhr an Kupferwaaren aller Art die Einfuhr an solchen beträchtlich, ein Bedürfniß verstärkten Zollschutzes für solche Waaren liegt deshalb kaum vor. Mit Rücksicht jedoch auf den verhältnißmäßig hohen Werth sowohl des Rohmaterials, als auch der Fabrikate gegenüber dem Werth anderer unedler Metalle und der daraus gefertigten Waaren, insbesondere des Bleis und Zinks, wird eine Erhöhung der bisherigen Zollsätze für Bleche und Waaren um 3,50 bis 4 ℳ pro 100 kg für angezeigt erachtet.

Telegraphenkabel aus von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten gehen zur Zeit, wenn sie zunächst von Hanf und weiter von einem Geflecht aus Eisendraht umgeben sind, als grobe Eisenwaare zollfrei ein, unterliegen aber dem Zollsatze der Pos. 19 d 2 als feine Kupferwaare, wenn sie mit Hanf oder Baumwollengarn umgeben oder umsponnen, oder weiter mit Kupferstreifen umhüllt sind. Um dieses Mißverhältniß zu beseitigen, sind Telegraphenkabel aller Art der Pos. 19 b zugewiesen.

Röhren von Messingblech sind zur Zeit nach dem amtlichen Waarenverzeichniß (S. 197) als feine Waaren der Nr. 19 d 2 des Tarifs zugewiesen. In Folge von Anträgen, in welchen zutreffend ausgeführt ist, daß die im Handel und Verkehr vorkommenden Röhren aus Kupfer oder Messing fast ausschließlich aus Kupfer- oder Messingblech hergestellt sind, und daß es der inneren Begründung entbehre, die im Darstellungs- und Handelswerth geringeren Messingröhren höher als die Kupferröhren zu belegen, sind die Röhren aus Messingblech gleichfalls der Nr. 19 d 1 zugewiesen worden.

Aus finanziellen Gründen und um die Zollsätze dem Werth der Waaren besser anzupassen, ist ferner die bisherige Pos. d 2 der feinen Kupferwaaren in zwei Positionen mit verschiedenen Zollsätzen zerlegt worden, so daß die werthvolleren Waaren aus Aluminium und Nickel allgemein, ferner aber die feineren, dem Luxusbedürfnisse dienenden Waaren aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und Legirungen, sowie die feinen vernirten Messingwaaren mit dem höheren Zoll von 60 ℳ pro 100 kg getroffen werden. Waaren dieser Art fallen, wenn sie entweder als Galanterie- und Quincaillerie waaren anzusehen sind oder sonst eine feinere Verarbeitung zeigen, schon jetzt unter die kurzen Waaren; es erschien jedoch angezeigt, die oben erwähnten Waaren des feineren Gebrauchs, welche unter den Begriff der kurzen Waaren noch nicht fallen, mit einem höheren, dem Werth der Waare entsprechenden Satze zu belegen.

Nr. 20. Kurze Waaren ꝛc.

Zu a und b. Die Position: „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc." umfaßt solche Artikel, welche als Luxusgegenstände anzusehen sind, oder doch vorzugsweise dem Bedürfniß der wohlhabenderen Klassen dienen.

Dieselben sind daher stets als geeignete Objekte einer hohen Besteuerung angesehen worden.

Der Zollsatz für den Zentner der der Unterabtheilung 20 a unterstellten Waaren betrug:

vom Jahre	1818—1821 (rund)	238	ℳ,
= =	1822—1831	150	=
= =	1832—1839	165	=
und = =	1840 bis jetzt	150	=

der Zoll für die Gegenstände in der Position 20 b dagegen:

vom Jahre	1818—1821 (rund)	73	ℳ,
= =	1822—1831	30	=
= =	1832—1839	165	=
= =	1840—1864	150	=
= =	1865 bis jetzt	45	=

Bei den Waaren der Position 20 a repräsentirt der Zoll von 300 ℳ pro 100 kg 1 Proz. des Durchschnittswerths der Waaren.

Eingegangen sind:

im Jahre	1876 . . .	1 214	Ztr.,
= =	1877 . . .	1 105	=

Es wird keinem Anstand unterliegen, die hochwerthigen Waaren dieser Position dem doppelten Zolle und dadurch einem Werthzoll von 2 Proz. zu unterwerfen. Von einer noch höheren Belegung wird abzusehen sein, um nicht die finanzielle Ertragsfähigkeit des Zolles zu schädigen.

Die Fassung der Position 20 a ist unverändert geblieben.

Die Position 20 b begreift Waaren der verschiedensten Werthstufen in sich.

Eingegangen sind:

im Jahre	1873 . . .	5 635	Ztr.,
= =	1876 . . .	6 571	=
= =	1877 . . .	5 953	=

Im Hinblick auf die für eine Reihe von Industriezweigen, namentlich im Gebiete der Textilindustrie vorgeschlagenen Zollerhöhungen, wird auch der Zoll für diese Position entsprechend zu steigern sein. Eine Erhöhung von 90 ℳ auf 120 ℳ pro 100 kg wird das richtige Maß nicht überschreiten.

Neu aufgenommen sind unter 20 b 1: Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter. Von diesen Waaren standen bisher in der Position 20 b nur:

„feine Galanterie- und Quincaillerie waaren aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, in Verbindung mit Elfenbein, Lava, Perlmutter".

Die übrigen Waaren, ganz oder theilweise aus Elfenbein, Lava und Perlmutter, fielen unter die Positionen 13 f bezw. 33 d 2 zu dem Satze von 12 ℳ. pro Zentner. Demselben Satze unterlagen bisher die feinen Waaren aus Bernstein, Celluloid, Gagat, Jet (nach Position 13 f) und aus Meerschaum (33 d 2).

Der Werth dieser Waaren ist so hoch, daß eine Versetzung derselben in die Position 20 b unbedenklich erscheint.

In der Unterabtheilung b 2 ist aus denselben Gründen die Wirkung, welche eine mehr oder weniger starke Vergoldung oder Versilberung der Waaren auf die Verzollung hat, auch der Vernickelung einer solchen Waare beigelegt.

Die ausdrückliche Erwähnung der Steine in der Unterabtheilung b 4 findet sich in dem bisherigen Tarif nicht, jedoch sind derartige Waaren durch das amtliche Waarenverzeichniß (Anmerkung 8 B zu „Kurze Waaren" S. 136) der Nr. 20 b schon jetzt zugewiesen.

Ausgeschieden ist die bisher in dieser Unterabtheilung mit aufgeführte „Perrückenmacherarbeit". Dieselbe steht jetzt mit Rücksicht auf den überwiegenden Rohstoff unter 11 d. Desgleichen sind „Sparteriewaaren", welche nach dem amtlichen Waarenverzeichniß der Nr. 20 b angehörten, aus dieser Nummer ausgeschieden und mit dem bisherigen Zollsatz namentlich unter Nr. 35 e aufgeführt worden, wohin sie ihrem überwiegenden Bestandtheil nach hingehören.

Nr. 21. Leder und Lederwaaren.

Die unter Pos. a genannten Waaren unterliegen nach dem bisherigen Zolltarif, mit Ausnahme des schwarzgefärbten lohgaren Leders, welches der Pos. b zugewiesen ist, seit dem 1. Juli 1865 einem Zollsatz von 12 ℳ. pro 100 kg. Vor diesem Zeitpunkt hatte die Eingangsabgabe 36 ℳ. betragen.

Die Zollsätze der in Pos. b zusammengefaßten Waaren, mit Einschluß des schwarzgefärbten Leders, betrugen bis zum 1. Juli 1865 48 ℳ., von da an bis zum Inkrafttreten der im Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 vereinbarten Zollermäßigungen 40 ℳ., seither 30 ℳ. pro 100 kg.

Die Artikel der Pos. c waren bis zum 1. Juli 1865 mit einem Zollsatz von 60 ℳ. belegt und sind seit jenem Zeitpunkt einer Eingangsabgabe von 24 ℳ. pro 100 kg unterworfen.

Für die feineren Artikel der Pos. d betrug der Eingangszoll bis zum 1. Juli 1865 132 ℳ., von da ab 60 ℳ. und seit dem Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom Jahre 1868 42 ℳ. pro 100 kg.

Lederne Handschuhe endlich (Pos. e) waren bis 1865 mit einem Eingangszoll von 264 ℳ. belegt und zahlen seit jener Zeit 80 ℳ. pro 100 kg.

Die an Stelle der bisherigen Anmerkung zu c in den Entwurf eingestellte Anmerkung zu c und d entspricht den schon zur Zeit geltenden im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif entwickelten tarifarischen Bestimmungen.

Durch die vorgeschlagenen Zollsätze wird sich gegenüber den jetzt geltenden Zollsätzen der Eingangszoll:

für die in Pos. a genannten gewöhnlichen Ledersorten um 12 ℳ. pro 100 kg oder um 100 Proz.,
für die feineren Ledergattungen der Pos. b um 10 ℳ. pro 100 kg oder um 33⅓ Proz.,
für die in Pos. c zusammengefaßten groben Schuhmacher-, Sattler und Täschnerwaaren ꝛc. um 10 ℳ. oder 66⅔ Proz.,
für die feinen Lederwaaren der Pos. d um 18 ℳ. oder annähernd 43 Proz., und
für lederne Handschuhe (Pos. e) um 20 ℳ. oder 25 Proz. erhöhen;

dagegen hinter den bis zum 1. Juli 1865 geltenden Zollsätzen bei den Waaren

der Pos.	a	noch um	12	ℳ.	oder	33⅓ Proz.
=	b	= =	8	=	=	16⅔ =
=	c	= =	20	=	=	33⅓ =
=	d	= =	72	=	=	54,5 =
=	e	= =	164	=	=	62,1 =

zurückbleiben.

Der Werth der eingeführten Halb- und Ganzfabrikate der Lederindustrie wird nach sachverständiger Schätzung durch die Zollsätze des Entwurfes mit 1⅔ Proz. bis 8 Proz. und zwar:

der Werth der gewöhnlichen gröberen Ledersorten mit etwa 8 Proz.,
derjenige der feineren Ledersorten, sowie des gefärbten und lackirten Leders mit 6—7 Proz.,
der groben Schuhmacher-, Sattler-, Täschnerwaaren ꝛc. mit 5—6 Proz.,
der feineren Lederartikel mit etwa 2½ Proz.,
und der Werth der ledernen Handschuhe mit etwa 1⅔ Proz.

getroffen werden.

In den übrigen, für die Konkurrenz hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten sind die Zollsätze, wenigstens für fertige Lederwaaren, zum Theil erheblich höher normirt.

In Frankreich werden bei der Einfuhr von gefärbtem Schafleder 36 ℳ., von anderem gefärbten und sonstigem feineren Leder, wie Maroquin ꝛc. 48 ℳ. und von allem anderen Leder 8 ℳ. pro 100 kg erhoben. Dagegen betragen die Eingangszölle auf lederne Handschuhe 5 Proz. und für andere Lederwaaren 10 Proz. des Werthes; dieselben sind also höher, als die im Tarifentwurfe vorgeschlagenen.

Ein ähnliches Verhältniß findet in Belgien statt, wo von Leder je nach der Art der Fabrikation 12—24 ℳ. pro 100 kg und von Lederwaaren aller Art 10 Proz. des Werths als Eingangszoll erhoben werden.

In Italien werden von Maroquin und lackirtem Leder 64 ℳ., von allem anderen Leder 12 ℳ., von Lederwaaren aller Art mit Ausnahme der ledernen Handschuhe 40 ℳ. pro 100 kg erhoben. Bei letzterwähntem Artikel beträgt die Eingangsabgabe 5 Proz. des Werths.

Der neue österreichisch-ungarische Zolltarif vom 27. Juni 1878 belegt Leder und Lederwaaren mit erheblich höheren Abgaben, als seither bei der Einfuhr dahin zu bezahlen waren. Der Eingangszoll beträgt nach diesem Tarif

für gemeines Leder und echte Juchten	16	ℳ.	pro	100	kg
für die feineren Ledersorten, sowie für gefärbtes und lackirtes Leder	36	"	"	"	"
für gemeine Lederwaaren .	32	"	"	"	"
für feinere Lederartikel . .	52	"	"	"	"
und für Handschuhe . . .	80	"	"	"	"

Die Sätze dieses Zolltarifes stehen hiernach etwa in der Mitte zwischen den bis jetzt in Deutschland geltenden und den jetzt vorgeschlagenen.

Sehr hohe Eingangszölle werden endlich in den Vereinigten Staaten von Amerika erhoben, wo der Eingangszoll für Oberleder, mit Ausnahme des Kalbleders, und für gewöhnliches gegerbtes Leder auf 20 Proz. des deklarirten Werths, für gegerbte Kalbfelle auf 25 Proz., für sogenanntes Patentleder auf 35 Proz., für Sohlleder auf 15 Proz., für Maroquin auf 10 Proz., endlich für lederne Handschuhe auf 50 Proz., und für alle anderen Lederwaaren auf 35 Proz. des Werths festgesetzt ist.

Einzelne Zweige der deutschen Lederindustrie befinden sich zur Zeit unzweifelhaft in einer äußerst gedrückten Lage, welche besonders durch die Konkurrenz des unter günstigeren Bedingungen produzirenden Auslandes hervorgerufen ist. Am meisten leidet die Fabrikation der schweren Ledergattungen,

besonders des Sohlleders unter der Einfuhr von amerikanischem (Hamlock- und Valdivia-) Leder, sowie von ostindischem und australischem Leder, welche insbesondere seit dem Anfang des laufenden Jahrzehnts einen sehr bedeutenden, und sich von Jahr zu Jahr steigernden Umfang angenommen hat.

Nach der offiziellen Waarenverkehrsstatistik betrug die Einfuhr der in Pos. a zusammengefaßten gewöhnlichen Lederssorten

im Jahre	1864 . . .	4 211	Ztr.
" "	1867 . . .	15 406	"
" "	1869 . . .	23 627	"
im Durchschnitt von	1872/74	98 480	"
" "	" 1875/77	108 147	"

Annähernd 70 Proz. dieser Mengen werden unmittelbar in deutsche Zollgebietshäfen an der Nord- und Ostsee, ferner über Bremen, Hamburg und die übrigen deutschen Zollausschlüsse, sowie über die Grenze gegen die Niederlande eingeführt und bestehen demnach aus den oben angeführten überseeischen Ledergattungen, deren Konkurrenz um so drückender wirkt, je mehr sich im Laufe der Jahre die früher zum Theil mangelhafte Beschaffenheit der amerikanischen Leder verbessert und der Qualität des deutschen Leders genähert hat. Dieses überseeische Leder wird dessenungeachtet noch immer zu Preisen geliefert, wie sie von einheimischen Fabrikanten nicht gestellt werden können.

Die hierdurch geschaffene mißliche Lage des deutschen Gerbereigewerbes wird noch wesentlich durch den Umstand verschlimmert, daß auf eine kurze Periode geschäftlichen Aufschwunges, welchen der nach den letzten Kriegen aufgetretene große Bedarf an Leder aller Art zur Ergänzung des Armee materials, für Eisenbahnzwecke 2c. herbeigeführt hatte, nach der Deckung dieses Bedarfs ein Rückschlag erfolgt ist, der solche Industrielle, welche durch die während der Jahre des gesteigerten Verbrauchs von Lederartikeln vorgenommene Vergrößerung ihrer Fabrikanlagen zu einer dauernden Verstärkung ihres Betriebs genöthigt sind, besonders empfindlich getroffen hat.

Außer diesen besonderen Ursachen wird selbstredend der Druck, welcher in Folge der weit über die Grenzen Deutschlands hinaus sich erstreckenden allgemeinen Geschäftskrisis auf allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit lastet, auch auf dem Gebiet der Lederindustrie schwer empfunden.

Zahlreiche Stimmen aus der Mitte der betheiligten Industriellen verlangen daher von der Zollgesetzgebung des Deutschen Reichs dringend Abhilfe und besonders Schutz gegen die übermächtige Konkurrenz des überseeischen Auslandes. Jedoch gehen die Ansprüche der betheiligten Industriellen weit auseinander.

In dem Tarifentwurf des Centralverbands deutscher Industrieller ist für gewöhnliches Leder, echte Juchten, Stiefelschäfte und Sohlen eine Erhöhung des zur Zeit bestehenden Tarifsatzes von 12 ℳ. auf 24 ℳ. pro 100 kg und für das amerikanische Hamlockleder eine solche auf 40 ℳ. beantragt. Diese Sätze bleiben noch hinter den Ansprüchen in den neuerlich von den Lederindustriellen direkt ausgegangenen Kundgebungen zurück. Beispielsweise geben die Fabrikanten des Siegener Bezirks einen Eingangszoll von 72 ℳ. pro 100 kg und die kürzlich in Berlin vereinigt gewesenen Lederindustriellen einen solchen von 50 ℳ. als den geringsten Satz an, bei welchem die deutsche Sohllederindustrie noch bestehen könne. Daneben fehlt es aber auch nicht an Stimmen, welche von einer Erhöhung des Zolls auf Leder eine Schädigung der dieses Halbfabrikat konsumirenden Exportindustrie befürchten. Dem Verlangen einer so bedeutenden Zollerhöhung, wie die eben erwähnte, wird nicht entsprochen werden können. Ebensowenig kann eine differentielle Behandlung des Leders nach dem Ursprungslande, wobei das überseeische Leder einem höheren Zollsatz als das europäische unterworfen würde, in Aussicht genommen werden. Einem solchen Verlangen steht das erhebliche Bedenken entgegen, daß sich Kriterien, wodurch eine sichere Unterscheidung zwischen Leder europäischen und außereuropäischen Ursprungs ermöglicht würde, nicht auffinden lassen. Auch durch die Forderung von Ursprungszeugnissen würde der eigentliche Zweck einer solchen Maßregel nicht erfüllt, vielmehr nur der direkte Import überseeischer Leder vermieden und ein unreeller Verkehr insofern begünstigt, als durch Benutzung von Zwischenhändlern die Ursprungszeugnisse in benachbarten Ländern sich unschwer erlangen ließen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die seitherige Fassung des Zolltarifs im wesentlichen bestehen zu lassen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die inländische Gerberei in einem wichtigen Zweige durch die ausländische Konkurrenz geschädigt und in ihrem bisherigen Bestande gefährdet wird, eine mäßige Erhöhung der Eingangszölle eintreten zu lassen, welche von der beim Export betheiligten Lederindustrie ertragen werden kann.

Nach diesem Gesichtspunkte sind die im Entwurfe vorgeschlagenen Zollsätze bemessen. Dabei ist annähernd ein gleiches Verhältniß eingehalten, wie solches unter den einzelnen jetzt giltigen Zollsätzen dieser Tarifnummer besteht.

Der für halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle bisher giltige Ausnahmesatz von 3 ℳ. pro 100 kg, welcher schon seit Anfang des Zollvereins bestanden hat, ist beibehalten worden, weil es sich um einen Rohstoff für eine namentlich auch auf den Export berechnete Industrie handelt.

Die Aufnahme des schwarzgefärbten lohgaren Leders unter die Artikel der Pos. a, zu welcher bisher nur das „blos geschwärzte" Leder gehörte, empfahl sich aus dem Grunde, weil die Unterscheidung des blos geschwärzten von dem bisher dem höheren Zollsatz der Pos. b zugewiesenen schwarz gefärbten Leder sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen hat. Eine Gleichstellung der beiden Lederssorten wurde deshalb für angemessen erachtet.

Die Aufnahme der Worte „sowie aus rohen Häuten" in Pos. c ist zur Beseitigung von Zweifeln erfolgt, welche über die Behandlung solcher Waaren entstanden sind.

Nr. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.

Unter Bezugnahme auf die dem Reichstag bereits vorliegenden Ergebnisse der über die Lage der Baumwollen- und Leinenindustrie veranstalteten Enquete ist hier im Allgemeinen nur Folgendes zu bemerken.

Die deutsche Leinenindustrie, welche bekanntlich lange Zeit hindurch Inland und Ausland mit ihren Erzeugnissen versorgte, hat sich von dem Auslande einen bedeutenden Vorsprung dadurch abgewinnen lassen, daß sie für die Einführung des mechanischen Betriebes sich nur langsam und widerwillig entschloß.

Die Einfuhr von rohem Maschinengarn betrug im Jahre 1847, mit dessen Beginn der Zoll von 5 Sgr. auf 2 Tlr. pro Zentner erhöht war, 16 435 Ztr., im Jahre 1873: 275 264 Ztr. und im Jahre 1878: 202 294 Ztr. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1873: 19 657 Ztr., im Jahre 1878: 37 311 Ztr.

Im Jahre 1843 bestanden im damaligen Zollverein erst 36 000 Spindeln mit einer Jahresproduktion von höchstens 50 000 Ztr., im Jahre 1861: 134 492 Flachsspindeln mit einer Jahresproduktion von etwa 200 000 Ztr. bei einer Einfuhr von 66 223 Ztr., dagegen 1875: 260 977 Spindeln mit einer Jahresproduktion von 390 000 Ztr. bei einer Einfuhr von 259 425 Ztr. Die Einfuhr betrug somit 1861 etwa 1/3, 1875 etwa 2/3 der Produktion.

Mechanische Webstühle gab es 1861 nur 350, 1875 dagegen etwa 8 400; an Handstühlen waren 1861 vorhanden 119 346, dagegen 1875 146 420.

Während des amerikanischen Krieges 1861/65 nahm die Leinenindustrie bei dem erhöhten Preise der Baumwollenfabrikate erheblichen Aufschwung, sank aber dann, als Baumwolle in genügender Menge wieder anlangte, in das frühere Verhältniß zurück und hat seit einiger Zeit unter bedeutender Beschränkung des Absatzgebiets zu leiden, indem einerseits Leib-, Tisch- und Bettwäsche in ausgedehntem Maße von Baumwolle hergestellt wird, andererseits die Fabrikation von Sack- und Packleinen wesentlich auf die Juteindustrie übergegangen ist. Endlich hat auch die Vorschrift über die Zollfreiheit der aus Böhmen eingeführten rohen Leinwand unter den veränderten Verhältnissen sehr nachtheilig auf den Ertrag der Leinenindustrie gewirkt.

Zu Nr. 22 a. Das rohe Leinengarn ging von 1818 bis 1831 zollfrei ein, war von 1832 bis 1846 mit 5 Sgr., von 1847 bis 1868, sofern es sich als Maschinengarn darstellte, mit 2 Thlr. zollpflichtig und unterliegt seitdem einem Zolle von 15 Sgr. pro Zentner, ein Zollsatz, der für das aus Oesterreich eingehende rohe Garn auch schon von 1854 bis 1865 gegolten hat. Das Handgespinnst war noch bis 1865 mit 5 Sgr. zollpflichtig und ist seitdem zollfrei.

Die Erhöhung von 5 Sgr. auf 2 Thlr., welche auf der 8. Generalkonferenz im Jahre 1846 beschlossen wurde, war gegen die Einfuhr englischen Garns gerichtet, die indessen jetzt gegen die der österreichischen und belgischen Garne sehr zurückgegangen ist. Von den im Jahre 1878 importirten 202 294 Ztrn. wurden über die österreichische Grenze 143 256 Ztr., über die belgische Grenze 37 503 Ztr. gebracht, während die Einfuhr aus England höchstens 17 000 Ztr. betrug (1858 etwa 50 000 Ztr.). Die Einfuhr aus Oesterreich, welche 1859 sich nur auf 8 152 Ztr. Maschinengarn belief, war 1874 bis auf 163 061 Ztr. gestiegen und ist seitdem wieder etwas zurückgegangen. Belgiens Import belief sich 1859 auf 11 844 Ztr., stieg 1874 auf 74 355 Ztr. und ist seitdem gleichfalls heruntergegangen, und zwar etwa bis auf die Hälfte des Maximums. Die Gesammteinfuhr betrug 1878 noch $52{,}_{3}$ Prozent der deutschen Produktion. In Deutschland ist die Fabrikation gröberer Garnnummern bis Nummer 4 in den Jahren 1867 bis 1877 von $7{,}_{4}$ Prozent auf $2{,}_{27}$ Prozent zurückgegangen, gleichzeitig hat der Antheil der Fabrikation an den feineren Nummern ab-, an den minder feinen zugenommen. Die österreichische Einfuhr beruht auf den im Verhältniß zur Länge der Arbeitszeit geringeren Löhnen in Oesterreich, den Valutaverhältnissen und zum Theil wohl auch auf der besseren Ausbildung der böhmischen Spinnerinnen. Belgiens Konkurrenz wird wesentlich auf die in Belgien stattfindende Heranziehung von jugendlichen Arbeitern zurückgeführt.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Antheil, welchen die Garneinfuhr vom Auslande gegenüber der deutschen Produktion von Garn genommen hat und weil die Umstände, die hierzu geführt haben, zum Theil der Einwirkung der deutschen Spinner gänzlich entzogen sind, scheint eine Erhöhung des Garnzolles rathsam, es wird indessen dabei nicht vergessen werden dürfen, daß die Vertheuerung der Leinwand einerseits zur umfassenderen Verwendung der Baumwolle führen, und daß sie andererseits Weberei und Konfektionsbranche, namentlich die im außerordentlichen Aufschwunge begriffene Wäschefabrikation, die in Berlin allein 9 000 Arbeiter mit einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 550 bis 600 ℳ. versieht, schädigen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus werden die von dem Webereibesitzer Hoster bei der Enquete über die Baumwollen- und Leinenindustrie (S. 537 der Vernehmungsprotokolle) in Anregung gebrachten Garnzölle von 3, 6, 9 und 12 ℳ. pro 100 kg vorgeschlagen; dieselben werden $2{,}_{61}$ bis $3{,}_{55}$ Prozent des Werths betragen und auch im höchsten Satze nicht den Zollsatz, welcher von 1847 bis 1865 für die nicht österreichischen Grenzen in Kraft gewesen ist, übersteigen.

Die Handspinnerei ist bis auf einen verschwindend kleinen Theil zurückgegangen. Die Herstellung von Garnen zu Pack- und Sackleinen ist mit dem Ueberhandnehmen der Juteemballage auf ein ganz geringes Maß zurückgedrängt worden. Erheblicher ist die Verarbeitung des langfaserigen westfälischen Flachses zu hochfeinen Garnen für die belgische Spitzenfabrikation. Die Einfuhr von Handgarn betrug 1869, dem letzten Normaljahr, 7 451 Ztr., darunter 4 594 Ztr. aus Oesterreich und 216 Ztr. aus Rußland und sodann:

		darunter aus Oesterreich	aus Rußland
	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1872:	12 402	8 743,	2 930
1873:	19 156	15 671,	158
1874:	53 563	9 801,	37 768
1875:	27 397	9 732,	15 388
1876:	19 676	9 095,	9 546
1877:	20 158	13 283,	5 583

Die Einfuhr von Handgarn ist hiernach immer noch fast dreimal so groß als 1869.

Nach der Schätzung des statistischen Amts ist der Werth des Zentners 95 ℳ., d. h. genau eben so hoch als der des Maschinengarns. In Staffelzölle können indessen Handgarne, weil sie nicht sortirt werden, nicht gut eingereiht werden, es ist deshalb der Mittelsatz von 6 ℳ. pro 100 kg in Vorschlag gebracht worden. Die Ausfuhr von Handgarn betrug 1877: 6 333 Ztr. oder noch nicht ein Drittel der Einfuhr.

Frankreich erhebt für 100 kg rohen Leinengarns 12 bis 104 ℳ. je nach der Feinheit, nach dem Projekt eines neuen französischen Tarifs sollen künftig 12 bis 160 ℳ. zur Erhebung gelangen; Belgien hat die Leinengarnzölle 1875 aufgehoben, Oesterreich erhebt 3 ℳ. für 100 kg, die Schweiz $3{,}_{20}$ ℳ., nach dem Entwurf des neuen Schweizer Tarifs sollen $0{,}_{80}$ ℳ. für Garn bis Nr. 10 und $4{,}_{80}$ ℳ. für das feinere Garn erhoben werden.

Die Juteindustrie in Deutschland ist noch jung (sie besteht seit 1862) und in raschem stetigen Steigen begriffen. Sie hat 13 Fabriken mit circa 20 000 Spindeln aufzuweisen. Die Produktion pro 1877 beträgt ca. $12^1/_2$ Ztr. Garn pro Spindel, oder im ganzen 250 000 Ztr. Gesponnen werden jetzt nur die Nummern $^1/_2$ bis 7 und finden stets bereitwillig Nehmer. Die Verkaufspreise sind indessen in Folge der drückenden Konkurrenz des Auslandes, namentlich Schottlands, welches an starker Ueberproduktion leidet, Frankreichs und Belgiens, niedrig. Die Jutegarne, welche jetzt in Deutschland gesponnen werden, dienen zwar nur zu gröberen Geweben, es ist indessen für alle Jutegarne derselbe Zollsatz wie für die entsprechenden Nummern der Leinengarne ausgeworfen worden, weil die Spinnerei auch innerhalb der ersten acht Nummern sich den feineren Sorten stark zuwendet und daher die Möglichkeit vorliegt, daß auch die zur Herstellung feinerer Gegenstände erforderlichen Garne werden hergestellt werden. Die Weber haben, weil sie von einem Rückgange der inländischen Spinnerei auch den der Weberei fürchten, dem zugestimmt.

Der Zoll für rohes Jutegarn beträgt in Oesterreich 3 ℳ., in der Schweiz $3{,}_{20}$ ℳ. (für die Zukunft sind $0{,}_{80}$ und $4{,}_{80}$ ℳ. projektirt), in Frankreich 4 bis 8 ℳ. für 100 kg, für feinere Garne gelten dieselben Zölle wie für Leinengarne. Erhöhungen sind in Frankreich nicht beabsichtigt.

Zu Nr. 22 b. Für gefärbtes, bedrucktes und gebleichtes Garn betrug der Zoll bis 1868 9 ℳ., von da an 5 ℳ. pro Zentner. Für die Nummern bis 25 ist dieser Satz mit 10 ℳ. pro 100 kg beibehalten, für die Nummern über 25, die roh $4{,}_{50}$ ℳ. Zoll zahlen, auf 15 ℳ. pro 100 kg erhöht worden.

Zu Nr. 22 c. Der Hauptimport von Zwirn findet aus Belgien statt. Die Ausfuhr ist von jeher verhältnißmäßig gering gewesen. Der zunehmende Verbrauch von baumwollenen Zwirnen für Webgeschirre ist nachtheilig für diese Industrie; der jetzige Zoll von 24 ℳ. für 100 Kilogramm beträgt ungefähr 4 Prozent vom Werthe und hat allerdings auch während der Zeit, als der Garnzoll 12 ℳ. für 100 kg betrug, nicht höher gestanden. Mit Rücksicht indessen auf das schon seit 1837 ununterbrochen sehr ungünstige Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr werden 36 ℳ. pro 100 Kilogramm vorgeschlagen.

Zu Nr. 22 d. (Seilerwaaren ꝛc.) Seit 1866 hat die Ausfuhr überwogen mit Ausnahme des Jahres 1873. Die Erhöhung des Zollsatzes auf das Doppelte ist von dem Fabrikbesitzer Probst in Immenstadt gelegentlich der Enquete (S. 805 der Vernehmungsprotokolle) angeregt worden, und zwar einerseits wegen der Ueberlegenheit der auswärtigen — französischen und italienischen — Konkurrenz, andererseits wegen der Möglichkeit einer künftigen österreichischen Konkurrenz, nachdem Oesterreich den Zoll für ungebleichte Seilerwaaren feinerseits auf 3 Fl. pro 100 kg erhöht hat.

Wenn auch die Einfuhr aus Oesterreich gegenwärtig hinter der Ausfuhr dorthin noch erheblich zurückbleibt, so liegt doch in der einseitigen und sehr beträchtlichen Erhöhung des österreichisch-ungarischen Eingangszolls für die einschlägigen Waaren eine ernsthafte Benachtheiligung der deutschen Ausfuhrinteressen. Bei einem Werth der ungebleichten und gebleichten Seilerwaaren von durchschnittlich über 100 ℳ. pro 100 kg erschien deshalb eine Erhöhung des Zollsatzes auf das Doppelte, also auf 6 ℳ, durchaus gerechtfertigt.

Von den groben Fußdecken sind die gefärbten hier ausgeschieden und zu lit. f genommen worden, weil das gefärbte Garn mit 10 ℳ. zollpflichtig ist und für Fußdecken aus Rindviehhaaren allgemein 24 ℳ. Zoll angeschlagen sind (vergl. Nr. 41 d 4 des Entwurfs).

Zu Nr. 22 e, f und g. Die Frage einer zutreffenden Berücksichtigung der mannigfachen Wünsche betreffs der Tarifirung der grauen Packleinwand hat die Ausschüsse des Bundesraths schon vor der Einleitung einer allgemeinen Tarifrevision eingehend beschäftigt. Nach dem geltenden Zolltarif besteht ein Unterschied nur zwischen grauer Packleinwand ꝛc. einerseits mit dem Zollsatz von 4 ℳ. pro 100 kg und zwischen gröberer Leinwand ꝛc. andererseits mit dem Zollsatz von 24 ℳ., wobei als graues Packleinen nur Waaren anzusehen sind, welche nicht über 23 Fäden auf 2 cm in der Kette enthalten (amtliches Waarenverzeichniß S. 172). Bei dieser Klassifikation, welche den Verhältnissen vor Einführung und Verbreitung der Juteindustrie entsprechen mochte, gelangen zu dem verhältnißmäßig niedrigen Zollsatze von 4 ℳ. auch solche Juteerzeugnisse zur Einfuhr, welche unzweifelhaft nicht zu Verpackungs-, sondern zu Zwecken des feineren Bedürfnisses (Tapeten, Decken ꝛc.) verwendbar sind. Demgemäß hat sich auch die Einfuhr von grauer Packleinwand, die im Jahre 1864 noch 29 669 Zentner betrug, 1874 auf 235 941 Zentner und 1878 auf 206 107 Zentner vermehrt. Gegenüber dem jetzigen Stande der Industrie ergab sich deshalb die Nothwendigkeit, das unmittelbar zu Verpackungszwecken bestimmte Material zu einem geringen, dem jetzigen Satz von 4 ℳ. annähernd entsprechenden Zoll einzulassen, für die feineren Erzeugnisse der Juteindustrie dagegen, die dem Gewicht nach immer noch beträchtlich den unverfeinerten Geweben aus Leinengarn nachstehen, einen Abgabesatz einzuführen, welcher die zutreffende Mitte zwischen den beiden äußersten Zollsätzen hält. An der Hand der von den beiderseitigen Interessenten geltend gemachten Wünsche und Anträge ist im Entwurf eine neue Klassifikation in Vorschlag gebracht. Danach werden diejenigen Waaren, welche nicht über 23 Fäden auf 2 cm in der Kette, oder bei regelmäßiger Webeart 46 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf 4 qcm enthalten und zur Zeit gleichmäßig als graue Packleinwand zum Zoll von 4 ℳ. pro 100 kg eingehen, ihrem Werth entsprechend, in 3 Klassen eingetheilt, so daß die Waaren von 41 Fäden und darüber zu dem bisherigen Satz von 24 ℳ. für unverfeinertes Leinen, diejenigen von 17 bis 40 Fäden zum neuen Mittelsatz von 10 ℳ. und nur diejenigen unter 17 Fäden als graue Packleinwand künftighin eingehen sollen. Soweit letzteres aus dem Wortlaut des Tarifs nicht unmittelbar hervorgeht, wird das amtliche Waarenverzeichniß die Erläuterung geben.

Der Begriff des Segeltuchs, des zweiten in der Nr. 22 e des Entwurfs enthaltenen Artikels, wird auf Seite 219 des amtlichen Waarenverzeichnisses durch Angabe einer Gewichtsgrenze bestimmt. Eine Aenderung hieran ist nicht beabsichtigt. Dagegen ergab sich eine Erhöhung des Zollsatzes für Packleinen und Segeltuch von 4 auf 5 ℳ. allgemein als unabweisliche Konsequenz der Erhöhungen, welche Leinengarn und Leinenwaaren fast durchweg im neuen Tarif gefunden haben.

Dem Grundsatze der Zollabstufung nach der Feinheit des Stoffs unter Berücksichtigung der Fadenzahl entsprach es auch, diejenigen unverfeinerten und verfeinerten Leinwandsorten, welche mehr als 160 Fäden in Kette und Schuß zusammen auf 4 qcm zählen, einer besonderen Unterabtheilung mit erhöhtem Zollsatze zuzuweisen. Demgemäß sind diese Waaren in den Nr. 22 f 3 und 22 g 2 nach dem Vorgange des österreichisch-ungarischen Tarifs mit einer Abgabe von bezw. 36 und 100 ℳ. für 100 kg in Ansatz gebracht worden.

Der Eingang an gefärbter, bedruckter, gebleichter Leinwand ꝛc. ist von einigem Belang nur aus England und Frankreich. Feine Gewebe, z. B. zu Kragen, Manchetten u. dergl., werden namentlich aus Irland bezogen. Die Einfuhr von Frankreich war vor der Erwerbung von Elsaß-Lothringen ganz gering.

Nach der Statistik ist der Eingang an Bändern, Borten, Fransen ꝛc. (22 g 2) geringfügig (1877: 429 Ztr, davon 299 Ztr. aus Frankreich). Der Ausgang ist 5—6 mal so groß, hauptsächlich nach Hamburg, Bremen, Holland und Rußland gerichtet. Für die vorgeschlagene Erhöhung dieser schon im Tarif von 1854 mit 90 ℳ., und noch in dem von 1865 mit 60 ℳ. vom Zentner belegten Gegenstände war deren Karakter als Luxuswaaren maßgebend.

Zu Nr. 22 h. Zum ersten Male im Jahre 1877 hat der Eingang von Zwirngespinnsten mehr als hundert Zentner betragen (120 Ztr.). Der Ausgang belief sich im Jahre 1877 nur auf 40 Ztr. Der Werth der Waare beläuft sich auf 22 000 ℳ. pro Zentner. Mit Rücksicht hierauf ist vorgeschlagen, den früher 180, jetzt 120 ℳ. vom Zentner betragenden Zoll für diesen Luxusartikel auf 600 ℳ. pro 100 kg zu erhöhen.

Nr. 23. Lichte.

Die früheren Zollvereinstarife belegten sämmtliche Sorten von Lichten in ungetheilter Position mit einem Eingangszoll von 12 ℳ., später von 18 ℳ. für den Zentner. Der Tarif von 1865 unterschied

a) Talg- und Stearinlichte,
b) andere

und setzte den Zoll zu a auf 4,50 ℳ., zu b auf 6 ℳ. herab. Im Jahre 1870 wurde der Zoll für „andere Lichte" ebenfalls auf 4,50 ℳ. ermäßigt, und erhielt die Position ihre gegenwärtige Gestalt.

Nach den statistischen Uebersichten ist die Einfuhr von Lichten von 988 Zentnern im Jahre 1862 auf 15 826 Zentner im Jahre 1877 gestiegen, wogegen die Ausfuhr ziemlich konstant geblieben ist. Bis 1874 hat sie die steigende Einfuhr übertroffen, seitdem ist sie hinter derselben etwas zurückgeblieben. Die Einfuhr kommt meist über Hamburg und

die Niederlande, die Ausfuhr geht großentheils über Hamburg zurück. Die Statistik unterscheidet nicht nach den einzelnen Sorten; die Hauptrichtungen der Einfuhr lassen aber annehmen, daß überwiegend englische Stearin- und Wallrathkerzen eingehen. Die ehemals bedeutende Einfuhr russischer Talglichte hat mit dem verminderten Verbrauch sehr nachgelassen. Von erheblicher finanzieller Tragweite ist der Artikel nicht.

Auch ist seine Exportfähigkeit durch die vermehrte Einfuhr zwar geschwächt, aber nicht aufgehoben. Wenn dennoch eine namhafte Erhöhung des Zollsatzes empfohlen wird, so beruht dies wesentlich auf der anderweit vorgeschlagenen Zollerhöhung für die Fabrikationsmaterialien. Danach sollen die bisher zollfreien Artikel Talg, welcher nicht nur wegen der Talglichte, sondern auch als Hauptrohstoff für Stearin in Betracht kommt, Palmöl, das neuerdings ebenfalls viel zur Stearingewinnung gebraucht wird, mit einem Zoll von 2 ℳ, und Schmalz, das in Amerika zur Stearingewinnung dient, mit 10 ℳ für 100 kg belegt, ferner der Zoll für Stearin selber, sowie für Paraffin und Wallrath von 3 auf 6 ℳ für 100 kg erhöht und das jetzt zollfreie Wachs dem gleichen Zollsatz unterworfen werden (vergl. Nr. 26 a 5 und c 1, 2, 4).

Diesen Verhältnissen wird durch die Erhöhung des Lichtezolls auf 15 ℳ (etwa 10 Prozent des Werths) Rechnung getragen. Eine Abstufung zu gunsten der minder werthvollen Lichte, besonders der Talglichte, erscheint bei dem nur noch geringen Verbrauch und der noch geringeren Einfuhr solcher Lichte nicht erforderlich und im Interesse der Vereinfachung der Zollabfertigung nicht wünschenswerth.

Nr. 24. Literarische und Kunstgegenstände.

Der Verkehr zwischen Deutschland und anderen Staaten bezüglich der fraglichen Artikel hat sich seit einer längeren Reihe von Jahren so gestaltet, daß fast in jedem Jahre mehr als das Doppelte der Einfuhr exportirt ist.

Es wurden

	eingeführt Zentner	ausgeführt Zentner
1867 . . .	39 118	77 724
1868 . . .	44 567	90 045
1869 . . .	46 840	88 348
1870 . . .	39 464	91 470
1871 . . .	38 861	147 009
1872 . . .	49 442	119 424
1873 . . .	52 407	116 903
1874 . . .	54 908	124 783
1875 . . .	55 441	127 403
1876 . . .	58 875	120 616
1877 . . .	65 082	140 137

Die Zollfreiheit besteht seit 1865, vorher betrug der Zoll $1^1/_2$ ℳ pro Zentner.

England, Frankreich, Belgien 2c. erheben keinen Eingangszoll auf literarische und künstlerische Erzeugnisse, Oesterreich ist in seinem jüngsten autonomen Zolltarif nicht von der Zollfreiheit abgewichen. Auch für Deutschland liegt kein hinreichender Grund vor, den bestehenden Zustand abzuändern.

Nr. 25. Material- 2c. Waaren.

Nr. 25 a. Bier aller Art 2c. Eine Erhöhung des bestehenden Zollsatzes ist einerseits durch die Zollpflichtigkeit von Gerste und Malz, sowie durch die Erhöhung des Hopfenzolles, andererseits dadurch veranlaßt, daß eine Verdoppelung der norddeutschen Brausteuer beabsichtigt wird. Eine Mehrbelastung des ausländischen Bieres würde nach Eintritt dieser Steuererhöhungen bei dem jetzigen Zollsatze nicht mehr bestehen. Denn da 1 Hektoliter Bier ein Gewicht von 260 bis 265 Pfund hat, so trägt es jetzt einen Zoll von durchschnilich 5,25 ℳ

Zur Herstellung von 1 Hektoliter Bier werden in Deutschland durchschnittlich 50 Pfund Malz verwendet, während anzunehmen ist, daß zu dem eingehenden österreichischen Bier nicht erheblich mehr, höchstens aber 75 Pfund und zu dem englischen Porterbier höchstens 100 Pfund Malz pro Hektoliter zur Verwendung kommen. Es würde daher die Brausteuer für diese Biere, wenn sie im Inlande gebraut würden, bei dem erhöhten Satze von 4 ℳ pro Zentner Braumalz sich auf

3 ℳ pro Hektoliter bei Verwendung von 75 Pfund,
4 = = = = = = 100 =

belaufen und die Mehrbelastung bei einem Zoll von 2 ℳ pro Zentner allerdings noch 2,25 ℳ pro Hektoliter im ersteren, 1,25 ℳ pro Hektoliter im letzteren Falle betragen. Diese Differenz wird aber durch die Vertheuerung des Rohmaterials und durch die Kommunalabgaben von inländischem Bier absorbirt. Es rechtfertigt sich daher, den Bierzoll auf den Betrag des österreichischen Tarifs von 6 ℳ für 100 kg zu erhöhen. Hierfür sprechen übrigens auch finanzielle Gründe, da die Einfuhr von Bier (vorwiegend aus Oesterreich) 234 000 Ztr. im Jahre 1877 betragen hat und ein erheblicher Rückgang dieser Einfuhr bei dem vorgeschlagenen Zollsatz nicht zu erwarten ist. Eines weitergehenden Schutzes bedarf das Braugewerbe jedenfalls nicht, da die Ausfuhr von Bier, welche im Jahre 1861 noch 146 094 Ztr. betrug, auf 1 280 000 Ztr. im Jahre 1877 gestiegen ist.

Nr. 25 b. Branntwein aller Art 2c. Die Wiederherstellung des vor 1865 bestandenen Zollsatzes von 48 ℳ pro 100 kg für Branntweine empfiehlt sich aus finanziellen Gründen, da dieselbe eine Mehreinnahme in Aussicht stellt und nur Gegenstände des Luxusverbrauchs trifft. Die Einfuhr an Arak, Rum u. dergl. hat

im Jahre	1872	66 060 Ztr.
= =	1874	79 520 =
= =	1875	91 360 =
= =	1876	89 390 =
= =	1877	84 930 =

an Branntwein anderer Art aber

im Jahre	1872	12 900 Ztr.
= =	1874	17 900 =
= =	1877	15 294 =

betragen, ist hiernach auch in den letzten Jahren nicht wesentlich zurückgegangen und läßt eine Mehreinnahme erwarten. Auch der österreichische Zolltarif belegt Branntwein mit 24 Fl. für 100 kg und Liqueure 2c. sogar mit 40 Fl. für 100 kg. Von einem besonderen höheren Satz für Liqueure 2c. ist jedoch um so mehr abzusehen, als die Einfuhr an versetzten Branntweinen überhaupt nur einen geringen Theil der Gesammteinfuhr (7 086 Ztr. im Jahre 1877) ausmacht.

Nr. 25 c. Hefe aller Art 2c. Der seit 1870 bestehende Zollsatz ist beibehalten, da zu der ohne weitere Motivirung von dem Centralverbande deutscher Industrieller beantragten Ermäßigung auf 20 ℳ ein Bedürfniß nicht vorliegt und andererseits die Preßhefefabrikanten namentlich wegen der Konkurrenz der unter günstigeren Steuerverhältnissen arbeitenden österreichischen Produzenten gegen eine solche Ermäßigung aus zutreffenden Gründen vorstellig geworden sind. Die Einfuhr ist übrigens bisher nicht erheblich gewesen und hat z. B. im Jahre 1877 nur 3 427 Ztr. betragen.

Die neu aufgenommene „Anmerkung" beruht auf einem Beschlusse des Bundesraths vom 4. Mai 1873 und ist durch das anzuerkennende Bedürfniß des Grenzverkehrs motivirt.

Nr. 25 d. Essig aller Art. Der Zollsatz von 4 ℳ pro Zentner besteht seit den ersten Tarifperioden des Zollvereins und es ist eine Aenderung von keiner Seite beantragt. Die Einfuhr von Essig in Fässern ist von 2 558 Ztr. im Jahre 1861 auf 7 340 Ztr. im Jahre 1874 gestiegen und seitdem auf 4 920 Ztr. im Jahre 1877 zurückgegangen, während die Ausfuhr 7 226 Ztr. im Jahre 1861, 52 600 Ztr.

im Jahre 1874 und 68 700 Ztr. im Jahre 1877 betragen hat.

Für Essig in Flaschen oder Krügen, welcher seither der Nr. 25 e (Wein 2c.) angehörte, wird im Interesse erleichterter Abfertigung der für Wein in Flaschen in Aussicht genommene Zollsatz vorgeschlagen. Die Einfuhr ist unerheblich und hat z. B. im Jahre 1877 einschlüssig der unter 25 e fallenden künstlichen Getränke nur 366 Ztr. betragen.

Nr. 25 e. Wein 2c. Nächst Kaffee und Taback ist Wein der wichtigste Finanzartikel des Zolltarifs. Im Jahre 1877 betrug die Einnahme aus dem Weinzoll über 9 Millionen Mark oder etwa $8_{,7}$ Proz. der Gesammteinnahme an Zöllen.

Wie sich der Verbrauch ausländischen Weins unter den verschiedenen Zollsätzen gestaltet hat, zeigt die Anlage A. Die Durchschnittsergebnisse für die einzelnen Perioden sind folgende:

Zeitraum.	Einfuhr in freiem Verkehr	Zollertrag	pro Kopf	
			Konsum	Zollertrag
	Ztr.	ℳ.	Pfd.	₰
1843/53	239 254	4 686 054	$0_{,81}$	$15_{,9}$
1854/64	253 141	4 480 255	$0_{,75}$	$13_{,3}$
1865/68	400 484	4 441 352	$1_{,09}$	$12_{,1}$
1869/77	1 036 258	8 580 552	$2_{,55}$	$21_{,1}$

Der Wein in Fässern ist es vor Allem, auf dessen Rechnung das aus Vorstehendem sich ergebende sehr günstige finanzielle Ergebniß zu setzen ist. Derselbe unterlag einem Zolle bis 1854 von 24 ℳ., von da bis 1. Juli 1865 von 18 ℳ., von da bis 1. Juni 1868 von 12 ℳ. und seitdem einem Zoll von 8 ℳ. für den Zentner. Ungeachtet einer Ermäßigung des Zollsatzes auf $^1/_3$ ist der Zollertrag pro Kopf in der jüngsten Periode seit 1869 um etwa 33 Proz., und in den Jahren 1872/77 gegenüber dem Zeitraum von 1843/53 um 54 Proz. gestiegen.

Diese Steigerung ist jedoch zum Theil Folge des Hinzutritts von Elsaß-Lothringen zum Reich. In Elsaß-Lothringen wurden in der Periode von 1873/77 laut Anlage A. an Eingangszoll für Wein jährlich im Durchschnitt $1_{,761}$ ℳ. pro Kopf erhoben, also sehr beträchtlich mehr, als im übrigen Deutschland. Von den in Elsaß-Lothringen verzollten Mengen ist allerdings ein Theil in das übrige Zollgebiet wieder ausgeführt worden. Nach den an gestellten Ermittelungen ist dieses Quantum jedoch verhältnißmäßig unerheblich.

Wie früher die Zollermäßigungen eine Steigerung des Konsums, so würde eine übermäßige Erhöhung des Zolls das umgekehrte Ergebniß zur Folge haben. Außerdem würde eine wesentliche Steigerung des Weinpreises eine Prämie für die Kunstweinfabrikation enthalten.

Von der vorgeschlagenen Erhöhung des Zolls auf 24 ℳ. pro 100 kg wird aber immerhin eine erhebliche Steigerung des Zollertrages zu erwarten sein.

Wein in Flaschen blieb bis 1865 auf dem Satz von 24 ℳ. für den Zentner, wurde aber dann dem Faßwein gleichgestellt. Der Verbrauch von Flaschenwein in den einzelnen Jahren seit 1854 ergiebt sich aus der Anlage A. Die Durchschnittsergebnisse sind folgende:

Zeitraum	Einfuhr in freiem Verkehr	Zollertrag	pro Kopf	
			Konsum	Zollertrag
	Ztr.	ℳ.	Pfd.	₰
1854/64	41 512	994 235	$0_{,12}$	$2_{,9}$
1866/67	59 913	716 934	$0_{,17}$	$2_{,0}$
1869/77	129 579	1 040 930	$0_{,32}$	$2_{,6}$

Der Konsum ist also auch beim Flaschenwein sehr erheblich gestiegen, der durchschnittliche Zollertrag pro Kopf hat jedoch in der Periode 1869/77 den Ertrag in der Periode 1854/64 nicht ganz erreicht.

Der gegenwärtige Zollsatz von 8 ℳ. pro Zentner, welcher etwa 6 Proz. vom Werth der Waare beträgt, kann unzweifelhaft wesentlich erhöht werden. Werden 30 Flaschen auf den Zentner gerechnet, so beträgt der jetzige Zoll etwa 27 ₰, der frühere und nunmehr wieder vorgeschlagene von 48 ℳ. für 100 kg etwa 80 ₰ für die Flasche.

Cider und „künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen", sind ohne finanzielle Bedeutung.

Nr. 25 f. Butter. Der Zollsatz ist in Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich von 1868 von 11 ℳ. auf 4 ℳ. pro Zentner ermäßigt worden. Die Einfuhr, welche im Jahre 1861 noch 46 712 Ztr. betrug, ist seit der Ermäßigung stetig gestiegen und hat im Jahre 1877 die Höhe von 190 692 Ztr. erreicht, wovon 117 118 Ztr. auf die Grenze gegen Oesterreich entfallen. Andererseits hat auch die Ausfuhr von 69 650 Ztr. im Jahre 1861 bis auf 244 000 Ztr. im Jahre 1877 zugenommen, wovon nur ein unerhebliches Quantum von 790 Ztr. aus dem freien Verkehr nach Oesterreich ausgegangen ist. Nachdem Oesterreich durch den autonomen Tarif vom 27. Juni 1878 den Butterzoll auf 8 Fl. für 100 kg erhöht hat, erscheint es

angezeigt, auch diesseits mit einer Erhöhung vorzugehen. Es wird daher vorgeschlagen, den Butterzoll auf 20 ℳ. für 100 kg festzusetzen, welcher Betrag den bis 1868 bestandenen Satz noch nicht ganz erreicht.

Zur Beseitigung von Zweifeln empfiehlt sich der Zusatz „auch künstliche".

Die seitherige Anmerkung 1 zu 25 f ist gestrichen, weil der Fortbestand der aus älteren Verkehrsverhältnissen gegenüber der Schweiz herrührenden Zollbegünstigung bei der Unerheblichkeit der Einfuhr auf der fraglichen Grenzstrecke (in Württemberg hat dieselbe nur 10 Ztr. im Jahre 1877 betragen) jetzt keine Bedeutung mehr hat.

Die Anmerkung 2 ist unter Einschränkung auf den kleinen Grenzverkehr und unter Ausschluß der Postsendungen wieder aufgenommen, da der Fortbestand der Zollbefreiung von Quantitäten unter 3 Pfund im Bedürfnisse liegt.

Nr. 25 g. Fleisch ꝛc. Zu 1. Der Eingangszoll für frisches und zubereitetes Fleisch betrug vor 1865 2 Thlr. pro Zentner, wurde in Folge der Handelsverträge auf 15 Sgr. ermäßigt und durch das Tarifgesetz vom 17. Mai 1870 gleichzeitig mit den Rindviehzöllen, für frisches Fleisch ganz beseitigt. Mit Rücksicht auf die jetzt vorgeschlagene Wiedereinführung von Zöllen für Rind- und Schafvieh kann diese Zollbefreiung für frisches Fleisch nicht fortbestehen und es erscheint auch eine angemessene Erhöhung des Zollsatzes von 1,50 ℳ. für zubereitetes Fleisch geboten. Es empfiehlt sich daher, wie es bis zum Jahre 1870 der Fall war, einen gleichen Zollsatz für die ganze Nummer einzustellen, indem das frische, ausgeschlachtete Fleisch durchschnittlich nicht geringwerthiger als das zubereitete ist. Nach der Reichs-Statistik für das Jahr 1877 wird sogar der Durchschnittswerth des frischen Fleisches, allerdings mit Einschluß des großen Wildes, auf 66 ℳ. pro Zentner, für zubereitetes Fleisch aber einschließlich Schinken, Speck und Würste nur auf 50 ℳ. pro Zentner angegeben.

Es wird daher Wiederherstellung des früheren Zollsatzes von 12 ℳ. für 100 kg vorgeschlagen, welcher auch bestanden hat, als der Zoll auf Ochsen nur 15 ℳ. betrug.

Der Centralverband deutscher Industrieller empfiehlt einen besonderen höheren Satz von 8 bis 20 ℳ. für Schinken, Speck und Würste. Für Schinken und Speck würde aber nach den durchschnittlichen Werthsverhältnissen ein höherer Satz überhaupt nicht motivirt sein und Würste bilden einen so kleinen Theil der Einfuhr, daß man wegen dieser Waare allein die Einheit des Zollsatzes für Fleisch und Fleischwaaren nicht wird aufheben wollen.

Die Einfuhr von Fleisch, welche im Jahre 1869 im Ganzen nur 41 049 Ztr. betrug, ist an zubereitetem Fleisch auf

400 000 Ztr. im Jahre 1872

gestiegen, sodann aber wieder auf

266 000 Ztr. im Jahre 1874 und
288 000 = = = 1877

zurückgegangen, an frischem Fleisch von

24 000 Ztr. im Jahre 1872 auf
27 900 = = = 1874 und
40 400 = = = 1877

gestiegen.

Andererseits ist auch die Ausfuhr nicht unerheblich, indem an zubereitetem Fleisch

62 000 Ztr. im Jahre 1872
55 700 = = = 1874
55 900 = = = 1877

und an frischem Fleisch

25 300 Ztr. im Jahre 1872
25 700 = = = 1874
34 400 = = = 1877

ausgeführt worden sind.

Fleischextrakt und Tafelbouillon, letztere früher der Nr. 25 p 1 angehörig, sind durch die Tarifgesetze von 1868 und 1870 der Nr. 25 g 1 zugewiesen worden, und es liegt keine Veranlassung vor, jetzt hieran etwas zu ändern. Die Einfuhr an diesen Gegenständen hat

3 200 Ztr. im Jahre 1872
3 580 = = = 1874
3 770 = = = 1877

betragen.

Zu 2. Fische, nicht anderweit genannte, unterlagen früher der allgemeinen Eingangsabgabe von 1,50 ℳ. pro Zentner, wurden nach Aufhebung der letzteren im Jahre 1865 mit dem gleichen Zollsatze der Nr. 25 p 2 und, nachdem diese zollfrei geworden war, durch den Tarif von 1870 der Nr. 25 g 1 wegen des entsprechenden Zollsatzes zugewiesen. Zu einer Erhöhung des letzteren liegt keine Veranlassung vor; denn es handelt sich hier vorzugsweise um geräucherte und sonst einfach zubereitete Fische, deren durchschnittlicher Werth auf 30 ℳ. pro Zentner veranschlagt wird. Die Einfuhr hat

107 000 Ztr. im Jahre 1872
106 000 = = = 1874
104 000 = = = 1877

betragen.

Nr. 25 h. Früchte (Südfrüchte). Bei einem Durchschnittspreise von etwa 18 ℳ. für den Zentner, wie er sich aus den Preisen in Hamburg in den Jahren 1847 bis 1877 ergiebt, beträgt der Zollsatz für frische Südfrüchte etwa 33 1/3 Prozent des Werthes. In Wirklichkeit berechnet er sich für die zum Verbrauch gelangende Waare noch höher, da die verzollten Früchte in nicht unerheblichem Maße dem Verderb unterliegen. Es würde daher, namentlich auch wegen dieses Risikos, eine Erhöhung des Zollsatzes finanziell wahrscheinlich ungünstig wirken. Die Einfuhr hat fortwährend zugenommen, indem sie

im Jahre 1872 . . .	112 022	Ztr.
= = 1873 . . .	121 874	=
= = 1874 . . .	124 139	=
= = 1875 . . .	141 790	=
= = 1876 . . .	149 630	=
= = 1877 . . .	173 136	=

betragen hat.

Dagegen erscheint eine Erhöhung des Zolls für Mandeln, Korinthen und Rosinen, getrockneten Datteln, Feigen ꝛc. von 24 auf 30 ℳ. pro 100 kg wohl zulässig.

Im Durchschnitt der Jahre 1872/77 betrug für

	der Hamburger Durchschnittspreis ℳ.	Menge der Einfuhr Ztr.
Mandeln . . .	64,80 . . .	59 731
Korinthen . . .	22,90 . . .	285 260
Rosinen . . .	28,33 . . .	
Feigen	22,65 . . .	25 550 (einschließlich Datteln ꝛc.)
		370 541.

Nr. 25 i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt, unterliegen zur Zeit einem Zollsatz von 19,50 ℳ. für den Zentner. Im Durchschnitt der Jahre 1872/77 betrug

die Einfuhr	90 130 Ztr.,
der Zollertrag	1 757 525 ℳ.,
der Verbrauch pro Kopf . . .	0,216 Pfd.,
der Zollertrag pro Kopf . . .	4,2 ₰.

Eine Erhöhung des Zolls auf 50 ℳ. für 100 kg würde einen Mehrertrag in gleichem Verhältnisse in Aussicht stellen. Die Zollsätze sind in Oesterreich mit 48 ℳ., 80 ℳ. und 120 ℳ. pro 100 kg abgestuft und betragen in Frankreich für die Mehrzahl der Artikel 160 ℳ., für Muskatnüsse ohne Schale 240 ℳ., für Vanille sogar 320 ℳ. pro 100 kg.

Die „Anmerkung" findet in der eigenthümlichen Natur der Waare ihre Begründung. Der österreichische Tarif enthält eine ähnliche Bestimmung.

Die seitherige Anmerkung 1 kommt in Wegfall, da unreife Pomeranzen der Nr. 25 p 2 mit einem Zollsatze von 3 ℳ. zugewiesen worden sind.

Nr. 25 k. Heringe, gesalzene. Zu einer Aenderung des schon seit den ersten Tarifperioden des Zollvereins bestandenen Zollsatzes liegt keine Veranlassung vor. Namentlich wird eine Zollerhöhung bei diesem Nahrungsmittel der unbemittelten Bevölkerungsklassen außer Betracht bleiben müssen. Die Einfuhr hat

im Jahre 1872 . . . 691 286 Tonnen
= = 1874 . . . 776 721 =
= = 1877 . . . 666 726 =

betragen.

Der Zusatz „gesalzene" bringt die Fassung des Tarifs in Einklang mit dem amtlichen Waarenverzeichnisse, welches nur gesalzene Heringe der Nr. 25 k, frische und besonders zubereitete aber anderen Positionen zuweist.

Nr. 25 l. Honig war früher der allgemeinen Eingangsabgabe von 15 Sgr. unterworfen und ist seit 1865 mit dem Zollsatz von 1 ℳ. pro Zentner tarifirt. Die Einfuhr hat

im Jahre 1872 . . . 35 500 Ztr.
= = 1874 . . . 40 600 =
= = 1877 . . . 44 300 =

betragen, mithin stetig zugenommen. Eine Erhöhung des Satzes auf den früheren Betrag von 3 ℳ. pro 100 kg erscheint unbedenklich.

Nr. 25 m 1 und 2. Kaffee ꝛc. Der Kaffee bildet die finanziell wichtigste Position des Zolltarifs (25 bis 32 Prozent des gesammten Zollertrags) und bei der allgemeinen Beliebtheit dieses Getränks in Deutschland ein in seinen Erträgen besonders zuverlässiges Steuerobjekt.

Die unter B. anliegende Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zollertrags vom Kaffee ergiebt eine ununterbrochene Steigerung des Kaffeeverbrauchs bei gleichzeitigem Anwachsen des Durchschnittspreises der Waare auf mehr als den doppelten Betrag und ohne fühlbaren Einfluß der Schwankungen des Zollsatzes zwischen 19,50 ℳ., 15 ℳ. und 17,50 ℳ. für den Zentner.

Die Durchschnittsergebnisse für die einzelnen Perioden sind folgende:

Zeitraum.	Hamburger Durchschnittspreis pro Zentner ℳ.	Einfuhr in den freien Verkehr Zentner.	Zollertrag ℳ.	pro Kopf: Konsum Pfund.	pro Kopf: Zollertrag ₰	Zollsatz pro Zentner ℳ.	Der Zollsatz beträgt vom Hamburger Durchschnittspreis Prozent.
1847/52	38,43	874 755	17 051 790	2,93	57,1	19,50	50
1854/58	47,88	1 210 893	18 158 613	3,68	55,3	15	31
1859/63	62,82	1 341 681	20 124 855	3,91	57,6	15	24
1864/68	59,70	1 507 582	22 612 998	4,14	62,1	15	25
1871/77	81,91	1 915 458	33 516 295	4,64	81,1	17,50	21

Im Jahre 1877 war der Zollertrag 33½ Millionen Mark und belastete den Kopf der Bevölkerung mit 81 ₰. Im Vergleich dazu hatte Frankreich im Jahre 1875 vom Kaffee eine Einnahme von 75 Millionen Franks und eine Belastung pro Kopf von 1,67 ℳ.

Man hat dort im Jahre 1872 den Zollsatz von circa 25 Franks auf circa 77 Franks pro Zentner erhöht. Diese sehr bedeutende Erhöhung des Zolls hat nur vorübergehend eine Abnahme des Konsums, vom Jahre 1873 ab aber eine wesentliche Vermehrung des Steueraufkommens zur Folge gehabt. Es betrug nämlich

im Jahr	die Einfuhr zum Verbrauch metr. Ztr.	der Ertrag Mill. Frks.
1861	375 800	18,6
1863	397 010	20,3
1866	448 410	23,1
1869	503 280	26
1872	167 080	25
1873	448 340	67,6
1874	387 090	61,7
1875	480 130	75

In Oesterreich-Ungarn beträgt der derzeitige Zollsatz 24 ℳ. für den Zentner.

In Italien betrug der seitherige Zoll 20 ℳ., der neue beträgt 32 ℳ. für den Zentner. In Großbritannien werden 13,78 ℳ., in Rußland 14,88 ℳ., in Belgien 5,28 ℳ. und in der Schweiz 1,20 ℳ. vom Zentner erhoben.

Ob eine mäßige Erhöhung des Zollsatzes in Deutschland eine Einschränkung des Verbrauchs herbeiführen wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen, jedenfalls legt der bei steigenden Preisen steigende Verbrauch Zeugniß für eine große Elastizität des Konsums ab. Auch bietet die Natur des Objekts bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, durch stärkere Beimischung geringerer Sorten die erhöhte Steuer, ohne Verminderung des Verbrauchsquantums, im Preise wieder auszugleichen. Freilich würde bei stärkerer Erhöhung der Steuer die Gefahr entstehen, daß diese Ausgleichung wirksamer durch steuerfreie und wohlfeile Surrogate zum Nachtheil der Finanzen gesucht würde, zumal die Erzeugung von Kaffeesurrogaten, welche auch von den wohlhabenderen Klassen verwendet werden, in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat. Eine durch übermäßige Steuererhöhung herbeigeführte Deterioration des Geschmacks in der Richtung auf Kaffeesurrogate könnte finanziell sehr nachtheilig werden, und wäre schwer wieder rückgängig zu machen. Es wird sich daher empfehlen, mit weiterer Erhöhung des Kaffeezolls langsam vorzugehen und daneben eine

größere Strenge in der Heranziehung der Surrogate in Aussicht zu nehmen.

Eine Erhöhung des Kaffeezolls um 3,50 M. für den Zentner, also auf 42 M. für 100 kg, wird Bedenken nicht unterliegen.

Diese Zollerhöhung würde etwa 4 Prozent des Hamburger Durchschnittspreises von 1871/77 betragen und den gesammten Zoll auf etwa 25 Prozent dieses Durchschnittswerthes, d. h. auf ein Verhältniß zum Werth der von der Steuer betroffenen Waare bringen, welches in der Periode 1864/68 bestand und welches sich in einem nur halb so hohen Prozentsatze ausdrückt, wie er in der Periode 1843/52 den Ausdruck für das Verhältniß des Eingangszolles zum Werth der Waare bildete.

Für den gebrannten Kaffee, welcher einen Gegenstand des größeren Handels nicht bildet, sondern im wesentlichen nur in die Grenzbezirke vom Ausland gelangt, ist bei der Annahme einer Gewichtsverminderung von nicht über 16 Prozent, welche der Kaffee durch das Brennen erleidet, ein Zollsatz von 50 M., statt des bisherigen von 42 M., für 100 kg entsprechend.

Nr. 25 m 3 und 4, Kakao 2c., und Nr. 25 p 1, Konfitüren 2c. Durch den Handelsvertrag mit Oesterreich von 1868 wurde der Eingangszoll für Kakaofabrikate von 33 M. auf 21 M. pro Zentner ermäßigt, während Kakao in Bohnen mit 19,50 M. tarifirt blieb.

Die wegen dieses Mißverhältnisses erhobenen Beschwerden der inländischen Chokoladenindustrie wurden von dem Bundesrathe als begründet anerkannt und es wurde in der Tarifvorlage von 1869 die Ermäßigung des Kakaozolls auf 16,50 M. vorgeschlagen, wobei man davon ausging, daß zur Herstellung von 1 Ztr. reiner Kakaomasse 125 Pfund Kakaobohnen erforderlich und daß die sonstigen Bestandtheile (Zucker, Gewürz 2c.) niedrigeren Sätzen als 21 M. unterworfen seien. In der nach Ablehnung der Vorlage durch das Zollparlament im Jahre 1870 wieder eingebrachten Tarifnovelle wurde jedoch ein Zollsatz von 17,50 M. für Kakaobohnen in Vorschlag gebracht. Dies entsprach dem damals erhöhten Zollsatze für rohen Kaffee und es wurde dabei angenommen, daß beide Materialien dem gleichen Satze zu unterwerfen seien, ferner daß dieselben dem Verhältnisse der Kakaobohnen zur Chokolade wegen der geringer besteuerten Bestandtheile der letzteren genügend Rechnung trage und daß sogar das früher unleugbar bestandene Mißverhältniß einen nachtheiligen Einfluß auf die inländische Chokoladenfabrikation nicht geäußert habe.

Die dementsprechend durch das Tarifgesetz von 1870 erfolgte Regelung der Zollsätze wird jedoch von den betheiligten Fabrikanten zum Gegenstand lebhafter Beschwerden gemacht. Dieselben stützen sich im wesentlichen darauf, daß der ohnehin sehr hohe Zoll für das Rohmaterial thatsächlich einen erheblich höheren Betrag als 17,50 M. darstelle, indem durch Reinigung und Röstung durchschnittlich 20 Prozent des Gewichts verloren gehen und andererseits darauf, daß die Konkurrenten im Auslande unter günstigeren Bedingungen fabriziren und insbesondere in Frankreich eine Rückerstattung des Eingangszolls für ausgeführte Fabrikate eintrete. Die Petenten beantragen daher in erster Linie Befreiung des rohen Kakao vom Eingangszoll oder Ermäßigung des letzteren auf 10 M. pro Zentner unter Rückvergütung bei der Ausfuhr, eventuell aber Erhöhung des Eingangszolles für die Fabrikate auf 40 M. pro Zentner.

Es ist anzuerkennen, daß die Beschwerden über das gegenwärtige Verhältniß der beiden Zollsätze begründet sind. Denn wenn nach der Vorlage von 1869 zur Herstellung von 100 Pfund reiner Kakaomasse 125 Pfund Kakaobohnen erforderlich sind — womit die Verlustberechnung der Fabrikanten ziemlich genau übereinstimmt —, so berechnen sich bei einem Zollsatze von 17,50 M. für den Zentner Kakao in Bohnen die Abgaben, welche der inländische Fabrikant für das Rohmaterial zu entrichten hat, auf 21,87 M., während ausländische Kakaomasse nur einen Zoll von 21 M. trägt. Es wird daher vorgeschlagen, dieses Mißverhältniß durch Erhöhung des Eingangszolls für Fabrikate auf 60 M. für 100 kg zu beseitigen.

Dieser auch in dem sog. autonomen Tarifentwurf für Chokolade 2c. eingestellte Betrag ist um so mehr als ausreichend anzusehen, als die Fabrikanten selbst die Zollauslagen für Chokolade, welche nur zu 50 Prozent aus Kakao inkl. Gewürzen, zu 50 Prozent aber aus Zucker besteht, nur auf 17,84 M. pro Zentner angeben. Dagegen kann die erbetene Zollbefreiung oder auch nur eine wesentliche Abminderung des Zollsatzes für Kakao wegen des bedeutenden Einnahmeverlustes nicht befürwortet werden.

Die Einfuhr hat nämlich:

im Jahre 1872 . . .	37 173	Ztr.,
= = 1874 . . .	41 191	=
= = 1877 . . .	38 085	=

betragen und die Ermäßigung des Satzes auf 10 M. pro Zentner würde daher nach der Einfuhr von 1877 eine Mindereinnahme von etwa 285 000 M. ergeben.

Es würde aber eine solche Maßnahme namentlich auch deshalb nicht zu rechtfertigen sein, weil es sich um ein vorwiegend von den wohlhabenderen Klassen konsumirtes Nahrungsmittel handelt. Dazu kommt, daß eine Erhöhung des Eingangszolls für Kaffee vorgeschlagen ist, welcher auch von der weniger bemittelten Bevölkerung genossen wird und wegen des konkurrirenden Verbrauchs beider Objekte seither dem gleichen Zollsatze wie der Kakao unterworfen war.

Allerdings wird durch die vorgeschlagene Tarifirung den inländischen Fabrikanten die Konkurrenz auf dem ausländischen Markte nicht erleichtert. Daß aber die Industrie auch unter den seitherigen Verhältnissen exportfähig war, ergiebt sich daraus, daß von den zum großen Theil aus Kakaofabrikaten bestehenden Gegenständen der Nr. 25 p 1 a:

im Jahre 1872 . . .	8 900	Ztr.,
= = 1874 . . .	7 110	=
= = 1877 . . .	9 240	=

aus dem freien Verkehr in das Ausland gegangen sind.

Mit der Chokolade werden auch die übrigen Gegenstände der seitherigen Nr. 25 p 1 a als dem Luxusverbrauch dienend, dem Zollsatze von 30 M. unbedenklich unterworfen werden können. Ihrem Werthe und ihrer Bestimmung nach stehen aber denselben die seit 1865 einem geringeren Satze unterworfenen Gegenstände der seitherigen Nr. 25 p 1 β ziemlich gleich und da die Unterscheidung bei der Zollabfertigung vielfach zu Zweifeln geführt hat, so empfiehlt es sich, entsprechend dem Tarif von 1860, die beiden Positionen wieder zu vereinigen, woraus die vorgeschlagene Veränderung der Reihenfolge der fraglichen Gegenstände sich von selbst ergiebt.

Der Zollsatz von 60 M. pro 100 kg repräsentirt etwa 30 Prozent des durchschnittlichen Werthes und bleibt noch unter dem österreichischen Tarif, welcher die hier in Frage stehenden Gegenstände einem einheitlichen Zollsatze von 35 Fl. für 100 kg unterwirft.

Die Einfuhr hat betragen:

an Gegenständen der seitherigen Nr. 25 p 1 a:

im Jahre 1872 . . .	19 099	Ztr.,
= = 1874 . . .	24 546	=
= = 1877 . . .	26 415	=

an Gegenständen der seitherigen Nr. 25 p 1 β:

im Jahre 1872 . . .	18 031	Ztr.,
= = 1874 . . .	26 563	=
= = 1877 . . .	28 257	=

mithin an Gegenständen der neuen Nr. 25 p 1 zusammen:

im Jahre	1872 . . .	37 130 Ztr.,
= =	1874 . . .	51 109 =
= =	1877 . . .	54 672 =

Die seitherige „Anmerkung" erledigt sich dadurch, daß unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, der Nr. 25 p 2 zugewiesen sind.

Nr. 25 n. Kaviar und Kaviarsurrogate (eingesalzener Fischroggen). Es empfiehlt sich aus finanziellen Gründen, den Zollsatz für diesen Gegenstand, dessen Einfuhr

im Jahre	1872 . . .	4 487 Ztr.,
= =	1874 . . .	4 725 =
= =	1877 . . .	5 698 =

betragen hat und welcher ausschließlich dem Luxusverbrauche dient, von 66 ℳ auf 100 ℳ für 100 kg zu erhöhen, indem dies bei dem Werthe des Artikels von etwa 500 ℳ pro 100 kg den Import nicht wesentlich vermindern wird.

Nr. 25 o. Käse aller Art. Der Zollsatz, welcher früher 3 Thlr. 20 Sgr. pro Zentner betrug, ist durch den Handelsvertrag mit Oesterreich im Jahre 1868 auf 1 Thlr. 20 Sgr. ermäßigt worden. Die Einfuhr hat

im Jahre	1861 . . .	43 923 Ztr.,
= =	1872 . . .	114 077 =
= =	1874 . . .	140 099 =
= =	1877 . . .	117 406 =

betragen, während in dem letztgenannten Jahre 54 600 Zentner ausgeführt worden sind.

Die vorgeschlagene Erhöhung auf den Betrag von 20 ℳ für 100 kg erreicht noch nicht den bis 1868 bestandenen Satz.

Nr. 25 p 1 siehe oben bei Nr. 25 m 3 und 4.

Nr. 25 p 2. Obst ꝛc. Das getrocknete Obst und die übrigen unter Pos. 25 p 2 genannten Produkte, mit Ausnahme der gebrannten Cichorien und Pomeranzenschalen, waren bis zum Jahre 1868 mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt. In dem Zeitraum 1865—1868 bezifferte sich die jährliche Einfuhr von Obst ꝛc. ausschließlich der Cichorien ꝛc durchschnittlich auf 202 235 Ztr.; in den Jahren 1874 bis 1877 gingen durchschnittlich 398 402 Ztr. ein und 73 163 Ztr. aus. Die Einfuhr über die Grenze gegen Oesterreich allein belief sich in 1877 auf 221 400 Ztr. Im Hinblick auf den Werth dieser Produkte, sowie auf die Beliebtheit des ausländischen getrockneten Obstes und der komprimirten Gemüse, ist von einer Zollauflage mit 4 ℳ für 100 kg, welche sich auf beiläufig 7 Prozent vom Werth berechnet, die Wirkung irgend erheblicher Beschränkung der Einfuhr nicht zu erwarten, vielmehr eine nennenswerthe Einnahme in Aussicht zu nehmen. Oesterreich erhebt den gleichen, theilweise einen höheren Zoll.

Gebrannte oder gemahlene Cichorien wurden bis 1865 wie Kaffee verzollt, 1865 mit einem Zoll von 20 Sgr. auf den Zentner belegt und 1870 ganz freigegeben. Als Grund für die Streichung des Zolls wurde geltend gemacht, daß die Zollbefreiung der „getrockneten" Cichorien Oesterreich bereits zugestanden sei und der Ausdehnung der Zollfreiheit auf „gebrannte und gemahlene" Cichorien finanzielle und wirthschaftliche Bedenken nicht entgegenständen. In der That war die Einfuhr damals sehr geringfügig. Inzwischen aber hat sie beträchtlich zugenommen, weil ein Zollhinderniß nicht mehr entgegenstand. Die Cichorienfabrikation ist so ziemlich über ganz Deutschland verbreitet und gut entwickelt; sie hatte stets einen bedeutenden Absatz nach Oesterreich, der Schweiz, Rußland, Dänemark ꝛc., ist aber neuerdings vor allem aus Oesterreich, welches einen Zoll von 12 ℳ statt des früheren von 4 ℳ aufgelegt hat, verdrängt. Ebenso hat die Einfuhr aus Frankreich in den letzten Jahren fortwährend zugenommen, und die Klagen der elsässischen Fabriken über Bedrängung durch französisches Fabrikat, welches im eigenen Lande durch einen Zoll von 5 Frk. geschützt ist, sind durchaus begründet. Diese Fabriken befinden sich in übler Lage Frankreich gegenüber; sie hatten früher geschützten Absatz im eigenen Lande, der ihnen nach dem Anschluß an Deutschland verloren ging; hier sind sie der deutschen und wegen der Zollfreiheit zugleich der französischen Konkurrenz ausgesetzt, während ihnen im jenseitigen Gebiete eine Zollauflage von beiläufig 15 Prozent des Werths entgegensteht. Seit der Gewährung der zollfreien Einfuhr in Deutschland ist auch Belgien in Konkurrenz getreten. Das gesammte in Deutschland hergestellte Fabrikat wird auf 30 Millionen Mark Werth geschätzt und ist daher diese Industrie für Deutschland von recht erheblicher Bedeutung, namentlich auch wegen ihrer Beziehung zur Landwirthschaft. Auch die Papierfabrikation ist hierbei mit mindestens $1\frac{3}{4}$ Millionen Mark für Verpackungsmaterial betheiligt. Die Wiedereinführung des früheren Zolls mit 4 ℳ für 100 kg erscheint hiernach gerechtfertigt.

Die getrockneten Cichorien werden wie seither zollfrei zu belassen und wie getrocknete Rüben und Wurzeln unter Pos. 5 g zu verweisen sein. Es besteht eine sehr bedeutende Einfuhr derselben aus Belgien und Holland und eine noch erheblichere Ausfuhr nach Oesterreich, Rußland und der Schweiz. In den Jahren 1874—1878 hat die Einfuhr an getrockneten, gebrannten oder gemahlenen Cichorien zwischen 181 000 Ztr. und 354 000 Ztr., die Ausfuhr zwischen 233 000 und 325 000 Ztr. geschwankt.

Nicht blos frische und getrocknete Pomeranzenschalen, sondern auch die im Handel überhaupt vorkommenden Schalen von Südfrüchten sind der Pos. 25 p 2 zugewiesen; ebenso Kastanien, Johannisbrot und Pinienkerne, aus der seitherigen Nr. 25 h 2 β und die seither in den Anmerkungen zu Nr. 25 h 1 und p 1 β genannten unreifen Pomeranzen, welche zur Herstellung von Gegenständen des Luxusverbrauchs dienen und zu deren Zollbefreiung kein genügender Grund vorliegt.

Nr. 25 q 1, Kraftmehl ꝛc., und 2, Mühlenfabrikate ꝛc. Nach dem Tarif von 1860 waren

1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka einem Zollsatze von 2 Thlrn., dagegen
2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten ꝛc., sowie gewöhnliches Backwerk und Stärkegummi (letztere beiden Artikel als nicht ausdrücklich genannt) einem Eingangszoll von 15 Sgr. pro Zentner

unterworfen und es blieben diese Sätze auch in dem Tarif von 1865 unverändert. In Folge des Handelsvertrags mit Oesterreich von 1868 wurde der Eingangszoll für

Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot auf 15 Sgr. ermäßigt,

während Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, sowie

die oben unter 2 aufgeführten Gegenstände

zollfrei wurden.

Durch die Tarifnovelle vom 7. Juli 1873 (§. 1 Ziffer VI.) ist die Zollfreiheit vom 1. Januar 1877 an auch auf Kraftmehl, Puder, Stärke und Arrowroot erstreckt worden. Die Wiedereinführung von Getreidezöllen hat die Zollpflichtigkeit auch der in Nr. 25 q begriffenen Gegenstände zur Folge. Dabei wird jedoch für „Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten" nicht über den Satz von 2 ℳ für 100 kg hinauszugehen sein, welcher von dem nach der Reichsstatistik in den letzten Jahren zu 16 ℳ für den Zentner geschätzten Durchschnittswerthe des Mehls $6\frac{1}{4}$ Prozent ausmacht. Die Ein- und Ausfuhr an Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten stellt sich wie folgt:

im Jahre	1872	1874	1876	1877
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Einfuhr .	1 520 000	1 970 000	3 720 000	3 590 000
Ausfuhr .	2 250 000	2 370 000	2 580 000	3 370 000

Während hiernach in den ersten beiden Jahren die Ausfuhr noch wesentlich höher war, als die Einfuhr, hat letztere im Jahre 1876 etwa 50 Prozent mehr, als die Ausfuhr betragen, und ist im Jahre 1877 wieder auf ein der Ausfuhr ziemlich gleiches Niveau gestiegen. Da wegen der Zollfreiheit des Mehls die Ein- und Ausfuhrziffern den Durchgangsverkehr mit enthalten, so geben dieselben keinen Anhalt dafür, wieviel ausländisches Mehl im Inland zur Konsumtion gelangt ist. Indessen läßt sich annehmen, daß nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der seitherigen Einfuhr künftig zur Verzollung gelangen wird. Zur Zeit der Zollpflicht des Mehls sind z. B. im Jahre 1861 nur 352 449 Ztr. in den freien Verkehr getreten, dagegen 841 653 Ztr. aus letzterem ausgeführt worden.

Auch andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, sowie das gewöhnliche Backwerk, werden dem Zollsatze von 2 ℳ für 100 kg zuzuweisen sein. Der ausländische Verkehr stellt sich in Betreff dieser Artikel wie folgt:

im Jahre	1874	1876	1877
Einfuhr . .	480 000 Ztr.	428 000 Ztr.	531 000 Ztr.
Ausfuhr . .	367 000 "	270 000 "	328 000 "

Dagegen erscheint es angemessen, den Zoll für Kraftmehl, Puder, Stärke und Arrowroot, deren Durchschnittswerth nach der Reichsstatistik in den letzten Jahren auf 24 ℳ pro Zentner geschätzt wird, höher zu bemessen. Der vorgeschlagene Satz von 6 ℳ pro 100 kg repräsentirt etwa 12 Prozent des Werthes und entspricht den Anträgen der Interessenten, insbesondere auch soweit sie in den zahlreichen Petitionen der Stärkefabrikanten zum Ausdrucke gekommen sind. Ein Theil der letzteren erachtet allerdings 12 ℳ pro 100 kg zur Gewährung eines ausreichenden Schutzes gegen die ausländische Konkurrenz für erforderlich. Allein diese Forderung ist unberechtigt, namentlich wenn man die bedeutende Ausfuhr in Betracht zieht. Es hat nämlich in Bezug auf die erwähnten Artikel, unter welchen die Stärke die Hauptrolle spielt, betragen:

im Jahre	1874	1876	1877
die Einfuhr	109 000 Ztr.	82 600 Ztr.	206 000 Ztr.
die Ausfuhr .	141 000 "	270 000 "	358 000 "

Sago und Sagofurrogate, sowie Tapioka, sollen, wie dies bis 1868 der Fall war, wieder in die höher tarifirte Pos. 1 aufgenommen werden, was in dem fast gleichen Durchschnittswerthe von 22 ℳ pro Zentner und in der Art des Verbrauchs dieser Artikel seine Begründung findet.

Die Statistik ergiebt:

im Jahre	1874	1876	1877
Einfuhr . . .	19 500 Ztr.	24 100 Ztr.	28 900 Ztr.
Ausfuhr . . .	4 040 "	5 950 "	3 700 "

Auch Nudeln (Makkaroni ꝛc.), welche in der Statistik nicht besonders angeschrieben sind, werden aus gleichen Gründen dem höheren Zollsatze, wie bis 1868, unbedenklich wieder zugewiesen werden können.

Für die Aufnahme von Stärkegummi (Dextrin) in die Pos. 1 spricht der Umstand, daß dieser Artikel aus Stärke bereitet wird und nicht wohl mit einem geringeren Satze als letztere tarifirt werden kann.

Eine Vergleichung mit den Tarifen anderer Staaten ergiebt:

für Oesterreich-Ungarn:

Mehl und Mahlprodukte . . .	frei.
Gemeines Brot	frei.
Sago und Sagofurrogate, Tapioka und Arrowroot . . .	10,00 ℳ pro 100 kg,
Teigwerk (Nudeln ꝛc.) .	12,00 " " " "
Stärke, ordinäre graue .	3,00 " " " "
" weiße	12,00 " " " "

für die Schweiz:

Mühlenfabrikate (Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl) . . .	2,00 ℳ pro 100 kg,
Brot	1,60 " " " "
Teigwaaren	6,40 " " " "
Sago und Tapioka . .	8,00 " " " "

während in Frankreich diese Gegenstände theils zollfrei, theils geringeren Sätzen von 1 Frk. 20 Cts. bis 2 Frk. für 100 kg und nur Sago und Sagofurrogate einem Zoll von 6 Frk. für 100 kg (4,80 ℳ für 100 kg) unterworfen sind.

Nr. 25 r. Muschel- oder Schalthiere ꝛc. Es empfiehlt sich für diese Gegenstände des Luxusverbrauches den Zollsatz, welcher früher 4 Thlr. betrug und seit 1865 auf 2 Thlr. ermäßigt worden ist, wieder auf 12 ℳ pro Zentner zu erhöhen, welcher Betrag etwa 30 Prozent des Werthes darstellt. Die Einfuhr ist im Steigen begriffen, indem sie

im Jahre	1872	9 330 Ztr.
" "	1874	10 600 "
" "	1877	12 800 "

betragen hat. Es läßt sich erwarten, daß die vorgeschlagene Erhöhung eine wesentliche Beschränkung des Verbrauchs nicht zur Folge haben wird.

Nr. 25 s. Reis. Der Zollsatz, welcher von 1870 für geschälten Reis 1 Thlr., für ungeschälten 20 Sgr. betrug, wurde durch §. 1 Ziffer II 25 des Tarifgesetzes von 1870 unter Wegfall jener Unterscheidung auf 15 Sgr. pro Zentner ermäßigt. Die Einfuhr ist von

881 459	Ztr. im Jahre	1869 auf
1 330 000	" " "	1874
1 182 340	" " "	1875
1 332 110	" " "	1876
1 125 490	" " "	1877

gestiegen. Es wird daher unbedenklich sein, eine Erhöhung des Zolls auf 4 ℳ pro 100 kg eintreten zu lassen, welcher Satz auch in Oesterreich für geschälten Reis besteht.

Nach §. 1 Ziffer I 31 des Tarifgesetzes vom 17. Mai 1870 ist Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole seither zollfrei gelassen worden. Nach Einführung eines Weizenzolls von 1 ℳ für 100 kg würde der Fortbestand dieser Zollbefreiung eine Benachtheiligung der Weizenstärkefabriken zur Folge haben. Es wird daher vorgeschlagen, den für jenen Zweck eingehenden Reis zu einem ermäßigten Zollsatz von 1,20 ℳ für 100 kg zuzulassen. Eine solche Begünstigung liegt auch fernerhin im Bedürfnisse, da die Verwendung des Reis zur Stärkefabrikation erheblich gestiegen ist. Es sind zu diesem Zwecke

im Jahre	1872 . . .	56 800 Ztr.
" "	1874 . . .	113 000 "
" "	1877 . . .	183 000 "

unter Kontrole zollfrei eingeführt worden.

Nr. 25 t. Salz. Nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist das ausländische Salz dem inländischen im deutschen Zollgebiete vollständig gleichgestellt. Die Bestimmungen über die Eingangsabfertigung sind sogar noch etwas milder, als diejenigen für die steuerliche Abfertigung des Salzes auf den deutschen Salinen.

In Frankreich dagegen unterliegt fremdes Salz bei der Einfuhr zu Land neben der inneren Abgabe von 10 Frk. noch einem Eingangszoll von 60 Cts. pro 100 kg (einschließlich des décime double), welcher auch von dem zur Denaturirung eingehenden Salze erhoben wird und der nach

dem Entwurf eines neuen Zolltarifs für Frankreich auch in Zukunft beibehalten werden soll.

Außerdem wird in Frankreich für den durch Eintrocknen des Salzes entstehenden Abgang ein Nachlaß von 3 Prozent an der zu entrichtenden Steuer, und bei einer Steuerschuldigkeit von mindestens 300 Frk. ein Steuerkredit von 4 Monaten, oder bei Baarzahlung ein Diskonto nebst Provision von $3^1/_3$ Prozent p. a. gewährt, was zusammen einem Nachlaß von rund 40 Cts. für 100 kg Salz gleichkommt, so daß sich die zu bezahlende Steuer in Wirklichkeit zu nur 9 Frk. 60 Cts. pro 100 kg berechnet. — Dem fremden Salze werden diese Begünstigungen nicht bewilligt.

Deutsches Salz ist hiernach bei der Einfuhr nach Frankreich mit einer Abgabe von 10 Frk. 60 Cts., somit um 1 Frk. = 80 ₰ pro 100 kg höher besteuert als das französische, was zur Folge hat, daß demselben der dortige Markt nahezu völlig verschlossen ist.

In wesentlich günstigerer Lage befindet sich der Importeur von französischem Salze in Deutschland. Derselbe hat, wie schon bemerkt, nur einen der inneren Abgabe gleichstehenden Eingangszoll von dem Salze zu entrichten und genießt für letzteren, wie die inländischen Salinen, einen 3monatlichen Kredit, welchen er bei Abfertigung mit Begleitschein II eventuell bis auf 4 Monate zu verlängern im Stande ist. — Ueberdies ist es ohne ganz außergewöhnliche Störung und Verzögerung des Transports nicht möglich, das in der Regel in ganzen Wagenladungen in Säcken eingehende französische Salz bei der Eingangsabfertigung bezüglich des Gewichts und der Tara für die Säcke 2c. in derselben strengen Weise zu kontroliren, wie dies auf den inländischen Salinen den bestehenden Vorschriften gemäß geschehen muß, und ist deshalb der Importeur meist in der Lage, seinen Abnehmern ein besseres Gewicht bieten zu können, als die inländischen Salinen.

Unter diesen Verhältnissen steht den französischen, namentlich den hart an der deutschen Grenze gelegenen Meurthe-Salinen der deutsche Markt vollständig offen, was dieselben denn auch bisher dazu benutzt haben, ihre Produktion möglichst zu steigern, die Selbstkosten hierdurch auf ein Minimum herabzudrücken und ihre Ueberproduktion zu Preisen nach Deutschland einzuführen, welche ihren Selbstkosten gleich oder doch nahe kommen, und die nicht selten unter den Herstellungskosten der inländischen Salinen stehen. Hierdurch werden die deutschen Salinen aufs tiefste geschädigt, ja einzelne derselben, namentlich die westfälischen Salinen, in ihrer Existenz geradezu bedroht.

Während in Folge der ungünstigeren Behandlung, die das deutsche Salz in Frankreich zu erfahren hat, die Einfuhr dahin ganz unbedeutend ist (1877/78 nur 2 224 Zentner), hat umgekehrt die Einfuhr französischen Salzes nach Deutschland von Jahr zu Jahr größere Dimensionen angenommen und ist von 136 134 Ztr. im Jahre 1872 bis zu 450 419 Ztr. im Jahre 1876 gestiegen. Im Jahre 1877/78 ist diese Einfuhr allerdings auf 194 026 Ztr. zurückgegangen, was seinen Grund in einer zwischen den französischen Salinen des Meurthe-Departements und den elsaß-lothringer Salinen getroffenen Uebereinkunft hat, deren Dauer von verschiedenen Umständen abhängt und jedenfalls eine sehr unsichere ist. (Vergl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. XXX, Septemberheft von 1878, Seite 42.)

Zur Ausgleichung der den Import französischen Salzes begünstigenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen und um den deutschen Salinen, welche unter der Konkurrenz des französischen Salzes schwer zu leiden haben, die Behauptung des inländischen Marktes möglich zu machen, empfiehlt es sich, das in das deutsche Zollgebiet über die Landgrenze eingehende fremde Salz neben der gesetzlichen Abgabe von 12 ℳ mit einem Zuschlagszoll von 0,80 ℳ für 100 kg zu belegen, somit um denjenigen Betrag zu belasten, um welchen deutsches Salz bei der Einfuhr nach Frankreich höher besteuert ist, als das französische selbst. Dieser Zuschlagszoll würde auch von dem zu anderen als Speisezwecken eingehenden Salze, mit Ausnahme des Dungsalzes (vergl. Tarif Nr. 1 Abfälle) zu erheben sein.

Nachtheile in volkswirthschaftlicher Beziehung, insbesondere in der Richtung einer Vertheuerung der Salzpreise, sind von der vorgeschlagenen Maßregel nicht zu befürchten, da bei der großen Produktionsfähigkeit der deutschen Salinen und der hierdurch bedingten gegenseitigen Konkurrenz derselben eine Zollerhöhung von 0,80 ℳ für 100 kg im Binnenlande auf den Detailpreis des Salzes keine Einwirkung haben kann. Es ist notorisch, daß die niedrigen Preise, zu welchen die französischen Salinen ihrem Produkte in Deutschland Absatz zu verschaffen vermochten, nirgends den Konsumenten, sondern den Importeuren und Händlern zu gute gekommen sind. Auch in denjenigen Gegenden Westdeutschlands, in welchen französisches Salz vorzugsweise einging, sind die Detailpreise für Speisesalz von ihrer herkömmlichen Höhe von 0,09 bis 0,11 ℳ pro Pfund nicht herabgegangen.

Anders verhält es sich in den nördlichen und nordöstlichen Theilen Deutschlands, welche einen großen Theil ihres Salzbedarfs seewärts beziehen müssen (ca. 560 000 Ztr. jährlich) und deren Versorgung mit Salz durch eine Erhöhung des Salzzolls erschwert und vertheuert würde, weil die zurückliegenden binnenländischen Salinen wegen der höheren Transportkosten das Salz dahin nicht so billig liefern können, als es seewärts bezogen wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es gerechtfertigt, das zur See eingehende Salz von dem vorgeschlagenen Zuschlagzoll freizulassen.

Nr. 25 u, Syrup, und Nr. 25 x, Zucker. Bis zum Abschlusse der im Gang befindlichen Untersuchungen wegen eines Verfahrens zur Ermittelung des Zuckergehaltes und wegen Einführung einer Fabrikatsteuer wird auch von einer Revision der Zollsätze abzusehen und es bei dem seitherigen Inhalte des Tarifs zu belassen sein.

Nr. 25 v. Taback. Der Zoll für Taback wird durch das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks, geregelt werden.

Nr. 25 w. Thee. Bei der Geringfügigkeit des Theeverbrauchs in Deutschland hat dieser Artikel als Steuerobjekt keine große Wichtigkeit. Der Eingangszoll von Thee betrug bisher etwa $^1/_2$ Prozent der gesammten Zolleinnahmen.

Seit 1870 hat ein Rückgang der Preise gegenüber der Periode von 1847/52 von 144 ℳ auf 138 ℳ für den Zentner stattgefunden.

Seit 1866 ist der Konsum von 13 575 Zentner auf 28 505 Zentner und pro Kopf von 0,038 auf 0,067; der Zollertrag von 325 680 ℳ auf 684 120 ℳ und pro Kopf von 0,90 ₰ auf 1,60 ₰ stetig gestiegen. Der Zoll, welcher früher 33 ℳ für den Zentner betrug, ist mit dem 1. Juli 1853 auf 24 ℳ herabgesetzt worden und beträgt bei einem Durchschnittspreis für 1871 bis 1877 von 138 ℳ etwa 17 Prozent vom Werth.

In Oesterreich-Ungarn betrug der frühere Zollsatz 31,50 ℳ, der jetzige beträgt 50 ℳ für den Zentner, in Italien betrug der frühere Zoll 120 ℳ, der jetzige beträgt 140 ℳ für den Zentner. In Rußland beträgt der Zoll für grünen Thee 218,25 ℳ, für schwarzen 152,77 ℳ, in Großbritannien 55,11 ℳ, in Belgien 36 ℳ und in der Schweiz 12 ℳ.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Zollsatzes auf 100 ℳ für 100 kg wird den Konsum voraussichtlich nicht wesentlich beschränken.

Nr. 26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.

Nr. 26 a. Oel. Von der sehr großen Zahl der fetten Pflanzenöle, mit denen diese Tarifabtheilung es hauptsäch-

lich zu thun hat, sind verhältnißmäßig nur wenige für den einheimischen Verbrauch und die Einfuhr in denselben von Bedeutung. Diese aber ist verschieden einerseits nach der Verwendung zum Genuß oder zu technischen Zwecken, andererseits nach der Möglichkeit, das Oel im Inlande, sei es aus einheimischer oder importirter Frucht, herzustellen. Die letztere Möglichkeit ist bei dem für Speise- wie für technische Zwecke werthvollsten Oel, dem Olivenöl (im Tarif mit der allgemeinen Benennung „Baumöl" bezeichnet), ausgeschlossen, weil die Olive weder im Inlande fortkommt noch einen längeren Transport verträgt. Dasselbe gilt von den Früchten der afrikanischen Oelpalme, aus deren fleischigen Theilen Palmöl gewonnen wird. Die anderen fremden Oelsämereien von Wichtigkeit, namentlich Sesamsaat (orientalischer Flachsdotter), Baumwollensamen, Erdnüsse (arachis hypogäa), Kokosnüsse (Kopperah) und Palmkerne können eingeführt und im Inlande verarbeitet werden. Jedoch auch die bei uns heimischen Oelsaaten, insbesondere Raps und Rübsen, Lein, Leindotter, Hanf und Mohn, werden, ebenso wie die daraus erzeugten Oele, in größeren oder geringeren Mengen vom Auslande bezogen.

Ausschließlich zu technischer Verwendung brauchbar sind die (bei gewöhnlicher Temperatur) festen Pflanzenöle: Palmöl, Palmkernöl und Kokosnußöl. Von den flüssigen Oelen sind neben dem Olivenöl Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl vorzugsweise zu Speisezwecken geeignet. Alle diese Oele dienen daneben zu technischen Zwecken. Ueberwiegend zu solchen Zwecken werden Rüböl, Leinöl, Hanföl und Baumwollensamenöl verwendet. Hie und da werden aber auch diese Oele, entweder für sich oder mit den feineren Oelen gemischt, zum Ersatz anderer Speisefette benutzt. Das Baumwollensamenöl dient neuerdings nicht selten zur Kunstbutterfabrikation.

Während der Gebrauch der Oele zum Genuß in Deutschland weit weniger verbreitet ist als in den südlichen Ländern, ist ihre Verwendung zu gewerblichen Zwecken um so ausgedehnter. Der Zunahme dieser Verwendung ist es zu danken, daß die mineralischen Leuchtstoffe den Oelverbrauch nicht in dem früher angenommenen Maße vermindert haben. Als Leuchtmaterial allerdings dient Pflanzenöl fast nur noch in Bergwerken. Sehr groß hingegen ist der Verbrauch von Oelen bei der Seifensfabrikation, zum Einfetten der Wolle und des Leders, zum Einschmieren der Maschinen und Uhrwerke, zum Walken des Tuchs, zur Türkischrothfärberei, zur Herstellung von Parfümerien, zum Poliren der Nähnadeln 2c. Die trocknenden Oele (Leinöl, Hanföl, Mohnöl) werden außerdem zur Darstellung von Firnissen, Farben, Druckerschwärze, Wachstuch 2c. gebraucht.

Die Oelzölle haben seit Errichtung des Zollvereins folgenden Gang genommen:

pro Zentner	bis 1836	1836 bis 1850	1851 bis 1852	1853 bis 1859	1860 bis 1. Juli 1865	1. Juli 1865 bis 1869	seit 1870
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Oel in Flaschen und Kruken	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	2,50	2,50
Baumöl in Fässern . .	3,00	5,00	5,00	4,00	4,00	2,50	2,50
Baumöl, denaturirt . .	1,50	1,50			frei		
Anderes Oel in Fässern	3,00	5,00	5,00	4,00	1,50	1,50	1,50
Palmöl, Kokosnußöl .	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	0,50	frei.

Die Wirkung der eingetretenen Zollermäßigungen zeigt sich in der Einfuhrstatistik. So hat die Einfuhr von Oel in Flaschen und Kruken im Jahre 1864 nur 249 Ztr., im Jahre 1866 dagegen nach der Zollermäßigung schon 1 271 Ztr. betragen. Die Einfuhr von anderem Oel in Fässern, für welches seit 1860 der im österreichischen Zwischenverkehr schon 1853 eingeführte Satz von 1½ M. gilt, ist einschließlich des damals nicht besonders angeschriebenen festen Oels von 405 293 Ztr. im Jahre 1859 auf 713 644 Ztr. im Jahre 1860 gestiegen. Der Zollbefreiung für Kokosnuß- und Palmöl endlich folgt eine Einfuhrsteigerung von 257 794 Ztr. im Jahre 1869 auf 319 678 Ztr. im Jahre 1870 und auf 401 171 Ztr. im Jahre 1871.

Bei der Gesammtheit der flüssigen Oele hat betragen:

	1857	1867	1877	Durchschnitt 1873 bis 1877
	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.
die Einfuhr . . .	321 864	654 882	1 065 650	1 077 664
= Ausfuhr . . .	67 039	176 973	272 920	283 964
= Mehreinfuhr .	254 825	477 909	792 730	793 700

bei den festen Oelen:

	1867	1877	Durchschnitt 1873 bis 1877
	Zentner.	Zentner.	Zentner.
die Einfuhr	244 684	266 700	273 020
= Ausfuhr	4 098	121 000	90 960
= Mehreinfuhr	240 586	145 700	182 060

Die Verminderung der Mehreinfuhr an festen Oelen rührt daher, daß seit 10 bis 12 Jahren bedeutende Mengen von Palmkernen im Inlande verarbeitet werden.

Während die Oeleinfuhr gestiegen ist, hat die Oelfabrikation abgenommen.

Nicht nur sind kleinere, insbesondere landwirthschaftliche Oelmühlen in großer Zahl eingegangen, was mit der Vervollkommnung der Fabrikationsmethoden zusammenhängen mag, sondern auch im ganzen ist ein Rückgang zu konstatiren. Die Gewerbezählung von 1861 wies im damaligen Gebiet des Zollvereins, ohne Luxemburg, noch 9 727 Oelmühlen mit 16 149 beschäftigten Personen nach; dagegen sind 1875 in demselben Gebiet und in Schleswig-Holstein nur 2 700 Oelmühlen, allerdings blos im Hauptbetriebe, mit 8 465 beschäftigten Personen gezählt worden. Das jetzige preußische Staatsgebiet, außer Schleswig-Holstein, zählte im Haupt- und Nebenbetriebe 5 265 Oelmühlen mit 10 599 beschäftigten Personen im Jahre 1861 und 4 666 Oelmühlen mit 6 029 beschäftigten Personen im Jahre 1875.

Bei der Hebung der Oelindustrie sind außer den gewerblichen sehr wichtige landwirthschaftliche Interessen betheiligt. Die Landwirthschaft produzirt den Rohstoff und konsumirt die Rückstände der Oelfabrikation, welche letzteren wegen ihres Stickstoffgehalts zu den besten Futtermitteln gehören. Ihrer ausgedehnten Verwendung verdanken England und Holland mit die Erfolge ihrer Fettviehzucht, ein Beispiel, dem die skandinavischen Länder neuerdings gefolgt sind. England konsumirt nicht nur die Rückstände der großartigen eigenen Oelindustrie, sondern importirt noch gewaltige Massen von Oelkuchen, vorzugsweise Leinkuchen, aus Amerika und vom Kontinent, namentlich von Frankreich (Marseille). Der englische Gesammtverbrauch von Oelkuchen wird auf jährlich 11 bis 12 Millionen Zentner geschätzt. Wenn auch hiermit die Oelkuchenkonsumtion in Deutschland sich nicht vergleichen läßt, so ist sie doch im Zunehmen begriffen. Jedenfalls ist sie noch einer bedeutenden Steigerung fähig, wozu in der auf Vermehrung der Viehzucht gerichteten Tendenz ein starker Antrieb liegt. Einstweilen führt Deutschland, wie die statistischen Anlagen ergeben, mehr Oelkuchen aus als ein. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach England, Skandinavien und den Niederlanden.

Die Mehrausfuhr von Oelkuchen und die starke Einfuhr von Oel stellt sich als ein Nachtheil für die einheimische Landwirthschaft dar. Fünf Zentner Oelkuchen mit den entsprechenden Zusätzen von Rauhfutter genügen zur Mästung eines Ochsen. Würde auch nur die Hälfte des im Durchschnitt der letzten Jahre eingeführten Oelquantums von 1 350 684 Ztr. im Inlande erzeugt, so ergäbe das, da auf einen Zentner Oel ungefähr 2 Ztr. Rückstände kommen, eine dem Gewicht des ganzen Imports gleiche Menge von Oelkuchen, mittels deren 270 000 Ochsen fettgemacht werden könnten. Daß bei gesteigerter Produktion der Oelkuchenabsatz im Inlande wachsen würde, ist deshalb anzunehmen, weil das vermehrte Angebot die Preise verringern würde.

Zugleich würde der Anbau von Oelsämereien, der in der letzten Zeit zurückgegangen ist, wieder lohnender werden. Nach sachverständiger Schätzung produzirt Deutschland jährlich ungefähr

3 760 000 Ztr. Raps- und Rübsaat und
160 000 = Leindotter-, Hanf- und Mohnsaat,
das erstere Quantum überwiegend im Norden, das letztere im Süden,

zusammen 3 920 000 Ztr.

Daß die einheimische Saatproduktion den Bedarf nicht deckt, zeigt die starke Mehreinfuhr, welche im Jahre 1877 betragen hat

an Raps- und Rübsaat . .	1 757 000 Ztr.
„ Leinsaat	355 000 „
„ Sesam	28 540 „
„ Erdnüssen	7 410 „
„ Palmkernen	583 320 „
zusammen	2 731 270 Ztr.

Der größte Theil der fremden Raps- und Rübsaat kommt aus Ungarn, der Leinsaat aus Rußland, der übrigen Oelsämereien aus dem Orient über England und die Niederlande.

Von der eingehenden Leinsaat wird ein erhebliches Quantum nach England wieder ausgeführt. Dieses Quantum hat in den Jahren 1872 bis 1877 durchschnittlich 356 000 Ztr. betragen. Dafür hat Deutschland während desselben Zeitraums über eine halbe Million Zentner jährlich an Leinöl, meist ebenfalls aus England, eingeführt. Offenbar wäre es vorzuziehen, wenn die aus dem benachbarten Rußland bezogene Saat im Inlande zu Oel verarbeitet würde und die Rückstände der einheimischen Landwirthschaft zu gute kämen.

Nach dem Vorstehenden kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Förderung der deutschen Oelproduktion, sei es auf der Grundlage vermehrten Anbaues von Oelsaaten oder gesteigerter Oelsaateneinfuhr, unsern wirthschaftlichen Interessen in hohem Maße entsprechen würde. Die Wiedererhöhung der Oelzölle wird zu diesem Erfolge beitragen. Den darauf gerichteten Wünschen der Interessenten wird daher Rechnung zu tragen sein, soweit dadurch nicht unverhältnißmäßige Nachtheile nach anderer Richtung entstehen.

Zu Nr. 26 a 1. Letzteres ist nicht der Fall rücksichtlich der in kleineren Gebinden eingehenden, zum feineren Tafelgenuß bestimmten Oele. Für solche Oele ist von Seiten des Centralverbandes deutscher Industriellen der frühere Satz von 24 *M.* für den Zentner beantragt worden. Jedoch macht der Umstand, daß die Einfuhr von Flaschenöl unter der Herrschaft dieses Satzes kaum nennenswerth gewesen, nach der Ermäßigung desselben aber erheblich gestiegen ist, den finanziellen Erfolg einer so bedeutenden Zollerhöhung zweifelhaft. Aus diesem Grunde ist in den Tarifentwurf ein Satz von 20 *M.* für 100 kg eingestellt, welcher etwa 13 Prozent

des Werths beträgt und gegenüber dem gegenwärtigen Zoll von 5 M. für 100 kg immerhin eine beträchtliche Erhöhung darstellt.

Zu Nr. 26 a 2 bis 4. Eine namhafte Zollerhöhung auf flüssige Oele in Fässern erscheint nicht unbedenklich gegenüber den auf die Verwendung von Oel angewiesenen Industrieen, völlig gerechtfertigt dagegen, soweit es sich um die Verwendung zu Speisezwecken handelt, welche nur in untergeordnetem Maße zu den Lebensbedürfnissen der unbemittelten Klassen gehört. Auf dieser Erwägung beruht die vorgeschlagene Unterscheidung in Speise- und andere Oele. Da fast alle Oele beide Verwendungszwecke zulassen, so muß die Unterscheidung nach demjenigen Verwendungszweck getroffen werden, zu welchem die einzelnen Oele vorzugsweise geeignet sind. Inm besseren Anhalt sind die wichtigeren Speiseöle namentlich aufgeführt. Zu dem „anderen Oel" wird insbesondere Rüböl, Leinöl, Hanföl und Banmwollensamenöl zu rechnen sein.

Das Olivenöl kann Einer Kategorie nicht zugewiesen werden, da es sowohl als Speise- wie als Fabriköl die anderen Oele an Brauchbarkeit übertrifft, für gewisse Fabrikationszweige sogar, wie die Türkischrothfärberei, unentbehrlich ist. Da es sich überdies im Inlande nicht herstellen läßt, so empfiehlt es sich, die Zollfreiheit des zum Fabrikgebrauch denaturirten Olivenöls beizubehalten.

Die nähere Bestimmung über die Denaturationsmethode bleibt am besten der Ausführungsverordnung vorbehalten. Die in der Anmerkung zu a 1 des jetzigen Tarifs genannten Denaturationsmittel eignen sich nicht für alle Verwendungszwecke. Nach einem Beschlnß der Generalkonferenz des Zollvereins von 1856 können deshalb auch andere Zusätze gestattet werden.

Der für Speiseöle in Vorschlag gebrachte Satz von 8 M. für 100 kg hat von 1853 an bis 1859 für alle Oele in Fässern, bis 1865 für Baumöl in Fässern gegolten, während von 1836 bis 1852 ein Satz von 10 M. in Geltung war.

Für die vorwiegend zu Fabrikationszwecken dienenden Oele wird, soweit sie nicht nach ihrer Denaturirung zollfrei sind, eine Zollerhöhung von 3 auf 4 M., etwa 6 Prozent des Werths, vorgeschlagen. Dieser Vorschlag gründet sich auf die Erwägung, daß für Raps- und Rübsaat — diejenigen Oelsaaten, in denen die größte Einfuhr stattfindet — ein Eingangszoll von 0,30 M. in Aussicht genommen, zur Darstellung von Oel aber ungefähr die dreifache Gewichtsmenge an Saat erforderlich ist.

Zu Nr. 26 a 5. Für die festen Pflanzenöle wird der Zollsatz von 2 M. vorgeschlagen, welcher zwischen den früheren Sätzen von 3 M. (bis 1. Juli 1865) und 1 M. (bis Ende 1869) die Mitte hält und ungefähr $2\frac{1}{2}$ Prozent des Werths beträgt.

Wie bereits erwähnt, werden Palmkerne neuerdings in bedeutender Menge eingeführt und — am umfangreichsten in Harburg — zu Oel verarbeitet. Dasselbe geschieht, jedoch in geringerer Ausdehnung, mit Kokosnüssen.

Die Wiederherstellung eines Eingangszolls wird der nützlichen Palmkern- und Kokosölfabrikation, die ebenfalls sehr werthvolle Rückstände liefert, zur Förderung gereichen; außerdem rechtfertigt sie sich durch die höhere Bezollung der Fabriköle und empfiehlt sich auch vom finanziellen Standpunkt.

Ueber den vorgeschlagenen mäßigen Satz wird man indessen mit Rücksicht auf die das feste Oel verwendenden Gewerbzweige, namentlich die Seifenfabrikation, nicht hinausgehen dürfen.

Der im jetzigen Tarif enthaltene parenthetische Zusatz „Palmbutter" hat den Sinn, daß nur das butterartige, konsistente Oel dieser Tarifnummer angehören soll, während das daraus gepreßte flüssige Oel unter die vorhergehenden Abheilungen fällt (vergl. das Waarenverzeichniß). Es erscheint besser, dies durch das Beiwort „festes" bestimmt zum Ausdruck zu bringen.

Nr. 26 b. Rückstände 2c. Zu b. Die Oelkuchen sind, wie andere zu Futter- und Düngezwecken dienende Abfälle (Nr. 1 des Tarifs), zollfrei gelassen.

Wegen des Zusammenhanges mit Position a sind derselben die gegenwärtig unter c aufgeführten Rückstände unmittelbar angereiht.

Nr. 26 c. Fette. Bis Ende 1859 betrug der Eingangszoll auf Schmalz und andere geschmolzene Thierfette, auf Talg und Stearin 9 M.; mit dem Jahre 1860 wurden die Schmalze auf 6 M., Talg und Stearin auf 3 M. herabgesetzt. Seit dem 1. Juli 1865 besteht für die rohen Fette Zollfreiheit, für Stearin ein Zollsatz von $1\frac{1}{2}$ M. Paraffin, Wallrath und Fischthran haben von jeher einen Zoll von $1\frac{1}{2}$ M. getragen. Der früher gleich hohe Zoll auf Fischfpeck beträgt seit 1857 1 M.

Die Ein- und Ausfuhrbewegung ist nach den statistischen Angaben folgende.

Schmalz nimmt seit einer Anzahl von Jahren unter den hier in Rede stehenden Artikeln den ersten Rang als Einfuhrartikel ein. Während 1866 die Einfuhr von „anderem Thierfett" einschließlich des Schmalzes erst 121 576 Ztr. betrug, ist die Einfuhr von Schmalz allein im Jahre 1877 bis auf 725 000 Ztr. gestiegen. Die Mehreinfuhr im Jahresdurchschnitt 1873/77 hat sich auf 625 900 Ztr. belaufen. Die starke Einfuhrvermehrung rührt von dem Zufluß amerikanischen Schweineschmalzes her, welcher hauptsächlich über Bremen und Hamburg erfolgt. Dieser Zufluß, welcher voraussichtlich noch weiter anwachsen wird, fand bei der Aufhebung des Schmalzzolles nicht annähernd in dem Maße wie heute statt. Die Wiedereinführung eines Zolls empfiehlt sich sowohl aus finanziellen Rücksichten, wie im Interesse der inländischen Schweinezucht, welche die Wirkung der amerikanischen Masseneinfuhr in dem Sinken des Preises ihrer Produkte empfindet. Der zu 1 in Vorschlag gebrachte Satz von 10 M. für 100 kg beträgt etwa 9 Prozent des Werths. Bei dem starken Verbrauch von Schmalz in den unbemittelten Klassen erscheint es nicht rathsam, noch höher zu gehen. Der österreichische autonome Tarif belegt Schmalz gleich dem Speck und der Butter mit 8 Fl. für 100 kg.

In zweiter Linie steht der Talg, dessen Einfuhr sich nach der Zollbefreiung im Jahre 1865 ebenfalls gehoben hat, wenn auch nicht so stark wie die Einfuhr von Schmalz. Die Mehreinfuhr im Jahresdurchschnitt 1873/77 hat 141 280 Ztr. betragen. Der meiste fremde Talg kommt aus Amerika, erheblich weniger aus Rußland.

Der Talg ist ein wichtiger Rohstoff, insbesondere für die Fabrikation der Stearinlichte, von Seife und von Leder. Da Talg im Inlande in nicht ausreichender Menge produzirt wird, so würde ein hoher Zoll den genannten Gewerben nachtheilig sein. Jedoch kann die gänzliche Freilassung schon wegen der vorgeschlagenen Erhöhung der Oelzölle, besonders des Zolls auf die festen Oele, nicht empfohlen werden. Der für diese vorgeschlagene Satz von 2 M., welcher etwa $2\frac{1}{2}$ Prozent von dem Werth des Talgs ausmacht, wird unter Nr. 4 auch für „anderes Thierfett" — eine Kategorie, von welcher Talg den bei weitem wichtigsten Bestandtheil bildet — in Vorschlag gebracht.

Die Einfuhr von Fischthran ist in den letzten 10 Jahren ziemlich konstant geblieben. Die Mehreinfuhr im Jahresdurchschnitt 1873/77 stellt sich auf 170 962 Ztr. Die industrielle Verwendung des Thrans ist eine ähnliche, wie beim Talg. Der von Seifen- und Lederfabrikanten beantragten Aufhebung des bestehenden Zolles von 3 M. für 100 kg wird sowohl aus finanziellen Gründen, als mit Rücksicht auf die Zollerhöhungen für verwandte Gegenstände nicht stattzu-

geben sein. Jedoch auch eine Erhöhung widerrathen die beim Talg angeführten Gründe.

Für die 1857 erfolgte Ermäßigung des Zolles auf Fischspeck scheint die Erwägung bestimmend gewesen zu sein, daß Fischspeck der Rohstoff für Thran ist. Da der Artikel indessen nur von untergeordneter Bedeutung ist, so empfiehlt es sich, zur Vereinfachung den gemeinsamen Zollsatz von 3 ℳ. für Thran und Fischspeck wiederherzustellen.

Von den unter 2 aufgeführten Fettprodukten werden Stearin, Palmitin und Wallrath durch Abscheiden der flüssigen Bestandtheile aus Fetten und Oelen, und zwar Stearin besonders aus Talg, Wallrath aus dem Schädelthran der Pottfische gewonnen, während Paraffin durch trockene Destillation bituminöser Brennstoffe, auch aus Petroleum, dargestellt wird. „Stearinsäure", die der Tarif besonders aufführt, ist als im Stearin einbegriffen fortgelassen. Dagegen schien es gut, das Palmitin (früher „Margarin" genannt) als einen dem Stearin zwar gleichartigen, aber nicht gleichen Fettstoff hinzuzufügen.

Die sämmtlichen genannten Stoffe dienen vornehmlich zur Kerzenfabrikation, außerdem Wallrath zur Herstellung von Seife und Paraffin zur Erzeugung von Wachspapier, zur Appretur, ferner in Verbindung mit Wachs zur Darstellung des neuen Kerzenstoffes „Ceresin".

Die Einfuhr der gedachten Artikel ist von 3 086 Ztr. im Jahre 1866 auf 16 500 Ztr. im Jahre 1877, die Ausfuhr dagegen, hauptsächlich in Paraffin bestehend, während desselben Zeitraums von 9 088 auf 49 400 Ztr. gestiegen; sie geht zum größeren Theile nach Oesterreich.

Als werthvollere Halbfabrikate sind die genannten Artikel mit einem höheren Zoll zu belegen, wie Talg und die anderen Rohfette, aus denen sie gewonnen werden. Der vorgeschlagene Betrag von 6 ℳ, ungefähr $4^1/_2$ Prozent des Werths, entspricht dem Satz, wie er bis zum 1. Juli 1865 im Zollverein gegolten hat und in Oesterreich noch gilt.

Den Kerzenstoffen hinzugefügt ist das Wachs, welches, bis 1870 der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen, seitdem zollfrei, gegenwärtig unter die thierischen Produkte in Nr. 37 d des Tarifs eingereiht ist. Abgesehen davon, daß es auch vegetabilisches Wachs giebt, spricht die Verwandtschaft des Wachses mit den bei c 2 genannten Fettstoffen, sowie die Gleichartigkeit der Verwendung für die vorgeschlagene Klassifizirung. Früher bestand eine beträchtliche Mehreinfuhr in Wachs; neuerdings hat sich die Ausfuhr derartig gehoben, daß sie 1877 die Einfuhr überflügelt hat (Eingang 10 700, Ausgang 11 700 Ztr.). Zur Beibehaltung der Zollfreiheit liegt umsoweniger Veranlassung vor, als Wachs weit werthvoller ist, wie Stearin ꝛc.; der Zoll von 6 ℳ. wird es mit wenig mehr als 2 Prozent des Werthes treffen. Auch wird durch den Zoll den jetzt häufigen Verfälschungen des Wachses mit Paraffin der Anreiz entzogen. Einem gleich hohen Zoll, wie dem vorgeschlagenen, unterliegt Wachs in Oesterreich.

Nr. 27. Papier und Pappwaaren.

Die Lage der deutschen Papierindustrie kann zur Zeit als eine befriedigende nicht bezeichnet werden. Zahlreiche Unternehmungen befinden sich in einer entschieden ungünstigen Lage; manche sind völlig zu Grunde gegangen.

Diese Erscheinungen erklären sich wohl zunächst aus der Ueberproduktion, unter welcher auch die Papierindustrie leiden mag. Sodann aber hat die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Lumpen und Halbzeug die Papierindustrie empfindlich getroffen. Die Preise der Hadern stehen zur Zeit in Oesterreich-Ungarn nicht unerheblich niedriger als in Deutschland. Infolge dessen ist die kräftig sich entwickelnde Industrie jenes Nachbarstaates mehr und mehr im Stande, zumal in den feineren Papiergattungen, bei deren Herstellung eine ausgedehntere Verwendung von Lumpensurrogaten ausgeschlossen ist, sowohl im Inlande als insbesondere auch auf dem Weltmarkte der deutschen Waare eine schwere Konkurrenz zu bereiten. Die deutsche Papierindustrie wurde durch Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Lumpen zur Verwendung minder werthvoller Surrogate und zur Herstellung der ordinäreren Papiersorten gedrängt. Der Verein deutscher Papierfabrikanten hat um Wiedereinführung des Ausfuhrzolls auf Lumpen, eventuell um Erhöhung des Eingangszolls für Papier nachgesucht. Thatsache ist, daß bis zum Jahre 1873 die Ausfuhr von Lumpen aus Deutschland sich in äußerst mäßigen Grenzen bewegt hat, seit der Beseitigung des Ausgangszolls jedoch in sehr erheblichem Maße auch im Verhältniß zur Einfuhr gestiegen ist. Nach den Nachweisen betrug bei Lumpen und Halbzeug

	die Einfuhr		die Ausfuhr	
1867	115 624	Zentner	13 825	Zentner
1868	160 704	„	12 302	„
1869	186 447	„	12 850	„
1870	207 621	„	40 609	„
1871	194 192	„	34 332	„
1872	213 351	„	16 328	„
1874	508 805	„	293 241	„
1875	484 158	„	349 826	„
1876	498 933	„	429 076	„
1877	558 558	„	571 228	„

In den Ein- und Ausfuhrziffern vom Jahre 1874 an ist indessen eine nicht unerhebliche Durchfuhr begriffen.

Wird die aus der Statistik des Jahres 1872 noch ersichtliche reine Durchfuhr von 161 000, oder nach oben abgerundet 170 000 Ztr., mit Zuschlägen von 10, 20, 30 und 40 Prozent für die in Folge des freien Verkehrs anzunehmende Steigerung der Durchfuhr von den obigen Ziffern abgezogen, so würden sich die nachstehenden Zahlen ergeben:

	Einfuhr		Ausfuhr	
1874	321 805	Zentner	106 241	Zentner
1875	280 158	„	125 826	„
1876	277 933	„	208 076	„
1877	320 558	„	333 228	„

Da diese Zahlen nur auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhen, so haben sie keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit, werden indessen, verglichen mit den Exporten über Grenzstrecken, über welche aller Wahrscheinlichkeit nach vorwiegend nur inländische Lumpen ausgehen, wohl als Ausgangspunkt dienen dürfen.

Es ergiebt sich hieraus, daß seit 1872 die Ausfuhr von Lumpen in progressiven Sätzen ganz bedeutend gestiegen ist, während die Einfuhr zum Konsum gegenüber den früheren Jahrgängen ein ziemlich stabiles Verhältniß aufweist.

Die Jahresproduktion in Deutschland ist im Jahre 1873 auf circa 3 600 000 Zentner Papierwaare geschätzt, während die Produktion von Lumpen auf 2 bis $2^1/_2$ Millionen Zentner angenommen wird. Die Menge von 333 000 Zentner, auf welche sich die Ausfuhr von Lumpen im Jahre 1877 gesteigert hat, beziffert daher schon eine ansehnliche Quote des zur Verfügung stehenden Rohmaterials, und zwar umsomehr, als der Anfall von leinenen Lumpen wegen des verminderten Konsums des Leinen überhaupt ein geringerer wird, gerade aber die leinenen Lumpen die hauptsächlichsten Exporte nach England und Amerika bilden.

Der Umstand, daß zur Zeit auf dem deutschen Markte ein Mangel an Lumpen nicht besteht, und diese nicht höher im Preise stehen als im Jahre 1872 vor Aufhebung des Ausfuhrzolles, gewährt Angesichts der allgemeinen Stockung der Geschäfte und der dadurch bedingten Verminderung der Nachfragen sichere Anhaltpunkte für die Zukunft nicht und tritt auch gegenüber der Thatsache zurück, daß sowohl der Ermäßigung des Ausfuhrzolles im Jahre 1865, als der

gänzlichen Aufhebung desselben im Jahre 1873 eine Steigerung der Lumpenpreise folgte.

Andererseits ist zu erwägen, daß die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Lumpen seiner Zeit im Interesse einer freieren Waarenbewegung im Verkehr mit dem Auslande beschlossen und von dem Handelsstande dringend befürwortet wurde, sowie, daß die bei der Wiedereinführung desselben zu erwartenden Störungen für den Verkehr im Allgemeinen und der vermehrte Aufwand für den zollamtlichen Abfertigungsdienst außer Verhältniß zu dem für diesen einen Industriezweig daraus zu erhoffenden Vortheile stehen würden. Aus diesen Gründen ist der Ausgangszoll auf Lumpen in dem Tarif nicht wiederhergestellt. Dagegen liegt es in der Konsequenz obiger Erwägungen, die Eingangszollsätze für die Mehrzahl der Papierfabrikate zu erhöhen, was umsomehr begründet erscheint, als eine Erhöhung des Eingangszolls von Soda in Aussicht genommen ist.

Zu Nr. 27 a. Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen ist im gegenwärtig gültigen Zolltarif mit den Rohmaterialien für die Papierfabrikation unter der Position c der Nummer 1 „Abfälle" vereinigt. Es schien richtiger, dieses Halbfabrikat von jenen Rohstoffen zu trennen und der Nummer 27 „Papier- und Pappwaaren" zuzuweisen. Die Zollfreiheit des Artikels ist mit Rücksicht auf seine Unentbehrlichkeit für die Papierfabrikation aufrecht erhalten.

Zu Nr. 27 b. Dagegen bedingt die Zollbelegung des vom Auslande eingehenden Nutz- und Bauholzes und der daraus hergestellten Säge- und Schnittwaaren die Auflegung eines Zolles auf Papierhalbstoffe aus Holz.

Diese Halbfabrikate — geschliffener Holzstoff und Cellulose aus Holz, Stroh oder anderen Fasern — bilden bereits (meist in getrocknetem Zustande) einen Handelsartikel; es sind hiervon im Jahre 1877 beispielsweise 50 000 Ztr. und zwar vorzugsweise aus Schweden und Oesterreich eingeführt worden.

Welche bedeutende Entwickelung diese Industrie genommen hat, geht daraus hervor, daß zur Zeit in Europa allein von dem neuesten Holzschleif-Apparate nach Völterschem System 212 Maschinen mit 12 720 Pferdekräften aufgestellt sind.

Da zu 100 Pfund geschliffenem Holzstoff 170 Pfund zerkleinertes Holz nöthig sind, so kann der Zollsatz von 1 ℳ. pro 100 kg im Hinblick auf die Kostspieligkeit der Herstellung und die bei der Cellulose-Bereitung erforderlichen Laugen als ein mäßiger gelten.

Der Preis von geschliffenem Holzstoff variirt zwischen 8 bis 10, von Holz-Cellulose zwischen 11 bis 12 und von Stroh-Cellulose zwischen 17 bis 22 ℳ. pro Zentner.

Demselben Zollsatze waren sodann die in der bisherigen Position a befindlichen Papiergattungen zu unterstellen; dieselben sind theils durch den Vertrag mit Oesterreich vom Jahre 1868, theils im autonomen Wege durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 vom Zolle befreit worden. Die Veranlagung eines höheren Zolles scheint um deswillen nicht räthlich, weil diese Artikel theils unentbehrliche Halbfabrikate, wie Pappdeckel, theils Hilfsstoffe für andere Industrien, wie die Schleif- und Polirpapiere, sind.

Unter anderen Unterabtheilungen behandelt sind Packpapier, Leder- und Glanzpappen, Preßspäne und künstliches Pergament.

Zu Nr. 27 c. Die bisherige Klassifizirung der Packpapiere hat zu Schwierigkeiten in der Anwendung des Tarifs geführt, da nach dem Wortlaute des Tarifs nur graues Packpapier, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob geleimt oder ungeleimt, vom Zolle frei bleibt, während alle anderen, je nachdem dieselben geleimt oder ungeleimt sind, dem Satze von 4 oder 6 ℳ. pro 100 kg unterliegen.

In Folge der verschiedenartigen Farbennüanzirungen dieser Packpapiere hat allmälig eine sehr ungleichartige Anwendung des Tarifs und eine ursprünglich nicht beabsichtigte Erweiterung der Zollfreiheit für Packpapiere Platz gegriffen. Die gegenwärtige Klassifizirung soll diesem Mißstande abhelfen.

Die Preise des ungeglätteten Packpapiers schwanken zwischen 18 und 25 ℳ. pro Zentner, wogegen jene des geglätteten dem Preise für Druck- oder geringeres Schreibpapier nahe kommen. Es erscheinen daher die vorgeschlagenen Zölle, welche nur die grauen und graunüanzirten neu treffen, um so mehr gerechtfertigt, als gerade in diesen Papiersorten die Einfuhr sich sehr beträchtlich gesteigert hat.

Zu Nr. 27 d und e. Die Unterscheidung zwischen geleimtem und ungeleimtem Papier ist im Hinblick auf die dermalige Papiertechnik nicht mehr zutreffend, da bei der überwiegend größten Anzahl der Papiere eine Leimung, und zwar meist schon im Ganzstoff-Holländer oder in der Bütte, mit vegetabilischen Harzen erfolgt; nur in seltenen Fällen, zumeist in England und Amerika, findet noch eine Leimung des fertigen Papiers statt; dies sind indessen meist die werthvollsten Schreib- (Post- und Brief-) Papiere, welche zugleich eine sehr feine Glättung erhalten. Ebenso gab die bisherige Unterscheidung zwischen ungeleimtem, ordinärem und dergleichen feinem Papier, nicht selten Anlaß zu Zweifeln.

Es wird daher, entsprechend dem Vorschlage der Papierindustriellen, an Stelle dieser Unterscheidungsmerkmale das Kriterium der „Glättung" (Satin) aufgestellt.

Diese bildet nach den gepflogenen Erhebungen für die Zollabfertigung in der Regel ein leicht erkennbares Unterscheidungsmerkmal. Da nur Papiere, welche wenig oder sorgsamst bereitete Surrogate von Holz, Stroh u. dergl. enthalten, eine feine Glättung anzunehmen fähig sind, so entspricht die vorgeschlagene Unterscheidung zugleich den bestehenden Werthsunterschieden.

In den Papiergattungen, wie sie in den Positionen d und e begriffen sind, liegt der Schwerpunkt der Papier-Industrie. Hier sind deshalb, nachdem von der Wiedereinführung eines Ausgangszolls für Lumpen Abstand genommen worden, die Wünsche der Industriellen nach erhöhtem Zollschutze berücksichtigt.

Da die in der Pos. 27 b des jetzigen Tarifes genannten Papiersorten dermalen meist eine Leimung erhalten und dann schon dem bisherigen Satze von 6 ℳ. pro 100 kg unterliegen, so beträgt die Zollerhöhung für ungeglättete Papiere dieser Art nur 2 ℳ. für 100 kg und erhebt sich nur mäßig über das Niveau des österreichisch-ungarischen Tarifes, wenn die dort vorgeschriebene Zollzahlung in Gold mit in Anrechnung gebracht wird.

Der Pos. d des Entwurfs sind sodann neben den geglätteten Packpapieren wegen des höheren, 33 bis 90 ℳ. pro Zentner betragenden Werthes die Glanz- und Leder-Pappen, sowie die Preßspäne zugewiesen worden.

Da unter der Pos. e durchschnittlich die werthvollsten Papiersorten begriffen sind, so erschien eine Erhöhung um 4 ℳ. für 100 kg angezeigt.

Den unter der Pos. 27 c des bisherigen Zolltarifs befindlichen, nicht besonders genannten Qualitäts-Papieren, tritt unter der Pos. e des Entwurfs auch künstliches Pergament aller Art hinzu. In diesem Artikel findet ein starker Eingang aus dem Auslande statt, während für die Herstellung desselben im Inlande geeignete Unternehmungen bestehen. Der hohe Werth von 150 ℳ. pro Zentner, welchen das aus animalischen Stoffen hergestellte künstliche Pergament besitzt, rechtfertigt zugleich die höhere Zollbelegung, während behufs der Vermeidung von Zweifeln in der Unterscheidung die

gleichmäßige Behandlung auch des vegetabilischen Pergaments sich empfiehlt.

Zu Nr. 27 f. Im autonomen Tarifentwurf des Centralverbandes deutscher Industrieller wird, entsprechend dem Satze des österreichischen Zolltarifs, für Gold- und Silberpapier eine Erhöhung von 8 auf 24 ℳ. pro 100 kg beantragt. Zu einer so weitgehenden Erhöhung besteht indessen kein genügender Grund; es ist vielmehr nach dem Verhältniß des dermaligen Tarifs und der anderweitigen Zollerhöhungen eine Steigerung des Zollsatzes um 4 ℳ. für ausreichend erachtet worden.

Dagegen sind Papiertapeten aus dieser Position fortgelassen und der höheren Position von 24 ℳ. für 100 kg unterstellt worden. Die Einfuhr hat sich seit der im Jahre 1865 eingetretenen Ermäßigung des Satzes erheblich gesteigert. Während sie im Jahre 1864 noch 616 Zentner betrug, ist sie im Jahre 1866 bereits auf 3 842 Zentner, und bis zum Jahre 1873 auf 14 327 Zentner gestiegen und hat sich auf diesem Niveau annähernd erhalten. Von der Einfuhr trifft die bedeutendste Quote auf Frankreich; über die französische Grenze wurden im Jahre 1864 nur 369 Zentner, dagegen im Jahre 1876 — 3 972 Zentner und im Jahre 1877 — 3 274 Zentner eingeführt. Daneben ist auch in ähnlicher Weise die Einfuhr über die belgische Grenze, in welcher ein großer Theil des französischen Imports steckt, und aus England gewachsen.

Wenn nun auch gleichzeitig die deutsche Ausfuhr vom Jahre 1860 an gerechnet ungefähr um das Dreifache gestiegen ist, so sind in der Einfuhr vorwiegend feinere Tapeten enthalten, während die deutsche Ausfuhr sich meist auf die gröberen Sorten beschränkt. Eine differentielle Zollbehandlung der feineren und gröberen Tapeten ist aber bei der Schwierigkeit, ein zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal aufzustellen, nicht angängig. Da nun auch Oesterreich in seinem neuen Tarif den Zoll auf Tapeten auf 12 Fl. pro 100 kg erhöht hat, so erscheint die vorgeschlagene Erhöhung des Zolls auf Tapeten von 8 auf 24 ℳ. gerechtfertigt.

Zu g 1. Zu dieser Position sind Wünsche nicht geltend gemacht. Die Einfuhr hat im Jahre 1877 überhaupt nur 400 Ztr. betragen. Es besteht daher kein Anlaß zu einer Aenderung.

Zu g 2. Eine Erhöhung des Zolls auf die in dieser Position zusammengefaßten Waaren erscheint in dem Verhältniß zu den höheren Papierzöllen gerechtfertigt.

Zu g 3. Abgesehen von der oben begründeten Uebernahme der Papiertapeten in diese Position, bestand ein Anlaß zu einer Aenderung nicht, da auch Wünsche oder Anträge nicht laut geworden sind.

Nr. 28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).

Die unter Nr. 28 a aufgeführten Artikel sind schon seit dem Jahre 1834 mit einem Eingangszoll von 132 ℳ. für 100 kg belegt. Eine Erhöhung dieses Zollsatzes auf 150 ℳ. für 100 kg erscheint sowohl im Hinblick auf den Werth der Waaren (durchschnittlich 2 000 ℳ. pro 100 kg) und ihre Bedeutung als Luxusartikel, wie mit Rücksicht auf das Interesse der einheimischen Kürschnerei begründet.

Die billigeren, für den Gebrauch auch der unteren Volksklassen bestimmten Schafpelze, deren Einfuhr eine ungleich bedeutendere ist, werden zweckmäßig nur mit einem geringen Zollsatze zu belegen sein. Diese Pelze sind bis zum Jahre 1867 mit 36 ℳ., bis zum Jahre 1870 mit 18 ℳ. für 100 kg verzollt worden und gehen seither zollfrei ein.

Ein Zoll von 6 ℳ. für 100 kg, welcher etwa $1^3/_4$ Prozent vom Werthe der Waare beträgt, und hinter den in andern Staaten zur Erhebung kommenden Zollsätzen noch weit zurückbleibt, rechtfertigt sich dadurch, daß der Bedarf im Inlande gedeckt werden kann.

Nr. 29. Petroleum.

Petroleum war früher als ein im Zolltarif nicht benannter Artikel der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen. Im Jahre 1863 wurde beschlossen, unreines Steinöl ꝛc. zollfrei einzulassen, für gereinigtes dagegen es bei der allgemeinen Eingangsabgabe (1 ℳ. 50 ₰ pro Zentner) zu belassen. Vom 1. Juli 1865 ab wurde Petroleum durch Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe von jedem Eingangszolle befreit. Nach den dem Zollparlamente gemachten Tarifvorlagen von 1868 und 1869 sollte es wieder mit einem Zolle von 1 ℳ. 50 ₰ belegt werden, um den als Folge der eingetretenen und beabsichtigten anderweiten Zollbefreiungen erwarteten Einnahmeausfall zu decken. Der Vorschlag fand damals nicht die Zustimmung des Zollparlaments und wurde im Jahre 1870 nicht erneuert, anstatt dessen vielmehr eine Erhöhung des Kaffeezolls von 15 ℳ. auf 17 ℳ. 50 ₰ beschlossen. Die vermehrte Bedeutung, welche der Artikel seitdem noch gewonnen und die erheblichen Preisschwankungen, welchen er unterlegen hat, ohne daß dieselben auf die Konsumtion einen durchgreifenden Einfluß gehabt hätten, lassen es gerechtfertigt erscheinen, auf die Besteuerung des Petroleums jetzt zurückzukommen.

Die Zunahme des Verbrauchs von Petroleum wird durch folgende Ziffern belegt:

Es betrugen im früheren Umfange des Zollvereins (ohne Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen):

	die Einfuhr: Zentner.	die Wiederausfuhr: Zentner	der Verbrauch: Zentner.
1866	918 954	104 237	814 717
1867	1 667 314	154 142	1 513 172
1868	1 900 733	175 000	1 725 000

dagegen im jetzigen Umfange des Zollgebiets:

	die Einfuhr: Zentner.	die Wiederausfuhr: Zentner.	der Verbrauch: Zentner.
1872	4 150 545	1 133 616	3 016 929
1873	6 034 491	1 737 300	4 307 191
1874	5 642 077	1 772 375	3 869 702
1875	6 944 872	1 931 031	5 013 841
1876	7 209 879	1 913 723	5 296 156
1877	8 499 684	2 259 163	6 240 521

Die Hamburger Statistik giebt als Durchschnittspreise pro Zentner netto an:

für	1861 bis 65	28,68	ℳ.
=	1866 = 70	21,06	=
=	1871 = 75	15,18	=
=	1872	19,28	=
=	1873	15,14	=
=	1874	11,63	=
=	1875	11,22	=
=	1876	17,84	=

Welchen Preisschwankungen der Artikel innerhalb kürzerer Frist unterliegt, zeigen folgende Angaben über die Hamburger Preise; dieselben schwanken pro Zentner standard white

im Jahre 1871	zwischen	20,50 ℳ.	(Februar)
	und	18,37½ =	(Dezember)
= =	1872 zwischen	17,25 =	(Mai)
	und	21,94 =	(Dezember)
= =	1873 zwischen	21,75 =	(Januar)
	und	13,40 =	(Dezember)
= =	1874 zwischen	13,40 =	(Januar)
	und	9,20 =	(November)
= =	1875 zwischen	13,00 =	(März)
	und	9,75 =	(August)
= =	1876 zwischen	11,50 =	(Sommer)
	und	35,00 =	(Dezember)
= =	1877 zwischen	23,00 =	
	und	11,50 =	

Sieht man auch von dem außergewöhnlichen, durch amerikanische Spekulationen hervorgerufenen Preisgange des Jahres 1876 ab, so sind doch auch die regelmäßigen Schwankungen des Artikels so bedeutend, daß die Steigerung der Minimalpreise auf die Höhe der Maximalpreise desselben Jahres erst durch einen Zollaufschlag von 3—4 ℳ. pro Zentner erreicht würde. Der vorgeschlagene Satz von 6 ℳ. für 100 kg, welcher nach der Bestimmung in §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, nach dem Bruttogewicht zu erheben wäre, trifft die Nettogewichtsmenge von 100 kg, nach den im Handelsverkehr angenommenen Reduktionssätzen, mit etwa $7{,}_{20}$ ℳ. Eine Besteuerung von dieser Höhe, welche einen erheblichen Druck nicht ausüben und eine namhafte Reduktion der Verbrauchs kaum zur Folge haben dürfte, ist im Vergleich zu den in anderen Staaten eingeführten Zöllen mäßig

Frankreich hat in seinem Generaltarif für mineralische Leuchtöle einen Zoll von 37 Frk. pro 100 kg, welcher sich noch um 5 Frk. erhöht, wenn das Oel nicht unmittelbar aus dem Lande der Produktion eingeführt wird. Nach dem neuen österreichisch-ungarischen Zolltarif beträgt der Zollsatz für das zu Beleuchtungszwecken unmittelbar verwendbare Mineralöl 3 Fl. für 100 kg, also ebensoviel wie durch den Entwurf in Vorschlag gebracht ist. In Italien unterliegt Petroleum nach dem Tarif vom 1. Juli v. J. einem Zoll von 56 resp. 54 Lire pro 100 kg, je nachdem die Einfuhr in Fässern oder in Kisten stattfindet. Es sind hierdurch die bezüglichen Sätze des italienischen Tarifs vom 19. April 1872 mehr wie verdoppelt worden. Ebenso ist Petroleum in den meisten übrigen Staaten Europas, so in Spanien, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen und der Schweiz, mit einem Eingangszoll belegt. Außerdem ruht in den geschlossenen Städten Oesterreichs auf mineralischem Leuchtöl eine beträchtliche Verbrauchssteuer. Dieselbe beträgt für Wien pro 100 kg 4 Fl. 52 Kr. Auch in Italien wird in 148 Gemeinden (communi chiusi) eine nicht unerhebliche Verbrauchssteuer als Accise erhoben, welche je nach der Bevölkerungszahl der Orte zwischen 5 und 8 Lire pro 100 kg sich bewegt. Zu dieser Staatssteuer dürfen die communi chiusi Zuschläge bis zu 50 Prozent für sich erheben.

Die Erträge des Zolls auf Petroleum steigerten sich in Frankreich von 10 593 000 Frk. im Jahre 1872 auf 16 183 000 Frk. im Jahre 1876, in Oesterreich-Ungarn von 487 252 Fl. im Jahre 1870 auf 1 254 543 Fl. im Jahre 1876 und in Italien von 5 532 418 Lire im Jahre 1872 auf 13 127 861 Lire im Jahre 1877.

Für das deutsche Zollgebiet würde sich, mit Rücksicht auf den oben nachgewiesenen Umfang des Verbrauchs und bei einem Zollsatze von 6 ℳ. pro Zentner ein Ertrag von etwa 15 Millionen Mark erwarten lassen.

Abweichend von den Tarifen Oesterreich-Ungarns, Frankreichs und Italiens, welche das rohe Mineralöl einem niedrigeren Satze unterwerfen als das gereinigte, hatten schon die Entwürfe von 1868 und 1869 einen und denselben Zollsatz für beide Sorten vorgeschlagen. Diese gleichmäßige Behandlung des rohen und des gereinigten Petroleums ist in dem vorliegenden Tarifentwurfe beibehalten worden. Rohes Petroleum wird zur Zeit nicht in nennenswerthem Maße in das Zollgebiet eingeführt. Auch gelangt das Petroleum nach den deutschen Hafenplätzen fast durchweg in bereits gereinigtem, zu Beleuchtungszwecken unmittelbar geeignetem Zustande. Raffinirt wird Rohöl, soweit bekannt, nur in einer im bremischen Freihafengebiet belegenen Anstalt. Im Hinblick auf die Art der Gewinnung und Raffinirung des Rohöls, namentlich auf den Umstand, daß der Seetransport des rohen Petroleums, wegen seiner Feuergefährlichkeit, kostspieliger ist, als der des raffinirten, erscheint es durchaus sachgemäß, daß seine Reinigung unmittelbar an dem Produktionsorte erfolgt. —

Ebensowenig, wie dem finanziellen, würde es dem allgemeinen Verkehrsinteresse entsprechen, durch eine Zollbegünstigung des rohen Petroleums den Lagerstätten und den Eisenbahnen des Zollgebiets einen so feuergefährlichen Artikel in großen Mengen zuzuführen. Endlich würde, bei dem schwankenden Begriff des Reinigens (Destillirens, Raffinirens), eine Unterscheidung zwischen rohem und gereinigtem Petroleum nach Art etwa des österreichisch-ungarischen und französischen Tarifs, welche das spezifische Gewicht entscheiden lassen, für den Verkehr mit großen, den Vertrieb empfindlich störenden Belästigungen, für die Zollverwaltung mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Mühe verbunden sein.

Zu der Anmerkung bei Nr. 29. Petroleum findet außer zu Beleuchtungs- und Erwärmungszwecken auch in der Industrie mannigfache Verwendung. Am meisten bei der Lack- und Kautschuckfabrikation, die dasselbe als Ersatz des Terpentinöls zur Lösung von Harzen und Kautschuck verwendet; außerdem dient es anstatt des Schwefelkohlenstoffes zur Extraktion von Oelen aus Samen, zur Wollentfettung u. s. w. Eine Erschwerung dieser Verwendung durch Zollbelastung würde von nachtheiligen Folgen für die betheiligten Gewerbszweige sein. Es erscheint daher nach dem Vorgange des neuesten österreichisch-ungarischen Zolltarifs empfehlenswerth, das zu solchen Zwecken verwendete Mineralöl vom Zoll zu befreien. Von dieser Vergünstigung wird jedoch die Verwendung des Mineralöls bei der Leuchtölfabrikation auszuschließen sein. Wie hoch sich in Folge dieser Befreiung der Ausfall an Zoll belaufen wird, läßt sich zur Zeit nicht abschätzen, doch wird er im Verhältniß zu der Gesammteinnahme kein beträchtlicher sein.

Nr. 30. Seide und Seidenwaaren.

Zu Nr. 30a. Da Rohseide in Deutschland nur in ganz kleiner Menge gewonnen wird, empfiehlt es sich im Interesse der Seidenindustrie, dieselbe, gleich den Seidenabfällen wie bisher zollfrei zu belassen.

Dasselbe wird für die durch Filiren zur Fabrikation von Seidenstoffen vorbereitete Tram- und Organsinseide vorgeschlagen, da dieses Halbfabrikat gleichfalls vom Auslande bezogen werden muß.

Zu Nr. 30b. Gesponnene und gezwirnte Floretseide, welche nach dem dermaligen Tarife zollfrei ist, war früher mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt. Eine völlige Zollbefreiung dieses Artikels erscheint nicht zulässig, nachdem Baumwollen-, Leinen- und Wollgarne mit Zöllen belegt sind, die Floretspinnerei durch 40 000 Spindeln vertreten ist und dieser, einer weiteren Entwickelung fähige Industriezweig durch die Konkurrenz, namentlich der Schweiz, stark bedrängt wird. Der vorgeschlagene Zollsatz von 12 ℳ. für 100 kg ist gegenüber dem hohen Werthe dieses Halbfabrikats so gering, daß von einer Schädigung der Weberei um so weniger die Rede sein kann, als der letzteren wesentlich höhere Sätze wie bisher zu Gute kommen sollen. Frankreich erhebt einen Zoll von 75 und 125 Frk. pro 100 kg.

Zu Nr. 30c. Seidenwatte: 24 ℳ. wie bisher.

Zu Nr. 30d. Die Einführung eines Zolls auf ungefärbtes Seidengarn bedingt eine Erhöhung des Satzes für gefärbte Seide. Oesterreich-Ungarn hat, unabhängig hiervon, den Zoll für gefärbte Seide von 12 auf 22 Fl. pro 100 kg erhöht. Im deutschen Tarife betrug derselbe vor dem französischen Handelsvertrage 8 Thlr. pro Zentner und wurde erst durch letzteren auf den gegenwärtigen Satz von 4 Thlr. ermäßigt. Es wird die Wiederherstellung des früheren Satzes vorgeschlagen.

Zugleich wird beantragt, den Seidenzwirn im Zolle der gefärbten Seide gleichzustellen. Derselbe zahlte früher 8, später sogar 11 Thlr. Zoll und wurde erst durch den französischen Handelsvertrag vom Zolle befreit.

Zwirn ist eine fertige Waare und auch bei den übrigen Spinnereiartikeln höher belegt als Garn.

In einem Gesuche aus Süddeutschland, in welchem auf die nachtheilige Konkurrenz der baumwollenen und Chappezwirne hingewiesen ist, wird ein Werthzoll von 10 Prozent beantragt. Der vorgeschlagene Zoll beträgt kaum 1 Prozent des Werths.

Zu e und f. Der Zollsatz für Ganzseidenwaaren beträgt dermalen pro Zentner 40 Thlr., für Halbseidenwaaren 30 Thlr. Vor 1865 betrug derselbe 110 resp. 55 Thlr.; im Zwischenverkehre mit Oesterreich 80 [illegible]d 50 Thlr.

Vom Werthe der Waaren, d[illegible]schnittlich geschätzt pro Zentner auf 4 500 ℳ. bei Ganz- und auf 1 800 ℳ. bei Halbseidenwaaren, beträgt der gegenwärtige Zollsatz 2,72 Prozent resp. 5 Prozent.

Aus der deutschen Statistik ergeben sich folgende Ziffern:

	a. der Einfuhr: 1. bei Ganzseidenwaaren. Ztr.	a. der Einfuhr: 2. bei Halbseidenwaaren Ztr.	b. der Ausfuhr: bei Ganz- und Halbseidenwaaren Ztr.
1864	5 599	3 385	31 945
1865	5 102	3 425	39 664
1866	3 798	2 989	40 014
1867	4 887	3 979	36 187
1868	5 423	4 155	78 081
1869	5 519	4 375	46 162
1870	4 565	3 452	39 893
1871	5 956	3 636	42 668
1872	8 441	5 498	39 802
1873	8 304	6 415	36 513
1874	8 942	6 214	36 066
1875	9 046	6 347	35 646
1876	8 506	6 084	33 939
1877	6 707	6 032	33 000

Hiernach hat seit 1864 die Einfuhr von Ganzseidenwaaren um mehr als 50 Prozent, die von Halbseidenwaaren um mehr als 70 Prozent zugenommen, während die Ausfuhr nur um beiläufig 6 Prozent gestiegen ist.

Aus industriellen Kreisen liegen mehrere Petitionen um Erhöhung der Zölle auf Seidenwaaren vor, in welchen namentlich über die in Oesterreich-Ungarn eingetretenen Zollerhöhungen, sowie über die seit einigen Jahren in Schwung gekommene direkte Versendung von Stoffmustern aus Frankreich an deutsche Konsumenten sehr geklagt wird. Dieses Verfahren gestatte dem französischen Fabrikanten, um 21½ Prozent billiger zu verkaufen, als dem deutschen Industriellen möglich sei, der die Vermittlung des Großhändlers nicht entbehren könne; dasselbe werde durch das in Deutschland bestehende Vorurtheil für französische Modewaare außerordentlich begünstigt, während der deutsche Fabrikant des vollständigsten Mißerfolges sicher wäre, wenn er den Absatz seiner Waaren in Frankreich auf ähnliche Weise betreiben wollte.

Die beantragte Erhöhung des Zolls auf 600 ℳ. pro 100 kg für ganzseidene und 300 ℳ. für halbseidene Waaren bleibt hinter den vor dem französischen Handelsvertrag gültigen Sätzen noch um etwas zurück. Sie rechtfertigt sich durch die Eigenschaft der Waare als Luxuswaare, durch den wesentlich gesteigerten Import bei fast gleichgebliebenem Export, durch die Erhöhung der Seidenzölle im neuen österreichisch-ungarischen Tarife, welche namentlich für die Ausfuhr von Halbseidenwaaren nach dorthin sehr empfindlich werden wird, sowie durch den hohen Zoll gemischter Seidenwaaren in Frankreich (15 Prozent vom Werthe, wenn Baumwolle in der Mischung vorherrscht), dessen Herabsetzung von den deutschen Industriellen, bis jetzt vergeblich, angestrebt wird.

Die vorgeschlagenen Sätze betragen für Ganzseidenwaaren 6⅔, für Halbseidenwaaren 8⅓ Prozent vom Werthe.

Zugleich ist eine Aenderung des Tarif-Textes vorgeschlagen, durch welche halbseidene Waaren in Verbindung mit Metallfäden, sowie halbseidene Spitzen, Blonden und Stickereien dem Satze für Ganzseidenwaaren unterworfen werden. Es entspricht dies dem höheren Werthe dieser Waaren, sowie einer Vorschrift des amtlichen Waarenverzeichnisses (Seite 272), nach welcher der höhere Satz auf Waaren aus Seide, gemischt mit anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden schon dermalen anzuwenden ist.

Zu Anmerkung 1. Die entsprechende Anmerkung des bisherigen Tarifs ist dahin erweitert, daß bei den dort erwähnten Putztüchern auch die Verbindung mit anderen Spinnstoffen zugelassen und einzelne gefärbte Fäden nicht ausgeschlossen sein sollen. Sonst würden solche Putztücher, deren Werth in der deutschen Statistik auf 360 ℳ. pro Zentner geschätzt ist, dem Zolle von Ganz und Halbseidenwaaren unterliegen, was nicht dem Werthe entsprechend wäre. Die erweiterte Fassung der Anmerkung läßt die vorgeschlagene Erhöhung des Satzes von 4 auf 10 ℳ. für 100 kg angezeigt erscheinen. Oesterreich-Ungarn erhebt 24 Fl. für 100 kg.

Die Anmerkung 2 entspricht einer Anmerkung zum amtlichen Waarenverzeichniß (Seite 272), welche sich als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Tarifs darstellt und daher besser zur Aufnahme in den Tarif selbst eignet.

Nr. 31. Seife und Parfümerien.

Die Nummer hat ihre gegenwärtige Gestalt aus Anlaß des Handelsvertrages mit Frankreich erhalten.

Die früheren, seit Errichtung des Zollvereins nicht wesentlich veränderten Sätze hatten betragen für:

Schmierseife	3	ℳ. pro Zentner
gemeine weiße Seife . . .	10	= = =
feine Seife	30	= = =
Parfümerien als Galanteriewaaren, in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc.	150	= = =
alle übrigen Parfümerien (als chemische Fabrikate) . . .	10	= = =

Diese Sätze trafen die feineren Artikel mit einem höheren Prozentsatz ihres Werthes als die geringeren; gegenwärtig findet das umgekehrte Verhältniß statt.

Bei Zugrundelegung der statistisch ermittelten Werthe nach dem Durchschnitt der 5 Jahre 1873/77 ergiebt sich, daß zur Zeit besteuert sind:

Schmierseifen . .	mit	11,1	Prozent des Werths,
gemeine feste Seife .	=	7,0	= = =
feine Seife . . .	=	6,7	= = =
Parfümerien . . .	=	6,6	= = .

Dies erscheint um so weniger rationell, als die feinen Seifen und Parfümerien Luxusartikel sind, die ordinären Seifen dagegen zu den allgemeinen Haushaltsbedürfnissen gehören, deren möglichst ausgedehnter Gebrauch zu wünschen ist, und außerdem zu mannigfachen gewerblichen Zwecken — Wollwäsche, Walken und Entfetten des Tuchs, Leinwandbleichen, Kattundrucken, Garnfärben, Entschälen der Seide ꝛc. — gebraucht werden.

Die Waarenstatistik zeigt ein weit stärkeres Wachsen der Ein- als der Ausfuhr. Bei der gemeinen festen Seife hat sich die früher erhebliche Mehrausfuhr seit 1872 in Mehreinfuhr verwandelt. Bei den übrigen Artikeln hat die Mehrausfuhr sich verringert, am bedeutendsten ist sie zur Zeit noch bei den Parfümerien, von denen erhebliche Mengen über Holland nach überseeischen Ländern versendet werden.

Die deutsche Seifenausfuhr sieht sich hauptsächlich durch die Konkurrenz Frankreichs und Englands gehemmt, ferner dadurch, daß Frankreich, der stärkste Konkurrent auch auf dem deutschen Markte, seinerseits von den in Alkohol gelösten Seifen und den alkoholartigen Parfümerien neben

dem Eingangszoll ein Aequivalent für die inneren Branntweinabgaben nach einer dem ausländischen Einbringer sehr ungünstigen Berechnung erhebt, die eigene Ausfuhr aber durch Rückvergütungen begünstigt. Durch solche Maßregeln sind die von Frankreich gewährten Zollermäßigungen theilweis unwirksam geworden, während die in Folge des Handelsvertrags mit Frankreich stattgehabte Herabsetzung des deutschen Zolls für feine Parfümerien von 150 auf 10 ℳ, d. h. auf den Satz für ätherische Oele und andere Rohstoffe der Parfümeriefabrikation, der französischen Konkurrenz auf dem deutschen Markte noch jetzt zu Gute kommt

Es ist rathsam, die im Jahre 1865 verlassene Position annähernd wieder einzunehmen, unter Berücksichtigung jedoch einmal des häuslichen und gewerblichen Bedarfs an ordinärer Seife und andererseits des der Prohibition entgegenstehenden Interesses der Staatskasse. Die erstere Rücksicht hat dazu geführt, eine Erhöhung des bereis 11 Prozent vom Werth betragenden Zolls auf Schmierseife nicht zu empfehlen.

Die im Uebrigen in Vorschlag gebrachten erhöhten Sätze betragen bei gemeiner fester Seife etwa $14\frac{1}{3}$ Prozent, bei feiner Seife etwa $16\frac{4}{5}$ Prozent und bei Parfümerien etwa $33\frac{1}{3}$ Prozent des Werthes.

Die vorgeschlagenen Fassungsänderungen bezwecken zu a größere Kürze, zu b, c eine deutlichere Abgrenzung, insbesondere die Ausfüllung der Lücke, welche die bisherige Fassung in Bezug auf nicht feine Seife in Täfelchen ꝛc. offen ließ.

Nr. 32. Spielkarten.

Die vorgeschlagene Formulirung der Nr. 32 unterscheidet sich von der bisherigen im wesentlichen nur dadurch, daß die Worte:

„insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen"

ausgefallen sind.

Diese Worte sind überflüssig geworden, seitdem das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel, in Kraft getreten ist. In §. 3 dieses Gesetzes ist die Berechtigung, Spielkarten ins deutsche Zollgebiet einzuführen, anerkannt.

Der Verkehr in Spielkarten zwischen Deutschland und andern Staaten ist unerheblich; 1877 sind nicht einmal 50 Ztr. eingeführt, während allerdings über 1 900 Ztr. zur Ausfuhr gelangten.

Die Beibehaltung des Eingangszolls empfiehlt sich um so mehr, als nach dem erwähnten Gesetz zur Kontrole der Stempelsteuerentrichtung ohnehin beim Eingange ausländischer Spielkarten bestimmte Zollformalitäten zu erfüllen sind.

Nr. 33. Steine u. Steinwaaren.

Zu Pos. a und b. Die Beibehaltung der seit dem Jahre 1860 bestehenden Zollfreiheit für die unter Nr. 33 a des Zolltarifs aufgeführten Gegenstände war nur in Betreff der Schiefer-Industrie bedenklich. Frankreich und Belgien erheben von den Erzeugnissen dieser Industrie Eingangszoll, und zwar für 1 000 Stück Dachschiefer 4 Frcs.

Auf der einen Seite ist nicht zu verkennen, daß Werth und Menge der inländischen Produktion, sowie die Zahl der dabeibeschäftigten Arbeitskräfte fortwährend zugenommen hat, und daß die inländische Erzeugung den Bedarf des Inlandes zur Zeit nicht zu decken vermag. Auf der anderen Seite erschien es jedoch nicht gerechtfertigt, einem Industriezweig, der im Aufblühn begriffen und in der Lage ist, Produktion und Absatz zu erweitern, denjenigen Zollschutz ganz zu verweigern, welchen er in benachbarten Ländern genießt.

Es kommt hinzu, daß Dachschiefer und Schieferplatten vornehmlich zu Häusern von feinerer Bauart verwendet zu werden pflegen.

Im Hinblick auf diese sich abwägenden Gründe hat der Entwurf einen Zollsatz von 0,20 ℳ für 100 kg Dachschiefer und Schieferplatten für angemessen erachtet. Da der Werth dieser Gegenstände von der Statistik zur Zeit auf durchschnittlich 10 ℳ pro 100 kg angenommen wird, so würde jener Zollsatz nur etwa 2 Prozent des Waarenwerths darstellen.

Die redaktionelle Aenderung des Wortlautes der Position, wodurch an Stelle der „polirten Schieferplatten" „Dachschiefer und Schieferplatten" gesetzt ist, hat lediglich den Zweck größerer Vollständigkeit.

c. Die seitherigen Unterabtheilungen b und c wurden zusammengefaßt. Geschliffene Korallen ohne Fassung sind dermalen zollfrei, auch dann, wenn sie lediglich zum Zweck der Versendung auf Fäden gereiht sind. Es schien zweckentsprechend, die hochwerthige Waare und ebenso die bearbeiteten Halbedelsteine den Waaren aus Halbedelsteinen gleichzustellen, und da es sich bei letzteren um Gegenstände des Luxus handelt, den Zollsatz von 48 auf 60 ℳ zu erhöhen. Die Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel, sowie die Schiefertafeln in Holzrahmen wurden aus b ausgeschieden; die erstgenannten Waaren fallen damit unter d, die Schiefertafeln in Rahmen allgemein unter d 1.

d 1. Der Vorschlag entspricht den Zollerhöhungen, die auch bei anderen Artikeln mit Rücksicht auf deren Bedeutung und Werth für angemessen erachtet sind.

d 2. Zu einer Aenderung lag keine Veranlassung vor, da die hierher gehörigen Waaren zumeist schwer ins Gewicht fallen und nicht sehr hochwerthig sind; die Meerschaumwaaren sind jedoch allgemein der Nr. 20 b 1 als kurze Waaren zugewiesen worden (zu vergleichen zu Nr. 20).

Nr. 34. Steinkohlen ꝛc.

In den 5 Jahren von 1873 bis 1877 wurden in Deutschland an Steinkohlen gefördert:

	metrische Tonnen	Werth in Mark
1873 . . .	36 392 280	403 645 296
1874 . . .	35 918 614	387 182 871
1875 . . .	37 436 368	297 484 634
1876 . . .	38 454 428	263 678 277
1877 . . .	37 576 071	217 087 721
zusammen	185 777 761	metrische Tonnen,
in einem Jahre durchschnittlich .	37 155 552	= =

Die Einfuhr an Steinkohlen betrug aber im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nur . . . 37 088 851 Zentner, oder 1 854 442 metrische Tonnen, somit nur etwa $\frac{1}{20}$ oder 5 Prozent der jährlichen Kohlengewinnung in Deutschland.

Die Gewinnung an Braunkohlen betrug von 1873 bis 1877 durchschnittlich im Jahre 10 535 292 metrische Tonnen, und die Einfuhr . . . . 2 162 080 = =

Bei diesem Verhältnisse der Einfuhr zur inneren Produktion, besonders der Steinkohlen, ist von der Einführung eines Eingangszolls von diesen Gegenständen ein nennenswerther Vortheil für den deutschen Kohlenbergbau nicht zu erwarten.

Die ungünstige Lage dieses Industriezweiges, über welche allerdings bei dem steten Rückgange der Kohlenpreise kein Zweifel sein kann, dürfte sich heben, wenn die industriellen Verhältnisse sich überhaupt bessern und wenn namentlich die Eisenindustrie, welche in normalen Zeiten ungefähr 29 Prozent der Steinkohlenförderung beansprucht, wieder einen neuen Aufschwung nimmt.

Nr. 35. Stroh- und Bastwaaren.

Die jetzige Gestaltung der Nr. 35 des Zolltarifs hat sich theilweise auf dem Vertragswege, theilweise autonom vollzogen.

Der differenziellen Behandlung, welche auf dem Zoll- und Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1853 fußte, und welche neben der zollfreien Einlassung der

ordinären ungefärbten Matten und Fußdecken einige andere Ermäßigungen gewährte, folgte die generell wirkende Herabsetzung der Zölle auf Geflechte u. s. w. auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich.

Während ferner der Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1868 nur einige, weniger erhebliche weitere Erleichterungen (Strohbesen und Hüte aus Holzspan ohne Garnitur) bei der Einfuhr nach Deutschland im Gefolge hatte, sind durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 die bis dahin unter Pos. 35a 1 und 2 und Pos. b enthalten gewesenen Waaren unter gleichzeitiger Zusammenziehung zu einer Position vom Zolle befreit worden.

Die letzte Aenderung endlich, welche im Jahre 1873 an Stelle des Stückzolles für Stroh- 2c. Hüte (20 und bezw. 40 Pf.) den Gewichtszoll (24 resp. 180 M. gegen 300 M. von 100 kg [vom Jahre 1860]) wiederherstellte, war die Folge des Beschlusses des Zollparlaments vom 6. Mai 1870 (Stenogr. Bericht S. 225/26), welcher eine Petition von Strohhutfabrikanten und -Händlern um Aufhebung oder Ermäßigung des Eingangszolles auf geflochtene italienische Strohhüte dem Zollbundesrathe „zur geeigneten Berücksichtigung" überwies.

Mit dieser und namentlich der auf autonomen Wege erfolgten Entwickelung der deutschen Zölle hat diejenige in anderen Staaten nicht gleichen Schritt gehalten. Die meisten europäischen Staaten, sowie die vereinigten Staaten von Amerika erheben zum Theile dermalen schon höhere Zölle, als Deutschland, zum Theile sind solche Erhöhungen projektirt.

In finanzieller Beziehung kommt der in Rede stehenden Position zwar eine Bedeutung nicht zu; dagegen knüpft sich an dieselbe ein erhebliches wirthschaftliches Interesse insofern, als die Flechterei, sowie die Herstellung der Hüte theils aus inländischen, theils aus vom Auslande bezogenen Geflechten eine erhebliche Anzahl von meist der ärmeren Volksklasse angehörigen Personen beschäftigt.

Neben den konzentrirten Betrieben in den Großstädten kommt hierbei vorzugsweise in Betracht die Industrie der Bewohner derjenigen Wald- und Gebirgsgegenden Deutschlands, welche für die Landwirthschaft wenig geeignet und daher auf eine gewerbliche Thätigkeit dieser Art verwiesen sind.

Dieser Thätigkeit aber wird durch die gegenwärtige Tariflage, zumal Angesichts der aus den entferntesten, transatlantischen Gegenden hereinragenden scharfen Konkurrenz, eine ausreichende Unterstützung nicht mehr gewährt.

Die Einfuhr trifft hauptsächlich auf die feineren Matten und Decken, die Strohbänder und die Hüte aus Holzspan. Nicht weniger belangreich ist die Einfuhrvermehrung bei Strohhüten und zwar vorwiegend seit Aufhebung des Stückzolls, welche sich in der Verminderung des Zollschutzes von 20 auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ % für einen ungarnirten Hut ausdrückt.

Im Durchschnitt der Jahre 1863/64 wurden 289 Ztr. garnirte und ungarnirte Strohhüte eingeführt. Nimmt man an, daß hierunter sich ein Viertheil garnirter Hüte befunden habe und geht man davon aus, daß 1 000 Stück ungarnirte Hüte einen Zentner wiegen, so würde sich die Einfuhr ungarnirter Hüte in dem bezeichneten Zeitraume auf ungefähr 220 000 Stück belaufen, während sie unter denselben Annahmen im Durchschnitt der Jahre 1874 bis 1877 ungefähr 1 406 000 Stück betragen würde.

Allerdings hat sich auch die Ausfuhr der Hüte gesteigert. Wieviel hiervon indessen auf im Inlande veredelte (garnirte) ausländische, oder aus ausländischen Geflechten im Inlande genähte, oder lediglich im Zwischenhandel durchgeführte Hüte trifft, ist nicht näher zu ermitteln.

Die vorgeschlagenen Zollsätze, welche in der Hauptsache mit dem Tarif von 1865 übereinstimmen, bezwecken, den bezeichneten Interessen der Industrie gerecht zu werden.

Die früher bestandene Unterscheidung zwischen ordinären, ungefärbten und gefärbten Matten 2c. ist zur Vereinfachung der zollamtlichen Abfertigung, und da der Werth dieser Waaren nicht erheblich differirt, fortgelassen.

Für Strohbänder, welche bis zum französischen Handelsvertrage mit 60 M., bis zum Jahre 1870 mit 4 M. für 100 kg verzollt wurden und seither zollfrei eingehen, ist ein Eingangszoll von 14 M. in der Absicht vorgeschlagen, die unter der fremden Konkurrenz schwer leidende inländische Flechterei, welche, in einzelnen Gegenden von Flechtschulen unterstützt, entwickelungsfähig ist, thunlichst zu fördern.

Für Strohhüte ist der Stückzoll in Höhe der bis zum Jahre 1873 erhobenen Sätze wieder hergestellt worden. Die dem bestehenden Gewichtszoll gegenüber eintretende Zollerhöhung wird von den Strohhutfabrikanten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands einschließlich jener, welche im Jahre 1873 die Zollermäßigung angeregt haben, auf das Angelegentlichste befürwortet.

Sparterie, welche bisher der Nummer 20 des Tarifs zugehörte, ist unter den Artikel „Strohwaaren" aufgenommen worden, wogegen Besen und Bürsten aus Stroh, Schilf u. s. w. der Nummer 4 des Tarifs zugewiesen worden sind.

Nr. 36. Theer 2c.

Theer, Pech, Harze aller Art und Asphalt standen bisher in Nr. 36 vereinigt mit allen Theer- und Mineralölen, mit Harzöl, Terpentin, Terpentinöl und Thierölen.

Die Theer- und Mineralöle sind, soweit sie vornehmlich zu Beleuchtungszwecken geeignet sind und deshalb dem Erdöl — Petroleum — gleichgestellt werden konnten, der Nr. 29 mit einem Zollsatze von 6 M. zugetheilt worden. Die hiernach besonders zu behandelnden leichteren Theeröle, insbesondere das Benzol, ferner Harzöl, Terpentinöl und alles Thieröl sind in 5 g als rohe, zollfreie Erzeugnisse für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch namentlich benannt worden (zu vergl. die Begründung zu Nr. 5). — Terpentin fällt auch ohne besondere Erwähnung unter die jetzige Nr. 36.

Ein Wegfall der Zollbefreiung der hiernach unter Nr. 36 noch verbleibenden Gegenstände ist namentlich aus dem Grunde nicht vorgeschlagen, weil es sich hier vorzugsweise um Rohstoffe für mannigfache industrielle Verarbeitung handelt.

Nr. 37. Thiere 2c.

Mit Rücksicht auf die Zollsätze, welche für die übrigen landwirthschaftlichen Produkte angenommen sind, empfiehlt es sich, auch die Eier von Geflügel in ähnlicher dem Werthverhältnisse entsprechender Weise zu tarifiren. Der Gesammteingang derselben bezifferte sich im Jahre 1877 auf 741 000 Zentner zu einem geschätzten Werthe von 29 600 000 M., die Gesammtausfuhr auf 482 000 Zentner.

Die Zollfreiheit der übrigen, hier aufgeführten Gegenstände dürfte durch die mit der Geringfügigkeit der Einfuhr in keinem Verhältniß stehende Schwierigkeit der Zollabfertigung motivirt erscheinen.

Nr. 38. Thonwaaren.

Die Vertreter der verschiedenen Zweige der Thonwaaren-Industrie haben theils um Aenderung der Klassifikation der Thonwaaren im Zolltarif, theils um Erhöhung der bestehenden beziehungsweise um Einführung neuer Zölle gebeten.

Die auf Abänderung der Klassifikation gerichteten Wünsche sind, wie sich aus den Bemerkungen zu den einzelnen Tarifpositionen ergiebt, in mehrfacher Beziehung als begründet erachtet worden. Was das Gesuch um Gewährung eines höheren Zollschutzes anbelangt, so ergiebt zwar die Statistik, daß die Ausfuhr von Thonwaaren die Einfuhr derselben erheblich übersteigt. Gleichwohl erscheint eine mäßige Erhöhung bei einzelnen Zollsätzen insofern gerechtfertigt, als die deutsche Thonwaaren-Industrie unter der ausländischen Konkurrenz

leidet und der Absatz derselben in andere Länder durch die dortige Zollgesetzgebung mehr und mehr erschwert wird. Bei den Vorschlägen, welche sich auf die bemalten Steingut- und Porzellanwaaren beziehen, war zugleich die Absicht leitend, dem inländischen Kunstgewerbe einen angemessenen Schutz zu gewähren.

Zu Nr. 38 a. Die Zollfreiheit für gewöhnliche Mauersteine und für feuerfeste Steine, sowie für Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt, ist aufrecht erhalten.

Zu Nr. 38 b. Diese Eintheilung entspricht in der Hauptsache dem Vorschlage des Verbands keramischer Gewerke in Deutschland. Ein Zoll für gewöhnliche Thonwaaren bestand in Deutschland bis zum Jahr 1864 in dem Betrage von 2 ℳ für 100 kg. Für die im Entwurfe genannten Artikel ist die Hälfte dieses Satzes vorgeschlagen. Der neue österreichische Tarif enthält für eine Reihe gewöhnlicher Thonwaaren einen Zoll von derselben Höhe. In dem Entwurfe des neuen schweizerischen Zolltarifs sind für gemeine Töpferwaaren 2 Frcs. für 100 kg als Eingangszoll vorgesehen.

Zu Nr. 38 c 1. Hier ist eine Aenderung der Zollsätze nicht erforderlich. Feine Ofenkacheln und feine Waaren aus Terracotta sind aber den Wünschen der Interessenten entsprechend unter dieser Position zur Vermeidung verschiedenartiger Tarifirung namentlich aufgeführt.

Zu Nr. 38 c 2. In diese Nummer sind jetzt auch Thonwaaren in Verbindung mit andern Materialien eingereiht worden, welche gegenwärtig unter die Position 38 d mit 24 ℳ für 100 kg fallen. Der Eingangszoll für die übrigen jetzt unter Nr. c 2 fallenden Artikel ist von 12 auf 16 ℳ für 100 kg erhöht, um der durch die Verzierung erzielten Erhöhung des Werths der Waaren gegenüber den einfarbigen oder weißen Steingutwaaren Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 38 d 1 und 2. Die porzellanartigen Waaren sind schon seither dem Porzellan tarifarisch gleichgestellt worden; es wurde indessen als zweckmäßig erachtet, dieselben hier ausdrücklich aufzuführen.

Sodann ist vorgeschlagen, den Zollsatz für weißes Porzellan um 4 ℳ, denjenigen für das übrige Porzellan um 6 ℳ für 100 kg zu erhöhen und das seither dem niedrigeren Zollsatze unterliegende Porzellan mit farbigen Streifen seinem größeren Werthe entsprechend in die höhere Klasse zu versetzen, womit zugleich eine Erleichterung in der zollamtlichen Abfertigung erreicht wird.

In der Statistik des Deutschen Reichs ist der Werth des weißen Porzellans zu 108 ℳ, derjenige des bemalten zu 200 ℳ von 100 kg angegeben. Nach den Aussagen der Interessenten haben aber die Porzellanwaaren, welche in Deutschland eingeführt werden, einen durchschnittlichen Werth von 400 ℳ, beziehungsweise 1 200 ℳ für 100 kg. Die vorgeschlagenen Zollsätze würden also 7 beziehungsweise 5 Prozent vom Werthe der Waaren betragen.

Nr. 39. Vieh.

Bis zum Jahre 1865 galten für Vieh folgende Zollsätze:

für Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel	4,00	ℳ
= Ochsen und Zuchtstiere	15,00	=
= Kühe	9,00	=
= Jungvieh	6,00	=
= Kälber	0,50	=
= Schweine (gemästet)	3,00	=
= Schweine (mager)	2,00	=
= Spanferkel	0,50	=
= Hammel	1,50	=
= Schafe	0,50	=
= Ziegen	0,50	=

In Folge der Verträge mit Oesterreich von 1865 und von 1868 wurden diese Sätze wesentlich reduzirt. 1870 wurde sämmtliches Vieh, mit Ausnahme der Schweine und Spanferkel, vom Zolle vollständig befreit. Für Schweine, ohne Unterschied, ob fett oder mager, blieb eine Abgabe von 2 ℳ, für Spanferkel eine solche von 0,30 ℳ.

Seit der Ermäßigung, resp. Aufhebung der Viehzölle ist die Viehproduktion in Deutschland wesentlich zurückgegangen, während die Einfuhr fremden Viehes, namentlich aus Oesterreich-Ungarn, eine rapide Steigerung erfahren hat. Nach den statistischen Ermittelungen, welche auf unbedingte Zuverlässigkeit allerdings keinen Anspruch machen können, betrug der Viehbestand im Deutschen Zollverein im Jahre 1864:

		Gesammtzahl	auf je 100 Einwohner.
Pferde	2 963 624	Stück	8,9 Stück
Rindvieh	14 084 027	=	40,0 =
Schweine	6 014 863	=	16,7 =
Schafe	26 577 226	=	70,4 =
Ziegen	1 616 772	=	4,4 =

Nach der Viehzählung im Jahre 1873 waren vorhanden:

		Gesammtzahl	auf je 100 Einwohner.
Pferde	3 352 582	Stück	8,2 Stück, [1]
Rindvieh	15 776 702	=	38,4 =
Schweine	7 124 088	=	17,4 =
Schafe	24 999 406	=	61,0 =
Ziegen	2 320 002	=	5,7 =

Mit Ausnahme der Schweine und Ziegen war mithin im Verhältniß zur Bevölkerung 1873 der Viehstand nicht unerheblich verringert. Erwägt man hierbei, daß inzwischen zwei der viehreichsten Länder Deutschlands, Schleswig-Holstein [2]) und Elsaß-Lothringen dem Zollverein beigetreten waren, so stellt sich das Verhältniß als noch ungünstiger dar.

Ueber die Ein- und Ausfuhr der Pferde, Ochsen, Stiere und Kühe geben nachstehende Tabellen eine Uebersicht:

1. Pferde.

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Mehreinfuhr:
1865 bis 69	44 491	13 344	31 147
1871 bis 75	54 072	29 959	34 113
1876	88 534	52 977	35 557
1877	46 788	41 203	5 585

2. Ochsen und Zuchtstiere.

			Mehrausfuhr:
1865 bis 69	49 652	97 774	48 122
1871 bis 75	91 091	132 369	41 278
1876	121 333	155 257	33 924
			Mehreinfuhr:
1877	156 591 [3])	129 866	27 725

3. Kühe.

			Mehrausfuhr:
1865 bis 69	40 302	48 422	8 120
			Mehreinfuhr:
1871 bis 75	84 194	59 784	24 310
1876	88 472	62 667	25 805
1877	117 930	62 186	55 744

Die Mehr-Einfuhr der Pferde ist hiernach, mit Ausnahme des Jahres 1877, nicht unerheblich gestiegen. Die Mehr-Ausfuhr der Ochsen und Stiere ist seit 1865 bis 1876

1) inkl. Militärpferde. Ohne dieselben kamen auf je 100 Einwohner 6,8 Stück.

2) In Schleswig-Holstein kommen auf je 100 Einwohner:
Pferde . . . 15,
Rindvieh . . . 66,
Schweine . . . 19,
Schafe . . . 48.

3) Hierunter allein aus Oesterreich-Ungarn 106 758 Stück.

von 48 122 auf 33 924 gefallen und hat sich 1877 in eine Mehr-Einfuhr von 27 725 verwandelt. Während in der Periode von 1865 bis 69 noch eine Mehr-Ausfuhr von 8 120 Kühen stattfand, ist nach Aufhebung der Zölle die Mehr-Einfuhr von Jahr zu Jahr bis 1877 auf 55 744 gestiegen.

Angesichts dieser Thatsachen empfiehlt es sich im Interesse unserer Viehproduktion, annähernd zu den Tarifsätzen, wie sie bis 1865 bestanden, zurückzukehren. Berücksichtigt man, daß im Jahre 1865 neben dem Grenzzoll, wenigstens in Preußen, die Schlachtsteuer bestand, welche beispielsweise in Berlin in folgender Weise erhoben wurde:

für Ochsen . . .	pro Stück	24,75	M.
= Kühe . . .	= =	15,75	=
= Kälber . . .	= =	2,25	=
= Hammel . .	= =	1,60	=
= Lämmer . .	= =	1,12	=
= Schweine . .	= =	6,75	=
= Ferkel . . .	= =	1,70	=

so zeigt sich, daß die vorgeschlagenen Sätze sich in sehr bescheidenen Dimensionen bewegen, daß sie für Ochsen ungefähr nur die Hälfte, für Kühe nicht den vierten Theil der damals in Berlin gezahlten Steuern repräsentiren.

Der Einwand, daß mit den vorgeschlagenen Viehzöllen nothwendige Lebensmittel der ärmeren Klassen besteuert würden, wird hinfällig, wenn man bedenkt, daß Ochsenfleisch von den unbemittelten Volksklassen nur ausnahmsweise verzehrt wird, auf Kühe, Jungvieh und Schafe ein ganz niedriger Zollsatz beantragt ist und bei dem Zolle auf Schweine, deren Fleisch vorzugsweise das Nahrungsmittel der ärmeren Klassen bildet, gerade mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der letzteren von einer nennenswerthen Erhöhung der bisherigen Sätze abgesehen worden ist.

Um den Bezug von Zuchtvieh nicht zu erschweren, sind die Stiere den Kühen gleichgestellt und ist der Zollsatz für diese und Jungvieh sehr viel niedriger gehalten, wie für Ochsen.

Wenn die Getreidezölle aus Rücksicht auf die Ernährungsverhältnisse nicht so hoch gegriffen sind, daß sie der Landwirthschaft einen erheblichen Schutz gewähren, sondern mehr als Abwehr gegen die Ueberfüllung des deutschen Marktes über seinen Bedarf betrachtet werden können, so muß wenigstens bei dem zweiten Hauptfaktor der Landwirthschaft, der Viehzucht, auf Fürsorge für eine Gleichstellung unserer Produktion mit derjenigen des konkurrirenden Auslandes Bedacht genommen werden. Letzteres arbeitet durchweg unter weit günstigeren Boden-, Abgaben- und Arbeiterverhältnissen, als Deutschland.

Nr. 40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.

Die zufolge des Handelsvertrages mit Frankreich vom 1. Juli 1865 an eingetretene bedeutende Ermäßigung des Eingangszolles auf Wachstuch (von 12 M. auf 4 M. für grobes, von 30 bezw. 66 M. auf 12 M. pro 100 kg für anderes Wachstuch, sowie für Wachsmusselin und Wachstafft, welche Sätze durchschnittlich etwa 2,5 bezw. 4,5 Prozent vom Werthe betragen), hat die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Fabrikates allmälig wesentlich beeinträchtigt, so daß die früher mit der Ausfuhr des Letzteren gleichen Schritt haltende Einfuhr ausländischer Wachstuche und denselben gleichzustellender Fabrikate einen immer größeren Umfang angenommen hat und jetzt weit überwiegend geworden ist. Während im Jahre 1864 an Waaren der lit. a nur 710 Zentner zum Eingang in den freien Verkehr gelangt waren, stieg die Einfuhr schon 1867 auf 1 257 Zentner und betrug 1877: 2 071 Zentner. Von anderem Wachstuch, einschließlich Wachsmusselin und Wachstafft, gingen ein:

1864	4 159	Zentner
1867	5 267	=
1869	6 787	Zentner
1872	11 475	=
1874	17 638	=
1877	17 532	=

Bis zum Jahre 1872 hat die Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit der Einfuhr annähernd gleichen Schritt gehalten, von diesem Zeitpunkte ab aber sich vermindert, so daß für das Jahr 1877 ein Einfuhrüberschuß von circa 7 000 Zentner sich ergiebt.

Die dadurch hervorgerufenen Klagen der deutschen Industriellen erscheinen daher begründet, und rechtfertigen die Wiedereinstellung der der früheren Tarifirung entsprechenden bezw. sich annähernden Zollsätze, durch welche der Uebelstand einigermaßen beseitigt wird, daß das fertige Fabrikat mit einem geringeren Zolle belegt ist, als bei Einführung der zu dessen Herstellung erforderlichen Rohstoffe aus dem Auslande zu entrichten sein würde.

Nr. 41. Wolle und Wollenwaaren.

a. Thierhaare. Thierhaare, die nicht der Wolle gleichgestellt sind, haben bis zum 1. Juli 1865 mit den Häuten und Fellen zusammen eine Nummer des Tarifs gebildet, sind aber seitdem selbstständig als Nummer 11 in den Tarif aufgenommen worden. Rohe Haare waren schon nach dem Tarif von 1818 zollfrei, gehechelte, gesottene und gefärbte sind es seit dem 1. Juli 1865, gesponnene seit dem 1. Oktober 1870.

Die nach den Bestimmungen des jetzigen Tarifs erforderliche Unterscheidung zwischen der Wolle und den ihr gleichstehenden Haaren des Alpaccaschafes, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kameels, des Schafkameels, der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, des Hasen, Kaninchen, Biber, Affen, der Bisamratte und der Nutria einerseits und den Rindvieh-, Schweine-, Hunde- 2c. Haaren andererseits hat zu Schwierigkeiten geführt, die sich auch nach technischen Gutachten nicht beseitigen lassen, namentlich nicht, wenn Rindviehhaare mit Kalk behandelt sind. Es erscheint daher geboten, die Unterscheidung bezüglich der Rindvieh-, Hunde- und Schweinehaare zu beseitigen und dieselben ungeachtet des erheblich geringeren Werthes (40 M. pro Zentner) der Wolle (Werth 155 M. pro Zentner) gleichzustellen.

Zu Nr. 41 b. Gekämmte Wolle. Von Seiten des Centralverbandes deutscher Industrieller wird für gekämmte Wolle ungefärbt oder gefärbt ein Zoll von 10 M. für 100 kg beantragt. Es wird zur Begründung angegeben, daß die Franzosen, obwohl Meister in der Kämmerei, doch für gekämmte Wolle 25 Centimes pro Kilo oder 20 M. für 100 Kilo erheben, und daß die Einführung des vorgeschlagenen Zolles zu Gunsten der deutschen Wollkämmerei, wenngleich diese sich auch bei der bisher bestandenen Zollfreiheit günstig entwickelt habe, sehr förderlich sein würde.

Gekämmte Wolle ist in Oesterreich, Belgien, England zollfrei, in Rußland, Frankreich (20 M. für 100 kg) und der Schweiz (0,48 M. für 100 kg) zollpflichtig.

Die Ein- und Ausfuhr von gekämmter Wolle betrug seit 1872

	nach deutschen Listen		nach französischen Listen
insgesammt:	Eingang:	Ausgang:	Eingang nach Deutschland:
1872 . .	41 828 Ztr.	5 814 Ztr.	26 152 Ztr.
1873 . .	16 462 =	5 426 =	27 452 =
1874 . .	48 371 =	3 545 =	14 376 =
1875 . .	52 325 =	3 535 =	6 044 =
1876 . .	20 022 =	3 812 =	6 290 =
1877 . .	19 213 =	4 608 =	2 638 =
1878 . .	10 532 =	4 560 =	? .

Hiernach überwiegt die Einfuhr erheblich die Ausfuhr. Es ist deshalb ein Zoll von 2 ℳ. für gekämmte Wolle in Vorschlag gebracht worden.

Zu Nr. 41 c. Wollengarn. Garn aus Rindviehhaaren — bisher frei — ist zu dem niedrigsten Zollsatze für Garn herangezogen worden. Rohes Garn unterlag schon nach dem Tarif von 1818 dem Zollsatze von einem halben Thaler. Seit 1832 galt dieser Satz nur noch für 1- und 2faches rohes Garn; für alles 3- oder mehrfach gezwirnte, sowie für das gefärbte Garn wurde damals der Satz von 6 Thlr. pro Zentner eingeführt und im Jahre 1837 auf 8 Thlr. erhöht. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurde der Zoll auf 4 Thlr. ermäßigt, das gefärbte einfache Garn aber sogar dem rohen einfachen mit einem halben Thaler Zoll gleichgestellt.

Von Seiten des Centralverbandes deutscher Industrieller sind statt der jetzigen beiden Zollsätze von 3 und 24 ℳ. deren 29 von 10 ℳ. bis 48 ℳ. für 100 kg gehend unter Eintheilung in Streichgarn, weiches und hartes Kammgarn, nach den verschiedenen Feinheitsnummern vorgeschlagen worden.

Bei dem Streichgarn werden Sätze von 10 ℳ. bis 35 ℳ. für 100 kg gewünscht, und es wird zur Begründung darauf hingewiesen, daß Belgien, welches selbst 16 resp. 24 ℳ. für Wollengarn erhebt, an großer Ueberproduktion leide, Kinderarbeit benutze und in Folge dessen die deutschen Spinnereien, wenn sie erhalten werden sollten, des Schutzes bedürften.

Für weiches Kammgarn werden Sätze von 12 bis 48 ℳ. für 100 kg verlangt unter Hinweis auf die hochentwickelte Kammgarnspinnerei Frankreichs, die, ihrerseits hoch geschützt, Deutschland in schlechten Zeiten mit Kammgarnen überschwemmen und dort die durch den Hinzutritt von Elsaß-Lothringen ohnehin ungünstiger gewordenen Verhältnisse verschlechtern würde.

Für harte Kammgarne, die erst seit kürzerer Zeit in Deutschland gesponnen werden, sind zum Schutz Zollsätze von 12 bis 42 ℳ. für 100 kg beantragt.

Falls eine Trennung der Wollsorten nicht beliebt werden sollte, werden für alle Sorten Wollengarne nach ihrer Feinheit und Beschaffenheit übereinstimmende Zollsätze vorgeschlagen, die sich für roh einfaches Garn zwischen 20 bis 36 ℳ. und für andere Garne zwischen 22 bis 40 ℳ. für 100 kg bewegen.

Der jetzige Zollsatz von 1,50 ℳ. pro Zentner einfachen und ungefärbten dublirten Garnes beläuft sich allerdings bei einem Werthe von 260 ℳ. nur auf 0,58 Prozent und der Zollsatz von 12 ℳ. für das sonstige Garn bei einem Werthe von 350 ℳ. auf 3,43 Prozent vom Werth. In den Nachbarstaaten Deutschlands wird für je 100 kg erhoben:

in Oesterreich		
harten Kammgarns	3	ℳ.
anderen rohen Garns	16	=
gebleichten, gefärbten, bedruckten oder drei- oder mehrdrähtig gezwirntes Garnes	24	=
in der Schweiz		
eindrähtigen rohen Garnes . .	3,20	=
mehrdrähtigen rohen und alles gefärbten ꝛc. Garnes . . .	5,60	=
nach dem aufgestellten Projekt sollen künftig zur Hebung gelangen pro Zentner rohen, einfachen oder dublirten Garnes	4,80	=
gebleichten, drei- oder mehrfach gezwirnten Garnes	6,40	=
gefärbten Garnes	8	=
in Frankreich		
in 57 Stufen, die nach der Beschaffenheit und Feinheit des Garnes gemacht sind . . .	8—180	ℳ.
nach dem aufgestellten Projekt in 92 Stufen . . .	8—140	=
in Belgien		
rohen Garnes	16	=
gefärbten ꝛc. Garnes	24	=

Die Einfuhr wollenen Garnes, welches dem Eingangszollsatz von 3 ℳ. für 100 Kilogramm unterliegt, hat betragen:

	Einfuhr		Einfuhr
1840:	21 578 Ztr.	1865:	221 515 Ztr.
1845:	40 003 =	1870:	252 369 =
1850:	53 328 =	1875:	296 117 =
1855:	93 154 =	1877:	244 472 =
1860:	133 169 =	1878:	279 645 =

Es handelt sich bei dem Eingange wesentlich um englische und belgische Waare. Im Jahre 1878 gingen über Holland, Bremen, Hamburg und Ostsee 164 194 Ztr., über die belgische Grenze 71 039 Ztr. ein

Unter diesen Umständen schien eine Erhöhung des Zolles für Wollengarn angemessen; ausgeschlossen davon sind unter c 2 diejenigen harten Kammgarne, welche die in sehr erheblichem Maße nach dem Auslande exportirenden Fabriken von Bändern, Borten, Litzen u. s. w., namentlich in Barmen und Umgegend, brauchen und, weil sie im Inlande nicht erzeugt werden, aus England beziehen müssen, als Weft-, Genappes-, Mohair-, Alpaccagarne.

Zu Nr. 41 d. Wollene Waaren. Die Einfuhr und Ausfuhr aller wollenen Waaren betrug nach der Statistik im Jahre 1834 bei einer Bevölkerung von 23 478 120 Seelen 11 969 Ztr., beziehentlich 51 173 Ztr., wogegen im Jahre 1877 bei 42 337 974 Seelen einer Einfuhr von 122 884 Ztr. eine Ausfuhr von 325 598 Ztr. gegenüberstand; 1878 betrug die Einfuhr 107 418 Ztr., die Ausfuhr 312 825 Ztr. Der Hauptantheil an der Einfuhr pro 1877 fällt auf die gewalkten Waaren mit 89 245 Ztr.; demnächst folgen die ungewalkten mit 23 444 Ztr., dann die Teppiche mit 5 971 Ztr., ferner die unbedruckten Strumpfwaaren mit 2 001 Ztr. u. s. w. Für die Ausfuhr ist der bedeutendste Posten der der bedruckten und ungewalkten unbedruckten Gewebe mit 205 279 Ztr., es folgen demnächst die gewalkten unbedruckten Waaren mit 67 292 Ztr., unbedruckte Strumpfwaaren mit 16 716 Ztr., Posamentier- und Knopfmacherwaaren mit 11 476 Ztr., Teppiche 5 952 Ztr. u. s. w.

Zu d 1. Der Werth der Stickereien, Spitzen und Tülle wird nach der Statistik pro 1877 auf 6 000 ℳ. pro Ztr. angenommen. Da es sich in dieser Nummer nur um Luxussachen handelt, die überdies im Inlande hergestellt werden, so ist eine Erhöhung des bisher nur 180 ℳ. für 100 Kilo, d. h. 1,5 Prozent betragenden Zolls auf 600 ℳ. oder 5 Prozent vom Werthe vorgeschlagen.

Zu Pos. d 2. Wollene bedruckte Waaren aller Art unterlagen von 1846 bis 1865 dem höchsten Zollsatze — 50 Thlr. pro Ztr. — und wurden durch den französischen Handelsvertrag auf ihren jetzigen Satz von 25 Thlr. ermäßigt. Nach der Statistik pro 1877 ist der Werth zu 420 ℳ. pro Zentner anzunehmen, der der unbedruckten gewalkten dagegen beträgt 530 ℳ., der der unbedruckten ungewalkten 470 ℳ., so daß der höchste Zollsatz jetzt auf dem geringwerthigsten Produkte mit 17,86 Prozent vom Werthe lastet. Die finanzielle Bedeutung dieser Position ist geringfügig, der Eingang des Jahres 1869 mit 4 159 Ztr. war der höchste, im Jahre 1877 betrug er nur 1 552 Ztr. und der Zollertrag 116 400 ℳ.

Bei der Einfuhr hauptsächlich betheiligt sind England, Oesterreich, Frankreich und Belgien, von denen Oesterreich

jetzt 160 ℳ. für 100 Kilogramm, Frankreich 10 Prozent vom Werthe und Belgien 10 Prozent vom Werthe oder 208 ℳ. für 100 Kilogramm nach Wahl des Einbringers erheben. Die Schweiz erhebt jetzt 12,80 ℳ., nach dem Entwurf des künftigen Zolltarifs soll der Satz auf 32 ℳ. für 100 Kilogramm erhöht werden. Nach dem französischen Tarifprojekt sollen je nach der Schwere der Waare 105,20 oder 136 ℳ. für 100 Kilogramm zur Hebung gelangen.

Der Verkehr mit Posamentier- und Knopfmacherwaaren nach Deutschland ist nicht von Erheblichkeit; er wird erst seit 1872 besonders angeschrieben und betrug:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1872 . . .	1 052 Ztr.	13 781 Ztr.
1873 . . .	652 „	13 450 „
1874 . . .	1 193 „	6 780 „
1875 . . .	747 „	5 703 „
1876 . . .	649 „	6 096 „
1877 . . .	434 „	11 476 „
1878 . . .	356 „	8 599 „

Bei der Einfuhr von Posamentier- und Knopfmacherwaaren, die einen Werth von 660 ℳ. pro Zentner haben, ist hauptsächlich Frankreich betheiligt, demnächst Belgien. Obwohl die Ausfuhr an deutscher Waare, die hauptsächlich über Holland, Hamburg und Bremen ausgeht, erheblich überwiegt, wird vorgeschlagen, den Satz von 120 auf 150 ℳ. zu erhöhen, um dadurch ein Negotiationsmittel zu schaffen.

Finanziell ist die Erhöhung ohne Bedeutung; der französische Zoll beträgt jetzt 10 Prozent und soll nach dem Projekt auf 160 ℳ. für 100 Kilogramm umgewandelt werden. Ein Einfuhrzoll von 75 ℳ. pro Zentner, oder 150 ℳ. pro 100 Kilogramm, würde die Waare mit 11,36 Prozent vom Werthe treffen. Oesterreich erhebt 160 ℳ., die Schweiz 62,80 ℳ., nach dem Projekt 32 ℳ. für 100 Kilogramm, Belgien 10 Prozent vom Werthe oder 208 ℳ. für 100 Kilogramm.

Die unbedruckten wollenen Tuch- und Zeugwaaren fallen nach dem jetzigen Tarife, je nachdem sie gewalkt oder ungewalkt sind, unter die Sätze von 30 oder 60 ℳ. pro Zentner. Die Unterscheidung nach der Walke hat indessen auch nach den im Jahre 1866 zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens getroffenen, damals auch von der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung angenommenen Verabredungen in der Ausführung so große praktische Schwierigkeiten hervorgerufen, daß eine durchgreifende Abänderung der zur Zeit gültigen Vorschriften unerläßlich geworden ist. Die Ausschüsse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, sowie für Handel und Verkehr haben sich schon im Jahr 1877 dafür ausgesprochen, einen Vorschlag, wonach als Unterscheidungsmerkmal die Stärke der Gewebe einzuführen wäre, zur Annahme zu empfehlen, zumal dadurch der finanzielle Ertrag dieser Tarifnummer muthmaßlich auf der bisherigen Höhe erhalten bleiben werde. Die Grenze soll hiernach eine Stärke von $^1/_2$ Millimeter bilden, dergestalt, daß die feineren Gewebe dem höheren, die gröberen dem niederen Zollsatze unterliegen. Plüsche werden wegen ihres höheren Werths stets dem höheren Satze unterworfen. Die Ausführbarkeit ist durch praktische Versuche mit einem angefertigten Apparate festgestellt worden. Eine veränderte Klassifizirung der unbedruckten wollenen Waaren soll hieraus im wesentlichen nicht hervorgehen, vielmehr werden zukünftig, wie bisher im allgemeinen die feinern Gewebe dem hohen, die starken Gewebe dem niedrigen Zollsatze unterliegen. Allerdings muß andererseits auch anerkannt werden, daß die projektirte Unterscheidung nicht etwa eine dem Werthe der Waaren folgende ist. Es giebt vielmehr einerseits starke, einfache und Doppelgewebe von 1 200 bis 1 300 ℳ. pro Zentner Preis, die künftig wie jetzt mit dem niederen Zollsatze zu belegen sind und andererseits Damenkleider- und Möbelstoffe, die bei einem Preis von 300 bis 400 ℳ. pro Zentner, nach dem höheren Satze zu verzollen sein werden. Eine mit dem Werthe durchweg harmonirende Unterscheidungsweise hat sich nicht auffinden lassen.

Die Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden sind wie bisher dem höheren Zollsatze unterstellt worden.

Was den Zollsatz anbelangt, so mag hier gleich bemerkt werden, daß die Pos. 41 c 3 und 4 des jetzigen Tarifs erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Einnahmen betrugen in neuerer Zeit

	1869 ℳ.	1872 ℳ.	1873 ℳ.	1874 ℳ.	1875 ℳ.	1876 ℳ.	1877 ℳ.
für ungewalkte Waare inkl. Posamentier- und Knopfmacherwaaren 41 c 3 . .	1 815 240	2 721 180	2 919 060	2 855 820	2 699 400	2 057 340	1 432 680
für gewalkte Waare inkl. Strumpfwaaren und Fußteppiche 41 c 4	1 671 000	3 798 180	3 195 600	3 085 980	3 082 470	3 167 790	2 916 510
	3 486 240	6 519 360	6 114 660	5 941 800	5 781 870	5 325 130	4 349 190

Die Gesammteinnahme wird im Jahre 1878 vermuthlich auf den Stand von 1869 ($3^1/_2$ Mill. ℳ.) ungeachtet der vermehrten Bevölkerung zurückgegangen sein Bei den ungewalkten Waaren wird die Einnahme von 1869 bei weitem nicht erreicht sein, während dieselbe bei den gewalkten die des Jahres 1869 noch um mehr als eine halbe Million Mark übersteigt.

Nach der Uebersicht über den Verkehr mit ungewalkten wollenen Waaren nebst Posamentier- und Knopfmacherwaaren betrug die Einfuhr davon 1869 (dem letztem Normaljahr) 30 255 Ztr., im Jahre 1877 nur 23 444 Ztr. und in 1878 nur 18 077 Ztr., während der Ausgang, der allerdings mit den bedruckten Waaren und Spitzen 2c. zusammen angeschrieben ist, sich im Jahre 1877 fast ebenso hoch als im Jahre 1872 belief (235 638 Ztr.). Eine Erhöhung des Zolles ist schon aus finanziellen Gründen angezeigt. Bei der Einfuhr der ungewalkten unbedruckten Waaren sind hauptsächlich betheiligt England, Frankreich und Belgien, von denen die beiden letzteren von wollenen Waaren 10 Prozent des Werthes erheben und Frankreich bei der projektirten Umwandlung der Werthzölle in Gewichtszölle 104 bis 136 ℳ. je nach dem Gewicht zu erheben gedenkt. Belgien läßt dem Einbringer die Wahl, statt der

10 Prozent vom Werthe 208 M. für 100 Kilogramm zu entrichten.

Mit Rücksicht hierauf ist die Gleichstellung dieser Waaren mit den bedruckten zum Satze von 150 M. vorgeschlagen.

Zu Pos. d 3, 4 und 5. Die den unbedruckten Waaren von 1/2 Millimeter Stärke und darüber nach dem gegenwärtigen Tarif im allgemeinen entsprechenden gewalkten Waaren haben nach den statistischen Notizen einen Werth von 530 M. und sind bei einem Zoll von 30 M. pro Zentner (5,66 Prozent vom Werthe) seit 1866 wie folgt ein- und ausgegangen.

	Einfuhr. Zentner	Ausfuhr. Zentner
1866	18 843	107 848
1867	32 972	126 562
1868	45 121	146 478
1869	52 806	137 894
1870	83 039	193 483
1871	114 571	195 902
1872	116 761	132 558
1873	96 652	161 884
1874	94 128	117 089
1875	92 898	127 706
1876	97 138	100 282
1877	89 245	67 292
1878	Einfuhr 80 900 Zentner,	Ausfuhr?

Die Einfuhr, die im Jahre 1872 den Kulminationspunkt mit 116 761 Zentner erreichte, ist seitdem allmälig auf 89 245 Zentner pro 1877 und 80 900 Zentner pro 1878 gewichen, den Hauptantheil liefert unzweifelhaft England, denn der Import über Bremen, Hamburg und Ostsee beläuft sich allein auf über 48 000 Zentner und besteht größtentheils aus Schoddy und Mungowaare. Ueber die holländische Grenze gingen 9 611 Zentner ein, worunter sich auch britische Waare befinden dürfte. Belgien und Frankreich sandten zusammen nur 11 326 Zentner, Oesterreich 2 936 Zentner. Die Ausfuhr, welche 1871 den höchsten Punkt mit 195 902 Zentner erreichte, ist in 1877 auf 67 292 Zentner gesunken und geht hauptsächlich über Hamburg (40 619 Zentner), Bremen (6 099 Zentner), Holland (7 541 Zentner), Schweiz (4 125 Zentner), Ostsee (2 809 Zentner), Oesterreich (2 255 Zentner). Seit dem Jahre 1877 ist die Ausfuhr zum ersten Male und zwar um nahezu 22 000 Ztr. hinter der Einfuhr zurückgeblieben, erreicht auch in diesem Jahre nur etwa die Hälfte der Ausfuhr von 1869.

Mit Rücksicht auf die Rentabilität dieser Position und die für die Waaren bis zu 1/2 mm Stärke oben vorgeschlagene Zollerhöhung wird die Erhöhung des Zolles auf 100 M. pro 100 kg vorgeschlagen.

Filze, unbedruckte, von Wolle und den gleichgestellten Thierhaaren sind jetzt pro Zentner mit 30 M. zollpflichtig, während von den Filzen aus den zur Nummer 11 gehörigen Haaren die ganz groben frei, die übrigen mit 24 M. pro Zentner zollpflichtig sind. Bei der oben bereits erwähnten Vereinigung der Rindvieh-, Hunde- u. s. w. Haare mit der Wolle erscheint es hiernach am geeignetsten, die groben ungefärbten unbedruckten Filze frei einzulassen, die übrigen unbedruckten Filze aber dem niederen Zollsatze für unbedruckte Zeugwaaren zu überweisen. Ueber den Eingang von Filzen der Nummern 11 und 41 ergiebt die Statistik nichts Näheres; sie sind mit anderen Waaren gemeinschaftlich angeschrieben. Im Jahre 1877 betrug der Eingang von Oeltüchern und ganz groben Filzen der Nummer 11 a des Tarifs 6 228 Ztr., von denen 4 662 aus Rußland kamen. An anderen zur Nummer 11 c des Tarifs gehörigen Filzen und Geweben, welche mit 24 M. zollpflichtig sind, gingen nur 635 Ztr. ein.

Unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren sind wie bisher den gröberen wollenen Geweben gleichgestellt worden. Erstere sind aus der Statistik nicht besonders ersichtlich. Ueber wollene unbedruckte Strumpfwaaren wird dagegen seit 1872 gesonderte Anschreibung geführt. Sie weist nach:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1872 . .	2 193 Ztr.	19 266 Ztr.
1873 . .	1 862 "	15 843 "
1874 . .	2 121 "	13 472 "
1875 . .	2 572 "	11 435 "
1876 . .	2 410 "	10 651 "
1877 . .	2 001 "	16 716 "

Die Einfuhr kommt hauptsächlich aus Frankreich und über Hamburg, während die Ausfuhr wesentlich über Bremen, Hamburg und Holland geht. Im Jahre 1877 sind auch 2 177 Ztr. über die französische Grenze ausgegangen. Der Werth der Waare bei der Einfuhr ist auf 550 M. anzunehmen, der Zoll von 30 M. beträgt also 5,45 Proz. vom Werth. Der vorgeschlagene Zoll von 100 M. pro 100 kg, der auch als Negotiationsmittel zu gebrauchen wäre, würde 9,09 Proz. vom Werthe betragen.

Grobe Fußdecken der Nr. 11 b unterliegen gegenwärtig einem Zollsatze von 3 M. für 100 kg, während andere Fußdecken aus diesem Material nach Nr. 11 c mit 48 M. zollpflichtig sind. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Decken ist in der zollamtlichen Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, weil geeignete Merkmale sich nicht aufstellen lassen. Um diesen Uebelstand zu beseitigen und die vielen Beschwerden, welche hieraus entstanden sind, abzuschneiden, auch ein übereinstimmendes Verfahren bei allen Zollämtern herzustellen, wird vorgeschlagen, den Unterschied ganz fallen zu lassen und alle Fußdecken aus Rindviehhaaren, sofern letztere mindestens den ganzen Einschlag oder die ganze Kette bilden, einem besonderen Mittelsatze von 24 M. pro 100 kg zu unterwerfen. Für die groben Fußdecken liegt darin allerdings eine erhebliche Erhöhung, indessen steht derselben doch auch eine ebenso große Ermäßigung für die feinen gegenüber. Der Eingang an groben Fußdecken aus Haaren hat bei einem Werthe von 60 M. pro Zentner im Jahre 1877 = 1 857 Ztr. betragen, wovon 1 574 aus Holland kamen. Die nicht groben Fußdecken aus Haaren sind in den übrigen zu Nr. 11 c gehörigen 635 Ztr. Geweben und Filzen mitenthalten, ohne besonders ersichtlich gemacht zu sein.

Fußdecken (Teppiche) aus Wolle und anderen zu Nr. 41 gegenwärtig gehörigen Thierhaaren zahlten von 1834 bis 1865 an Zoll 60 M. pro Zentner, wurden aber in Folge des französischen Handelsvertrages auf 30 M. herabgesetzt. Der Werth wird von der Statistik zu 210 M. angenommen, der Zoll beträgt also 14,29 Proz. vom Werthe. Die Statistik ergiebt, daß bis zum Jahre 1848 die Ausfuhr zum Theil erheblich überwogen hat, daß von da ab aber die Einfuhr und Ausfuhr größere Dimensionen annahmen und abwechselnd einander übertrafen. Im Jahre 1877 wurden 5 971 Ztr. ein- und 5 952 Ztr. ausgeführt, im Jahre 1869 2 535 Ztr. ein- und 4 032 Ztr. ausgeführt. Das Jahr 1878 ergiebt als Resultat wieder ein erheblicheres Ueberwiegen der Ausfuhr. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in englischen Teppichen, die Ausfuhr von Teppichen geht vorzugsweise nach Hamburg, Holland und nach Oesterreich, welches letztere 60 M. für 100 kg erhebt.

Unter den vorliegenden Umständen und da Teppiche zu den Luxusgegenständen gehören, wird vorgeschlagen, die Teppiche auf 100 M. für 100 kg zu erhöhen.

Wegen der veränderten Eintheilung der thierischen Haare in den Nummern 11 und 41 des Entwurfs (vergl. die Begründung zu Nr. 11) sind die, auch bisher zollfreien, groben unbedruckten, ungefärbten Filze, welche insbesondere aus Kälber-, Hunde- und dergleichen Haaren hergestellt werden, in Position Nr. 41 d 5 eingereiht worden.

Nr. 42. Zink und Zinkwaaren, auch mit Blei oder Zinn legirt.

Zu a. Rohzink gehört seit dem Jahre 1865 den zollfreien Artikeln an. Die inländische, in fortwährender Steigerung begriffene Produktion deckt vollständig den Bedarf und exportirt noch eine bedeutende Menge. Wünsche wegen Wiedereinführung eines Eingangszolles liegen nicht vor; ein solcher wird auch in Frankreich, Oesterreich, Italien nicht erhoben. Der neue schweizerische Tarif enthält einen Satz von 50 Cts. pro Zentner (gegen seither 75 Cts.).

Zu b., c. und d. wird zunächst auf die Bemerkung unter Nr. 3 wegen gleichmäßiger Behandlung der Blei-, Zink- und Zinnwaaren Bezug genommen. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu b. Zinkblech unterlag nach dem Zolltarif von 1865 einem Einfuhrzoll von 1,50 M. und trat 1870 unter die zollfreien Artikel. Die Ausfuhr übersteigt die Einfuhr sehr bedeutend, gleichwohl wird mit Rücksicht auf die Zollbehandlung der Nachbarstaaten und die vorstehende allgemeine Bemerkung die Wiederherstellung eines Zollsatzes von 3 M. für 100 kg für angemessen erachtet. Oesterreich erhebt 0,75 Fl., Frankreich und Italien 2 Frk., die Schweiz 3,75 Frk. pro Zentner.

Zu c. Grobe Zinkwaaren einschließlich Draht und Röhren zahlten bis zum Jahre 1865 10 M., von da 3 M. und sind seit 1870 zollfrei. Ein- und Ausfuhr sind beiläufig gleich. Vom Centralverband deutscher Industrieller wird für Draht und Röhren ein Zollsatz von 4,50 M., für sonstige grobe Waaren ein solcher von 8 M. beantragt. Die relativ stärkere Einfuhr und die Zollsätze der Nachbarstaaten, welche sich zwischen 3 und 10 M. belaufen, lassen die Wiederherstellung der Zollpflicht in gleicher Weise wie bei Blei- und Zinnwaaren als angemessen erscheinen.

Zu d. Eine Abänderung des jetzigen Satzes, welcher beiläufig dem der Nachbarstaaten entspricht, ist nicht gerechtfertigt und von keiner Seite gewünscht.

Nr. 43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt.

Zu a. Rohes Zinn, Zinn in Blöcken 2c. war bis zum Jahre 1865 der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen, von da an trat es unter die zollfreien Artikel. Es empfiehlt sich nicht, hierin eine Aenderung vorzunehmen. Die Einfuhr des Artikels ist entschieden überwiegend, die innere Produktion umfaßt nach zehnjährigem Durchschnitt kaum 3 Prozent der Einfuhr und scheint nicht ausdehnungsfähig zu sein. Die Belegung mit einem Eingangszoll würde daher die vielfache Verwendung von Zinn in der inländischen Industrie und den nicht unbedeutenden Export von Fabrikaten erschweren.

In Oesterreich, Frankreich und Amerika ist Zinn ebenfalls zollfrei, die Schweiz erhebt einen Eingangszoll von 1 Frk. 25 Ct. pro Zentner.

Zu b, c und d wird zunächst auf die allgemeine Bemerkung unter Pos. 3b und c wegen gleichmäßiger Behandlung der Blei-, Zinn- und Zinkwaaren Bezug genommen. Im Einzelnen ist zu erwähnen:

Zu b. Für gewalztes Zinn wurde bis zum Jahre 1870 ein Eingangszoll von 1,50 M. erhoben, seitdem ist es zollfrei. Ein- und Ausfuhr sind nach der statistischen Uebersicht nicht erheblich, indessen läßt sich ein Steigen der Einfuhr und eine Abnahme der Ausfuhr wahrnehmen. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die Zollsätze der Nachbarstaaten (Oesterreich 2 Fl., Frankreich 3 Frk., Schweiz 5 Frk. pro Zentner) ist die Wiederherstellung des Satzes von 3 M. für 100 kg empfohlen.

Zu c. Von groben Zinnwaaren wurden bis 1860 6 M. und bis 1865 3 M. erhoben. Ein- und Ausfuhr sind ziemlich stabil, letztere ist überwiegend gleichwohl wird im Verhältniß des Satzes zu b und mit Rücksicht auf die höheren Zollsätze der Nachbarstaaten (Oesterreich 2,5 Fl., Frankreich 15 Frk., Schweiz 12,50 Frk. pro Zentner) die Wiederherstellung des letztgültigen Satzes für angemessen erachtet.

Zu d. Zur Erhöhung des jetzigen Satzes scheint kein Grund vorhanden. (Oesterreich 6 Fl., Frankreich 15 Frk., Schweiz 20 Frk. pro Zentner.)

Anlage A.

Uebersicht

über die Einfuhr und den Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet in den Jahren 1843 bis 1877.

Jahr.	Eingeführte Menge Zentner.	Zollertrag Mark.	Zahl der Bevölkerung des Zollgebiets.	Zollertrag pro Kopf Mark.	Bemerkungen.
1843	240 277	4 676 625	28 206 000	0,166	Bei einem Zoll für Wein in Fässern oder Flaschen von 24 *M.* für den Zentner.
1844	241 579	4 733 790	28 498 000	0,166	
1845	259 167	4 891 959	28 819 000	0,170	
1846	302 184	5 106 057	29 140 000	0,175	
1847	250 387	4 913 481	29 461 000	0,167	
1848	181 220	3 308 067	29 573 000	0,112	
1849	220 798	4 247 106	29 686 000	0,143	
1850	252 255	5 111 628	29 800 000	0,172	
1851	232 190	4 900 884	30 030 000	0,163	
1852	214 653	4 883 184	30 261 000	0,161	
1853	237 082	4 773 813	30 492 000	0,157	
1854	250 917	4 525 722	32 613 000	0,139	Desgl. in Fässern 18 *M.*, = Flaschen 24 =
1855	244 873	4 513 284	32 667 000	0,138	
1856	272 676	4 883 220	32 721 000	0,149	
1857	276 591	5 011 914	32 995 000	0,152	
1858	261 867	4 648 272	33 268 000	0,140	
1859	281 075	4 810 542	33 542 000	0,143	
1860	240 795	4 223 034	33 917 000	0,124	
1861	210 498	3 745 656	34 293 000	0,109	
1862	241 745	4 094 520	34 670 000	0,118	
1863	266 861	4 628 238	35 075 000	0,132	
1864	236 648	4 198 398	35 481 000	0,118	
1865	341 476	4 385 478	35 887 000	0,122	Vom 1. Juli 1865 ab gleichmäßig (Fässer und Flaschen) auf 12 *M.* festgesetzt.
1866	394 095	4 520 076	36 114 000	0,125	
1867	427 481	4 869 756	36 461 000	0,134	
1868	438 885	3 990 096	37 850 000	0,105	Vom 1. Juni 1868 ab auf Grund des Handelsvertrags mit Oesterreich auf 8 *M.* ermäßigt
1869	554 905	4 331 208	38 509 000	0,112	
1870	830 056	6 415 524	38 715 000	0,166	
1871	655 947	5 187 513	38 922 000	0,133	Bei einem Zoll von gleichmäßig 8 *M* für den Zentner.
1872	816 851	7 557 183	40 678 000	0,186	
1873	1 393 146	12 917 199	41 093 000	0,314	
1874	1 292 968	10 290 345	41 507 000	0,248	
1875	1 380 719	10 950 064	41 923 000	0,261	
1876	1 234 353	10 236 888	42 338 000	0,242	
1877	1 167 381	9 339 048	42 761 000	0,218	

Wein in Flaschen.

Jahr.	Eingeführte Menge Zentner.	Zollertrag Mark.	Bevölkerung.	Pro Kopf Menge Pfund.	Pro Kopf Zollertrag Pfennige.	Zollsatz.
1854	43 109	1 034 616	32 613 000	0,13	3,2	
1855	46 169	1 106 136	32 667 000	0,14	3,4	
1856	48 881	1 170 576	32 721 000	0,15	3,6	
1857	47 685	1 140 384	32 995 000	0,14	3,5	
1858	39 062	933 216	33 268 000	0,12	2,8	
1859	33 407	800 880	33 542 000	0,10	2,4	24 M. pro Zentner.
1860	36 786	880 776	33 917 000	0,11	2,6	
1861	37 518	898 704	34 293 000	0,11	2,6	
1862	39 854	954 384	34 670 000	0,11	2,8	
1863	42 499	1 018 176	35 075 000	0,12	2,9	
1864	41 666	998 736	35 481 000	0,12	2,8	
Durchschnitt ..	41 512	994 235	33 749 000	0,12	2,9	
1866	54 452	649 380	36 114 000	0,15	1,8	12 M. pro Zentner.
1867	65 374	784 488	36 461 000	0,18	2,2	
Durchschnitt ..	59 913	716 934	36 288 000	0,17	2,0	
1869	87 357	700 239	38 509 000	0,23	1,8	
1870	77 813	566 304	38 715 000	0,20	1,5	
1871	96 399	870 978	38 922 000	0,25	2,2	
1872	148 851	1 190 808	40 678 000	0,37	2,9	
1873	163 146	1 304 112	41 093 000	0,40	3,2	8 M. pro Zentner.
1874	151 620	1 211 409	41 507 000	0,37	2,9	
1875	149 206	1 192 064	41 923 000	0,36	2,8	
1876	148 970	1 189 656	42 338 000	0,35	2,8	
1877	142 850	1 142 800	42 761 000	0,33	2,7	
Durchschnitt ..	129 579	1 040 930	40 716 000	0,32	2,6	

Uebersicht

über die

Einfuhr und den Zollertrag von Wein in Elsaß-Lothringen in den Jahren 1873 bis 1877.

Jahr.	Einfuhr aus dem Ausland und in Elsaß-Lothringen in freien Verkehr gesetzt Zentner.	Zollertrag Mark.	Bevölkerungszahl.	Zollertrag pro Kopf Mark.
1873	569 555	4 686 353	1 545 000	3,033
1874	354 884	2 859 647	1 541 000	1,856
1875	282 331	2 256 451	1 536 000	1,469
1876	233 705	1 867 697	1 532 000	1,219
1877	232 718	1 861 431	1 532 000	1,215
Durchschnitt ..	334 638,6	2 706 315,8	1 537 200	1,761

Anlage B.

Uebersicht

der Preise, des Verbrauchs und des Zollertrags von Kaffee im deutschen Zollgebiet in den Jahren 1847 bis 1877.

Jahre.	Durchschnittspreis des Kaffees in Hamburg pro Ztr. M.	Desgl. einschließlich des Zollvereinszolls M.	Menge der Einfuhr von Kaffee in das Zollgebiet Ztr.	Zahl der Bevölkerung des Zollgebiets.	Danach ist Kaffeeverbrauch per Kopf der Zollvereins-Bevölkerung Pfund.	Zollertrag von Kaffee im Ganzen M.	Zollertrag von Kaffee per Kopf der Bevölkerung M.	Bemerkungen.
1847	34,62	54,12	915 215	29 461 000	3,10	17 840 556	0,605	
1848	29,61	49,11	819 082	29 573 000	2,76	15 965 742	0,539	
1849	38,10	57,60	929 868	29 686 000	3,13	18 125 562	0,610	Bei einem Zoll von 19,50 M. für den Zentner.
1850	45,99	65,49	733 746	29 800 000	2,46	14 302 257	0,479	
1851	41,10	60,60	905 447	30 030 000	3,01	17 650 989	0,588	
1852	41,10	60,60	945 171	30 261 000	3,12	18 425 628	0,608	
1853	46,56	63,81	945 905	30 492 000	3,10	15 527 616	0,509	
1854	47,16	62,16	1 116 107	32 613 000	3,42	16 737 255	0,510	
1855	46,05	61,05	1 224 678	32 667 000	3,74	18 364 758	0,562	
1856	47,85	62,85	1 150 343	32 721 000	3,51	17 250 153	0,527	
1857	52,77	67,77	1 220 708	32 995 000	3,69	18 305 736	0,554	
1858	45,60	60,60	1 342 628	33 268 000	4,03	20 135 163	0,605	
1859	53,34	68,34	1 265 203	33 542 000	3,77	19 277 700	0,566	
1860	61,11	76,11	1 309 277	33 917 000	3,86	19 638 870	0,579	
1861	61,56	76,56	1 449 558	34 293 000	4,22	21 742 920	0,634	Bei einem Zoll von 15 M. für den Zentner.
1862	67,62	82,62	1 348 288	34 670 000	3,88	20 223 930	0,583	
1863	70,53	85,53	1 336 079	35 075 000	3,80	20 040 855	0,571	
1864	69,39	84,39	1 398 837	35 481 000	3,94	20 982 135	0,591	
1865	65,40	80,40	1 455 163	35 887 000	4,05	21 827 085	0,608	
1866	60,90	75,90	1 444 791	36 114 000	4,00	21 671 595	0,600	
1867	54,51	69,51	1 539 587	36 461 000	4,22	23 091 240	0,634	
1868	48,24	63,24	1 699 530	37 850 000	4,49	25 492 935	0,673	
1869	49,56	64,56	1 670 846	38 685 000	4,32	25 062 690	0,648	
1870	50,28	65,55	1 965 912	38 715 000	5,08	30 037 650	0,776	Vom 1. Oktober 1870 ab ist der Zoll um 2,50 M. erhöht.
1871	55,89	73,39	1 727 948	38 922 000	4,44	30 211 572	0,776	
1872	73,12	90,62	1 855 367	40 678 000	4,56	32 468 922	0,798	
1873	88,69	106,19	1 965 261	41 093 000	4,78	34 390 914	0,837	Bei einem Zoll von 17,50 M. für den Zentner.
1874	93,04	110,54	1 800 830	41 507 000	4,34	31 513 797	0,759	
1875	90,34	107,84	2 015 244	41 923 000	4,81	35 266 665	0,850	
1876	83,25	100,75	2 127 972	42 338 000	5,03	37 239 440	0,880	
1877	86,09	103,59	1 915 586	42 761 000	4,48	33 522 756	0,784	

Zu Nr. 132 (B).

Anlagen

zur

Begründung des Gesetzentwurfs,

betreffend

den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets.

1. Vergleichende Uebersicht der vorgeschlagenen Tarifsätze und der in den Jahren 1860, 1865 und 1873 festgestellten Sätze.
2. Allgemeiner Zolltarif des Oesterreich-Ungarischen Zollgebietes.
3. Projet de loi. Relatif à l'établissement du tarif général des Douanes. Versailles 1877.
4. Bundesgesetz, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif.
5. Allgemeiner Zolltarif des Russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen für den europäischen Handel.
6. Einfuhr-Zolltarif der Vereinigten Staaten von Amerika.
7. Uebersicht der Waaren-Einfuhr in den und der Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Jahren 1874 bis 1877.

Anlage 1.

Vergleichende Uebersicht *)

der

vorgeschlagenen Tarifsätze

und der

in den Jahren 1860, 1865 und 1873 festgestellten Sätze.

*) Zweck dieser Uebersicht ist es, im Großen und Ganzen die tarifarischen Aenderungen seit 1860 erkennbar zu machen; es ist deshalb die eingetretene Aenderung des Tariftextes stets nur dann angegeben worden, wenn sie eine erhebliche Bedeutung für die Höhe der Zollbelastung hatte.

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
1	**Abfälle:**			1.	
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	1 a	frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde. . .	.	frei	b.	frei
	Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.			desgleichen.	
	c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	c	frei
	Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.			desgleichen.	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**			2.	
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	2a.	frei
	b) Baumwollwatte	100 Kilogramm	1,50	a.	frei
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:				
	1. eindrähtiges, roh				
	α) bis zur Nr. 19 englisch .	„	12		
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch	„	18		
	γ) über Nr. 45 bis Nr. 59 englisch	„	24	2 b 1 a.	12
	δ) über Nr. 59 bis Nr. 79 englisch	„	30		
	ε) über Nr. 79 englisch . .	„	36		

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
I.		I.		
1 a.	frei	1 und 24	frei	
b.	frei			
desgleichen.				
c.	frei			
desgleichen				
2.		2.		
2 a 1.	frei	2 a.	frei	von 1818 bis 1827 = 1 M.
2.	9	b 1.	18	
b 1 a.	12	b 1.	18	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Mark.
	2. zweidrähtiges, roh				
	a) bis zur Nr. 19 englisch .	100 Kilogramm	15		
	β) über Nr. 19 bis Nr 45 englisch	„	21		
	γ) über Nr. 45 bis Nr. 59 englisch	„	27	2 b 1 α.	12
	δ) über Nr. 59 bis Nr. 79 englisch	„	33		
	ε) über Nr. 79 englisch . .	„	39		
	3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt				
	a) bis zur Nr. 19 englisch .	„	24		
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch	„	30		
	γ) über Nr. 45 bis Nr. 59 englisch	„	36	b 1 β.	24
	δ) über Nr. 59 bis Nr. 79 englisch	„	42		
	ε) über Nr. 79 englisch . .	„	48		
	4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	„	48	b 2.	36
	5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	„	70	b 2.	36
	6. Dochte, ungewebte. . . .	„	24	b 2.	36
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:				
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	„	80	c 1.	60
	2 alle nicht unter Nr. 1 und 4 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	„	120	c 2.	96
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind .	„	200	c 3.	156
	4. Spitzen und alle Stickereien	„	250		
	Anmerkungen zu d.:				
	1. Baumwollene Fischernetze, neu .	„	12	Anmerkung	3
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	„	10	fehlte (2 c. 1)	
	3. Schmirgeltuch	„	6	27 a. (wie Schmirgelpapier)	frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1865.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
2 b 1 α.	12	2. b. 1.	18	
b 1 β.	24			
		b 2.	48	
b 2.	36			
b 2.	36	b 2.	48	
b 2.	36	b 2.	48	
c 1.	60			
		c.	300	
c 2.	96			
c 3.	180			
c 2.	96	c.	300	
fehlte (2 c. 1) 72 a.	3	fehlte (2 c) (II. allg. Eingangs-Abgabe) . . .	3	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
3	**Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**			3.	
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte . . .		frei	3a.	frei
	b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	100 Kilogramm	3	b.	frei
	c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	„	6	c.	frei
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24	d.	24
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			4	
	a) grobe:				
	1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	„	4	4a. u. 35a	frei
	2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	„	8	4a	frei
	b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„		b.	24
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.**			5.	
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium	„	20	. . . . .	20
	Aetherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und g begriffenen	„	20	. . . . .	20
	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	„	20	. . . . .	20
	Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	„	20	. . . . .	20
	Maler-, Wasch- und Pastellfarben	„	20	. . . . .	20
	Tusche, Farben- und Tuschkasten	„	20	. . . . .	20
	Blei-, Roth- und Farbenstifte .	„	20	. . . . .	20
	Zeichenkreide	„	20	. . . . .	20
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl . .	„	12	. . . . .	12
	Oxalsäure (5 h)	„	12	. . . . .	frei
	Oxalsaures Kali (5 h)	„	12	. . . . .	frei
	c) Aetzkali	„	4	. . . . .	frei
	Aetznatron	„	4	. . . . .	6
	Bleiweiß	„	4	. . . . .	frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
3.		3.		
3a. 1. rohes Blei in Blöcken ꝛc, altes Bruchblei	frei	3a. rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber, und Goldglätte . . .	1,50	von 1818 bis 1831 = 6 M.
2. Blei-, Silber und Goldglätte; Mennige	1,50			
b.	3	Buchdruckerschriften (II. allg. Eingangs-Abgabe)	3	
		Blei gerolltes, 3b.	12	
c.	6	3b.	12	
d.	24	c.	60	
4.		4.		
4a.	12	4a	18	
b.	24	b.	60	
5.		5.		
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	24	. . . . .	60	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	8	. . . . .	20	
. . . . .	8	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	6	. . . . .	20	
. . . . .	6	. . . . .	12	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	Bleizucker	100 Kilogramm	4		frei
	Grünspan	„	4		frei
	Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	„	4		6
	Oelfirniß	„	4		3
	Weinsteinsäure	„	4		frei
	Zinkweiß	„	4		frei
d)	Alaun	„	3		3
	Barytweiß	„	3		frei
	Buchdruckerschwärze	„	3		frei
	Chlorkalk	„	3		3
	Farbholzextrakte	„	3		frei
	Gelatine	„	3		frei
	Kitte	„	3		frei
	Leim	„	3		frei
	Ruß	„	3		frei
	Schuhwichse	„	3		frei
	Siegellack	„	3		frei
	Tinte und Tintenpulver	„	3		frei
	Wagenschmiere	„	3		frei
	Wasserglas	„	3		frei
	Zündwaaren	„	3		frei
e)	Soda, kalzinirte	„	2,50		1,50
	Doppeltkohlensaures Natron	„	2,50		1,50
f)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche	„	1,50		1,50
	Krystallisirte Soda	„	1,50		1,50
	Pottasche	„	1,50		frei
g)	Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis f oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	„	frei		frei
	Benzol und ähnliche leichte Theeröle	„	frei		frei
	Terpentinöl	„	frei		frei
	Harzöl	„	frei		frei
	Thieröl	„	frei		frei
	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	„	frei		frei
	Mundlack (Oblaten)	„	frei		frei
	Eingedickte Säfte	„	frei		frei
	Schießpulver	„	frei		frei
	Weinhefe, trockene und teigartige	„	frei		frei
	Weinstein	„	frei		frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
. . . . .	6	. . . . .	20	
. . . . .	6	. . . . .	3	
			roher 6	
			raff. ꝛc.	
. . . . .	20 weißu.roth 6 gelb	. . . . .	20	
. . . . .	3	. . . . .	20	
. . . . .	frei	. . . . .	20	
. . . . .	6	. . . . .	12	
. . . . .	4	. . . . .	8	
. . . . .	3	. . . . .	20	
. . . . .	3	. . . . .	3	
. . . . .	3	. . . . .	12	
. . . . .	3	. . . . .	3	
. . . . .	3	. . . . .	20	
. . . . .	3	. . . . .	20	
. . . . .	3	. . . . .	3	
. . . . .	3	. . . . .	3	
. . . . .	3	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	3	. . . . .	3	
. . . . .	6	. . . . .	6	
. . . . .	3	. . . . .	20 bez. 3	
. . . . .	4	. . . . .	20	
. . . . .	4	. . . . .	20	
. . . . .	1,50	. . . . .	6 natürl. 20 künstl.	
. . . . .	1,50	. . . . .	6	
. . . . .	frei	. . . . .	1	von 1828 bis 1848 = 1,50 M.
. . . . .	frei	. . . . .	3	
. . . . .	frei	. . . . .	3	
. . . . .	frei	. . . . .	2	
. . . . .	frei	. . . . .	3	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	frei	. . . . .	20 künstl. 1,50 natürl.	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	20	. . . . .	20	
. . . . .	12	. . . . .	12	
. . . . .	frei	. . . . .	3	
. . . . .	frei	. . . . .	frei	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
6	**Eisen und Eisenwaaren:**	100 Kilogramm		**6.**	
	a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	„	1	6 a. bis 1. Januar 1877 . . . vom 1. „ „ . . .	frei frei
	b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	„	2,50	b. bis 1. Januar 1877 . . . vom 1. „ „ . . .	2 frei
	Anmerkung zu 6b.:				
	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots .	„	1,50	Anm. bis 1. Januar 1877 . . vom 1. „ „ . . .	1 frei
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:				
	1. rohe	„	3		
	2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	„	5	b. bis 1. Januar 1877 . . vom 1. „ „ . . .	2 frei
	d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	„	3		
	e) Eisenwaaren:				
	1. ganz grobe:				
	α) aus Eisenguß . . .	„	2,50	6 c. 1 bis 1. Januar 1877 . vom 1. „ „ . .	2 frei
	β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen . .	„	3	6 b. bis 1. Januar 1877 . . . vom 1. „ „ . . .	2 frei
				6 c. 2 bis 1. Jan. 1877 } gewalzte vom 1. „ } Röhren 2c.	5 frei
	2. grobe aller Art, auch in Verbindung mit Holz; ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerkgebrauche, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln,				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
6.		6.		
6a.	1,50	6a.	2	
6b. geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben mit Ausnahme des façonnirten; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	5	6b. (wie 1865)	9	
6c. façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen	7	6d. desgleichen	18	
6b. Eisenbahnschienen, Unterlagsplatten 2c.	5	6b. desgleichen	9	
Anm.	3,50	6b. desgleichen	9	
6c. rohes Stahlblech; rohe Eisen- und Stahlplatten	7	6d. desgleichen	18	
6d. gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	10,50	6e. desgleichen	24	
6e. Weißblech	15	6e. desgleichen	24	
6b. bezw. 6c. Draht	5 bezw. 7	6e. desgleichen	24	
6f.	2,40	6f. 1	6	
6b.	5	6d.	18	
6c.	15			

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. m.	100 Kilogramm	6	6 c. 2 { bis 1. Januar 1877 . . . / vom 1. " " . . .	5 / frei
	Anmerkung zu e2:				
	Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei .	.	frei	. . . . .	frei
	3. feine:				
	α) aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;				
	β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	24	6 c. 3 α	24
	γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . .	"	60	6 c. 3 β	60
7	**Erden, Erze und edle Metalle:** Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch	.	frei	7.	frei
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle**, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . .	.	frei	8.	frei
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus:**			9.	
	a) Weizen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten	100 Kilogramm	1		
	b) Roggen, Gerste, Mais und Buchweizen	"	0,50		
	c) Malz	"	1,20	. . . . .	frei
	d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	3		
	e) Raps und Rübsaat	"	0,30		
	f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt	.	frei		

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
6 f. 2 α bez. β	8 bezw. 16	6 f. 2	36	
6 f. 2 α bez. β	8 bezw. 16	6 f. 2	36	
6 f. 3 α	24	6 f. 3, bez. 20	60 bez. 300	
β	60			
7.		7.		
. . . . .	frei	. . . . .	frei	
8.		8.		
. . . . .	frei	. . . . .	1	
9.		9.		
a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . . 1 Schffl.	0,05	a) 1. Weizen und Hülsenfrüchte 1 Schffl.	0,20	von 1825 bis 1848 = 0,50 M.
b) Sämereien u. Beeren: 1. Anis, Koriander, Fenchel u. Kümmel	6	2. Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer Haidekorn, Buchweizen. unenthülster Spelz . . . . 1 Schffl.	0,05	
2. alle übrigen Sämereien 2c. .	frei	b) Sämereien und Beeren: 1. Anis u. Kümmel	6	
c) Garten- und Futtergewächse 2c.	frei	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat 2c.	0,25	
		3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien	1	

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
10	**Glas und Glaswaaren:**			**10.**	
	a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden . .	100 Kilogramm	3	10a. . . . . u. Anm. zu c. u. e.	frei
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert	100 Kilogramm brutto	8	10b.	4
	c) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 Kilogramm	3	d 1.	3
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art .	100 Kilogramm brutto	24	d 2.	24
	d) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasplättchen, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glaskorallen, auch gefärbt; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter c oder e fällt . .	100 Kilogramm	24	b. Behänge ꝛc. . . . . c. massives weißes Glas, gepreßtes ꝛc.	4 16
	e) farbiges (auch Milchglas und Alabasterglas), mit Ausnahme des unter a, c und d begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	30	e.	24
11	**Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:**			**11.**	
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Borsten; Oeltücher	.	frei	11 a.	frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
10.		**10.**		
10a. . . . . bezw. Anm. zu c. u. e.	1 bezw. 3	10a. . . . . bezw. (II. allg. Eingangs-Abg.) . . . . bezw. 5a.	6 3 bezw. 20	
10b.	4	10b. . . . . Anm. zu 10b.	18 27	
d. 1	3	Anm zu d. 2 = II allg. Eingangs-Abg.	3	
d. 2.	24	6 d. Spiegelglas, gegossenes und geblasenes, belegtes od. unbelegtes, je nach der Größe	36 48 bezw. 18	
c.	24	6 c.	36	
e.	36	e	60	
11.		**11.**		
11a.	frei	11a.	frei	
c. Deltücher	3	(II. allg. Eingangsabgabe) Deltücher,		
b. Borsten	3	Borsten	3	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48	c.	48
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	"	100	a.	frei
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	"	200	20 b	90
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, nicht unter f begriffen	"	3	11 a	frei
	f) zugerichtete Schmuckfedern . .	"	300	18 b.	180
12	**Häute und Felle:**			**12.**	
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaafelle, nicht weiter bearbeitet	.	frei	12 a. und b.	frei
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	.	frei		
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:**			**13.**	
	a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	13 a.	frei
	b) Holzborke und Gerberlohe . .	100 Kilogramm	0,50	a.	frei
	c) Bau- und Nutzholz:				
	1. roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,10 0,60	b	frei
	2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,25 1,50	b	frei
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, ge-				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
d.	48	(wie Wollenwaaren 41 c.)	120 bis 300 *M.*	
a.	frei	(II. allg. Eingangsabgabe)	3	
20 b.	90	20	300	
Schreibfedern 11 a.	frei	(II. allg. Eingangsabgabe) . . .	3	
Federn, gefärbte	3			
18 b	180	20	300	
12.		**12.**		
12 a.	frei	11 a.	frei	
12 b.	4	11 b.	4	
13.		**13.**		
. . . . .	frei	12 a. . . . . 1 Klafter	0,26	
. . . . .	frei	c.	frei	
. . . . .	frei	12 b. 1. hartes Holz 2c. 1 Schiffslast	3	
		b. 2. weiches Holz 2c. 1 "	1	
. . . . .	frei	12 b 3. α hartes Holz 2c. 1 "	4	
		β weiches Holz 2c. 1 "	2	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	beizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes .	100 Kilogramm	3	c. bezw. d.	frei
	e) Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	„	4	desgleichen	frei
	f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren; grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben	„	10	e.	6
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronce	„	30	f.	24
	h) gepolsterte Möbel aller Art:				
	1. ohne Ueberzug	„	30	g.	20
	2. mit Ueberzug	„	40		
				14.	
14	**Hopfen**	100 Kilogramm brutto	20	14	10
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**			**15.**	
	a) Instrumente ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:				
	1. musikalische	100 Kilogramm	30	15 a. 1	12
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	2	frei
	b) Maschinen:				
	1. Lokomotiven; Lokomobilen .	100 Kilogramm	8	b. 1 { bis 1. Januar 1877 . .	4
				{ vom 1. „ „ . .	frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
c. bezw. d.	frei bezw. 3	(II. allg. Eingangsabgabe)	3	
c. = d.	frei bezw. 3	Anm. 1 zu b.	6	
e.	6	e.	18	
f.	24	f.	60	
g.	20	II. 21 c.	60	
14.		**14.**		
14	15	13	15	
15.		**15.**		
a. 1	24	14	36	
2	frei			
b. 1	9	14 (Lokomotiven nach Beschaffenheit des Materials)	36	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:				
	α) aus Holz	100 Kilogramm	3	b. 2 α { bis 1. Januar 1877 . . / vom 1. " " . .	2 / frei
	β) aus Gußeisen	"	3	desgleichen	2 / frei
	γ) aus schmiedbarem Eisen .	"	5	desgleichen	2 / frei
	δ) aus anderen unedlen Metallen	"	8	. . . . .	8
	Anmerkung zu b. 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau .	.	frei	. . . . .	frei
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge	100 Kilogramm	36	b. 4	36
	c) Wagen und Schlitten: 1. Eisenbahnfahrzeuge: α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit . . .	vom Werth	6 Prozent	bis 1. Januar 1877 . v. Werth / vom 1. " "	6 Prozent / frei
	β) andere	"	10 Prozent	. . . . . v. Werth	10 Prozent
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150	. . . . . Stück	150
	d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	.	frei	d. . . . . / eiserne Flußschiffe . . . v. Werth	frei / 8 Prozent
	Anmerkung. Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.				
16	**Kalender**	.	frei	**16.** werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.	
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus**			**17.**	
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt	.	frei	17 a	frei
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck; Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt, in Platten, Stäben, Röhren	100 Kilogramm	3	b.	frei

Zolltarif 1865. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1860. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Bemerkungen.
b. 2 α	3	(nach dem Zollsatze des Fabrikats aus demjenigen Material, von welchem, dem Gewicht nach, am meisten an der Maschine vorhanden war.)		
β	3			
γ	5			
δ	8			
b. 1	9	Dampfmaschinen (wie Maschinen).		
4	36	6 f. 3	60	
c. 1 v. Werth	10 Prozent	(Allgemeine Eingangsabgabe)	3	
		21 c.	60	
Stück	150	Wagen mit Polsterarbeit = 21 c.	60	
d. See- und Flußschiffe: 1. hölzerne v. Werth	5 Prozent	(amtliches Waarenverzeichniß)	5 bezw. 8 Prozent v. Werth	
2. eiserne " "	8 Prozent			
16. wie vorstehend 1873.		**16.** wie 1873.		
17.		**17.**		
17 a.	frei			
b.	3			

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden .	100 Kilogramm	40	c.	24
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; Hartgummiwaaren; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . .	„	60	d.	42
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden	„	90	e. und f	90
	Anmerkung zu e:				
	1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . .	„	6	. . . . .	frei
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck . . .	„	24	(17 c. bezw. 21 c)	24
18	**Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**			**18.**	
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . .	„	900	a. von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden .	240
	b) von Halbseide	„	450		
	c) andere, soweit sie nicht unter d. und e. genannt sind	„	300	b. andere ꝛc.	180
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .	„	130	c.	90
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	„	150	e.	60
				(18 b)	180
	f) Hüte:				
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	„	300	b.	180
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	„	150	d.	90
	3. Damenhüte, garnirt . . .	1 Stück	1	(wie Kleider und Putzwaaren.)	
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	„	0,20		
	g) künstliche Blumen:				
	1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
c.	24	wie Leder und Lederwaaren Pos. 21. Alle mit Gummi elasticum oder Guttapercha überzogenen Gewebe nach Pos. 40 d. . . 100 kg	120	
		Anmerkung. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole.	60	
d.	60			
e. . . . . bezw.	90			
f.	120			
. . . . .	12			
(17 e. bezw. 17 c)	90 bezw. 24			
18.		**18.**		
a. (wie 1873)	240			
b. (wie 1873)	180			
		Kleider, fertige neue; desgl. getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	660	
c.	150			
e.	60			
(18 b.)	180			
b.	180	(30 c.)	330	
d.	90	(41 c. 2)	180	
(wie 1873.)		(wie 1873.)		

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	in Verbindung mit anderen Stoffen	100 Kilogramm	300	b.	180
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander . .	„	120	b.	180
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:**			**19.**	
	a) in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen	.	frei	a.	frei
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel	100 Kilogramm	14	b	10,50
	c) in Blechen und Draht, plattirt .	„	28	c.	24
	d) Waaren, und zwar:				
	1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe . .	„	20	d. 1.	16
				Röhren von Messingblech z. Zt. zu 19 d 2	24
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	„	28	d. 2.	24
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	„	60	d. 2.	24
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**			**20.**	
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	„	600	a.	300
	b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; unechtes Blattgold und Blattsilber;				
	2. feine Galanterie- und Quin-				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
b.	180	(20)	300	
19.		**19.**		
a.	frei	(II. Allgemeine Eingangsabgabe)	3	
b.	10,50	a.	36	
c.	24			
d. 2.	16			
Röhren zu d. 2				
Drahtgewebe = 19 d. 1	18	b.	60	
d. 3.	24			
d. 3.	24	b.	60	
20.		**20.**		
a.	300			
		20.	300	

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	cailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;				
	3. Brillen, Operngucker; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;				
	4. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	100 Kilogramm	120	b. . . . . (Meerschaumwaaren cfr. 33 d. 2)	90
21	**Leder und Lederwaaren:**			**21.**	
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; schwarz gefärbtes lohgares Leder; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	„	24	a. . . . . schwarz gefärbtes Leder z. Zt. bei 21 b.	12
	b) brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder . . .	„	40	b.	30
	Anmerkung zu b.				
	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	„	3	. . . . .	3
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, so-				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
		20.	300	
b. . . . . (wie 1873.)	90			
21.		**21.**		
a. . . . . wie 1873.	12	a.	36	
b.	48	b.	48	
. . . . .	3	(II. allg. Eing.-Abgabe) . . .	3	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	wie andere Waaren aus ungefärbtem oder schwarz gefärbtem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	40	c. . . . . Waaren aus schwarz gefärbtem Leder z. Zt. bei 21 d.	24
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder (mit Ausnahme des unter c genannten), von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	„	60	d.	42
	Anmerkung zu c. und d.: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.			Anm. wie vorstehend.	
	e) Handschuhe	„	100	e.	80
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:			**22.**	
	a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:			a. Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:	
	1. Maschinengespinnst			1. von Flachs oder Hanf	
	α) bis Nr. 8 englisch . . .	„	3	α) Maschinengespinnst . .	3
	β) über Nr. 8 bis 25 englisch	„	6		
	γ) = = 25 = 40 =	„	9		
	δ) = = 40 englisch . .	„	12		
	2. Handgespinnst	„	6	β) Handgespinnst	frei
				2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . .	3
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:			b. gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn	10
	1. bis Nr. 25 englisch . . .	„	10		
	2. darüber	„	15		
	c) Zwirn aller Art	„	36	c.	24
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schlänche; grobe ungefärbte Fußdecken aus				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
c. . . . . wie 1873.	24	c.	60	
d.	60	d.	132	
e.	80			
22.		**22.**		
a. wie 1873.		a. wie 1873.		
α)	12	1.	12	
β)	1	2.	1	
2.	3	Jute-Line wie Leinengarn.		
b.	18	b.	18	
c.	24	c.	24	

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	100 Kilogramm	6	d.	3
	e) graue Packleinwand und Segeltuch	„	5	e.	4
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:				
	1. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimetern; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit Rindviehhaaren . . .	„	10	f. Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten . . . . . (grobe, gefärbte Fußdecken gehören z. Zt. zu litt. d) (Die Anmerkung zu f in Betreff des Veredlungsverkehrs ist in dem neuen Tarifentwurf fortgefallen.)	24
	2. mit 41 bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten . .	„	24		
	3. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	„	36		
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug:				
	1. bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; leinene Kittel aller Art.	„	60	g. Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon	60
	2. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Battist aller Art; ferner Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Linon, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	„	100	h. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . . (Stickereien werden, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, nach Maßgabe des Grundstoffs, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, verzollt.)	60
	h) Zwirnspitzen	„	600	i. Zwirnspitzen	240
23	**Lichte**	„	15	23. a. Talg und Stearinlichte . . b. andere	9 9

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
d. ungebleichte Seilerwaaren . . .	3	Seilerarbeit aller Art (II. allg. Eing.-Abgabe)	3	
e.	4	d.	4	
f. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	24	e. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	24	
g. ähnlich wie 1873	60	f. wie 1873	120	
h. wie 1873	120	g. wie 1873	180	
(Stickereien wie 1873.)		(Stickereien wie 1873.)		
i.	240	h.	360	
23 a.	9	23	36	
b.	12			

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**			24.	
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien		frei	a.	frei
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	b.	frei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	c.	frei
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**			25.	
	a) Bier aller Art, auch Meth . .	100 Kilogramm	6	a.	4
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	„	48	b.	36
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	„	42	c.	42
	Anmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Obernenhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Pfund einschlüssig in einem Transporte .	„	3		
	d) 1. Essig aller Art in Fässern .	„	8	d.	8
	2. Essig in Flaschen und Kruken.	„	48	e.	16
	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:				
	1. in Fässern eingehend . . .	„	24	e.	16
	2. in Flaschen eingehend . . .	„	48		
	f) Butter, auch künstliche	„	20	f.	8
	Anmerkung zu f: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, nicht mit der Post eingehend, für				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
24.		**24.**		
a.	frei			
b.	frei	Abthl. I. bezw. II. allg. Eing.-Abgabe	frei 3	
c.	frei			
25.		**25.**		
a.	4	a. Bier und Meth in Fässern	15	
b.	36	b. α)	48	
c.	66	β)	66	
d.	8	c.	8	
e.	24	d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken	48	
e.	24	f. α) in Fässern	36	von 1822 bis 1848 = 48 M.
f.	22	f. β) in Flaschen	48	
		g.	22	

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei		
g)	1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon	100 Kilogramm	12	g 1. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische nicht anderweit genannt	3
	2. Fische, nicht anderweit genannt	"	3	g 2. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgl. großes Wild	frei
h)	Früchte (Südfrüchte): 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . .	"	12	h 1.	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 M. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.			Anm. wie im neuen Tarifentwurf	
	2. getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen	"	30	2. α)	24
				β) Kastanien, Murveen 2c. . .	3
i)	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	"	50	i.	39
k)	Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3	k.	3
	Anmerkung: Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 M. für 100 Kilogramm verzollt.				
l)	Honig	100 Kilogramm	3	l.	2
m)	1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	"	42	m 1.	35
	2. Kaffee, gebrannter	"	50	p 1. α)	42
	3. Kakao in Bohnen	"	35	m 2.	35
	4. Kakaoschalen	"	12	m 3.	12
n)	Kaviar und Kaviar-Surrogate .	"	100	n.	66
o)	Käse aller Art	"	20	o.	10
p)	1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Ver-			p 1. α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	-
				β) mit Zucker, Essig, Oel u. s. w. wie 1879 bis zubereiteter Senf	42
				γ) Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	30
					42

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
g. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgl. großes Wild . .	3	h. (wie 1865)	12	
p 2. Fische nicht anderweit genannt .	3	Fische (II. allg. Eing.-Abgabe) .	3	
h 1.	12	i. α)	12	von 1828 bis 1831 = 24 M. von 1832 bis 1834 = 27 M.
wie nebenstehend 1873		wie nebenstehend.		
2. (wie 1873)	24 3	i. β)	24	
i.	39	k.	39	
k.	3	l.	3	
l.	2	(II. Allg. Eing.-Abgabe) . . .	3	
m 1.	30	m. α)	30	von 1832 bis 1848 = 39 M.
n.	66	n.	66	
m 2.	39	m. β)	39	
m 2.	39			
n.	66	p.	66	
o.	22	o.	22	
n. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	66			
p 1.	42	p. (wie im Entwurf, einschl. Kaviar).	66	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	zehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	100 Kilogramm „	60		
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	„	4	p 2.	frei
q)	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . . .	„	6	q 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot { bis 1. Januar 1877 . / v. 1. „ „ .	3 / frei
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	„	2	2. Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	frei
				q 2.	frei
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	100 Kilogramm brutto	24	r.	12
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4	s.	3
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole	„	1,20	. . . . .	frei
t)	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	„	12,80	t.	12
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend . . .	„	12		

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
p 2.	3	II. (allg. Eing.-Abgabe)	3	
m 3. gebrannte oder gemahlene Cichorie	4			
q 1. (wie im neuen Tarifentwurf)	12	q α)	12	
2. Stärkegummi	3	Stärkegummi (allg. Eing.-Abg.)	3	
2.	3	β)	3	von 1822 bis 1856 = 12 M.
r.	12	r.	24	
s 1. geschälter Reis	6	s 1.	6	von 1825 bis 1839 = 18 M.
s 2. ungeschälter Reis	4	2.	4	von 1840 bis 1851 = 12 M.
Salzeinfuhr verboten	—	Salzeinfuhr verboten.	—	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	u) Syrup.*)				
	v) Tabak:				
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel			v 1.	24
	2. Tabacksfabrikate:				
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle			2 α)	66
	β) Cigarren- und Schnupftaback			β)	120
	w) Thee	100 Kilogramm	100	w.	48
	x) Zucker.*)				
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:				
	1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	„	30	wie vorstehend.	
	2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört	„	24		
	3. Syrup	„	15		
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.				
	4. Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung	.	frei		
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**			**26.**	
	a) Oel:				
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Krügen	100 Kilogramm	20	a 1. . . .; auch Baumöl in Fässern undenaturirt	5
	2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern	„	8	2.	3
	3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	.	frei	. . . . .	frei
	4. anderes flüssiges Oel in Fässern	100 Kilogramm	4	2.	3
	5. Palm- und Kokusnußöl, festes	„	2	3.	frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
v 1.	24	v 1.	24	
2 α)	66	2 α)	66	
β)	120	β)	120	
w.	48	w.	48	bis 1848 = 66 M.
Zucker:				
a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	44	a.	60	
b. Rohzucker und Farin	36	b.	48	
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	25,50	c.	30	
d. Syrup	15	2.	18	
26.		**26.**		
a 1. (wie 1873)	5	25e.	48	
2.	3	26. Oel in Fässern eingehend:		
. . . . .	frei	a. Baumöl	8	von 1834 bis 1851 = 10 M.
		desgleichen, denaturirt . . .	frei	
2.	3	b. anderes Oel	3	
3.	1			

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	c.	frei
	c) Fette:				
	1. Schmalz von Schweinen und Gänsen	100 Kilogramm	10	b 3.	frei
	2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs	„	6	1.	3
	3. Fischspeck, Fischthran . . .	„	3	Fischspeck b 2. . . . . / Fischthran b 1.	2 / 3
	4. anderes Thierfett	„	2	b 3.	frei
27	**Papier und Pappwaaren:**			**27.**	
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	.	frei	. . . . .	frei
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier	100 Kilogramm	1	ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz 2c. . . . . / 27a. graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier . .	frei / frei
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	„	4	b. ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier	4
	d) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier, weißes und halbweißes, auch im Stoffe gefärbtes, ungeglättetes; Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	„	8		
	e) alles nicht vorstehend oder unter f genannte Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	„	10	c. alles nicht unter a, b u. d begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . . .	6
	f) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	„	12	d. . . .; außerdem Papiertapeten	8
	g) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	„	4	b.	4

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
d.	frei	Rückstände 2c.	0,20	
		25h. 2c.; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; 2c.	12	von 1825 bis 1854 = 18 *M.*
b 1. Fischthran, Paraffin, Wallrath .	3	(Schmalz von Schweinen und Gänsen zu 25h.)		
2. Fischspeck	2	Fischspeck = 5m	2	
3. anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	frei	Fischthran (II. allg. Eing.-Abg.) .	3	
		Wallrath, Wachs (II. allg. Eing.-Abgabe)	3	
(Schmalz von Schweinen und Gänsen zu b3.)		Talg 36a.	6	
c. Stearin, einschl. Stearinsäure .	6	Stearin 36b.	18	
37d. Wachs	3			
27.		**27.**		
. . . . .	frei	. . . . .	frei	
(wie 1873)	frei	wie 1873	frei	
		von grauem Lösch- und Packpapier, sowie von Pappdeckeln und Preßspänen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben .	3	
a. (wie 1873)	3			
		a. ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und ungefärbtes) Packpapier . . .	6	
b. (desgleichen)	6			
		b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes 2c. Papier (wie im neuen Entwurf) Malerpappe	30	
c. . . .; außerdem Papiertapeten	8	c. Gold- 2c. Papier (wie im neuen Entwurf)	66	
		e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . .	60	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter g 1 oder unter g 3 begriffen	100 Kilogramm	12	d.	8
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	„	24	e. wie in g 3. des Entwurfs . . . (Papiertapeten vergl. oben d.)	24
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):			**28.**	
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl. .	„	150	a.	132
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .	„	6	b.	frei
29	**Petroleum:**			**29.**	
	Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, sowie Theeröle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt	„	6	(36)	frei
	Anmerkungen:				
	1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.				
	2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.				
30	**Seide und Seidenwaaren:**			**30.**	
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	a.	frei
	b) Floretseide, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt	100 Kilogramm	12	a.	frei
	c) Seidenwatte	„	24	b.	24
	d) Seide und Floretseide, gefärbt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	„	48	b.	24
	e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
d. wie in g 3. des Entwurfs . . . (Papiertapeten vergl. oben c.)	24	d. Papiertapeten	60	
28.		**28.**		
a.	132	a.	132	
b.	36	b.	36	
29.		**29.**		
(36)	frei	fehlte.		
30		**30.**		
a.	frei			
a.	frei	Seiden-Kokons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (I. 26)	frei	
b.	24	a.	48	
b.	24			

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . .	100 Kilogramm	600	c.	240
	f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	"	300	d	180
	Anmerkungen:				
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen, verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . .	"	10	. . . . .	4
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.				
31	**Seife und Parfümerien:**			**31.**	
	a) Schmierseife	"	5	a.	5
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	"	10	b.	5
	c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art	"	30	c.	12
	d) Parfümerien aller Art	"	100	d.	20
32	**Spielkarten**, neben der inneren Abgabe	100 Kilogramm brutto	60	**32**	60
33	**Steine und Steinwaaren:**			**33.**	
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen		frei		
	b) Dachschiefer und Schieferplatten	100 Kilogramm	0,20	a	frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
c.	240	b.	660	
d.	180	c.	330	
(nebenstehende Anmerkung fehlte.)		(wie 1865.)		
31.		**31.**		
a.	5	a.	6	
b.	5	b.	20	
c.	12	c.	60	
d.	20	feine Parfümerien (20) . . .	300	
32	60	**32**	60	
33.		**33.**		
		Nach dem amtlichen Waarenverzeichniß:		
		Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine 2c. (I. 27)	frei	von 1832 bis 1851 per Last 1,50 *M.*
a.	frei	Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine) und unechte (Glasflüsse 2c.)		

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	60	b. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen, ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel .	frei
				c. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	48
	d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:				
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten	"	3	d 1. . . . . (Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten) 33 b.	1 frei
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . .	"	24	d 2. (auch Meerschaumwaaren) . . .	24
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen** . .		frei	34.	frei
35	**Stroh- und Bastwaaren:**			35.	
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	100 Kilogramm	3	a.	frei
	b) Strohbänder	"	14	a.	frei
	c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24	b.	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblätter und Span				
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20	c 1. . . . . 100 kg	24
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,40	2. . . . . 100 „	180
				(Holzspanhüte ohne Garnitur unter 35 a.)	—
	Anmerkung zu d:				
	Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baum-				

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
b. (wie 1873)	3	Roh (5 Anm. 1 zu e = II. allg. Eing.-Abg.)	3	
		Schiefertafeln = II. allg. Eing.-Abgabe	3	
		Nach dem Tarif:		
c. (wie 1873)	48	33 a. Mühlensteine mit eisernen Reifen	12	
		b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	60	
d 1. (einschl. Schiefertafeln 2c.) . .	1	Anmerkung. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine: feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allg. Eingangsabgabe.	3	
d 2.	24			
34. a. Braunkohlen, Torf; Torfkohlen	frei	Nach dem amtlichen Waarenverzeichniß: Torf, Torfkohlen, Braunkohlen .	frei	
34. b. Steinkohlen	0,10	34. Steinkohlen	0,25	
35.		35.		
a 1. ungefärbt.	1	a 1. (wie 1865)	1	
2. gefärbt	18	a 2. desgleichen	18	
b. Strohbänder aller Art; Strohbesen	4	(Strohbänder fehlen.)		
c.	24	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	60	
d 1. . . . . Stück	0,20	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied . . . . . 100 kg	300	
d 2. . . . . "	0,40			

Nummer	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	wollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.				
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90	20b.	90
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	.	frei	36.	frei
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**			37.	
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	. . . . .	frei
	b) Eier von Geflügel	100 Kilogramm	3		
38	**Thonwaaren**:			38.	
	a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt .	.	frei	a. Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	frei
	b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; Röhren, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	100 Kilogramm	1		
	c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:			b. andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan:	
	1. einfarbig oder weiß; feine Ofenkacheln; feine Waaren aus Terracotta	„	10	1. einfarbige oder weiße . .	10
	2. zwei- und mehrfarbig, geränder, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	16	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	12
	d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w):				
	1. weiß	„	14	c. Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen	10
	2. farbig, geränder, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	30	d. Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	24

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
20b.	90	20.	300	
36.	frei	**36.**	frei	
37.		**37.**		
}	frei	I. 29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist .	frei	
Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .	3	I. 3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei	
		I. 6. Eier	frei	
		5. Anm. 1 zu e. Rohe Erzeugnisse des Thierreichs (II. allg. Eing.-Abgabe)	3	
38.		**38.**		
a. (wie 1873)	frei	a. gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	2	
		b. einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	30	
		c. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	60	
		d. Porzellan, weißes	60	
b 1. desgleichen	10,50	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	150	
		f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	60	
2. desgleichen	12	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	300	
c. desgleichen	10,50			
d. desgleichen	24			

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
39	**Vieh:**			**39.**	
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	10	a.	frei
	Anmerkung zu a: Füllen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.			. . . . .	
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	6	b.	frei
	c) Ochsen	1 Stück	20	b.	frei
	d) Jungvieh	1 Stück	4	b.	frei
	e) Kälber unter 6 Wochen . . .	1 Stück	2	b.	frei
	f) Schweine	1 Stück	2,50	c. Schweine: 1. gemästete und magere 1 Stück	2
	g) Spanferkel unter 10 kg . .	1 Stück	0,30	2. Spanferkel	0,30
	h) Schafvieh	1 Stück	1	d. Schafvieh und Ziegen	frei
	i) Lämmer	1 Stück	0,50		
	k) Ziegen	.	frei		
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**			**40.**	
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 Kilogramm	12	a. grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	4
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	"	30	b. alles andere . . . . . Anmerkung zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.	12
	c) Wachsmusselin, Wachstafft . .	"	50		
41	**Wolle,** einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:			**41.**	
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	.	frei	a.	frei
	b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	2	a	frei
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:				
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	"	3		
	2. aus hartem Kammgarn, z. B. Weft-, Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:			b. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
	α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt	"	3	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	3
	β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	"	24	2. dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . .	24
	3. anderes Garn: α) roh, einfach	"	8		

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
39.		**39.**		
a. . . . . 1 Stück	4	a. . . . . 1 Stück	4	
Füllen, welche der Mutter folgen	frei	Füllen, welche der Mutter folgen	frei	
b 1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	7,50	b 1. . . . . 1 Stück	15	
2. Kühe	4,50	2. . . . . =	9	
3. Jungvieh	3	3. wie 1865.		
4. Kälber	0,50	4. . . . . =	6	
		. . . . . =	0,50	
c 1. (wie 1873) . . . . 1 Stück	2	c. Schweine 1. gemästete . 1 Stück	3	
		2. magere . = =	2	
2. Spanferkel . . . . = =	0,50	3. Spanferkel . =	0,50	
d. Hammel . . . . . = =	1,50	d. Hammel . . . . . = =	1,50	
e. anderes Schafvieh u. Ziegen . . . . . = =	0,50	e. anderes Schafvieh und Ziegen . . . . . = =	0,50	
40.		**40.**		
a. (wie 1873)	4	a. grobes unbedrucktes Wachstuch	12	
b. (desgleichen) . . . . . Anm wie 1873.	12	b. alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmusselin, Malertuch und Ledertuch	30	
		c. Wachstafft	66	
41.		**41.**		
a.	frei	a.	frei	
b 1. . . . . wie 1873.	3	41 c. Anm., einfaches und dublirtes ungefärbtes Wollengarn (allg. Eing.-Abgabe)	3	
b 2.	24	b. weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	48	

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	β) roh, dublirt	100 Kilogramm	10		
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	"	12		
	δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . .	"	30		
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:				
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	"	600	c. 1.	180
	2. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von geringerer Stärke als der eines halben Millimeters; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	150	2. bedruckte Waaren aller Art	150
	3. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von der Stärke eines halben Millimeters und darüber; unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 5 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte	"	100	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
				4. unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	60
	4. Fußdecken aus Rindviehhaaren, sofern diese Haare mindestens den ganzen Einschlag oder die ganze Kette bilden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte . .	"	24		
	Anmerkung zu 4: Gewebe aus Haaren oder anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 f., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.				
	5. Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze; Tuchleisten . .	.	frei	5. Tuchleisten	frei
42	**Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:**			42.	
	a) rohes Zink; Bruchzink	.	frei	a.	frei
	b) gewalztes Zink	100 Kilogramm	3	b.	fre
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6	c	frei

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
c 1.	180	c 1. (nach d. amtl. Waarenverz.) .	300	
2.	150	c 1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	300	
wie 1873.	120			
. . . . .	60	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- u. Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	180	
. . . . .	frei	3. Fußteppiche	120	
		Tuchleisten (II. allg. Eing.-Abgabe)	3	
42.		**42.**		
a.	frei	a.	6	von 1822 bis 1851 = 12 *M.*
b.	3	b.	20	
c.	6			

Nummer.	Zolltarif-Entwurf. Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.	Zolltarif 1873. Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	24	d.	24
43	**Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:**			**43.**	
	a) rohes Zinn; Bruchzinn . . .		frei	a.	frei
	b) gewalztes Zinn	100 Kilogramm	3	b.	frei
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	"	6	c.	frei
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24	d.	24

Zolltarif 1865.		Zolltarif 1860.		Bemerkungen.
Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Mark.	
d.	24	c.	60	
43.		43.		
a.	frei	a. (II. allgemeine Eingangsabgabe)	3	
b.	3	b.	12	
c.	6			
d.	24	c.	60	

Anlage 2.

Oesterreichisch-Ungarischer Zolltarif.

Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend den allgemeinen Zolltarif des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen und in dem besonderen Zollgebiete des Königreichs Dalmatien keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifposition, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Kommunalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die Oesterreichische und Ungarische Schiffe oder Waaren Oesterreichischer und Ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 10 Prozent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden spezifischen Zolle von 5 pCt. des Handelswerthes der Waare.

Die Regierung wird ermächtigt, ausnahmsweise im Verordnungswege zu bestimmen, daß eine solche Maßregel nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, oder daß einzelne Kategorien von Waaren von derselben ausgenommen werden.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Positionen des Zolltarifs nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende chemische Produkte, welche, als im Tarife nicht besonders benannt, der Tarifposition 64 e. 3 zufallen würden, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung einer anderen Tarifposition zugewiesen werden.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifabtheilung 61) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifpositionen gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Taback und Tabacksfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der kompetenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;
2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am K. und K. Hofe akkreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;
3. Tabacksblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabacksfabrikate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;
4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der K. K. Verschleißfaktorei in Triest;
5. Militäreffekten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;
6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;
7. die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insofern diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffekten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insofern sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche

für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden Oesterreichischen und Ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel VIII.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effekten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Taback in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insofern diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch mehr als ein Jahr in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach mehr als einjährigem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als: Wagen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wagen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwagen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Taback und Konsumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in amtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insofern die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die kompetente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen.

Artikel IX.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Die Kontrolmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen (1 bis 4) werden im Verordnungswege getroffen.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der kompetenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden.

Artikel X.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. in Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XI.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. der zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Bau oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebens-

unterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechselstation innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffekten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIII.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Waag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hierbei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittskurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XIV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XV.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifposition vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Lizenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waaggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwaage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwaage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waaggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waaggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waaggeld zu entrichten;

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei- und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheinkontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollamtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwagen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zollinie berührenden Verkehre, sowie im Kontrolverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über $1_{,6}$ Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf $2_{,4}$ Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XIV. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVI.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 Fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet ein Taraabzug nicht statt.

Artikel XVII.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Gesetz [1]) bestimmt. Mit diesem Zeitpunkte treten der Zolltarif vom 5. Dezember 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 262, 1853), der interimistische Zolltarif vom 30. Juni 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 39) und alle darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel XVIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p.

1) Vergl. das Gesetz vom 27. Juni 1878, Reichsgesetzblatt XXIII Stück Nr. 60 S. 143, welches über den Zeitpunkt der Gesetzeskraft der verschiedenen sogen. Ausgleichsgesetze Bestimmung trifft. Dasselbe verfügt in Art. III:

Das Gesetz, betreffend den allgemeinen Zolltarif des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiets, ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit.

Allgemeiner Zolltarif für das Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet.*)

I. Theil. Einfuhr.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
I. Kolonialwaaren und Südfrüchte.	
1. Kakao-Bohnen und -Schalen	16
2. Kaffee:	
a) roh	24
b) gebrannt	30
c) Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt oder gemahlen)	6
3. Gewürze:	
a) Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub), Neugewürz (Piment), Sternanis (Badian), Ingwer, Cardamomen, Paradieskörner	24
b) Gewürznelken (auch Mutternelken); Muskatblüthe (Macis); Muskatnüsse; Zimmt (echter, Zimmtcassia, Holzcassia, Mutterzimmt, Zimmtblüthe)	40
c) Safran, Vanille	60
4. Südfrüchte:	
a) Feigen, frische; Johannisbrot; Kastanien; Lazeruoli; Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Paradiesäpfel (Judenäpfel); Pomeranzen- und Citronenschalen; Pomeranzen, unreife, kleine; Limonien, Citronen und Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Oliven, frisch oder gesalzen	2
b) Feigen, getrocknete; Granatäpfel; Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	6
Anmerkung. Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen, dann Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung 100 K. 40 Kr.	
c) Citronen; Limonien; Pomeranzen . .	8
Anmerkung. Citronen, Limonien und Pomeranzen bei der Auszählung 100 St. 1 Fl. 60 Kr.	
d) Datteln, Mandeln, Pistazien	15
5. Thee	50
6. Zucker:	
a) Rohzucker unter dem Holländischen Standard Nr. 19; Zuckerlösungen; Stärkezucker, Traubenzucker, Krümelzucker im festen Zustande	15
b) Rohzucker vom Holländischen Standard Nr. 19 und darüber; raffinirter Zucker	20
c) Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6
Anmerkung zu Abtheilung 6. Die Verbrauchsabgaben sind in den Zollsätzen inbegriffen.	
II. Taback- und Tabackfabrikate:	
7. a) Taback, roh, d. i. Tabackblätter, unbearbeitete, auch Tabackrippen, -Stengel und -Blüthen	21 nur gegen besondere Bewilligung.

*) Maßstab der Verzollung sind, soweit nicht ausdrücklich Anders bemerkt ist, 100 Kilogramm.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
b) Tabackfabrikate, d. i. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback; Tabackmehl; Tabackabfälle; Cigarren; Schnupftaback; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabackblätter	52,50 nur gegen besondere Bewilligung.
Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr folgende Licenzgebühren zu entrichten: 1. Für Cigarren und Cigaretten per 500 Gramm netto . . . . 5 Fl. 50 Kr. 2. Für andere Tabackfabrikate per 500 Gramm netto . 4 " 20 " 3. Für Rohtaback per 500 Gramm netto . . . . 3 " 50 " Taback und Tabackfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.	
III. **Garten- und Feldfrüchte.**	
8. Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl und Mahlprodukte:	
a) Weizen, Spelz, Halbfrucht, Roggen, Gerste, Malz, Haser, Mais, Haidekorn, Hirse, Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	frei
b) Reis:	
1. enthülst	2
2. in Hülsen, Reisabfälle	0,60
c) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries)	frei
Anmerkung. Reis, bei der Einfuhr über die Grenze Italiens nach Tirol 100 K. . . . 1 Fl.	
9. Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	
a) Gartengewächse, Feldfrüchte und Obst, frisch;	
b) lebende Gewächse, auch in Töpfen und Kübeln; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte in Kraut; Heu; Stroh; Schilf; Palmblätter; Cichorienwurzel; Anis; Koriander; Fenchel; Kümmel; Oelsaat; Kleesaat; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf (in Fässern u. dgl.); alle nicht besonders benannten Pflanzen und Pflanzentheile, frisch oder getrocknet	frei
c) 1. Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet, und zwar: Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet, komprimirt, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder auf andere Weise zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt in Fässern;	
2. Obst, zubereitet, und zwar: getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuse; Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder ausgeschält;	
3. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, zubereitet, und zwar: gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt	1,50
Anmerkung. Die Gegenstände der T. P. c. in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen, oder auf andere als die hier angegebene Weise zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht, sind als seine Eßwaaren zu behandeln.	
d) Hopfen, auch Lupulin (Hopfenmehl). .	5
IV. **Thiere und (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) thierische Produkte.**	
10. Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:	
a) Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1
b) Heringe, gesalzen oder geräuchert . . .	2
c) Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	4
d) Fische, marinirt; Kaviar und Kaviarsurrogate; Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben); Schildkröten .	6

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
Anmerkungen zu den T. P. 10b., c. und d.	
1. Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, auch Kaviar, in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen, ohne Unterschied, dann auf eine andere als in der gegenwärtigen Tarifabtheilung angegebene Weise zubereitet, oder in Büchsen, Flaschen und Gläsern eingemacht, werden den Eßwaaren beigezählt.	
2. Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgehende Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10 Prozent des Gesammtbruttogewichtes der Fische in der Einfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei, in der Einfuhr aus dem Auslande aber gleich den Fischen zu behandeln.	
Jede andere Salzlauge, sowie jede obiges Prozentausmaß übersteigende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten.	
11. Schlacht- und Zugvieh:	
a) Ochsen und Stiere . . . . . Stück	4
b) Kühe . . . . . =	1,50
c) Jungvieh . . . . . =	0,75
d) Kälber . . . . . =	0,40
e) Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke) . . . =	0,30
f) Lämmer und Kitze . . . . . =	0,20
g) Schweine . . . . . =	2
h) Spanferkel, nicht über 10 Kilo . . =	0,30
Anmerkung zu den T. P. 11a. bis h.	
Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.	
i) Pferde und Füllen	frei
k) Maulthiere, Maulesel und Esel . Stück	2
12. Wild, Geflügel und andere Thiere:	
a) Wildpret und Geflügel aller Art, lebend oder todt, mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine	frei
b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	frei
c) Thiere, nicht besonders benannte . . .	frei
13. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
14. Haare, Borsten und Federn:	
Haare aller Art, roh oder zubereitet (u. zw. gehechelt, gesotten gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten; Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet [Schreibfedern]); unzubereitete Schmuckfedern	frei
15. Fleisch, Wachs, Käse, Honig und (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) thierische Produkte:	
a) Fleisch, frisches oder zubereitetes (u. zw. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	3
Anmerkung.	
Fleisch, geräuchertes, gepökeltes, in der Einfuhr aus Dalmatien unter den vorgeschriebenen Bedingungen 100 K. 1 Fl. 80 Kr.	
b) Fleischwürste (auch Blut-, Leber- und Speckwürste)	20
Anmerkung zu den T. P. 15a. und b.	
1. Unter Fleisch werden auch erlegte Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine verstanden.	
2. Fleisch, frisches, gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes, auch gekochtes (eingedämpftes), ist, selbst wenn es in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen eingeht, nach Lit. a zu behandeln.	
c) Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs), Wachskoth; Bad- und Pferdeschwämme	5
d) Käse	9
Anmerkung.	
Kuh- und Schafkäse, gesalzen und nicht in festen Formen, sondern in Gefäßen eingelegt, oder in Ochsenblasen oder Schafhäute eingestampft, auch Bryndza in Klumpen, aus Rumänien, dann Schafkäse aus Dalmatien, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen 100 K. . . . . 3 Fl.	
e) Eier aller Art; Milch (auch geronnen, und Rahm); Topfen	frei
f) 1. Honig, Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs;	
2. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile;	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
3. Thiere, ausgestopfte;	
4. Thierische Produkte, nicht besonders benannte	frei
V. Fette und Oele, fette.	
16. Fette:	
a) Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene; Schweine- und Gänsefette; Speck . .	8
b) Stearin, Stearinsäure; Palmitin, Paraffin, Ceresin; Walrath	3
c) Talge, thierische	frei
d) 1. Fischthran;	
2. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	1
17. Oele, fette:	
a) Oele, fette, in Flaschen und Krügen .	10
b) Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	4
Anmerkungen zur T. P. 17b.	
1. Olivenöl, in Fässern und Schläuchen, wenn die Abfertigung bei Hauptzollämtern stattfindet und hierbei auf 100 Kilogramm Olivenöl 1 Kilogramm Terpentinöl oder 130 Gramm Rosmarinöl zugesetzt werden, 100 K. . . 80 Kr.	
2. Olivenöl, Dalmatiner, Istrianer und jenes von den Quarnerischen Inseln, in Fässern in der Einfuhr über die hierzu speziell ermächtigten Aemter gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen, 100 K. . . . . 50 Kr.	
c) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl (Kokosbutter) in Fässern	frei
d) Rüböl, Leinöl, Ricinusöl und andere nicht besonders benannte fette Oele, in Fässern, Schläuchen oder Blasen . .	1,50
Anmerkungen zur Abtheilung 17.	
1. Olivenöl und Oele der T. P. 17d., wenn sie im Grenzverkehre in Kannen, offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen eingehen, sind wie Olivenöl, beziehungsweise wie Oele, fette, nicht besonders benannte, in Fässern zu behandeln.	
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen, im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm, sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
VI. Getränke und Eßwaaren.	
18. Bier und Meth:	
a) in Fässern	3
b) in Flaschen und Krügen	8
Anmerkung.	
Die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier ist im Zollsatze begriffen.	
19. Essig:	
a) in Fässern	3
b) in Flaschen und Krügen	8
20. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:	
a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt; Arak; Rum (einschließlich der Verzehrungssteuer)	24
b) Liköre, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten (einschließlich der Verzehrungssteuer)	40
21. Weine und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:	
a) in Fässern	12
b) in Flaschen	20
Anmerkung zur Abtheilung 21.	
1. Weine aus den Zollausschlüssen, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen, 100 K. . . . . 1 Fl.	
2. Weinmaische zahlt die Hälfte des Eingangszolles für Wein in Fässern.	
Anmerkung zu den Abtheilungen 18 bis 21.	
Getränke, die im Grenzverkehr in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.	
22 Eßwaaren (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	
a) Brod, gemeines, sowohl schwarzes, als weißes; Schiffszwieback	frei
b) 1. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot;	
2. Oblaten aus Mehl; Kletzen- (Früchte-) Brod; Zwieback (mit Ausnahme des Schiffszwiebacks)	5
c) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl) .	6
d) Nahrungsstoffpräparate, lösliche, d. i.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
Fleischextrakt, kondensirte Suppen und Milch, Kindermehl u. dgl.	7
e) 1. Senf, zubereiteter (auch Senfpulver [Senfmehl] in Blasen, Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol);	
2. Aale und Thunfische, in Oel eingelegt, in Fässern;	
3. Kapern	15
f) Eßwaaren, feine, d. i.:	
1. Chokolade (auch Kakao gemahlen, Kakaomasse), Chokoladensurrogate und -Fabrikate; Konfitüren; Zuckerwerk; Kuchenwerk aller Art;	
2. alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegten Früchte, Gewürze, Gemüse und andere nicht besonders tarifirte Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.);	
3. Pasteten, Gelées (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses;	
4. Speisen, nicht besonders benannte, zubereitet	35
VII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.	
23. Holz, Kohlen und Torf:	
a) Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen; Werkholz, gemeines (europäisches), roh und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere Kubikmeter	frei
b) Werkholz, außereuropäisches (in Blöcken, Brettern und Pfosten)	frei
c) Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
24. Drechsler- und Schnitzstoffe (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	
1. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Meerschaum; Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, ungefärbt; Stöcke, Röhre, edlere; Kokos- und Coquillasnüsse und Kokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse; Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Huse; Fischbein, rohes;	
2. Elfenbein und andere Thierzähne, Knochen, Schildpatt, Perlmutter und andere Muschelschalen, roh oder blos gespalten, gestreckt oder geschnitten (in Platten oder Blöcken);	
3. Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	frei
25. Mineralien, d. i. Steine, roh, oder blos behauen oder gesägt, Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen; Erze, auch aufbereitete; alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Abtheilungen enthalten sind	frei
VIII. Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze.	
26. Arznei- und Parfümeriestoffe:	
a) 1. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Bisamrattenschwänze; Kanthariden;	
2. Abelmoschkörner; Kakaobutter; Kampher, gereinigter (raffinirter); Kubeben; Galgant; Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser; Muskatbalsam (Muskatbutter); Opium; Süßholzsaft; Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist); Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6
b) Oele, ätherische, nicht besonders benannte; Essige, Fette und Oele, parfümirte . .	10
Anmerkung.	
Wenn die unter a und b genannten Essige, Fette, Oele und Wässer in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dergl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie nach den Bestimmungen für Parfümeriewaaren zu behandeln.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
27. Farb- und Gerbstoffe:	
a) 1. Farbhölzer in Blöcken;	
2. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte u. dgl., auch zerschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben; Katechu (Japanische Erde); Kino, Cochenille, Sylvester, Kermeskörner, Indigo, Lac-Dye, Orlean	frei
b) Farbhölzer, verkleinert (d. i. gerafpelt, gemahlen, geschnitten)	0,50
c) 1. Krapp-Extrakte; Garanzine und Garanzinette; Lackmus; Sepia, roh in Bläschen;	
2. Kastanienholz-Extrakt, sowie Gerbstoff-Extrakte, nicht besonders benannte .	1,50
d) Orseille, Persio und Farbstoff-Extrakte, nicht besonders benannte	3
28. Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, Theer und Mineralöle:	
a) 1. Harz, gemeines; Kolophonium; Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer, auch Theerwagenschmiere; Ozokerit (Erdwachs); Asphalt und andere Erdharze; Erdpeche;	
2. Kopalharz; Damarharz; Schellack, ungebleicht; Gummi arabicum, Gummi Gedda, Gummi Senegal, Gummigutt, Tragantgummi;	
3. Terpentinöl, Kiefernadelöl, Pechöl, Harzöl, Kiefernadel-Extrakt, Terpentin, Vogelleim	frei
b) Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame, und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	1,50
c) Limonien- (Citronen-) Saft	0,80
d) Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer:	
1. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:	
aa) schwere, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt .	0,60
bb) leichte, von und unter der Dichte von 830 Grad . .	1,25
2. roh, ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar	3
3. raffinirt oder halbraffinirt:	
aa) schwere, deren Dichte 850 Grad übersteigt	1,50
bb) leichte, von und unter der Dichte von 850 Grad . . .	3
Anmerkung.	
Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extraktionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad, mit Ausnahme jener, welche für die Beleuchtungs- und Fettindustrie bestimmt sind, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten, für 100 K. . . . 1 Fl. 50 Kr.	
IX. Webe- und Wirkstoffe und Garne.	
29. Baumwolle:	
a) roh kardätscht, gefärbt; Abfälle . . .	frei
b) Baumwollwatte	5
Anmerkung.	
Auch Wollen- und Seidenwatte sind wie Baumwollwatte zu verzollen.	
30. Baumwollgarne (auch gemischt mit Leinen):	
a) Garne bis Nr. 12 Englisch, einfach oder doublirt:	
1. roh	6
2. gebleicht oder gefärbt	10
b) Garne über Nr. 12 bis Nr. 30 Englisch, einfach oder doublirt:	
1. roh	8
2. gebleicht oder gefärbt	12
c) Garne über Nr. 30 Englisch, einfach oder doublirt:	
1. roh	12
2. gebleicht oder gefärbt	16
d) Garne, drei oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt; Garne für den Detailverkauf adjustirt	20
e) Dochte, ungewebte, auch mit Wachsüberzug	12

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
31. Flachs, Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrecht oder gehechelt, auch in Abfällen; Waldwolle, Waldwollwatte, Seegras	frei
32. Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Jute oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:	
a) Garne, roh:	
1. aus Jute	1,50
2. aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (Maschinengespinnst)	1,50
Anmerkung.	
Handgespinnst	frei
b) gebleicht, geäschert oder gefärbt; Jutegarn, gezwirnt	5
c) gezwirnt (mit Ausnahme des Jutegarns)	12
33. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . .	frei
34. Wollgarne, d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren (auch mit Leinen oder Baumwolle gemischt):	
a) Kammgarn, hartes (Westgarn), roh .	1,50
b) Wollgarne, nicht besonders benannte, roh	8
c) Wollgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt .	12
35. Seide:	
a) Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen,	frei
b) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze) oder gesponnen (filirt), weder weiß gemacht, noch gefärbt;	
2. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch weiß gemacht, jedoch nicht gefärbt;	
beide (Z. 1 und 2) auch gezwirnt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	frei
c) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;	
2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
X. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren.	
36. Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:	
a) gemeine, d. i. Gewebe aus Garnen Nr. 50 und darunter, auch gerauht oder appretirt:	
aa) gemeine glatte, auch geköpert (croisirt), auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:	
1. roh	32
2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkischroth gefärbten)	40
3. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	60
bb) gemeine gemusterte, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:	
1. roh	40
2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkischroth gefärbten)	50
3. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	70
cc) gemeine dichte, glatt oder gemustert, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
1. roh	50
2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkischroth gefärbten)	60
3. mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt	80
b) feine, glatt oder gemustert, d. i. Gewebe aus Garnen über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
1. roh	60
2. gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	90
c) feinste, glatt oder gemustert, d. i. Gewebe aus Garnen, feiner als Nr. 100, dann Tülle, Bobbinets, Petinets (mit Ausnahme der unter d genannten Vorhangstoffe und Möbelnetze); Spitzen;	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
Webewaaren, gestickte; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	150
d) Sammte und sammtartige Webewaaren mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor; Vorhangstoffe und Möbelnetze, bobbinetartige; Band-, Posamentier-, Knopfmacher- und Wirkwaaren	70
e) Dochte, gewebte; Gitter; Gurte; Netze und Seile, grobe; Futternetze, gesteifte	24
37. Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:	
a) Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	2
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand beim Wiedereintritte	zollfrei.
b) Leinenwaaren, gemeine:	
1. Leinwand, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm; Zwillich, Drillich; roh, ungebleicht, ungemustert	12
2. Leinenwaaren, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:	
aa) bis 10 Kettenfäden auf 5 mm .	20
bb) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40
3. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40
c) Leinenwaaren, feine, d. i. über 20 Kettenfäden auf 5 mm roh, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt, gemustert .	80
d) Batiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120
e) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . .	150
f) Jutegewebe:	
1. Sack- und Packstoffe, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus	2,80
Anmerkung. Gebrauchte und signirte Säcke aus Jute beim Wiedereintritte .	zollfrei
2. Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche und andere Jutegewebe, nicht unter 1 und 3 genannt, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12
Anmerkungen. 1. Fuß- und Wagendecken und Laufteppiche aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Jute werden wie jene unter f, 2 behandelt. 2. Fuß- und Wagendecken aus geflochtenem, gedrehtem Manilahanf ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch gefärbt, 100 K. . 6 Fl.	
3. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fädenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden . .	40
g) Seilerwaare:	
1. ungebleicht, ungefärbt; Seile, Taue, Stricke, Gurte, Tragbänder, Schläuche, Eimer, auch gebleicht; alle diese Waaren auch getheert, geleimt, gefirnißt	3
2. gebleicht, mit Ausnahme der unter 1 genannten; gefärbt	12
h) Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Wirkwaaren	80
38. Wollwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren, dann Filze, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase und anderen Webe- und Wirkmaterialien, jedoch ohne Beimischung von Seide:	
a) Kotzen; Halinatuch; Matrosentuch (Si-	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
gona); Loden; Preßtücher; Gewebe und Geflechte aus Hunde-, Kälber- oder Rindshaaren; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte; Tuchenden; grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt); lose gefügte, nicht gewalkte Filze (Hutfache)	9
b) Fußteppiche, sofern sie nicht unter a begriffen sind; Filze aus Wolle und Filzwaaren, beide unbedruckt; Gurte . .	30
c) Wollne Webewaaren, nicht besonders benannte:	
1. im Gewichte von mehr als 600 Gramm pro 1 Quadratmeter	40
2. im Gewichte von 450 Gramm bis 600 Gramm pro 1 Quadratmeter .	60
3. im Gewichte von weniger als 450 Gramm pro 1 Quadratmeter . .	80
Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfarbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von 300 bis 600 Gramm pro 1 Quadratmeter, 100 K. . . . . 50 Fl.	
d) Sammte und sammtartige Gewebe; bedruckte Filze, Webe- und Filzwaaren; Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80
e) Undichte wollne Webewaaren	100
f) 1. Spitzen (Spitzentücher), gestickte wollne Webewaaren; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase;	
2. Shawls, shawlartige Gewebe . . .	150
39. Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide allein, oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien, Metallfäden oder gesponnenem Glase:	
a) feine: Waaren aus Seide oder Floretseide allein; Blonden; Spitzen (Spitzentücher); geflickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	300
d) gemeine, d. i. alle nicht unter a genannten Waaren, in welchen sich außer anderen Webe- und Wirkmaterialien auch Seide oder Floretseide befindet:	
1. façonnirte; bedruckte; undichte; Band-, Knopf- und Posamentierwaaren	200
2. glatte dichte; Sammte und sammtartige Gewebe; Shawls und shawlartige Gewebe; Wirkwaaren . . .	150
Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, 100 K. . . . . 24. Fl. 2. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung, jedoch nicht als Kette oder Eintrag im Grundgewebe vorkommt, werden nicht unter die Seidenwaaren, sondern je nach ihrer Beschaffenheit unter die betreffenden Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren gerechnet. 3. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
40. Kleidungen und Putzwaaren aus Webe- und Wirkwaaren allein, oder in Verbindung mit anderen Stoffen:	
a) künstliche Blumen, d. i. fertige Blumen aus Webe- oder Wirkwaaren allein, oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Schmuckfedern zubereitet	170
b) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stengel, Stiele, Staubfäden, Stempel, ohne Verbindung untereinander und ohne daß das Ganze das Aussehen einer fertigen Blume hat . .	70
c) Hüte:	
1. Herrenhüte von Seide und Zeugstoffen aller Art; Gibus; auch garnirt	130
2. Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren	90
3. Hüte, nicht besonders genannte, garnirt, aufgeputzt	0,50
Anmerkung. Filz, in Hutform vorgerichtet, auch Stumpen, 100 K. . . . 40 Fl.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
d) Kleidungen und Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 20 Proz. zu verzollen.	
Anmerkungen.	
1. Ist es zweifelhaft, welcher von mehreren Bestandtheilen einer Kleidung oder Putzwaare den Hauptbestandtheil bildet oder unter welche Zollposition der Hauptbestandtheil gehört, so ist der höhere, dabei in Frage kommende Zollsatz als Grundlage für die Zollberechnung anzunehmen.	
2. Bei der Erklärung von Kleidungen und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.	
Anmerkungen zu Klasse X.	
1. Kleidungen, welche unfertig in zugeschnittenen Stücken eingehen, dann Bett-, Haus- und Tischwäsche, beide ohne Verbindung mit anderen Materialien, werden nicht als Kleidungen oder Putzwaaren behandelt. Leibwäsche ist den Kleidungen einzureihen.	
2. Bei gefüllten Federbetten, Matratzen, Polstern und Strohsäcken werden $^2/_3$ des Gewichtes nach der Füllung und $^1/_3$ nach dem Stoffe verzollt, zu welchem der Ueberzug gehört.	
XI. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Kokosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren.	
41. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:	
a) gemeine:	
1. Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 42 a, Z. 2 genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn: alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit ungebeiztem, unlackirtem, ungefirnißtem, ungefärbtem Holze oder dergleichen Eisen;	
2. dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, Holzsiebböden	2
b) feine:	
1. Waaren aus Haaren, Abstauber aus gefärbten Federn, allein oder in Verbindung mit anderen Materialien, sowie alle nicht besonders benannten Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren in anderen, als den unter a genannten Verbindungen, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;	
2. Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- oder Wirkwaaren	12
42. Bast-, Binsen-, Kokosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:	
a) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Kokosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohrabfällen und Stroh, ungefärbt;	
2. Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Haidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack oder Politur	1
b) gespaltenes Stuhlrohr, roh	0,50
c) 1. Hüte und Kappen aus Holzspan, ohne Garnitur;	
2. Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	2
d) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Kokosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohrabfällen und Stroh gefärbt;	
2. grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl.; alle diese (Z. 1 und 2 aufgeführten) Gegenstände auch in Verbindung mit Holz;	
3. Stuhlrohr (gespalten oder ungespalten), gebeizt, gefärbt oder lackirt . .	5
e) Geflechte, nicht besonders benannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien; Decken, soweit sie nicht unter a und b begriffen sind	12

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
Anmerkung: Eine Unterlage oder Einfassung von Webe- oder Wirkwaaren, sowie das Vorkommen von Bindfäden, schließt Decken von der Einreihung in diese Tarifpost nicht aus.	
f) Sparterie, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen .	50
g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern ohne Garnitur . . Stück	0,20
2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur =	0,40
Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Band und Einfassung verstanden.	
43. Papier und Papierwaaren:	
a) 1. Schrenz- und graues Löschpapier; rauhes Packpapier (geleimt oder ungeleimt);	
2. Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne, Theerpappe (Asphaltfilz), Holzfasermasse;	
3. Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimstein- und Schmirgeltuch	frei
b) 1. Packpapier, geglättet, gefärbt, lackirt oder getheert, auch geleimt;	
2. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes), alles ungeleimte Druckpapier;	
3. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . .	2
c) Papier, nicht besonders benanntes, d. i. nicht unter a, b, d und e begriffenes, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes; Malerpappe	3
d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten	12
e) Papierwaaren:	
1. Waaren aus Papier und Pappe, auch aus Papiermasse oder Holzfasermasse;	
2. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b begriffen sind;	
3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;	
4. Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); daraus verfertigte Briefkouverte und Einbanddeckel; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	12
f) Spielkarten	60
Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind auch nach der Zahl der Spiele zu erklären.	
XII. Kautschuk- und Guttapercha-, Wachstuch-, Leder- und Kürschnerwaaren.	
44. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:	
a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei
b) Kautschuk, aufgelöst; in Naturplatten (nicht vulkanisirt); Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Stoffen oder nur mit rohem Baumwoll-, Leinen- oder Wollgarn dergestalt umsponnen, daß sie ohne Ausdehnung deutlich erkannt werden können	1,50
c) Kautschuk-Hornmasse (Hartgummi), auch	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet (Platten, Stäbe, Röhren)	6
d) Kautschukwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	12
e) Kautschukwaaren, feine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins; Hartgummiwaaren; alle auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhwaaren, ganz oder theilweise aus Kautschuk oder in Verbindung mit Kautschuk	20
f) Gewebe, mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen aus diesem Harze verbunden, oder mit eingeklebten Klautschukfäden . . .	45
Anmerkung zu f. Schläuche aus Hanf mit Kautschuk ausgegossen oder überzogen, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, Gewebe zu Krempelbelegen, künstliches Kratzenleder, Kautschukdrucktücher 100 K. . . . . 3 Fl.	
g) Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren aus oder mit eingewebten Gummifäden, auch mit Zubehör aus anderen Materialien angefertigt . .	70
h) Kleidungen aus den unter f genannten Geweben	50
Anmerkung zur Abtheilung 44. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.	
45. Wachstuch und Wachstaffet:	
a) 1. Wachstuch, grobes, u. z. Wachspackleinwand, unbedruckte; Asphaltleinwand;	
2. Wagendecken aus Packleinwand (T. P. 37 a) und Jute-Sack- und Packstoffen (T. P. 37 f 1), mit Oel, Theer oder Oelkomposition überzogen oder getränkt	2
b) 1. Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch;	
2. Wagendecken aus gemeiner Leinwand (T. P. 37 b), mit Oel, Theer oder Oelkompositionen überzogen oder getränkt	10
c) Wachsmusselin, Wachstaffet	20
46. Leder und Lederwaaren:	
a) Leder, gemeines (d. i. nicht unter b genanntes); auch zu Sohlen, Stiefelschäften u. dergl. zugeschnitten; echte Juchten	8
Anmerkungen. 1. Halbgare, sowie lohgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten, 100 K. . . . . 2 Fl.	
2. Blos geschwärztes Leder, dann mit grober gelber oder rother Farbe roh übertünchtes Meschinleder ist wie Leder, gemeines, zu behandeln.	
b) Leder, feines, u. z. Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin, Pergament	18
c) 1. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus dem nicht unter d genannten Leder, aus Ledertuch oder Wachstuch; Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, Segeltuch, Zwillich, Drillich oder Jutegeweben; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen;	
2. Schuhwaaren aus Filz, Tuchenden oder Zeugstoffen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	16
d) Lederwaaren, feine, u. z. aus Corduan, Maroquin, Saffian, Brüsseler und Dänischem Leder, aus sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder, oder mit eingepreßtem Dessin, dann aus Wachsmusselin, Wachstaffet oder Pergament, alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	26
e) Handschuhe, lederne (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	40
Anmerkung zu den Tarifabtheilungen 44, 45 und 46.	
Bei gefüllten Lederbetten, Matratzen, Polstern und Strohsäcken werden $^2/_3$ des Gewichts nach der Füllung und $^1/_3$ nach dem Stoffe verzollt, aus welchem der Ueberzug besteht.	
47. Kürschnerwaaren:	
a) Pelzwerk (d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeiteten, auf der anderen Seite aber behaarten, nicht weiter verarbeiteten Felle und Häute) . . .	2
b) Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle); fertige, nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen . . .	9
c) Kürschnerwaaren, fertige (d. i. alle nicht besonders benannten, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze)	100
Anmerkung.	
Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.	
XIII. Holz-, Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.	
48. Holz- und Beinwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Holz, Bein, künstlicher Holz- und Beinmasse oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:	
a) Holzwaaren, gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webstühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; Spielzeug, grobes, blos gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt; alle diese Waaren weder gefärbt, gebeitzt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . .	frei
b) Holzwaaren, gemeine, u. z. Fourniere, uneingelegte; Parketten; Platten, Scheiben, Stöpsel und Sohlen aus Kork . .	1,50
c) 1. Holzwaaren, feine, d. i. hölzerne Hausgeräthe (Möbel), sowie alle unter a und b begriffenen Waaren aus Holz, mit Ausnahme des Spielzeuges, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, auch in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas oder gemeinem Leder;	
2. Fischbein, geriffenes	3
d) 1. Holzwaaren, feinste, d. i. Drechsler- und Schnitzwaaren, feine; hölzerne Hänguhren und Uhrkästen; Boulearbeiten; Holzbronze; echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren; Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; feine Korbflechterwaaren; Spielzeug, feines, d. i. anderes, als das unter a genannte; alle nicht unter a, b und c begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Kokos- und Steinnüssen.	
2. Beinwaaren, nicht besonders benannte; alle diese (Zahl 1 und 2 aufgeführten) Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen.	
3. Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug .	12
e) Gepolsterte Möbel mit Ueberzug . . .	20

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
49. Glas und Glaswaaren:	
a) 1. Hohlglas (Glasgeschirr), gemeines, d. i. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben;	
2. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes;	
3. Glasmasse, auch Dachziegel daraus; Gußplatten, roh, gerippt; Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden); Email- und Glasurmasse;	
4. Optisches Glas, u. z. Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, rohes, nicht zu Linsen geschliffenes, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1,50
b) 1. Hohlglas, weißes (durchsichtiges), ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern;	
2. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	2
c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- oder ganzweiß)	4
d) Glas (auch massives), weißes, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geätztes, geschnittenes, gemustertes	8
e) 1. Glas, farbiges, mit Ausnahme der unter a Z. 3 und b Z. 2 genannten Gegenstände; bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung;	
2. Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes, und Spiegelglas, geschliffenes, unbelegt oder belegt;	
3. Spiegel, eingerahmte;	
4. Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen	12
50. Steinwaaren, d. i. Arbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:	
a) Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl, ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene, nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schuffer (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gips oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen und dergleichen	frei
b) Steinwaaren, nicht besonders benannte, d. i. andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme der Statuen [T. P. 67 b Z. 3] und jener aus Edel- und Halbedelsteinen):	
1. gemeine, d. i. Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit unpolirtem oder unlackirtem Holze oder dergleichen Eisen; Schiefergriffel, auch mit Papier überzogen	1,50
2. feine, d. i. Arbeiten aus Steinen, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Kautschuk-, Leder- oder kurze Waaren fallen	12
c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine), und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Waaren ungefaßt .	24
51. Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:	
a) 1. Dach- und Mauerziegel; Thonröhren; Bauornamente, auch aus Terracotta;	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
2. Thonwaaren aus gemeiner Thonerde, und zwar gewöhnliches Töpfergeschirr, ordinäre Oefen, Ofenkacheln und Fliesen	frei
b) Graphitgeschirr; Gasretorten; Schmelztiegel; Röhren, Platten, Krüge, Gefäße für Fabrikzwecke, aus gemeinem Steinzeuge; irdene Pfeifen	0,50
c) 1. Waaren aus Terracotta, nicht unter a 1 enthaltene; Siderolithwaaren jeder Art;	
2. Oefen und Ofenkacheln, fein gearbeitete, d. i. mit undurchsichtiger Emailglasur oder Verzierungen;	
3. die unter a, b und c begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit Holz und Eisen oder mit unedlen Metallen montirt	2
d) Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
1. einfarbig oder weiß	5
2. bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	6
e) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Randstreifen oder Namenszügen u. dgl. Bezeichnungen versehen	5
f) 1. Porzellan, farbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert;	
2. Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter c Z. 3 begriffen sind und nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen	12
XIV. Metalle und Metallwaaren.	
52. Eisen und Stahl:	
a) Eisen, rohes, auch altes Brucheisen, Eisenabfälle (auch alter Bruchstahl und Stahlabfälle)	0,50
Anmerkung.	
Eisenfeile und Hammerschlag . . frei.	
b) Luppeneisen (Masseln, Rohzaggel), Rohschienen (Millbars), Ingots (roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken) . .	1,50
c) 1. Eisen, gefrischtes (geschmiedetes, gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes;	
2. Eisenbahnschienen; roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Knrbeln u. dgl.), sofern dieselben einzeln 25 K. und darüber wiegen; schmiedeeiserne Röhren (auch Verbindungsstücke);	
3. Stahl (Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht façonnirt	2,50
d) Eisen, gefrischtes, und Stahl, in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form); Eck- und Winkeleisen; Radkranzeisen (Tyres); Pflugschareisen; Anker; Anker- und Schiffsketten	3,50
e) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, vertieftes, gelochtes; Stahlblech, rohes; Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte); Eisendraht; unpolirter Stahldraht	4
f) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder verbleit; Stahlblech und Stahlplatten, polirt; Eisendraht, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit; Stahldraht, polirt; Stahlsaiten	8
53. Eisen- und Stahlwaaren (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	
a) Eisengußwaaren, ganz grobe, d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) u. dgl.	1,20
b) Eisen- und Stahlwaaren, gemeinste:	
1. Eisenguß- und Stahlgußwaaren, grobe; grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen, aus Stahl oder Blech;	
2. Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser); Schraubenbolzen, Schraubenmuttern; Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 8 Drähten auf 2 Centimeter;	
alle diese (Z. 1 und 2 genannten) Waaren, rauh (schwarz) oder blos gescheuert, oder nur an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abge-	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
dreht oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	4
c) Schrauben und Drahtstifte	7
d) gemeine:	
1. Eisen- und Stahlwaaren, abgeschliffen, abgedreht, gefirnißt, angestrichen, verkupfert, verzinnt, verzinkt oder verbleit, jedoch weder polirt, noch lackirt oder emaillirt;	
2. Aexte (Hacken), Sägen, Hobel- und Stemmeisen; Tuchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren; grobe Messer zum Handwerksgebrauche; Bohrer, Feilen, Raspeln;	
3. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden, Thurmuhren und deren Bestandtheile, emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen, emaillirte Futterkrippen u. dgl. aus Gußeisen; alle diese Waaren (Z. 1, 2, 3) auch in Verbindung mit Holz . .	8
e) feine:	
1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der echt oder unecht vergoldeten oder versilberten;	
2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren (mit Ausnahme der unter b und d genannten), Fischangeln, Schnürstifte, Hasteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), Schnallen u. dgl aus Draht; Draht mit Papier überzogen;	
3. Maultrommeln; Fingerhüte; Hülsen und Stiele zu Schreibfedern; Stahlperlen; Weberkämme, Weberzähne; Kratzen aller Art; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);	
4. Waffen (mit Ausnahme der Schußwaffen); Waffenbestandtheile aller Art;	
5. polirte, lackirte und emaillirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter d und f genannten;	
6. Eisenwaaren (mit Ausnahme der unter f genannten) in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;	
7. Möbel, gepolsterte	12
f) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art; Draht, mit Gespinnstfäden übersponnen	30
Anmerkung zur Abtheilung 53.	
1. Ein nur zum Schutze gegen Rost dienender grober Anstrich oder Firniß wird nicht als Lack angesehen und schließt die Waare von der Behandlung nach 53 a und b nicht aus; ebenso werden unwesentliche Bestandtheile aus anderen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen bei der Einreihung der Eisenwaaren nicht berücksichtigt.	
2. Waffen und Waffenbestandtheile müssen gesondert als solche erklärt werden.	
54 Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	
a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden 2c., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schriftgießermetall) . . .	1
b) Blei, gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrot u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . .	4,50
c) Kupfer, Nickel (auch Nickelschwamm), Zinn, Zink, Spießglanzkönig (Antimon), Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen), Queckfilber	frei
d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	1,50
e) Zink in Drähten und Röhren; Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	3
f) Zinn, gezogen, gestreckt (in Stangen, Platten, Blechen und Drähten); Röhren; Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit ge-	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
meinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4
g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische:	
1. in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm, und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6
2. gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen [auch vertieft oder gelocht], Drähten und Saiten)	8
55. Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter den T. A. 54 b e f und g und T. A. 61 aufgeführten:	
a) Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5
b) Metallwaaren, gemeine, u. z. Walzen, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	8
c) Metallwaaren, feine:	
1. alle nicht unter a, b und d begriffenen, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;	
2. plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing	12
d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke; Metalltücher von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; unechte leonische Gespinnste; Drähte aus unedlen Metallen, mit Webematerialien übersponnen	30
56. Metalle, edle (roh oder in Abfällen und als Münzen):	
a) Gold und Silber (rohes, in Klumpen, Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten [Barren, mit Kupfer vermischt], altes gebrochenes und ausgebranntes); Platin (rohes, zusammengesintert, geschmolzen oder als Schwamm und altes gebrochenes); edle Metalle, nicht besonders benannte (roh, alt, gebrochen)	frei
b) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . .	frei

Anmerkungen.

1. Münzen aus unedlen Metallen sind wie jenes Rohmaterial zu behandeln, aus welchem sie geprägt wurden.
2. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind wie Platten aus letzteren zu verzollen.

XV. Land- und Wasserfahrzeuge.

57. Wagen und Schlitten:		
a) Lastwagen	Stück	2,50
b) Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	=	15
c) Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	=	75

Anmerkung zu den T. P. 57 a, b und c.

Für Schlitten ist bei a und b die Hälfte, bei c zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

d) Eisenbahnfahrzeuge:		
1. gepolsterte Personenwagen .	Stück	500
2. nicht gepolsterte Personenwagen	=	350
3. gedeckte Güterwagen . . .	=	200
4. offene Güterwagen . . .	=	150
5. Draisinen	=	50

Anmerkung.

Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen. Für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Proz. zum Zolle hinzuzuschlagen. Außerdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 Fl. mehr an Zoll zu entrichten. Das Vorhandensein mehrerer Achsen, sowie der Bremsen, muß ausdrücklich erklärt werden.

58. Schiffe:	
a) hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
Die Tonne (1 000 Kil.) Tragfähigkeit	0,10
b) eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen und Metallgemischen; Dampfschiffe desgl.	5
Anmerkung zur Abtheilung 58.	
Die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Hingegen unterliegen alle anderen Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.	
Anmerkung zur Klasse XV.	
Handwagen und Handschlitten, dann Schiffe, Wagen und Schlitten als Spielzeug, die vorgenannten Fahrzeuge als Modelle, sowie einzelne Wagen- und Schiffsbestandtheile werden als Arbeiten aus jenen Stoffen behandelt, aus denen sie bestehen.	
XVI. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.	
59. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind:	
a) astronomische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker); physikalische; chemische Instrumente für Laboratorien; chirurgische Instrumente	frei
b) musikalische	10
60. Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Holz oder unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Tarif-Pos. 61 a und 61 b Z. 1 fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:	
a) aus Holz	2
b) aus Gußeisen	2,70
c) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	4
d) aus anderen unedlen Metallen . . .	8
Anmerkung zu d.	
Kupfer- und Messing-Walzen und Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung . . . . . frei.	
Anmerkung zur Abtheilung 60.	
Maschinen, welche sich als Holzwaaren, gemeinste, darstellen, sind als solche zu behandeln. Unter Maschinen sind auch Lokomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen. Als Maschinenbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, Excentren und Zahnräder, Dampfcylinder.	
61. Kurze Waaren:	
a) feinste:	
1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen;	
2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;	
3. echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren)	200
b) feine:	
1. Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt (mit Ausnahme der Metallperlen und der unter T. P. 55 c eingereihten Dräthe, Bleche und Platten); Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt, aus Schildpatt, Bernstein, Gagat; Perrückenmacherarbeiten, auch aus Haar-Imitationen; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a fallen;	
2. unechte Perlen; künstliche Zähne; Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren;	
3. Verbindungen der Seidenwaaren, der Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren der T. Pos. 36 c, 37 e, 38 f mit	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a, oder die Kleidungen und Putzwaaren gehören	100
c) gemeine:	
1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.; dann Herren- und Frauenschmuck aus Bein, Holz, unedlen Metallen, Glas, hornisirtem Kautschuk u. dgl., in Verbindung mit Gespinnstfäden (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dgl.);	
2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten; Waaren aus bossirtem Wachse; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren); Operngucker und gefaßte Augengläser; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a und b fallen;	
3. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe-, Wirk- und kurzen Waaren, mit Ausnahme der höchstbelegten kurzen Waaren;	
4. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter a und b oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören;	
5. Metallperlen, vergoldet, versilbert oder vernirt; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen	50

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
XVII. **Kochsalz, Chemikalien, Arznei-, Farb- und Zündwaaren.**	
62. Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . . .	0,84 nur gegen besondere Bewilligung
Anmerkungen.	
1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilo netto Kochsalz 9 Fl. 38 Kr. für 100 Kilo netto Kreuznacher Mutterlauge . . 1 Fl. 88 Kr.	
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.	
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Produkte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.	
63. Chemische Hülfsstoffe:	
a) Arsenik (Arsen), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsensäure[Arsenikäure]); Arsenikschwefel (Operment Realgar); Borax, roh; Borsäure; Kolkothar (Engelroth); Eisenmohr, Eisensafran; Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher (zum menschlichen Genusse nicht geeignet); Eisenvitriol; Mineralwässer, natürliche und künstliche; Kupfer- und Zinnasche; Zinkasche (graues Zinkoxyd); Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Pottasche (unreines kohlensaures Kali, auch unausgelaugte Holzasche); Salpeter (Kalisalpeter), roh; Chilesalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt (Weinsteinrahm, cremor tartari); citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Zaffer, Schmalte, Streuglas	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
b) Digestivsalz (salzsaures Kali, Chlorkalium, auch Sylvin); Chlormagnesium; Duplikatsalz (schwefelsaures Kali); Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures	0,20
c) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser . . .	0,50
d) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron); kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak; Seifensieder-Unterlauge; Glycerinlauge; Glycerin	0,80
e) 1. Alaune, schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorbarium; Chlorcalcium; Chlorkalk; Chlorzink; holzessigsaures Blei; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Mineralkermes; Kuhkothsalz; Ammoniak (Salmiakgeist); Hirschhorngeist; Salmiak (salzsaures Ammoniak); Salpeter (Kali und Natronsalpeter), raffinirt; Schwefeleinschlag; Schwefeleisen; Schwefelkohlenstoff; schwefelsaurer Baryt (künstlicher); Wasserglas;	
2. Anilin; rohes Anthracen; rohes Naphtalin; rohe Karbolsäure; Nitrobenzol	1,50
Anmerkung. Alaun des Alaunwerkes zu St. Pietro bei Sevignaco in Istrien bei der Einfuhr über Triest unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen 100 K. . . . . 30 Kr.	
f) Bleiweiß, Zinkweiß (reines Zinkoxyd), Bleiessig, Bleizucker; gelbes und rothes Blutlaugensalz; Chlorkalilauge (Eeau de Javelle); Chlornatronlauge (Eeau de Labarraque); chromsaures Kali (Chromkali); chromsaures Bleioxyd (Chromgelb und Chromroth); chromsaures Zinkoxyd (Zinkgelb); chromsaurer Baryt; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; Kasselergelb; Neapelgelb; reines kohlensaures Kali; doppelt-kohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; Schüttgelb; Weinsteinsäure; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3
g) Aetzkali (Aetzstein); Aetznatron (kaustische Soda); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Schwefelnatrium; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia	4
64. Chemische Produkte, Arznei- und Farbwaaren:	
a) Stärkegummi und Gummisurrogate (Dextrin, Leiogomme)	frei
b) 1. Leim aller Art, (Kraftmehlprodukte, Haarpuder, Kleister, Pappe), Albumin, Gelatine (thierische Gallerte);	
2. Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1,50
c) Stärke:	
1. ordinäre, graue	1,50
2. weiße	6
d) 1. Arzneiwaaren, zubereitete: Balsame, künstliche; Konserven, Pasten, Salsen, sofern sie nicht zu den feinen Eßwaaren gehören; Elixire, Latwergen, Medizinalessige, -Honige, -Weine, Mithridat (Theriak), Mixturen, Pillen, Pulver, Pflaster, Salben, Tinkturen; alle in Kapseln eingehüllten Arzneien; alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dergl. sich als Arznei-, Thierheil-, Haarfärbe- oder Verschönerungsmittel ankündigenden Stoffe, ohne Rücksicht auf ihre Bestandtheile;	
2. Parfümeriewaaren, Schminke;	
3. Tusche; Reißkohlen; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen . . .	24
e) 1. Phosphor und Phosphorsäure; Queck-	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
silberpräparate (auch Zinnober); Schwefeläther; Chloroform; Karbolsäure, reine, feste und flüssige; Fabrikate aus Gallerten; Firnisse; Räucherkerzen; Siegellack; Tinten und Tintenpulver; Milchzucker; Preßhefe;	
2. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe;	
3. chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10
Anmerkung.	
Alkoholische Firnisse, Lacke und Polituren sind wie Alkohol (T. P. 20a.) und Oelfirnisse (ohne Harz, Terpentin oder Mineralöle) wie Oele, fette (T. P. 17a, beziehungsweise d) zu behandeln.	
65. Kerzen und Seife:	
a) Wachskerzen (Wachslichte), Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen .	10
b) Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	8
c) Unschlittkerzen	6
d) Pechfackeln	1,50
e) Seife:	
1. grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife	2,50
2. feine Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	6
3. parfümirte Seife	10
Anmerkung.	
Oelseife, nicht parfumirte, zu Triest, Fiume und Pirano erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen. Die Ministerien der Finanzen und des Handels sind ermächtigt, diese Begünstigung auch anderen Seifenfabriken in den Zollausschlüssen zu gewähren.	
66. Zündwaaren:	
a) Zündwaaren, gemeine, u. z.: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	frei
b) Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	10
c) Zündhütchen, gefüllte	24
d) Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	52,50 nur gegen besondere Bewilligung
e) alle nicht unter d begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	24 nur gegen besondere Bewilligung
XVIII. **Literarische und Kunstgegenstände.**	
67. Literarische und Kunstgegenstände:	
a) 1. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);	
2. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Farbendruckbilder, Photographien u. dergl.	frei
Anmerkung zur T. P. 67a. 1 u. 2.	
Insofern für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Kontrolvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.	
Gebundene Bücher und Bilderwerke, oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind ohne Rücksicht auf die Stoffe des Einbandes oder der Unterlage nach dieser Tarifabtheilung zu behandeln.	
Sind aber die Einbände von Sammt, Seide, Elfenbein oder Schildpatt, oder mit Schließen oder Verzierungen versehen, die zu den kurzen Waaren gehören, oder liegen die Bilder in Kartons, welche der letzteren Tarifabtheilung angehören, so sind diese Gegenstände nach der	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
Beschaffenheit der Einbände oder der Kartons zu verzollen. Ebenso sind Bilder auf Papier in Rahmen nach Beschaffenheit des Materials der letzteren zu behandeln.	
b) 1. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier;	
2 Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz;	
3. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 Kilogr., desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . .	frei
Anmerkung. 1. Gemälde auf anderen Stoffen werden wie Arbeiten aus diesen Stoffen behandelt, z. B. bemalte Fensterrouleaux und Decken als bedruckte Waaren aus dem betreffenden Material. 2. Wenn Gemälde in Rahmen vorkommen, so werden jene Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den kurzen Waaren gehören, ebenso wie die Gemälde zollfrei behandelt. Bei Gemälden in Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, wird das Nettogewicht der Gemälde sammt Rahmen erhoben und die eine Hälfte dieses Gewichtes als Gemälde, die andere nach Beschaffenheit des Rahmens behandelt.	
XIX. **Abfälle.**	
68. Abfälle:	
a) Düngsalze	frei gegen besondere Bewilligung
b) 1. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel; ausgelaugte Holzasche; Steinkohlenasche; Knochenasche, Knochenmehl und Knochenkohle, auch mit Säuren versetzt; geraspelte Hörner und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser);	
2. Hefe, mit Ausnahme der Preßhefe; Kleie; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber;	
3. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Heerdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten	frei
c) 1. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollne, seidene u. wollne Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke;	
2. Halbzeug aus anderen als den unter c 3. 1 genannten Materialien, Charpie (gezupfte Leinwand)	frei
Anmerkung zur Klasse XIX. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.	

II. Theil. Ausfuhr.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz. Gld.
Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollne, seidene und wollne Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel, Papierspäne,		Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . .	4
		Alle anderen, hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.	

Anlage 3.

PROJET DE LOI.

Relatif à l'établissement

du

tarif général des Douanes.

Versailles 1877.

Le Président de la République Française,

Décrète:

Le projet de loi dont la teneur suit sera présenté à la Chambre des Députés par le Ministre de l'Agriculture et du Commerce, qui est chargé d'en exposer les motifs et d'en soutenir la discussion.

Article premier.

Le tarif général à l'importation et à l'exportation est établi conformément aux tableaux A et B annexés à la présente loi.

Art. 2.

Les produits d'origine extra-européenne importés d'un pays d'Europe seront soumis aux surtaxes spécifiées dans le tableau C.

Les sucres non raffinés (autres que les poudres blanches) de fabrication européenne continueront à acquitter la surtaxe afférente aux sucres similaires exotiques importés des entrepôts.

Les produits européens importés d'ailleurs que des pays d'origine acquitteront les surtaxes spécifiées au tableau D.

Art. 3.

Les droits et immunités applicables aux produits importés des colonies et possessions françaises sont fixés conformément au tableau E.

Art. 4.

L'impôt supplémentaire de 4 0/0 établi par l'article 2 de la loi du 30 décembre 1873, ne sera plus perçu qu'à l'égard des denrées coloniales de consommation.

Art. 5.

Les droits établis sur les fils et tissus de coton sont augmentés de un dixième.

Art. 6.

Le Gouvernement est autorisé à frapper d'une surtaxe de deux décimes (0 fr. 2) les droits applicables aux produits originaires des pays dont le tarif de douane dépasse en moyenne 15 0/0 sur les produits fabriqués.

Fait à Versailles, le 9 février 1877.

Le Président de la République Française,

Signé: Maréchal de MAC MAHON, Duc de MAGENTA.

Par le Président de la République:

Le Ministre de l'Agriculture et du Commerce,

Signé: TEISSERENG DE BORT.

TABLEAU A.

Tarif d'entrée.

MATIERES ANIMALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Animaux vivants.		
		fr. c.
Chevaux . Entiers ou hongres et juments	Par tête.	30 „
Chevaux . Poulains	—	18 „
Mules et mulets	—	5 „
Anes et ânesses		Exempts.
Bestiaux . Boeufs	Par tête.	3 60
Bestiaux . Vaches	—	1 20
Bestiaux . Taureaux	—	3 60
Bestiaux . Bouvillons, taurillons et génisses	—	1 20
Bestiaux . Veaux	—	„ 30
Bestiaux . Béliers, brebis et moutons	—	„ 30
Bestiaux . Agneaux	—	„ 12
Bestiaux . Boucs, chèvres et chevreaux		Exempts.
Bestiaux . Porcs	Par tête.	„ 30
Bestiaux . Cochons de lait	—	„ 12
Gibier, volailles et tortues	100 kil.	20 „
Animaux vivants non dénommés		Exempts.
Produits et dépouilles d'animaux.		
Viandes. Fraiches . de boucherie	100 kil.	1 50
Viandes. Fraiches . Gibier, volailles et tortues	—	20 „
Viandes. Salées	—	4 „
Viandes. (Extraits de) en pains ou autres	—	4 „

MATIERES ANIMALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Produits et dépouilles d'animaux (*Suite*).		
		fr. c.
Peaux brutes, fraiches ou sèches — Grandes	.	Exemptes
Peaux brutes, fraiches ou sèches — Petites — de bélier, de brebis et de mouton	.	—
Peaux brutes, fraiches ou sèches — Petites — d'agneau	.	—
Peaux brutes, fraiches ou sèches — Petites — de chevreau	.	—
Peaux brutes, fraiches ou sèches — Petites — autres	.	—
Pelleteries brutes, apprêtées ou en morceaux cousus	.	Exemptes.
Laines, y compris celles d'alpaga, de lama, de vigogne, de yack et le poil de chameau — en masse	.	—
Laines, y compris celles d'alpaga, de lama, de vigogne, de yack et le poil de chameau — peignées ou cardées	100 kil.	25 „
Laines, y compris celles d'alpaga, de lama, de vigogne, de yack et le poil de chameau — teintes	—	25 „
Laines, y compris celles d'alpaga, de lama, de vigogne, de yack et le poil de chameau — déchets de laine	.	Exempts.
Crins bruts, préparés ou frisés	.	—
Poils — bruts	.	—
Poils — peignés — de chèvre	100 kil.	10 „
Poils — peignés — autres	—	10 „
Poils — en bottes, de longueurs assorties	—	10 „
Plumes — de parures, brutes ou apprêtées	.	Exemptes.
Plumes — à écrire, brutes ou aprêtées	.	—
Plumes — à lit (duvet et autres)	100 kil.	20 „
Soies — en cocons	.	Exemptes.
Soies — grèges et moulinées	.	—
Soies — teintes, à coudre, à broder ou autres	.	—
Soies — bourre de soie — en masse	.	—
Soies — bourre de soie — peignée	100 kil.	10 „
Cheveux non ouvrés	Le kilo.	4 50
Byssus de pinnes marines	.	Même régime que la soie grège.
Poils de messine	.	Même régime que la soie grège.
Graisses animales autres que de poisson — suifs et saindoux	.	Exemptes.
Graisses animales autres que de poisson — autres	.	—
Dégras de peaux	.	—
Cire brute — jaune, brune ou blanche	100 kil.	10 „
Cire brute — résidu de cire	.	Exempt.
Œufs — de volailles et de gibier	100 kil.	10 „
Œufs — de vers à soie	.	Exempts.
Lait	.	—
Formages — de pâte molle	100 kil.	5 „
Formages — de pâte dure	—	6 „
Beurre frais et fondu	—	13 „
— salé	—	15 „
Miel	—	10 „
Engrais	.	Exempts.
Os calcinés à blanc	.	—

MATIERES ANIMALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Produits et dépouilles d'animaux *(Suite)*.		
		fr. c.
Noir d'os (noir animal)	.	Exempt.
Oreillons	.	—
Autres produits et dépouilles à l'état brut	.	—
Pêches.		
Produits de pêche française	.	Exempts.
Produits de pêche étrangère. — Poissons frais de mer	100 kil.	5 »
Poissons frais d'eau douce	—	5 »
Poissons secs, salés ou fumés — Morue	—	48 »
Poissons secs, salés ou fumés — Autres y compris le Stockfisch	—	10 »
Poissons conservés au naturel, marinés ou autrement préparés	—	10 »
Huîtres fraiches	Le mille.	1 50
Huîtres marinées	100 kil.	10 »
Homards et langoustes frais	—	5 »
Homards et langoustes conservés au naturel ou préparés	—	Même droit que le poisson conservé ou préparé.
Moules et autres coquillages pleins	.	Exempts.
Graisse de poisson	100 kil.	6 »
Blanc de baleine et de cachalot brut	—	5 »
Blanc de baleine et de cachalot pressé	—	10 »
Blanc de baleine et de cachalot raffiné	—	15 »
Rogues de morue et de maquereau	—	» 60
Fanons de baleine, bruts	.	Exempts.
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes	.	—
Corail brut	.	—
Perles fines	.	—
Vessies natatoires de poisson, brutes ou simplement desséchées	.	—

MATIÈRES ANIMALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Substances animales brutes propres à la médecine ou à la parfumerie.		
		fr. c.
Eponges	100 kil.	50 „
Autres	.	Exemptes.
Matières dures à tailler.		
Dents d'éléphant (défenses et mâchelières)	.	Exemptes.
Ecaille de tortue . . . carapaces, onglons et caouanes	.	—
Ecaille de tortue . . . rognures	.	—
Ivoire et écaille factice	Le kil.	„ 75
Coquillages . . . . . Nacre de perle	.	Exempte.
Coquillages . . . . . Haliotides et autres propres á l'industrie	„	—
Os et sabots de bétail bruts	„	—
Cornes de bétail . . . brutes	„	—
Cornes de bétail . . . préparées ou débitées en feuilles	100 kil.	3 „

MATIÈRES VÉGÉTALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Farineux alimentaires.		
		fr. c.
Céréales — Froment, épeautre et méteil — en grains	100 kil.	„ 60
Céréales — Froment, épeautre et méteil — farines	—	1 20
Céréales — Seigle, maïs, orge, sarrasin, avoine — en grains	.	Exempts.
Céréales — Seigle, maïs, orge, sarrasin, avoine — farines	.	—
Pain et biscuit de mer	100 kil.	1 20
Gruaux, semoule en gruau (grosse farine), grains perlés et mondés	—	1 20
Semoules en pâte et pâtes d'Italie	—	6 „
Sagou, salep et fécules exotiques	—	6 „
Fécules indigènes	—	1 20
Riz — en grains — d'origine européenne	—	1 „
Riz — en grains — d'origine extra-européenne	—	„ 60
Riz — en paille — d'origine européenne	—	„ 50
Riz — en paille — d'origine extra-européenne	—	„ 30
Légumes secs et leurs farines	.	Exempts.
Marrons, châtaignes et leurs farines	.	—
Alpiste et millet (grains et farines)	.	—
Pommes de terre	.	—
Fruits et graines.		
Fruits de table — Frais — Citrons, oranges et leurs variétés	100 kil.	6 „
Fruits de table — Frais — Carrobe ou carouge	—	6 „
Fruits de table — Frais — Autres	.	Exempts.
Fruits de table — Secs ou tapés — Figues	100 kil.	6 „
Fruits de table — Secs ou tapés — Raisins	—	6 „
Fruits de table — Secs ou tapés — Amandes, noix, noisettes et avelines	—	6 „
Fruits de table — Secs ou tapés — Autres	—	8 „
Fruits de table — Confits ou conservés — A l'eau-de-vie	100 kil.	40 „ (A)
Fruits de table — Confits ou conservés — Au sucre ou au miel	—	Moitié du droit du sucre au-dessous du n° 13.
Fruits de table — Confits ou conservés — Autres	—	8 „

(A) Non compris la taxe de consommation intérieure.

MATIÈRES VÉGETALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Fruits et graines *(Suite).*		
		fr. c.
Fruits à distiller . Anis vert	100 kil.	2 „
Fruits à distiller . Baies de genièvre et de myrtille et figues de cactus	.	Exemptes.
Graines et fruits oléagineux — de sésame	100 kil.	1 „
Graines et fruits oléagineux — d'arrachides, de colza d'Europe, de moutard blanche ou noire (colza de l'Inde):		
Graines et fruits oléagineux — de navette et d'œillette	—	0 70
Graines et fruits oléagineux — de lin	—	0 60
Graines et fruits oléagineux — de niger	—	0 65
Graines et fruits oléagineux — de coton	—	0 40
Graines et fruits oléagineux — autres	..	Droits proportionnels au rendement qui sera déterminé par le comité consultatif des arts et manufactures.
Graines à ensemencer	.	Exemptes.
Denrées coloniales de consommation.		
Sucres . Non raffinés . Au-dessus du type n° 20. (Poudres blanches.) Au-dessous du type n° 13	100 kil.	63 „
Sucres . Non raffinés . Au-dessus du type n° 20. (Poudres blanches.) Du type n° 13 au type n° 20 inclusivement	—	66 „
Sucres . Non raffinés . Au-dessus du type n° 20. (Poudres blanches.) des colonies et possessions françaises	—	67 50
Sucres . Non raffinés . Au-dessus du type n° 20. (Poudres blanches.) des Pays étrangers	—	71 „
Sucres . Raffinés . Des colonies et possessions françaises	—	70 50
Sucres . Raffinés . De l'étranger candis	—	82 50
Sucres . Raffinés . De l'étranger autres	—	
Mélasses . Pour la distillation	.	Exemptes.
Mélasses . Pour toute autre destination ayant de richesse saccharine . 53% ou moins	100 kil.	21 45
Mélasses . Pour toute autre destination ayant de richesse saccharine . Plus de 53%	—	Droit du sucre brut au-dessous du n° 13.
Sirops et bonbons	100 kil.	—

MATIERES VÉGETALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Denrées coloniales de consommation *(Suite).*		
		fr. c.
Confitures . . . . . au sucre ou au miel	100 kil.	Moitié du droit du sucre brut au-dessous du n° 13.
Confitures . . . . . sans sucre ni miel	—	8 „
La pâte sucrée et aromatisée désignée dans les anciens Tarifs sous la dénomination de sorbets est assimilée aux confitures au sucre.		
Café . . en fèves et pellicules	—	150 „
Café . . torréfié et moulu	—	200 „
Cacao . . en fèves et pellicules	—	100 „
Cacao . . broyé (en pâte, en tablettes ou en poudre)	—	130 „
Cacao . . Chocolat	—	100 „
Cacao . . Beurre de cacao	—	400 „
Poivre et piment	—	200 „
Amomes et cardamomes	—	200 „
Cannelle et cassia lignea	—	200 „
Muscades . . . . . en coques	—	200 „
Muscades . . . . . sans coques	—	300 „
Macis	—	300 „
Girofle	—	200 „
Vanille	Le kil.	4 „
Thé	100 kil.	200 „
Tabacs. En feuilles ou en côtes. Pour la régie	.	Exempts.
Tabacs. En feuilles ou en côtes. Pour compte particulier	.	Prohibés.
Tabacs. Fabriqués. Pour la régie	.	Exempts.
Tabacs. Fabriqués. Pour compte particulier. Tabacs de santé et d'habitude jusqu'à concurrence de 10 kil. par destinataire. Cigares et cigarettes . . .	Le kil.	36 „
Tabacs. Fabriqués. Pour compte particulier. Tabacs de santé et d'habitude jusqu'à concurrence de 10 kil. par destinataire. En poudre, en carotte, ou autrement fabriqués . .	—	25 „
Tabacs. Fabriqués. Pour compte particulier. Autres	.	Prohibés.
Tabacs. Sauce de tabacs (Praiss)	.	Prohibée.

MATIERES VÉGETALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
		fr. c.
Huiles et sucs végétaux.		
Huiles fixes — Pures — d'olive	Le kil.	4 50
Huiles fixes — Pures — de palme, de coco, de touloucouna, d'illipé (provenances étrangères)	—	1 „
Huiles fixes — Pures — Autres	—	6 „
Huiles fixes — Aromatisées	—	80 „
Huiles volatiles ou essences — de rose et de bois de Rhodes	—	40 „
Huiles volatiles ou essences — d'Orange, de citron et de leurs variétés	—	1 50
Huiles volatiles ou essences — de cannelle et de cassia lignea	—	15 „
Huiles volatiles ou essences — de girofle	—	15 „
Huiles volatiles ou essences — de muscade et de macis	—	15 „
Huiles volatiles ou essences — toutes autres	—	1 „
Gommes et résines	.	Exemptes.
Baumes	100 kil.	10 „
Sucs d'espèces particulières — Camphre brut ou raffiné	—	2 „
Sucs d'espèces particulières — Caoutchouc et gutta-percha bruts ou refondus en masses	.	Exempts.
Sucs d'espèces particulières — Glu	.	Exempte.
Sucs d'espèces particulières — Manne	100 kil.	8 „
Sucs d'espèces particulières — Aloès	—	6 „
Sucs d'espèces particulières — Opium	Le kil.	2 40
Sucs d'espèces particulières — Jus de réglisse	100 kil.	10 „
Sucs d'espèces particulières — Sarcocolle, kino et autres sucs végétaux desséchés	.	Exempts.
Espèces médicinales.		
Racines, herbes, feuilles, fleurs, écorces et lichens	100 kil.	2 „
Fruits et graines — Confits au sucre	—	Moitié du droit du sucre au-dessous du n° 13.
Fruits et graines — Autres — Casse et tamarin	—	2 „
Fruits et graines — Autres — Non dénommés	—	6 „

MATIERES VEGETALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Bois.		
		fr. c.
Bois communs. — Bois à construire. — De chêne, d'orme et de noyer. — Bruts ou équarris	.	Exempts.
Bois communs. — Bois à construire. — De chêne, d'orme et de noyer. — Sciés de toute dimension	.	—
Bois communs. — Bois à construire. — Autres. — Bruts ou équarris	.	—
Bois communs. — Bois à construire. — Autres. — Sciés de toute dimension	.	—
Bois communs. — Mâts, mâtereaux, espars, pigouilles, manches de gaffe, manches de fouine et de pinceau à goudron, avirons et rames	.	—
Bois communs. — Merrains	„	—
Bois communs. — Bois en éclisses	Les mille feuilles.	„ 10
Bois communs. — Bois feuillard	.	Exempt.
Bois communs. — Perches et échalas	Le mille en nombre.	„ 25
Bois communs. — Liège brut, rapé ou en planches	.	Exempt.
Bois communs. — Bois à brûler et charbons de bois ou de chenevottes	.	—
Bois communs. — Autres bois communs	.	—
Bois d'ébénisterie. — En bûches ou sciés à plus de 2 décimètres. — Acajou	.	—
Bois d'ébénisterie. — En bûches ou sciés à plus de 2 décimètres. — Buis	.	—
Bois d'ébénisterie. — En bûches ou sciés à plus de 2 décimètres. — Autres	.	—
Bois d'ébénisterie. — Sciés à 2 décimètres d'épaisseur ou moins	100 kil.	1 „
Bois odorants	.	Exempts.
Bois de teinture en bûches	.	—
Bois de teinture moulus	.	—
Filaments, tiges et fruits à ouvrer.		
Coton. — En laine ou non égrené	.	Exempt.
Coton. — En feuilles cardées et gommées (ouate)	100 kil.	10 „
Lin et chanvre bruts, teillés, peignés ou en étoupes	.	Exempts.
Jute en brins, teillé, tordu ou peigné	.	—
Phormium tenax, abaca et autres filaments végétaux bruts, teillés, tordus, peignés ou en étoupes	.	—
Joncs et roseaux bruts	.	—
Ecorce de tilleul pour cordages	.	—
Coques de coco, calebasses vides et grains durs à tailler	.	—

MATIERES VÉGÉTALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Teintures et tanins.		
		fr. c.
Garance, soit en racine, soit moulue ou en paille	.	Exempte.
Curcuma en racine ou en poudre	.	—
Quercitron	.	—
Lichens tinctoriaux	.	—
Ecorces à tan moulues ou non	.	—
Sumac, fustet et épine-vinette (écorces, feuilles et brindilles entières ou moulues)	.	—
Noix de galle et avelanèdes entières, concassées ou moulues . .	.	—
Autres racines, herbes, feuilles, fleurs, baies, graines et fruits propres à la teinture ou au tannage	.	—

MATIERES VÉGÉTALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
		fr. c.
Produits et déchets divers.		
Légumes — Verts	.	Exempts.
Légumes — Salés ou confits	100 kil.	3 „
Truffes fraîches, sèches ou marinées	Le kil.	2 „
Houblon	100 kil.	15 „
Betteraves	.	Exemptes.
Racines de chicorée — Vertes	100 kil.	„ 25
Racines de chicorée — Sèches non torréfiées	—	1 „
Fourrages (y compris la jarosse)	.	Exempts.
Son de toutes sortes de graines	.	—
Tourteaux de graines oléagineuses	.	—
Drilles	.	—
Tourbes et mottes à brûler	.	—
Produits et déchets végétaux non dénommés	.	—
Pierres, terres et combustibles minéraux.		
Marbres — Blancs, statuaires, bruts, équarris ou simplement sciés	.	Exempts.
Marbres — Autres — Bruts ou équarris	.	—
Marbres — Autres — Sciés ayant d'épaisseur — 16 centimètres ou plus	.	—
Marbres — Autres — Sciés ayant d'épaisseur — Moins de 16 centimètres	100 kil.	2 „
Marbres — Sculptés, polis ou autrement ouvrés — Statues modernes	—	10 „
Marbres — Sculptés, polis ou autrement ouvrés — Chiques	100 kil.	12 „
Marbres — Sculptés, polis ou autrement ouvrés — Autres	—	5 „
Eccosines pierres calcaires à cristallisation confuse, dites aussi pierres bleues, granit de Flandre et petit granit. — Brutes ou simplement taillées	.	Exemptes.
Eccosines — Sciées ayant d'épaisseur — 16 centimètres ou plus	.	—
Eccosines — Sciées ayant d'épaisseur — Moins de 16 centimètres	100 kil.	1 „
Eccosines — Sculptées, polies ou autrement ouvrées — Statues modernes	—	10 „
Eccosines — Sculptées, polies ou autrement ouvrées — Autres	—	3 „

MATIERES MINÉRALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Pierres, terres et combustibles minéraux *(Suite).*		
		fr. c.
Albâtre — Brut ou équarri	.	Exempt.
Albâtre — Scié ayant d'épaisseur — 16 centimètres ou plus	.	—
Albâtre — Scié ayant d'épaisseur — Moins de 16 centimètres	100 kil.	2 „
Albâtre — Sculpté ou autrement ouvré — Statues modernes	—	10 „
Albâtre — Sculpté ou autrement ouvré — Autres	100 kil.	5 „
Pierres gemmes brutes ou taillées	.	Exemptes.
Agates et autres pierres de même espèce — Brutes	.	—
Agates et autres pierres de même espèce — Ouvrées	100 kil.	12 „
Cristal de roche — Brut	.	Exempt.
Cristal de roche — Ouvré	.	—
Pierres ouvrées, y compris les pierres d'ardoises et de constructions — Taillées ou sciées	.	—
Pierres ouvrées, y compris les pierres d'ardoises et de constructions — Sculptées ou polies — Pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures	.	—
Pierres ouvrées, y compris les pierres d'ardoises et de constructions — Sculptées ou polies — Statues modernes	100 kil.	10 „
Pierres ouvrées, y compris les pierres d'ardoises et de constructions — Sculptées ou polies — Chiques	—	12 „
Pierres ouvrées, y compris les pierres d'ardoises et de constructions — Sculptées ou polies — Ardoises nues ou encadrées spécialement destinées à l'écriture ou au dessin	—	3 75
Pierres ouvrées, y compris les pierres d'ardoises et de constructions — Sculptées ou polies — Autres	—	3 „
Meules	.	Exemptes.
Pierres et terres servant aux arts et métiers non dénommés	.	—
Matériaux — Ardoises — pour construction, brutes	.	—
Matériaux — Ardoises — pour toiture	Le mille.	4 „
Matériaux — Carreaux, briques et tuiles	—	1 „
Matériaux — Pierres de construction brutes	.	Exemptes.
Matériaux — Pavés	.	—
Matériaux — Chaux et plâtre	.	—
Matériaux — Autres	.	—
Marne	.	—
Soufre non épuré (y compris le minerai et les pyrites) épuré ou sublimé	.	—
Houille — Crue ou carbonisée (coke)	100 kil.	„ 12
Houille — (Cendres de)	Les mille kil.	„ 12
Graphite ou plombagine	.	Exempt.
Goudron minéral provenant de la distillation de la houille	.	—
Bitumes	.	—
Jais	.	—
Succin	.	—

MATIERES MINÉRALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Pierres, terres et combustibles minéraux *(Suite).*		fr. c.
Huile de pétrole et autres huiles minérales propres à l'éclairage . . . — Huiles brutes	Par kilo d'huile lampante contenu dans l'huile brute.	„ 30
	Par kilo d'essence contenu dans l'huile brute.	„ 40
— Huile lampante dite huile raffinée . . — Marquant 800 degrés ou plus au densimètre	100 kil.	37 „
— Marquant moins de 800 degrés au densimètre	—	37 fr. plus 10 centim. pour chaque degré de densité au-dessus de 800°.
— Essences (marquant 700 degrés ou moins au densimètre)	—	47 „
Métaux.		
Or et platine . . — Minerai	.	Exempt.
— Bruts en masses, lingots, barres, poudres, objets détruits	100 kil.	10 „
— Or, battu en feuilles	Le kilo.	25 „
— Tirés, laminés, filés	—	5 „
Argent . . — Minerai	.	Exempt.
— Brut en masses, lingots, barres, poudres, objets détruits	100 kil.	1 „
— Battu en feuilles	Le kilo.	20 „
— Tiré, laminé, filé	—	5 „
Cendres d'orfèvre	.	Exemptes.
Aluminium	Le kilo.	5 „

MATIERES MINERALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Métaux *(Suite).*		
		fr. c.
Minerai	.	Exempt.
Fer. Fonte brute, fonte épurée dite mazée et fonte moulée pour lest de navires	100 kil.	2 „
Fer. Fer en massiaux ou prismes retenant encore des scories	—	4 50
Fer. Fer étiré en barres, fer d'angle et à T, rails de toutes formes et dimensions	—	6 „
Fer. Fer feuillard en bandes — De plus d'un millimètre d'épaisseur	—	6 „
Fer. Fer feuillard en bandes — D'un millimètre d'épaisseur ou moins	—	7 50
Fer. Tôles — Laminées ou martelées planes de plus d'un millimètre d'épaisseur — Non découpées	—	7 50
Fer. Tôles — Laminées ou martelées planes de plus d'un millimètre d'épaisseur — Découpées d'une façon quelconque	—	8 „
Fer. Tôles — Minces et fers noirs en feuilles planes d'un millimètre d'épaisseur ou moins — Non découpées	—	10 „
Fer. Tôles — Minces et fers noirs en feuilles planes d'un millimètre d'épaisseur ou moins — Découpées d'une façon quelconque	—	11 „
Fer étamé (fer blanc) cuivré, zingué ou plombé	—	13 „
Fils de fer qu'ils soient ou non étamés cuivrés ou zingués — de 5 dixièmes de millimètre de diamètre ou moins	—	10 „
Fils de fer qu'ils soient ou non étamés cuivrés ou zingués — autres	—	6 „
Acier. En barres. — Rails	—	6 „
Acier. En barres. — Autre de toute espèce et feuillards	—	9 „
Acier. En tôles ou en bandes. — Brunes, laminées à chaud ayant d'épaisseur: plus d'un demi millimètre	—	9 „
Acier. En tôles ou en bandes. — Brunes, laminées à chaud ayant d'épaisseur: un demi millimètre ou moins	—	15 „
Acier. En tôles ou en bandes. — Blanches, laminées à froid de toute épaisseur	—	15 „
Acier. Filé, même blanchi pour cordes d'instruments	—	20 „
Limailles et pailles	.	Exemptes.
Ferrailles (débris de vieux ouvrages en fer ou en fonte)	100 kilo	2 „
Mâchefer et scories de forges	.	Exemptes.

MATIERES MINÉRALES.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Métaux *(Suite).*		
		fr. c.
Cuivre . . . Minerai	.	Exempt.
Cuivre . . . pur ou allié de zinc ou d'étain . . . de 1re fusion, en masses, barres, saumons ou plaques	.	—
Cuivre . . . pur ou allié de zinc ou d'étain . . . laminé ou battu en barres ou planches	100 kil.	10 „
Cuivre . . . pur ou allié de zinc ou d'étain . . . en fils de toute dimension polis ou non, autres que dorés ou argentés	—	10 „
Cuivre . . . doré ou argenté, en masse ou lingots, battu, tiré, laminé ou filé sur fils ou sur soie	—	100 „
Cuivre . . . Limailles et débris de vieux ouvrages	.	Exempts.
Plomb . . . Minerai et scories de toute sorte	.	—
Plomb . . . en masses brutes, saumons, barres ou plaques	.	—
Plomb . . . allié d'antimoine en masses	100 kil.	3 „
Plomb . . . battu ou laminé	—	3 „
Plomb . . . limailles et débris de vieux ouvrages	.	Exempts.
Etain . . . Minerai	.	—
Etain . . . En masses brutes, saumons, barres ou plaques	.	—
Etain . . . Allié d'antimoine (métal britannique en lingots)	100 kil.	5 „
Etain . . . Pur ou allié, battu ou laminé	—	6 „
Etain . . . Limailles et debris de vieux ouvrages	.	Exempts.
Zinc . . . . Minerai cru ou grillé, pulvérisé ou non	.	—
Zinc . . . . En masses brutes, saumons, barres ou plaques	.	—
Zinc . . . . Laminé	100 kil.	4 „
Zinc . . . . Limailles et débris de vieux ouvrages	.	Exempt.
Nickel . . . Minerai	.	—
Nickel . . . Speiss	.	—
Nickel . . . Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan) . . . . En lingots ou masses brutes	.	—
Nickel . . . Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan) . . . . Battu, laminé ou étiré	100 kil.	10 „
Mercure natif	.	Exempt.
Antimoine . Minerai	.	—
Antimoine . Sulfuré, fondu	.	—
Antimoine . Métallique ou régule	100 kil.	6 „
Arsenic . . Minerai	.	Exempt.
Arsenic . . Métallique	.	—
Cadmium brut	.	—
Bismuth (étain de glace)	.	—
Manganèse — minerai	.	—
Cobalt vitrifié en masses ou en poudre		—
Minerais non dénommés	.	—

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Produits chimiques.		
		fr. c.
Brôme et brômure de potassium	Le kilo.	1 „
Iode brut ou raffiné	—	4 „
Iodure de potassium	—	3 50
Phosphore : blanc	100 kil.	40 „
Phosphore : rouge	—	120 „
Acides : arsénieux	.	Exempt.
Acides : benzoïque	Le kilo.	1 „
Acides : borique	.	Exempt.
Acides : chlorhydrique	100 kil.	„ 30 (A)
Acides : citrique : liquide (jus de citron naturel ou concentré) : de 35 degrés et au-dessous	—	6 „
Acides : citrique : liquide (jus de citron naturel ou concentré) : au-dessus de 35 degrés	—	15 „
Acides : citrique : cristallisé	—	50 „
Acides : gallique : extrait de châtaignier et autres sucs tanins, liquides ou concrets, extraits des végétaux	—	1 „
Acides : gallique : cristallisé	—	75 „
Acides : nitrique	—	2 „
Acides : oléique	—	4 „
Acides : oxalique	—	10 „
Acides : phosphorique	—	50 „
Acides : stéarique	—	8 „
Acides : sulfurique	—	„ 60
Acides : tartrique	—	„ 20
Oxydes : de cobalt pur ou siliceux (safre)	.	Exempt.
Oxydes : de cuivre	.	—
Oxydes : d'étain	.	—
Oxydes : de fer	.	—
Oxydes : de plomb	.	—
Oxydes : d'urane	.	—
Oxydes : de zinc	.	—
Potasse et carbonate de potasse	.	—
Cendres végétales vives et lessivées	.	—
Salin de betterave	100 kil.	„ 10 (A)
Soude de varech	—	„ 15 (A)
Soude caustique	—	6 40 (A)

(A) Y compris la taxe de compensation des frais de surveillance des fabriques de soude.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Produits chimiques *(Suite)*.		
		fr. c.
Soude naturelle ou artificielle (Carbonate de soude) . . . . — Brute titrant — Au moins 30 degrés . . .	100 kil.	1 90 (A)
— Moins de 30 degrés . . .	—	5 85 (A)
— Raffinée . . — Sel de soude titrant . . — Au moins 60 degrés . .	—	4 10 (A)
— Moins de 60 degrés . .	—	14 „ (A)
— Cristallisée (cristaux de soude)	—	1 90 (A)
Natron	.	Même droit que les cristaux de soude.
Bicarbonat de soude	100 kil.	4 20 (A)
Sels de soude non dénommés	—	3 50
Sel marin, sel de saline et sel gemme . . . (A) — Bruts ou raffinés autres que blancs . — par terre . — par la frontière de Belgique	—	2 40
— par les autres frontières	—	„ 60
— par mer . — par la Manche et l'Océan	—	2 10
— par la Méditerranée .	—	„ 60
— Raffinés blancs . . — par terre . — par la frontière de Belgique	—	3 30
— par les autres frontières	—	„ 60
— par mer . — par la manche et l'Océan	—	3 30
— par la Méditerranée .	—	„ 60
Sels ammoniacaux . — Chlorhydrate (Sel ammoniac) . . . . . — Brut	—	6 50 (A)
— Raffinés . . .	—	9 75 (A)
— Autres . . . . . — Bruts	—	2 50
— Raffinés . . .	—	6 25
Sels de Cobalt	.	Exempt.
Sels d'argent	Le kilo	7 50
Sel d'étain	100 kil.	8 „ (A)

(A) Y compris la taxe de compensation des frais de surveillance des fabriques de soude.

FABRICATIONS.			UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Produits chimiques *(Suite).*				
				fr. c.
Acétates	de cuivre	brut	100 kil.	8 „
		raffiné en poudre	—	11 50
		raffinée en cristaux	—	17 „
	de fer	liquide	.	Exempt.
		concentré	100 kil.	8 „
	de plomb		—	4 50
	de potasse		—	17 50
	de soude	anhydre	—	4 „ (A)
		cristallisé ou hydraté	—	3 80 (A)
Alcool	amylique		—	5 „
	méthylique		—	7 50
Aluminate de soude			—	10 70 (A)
Alun d'ammoniaque ou de potasse et sulfate d'alumine			—	1 15
Ammoniaque (alcali volatil)			—	2 50
Arséniates	de potasse		—	7 „
	de soude		—	3 50
Borax	brut natif ou artificiel		—	7 „
	mi-raffiné ou raffiné		—	8 „
Carbonates	de magnésie		100 kil.	5 „
	de plomb		.	Exempt.
Citrate de chaux			100 kil.	6 „
Chlorate de potasse			—	32 35 (A)
Chlorures	d'aluminium		—	200 „
	double d'aluminium et de sodium		—	15 „
	de chaux		—	3 55 (A)
	de magnésium		—	„ 40 (A)
	de potassium		—	Exempt.
Chrômates	de potasse		100 kil.	17 „
	de plomb		—	13 „
Glycérine	industrielle		—	3 75
	incolore et inodore		—	6 „
Kermès minéral, foie d'antimoine, crocus minéral et autres oxydes ou sels d'antimoine à l'exception de l'émétique			—	20 „
Lactate de fer			—	35 „
Magnésie calcinée			—	15 „
Nitrates	de potasse (salpêtre)		.	Exempt.
	de soude		.	—

(A) Y compris la taxe de compensation des frais de surveillance des fabriques de soude.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Produits chimiques *(Suite).*		
		fr. c.
Oxalate de potasse	100 kil.	10 „
Silicate de soude : anhydre	—	4 20(A)
Silicate de soude : cristallisé ou hydraté	—	3 85(A)
Sulfates. De cuivre	—	3 30
Sulfates. De fer	—	„ 50
Sulfates. Double de fer et de cuivre	—	2 „
Sulfates. De magnésie	.	Exempt.
Sulfates. De potasse	.	—
Sulfates. De soude pur : Contenant en nature 25 p. 0/0 de sel ou moins	100 kil.	1 80(A)
Sulfates. De soude pur : Contenant en nature plus de 25 p. 0/0 de sel	—	7 20(A)
Sulfates. De soude pur : Cristallisé ou hydraté (sel de Glauber)	—	„ 95(A)
Sulfates. De soude impur : Anhydre contenant 25 p. 0/0 de sel ou moins	—	1 75(A)
Sulfates. De soude impur : Anhydre contenant plus de 25 p. 0/0 de sel	—	6 60(A)
Sulfates. De soude impur : Cristallisé ou hydraté (sel de Glauber)	—	„ 90(A)
Sulfates. De zinc	—	1 10
Sulfite de soude	—	1 80(A)
Hyposulfite de soude	100 kil.	3 80(A)
Sulfures : d'arsenic	.	Exempt.
Sulfures : de mercure en pierres ou pulvérisé	100 kil.	70 „
Tartrates de potasse, y compris le tartrate double de potasse et de soude	.	Exempt.
Produits chimiques dérivés du goudron de houille : Essence de houille, benzine et autres huiles légères	.	—
Produits chimiques dérivés du goudron de houille : Huiles lourdes	.	—
Produits chimiques dérivés du goudron de houille : Nitrobenzine et aniline pure ou mélangée de toluidine	.	—
Produits chimiques dérivés du goudron de houille : Acide phénique	.	—
Produits chimiques dérivés du goudron de houille : Naphtaline	.	—
Produits chimiques dérivés du goudron de houille : Anthracène	.	—
Produits chimiques dérivés du goudron de houille : Non dénommés	.	—
Produits chimiques non dénommés (y compris les extraits de quinquina)		5 % avec faculté pour le gouvernement de convertir la taxe *ad valorem* en droits spécifiques équivalents, après avis du Comité consultatif des arts et manufactures.

(A) Y compris la taxe de compensation des frais de surveillance des fabriques de soude.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Teintures préparées.		
		fr. c.
Cochenille	.	Exempt.
Kermès animal		—
Laque en teinture	.	—
Indigo	.	—
Indigo pastel, indigue, inde-plate et boules de bleu	.	Même régime que l'indigo.
Pâte de pastel grossière	.	Exempte.
Cachou en masse	.	—
Rocou préparé	.	—
Orseille préparée : Humide (en pâte ou extrait)	100 kil.	5 „
Orseille préparée : Sèche (Cudbéard)	—	10 „
Maurelle	.	Exempte.
Extraits de bois de teinture et d'autres espèces tinctoriales : Garancine et autres extraits de garance		—
Extraits de bois de teinture et d'autres espèces tinctoriales : Autres. Noirs et violets	100 kil.	20 „
Extraits de bois de teinture et d'autres espèces tinctoriales : Autres. Rouges et jaunes	—	30 „
Prussiate de potasse : Jaune	—	20 „
Prussiate de potasse : Rouge	—	30 „
Teintures dérivées du goudron de houille : dérivés de l'aniline et de la toluidine : verts, violets, bleus	Le kil.	3 „
Teintures dérivées du goudron de houille : dérivés de l'aniline et de la toluidine : autres teintures	—	1 „
Teintures dérivées du goudron de houille : acide picrique	—	„ 25
Teintures dérivées du goudron de houille : alizarine : en pâte humide	—	„ 60
Teintures dérivées du goudron de houille : alizarine : sèche	—	4 „
Teintures dérivées du goudron de houille : non dénommés	La valeur.	5 % avec faculté pour le gouvernement de convertir le tarif *ad valorem* en droits spécifiques équivalents, après avis du Comité consultatif des arts et manufactures.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Couleurs.		
		fr. c.
Outremer . { naturel	100 kil.	15 „
Outremer . { factice	—	45 65 (A)
Bleu de Prusse	—	12 50
Carmins . { communs	—	25 „
Carmins . { fins	Le kil.	2 „
Vernis . . { à l'alcool	100 kil.	30 „ (B)
Vernis . . { à l'essence	—	20 „
Vernis . . { à l'huile ou à l'essence et à l'huile mélangées	—	40 „
Encre à écrire, à dessiner ou à imprimer	—	20 „
Noirs . . { d'ivoire	—	5 „
Noirs . . { d'imprimeur en taille douce	—	8 „
Noirs . . { d'Espagne et de fumée	—	1 20
Noirs . . { minéral naturel	.	Exempt.
Crayons . { simples en pierre	100 kil.	1 „
Crayons . { communs à gaîne de bois blanc, vernis ou non vernis, crayons en gros bois pour charpentiers	—	25 „
Crayons . { fins, en bois teint ou bois de cèdre ou à mine de couleur	—	120 „
Crayons . { pour carnets ou portefeuilles, avec ou sans tête en os	—	220 „
Ocres broyées ou autrement préparées, pour peinture	—	„ 25
Terres de Cologne, de Cassel, d'Italie, de Sienne et d'ombre	—	„ 50
Verts de Schweinfurt et vert métis, cendres bleues et vertes	—	5 „
Verts de montagne, de Brunswick et autres verts résultant du mélange du chrômate de plomb et du bleu de Prusse	—	5 „
Talc pulvérisé	—	„ 25
Couleurs broyées, à l'huile, y compris le carbonate de plomb ayant reçu la même préparation	—	4 „
Couleurs en pâte préparées à l'eau pour papiers peints	—	7 50
Couleurs non dénommées	Valeur avec faculté pour le Gouvernement de convertir le droit en taxe spécifique équivalente après avis du Comité consultatif des arts et manufactures.	5 %

(A) Y compris la taxe de compensation afférente aux sels de soude entrant dans la fabrication de l'outre-mer artificiel.

(B) Non compris la taxe de consommation intérieure afférente à l'alcool.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Compositions diverses.		fr. c.
Parfumeries . . Savons	100 kil.	6 „ (A)
Parfumeries . . Autres . Alcooliques	L'hectolitre d'alcool pur.	20 „ (A)
Parfumeries . . Autres . Non alcooliques	100 kil.	10 „ (A)
Savons autres que de parfumerie	—	6 „ (A)
Epices préparées { Moutarde	—	5 „
Epices préparées { Sauces et autres	—	25 „
Médicaments composés, non dénommés . . . Figurant dans une pharmacopée officielle	.	Droits spécifiques à déterminer par l'école supérieure de pharmacie à raison de 10 % de la valeur indépendamment des droits compensateurs qui pourront être établis sur les médicaments composés avec des matières grevées de taxes de douane ou de consommation.
Médicaments composés, non dénommés . . . N'y figurant pas	.	Prohibés.
Eaux distillées . . . Alcooliques	„	Mêmes droits que les Eaux-de-vie (A).
Eaux distillées . . . Non alcooliques	100 kil.	10 „
Chicorée brulée ou moulue	—	5 „ (A)
Amidon	—	2 „
Cire a cacheter	—	30 „
Bougies de toute sorte	100 kil.	19 „ (A)
Cire et acide stéarique ouvrés autrement qu'en bougies	—	19 „
Chandelles . . A mêche tissée, tressée ou moulinée ayant subi une préparation chimique	—	12 „ (A)
Chandelles . . Autres	—	6 „
Colle de poisson	—	40 „
Colle forte et gélatine	.	Exemptes.
Albumine	.	—
Pain d'épice	100 kil.	15 „
Sucre de lait	.	Exempt.
Cirage	100 kil.	4 „

(A) Non compris les taxes intérieures sur l'alcool, les vinaigres et les savons.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
		fr. c.
Boissons.		
Boissons fermentées. — Vins — Ordinaires	L'hect. de liquide.	3 „ (A)
Vins — De liqueur	—	6 „ (A)
L'article 6 de la loi du 8 mai 1869 est abrogé. — Les vins titrant plus de 15 degrés acquitteront le droit d'importation de l'alcool sur la quantité d'esprit excédant 15 degrés et le droit d'importation du vin sur le reste du liquide	.	.
Vinaigres autres que ceux de parfumerie	L'hect. de liquide.	2 „ (A)
Cidre, poiré et verjus	—	1 „ (A)
Bière	—	7 75 (B)
Hydromel	—	20 „ (A)
Jus d'orange	—	Même droit que les vins de liqueur (A).
Boissons distillées — Alcools — Eaux-de-vie — en bouteilles	L'hect. de liquide.	20 „ (A)
Boissons distillées — Alcools — Eaux-de-vie — autrement qu'en bouteilles	L'hect. d'alcool pur.	20 „ (A)
Boissons distillées — Alcools — Autres	—	20 „ (A)
Boissons distillées — Liqueurs	L'hect. de liquide.	40 „ (A)
Pommes et poires écrasées	.	Exemptes.
Eaux minérales (cruchons compris)	.	—

(A) Non compris les taxes intérieures.

(B) Y compris la surtaxe représentant le droit de fabrication perçu sur les bières françaises.

FABRICATIONS.					UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
						fr. c.
Poteries.						
Poteries de terre commune.	Cuites en dégourdi.	Autres		Cornues à gaz	.	Exemptes.
				Creusets de tout sorte, y compris ceux en graphite ou en plombagine . . .	.	—
				Tuyaux de drainage et autres	.	—
				Pipes de terre	.	—
			vernissées	non vernissées.	.	—
				sans décorations de sculpture ou de peinture (poterie grossière)	.	—
				avec décorations à reliefs unicolores ou multicolores (platerie et creux)	100 kil.	5 „
	Cuites en grès.			Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques	.	Exempts.
		Autres		communes de toute sorte (platerie et creux) comprenant la forme bouteille, les carafes, les objects de ménage, ustensiles de cuisine et autres.	100 kil.	4 „
				fines, poteries unies ou décorées faites avec des pâtes fines, lavées et cuites	—	8 „

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Poteries *(Suite).*					
Faïences.	Stannifères.		à pate colorée, couverte blanche ou colorée avec reliefs, godrons, cannelures ou dentelures unicolores obtenus par moulage sans retouche	.	fr. c. Exemptes.
			à glaçure multicolore avec dessins imprimés ou peintures à la main ou avec moulures en relief retouchées à la main	100 kil.	12 „
	Fines (poterie à pâte fine et blanche cuite en dégourdi).		Blanches ou couvertes d'un vernis de couleur uniforme	—	8 „
			Décorées	—	12 „
Porcelaine.	Blanche			—	10 „
	Décorée			—	20 „
	Décorée et d'épaisseur renforcée			—	12 „
	Parian et biscuit blanc ou coloré			—	20 „
Verres et cristaux.					
Glaces ayant de superficie . .	Moins d'un demi mètre carré			100 kil.	20 „
	D'un demi mètre carré inclusivement à un mètre carré exclusivement . . .		Brutes . .	Le mètre carré.	1 „
			Polies ou étamées .	—	3 „
	Un mètre carré ou plus . .		Brutes	—	1 50
			Polies ou étamées . .	—	4 „
Gobletterie de verre et de cristal			Unie et moulée	100 kil.	3 50
			Taillée et gravée	—	10 „
			De couleur ou décorée d'or ou de verre de couleur . . .	—	25 „

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Verres et cristaux *(Suite).*					
					fr. c.
Verres à vitres.	ordinaires			100 kil.	3 50
	de couleur, gravés ou polis			—	15 „
Verres de montre, de lunette et d'optique.	Bruts, y compris les verres pour fausses montres			—	12 „
	Taillés et polis			—	120 „
Vitrifications.	Vitrifications et émail en masses ou en tubes			—	3 75
	Vitrifications en grains percés ou taillés, ou en pierres à bijoux, breloques colorées ou non, verre filé, boules, boutons et corail factices en verre			—	20 „
Bouteilles pleines ou vides				—	1 30
Groisil ou verre cassé				.	Exempt.
Objets en verre non dénommés				100 kil.	15 „
Fils.					
Fils de lin ou de chanvre pur . .	Simples .	Ecrus .	6,000 mètres au moins	100 kil.	15 „
			plus de 6,000 m., pas plus de 12,000	—	20 „
			plus de 12,000 m., pas plus de 24,000	—	30 „
			plus de 24,000 m., pas plus de 36,000	—	36 „
			plus de 36,000 m., pas plus de 60,000	—	50 „
			plus de 60,000 m., pas plus de 80,000	—	80 „
			plus de 80,000 m., pas plus de 100,000	—	120 „
			plus de 100,000 mètres	—	200 „
		Blanchis ou teints		—	Droits ci-dessus augmentés de 30 %.
	Retors .	Ecrus		—	Droits des fils simples écrus augmentés de 30 %.
		Blanchis ou teints		—	Droits des fils simples blanchis ou teints augmentés de 30 %.

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Fils *(Suite).*					
					fr. c.
Fils de lin ou de chanvre mélangé, le lin ou le chanvre dominant en poids				100 kil.	Droits des fils de lin ou de chanvre pur.
Fils de jute mesurant au kilog.	Purs.	Ecrus mesurant au kilog.	moins de 1.400 mètres	—	5 „
			de 1.400 mètres inclusivement à 3.700 mètres exclusivement	—	6 „
			de 3.700 mètres inclusivement à 4.200 mètres exclusivement	—	7 „
			de 4.200 mètres inclusivement à 6.000 mètres inclusivement	—	10 „
			plus de 6.000 mètres . .	—	Mêmes droits que les fils de lin selon la classe.
		Blanchis ou teints.	moins de 1.400 mètres .	—	7 „
			de 1.400 mètres inclusivement à 3.700 mètres exclusivement	—	9 „
			de 3.700 mètres inclusivement à 4.200 mètres exclusivement	—	10 „
			de 4.200 mètres inclusivement à 6.000 mètres inclusivement	—	14 „
			plus de 6.000 mètres . .	—	Mêmes droits que les fils de lin selon la classe.
	Mélangés, le jute dominant en poids			—	Mêmes droits que les fils de jute pur.
Fils de Phormium-tenax, d'abaca et d'autres végétaux filamenteux non dénommés, purs ou mélangés, le Phormium, l'Abaca, etc. dominant en poids				—	Mêmes droits que les fils de jute.

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
					fr. c.
Fils *(Suite).*					
Fils de coton pur.		De 20.500 mètres, ou moins		100 kil.	15 „
		Plus de 20.500 mètres, pas plus de 30.500 . .		—	20 „
		— 30.500 — 40.500 . .		—	30 „
		— 40.500 — 50.500 . .		—	40 „
		— 50.500 — 60.500 . .		—	50 „
		— 60.500 — 70.500 . .		—	60 „
	Simples mesurant au demi-kil.	— 70.500 — 80.500 . .		—	70 „
		— 80.500 — 90.500 . .		—	90 „
		— 90.500 — 100.500 . .		—	100 „
		— 100.500 — 110.500 . .		—	120 „
		— 110.500 — 120.500 . .		—	140 „
		— 120.500 — 130.500 . .		—	160 „
		— 130.500 — 140.500 . .		—	200 „
		— 140.500 — 170.500 . .		—	250 „
		— 170.500		—	300 „
		Blanchis		—	Droits de fils simples écrus augmentés de 15%.
		Teints		—	Droits des fils simples écrus augmentés de 25 fr. par 100 kilog.
	Retors à 2 bouts.	Écrus		100 kil.	Droits des fils simples écrus augmentés de 30%.
		Blanchis		—	Droits des fils retors écrus augmentés de 15%.
		Teints		—	Droits des fils retors écrus augmentés de 25 fr. par 100 kil.
	Retors en trois bouts ou plus, écrus, blanchis ou teints		A simple torsion . .	Les 1.000 mètres de longueur.	„ 04
			A plusieurs torsions ou cablés .	—	„ 12
	Ourdis en chaîne, écrus, blanchis ou teints			100 kil.	Mêmes droits que les fils de coton *retors en deux bouts* selon l'espèce et le degré de finesse.
Fils de coton mélangé, le coton dominant en poids				—	Mêmes droits que les fils de coton pur.

FABRICATIONS.					UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
				Fils *(Suite)*.		fr. c.
Fils de laine pure mesurant au kilogramme.	Simples.	Blanchis ou non.	Peignés.	10.000 mèt. ou moins	100 kil.	10 „
				Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000.	—	15 „
				— 15.000 — 20.000.	—	20 „
				— 20.000 — 30.500.	—	25 „
				— 30.500 — 40.500.	—	35 „
				— 40.500 — 50.500.	—	45 „
				— 50.500 — 60.500.	—	55 „
				— 60.500 — 70.500.	—	65 „
				— 70.500 — 80.500.	—	75 „
				— 80.500 — 90.500.	—	85 „
				— 90.500 — 100.500.	—	95 „
				— 100.500	—	100 „
			Cardés.	10.000 mèt. ou moins	—	15 „
				Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000.	—	22 50
				— 15.000 — 20.000.	—	30 „
				— 20.000 — 30.500.	—	37 50
				— 30.500	—	45 „
		Teints.	Peignés.	10.000 mètres ou moins	—	35 „
				Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000.	—	40 „
				— 15.000 — 20.000.	—	45 „
				— 20.000 — 30.500.	—	50 „
				— 30.500 — 40.500.	—	60 „
				— 40.500 — 50.500.	—	70 „
				— 50.500 — 60.500.	—	80 „
				— 60.500 — 70.500.	—	90 „
				— 70.500 — 80.500.	—	100 „
				— 80.500 — 90.500.	—	110 „
				— 90.500 — 100.500.	—	120 „
				— 100.500	—	125 „
			Cardés.	10.000 mètres ou moins	—	40 „
				Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000.	—	47 50
				— 15.000 — 20.000.	—	55 „
				— 20.000 — 30.500.	—	62 50
				— 30.500	—	70 „
	Retors.	Pour tissage.	Blanchis ou non.	Peignés.	10.000 mèt. ou moins	—	13 „
					Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000.	—	19 50
					— 15.000 — 20.000.	—	26 „
					— 20.000 — 30.500.	—	32 50
					— 30.500 — 40.500.	—	45 „
					— 40.500 — 50.500.	—	55 „
					— 50.500 — 60.500.	—	65 „
					— 60.500 — 70.500.	—	75 „
					— 70.500 — 80.500.	—	86 25
					— 80.500 — 90.500.	—	97 75
					— 90.500 — 100.500.	—	109 25
					— 100.500	—	115 „
				Cardés.	10.000 mèt. ou moins	—	22 50
					Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000.	—	30 „
					— 15.000 — 20.000.	—	37 50
					— 20.000 — 30.500.	—	45 „
					— 30.500	—	52 50

				FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
				Fils *(Suite).*		
						fr. c.
Fils de laine pure mesurant au kilogramme.	Retors.	Pour tissage.	Teints.	Peignés.	10.000 mèt. ou moins	100 kil.	38 „
					Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000	—	44 50
					— 15.000 — 20.000	—	51 „
					— 20.000 — 30.500	—	57 50
					— 30.500 — 40.500	—	70 „
					— 40.500 — 50.500	—	80 „
					— 50.500 — 60.500	—	90 „
					— 60.500 — 70.500	—	100 „
					— 70.500 — 80.500	—	111 25
					— 80.500 — 90.500	—	122 75
					— 90.500 — 100.500	—	134 25
					— 100.500 mètres	—	140 „
				Cardés.	10.000 mèt. ou moins	—	47 50
					Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000	—	55 „
					— 15.000 — 20.000	—	62 50
					— 20.000 — 30.500	—	70 „
					— 30.500 mètres	—	77 50
			Blanchis ou non.	Peignés.	10.000 mèt. ou moins	—	15 „
					Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000	—	22 50
					— 15.000 — 20.000	—	30 „
					— 20.000 — 30.500	—	37 50
					— 30.500 — 40.500	—	52 50
					— 40.500 — 50.500	—	67 50
					— 50.500 — 60.500	—	82 50
					— 60.500 — 70.500	—	97 50
					— 70.500 — 80.500	—	112 50
					— 80.500 — 90.500	—	127 50
					— 90.500 — 100.500	—	142 50
					— 100.500	—	150 „
				Teints.	10.000 mèt. ou moins	—	40 „
					Plus de 10.000 mèt., pas plus de 15.000	—	47 50
					— 15.000 — 20.000	—	55 „
					— 20.000 — 30.500	—	62 50
					— 30.500 — 40.500	—	77 50
					— 40.500 — 50.500	—	92 50
					— 50.500 — 60.500	—	107 50
					— 60.500 — 70.500	—	122 50
					— 70.500 — 80.500	—	137 50
					— 80.500 — 90.500	—	152 50
					— 90.500 — 100.500	—	167 50
					— 100.500	—	175 „

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Fils *(Suite).*					
Fils d'alpaga, de lama, de vigogne ou de poils de chameau . .	Purs				fr. c.
	Mélangés .	de laine, quelle que soit la proportion du mélange			Mêmes droits que les fils de laine pure.
		d'autres filaments, la laine d'alpaga, de lama ou de vigogne, ou le poil de chameau dominant en poids . .			
Fils de poil de chèvre pur ou mélangé, le poil de chèvre dominant en poids				100 kil.	24 „
Fils d'autres poils				.	Exempts.
Fils de bourre de soie . . .	Fils de bourre de soie (fleurets), écrus blanchis azurés ou teints.	Simples mesurant au kilog. . .	80,500 mèt. ou moins	100 kil.	75 „
			plus de 80,500 mètres	—	120 „
		Retors		—	Droits ci-dessus augmentés de 15 %.
	Fils de bourrette, fils de déchets de bourre de soie	Simples mesurant au kilog. . .	30,000 mèt. ou moins	—	25 „
			plus de 30,000 mètres	—	Droits des fils de bourre de soie.
		Retors		—	Droits ci-dessus augmentés de 15 %.
Tissus.					
Tissus de lin ou de chanvre, purs, unis ou ouvrés.	Ecrus présentant en chaîne et en trame dans l'espace de 5 millimètres carrés, après division du total par 2.	5 fils au plus	toiles d'emballage	100 kil.	5 „
			autres	—	28 „
		6, 7 et 8 fils au plus		—	28 „
		9, 10 et 11 fils au plus . .		—	55 „
		12 fils au plus		—	65 „
		13 et 14 fils au plus		—	90 „
		15, 16 et 17 fils au plus . .		—	115 „
		18, 19 et 20 fils au plus . .		—	170 „
		21, 22 et 23 fils au plus . .		—	275 „
		Plus de 23 fils		—	315 „
	Blanchis, teints ou imprimés			—	Droits ci-dessus augmentés de 30 p. 100.

Dans le compte des fils de chaîne comme dans celui des fils de trame, les fractions de fils seront négligées, la somme des deux nombres sera divisée par 2; si le quotient de la division est fractionnaire, la fraction de fil sera comptée comme fil entier.

FABRICATIONS.			UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
		Tissus *(Suite).*		
				fr. c.
Tissus de lin ou de chanvre. — Purs	Toile cirée	Pour emballage	100 kil.	5 „
		Pour ameublement	—	15 „
	Toiles damassées pour literie et ameublement	Ecrues	—	90 „
		Crêmées, blanchies ou mélangées de fils blancs ou teints	.	Droits ci-dessus augmentés de 30 p. 100.
	Linge de table damassé	Ecru présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimèt. : 11 fils ou moins	100 kil.	63 „
		12 fils	—	75 „
		13 et 14 fils	—	100 „
		15, 16 et 17 fils	—	130 „
		18, 19 et 20 fils	—	195 „
		21, 22 et 23 fils	—	300 „
		Plus de 23 fils	—	340 „
		Crêmé, blanchi ou mélangé de fils blancs ou teints	100 kil.	Droits ci-dessus augmentés de 30 p. 100.
	Dans le compte des fils de chaîne, les fractions seront négligées		—	
	Coutils	Ecrus	100 kil.	90 „
		Crêmés, blancs ou mélangés de fils écrus et de fils blanchis ou teints	—	Droits ci-dessus augmentés de 30 p. 100.
	Passementerie et rubannerie	Ecrue, bise ou herbée	100 kil.	120 „
		Crêmée, blanchie ou teinte	—	140 „
	Bonneterie		—	100 „
	Dentelles et guipures de lin		—	Droits des dentelles et guipures de coton.
	Mouchoirs brodés et autres broderies sur tissus de lin		100 kil.	400 „
	Mélangés, le lin ou le chanvre dominant en poids		—	Droits des tissus de lin ou de chanvre selon l'espèce.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Tissus *(Suite).*		
		fr. c.
Tissus de jute. — Purs. — Présentant en chaîne et en trame dans l'espace de 5 millimètres carrés, après division du total par 2. — écrus. — unis, 3 fils au plus	100 kil.	10 „
croisés, 3 fils au plus	—	12 „
4 et 5 fils au plus	—	16 „
6, 7 et 8 fils au plus	—	24 „
plus de 8 fils	—	Mêmes droits que les tissus de lin.
blanchis ou teints. — unis, 3 fils au plus	—	15 „
croisés, 3 fils au plus	—	17 „
4 et 5 fils au plus	—	23 „
6, 7 et 8 fils au plus	—	35 „
plus de 8 fils	—	Mêmes droits que les tissus de lin.
Il sera procédé au comptage des fils conformément à ce qui est réglé ci-dessus à l'égard des toiles de lin ou de chanvre.		
Tapis ras ou à poils	—	20 „
Mélangés, le jute dominant en poids	—	Mêmes droits que les tissus de jute pur.
Tissus de phormium tenax, d'abaca et d'autres filaments végétaux non dénommés, purs ou mélangés, y compris les tissus d'écorces, en fibres de palmier et autres, le phormium, l'abaca, etc., dominant en poids	—	Mêmes droits que les tissus de jute.
Tissus de coton pur unis, croisés et coutils. — Ecrus. — Présentant en chaîne et en trame dans l'espace de 5 millimètres carrés, ceux pesant — 11 kilog. ou plus aux 100 mètres carrés — 35 fils ou moins	—	50 „
36 fils ou plus	—	80 „
De 7 kil. inclusivement à 11 kil. exclusiv. aux 100 mètres carrés — 35 fils ou moins	—	60 „
De 36 à 43 fils inclusivement	—	100 „
44 fils ou plus	—	200 „
De 3 kil. inclusivement à 7 kil. exclusiv. aux 100 mètres carrés — 27 fils ou moins	—	80 „
De 28 à 35 fils inclusivement	—	120 „
De 36 à 43 fils inclusivement	—	190 „
44 fils ou plus	—	300 „
Dans les compte des fils de chaîne et de trame, les fractions de fils seront négligées		
Pesant moins de 3 kilog. aux 100 mètres carrés	Le kil.	5 50

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Tissus *(Suite).*		
		fr. c.
Tissus de coton pur (*Suite*). — Blanchis	.	Droits des tissus écrus augmentés de 15%.
Tissus de coton pur (*Suite*). — Teints — En rouge d'Andrinople	„	Droits des tissus écrus augmentés de 50 fr. par 100 kil.
Tissus de coton pur (*Suite*). — Teints — Autres	„	Droits des tissus écrus augmentés de 25 fr. par 100 kil.
Tissus de coton pur (*Suite*). — Imprimés. — Autrement que sur fond teint au rouge d'Andrinople — Droits des tissus écrus, selon l'espèce, augmentés, savoir: Pour les doublures de . . . . . 2 fr. „ — Pour les autres impressions: De 1 et 2 couleurs . 3 „ — De 3 à 6 couleurs . 5 „ — De 7 couleurs et plus 8 „ — Quand la largeur des tissus excédera un mètre, la surtaxe afférente à l'impression sera calculée proportionnellement.	Par 100 mètres de longueur, la largeur des tissus n'excédant pas 1 mètre.	
Tissus de coton pur (*Suite*). — Imprimés. — Sur fond teint au rouge d'Andrinople — Droits des tissus écrus, selon l'espèce, augmentées: 1° de 50 fr. par 100 kilogrammes. 2° de la surtaxe applicable aux autres tissus imprimés.		
Tissus de coton pur (*Suite*). — Velours. — Façon soie dits Velvets . . . — Ecrus	100 kil.	85 „
Tissus de coton pur (*Suite*). — Velours. — Façon soie dits Velvets . . . — Teints ou imprimés	—	110 „
Tissus de coton pur (*Suite*). — Velours. — Autres (Coras, Moleskines, etc.) — Ecrus	—	60 „
Tissus de coton pur (*Suite*). — Velours. — Autres (Coras, Moleskines, etc.) — Teints ou imprimés	—	85 „
Tissus de coton pur (*Suite*). — Brillantés écrus	.	Droits des tissus unis écrus selon la classe, augmentés de 10%.

FABRICATIONS.			UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
				fr. c.
Tissus *(Suite).*				
Tissus de coton pur (*Suite*).	Piqués et reps écrus		100 kil.	100 „
	Basins, damassés et linge de table écrus		—	92 „
	Guipures pour ameublement écrues		Le kil.	1 50
	Les mêmes articles s'ils sont blanchis ou teints acquitteront le droit de l'écru augmenté des surtaxes afférentes au blanchiment ou à la teinture.			
	Couvertures		100 kil.	55 „
	Bonneterie	Gants	Le kil.	5 50
		Autre	—	1 50
	Passementerie		100 kil.	190 „
	Rubannerie		—	100 „
	Tulle		Le kil.	4 „
	Dentelles et blondes, soit à la mécanique, soit au fuseau et à la main		—	4 „
	Rideaux	De mousseline brodée pour ameublement (*écrus*) — En pièce	100 kil.	195 „
		De mousseline brodée pour ameublement (*écrus*) — Détachés (petits ou grands)	—	405 „
		De tulle brodé	—	675 „
	Mousselines brochées pour ameublement ou pour vêtement (*écrues*)		—	230 „
	Les mousselines brodées ou brochées *blanchies*, acquittent le droit de l'écru augmenté de 15 %.			
	Broderies à la main ou à la mécanique		Le kil.	5 „
	Mèches de lampes		100 kil.	60 „
	Toiles cirées	Pour emballage	—	5 „
		Pour ameublement, teintures ou autres usages	—	15 „
		Moleskine cuir	—	20 „
Tissus de coton mélangé, le coton dominant		Etoffes	—	100 „
		Passementerie et rubannerie, soie et coton	Le kil.	3 „
		Autres	—	Mêmes droits que les tissus de coton purs.

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
					fr. c.
Tissus *(Suite).*					
Tissus de laine pure.	Draps casimirs, autres tissus foulés et tissus ras non foulés.	Etoffes pour ameublement pesant plus de 400 grammes au mètre carré		Le kil.	1 „
		Moire		—	„ 60
		Autres pesant au mètre carré	400 grammes au plus	—	1 70
			de 401 à 550 gr. inclusivement	—	1 50
			plus de 550 gr.	—	1 30
	Tapis.	Moquette	bouclée	—	„ 60
			veloutée	—	„ 70
		Autres		—	„ 80
	Bonneterie, passementerie, rubannerie			—	2 „
	Tapisseries			—	5 „
	Châles brochés et façonnés autres que les cachemires de l'Inde			—	3 20
	Dentelles			—	3 „
	Velours de laine pour ameublement			—	1 80
	Toile à blutoir sans couture			—	1 60
	Couvertures			—	„ 70
	Chaussons de lisières			—	„ 70
	Lisières de drap			.	Exemptes.
Tissus de laine mélangée.	Draps, casimirs, et autres tissus foulés, chaîne coton, tissus ras non foulés, la laine dominant, pesant au mètre carré.	200 grammes au plus		Le kil.	1 70
		de 201 grammes à 300 inclusivement		—	1 40
		de 301 grammes à 400 inclusivement		—	1 10
		de 401 grammes à 550 inclusivement		—	„ 80
		de 551 grammes à 700 inclusivement		—	„ 60
		plus de 700 grammes		—	„ 40
	Tissus chaîne bourre de soie, la laine dominant			—	2 40
	Tapis de laine mélangée d'autres matières quelle que soit la proportion du mélange			—	Droits des tapis de laine pure.
	Autres tissus, la laine dominant en poids			—	Droits des tissus de laine pure.

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Tissus *(Suite).*					
Tissus d'alpaga, de lama, de vigogne, de yack, ou de poils de chameau	Purs				fr. c.
	Mélangés	de laine, quelle que soit la proportion du mélange		.	Mêmes droits que les tissus de laine pure.
		d'autres filaments, la laine d'alpaga, de lama, de vigogne, de yack ou de chameau dominant en poids			
Tissus de poils de chèvre purs ou mélangés, le poil de chèvre dominant en poids	Fabriqués dans les pays hors d'Europe	à la main	Châles de cachemire	Longs	La pièce.	30 „
				Carrés	—	20 „
			Echarpes, galeries, bordures, franges		Le kil.	10 „
			Tissus unis		—	10 „
		au métier	Châles	Brodés ou brochés	La pièce.	10 „
				Unis	Le kil.	10 „
			Tissus unis		—	10 „
	Fabriqués dans un pays d'Europe				.	Droits des tissus de laine.
Autres tissus de poils purs ou mélangés d'autres filaments, le poil dominant en poids					Le kil.	„ 30
Tissus de crin (passementerie et autres), purs ou mélangés, le crin dominant en poids					—	4 „
Tissus de soie et de bourre de soie.	Tissus, foulards, crêpes, tulle, bonneterie, passementerie et dentelles de soie pure				.	Exempts.
	Tissus, bonneterie et passementerie de bourre de soie pure, écrus, blanchis, teints ou imprimés				Le kil.	2 „
	Tissus de bourrette pour ameublement, pesant plus de 250 grammes au mètre carré				—	1 50
	Tissus de soie mélangée de bourre de soie				.	Mêmes droits que les tissus de bourre de soie pure.
	Tissus de soie ou de bourre de soie mélangée d'autres matières textiles, la soie ou la bourre de soie dominant en poids				Le kil.	3 „
	Tissus passementerie et dentelles de soie ou de bourre de soie avec or ou argent	fin			—	12 „
		mi-fin ou faux			—	3 50
	Rubans de soie ou de bourre de soie pure ou mélangée d'autres matières textiles, la soie ou la bourre de soie dominant en poids	Velours			—	5 „
		Autres			—	4 „

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Tissus *(Suite).*		
		fr. c.
Vêtements, pièces de lingerie et autres articles en tissus confectionnés en tout ou en partie	.	Droit du tissu dominant augmenté de 10%.
Papier et ses applications.		
Papiers de toute sorte	100 kil.	8 „ (A)
Carton . . en feuilles	—	8 „ (A)
Carton . . moulé (papier mâché)	—	8 „
Carton . . coupé et assemblé — en boîtes recouvertes ou non de papier blanc ou de couleur	—	30 „ (A)
Carton . . coupé et assemblé — Albums et cartonnages décorés de peinture, étoffes, bois, paille tressée, métaux	—	60 „ (A)
Livres	.	Exempts. (A)
Gravures, estampes, lithographies, photographies et dessins de toute sorte sur papier	.	— (A)
Cartes géographiques ou marines	.	— (A)
Musique gravée ou imprimée	.	— (A)
Les contrefaçons en librairie restent soumises à la prohibition.		
Etiquettes imprimées, gravées ou coloriées	100 kil.	8 „ (A)
Cartes à jouer du genre de celles dont la fabrication n'est pas interdite en France	—	150 „ (A)
Tuyaux et conduits en papier et bitume	—	1 „ (A)

(A) Indépendamment de la taxe intérieure afférente au papier et en outre pour les cartes à jouer du droit spécial de fabrication dont elles sont passibles.

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Peaux et pelleteries ouvrées.		
		fr. c.
Peaux préparées. vernies ou maroquinées	100 kil.	60 „
Peaux préparées. teintes . . de mouton	—	45 „
Peaux préparées. teintes . . autres	—	60 „
Peaux préparées. non dénommées	—	10 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Bottes et bottines	La paire.	1 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Souliers	—	„ 50
Ouvrages en peau ou en cuir. Brides pour sabots	100 kil.	50 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Gants d'agneau . . simplement cousus	La douzaine	1 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Gants d'agneau . . piqués	—	1 50
Ouvrages en peau ou en cuir. Gants de veau, piqués	—	1 50
Ouvrages en peau ou en cuir. Gants de chevreau simplement cousus	—	2 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Gants de chevreau piqués	—	2 50
Ouvrages en peau ou en cuir. Gants de chevrette, piqués	—	2 50
Ouvrages en peau ou en cuir. Sellerie fine selles . . . . pour hommes	La pièce.	8 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Sellerie fine selles . . . . pour femmes	—	10 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Articles de bourrelerie	100 kil.	40 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Courroies de transmission	—	50 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Tuyaux de cuir	—	50 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Malles en bois ou en carton recouvertes de cuir	—	60 „
Ouvrages en peau ou en cuir. Autres	—	80 „
Pelleteries ouvrées . . fines	Le kil.	3 „
Pelleteries ouvrées . . communes	—	„ 50
Seront considérées comme pelleteries fines celles de:		
Astrakan persan		
Castor		
Chats cerviers et lynx		
Chinchillas		
Gloutons		
Hermines		
Kolinskys		
Loups marins		
Loutres, Kamtchatka et Japon		
Martres, Prusse		
Martres, Canada		
Martres, zibelines		
Pécans		
Renards blancs naturels		
Renards blancs teints marron ou noir		
Renards bleus		
Renards noirs		

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Peaux et pelleteries ouvrées *(Suite).*		
Renards croisés		
Renards argentés		
Renards rouges du Canada		
Visons		
Comme pelleteries communes celles de:		
Astrakan ukraine		
Astrakan caracouls		
Agneaux naturels ou teints, de toute provenance		
Blaireaux		
Bisons		
Buffalos		
Biscaches		
Berwiskys		
Bluebacks		
Chacals		
Chats tigres		
Chats de feu et sauvages		
Chevreuils		
Chamois		
Chèvres de toutes provenances et d'angora		
Cygnes		
Dos de gris et petit gris en rond		
Fouines		
Genettes		
Grèbes		
Lapins de tous pays et de toutes provenances		
Lièvres — —		
Lions		
Loutres communes		
Marmottes		
Moufflons		
Moutons, de tous pays et de toutes provenances et angora		
Oies		
Opposums		
Ours		
Phoques		
Panthères		
Putois		
Rats gondins		
Rennes		
Rats musqués (Ondatra et Russie)		
Renards gris (Virginie)		

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Peaux et pelleteries ouvrées *(Suite).*		
Renards kilt		
Renards communs de tous pays		
Skunks		
Singes		
Tigres, guépards, jaguars, léopards, pumas		
Taupes		
Vaches et veaux marins		
Ouvrages en métaux		
		fr. c.
Ouvrages en or, argent, aluminium, platine et autres métaux précieux	Le kil.	5 „
Ouvrages dorés ou argentés, soit au moyen du placage, soit au mercure ou par les procédés électrochimiques — Bijouterie fausse	—	5 „
Ouvrages dorés ou argentés, soit au moyen du placage, soit au mercure ou par les procédés électrochimiques — Autres	—	1 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Montres, mouvements et boitiers. à boîtes de cuivre ou d'autres métaux communs	La pièce.	„ 50
Horlogerie. Ouvrages montés. Montres, mouvements et boitiers. à boîtes en argent	—	1 25
Horlogerie. Ouvrages montés. Montres, mouvements et boitiers. à boîtes en or	—	3 50
Horlogerie. Ouvrages montés. Montres, mouvements et boitiers. chronomètres de poche	—	7 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Montres, mouvements et boitiers. autres	—	3 50
Horlogerie. Ouvrages montés. Mouvements. finis et dorés sans boîte	—	2 50
Horlogerie. Ouvrages montés. Mouvements. autres, sans boîte	100 kil.	50 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Horloges et pendules. Pour ameublement. Horloges en bois	—	15 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Horloges et pendules. Pour ameublement. autres	—	25 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Horloges et pendules. pour édifices	—	10 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Mouvements d'horloges et pendules	—	50 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Carillons à musiques	—	50 „
Horlogerie. Ouvrages montés. Compteurs divers, podomètres, etc.	La pièce.	1 „
Horlogerie. Fournitures	100 kil.	50 „
Monnaies. d'or et d'argent	—	1 „
Monnaies. de cuivre et de billon. ayant cours légal en France	—	„ 25
Monnaies. de cuivre et de billon. hors de cours	. . . .	Prohibés.

FABRICATIONS.				UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Ouvrages en métaux *(Suite).*					
					fr. c.
Machines et mécaniques, appareils complets.	A vapeur		Fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volants	100 kil.	6 „
			Pour la navigation, avec ou sans chaudières	—	12 „
			Locomotives et locomobiles	—	10 „
	Autres qu'à vapeur.		Tenders de machines locomotives . . .	—	8 „
			A bouter les plaques et rubans de cardes	—	6 „
			Cardes non garnies	—	10 „
			A nettoyer et ouvrer le lin, la laine, le coton et autres matières textiles . . .	—	6 „
			Pour la filature	—	10 „
			Pour le tissage	—	6 „
			Métiers à tulle	—	10 „
			A fabriquer le papier	—	6 „
			A imprimer		
			Pour l'agriculture		
		Chaudières à vapeur.	En tôle de fer cylindriques, ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou rechauffeurs	—	8 „
			Tubulaires, en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton étirés ou en tôle clouée, à foyers intérieurs en toutes autres chaudières de forme non cylindrique ou sphérique simples . . .	—	12 „
			En tôle d'acier de toute forme . . .	—	25 „
			Gazomètres, chaudières découvertes, poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle	—	8 „
			Appareils à sucre, à distiller, de chauffage en cuivre	—	10 „
			Machines-outils et machines non dénommées contenant en fonte	75 % et plus . —	6 „
				de 50 % inclusivement à 75 % exclusivement . —	10 „
				moins de 50 %. —	15 „

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Ouvrages en métaux *(Suite).*		
		fr. c.
Machines et mécaniques, pièces détachées — Plaques et rubans de cardes sur cuir, sur caoutchouc ou sur tissus purs ou mélangés	100 kil.	50 „
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes	—	20 „
Dents de rots en fer ou en cuivre	—	30 „
Rots, ferrures et peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre	—	6 „
autres — en fonte, polies, limées et ajustées	—	10 „
en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leur poids (y compris les essieux, ressorts et bandages de roues)	—	10 „
autres polies limées ajustées ou non — ressorts pour carrosserie, wagons et locomotives	—	10 „
plus d'un kilogramme, y compris les essieux et bandages de wagons et locomotives	—	20 „
1 kilogramme ou moins	—	20 „
en cuivre, pur ou allié de tous autres métaux	—	10 „
Outils emmanchés ou non — en fer pur	—	15 „
en fer rechargé d'acier	—	20 „
en acier	—	20 „
en cuivre	—	8 „
Caractères d'imprimerie — neufs	—	3 „
vieux et hors d'usage	—	8 „
Clichés avec ou sans dessins	.	Exempts.
Planches et coins gravés pour impression sur papier	100 kil.	10 „
Toiles métalliques — en fer ou en acier	—	20 „
en cuivre ou en laiton	—	200 „
Aiguilles à coudre ayant de longueur — moins de 5 centimètres	—	100 „
5 centimètres ou plus	—	50 „
Hameçons	—	100 „
Plumes en métal autres que l'or et l'argent	Le kil.	1 „
Coutellerie — commune — Couteaux de cuisine, de boucher et ciseaux de tailleurs, communs	—	2 „
Rasoirs communs	—	3 „
Autre	—	5 „
fines		

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Ouvrages en métaux *(Suite).*		
		fr. c.
Cylindres en cuivre pour impression gravés ou non gravés . . .	100 kil.	10 „
Statues en métal de grandeur naturelle au moins	.	Exemptes.
Autres ouvrages en métaux. — En fonte. — Moulés non tournés ni polis. — Coussinets de chemin de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert	100 kil.	„
Autres ouvrages en métaux. — En fonte. — Moulés non tournés ni polis. — Tuyaux cylindriques droits, poutrelles et colonnes pleines ou creuses, cornues pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmission, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustage	—	3 75
Autres ouvrages en métaux. — En fonte. — Moulés non tournés ni polis. — Poteries et tous autres objets non désignés dans les deux classes ci-dessus	—	4 50
Autres ouvrages en métaux. — En fonte. — Polis ou tournés	—	6 „
Autres ouvrages en métaux. — En fonte. — Etamés, émaillés ou vernissés	—	10 „
Autres ouvrages en métaux. — En fer. — Ferronnerie. (Pièce de charpente, courbes et solives de navire; ferrures de charrettes et wagons; gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées; non tournés ni polis; grilles en fer plein, lits, siéges et meubles de jardin ou autres, avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier) . .	—	8 „
Autres ouvrages en métaux. — En fer. — Serrurerie. (Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle, tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées)	—	12 „
Autres ouvrages en métaux. — En fer. — Ancres, câbles et chaînes. — draguées dans les ports et rades de France, dans les conditions prévues par la loi du 2 juillet 1836	—	1 20
Autres ouvrages en métaux. — En fer. — Ancres, câbles et chaînes. — autres	—	8 „
Autres ouvrages en métaux. — En fer. — Clous forgés . . . — à la mécanique	—	8 „
Autres ouvrages en métaux. — En fer. — Clous forgés . . . — à la main	—	12 „

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
		fr. c.
Ouvrages en métaux *(Suite).*		
Autres ouvrages en métaux (*Suite*). — En fer. — Vis à bois, pitons ou crochets munis de pas de vis ayant de longueur : 40 millim. ou moins	100 kil.	12 »
Vis à bois, pitons ou crochets munis de pas de vis ayant de longueur : plus de 40 millim.	—	6 »
Boulons et écrous	—	6 »
Tubes — Etirés, soudés. — par simple rapprochement d'un diamètre intérieur de : 9 millim. ou plus	—	11 »
Tubes — Etirés, soudés. — par simple rapprochement d'un diamètre intérieur de : moins de 9 millim.	—	
Tubes — Etirés, soudés. — sur mandrin et à recouvrement	—	20 »
Raccords de toute espèce	—	
Articles de ménage et tous autres ouvrages non dénommés en fer ou en tôle : Polis ou peints	—	14 »
Articles de ménage et tous autres ouvrages non dénommés en fer ou en tôle : Etamés, émaillés ou vernissés	—	16 »
En acier. — Petits objets en acier (tels que perles, coulants, broches, dés à coudre)	—	20 »
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés	—	20 »
En fonte et fer. — Non polis, le poids du fer étant : inférieur à la moitié du poids total	—	4 50
Non polis, le poids du fer étant : égal ou supérieur à la moitié du poids total	—	8 »
Polis, émaillés ou vernissés, même avec ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier	—	12 »
En cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain : chaudronnerie	—	20 »
En cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain : objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages	—	20 »
Tuyaux et autres ouvrages en plomb, de toute sorte	—	3 »
Poterie et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine	—	30 »
Ouvrages en zinc, de toute espèce	—	8 »
Ouvrages en nickel, allié au cuivre ou au zinc (argentan)	—	100 »

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Armes, poudres et munitions.		
		fr. c.
Armes . de guerre	.	Prohibées.
Armes . de commerce. blanches	100 kil.	40 „
Armes . de commerce. à feu . se chargeant par la bouche	—	240 „
Armes . de commerce. à feu . se chargeant par la culasse	—	360 „
Armes . de commerce. canons de fusils bruts de forge	—	60 „
Poudre à tirer	.	Prohibée sous la réserve de ce qui est réglé par la loi du 8 mai 1875 à l'égard de la dynamite.
Capsules de poudre fulminante . de guerre	.	Prohibés.
Capsules de poudre fulminante . de chasse	100 kil.	60 „
Cartouches. de guerre	.	Prohibées.
Cartouches. pour société de tir	100 kil.	100 „
Cartouches. de chasse pleines	.	Prohibés.
Cartouches. de chasse vides (enveloppes de cartouches amorcées ou non)	100 kil.	60 „
Projectiles	.	Prohibées.
Mèches de mineurs ordinaires	100 kil.	30 „
Mèches de mineurs à rubans	—	45 „
Mèches de mineurs en gutta percha	—	75 „
Artifices pour divertissements	—	100 „

FABRICATIONS.						UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
							fr. c.
Meubles.							
Meubles	Autres qu'en bois courbé.				en bois courbé	100 kil.	7 »
		Sièges.	Sans sculptures ni marqueteries ni ornements de cuivre.		en bois commun	—	7 »
					en bois d'ébénisterie	—	10 »
					sculptés ou marquetés, ou ornés de cuivre (en toute espèce de bois)	—	15 »
		Autres que sièges.	Plaques.		sans sculptures ni marqueteries, ornements de cuivre	—	10 »
					sculptés marquetés ou ornés de cuivre	—	25 »
			Massifs.	En bois d'ébénisterie.	en bois commun	—	5 »
					avec ou sans moulures mais non sculptés ni marquetés ni ornés de cuivre	—	10 »
					sculptés, marquetés ou ornés de cuivre	—	18 »
	garnis et recouverts					.	15 % en sus des droits ci-dessus selon la catégorie.
	cadres, baguettes, etc., en bois doré					—	15 »
Ouvrages en bois.							
Futailles vides, neuves montées ou démontées					Cerclées en bois	—	Exemptes.
					Cerclées en fer	Le cent.	» 50
Balais communs						—	Exempts.
Pelles, fourches et rateaux						—	—
Plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage						—	—
Manches d'outils, avec ou sans viroles						—	—
Pièces de charpente et de charronnage façonnées						—	—
Moules de boutons						100 kil.	13 »
Sabots					Communs	—	12 »
					Peints, vernis ou garnis de fourrure	—	25 »
Boîtes de bois blanc						—	2 »
Boissellerie						—	4 »
Frises ou lames de parquets rainées et bouvetées					En sapin	—	1 »
					En chêne	—	2 »
Autres ouvrages en bois						—	7 »

	FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris). fr. c.
	Instruments de musique.		
Instruments de musique et pièces détachées d'instruments.	Pianos . . . droits	La pièce.	50 „
	Pianos . . . a queue	—	75 „
	Harmoniums et harmoniflûtes pesant moins de 60 kilog.	—	10 „
	Harmoniums et harmoniflûtes pesant 60 à 120 kilog.	—	20 „
	Harmoniums et harmoniflûtes pesant 120 kilog. et au-dessus	—	30 „
	Orgues d'église pesant moins de 4.000 kilog. (y compris l'emballage)	—	100 „
	Orgues d'église pesant 4.000 à 10.000 kilog.	—	200 „
	Orgues d'église pesant 10.001 à 20.000 kilog.	—	400 „
	Orgues d'église pesant 20.001 et au-dessus	—	500 „
	Orgues portatives, avec ou sans figures à plusieurs jeux	—	15 „
	Petites orgues et serinettes	—	2 „
	Vielles	—	3 „
	Harpes	—	50 „
	Violons, altos, guitares, mandolines	—	2 „
	Violoncelles	—	4 „
	Contrebasses	—	8 „
	Petites flûtes, flageolets, sans clef ou à une seule clef	La douzaine.	1 20
	Petites flûtes, flageolets, à plusieurs clefs	La pièce.	1 „
	Flûtes à une clef	—	„ 20
	Flûtes à plusieurs clefs	—	1 „
	Hautbois, clarinettes	—	2 „
	Ophicléides	—	4 „
	Bassons, saxophones	—	12 50
	Cors et cornets à trois pistons	—	1 60
	Cors à clefs et autres instruments à vent en cuivre	—	10 „
	Chapeaux chinois, grosses caisses, tambours	—	2 50
	Tambourins, tambours de basque	—	„ 50
	Cymbales	—	1 50
	Tamtams, gongs chinois	—	3 „
	Accordéons, concertinos, de toute forme	—	1 „
	Harmonicas à bouche en bois et en métal, guimbardes		Régime de la bimbeloterie.
	Métronome	La pièce.	1 „
	Appareils pour jouer mécaniquement l'harmonium et le piano	—	50 „
	Pédailliers	—	40 „
	Archets simples	—	„ 30
	Archets riches avec incrustations	—	„ 60
	Anches d'instruments à vent	La douzaine.	„ 50
	Etuis de tous genres pour instruments	La pièce.	„ 40

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Ouvrages de sparterie, de vannerie et de corderie.		
		fr. c.
Tresses u nattes. — De sparte à trois bouts exclusivement destinés à la fabrication des cordages	100 kil.	1 „
Tresses u nattes. — De paille, d'écorce et de sparte à plus de trois bouts et tresses de bois blanc — Grossières — Pour paillassons	—	2 „
Tresses u nattes. — De paille, d'écorce et de sparte à plus de trois bouts et tresses de bois blanc — Grossières — Pour chapeaux	—	60 „
Tresses u nattes. — De paille, d'écorce et de sparte à plus de trois bouts et tresses de bois blanc — Fines	—	150 „
Joncs, roseaux préparés, filés ou autrement ouvrés	—	10 „
Vannerie — En végétaux bruts	—	5 „
Vannerie — En rubans de bois	—	9 „
Vannerie — Fine, d'osier, de paille ou autres fibres avec ou sans mélange de fils de divers textiles	—	45 „
Chapeaux — De paille	Le kil.	2 50
Chapeaux — D'écorce, de sparte et de fibres de palmiers	—	2 „
Cordages — De fibres de coco, de sparte, de tilleul et de jonc	100 kil.	3 „
Cordages — De chanvre et autres	—	15 „
Filets de pêche — En coton	—	55 „
Filets de pêche — Autres	—	20 „
Ouvrages en matières diverses.		
Carrosserie. — Voitures pour voies non ferrées. — Carrosserie proprement dite — Voitures pesant 125 kil. ou plus	100 kil.	50 „
Carrosserie. — Voitures pour voies non ferrées. — Carrosserie proprement dite — Voitures pesant moins de 125 kil. et velocipèdes	—	120 „
Carrosserie. — Voitures pour voies non ferrées. — Voitures de commerce, d'agriculture et de roulage — suspendues	—	12 „
Carrosserie. — Voitures pour voies non ferrées. — Voitures de commerce, d'agriculture et de roulage — non-suspendues	—	6 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — pour chemins à voies ordinaires — pour chemin de fer — Wagons de voyageurs — de 1re classe	—	16 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — pour chemins à voies ordinaires — pour chemin de fer — Wagons de voyageurs — de 2e et 3e classe.	—	10 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — pour chemins à voies ordinaires — pour chemin de fer — Wagons de marchandises	—	6 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — pour chemins à voies ordinaires — Voitures de tramways	—	20 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — pour chemins à voies étroites — pour chemins de fer — Wagons de voyageurs	—	20 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — pour chemins à voies étroites — pour chemins de fer — Wagons de marchandises	—	10 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — pour chemins à voies étroites — Voitures de tramways	—	25 „
Carrosserie. — Voitures de voies ferrées — Wagons de terrassement	—	5 „

FABRICATIONS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Ouvrages en matières diverses *(Suite).*		
		fr. c.
Embarcations. en état de servir. bâtiments de mer, en bois ou en fer à voiles ou a vapeur, gréés et armés	Le tonneau de jauge.	2 „
Embarcations. en état de servir. coques de bâtiments de mer en bois ou en fer	—	2 „
Embarcations. en état de servir. bateaux de rivière. en bois	—	10 „
Embarcations. en état de servir. bateaux de rivière. en fer	—	40 „
Embarcations. à dépecer. en bois	—	„ 30
Embarcations. à dépecer. doublées en métal	—	„ 75
Agrès et apparaux de navires, non dénommés	La valeur.	10 %
Ouvrages en caoutchouc et en gutta-percha. purs ou mélangés	100 kil.	20 „
Ouvrages en caoutchouc et en gutta-percha. appliqués sur tissus en pièces ou sur d'autres matières	—	100 „
Ouvrages en caoutchouc et en gutta-percha. en tissus élastiques	—	200 „
Ouvrages en caoutchouc et en gutta-percha. chaussures	—	60 „
Ouvrages en caoutchouc et en gutta-percha. vêtements confectionnés	—	120 „
Feutres. à doublage	Le kil.	„ 25
Feutres. pour tapis et chaussures	—	„ 35
Feutres. pour machines et pour pianos	—	2 50
Feutres. autres	—	„ 35
Chapeaux. de feutre. non garnis	La pièce.	„ 40
Chapeaux. de feutre. garnis	—	„ 75
Chapeaux. de laine	—	„ 35
Chapeaux. de soie	—	1 20
Corail taillé non monté	.	Exempt.
Ouvrages en écume de mer (avec ou sans étui). en écume de mer véritable	Le kil.	2 „
Ouvrages en écume de mer (avec ou sans étui). en écume de mer fausse	—	1 „
Fanons de baleine, coupés et apprêtés	100 kil.	12 „
Liége ouvré. Bouchons. d'une longueur de 50 millimètres et plus	—	30 „
Liége ouvré. Bouchons. d'une longueur inférieure à 50 millim.	—	20 „
Liége ouvré. Autres		5 „
Instruments et appareils scientifiques. Instruments d'optique, de calcul, d'observation et de précision	.	Exempts.
Instruments et appareils scientifiques. Instruments de chirurgie	.	—
Instruments et appareils scientifiques. Instruments de chimie, *pour laboratoire*	.	—
Bésicles, lorgnons, lorgnettes et jumelles de théâtre	Le kil.	1 50

FABRICATIONS.			UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
Ouvrages en matières diverses *(Suite).*				
				fr. c.
Tabletterie	D'ivoire, de nacre et d'écaille.	Peignes	Le kil.	5 »
		Billes de billard	—	5 »
		Touches de piano	—	5 »
		Porte-cigares et autres objets	—	10 »
	D'os, de corne, de bois, de caoutchouc durci et d'ivoire ou d'écaille factices		—	1 50
Eventails et écrans à mains	En ivoire, en nacre ou en écaille		.	Droit de la tabletterie.
	Autres		Le kil.	2 50
Brosserie	Commune montée sur bois	Carnie de fibres végétales ou de fibres de baleine	100 kil.	30 »
		Garnie de poils ou de crins	—	60 »
	Fine, montée, sur os, sur ivoire ou sur métaux		—	100 »
Boutons autres que de passementerie	Communs		—	40 »
	Fins		—	80 »
Seront rangés parmi les boutons fins, les boutons d'ivoire, de bois, de coroza, de nacre, de papier mâché et les boutons recouverts d'étoffes; et parmi les boutons communs, ceux de corne, d'os, de fer poli, d'alliage blanc et de porcelaine.				
Les boutons de jais ou de verre cerclé seront taxés comme vitrifications à 20 fr. par 100 kil.; les boutons en plaqué à 100 francs.				
Bimbeloterie	commune		—	30 »
	fine		—	60 »
Allumettes chimiques	importées avec l'autorisation du Ministre des Finances pour le compte de la Société concessionnaire du monopole	en bois	—	12 »
		autres	—	20 »
	pour compte particulier		.	Prohibées.
Cheveux ouvrés			Le kil.	9 »
Ouvrages de modes			.	Exempts.
Fleurs artificielles			.	—
Parapluies et parasols	en coton		La pièce.	» 20
	en alpaga		—	» 40
	en soie		—	1 »
Articles d'emballage ayant déjà servi			.	Exempts.
Objets de collection hors de commerce			.	—

TABLEAU B.

Tarif de sortie.

DÉSIGNATION DES PRODUITS.	UNITÉS sur lesquelles portent les droits.	DROITS (décimes compris).
		fr. c.
Chiens de forte race exportés par la frontière de terre	Par tête.	6 „
Chiffons, autres que ceux de pure laine et drilles de toute espèce, y compris les vieux cordages goudronnés ou non	100 kil.	4 „
Carton de simple moulage ou pâte de papier	—	12 „
Contrefaçons en librairie	.	Prohibées.
Munitions de guerre	.	—
Toutes autres marchandises	.	Exemptes.

TABLEAU C.

Surtaxes applicables aux produits d'origine extra-européenne importés d'un pays d'Europe.

DÉSIGNATION DES PRODUITS.	UNITÉS de PERCEPTION.	QUOTITÉ des SURTAXES.
		fr. c.
Sucres de toute sorte	100 kil.	3 „
Café en fèves	—	10 „
Cacao en fèves	—	10 „
Girofle	—	10 „
Cannelle et cassia lignea	—	10 „
Poivre et piment	—	10 „
Amomes et cardamomes	—	10 „
Muscades et macis	—	10 „
Vanille	—	10 „
Thé	—	20 „
Tabacs { en feuilles ou en côtes	—	6 „
Tabacs { fabriqués	—	8 „
Baumes	—	6 „
Aloès	—	6 „
Racines, herbes, feuilles, fleurs et écorces médicinales	—	5 „
Fruits médicinaux	—	6 „
Eponges	—	5 „
Ecaille de tortue (carapaces, onglons et caouanes)	—	6 „
Nacre de perle sciée ou dépouillée de sa croûte	—	6 „
Guano	—	1 80
Huiles et essences minérales	—	5 „
Borax brut, mi-raffiné ou raffiné	—	5 „
Cochenille	—	12 „
Laque en teinture ou en trochisques	—	6 „
Indigo et ses composés	—	20 „
Colle de poisson	—	5 „
Tissus de soie	Le kil.	1 „
Laines en masse d'Australie et du Cap	.	Exemptes.
Coton de l'Inde, en laine ou non égrené	.	—
Jute	.	—
Tabacs de santé et d'habitude	.	—
Toutes autres marchandises	100 kil.	3 60

TABLEAU D.

Surtaxes applicables aux produits d'origine Européenne, importés d'ailleurs que des pays de production.

DÉSIGNATION DES PRODUITS.	UNITÉS de PERCEPTION.	QUOTITÉS des SURTAXES.
		fr. c.
Peaux et pelleteries brutes	100 kil.	3 »
Laines en masse	—	3 60
Crins bruts, préparés ou frisés	—	3 60
Graisses autres que de poisson et dégras de peaux	—	2 »
Cire brute	—	2 »
Os et sabots de bétail	—	2 »
Cornes de bétail brutes	—	2 »
Riz en grains ou en paille	—	1 80
Semoules en pâte et pâtes d'Italie	—	2 40
Anis vert	—	2 »
Graines et fruits oléagineux	—	2 »
Résines indigènes	—	1 »
Huiles fixes pures non dénommées	—	1 »
Racines, herbes, feuilles, fleurs et écorces médicinales	—	3 »
Liége brut	—	1 »
Buis en bûches ou scié à plus de 2 décimètres d'épaisseur	—	1 »
Bois de teinture moulus	—	3 »
Grains durs à tailler	—	3 60
Joncs et roseaux bruts	—	1 »
Cotons { en laine	—	3 »
Cotons { non égrenés	—	» 75
Huiles et essences minérales	—	5 »
Pottasses	—	2 40
Tartre brut	—	2 40
Fruits médicinaux	—	3 »
Eponges	—	5 »
Nitrates de potasse et de soude	—	2 40

TABLEAU E.

Régime applicable aux produits importés des colonies et possessions Françaises.

DÉSIGNATION DES PRODUITS.				UNITÉ sur lesquelles portent les droits.	DROITS applicables.
Produits d'origine coloniale.	Sucres			.	Droits du tarif général.
	Sirops et bonbons			.	—
	Confitures et fruits de toute sorte confits au sucre ou au miel			.	—
	Cacao			.	—
	Chocolats originaires	d'Algérie		100 kil.	90 fr. (décimes compris.)
		des autres colonies ou possessions		.	Droits du tarif général.
	Cacao broyé			.	—
	Café en fèves ou torréfié			.	—
	Poivre, piment, girofle, cannelle, cassia lignea, amomes et cardamomes, muscades, macis et vanille			.	—
	Non spécifiés ci-dessus	Originaires du Sénégal et de ses dépendances	huiles de palme, de coco, de touloucouna et d'illipé	.	Exemptes.
			bois à construire ou d'ébénisterie et bois odorants	.	—
			Sel marin	.	—
			Autres	.	Droits du tarif général.
		Originaires des autres colonies ou possessions		.	Exempts.

DÉSIGNATION DES PRODUITS.	UNITÉ sur lesquelles portent les droits.	DROITS applicables.
Produits d'origine étrangère — Importés de l'Algérie. — après y avoir été nationalisés par le paiement des droits du tarif de la métropole	.	Exempts.
Produits d'origine étrangère — Importés de l'Algérie. — après y avoir acquitté des taxes spéciales	.	La différence entre les droits du tarif algérien et ceux du tarif métropolitain.
Produits d'origine étrangère — Importés de l'Algérie. — ayant joui de la franchise en Algérie ou en arrivant par suite d'entrepôt ou de transbordement	.	Droits du tarif général.
Produits d'origine étrangère — Importés des autres colonies ou possessions	.	Droits du tarif général.
Les prohibitions ou restrictions établies par le tarif général dans un intérêt d'ordre public ou comme conséquence de monopole sont applicables aux importations des colonies ou possessions françaises, soit qu'il s'agisse des produits coloniaux, soit qu'il s'agisse des produits étrangers.		

ANNEXES.

Annexe A.

DROIT DE MARQUE DES FERS.

La ferme générale a été chargée par le bail de Salzard, de la perception du droit de marque sur les fers, fontes et aciers, perceptible tant à l'entrée du royaume sur lesdites matières et autres marchandises y sujettes venant de l'étranger, qu'au passage de province à province, sur les fers, fontes et aciers fabriqués dans le royaume, dans le cas où ledit droit est dû suivant les règlements, et sur les mines de fer à la sortie pour l'étranger, même sur celle étrangère ou des provinces exemptes dans les circonstances où elle est assujettie audit droit pour entrer dans des provinces sujettes ou non sujettes.

Distinction des provinces.

On distingue, pour le droit de marque, trois sortes de provinces, celles de la ferme, les provinces neutres et les provinces étrangères.

On nomme provinces de la ferme celles qui sont situées dans le ressort des parlements de Paris, Toulouse, Pau, Dijon et Metz; provinces neutres, celles du ressort des parlements de Rouen et Grenoble; et provinces étrangères, celles situées dans l'étendue des parlements d'Aix, Bordeaux, Rennes, Besançon et Douai, ainsi que des Conseils souverains de Perpignan, Arras, Colmar et Nancy.

Quand le droit est-il dû ou non.

Il ne peut être dû aucun droit dans les provinces de la ferme sur les fers qui en sont exportés; mais il ne saurait venir aucun fer de l'étranger ou d'une province réputée étrangère dans une de la ferme sans acquitter le droit de marque; il doit encore être perçu sur les mines qui sortent desdites provinces de la ferme pour passer dans d'autres où le droit ne serait das dû à la fabrication.

Les provinces neutres sont exemptes du droit de marque sur le fer de leur crû et pour leur consommation; mais elles doivent ce droit pour tout le fer qu'elles font entrer soit de l'étranger, soit des provinces réputées étrangères: elles le doivent même sur leurs propres fers en quelque lieu qu'elles les exportent.

Il n'est dû aucun droit de marque dans les provinces étrangères, soit qu'elles consomment leurs propres fers, soit qu'elles en tirent de l'étranger, ou qu'elles le tirent des provinces de la ferme et provinces neutres; mais les mines de fer qui sont transportées de là dans les pays étrangers ou dans les provinces non sujettes, sont assujetties au droit de marque.

Il est aisé, d'après ces principes généraux, de fixer les cas de perception, en se conformant aux articles X et suivants du titre des droits de marque sur le fer de l'ordonnance de 1680.

L'article X ordonne la perception des droits imposés par l'article premier sur les fers, fontes et aciers qui sont transportés des pays étrangers ou des provinces dans lesquelles les droits de marque ne sont point établis, et qui entrent dans celles qui y sont sujettes.

L'article XI veut, de même que l'article II du titre II de l'ordonnance de 1687 pour les traites, que les fers assujettis aux droits dans les cas de l'article précédent ne puissent passer outre les premiers bureaux sans déclarer et sans payer les droits, à peine de confiscation et de cinq cent livres d'amende.

L'article XII assujettit aux mêmes droits les quincailleries grosses et menues, même celles passant sous le titre de mercerie, amenées des pays étrangers dans l'étendue de la ferme.

L'article XIII dispense de ce droit la menue quincaillerie, passant des provinces étrangères dans l'étendue de la ferme.

L'article XIV déclare sujettes aux droits, les mines de fer qui sont transportées dans les pays étrangers ou dans les provinces non sujettes aux droits, en prescrivant les mêmes formalités que l'article XI.

Enfin aux termes de l'article XV, nul n'est exempt du droit de marque. Les fermiers du domaine y sont eux-mêmes assujettis, de même que tous les propriétaires de forges de quelque qualité qu'ils soient, même les ecclésiastiques pour celles de leurs bénéfices, encore qu'ils les fassent valoir par les mains de leurs domestiques.

(*Extrait du Recueil alphabétique des droits de traites 1786*).

Annexe B.

FILS ET TISSUS DE LAINE.

Fils de laine.

Tarif de 1791.

1° Entrée.

	Les 100 kilog.		
FILS DE LAINE :			
Laines filées	73f	44c	(Loi du 15 mars 1791.)

2° Sortie.

Laines filées	18	36	„

Tissus de laine.

Tarif de 1791.

1° Entrée.

		Les 100 kilog.		
TISSUS DE LAINE :				
Tapis	De laine	145f	88c	(Loi du 15 mars 1791.)
	De fil et laine	102	„	„
Tapisseries . . .	d'Anvers et de Bruxelles . .	81	60	„
	Peintes	91	90	„
	Avec or et argent	489	60	„
	Autres	244	80	„
Couvertures de laine		102	„	„
Draps ou étoffes de laine	Fines	612	„	„
	Communes	306	„	„
Bonneterie . . .	De laine ou Estames . . .	204	„	„
	De laine, fil et coton, poil et autres matières mêlées . .	183	60	„
	De vigogne	306	„	„
Rubans, cordons et tresses de laines et fil de chèvre mêlés		122	40	„

2° Sortie.

TISSUS DE LAINE de toute sorte	Exempts.		(Loi du 22 août 1791.)

FILS ET TISSUS DE COTON.

Fils de coton.

Tarif de 1791.

1° Entrée.

FILS DE COTON:

		Les 100 kilog.	
Coton filés teints ou non teints	Provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance	1f 23c	(Loi du 15 mars 1791.)
	D'ailleurs	4 59	„
Pennes ou paines de coton		Exemptes.	
Cotons filés pour mèches		à la valeur 10%	(Loi du 22 août 1791.)

comme marchandises omises au tarif d'entrée.

2° Sortie.

FILS DE COTON:

Pennes ou paines de coton	Prohibées. (Loi du 15 mars 1791.)
Cotons filés	Exempts (Loi du 22 août 1791.)

comme marchandises omises au tarif de sortie.

Tissus de coton.

Tarif de 1791.

1° Entrée.

TISSUS DE COTON:

			Les 100 kilog.	
Bonneterie de coton			285f 60c	(Loi du 15 mars 1791.)
Velours et étoffes de coton			306 „	„
Etoffes de fil et coton			10% de la valeur.	(Loi du 22 août 1791.)
Drap de coton			306 „	(Loi du 15 mars 1791.)
Basin	Provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance		102 „	
	D'ailleurs	Basin piqué	306 „	
		Basin uni	10% de la val.	(L. du 22 août 1791.)
Gaze de coton			10% de la val.	„
Mousselines. Provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance		Unies, rayées ou quadrillées	306 „	(Loi du 15 mars 1791.)
		Brodées	408 „	„
Mousselines. D'ailleurs		Rayées et unies, à carreaux, brochées et fichus unis	612 „	„
		Mousselines et fichus brodés de toute sorte	816 „	„

TISSUS DE COTON:

		Les 100 kilog.	
Toiles	Blanches de coton ou de fil de coton	153f 60c	(Loi du 15 mars 1791.)
	De coton, unies, provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance	76 50	
Mouchoirs de coton rayés ou à carreaux et mouchoirs blancs à bordure de couleur	Provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance	408 „	(Loi du 15 mars 1791.)
	D'ailleurs	10 % de la val.	(Loi du 22 août 1791.)
Linge	Ouvré de toute sorte et linge de table	153 „	(Loi du 15 mars 1791.)
	De table ou de lit, provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance	102 „	„
Coutils de toute sorte		81 60	„
Toiles peintes ou teintes	Rayées ou à carreaux et guinées bleues provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance	153 „	„
	D'ailleurs, de toute sorte	275 40	„
Couvertures de coton		102 „	„
Tulle de coton		10 % de la val.	(Loi du 22 août 1791.)
Toiles de nankin — Provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance	Les pièces de 5 aunes	0 50	(Loi du 15 mars 1791.)
	Les pièces d'un aunage supérieur à 4 ou 5 aunes	76 50	„
	D'ailleurs de toute sorte par pièce de 5 aunes	0 75	„

2° Sortie.

TISSUS DE COTON de toute sorte . . . . . Exempts (Loi du 22 août 1791.)

comme marchandises omises au tarif de sortie.

FILS ET TISSUS DE LIN ET DE CHANVRE.

Fils de lin ou de chanvre.

Tarif de 1791.

1° Entrée.

FILS DE LIN OU DE CHANVRE:	Les 100 kilog.	
Simples, bis, écrus et blancs	0f 51c	(Loi du 15 mars 1791.)
Retors, écrus, bis et blancs	61 20	»
D'étoupes	0 51	»
A voiles	6 12	»
De Mulquinerie et de Linon	Exempts.	»
Teints de toute sorte	122 40	»

2° Sortie.

FILS DE COTON OU DE CHANVRE:		
Simples	20 40	
De Mulquinerie et fils de Linon	244 80	

Tissus de lin ou de chanvre.

Tarif de 1791.

1° Entrée.

TOILES DE LIN OU DE CHANVRE:		Les 100 kilog.	
Toiles à voiles	Grosses	20f 40c	(Loi du 15 mars 1791.)
	Dont l'aune ne pèsera pas une livre	51 »	»
Toiles de lin ou de chanvre	Importées par les bureaux de Lille, Valenciennes, Givet, La Chapelle et Saint Louis — Ecrues	73 44	»
	Importées par les bureaux de Lille, Valenciennes, Givet, La Chapelle et Saint Louis — Blanchies	91 80	»
	Blanchies ou écrues importées par tout autre bureau ou par mer	148 80	»
Toiles teintes et peintes exceptées celles ci-après		275 40	»
Toiles à carreaux pour matelas		81 60	»
Toiles cirées de toute sorte		40 80	»
Toiles gommées, treillis, bougrans et autres toiles à chapeaux, noires ou autres couleurs		30 60	»
Coutil de toute sorte		81 60	»
Toiles peintes sur enduit pour tapisserie		91 80	»

2° Sortie.

Toiles de lin ou de chanvre de toute sorte . . . . Exemptes (Loi du 22 août 1791.)
comme marchandises
omises au tarif de sortie.

TISSUS DE SOIE.

Tarif de 1791.

1° Entrée.

TISSUS DE SOIE:

				Le kilogramme.		
Etoffes de drap de soie	Unies de toute			15f	30c	(Loi du 15 mars 1791.)
	Brochées	sans or ni argent		18	36	„
		avec or et argent fin		30	60	„
	Mêlées	de soie, de fil, de coton et de laine	sans or ni argent	6	12	„
			avec or et argent fin	12	24	„
		d'autres matières	sans or ni argent	12	24	„
			avec or et argent fin	16	32	„
	De soie et de coton			8	16	„
	Avec or et argent faux			Prohibées.		„
	Provenant du commerce français au-delà du cap de Bonne-Espérance	Etoffes de pure soie ou dans lesquelles il entre de la soie		Prohibées.		„
				Les 100 kilog.		
Couvertures				204	„	„
Tapis de soie ou mêlés de soie				306	„	„
				Le kilogramme.		
Gaze	Et Marly de soie			30	60	„
	De soie et fil			16	32	„
	D'or et d'argent ou mêlée d'or et d'argent			61	20	„
	Avec or et argent faux			Prohibée.		
Crêpes de soie de toute sorte				30	60	„
Tulle				10%	de la val.	(Loi du 22 août 1791.)
Dentelle	De soie			30	60	(Loi du 15 mars 1791.)
	D'or fin			122	40	„
	D'argent fin			81	60	„
	D'or et d'argent fin			24	48	„
Bonneterie	De soie			12	24	„
	De soie mêlée d'autres matières			9	18	„

TISSUS DE SOIE :

			Le kilogramme.	
Passementerie et listonerie comme galons, ganses, jarretières, aiguillettes, franges, rubans et tous autres ouvrages de passementerie et rubannerie.	En or et argent.	Fin	30f 60c	(Loi du 15 mars 1791.)
			Les 100 kilog.	
		Faux	306 „	„
			Le kilogramme.	
	En soie . .	Sans or ni argent	15 30	„
		Avec or et argent fin	24 48	„
	En soie et coton ou matières mêlées		7 14	„
			Les 100 kilog.	
Rubans ou tresses en poil de chèvre mêlées de soie .			204 „	„

2e Sortie.

TISSUS DE SOIE :

Etoffes avec or et argent faux	Prohibées.	„
Autres	Exemptes	(Loi du 22 août 1791.)

comme marchandises omises au tarif de sortie.

Annexe C.

LOI DU 31 OCTOBRE 1796 (10 BRUMAIRE, AN V).

Loi qui prohibe l'importation et la vente des marchandises anglaises.

Art. 5. — Sont réputés provenir des fabriques anglaises, quelle qu'en soit l'origine, les objets ci-après importés de l'étranger.

1° Toute espèce de velours de coton, toutes étoffes et draps de laine, de coton et de poil, ou mélangés de ces matières, toute sorte de piqués, basins, nankinettes et mousselinettes; des laines, cotons et poils filés; les tapis dits anglais;

2° Toute espèce de bonneterie de coton ou de laine unie ou mélangée;

3° Les boutons de toute espèce;

4° Toute sorte de plaqués, tous ouvrages de quincaillerie fine, de coutellerie, de tabletterie, horlogerie et autres ouvrages en fer, acier, étain, cuivre, airain, fonte, tôle, fer-blanc ou autres métaux polis ou non polis, purs ou mélangés;

5° Les cuirs tannés, corroyés ou apprêtés, ouvrés ou non ouvrés, les voitures montées ou non montées, les harnais et tous autres objets de sellerie;

6° Les rubans, chapeaux, gazes et schalls connus sous la dénomination d'anglais;

7° Toute sorte de peaux pour gants, culottes ou gilets et ces mêmes objets fabriqués;

8° Toute espèce de verrerie et cristaux autres que ceux servant à la lunetterie et à l'horlogerie;

9° Les sucres raffinés en pain ou en poudre;

10° Toute espèce de faïence ou poterie connue sous la dénomination de terre de pipe ou grès d'Angleterre.

Annexe D.

PACTE COLONIAL.

On désignait sous le nom de pacte colonial l'ensemble des mesures qui présidaient aux relations des colonies avec la mère-patrie; ces dispositions se résument dans les points suivants:

1° Réserve de la production coloniale au marché métropolitain;

2° Réserve du débouché colonial à la production métropolitaine;

3° Navigation intercoloniale réservée au pavillon national.

Annexe E.

ANALYSE DES RÉPONSES DES CHAMBRES DE COMMERCE.

Le 7 avril 1875, M. le Ministre de l'Agriculture et du Commerce a adressé aux chambres de commerce une circulaire par laquelle, après avoir rappelé l'échéance prochaine des différents traités et résumé brièvement les progrès économiques accomplis pendant les quinze dernières années, il les conviait à donner leur avis sur les questions suivantes:

1° Quels sont les dégrèvements ou les accroissements de taxes auxquels doit donner lieu la révision des tarifs douaniers?

2° Doit-on accorder la préférence aux droits *ad valorem* ou aux droits spécifiques?

3° Est-il possible que le remaniement des tarifs procure au Trésor un accroissement de recettes?

4° Le régime conventionnel est-il préférable à celui d'un nouveau tarif général, établi sous forme de loi?

55 chambres de commerce et 14 chambres consultatives des arts et manufactures ont répondu à l'appel qui leur était adressé (1). Mais elles ont presque toutes interverti l'ordre des questions posées.

Quelques-unes, comme la chambre de commerce de Marseille, ont pensé que la question du tarif conventionnel ou du tarif général était la seule qui pût être tranchée immédiatement, et que toutes les autres dépendaient de cette première solution. Sans aller aussi loin, les chambres ont été unanimes pour donner à cette question le premier rang. La plupart ont fait précéder leur réponse de quelques considérations générales sur le régime économique. Puis, après s'être prononcées sur le mode d'établissement du tarif, elles ont donné leur avis sur la manière d'évaluer les droits, et sur l'intérêt du Trésor dans le régime douanier.

Presque toutes enfin ont ajourné à une époque ultérieure l'examen détaillé des taxes qui pourraient être l'objet d'un remaniement; ou bien elles se sont bornées à indiquer en termes généraux les sens et la mesure de la protection qui leur paraissait nécessaire.

C'est dans le même ordre qu'on a reproduit ici les parties les plus intéressantes de leurs réponses.

I.

OBSERVATIONS GÉNÉRALES SUR LE RÉGIME ÉCONOMIQUE.

Les avis des chambres diffèrent sur les causes de progès accomplis. Un grand nombre, notamment les chambres des ports de mer et des pays vinicoles, n'hésitent pas à les mettre sur le compte des réformes de 1860 et des traités qui les ont consacrées. D'autres, comme la Chambre de Lille, rappelant l'enquête de 1870, estiment que les résultats n'ont pas répondu aux espérances qu'on avait pu concevoir et que le développement de nos affaires est dû pour une bonne part à celui des voies de communication. Quelques-unes, celle de Rouen par exemple, contestent même les chiffres fournis par la douane, et prétendent que la perte de l'Alsace-Lorraine fait figurer à l'importation un accroissement de recettes: un désastre réel se trouverait ainsi transformé par l'illu-

(1) CHAMBRES DE COMMERCE. — *Pour le Nord:* Paris, Lille Calais, Boulogne, Valenciennes, Saint-Omer, Tourcoing, Abbeville Saint-Quentin, Arras, Sédan, Amiens, Roubaix.

Pour l'Ouest: Rouen, le Havre, Dieppe, Fécamp, Honfleur, Cherbourg, Morlaix, Rennes.

Pour l'Est: Épinal, Nancy, Bar-le-Duc, Troyes, Saint-Dizier, Beaune, Chalon-sur-Saône, Mâcon, Gray, Besançon.

Pour le Centre: Laval, Angers, Clermont-Ferrand, Roanne, Annonay, Saint-Etienne.

Pour le Midi: Grenoble, Marseille, Toulouse, Bordeaux, Nimes, Nice, Narbonne, Montpellier, Cette, Avignon, Albi, Vienne, Aubenas.

Pour la Corse et *l'Algérie:* Bastia, Alger, Bône.

CHAMBRES CONSULTATIVES. — *Pour le Nord:* Cambrai, Avesnes, Saint-Pierre-les-Calais, Réthel, Beauvais.

Pour l'Ouest: Bolbec, Lisieux, Laigle, Condé-sur-Noireau, Flers, Vire, Mayenne, Cholet.

Pour l'Est: Châlons-sur-Marne, Montbéliard, Morez.

Pour le Centre: Angoulême, Châteauroux, Montluçon.

Pour le Midi: Bédarieux, Grasse, Mazamet, Valence, Aix.

sion des chiffres en élément de prospérité (1). Les mêmes chambres font consister la richesse d'un pays dans la différence entre l'exportation et l'importation, et reprenant la théorie de la balance du commerce, elles s'efforcent de démontrer que les chiffres antérieurs à 1860 dénotent une situation plus favorable que l'état actuel.

Mais, quel que soit l'avis des chambres sur la valeur des réformes, elles déclarent à l'*unanimité* qu'elles n'ont point la pensée de retourner en arrière, et les plus hostiles au nouveau régime, à l'appui de leur adhésion, allèguent la transformation de leur outillage, les nécessités du marché, l'insuffisance des débouchés intérieurs et l'habitude de produire pour l'étranger. Elles considèrent la concurrence comme un stimulant indispensable, et accepteraient un régime fondé sur la moyenne des droits actuellement en vigueur.

Les divergences ne s'accusent que lorsqu'il s'agit d'engager dans un sens ou dans l'autre l'avenir économique: les unes en effet se prononcent pour le maintien du régime actuel, et ne veulent ni plus ni moins. Les autres veulent conserver le pouvoir de graduer la protection selon leurs besoins. D'autres enfin, et en première ligne Marseille, s'alarment des moindres remaniements qui peuvent compromettre la liberté commerciale et expriment ouvertement leur préférence pour le régime qui nous engage de plus en plus dans la voie du libre échange. Ce sont ces vues opposées qui ont déterminé l'opinion de la plupart des chambres sur les questions qui leur étaient soumises.

II.

TARIF CONVENTIONNEL ET TARIF GÉNÉRAL.

47 chambres de commerce et 15 chambres consultatives se sont prononcées pour le renouvellement des traités: parmi elles figurent les plus importantes, Paris, Lille, le Havre, Épinal, Marseille, Montpellier, Elbeuf, Mâcon, Reims, Angoulême, Bordeaux, Cambrai, etc.

14 chambres de commerce ou consultatives préfèrent au régime conventionnel un tarif général établi sous forme de loi; ce sont: Rouen, Arras, Tourcoing, Roubaix, Amiens, Saint-Dizier, Roanne, Bédarieux, Condé-sur-Noireau, Bolbec, Grasse, Laigle et Vire.

Dans l'opinion de ces chambres dissidentes, le nouveau tarif général devrait avoir pour point de départ le tarif conventionnel actuellement en vigueur. Les motifs de leur préférence peuvent se résumer dans les points suivants:

1° Le tarif conventionnel est trop rigide; il ne se prête pas à des révisions nécessaires, et il perpétue ainsi les erreurs qui se glissent dans les négociations. „Dans l'enquête de 1870, l'industrie cotonnière exposa sa situation avec tant d'exactidude et de modération que la commission d'enquête, composée en grande partie de députés libre-échangistes, conclut en faveur des remaniements qu'elle réclamait. Mais . . . . le Gouvernement, engagé par des traités, ne pouvait, avant leur expiration, apporter aucune modification au tarif.“ (Rouen.)

La fixité du régime conventionnel aurait été également funeste à Roubaix; cette ville accuse une diminution notable dans sa production, sous le coup de la concurrence anglaise, qu'une erreur de tarif, constatée dans l'enquête de 1870, avait favorisée outre mesure.

2° Le Gouvernement aliène sa liberté fiscale et se met dans l'impossibilité de demander aux douanes l'équilibre du budget. Cette considération paraît si importante à la chambre de Saint-Dizier qu'elle demande, au cas où, contrairement à son avis, des traités seraient conclus, qu'on y insère une clause de résiliation prévoyant l'éventualité d'une guerre avec un pays quelconque.

3° Le pouvoir de suivre et de terminer les négociations remet, dit-on, aux autorités administratives la décision souveraine en matière de tarif douanier, et rend inutile ou illusoire le contrôle de l'Assemblée. Celle-ci en effet, „n'a pas la faculté d'amender les tarifs qui lui sont présentés; . . . . . elle ne peut qu'approuver ou rejeter dans tout son ensemble l'acte qui lui est soumis. Or, une assemblée législative, quelle que soit son opinion économique, hésitera toujours à rejeter un traité, alors qu'un tel vote provoquerait une crise, des plus graves en donnant tort au Gouvernement dans une question internationale.“ (Rouen, Condé-sur-Noireau, etc.)

4° Le système des traités conduit au libre échange par la pente des concessions réciproques que se font les nations contractantes. „Chaque renouvellement de traité amène . . . . . des abaissements de tarifs qui, ajoutés les uns aux autres, nous conduiraient fatalement, dans un délai plus ou moins rapproché, au régime du libre échange absolu.“ (Rouen.) Cette argumentation, admise par la chambre de Marseille, est précisément ce qui la décide en faveur des traités.

5° Les pays étrangers se dérobent au régime conventionnel soit en refusant d'établir une réciprocité sincère, soit en reprenant leur propre liberté. En 1860, on avait pensé que le traité avec l'Angleterre serait un modèle que toutes les nations commerçantes s'empresseraient d'adopter. Cependant de grands pays, comme les Etats-Unis, se sont refusés à entrer dans le système conventionnel. L'Allemagne, l'Italie et l'Autriche sont beaucoup plus préoccupées d'encourager leur propre industrie que de donner des facilités à leurs voisins et concurrents. Deux pays seulement ont recherché et pratiqué sérieusement le régime conventionnel, parce qu'ils y trouvaient leur avantage: l'Angleterre et la Belgique, dont l'industrie puissante et expansive pouvait défier toute concurrence. Tels seraient actuellement les seuls partisans des traités de commerce, tandis que toutes les autres nations civilisées tendraient à reprendre l'indépendance de leurs tarifs douaniers. (Rouen, Tourcoing, Roanne.) — (Voir aussi le tableau présenté par la chambre de commerce de Lille, qui, cependant, se prononce en définitive pour le régime conventionnel.)

Enfin, les mêmes chambres estiment qu'on assurerait au tarif une stabilité très-suffisante en insérant dans la loi une disposition d'après laquelle la révision n'en serait permise que tous les cinq ans.

Malgré ces arguments, dont plusieurs autres groupes reconnaissent la valeur, la grande majorité des chambres de commerce s'est prononcée pour le renouvellement des traités, et le raison principale qui les a décidées est celle que la chambre de Paris formule en ces termes: „Les traités assurent au commerce et à l'industrie la *stabilité* dont ils ont besoin pour entreprendre et mener à bonne fin d'importantes affaires, sans crainte d'être

(1) Il est facile de réduire à leurs véritables proportions les différences qui, dans les chiffres généreaux publiés par l'administration des douanes, peuvent résulter de la perte de l'Alsace-Lorraine. Sous le régime de la convention du 12 octobre 1871, qui admettait à des droits réduits les produits importés de nos anciennes provinces, la douane a pu noter la part qu'elles ajoutaient à nos importations. En 1872, cette par était de 154 millions sur un total de 3.761 millions de marchandises importées; si on la déduit du chiffre total, il reste encore à l'année 1872 un avantage de 533 millions sur 1869 (commerce spécial). Il n'était pas possible, pour la douane, de distinguer, parmi les produits exportés, ceux qui s'arrêtaient en Alsace-Lorraine. Mais, en raisonnant par analogie avec l'exportation, on peut voir que, déduction faite du commerce avec nos anciennes provinces, la progression signalée par la douane reste considérable. D'ailleurs elle n'a pas cessé de continuer depuis la guerre, pendant les années 1872, 1873, 1874.

entravés au cours de leurs opérations par les modifications auxquelles peut donner lieu la révision fréquente des tarifs fixés par une loi des douanes." Le commerce, disent d'autres chambres, a besoin d'une *constitution* qui survive aux changements de personnes dans le Gouvernement, même à la perturbation d'une guerre, et cette charte, il la trouve dans les traités. Tel est l'argument qui revient sous mille formes différentes dans les réponses des chambres et qui leur paraît assez décisif pour effacer tous les inconvénients attachés à la forme conventionnelle.

Elles font observer, en outre, que le sytème des traités „favorise le plus souvent la nation contractante la plus avancée en industrie, et que la France peut se considérer comme étant, à cet égard, dans les meilleures conditions vis-à-vis de la plupart des autres nations" (Paris); que, si la réciprocité n'est pas toujours aussi complète qu'on le désirerait, les conventions sont cependant les seules armes qui permettent de l'imposer et de le maintenir.

Elles reviennent presque toutes sur l'exemple de l'Amérique, et montrent que, si nous avions eu un traité avec les Etats-Unis, nous n'aurions pas vu se fermer devant nous, par l'exagération des tarifs de douane, l'un des principaux marchés du monde.

L'argumentation ne diffère d'une chambre à l'autre que sous l'influence des intérêts spéciaux dont elles sont l'organe. Ainsi, dans les régions industrielles du Nord et du Nord-Ouest, on insistera surtout sur les réserves et les tempéraments qu'il convient d'apporter à la pratique du régime conventionnel. A Epinal, on demandera qu'un traité spécial et restreint soit conclu avec l'Association allemande. Les chambres qui représentent les intérêts généraux de l'agriculture (Morlaix, Fécamp, Beaune, Châlon-sur-Saône, etc.), se contenteront de la prorogation pure et simple des traités actuels, tandis que les industries vinicoles du Midi (Montpellier, Narbonne, Cette, Toulouse, etc.), préoccupées d'assurer un débouché à leurs vins, insisteront sur le besoin d'une réciprocité plus exacte avec les pays concurrents. De même, Marseille et les industries de la soie (Aubenas) repousseront toute restriction contraire à la liberté commerciale. Enfin Alger demandera la prorogation du régime spécial à l'Algérie.

Mais, en dehors des intérêts spéciaux, presque toutes les chambres se sont rencontrées sur certaines conditions qu'il conviendrait de mettre au régime conventionnel, et sans lesquelles ce régime devient, à leur avis, arbitraire ou instable.

Elles demandent:

1° Que tous les traités aient une échéance commune, et que par conséquent le *status quo* soit maintenu jusqu'en 1877, date extrême de l'expiration des traités actuels (Paris, Abbeville, Calais, Saint-Omer, Lille, Sédan, Dieppe, Morlaix, Epinal, Bar-le-Duc, Cette, etc.). Plusieurs chambres, notamment Cherbourg, écrivant au moment où des négociations étaient ouvertes avec l'Italie, négligent les autres questions et se bornent à demander que rien ne soit conclu prématurément, de manière à ne pas engager l'avenir.

En général, les chambres, quelle que soit leur préférence pour le régime conventionnel, se montrent contraires à toute convention immédiate avec l'Italie.

Non-seulement les échéances doivent être uniformes, mais encore fixées à une date rapprochée; on admet généralement un intervalle de dix ans. (Paris, Dieppe, Troyes, etc.)

2° Que, nonobstant les traités, on procède le plus tôt possible à une révision du tarif général.

Si les chambres sont presque unanimes sur ce point, elles ne sont pas toutes également explicites.

Le plus grand nombre désire que cette révision précède la conclusion des traités et donne lieu à une enquête où seraient consultés tous les intérêts; le tarif général ainsi établi deviendrait la base des futurs traités. „C'est le seul mode, dit Epinal, qui permette aux représentants des différentes industries de produire leurs observations, soit préalablement, soit dans la discussion même à laquelle le législateur devra se livrer. La forme des traités ne laisse pas de place pour ces observations. Avant d'entamer les négociations actuellement pendantes avec l'Italie, le Gouvernement a bien chargé une commission spéciale de lui présenter ses vues sur les propositions émises par le gouvernement italien, et les chambres accomplissent une mission analogue . . . " Mais il manque aux chambres un projet défini, et à la commission des informations spéciales. Il n'est pas possible, en effet, d'ébruiter les négociations, tandis que tout le monde peut être appelé à donner son avis sur un tarif général. Donc, „l'élaboration et la promulgation du nouveau tarif doivent précéder la négociation des traités." (Voir aussi Abbeville, Boulogne, Lille, Tourcoing, Sédan, Saint-Quentin, Nancy, Troyes, etc.)

Ce tarif général, non-seulement servirait de base aux conventions nouvelles, mais encore deviendrait la loi dans nos rapports avec les puissances qui n'ont point de convention particulière: il est d'autant plus nécessaire que le tarif général actuel est tout à fait impraticable. La plupart des chambres pensent que la révision devrait avoir pour résultat de le ramener à peu près au niveau du tarif conventionnel. Cependant Lille fait remarquer que „le tarif général devrait présenter une différence de droits assez sensible pour attirer les nations qui n'ont pas cru, jusqu'ici, devoir traiter avec nous, et qui se garderaient de le faire, si, leur appliquant uniformément les tarifs des traités, nous nous privions du seul moyen de leur offrir un avantage, en échange des concessions que nous aurions à leur demander."

3° Que l'on fasse disparaître des traités la clause qui accorde au contractant le traitement de la nation la plus favorisée.

Il n'y a qu'une voix sur ce point. Plusieurs chambres, parmi celles qui repoussent les traités de commerce, ont allégué la présence de cette clause comme le principal motif de leur répulsion. (Tourcoing, Roubaix, Amiens, etc.) Toutes les autres considèrent cette stipulation comme contraire à la stabilité et à la réciprocité des conventions, puisque celles-ci ont pour principal avantage d'obtenir une concession par une autre. „Il est, dit-on, inutile de peser dans des négociations, les avantages réciproques, si cet équilibre doit être immédiatement détruit par une convention parallèle. Si l'on ne tient pas compte, dans un traité, de la situation particulière des contractants, de leurs forces respectives, des ressources dont ils disposent, du degré de faveur qu'on peut leur accorder sur le marché national, le régime des traités n'est plus qu'un tarif général incessamment remanié, sans les avantages de contrôle et d'indépendance que garantit le vote régulier d'une loi de douane.

Enfin cette disposition peut devenir pour le pouvoir exécutif un moyen d'exercer une pression sur le pays dans le sens de ses vues particulières.

Telles sont les objections que le commerce élève contre une clause qui a pour but de généraliser immédiatement chacune des concessions du régime conventionnel. „En décembre 1867, dit la Chambre de Lille, le Gouvernement nous demanda s'il y aurait inconvénient à admettre,

avec un droit réduit, de gros cotons filés à la main dans la Tunisie, et qui ne pouvaient faire concurrence à notre filature française. Notre réponse fut affirmative, en ce sens que ce serait ouvrir une porte aux mêmes numéros filés mécaniquement en Angleterre. Lors du traité avec le Zollverein, on avait admis à un droit minime l'importation de tissu de lin présentant moins de cinq fils de chaîne par centimètre, et qui étaient destinés à faire des toiles d'emballage. La Belgique, invoquant la clause précitée, imagina une fabrication jusqu'alors inconnue, à l'aide de laquelle ces tissus devinrent des toiles ordinaires, propres à plusieurs usages . . .“ (Voir également Abbeville, Tourcoing, Valenciennes, Rouen, le Havre, Épinal, Nancy, Bar-le-Duc, Troyes, Clermont-Fernand, Roanne, Angers, Cette, etc.)

A côté de ces réclamations unanimes, il en est d'autres moins générales dans leur portée ou moins précises dans leurs termes, qui paraissent être plutôt des conseils adressés aux négociateurs.

Tel est, par exemple, le vœu formulé par plusieurs chambres (Paris, Saint-Omer et les industries vinicoles du Midi), tendant à obtenir que l'on tienne compte, dans l'établissement du tarif, du système de perception et de drawbacks en usage dans les autres pays; que les contractants visent à organiser une méthode uniforme de recouvrement de l'impôt, de manière que les combinaisons du tarif ne renferment pas des primes déguisées. Ces précautions intéressent surtout l'industrie des sucres et des alcools. „En Belgique notamment, dit la chambre de Paris, par suite du système de drawback en vigueur dans ce pays, les distillateurs d'alcool de betteraves se sont trouvés dans une situation tout autre que celle qu'on avait entendu leur constituer. Le contrat a été dénaturé par l'effet des avantages que leur procurait une législation plus favorable que la nôtre, et ils ont pu nous faire une concurrence impossible à soutenir.“ Par un raisonnement analogue, les villes du Midi demandent à jouir des mêmes avantages fiscaux que leurs concurrents, pour la fabrication des vins.

Beaucoup de chambres interprètent à leur manière la réciprocité, et sans compter les réclamations spéciales de l'industrie des vins, elles s'élèvent en termes généraux contre le système des compensations qui favorisent une industrie aux dépens d'une autre; elles n'admettent pas par exemple qu'on puisse acheter un avantage pour nos vins par une concession sur nos fers; la concession, disent-elles, peut être compensée pour le pays pris en masse, mais elle ne l'est pas pour les métallurgistes. (Saint-Dizier.)

La même chambre de Saint-Dizier consacre la plus grande partie de sa réponse à démontrer que la protection douanière est éludée et le tarif réellement nul à son égard, grâce au trafic des acquits-à-caution. Mais ce grief s'éloigne trop de la question posée pour qu'on le suive dans ces développements. (De même Albi.)

III.

DROIT SPÉCIFIQUE ET DROIT „AD VALOREM“.

29 chambres de commerce et 9 chambres consultatives se sont prononcées pour les droits spécifiques; parmi elles, Paris, Rouen, Saint-Quentin, le Havre, Épinal, Nancy, Laval, Marseille, Toulouse, Roubaix, Amiens, Elbeuf, Cambrai, Besançon.

9 chambres de commerce et 3 chambres consultatives préfèrent les droits *ad valorem*, notamment Valenciennes, Sédan, Narbonne, Montpellier, Rennes, Châteauroux.

D'ailleurs, si les chambres expriment des préférences, il en est peu qui le fassent en termes absolus et exclusifs. Le plus grand nombre se prononce pour les droits spécifiques, comme les plus propres à déjouer la fraude et à éviter les lenteurs, les contestations, toutes les formalités de douane. Mais elles s'empressent d'ajouter que les droits *ad valorem* doivent être maintenus toutes les fois qu'il est impossible d'établir une relation fixe entre le poids et la valeur des marchandises. (Paris, Abbeville, Épinal, Nancy, Grenoble, Laval, etc.)

En demandant qu'on étende le système des droits spécifiques, ces chambres font remarquer que, pour être équitable, il faut établir des catégories nombreuses et détaillées; plus le tarif sera gradué, plus il y aura de chances pour atteindre la valeur réelle des marchandises. (Nancy, Troyes etc.)

De même les chambres qui se prononcent pour les droits *ad valorem*, ou qui les admettent dans certains cas, demandent en même temps que la fraude soit plus sévèrement poursuivie et les pénalités aggravées. (Valenciennes, Fécamp, Grenoble, etc.)

Plusieurs d'entre elles s'étendent sur les abus du droit de préemption, notamment Boulogne-sur-Mer, Clermont-Ferrand, Nancy; et proposent des réformes qui leur paraissent de nature à régulariser l'exercice de ce droit. Quelques-unes voudraient que la préemption se fît par la vente publique, d'autres (Amiens), en demandent la suppression complète.

Est-il possible de fixer d'une manière générale les catégories de produits auxquelles chacun des deux modes de taxation deviendrait applicable?

Les chambres qui paraissent les plus décidées en faveur du droit spécifique sont naturellement celles qui s'occupent des produits encombrants, comme la métallurgie.

Au contraire, presque toutes celles qui se prononcent nettement pour les droits *ad valorem* représentent certaines industries textiles, surtout la laine (Valenciennes, Sédan, Vienne). Selon cette dernière chambre, il n'y a, pour les tissus de laine, aucune corrélation entre le poids et la valeur. La chambre de Sédan dit: „Tel article de 7 francs le mètre pèse plus de 800 grammes au mètre, alors que tel autre article de 20 francs ne pèse que 500 grammes. Les catégories ne sont d'ailleurs pas possibles dans une fabrication comme la nôtre, qui varie en genre et qualités, en poids dans chaque genre et dans chaque qualité selon la destination, et en valeur.“

Les industries linières et cotonnières sont beaucoup moins absolues. Voici les distinctions proposées par la chambre de Laval: Adoption des droits spécifiques pour les objets manufacturés ou ouvrés dont la classification est facile, la main-d'œuvre uniforme, comme fils de lin et de coton, se classant par numéros correspondant à des poids ou des longueurs déterminés: tissus de fil ou de coton tissés mécaniquement; maintien du droit *ad valorem* pour les objets dont la classification n'est pas possible, et dans lesquels la main-d'œuvre a une parte importante. La chambre cite des exemples à l'appui de sa définition: „Dans nos coutils de Laval et de Mayenne, les plus lourds sont souvent les moins chers; si les tarifs sont faits sur poids, les plus chers seront les moins imposés. De même si l'on s'en rapporte au nombre de fils en chaîne ou en trame, la finesse du tissu ne représentant pas toujours le prix le plus élevé.“ Appliquant le même raisonnement à des objets très-différents, la chambre ajoute: „Une cheminée de marbre de 30 francs peut être d'un poids égal à celle qui vaut 300 francs en raison de la qualité du marbre et de la sculpture.“ Pour le même motif la chambre d'Avesnes qui préfère d'ailleurs les droits spécifiques, pense qu'il faudrait en exempter la

verrerie et la gobeletterie, les marbres polis et ouvrés, la boissellerie vernie.

La préférence pour le droit *ad valorem* peut être fondée aussi sur la valeur très-minime des produits: ainsi Narbonne, Bédarieux et Montpellier pour les vins de basse qualité. Cette dernière ville demande, si le droit spécifique devait prévaloir dans les traités, que l'inconvénient fût compensé par un abaissement sensible des tarifs étrangers.

IV.

INTÉRÊTS DU TRÉSOR.

M. le Ministre du Commerce disait dans sa circulaire: „Si le remaniement de nos tarifs douaniers accroissait nos recettes, il pourrait nous être permis d'atténuer quelques-unes des taxes nouvelles contre lesquelles se sont élevées les plaintes les plus sérieuses . . . . .“

Ces paroles mal comprises ont jeté une certaine inquiétude parmi les représentants du commerce, et presque toutes les chambres ont cru y voir la pensée d'un retour vers l'impôt des matières premières. La chambre de Rouen est à peu près la seule qui ait interprété la phrase dans le sens d'un léger surcroît de protection. Toutes les autres se sont défendues énergiquement contre un supplément de charges. „L'augmentation des patentes, dit la chambre de Sedan, a été substituée au produit problématique du droit sur les matières premières. Pour nous en rédimer, nous avons subi de ce chef une surcharge de 40 à 50 millions, auxquels tant d'autres se sont successivement ajoutées que le commerce et l'industrie ont été frappés de 140 millions d'impôts spéciaux, etc.“ (Voir Paris, Abbeville, Boulogne, Calais, Saint-Omer, Valenciennes, Saint-Quentin, Dieppe, Nancy, Bar-le-Duc, Troyes, Grenoble, Clermont-Ferrand, Aubenas, Avignon.)

En général, les Chambres les mieux disposées pour les intérêts protectionnistes ne pensent pas que le Gouvernement puisse trouver, dans la révision du tarif, l'occasion d'un véritable accroissement de recettes. Elles indiquent à l'envi, comme ressources futures, l'établissement d'un nouveau décime sur le sel et la révision du cadastre.

V.

MONTANT DES DROITS.

Les Chambres consultées sont généralement d'accord pour l'examen du tarif dans ses détails. Non-seulement le sens de ces observations leur paraît subordonné à la forme adoptée pour la révision du tarif, mais encore cette sorte d'enquête, où toutes les industries sont intéressées, exige des délais plus longs et des renseignements plus précis. Il faut en excepter un certain nombre de Chambres, dont la compétence restreinte s'étend à deux ou trois industries, et qui ont pu immédiatement spécialiser leur réponse en s'attaquant à quelques points du tarif.

La plupart des Chambres indiquent seulement la moyenne de protection qui leur paraît convenable: Paris en fixe le maximum à 10 %, qui est la moyenne adoptée dans les traités actuels; on en excepte seulement la métallurgie, les huiles minérales et les tissus de lin ou de coton. La Chambre de Cette évalue la protection nécessaire à 10 ou 15 %. Montbéliard demande que, si des changements sont apportés au tarif, on les rende moins sensibles en les répartissant sur plusieurs années.

Nous citons ici pour mémoire les points de détail qui ont été traités incidemment dans les réponses des chambres:

Dégrèvements demandés.

Sur les houilles (Nancy, Vienne, etc.).

Sur le papier français de la quatrième catégorie: Abaissement du droit à l'exportation de 50 %, avec réciprocité (Vienne).

Sur les peaux venant des entrepôts d'Europe: Abolition du droit de 3 francs par 100 kilogrammes (Amiens).

Sur les sels et sulfates de soude (Avesnes).

Sur les laines (Bédarieux).

Sur les fils de lin (Cambrai).

Augmentations de taxes.

Sur les amidons de riz (Valenciennes).

Sur les marbres (comité marbrier du Nord).

Sur la draperie (Vienne).

Sur les tapis (Amiens).

Sur les tissus mélangés, Roubaix demande une protection de 15 % au lieu de 10 %. Par contre, les droits sur les tissus de pure laine peignée pourraient être abaissés de 10 à 5 %.

Sur les huiles fixes et sur les graines oléagineuses (Grasse).

Sur les fils de fer, sur les aiguilles, sur les verreries (Laigle).

Sur les soies ouvrées en trame ou en organsin (Valence).

Sur le droit à la sortie des chiffons (Vire).

Sur les bois bouvetés et rainés, 10 % (Amiens).

Sur la boissellerie vernie (Avesnes).

Sur les toiles légères et blanchies (Cholet).

Changements de catégories.

Pour les fils de lin (Valenciennes).

Pour la bonneterie (Troyes).

Pour les fils, classification en 9 séries au lieu de 6 (Amiens).

Tarif étranger.

Régime des vins français (Montpellier, Cette, Beaune, etc.).

Modifications aux règlements.

Sur le vinage en entrepôt.

Sur les acquits-à-caution.

Sur la pêche du corail en Algérie (Bône).

Sur le droit de préemption, etc.

COMMERCE AVEC LA FRANCE.

(Valeurs en millions de francs.)

ANNÉES.	COMMERCE GÉNÉRAL.			COMMERCE SPÉCIAL.		
	Importations.	Exportations.	Total.	Importations.	Exportations.	Total.
ANGLETERRE (Y COMPRIS SES POSSESSIONS DANS LA MÉDITERRANÉE.)						
1859	406. 7	774. 0	1,180. 7	278. 2	591. 3	869. 5
1865	740. 5	1,317. 1	2,057. 6	638. 2	1,096. 4	1,644. 6
1869	651. 3	1,169. 4	1,820. 7	551. 3	909. 6	1,460. 9
1873	759. 8	1,186. 0	1,945. 8	596. 8	925. 0	1,521. 8
1874	728. 2	1,253. 3	1,981. 5	595. 8	992. 4	1,588. 2
BELGIQUE.						
1859	203. 7	186. 8	390. 5	160. 2	168. 6	328. 8
1865	423. 5	287. 7	711. 2	304. 4	257. 6	562. 0
1869	436. 9	333. 8	770. 7	315. 8	295. 0	610. 8
1873	542. 4	504. 8	1,047. 2	474. 6	470. 2	944. 8
1874	477. 5	557. 5	1,035. 0	409. 3	523. 6	932. 9
SUISSE.						
1859	261. 3	274. 1	535. 4	52. 3	115. 7	168. 0
1865	372. 6	359. 3	731. 9	90. 3	230. 9	321. 2
1869	390. 2	365. 1	755. 3	133. 0	261. 3	394. 3
1873	343. 4	430. 0	773. 4	91. 8	337. 2	429. 0
1874	354. 0	388. 4	742. 4	96. 2	299. 7	395. 9
ITALIE.						
1859	173. 9	262. 4	536. 3	140. 4	189. 5	329. 9
1865	287. 9	432. 1	720. 0	242. 4	283. 8	526. 2
1869	364. 2	313. 2	677. 4	321. 0	230. 2	551. 2
1873	436. 7	353. 2	789. 9	345. 9	229. 8	575. 7
1874	358. 9	334. 5	693. 4	288. 9	204. 2	493. 1
PAYS-BAS.						
1859	49. 1	28. 0	77. 1	40. 0	14. 8	54. 8
1865	45. 4	37. 8	83. 2	32. 0	27. 1	59. 1
1869	46. 6	48. 1	94. 7	36. 1	41. 1	77. 2
1873	45. 8	38. 4	84. 2	40. 0	33. 2	73. 2
1874	33. 6	41. 2	74. 8	30. 1	34. 5	64. 6
AUTRICHE.						
1859	13. 4	21. 9	35. 3	12. 2	5. 7	17. 9
1865	27. 0	7. 4	34. 4	26. 4	5. 5	31. 9
1869	45. 0	20. 8	65. 8	43. 2	15. 0	58. 2
1873	55. 6	22. 4	78. 0	54. 5	17. 3	71. 8
1874	66. 4	21. 8	88. 2	66. 2	15. 3	81. 5
ASSOCIATION ALLEMANDE.						
1859	219. 9	176. 1	396. 0	106. 8	147. 6	254. 4
1865	271. 9	235. 6	507. 5	166. 4	214. 2	380. 6
1869	339. 1	282. 2	621. 3	230. 1	253. 4	483. 5
1873	417. 8	522. 5	940. 3	311. 1	463. 3	774. 4
1874	428. 9	454. 7	883. 6	315. 5	413. 6	729. 1

Anlage. 4.

Bundesgesetz

betreffend

einen neuen schweizerischen Zolltarif.

(Angenommen von den Eidgenössischen Räthen am 28. Brachmonat 1878, in erster Berathung, mit Vorbehalt einer zweiten laut Art. 7.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Juni 1877, und in Ausführung der Art. 28 und 29 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

beschließt:

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden nach folgendem Tarife verzollt, sofern nicht durch Handelsverträge anderweitige Bestimmungen vereinbart werden:

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
I. Abfälle.		
1. Abfälle der Eisenbearbeitung; von Glashütten; Scherben von Glas und Töpferwaaren; der Wachsbereitung; von Salzsiedereien; von Seifensiedereien; Hautabfälle (Leimleder); Branntweinspülig; Träber; Treſter; Schlempe; Weinhefe, trockene und teigartige; Oelkuchen u. dgl. Rückstände von ausgepreßten Früchten und öligen Samen; thierisches Blut, flüssiges oder eingetrocknetes; Hornspäne, Thierflechsen; Münzgekrätz	—	10
2. Schlackenwolle	—	20
3. Düngstoffe:		
a) Stalldünger	frei	
b) Knochenasche; Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Malzkeime; Holzasche, auch ausgelaugte, und andere ähnliche Düngstoffe	—	10
Guano; Düngsalze, z. B. Ammoniaksalze, rohe; Phosphate; Knochenmehl, 2c.	—	10
c) Letztere chemisch aufgeschlossen (mittelst Schwefelsäure)	—	40
4. Lumpen (Hadern), altes Tauwerk und andere Abfälle zur Papierfabrikation, Maculatur u. dgl.	—	20
5. Lumpen, wollene und seidene; auch Abfälle von baumwollenen, leinenen, wollenen, seidenen Stoffen	—	20
6. Lederschnitzel und Abfälle von gegerbtem Leder	—	20
II. Bijouterie und Uhren.		
1. Bijouteriewaaren, ächte, von Silber oder Gold; Edelsteine, Perlen, Korallen	100	—
2. Taschenuhren:	vom	Stück
a) in Gehäusen von Gold oder werthvolleren Stoffen als Silber	3	50
b) in Gehäusen von Silber	1	—
c) in Gehäusen von unedlen Metallen	—	50
d) Uhrwerke, fertige und vergoldete	—	50
	per	100 Kil.
e) Rohwerke, vorgearbeitete Uhrwerke und einzelne Uhrenbestandtheile	50	—
3. Stutz- und Wanduhren, sowie Bestandtheile zu solchen	50	—
III. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.		
A. Droguerie- und Apothekerwaaren.		
1. Vegetabilische Rohstoffe, wie:		
a) Beeren: Lorbeeren, Judenkirschen, Wachholderbeeren		
Früchte: Attichbeeren, Brustbeeren, Brechnüsse		
Hölzer: Eisenholz, Guajak- oder Pokholz, geraspelt, Quassiaholz, Sassafrasholz, Wachholder	—	60
Samen: Anis, Fenchel, Foenum grächum, Koriander, Kümmel und Senf, roher und pulverisirter		
b) Blätter: Bucco-, Coca-, Jaborendi-, Lorbeer-, Pomeranzen-, Sennablätter		
Blüthen: Camillen-, Malven-, Wollblüthen		
Kräuter: Bilsenkraut, Eibisch, Malven, Pfeffermünze	3	—
Oele: Mandelöl, fettes; Ricinusöl		
Rinden: Cascarillarinde, Chinarinde, Granatbaumrinde		

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
Schalen von Früchten, wie: Pomeranzen, Citronen		
Wurzeln: Eibisch, Enzian, Jalappe- und Ipecacuanhawurzeln, Nießwurz und Rhabarber	3	—
Andere dergleichen nicht anderweitig genannte, auch animalische		
2. Präparate und Pflanzensäfte zu medizinischem Gebrauch, wie:		
a) Aloë; Bromkalium; Campher; Carbolsäure, krystallisirte (Phenylsäure); Fischthran in Flaschen; Glycerin, farbloses, reines; Gummiharze, pharmazeutische; Himbeersyrup; Kindernahrungsmittel: Arrowroot, Mehl in Packeten (farine alimentaire); Malzextrakt in Flaschen; Kino; Magnesia, kohlensaure (künstliche), gebrannte, citronensaure; Milchzucker; Natron, doppelt kohlensaures; Quellensalze; Salze: Magnesia-, Kalk-, Strontian-, Thonerdesalze, reine; Säuren zu medizinischem Gebrauch, nicht anderweitig genannte; Süßholzsaft; Wachholdersaft; Wasser, destillirte, wie: Rosen-, Orangen-, Pomeranzenblüthen-, Bittermandel- und Kirschlorbeerwasser	10	—
b) Alcaloïde, wie: Chinin, Morphium, Strychnin, 2c.; Balsame: Peruvianischer, Tolu-Balsam, 2c.; Jodkalium; Opium; Salicylsäure	30	—
3. Mineralwasser (natürliches und künstliches), Mutterlaugen	1	50
4. Spezielle pharmazeutische Präparate, wie: feingepulverte Droguen, Pastillen, Pflaster, Salben, Seuspapier, Tinkturen; ätherische Oele und Essenzen (Extraits) in offener Verpackung	50	—
5. Geheimmittel und Spezialitäten aller Art zu medizinischem Gebrauch, in jeder geschlossenen Detailverpackung	100	—
6. Kosmetische Mittel und Parfümerien, mit Ausnahme der Seife	70	—
B. Chemische Produkte, auch Rohstoffe, zu technischem Gebrauch.		
1. Alaun; arsenige Säure; weißer Arsenik; Aetznatron; Braunstein; Beinschwarz; Chlorkalk; Citronensaft, einfacher; Eisenbeize, holzessigsaure flüssige (Eisenbrühe); Eisenbeize, andere; Eisenvitriol; Holzessig, roher, brauner; Kalk, karbolsaurer (Desinfektionspulver); Kalk, holzessigsaurer flüssiger; Kalk, salzsaurer (Chlorcalcium); Kolophonium; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz), und Chlormagnesium; Natron, arsenikfaures flüssiges; Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Natron, essigsaures; Natron, unterschwefligsaures; Salmiakgeist; Salpeter (Rohsalpeter und Chilisalpeter); Salzsäure (Hydrochlorsäure); Schwefel; Schwefelblüthen; Schwefelsäure; Soda, krystallisirte; Soda, rohe, calcinirte; Thonerde, essigsaure flüssige; Thonerde, schwefelsaure; Kali- und Natron-Wasserglas, flüssiges und festes	—	60
2. a) Amlung aus Getreide oder aus Reis (Stärkemehl), Amlung aus Kartoffeln (fécule)	—	70
b) Amlung, geröstete, Dextrin, Stärkegummi (Leiogomm); Ammoniak, schwefelsaures; Arsensäure; Benzin; Bleiglätte; Chromalaun; Glycerin, rohes; Kali, kohlensaures rohes (gemeine Pottasche), auch Steinasche; Katechu; Kupfer- und Zinkvitriol; Naphtalin; Natron, arsenikfaures festes, und arsenikfaures; Natron, phosphorsaures; Natron schwefligsaures; Natron, doppelt schwefligsaures; Oleïn (Oelsäure); Salpeter, raffinirter; Schwefelarsenik (Auripigment und Realgar); Thonerde-Hydrat, in Teig, -Natron, -Kali; Salpetersäure; Wienerkalk	1	—
3. Baryt; Blei, salpetersaures: reines festes; Bleizucker, holzessigsaurer roher; Borax (borsaures Natron); Chlorkalium; Citronensaft, konzentrirter; Eigelb; Eisessig (feste und reine Essigsäure); Gallussäure; Gerbsäure (Tannin); Gummi, gemeine Arten; arabischer, Senegal-, Kirschbaum- und Pflanzengummi; Holzgeist; Hirschhornsalz (Triebsalz); Kali,		

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct
chromsaures rothes; Kali, sauerkleesaures (Sauerkleesalz); Kalk, essigsaurer, reiner fester; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); Natron, kleesaures; Natron, essigsaures festes; Paraffin; Sprit, Branntwein, Weingeist, Kartoffelalkohol, denaturirt; Stearin (Stearinsäure); Salmiak (Chlorammonium); Weinstein, roher; Zinkoxyd, graues, weißes (Zinkblumen); Zinnchlorid, festes und flüssiges; Zinnsalz	2	50
4. Anilin; Blutalbumin; Borsäure; Kali, blausaures gelbes; Kupferoxyd; Toluidin; Weinstein, gereinigter; Zinnasche; Zinnoxyd	3	50
5. Arsenikfäure in fester Form; Brom; Kali, chlorsaures; Tragant; Weinsteinsäure	5	—
6. Benzoësäure; Citronensäure; Cyankalium; Eieralbumin; Email; Jod; Kali, blausaures rothes; Kali, übermangansaures; Kali, weinsaures neutrales; Phosphor; Uranoxyd	7	—
7. Pyrotechnische Präparate, Kunstfeuerwerke	50	—
8. Sprengmaterialien, wie Dynamit ꝛc., Zündkapseln, Sprengschnüre	20	—
9. Zündhölzchen aller Art, auch Streichkerzchen	20	—
10. Zündschwamm (Zunder) und andere Zündwaaren, Pechfackeln	5	—
11. Waschschwämme	30	—
12. Schreib- und Zeichnungstinte	15	—
13. Schuhwichse	5	—
14. Wagenschmiere	2	—
15. Leim und Gelatine	1	50
16. Essigsäure	5	—
C. Farben und Farbwaaren.		
1. a) Farberden, rohe, in unverarbeitetem Zustande, wie: Blutstein; Bolus; Graphit; Kreide; Oker; Schwerspath; Todtenkopf (Caput mortuum); Röthel, Englischroth; Umbraerde, ꝛc.	—	20
b) Farberden, geschnittene, gemahlene, geschlemmte	—	40
2. a) Farbhölzer, Farbbeeren, Farbkräuter, Farbrinden, Farbwurzeln, nicht genannte, in natürlichem, unzerkleinertem Zustande; Mirobolanen, Orseillenmoos; Quercitron; Sumach; Waidkugeln	—	50
b) Farbhölzer, Farbbeeren, Farbkräuter, Farbwurzeln, Farbrinden, nicht genannte, in zerkleinertem Zustande, gemahlen, geraspelt, gepulvert	1	—
3. a) Galläpfel und Knoppern	1	50
b) Krapp	—	50
c) Orlean	1	50
d) Orseille, präparirte	1	50
e) Safflor	2	—
f) Cochenille	6	—
g) Indigo	6	—
4. Extrakte von Färbematerialien:		
a) Kastanienextrakt, flüssiger	—	70
b) Kastanienextrakt, fester	1	50
c) Krappextrakt, Garancine (fleur de garance)	3	—
d) Persio (Cudbear)	4	—
e) Quercetin (Flavin)	10	—
f) Extrakte, flüssige, nicht genannte	5	—
g) Extrakte, trockene, feste, nicht genannte	7	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
5. Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:		
a) Sogenannte Grundfarben:		
1. Bleiweiß	3	—
2. Kienruß	2	—
3. Mennig	2	—
4. Zinkweiß	3	—
b) Bunte Farben:		
1. Alizarinteig	4	—
2. Berlinerblau	4	—
3. Pariserblau	4	—
4. Chromblau, -gelb, -grün, -roth	4	—
5. Mineralblau (Bergblau, kohlensaures Kupfer)	4	—
6. Smalte	4	—
7. Ultramarin	4	—
8. Zinnober	10	—
9. Zinkfarben	4	—
10. Buchdruckerschwärze	4	—
11. Uebrige nicht genannte bunte Farben	4	—
6. a) Anilinfarben (aus Anilin, Anthracen, Naphtol, Phenol, Resorcin, Toluol, überhaupt aus Theerprodukten)	20	—
b) Alizarin in Pulver, rother Carmin, Bronze für Flachmaler	20	—
7. Kunstmalerfarben, Wasser- und Pastellfarben, Tusche, Zeichnungskreide	30	—
8. Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß:		
a) in Gefäßen von mindestens 20 Kilo	8	—
b) in kleineren Gefäßen	12	—
9. Oelfirniß (gekochtes Leinöl)	3	—
IV. Glas und Glaswaaren.		
1. Rohglas, Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7	—
2. Fensterglas:		
a) gewöhnliches (naturfarbiges), auch geripptes	8	—
b) farbiges, gemustertes, mattes	15	—
3. Hohlglas:		
a) braunes, schwarzes, röthliches, z. B. gewöhnliche Weinflaschen, Bonbonnes, auch Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	2	—
b) grünes, wie Medizinflaschen, 2c.	3	50
c) gewöhnliches, auch gepreßtes, farbloses; nicht geschliffenes, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel; ferner gepreßtes farbiges Hohlglas; ungeschliffene Uhrengläser	7	—
d) feines glattes, geschliffenes, gravirtes, farbiges, bemaltes, mattes, vergoldetes, sowie andere dergleichen Glaswaaren, wie Vasen, Schalen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen; geschliffene Uhrengläser	30	—
4. Spiegelglas:		
a) unbelegtes	12	—
b) belegtes	20	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
5. Spiegel:		
a) mit Rahmen von lackirten Holzleisten oder von gestanztem Metallblech	25	—
b) mit anderen Rahmen	40	—
6. Sonstige Glaswaaren, wie: Behänge zu Kronleuchtern, Glasgriffe, Glasplaquen, 2c	30	—
V. Holz und Holzwaaren, Korb- und Siebmacherwaaren.		
1. Brennholz, auch Reisig, Holzkohlen, Lohkuchen (als Brennmaterial), Gerberrinde, Holzborke, Gerberlohe	—	02
2. Bauholz und Nutzholz:		
a) rohes oder blos beschlagenes:		
1. gemeines Holz	—	02
2. Ebenistenholz	—	30
b) gesägtes:		
1. gemeines Holz, auch Schindeln und Rebstecken	—	10
2. Ebenistenholz	1	—
3. Fässer und Kisten als Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände, Schmalzkübel	—	10
4. Abgebundenes Bauholz	—	30
5. Vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte halbfertige Holzwaaren für Parquetterie und Getäfel; vorgearbeitete Bürstenhölzer; Faßdauben; Besen von Reisig; Korbwaaren aus ganz rohen ungespaltenen oder gespaltenen Ruthen; Korkholz, rohes, oder in Platten	1	—
6. Holz in geschnittenen Fournieren; Meerrohr, gebeiztes oder gespaltenes	5	—
7. Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation	—	60
8. Holzfaserstoff zur Papierfabrikation:		
a) in nassem Zustande	—	30
b) getrocknet	—	60
9. Grobe Holzwaaren, wie: rohe ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, zusammengesetzte Parquetterie- und Wagnerarbeiten, auch in Verbindung mit unedeln Metallen; grobe Korbflechterwaaren von blos geschälten, sowie von geschälten und gespaltenen Ruthen, von Rohr oder von Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; grobe Siebmacherwaaren; Peitschenstöcke u. dgl.	4	—
10. Waaren aus Korkholz, mit Ausnahme der unter XVI. H. 2 genannten	10	—
11. Bürstenbinderwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	15	—
12. Stäbe (Leisten) zu Rahmen, façonnirte, roh oder begypst; Gemälderahmen, rohe	5	—
13. Stäbe zu Rahmen, gefirnißte, bemalte oder vergoldete; Gemälderahmen, lackirte oder begypste	20	—
14. Möbel, auch in Verbindung mit unedeln Metallen, Glas, Leder oder Rohr, 2c.:		
a) von Tannen- und anderm Weichholz, bemalte	10	—
b) fournirte und von Hartholz, auch mit gedrechselten Bestandtheilen, nicht gepolsterte, und Bestandtheile zu solchen; Matratzen und gefüllte Bettstücke	20	—
c) gepolsterte, sowie blos überzogene Bestandtheile zu solchen	30	—
d) geschnitzte, eingelegte, vergoldete, 2c.	50	—
e) gebrauchte Möbel	5	—
15. Feine Holz-, Drechsler-, Korbflechter- und Siebmacherwaaren, gefirnißt, lackirt oder bemalt, Schnitzarbeiten; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter VIII fallen; Rahmen, ganz oder theilweise vergoldet	50	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
VI. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.		
A. Instrumente.		
1. Musikalische:		
a) Fortepianos und Flügel	20	—
b) Orgeln und Harmoniums	15	—
c) Musikdosen und Musikwerke	50	—
d) Andere, nicht anderweitig genannte	20	—
e) Bestandtheile von musikalischen Instrumenten, Klaviermechaniken, Darm- und Metallsaiten aller Art; auch versilberter Stahldraht	10	—
2. Astronomische, chirurgische, chemische, mathematische, physikalische, optische (mit Einschluß optischer Gläser), soweit sie nicht unter VIII fallen	15	—
B. Maschinen.		
1. Lokomotiven und Tender	4	—
2. Andere Maschinen, mit Einschluß der Lokomobilen und der fertigen Maschinentheile, Druckwalzen	4	—
3. Treibriemen aller Art	8	—
4. Kardätschen und Kratzenbeschläge	12	—
C. Fahrzeuge.	vom Werth	
1. Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen, 2c.	5%	
2. Oekonomie- und Lastwagen und Bestandtheile zu solchen	5%	
Anmerkung. Wagendecken sind je nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.		
3. Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport, und Bestandtheile zu solchen	10%	
4. Eisenbahnwaggons:		
a) Personenwagen mit oder ohne Polsterarbeit	8%	
b) Güterwagen	4%	
	per 100 Kil. Fr.	Ct.
c) Bestandtheile zu Eisenbahnwaggons aller Art, mit Ausnahme der unter XII. B. 11 a. genannten	3	—
	vom Werth	
5. Schiffe und Kähne	8%	
VII. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus.	per 100 Kil. Fr.	Ct.
1. Kautschuk und Guttapercha, rein und gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten, Blättern oder Riemen (mit Ausnahme der Treibriemen)	7	—
2. Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe und andere Stoffe; verarbeitet zu Schläuchen, Röhren, 2c.; unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch Kautschuk für den Büreau- und Zeichnungsgebrauch (Gummi elasticum)	12	—
3. Elastiques für Schuhwaaren, aus Kautschuk, mit Baumwolle, Wolle oder Seide vermischt	30	—
4. Waaren aus lackirtem, gefärbtem und bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie nicht unter VIII. oder XVI F. 3 fallen	50	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
VIII. Kurze Waaren, Quincaillerie, Büreaubedürfnisse, Spielzeug, 2c.		
1. Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippsachen) aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Glas, Perlmutter, Meerschaum, Jet (Jais), Schildpatt, 2c., auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme solcher von edlen Metallen; ferner dergleichen fein gearbeitete kleine Gegenstände aus unedlen Metallen; falsche Bijouterie, gold- und silberbefirnißte Waaren; feine Bürstenbinderwaaren; Brillen und Brillenfutter, Operngucker, Perspektive; Rauchartikel, nicht speziell genannte, Zündholzetuis, Schnupfdosen, Cigarrenetuis; Brieftaschen, Portemonnaies, Albums; Fächer; Reisenezessaire, lederne Reiseartikel; Fischereigeräthe; Wachswaaren, bossirte; Bronzewaaren, gänzlich fertige	50	—
2. Andere Kurzwaaren, wie: Hosenträger, Strumpfbänder; Knöpfe aller Art; Stahl- und andere Metallperlen und Glasperlen, ordinäre Glasperlencolliers; Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Häkelnadeln, Nadelbüchsen; Haften, Haken und Schnallen, Fingerhüte, Vorhangringe und Oeillets; Lichtschirme, Lampen und Leuchter; Kammmacherwaaren aus Horn oder Kautschuk; grobe Waaren aus Horn oder Bein; Taschenmaßstäbe; Maßbänder; Messerschmiedwaaren; Reise- und Feldflaschen mit Holz oder Leder eingeflochten; Peitschen, feine Spazierstöcke, polirte, umflochtene, sowie Kurzwaaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, auch in Verbindung mit andern Materialien, mit Ausnahme solcher von edlen Metallen, soweit sie nicht besonders tarifirt sind	30	—
3. Büreaubedürfnisse, nicht anderweitig genannte, wie: Stahlfedern, Federnhalter, Blei- und Farbstifte, Oblaten, Streublau und Streugold, Schreibzeuge, Schulschachteln, Farb- und Tuschkasten, sowie übriges Malergeräthe	25	—
4. Spielzeug und Harmonikas, aller Art	30	—
5. Siegel-, Pack- und Flaschenlack	15	—
6. Märbel- und Schusser, aller Art	10	—
7. Bronzewaaren, vorgearbeitete (vorgeformte)	10	—
8. Regen- und Sonnenschirme; Schirmstöcke; Schirmgarnituren; gewöhnliche Spazierstöcke:		
a) seidene Schirme	50	—
b) wollene oder leinene Schirme	40	—
c) baumwollene Schirme	20	—
d) Schirmstöcke, hölzerne, und Schirmgarnituren, sowie ganz ordinäre Spazier- und andere Stöcke, nicht polirte	10	—
Anmerkung. Griffe sind nach ihrer betreffenden Stoffrubrik zu behandeln.		
IX. Landwirthschaftliche Erzeugnisse, nicht anderweitig genannte.		
A. Frische Garten- und Futtergewächse, frisches Obst, Wurzeln und Knollen, nicht anderweitig genannte (vorbehalten die im Zollgesetz, Art. 5 f, vorgesehene Zollbefreiung):		
1. Blumenzwiebeln	30	—
2. Kartoffeln	—	02
3. Obst, genießbare Beeren, Tafeltrauben; sämmtliches frisch	—	20
4. Zierbäume, -Sträucher und andere lebende Pflanzen:		
a) in Kübeln oder Töpfen, 2c.	1	—
b) nicht in Kübeln oder Töpfen	—	05

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
5. Andere:		
a) Frische Futtergewächse	—	02
b) Frische Gartengewächse und Gemüse	—	10
B. Sämereien:		
1. Klee- und Grassamen		
2. Lein-, Reps- und Rübsamen	—	30
3. Alle übrigen nicht anderweitig genannten Sämereien		
C. Heu	—	02
D. Stroh	—	02
X. Leder und Lederwaaren.		
1. Ungefärbtes, lohgares, auch blos geschwärztes Leder, Weißleder (alaungares), Sohl- und Schmalleder, Vacheleder (vache lissé)	8	—
2. Gefärbtes, lackirtes, sämisch gegerbtes, maroquinirtes Leder, Mattleder, Juchten, Pergament, sowie alle unter 1 nicht genannten Lederſorten; ungenähte Schuh- und Stiefelschäfte	12	—
3. Lederwaaren grobe, wie: gemeine Sattler- und Täschnerarbeiten, z. B. gemeine Fuhrgeschirre und gemeine Sättel, sowie Bestandtheile von solchen; Blasebälge für den häuslichen Gebrauch; Hut- und Lederstreifen aller Art; gemeine Militäransrüstungsgegenstände, wie Tornister, Patrontaschen, Ceinturons, Bajonettscheiden, 2c.	25	—
4. Lederwaaren feine, von Saffian (Maroquin), von gefärbtem oder lackirtem Leder, Mattleder, sämischem Leder, Juchten, sowie von Pergament; feine Sättel, Reitzeuge und Pferdegeschirre, überhaupt alle nicht unter 3 fallenden Gegenstände; auch zu Handschuhen zugeschnittenes (gestanztes) Leder	50	—
5. Grobe Schuhwaaren: aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch Juchten, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme von Struppen oder Elastiques; Schuhe aus Tuchenden und Litzen, Filzschuhe und gemeine Wollenschuhe, besohlt, auch mit blos lohgarem oder geschwärztem Leder galoschirt; dergleichen Holzschuhe und Pantoffelschuhe, sofern sie ohne die sub X. 6 beschriebene äußere Ausstattung sind; genähte Schuh- und Bottinenschäfte	30	—
6. Feine Schuhwaaren: ganz oder theilweise aus gefärbtem, lackirtem, sämischem, maroquinirtem Leder, Mattleder, aus Leder mit eingepreßten Dessins, oder Falten; alle Schuhe aus Lasting, Satin und anderen Zeugstoffen, besohlt, auch galoschirt oder gesteppt; Schuhe mit Pelz, Knöpfen, Rosetten, Quasten, Stickereien, 2c; Holz-, Pantoffel- und andere Schuhe, soweit sie nicht unter X. 5 fallen.	60	—
Anmerkung. Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, aus Packleinwand, Segeltuch, Leinwand, Zwillich, Drillich oder Wachstuch werden je nach Beschaffenheit als grobe oder feine Schuh- oder Lederwaaren behandelt.		
7. Handschuhe, lederne, aller Art	100	—
XI. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände 2c.		
1. Bücher	1	—
2. Landkarten, Musikalien; Kunstblätter, Gemälde, Photographien und Zeichnungen, aller Art, ohne Rahmen (eingerahmt, werden die Rahmen für sich, je nach Beschaffenheit, behandelt)	5	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Druck auf Papier	5	—
3. Bildhauerarbeiten aller Art, auch Statuen von Metall, letztere mindestens in natürlicher Größe	5	—
Anmerkung. Kleinere als in Lebensgröße, vervielfältigte Werke der Bildhauerkunst, sind als feine Waaren nach der betreffenden Stoffrubrik zu behandeln.		
4. Abgüsse und Formerarbeit, von Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papier-maché, 2c., galvanoplastische Nachbildungen, soweit sie nicht unter VIII. fallen	5	—
5. Glasgemälde	5	—
6. Naturalien:		
a) aus dem Thier- oder Pflanzenreich	5	—
b) aus dem Mineralreich	2	—
Anmerkung. Kunstgegenstände, Naturalien, sowie gewerblich-technische Gegenstände, für öffentliche Sammlungen bestimmt, sind zollfrei.		
XII. Metalle und Metallwaaren.		
A. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt.		
1. Bleiglanz, Bleierz	—	02
2. Blei (Weichblei), in Barren, Blöcken, Platten, altes Blei	—	60
3. Blei, gewalztes, Bleiblech; Hartblei, alte Buchdruckerlettern und Letternmetall	1	50
4. Bleiwaaren, grobe, ohne Politur und Lack; Kessel, Röhren, Plomben, Schrot, Draht 2c.; auch in Verbindung mit Holz und Eisen	3	50
5. Bleiwaaren, feine, polirt, lackirt, auch in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie nicht unter VIII. fallen	15	—
6. Buchdruckerlettern, neue	10	—
B. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren.		
Anmerkung. Stahl ist in allen Beziehungen dem Eisen gleichgestellt.		
1. Eisenerze	—	02
2. Roheisen in Masseln, Rohstahl aller Art, Luppeneisen, raffinirtes Eisen, Brucheisen, zur Nagelfabrikation taugliche Eisenabfälle	—	20
3. Stabeisen (Stahl), geschmiedetes, gewalztes, gezogenes, aller Art (z. B. alle Façoneisen), mit Ausnahme der unter 5 und 10 speziell genannten Sorten	—	60
4. Eisenbahnschienen und eiserne Schwellen	—	60
5. Stabeisen (Stahl), rohes; glatt oder mit Dessins: Rundeisen, gewalztes, unter $7\frac{1}{2}$ cm Durchmesser, Drahteisen, Walzdraht; Rundeisen, gezogenes, unter $7\frac{1}{2}$ cm und mit oder über 9 mm Durchmesser; vierkantiges Stabeisen, unter 36 qcm Querschnittfläche; Bandeisen, Radreifeisen	1	70
6. Eisen- (Stahl-) Blech — Flacheisen — rohes, mit oder über 60 cm Breite und mit oder über 3 mm Dicke, unter 60 cm Breite und mit oder über 36 qcm Querschnittfläche .	—	60
7. Eisen- (Stahl-) Blech — Flacheisen — rohes, unter 60 cm Breite und 36 qcm Querschnittfläche	1	70
8. Eisen- (Stahl-) Blech, rohes, mit oder über 60 cm Breite und unter 3 mm Dicke . .	2	—
Anmerkung. Bei Blech und Flacheisen in nicht rechtwinkligen Tafeln ist die mittlere Breite in Berechnung zu ziehen.		

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
9. Eisenblech und Bandeisen, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert	3	—
10. Eisen- (Stahl-) Draht, d. i. Eisen (Stahl) gezogen, unter 9 mm Durchmesser, in Ringen oder Stäben; auch verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert	4	—
11. Eisen- und Stahlwaaren.		
a) ganz grobe Eisenwaaren:		
1. aus Gußeisen: Oefen, Platten, Gitter, Röhren, Waggonsräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle, 2c.	2	50
2. aus Schmiedeisen: roh zugeschmiedete Artikel, wie sie aus dem Hammerwerk kommen, z. B. roh vorgearbeitete Werkzeuge, Pflugscharen, Wagenachsen; roh vorgearbeitete, vorgedrehte Maschinentheile; Anker- und Schiffsketten; Ambose; Röhren, schmiedeeiserne, gezogene oder gewalzte, auch solche galvanisirte; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; 2c.	2	50
3. eiserne Brücken und Brückenbestandtheile; genietete Tragbalken; gelochtes Eisen; Laschen; Schienennägel; Nieten; Schraubenbolzen mit Muttern, rohe	3	—
b) gemeine Waaren: aus Gußeisen, geschmiedetem Eisen, Eisenblech oder Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, gefirnißt, verzinnt, nicht bemalt, nicht polirt; emaillirte grobe Gußwaaren; Schlosserwaaren; Handwerkzeug; Wirthschaftsgeräthe; Kochgeschirr, Pfannen, Schalen; Weißblechwaaren; Kochherde und Oefen aus Schmiedeisen oder Schmied- und Gußeisen, auch in Verbindung mit Kupfer und Messing; Gußstahlglocken; Laufstäbe zu Schießwaffen; Wagenfedern; genietete Röhren; Ketten, andere als Schiffs- und Ankerketten, Schrauben, mit Ausnahme der unter 11 a. 3. genannten; Nägel; Stiften; Metallgewebe; Metallsiebe; Drahtgeflechte; 2c.	7	—
c) feine Eisen- und Stahlwaaren: polirt, bemalt, vernickelt oder emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der unter VIII. fallenden Gegenstände; Draht, mit Garn, Kautschuk oder Guttapercha umsponnen; Waffen aller Art und Waffenbestandtheile; Arbeiten aus Metallgeweben oder Draht; Thurmuhren; 2c.	20	—
C. Kupfer und Kupferlegirungen (Messing, 2c.) und Waaren daraus.		
1. Kupfererze	—	02
2. Kupfer oder Messing, in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall	3	—
3. Kupfer oder Messing, geschmiedet, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht; vorgearbeitet, in Formen geschnitten; auch Kupferschalen, roh ausgeschlagene	6	—
4. Ketten, Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte	15	—
5. Kupferschmied- und Gelbgießerwaaren aller Art, soweit sie nicht unter VIII. fallen	30	—
D. Nickel und Legirungen daraus (Neusilber, Argentan).		
1. Nickel, in Würfeln oder Schwamm	20	—
2. Nickel-Legirungen (Neusilber, 2c.), in Platten, Stangen, Blech, Draht	10	—
3. Waaren aus Nickel oder aus Legirungen von Nickel, Neusilberwaaren	80	—
E. Zink und Zinkwaaren.		
1. Zink, in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1	—
2. Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	1	50

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
3. Zinkwaaren, nicht bemalte, nicht polirte	20	—
4. Zinkwaaren, bemalte, polirte, soweit sie nicht unter VIII. fallen	30	—
F. Zinn- und Zinnwaaren, auch Britanniametall.		
1. Zinn, in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	2	50
2. Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, gezogen, Blech, Stanniol, Draht	10	—
3. Zinnwaaren, nicht bemalte, nicht polirte	25	—
4 Zinnwaaren, bemalte, polirte	40	—
5. Britanniametallwaaren	80	—
G. Edle Metalle und Waaren daraus, soweit letztere nicht unter II. 1. fallen.		
1. Gold:		
a) unbearbeitet und in Münzen	frei	
b) gewalzt	10	—
2. Silber:		
a) unbearbeitet und in Münzen	frei	
b) gewalzt oder gezogen, mit oder über 8 mm Dicke	10	—
3. Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberfaden, -Draht, auch anderer Metalldraht mit Gold und Silber, umwunden, ächt, auch Posamentierwaaren aus solchem Material	70	—
4. Gold- und Silberschmiedwaaren, auch Christofle-, Ruolz-, Alfenidewaaren	100	—
H. Andere, nicht genannte Metalle und Metallkompositionen, wie: Aluminium, Arsenik, Quecksilber, Spießglanz, Wismuth ꝛc.	4	—
XIII. Nahrungs- und Genußmittel, Getränke.		
1. Butter	3	—
2. Cacao:		
a) Cacaobohnen und -Schalen	3	—
b) Pulver, Chocoladeteig und Chocolade	20	—
3. Eier	—	50
4. Eßwaaren, feine: Fische, getrocknete, geräucherte, gesalzene, marinirte, in Gefäßen unter 5 Kilo; alle in Oel oder Essig eingemachten Fische, in Büchsen oder Gläsern; gezuckerte Beerensäfte, nicht speziell genannte; Confitüren und Zuckerwerke aller Art, auch verzuckerte Früchte und Malzbonbons; feines Backwerk und Kuchenwerk aller Art, Londonbiscuits, Pasteten; Kapern, Oliven, Trüffeln, Kaviar und Kaviarsurrogate; Essig in Flaschen, zubereiteter Senf, sowie Senfmehl in Büchsen oder Paketen ꝛc.	50	—
5. Fische, Geflügel, Wildpret:		
a) Fische, frische. } vorbehalten die im Zollgesetz, Art. 5. f,		
b) Geflügel, lebendes oder getödtetes } vorgesehene Zollbefreiung.	10	—
c) Wildpret, auch Wurstwaaren		
6. Fische, getrocknete, geräucherte, gesalzene, marinirte, in Gefäßen von und über 5 Kilo:		
a) Häringe }	4	—
b) Andere }		

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
7. Fleisch, frisch geschlachtetes	1	—
8. Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, sowie eingekochtes in Büchsen; Speck, gedörrter	2	—
9. Fleischextrakt, kondensirte Suppen	20	—
10. Früchte:		
a) Kastanien, frische und getrocknete	—	30
b) Obst, gedörrtes und getrocknetes: Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen und Baumnüsse; eingestampfte Heidelbeeren	1	—
c) 1. ohne Zucker oder Alkohol konservirte Früchte, in Büchsen oder Gläsern; Beerensäfte ohne Zucker oder Alkohol	10	—
2. dergleichen mit Alkohol	15	—
d) Südfrüchte:		
1. frische	5	—
2. getrocknete, wie: Weinbeeren, Rosinen (Korinthen), Datteln, Feigen, Haselnüsse, Mandeln 2c.	8	—
3. Feigen, lose in Fässern, Säcken oder Körben verpackt, in Sendungen von ganzen Wagenladungen; unter Kontrole ihrer Verwendung bei der Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2	—
11. Gemüse, konservirte; eingesalzene, getrocknete oder in Essig:		
a) in offener Verpackung, wie Sauerkraut 2c.	2	—
b) in Büchsen oder Gläsern	10	—
12. Getreide und Hülsenfrüchte:		
a) Weizen b) Roggen c) Hafer d) Gerste e) Mais f) Hülsenfrüchte	—	30
13. Gewürze aller Art, wie: Pfeffer, Piment, Zimmet, Ingwer, Nelken, Muskat, Saffran 2c.	15	—
14 Honig	8	—
15. Hopfen	5	—
16. Kaffee:		
a) roher und gebrannter	4	—
b) Kaffeesurrogate, wie: Cichorien, geröstete und zubereitete, Cichorienessenzen, Feigenkaffee 2c.	3	—
c) Cichorienwurzeln, getrocknete	—	60
17. Käse:		
a) in Laiben oder offener Verpackung	5	—
b) in Detailverpackung	15	—
18. Malz (Gerstenmalz), Zuckerrübenmalz 2c.		60
19. Milch:		
a) frische	frei	
b) kondensirte	5	—
20. Oel (Speiseöl), in Blechgefäßen oder Flaschen	10	—
21. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten:		
a) Kleie	—	10
b) geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1	25

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
c) Brod	1	—
d) Teigwaaren, auch Mazzos und Mazzosmehl	4	—
e) Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	10	—
22. Reis:		
a) ungeschälter	—	30
b) geschälter	—	50
23. Sago und Tapioka	5	—
24. Salz (Tafel-, Koch-, Stein-, Siede- und Seesalz), Leckſteine und Salzſoole	—	30
25. Schalthiere: Austern, Seekrebse ꝛc.	30	—
26. Schweineschmalz	1	50
27. Taback:		
a) Tabackrippen oder Stengel	10	—
b) unverarbeitete Tabackblätter; Abfälle der Tabackfabrikation; zerkleinerte Tabackabfälle zur Schnupftabackfabrikation, auch in Mehlform; Rippenmehl	20	—
c) Karotten und Stangen zur Schnupftabackfabrikation	30	
d) Tabackfabrikate:		
1. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Rippentaback; Kautaback	40	—
2. Schnupftaback	60	—
3. Cigarren	80	—
4. Cigarretten	100	—
28. Thee	60	—
29. Zucker:		
a) Roh- und Krystallzucker; raffinirter Zucker in Hüten; Malz- und Traubenzucker; farbloser und reiner Syrup	8	—
b) geschnittener oder gestoßener Zucker; Zuckerabfälle	10	—
c) Rübensyrup, brauner, von brenzlichtem Geschmack, Melasse	1	50
30. Bier (und Malzextrakt) in Fässern; Bierhefe	3	50
31. Bier in Flaschen oder Krügen	10	—
32. Branntwein, Weingeist, Sprit*) und andere geistige Getränke, wie: Cognac, Rum, Liqueurs ꝛc., in Fässern, Flaschen oder Krügen	20	—
33. Essig in Fässern	5	—
34. Obstwein (Most)	1	50
35. Trauben zur Weinbereitung	3	—
36. Wein in Fässern	6	—
37. Wein in Flaschen	20	—
XIV. Oele und Fette, nicht anderweitig genannte, Kerzen und Seifen.		
A. Oele.		
1. Olivenöl in Fässern	2	—
2. Andere fette Oele, nicht anderweitig genannte	1	—
3. Palmöl und Kokosnußöl, auch Pflanzenwachs	1	—

*) Sprit, denaturirter, vide III. B 3.

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
B. Fette.		
1. Thran in Fässern	1	—
2. Wallrath	3	—
3. Talg	1	—
4. Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten	—	60
C. Kerzen.		
1. Talgkerzen	5	—
2. Andere, z. B. aus Stearin, Wachs 2c.; Wachsrödel	15	—
D. Seife.		
1. Seife, mit Ausnahme der Toilette- und parfümirten Seife	3	—
2. Toilette- und parfümirte Seife, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen 2c.	20	—
XV. Papier und Pappwaaren.		
1. Gewöhnliches, nicht geglättetes Packpapier, rohes Tapetenpapier; Wachs- und Theerpapier, Oelpapier zur Verpackung; Glas-, Sand- und Schmirgelpapier; gewöhnlicher grauer Pappendeckel	3	50
2. Druckpapier, ungeleimtes und halbgeleimtes	6	—
3. Schreibpapier, einfarbiges Zeichnungs-, Post-, Karten-, Seiden-, Lösch- und Filtrirpapier; überzogener Pappendeckel, Preßspäne; Papierdüten; Papierhülsen	7	—
4. Mehrfarbiges Papier, Gold-, Silber- und Glanzpapier, Papiertapeten und alle sub 1 und 3 nicht aufgeführten Papiergattungen	15	—
5. Etiquetten und Formulare aller Art, Notenpapier, liniirtes Papier, Couverts und Papierumschläge (Bandes) aller Art, Affichen, Prospekte; papierene Hemdeinsätze, Kragen, Manchetten u. dgl.	20	—
6. Spielkarten	100	—
7. Waaren aus Pappendeckel oder Pappmasse, mit Ausnahme der unter XI. gehörenden, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter VIII. fallen; Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, Einbanddecken, Geschäftsbücher, Schreibkalender, Agenda, 2c.	20	—
XVI. Spinnstoffe, Gewebe und Waaren daraus.		
A. Baumwolle und Baumwollwaaren.		
1. Baumwolle	—	60
2. Baumwollwatte	3	—
3. Baumwollgarn und Baumwollzwirn, auch mit andern Spinnstoffen gemischt:		
a) einfach roh	7	—
b) gezwirnt oder gebleicht	9	—
c) gefärbt	11	—
4. Waaren aus Baumwolle, auch mit Kautschuk-, Leinen- oder Metallfäden gemischt:		
a) dichte, rohe und gebleichte Gewebe (Tücher):		
1. grobe, bis und mit 40 Fäden auf 5 mm im Geviert	10	—
2. feine, über 40 Fäden auf 5 mm im Geviert	18	—
Anmerkung. Zettel und Eintrag zusammengenommen.		

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
b) undichte, rohe und gebleichte Gewebe:		
1. Mousseline	20	—
2. glatter Tüll	10	—
3. brochirter Tüll	20	—
c) bunte, bedruckte und gefärbte Gewebe	35	—
d) alle übrigen Gewebe: Barchent, Damast, Decken, Piqué, Sammet, Strumpfwirkerstoff und abgepaßte Theile von solchem	20	—
e) Verarbeitete (konfektionirte) Gewebe, soweit sie nicht unter F. fallen	30	—
f) Bänder und Litzen, Posamentierwaaren	20	—
g) Strumpfwaaren: Strümpfe, Unterkleider, Hauben, Jäckchen, Schutztücher, 2c., Handschuhe ausgenommen	25	—
h) Stickereien und Spitzen	70	—
B. Flachs, Hanf, Jute; Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.		
1. Flachs; Hanf; Jute; und andere vegetabilische Spinnstoffe, auch Abfälle, alles roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt		60
2. Leinen-, Hanf- und Jute-Garn und solches aus andern ähnlichen vegetabilischen Spinnstoffen:		
a) Packtuchgarn bis und mit Nr. 10	1	—
b) Garn über Nr. 10, rohes, einfaches	6	—
c) Garn, gebleicht, gezwirnt, in Strangen	8	—
d) Garn, gefärbt, in Strangen	10	—
e) Garn, gebleicht, gezwirnt, gefärbt: in Knäueln oder auf Spulen	12	—
3. Packleinen und Jutegewebe, unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert	2	—
4. Leinen- und Jutegewebe, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert; Gurten und gewirkte Schläuche; alte und neue Säcke	12	—
5. Leinen- und Jutegewebe, über 13 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gefärbten und bedruckten Gewebe	30	—
Anmerkung ad B. 3. 4. 5. Zettel und Eintrag zusammen genommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.		
6. Leinengewebe, verarbeitete (konfektionirte), soweit sie nicht unter F. fallen; Hemdeinsätze	60	—
7. Bänder und Litzen, Posamentierwaaren	30	—
8. Strumpfwaaren, Handschuhe ausgenommen	30	—
9. Leinengewebe, gestickte, und Spitzen	70	—
10. Stricke, Tauwerk, Ankertaue und gemeine, rohe oder gebleichte Schnüre und Bindfaden aller Art	5	—
11. Andere Seilerwaaren, wie: farbige Schnüre und Bindfaden, Fischernetze, Pferdenetze	20	—
12. Grobe Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Jute- und ähnliche Fasern	10	—
C. Seide und Seidenwaaren.		
1. Seidencocons	—	60
2. Abfälle von Seide, Strazze, Struse, Stumpen und defekte Kokons	—	60
3. Seide, rohe (grége), einfach, ungezwirnt	5	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
4. Floretseide, ungefärbte:		
a) gekämmelt	4	—
b) gesponnen	5	—
5. Seide, rohe, gezwirnt, Organzin, Trame	7	—
6. Floretseide, gefärbte, in Strangen und Bünden	10	—
7. Seide, gefärbte, in Strangen und Bünden, auch Nähseide und Kordonnet	10	—
8. Gewebe aus reiner Seide	35	—
9. Floretseidene Gewebe, Gewebe aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Spinnstoffen: soweit sie nicht unter 10 oder 11 fallen	70	—
10. Seidene und floretseidene Bänder aller Art, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen; Posamentierwaaren	100	—
11. Seidene und floretseidene Strumpfwaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, Handschuhe ausgenommen	100	—
D. Wolle von Schafen, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus.		
1. Wolle:		
a) rohe, gewaschene, gemahlene, auch Kunstwolle (Shuddy)	—	60
b) gekämmte, gefärbte	1	—
2. Garn, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt:		
a) rohes, einfach oder doublirt; Watte	6	—
b) gebleicht, drei oder mehrfach gezwirnt	8	—
c) gefärbt	10	—
3. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Seide oder Metallfäden:		
a) Tuchleisten (Tuchenden)	4	—
b) rohe und weiße Tuch- und Zeugwaaren; rohe, gefärbte, bedruckte Filzstoffe; Schuhe und Leistenschuhe aus solchen Stoffen, ohne Verbindung mit Leder; rohe und farbige Lastings (Serge de Berry); bedruckte Fußteppiche und Decken (mit Ausnahme der unter XIX. C. 4 genannten)	25	—
c) bedruckte, gefärbte und farbig gewobene Tuch- und Zeugwaaren; auch solche Shawls und Schärpen (Umschlagtücher), soweit sie nicht unter F. 2 fallen	40	—
d) Bänder und Litzen, Posamentierwaaren	40	—
e) Strumpfwaaren und Fausthandschuhe	60	—
f) Stickereien, Spitzen und Tüll	100	—
E. Stroh, Rohr, Bast, sowie Waaren daraus.		
1. Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Schilf, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmblätter, Seegras, Waldhaar	—	60
2. Weberzähne von Rohr und Weberdisteln	—	60
3. Grobe Matten und Fußdecken, sowie Schuhe aus obigen Stoffen, auch andere Schilfwaaren, Strohbesen, gemeine Strohbänder, 2c.	2	—
4. Stroh- und Bastgeflechte (Tressen), nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter 3 oder 5 fallen	10	—
5. Stroh- und Bastgeflechte, in Verbindung mit anderen Stoffen; Stroh- und Bastwaaren, feine; Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Holzspan und Palmblättern, auch in Verbindung mit animalischen Spinnstoffen, wie Pferdehaaren, 2c.: nicht ausgerüstete	60	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
F. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren, Strumpfwaaren ausgenommen.		
1. Kleidungsstücke von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; sowie solche Shawls und Schärpen (Umschlagtücher)	100	—
2. Andere Kleidungsstücke; Shawls und Schärpen (gestickte, mit Spitzen, seidenen Fransen oder anderen Posamentierarbeiten besetzt)	100	
3. Kleidungsstücke, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden, in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	75	—
4. Leibwäsche aller Art	100	—
5. Damenhüte aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Stroh; künstliche Blumen, Schmuckfedern, fertige Putzwaaren, aller Art	100	—
6. Herrenhüte aus Seide, ausgerüstete und nicht ausgerüstete	80	—
7. Herrenhüte aus Filz, Wolle und anderen Thierhaaren, ausgerüstete und nicht ausgerüstete	80	—
8. Hüte aus Stroh, auch mit anderen Stoffen gemischt, ausgerüstete	100	—
9. Mützen aller Art, mit Ausnahme der Pelzmützen	75	—
10. Handschuhe aller Art, mit Ausnahme der ledernen und der Fausthandschuhe	100	—
G. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).		
Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, 2c.	100	—
H. Wachstuch, Mousseline-Taffet.		
1. Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch), auch Oeltuch	4	—
2. Alles andere; Korkteppiche, 2c.	15	—
XVII. Steine und Steinwaaren, sowie nicht anderweitig genannte mineralische Stoffe.		
1. Steine:		
a) rohe Bruchsteine, Straßenmaterial, Pflastersteine, Kies, Sand in offenen Wagenladungen, 2c.; Erden, rohe, nicht anderweitig genannte	frei	
b) bossirte und roh behauene Steine	—	05
c) Dachschiefer	—	10
d) Mühlsteine und Schleifsteine		50
2. Kalk:		
a) fetter und Gyps, gebrannt oder gemahlen	—	10
b) hydraulischer Kalk und Cement		30
c) Cementbausteine in Backsteinform		10
d) Cementarbeiten, wie: Platten, Röhren, Ziegel, 2c.	—	40
3. Lithographiesteine, Schieferplatten	—	50
4. Schiefertafeln, auch in Rahmen, Schieferstifte; Bimsteine, Wetzsteine aller Art; Feuersteine; gewöhnliche Kreide, in Papier, Holz oder Rohr gefaßt; Schneiderkreide (Speckstein).	2	—
5. Schmirgel; Trippel; Magnesit; Kryolit; Schreibsand, gewaschener; Putzsteine	1	—
6. Alabaster und Marmor, in Blöcken, roh oder gesägt	—	50

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
7. Alabaster und Marmor, in Platten geschnitten:		
a) roh	1	50
b) polirt	3	—
8. Steinhauerarbeiten aus gewöhnlichen Steinarten, wie: Treppenstufen, Balkenträger, Belegplatten, Gesimse, Säulen, Balustres, Brunnenbecken, 2c.; Drechslerwaaren:		
a) nicht geschliffen, nicht polirt	—	50
b) geschliffen oder polirt	1	—
9. Dergleichen Steinhauerarbeiten aus Marmor, auch Grabsteine, 2c.	2	—
10. Meerschaum, unverarbeiteter	10	—
XVIII. Steinkohlen, Theer, Pech und Harze.		
A. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf.		
1. Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks	—	02
2. Torf und Torfkohlen	—	02
B. Theer, Pech, Harze.		
1. Theer und Pech; Braunenkohlentheeröl	—	30
2. Vegetabilische Harze aller Art, mit Ausnahme der unter III. A. und B. genannten	—	60
3. Asphalt und Erdharze aller Art	—	30
4. Asphaltfilz, Asphaltröhren	—	60
5. Petroleum, Petroleumdestillate (Ligroïn, Solaröl)	1	50
6. Andere Mineral- und Theeröle, rohe und gereinigte	1	—
7. Harzöl, Terpentinöl, Thieröl, rohes und gereinigtes	1	—
XIX. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweitig genannte.		
A. Thiere.	vom Stück	
1. Füllen, so lange sie die ersten Milchzähne nicht abgestoßen haben	—	50
2. Pferde	5	—
Pferde von Bereitern (Cirkuspferde)	3	—
3. Maulthiere und Maulesel	3	—
4. Esel	1	—
5. Stiere, Ochsen, Kühe	1	—
6. Jungvieh (Rinder)	—	50
7. Kälber unter 50 Kilo Gewicht	—	50
8. Schweine mit oder über 50 Kilo Gewicht	1	—
9. Schweine unter 50 Kilo Gewicht	—	50
10. Schafe und Ziegen	—	50
11. Bienenstöcke, gefüllt	—	20
B. Häute und Felle.	per 100 Kil.	
1. Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, trockene, zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle; 2c.	1	—

A. Einfuhr.	Zollansatz per 100 Kil. Fr.	Ct.
2. Gegerbte Häute, noch mit Haaren, für Sattlerarbeiten	10	—
3. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	20	—
C. Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter XVI. D genannten, und Waaren daraus; Menschenhaare; Federn.		
1. Thierhaare, nicht anderweitig genannte	—	60
2. Borsten, sortirte und in Bündeln gebundene	3	—
3. Pferdehaare, auch Büffelhaare:		
a) rohe, ungereinigte	2	—
b) gereinigte und zubereitete	8	—
4. Filze aus solchen Haaren, sowie grobe Bodenteppiche und Pferdedecken aus ähnlichen geringen Stoffen	10	—
5. Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, reine oder gemischte	80	—
6. Menschenhaare, rohe und zubereitete	60	—
7. Perrückenmacher- und Haararbeiten	100	—
8. Bettfedern, Daunen, Flaum	10	—
9. Schreibfedern und Federspulen	10	—
D. Thierische Produkte, nicht anderweitig genannte.		
1. Knochen und Klauen	—	05
2. Elfenbein, Wallroß- und andere Thierzähne; Schildpatt, roh	5	—
3. Fischbein, rohes und gerissenes (Wallfischbarten)	5	—
4. Fischbein, abgeschliffenes	15	—
5. Andere nicht anderweitig genannte animalische Produkte: Thierhörner, rohe Hornplatten, blos geschnittene Knochenplatten, Perlmutter, roh; 2c.	2	—
6. Blasen und Därme, Käselab	—	60
7. Wachs	3	—
XX. Töpferwaaren.		
1. Töpferthon, Lehm, Huppererde, Walkererde, Pfeifen- und Porzellanerde (Kaolin), terre de Morez, alles roh; Hafner- und Gießsand	—	02
2. Dachziegel, Backsteine, gewöhnliche	—	10
3. Dachziegel, Backsteine, glasirte; Thonfliesen, Platten, Röhren, 2c., glasirt und unglasirt	—	15
4. Irdene Gasretorten und Schmelztiegel	—	30
5. Töpferwaaren, gemeine, mit grauem oder rothem Bruch; Schüsseln und Krüge von grauem Steingut; Ofenkacheln	2	—
6. Fayence, gemeine (einfarbig oder bunt), und andere nicht unter 5, 7 oder 8 genannte Töpferwaaren; ferner Kochgeschirr mit weißem oder gelblichem Bruch	10	—
7. Fayence, feine: einfarbig oder bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert, vernickelt, mit Verzierungen in erhabener oder durchbrochener Arbeit; Porzellan, weißes oder mit einem farbigen Randstreifen oder Monogramm; Parian; Biscuit; 2c.	15	—
8. Porzellan, bemalt, vergoldet, 2c.	40	—

B. Ausfuhr.	Zollansatz vom Stück Fr.	Ct.
1. Thiere:		
a) Füllen	—	50
b) Pferde	1	50
c) Maulesel und Maulthiere	1	50
d) Esel	—	50
e) Rindvieh und Kälber von über 50 Kilo	—	50
f) Kälber unter 50 Kilo	—	10
g) Schweine unter 50 Kilo	—	10
h) Schweine von oder über 50 Kilo	—	50
i) Schafe und Ziegen	—	10
k) Bienenstöcke, gefüllte	—	10
2. Holz, Holzkohlen:	vom Werth	
a) Brennholz, Holzkohlen und Lohkuchen	2 %	
b) Holz, gesägtes und sonst roh vorgearbeitetes Nutzholz, wie Rebstecken, 2c.	2 %	
c) Bau- und Nutzholz, rohes (Rundholz), auch der Länge nach in's Gevierte grobbeschlagenes	3 %	
3. Andere Waaren:	per 100 Kil.	
Abfälle, wie unter I. 1 der Einfuhr genannt	—	02
Asphalt	—	02
Cement und hydraulischer Kalk	—	02
Dachziegel und Backsteine	—	02
Düngstoffe, wie unter I. 3 der Einfuhr genannt	—	05
Erze	—	02
Felle und Häute, rohe	1	—
Gold und Silber, gemünzt	frei	
Gerberrinde, rohe oder gemahlene	1	—
Heu und Stroh	—	02
Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	—	02
Kartoffeln	—	02
Kleie	—	02
Korbwaaren, ganz grobe, Besen von Reisig	—	02
Lehm, Huppererde, Walkererde, Porzellanerde	—	02
Lumpen (Hadern), baumwollene, leinene, alte Stricke und Taue	4	—
Münzgekrätz	—	02
Obst, frisches	—	02
Salz	—	02
Schiefer	—	02
Stein- und Braunkohlen, Coaks, Torf	—	02
Steine, behauene, Schleif- und Wetzsteine, Mühlsteine	—	02
Töpferwaaren, gemeine, und dergl. Steingut	—	02
Wein und Bier in Fässern	—	02
4. Alle nicht genannten Waaren	—	20

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Brutto-Gewichte der Waaren bezogen.

Art. 3. Die im Tarife für die Einfuhr nicht besonders genannten Waaren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu tarifiren.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 5. Erzeugnisse aus solchen Staaten, welche die schweizerischen Erzeugnisse ungünstiger als diejenigen anderer Staaten behandeln, oder welche schweizerische Erzeugnisse mit einem erheblich höheren Einfuhrzoll belasten, als dies Seitens der Schweiz gegenüber ausländischen Erzeugnissen geschieht, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einer Zuschlagstaxe bis zum Doppelten des tarifgemäßen Einfuhrzolles belegt werden.

Die Erhebung einer solchen Zuschlagstaxe wird vom Bundesrath, unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung, angeordnet.

Art. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben: der Zolltarif vom 28. August 1851 und die denselben modifizirenden Bundesbeschlüsse vom 14. Heumonat 1855 (G.-S. V. 126), vom 19. Heumonat 1856 (G.-S. V. 355), vom 1. August 1863 (G.-S. VII. 602), vom 15. Wintermonat 1865 (G.-S. VIII. 627), vom 6. Heumonat 1867 (G.-S. IX. 66), vom 10. Oktober 1874 (G.-S. n. F. I. 239), vom 24. Dezember 1874 (G.-S. n. F. I. 457), sowie die durch die Bundesversammlung genehmigten Bundesrathsbeschlüsse vom 29. Brachmonat/13. August 1876 (G.-S. n. F. II. 399) und vom 5. Januar 1877 (G.-S. n. F. II. 582).

Art. 7. Die Bundesversammlung wird bestimmen, zu welchem Zeitpunkte gegenwärtiges Gesetz einer nochmaligen Berathung zu unterziehen sei.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: **Philippin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Anlage 5.

Allgemeiner Zoll-Tarif

des

Russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen

für

den europäischen Handel.

Russische Gewichte, Maaße, Münzen.

1 Pud = 40 Pfund = 32,7612 Zollpfund;
1 Saschen oder Faden = 3 Arschin = 48 Werschock = 2,13356 Meter;
1 Fuß = 12 Zoll = 120 Linien = 0,30479 Meter;
1 Wedro oder Eimer = 12,2989 Liter;
1 Botschka oder Faß (Tonne) = 40 Wedro;
1 Rubel = 100 Kopeken = 3,25 Mark.

Inhalt.

Allgemeiner Zolltarif.

Verzeichniß der Einfuhrwaaren.

Erste Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

	§§.
I. Nahrungsmittel	1— 6
II. Rohe und halbrohe Stoffe	7— 26
III. Thiere	27
IV. Fabrikate	28— 42

Zweite Abtheilung.

Zollpflichtige Waaren.

I. Abschnitt. Nahrungsmittel.

I. Mehl und Mahlprodukte	43— 48
II. Salz	49
III. Gemüse und Obst	50— 54
IV. Eßwaaren (Spezereien)	55— 69
V. Kolonialwaaren	70— 75
VI. Getränke	76— 82

II. Abschnitt. Rohe und halbrohe Stoffe.

I. Vegetabilische und animalische Stoffe	83— 87
II. Spinn- und Webematerialien	88— 93
III. Metalle, nicht verarbeitete	94—102
IV. Drogueriewaaren:	
A. Gummi, Harze und deren Produkte	103—107
B. Farben und Farbestoffe	108—123
C. Chemische Produkte und Materialien zu deren Bereitung	124—140
D. Verschiedene Drogueriewaaren	141—151

III. Abschnitt. Fabrik- und Handwerkserzeugnisse.

	§§.
I. Erzeugnisse aus Stein, Thon und dergl. Mineralien	152—158
II. Metall-Fabrikate	159—178
III. Fabrikate aus Holz, Gummi-elasticum, Lumpen und Stroh	179—184
IV. Fabrikate aus Haaren, Borsten und Leder	185—187
V. Gewebte, geflochtene und gestrickte Waaren:	
A. Leinene und hänfene	188—195
B. Seidene	196—200
C. Wollene	201—209
D. Baumwollene	210—213
E. Tüll und Spitzen	214—215
F. Gewebe türkischen Ursprungs	217—218
VI. Fabrikate aus verschiedenen Materialien:	
A. Kleidungsstücke und Toiletten-Zubehör	219—224
B. Parfümerie- und kosmetische Waaren	225—226
C. Galanterie- und Kurzwaaren	227—230
D. Verschiedene Instrumente	231—234
E. Equipagen und Eisenbahnwagen	235—236
VII. Verschiedene Waaren	237—241

Dritte Abtheilung.

Waaren, deren Einfuhr verboten ist	242—253
Verzeichniß der Ausfuhrwaaren	1— 7

Allgemeiner Zoll-Tarif
für
den europäischen Handel.

Verzeichniß
der
Einfuhrwaaren.

Erste Abtheilung.
Zollfreie Waaren.

1. Nahrungsmittel.

1. Getreide jeder Art mit Ausnahme von Reis (§. 46).
2. Gemüse jeder Art, frisches und getrocknetes, in ungepreßtem Zustande (§. 50), Cichorie als Kraut und Wurzel, unzubereitet.
3. Anis, Kümmel, Badian in Hülsen und gereinigt, Koriander, und Senf, getrockneter, unzubereiteter.
4. Korinthen.
5. Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, trockene ohne Zucker, gesalzene Pomeranzenschalen und Pomeranzennüsse (unreife, getrocknete Pomeranzen).
6. Eßwaaren, nicht besonders genannte.

2. Rohe und halbrohe Stoffe.

7. Thon zum Gebrauch als Baumaterial und bei Fabrikarbeiten, mit Ausnahme des besonders genannten (§. 108 p. 2); Alabaster und Gyps, unverarbeitet, Gypsstein, Kalk, Puzzolan, Traß, Talk in Stücken und gestoßen, und ungereinigte Kreide. Ferner Cement über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt.
8. Steine jeder Art, ordinäre, unverarbeitete: Glimmer, Wasserreinigungs-, Mühl-, Schleif- und Wetzsteine; Schwedische Steine, Fliesen jeder Art zu Treppen und Fußböden, marmorne Treppenstiege und Pfosten, Lithographirsteine, Schiefer, unverarbeiteter, sowie in Tafeln und Fliesen zu Dächern, Kieselstein in Stücken, zerstoßen und gebrannt, Gold- und Silber-Streusand, zerschlagenes Glas.

   Anmerkung. Lithographirsteine mit Schriften und Zeichnungen unterliegen den Vorschriften der Censur.
9. Edelsteine ohne Einfassung; echte Perlen, lose und auf Schnüren, Granaten, Corallen, echte und künstliche, unverarbeitet (in unverarbeiteten und undurchbohrten Stücken).
10. Künstliche Edelsteine, sowie künstliche Kompositionen für Mosaiken und Mosaiken ohne Einfassung.
11. Gagat oder schwarze Ambra, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum, unverarbeitet, Email in Stücken und als Pulver, mit Ausnahme der blauen, welche dem §. 118 zuzuzählen ist.
12. Pottasche, Perlasche, Staßfurter Kalisalz (Abraumsalz) und Chlorcalcium in gereinigtem und ungereinigtem Zustande.
13. Schwefel jeder Art und Schwefelblumen, sowie mit Schwefel getränktes Papier.
14. Erze und erzhaltige Steine jeder Art, Graphit oder Reißblei, Magnet und Markasit, als Erz und in Körnern, sowie unverarbeitete Metalle jeder Art, welche nicht besonders genannt sind, Kupferasche, pulverisirtes Eisen, gußeiserne Hobelspäne, Bronzirpulver u. s. w.
15. Stein-, Torf- und Holzkohlen, Coaks, Torf, sowie Kohlenfilter.

    Anmerkung. Steinkohlen und Coaks unterliegen bei der Einfuhr in den Zollämtern des Königreichs Polen einer Zollgebühr von $^1/_2$ Kop. vom Pud.
16. Theer jeder Art, Holz-, Steinkohlen- und Bergtheer, welcher bei Abdestillirung brennbarer Oele aus Naphta als Rückstand zurückbleibt, holzessigsaurer Kalk, Holzpech, flüssiges oder dickgekochtes, Bergpech, flüssiges oder dickflüssiges (Asphalt, Bergwachs, Naphtagil u. a.), sowie Vogelleim.
17. Gerbestoffe, wie: Baumrinde jeder Art, Balamut oder Eichen, Extrakte zum Gerben: Katechu oder Japanische Erde und Kino.
18. Guano oder Vogeldünger und andere Düngstoffe.
19. Holzmaterial jeder Art, mit Ausnahme des besonders benannten.
20. Korkholz, unverarbeitetes.
21. Kardendisteln (Weberkarden).
22. Pflanzen, lebende und getrocknete, jeder Art: Heu, Stroh, gereinigt und ungereinigt, Zwiebel, Holzrinde, Kräuter, Blumen, Wurzeln, Saamen (außer den besonders genannten) und jeder Art Pflanzen, Pflanzentheile und Pflanzenprodukte, welche in der Medizin gebraucht werden.

    Anmerkung. Fisch- oder Kockelsbeeren (baccae Cocculi indici) sind zur Einfuhr verboten.
23. Citronensaft ohne Zucker, Fichtennadelextrakt, Maitrankessenz, Süßholzsaft (succus Liquiritiae) oder Lakritze und Mandelkleie, unparfümirte.
24. Faserige Pflanzenstoffe für Fabriken in rohem Zustande:
    1) Baumwolle rohe.
    2) Flachs und Hanf, ungehechelt und gehechelt; Flachs- und Hanf-Auskämmsel, Wolle aus Fichtennadeln (Waldwolle) Jute, neuseeländischer Flachs, Pflanzenhaar, Manillahanf, Nesselfasern und dergleichen Flachs und Hanf, ersetzende Pflanzenbestandtheile, in rohem Zustande.

25. Lappen und Lumpen jeder Art, Papierabschnitzel, desgleichen Pappmasse (papier maché), Steinpappe (cartonpierre) und Papiermasse, unverarbeitet.
26. Thierische Produkte, namentlich:
    1) Knochen jeder Art, unverarbeitete, rohe, gebrannte, oder zerriebene, desgleichen Knochenkohle;
    2) Hörner jeder Art und Hufe;
    3) Haare jeder Art, unverarbeitete, und Wollauskämmsel;
    4) Flaumhaare, Daunen und Federn, mit Ausnahme der besonders genannten;
    5) Häute, rohe oder gesalzene, und getrocknete Felle jeder Art, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem Paragraph über Rauchwerk (§. 85) genannt sind, desgleichen Fischhaut bearbeitete, und Abschnitzel unbearbeiteter roher Häute;
    6) Wachs, Paraffin, Stearin, Spermaceti, Fisch- und Wallfischthran, Talg und Robbenthran, desgleichen Baumwachs;
    7) Fischbarten in rohem Zustande, ungereinigte;
    8) Flockseide (bourre de soie), ungekratzte, Seidenabfälle jeder Art und Kokons;
    9) Thierische Theile und Produkte, die in der Medizin gebraucht werden und nicht besonders genannt sind.

III. Thiere.

27. Hausthiere, Pferde und Thiere jeder Art, mit Ausnahme der im §. 67 besonders genannten.

IV. Fabrikate.

28. Ziegel gewöhnliche und aus Cement, feuerfeste Ziegel, Dachziegel und Fliesen aus feuerfestem Thon, Drainirungs- und Wasserleitungsröhren, mit Ausnahme der aus Metall verfertigten.
29. Holzarbeiten, rohe (sogenannte Zimmermannsarbeiten), jeder Art, sowie Achsen, Radfelgen, Radspeichen und Radnaben; Schubkarren, Fuhrwagengestelle und dergl. grob behauene, nicht besonders genannte Stücke, desgleichen Böttcherarbeiten jeder Art.

    Anmerkung. Holzstifte für Stiefel unterliegen einer Zollgebühr von 25 Kop. vom Pud (§. 180 p. 1).
30. Korbwaaren, ordinäre aus Schilf, Bast, gewöhnlichem Stroh, Baumrinde oder Holzspänen und dergl.; Fußteppiche aus denselben Materialien, Matten, Doppelmatten und Mattensäcke, Fußbekleidung aus Schilf, Möbel aus Holzspänen, Stroh und dergl. Schachtelhalm und ähnliche Gewächse, verarbeitet.
31. Zunder aus Holzschwamm und mit Salpeter gesättigter Papierschwamm.
32. Pergament.
33. Wachsfabrikate jeder Art (mit Ausnahme der Lichte §. 238).
34. Woll- und Tuchscheeren.

    Anmerkung. Unter der Benennung solcher Scheeren sind zwei Schneiden zu verstehen, welche miteinander durch eine bogenförmige Feder an einem Ende verbunden sind, um das Scheeren der Wolle zu erleichtern.
35. Geräthe, Maschinen, Apparate und deren Zubehör.
    1. Landwirthschaftliche Maschinen, Pflüge, Eggen und sonstige Ackerbaugeräthe ohne Dampfmotoren, welche nicht besonders genannt sind.
    2. Maschinen zur Bearbeitung von faserigen Stoffen, als: Brechel-, Karden-, Putz-, Spinn-, Zettelhaspel-, Abwickel-, Webe-, Rauh-, Tuchscheer-Apparate, sowie Maschinen und Apparate zur Papierfabrikation und zum Schnelldruck (typographische).
    3. Modelle von Maschinen und Apparaten jeder Art.
    4. Weberkämme jeder Art, sowie Rohr und Gerten zu deren Anfertigung, Ruthen und Weberschiffchen für Weberstühle, eiserne und stählerne Zähne für Wollkämme, Flachs- und Hanf-Hecheln und Karden jeder Art.

    Anmerkung 1. Vorräthige Theile der genannten Maschinen-Apparate und Geräthe, sowie die nothwendigen Zubehöre, welche mit ihnen zugleich eingeführt werden, werden zollfrei durchgelassen; wenn sie gesondert von den Maschinen, Apparaten und Geräthen eingeführt werden, müssen sie laut §. 175 p. 3 verzollt werden.

    Anmerkung 2. Welche Gegenstände als Maschinenzubehör zu betrachten sind, ist in der Anmerkung zu p. 3 des §. 175 erläutert.
36. See- und Flußschiffe jeder Art, mit den zu ihnen gehörenden Takelagen, im ganzen Zustande oder auseinandergenommen.
37. Instrumente, physikalische: Thermometer, Barometer, Mikroskope (ohne Bronzeverzierungen und dergl.); astronomische Instrumente, Manometer, astronomische Uhren und Chronometer, Teleskope, einfache Uhren in der Gestalt eines Thermometers, Wasser- und Gasmesser jeder Art, Gläser, optische und Brenngläser, sowie Brillen- und Lorgnettengläser ohne Einfassung.
38. Gefäße und Apparate zum chemischen Gebrauch aus Platina, Thon, Sandstein, feuerfestem Thon, Porzellan, Fayence, Serpentin u. dergl., welche nicht das Aussehen von gewöhnlichem Geschirr haben, als: Destillirkolben, Tiegel, Retorten, Abdampfschalen, schlangenförmige Röhren, sowie jede Art Fabrikate und Geräthe aus Platina für Fabriken und Gewerbe.
39. Bücher, gedruckte, musikalische Noten und Manuskripte, gebundene und ungebundene, geographische Karten und Globen und dergl., Gemälde, Gravüren, Lithographien, Kupferstiche und Zeichnungen ohne Rahmen.

    Anmerkung 1. Alle obengenannten Gegenstände unterliegen bei ihrer Einfuhr den Vorschriften der Censur.

    Anmerkung 2. Bei der Einfuhr von Gemälden und dergl. in Rahmen unterliegen nur die Rahmen der Zollgebühr.
40. Gegenstände für archäologische, numismatische und naturhistorische Sammlungen oder Kabinette, als: ausgestopfte Thiere, Vögel, Fische u. s. w., leere Muscheln jeder Art, getrocknete Pflanzen auf Papier, Thiere in Spiritus, Mineralien, Versteinerungen, Mumien und sonstige ägyptische, griechische und römische Alterthümer u. s. w., Medaillen, alte Münzen, antike Gewehre, alterthümliche Töpferarbeit und dergl. Seltenheiten, die nicht die Eigenschaften von Waaren haben.
41. Künstlerische Bildhauerarbeiten, antiker und neuerer Zeit, aus Marmor, Bronze und anderen Metallen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs-Vasen, Monumente, Kamineinfassungen und dergl.

    Anmerkung Die in diesem Paragraphen genannten Kunstwerke können nur durch die Zollämter von St. Petersburg und Warschau zollfrei eingeführt werden. Um zu bestimmen, ob die eingeführten Gegenstände auch wirklich zu Kunstgegenständen gehören, wird in St. Petersburg ein Professor der Kaiserlichen Akademie der Künste, und in Warschau der Lehrer der dortigen Kunstschule zur Beurtheilung derselben hinzugezogen.
42. Muster verschiedener Zeuge, weniger als eine Arschin lang, wenn die Zeuge augenscheinlich als Muster eingeführt werden und zu keiner Art von Fabrikaten verwandt werden können.

Zweite Abtheilung.

Zollpflichtige Waaren.

(Die Zollabgaben sind in Goldwährung zahlbar.)

		Zoll. Rub.	Kop.
I. Abschnitt.			
Nahrungsmittel.			
I. Mehl und Mahlprodukte.			
43. Mehl, Malz und Grütze:			
1) aus Weizen, Spelz, Erbsen und Bohnen	vom Pud	—	7
2) = Roggen, Gerste und Mais	"	—	4
3) = Hafer und Buchweizen	"	—	3
44. Perlgraupen und Mannagrütze	"	—	4
45. Kartoffelmehl und Stärke	"	—	55
46. Reis	"	—	50
Anmerkung. Reis in Hülsen unterliegt bei der Einfuhr in den Häfen von St. Petersburg einer Zollgebühr von 20 Kop. vom Pud.			
47. Vermicelli und Macaroni, Sago, so wie Arrowroot	"	1	—
48. Bierhefe, trockene und in gepreßtem Zustande	"	—	75
II. Salz.			
49. Kochsalz jeder Art:			
1) bei allen Hafen- und Landzollämtern des Reiches (mit Ausnahme des Gouvernements Archangel) und Polens, wo die Einfuhr gestattet ist (vergl. §. 49 Ziff. 3)	"	—	38½
2) in den Häfen des Gouvernement Archangel	"	—	22
Anmerkung 1. Zum Salzen der Fische ist gestattet, in die Häfen des Gouvernements Archangel jährlich bis 21 000 Pud. Kochsalz, nach der Murmanskischen Küste aber eine unbegrenzte Quantität desselben zollfrei einzuführen. Die Vertheilung dieser Quantität unter den Fischfang treibenden Einwohnern des genannten Gouvernements, so wie die Aufsicht über die Verwendung des Salzes seiner Bestimmung gemäß, ist dem Archangelschen Gouverneur überlassen.			
Anmerkung 2. Salz, welches ausschließlich zur Bereitung von Soda eingeführt wird, ist vom Zoll befreit.			
3) zu den Zollämtern des Königreichs Polen und in den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres		verboten.	
Anmerkung 1. Privatpersonen ist die Einfuhr ausländischen Salzes in das Königreich Polen gestattet.			
Anmerkung 2. Das in das Königreich Polen für die Krone eingeführte Salz wird, mit besonderer Erlaubniß des Finanzministeriums, zollfrei durchgelassen.			
III. Gemüse und Obst.			
50. Obst und Beeren:			
1. frische, gesalzene und geweichte jeder Art, mit Ausnahme der unten benannten;			

		Zoll. Rub.	Kop.
Gemüse, gesalzenes, geweichtes und getrocknetes in gepreßtem Zustande, sowie Bekmes oder eingekochter Traubensaft	vom Pud Brutto	—	50
Anmerkung. Obst und Gemüse in hermetisch verschlossenen Gefäßen werden laut §. 62 zur Einfuhr zugelassen.			
2) Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen, frische	"	—	25
3) Weintrauben, frische	"	1	30
Anmerkung. Bei der Verzollung der oben benannten frischen Früchte und Beeren wird es den Waarenbesitzern überlassen, die unterwegs verdorbene Waare abzusondern, ohne für sie Zoll zu zahlen, oder die ganze Waare ohne Absonderung der verdorbenen mit Abzug von 25 Prozent von jedem Rubel Zollgebühr zu verzollen.			
51. Kapern und Oliven, trockene, in Salzlake und in Oel, wenn sie in Fässern, Körben und dergleichen nicht hermetisch verschlossenen Behältern eingeführt werden	vom Pud	1	—
Anmerkung. Kapern und Oliven in Essig und Oel, wenn sie in gläsernen, thönernen und anderen hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführt werden, unterliegen der Zollgebühr laut §. 62.			
52. Johannisbrot	"	—	35
53. Nüsse:			
1) Wald- und Gartennüsse jeder Art mit Ausnahme der besonders benannten, Pfirsichkerne, Kastanien und Kokosnüsse	"	—	50
2) Mandeln, mit und ohne Schalen	"	1	65
54. Früchte und Beeren, getrocknete jeder Art, als: Pflaumen, Feigen, Rosinen, Datteln u. dergl. nicht in Zucker, desgleichen türkisches Konfekt, genannt „Rachatlukum" und „Alwa" oder „Halwa"	"	1	—
Anmerkung. Wenn das im §. 54 genannte trockene Obst in Holz- und Papierschachteln eingeführt wird, so wird die Zollgebühr von dem Bruttogewicht der Waaren mit den Schachteln erhoben.			
IV. Eßwaaren (Spezereiwaaren).			
55. Fleisch, gesalzenes, geräuchertes und gedörrtes, desgleichen Würste	"	—	66
56. Käse	"	4	—
Anmerkung. Käse in Blei- oder Blechverpackung eingeführt, wird mit dem Gewichte dieser Verpackung verzollt.			
57. Butter	"	—	40
58. Honig, roher, und Honigsyrup	"	—	66
59. Zucker-, Runkelrüben-, Kartoffelsyrup und jeder andere, mit Ausnahme von Honigsyrup, sowie Milchzucker	vom Pud Brutto	1	10
60. Konfekt, eingemachtes, Assia in Töpfen und Gläsern, Obst in Liqueur, Rum, Cognac, Syrup und in Saft, Obstsyrup, dick eingekochtes Obst ohne Zucker, Pastila, Chokolade und Kakao, zerriebener	"	5	—
61. Pfefferkuchen, Pasteten, allerlei Gebäck, unter dem Namen Amerikanischer und Englischer Zwiebacken, mit und ohne Zucker	"	3	—
62. Speisezuthaten jeder Art, als: Senf, zubereiteter, Soya, Pickels, sowie in gläsernen, thönernen, blechernen und anderen hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführte: Kapern, Oliven und jeder anderen Art Gemüse und Obst, in Oel, Essig oder auf andere Weise zubereitet (Konserven), mit Ausnahme der besonders benannten	"	3	—

		Zoll. Rub.	Kop.
63. Trüffeln, Moucherons, Champignons und alle anderen Pilze in Essig, Oel und Salzlake, sowie auch trockene und frische Trüffeln	vom Pud Brutto	4	—
64. Pilze, getrocknete (mit Ausnahme der nur in der Medizin gebräuchlichen, §. 22) . .	"	—	40
65. Fische:			
1) marinirte, in Oel, gefüllte, sowie Kaviar in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführt	"	3	—
2) gesalzene und geräucherte (Häringe ausgenommen), in Fässern und dergleichen großen Gefäßen eingeführt:			
in alle Zollämter mit Ausnahme der Zollämter des Kubeischen Bezirks . . .	"	1	10
in die Zollämter des Kubeischen Bezirks	"	—	60
Anmerkung. Stockfische und getrocknete Stockfischköpfe, in die Häfen des Archangelschen Gouvernements durch dessen Küstenbewohner eingeführt, werden zollfrei durchgelassen.			
66. Häringe:			
= 1) geräucherte	"	—	20
= 2) gesalzene in Fässern bis 10 Pud Brutto	vom Faß	1	—
= 3) gesalzene in kleinen Fäßchen oder in Glasgefäßen, die durch mit Leinwand oder Blasen umwickelten Pfropfen verschlossen und mit Bleifolie bedeckt sind	vom Pud Brutto	—	10
= 4) gesalzene norwegische, wenn sie in die Häfen des Archangelschen Gouvernements von dessen Küstenbewohnern eingeführt werden	"	–	4
Anmerkung zu den §§. 65 und 66. Fische jeder Art, von russischen Fischern zubereitet und auf russischen Schiffen eingeführt, werden zollfrei durchgelassen.			
67. Austern, Hummern oder Seekrebse, Muscheln, Schnecken, Tintenfische, u. dergl. frische, sowie gesalzene, getrocknete und marinirte	vom Pud	1	10
Anmerkung. Wenn die in diesem Paragraphen genannten Gegenstände in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführt werden, so unterliegen sie der Zollgebühr laut §. 62.			
68. Cichorie und Eicheln, gebrannte, und andere Kaffe-Surrogate in Stücken oder in gepreßtem Zustande, aber ohne Zusatz von Kaffe (Anm. zum §. 70)	"	–	25
Anmerkung Cichorie als Kraut oder Wurzel und ungebrannte Eicheln werden laut §. 22 zollfrei durchgelassen.			
69. Lorbeerblätter und Beeren, und Galgant	"	1	—
V. Kolonialwaaren.			
70. Kaffe in Bohnen	"	1	50
Anmerkung. Derselben Zollgebühr unterliegt gebrannter und gemahlener Kaffe, sowie jede Art Kaffe-Surrogate in Mehlform oder mit Beimengung von Kaffe. Gebrannte Cichorie und andere Surrogate, welche in Form von besonderen oder zusammengepreßten Stücken eingeführt werden, sind nach §. 68 zu verzollen. Cichorie aber und andere Kaffe-Surrogate in fertigem Zustande, d. h. gemahlene, die in Papierschachteln und Papierhülsen zur Einfuhr gelangen, müssen eine Zollabgabe von 1 Rbl. 50 Kop vom Pud gleich dem Kaffe entrichten, auch wenn die in dieser Form eingeführte Cichorie und anderen Surrogate eine mehr oder weniger feste oder hartgewordene Form haben.			
71. Kakaobohnen und deren Schalen	"	1	50
Anmerkung. Kakao, zerriebener, s. §. 60.			

		Zoll. Rub.	Kop.
72. Gewürze:			
1) Vanille und Saffran	vom Pud	8	—
2) Kardamome, Muskatblüthe, Muskatnüsse und Zimmet	„	2	50
3) Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Pfeffer, Ingwer und alle anderen nicht besonders benannten Gewürze	„	1	50
73. Zucker, zur See und zu Lande eingeführter.			
		Rohzucker.	Raffinade.
Im Jahre 1873 . . . . . 2 Rbl. 50 Kop.	„	3	50
= = 1874 . . . . . 2 = 40 =	„	3	40
= = 1875 . . . . . 2 = 30 =	„	3	30
= = 1876 . . . . . 2 = 20 =	„	3	20
= = 1877 . . . . . 2 = 10 =	„	3	10
= = 1878 . . . . . 2 = — =	„	3	—
Die in der ersten Spalte aufgeführte Zollabgabe bezieht sich auf Rohzucker und gestoßenen oder gemahlenen Zucker, ohne Beimischung von Stücken jeder Art, und die in der zweiten Spalte namhaft gemachte auf Raffinade, Melis, Lump und Kandiszucker, in Hüten und Stücken.			
74. Taback:			
1) in Blättern und Bündeln, mit oder ohne Stengel, und Tabacksstengel	„	14	—
2) Rauchtaback und geschnittener Taback jeder Art, sowie Schnupftaback in Spindeln, Rollen und Karotten	„	26	40
3) Cigarren und geschnittener, in Blätter gewickelter Taback	vom Pfund	2	20
4) Schnupftaback gemahlener und jeder Art	„	—	88
Anmerkung zu 74. In die Zollämter des Königreichs Polen ist die Einfuhr von Taback jeder Art, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollgebühr, nur auf besondere Erlaubniß des Finanzministeriums gestattet.			
Anmerkung zu 73 und 74. In den am Schwarzen Meere gelegenen Hafenplätzen Transkaukasiens wird von den in den §§. 73 und 74 aufgeführten Waaren eine herabgesetzte Zollgebühr erhoben.			
75. Thee:			
1) Blumen-, grüner und gelber Thee	vom Pud	22	—
2) Handels-, schwarzer, Stengel- und Ziegel-Thee	„	15	40
VI. Getränke.			
76. Arack oder Rack, Rum, französischer und Pflaumenbranntwein (Sliwowitza) in Fässern oder Fäßchen	vom Pud Brutto	9	92
77. Getreidebranntwein in Flaschen, Liqueure, Kirschwasser, Gin, Whiski, Branntweinaufgüsse (Nalivki und Nastoiki) und dergl., sowie Rum, Arack, französischer und Pflaumenbranntwein in Flaschen	die Flasche	—	68
Anmerkung. Getreidebranntwein jeder Art in Fässern ist zur Einfuhr verboten.			
Auf Spiritus, welcher in die Häfen des Großen Ozeans eingeführt wird, ruht ein Eingangszoll von 7 Rbl. per Wedro.			
78. Weine (Traubenweine):			
1) jeder Art in Fässern und Fäßchen, mit Ausnahme der in p. 2 dieses Paragraphen genannten	vom Pud Brutto	2	30

		Zoll. Rub.	Kop.
2) griechische Weine in Fässern und Fäßchen	vom Pud Brutto	2	30
3) nicht moussirende Weine in Flaschen	die Flasche	—	33
4) moussirende Weine jeder Art in Flaschen	"	1	—
Anmerkung 1. Von Wein, welcher in die Häfen des Großen Ozeans eingeführt wird, beträgt der Eingangszoll 7 Rbl. per Wedro.			
Anmerkung 2. Im Falle, wenn aus dem Auslande gleichzeitig mit den Weinen, Korke und Etiquetten, welche die Firma der diese Weine versendenden ausländischen Kaufleute tragen, zur Einfuhr gelangen, so sollen diese Gegenstände blos in einer Menge, welche der in den Gefäßen, in denen die Weine eingeführt werden, enthaltenen Flaschenzahl entspricht, zugelassen werden.			
79. Meth-Lipetz (Lindenhonig-Meth) und Kirschwein, Porter und Bier jeder Art:			
1) in Fässern und Fäßchen	vom Pud Brutto	1	—
2) in Flaschen	die Flasche	—	15
Anmerkung zu §. 79 Ziff. 2. Der Malzextrakt, welcher in der chemischen Fabrik von Grosch in Oslaw aus Malz bereitet wird, soll wie Meth unter Erhebung eines Zolles von 15 Kop. per Flasche zur Einfuhr zugelassen werden.			
80. Essig jeder Art (Toiletteessig ausgenommen), desgleichen Cider aus Aepfeln und Birnen:			
1) in Fässern	vom Pud Brutto	1	—
2) in Flaschen	die Flasche	—	10
Allgemeine Anmerkung zu den Paragraphen über Getränke. Bei der Einfuhr von Weinen und anderen Getränken in Fässern über die westliche Landgränze, zur Niederlage in die Zollämter von St. Petersburg, Riga, Moskwa und Odessa werden von der angegebenen Zollgebühr 8 Kop. von jedem Rubel dem Waareneigenthümer vergütet.			
81. Moussirende Wasser, die keinen Alkohol enthalten, als: kohlensaures und Sodawasser, sowie Mineralwasser jeder Art, natürliche und künstliche	vom Krug oder Flasche	—	2
82. Obstsaft ohne Zucker, mit Ausnahme von Zitronensaft, mit oder ohne Beimischung von Alkohol	vom Pud Brutto	—	45
Anmerkung. Von Obstsaft, welcher eine Beimischung von Alkohol enthält, werden außer der Zollgebühr von 45 Kop. noch 9 Kop. für jeden Grad Alkohol erhoben; die Einfuhr von Obstsaft, welcher mehr als 16° Alkohol (nach Tralles) enthält, ist verboten.			

II. Abschnitt.

Rohstoffe und halbrohe Stoffe.

I. Vegetabilische und animalische Stoffe.

83. Holz:			
1) werthvolles zu Tischler- und Drechslerarbeiten, als: Pock- (oder Guayak-), Cedern-, Cypressen-, Mahagoni-, Nuß-, Polisander-, Palmen- und wohlriechendes Holz jeder Art, in viereckigen Balken, Scheiten, Blöcken und Brettern	vom Pud	—	5
2) jeder Art in Blättern oder Fournieren	"	—	44
Anmerkung 1. Farbeholz s. §. 109.			
Anmerkung 2. Unter Blättern und Fournieren sind Tafeln zu verstehen, die nicht über 1/4 Werschock dick sind.			
84. Häute, bearbeitete:			
1) kleine: gegerbte, mit Alaun getränkte und weißgare, desgleichen Saffian, Glacé-,			

		Zoll. Rub.	Kop.
Sämisch-, Kalbsleder und Leder jeder Art, für Hand- und Fußbekleidung zugeschnitten	vom Pud	8	—
2) große Ochsen-, Kuh-, Pferde- und Schweinehäute, gegerbte, mit Alaun getränkte, weißgare und Wallroßriemen	„	4	40
3) lackirtes Leder jeder Art	„	6	—
Anmerkung. Abschnitzel von bearbeiteten Häuten unterliegen derselben Zollgebühr, wie die Häute, zu denen sie gehören; Abschnitzel von rohen unbearbeiteten Häuten werden zollfrei laut §. 26. p. 5 durchgelassen.			
85. Rauchwerk:			
1) Felle jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten	„	10	—
2) Felle von Zobeln, schwarzbraunen Füchsen, Iltis, Chinchilla, Mardern, Schwänen und Seebiberfelle	„	20	—
3) Bisamrattenfelle oder Muskrat und Bisamrattenschwänze	„	5	—
4) Fuchs-, Marder- und Fischotterfelle, in die Häfen des Archangelschen Gouvernements von den dortigen Küstenbewohnern eingeführt	„	5	—
Anmerkung 1. In die Häfen des Archangelschen Gouvernements von den dortigen Küstenbewohnern eingeführte Felle von Wallrossen, Rennthieren, Seehunden und Hausen (Beluga) und Rauchwerk jeder Art von russischen Jägern erlegten Thieren und auf russischen Schiffen eingeführt, mit Ausnahme des im p. 4 genannten, werden zollfrei durchgelassen.			
Anmerkung 2. Schafsfelle, ungefärbte und unbearbeitete, werden zollfrei durchgelassen.			
86. Wallfischbarten, gereinigte oder gekochte, in Stäben	„	2	—
Anmerkung 1. Rohe und ungereinigte Wallfischbarten werden zollfrei durchgelassen laut §. 26 p. 7.			
Anmerkung 2. Nach diesem §. 86 werden auch Schilfrohrstäbe, welche Fischbein für Sonnen- und Regenschirme ersetzen, verzollt.			
87. Meerschwämme	„	1	65
II. Spinn- und Webematerialien.			
88. Leinen- und Hanfgarn jeder Art, sowie Jutegarn	„	4	—
89. Seide:			
1) rohe und Flockseide oder bourre de soie, gekämmte (seidene Watte), gefärbte und ungefärbte	„	—	50
Anmerkung. Ungekämmte Flockseide, Seiden-Abfälle jeder Art und Kokons werden laut §. 26 p. 8 zollfrei durchgelassen.			
2) gesponnene (Trame und Organsin) Seide, desgleichen zum Nähen und gehaspeltes Seidengarn zu Einschlag und Kette, ungefärbt und gefärbt	„	5	—
3) Garn aus Flockseide oder bourre de soie und alle mit Seide gemischten Garne aus Wolle oder Flaumhaar, ungefärbt, gefärbt oder bedruckt	„	4	50
90. Wolle:			
1) in rohem Zustande, ungewaschene und gewaschene, ungefärbte, desgleichen Flock- und Scheerwolle jeder Art	„	—	22
2) ungesponnene, gefärbte jeder Art, desgleichen Kunstwolle (shoddy, mungo, laine renaissance)	„	—	44
3) Wolle und Flaumhaar jeder Art gesponnen, mit oder ohne Beimengung von Baumwolle, Flachs oder Hanf	„	4	50

		Zoll. Rub.	Kop.
91. Baumwollene Watte, kärdätschte, sowie in geleimten Lagen	vom Pud	1	10
Anmerkung. Rohe Baumwolle wird zollfrei durchgelassen laut §. 24 p. 1.			
92. Baumwollengarn:			
1) ungebleichtes und gebleichtes	"	3	25
2) gefärbtes von jeder Farbe, desgleichen mit Flittermetall gemischtes	"	4	25
93. Dochte, baumwollene und alle anderen	"	3	25
III. Metalle nicht verarbeitete.			
94. Gußeisen, im Ganzen und als Bruch	"	—	5
95. Eisen:			
1) in Barren, Sorten- und gewalztes Eisen jeder Art, bei einer Breite oder Diameter, von 1/4 bis 7 Zoll, desgleichen Brucheisen	"	—	35
2) Eisen zu Panzern und Kesseln, Eisenblech (bis zu 1/4 Zoll dick) und Eisen jeder Art bei einer Dicke oder Diameter von mehr als 7 Zoll	"	—	50
3) Schieneneisen	"	—	20
Anmerkung. Inhaber von Maschinen-Bauanstalten, welche durch Dampf oder Wasser betrieben werden, können, mit Erlaubniß des Finanzministeriums, unverarbeitetes Gußeisen und Eisen in derjenigen Quantität zollfrei einführen, welche die in ihren Anstalten zu verfertigenden Maschinen- und Fabrik-Zubehöre erfordern.			
96. Weißblech in Tafeln, unlackirt und lackirt, desgleichen Eisenblech jeder Art mit Zink, Kupfer und andern Metallen überzogen	"	1	25
97. Stahl	"	—	80
Eisenbahnschienen aus Bessemer-Stahl	"	—	45
Bruchstahl für Stahlgießereien und Stahlschienenfabriken	.	zollfrei.	
98. Kupfer, rothes und grünes, in Blöcken, Platten, Stangen und Feilspänen; Messing in Barren, Rollen und in Bruch; zusammengesetzte Metalle, als: Tombak, Prinzmetall, Argentan, Melchior, Britishmetall, und andere in Barren, Platten und in Bruch	vom Pud	—	60
Anmerkung. Nach diesem Paragraphen werden auch metallene Walzen, gravirte und nichtgravirte, für Katundruck-, Papier- und andere Fabriken verzollt, desgleichen grob geschmiedete unausgearbeitete Kupferböden oder flache und tiefe Schalen für verschiedene bei Branntweinbrennereien, Runkelrübenzucker- und anderen Fabriken gebräuchliche Apparate.			
99. Zinn in Barren, Stangen, Tafeln und in Bruch, sowie auch Spiegelbeleg . . .	"	—	20
100. Quecksilber	"	1	10
101. Blei in Blöcken, Rollen, Blättern und Röhren jeder Art, Glätte, Silberglätte und Bleiasche jeder Art	"	—	5
102. Zink oder Spiauter:			
1) in Stücken	"	—	30
2) Zinkblech	"	—	60
IV. Drogueriewaaren.			
A. Gummi, Harze und deren Produkte.			
103. Gummi, Gummiharze und Balsam:			
1) jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten, Kautschuk oder Gummi-			

		Zoll. Rub.	Kop.
elasticum und Guttapercha in Flaschenform und unverarbeiteten Stücken, Kautschuk in flüssigem Zustande, desgleichen Eiweisstoff (Albumin) jeder Art, Kampher und Manna	vom Pud	—	30
2) Weihrauch, ordinärer	"	1	—
3) Benzoe, graue Ambra, sowie Tolubalsam und Perubalsam	"	4	—
104. Harpius oder Galipot und Kolophonium	"	—	10
105. Naphta, rohe, schwarze und ungereinigte jeder Art	"	—	15
106. Oele, flüchtige zur Beleuchtung, genannt Petroleum, Kerosin, Photogen, Gazolin ꝛc.; desgleichen Benzin, gereinigte Naphta und Paraffinschmiere zum Schmieren von Maschinen	"	—	55
107. Terpentinöl und Terpentin jeder Art	"	—	30
B. Farben und Farbestoffe.			
108. Natürliche Farbestoffe:			
1) vegetabilische: Avignonsbeeren, Beeren vom Wegedorn, Waid oder Pastel, Wau, Quercitron, Kena-Kraut, Krappwurzel, Kurkume oder gelber Ingwer, als Wurzel und zerrieben, Alkannawurzel, Safflor oder Carthamus tinctorius, Galläpfel und Divi-divi	"	—	5
2) als Farbstoff gebräuchliche Thone jeder Art, rohe oder gebrannte, als: Ocker, Umbra, sienische (terra di Siena) und veronesische (terra verde) Erden, Bolus und gereinigte weiße Kreide	"	—	5
Anmerkung zu §. 108 Ziffer 2. Den Bestimmungen des §. 108 Ziffer 2 unterliegt die Einfuhr von gelbem Ocker, d. h. Eisenoxydhydrat gemischt mit Thonerde; von allen übrigen, rothen, dunkelbraunen und überhaupt allen dunkeln Eisenfarben, wie: Mumie, Coliother, Menge, englische rothe Farbe u. a., wird der Einfuhrzoll nach dem §. 145 des Tarifs erhoben.			
109. Farbeholz:			
1) in Scheiten und Blöcken, desgleichen Sumach in jeder Form	"	—	5
2) dasselbe, zermalmt und zerrieben	"	—	25
110. Orseille, Lackmus, Tournesol, Orlean oder Bixin, Schüttgelb oder Wau-Lacke und Kermeskörner	"	—	25
111. Krapp oder gemahlene Krappwurzel	"	—	50
112. Indigo in jeder Form, mit Ausnahme von Indigo-Extract (§. 119 p. 3)	"	3	—
113. Cochenille in jeder Form mit Ausnahme von Cochenille-Extract (§. 119 p. 3)	"	2	60
114. Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin natürliches und künstliches, desgleichen Bläue jeder Art	"	2	—
115. Bleiweis und Zinkweis	"	—	50
116. Mennige	"	—	25
117. Grünspan	"	2	50
118. Farben von Kupfer (mit Ausschluß von Grünspan), Arsenik, Kobalt (darunter auch Schmalte), Antimon (darunter auch Sulphur-Auratum oder Schwefelantimon) und Chrom, desgleichen Zinnober	"	2	—
119. Farbstoffextracte:			
1) jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten	"	1	50
2) Garancine, Krappblüthe und andere Präparate von Krapp, gepulvert	"	2	50
3) Indigo-Extract (Indigo-Karmin), Cochenille-Extract (Karmin und Cochenille-Lack jeder Art), Carthamin, Krapp-Extract und Krapp-Lack (laque de garance)	"	4	40

		Zoll. Rub.	Kop.
120. Anilin-Farben und Farben jeder Art aus Steinkohlentheer, desgleichen Pikrinsäure und Murexid	vom Pud	4	40
121. Miniaturfarben jeder Art in Täfelchen, als Pulver, auf Muscheln und in Blasen Cassius- oder Gold-Purpur und chinesische Tusche	"	4	40
Anmerkung Miniaturfarben in Kästchen von feiner Arbeit oder mit Verzierungen, werden nach dem §. 229 verzollt.			
122. Tinte, Tintenpulver und Stiefelwichse	"	1	10
123. Farben und Farbestoffe, welche in diesem Verzeichniß nicht besonders benannt sind, in Klumpen oder Stücken, zerrieben, trocken und mit Wasser oder Oel zugerichtet	"	1	10
C. Chemische Produkte und Materialien zu deren Bereitung.			
124. Antimonium oder Spießglanz im rohen und Metallzustande	"	—	20
125. Borax (borsaures Natron), ungereinigtes und gereinigtes	"	—	10
126. Weinstein roher und gereinigter, Cremortartari, Crystalli tartari und weinsaures Kali	"	—	20
127. Salmiak (Chlorammonium), kohlensaurer Ammoniak und Ammoniaksalze jeder Art, rohe oder gereinigte, sowie flüssiger Ammoniak	"	—	20
128. Schwefelsaurer Baryt (Schwerspath) in jedem Zustande	"	—	50
129. Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), rother und gelber Arsenik (Auripigment, Rauschgelb)	"	—	50
Anmerkung. Zur Einfuhr nur in doppelten Fässern oder Behältern erlaubt.			
130. Blutlaugensalz, gelbes (Ferrocyankalium oder Kali borussicum), — rothes (Ferricyankalium oder Gmelinsches Salz), neutrales chromsaures Kali (Chrom-Kali), und saures chromsaures Kali (Chrom-Pik), desgleichen salpetersaures Kali (Salpeter) in rohem Zustande	"	2	—
Anmerkung. Gereinigter Salpeter ist zur Einfuhr verboten.			
131. Alaun, gebrannter und anderer, sowie schwefelsaure Thonerde, welche Alaun ersetzt	"	—	20
132. Salpetersaures Natron oder Chilisalpeter, desgleichen eingedampfte Kreuznacher Mutterlauge, Vichy-Salz und alle natürlichen Salze, welche nicht besonders benannt sind	"	—	5
133. Kieselsaures Natron und Kali (Wasserglas) und Kompositionen zum Waschen der Wolle aus Wasserglas, Soda und dergleichen, desgleichen zweifach kohlensaures Natron (bicarbonate de soude)	"	—	20
134. Kohlensaures Natron oder Soda:			
1) krystallinische	"	—	10
2) gebrannte oder calcinirte	"	—	20
3) Aetznatron (Natrium causticum)	"	—	30
135. Schwefelsaures Natron (Glaubersalz), sowie schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	"	—	10
136. Salpeter- und Salz- oder Chlorwasserstoffsäure, Chlorkalk und Bleichlauge	"		40
137. Oxalsäure, Essig-, Citronen- und Weinsteinsäuren, desgleichen oxalsaures oder kleesaures Salz (sel d'oseille, oxalate de potasse)	"	2	20
138. Schwefelsäure (Vitriolöl) und Schwefelkohlenstoff	"	—	20
139. Vitriol:			
1) grüner oder Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul)	"		20
2) blauer oder Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferoxyd), weißer oder Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd) und Salzburger Vitriol (ein Gemisch von Eisen- und Kupfer-Vitriol)	"	—	40

		Zoll. Rub.	Kop.
140. Säuren, Oxyde, Salze und andere nicht besonders benannte chemische Produkte . . Anmerkung. Kästchen mit chemischen Reagentien für Laboratorien unterliegen der Zollgebühr nach diesem Paragraphen, vom Gesammtgewicht der Kästchen und der darin enthaltenen Apparate.	vom Pud	1	10
D. Verschiedene Drogueriewaaren.			
141. Leim:			
1) Fischleim in Klumpen und Blättern, sowie Gelatine zum Klären der Weine .	„	4	40
2) Tischler- und Schusterleim	„	—	10
142. Lack mit Spiritus oder Oel	„	7	70
143. Knochenruß	„	—	20
144. Oele:			
1) Oliven- oder Baumöl und alle aus Vegetabilien gewonnene Oele mit Ausnahme der besonders genannten, Knochenöl, fette und brenzliche Oele, Oelfirniß und Baumöl mit Terpentinöl gemischt	„	1	80
2) Aetherische wohlriechende Oele, mit oder ohne Beimengung von fetten Oelen, zum Gebrauch in der Medizin und Parfumerie	„	12	—
3) Kokosnuß- und Palmenöl	„	—	50
145. Schmirgel in Stücken und gepulvert, Bimsstein, Trippel, Röthel, Braunroth oder Mumie und andere Polirstoffe, mit Fett gemischt, d. h. als dickflüssige Schmiere, und in jedem andern Zustande, so wie auf Papier oder Leinwand; Schmiere für Rasirmesserriemen; Fensterkitt und Präparate zum Zusammenkitten von Metallen, Glas und Porzellan	„	—	25
146. Phosphor	„	10	—
147. Aether, Chloroform und Kollodium	„	4	40
148. Hopfen und Hopfenextrakt	„	1	10
149. Opium und Laktukarium	„	10	—
150. Aromatische Wasser ohne Beimischung von Alkohol, als: Kirschlorbeer-, Pfeffermünz-, Pomeranzblüthen-, Rosenwasser und andere	„	4	—
151. Zusammengesetzte patentirte Heilmittel im fertigen Zustande, wenn sie zur Einfuhr nach besondern Verzeichnissen erlaubt sind . . . . . Anmerkung. Diese Verzeichnisse werden vom Medizinalrath des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, mit Beistimmung des Finanzministeriums aufgestellt (siehe Beilage Seite 101).	vom Pud Brutto	3	—
III. Abschnitt.			
Fabrik- und Handwerkserzeugnisse.			
I. Erzeugnisse von Stein, Thon und dergl. Mineralien.			
152. Alabaster, verarbeitet, mit und ohne Verzierungen	vom Pud	1	10
Cement aller Art, mit Ausnahme des in die Hafenplätze des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführten	„	—	3
153. Gyps, Marmor, Porphyr, Serpentin, Schiefer und ähnliche Steine, verarbeitet, mit und ohne Verzierungen	„	—	45

		Zoll. Rub.	Kop.
Anmerkung. Schiefertafeln für Dächer, so wie marmorne Treppenstiege und Pfosten werden laut §. 8 zollfrei durchgelassen.			
Allgemeine Anmerkung zu den §§. 152 und 153. Wenn Bronzeverzierungen augenscheinlich den Hauptwerth des Gegenstandes ausmachen und nicht abgenommen werden können, so wird für solche Gegenstände die Hälfte der für Bronzesachen festgesetzten Zollgebühr erhoben.			
54. Töpferwaaren aus gemeinem Thon oder Sandstein:			
1) Geschirr und Gegenstände jeder Art, mit Ausnahme der im p. 2 dieses Paragraphen genannten	vom Pud	—	20
2) Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnzimmern, bemalt und vergoldet . .	"	1	—
155. Fayencewaaren:			
1) weiße und einfarbige, in der Masse gefärbte, ohne Verzierungen, wenn auch mit gegossenen Mustern	"	—	75
2) dieselben mit einfarbigen Mustern, Rändern und Reifen	"	1	—
3) dieselben mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern	"	2	50
156. Porzellanwaaren:			
1) Porzellangeschirr, weißes und einfarbiges, mit farbigen oder vergoldeten Rändern und Reifen, aber ohne andere Verzierungen	"	4	—
2) Porzellangeschirr mit Malerei oder mit buntgemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen; desgleichen zur Ausschmückung von Wohnzimmern dienende Gegenstände aus Porzellan und sogenanntem Biscuit, weiße und einfarbige, aber ohne Malerei, Vergoldung und ohne Bronzeverzierungen	"	8	—
3) Porzellan- und Biscuit-Sachen zur Ausschmückung von Wohnzimmern, als: Vasen, Statuetten, Tisch- und Zimmergarnituren, Leuchter und dergleichen Gegenstände, mit Malerei, Vergoldung und Bronzeverzierungen	"	16	—
Anmerkung 1. Echtes Porzellan hat einen weißen, glasartigen Bruch und ist halbdurchsichtig, wodurch es sich von Fayence jeder Art unterscheidet. Waaren aus sogenanntem weichen oder englischen Porzellan, welches auch halbdurchsichtig ist, unterliegen derselben Zollgebühr wie echte Porzellansachen.			
Anmerkung 2. Wappen und Namenzüge auf dem Geschirr werden nicht für Verzierungen angesehen.			
Anmerkung 3. Futterale, in denen Porzellansachen eingeführt werden, werden je nach dem Material, aus welchem dieselben gemacht sind, verzollt.			
157. Glaswaaren:			
1) Waaren aus grünem Bouteillenglas ohne Verzierungen, nicht facettirt und nicht geschliffen, wenn auch mit gegossenen Buchstaben und Mustern	"	—	50
Anmerkung. Weinflaschen jeder Art werden in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres und in die Zollämter von Beßarabien zollfrei eingeführt.			
2) Fensterglas jeder Art, weißes, halbweißes und bouteillenfarbiges, sowie Waaren aus weißem und halbweißem Glase, nicht facettirt und nicht geschliffen, und ohne Verzierungen, wenn auch mit ausgearbeiteten und geschliffenen Böden, Rändern und Stöpseln und mit gegossenen Mustern	"	1	10
3) Fensterglas farbiges, in der Masse gefärbtes, milchfarbiges, mattes und gerunzeltes; desgleichen Waaren aus farbigem (in der Masse gefärbtem), oder doppeltem (mit einem farbigen Ueberguß), milchfarbigem, gerunzeltem und mattem (mit Sand zugeriebenen) Glase, nicht facettirt und nicht geschliffen, ohne Verzierungen, Vergoldung oder Versilberung, wenn auch mit gegossenen Mustern und geschliffenen und ausgearbeiteten Stöpseln, Böden und Rändern	"	2	—

		Zoll. Rub.	Kop.
4) Waaren aus weißem Glase und Krystall, facettirt und geschliffen, aber ohne Verzierungen	vom Pud	4	—
5) Waaren aus gefärbtem, einfarbigem und doppeltem, mattem, milchfarbigem, gerunzeltem und anderem Glase, facettirt und geschliffen; desgleichen Waaren aus Glas jeder Art, mit Malerei, Vergoldung, Versilberung, geschnittenen und geätzten Mustern und mit bronzenen oder anderen Verzierungen	"	8	—
Anmerkung. Wenn die Bronzeverzierungen augenscheinlich den Hauptwerth des Gegenstandes ausmachen, so wird die Zollgebühr nach dem Paragraphen über Bronzewaaren erhoben.			
158. Spiegel und Spiegelgläser:			
mit einer Fläche bis 100 Quadrat Werschok	vom Pfund	—	6
" " " von 101 bis 200 " "	vom Werschok	—	¾
" " " " 201 — 300 " "	"	—	1
" " " " 301 — 400 " "	"	—	1½
" " " " 401 — 500 " "	"	—	2
" " " " 501 — 600 " "	"	—	2¼
" " " " 601 — 800 " "	"	—	2½
" " " " 801 —1200 " "	"	—	2¾
" " " über 1200 " "	vom Stück	30	—
Anmerkung 1. Von den unterwegs zerbrochenen Spiegeln und Spiegelgläsern wird die Zollgebühr besonders von jedem Stücke, welches mehr als 25 Quadrat-Werschok Oberfläche hat, erhoben; die Berechnung wird nach dem möglich größten regulären Viereck, welches aus dem Bruchstück geschnitten werden kann, gemacht. Bruchstücke, welche nicht über 25 Quadrat-Werschok Oberfläche enthalten, werden zollfrei durchgelassen.			
Anmerkung 2. Geschliffene Spiegelgläser ohne Amalgam unterliegen der Zollgebühr, je nach der Größe, den für Spiegel aufgestellten Regeln gemäß, aber mit einem Abschlag von 30 Proz. von der Summe der Zollgebühr. Nicht geschliffene Spiegelgläser werden wie Fensterglas nach p. 2 des §. 157 durchgelassen.			
Anmerkung 3. Spiegelrahmen, die mit Spiegeln zugleich eingeführt werden, unterliegen der Zollgebühr laut §. 181 Anm. 2.			
Anmerkung 4. Spiegel von weniger als 100 Quadrat-Werschok Größe, welche in einfachen Holzrahmen zur Einfuhr gelangen, unterliegen, wenn die Rahmen nicht ohne Beschädigung der Spiegel von denselben gelöst werden können, einem Einfuhrzoll von 6 Kop. vom Pfund des gemeinsamen Gewichtes der Rahmen und der Spiegel in Gemäßheit des §. 158 Pkt. 1 des Tarifes.			
II. Metallfabrikate.			
159. Fabrikate aus Gold, Silber und Platina:			
1) Goldarbeit jeder Art, Juwelirarbeit aus Gold, ohne Edelsteine, sowie mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergl.	vom Pfund	33	—
2) Silber- und Vermeil- (vergoldetes Silber) Arbeiten jeder Art, Juwelirarbeit aus Silber, mit oder ohne Vergoldung, sowie mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergl.	"	2	20
3) Platina-Sachen jeder Art, mit Ausnahme der Platina-Instrumente und Gefäße zum Gebrauch in Fabriken und für Handwerker (§. 38)	"	16	50
4) Posamentirarbeit aus Gold, Silber, unechtem Gold; zu Draht gezogenes und gesponnenes Gold und Silber, Lahn, Flitter und ähnliche Verzierungen, sowie Bänder aus Gold und Silber	"	5	50

		Zoll.	
		Rub.	Kop.
5) Gold und Silber in Blättern und Doppelgold in Büchelchen, mit diesen zusammen gewogen	vom Pfund	1	10
160. Fabrikate aus Bronze, plattirtem Silber und verschiedenen Kupferlegirungen:			
1) Fabrikate aus Bronze und anderen Kupferlegirungen (Messing ausgenommen), mit oder ohne Lacküberzug, zusammengestellt oder auseinander genommen, wenn sie mehr als ein Pfund im Stück wiegen	vom Pud	12	—
2) Dieselben (Messing ausgenommen), mit Patina überzogen, vergoldet und versilbert, sowie Fabrikate jeder Art aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, wenn sie mehr als ein Pfund im Stück wiegen; desgleichen plattirtes Silber jeder Art. Ferner Gegenstände, welche zu Kaffee-, Thee- und Tischservicen gehören und aus verschiedenen Kupferlegirungen bestehen, sowohl vergoldete und versilberte, als auch ohne Vergoldung und Versilberung, ebenso, wie alle derartige Gegenstände aus unedlen Metallen vergoldet und versilbert.	„	20	—
Anmerkung zu §. 160 Ziffer 2. Alles Zubehör der in §. 160 Ziff. 2 zuletzt genannten Servicen, welches, aus unedlen Metallen bestehend, weder vergoldet noch versilbert ist, unterliegt einer Zollabgabe je nach dem Materiale, aus welchem dasselbe angefertigt ist.			
3) Dieselben (mit Ausnahme von Messing), sowie Fabrikate aus unedeln Metallen, vergoldet und versilbert, wenn sie weniger als ein Pfund im Stück wiegen	„	40	—
161. Fabrikate aus Kupfer und Messing, mit Ausnahme der besonders genannten, desgleichen Hausgeräthe jeder Art aus Kupfer und Messing in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen Materialien	„	3	—
162. Gußeisen, verarbeitetes:			
1) Gußeiserne Waaren, wenn das Stück mehr als 3 Pfund wiegt, ohne alle Bearbeitung, als: Feuerroste, Herdplatten, Röhren, Balken, Säulen und gußeiserne Gegenstände zum Gebrauch bei Eisenbahnen	„	—	50
2) Dieselben, wenn sie mehr als 3 Pfund wiegen, bearbeitet durch Beseilung, Drechsel- und Bohrarbeiten und dergl., aber ohne Politur, desgleichen gefärbt, bronzirt, sowie emaillirtes Gußeisengeschirr	„	—	80
3) Gußeisenfabrikate polirte, wenn auch nur theilweise; desgleichen mit Verzierungen aus Bronze und anderen Metallen, sowie kleine gußeiserne Sachen jeder Art, welche weniger als 3 Pfund wiegen	„	2	50
Anmerkung. Wenn die im p. 3 erwähnten polirten Gegenstände mehr als ein Pud Gewicht enthalten, so unterliegen sie der Zollgebühr nach dem p. 2 des §. 162.			
162. Gußstahl, verarbeitetes, als: Glocken, Mörser, Platten, Achsen und Federn zu Equipagen, mit oder ohne kupferne Naben, Schraubenmuttern, Achsenbüchsen und dergleichen Sachen:			
1) von mehr als ein Pud Gewicht im Stück	„	1	35
2) „ weniger „ „ „ „ „	„	4	50
164. Eiserne Schmiedearbeit jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten, nicht beseilt oder an den Rändern und Kanten beseilt, aber nicht geschliffen, als: Anker, Nägel, Haken, Rahmen, Küchenofen und dergl., sowie eiserne Räder, Achsen, Binden und Ketten, deren Glieder nicht über 1/4 Zoll dick sind, emaillirtes Hausgeschirr aus schwarzem Eisen und Gegenstände jeder Art aus unverzinntem Eisenblech. Ferner grob gearbeitete eiserne Ketten, wie z. B. die in den			

		Zoll. Rub.	Kop.
Bauernwirthschaften zum Anbinden des Viehs gebrauchten, unabhängig von der Breite der Glieder der Ketten	vom Pud	1	—
Anmerkung. Metallenes Schiffszubehör für Schiffe, welche auf Rechnung russischer Unterthanen und auf russischen Werften gebaut werden, kann, mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers, zollfrei eingeführt werden.			
165. Schlosserarbeit aus Eisen und Stahl, wenn das Stück weniger als ein Pud wiegt, mit und ohne Kupfertheile:			
1) unpolirt	"	2	50
2) polirt	"	4	50
Anmerkung. Schlosserarbeit, von mehr als ein Pud Gewicht im Stück, unterliegt der Zollgebühr nach dem §. 164 über Schmiedearbeit, d. h. 1 Rbl. vom Pud.			
166. Blech-Fabrikate:			
1) jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten (p. 2 dieses Paragraphen), sowie Fabrikate aus Eisenblech, verzinnte und emaillirte (mit Ausnahme von Hausgeschirr aus schwarzem Eisen, welches nach dem §. 164 über Schmiedearbeit verzollt wird)	"	2	50
2) Dieselben mit Vergoldung, Malerei und dergleichen Verzierungen	"	5	—
167. Eisendraht (und Eisen jeder Art im Diameter nicht über 1/4 Zoll dick), Stahl-, Kupfer-, Messingdraht, sowie Draht aus Metall-Legirungen jeder Art, nicht verzinnt, verzinnt, mit Zink oder anderen Metallen überzogen (galvanisirt), Nägel aus Draht, Stifte für Klaviere und Metallsaiten, mit den Rollen, auf die sie gewickelt sind, zusammengewogen, desgleichen Takelwerke und Kabeltaue aus Draht	"	1	50
168. Drahtfabrikate jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten; desgleichen Draht mit Baumwollen-, Seiden- oder Leinen-Garn übersponnen, Karkassen zu Schirmen und Vogelbauer aus Draht jeder Art, desgleichen eiserne Ketten, deren Glieder nicht über 1/4 Zoll dick sind	"	3	—
169. Nadeln aus Stahl und Eisen:			
1. Näh- und alle anderen Nadeln mit Ausnahme der unten genannten	vom Pfund	—	50
2. Strick-, Pack-, Schnür-, Sattler-, Riemer- und Segelmacher-Nadeln	"	—	25
170. Messerwaare:			
1. mit Einfassung aus ordinären Materialien, desgleichen Scheeren (mit Ausnahme von Wollscheeren, welche laut § 34 zollfrei durchgelassen werden), Pincetten und Messerklingen, ausgearbeitete und nicht ausgearbeitete	vom Pud	12	—
2. mit Einfassung aus plattirtem Silber und anderen Metall-Kompositionen, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, sowie aus ordinärem Material, aber mit Verzierungen aus Bronze, Gold, Silber, Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter . .	"	24	—
3. Taschenmesser für Bauern (Koziki), in Metall- oder anderer Einfassung aus wohlfeilen Materialien	"	6	—
Anmerkung. Messerwaare in Einfassung aus edeln Metallen, unterliegt der Zollgebühr nach dem §. 159 über Gold-, Silber- und Platina-Sachen.			
171. Waffen: Hieb- und Stoßwaffen, Säbelklingen und alle andern Klingen; Hand-Feuergewehre mit allem Zubehör, außer Windbüchsen, welche zur Einfuhr verboten sind	"	18	—
Anmerkung. Feuergewehre, welche in Kasten und Futteralen mit Zubehör eingeführt werden, unterliegen der Zollgebühr vom Gesammtgewicht der Waare mit Kasten und Zubehör.			

		Zoll. Rub.	Kop.
172. Sensen und Sicheln jeder Art, Häckselmesser und Mäher	vom Pud	—	44
173. Werkzeuge zum Gebrauch für Künstler, Handwerker, Manufakturen, Fabriken und in der Landwirthschaft, aus Eisen und Stahl, sowie mit Theilen aus Kupfer und Holz, als: Sägen, Feilen, Sägefeilen, Raspeln, Schabeisen; kupferne Werkzeuge zum Gebrauch für Buchbinder und zum Drucken; Küfer-, Schuster- und Riemer-Messer; Pfrieme, Spaten, Schaufeln, Rechen, Sappen, Heugabeln ꝛc.; eiserne Kasten und Formen für Zuckersiedereien, zum Lichtgießen, Schnürleib-Planchetten, Rappiere und Thier-Fallen			
zur See	„	—	80
zu Lande	„	—	50
174. Buchdruckerschriften (Lettern), Matrizen zum Schriftgießen, metallene und hölzerne Clichés und Formen jeder Art für Buchdruckereien	„	—	30
175. Maschinen und Apparate:			
1) Lokomotiven	„	1	25
Tender	„	—	50
Kupferne Apparate, sowie kupferne Theile und Zubehör von Maschinen und Apparaten, wenn sie gesondert von den letzteren eingeführt werden	„	—	75
Anmerkung. Laut diesem Punkt werden auch solche Maschinen- und Apparattheile verzollt, in welchen Kupfer, wenn auch nicht ausschließliches doch das Hauptmaterial bildet.			
2) Lokomobilen und Dampfmotoren jeder Art, Dampf-Feuerspritzen und andere Lösch-Apparate, desgleichen Maschinen und Apparate jeder Art (mit Ausnahme der in p. 1 dieses §. und im 35 besonders genannten)	„	—	30
3) Maschinen- und Apparat-Theile und Zubehör (mit Ausnahme der kupfernen p. 1 dieses §.), wenn diese gesondert von den Maschinen und Apparaten eingeführt werden, darunter auch Lauf- und Trieb-Riemen jeder Art und Metallgewebe zum Gebrauche in Fabriken, desgleichen Stahl-Puffer Ressoren, ebenso Räder, Schienen und Achsen für Lokomotiven und Tender	„	—	30
Anmerkung. Zu diesem Punkt gehören nur solche Maschinen- und Apparattheile, welche keinen selbstständigen Gebrauch haben, nothwendig zu den Maschinen und Apparaten gehören und nur zusammen mit ihnen angewendet werden können, wie: Maschinencylinder, Kolben, Trieb- und Verbindungsstangen, Excentrike, Triebräder, Rahmen, Reitstöcke, Spindeln. Als Maschinen- und Apparatzubehör werden alle die Gegenstände angesehen, welche, wenn auch nicht direkt zu den Maschinen gehören, aber zu deren Aufstellung oder Verbindung mit anderen Maschinen und Apparaten dienen, als: Geländer, Treppen, Bewegungsübertrager, Kronsteine, Rollen, Treibriemen, Schnüre zu Spinnapparaten, Verbindungsröhren, Oelbüchsen, Metallgewebe.			
176. Zinn- und Zinkfabrikate, desgleichen Fabrikate aus Britishmetall:			
1) nicht polirt und nicht gefärbt	„	1	—
2) polirt und gefärbt	„	2	50
177. Fabrikate aus Blei, mit Ausnahme der besonders genannten (§. 101), Schrot und Fabrikate aus Hartblei (Legirung von Blei und Antimon)	„	—	80
178. Potal, weißes und gelbes in Büchelchen, mit diesen zusammen gewogen, und Folie jeder Art	vom Pfund	—	15
III. Fabrikate aus Holz, Gummi elasticum, Lumpen und Stroh.			
179. Korkholz, verarbeitetes, als: Korken, Spünde, ꝛc.	vom Pud	2	—

		Zoll. Rub.	Kop.
180. Tischler- und Drechslerarbeit:			
1) aus ordinärem Holz, unlackirt, unpolirt und ohne aufgeleimte Stücke oder Fourniere, darunter auch hölzerne Vogelbauer und hölzerne Stifte oder Nägel für Stiefel	vom Pud	—	25
Anmerkung. Kleine hölzerne Drechslerarbeiten, welche weniger als ein Pfund im Stück wiegen, unterliegen der Zollgebühr nach dem p. 2 dieses Paragraphen.			
2) dieselbe polirt, lackirt, mit aufgeleimten Stücken oder Fournieren, vergoldet, versilbert oder mit vergoldeten und versilberten Verzierungen	"	1	10
Anmerkung. Von Möbeln, welche zu den p. 1 und 2 dieses Paragraphen gehören, und mit Leder oder anderen Stoffen überzogen sind, wird ein Zuschlag von 25 Proz. zu der in diesen Punkten festgestellten Zollgebühr erhoben.			
3) dieselbe mit Verzierungen aus Bronze und anderen Materialien, mit Inkrustirungen oder Einlegungen aus Holz, Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und dergleichen, mit Ausnahme der Gegenstände, welche weniger als 3 Pfund im Stück wiegen und laut §. 227 durchgelassen werden	"	6	—
Allgemeine Anmerkung. Griffe, Ringe, Füße, Räder und dergleichen werden nicht als Bronzeverzierungen angesehen.			
181. Hölzerne Schnitzarbeit jeder Art, darunter auch Rahmen ohne Spiegel und Bilder .	"	3	75
Anmerkung 1. Derselben Zollgebühr unterliegen auch Fabrikate jeder Art aus Filz, gezupften Taufasern, Papier-maché und Carton-pierre, welche das Aussehen von hölzerner Schnitz- und Drechslerarbeit haben, mit Ausnahme der ungefärbten und unpolirten, §. 183 p. 7.			
Anmerkung 2. Rahmen mit Spiegeln und Bildern, wenn solche nicht besonders gewogen werden können, unterliegen einer Zollgebühr von 22 Kop. für die Arschine, wobei eine nicht volle Arschine für eine volle gerechnet wird.			
Anmerkung 3. Hölzerne Rahmen ohne Spiegel und Bilder werden, je nach ihrer Qualität gemäß dem §§. 180 und 181 des Tarifes zur Einfuhr zugelassen, mit alleiniger Ausnahme der hölzernen Rahmen mit Inkrustirungen und Einlegungen, welche weniger als 3 Pfund das Stück wiegen und nach dem §. 227 des Tarifes verzollt werden müssen. Dem letzteren Paragraphen gemäß müssen auch aller Art Rahmen verzollt werden, welche aus verschiedenen Materialien wie Schildkrot, Malachit, Elfenbein in Verbindung mit Metallen zusammengesetzt sind, sowie auch diverse Rahmen (wie z. B. für photographische Karten dienende), welche in vollkommen fertigem Zustande, d. h. mit Glas und Bild oder einer anderen Einlage, zur Einfuhr gelangen.			
182. Gummi-elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet:			
1) Fabrikate aus Gummi-elasticum oder Kautschuk und Gutta-percha ohne Beimischung anderer Bestandtheile	"	3	30
2) Dieselben mit Beimischung von anderen Bestandtheilen, mit Ausnahme der unten benannten	"	6	—
3) Gewebe aus Fäden von Gummi-elasticum, mit anderen Bestandtheilen überzogen, Fabrikate aus solchen Geweben und fertige Kleidungsstücke jeder Art aus Gummi-elasticum	"	22	—
4) Fußbekleidung aus Gummi-elasticum oder Kautschuk und Gutta-percha, in Verbindung mit Leder, Geweben und ohne dieselben	"	10	—
183. Papier-Waaren:			
1) ungeleimtes Papier jeder Art, weißes und farbiges, ohne Verzierungen, sowie liniirtes Noten- und Stickmuster-Papier ohne Musterzeichnungen	"	2	—
2) geleimtes Papier jeder Art, weißes und farbiges, ohne Verzierungen, sowie Papier und Gewebe, durchsichtige (mit Wachs oder Firniß getränkte) zum Kopiren . .	"	3	—
3) Papiertapeten und Borten zu denselben	"	4	50

		Zoll. Rub.	Kop.
4) Schreib- und Druckpapier jeder Art, mit Verzierungen, als: Vergoldung, Versilberung, aufgeklebten Theilen, Borten, Wappen, Namenszügen, Bildern und dergleichen; desgleichen Papierwaaren: Briefcouverts, Lichtschirme und künstliche Blumen aus Papier	vom Pud	8	—
5) Cigarettenpapier, chinesisches zum Einwickeln (Seidenpapier), sowie Papier mit Verzierungen und Zeichnungen zu Typographie-, Buchbinder- und Konditor-Arbeiten, Papierbogen mit Zeichnungen für Spielzeug, Stickmusterpapier mit kolorirten und nicht kolorirten Musterzeichnungen	"	6	—
6) Komptoir- und Kopirbücher mit und ohne Einband und Buchbinderarbeiten aller Art, mit Ausnahme derjenigen, welche zu §. 227 gehören	"	11	—
7) Pappdeckel zum Gebrauch für Fabriken, Papierröhrchen zum Aufwickeln von Seide, Dachpappe (Asphaltfilz), Papier von einer Seite mit Asphalt bestrichen und Papier zur Insektenvertilgung, desgleichen Fabrikate aus Papier maché und Carton-pierre, unpolirt und unbestrichen	"	—	20
Anmerkung. Lackirte und polirte Fabrikate aus Papier-maché und Carton-pierre werden laut §. 181 über hölzerne Schnitzarbeit verzollt; mit Verzierungen aus verschiedenem Material — laut §. 227 über Kurzwaaren; unverarbeitete Papier-maché und Carton-pierre, sowie Papiermasse werden laut §. 25 zollfrei durchgelassen.			
184. Stroh- und Spanfabrikate aller Art, ungemischt oder gemischt mit Roßhaaren, Seiden-, Baumwollen-, Lein- und Hanffäden, mit Ausnahme der in §. 223 genannten Hüte aus Stroh und Span	vom Pfund	—	80
IV. Fabrikate aus Haaren, Borsten und Leder.			
185. Menschenhaare verarbeitete	"	—	60
186. Roßhaare und Borsten, verarbeitet; Haarzeuge aller Art, Siebböden aus Haaren, Fabrikate aus Borsten in Einfassung von ordinärem unfournirten Holz, Pinsel aus Borsten und Malerpinsel aller Art	vom Pud	2	20
Anmerkung. Rasirpinsel und alle Borstenfabrikate in Einfassung aus verschiedenen Materialien (mit Ausnahme von ordinärem unfournirtem Holz) werden laut §. 227 verzollt.			
187 Lederfabrikate:			
1) Fußbekleidung jeder Art, mit Ausnahme von derjenigen aus Kautschuk und von Damenschuhen aus Seidenzeug	vom Pfund	—	55
2) Fußbekleidung für Damen aus Seidenzeugen, fertig und halbfertig	"	1	10
3) Lederne Handschuhe aller Art, mit Ausnahme von Fechthandschuhen (p. 4 dieses Paragraphen), sowie Fabrikate aller Art aus Sämisch- und Glaceleder, Schuhwerk und chirurgische Apparate ausgenommen (§. 233)	"	2	20
Anmerkung. Für zugeschnittene, aber nicht genähte Handschuhe wird die halbe Zollgebühr, d. h. 1 Rbl. 10 Kop. vom Pfund entrichtet.			
4) Pferdegeschirr mit Zubehör, Sattel und Sattlerwaaren, Felleisen, Reisesäcke, ledernes Jagdzeug und dergl. Waaren, Fechthandschuhe, lederne Bücher und Portefeuilles und überhaupt Lederfabrikate aller Art, die nicht besonders aufgezählt sind	"	—	40

		Zoll. Rub.	Kop.
V. Gewebte, geflochtene und gestrickte Fabrikate.			
A. Leinene und hänfene.			
188. Taue, Stricke und Bindfaden aus Hanf, Flachs, Hanf- und Flachshede, neuseeländischem Flachs (phormium tenax) und aus anderen Pflanzen, mit Theer getränkt oder nicht; Fischernetze, hänfene Schläuche zu Feuerspritzen, hänfene Eimer und Segeltuch mit Theer getränkt (Brezent)	vom Pud	—	40
Anmerkung. Stricke, Bindfäden und dergl., in denen Seide, Wolle, Flockseide oder Baumwolle enthalten ist, werden wie Posamentierarbeit, je nach dem Material, aus welchem sie gemacht sind, verzollt.			
189. Leinwand, Batist jeder Art und Linon, gemischt oder nicht gemischt mit Baumwolle	vom Werth	30 %	
190. Leinen- und Hanfgewebe, geköperte und mit eingewebten Mustern, reine oder mit Baumwolle gemischte, als: Tischzeug und Handtücher jeder Art, sowie gefärbte und bedruckte Leinwand	vom Pfund	Rub. —	Kop. 65
191. Drillich (Kalamianka) aller Art	"	—	45
192. Segeltuch, Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppichgewebe aus Flachs, Hanf und Juta, und dergleichen leinene und hänfene grobe Gewebe, mit Baumwolle gemischt oder nicht gemischt	"	—	15
193. Leinene und hänfene, gestrickte oder geflochtene Fabrikate, mit Ausnahme von Posamentierarbeit (§. 213), Knöpfen (§. 220), Tüll (§. 214) und Spitzen (§. 215)	"	—	50
194. Wachstuch aller Art, mit Ausnahme des seidenen (§. 200), und Fabrikate daraus; desgleichen mit Farbe grundirte Leinwand für Malerei	"	—	11
195. Grobe Leinwandsäcke	vom Pud	—	30
B. Seidene.			
196. Zeuge, Tücher und Bänder aus reiner Seide, sowie aus Flockseide (bourre de soie) ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle und dergleichen Materialien; desgleichen Foulards, glatte und auf der Kette bedruckte (chiné), sowie Sammet, Plüsch und Chenille, seidene oder halbseidene und Bänder daraus; desgleichen seidene Siebböden	vom Pfund	5	—
197. Foulards, bedruckte, in Stücken und Tüchern	"	3	—
198. Zeuge, Tücher und Bänder, halbseidene (in welchen die Kette oder der Einschlag aus irgend einem anderen Material bestehen), sowie aus Flockseide mit Beimischung von Baumwolle, Wolle, Flachs oder Hanf	"	2	20
199. Seidene und halbseidene Posamentierwaaren, gestrickte und Strumpffabrikate mit oder ohne Beimischung von anderen Materialien, Glasschmelze und Glasperlen, mit Ausnahme von Knöpfen (§. 220), Tüll (§. 214) und Spitzen (§. 215); desgleichen seidene Kanevas	"	1	—
200. Seidener Wachstaffet und Wachstuch	"	1	—
C. Wollene.			
201. Gewalkte Wollenzeuge:			
1) aller Art mit Ausnahme der besonders genannten	"	—	85
2) Tuch, Halbtuch, Kasimir und Trikotkasimir (Satin de laine)	"	1	20
3) Flanell, weißer, Bettdecken aus Boy und wollene Pferdedecken	"	—	40
Anmerkung. Tücher, Schärpen, Decken, Plaids und dergleichen aus den			

		Zoll. Rub.	Kop.
obengenannten Wollenzeugen unterliegen derselben Zollgebühr, wie die bezüglichen Stoffe.			
202. Ungewalkte Zeuge aus Wolle und Ziegenflaum, glatte, buntgewebte und gestickte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, mit Ausnahme der in §§. 204—207 genannten:			
1) in 1 Pf. nicht mehr als 5 Quadrat-Arschin	vom Pfund	—	50
2) = 1 = von 5 bis 9 = ...	"	—	85
3) = 1 = mehr als 9 = ...	"	1	10
203. Dieselben bedruckt unterliegen der in §. 202 festgesetzten Zollgebühr mit einem Zuschlag von 30 Prozent.			
Allgemeine Anmerkung zu den §§. 202 und 203: 1. Ungewalkte Zeuge aus Wolle und Ziegenflaum, in denen die Kette oder der Einschlag aus Seide oder Flockseide besteht, werden nach den Paragraphen über Seidenwaaren verzollt; wenn jedoch die Beimischung von Seide oder Flockseide nur aus eingewebten oder gestickten Mustern und Streifen besteht, so wird von solchen Zeugen die Zollgebühr nach den §§. 202 und 203 mit einem Zuschlag von 20 Prozent erhoben.			
Anmerkung 2. Tücher, Schärpen und dergleichen aus ungewalkten Wollen- und Ziegenflaumzeugen, mit Ausnahme der in §. 205 besonders genannten, unterliegen derselben Zollgebühr, wie die bezüglichen Zeuge.			
204. Flaggentuch, weißes Wollenzeug für Müller (Beuteltuch) und wollene Gürtel aller Art, ohne Beimischung von Seide	"	—	22
205. Shawls, Tücher, Gürtel und Schärpen, türkische und kaschemirene, desgleichen französische Terno und Halbterno, sowie gesonderte Borten, Kanten und Zeuge dieser Art, reinwollene oder mit Baumwolle, Seide und Flockseide gemischte	"	3	—
Anmerkung. Der Zoll von 3 Rbl. vom Pfund gilt ausschließlich für gemusterte Shawls, Tücher, Gürtel, türkische und kaschemirene Schärpen und derartige gemusterte Gewebe, in welchen das Muster durch die Kette gebildet ist mit Befestigung der bunten Fäden der Kette auf der linken Seite (echter Kaschemir), sowie für die denselben nachahmenden Terno und Halbterno, d. h. gemusterte Stoffe, in welchen die Fäden der Kette, welche das Muster bilden, mit ihren Enden nicht aneinander befestigt, sondern auf der linken Seite abgeschnitten sind, oder unabgeschnitten nachgelassen sind (französischer Kaschemir). Alle übrigen wollenen Stoffe, die aber kein Muster haben, welches gleich dem oben angeführten hervorgebracht ist, unterliegen der Zollgebühr nach den §§. 202 und 203 des Tarifes.			
206. Ungewalkte Wollenzeuge zum Gebrauch für Fabriken: Säcke zum Oelschlagen, für Zuckerfabriken und dergleichen; Tuch besonderer Zubereitung für Fabriken, Tuchkanten, sowie aller Art Filze, ungefärbte, gefärbte und bedruckte	"	—	10
207. Wollene Teppiche aller Art	"	—	30
208. Feze oder wollene türkische Kappen, gestickt mit Flittern oder ohne solche	vom Dutzend	1	80
209. Wollene Posamentierwaaren und wollene Fabrikate aller Art, geflochtene und gestrickte Handschuhe, Strümpfe, Fitzbänder und Bänder, rein wollene oder mit Leinen, Hanf und Baumwolle gemischte, mit Ausnahme von Knöpfen (§. 220) und Spitzen (§. 215)	vom Pfund	—	50
Anmerkung. Von wollenen Posamentier- und Strumpfwaaren, wenn sie Verzierungen aus Seide haben, wird die in diesem Paragraphen festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlag von 20 Proz. erhoben.			
D. Baumwollene.			
210. Baumwollene Gewebe, rohe, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der in Adrianopolroth gefärbten) und buntgewebte:			

		Zoll. Rub.	Kop.
1) in 1 Pfd. Gewicht bis 8 Qudr.-Arschin enthaltend	vom Pfund	—	28
2) " " " von 8—12 " " "	"	—	38
3) " " " " 12—16 " " "	"	—	50
4) " " " mehr als 16 " " "	"	1	10
Anmerkung 1. Ausgenähte Baumwollenstoffe sollen nach dem § 210 des Tarifs gleich den andern in diesem Paragraphen namhaft gemachten Baumwollstoffen der Verzollung unterliegen.			
Anmerkung 2. Bäs und baumwollene Gewebe, rohe, gebleichte, welche in 1 Pfund Gewicht bis 8 Qdr.-Arschin enthalten, unterliegen bei ihrer Einfuhr in die im Schwarzen Meere belegenen Hafenplätze Transkaukasiens einer herabgesetzten Zollgebühr.			
211. Dieselben bedruckt und in Adrianopolroth gefärbt:			
1) in 1 Pfd. Gewicht bis 8 Qudr.-Arschin enthaltend	"	—	50
2) " " " von 8—12 " " "	"	—	60
3) " " " " 12—16 " " "	"	—	75
4) " " " mehr als 16 " " "	"	1	20
Anmerkung. Baumwollene Gewebe aller Art mit aufgeleimten oder aufgelegten Mustern, mit Stroh, Gold, Silber, Rauschgold oder andern Verzierungen und für Damenkleider zugeschnittene (coupons de robes) werden laut p. 4 §. 211 verzollt.			
212. Baumwollener Sammet, Plüsch und Plüschbänder	"	—	45
213. Baumwollene Posamentierwaaren, gestrickte und geflochtene aller Art, Chenille und Fabrikate daraus, baumwollener Kanevas ohne Stickerei oder mit angefangener Stickerei, mit Ausnahme von Knöpfen (§. 220), Tüll (§. 214) und Spitzen (§. 215)	"	—	35
Anmerkung. Leinene und hänfene Posamentierwaare wird auch nach diesem Paragraphen verzollt.			
E. Tüll und Spitzen.			
214. Tüll aller Art:			
1) zu Möbeln (Antigras) mit gestrickten oder eingesponnenen Mustern, sowie Tüll- und Mousselin-Vorhänge	"	—	40
2) Tüll jeder Art mit Ausnahme des obengenannten, in Stücken, glatter und mit Mustern (eingesponnenen oder gestickten), für Damenkleider	"	2	—
215. Spitzen aller Art, baumwollene, leinene, hänfene, wollene und seidene (Blonden) .	"	3	—
F. Gewebe türkischen Ursprungs, welche in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt werden.			
216. Baumwollene Gewebe türkischen Ursprungs, ohne alle Beimischung, als: Borla jeder Art, Kindiak, Basma oder türkischer Kattun, Kumatsch, Tscharschaw, Tschember und dergl. grobe baumwollene Waaren; desgleichen türkische Handtücher und Gürtel, Tschembertücher, Paschtemale und Manidsch-Aladscha, ordinäre, und Fabrikate aus diesen Geweben	"	—	5
217. Baumwollene, mit Seide gemischte Gewebe, als: Scham-Aladscha, Manidsch-Aladscha mit Beimischung von Seide, Gese, Germesüd, Kutnia, Gürtel und Paschtemale, halbseidene und aus reiner Seide; desgleichen Fabrikate aus diesen Geweben . .	"	—	60
218. Baumwollene und halbseidene türkische Zeuge, durchwebt von Gold, Silber oder Rauschgold, mit asiatischen Mustern	"	1	50
Anmerkung zu den §§. 216—218. Alle andere baumwollene, seidene und			

		Zoll. Rub.	Kop.
gemischte Gewebe türkischen Ursprungs, welche in diesen Paragraphen nicht besonders genannt sind, desgleichen bedruckte Testemal-Mousselintücher unterliegen derselben Zollgebühr, welche für baumwollene, seidene und gemischte Gewebe europäischen Ursprungs festgesetzt ist.			
IV. Fabrikate aus verschiedenen Materialien.			
A. Kleidungsstücke und Toilettenzubehör.			
219. Genähte Kleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder, mit Ausnahme der aus Kautschuk gemachten (§. 182 p. 3), Pelzwerk, genähtes und mit allerlei Zeugen überzogenes, genähte Wäsche jeder Art, mit Ausnahme von Tischzeug (§. 190), Toiletteſachen aller Art aus Geweben und Tüll, mit Spitzen benäht oder nicht benäht, fertiger Kopfputz mit Blumen, Federn, Bändern; desgleichen verschiedene genähte Gegenstände, als: Decken, Schabracken, Vorhänge, Storen, Gardinen	vom Preis	35 %	
Anmerkung 1. Genähtes Pelzwerk und Pelzkleidungsstücke, welche nicht mit Tuch oder irgend welchem Zeug überzogen sind, werden nach dem §. 85, je nach den Fellen aus welchen sie verfertigt sind, verzollt, mit einem Zuschlag von 50 Proz. zu der in diesem Paragraphen festgesetzten Zollgebühr.			
Anmerkung 2. Verschiedenartiger Toilettenzubehör aus Tüll und Spitzen, wie: Mantillen, Aufsätze, Pelerinen werden bei ihrer Einfuhr blos in dem Falle nach dem §. 219 mit einem Zoll von 35 Proz. ihres Werthes belegt, wenn sie Zeichen von Näharbeit, sowie jeder Art von Besätzen und Einsätzen haben, jeglicher Toilettenzubehör dieser Art, jedoch ohne Merkmale von Näharbeit, Einsätzen und Besätzen, muß nach den §§. 214 oder 215 des Tarifs zur Einfuhr zugelassen worden.			
Anmerkung 3. Wollenes, baumwollenes, seidenes gesticktes Toilettenzubehör, wie Unterhemden, Jacken, Unterkleider und dergl. müssen in dem Falle, wenn sie Besätze und Einsätze verschiedener Art und überhaupt Zeichen von Näharbeit haben, nach dem §. 219 des Tarifs mit 35 % vom Werthe verzollt werden.			
220. Knöpfe:			
1) bronzene und metallene, mit Ausnahme der goldenen, silbernen und aus Platina gemachten (§. 159)	vom Pfund	—	50
2) leinene, baumwollene, wollene und seidene aller Art	"	—	30
3) aus Porzellan, Glas, Perlmutter, Holz, Knochen und alle anderen	"	—	15
Anmerkung. Knöpfe aus gewöhnlichen Metallen, wie: aus Zinn, Blei, Blech und dergl., gefärbte und ungefärbte für die Unterkleider, gebrauchte, sollen je nach dem Materiale, aus welchem sie angefertigt sind, verzollt werden.			
221. Straus-, Marabu-, Paradiesvogelfedern, Federn zu Federbüschen, Schmuckfedern (Plumage) jeder Art zu Herren- und Damenhüten und künstliche Blumen, mit Ausnahme der aus Papier (§. 183 p. 4) und Leder (§. 187 p. 4) gemachten, mit den Schachteln zusammen gewogen	"	6	—
Anmerkung. Einzeltheile von künstlichen Blumen, nicht zusammengesetzt, unterliegen nur der halben Zollgebühr, d. h. 3 Rubel vom Pfund.			
222. Glasschmelz und Glas- und Metallperlen:			
1) auf Schnüren und nicht in Arbeiten	vom Pud	1	65
2) in Arbeiten jeder Art und eingefaßt	vom Pfund	—	33
223. Hüte und Mützen:			
1) Hüte aus Filz, Halbfilz, Seide und Woilock (grober Filz)	vom Stück	—	90
2) Hüte, lederne, lackirte, aus Holzspänen, gewöhnlichem und weißem Baumbast			

		Zoll. Rub.	Kop.
(paille de riz), gepreßter, das italienische Stroh nachahmender Pappe, baumwollenem oder hänfenem Filzband, Palmenfasern und dergleichen vegetabilischem Material; mit Ausnahme von Strohhüten, gemischt oder nicht gemischt mit Seide oder anderem Garn, ohne Bänder, Federn und Blumen	vom Pfund	1	30
3) Strohhüte in unzubereitetem Zustande, ohne Bänder, Federn und Blumen . .	„	3	30
Anmerkung. Strohhüte und Damenhüte aller Art, zubereitet mit Bändern, Federn, Blumen, werden nach dem §. 219 verzollt.			
4) Mützen aller Art ohne Pelzwerk	vom Stück	—	35
Anmerkung. Mützen mit Pelzwerk werden nach dem §. 219 verzollt.			
5) Ordinäre Bauernhüte und Mützen aus Lämmerwolle ohne Besatz oder mit Schaffellbesatz, bei der Einfuhr über die Landgrenze	„	—	15
224. Sonnen- und Regenschirme, sowie Stöcke mit Schirmen:			
1) Herrenschirme mit Seidenzeug überzogen und doppelte (mit Unterlage), seidene Damenschirme	„	1	50
2) Herrenschirme mit Wollenzeug überzogen und Damenschirme, seidene ohne Unterlage und wollene	„	—	60
3) Schirme aller Art, mit Ausnahme der oben genannten, überzogen oder nicht überzogen	„	—	30
B. Parfumerie- und kosmetische Waaren.			
225. Kosmetiken aller Art:			
1) Wohlriechende alkoholische Wasser: Kölnisches-, Alpen-, Ungarisches- und zusammengesetztes Melissen-Wasser	vom Pud	10	—
2) Wohlgerüche, Toiletteneissige und wohlriechende Wasser aller Art, mit Ausnahme der im p. 1 dieses §. und im §. 150 genannten, desgleichen Pomade aller Art	„	30	—
3) Weiße und rothe Schminke, Puder, Räucherkerzen und Kompositionen, Zahnpulver, kleine Kissen mit Wohlgerüchen jeder Art, sowie die nicht besonders genannten Wohlgerüche und kosmetische Waaren, mit Schachteln und Verpackung zusammen gewogen	„	12	—
Anmerkung. Wenn die, in diesem Paragraphen genannten kosmetischen Waaren in Gefäßen aus geschliffenem Glas oder Porzellan mit Vergoldung, Malerei, Metall- und Schraubenstöpseln und dergl. Verzierungen eingeführt werden, so wird die Zollgebühr vom Gesammtgewicht der Waaren mit den Gefäßen erhoben.			
226. Seife:			
1) wohlriechende (kosmetische), in flüssigem und festem Zustande und als Pulver .	vom Pud Brutto	5	50
2) aller Art mit Ausnahme der kosmetischen	vom Pud	1	—
C. Galanterie- und Kurzwaaren.			
227. Kleine Galanteriesachen, Toilettsachen, Etagèren, Tisch- und Wandverzierungen, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, welche einen selbstständigen Gebrauch haben und nicht besonders genannt sind:			
1) kostbare, welche als Bestandtheil Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Email, Porzellan, Bernstein, und dergleichen werthvolle Materialien, desgleichen Bronze, vergoldete und versilberte Metalle und Metallkompositionen enthalten	vom Pfund	1	10

		Zoll. Rub.	Kop.
2) ordinäre, aus Horn und Knochen, sowie aus jedem Material mit Theilen, Einfassung oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten und unversilberten), aus Horn, Knochen, Holz, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat und dergleichen nicht werthvollen Materialien	vom Pfund	—	33
Anmerkung 1. Sachen, in welchen Gold, Silber oder Platina augenscheinlich den Hauptwerth ausmachen, werden nach dem Paragraphen über Gold- und Silberwaaren verzollt.			
Anmerkung 2. Hölzerne Sachen mit Bronzeverzierungen, Einlegungen und Inkrustirungen, wenn sie mehr als 3 Pfund im Stück wiegen, werden laut §. 180 p. 3. verzollt; wenn sie aber weniger als 3 Pfund wiegen, so werden sie nach den pp. 1 und 2 dieses Paragraphen durchgelassen, je nach den Materialien, welche den Hauptwerth in den Verzierungen und Einlegungen ausmachen.			
Anmerkung 3. Futterale, in welchen die zu diesem Paragraphen gehörigen Sachen eingeführt werden, unterliegen einer Zollgebühr, je nach dem Material, aus welchem sie angefertigt sind.			
228. Kinderspielsachen, Kinderkarten mit dem Alphabet, Bildern aus der Naturgeschichte und dergl.	"	—	33
229. Schreib-, Zeichnen- und Malereizubehör, mit Ausnahme der besonders genannten, nämlich: Bleistifte jeder Art, Schreibfedern (darunter auch Metallfedern), Federhalter, Bleistifthalter, Oblaten, kleine Maschinen zum Zuspitzen der Bleistifte, und dergl. mit den Schachteln, in denen sie eingeführt werden, zusammen gewogen	"	—	30
Anmerkung. Feder- und Bleistifthalter aus Gold und Silber werden laut §. 159 über Gold- und Silberwaaren verzollt.			
230. Korallen echte, aus einem ganzen Stück oder aus Korallenmasse, durchbohrt, auf Schnüren, in Bündeln und mit Schnitzarbeit, aber ohne Einfassung aus werthvollen oder anderen Materialien	"	3	—
D. Verschiedene Instrumente.			
231. Waagen aller Art mit Zubehör und Gewichten	vom Pud	2	—
Anmerkung. Dezimalwaagen mit Zubehör, wenn sie mehr als 3 Pud im Stück wiegen, werden wie Maschinen laut p. 2 §. 175 verzollt.			
232. Musikalische Instrumente:			
1) Flügel und Kirchenorgeln	vom Stück	100	—
Tafelförmige Pianos, Pianinos und tragbare Orgeln	"	60	—
2) Gewöhnliche Orgeln, Fisharmonika's, große Positive und Harfen	"	10	—
3) Alle nicht besonders benannten musikalischen Instrumente, sowie deren Zubehör, wenn es ohne die Instrumente, zu welchen es gehört, besonders eingeführt wird, als: Bögen, Darm- und seidene Saiten (metallene Saiten s. §. 167), Metronome, Stimmgabeln, Krone u. dergl.	vom Pfund	—	15
Anmerkung. Die Zollgebühr wird von musikalischen Instrumenten mit ihren Kisten und Futteralen zusammen gewogen erhoben.			
233. Instrumente: mathematische, zum Zeichnen, physikalische, chemische und chirurgische (mit Ausschluß der in §. 37 besonders genannten), photographische Apparate, sowie Brillen. Lorgnetten, Fernröhre und Operngucker in Einfassung aus ordinärem Material, mit den Kisten, Futteralen, Büchern und dergl., in welchen sie verpackt sind, zusammen gewogen	vom Pud	6	—
Anmerkung. Brillen, Lorgnetten und Operngucker in Gold-, Silber- oder Platinaeinfassung werden laut §. 159 verzollt; in Einfassung aus Perl-			

		Zoll. Rub.	Kop.
mutter, Schildpatt, Elfenbein und dergleichen werthvollen Materialien, sowie mit Verzierungen aus Email, mit Vergoldung und Versilberung — laut §. 227 p. 1.			
234. Uhrwerk-Waaren:			
1) Uhrwerke, zusammengestellt zu Taschenuhren, sowie zu Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse, in welchem sie eingeführt werden	vom Stück	—	65
Anmerkung. Die äußern Gehäuse solcher Uhren unterliegen der Zollgebühr, je nach dem Material, aus welchem sie gemacht sind; wenn aber das Uhrwerk nicht aus dem Gehäuse genommen werden kann, so werden die Uhren zusammen mit dem Gewicht des Gehäuses, je nach dem Material des Gehäuses, verzollt			
2) Taschenuhren und Chronometer, goldene und vergoldete, jeder Art	"	1	30
3) Taschenuhren und Chronometer, silberne und andere, aller Art, mit Ausnahme der goldenen und vergoldeten	"	—	65
4) Hölzerne Uhren mit messingenem und hölzernem Räderwerk	"	—	30
5) Thurmuhren	"	16	50
6) Uhrwerktheile jeder Art, nicht zusammengestellt, als: Federn, Räder, Zeiger, Böden, Zifferblätter, Uhrschlüssel (mit Ausschluß der goldenen und silbernen, §. 159) und Bestandtheile von Carcel-Lampen	vom Pfund	—	8
Anmerkung 1. Astronomische Uhren und Chronometer werden laut §. 37 zollfrei durchgelassen.			
Anmerkung 2. Die zugleich mit den Taschenuhren eingeführten, mit denselben gleichartigen Schlüssel sollen, mit jeder Uhr ein Schlüssel, zollfrei zur Einfuhr zugelassen werden.			
E. Equipagen und Eisenbahnwagen.			
235. Equipagen:			
1) Große Equipagen auf Federn, als: Wagen, Landauer, Diligenzen und Omnibus	vom Stück	100	—
2) Leichte Equipagen auf Federn, als: Kaleschen, Phaetons, Charabans, Cabriolets, Cabs	"	70	—
3) Equipagen auf Federn zum Transport von Lasten, als: Fuhrwagen, Brankarden, sowie auch Personenwagen nur mit den zwei hintern Schwungfedern	"	30	—
4) Equipagen jeder Art ohne Schwungfedern und Handwagen für Kinder auf Federn	1	10	—
Anmerkung. Handwagen für Kinder ohne Schwungfedern werden nach dem §. 228 durchgelassen.			
5) Einzelne Wagenbestandtheile, als: Kutschenkasten, Räder, Laternen u. dgl., mit Ausnahme von Federn, Achsen und anderem im Tarif besonders genanntem Zubehör	vom Pud	4	40
236. Eisenbahnwagen:			
1) Plattformen	vom Stück	75	—
2) Gedeckte Güterwagen	"	100	—
3) Personenwagen 3. Klasse	"	175	—
4) Personenwagen 1. und 2. Klasse und Postwagen	"	300	—
VII. **Verschiedene Waaren.**			
237. Betten und Kissen mit Federn, Daunen, Haaren oder Wolle gestopft, wenn sie auf den Namen von Reisenden aus dem Auslande besonders geschickt werden . . .	vom Pud	1	10

		Zoll. Rub.	Kop.
Anmerkung. Betten und Kissen mit Federn, Daunen, Haaren oder Wolle gestopft, von Reisenden aus dem Auslande zum eigenen Gebrauch mitgebracht, werden zollfrei durchgelassen. Mit Ausschluß der genannten Fälle ist die Einfuhr solcher Betten und Kissen verboten.			
238. Lichter, Fackeln und Zunten aller Art	vom Pud	1	—
239. Chemische Zündhölzchen aller Art	"	1	65
Anmerkung. Bei der Einfuhr von Zündhölzern in mit Malerei versehenen Blechschachteln müssen die Zündhölzer in Gemäßheit des §. 239, die Schachteln dagegen nach §. 166 p. 2 zur Einfuhr zugelassen werden.			
240. Siegellack und rothes Harz	"	2	—
241. Kirchenschmuckfachen, Zeuge mit religiösen Darstellungen und Heiligenbilder werden nach den entsprechenden Paragraphen des Tarifs, nicht anders, als mit Erlaubniß der hohen geistlichen Obrigkeit, durchgelassen.			

Dritte Abtheilung.

Waaren, welche zur Einfuhr verboten sind.

242. Russische Scheidemünzen, kupferne und silberne, so wie aller Art ausländische, kupferne und silberne Münzen von niedriger Probe.

243. Schießpulver, Mischungen für Schießpulver und Knallmischungen, so wie auch gereinigter Salpeter.

244. Kriegsgeräthe, Kanonen, Mörser, Kanonenkugeln, Bomben u. s. w.

Anmerkung. Das Verbot über Einfuhr von Zündhütchen über die Westgrenze des Russischen Reichs ist aufgehoben.

245. Windbüchsen und Gewehre, welche ohne Pulver wirken, so wie Rohrstöcke, Stöcke und Pfeifenstöcke mit Dolchen, Degen und anderen versteckten Waffen.

246. Spielkarten jeder Art.

247. Fällt aus.

248. Betten und Kissen, mit Ausnahme derjenigen, welche als Passagiergut eingeführt werden, oder besonders auf den Namen von Reisenden aus dem Auslande geschickt werden (§ 237).

249 Fisch- oder Kockelskörner (baccae Cocculi indici).

250. Bittermandelöl.

251. Pulver zum Klären der Weine.

252. Selenit (Mittel zum Färben der Haare).

253. Getreidebranntwein, in Fässern eingeführt.

Anmerkung. Waaren, welche nur in gewissen Häfen des Reichs zur Einfuhr verboten sind, oder deren Einfuhr mit gewissen Beschränkungen und mit besonderer Genehmigung erlaubt ist sind in den entsprechenden Paragraphen des Tarifs genannt.

		Zoll. Rub.	Kop.
Verzeichniß der Ausfuhrwaaren.			
1. Unverarbeitete Knochen jeder Art, mit Ausnahme der gebrannten und pulverisirten .	vom Pud	—	10
2. Blutegel, mit den Säcken, in welchen sie ausgeführt werden, zusammen gewogen . .	vom Pfund	—	80
3. Seidenraupeneier	„	2	—
4. Lappen und Lumpen aller Art, sowie Wollenabfälle und Papierhalbmasse:			
a) Ueber die Landgrenze und den Hafen von Libau	vom Pud	—	30
b) Aus den Häfen des Baltischen (Libau ausgenommen) und Weißen Meeres . .	„	—	45
c) Aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres	„	—	20
5. Galmei (Zinkerz), roher, gerösteter und pulverisirter	„	—	2½
6. Eisenerz über die Grenze des Königreichs Polen	zur Ausfuhr verboten		
Anmerkung. Aus Gruben des Königreichs Polen, welche der Grenze oder ausländischen, aber nicht inländischen, Eisenhütten zunächst liegen, besonders aber aus Gegenden, wo es an Brennmaterial mangelt, kann das Eisenerz über die Zollämter des Königreichs ausgeführt werden, aber nur auf besondere Erlaubniß des Finanzministers, mit einer Zollgebühr von 5 Kop. vom Bergkübel (Badja).			
7. Alle anderen Waaren mit Ausnahme der in diesem Verzeichniß genannten . . .	zollfrei.		

Anlage 6.

Einfuhr-Zolltarif

der

Vereinigten Staaten von Nordamerika

in seiner gegenwärtigen Gestalt, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 6. Juni 1872 eingeführten Modifikationen alphabetisch geordnet.

Aus dem Preußischen Handelsarchiv entnommen und nach demselben bis auf die neueste Zeit vervollständigt.

Nordamerikanische Gewichte, Maaße, Münzen.
1 Hundredweight = 112 Pfund = 101,604 Zollpfund;
1 Pfund = 16 Unzen;
1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,914 Meter;
1 Gallon = 4 Quarts = 8 Pints = 3,785 Liter;
1 Dollar = 100 Cents = 4,19 Mark.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz.*) Doll.	Cts.
Abfälle von Häuten und Fellen, mit oder ohne Haare, als Leimleder	.	frei	
Abgüsse für Bibliotheken, Gesellschaften und nicht zum Handel	.	„	
Absinth-Oel	Werth	50	pCt.
Absinth	Pro of Gallon	2	—
Abziehsteine	.	frei	
Achat, roher	.	„	
Aconit, Wurzeln, Blätter und Rinde	.	„	
Adiantum (Farrenkrautgattung)	Werth	20	pCt.
Alabaster-Abgüsse für Bibliotheken 2c., nicht zum Handel	.	frei	
„ Ornamente 2c.	Werth	30	pCt.
Albata (weißes Metall, dem Neusilber ähnlich) in Blechen	„	31,5	„
„ Waaren daraus	„	40,5	„
Albumin	.	frei	
Ale in Flaschen	1 Gallon	—	35
„ in Fässern, überhaupt nicht in Flaschen	„	—	20
Alaun	100 Pfd.	—	60
Aluminium	.	frei	
Alaunerz (Shale) pr. Tonne von 28 Scheffeln, 80 Pfd. auf den Scheffel	1 Tonne	—	75
Alkanat-Wurzel	.	frei	
Alkekengi (Judenkirsche)	.	„	
Aloe	.	„	
Amethyst	Werth	10	pCt.
Amber, grauer	.	frei	
Ambragummi	.	„	
Ammoniak-Wasser oder Hirschhorn	Werth	40	pCt.
„ kohlensaures	„	20	„

*) In Folge der in dem Preußischen Handelsarchiv nicht abgedruckten Akte vom 22. Juni 1874 und 8. Februar 1875 sind Aenderungen eingetreten. Dieselben werden durch eine nachträgliche Mittheilung ersichtlich gemacht werden.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Ammoniak, salzsaures	Werth	10	pCt.
„ rohes	.	frei	
„ raffinirtes	Werth	20	pCt.
„ Salze	„	10	„
„ schwefelsaures	„	20	„
Amyl-Alkohol	1 Gallon	2	—
Ananas	Werth	20	pCt.
Anchovis in Oel oder Salz	„	50	„
Angelika-Wurzel	.	frei	
Anilin-Färbematerialien und Farben aller Art	1 Pfund	—	50
	Werth	35	pCt.
Anilinöl, rohes	.	frei	
Anis	.	„	
„ Stern-	.	„	
Aepfel	Werth	10	pCt.
Apparate, naturwissenschaftliche und im Allgemeinen wissenschaftliche, oder Instrumente, Bücher, Landkarten, Seekarten, Statuen, Bildhauer-Arbeiten, Büsten, Abgüsse von Marmor, Bronze, Alabaster, Gyps, Malereien, Zeichnungen, Radirungen, Münz- und Medaillen-Kabinette, Regalien, geschnittene Steine, sowie Sammlungen von Alterthümern aller Art, welche von einer für naturwissenschaftliche, literarische oder religiöse Zwecke, oder zur Aufmunterung der schönen Künste mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft bestellt, oder auf Bestellung zum Gebrauch von Lehr- und Bildungsanstalten und Schulen in den Vereinigten Staaten und in den zu denselben gehörigen Territorien eingeführt werden	.	frei	
Argentin (Kalkspath)	Werth	35	pCt.
Arrac	1 Gallon, probehaltig	2	—
Arrowroot	Werth	30	pCt.
Arsenikſaures Anilin	.	frei	
Arsenik	.	„	
Arsenige Säure	.	„	
Asbest, roher	.	„	
Asphalt	Werth	25	pCt.
Assa fötida	„	20	„
Aether, Präparate oder Extrakte, flüssige, nicht anderwärts besonders tarifirt	1 Pfd.	1	—
Auripigmentum oder Operment	.	frei	
Austern	.	„	
Avawurzel	Werth	20	pCt.
Ayrsteine	„	10	„
Backsteine	„	20	„
Balmorals, wollene, s. wollene Manufakturwaaren.	.	.	
Balmoral-Unterröcke (Krinoline), wollene 2c., ganz oder theilweise fertige	1 Pfd.	—	45
	Werth	—	36
Balsam, Copaïva-, Kanadischer, Peruanischer und Tolu-	.	frei	
Balsame, medizinische, nicht anderweit besteuert	Werth	30	pCt.
Bambus, unbearbeitet	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Bananen	Werth	10 pCt.
Bänder, seidene	„	60 „
„ „ mit Baumwolle gemischte (Seide von höherem Werthe)	„	50 „
Barilla	.	frei
Barometer, von welchen Glas nicht über 5 pCt. des Gesammtwerths repräsentirt	Werth	36 pCt.
Bauholz, rundes, unbearbeitetes, nicht anderwärts tarifirt	.	frei
„ Schiffs-	.	„
„ beschlagen oder behauen, nicht anderwärts tarifirt	1 Kub. Fuß	— 1
Bäume, Frucht- und Zier-, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20 pCt.
„ dergl. vom Ackerbau-Departement oder vom botanischen Garten der Vereinigten Staaten eingeführt	.	frei
Baumwolle	.	„
Baumwollenes Packtuch, alle Manufakturwaaren von Baumwolle, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	31,5 pCt.
„ „ oder andere Manufakturwaaren, die nicht anderwärts besonders tarifirt sind, geeignet zu dem Gebrauch, zu welchem baumwollenes Packtuch angewendet wird, ganz oder theilweise aus Hanf, Jute, Flachs, Gunnysäcken, Gunnygeweben, oder anderem Material bestehend, im Werthe von 7 Cents pr. □Yard	1 Pfd.	— 2
„ „ im Werthe von mehr als 7 Cents pr. □Yard	„	— 3
Baumwollenes Garn auf Spulen, wovon jede nicht über 100 Yards im Dutzend enthält	Dutzend Werth	— 27 pCt. 5,04
„ desgleichen über 100 Yards, zusätzlich für jede 100 Yards oder Bruchtheile	Dutzend Werth	— 31,5 pCt. 5,04
„ Zwirn, Garn, Kettgarn oder Kette, nicht auf Spulen, entweder einfach oder doublirt, mehrdrähtig, auf Weberbäumen, oder in Bunden, Strähnen, Kops, oder in anderer Form, im Werthe von 40 Cents pr. Pfd. oder darunter	1 Pfd. Werth	— 18 pCt. 9
„ wie vorstehend, im Werthe über 40 Cents und nicht über 60 Cents pr. Pfd	1 Pfd. Werth	— 18 pCt. 18
„ wie vorstehend, im Werthe über 60 Cents und nicht über 80 Cents pr. Pfd.	1 Pfd. Werth	— 18 pCt. 27
wie vorstehend, im Werthe über 80 Cents pr. Pfd.	1 Pfd. Werth	— 18 pCt. 36
„ Waaren, ungebleichte, über 200 Fäden im □Zoll, Kette und Schuß	□Yard	— 4,5
„ gebleichte	„	— 4,95
„ farbig, gefärbt, bemalt, bedruckt	„ Werth	— 18 pCt. 4,95
„ Jeans, Denims, Drill, Bettzeug, Gingham, Plaids, Kotonnaden, Pantalonstoffe und Waaren ähnlicher Art oder zu ähn-		

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
lichem Gebrauch, nicht über 100 Fäden pr. □Yard, Kette und Schuß, und über 5 Unzen pr. □Yard wiegend . . .	□Yard	—	5,4
Baumwollenes gebleicht	"	—	5,85
" farbig, gefärbt, bemalt, bedruckt	"	—	5,85
	Werth	9 pCt.	
" feiner und leichter, nicht über 200 Fäden pr. □Zoll, Kette und Schuß, ungebleicht	□Yard	—	5,04
" desgleichen, gebleicht	"	—	5,85
" " farbig, gefärbt, bemalt oder bedruckt	"	—	5,85
	Werth	13,5 pCt.	
" " über 200 Fäden im □Zoll, Kette und Schuß, ungebleicht	□Yard	—	6,3
" " gebleicht	"	—	6,57
" " farbig, gefärbt, bemalt, bedruckt	"	—	6,75
	Werth	13,5 pCt.	
Mit der Maßgabe, daß keine baumwollene Waare, welche mehr als 200 Fäden im □Zoll, Kette und Schuß enthält, zu einem geringeren Zollsatz zugelassen werden darf, als für Waaren von dieser Fädenzahl festgesetzt ist.			
" von allen schlichten gewebten baumwollenen Waaren, welche zu den vorstehenden Gattungen nicht gehören, im Werthe von mehr als 16 Cents pr. □Yard, ungebleicht	"	31,5 pCt.	
" gebleicht, im Werthe von mehr als 20 Cents pr. □Yard .	"	31,5	"
" farbige, im Werthe von 25 Cents pr. □Yard	"	31,5	"
" Jeans, Denims und Drill, im Werthe von 20 Cents pr. □Yard, ungebleicht	"	31,5	"
" alle anderen baumwollenen Waaren, im Werthe von mehr als 25 Cents pr. □Yard	"	31,5	"
" (ausgenommen Jeans, Denims, Drill, Bettzeug, Ginghams, Plaids, Kotonnaden, Pantalonstoffe und dergleichen Waaren) nicht gebleicht, nicht farbig oder gefärbt, nicht bemalt oder bedruckt, und nicht über 100 Fäden im □Zoll, Kette und Schuß enthaltend, und mehr als 5 Unzen pr. □Yard wiegend	□Yard	—	4,5
" gebleicht	"	—	4,95
" farbig, gefärbt, bemalt oder bedruckt	"	—	4,95
	Werth	9 pCt.	
" (ausgenommen Jeans, Denims, Drill, Bettzeug, Ginghams, Plaids, Kotonnaden, Pantalonstoffe und dergleichen Waaren) ungebleicht, weniger als 5 Unzen pr. □Yard wiegend und nicht über 100 Fäden im □Zoll, Kette und Schuß enthaltend .	□Yard	—	2,5
" gebleicht, auch Canton-Flanelle	"	—	2,7
Baumwolle, farbig, gefärbt, bemalt oder bedruckt	□Yard	—	3,15
	Werth	9 pCt.	
" feinere und leichtere, ungebleichte, nicht über 200 Fäden im □Yard, Kette und Schuß enthaltend	□Yard	—	4,5

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Baumwolle, gebleicht	□ Yard	—	4,95
„ farbig, gefärbt, bemalt oder bedruckt	„	—	4,95
	Werth	18 pCt.	
Baumwollsamen-Oel	1 Gallon	—	30
Bausteine, ausgenommen Marmor	Tonne	1	50
Bdellium (Gummi)	.	frei	
Beeren, Färbematerial	.	„	
„ nicht anderwärts besonders besteuert	Werth	10 pCt.	
Bekleidungsgegenstände, s. „Baumwolle" und „Wolle".			
Belladonna, Wurzeln und Blätter	.	frei	
Benzin, raffinirtes	1 Gallon	—	40
Benzoë, Gummi	.	frei	
Benzoësäure	Werth	10 pCt.	
Benzol, rohes	1 Gallon	—	15
Berlinerblau (Prussian blue)	Werth	30 pCt.	
Berlinerblau (Berlin blue)	„	25	„
Bernsteinkorallen	.	frei	
Bernsteinsäure	.	„	
Besen	Werth	35 pCt.	
Bettdaunen	.	frei	
Bettfedern und Daunen	.	„	
Bettdecken, wollene, ganz oder theilweise von Kammwolle, dem Haar der Alpaca-ziege oder ähnlicher Thiere, zum Werthe von nicht mehr als 40 Cents das Pfund	1 Pfd.	—	18
	Werth	31,5 pCt.	
„ dergleichen, zum Werthe von mehr als 40 Cents und nicht über 60 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	27
	Werth	31,5 pCt.	
„ dergleichen, zum Werthe von mehr als 60 Cents und nicht über 80 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	36
	Werth	31,5 pCt.	
„ dergleichen, zum Werthe von mehr als 80 Cents	1 Pfd.	—	45
	Werth	31,5 pCt.	
„ ganz oder theilweise aus (Streich-) Wolle	1 Pfd.	—	45
	Werth	31,5 pCt.	
Beuteltuch	.	frei	
Bezoarstein	.	„	
Bibliotheken und einzelne Werke, im Gebrauch von Personen oder Familien aus dem Auslande, wenn sie von denselben wenigstens ein Jahr gebraucht worden und nicht für andere Personen oder zum Handel bestimmt sind	.	frei	
Bienenwachs	Werth	20 pCt.	
Bier in Flaschen	1 Gallon	—	35
„ in anderer Füllung	„	—	20
Bildhauer-Arbeiten Amerikanischer Künstler	.	frei	
„ „ nicht besonders tarifirt	Werth	10 pCt.	
„ „ als Geschenk an National-Institute, an einen Staat oder an eine städtische Korporation eingeführt	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Bildhauer-Arbeiten für Gesellschaften, Bibliotheken 2c. und nicht zum Handel bestimmt	.	frei	
Bilsenkraut	.	"	
Binsstein	.	"	
Binsen	Tonne	5	—
	Werth	10	pCt.
Bitteräpfel	.	frei	
Bittere Branntweine, nicht anderwärts besteuert	1 Gallon	2	—
Blasen und alle thierische Häutchen, rohe, nicht anderwärts besteuert	.	frei	
" Waaren daraus	Werth	30	pCt.
Blätter, alle nicht anderwärts besonders aufgeführte	.	frei	
Blätter zum Medizinalgebrauch im rohen Zustande, nicht anderwärts besonders aufgeführt	.	frei	
Blätter des Fingerhuts (digitalis)	.	"	
Blauer Gallus	.	"	
Blauer Vitriol	1 Pfd.	—	4
Blauholz (Campeche)	.	frei	
" Extrakt	Werth	10	pCt.
Blei- und andere Zeichenstifte, in Holz gefaßt	Gros	—	50
	Werth	30	pCt.
Blei in Stangen	1 Pfd.	—	1,8
" Waaren daraus	Werth	31,5	pCt.
" altes, nur zum Umarbeiten geeignet	1 Pfd.	—	1,35
" in Molden	"	—	1,8
" Röhren	"	—	2,475
" Platten und Bleischroot	"	—	2,475
" Spielzeug von	Werth	45	pCt.
" Roth (Mennige) und salpetersaures Blei	1 Pfd.	—	3
" Weiß	"	—	3
" Zucker	"	—	20
Bleichpulver	100 Pfd.	—	30
Blöcke und unbearbeitetes rundes Nutzholz, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	frei	
Blumen, künstliche	Werth	50	pCt.
" zum Medizinalgebrauch im rohen Zustande, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	frei	
" getrocknet und zubereitet	.	"	
Blumensamen, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20	pCt.
Blumenzwiebeln und Knollen	"	30	"
Blut, getrocknetes	.	frei	
Blutegel	.	"	
Bohnen zum Säen	Werth	30	pCt.
" nicht anderwärts besonders besteuert	"	10	"
Bologneser Wurst	.	frei	
Bolus, Armenischer	Werth	50	pCt.
Borax, roher	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Borax, raffinirter	Werth	10 pCt.	
Boraxsäure	.	frei	
Boraxsaurer Kalk	.	"	
Borsten	1 Pfd.	—	15
Bouillons oder Kannetillen	Werth	25 pCt.	
Branntwein	1 Gallon probehaltig	2	—
" Surrogate und Nachahmungen aller Art	"	2	—
Brasilische Kiesel, zu Brillen, rohe	.	frei	
Brasilienholz-Extrakt in Teigform	.	"	
Braunstein, Oxyd und Erz	.	"	
Breccia in Blöcken oder Platten	.	"	
Brechnuß	.	"	
Brechwein	1 Pfd.	—	15
Brennholz	.	frei	
Bretter, geschnitten aus Holz der Schierlingstanne, der Weißtanne, der Platane und Linde (s. Holz)	100 Fuß Brettmaaß	1	—
Britannia-Metall, altes, nur zur Umarbeitung geeignet	.	frei	
" Waaren daraus	Werth	31,5 pCt.	
Bromin	.	frei	
Bronze, Abgüsse für Bibliotheken 2c. und nicht zum Handel bestimmt	.	"	
" wenn Kupfer, dem Werthe nach, den größten Theil ausmacht	Werth	40,5 pCt.	
" flüssige (als Bronzewaare betrachtet)	"	9	"
" Waaren daraus	"	31,5	"
" Metall in Blechen	"	9	"
" Pulver	"	40,5	"
" Pulver, blasses, gelbes, weißes und rothes	"	18	"
Bruchsteine	1 Tonne	1	50
Bücher, nicht anderwärts besonders besteuert	Werth	25 pCt.	
Anmerkung: Sekt. 2 der Akte vom 6. Juni 1872 in Betreff des Papiers ist zweideutig. Es war jedoch die Absicht des Konferenz-Komités, deren Bericht von beiden Häusern angenommen wurde, die Abgabe von Büchern zu belassen, wie sie vor der Annahme der Akte bestand, nämlich 25 pCt.			
" in nicht mehr als zwei Exemplaren in einer Faktura auf Treu und Glauben eingeführt zum Gebrauch einer mit Korporationsrechten versehenen oder etablirten Gesellschaft für naturwissenschaftliche, literarische oder religiöse Zwecke, oder für die Aufmunterung der freien Künste, oder zum Gebrauch und auf Bestellung von Universitäten, Akademien, Schulen und Lehrinstituten in den Vereinigten Staaten	.	frei	
" auf besondere Ermächtigung eingeführt zum Gebrauch der Vereinigten Staaten und der Bibliothek des Kongresses	.	frei	
" fachwissenschaftliche von Personen, welche in den Vereinigten Staaten ankommen	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Bücher, im Gebrauch von Personen oder Familien aus der Fremde, wenn solche von ihnen im Auslande wenigstens ein Jahr gebraucht worden und nicht für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt sind	.	frei	
„ welche mehr als zwanzig Jahre vor dem Datum der Einfuhr gedruckt worden	.	„	
Buchu- oder Buckablätter	.	„	
Buchweizen	Werth	10	pCt.
Burgunder Harz	.	frei	
Bürsten	Werth	40	pCt.
Butter	1 Pfd.	—	4
Cacao	.	frei	
„ roher, Fasern, Blätter und Schalen	.	„	
„ präparirt und verarbeitet	1 Pfd.	—	2
Cachup (eine Art Sauce)	Werth	40	pCt.
Cadmium	.	frei	
Calisaya-Rinde	.	„	
Calomel (versüßtes Quecksilber)	Werth	30	pCt.
Camholz, Färbematerial	.	frei	
Campher, roher	.	„	
„ raffinirter	1 Pfd.	—	5
Canadabalsam	.	frei	
Candis, farbiger, zum Werthe von 30 Cents pro Pfund, oder darunter	1 Pfd.	—	15
„ „ „ „ „ mehr als 30 Cents pro Pfund, oder wenn er kübelweise und nicht pfundweise verkauft wird	Werth	50	pCt.
„ nicht farbiger	1 Pfd.	—	10
Cannetillen	Werth	25	pCt.
Canthariden	.	frei	
Cascarilla-Rinde	.	„	
Cassara	.	„	
Cassia-Blüthen	1 Pfd.	—	20
„ gemahlene	„	—	20
„ pro Pfund	„	—	10
„ vera	„	—	10
Castor	.	frei	
„ Bohnen oder Körner, 50 Pfund auf den Scheffel	1 Scheffel	—	60
„ Oel	1 Gallon	1	—
Castoreum (Bibergeil)	.	frei	
Catechu	.	„	
Champagner und alle anderen Schaumweine in Flaschen, einzeln nicht über 1 Quart und mehr als $1/2$ Quart enthaltend	Dutzend Flaschen	6	—
„ in Flaschen, welche nicht über $1/2$ Quart das Stück und mehr als $1/4$ Quart enthalten	„	3	—
„ in Flaschen, welche einzeln $1/4$ Quart oder weniger enthalten	„	1	50
„ „ „ die einzeln mehr als 1 Quart enthalten, zusätzlich zu den 6 Doll. pro Dtzd. Flaschen für jedes Gallon über 1 Quart pro Flasche	1 Gallon	2	—

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Chemische Präparate, die nicht anderwärts aufgeführt sind	Werth	20 pCt.
Chia- (Spanische Salbei) Samen	.	frei
Chinawurzel	.	"
Chinesisch Blau	Werth	25 pCt.
Chinin, schwefelsaures	"	20 pCt.
Chloroform	1 Pfund	1 —
Chlorsaures Kali	"	— 3
Chlorkalk	.	frei
Chokolade	Werth	— 5
Chromgelb	"	25 pCt.
Chromsäure	"	15 pCt.
Chromsaures Blei	"	25 pCt
" Pottasche	1 Pfund	— 3
Chronometer	Werth	10 pCt.
Cedernholz	.	frei
Cement, Römischer	Werth	20 pCt.
Cenneöl	1 Gallon	— 30
Cichorienwurzel (chicorry root), gemahlen oder ungemahlen	1 Pfund	— 1
" (succory root)	"	— 4
" gemahlen, gebrannt, zubereitet	"	— 5
Cider	Werth	20 pCt.
Cigarren aller Art	1 Pfund	2 | 50
	Werth	25 pCt.
und 6 Doll. pr. 1 000 Stück Binnenabgabe.		
Cigaretten, einschließlich der Umschläge, nicht über 3 Pfd. pr. 1 000 Stück wiegend	1 Pfund	2 50
	Werth	25 pCt.
und 1 Doll. 75 C. pr. 1 000 Stück Binnenabgabe.		
" über 3 Pfd. pr. 1 000 Stück wiegend	1 Pfund	2 50
	Werth	25 pCt.
und 6 Doll. pr. 1 000 Stück Binnenabgabe.		
Chinchona-Rinde	.	frei
" Wurzel	.	"
Cisternenböden	1 Pfund	. 1,5
Citronensaurer Kalk	.	frei
Citronensäure	1 Pfund	. | 10
Citronen	Werth	10 pCt.
" eingemachte	"	35 pCt.
Cochenille	.	frei
Cocosnüsse	.	"
Cocosnußöl	.	"
Coculus indicus (Kockelskörner)	.	"
Coïr-Matten (von Fasern der Cocosnuß)	Werth	25 pCt.
Coïr und Coïrgarn	.	frei
Colcothar, trockenes, oder Eisenoxyd	.	"
Collodium, flüssiges	1 Pfund	1 —

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Coloquinten	.	frei	
Columbowurzel	.	"	
Contrayerbawurzel	.	"	
Copaïva-Balsam	.	"	
Copal-Gummi	.	"	
Coriandersamen	.	"	
Corsets (Schnürleibchen), verarbeitete oder in der Form gewebte Zeugwaaren, oder nach Größe und Gestalt zugeschnittene Stoffe, welche zu Corsets geeignet sind, im Werthe von 6 Doll. pr. Dtzd. oder darunter	1 Dutzend	1	80
" dergleichen im Werthe von mehr als 6 Doll. pr. Dtzd.	Werth	31,5	pCt.
Creosot	"	40	pCt.
Crotonrinde	.	frei	
Cubeben	.	"	
Culm (Steinkohlen, klare), wenn sie durch ein einen halben Zoll weites Sieb gehen, pr. To. von 28 Scheffeln, 80 Pfd. pr. Scheffel	Tonne	—	40
Curlingsteine (zu einem in Schottland gebräuchlichen Spiele auf dem Eise)	.	frei	
Curry und Currypulver (Sauce und Gewürz)	.	"	
Cyanit	.	"	
Damar-Gummi	.	"	
Darmsaiten, unverarbeitete	.	"	
" zu musikalischen Instrumenten	.	"	
Datteln	1 Pfund	.	1
Degen	Werth	40,5	pCt.
Degenklingen	"	31,5	pCt.
Diamanten, rohe oder ungeschliffene, auch Glaser- 2c. Diamanten	.	frei	
" gefaßte	Werth	25	pCt.
Diamantstaub oder Bort	.	frei	
Dielen, s. „Holz".			
Dinte	Werth	25	pCt.
Dintenfischknochen	.	frei	
Dividivi	.	"	
Doppeltkohlensaure Soda	1 Pfund	.	1,5
Drachenblut	.	frei	
Draht, s. „Eisen".			
Droguet, wollener	□ Yards	.	22,5
	Werth	31,5	pCt.
Droguerie-Waaren, zum Medizinalgebrauch, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	frei	
Drucktuche, wollene (für Druckmaschinen)	1 Pfund	.	18
	Werth	31,5	pCt.
Dünger, thierischer	.	frei	
Ebenholz	.	"	
Edelsteine, gefaßte	Werth	25	pCt.
" ungefaßte	"	10	pCt.
Eichelkaffee	1 Pfund	.	3
Eicheln	"	.	3
Eichenrinde oder Borke	Werth	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Eier	.	frei	
Eingemachtes, ausgenommen Ingwer	Werth	35	pCt.
Eis	.	frei	
Eisen, Feuerböcke, gegossene	1 Pfund	.	1,35
„ Ambose	„	.	2,5
„ Anker und Theile derselben	„	.	2,025
„ Achsen und Theile derselben	„	.	2,25
„ Band- und Reifeisen 1/2 bis 6 Zoll breit und nicht weniger als 1/8 Zoll dick	„	.	1,125
„ dergleichen von 1/2 bis 6 Zoll breit und weniger als 1/8 Zoll dick	„	.	1,35
„ dergleichen, dünner als Nr. 20 des Drahtmaaßes	„	.	1,575
„ Stangen- oder Stabeisen, gewalzt oder geschmiedet, einschließlich Flacheisen, nicht weniger als 1 und nicht mehr als 6 Zoll breit, sowie nicht weniger als 3/8 und nicht mehr als 2 Zoll dick	„	.	0,9
„ Rundeisen, nicht weniger als 3/4 und nicht mehr als 2 Zoll im Durchmesser	„	.	0,9
„ □Eisen nicht weniger als 3/4 und nicht mehr als 2 Zoll im □	„	.	0,9
„ Stangen- oder Stabeisen, gewalzt oder geschmiedet, einschließlich Flacheisen, weniger als 3/8 oder mehr als 2 Zoll dick, oder weniger als 1 Zoll oder mehr als 6 Zoll breit	„	.	1,35
„ Rundeisen, weniger als 3/4 oder mehr als 2 Zoll im Durchmesser	„	.	1,35
„ □Eisen, weniger als 3/4 oder mehr als 2 Zoll im □	„	.	1,35
Mit der Maßgabe, daß alles Eisen in Blöcken, Deilen, Luppen oder in anderer Form, weniger als Stabeisen und mehr als Eisen in Gänzen bearbeitet, Gußwaaren ausgenommen, ebenso zu verzollen ist, wie Stab- oder Stangeneisen, ferner daß keine der vorgenannten Eisengattungen weniger als 31 1/2 Cents pr. Pfd. zu entrichten hat.			
„ Schienen für Eisenbahnen und geneigte Ebenen nach Muster gearbeitet und zum Auflegen fertig	100 Pfund	.	63
„ Kesselbleche oder andere Eisenplatten, nicht weniger als 3/16 Zoll dick	1 Pfund	.	1,35
„ Stoßplatten (für Eisenbahnen), gegossene	„	—	2,25
„ Bolzen, geschmiedete	„	—	2,25
„ Bettschrauben	„	—	2,25
„ Spieker, geschnittene, über 16 Unzen pr. 1000 Stück	1000 Stück	—	2,7
„ Kabel oder Ketten oder Theile davon	1 Pfund	—	2,5
„ Gußwaaren, alle nicht namentlich aufgeführten	Werth	27	pCt.
„ Ketten, Drahtseile, und Drahtduchten von Eisendraht, blank, verkupfert, galvanisirt oder mit andern Metallen überzogen, haben dieselben Abgabensätze zu entrichten, welche gegenwärtig (den 6. Juni 1872) von dem Eisendraht, aus welchem die gedachten Taue oder Duchten oder Ketten gefertigt sind. Die Sätze von Draht betrugen an dem gedachten Tage wie folgt: Eisendraht, blank, verkupfert oder verzinnt, gezogen und fertig gemacht, nicht über 1/4 Zoll im Durchmesser und nicht weniger als Nr. 16 des Drahtmaaßes	1 Pfund Werth	— 15	2 pCt.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Eisen, desgleichen über 16 und nicht über 25 des Drahtmaaßes	1 Pfund	—	3,50
	Werth	15	pCt.
desgleichen über 25 des Drahtmaaßes	1 Pfund	—	4
	Werth	15	pCt.
desgleichen, verzinkt oder mit einem andern Metall mittelst elektrischen Verfahrens überzogen	1 Pfund	—	2,25
„ Zugröhren, geschmiedete	„	—	2,25
„ Gasröhren, gegossene	„	—	1,35
„ „ geschmiedete	„	—	3,15
„ Platten, galvanisirte	„	—	2
„ Plattstampfer	„	—	1,35
„ Thürbeschläge, gegossene	„	—	2,25
„ Hohlwaaren, emaillirt	„	—	3,15
„ „ verzinnt	„	—	3,15
„ „ gegossene	„	—	1,35
„ Thürbeschläge, geschmiedete	„	—	2,25
„ Hämmer für Grobschmiede	„	—	2,25
„ Waaren von weichem Gußeisen, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	—	2,25
„ „ von geschmiedetem Eisen	„	—	2,25
„ Mühlgetriebe, geschmiedete	„	—	1,8
„ Manufakturwaaren von Eisen, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	31,5	pCt.
„ Nägel, geschnittene	1 Pfund	—	1,35
„ „ geschmiedete	„	—	2,25
„ Hufeisen	„	—	4,50
„ Schraubenmuttern, geschmiedete	„	—	1,8
„ altes Guß-Brucheisen, nur zur Umarbeitung geeignet	1 Tonne	5	40
„ altes Schmiede-Brucheisen, desgleichen	„	7	20
Mit der Maaßgabe, daß nur solches als altes Brucheisen zuzulassen ist, welches sich wirklich im Gebrauch befunden hat und nur zur Umarbeitung geeignet ist.			
„ Gußeisen in Gänzen	„	6	30
„ Niete, geschmiedet	1 Pfund	—	2,25
„ Eisenbahnstühle, geschmiedete	„	—	1,8
„ Plätt- oder Bügeleisen	„	—	1,35
„ Oefen	„	—	1,35
„ Ofenplatten	„	—	1,35
„ Dampfröhren, gegossene	„	—	1,35
„ Zaineisen, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	—	1,35
„ Spieker, geschnittene	„	—	1,35
„ „ geschmiedete	„	—	2,25
„ große Hämmer	„	—	2,25
„ Dampfröhren, geschmiedete	„	—	3,15
„ Stifte, geschnittene, nicht über 16 Unzen pr. 1000 Stück	1000 Stück	—	2,25
„ „ dergleichen über 16 Unzen pr. 1000 Stück	„	—	2,7
„ Blech, geglättet oder polirt	1 Pfund	—	2,7
„ „ gemeines schwarzes, nicht dünner als Nr. 20 des Drahtmaaßes	„	—	1,125

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Eisen, Blech, desgleichen, weniger als Nr. 20 und nicht weniger als Nr. 25 des Drahtmaaßes	1 Pfd.	—	1,65
" " desgleichen, weniger als Nr. 25 des Drahtmaaßes	"	—	1,375
" Holzschrauben, 2 Zoll oder darüber lang	"	—	7,2
" " unter 2 Zoll lang	"	—	9,9
" Schrauben, ausgenommen Holzschrauben	Werth	31,5	pCt.
" Bügeleisen für Schneider	1 Pfd	—	1,35
" Zwecken, geschnittene, nicht über 16 Unzen pr. 1000 Stück	1000 Stück	—	2,25
" " " über 16 Unzen pr. 1000 Stück	"	—	2,7
" Gefäße, gegossene, nicht anderwärts besonders tarifirt	1 Pfund	—	1,35
" Draht, blank, verkupfert, verzinnt, gezogen und fertig, nicht mehr als 1/4 Zoll im Durchmesser und nicht weniger als Nr. 16 des Drahtmaaßes	"	—	1,8
	Werth	—	13,5
" desgleichen über 16 und nicht über 25 des Drahtmaaßes	1 Pfund	—	3,15
	Werth	13,5	pCt.
" desgleichen über 25 des Drahtmaaßes	1 Pfund	—	3,6
	Werth	13,5	pCt.
" Draht, galvanisirter	1 Pfd.	—	1,8
	Werth	13,5	pCt.
Mit der Maaßgabe, daß Rundeisen in Ringen 3/16 Zoll oder weniger im Durchmesser, mit Metall überzogen oder nicht, sowie alle Gattungen von Eisendraht und Draht, in dem Eisen einen Bestandtheil ausmacht, sofern derselbe nicht anderwärts besonders tarifirt ist, dieselbe Abgabe zu entrichten hat, wie blanker, verkupferter oder verzinnter Draht.			
" Drahtfedern zu Polsterarbeiten	1 Pfd.	—	1,8
	Werth	13,5	pCt.
Anmerkung. Mit Baumwolle, Seide oder anderm Material übersponnener Draht entrichtet zusätzlich	1 Pfd.	—	4,5
" Wasserleitungsröhren, gegossene	"	—	1,35
" " geschmiedete	"	—	3,15
" Achsenbleche, geschmiedete, gelochte	"	—	1,8
" geschmiedetes, für Schiffe, die einzelnen Stücke wenigstens 25 Pfund wiegend	"	—	1,8
" geschmiedetes, zu Lokomotivradreifen	"	—	2,7
" geschmiedetes, zu Dampfmaschinen und Theilen derselben, einzeln wenigstens 25 Pfund wiegend	"	—	1,8
" alles gewalzte oder geschmiedete, nicht anderwärts besonders tarifirt	"	—	1,125
	"	—	2,7
" Winkeleisen, nur auf einer Seite bezeichnet	Werth	27	pCt.
	1 Pfd.	—	5,4
" alle andern	Werth	27	pCt.
" Oxyd			frei
" Mosaik- aus Sanderz in einem Prozeß gefertigt	1 Tonne	15	—
" Platten, galvanisirte, oder mittelst elektrischen Prozesses mit Metall überzogen	1 Pfd.	—	2

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Eisenbahnschienen, s. „Stahl".		
„ schwellen, hölzerne		frei
Elecampan-Wurzel		„
Elephantenzähne		„
Elfenbein, rohes		„
„ Waaren daraus, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	31,5 pCt.
„ Schachfiguren, Würfel, Damensteine und Bagatellbälle	„	45 pCt.
Email, weiße	1 Pfd.	— 3
„ „ , verwandt zur Anfertigung von Uhr-Zifferblättern	Werth	36 pCt.
Enzianwurzel		frei
Epsomsalz	1 Pfd.	— 1
Erbsen, getrocknete (nicht als Same)	Werth	10 pCt.
„ als Same	„	30 pCt.
Erbsnüsse	1 Pfd	— 1
„ enthülste	„	— 1,5
Erden, trockene, wie Ocker (brauner, rother, blauer, gelber)	100 Pfd.	— 50
„ in Oel	„	1 50
Erdgeschirr, gemeines	Werth	25 pCt.
„ alles andere	„	40 pCt.
Erdpech	„	20 pCt.
Erz, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	10 pCt.
Erz, Spießglanz-, oder roher schweflig saurer Spießglanz		frei
„ Gold- und Silber-		„
Essenzen, s. „Oele, essentielle".		
„ als Schönheitsmittel	Werth	50 pCt.
Essig	1 Gallon	— 10
Essigsäure von spezifischer Schwere von 1,047 oder weniger	1 Pfd.	— 5
„ von spezifischer Schwere von mehr als 1,047	„	— 30
„ unvollkommene, von spezifischer Schwere von 1,047 und weniger	„	— 5
„ „ von spezifischer Schwere von mehr als 1,047	„	— 30
Essigsaurer Kalk	Werth	25 pCt.
„ Magnesia	1 Pfd.	— 50
„ Ammoniak	„	— 25
„ Schwererde	„	— 25
„ Kupfer	„	— 10
„ Eisen	„	— 25
„ Blei, braunes	„	— 5
„ „ weißes	„	— 10
„ Pottasche	„	— 25
„ Soda	„	— 25
„ Strontian	„	— 25
„ Zink	„	— 25
Extrakt, Opium-	Werth	100 pCt.
„ zur Färberei	„	10 pCt.
„ medizinischer	„	40 pCt.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Fächer, von gemeinen Palmblättern	.	frei
„ von Papier	Werth	31,5 pCt.
„ von Holz	„	35 „
Farben, trockene oder in Oel abgeriebene, nicht anderwärts besonders aufgeführt	„	25 „
„ Wasserfarben	„	35 „
„ Französisch Grün (nicht Wasserfarbe)	„	30 „
„ Mineralgrün (nicht Wasserfarbe)	„	30 „
„ Umbra	100 Pfd	— 50
„ Bleiweiß	1 „	— 3
Farbehölzer	.	frei
Färbematerialien, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	„
Faßbodenholz, roh zugehauen oder gesägt	Werth	20 pCt.
Fässer, in den Vereinigten Staaten gefertigt, wenn sie mit Erzeugnissen derselben ausgeführt und dabei die Erklärung der Absicht abgegeben worden, dieselben leer wieder einzuführen	.	frei
„ leere	Werth	30 pCt.
„ in den Vereinigten Staaten gefertigt und mit Amerikanischen Erzeugnissen ausgeführt auf vorgängige Deklaration der Absicht, sie leer wieder einzuführen	.	frei
„ leere	Werth	30 pCt.
Federn, Bett=	.	frei
„ Schmuck=, zugerichtete	Werth	50 pCt.
„ „ rohe	„	25 „
„ Metall=	Groß	— 9
	Werth	22,5 pCt.
Federposen, zugerichtete und nicht zugerichtete	.	frei
Feigen	1 Pfd.	— 2,5
Feilen, alle nicht über 10 Zoll lang	.	— 9
	Werth	27 pCt.
„ über 10 Zoll lang	1 Pfd.	— 5,4
	Werth	27 pCt
Feldspath	„	20 „
Felle, Kalb=, lohgar, oder nicht lohgar, und zubereitet	„	25 „
„ aller Art, nicht anderwärts besonders tarifirt, vollständig zubereitet	„	20 „
„ zu Maroquin, lohgar, aber nicht zubereitet	„	10 „
„ ausgenommen bewollte Schaffelle	.	frei
Fenchel	.	„
Fett, nur als Material zur Seifefabrikation	.	„
Feuerschwamm	.	„
Feuersteine, auch im gemahlenen Zustande	.	„
Fichtenbalsam	.	„
Fibrin ohne Unterschied der Form	.	„
Filet	Werth	25 pCt.
Filz, s. „wollene Waaren“.		
Fingerhut (digitalis)	„	20 pCt.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Firnisse aller Art, im Werthe von nicht mehr als 1 Doll. 50 Cts. pr. Gallon	1 Gallon Werth	— 20 pCt.	50
„ desgl. im Werthe von mehr als 1 Doll. 50 Cts. pr. Gallon	1 Gallon Werth	— 25 pCt.	50
Fische, frische, zum unmittelbaren Verbrauch	.	frei	
„ „ als Köder	.	„	
„ Thran	1 Gallon	—	20
„ Heringe, gesalzen oder gepökelt	Barrel	1	—
„ Lachs	„	3	—
„ nicht namentlich aufgeführte, gepökelt, in Barrels (Fässern)	„	1	50
„ alle nicht in Barrels eingehenden, nicht besonders tarifirten	1 Pfd.	—	0,5
„ in Oel eingelegte	Werth	30 pCt.	
Fischerei-Erzeugnisse der Vereinigten Staaten	.	frei	
Fischbein, rohes	.	„	
Fischthran, Amerikanischer	.	„	
„ fremder	Werth	20 pCt.	
Flanell, ganz oder theilweise aus wollenem Kammgarn, dem Haar der Alpacaziege, oder andern dergleichen Thieren bestehend, im Werthe von nicht mehr als vierzig Cents per Pfund	1 Pfd. Werth	— 31,5 pCt.	18
„ desgleichen im Werthe von mehr als vierzig Cents und nicht über sechzig Cents per Pfund	1 Pfd. Werth	— 31,5 pCt.	27
„ desgleichen im Werthe von mehr als sechszig Cents und nicht über achtzig Cents per Pfund	1 Pfd. Werth	— 31,5 pCt.	36
„ desgleichen im Werthe von mehr als achtzig Cents per Pfund	1 Pfd. Werth	— 31,5 pCt.	45
„ desgleichen, ganz oder theilweise aus Streichwolle bestehend	1 Pfd. Werth	— 31,5 pCt.	45
Flachs, Waaren daraus, oder in welchen Flachs, dem Werthe nach, den Hauptbestandtheil ausmacht, nicht über 30 Cents per □Yard werth	Werth	35 pCt.	
„ Waaren daraus, oder in welchen Flachs, dem Werthe nach, den Hauptbestandtheil bildet, über 30 Cents per □Yard werth	„	40 pCt.	
„ Waaren daraus, oder in welchen Flachs, dem Werthe nach, den Hauptbestandtheil bildet, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	40 pCt.	
„ Zwirn, Schnur und Schuhmacherdraht	„	40 pCt.	
„ Waaren, wie Leinwand, grobe sogenannte Osnabrücker, s. diese.			
„ ungehechelter, nicht zugerichteter	1 Tonne	20	—
„ gehechelter und zugerichteter	„	40	—
„ Werg oder Heede	„	10	—
„ Stroh	„	5	—
Flaschen, große umflochtene (Ballons)	Werth	35 pCt.	
„ „ „ Fabrikat der Vereinigten Staaten, wenn sie, mit Amerikanischen Erzeugnissen gefüllt, ausgeführt werden, nach vorgängiger Deklaration der Absicht, sie leer wieder einzuführen	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Flaschen, mit Säuren sind derselben Abgabe unterworfen, wie wenn sie leer wären	Werth	35	pCt.
„ (soweit sie in dem Artikel „Glas" begriffen sind)	„	31,5	„
„ geschnitten	„	36	„
„ sogenannte Säugflaschen, gläserne nebst sämmtlichem Zubehör, als Gummischlauch, Holz- oder Elfenbeinmundstück 2c. wie Glasfabrikate.			
Flechten, alle präparirte und nicht präparirte	.	frei	
Flecht- oder Stuhlrohr, nicht weiter bearbeitet, als in passende Längen zu Stöcken oder zu Regen- und Sonnenschirmen zerschnitten	.	frei	
Flechtweiden	Werth	30	pCt.
Fleischwaaren, präparirte	„	35	„
Flintenschäfte, roh zugerichtet oder gesägt	„	20	„
Flugschriften	„	25	„
Foenum graecum (Bockshornsamen)	.	frei	
Fontainen, Erzeugniß Amerikanischer Künstler	.	„	
„ welche eigens als Geschenke an National-Institute oder Munizipal-Korporationen eingeführt werden	.	„	
Fossilien	.	„	
Früchte, in Essig eingemachte	Werth	35	pCt.
„ tropische und halbtropische zur Fortpflanzung oder zum Anbau	.	frei	
„ in Salzlake, oder in Branntwein oder Zucker eingemacht	Werth	35	pCt.
„ im eigenen Safte eingemacht	„	25	„
„ nicht anderwärts besonders tarifirt	„	10	„
Frucht-Aether	1 Pfd.	2	50
„ Säfte	Werth	25	pCt.
Fuselöl	1 Gallon	2	—
Gagat, roher	.	frei	
Galbanumgummi	.	„	
Galläpfel	.	„	
Gallnüsse	.	„	
Gallsäure	1 Pfd.	1	—
Galgant	.	frei	
Galmei	.	„	
Gambiaharz	.	„	
Garancine	.	„	
Garne, nach Verschiedenheit des Materials, s. letzteres.			
Garnele	.	„	
Gartensämereien, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20	pCt.
Gedärme, bearbeitet oder unbearbeitet, zu Peitschen und anderem Gebrauch	.	„	
„ gesalzene	.	„	
Gefäße (wie Fässer, Tonnen 2c.), Fabrikat der Vereinigten Staaten, wenn sie mit Amerikanischen Erzeugnissen ausgeführt und dabei die Erklärung der beabsichtigten Wiedereinfuhr abgegeben worden	.	„	
Gegenstände, welche eigens zum Gebrauch der Vereinigten Staaten eingeführt werden, sofern die Abgabe nicht in dem Kaufpreis begriffen ist	.	„	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbserzeugniß der Vereinigten Staaten sind, wenn sie in dem nämlichen Zustande zurückkommen, in welchem sie ausgeführt worden sind	.	20 pCt.	
Gelatine	Werth	35 „	
Gelbholz	.	frei	
Gemälde, für Bibliotheken, Gesellschaften 2c. und nicht zum Handel	.	„	
„ Erzeugnisse Amerikanischer Künstler	.	„	
„ eigens als Geschenke an National-Institute, einen Staat oder eine städtische Korporation eingeführt	.	„	
„ nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	10 pCt.	
Gemmen, gefaßte	„	25 „	
„ ungefaßte	„	10 „	
Gepäck (der Reisenden) im wirklichen Gebrauch	.	frei	
Gerbsäure	1 Pfd.	1	—
Gerste	Scheffel	—	15
„ Graupe	1 Pfd.	—	1
Gespinnst	Werth	25 pCt.	
Gestrickte Waaren, Kammgarn-, wollene, s. Kammgarn.			
Getreidesäcke, Fabrikate der Vereinigten Staaten, wenn solche mit Amerikanischen Erzeugnissen ausgeführt und die Absicht, dieselben leer wieder einzuführen, vorweg deklarirt worden	.	frei	
Gewürze, alle nicht namentlich aufgeführten	1 Pfd.	—	20
„ gemahlen oder präparirt	„	—	30
Gewürznelken	„	—	5
Gewürznelken, Stengel	„	—	3
Gilead-Balsam	.	frei	
Ginseng-Wurzel	.	„	
Gipswaaren	Werth	40 pCt.	
Gips, gemahlen, auch kalzinirt	„	20 „	
„ ungemahlen	.	frei	
„ Abgüsse für Bibliotheken 2c. und nicht zum Handel	.	„	
Glas, alles geriefte, gewalzte oder rauhe Plattenglas, mit Ausschluß des Kron-, Cylinder- und gemeinen Fensterglases, nicht über 10 und 15 Zoll	□Fuß	0,675 eines Cts.	
„ desgleichen, über 10 und 15 und nicht über 16 und 24 Zoll	„	—	0,9
„ desgleichen, über 16 und 24 und nicht über 24 und 30 Zoll	„	—	1,35
„ desgleichen, über 24 und 30 Zoll	„	—	1,8
Mit der Maßgabe, daß alles vorstehend angegebene Glas, welches mehr als ein Pfund pr. □Fuß wiegt, eine zusätzliche Abgabe nach den hier angegebenen Sätzen zu entrichten hat.			
„ alles gegossene und polirte Plattenglas, unbelegtes, nicht über 10 und 15 Zoll	„	—	2,7
„ desgleichen, über 10 und 15, aber nicht über 16 und 24 Zoll	„	—	4,5
„ desgleichen, über 16 und 24, aber nicht über 24 und 30 Zoll	„	—	7,2
„ desgleichen, über 24 und 30, aber nicht über 24 und 60 Zoll	„	—	22,5
„ desgleichen, über 24 und 60 Zoll	„	—	45

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Glas, alles gegossene polirte Plattenglas, belegt, oder Spiegelglas, nicht über 10 und 15 Zoll	□Fuß	—	3,6
„ desgleichen, über 10 und 15, aber nicht über 16 und 24 Zoll	„	—	5,4
„ desgleichen, über 16 und 24, aber nicht über 24 und 30 Zoll	„	—	9
„ desgleichen, über 24 und 30, aber nicht über 24 und 60 Zoll	„	—	31,5
„ desgleichen, über 24 und 60 Zoll	„	—	56
Mit der Maßgabe, daß kein Spiegelglas oder belegtes Plattenglas mit Rahmen keinen geringeren Tarifsatz zu entrichten hat, als das ungerahmte der gleichen Größe, und daß für den Rahmen außerdem eine Abgabe zu entrichten ist	Werth	30 pCt.	
„ Waaren, geschnittene	„	36	„
„ Uhrgläser	„	31,5	„
„ Platten oder Scheiben, unbearbeitete, zu optischen Instrumenten	„	9	„
„ Waaren aller Art, schlicht oder gemustert, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	31,5	„
„ dergleichen, gepreßte	„	31,5	„
„ dergleichen, oder Waaren, bei welchen Glas einen Bestandtheil ausmacht, wenn nicht anderwärts besonders tarifirt	„	36	„
„ Scherben und Bruch, nur zur Umarbeitung geeignet	.	frei	
Glaserkitt	1 Pfd.	—	1,5
Glaubersalz	„	—	0,5
Glaskraut-Wurzel	.	frei	
Glocken, silberne oder goldene	Werth	36 pCt.	
„ im Bruch, als Material zur Wiederverarbeitung	.	frei	
Glockenmetall, im Bruch, als Material zur Wiederverarbeitung	.	„	
„ Waaren daraus	Werth	31,5 pCt.	
Glätte	1 Pfd.	—	3
Glycerin	Werth	30 pCt.	
Gold und Silber, ungemünztes	.	frei	
Gold- und Silberperlen (Schmucksachen)	Werth	50 pCt.	
Gold- und Silberkehricht	.	frei	
Goldschlägerlake	.	„	
„ Formen und Häute	.	„	
Goldmünzen und Goldstaub	.	„	
Goldstickereien, Spitzen, Tressen, Epaulettes und andere dergleichen Artikel	Werth	35 pCt.	
Gold-Juwelen	„	25	„
Goldblatt in Packeten von 500 Blättern	1 Packet	1	35
Goldwaaren, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	36 pCt.	
Gold, salzsaures	„	20	„
„ Muschel-	.	frei	
„ Uhren	Werth	25 pCt.	
Granaten	„	10	„
Gras und Brei aus solchen zur Papierfabrikation	.	frei	
Grastuch	Werth	30 pCt.	
Granatäpfel	„	10	„
Granatäpfelschalen	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Granit	1 Tonne	1	50
Grünspan	.	frei	
Guava-Gelée	Werth	50 pCt.	
Guano	.	frei	
Guïac-Gummi	.	„	
Gummi, Arabisches	.	„	
„ Australisches	Werth	20 pCt.	
„ Berberisches	.	frei	
Gummiarten, — Arabisches, Jeddo, Senegal, Berberisches, Ostindisches, Kap-, Australisches, Benzoë, Kopal, Sandarak, Damar, Gummi guttae, Kauri, Mastix, Schellack, Traganth, Olibanum, Guïac, Myrrhen, Bdellium, Galbanum und alle anderen nicht anderwärts besonders tarifirten	.	frei	
Gummi elasticum, Waaren daraus, auch Schmucksachen (imitirtes Jet)	Werth	31,5 pCt.	
Gummi guttae	.	frei	
Gunny-Säcke, s. Baumwolle.			
„ „ alte oder Ausschuß, nur zur Umarbeitung geeignet	.	frei	
„ Gewebe, altes oder Ausschuß, nur zur Umarbeitung geeignet	.	„	
Guttapercha, rohe	.	„	
„ Waaren daraus	Werth	36 pCt.	
Haare, Pferde- und Rindvieh-, gereinigt oder ungereinigt, gezogen oder nicht gezogen, aber unverarbeitet	.	frei	
„ Menschen-, Waaren daraus	Werth	30 pCt.	
„ unverarbeitete	„	20	„
„ Tuch, 18 Zoll oder darüber breit	□ Yard	—	40
„ „ unter 18 Zoll breit	„	—	30
„ „ als Krinolintuch bekannt	„	—	30
„ Schmucksachen daraus	Werth	30 pCt.	
„ Waaren daraus, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	30	„
Haarnadeln von Eisendraht	„	45	„
Haaröl	„	50	„
Hafer	1 Scheffel	—	10
Hafermehl	1 Pfd.	—	0,5
Halbhandschuhe, lederne	Werth	50 pCt.	
Handschuhe, baumwollene	„	31,5	„
„ glanzlederne	„	50	„
„ lederne	„	50	„
„ sogenannte „patentirte Seiden-Handschuhe", verfertigt aus Seide und Baumwolle, von denen Seide dem Werthe nach der Hauptbestandtheil	„	60 pCt.	
„ wollene, s. „Wolle".			
Hanf, Indischer	1 Tonne	25	—
„ Russischer, unverarbeitet	„	25	—
„ Waaren daraus, gleich grober, sogenannter Osnabrücker Leinwand, s. diese.			

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Hanf, Waaren daraus, oder in welchen Hanf den größten Werth ausmacht, im Werthe von nicht mehr als 30 Cts. pr. □Yard	Werth	35	pCt.
„ dergleichen, im Werthe von mehr als 30 Cts. pr. □Yard	„	40	„
„ dergleichen, wenn nicht anderwärts besonders tarifirt	„	30	„
„ Manilahanf und andere Surrogate für Hanf, hier nicht anders und besonders tarifirt, unverarbeitet	1 Tonne	25	—
„ Werg oder Heede	„	10	—
„ Samen	1 Pfd.	—	0,5
„ Oel	1 Gallon	—	23
Hanfheede oder Werg	1 Tonne	10	—
Häringe, gepökelte	1 Barrel	1	—
„ geräucherte oder getrocknete	1 Pfd.	—	0,5
Häute und Felle, Angora-Ziegenfelle, rohe ohne die Wolle, unverarbeitet, Eselsfelle, rohe, unverarbeitete	.	frei	
„ „ „ rohe, trockene oder gesalzene	.	„	
Hayfischhäute	.	„	
Harz (rosin)	.	20	pCt.
Harze (rosins), rohe, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	frei	
Haselnüsse	1 Pfd.	—	3
Hausgeräthe, zerlegt oder im rohen unvollendeten Zustande	Werth	30	pCt.
„ im vollendeten Zustande	„	35	„
Haus- und Wirthschaftsgeräthe, im Gebrauch von Personen und Familien, die vom Auslande kommen, wenn dieselben im Auslande von ihnen nicht weniger als ein Jahr gebraucht worden und nicht für andere Personen oder zum Handel bestimmt sind	.	frei	
Anmerkung. Auf Hausbibliotheken ist die Limitationsklausel von 500 Doll. als höchster zollfrei einführbarer Gesammtwerth in Anwendung zu bringen.			
Hausenblase oder Fischleim	.	frei	
Heftpflaster	Werth	40	pCt.
Heu	„	20	„
Hirschhornspiritus	„	40	„
Holzasche und Lauge davon	.	frei	
Holzwaaren, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	35	pCt.
Holz, Pappel- und anderes, zur Papierfabrikation	.	frei	
Holzessig-Säure, in der spezifischen Schwere von 1,047 oder weniger	1 Pfd.	—	5
„ in der spezifischen Schwere von mehr als 1,047	„	—	30
Holzkohlen	.	frei	
Holzschnitte, Stahl- und Kupferstiche, Lithographien	Werth	25	pCt.
Honig	1 Gallon	—	20
Hopfen	1 Pfd.	—	5
„ Wurzeln zum Anbau	.	frei	
„ Stangen und ähnliche Holzstangen	Werth	20	pCt.
Hornplatten	.	frei	
Hornspitzen	.	„	
Hornwaaren	Werth	31,5	pCt.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Hörner	.	frei	
Hufe und Thierklauen	.	„	
Huflattich (rohe Drogue)	.	„	
Hüte von Pelzwerk	Werth	35 pCt.	
„ „ Gras	„	40 „	
„ „ Stroh	„	36 „	
„ wollene, im Werthe von nicht mehr als 40 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	18
	Werth	31,5 pCt.	
„ „ „ „ „ mehr als 40 Cents pr Pfund und nicht über 60 Cents	1 Pfd.	—	27
	Werth	—	31,5
„ „ „ „ „ mehr als 60 Cents und nicht über 80 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	36
	Werth	—	31,5
„ „ „ „ „ mehr als 80 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	45
	Werth	31,5 pCt.	
Jalappa	.	frei	
Jeddogummi	.	„	
Indigo	.	„	
Indischer Hanf, rohe Drogue	.	„	
„ Krapp	.	„	
Ingwer, gemahlen	1 Pfd.	—	3
„ eingemacht	Werth	35 pCt.	
„ Essenz	„	35 „	
„ Wurzel	.	frei	
„ eingemachter	Werth	35 pCt.	
Insekten, getrocknete	.	frei	
Instrumente für Erziehungszwecke und zu wissenschaftlichem und literarischem Gebrauch, nicht zum Handel bestimmt	.	frei	
„ musikalische, physikalische 2c., die Abgabe hängt von dem Material ab, aus dem sie bestehen		frei	
Jodin, roh	.	frei	
„ Salze	Werth	15 pCt.	
„ resublimirte	1 Pfd.	—	75
Johannisbohnen	.	frei	
Isolatoren, ausschließlich zum Gebrauch in der Telegraphie, ausgenommen solche von Glas	Werth	25 pCt	
Joß-Sticks (Rohrstengel mit wohlriechenden Kräutern bestreut)	.	frei	
Ipecacuanha	.	„	
Iridium	.	„	
Iriswurzel	.	„	
Isländisches Moos	.	„	
Istle oder Tampicofaser	.	„	
Juch- oder Kratzbohnen	.	„	
Jute	1 Tonne	15	—
„ Garnfaden	.	frei	
„ Teppiche	□ Yard	—	8

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Jute, Waaren daraus, grobe, der sogenannten Osnabrücker Leinwand ähnlich, s. diese.		
„ Waaren daraus, wie Waaren aus Hanf, s. letzteren.		
Juwelen	Werth	25 pCt.
Kabel, von Gras	1 Pfd.	— 3,5
„ von Manillahanf	„	— 2,5
„ getheert	„	— 3
„ ungetheert	„	— 3,5
Kaffee	.	frei
Kalbleder, lohgares, zugerichtetes	Werth	25 pCt.
Kalfaterwerg von alten Tauenden	.	frei
Kalk	Werth	10 pCt.
„ essigsaurer	„	25 „
Kammgarnwollene Shawls, gesäumt, nicht anderwärts tarifirt	1 Pfd. Werth	— 45 36 pCt.
„ ganz oder theilweise daraus, oder aus den Haaren der Alpacaziege oder ähnlicher Thiere (ausgenommen wenn Wolle einen Bestandtheil ausmacht) gefertigte Waaren, welche nicht anderwärts tarifirt sind, im Werthe nicht über 40 Cents pr. Pfund	1 Pfd. Werth	— 78 31,5 pCt.
„ im Werthe über 40 Cents und nicht über 60 Cents pr. Pfund	1 Pfd. Werth	— 27 31,5 pCt.
„ im Werthe über 60 Cents und nicht über 80 Cents pr. Pfund	1 Pfd. Werth	— 36 31,5 pCt.
„ im Werthe von mehr als 80 Cents pr. Pfund	1 Pfd. Werth	— 45 31,5 pCt.
„ theilweise aus Wolle (Streichgarn) bestehend	1 Pfd. Werth	— 45 31,5 pCt.
Kameelhaare	.	frei
„ Pinsel	Werth	35 pCt.
Kameen	„	10 „
„ gefaßte	„	25 „
Kamillenblüthen	.	frei
Kaolin	1 Tonne	5 —
Kanariensamen	.	frei
Kap-Gummi	.	„
Kapern	Werth	35 pCt.
Karbolsäure, flüssige	„	10 „
Kardamomkörner	.	frei
Karden oder Weberdisteln	.	„
Karfunkel	Werth	10 pCt.
Karmin, als Wasserfarbe	„	35 „
„ als flüssiges Färbematerial	„	20 „
Karniol, roher	.	frei

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Karten, unbedruckte, unbemalte	Werth	31,5	pCt.
„ Spiel-, im Werthe von 25 Cents oder darunter pro Spiel (als Papierfabrikate und nicht als Drucksache betrachtet)	pr. Spiel	—	22,5
„ Spiel, im Werthe von mehr als 25 Cents pro Spiel	„	—	31,5
Kartoffeln	Scheffel	—	15
Käse	1 Pfd.	—	4
Käselab, roh oder präparirt	.	frei	
Kauri-Gummi	.	„	
Kaustische Soda	1 Pfd.	—	1,5
Kautschuck-Waaren	Werth	31,5	pCt.
„ roher und Kautschuckmilch	.	frei	
Kelp	.	„	
Kermes	Werth	10	pCt.
Kerzen, s. „Lichte".			
Kiesel zu Brillen, rohe	.	frei	
Kieselsaure Soda, oder andere alkalinische Silicate	1 Pfd.	—	0,5
Kirschwasser	1 Gallon	2	—
Kisten zum Verpacken von Waaren, nicht anderwärts besonders aufgeführt	Werth	30	pCt.
„ und Kästchen, fein gearbeitete hölzerne	„	35	„
„ „ „ von Papier	„	31	„
Kleidungsstücke, wollene fertige, mit Ausnahme der Strumpfwaaren	1 Pfd.	—	45
	Werth	36	pCt.
„ im wirklichen Gebrauch	.	frei	
Kleiderstoffe, s. „Wolle".			
Klippsteine, unbearbeitete	.	frei	
Klippfisch, getrockneter Kabeljau	1 Pfd.	—	0,5
Knallpulver	Werth	30	pCt.
Knochenasche zur Fabrikation von phosphorsauren Chemikalien und als Dünger	.	frei	
Knochen, Waaren daraus, soweit sie nicht anderwärts besonders aufgeführt sind	Werth	31,5	pCt.
„ Walfisch-, nicht von der Amerikanischen Fischerei herrührend	„	20	„
„ gebrannte kalzinirte, gemahlene oder gedämpfte	.	frei	
„ rohe oder unverarbeitete	.	„	
Knochenschwarz	Werth	25	pCt.
Knochenmehl	.	frei	
Knopfformen, hölzerne	Werth	30	pCt.
Knöpfe (die Abgabe hängt von dem Werthe des Materials ab).			
„ von Seide oder wo von Seide, dem Werthe nach, den Hauptbestandtheil ausmacht und ohne Beimischung von Wolle oder Ziegenhaar	„	50	pCt.
Kobalterz	.	frei	
„ Oxyd	Werth	20	pCt.
Kohle, thierische	.	frei	
Kohlen, Anthracit	.	„	
„ erdpechhaltige per Tonne von 28 Scheffeln, 80 Pfund auf den Scheffel	.	—	75
„ klare Stein-, welche durch ein Sieb von $^1/_2$ Zoll weit gehen, per Tonne von 28 Scheffeln, 80 Pfund auf den Scheffel	.	—	40

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Kohlen, nicht anderwärts besonders tarifirt	1 Tonne	—	40
„ Vorräthe Amerikanischer Schiffe, sofern davon nichts ausgeladen wird	.	frei	
Kölnisches Wasser	1 Gallon	3	—
	Werth	50	pCt.
Körbe	„	35	„
Korallen	.	frei	
„ verarbeitete	Werth	30	pCt.
Korkrinde, verarbeitete	„	30	„
„ unverarbeitete	.	frei	
Korkholz, unverarbeitetes	.	„	
Korkpfropfen	Werth	30	pCt.
Korinthen, Griechische und andere	1 Pfd.	—	1
Korn	1 Scheffel	—	10
„ Mehl	Werth	10	pCt.
Krapp, gemahlen oder präparirt, sowie Extrakt aus demselben	.	frei	
Krapp	.	„	
Kreide, Billard=	Werth	50	pCt.
„ rothe	„	20	„
„ nicht anderwärts besonders besteuert	„	25	„
Kreide, Französische	„	20	„
„ unverarbeitete	.	frei	
Kreidestifte	Groß	—	50
	Werth	30	pCt.
Kryolit	.	frei	
Kuhhaare, ungereinigte, nicht zugerichtete	.	„	
Kümmel	.	„	
Kümmel (Kreuz=)	.	„	
Kunstgegenstände, ausdrücklich als Geschenke für National=Institute, einen einzelnen Staat oder eine städtische Korporation bestimmt	.	frei	
„ als Erzeugniß Amerikanischer Künstler	.	„	
Künstliche Federn und Theile derselben	Werth	50	pCt.
„ Blumen und Theile derselben	„	50	„
Kunsttischlerwaaren, fertige	„	35	„
„ unfertige	„	30	„
Kunstwerke, s. „Gemälde".			
Kupfer mit Nickel legirt	1 Pfd.	—	18
Kupfer in Barren, Stangen und Blöcken, auch von neuen Kupferplatten abgeschnittene Streifen	„	—	4,5
„ Waaren daraus, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	40,5	pCt.
„ altes, bloß zur Umarbeitung geeignet	1 Pfd.	—	3,6
„ altes, von Amerikanischen Schiffen herrührend, welche in Folge von Seeunfällen im Auslande neu verkupfert werden	.	frei	
„ Erz von jedem darin enthaltenen Pfund feinen Kupfers	1 Pfd.	—	2,7
„ Regulus von jedem Pfund feinen Kupfers	„	—	3,6
Kupferwasser	„	—	0,5
Kupfer, untereffigsaures	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Kupferstiche, lose, oder Bücher mit solchen	Werth	25	pCt.
Kürbis	„	10	„
Kurkume (Gelbwurzel)	.	frei	
Lack, roher, Samen-, Knospen-, Stock-, Schellack und Lac dye	.	„	
Lackirte Waaren	Werth	36	pCt.
Lackmus	.	frei	
Lachs, getrocknet oder geräuchert	1 Pfd.	—	0,5
„ gepökelt in Barrels	1 Barrel	3	—
„ in Oel eingemacht	Werth	30	pCt.
Lacterin	.	frei	
Lakritzensaft	1 Pfd.	—	9
Lampenruß	Werth	20	pCt.
Landkarten zum Gebrauch der Vereinigten Staaten oder für die Bibliothek des Kongresses auf Ermächtigung eingehend	.	frei	
„ unter den nämlichen Bedingungen wie Bücher eigens eingeführt, s. Bücher.			
Lärchenschwamm	.	frei	
Latten	1000 Stück	—	15
Lava, rohe	.	frei	
Lavendelöl	.	„	
Leder zu Gürtlerarbeiten	Werth	15	pCt.
„ altes in Schnitzeln	.	frei	
„ Spanisches oder anderes Sohlleder	Werth	15	pCt.
„ Oberleder, außer lohgarem und zugerichtetem Kalbleder	„	20	„
„ Gürtelleder	„	15	„
„ Kalbleder, lohgares, zugerichtetes	„	25	„
„ Waaren, nicht namentlich besonders aufgeführte	„	31,5	„
Leim	„	20	„
Leinkuchen und Mehl	„	20	„
Leinöl	1 Gallon	—	30
Leinsamen	Scheffel von 56 Pfd.	—	20
Leinwand, ganz grobe sogenannte Osnabrücker, von Flachs, Jute, Hanf oder wenn diese Materialien, dem Werthe nach, den Hauptbestandtheil ausmachen, ausgenommen solche, welche sich zum Verpacken der Baumwolle eignet	Werth	30	pCt.
Leinen-Waaren, im Werthe von 30 Cents oder weniger pr. □Yard	„	35	pCt.
„ „ im Werthe von mehr als 30 Cents pr. □Yard	„	40	„
„ „ ungebleichte rohe, Koating, Drill, Damast ꝛc. im Werthe von 30 Cents oder weniger pr. □Yard	„	30	pCt.
„ „ dergleichen, im Werthe von mehr als 30 Cents pr. □Yard	„	35	„
„ „ alle nicht anderwärts besonders tarifirte, im Werthe über 30 Cents pr. □Yard	„	40	pCt.
Leinsaat	Scheffel von 56 Pfd.	—	20
Leistenholz, roh zugerichtet	Werth	20	pCt.
Leuchtmaterial, flüssiges	1 Gallon	—	50
Lichte, Diamant-	1 Pfd.	—	5

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Lichte, Paraffin=	1 Pfd.	—	8
„ Spermaceti=	„	—	8
„ Stearin=	„	—	5
„ Talg=	„	—	2,5
„ Wachs=	„	—	8
Limarinde	.	frei	
Limonenschalen, nicht kandirt oder in anderer Art präservirt	.	„	
Limonen-Essenz	1 Pfd.	—	50
„ Saft	Werth	10 pCt.	
„ Oel	1 Pfd.	—	50
Limonen	Werth	20 pCt.	
Liqueure oder versetzte Branntweine, s. Spirituosen.			
Liqueure	1 Gallon probehaltig	2	—
Lithographirsteine, unbeschrieben	.	frei	
Lorbeeren	.	„	
Lorbeeröl	1 Pfd.	—	20
Lumpen, baumwollene	.	frei	
„ hänfene	.	„	
„ von Jute	.	„	
„ leinene	.	„	
„ wollene	1 Pfd.	—	10,8
„ zu Pulp verarbeitete (halbstuff) für Papierfabrikation, falls das Material, aus welchem der Pulp bereitet, zu der 10procentigen Zollreduktion berechtigt ist	Werth	18 pCt.	
Macaroni	.	frei	
Magenstärkende Branntweine	1 Gallon probehaltig	2	—
Magnesia, kalzinirte	1 Pfd.	—	12
„ kohlensaure	„	—	6
„ schwefelsaure	„	—	1
Magnete	.	frei	
Mahagoniholz	.	„	
Macis	1 Pfd.	—	25
Macisnüsse	„	—	20
Makrelen, gepökelte	1 Barrel	2	—
Malerfarben, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	25 pCt.	
Malven	.	frei	
Malz	Werth	20 pCt.	
Mandeln	1 Pfd.	—	6
„ ohne Schalen	„	—	10
Mandelschalen	.	frei	
Mandelteig	Werth	50 pCt.	
Mangos	„	10	„
Mangroven oder Schalen davon	„	20	„
Manilahanf	Tonne	25	—
Manna	.	frei	
Mark, rohes	.	„	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Marmor, gesägt, zugerichtet, polirt, Marmorplatten und Fliesen	Werth	30	pCt.
	□Fuß Oberfläche nicht über 2 Zoll dick	—	25
„ dergleichen, mehr als 2 Zoll dick, zusätzlich zu diesen Abgabensätzen für jeden ganzen oder Bruchzoll über 2 Zoll Stärke	□Fuß	—	10
	Kubikfuß	—	50
„ dergleichen, über 6 Zoll dick, wie Marmor in Blöcken	Werth	20	pCt.
„ Abgüsse für Bibliotheken 2c. und nicht zum Handel	.	frei	
„ weißer Bildhauer-Marmor, Brocaletta-, Siena- und antiker in Blöcken, roh	Kubikfuß	1	—
	Werth	25	pCt.
„ anderer, in Blöcken roh	Kubikfuß	—	50
	Werth	20	pCt.
„ -Waaren	„	50	„
Maroquin- (Ziegen-) Felle, gelohet aber unfertig	„	10	„
Maschinerien, Modelle zu solchen	.	frei	
„ ausschließlich zur Fabrikation von Rübenzucker bestimmt	.	„	
„ Modelle zu Dampfpflügen, zum Gebrauch der einführenden Person auf zwei Jahre	.	frei	
„ und Apparate für die Dampf-Schleppschifffahrt auf Kanälen, wie sie gegenwärtig in den Vereinigten Staaten nicht gefertigt werden, können von jedem Staate auf Ermächtigung der Legislatur desselben, sowie von jedem gleichmäßig legitimirten Individuum während zweier Jahre eingeführt werden	.	frei	
Mastix-Gummi	.	„	
Matico-Blätter	.	„	
Matten, Kokosnuß-	Werth	30	pCt.
„ nach Teppichart gewebt, wie Teppiche.			
„ Zeug, von Kokosnußfasern	„	25	pCt.
„ „ „ Flachs, Jute oder Gras	„	30	„
Medizinische Blumen, Blätter, Pflanzen, Wurzeln, Rinde und Samen	.	frei	
„ Präparate, wie z. B. Patent, Medikamente	Werth	50	pCt.
„ „ nicht anderwärts besonders tarifirt	„	40	„
Meerschaum, roher	.	frei	
Meerzwiebeln	.	„	
Mehl, Roggen-	Werth	10	pCt.
„ Sago-	1 Pfd.	—	1,5
„ Weizen-	Werth	20	pCt.
„ (grobes) Cassada- und Leinsaat-	„	20	„
Melade, auch concentrirte	1 Pfd.	—	1,5
Melasse	1 Gallon	—	5
„ Zuckersyrup, Zuckerrohr, Saft, Melade, concentrirte Melade und concentrirte Melasse, welche unter der Deklaration von Melasse eingeführt werden, verfallen der Konfiskation.			
„ concentrirte	1 Pfd	—	1,5

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Messing in Stangen und Blöcken	Werth	13,5	pCt.
= Waaren, soweit sie nicht anderwärts besonders aufgeführt sind	"	31,5	"
= altes Bruch-, nur zur weiteren Verarbeitung geeignet	"	13,5	"
Metallfäden	"	25	"
Mika (Glimmer oder Katzengold) und Abfall	.	frei	
Milch, präservirte und kondensirte	Werth	20	pCt.
Milchzucker	.	frei	
Mineral-Substanzen, rohe, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20	pCt.
" Wasser, alles nicht künstliche	.	frei	
Modekupferstiche auf Stahl oder Holz, kolorirt oder schlicht	.	"	
Modelle zu Erfindungen	.	"	
Monumental-Steine, ausgenommen Marmor	1 Tonne	1	50
Moos zu Betten und Matratzen	.	frei	
" Isländisches und anderes, rohes	.	"	
Morphium und alle Morphiumsalze	1 Unze	1	—
Mosaik-Eisen, mittels eines einzigen Prozesses aus Sanderz dargestellt	Tonne	15	—
Moschus	.	frei	
" nicht roher	Werth	50	pCt.
Mostrich oder Senf, gemahlen, im Großen	1 Pfd.	—	10
" in Glas oder Weißblech	"	—	14
" Samen, braun oder weiß	.	frei	
" " Oel	1 Gallon	—	15
" " Salatöl	"	1	—
Mühl- und Schleifsteine, rohe, unfertige	1 Tonne	1	50
" " " fertige	"	2	—
Munjeet (Krappsorte) gemahlen und präparirt, auch Extrakte daraus	.	frei	
Münz- und Medaillen-Kabinette	.	"	
Muroxyd (purpursaures Ammoniak)	.	"	
Muschelschalen, unverarbeitete	.	"	
Musikalien, gebunden und ungebunden	Werth	20	pCt.
Musikalische Instrumente, der Tarifsatz ist von den Bestandtheilen abhängig.			
Mutterkorn	.	frei	
Myrrhen (Gummi)	.	"	
Nadeln, stählerne	Werth	22,5	pCt.
" zu Strick- und Nähmaschinen (stählerne)	1000 Stück	—	90
	Werth	31,5	pCt.
Naphtha, raffinirte	1 Gallon	—	40
Narkotin	Werth	40	pCt.
Natron, zinnsaures	"	30	"
Naturwissenschaftliche Apparate für Bibliotheken, nicht zum Handel	.	frei	
" Bücher 2c., eigens für Lehrinstitute eingeführt	.	"	
Neusilber, Waaren daraus	Werth	36	pCt.
" unverarbeitetes	"	31,5	"
Nickel	1 Pfd.	—	27
" mit Kupfer legirt	"	—	18
" -Oxyd	"	—	20

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Nieswurz	.	frei	
Nitro-Pikrinsäure	.	"	
Nudeln (Vermicelli)	.	"	
Nüsse, Kokos- und Brazil-, oder die Milch derselben	.	"	
" als Färbematerial, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	"	
" alle andern, nicht anderwärts besonders tarifirt	1 Pfd.	—	2
Nutz- und Bauholz von der Schierlingstanne, Weißtanne, Platane, Linde	1000 Fuß Brettmaaß	1	—
" " " alle andern Gattungen, gesägt	"	2	—
Mit der Maßgabe, daß, wenn Bau- oder Nutzholz in irgend einer Weise behobelt oder zugerichtet ist, zusätzlich zu den hier angegebenen Abgabesätzen für jede so zugerichtete oder bearbeitete Seite eine Abgabe zu erheben ist	pr. 1000 Fuß	—	50
Und wenn auf einer Seite behobelt und mit dem Nuthobel bearbeitet	"	1	—
Und wenn auf beiden Seiten gehobelt und mit dem Nuthobel bearbeitet	"	1	50
Ochsenklauenöl	Werth	20 pCt.	
Oblaten	.	frei	
Ocker, trockener, nicht anderwärts besonders tarifirt	100 Pfd.	—	50
" in Oel abgerieben	"	1	50
Oel, Piment-	Werth	50 pCt.	
" von grauem Ambra	.	frei	
" oder Fischthran vom Amerikanischen Fischfange herrührend	.	"	
" thierisches	Werth	20 pCt.	
" von Aepfeln, Aprikosen, Birnen, Pfirsichen, Himbeeren und Erdbeeren	1 Pfd.	2	50
" Absynth	Werth	50 pCt.	
" Lorbeer-, festes oder ausgepreßtes	1 Pfd.	—	20
" Lorbeerblätter-	"	17	50
" Bären-	Werth	50 pCt.	
" Kümmel-	.	frei	
" Castor-	Gallon	1	—
" Cenne-	"	—	30
" Gewürznelken-	Pfd.	2	—
" Steinkohlen rohes	1 Gallon	—	15
" " raffinirtes	"	—	40
" Cocosnuß-	.	frei	
" Cognac-	Unze	4	—
" Baumwoll-Samen-	1 Gallon	—	30
" Croton-	1 Pfd.	1	—
" Cubeben-	"	1	—
" essentielles, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	50 pCt.	
" Fisch- oder Thran	"	20	"
" Lein-	1 Gallon	—	30
" Harlemer	Werth	50 pCt.	
" Hirschhorn-	"	50	"
" Leucht-, von Steinkohlen, Schiefer, Asphalt, Torf, Petroleum oder Steinöl, oder anderen erdpechartigen Substanzen zu diesem Gebrauch	1 Gallon	—	40
" Lorbeer-, festes oder ausgepreßtes	1 Pfd.	—	20

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Oel, Limonen=	1 Pfd.	—	50
„ Leinöl	1 Gallon	—	30
„ Macassar=	Werth	50 pCt.	
„ Münz=	„	50	„
„ Ochsenklauen=	„	20	„
„ Muskatnuß=	„	50	„
„ Nuß=	„	50	„
„ Oliven= oder Baum=, in Fässern, nicht Salatöl	1 Gallon	—	25
„ „ in Flaschen	„	1	—
„ Orangenblüth=	Werth	50 pCt.	
„ Orangen=	1 Pfd.	—	50
„ Palm=	.	frei	
„ parfümirtes	Werth	50 pCt.	
„ Petroleum, rohes	1 Gallon		20
„ „ raffinirtes	„	—	40
„ Piment=	Werth	50 pCt.	
„ Rüb=	1 Gallon	—	23
„ Rhodium=	Werth	50 pCt.	
„ Ricinus= oder Palmae Christi-	1 Gallon	1	
„ Stein=, rohes	„	—	20
„ Rauten= (rue)	Werth	50 pCt.	
„ Salbei=	„	50	„
„ Salat=	1 Gallon	1	—
„ Sassafras=	Werth	50 pCt.	
„ Sadebaum= oder Sadewachholder=	„	50	„
„ Seehund=Thran	„	20	„
„ Spermaceti=, von fremder Fischerei	„	20	„
„ Spik=	„	50	„
„ Pechtannen=	„	50	„
„ Euphorbien=	„	50	„
„ Majoran=	„	50	„
„ Tuberosen=	„	50	„
„ Vanille=	„	50	„
„ Veilchen=	„	50	„
„ Vitriol=	.	frei	
„ essentielle (flüchtige) feste oder fette (ausgepreßte) Oele, nämlich: Mandel=, Ambra=, rohes und rektifizirtes, Gran=, Amber=, Anis=, Rosmarin=, Bergamot=, Cajeput=, Kümmel=, Cassia=, Cedrat=, Kamillen=, Zimmt=, Citronell=, Zibeth=, Fenchel=, Jasmin=, Inglandium=, Wachholder=, Lavendel=, Macis=, Rosen=, Mohn=, Sesam=, Thimian= (roth und weiß), Baldrian=Oel	.	frei	
„ thierisches, aller Art	Werth	20 pCt.	
Oelkuchen	.	frei	
Oelsaat, ausgenommen Leinsaat	1 Pfd.	-	0,25
Oeltuch, zur Fußboden=Bedeckung, bedruckt, bemalt ꝛc. im Werthe von 50 Cents oder weniger pr. □Yard	Werth	31,5 pCt.	
„ desgleichen im Werthe von mehr als 50 Cents pr. □Yard	„	40,5	„

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Oeltuch, alles andere, seidenes ausgenommen	Werth	40,5 pCt.
„ Tischdecken	„	40,5 „
„ seidenes	„	54 „
„ Gewebe zu solchem, aus Flachs, Jute, Hanf, oder in welchen diese Materialien, dem Werthe nach, den Hauptbestandtheil ausmachen	„	40 pCt.
Olibanum-Gummi	.	frei
Oliven, grün oder zubereitet	.	„
Opium	1 Pfd.	1 —
„ zum Rauchen präparirtes und andere Opium-Präparate, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	6 —
Orangenknospen und Blüthen	.	frei
Orangenschalen, nicht eingemacht oder sonst präparirt	.	„
Orangen	Werth	20 pCt.
Orchilla, Färbekraut und Färbeflüssigkeit	.	frei
Orlean und Orleanextrakte aller Art	.	„
Orleansamen	.	„
Orlean und alle Extrakte aus demselben	.	„
Orseille, im Kraut oder flüssig	.	„
Osmium	.	„
Ostindisches Gummi	.	„
Oxydirteig	.	„
Packkisten, hölzerne	Werth	30 pCt.
Palladium-Metall	.	frei
Palmblätter, rohe	.	„
„ -Fächer	.	„
„ -Nußkerne	.	„
„ -Nüsse	.	„
„ -Oel	.	„
Papier, geleimtes, nur zum Druck geeignet	Werth	25 pCt.
„ Material, rohes aller Art, einschließlich Gräser, Fasern, Lumpen, außer wollenen, Abfälle, altes Papier, Papierspäne und Schnitzel, Tauenden, Taubfälle, altes Packtuch, Gummisäcke und Gummituch, altes, nur zur Papierfabrikation und sonst zu keinem anderen Gebrauch geeignet, und Baumwollabfälle zu Papiermaterial oder zu anderm Gebrauch	.	frei
„ und Papierwaaren, ausgenommen ungeleimtes Druckpapier, Bücher und andere Drucksachen, nicht besonders tarifirt	Werth	31,5 pCt.
„ Makulatur	.	frei
Papiere, bedruckte	Werth	25 pCt.
Pappdeckel	„	31,5 „
Pappel- und anderes Holz zur Papierfabrikation	.	frei
Paraffin	1 Pfd.	— 10
Parfümerien, hauptsächlich aus Alkohol bestehend	1 Gallon	3 —
	Werth	50 pCt.
Pech	„	20 pCt.
Peitschenschnuren	.	frei

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Pelzwerk, zugerichtetes	Werth	20	pCt.
Perlenmutter	.	frei	
Perlen	Werth	10	pCt.
„ gefaßte	„	25	„
Persio oder rother Indigo	.	frei	
Persis oder Orseille-Extrakt	.	„	
Perubalsam	.	„	
„ rinde	.	„	
Pfeffer, schwarzer	1 Pfd.	—	5
„ weißer	„	—	5
„ rother oder Cayenne-	„	—	5
„ aller Art, gemahlen	„	—	10
Pfeifen-Etuis, Rohre, Beschläge und andere Pfeifentheile (wenn Metall den Hauptbestandtheil ausmacht, 90 pCt. dieses Satzes)	Werth	75	pCt.
Pfeifenköpfe von Meerschaum und andere, auch Tabakspfeifen überhaupt	Groß	1	50
	Werth	75	pCt.
Pferdehaare, ungereinigt und nicht zum Verweben vorgerichtet	.	frei	
Pflanzen zum Medizinalgebrauch, im rohen Zustande, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	„	
„ tropische und halbtropische zum Anbau	.	„	
„ vom Ackerbau-Departement oder für den botanischen Garten der Vereinigten Staaten eingeführt	.	„	
„ nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20	pCt.
Pflaster, sogenanntes Englisches	„	35	„
Pflaumen	1 Pfund	—	2,5
Pflöcke oder Stifte, hölzerne	Werth	20	pCt.
Pfosten oder Ständer, nur roh behauen oder gesägt	„	20	„
Phanglein	.	frei	
Phosphate, rohe, natürliche, als Dungmittel	.	„	
Phosphor	Werth	20	pCt.
Pikrinsäure	.	frei	
Piment	1 Pfund	—	5
„ gemahlen	„	—	10
Pinsel von Kameelhaaren	Werth	35	pCt.
Planken, s. Holz.			
Platina, unverarbeitetes	.	frei	
„ Waaren daraus	Werth	36	pCt.
„ Retorten, oder Theile von solchen, zum Gebrauch in der Chemie	.	frei	
„ Gefäße und Theile von solchen, zu gleichem Gebrauch	.	„	
Preßhefe	.	„	
Pockenlymphe	.	„	
Polirmittel (Bristol stones)	Werth	10	pCt.
„ steine (Polishing stones)	.	frei	
Polypodium (Engelsüß)	.	„	
Pompelmuse	Werth	10	pCt.
Porphyr	„	45	„

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts
Porter, wie „Ale".			
Porzellan, schlichtes weißes	Werth.	45	pCt.
„ verziertes	„	50	„
„ unverziertes	„	45	„
Pottasche, essigsaure	1 Pfund	—	25
„ salzsaure	.	frei	
„ doppeltchromsaure	1 Pfund	—	3
„ calcinirte	„	—	1,5
„ chlorsaure	„	—	3
„ chromsaure	„	—	3
„ Hydrat	„	—	1,5
„ Hydriodat	„	—	75
„ jodsaure	„	—	75
„ blausaure, rothe	„	—	10
„ „ gelbe	„	—	5
„ jodinwasserstoffsaure	„	—	75
Präparate, anatomische	.	frei	
„ zu wissenschaftlichen Zwecken und nicht zum Handel	.	„	
Probe- oder Musterstücke aus der Naturgeschichte, der Botanik und Mineralogie, als Gegenstände des Geschmacks und der Wissenschaft für Kabinette eingeführt und nicht zum Handel bestimmt	.	„	
Pulu	.	„	
Putzsteine (Bristoler Backsteine)	Werth	10	pCt.
Quarz, zu Mühlsteinen vorgerichtet	„	20	„
„ roher in Blöcken oder unbearbeitet und nicht zu Mühlsteinen zugerichtet	.	frei	
Quassia-Holz	.	„	
Queckenwurzel	.	„	
Quecksilber	Werth	13,5	pCt.
Quillarinde	.	frei	
Radirungen für Gesellschaften 2c., nicht zum Handel	.	„	
Radnaben, roh vorgerichtet	Werth	20	pCt.
Raspeln, wie Feilen.			
Ratafia	1 Gallon	2	—
Rauchwaaren aller Art, unzubereitete	.	frei	
Regenschirm Rippen, Stäbe, Gestelle, Spitzen, Ringe, Griffe oder andere Theile, ganz oder theilweise von Eisen, Stahl oder anderem Metall	Werth	45	pCt.
„ -Stöcke, rohe von Pfeffer-, Orangen-, Myrthen- und anderem feinen Holze oder Rohr, roh und nicht weiter bearbeitet, als in die passende Länge für Regen- und Sonnenschirm-Stöcke oder Gehstöcke geschnitten	.	frei	
„ nicht mit Seide oder Alpaca überzogen	Werth	45	pCt.
„ mit Seide oder Alpaca überzogen	„	60	„
Reis, ungeschälter	Pfd.	—	1,5
Rettungsboote, von Gesellschaften für die Lebensrettung aus Seegefahr eingeführt	.	frei	
„ -Apparate, desgleichen	.	„	
Rhabarber	1 Pfd.	—	2,5

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll	Cts.
Rhodiumöl	Werth	50	pCt.
Rinden, Calisaya=	.	frei	
„ weißer Zimmet	.	„	
„ Cascarille=	.	„	
„ Cinchona=	.	„	
„ Croton=	.	„	
„ Granatäpfel=	.	„	
„ Quilla=	.	„	
„ andere, nicht besonders besteuerte	.	„	
„ medizinische, im rohen Zustande, nicht besonders besteuerte	.	„	
„ Lima=	.	„	
„ Peruanische	.	„	
Rinde der Canella alba (weißer Zimmet)	.	„	
Rindfleisch	1 Pfd.	—	1
Robbenthran	Werth	20	pCt.
Rochelle=Salz	1 Pfd.	—	5
Rohr, Indisches oder Malacca=, nicht weiter bearbeitet, als in die für die weitere Verarbeitung geeigneten Längen geschnitten	.	frei	
Roggen	1 Scheffel	—	15
„ =Mehl	Werth	10	pCt.
Rosalsäure	„	20	„
Rosenblätter	.	frei	
Rosenholz	.	„	
Rosinen	1 Pfd.	—	2,5
Rosmarinöl	Werth	50	pCt.
Rotang (Ostindisches Rohr), Waaren daraus	„	25	„
„ unverarbeitetes	.	frei	
Rubinen, gefaßte	Werth	25	pCt.
„ ungefaßte	„	10	„
Rübsaat	1 Pfd.	—	0,5
Rüböl	1 Gallon	—	23
Ruderhölzer, roh bearbeitet oder gesägt	Werth	20	pCt.
Rum, brauner, Essenz oder Oel aus solchem	Unze	—	50
„ „ destillirt oder versetzt, per Gallon von erster Probe und so im Verhältniß von größerer Stärke als erste Probe	1 Gallon	1	—
Rumessenz oder Rumöl	Unze	—	50
Runkelrübenasche	.	frei	
Säcke, baumwollene und dergleichen Verpackungsmaterial, sowie alle andern dergleichen Manufakturwaaren, die nicht anderweit besonders besteuert sind, ausgenommen Packtuch für Baumwolle, das ganz oder theilweise aus Flachs, Hanf, Jute oder Gunnyzeug, Gunnysäcke und anderes Material	Werth	40	pCt.
„ alte, zur Papierfabrikation	.	frei	
Safflor	.	„	
Saffran	.	„	
Saffrankuchen	.	„	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Säfte, eingedickte	Werth	50	pCt.
Sägen, Schroot-	pr. Fuß Länge	—	9
„ Maschinen- und Längen-, nicht über 9 Zoll breit	„	—	11,25
„ dergleichen über 9 Zoll breit	„	—	18
„ Stein-, nicht über 9 Zoll breit	„	—	11,25
„ „ über 9 Zoll breit	„	—	18
„ Hand-, nicht über 24 Zoll lang	Dutzend	—	67,5
	Werth	27	pCt.
„ „ über 24 Zoll lang	Dutzend	—	90
	Werth	27	pCt.
„ Baum- und sogenannte Fuchsschwänze, nicht über 10 Zoll lang	Dutzend	—	67,5
	Werth	27	pCt.
„ dergleichen über 10 Zoll lang	Dutzend	—	90
	Werth	27	pCt.
„ Stahl-, in Sätzen	„	40,5	„
Sago und Sagomehl	.	frei	
Salatöl	1 Gallon	1	—
Salep	.	frei	
Saleratus	1 Pfd.	1	1,5
Salicin	.	frei	
Salpeter, roher	1 Pfd.	—	1
„ ganz oder theilweise raffinirter	„	—	2
„ kubischer (Chile-)	.	frei	
Salpetersaure Schwererde	Werth	20	pCt.
„ Eisen, Strontian und Zinn	„	20	„
„ Blei	1 Pfd.	—	3
„ Pottasche, nicht raffinirte	„	—	1
„ „ theilweise raffinirte	„	—	2
„ „ raffinirte	„	—	2
„ Silber	Werth	40	pCt.
„ Soda	.	frei	
Salpetersäure	.	„	
Salpeter-Aether oder -Geist	1 Pfd.	—	30
Sal-Soda	„	—	0,25
Salz, als Sturzgut	100 Pfd.	—	8
„ in Säcken, Fässern oder anderer Verpackung	„	—	12
Salze, schwarze	.	frei	
Salzsaure Schwererde	Werth	20	pCt.
„ Strontian	„	20	„
Salzsäure	.	frei	
Sämereien, nämlich: Anis, Sternanis, Kanariensamen, der Spanischen Salbei, Zuckerrohr- und Samen von Waldbäumen	.	frei	
„ zum Gebrauch im Acker- und Gartenbau, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20	pCt.
„ Kümmel	.	frei	
„ Kardamomen-	.	„	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Sämereien, Kastor-, 50 Pfd. per Scheffel	1 Scheffel	—	60
„ Koriander	.	frei	
„ Kummin- (Malteser Kümmel)	.	„	
„ Fenchel-	.	„	
„ Bockshornsamen	.	„	
„ Blumen-, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20	pCt.
„ Garten-, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	0	„
„ Hanf-	1 Pfd.	—	0,5
„ zum Medizinalgebrauch, im rohen Zustande nicht anderwärts besonders tarifirt	.	frei	
„ Senf-	1 Pfd.	—	3
„ für das Ackerbau-Departement oder für den botanischen Garten der Vereinigten Staaten eingeführt	.	frei	
Sammetbänder, von denen Seide dem Werth nach der Hauptbestandtheil	Werth	50	pCt.
Sammlungen von Alterthümern, nicht zum Handel	.	frei	
Sandarak, Gummi	.	„	
Sand	Werth	10	pCt.
Sandelholz	.	frei	
Sandsteine	Tonne	1	50
Santonin	1 Pfd.	3	—
Sardinen in Salz oder Oel	Werth	50	pCt.
Sassafras, Rinde und Wurzel	.	frei	
Saucen, nicht namentlich aufgeführte	Werth	35	pCt.
Sassaparille, rohe	.	frei	
Säure, Essig-, unvollkommene Essig- und Holzessig-, von spezifischer Schwere von 1,047 oder weniger	1 Pfd.	—	5
„ dergleichen über 1,047	„	—	30
„ zum Gebrauch für chemische Fabrikzwecke, nicht anderwärts besteuert	.	frei	
„ zum Gebrauch in den schönen Künsten, nicht anderwärts besteuert	Werth	10	pCt.
„ arsenige, rohe	.	frei	
„ Benzoë	Werth	10	pCt.
„ Borax	.	frei	
„ Carbol-, flüssige	Werth	10	pCt.
„ Chrom-	„	15	pCt.
„ Citronen-	1 Pfd.	—	10
„ Gall-	1 Pfd.	1	—
„ Salz-	.	frei	
„ Salpeter-	Werth	10	pCt.
„ „ nicht chemisch reine	.	frei	
„ Nitropikrin-	.	„	
„ Oxal- (Sauerklee)	.	„	
„ Pikrin-	.	„	
„ rosige (Harnroth-)	Werth	20	pCt.
„ Schwefel-	.	frei	
„ „ (rauchende, Nordhäuser Vitriol)	Pfd.	—	1
„ Gerb-	„	1	—

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Säure, Weinstein	Pfd.	—	15
Sauerkraut	.	frei	
Satzmehl	.	"	
Scammonium	.	"	
Scammonium-Harz	.	"	
Schaumweine, s. Champagner.			
Scheeren	Werth	31,5	pCt.
Schellack	.	frei	
Schellfische	.	"	
Schiefer, ausgenommen Dachschiefer	Werth	40	pCt.
" Waaren daraus	"	40	pCt.
" -stifte	"	40	pCt.
Schierling, Samen und Blätter	.	frei	
" (Tannen-) -Rinde	.	"	
" " Samen und Blätter	.	"	
Schießpulver und explodirende Substanzen zum Sprengen im Werthe von weniger als 20 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	6
	Werth	20	pCt.
" im Werthe von mehr als 20 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	10
	Werth	20	pCt.
" im Werthe von weniger als 20 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	6
	Werth	20	pCt.
" im Werthe von mehr als 20 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	10
	Werth	20	pCt.
Schiffsbauholz	.	frei	
Schildkröten	.	"	
Schildkrötenschalen	.	"	
Schindeln	1000 Stück	—	35
" -fichten	1000 Stück	2	—
" von pechtannen Holz	1000 Stück	1	50
Schinken	1 Pfd.	—	2
Schilfrohr, Waaren daraus	Werth	25	pCt.
" unverarbeitetes	.	frei	
Schirmtuch (umbrella cloth) im Werth von über 80 Cents pr. Pfd.	1 Pfd.	—	50
	Werth	35	pCt.
Schlittschuhe, wenn das Paar 20 Cents oder weniger kostet	1 Paar	—	7,2
" " " " mehr als 20 Cents kostet	Werth	31,5	pCt.
Schmalte	"	20	pCt.
Schmirgel in Körnern	1 Pfd.	—	2
" -Erz	1 Tonne	6	—
Schnecken	.	frei	
Schönheitsmittel	Werth	50	pCt.
Schnupftabak	1 Pfd.	—	50
Schnüröfen aller Art	1000 Stück	—	5,4
Schuh- und Stiefelwichse	Werth	30	pCt.
Schwämme (Pilze) und Saucen	"	35	pCt.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Schwärmer (Feuerwerk) 2c. Kistchen von 40 Pack, jedes nicht über 80 enthaltend, und im Verhältniß für mehr oder weniger	Kistchen	1	—
Schwefel	1 Tonne	20	—
	Werth	15	pCt.
„ roher	.	frei	
„ in Stangen	1 Tonne	10	—
Schwefelsäure	.	frei	
„ -Aether	1 Pfd.	1	—
„ rauchende (Nordhäuser)	„	—	1
Schwefelsaures Ammoniak	Werth	20	pCt.
„ Kalk, gemahlen	„	20	„
„ „ ungemahlen	.	frei	
„ Rhabarber	Werth	20	pCt.
„ Eisen	1 Pfd.	—	0,5
„ Chinin	Werth	20	pCt.
„ Zink	„	20	„
Schweinefleisch	1 Pfd.	—	1
Schweineschmalz	„	—	2
Schweinshaare, gekräuselte zu Betten und Matratzen, als Borsten nicht brauchbar	.	frei	
Schwererde, salpetersaure	Werth	20	pCt.
„ schwefelsaure, rohe oder raffinirte	1 Pfd.	—	0,5
Schwertelwurzel	.	frei	
Seekarten, unter denselben Bedingungen eigens eingeführt wie Bücher (s. Bücher)	.	„	
„ auf besondere Ermächtigung zum Gebrauch der Vereinigten Staaten oder für die Bibliothek des Kongresses eingeführt	.	frei	
Seetang, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	„	
Seidenspitzen, schwarze zu sog. barbes noires verarbeitet	Werth	60	pCt.
Seiden-Waaren, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	50	„
„ Knöpfe	„	50	„
„ Stoff zu Knöpfen	„	40	„
„ Waaren im Allgemeinen, wie Seidenzeuge in Stücken, Sammet, Taschentücher, Shawls, Strumpfwaaren 2c.	„	60	pCt.
„ Cocons	.	frei	
„ gesponnene oder Tramseide in Strähnen oder auf Spulen	Werth	35	pCt.
„ Floret-	„	35	„
„ Näh-, mit dem Gummi oder gereinigt	„	40	„
„ mit dem Gummi, nur einfach Tram- oder Organsinseide	„	35	„
„ Raupen-Eier	.	frei	
Seife, sogenannte Venetianische	1 Pfd.	—	1
	Werth	30	pCt.
„ Toilett-	1 Pfd.	—	10
	Werth	25	pCt.
„ harte, alle andere	1 Pfd.	—	1
	Werth	30	pCt.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Seife, weiche	1 Pfd	—	1
	Werth	30 pCt.	
„ parfümirt, Barbier und Neapolitanische	1 Pfd.	—	10
	Werth	25 pCt.	
„ weiche	1 Pfd.	—	1
	Werth	30 pCt.	
„ Terpentin-	1 Pfd.	—	1
	Werth	30 pCt.	
„ Material zu Seife	.	frei	
Senegal-Gummi	.	„	
Sennesblätter	.	„	
Sesam-Samen	.	„	
„ Oel	.	„	
Sextanten, von welchen Glas nicht über 5 pCt. des Gesammtwerths repräsentirt	Werth	36 pCt.	
Shawls, von Kameelhaar	1 Pfd.	—	40
	Werth	36 pCt.	
„ baumwollene	„	31,5	„
„ seidene	„	60	„
„ wollene	1 Pfd.	—	45
	Werth	36 pCt.	
Shoddy-Wolle	1 Pfd.	—	10,8
Siegellack	Werth	35 pCt.	
Silber, ungemünztes	.	frei	
„ Epauletten, unter der Position „Gegenstände der Verzierung" begriffen	Werth	35 pCt.	
„ Blattsilber zu 50 Blättern pr. Packet	1 Packet	—	67,5
„ Waaren daraus, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	36 pCt.	
„ Neu-, in Blechen	„	31,5	„
„ „ Waaren daraus	„	36	„
Sirup aus Zuckerrohrsaft	1 Pfd.	—	1,5
Sisalgras (Agavefasern)	1 Tonne	15	—
„ Waaren daraus	Werth	30 pCt.	
Skelette	.	frei	
Smaragden	Werth	10 pCt.	
Sodaasche	1 Pfd.	—	0,25
Soda, essigsaure	.	—	25
„ doppeltkohlensaure	.	—	1,5
„ kaustische	.	—	1,5
„ hydriotsaure	Werth	20 pCt.	
„ jodsaure	„	20	„
„ Lauge	„	20	„
„ Sal-	1 Pfd.	—	0,25
Sonnenschirme, mit Seide oder Alpaca überzogen	Werth	60 pCt.	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Sonnenschirm-Rippen, Gestelle, Spitzen, Ringe, Griffe, Stöcke, s. „Schirmrippen".			
„ mit Seide oder Alpaca überzogen	Werth	60 pCt.	
Sonnenstein (Kalifeldspath)	1 Tonne	15	—
Spanisch Weiß, trocken	1 Pfd.	—	1
„ „ in Oel abgerieben	„	—	2
Sparren (Rundholz)	Werth	20 pCt.	
Sparto, oder Spanisches Gras, und andere Grasarten, und Brei aus solchen für die Papierfabrikation	.	frei	
Sparterie, zur Verfertigung oder zum Ausputz von Hüten	.	„	
Speck	1 Pfd.	—	2
Spiauter in Blöcken	„	—	1,35
„ Blech	„	—	2,025
„ Waaren daraus	Werth	31,5 pCt.	
Spiekernägel, s. „Eisen".			
Spielkarten, s. „Karten".			
Spießglanz, Erz- und Schwefelspießglanz	.	frei	
Spiritus, aus Getreide oder anderen Materialien gefertigt oder destillirt, und nicht anderwärts besonders tarifirt	1 Gallon probehaltig	2	—
„ dem Arrac ähnlich 2c.	„	2	—
„ Terpentin-	1 Gallon	—	30
Spiritus-Lack	.	frei	
Spitzen, baumwollene	Werth	31,5 pCt.	
„ seidene	„	60 pCt.	
„ wollene, s. „Wolle".			
Stahl, in Stangen, Stäben, Barren 2c., im Werthe von 7 Cents oder weniger pr. Pfd.	1 Pfd.	—	2,025
„ im Werthe über 7 Cents und nicht über 11 Cents pr. Pfd.	„	—	2,7
„ „ „ „ 11 Cents pr. Pfd.	„	—	3,15
	Werth	9 pCt.	
„ Eisenbahnschienen	1 Pfd.	—	1,125
„ theilweise von Stahl	„	—	0,9
Mit der Maßgabe, daß das mittelst des Bessemer- oder des pneumatischen Verfahrens aus Eisen umgewandelte, gegossene oder gefertigte Metall als Stahl zu klassifiziren ist.			
„ im Handel als Krinolin-, Korset- und Hutdraht bekannt	1 Pfd.	—	8,1
	Werth	9 pCt.	
„ Draht, nicht weniger als 1/4 Zoll im Durchmesser und im Werthe von 7 Cents pr. Pfd. oder weniger	1 Pfd.	—	2,025
„ Draht, nicht weniger als 1/4 Zoll im Durchmesser und im Werthe über 7 Cents pr. Pfd.	„	—	2,7
„ Draht, wie vorstehend, Werth über 11 Cents pr. Pfd.	„	—	3,15
	Werth	9 pCt.	
„ Draht, weniger als 1/4 Zoll im Durchmesser und nicht weniger als Nr. 16 des Drahtmaaßes	1 Pfd.	—	2,5
	Werth	18 pCt.	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Stahl, Draht, weniger als Nr. 16 des Drahtmaaßes	1 Pfd.	—	2,7
	Werth	18 pCt.	
" Drahtseile oder Duchten eines Seils oder Taues, oder Ketten aus Stahldraht, blank, überkupfert, galvanisirt oder mit anderem Metall überzogen, unterliegen derselben Abgabe, welche gegenwärtig (6. Juni 1872) von dem Stahldraht zu entrichten ist, aus welchem die Seile, Taue, Duchten, Ketten ꝛc. gefertigt sind. Diese Sätze waren am gedachten Tage folgende: Stahldraht, nicht unter 1/4 Zoll im Diameter und im Werthe 7 Cts. pr. Pfund oder weniger	1 Pfd.	—	2,25
" in irgend einer nicht besonders tarifirten Form	Werth	27 pCt.	
" Waaren ganz oder theilweise aus Stahl, nicht anderwärts besonders tarifirt	"	40,5	"
" Platten, gestochene	"	22,5	"
Stahldrahtseile, nicht unter 1/4 Zoll im Diameter, und im Werthe über 7 Cents pr. Pfund und nicht über 11 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	3
" im Werthe über 11 Cents pr. Pfund	"	—	3,5
	Werth	10 pCt.	
" weniger als 1/4 Zoll im Diameter, und nicht weniger als Nr. 16 des Drahtmaaßes	1 Pfd.	—	2,5
	Werth	20 pCt.	
" weniger als Nr. 16 des Drahtmaaßes	1 Pfd.	—	3
	Werth	20 pCt.	
Stärke aus Kartoffeln oder Getreide	1 Pfd.	—	1
	Werth	30 pCt.	
" andere	1 Pfd.	—	3
	Werth	20 pCt.	
Stecknadeln	"	31,5	"
Steinwaaren, gemeine (Töpfergeschirr)	"	25	"
" andere	"	40	"
Stephens- oder Läusekraut, rohes	.	frei	
Stöcke (roh bearbeitetes Nutzholz) zu Leisten, Wagnerarbeiten, Rudern, Flintenschäften ꝛc.	Werth	20 pCt.	
Sträuche, von dem Ackerbau-Departement oder dem botanischen Garten der Vereinigten Staaten eingeführt	.	frei	
" nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	20 pCt.	
Straußenfedern, zubereitete	"	50	"
" unzubereitete	"	25	"
Strychnin	1 Unze	1	—
Stroh-Waaren	Werth	31,5 pCt.	
" unverarbeitetes	.	frei	
Strontian, essigsaures	1 Pfd.	—	25
" Oxyd oder Oxydul	.	frei	
Strumpfwaaren, baumwollene	Werth	31,5 pCt.	
" merino, wie wollene.			
" wollene	1 Pfd.	—	45
	Werth	31 pCt.	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Sumach	Werth	10	pCt.
Süßholzwurzel	.	frei	
Tabak, fabrizirter, nicht anderwärts besonders tarifirt	1 Pfd	—	50
„ Blätter, roher, mit den Stengeln oder Rippen	„	—	35
„ „ entrippte	„	—	50
„ Rippen und Stengel	„	—	15
Talg	„	—	1
„ -Lichte	„	—	2,5
Talk	.	frei	
Tamarinden	.	„	
Tapioca	.	„	
Tauwerk, getheertes	1 Pfd.	—	3
„ ungetheertes	„	—	3,5
„ Manilla-, ungetheert	„	—	2,5
„ alles andere	„	—	3,5
Taue aus Häuten	.	frei	
„ alte, zur Papierfabrikation	.	„	
Telegraphenstangen mit oder ohne Rinde	.	„	
Teleskope	Werth	36	pCt.
Teppiche und Teppichstoffe von Aubusson und Axminster	„	45	„
„ wenn im Ganzen für Zimmer gewebt	„	45	„
„ Sächsische Wilton- und Tournay-, veloutirte, mit dem Jacquard-Apparat gewebte	1 □Yard	—	67
	Werth	31,5	pCt.
„ Patent-Sammet- und Tapeten-Sammet-, in der Kette oder in anderer Weise bedruckt	1 □Yard	—	36
	Werth	31,5	pCt.
„ Brüsseler, mit dem Jacquard-Apparat bearbeitet	1 □Yard	—	39,6
	Werth	31,5	pCt.
„ Tapeten-, Brüsseler, in der Kette oder in anderer Weise bedruckt	1 □Yard	—	25,2
	Werth	31,5	pCt.
„ dreifach in der Wolle gefärbt, in drei Breiten, und kammwollener Venetianischer Kette	1 □Yard	—	15,3
	Werth	—	31,5
„ von Venetianischem Garn, zweifach in der Wolle gefärbt und doppelter Breite	1 □Yard	—	10,8
	Werth	31,5	pCt.
„ von Hanf oder Jute	1 □Yard	—	8
„ von Wolle oder Baumwolle oder Theilen eines dieser Materialien, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	36	pCt.
„ Filze	1 □Yard	—	22,5
	Werth	36	pCt.
Mit der Maßgabe, daß Matten, rauhe Herddecken, Schirme, Decken, Kniepolster, Bettvorlagen und andere Theile von Teppichen, oder Teppichzeug den hier für Teppiche und Teppichstoffe festgesetzten Abgabensätzen je nach ihrer Beschaffenheit unterliegen sollen.			
Terpentin-Spiritus	1 Gallon	—	30
Terra alba, alaunhaltige	.	frei	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Thee	.	frei	
Theepflanzen	.	"	
Theer	Werth	20	pCt.
Thiere, lebende	"	20	"
" " (ausgenommen nachverzeichnete)	"	20	"
" " zur Zucht überseeisch eingehende auf befriedigenden Nachweis	.	frei	
" " mit Geschirr, Eigenthum von Personen, welche in die Vereinigten Staaten einwandern und sich im wirklichen Gebrauch dieser Personen bei der Einwanderung befinden	.	frei	
" lebende, welche zeitweilig und für eine Zeit von höchstens sechs Monaten zum Zweck einer Ausstellung oder zur Konkurrenz um die von einer Ackerbau- oder Pferderennen-Gesellschaft ausgesetzten Preise in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, wenn nach den von dem Schatz-Sekretär erlassenen Bestimmungen Bürgschaft geleistet wird, unter der Bedingung, daß die volle Abgabe, welche sonst von den Thieren zu entrichten wäre, in dem Falle eingezahlt werden muß, daß dieselben in den Vereinigten Staaten verkauft, oder nicht binnen der gedachten sechs Monate wieder ausgeführt werden	.	frei	
Thierische Kohlen	.	"	
Thon, unverarbeiteter Pfeifen- und feuerbeständiger	1 Tonne	4	50
Tika, rohe	.	frei	
Tolu-Balsam	.	"	
Tonka-Bohnen	.	"	
Tragant-Gummi	.	"	
Tripel	.	"	
Tuch ohne Ende für Papiermaschinen	1 Pfd.	—	18
	Werth	31,5	pCt.
Tutenag, wie Spiauter.			
Uhren	"	25	pCt.
" Theile von solchen	"	22,5	"
Uhrgehäuse	"	22,5	"
" Juwelen	"	10	"
" Materialien	"	22,5	"
Uhrwerke	"	22,5	"
Ultramarin	1 Pfd.	—	6
Umbra	"	—	0,5
Uranium-Oxyd	.	frei	
Vanille-Bohnen oder Pflanzen	.	"	
Vegetabilisches Elfenbein, roh	.	"	
" Substanzen, nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	10	pCt.
	1 Tonne	5	—
" " zu Betten und Polsterarbeiten	.	frei	
Vegetabilien, präparirte	Werth	35	pCt.
" ausschließlich zur Färberei, nicht anderwärts tarifirt	.	frei	
" nicht anderwärts besonders tarifirt	Werth	10	pCt.

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Vegetabilien, zum Färben oder zur Bereitung von Färbemitteln nicht anderwärts tarifirt	.	frei
Venetianischer Terpentin	.	„
Venetianisches Roth	Werth	25 pCt.
Verhäutungsfilz	.	frei
Verhäutungskupfer	Werth	40,5 pCt.
Verzierungen (Ausputz) zur äußern Garnirung von Kleidungsstücken, seidene oder in welchen Seide, dem Werthe nach den Hauptbestandtheil ausmacht, und in welchen Wolle oder Ziegenhaare nicht enthalten sind	„	50 pCt.
Vitriol, blauer	1 Pfd.	— 4
„ grüner	„	— 0,5
„ weißer	Werth	20 pCt.
Vögel	„	20 pCt.
„ ausgestopfte	.	frei
Vorladung für Jagdgewehre aller Art	Werth	31,5 pCt.
Waaren aus Knochen, Elfenbein, Horn, Leder (außer Handschuhen) nicht anderwärts besonders tarifirt	„	31,5 pCt.
„ „ Kupfer und in denen Kupfer der werthvollste Bestandtheil ist	„	40,5 pCt.
„ „ Kork	„	30 pCt.
„ „ Baumwolle nicht anderwärts besonders tarifirt	„	31,5 pCt.
„ „ Flachs, oder in welchen Flachs den Hauptwerth ausmacht, nicht anderwärts besonders tarifirt	„	40 pCt.
„ „ Pelzwerk	„	25 pCt.
„ „ Gold, s. dieses.		
„ „ Glas, s. dieses.		
„ „ Guttapercha, s. diese.		
„ „ Haaren, s. diese.		
„ „ Hanf, s. diesen.		
„ „ Kautschuck, s diesen.		
„ „ Jute, s. diese.		
„ „ Leinen, s. dieses.		
„ „ Papier, s dieses.		
„ „ Seide, s. diese.		
„ „ Holz, s. dieses.		
„ „ Wolle, s. diese.		
„ die nicht anderweit besonders tarifirt sind, aus Messing, Eisen, Blei, Zinn, Weißblech, oder in welchen eins dieser Metalle den Hauptbestandtheil bildet	Werth	31,5 pCt.
„ Erzeugniß der Vereinigten Staaten beim Wiedereingange aus dem Auslande	.	frei
Wachholder-Branntwein	1 Gallon	2 —
„ Imitationen, wie der echte.		
„ Beeren	.	frei
Wachs, braunes	Werth	20 pCt.
„ Beeren- oder Myrthen-, Brasilianisches und Chinesisches	.	frei

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Wachs, Perlen	Werth	50 pCt.	
„ Bienen-	„	20 pCt.	
Wachstuch, s. Oeltuch.			
Wagnerholz, nur roh behauen und geschnitten	„	20 pCt.	
Waid	.	frei	
Walker-Erde	1 Tonne	2	70
Wallnüsse	1 Pfd.	—	3
Wasser, sogenanntes braunes, wie Rum, brauner.			
Wasserblei	.	frei	
Wasserfarben	Werth	35 pCt.	
Wegerich	„	10 pCt.	
Weine in Fässern eingeführt, nicht mehr als 22 pCt. Alkohol enthaltend und nicht auf mehr als 40 Cents pr. Gallon abgeschätzt	1 Gallon	—	25
„ dergleichen, auf mehr als 40 Cents und nicht über 1 Doll. per Gallon abgeschätzt	„	—	60
„ dergleichen, auf mehr als 1 Doll. pr. Gallon abgeschätzt	„	1	—
	Werth	25 pCt.	
„ in Flaschen eingeführt, nicht anderwärts besonders tarifirt, dieselbe Abgabe pr. Gallon wie Wein in Fässern, und alle Flaschen, welche 1 Quart und mehr als 1/2 Quart enthalten, werden als 1 Quart haltend, und Flaschen, welche 1/2 Quart oder weniger enthalten, werden als 1/2 Quart enthaltend angenommen, und entrichten für jede Flasche	.	—	2,7
Anmerkung. Von Flaschenweinen werden nur die spezifischen Sätze und nicht wie von den Faßweinen außer den spezifischen Sätzen noch ein Satz von 25 pCt. ad valorem.			
Weinstein, roher	.	frei	
„ rahm	1 Pfd.	—	10
„ säure	„	—	15
Weinsteinartige Säure	„	—	20
Weinsteinstaub	.	frei	
Weintrauben	Werth	20 pCt.	
Weiß (Farbe), festes	1 Pfd.	—	3
Weißmetall, Waaren daraus	Werth	40,5 pCt.	
Weizen	1 Scheffel	—	20
„ -Mehl	Werth	20 pCt.	
Werg oder Heede, von Flachs oder Hanf	1 Tonne	10	—
Wermuth, dieselbe Abgabe wie vom Wein von gleichem Preise.			
Anmerkung. Wermuth (Wein-Bitters) in Flaschen im Werth von über 1 Doll. pr. Gall. ist als Wein in Flaschen zu klassifiziren und mit 1 Doll pr. Gallon zu verzollen			
Wetzsteine	.	frei	
Whisky, wie Absinth.			
Wicken	.	frei	
Wildpret	1 Pfd.	—	2
Wismuth	.	frei	
„ -Oxyd	Werth	20 pCt.	

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
Wissenschaftliche Apparate, für Bibliotheken 2c. und nicht zum Handel bestimmt	.	frei	
Wolle, erste Klasse, Tuchwolle, nämlich: Merino-, Mestiz- oder Metiswolle von Merinoschafen direkt oder durch Abstammung, Streichgarn-Wolle und Wolle gleicher Qualität, einschließlich solche, welche früher gewöhnlich aus Buenos Aires, Neu-Seeland, Australien, dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Rußland, Großbrittannien, Kanada und anderen Gegenden eingeführt wurde, sowie alle in der zweiten und dritten Klasse nicht aufgeführte, deren Werth im letzten Hafen, von welchem sie nach den Vereinigten Staaten verschifft wurde, alle Unkosten in diesem Hafen abgerechnet, 32 Cents oder weniger betragen hat	1 Pfd.	—	9
	Werth	9,9	pCt.
„ wie vorstehend, im Werthe von mehr als 32 Cents pr. Pfund .	1 Pfd.	—	10,8
	Werth	9	pCt.
„ zweite Klasse, Kammwolle, nämlich: Leicester, Cotswold, Lincolnshire, Tuchwolle, Kanadische lange Wolle, oder andere ähnliche Kammwolle Englischer Abstammung, unter dieser Bezeichnung gewöhnlich bekannt, sowie alles Haar der Alpacaziegen und anderer ähnlicher Thiere, deren Werth im letzten Hafen, aus welchem sie nach den Vereinigten Staaten verschifft wurde, alle Unkosten in diesem Hafen ungerechnet, 32 Cents pr. Pfund oder weniger betragen hat	1 Pfd.	—	9
	Werth	9,9	pCt.
„ wie vorstehend im Werthe über 32 Cents pr. Pfund	1 Pfd.	—	10,8
	Werth	9	pCt.
„ dritte Klasse, Teppichwolle und andere ähnliche Wollen, nämlich: Donskoy, eingeborene Südamerikanische, Cordova, Valparaiso, eingeborene Smyrnaische, und Wollen gleicher Qualität, gewöhnlich eingeführt aus der Türkei, Griechenland, Egypten, Syrien und aus anderen Gegenden, deren Werth im letzten Hafen, von welchem sie nach den Vereinigten Staaten verschifft wurden, alle Unkosten in diesem Hafen ungerechnet, 12 Cents oder weniger pr. Pfund betragen hat	1 Pfd.	—	2,7
„ im Werthe von mehr als 12 Cents	„	—	5,4
„ aller Art von Schafen oder Haare der Alpacaziege oder anderer ähnlicher Thiere, welche in einer andern als der gewöhnlichen Beschaffenheit, wie sie gegenwärtig gebräuchlich ist, oder früher gebräuchlich war, eingeführt worden, oder die in ihrem Charakter oder in ihrer Beschaffenheit in der Absicht verändert worden, die Abgabe zu hinterziehen, oder welche im Preise herabgesetzt worden durch Beimischung von Schmutz und anderen fremden Gegenständen, sind der Entrichtung des doppelten Abgabensatzes unterworfen, welchem dieselben außerdem unterliegen würden.			
„ wenn Wolle der ersten Klasse im gewaschenen Zustande eingeführt wird, so beträgt die Abgabe das Doppelte des Satzes, dem sie unterworfen ist, wenn sie ungewaschen eingeführt wird; und die Abgabe von Wolle aller Klassen, welche vollständig gereinigt			

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll.	Cts.
(scoured) eingeführt wird, unterliegt dem dreifachen Betrage der Abgabe, die davon zu entrichten wäre, wenn sie ungewaschen eingeht.			
Wolle oder Haare der Alpacaziege und anderer ähnlicher Thiere, Waaren ganz oder theilweise aus denselben, nicht anderwärts besonders tarifirt	1 Pfd.	—	45
	Werth	31,5	pCt.
„ auf dem Fell hat die Abgabe, welche auf der Wolle ruht, zu entrichten.			
„ Lockenwolle	1 Pfd.	—	10,8
„ Waaren daraus, die nicht anderwärts besonders tarifirt sind	„	—	45
	Werth	31,5	pCt.
Würfel, Damensteine, Schachfiguren und Bagatellbälle von Knochen	„	45	„
Wurmsamen, Levantischer	.	frei	
Wurfscheiben	.	„	
Wurstdärme	.	„	
Wurzeln zum Medizinalgebrauch, im rohen Zustande, nicht anderwärts besonders tarifirt	.	„	
„ vom Ackerbau-Departement oder für den botanischen Garten der Vereinigten Staaten eingeführt	.	„	
Wurzelmehl	.	„	
Xylonit oder Xylotil	.	„	
Yams	.	„	
Zaffer oder Zaffra (blaue Farbe)	.	„	
Zähne, unverarbeitete	.	„	
Zahnpulver	Werth	50	pCt.
Zaunpfähle und Stackete	„	20	„
Zeichenstifte	„	30	„
Zeichnungen für Gesellschaften, nicht zum Handel	.	frei	
Zeitungen	Werth	25	pCt.
Zibeth, roher, in natürlichen Schoten	.	frei	
„ -Oel	Werth	30	pCt.
Ziegel und Fliesen, enkaustische	„	35	„
„ „ „ von Marmor, nicht über 2 Zoll dick	„	30	„
	1 □Fuß	—	25
„ „ „ andere zum Pflastern und zum Dachdecken	Werth	20	pCt.
Ziegenfelle, rohe	.	frei	
Zimmet	1 Pfd	—	20
Zink, altes, nur zum Umarbeiten geeignet	Werth	18	pCt.
„ Oxyd, trocken oder in Oel abgerieben	1 Pfd.	—	1,5
„ in Blöcken	„	—	1,35
„ -Blech	„	—	2,025
„ essigsaures	„	—	25
„ schwefelsaures	Werth	20	pCt.
„ Waaren daraus	„	31,5	„

Artikel.	Maaßstab.	Tarifsatz. Doll. Cts.
Zinn (Werk-), Waaren daraus	Werth	31,5 pCt.
„ „ altes Bruchzinn, nur zum Umarbeiten geeignet	.	frei
„ in Blöcken, Stangen und granulirt	.	„
„ in Platten, galvanisirt oder auf elektrischem Wege mit einem anderen Metall überzogen	1 Pfd.	— 2
„ in Platten oder Tafeln	Werth	15 pCt.
„ Waaren daraus	„	31,5 „
„ -Folie	„	15 „
Zinnsalz	„	30 „
Zinnober	„	20 „
Zucker, nicht über Nr. 7 des Holländischen Normal-Farbemusters	1 Pfd.	— 1,75
„ über Nr. 7 und nicht über Nr. 10 des Holländischen Normalmusters	„	— 2
„ über Nr. 10 und nicht über Nr. 13 des Holländischen Normalmusters	„	2,25
„ über Nr. 13 und nicht über Nr. 16 des Holländischen Normalmusters	„	2,75
„ über Nr. 16 und nicht über Nr. 20 des Holländischen Normalmusters	„	— 3,25
„ über Nr. 20 des Holländischen Normalmusters, sowie von allem raffinirten Brod-, Lump-, Stücken-, gestoßenen und granulirten Zucker	„	— 4
Mit der Maßgabe, daß der Schatz-Sekretair mittelst Regulativs anzuordnen hat, daß von den Zucker enthaltenden Kolli von dem zuständigen Beamten Proben zu dem Zwecke zu entnehmen sind, um die wahre Qualität der Zucker festzustellen. Auch ist das Gewicht des in Fässern oder Kisten eingehenden Zuckers von dem Waagemeister des Zollamts auf jedem Kollo unauslöschlich zu vermerken. Hierfür gilt die Bestimmung, daß aller Zuckersyrup, Syrup von Zuckerrohrsaft, Melade, konzentrirte Melade oder konzentrirte Melasse, wenn solche unter der Benennung von Melasse deklarirt werden, zum Besten der Regierung der Konfiskation verfallen.		
Zuckerkisten	Werth	30 pCt.
Zuckerrohrsamen	.	frei
Zuckerwerk, s. Kandis.		
Zündhölzchen	Werth	35 pCt.
Zündhütchen	„	40 „
„ Kupfer als hauptsächlichster Werth	„	45 „
Zungen, geräucherte	„	20 „
Zwecken und Stifte, nicht über 16 Unzen pr. 1000 Stück	1000 Stück	— 2,5
„ „ „ über 16 Unzen pr. 1000 Stück	„	— 2,7
Zwetschen (gebackene Pflaumen)	1 Pfd.	— 1
Zwiebeln	Werth	10 pCt.
Zwirn, baumwollener, s. Baumwolle.		
„ leinener	„	40 pCt.

Anlage 7.

Uebersicht

der

Waaren-Einfuhr in den und der Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Zollgebiets

in

den Jahren 1874 bis 1877.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Einfuhr in den Zollsatz.	Einfuhr in den 1874.	Einfuhr in den 1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		1. Abfälle.				
1	1 a	Glasscherben, Bruchglas . . .	Ctr. brutto	frei	129 883	107 956
2	1 a u. b	Abfälle zur Leimfabrikation . . .	"	"	119 606	168 347
3	1 b	Guano	"	"	1 992 664	2 107 609
4	1 b Anm.	Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz	"	"	4 965	30 471
5	1 c	Lumpen von reiner Seide	"	"	2 728	996
6	1 c	Andere Lumpen; Halbzeug aus Lumpen und altem Tauwerk ꝛc.	"	"	508 805	484 158
7	1 c	Halbzeug aus anderen Materialien .	"	"	83 250	62 374
8	1 c	Altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke	"	"	18 372	17 457
9	1 a—c	Sonstige Abfälle	"	"	2 108 031	2 348 063
		2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.				
10	2 a	Baumwolle, rohe	"	"	3 488 938	3 200 548
11	2 a	Baumwolle, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte . . .	"	"	2 498	16 014
12	2 b 1 *a*	Baumwollengarn, auch gemischt, ein- und zweidrähtig, roh	Ctr. netto	6 *M.*	387 298	386 561
13	2 b 1 *β*	Baumwollengarn, auch gemischt, ein- und zweidrähtig, gebleicht oder gefärbt	"	12 "	12 805	11 760
14	2 b 2	Baumwollengarn, auch gemischt, drei- und mehrdrähtig	"	18 "	19 323	19 261
15	2 c 1	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, ungebleicht oder gebleicht	"	30 "	18 067	18 729
16	2 c 2	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, gefärbt, bedruckt ꝛc., rohe undichte ꝛc.	"	48 "	23 127	20 795
17	2 c 2	Baumwollene Strumpfwaaren . .	"	48 "	1 243	1 481
18	2 c 2	Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	"	48 "	384	771
19a	2 c 3	Baumwollene Zeugwaaren, undichte, mit Ausschluß der rohen; Spitzen und Stickereien	"	78 "	9 933	10 727
19b	2 c 2 u. 3 Anm.	Fischernetze, neue, aus Baumwollengarn	Ctr. brutto	1,50 "	271	264
		3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt.				
20	3 a 1	Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc.; Bruchblei	"	frei	86 084	94 059
21	3 a 2	Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige	"	"	25 097	31 442
22	3 b	Blei, gewalztes	"	"	6 158	2 569

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
126 367	116 836	120 261	Ctr. brutto	29 825	29 974	25 005	18 130	25 734
150 677	166 037	151 167	„	41 068	53 730	79 870	128 534	75 801
2 824 516	2 493 495	2 354 571	„	205 422	182 585	156 880	165 625	177 628
11 051	5 701	13 047	„	1 240 236	1 805 477	2 109 064	2 888 035	2 010 703
4 473	6 629	3 707	„	1 384	682	1 432	861	1 090
498 933	558 558	512 614	„	293 241	349 826	429 076	571 228	410 843
46 882	50 689	60 799	„	43 416	55 712	133 861	154 404	96 848
28 656	35 165	24 913	„	3 268	2 704	2 692	3 437	3 025
3 640 283	3 423 418	2 879 949	„	343 917	652 494	1 018 298	1 177 653	798 091
3 517 551	3 262 314	3 367 338	„	847 636	822 168	705 446	831 467	801 679
8 347	4 529	7 847	„	3 112	9 868	15 339	16 115	11 109
435 074	337 315	386 562	„	101 175	175 852	193 888	208 402	169 829
11 182	9 234	11 245						
19 239	20 214	19 509						
17 026	16 104	17 482	„	204 378	206 776	252 788	254 265	229 552
19 466	18 557	20 486						
1 263	1 199	1 297	„	34 554	35 328	25 785	35 370	32 759
664	598	604	„	8 533	16 840	6 255	10 527	10 539
10 090	10 216	10 242	Unter Nr. 15 nachgewiesen.					
342	318	299	Unter Nr. 18 nachgewiesen.					
64 579	60 107	76 207	„	586 601	527 091	655 587	649 352	604 658
43 453	42 859	35 713	„	51 216	103 379	55 399	65 044	68 759
4 451	4 219	4 349	„	12 036	6 079	13 339	3 689	8 786

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
23	3 b	Buchdruckerschriften	Ctr. brutto	frei	1 162	1 501
24	3 c	Grobe unlackirte Bleiwaaren; Draht	„	„	10 060	7 190
25	3 d	Feine, auch lackirte Bleiwaaren . .	Ctr. netto	12 ℳ	51	79
		4 Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.				
26	4 a	Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	Ctr. brutto	frei	1 516	1 745
27	4 b	Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	Ctr. netto	12 ℳ	956	996
		5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.				
28	5 a	Aether aller Art, Chloroform, Collodium	„	10 „	224	327
29	5 a	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Wachholder- und Rosmarinöl . .	„	10 „	2 567	2 956
30	5 a	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	„	10 „	1 162	1 163
31	5 a	Firnisse, außer Oelfirniß	„	10 „	6 755	6 364
32	5 a	Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Blei- und Farbenstifte 2c. . . .	„	10 „	1 404	1 403
33	5 b	Wachholderöl, Rosmarinöl . . .	„	6 „	375	357
34	5 c	Aetznatron	Ctr. brutto	3 „	78 294	123 956
35	5 c	Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	„	3 „	6 434	10 686
36	5 d	Soda, kalzinirte	„	0,75 „	341 670	365 644
37	5 d	Doppeltkohlensaures Natron . . .	„	0,75 „	12 114	12 219
38	5 e	Alaun	„	1,50 „	18 078	17 632
39	5 e	Chlorkalk	„	1,50 „	105 378	136 213
40	5 e	Oelfirniß	„	1,50 „	5 789	11 185
41	5 f	Soda, rohe, krystallisirte	„	0,75 „	289 087	284 840
42	5 g	Chinarinde	„	frei	23 543	27 192
43	5 g	Gummi arabicum	„	„	34 860	28 187
44	5 g	Gummilack, roher, Schellack 2c . .	„	„	18 445	19 927
45	5 g	Palm- und Kokosnüsse	„	„	69 554	85 935
46	5 g	Weberkarden (Weberdisteln) . . .	„	„	16 500	16 021
47	5 g	Wurmsamen, Wurmrinde, Wurmmoos	„	„	8 198	9 136
48	5 g	Andere rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	„	„	198 869	194 172
49	5 h	Albumin	„	„	7 009	9 456
50	5 h	Ammoniak (kohlensaures, schwefelsaures), Salmiak 2c.	„	„	275 958	330 678
51	5 h	Anilin und Anilinfarben	„	„	8 990	9 737

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1 716	1 446	1 456	Ctr. brutto	4 736	3 600	3 458	2 855	3 662
9 182	12 091	9 631	"	21 982	25 774	22 670	25 535	23 990
389	130	162						
1 547	1 454	1 566	"	8 742	9 231	8 631	7 548	8 538
1 041	936	982						
235	182	242	"	5 016	3 240	4 001	4 521	4 195
2 914	2 612	2 762	"	1 879	1 667	1 511	1 507	1 641
1 180	1 034	1 135	"	3 181	2 895	3 483	4 604	3 541
7 339	7 647	7 026	"	7 852	8 883	9 358	8 528	8 655
1 507	1 625	1 485	"	29 330	23 492	25 774	21 932	25 132
355	289	344	"	168	186	14	60	107
161 816	164 514	132 145	"	985	746	351	1 314	849
13 464	5 309	8 973	"	3 290	4 085	3 786	3 384	3 636
349 234	332 499	347 262	"	16 984	27 412	77 215	33 054	38 666
11 992	12 618	12 236	"	3 772	1 829	1 755	2 409	2 441
26 446	20 307	20 616	"	17 222	15 345	20 655	36 578	22 450
172 351	154 055	141 999	"	11 906	14 274	11 696	14 876	13 188
20 867	18 606	14 112	"	7 571	2 831	3 715	4 866	4 746
346 931	315 039	308 974	"	51 252	38 714	60 194	85 143	58 826
17 066	14 135	20 484	"	419	572	209	89	322
25 383	20 654	27 271	"	2 891	3 583	3 272	3 789	3 384
23 123	24 777	21 568	"	2 194	2 406	2 258	2 019	2 219
100 068	80 782	84 085	"	93	837	1 323	418	668
15 210	10 672	14 601	"	4 522	3 834	4 531	2 945	3 958
4 929	5 058	6 830	"	1 777	2 750	816	1 804	1 787
216 530	1 088 170	424 435	"	107 240	182 176	113 360	99 213	125 497
6 867	7 981	7 828	"	2 520	4 601	4 882	3 369	3 843
385 621	520 409	378 166	"	5 697	8 132	8 017	12 820	8 667
6 938	6 048	7 928	"	6 569	7 861	11 041	16 038	10 377

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Einfuhr in den Zollsatz.	Einfuhr in den 1874.	Einfuhr in den 1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
52	5 h	Arsenige Säure; Arsenikfäure	Ctr. brutto	frei	20 581	14 570
53	5 h	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert	"	"	8 695	6 914
54	5 h	Bleiweiß; Zinkweiß	"	"	55 072	76 490
55	5 h	Bleizucker	"	"	2 185	1 850
56	5 h	Borax und Borfäure	"	"	19 858	24 932
57	5 h	Catechu	"	"	97 566	106 157
58	5 h	Cochenille	"	"	14 626	15 064
59	5 h	Blauholz	"	"	443 897	479 196
60	5 h	Gelbholz	"	"	71 445	64 066
61	5 h	Rothholz	"	"	169 765	173 485
—	—	Farbhölzer (unvollständig deklarirt)	—	—	—	—
62	5 h	Farbholzextrakte	Ctr. brutto	frei	88 700	115 857
63	5 h	Galläpfel, auch gemahlene	"	"	10 492	14 659
64	5 h	Garancine (Krapp-Präparate)	"	"	17 104	11 185
65	5 h	Gerbematerialien, nicht besonders genannt 2c.	"	"	46 517	46 794
66	5 h	Glycerin und Glycerinlauge	"	"	65 193	63 173
67	5 h	Hausenblase	"	"	1 083	1 835
68	5 h	Indigo	"	"	46 297	37 156
69	5 h	Kali, schwefelsaures und salzsaures	"	"	47 713	61 981
70	5 h	Knochenkohle	"	"	261 696	378 169
71	5 h	Knochenmehl	"	"	193 736	256 592
72	5 h	Krapp, auch gemahlen	"	"	30 851	17 155
73	5 h	Kreide, geschlemmte, gemahlene	"	"	79 672	80 960
74	5 h	Kupferfarben	"	"	374	966
75	5 h	Kurkume, auch gemahlene	"	"	11 302	4 604
76	5 h	Leim und Gelatine	"	"	35 611	33 048
77	5 h	Mineralwasser, einschließlich der Krüge	"	"	93 648	108 998
78	5 h	Natron, schwefelsaures	"	"	46 442	47 062
79	5 h	Orseille, Orseille-Extrakt und Persio	"	"	6 018	9 043
80	5 h	Oxalsäure und oxalsaures Kali	"	"	2 830	3 687
81	5 h	Pott- (Waid-) Asche	"	"	174 077	205 670
82	5 h	Chilisalpeter	"	"	878 459	898 190
83	5 h	Anderer Salpeter, roh und gereinigt	"	"	217 489	189 346
84	5 h	Salpetersäure	"	"	8 897	6 867
85	5 h	Salzsäure	"	"	21 438	34 354
86	5 h	Schwefel	"	"	286 192	329 010
87	5 h	Schwefelsäure	"	"	181 896	179 342
88	5 h	Sumach	"	"	110 358	103 454
89	5 h	Ultramarin	"	"	3 017	4 161
90	5 h	Eisenvitriol (grüner)	"	"	29 699	28 259
91	5 h	Kupfervitriol (blauer)	"	"	7 569	11 820
92	5 h	Eisen- und Kupfervitriol, gemischt	"	"	2 181	2 360
93	5 h	Zinkvitriol	"	"	1 310	346
94	5 h	Wagenschmiere	"	"	14 418	10 206
95	5 h	Weinstein und Weinsteinsäure	"	"	31 986	29 573

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
16 884	24 771	19 201	Ctr. brutto	17 084	15 044	10 455	12 345	13 732
4 729	1 684	5 505	"	1 093	2 127	2 535	7 873	3 407
87 870	90 010	77 360	"	147 488	147 675	156 989	185 138	159 322
2 626	1 013	1 918	"	24 778	17 918	21 589	22 003	21 572
22 973	21 032	22 199	"	2 306	2 334	2 472	3 290	2 600
115 368	103 606	105 674	"	17 018	25 394	22 328	18 067	20 702
11 421	10 743	12 963	"	3 319	3 232	2 237	2 534	2 830
531 048	601 324	513 866	"	94 886	133 664	112 821	133 531	118 726
88 417	63 605	71 883	"	26 979	18 475	14 965	19 026	19 861
207 058	130 230	170 135	"	22 431	23 658	15 384	19 712	20 296
—	—	—	"	—	1 014	489	831	584
138 169	158 855	125 395	"	24 937	27 424	33 546	39 921	31 457
13 293	12 331	12 694	"	703	628	1 159	3 087	1 394
7 447	3 516	9 813	"	12 709	10 458	5 960	8 147	9 319
69 153	51 608	53 518	"	16 288	8 861	11 515	11 535	12 050
69 760	73 921	68 012	"	14 969	22 342	32 157	22 597	23 016
1 370	2 054	1 586	"	391	278	318	528	379
45 238	33 309	40 500	"	18 715	13 819	14 449	13 844	15 207
35 640	46 141	47 869	"	30 556	30 765	9 981	16 784	22 022
432 443	415 860	372 042	"	34 742	43 011	41 072	74 913	48 435
315 358	270 165	258 963	"	33 659	40 959	42 912	33 271	37 700
19 270	21 071	22 087	"	12 275	14 531	18 474	23 883	17 291
111 087	131 816	100 884	"	99 967	101 497	124 332	118 216	111 003
426	516	571	"	1 980	1 341	1 127	1 129	1 394
8 474	12 115	9 124	"	1 796	3 173	7 387	1 897	3 563
33 052	34 493	34 051	"	36 774	45 337	40 783	42 154	41 262
122 531	145 107	117 571	"	272 665	330 701	319 445	378 997	325 452
28 034	31 633	38 293	"	44 574	47 059	59 618	52 658	50 977
6 639	12 516	8 554	"	5 692	5 215	10 008	7 908	7 206
5 152	3 187	3 714	"	2 170	3 705	4 813	6 929	4 404
156 913	143 186	169 962	"	87 935	133 537	119 009	146 537	121 755
960 700	1 021 430	939 695	"	36 531	49 012	63 318	59 005	51 967
253 623	205 909	216 592	"	64 837	62 529	71 936	85 960	71 316
4 737	9 269	7 443	"	10 451	9 516	13 583	13 886	11 859
34 963	25 474	29 057	"	98 833	101 237	127 872	124 087	113 007
314 920	252 206	295 582	"	13 635	24 976	13 463	26 886	19 740
157 181	148 875	166 824	"	128 153	173 719	199 442	128 321	157 409
105 483	100 769	105 016	"	9 367	9 641	5 960	5 484	7 613
3 962	3 410	3 638	"	54 890	59 628	65 857	75 295	63 918
23 563	23 599	26 280	"	20 131	24 727	25 752	29 555	25 041
12 197	9 799	10 346	"	43 779	44 364	36 630	39 218	40 998
3 311	3 191	2 761	"	9 856	14 424	8 306	5 462	9 512
501	591	687	"	3 765	3 381	6 147	7 716	5 252
8 293	10 407	10 831	"	18 441	17 556	19 667	15 439	17 776
37 694	50 069	37 331	"	9 871	14 195	13 832	13 656	12 889

Nummer des statistischen Waaren-verzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Einfuhr in den Zollsatz.	Einfuhr in den 1874.	Einfuhr in den 1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
96	5 h	Zündwaaren	Ctr. brutto	frei	42 343	55 631
97	5 h	Andere Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	"	"	380 581	607 993
—	—	Droguen (unvollständig deklarirt) .	—	—	—	—
		6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren.				
98	6 a	Roheisen aller Art	Ctr. brutto	frei	10 629 484	12 127 578
99	6 a	Altes Brucheisen	"	"	351 197	364 708
100	6 b	Eisen, geschmiedetes und gewalztes, in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Luppeneisen	"	1877: frei 1874/76: 1 ℳ	274 318	231 419
101	6 b	Eisenbahnschienen	"	"	171 798	138 734
102	6 b	Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen	"	"	171 147	121 579
103	6 b	Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	"	"	105 815	109 778
104	6 b	Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt	"	"	180 626	135 234
105	6 b	Weißblech	"	"	56 132	85 634
106	6 b	Eisen- und Stahldraht	"	"	42 579	48 848
107	6 b	Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen, roh vorgeschmiedet 2c.	"	"	45 505	21 418
108	6 b	Radkranzeisen	"	"	4 849	2 375
109	6 b	Pflugschaareneisen; Anker, Schiffsketten	"	"	33 659	33 217
110	6 b Anm. 1	Rohstahl, seewärts auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . .	"	frei	3	—
111	6 b Anm. 2	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend	"	1877: frei 1874/76: 0,50 ℳ	28 652	20 612
—	—	Eisen (unvollständig deklarirt) . .	—	—	—	—
114	6 c 1	Ganz grober Eisenguß in Oefen, Platten, Gittern 2c.	Ctr. brutto	1877: frei 1874/76: 1 ℳ	451 044	472 241

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
65 641	71 083	58 675	Ctr. brutto	65 837	79 569	88 210	81 576	78 798
699 476	689 697	594 437	"	298 566	463 661	444 049	452 290	414 642
—	—	—	"	11 359	26 141	20 855	29 509	21 966
11 422 674	10 536 640	11 179 094	"	4 142 094	6 444 454	5 788 347	6 878 667	5 813 391
250 394	285 519	312 955	"	302 753	335 332	335 664	429 637	350 847
182 593	731 833	355 041	"	543 801	918 365	1 023 522	1 666 015	1 037 926
13 689	1 469 647	448 467	"	1 697 277	2 444 485	2 669 680	4 496 672	2 827 029
42 716	155 846	122 822	"	108 283	12 421	11 265	83 472	53 860
78 926	113 218	101 934	"	169 888	211 722	355 848	323 091	265 137
94 961	366 797	194 405	"	111 959	139 824	230 868	422 791	226 361
74 794	83 543	75 026	"	4 472	3 255	8 813	32 180	12 180
54 831	63 495	52 438	"	191 414	209 635	316 028	647 970	341 262
10 058	25 376	25 589	Unter Nr. 114 nachgewiesen.					
3 211	25 649	9 021	"	99 310	73 903	46 741	99 182	79 784
29 654	61 691	39 555	"	2 325	5 656	5 465	12 889	6 584
—	—	1	—	—	—	—	—	—
4 087	15 116	17 117	Ctr. brutto	5 170	4 055	12 496	4 195	6 479
—	—	—	"	—	—	—	109 985	27 496
473 959	354 687	437 983	"	1 230 175	1 416 639	1 682 187	2 355 065	1 671 017

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
115	6 c 2	Eisen- und Stahlwaaren, grobe, geschmiedete oder gegossene 2c. . .	Ctr. brutto	1877: frei 1874/76: 2,50 M.	312 476	272 891
116 a	6 c 2	Schmiedeeiserne Röhren	"	"	81 536	81 132
116 b	6 c 2 Anm.	Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei. .	"	frei	37 236	3 772
117	6 c 3 α	Eisen- und Stahlwaaren, feine, geschmiedete oder gegossene, mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 118–121 genannten	Ctr. netto	12 M.	14 192	13 738
118	6 c 3 β	Nähnadeln	"	30 M.	294	280
119	6 c 3 β	Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen	"	30 M.	1 533	1 638
120	6 c 3 β	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen	"	30 M.	1 126	1 083
121	6 c 3 β	Gewehre aller Art	"	30 M.	19 141	33 554
—	—	Eisen- und Stahlwaaren (unvollst. deklarirt)	—	—	—	—
		7. Erden, Erze und edle Metalle.				
122	7	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige	Ctr. brutto	frei	404 928	368 619
123	7	Eisenerze; Eisen- und Stahlstein .	"	"	4 960 623	4 418 317
124	7	Zinkerze (Galmei, Zinkblende 2c.) .	"	"	186 120	223 974
125	7	Nickelerze	"	"	16 909	7 420
126	7	Braunstein	"	"	33 801	26 430
127	7	Kalk	"	"	1 665 471	1 801 541
128	7	Kreide, rohe	"	"	595 073	406 329
129	7	Gyps	"	"	231 031	225 646
130	7	Graphit (Reißblei)	"	"	211 354	155 125
131	7	Kryolith	"	"	34 198	33 479
132	7	Schwerspath	"	"	103 624	152 404
133	7	Cement	"	"	2 784 020	2 679 540
134	7	Kaolin (Porzellanerde)	"	"	449 292	544 714
135	7	Schwefelkies	"	"	216 434	403 888
136	7	Gold, roh, in Barren und Bruch .	"	"	118	65
137	7	Gold, gemünzt	"	"	27	61
138	7	Silber, roh, in Barren und Bruch .	"	"	4 562	2 833
139	7	Silber, gemünzt	"	"	2 380	1 378
140	7	Platinametall	"	"	40	
141	7	Andere Erden und Erze	"	"	2 870 046	2 980 775

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
231 868	616 163	358 350	Ctr. brutto	1 230 175	1 416 639	1 682 187	2 355 065	1 671 017
48 199	92 147	75 754	„	34 103	39 928	32 316	122 142	57 122
2 005	4 888	11 975		Unter Nr. 114 nachgewiesen.				
13 566	12 152	13 412	„	31 325	25 435	26 564	31 569	28 723
161	113	212	„	5 357	4 006	4 414	4 113	4 473
1 622	1 668	1 615	„	230	208	336	146	230
1 034	1 001	1 061	„	1 203	1 463	1 770	1 731	1 542
12 088	2 346	16 782	„	48 560	11 062	5 288	11 290	19 050
—	—	—	„	42 924	56 829	80 446	59 387	59 897
403 739	305 048	370 584	„	27 660	23 891	29 828	59 264	35 161
3 950 730	6 563 623	4 973 323	„	6 327 050	12 138 506	13 417 655	16 080 791	11 991 001
349 261	259 442	254 699	„	16 352	33 657	23 507	22 737	24 063
5 672	25 734	13 934	„	1 307	1 314	18 455	397	5 368
16 071	20 134	24 109	„	67 375	73 945	24 147	29 965	48 858
2 159 050	1 879 468	1 876 383	„	1 283 248	1 416 219	1 322 732	1 157 176	1 294 844
341 840	495 699	459 735	„	67 500	60 706	57 186	67 745	63 284
391 091	265 361	278 282	„	331 577	307 311	402 010	347 304	347 051
179 144	166 279	177 976	„	30 685	48 956	30 967	39 402	37 503
47 952	22 967	34 649	„	6 097	6 625	8 779	1 761	5 816
71 478	49 804	94 328	„	343 143	297 914	241 735	258 031	285 206
2 622 114	2 358 471	2 611 036	„	3 186 341	3 296 804	2 716 253	3 875 012	3 268 603
737 169	680 848	603 006	„	41 384	59 042	83 526	152 392	84 086
605 947	962 040	547 077	„	474 825	565 522	315 590	278 505	408 611
78	7	67	„	205	203	152	128	172
617	583	322	„	87	17	23	244	93
2 194	2 917	3 127	„	5 781	2 979	4 003	1 994	3 689
1 086	1 329	1 543	„	4 063	2 424	1 037	814	2 084
42	26	27	„	11	42	34	15	26
3 659 720	3 259 957	3 192 625	„	2 572 900	2 852 572	4 222 444	3 299 750	3 236 917

Nummer des		Waarengattung.	Einfuhr in den			
statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifs.		Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.				
142	8	Flachs	Ctr. brutto	frei	1 106 201	971 348
143	8	Hanf	„	„	804 629	767 850
144	8	Heede und Werg	„	„	148 780	167 350
145	8	Jute	„	„	152 780	195 433
146	8	Andere vegetabilische Spinnstoffe	„	„	57 459	43 313
		9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.				
147	9 a	Weizen	„	„	8 230 764	10 084 388
148	9 a	Roggen	„	„	19 221 020	14 146 853
149	9 a	Gerste	„	„	5 934 776	5 019 321
150	9 a	Hafer	„	„	6 208 245	4 750 091
151	9 a	Mais	„	„	1 157 747	2 298 939
152	9 a	Alles übrige Getreide	„	„	134 425	194 624
153	9 a	Malz	„	„	638 374	882 708
154	9 a	Hülsenfrüchte	„	„	1 344 746	1 280 157
155	9 b 1	Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander	„	„	46 254	58 906
156	9 b 2	Senf, roher (Senfsaat)	„	„	25 270	30 428
157	9 b 2	Raps und Rübsaat	„	„	638 446	1 780 151
158	9 b 2	Leinsaat	„	„	1 210 754	899 575
159	9 b 2	Sesam	„	„	19 093	20 997
160	9 b 2	Erdnüsse	„	„	17 731	18 429
161	9 b 2	Palmkerne	„	„	456 706	536 181
162	9 b 2	Kleesaat	„	„	209 532	227 036
163	9 b 2	Grassaat	„	„	69 986	70 011
164	9 c	Heu	„	„	395 335	533 209
165	9 c	Stroh	„	„	304 101	351 701
166	9 c	Seegras	„	„	18 130	25 656
167	9 c	Kartoffeln	„	„	779 125	681 201
168	9 c	Obst, frisches	„	„	1 118 222	573 606
169	9 b u. c	Andere Sämereien, Gartengewächse 2c.	„	„	741 958	678 947
—	—	Sämereien (unvollständig deklarirt)	—	—	—	—
		10. Glas und Glaswaaren.				
170	10 a	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	Ctr. brutto	frei	38 082	47 922
171	10 b	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes	„	2 M.	18 788	20 581
172	10 b	Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß	„	2 M.	153 386	147 805

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
665 260	1 395 622	1 034 608	Ctr. brutto	608 235	631 330	474 929	1 020 039	683 633
599 712	806 404	744 649	„	403 053	367 990	367 981	473 281	403 076
119·345	121 528	139 251	„	75 801	96 042	97 082	138 336	101 815
237 498	254 505	210 054	„	5 832	12 798	4 082	16 041	9 688
44 972	37 317	45 765	„	3 864	4 897	11 183	2 031	5 494
13 851 748	18 940 751	12 776 913	„	8 016 507	11 629 598	7 916 624	15 048 226	10 652 739
22 272 978	24 013 636	19 913 622	„	3 459 893	3 171 591	2 038 339	3 586 250	3 064 018
5 492 663	9 976 804	6 605 891	„	1 955 022	2 518 321	1 718 861	4 955 291	2 786 874
6 532 603	7 291 700	6 195 660	„	2 173 402	2 562 474	1 971 605	3 060 238	2 441 930
4 008 492	3 629 959	2 773 784	„	42 252	431 866	396 210	432 508	325 709
302 222	304 607	233 970	„	444 002	412 851	383 067	723 709	490 907
809 026	1 097 897	857 001	„	320·520	342 837	381 430	356 895	350 421
1 375 790	2 035 806	1 509 125	„	1 194 422	1 264 594	1 184 180	1 490 979	1 283 544
66 052	83 490	63 676	„	17 267	22 973	20 053	30 803	22 774
38 991	40 448	33 784	„	6 299	3 640	12 557	8 668	7 791
1 374 663	2 376 311	1 542 393	„	1 203 218	669 591	325 217	584 668	695 674
1 174 689	1 135 339	1 105 089	„	743 244	558 945	607 086	770 239	669 879
57 297	30 028	31 854	„	62	53	535	880	383
37 420	7 714	20 324	„	148	314	57	2	130
588 703	611 932	548 381	„	255	6 052	5 169	3 753	3 807
270 788	212 022	229 845	„	152 030	162 275	209 943	163 829	172 019
108 631	96 697	86 331	„	25 867	28 795	33 363	32 994	30 255
431 801	249 959	402 576	„	266 403	413 294	398 008	384 614	365 580
556 900	367 966	395 167	„	444 670	555 937	541 248	507 516	512 343
31 211	25 583	25 145	„	41 201	55 595	67 608	44 630	52 259
767 868	946 505	793 675	„	2 074 902	2 193 679	3 920 096	6 583 424	3 693 025
384 860	598 278	668 742	„	202 875	489 783	290 410	464 166	361 809
905 791	822 680	787 344	„	697 172	1 179 513	1 677 403	1 543 266	1 274 339
—	—	—	„	1 379	—	—	—	345
72 168	69 245	56 854	„	611 878	684 218	672 457	692 882	665 359
20 795	18 486	19 663						
143 855	135 072	145 030	„	52 653	54 854	53 218	60 665	55 348

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Einfuhr in den Zollsatz.	Einfuhr in den 1874.	Einfuhr in den 1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
173	10 b	Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	Ctr. brutto	2 M.	24 281	15 588
174	10 c	Gepreßtes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas	Ctr. netto	8 M.	26 584	26 484
175	10 d 1	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .	Ctr. brutto	1,50 M.	68 883	68 194
176	10 d 2	Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt	Ctr. netto	12 M.	2 560	1 345
177	10 e	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien . . .	"	12 M.	23 474	23 082
178	10 c u. e Anm.	Glasmasse, Glasröhren ꝛc. zur Kunstglasbläserei ꝛc	Ctr. brutto	frei	1 797	2 641
179	10 c u. e Anm.	Glasurmasse	"	"	492	422
—	—	Glas und Glaswaaren (unvollständig deklarirt)	—		—	—
		11. Haare, roh ꝛc.				
180	11 a	Menschenhaare, roh, gehechelt ꝛc. .	Ctr. brutto	frei	1 669	1 432
181	11 a	Pferdehaare, roh, gehechelt ꝛc. . .	"	"	33 406	36 106
182	11 a	Kuh- u. Kälberhaare, roh, gehechelt ꝛc	"	"	13 861	15 372
183	11 a	Borsten	"	"	32 725	37 972
184	11 a	Bettfedern	"	"	96 288	91 297
185	11 a	Andere Haare und Federn . . .	"	"	4 813	3 200
186	11 a	Oeltücher; ganz grobe Filze . . .	"	"	3 178	2 433
187	11 b	Grobe Fußdecken aus Haaren . .	"	1,50 M.	3 195	3 303
188	11 c	Andere Gewebe und Filze aus Haaren	Ctr. netto	24 M.	590	577
		12. Häute und Felle.				
189	12 a	Rohe Rindshäute (grüne, gesalzene, trockene)	Ctr. brutto	frei	813 688	760 064
190	12 a	Rohe Kalbfelle	"	"	86 218	86 611
191	12 a	Rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle	"	"	105 025	102 773
192	12 a	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle .	"	"	15 248	15 045
193	12 a	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	"	"	573	692
194	12 a	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung	"	"	105 975	92 076
195	12 b	Felle zur Pelzwerkbereitung . . .	"	"	31 070	38 344
—	—	Häute und Felle (unvollst. deklarirt)	—		—	—

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
8 128	8 174	14 043	Unter Nr. 177 nachgewiesen.					
23 127	21 649	24 461						
81 538	59 651	69 567	Ctr. brutto	45 952	43 192	48 268	59 360	49 193
1 048	1 159	1 528						
23 429	24 472	23 614	„	106 946	133 422	166 526	147 727	138 655
2 379	1 540	2 089	„	715	1 084	664	870	833
893	872	670	„	646	4 944	1 163	1 257	2 003
—	—	—	„	—	—	—	158	40
1 318	1 043	1 366	„	856	778	722	389	686
29 763	32 688	32 991	„	23 327	20 170	17 521	18 480	19 875
15 698	17 396	15 582	„	15 588	23 413	19 643	26 483	21 282
35 246	42 111	37 014	„	24 546	30 436	25 123	33 764	28 467
94 195	76 231	89 503	„	29 126	32 379	33 214	33 080	31 950
12 239	5 728	6 495	„	30 090	21 631	18 451	16 256	21 607
5 720	6 228	4 390	„	388	559	437	837	555
2 793	1 857	2 787	„	1 949	2 857	2 981	1 936	2 431
365	635	542						
763 885	643 388	745 256	„	157 539	205 153	225 586	205 022	198 325
92 727	96 492	90 512	„	52 158	45 680	50 613	54 149	50 650
99 134	106 954	103 472	„	20 829	17 575	27 547	25 150	22 775
14 624	9 608	13 631	„	1 823	3 102	2 231	3 128	2 571
760	852	719	„	366	42	35	63	127
79 520	88 377	91 487	„	67 716	43 716	39 653	70 218	55 326
38 848	35 303	35 891	„	11 576	11 936	11 504	11 469	11 621
—	—	—	„	2 129	2 593	3 215	1 830	2 442

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Einfuhr in den Zollsatz.	Einfuhr in den 1874.	Einfuhr in den 1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt.				
196	13 a	Brennholz, auch Reisig	Ctr. brutto	frei	5 019 361	7 822 454
197	13 a	Holzkohlen	„	„	203 076	135 506
198	13 a	Holzborke oder Gerberlohe . . .	„	„	1 101 421	984 684
199	13 a	Lohkuchen zum Brennen	„	„	9 957	7 965
200	13 b	Balken und Blöcke von hartem Holze	„	„	3 207 666	2 246 575
			Stück	„	383 620	187 069
201	13 b	Balken und Blöcke von weichem Holze	Ctr. brutto	„	13 953 548	12 810 943
			Stück	„	2 927 179	2 206 169
202	13 b	Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz .	Ctr. brutto	„	24 885 631	22 789 644
203	13 b	Außereuropäische Tischlerhölzer 2c. in	Stück	„	851 653	940 265
		Blöcken und Bohlen	Ctr. brutto	„	598 658	696 278
—	—	Holz (unvollständig deklarirt) . .	—	—	—	—
204	13 b	Walfischbarden	Ctr. brutto	frei	981	704
205	13 b	Knochen, ganz oder in Stücken . .	„	„	166 439	164 820
206	13 b u. c	Elfenbein, ganz oder zerschnitten .	„	„	3 691	4 549
207	13 b u. c	Hörner, Hornspitzen, rohe Hornplatten	„	„	60 678	78 869
208	13 b u. c	Perlmutterschalen, rohe und in Platten 2c.	„	„	6 463	7 366
209	13 b u. c	Nicht besonders genannte vegetabilische und animalische Schnitzstoffe . .	„	„	257 269	257 894
210	13 c	Knochenplatten, rohe	„	„	2 016	1 975
211	13 c	Grobe Holz- und Korbwaaren, roh, ungefärbt	„	„	589 854	613 338
212	13 d	Holz in geschnittenen Fournieren .	„	„	30 654	35 384
213	12 d	Korkplatten, Korksohlen, Korkstöpsel .	„	„	65 118	95 579
214	13 d	Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes 2c. .	„	„	11 240	11 495
215	13 e	Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) . .	„	3 M.	25 785	28 831
216	13 e	Grobe Holz- und Korbwaaren, gefärbt oder polirt; gerissenes Fischbein .	„	3 M.	30 364	31 920
217	13 f	Feine Holz-, Korb- und Schnitzwaaren; Holzbronze	Ctr. netto	12 M.	22 844	24 256
218	13 g	Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	„	10 M.	2 691	2 945
		14. Hopfen.				
219	14	Hopfen	Ctr. brutto	5 M.	37 461	29 537
		15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.				
220	15 a 1	Fortepianos	Ctr. netto	6 M.	4 106	3 982
221	15 a 1	Andere musikalische Instrumente . .	„	6 M.	5 170	6 107

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
6 956 846	4 317 103	6 028 941	Ctr. brutto	3 683 956	3 044 284	3 471 133	3 372 671	3 393 011
153 133	169 626	165 335	„	279 382	131 839	131 321	122 597	166 285
1 251 194	2 057 375	1 348 668	„	224 121	154 885	180 514	200 910	190 108
5 685	6 978	7 646	„	11 313	9 444	6 529	7 177	8 616
1 992 790	2 848 011	2 573 760	„	5 813 116	4 742 053	6 393 167	5 332 741	5 570 269
217 666	278 505	266 715	Stück	3 564	8 949	675	2 638	3 957
12 866 273	13 675 997	13 326 690	Ctr. brutto	8 972 695	7 914 740	10 784 895	9 207 399	9 219 932
2 119 347	2 751 547	2 501 060	Stück	864	1 752	7 073	906	2 649
22 345 334	19 906 716	22 481 831	Ctr. brutto	7 580 821	8 202 273	8 352 594	8 153 725	8 072 353
2 174 010	772 214	1 184 535	Stück	79 670	39 488	78 665	4 191	50 504
654 333	579 606	632 219	Ctr. brutto	77 426	96 217	113 503	86 935	93 520
—	—	—	„	35 517	1 076	4 365	—	10 240
1 127	530	835	„	777	433	525	610	586
235 323	234 057	200 160	„	106 832	163 344	111 361	142 004	130 885
2 531	3 338	3 527	„	305	426	1 438	427	649
76 806	97 202	78 389	„	16 392	15 252	15 949	18 980	16 643
3 966	5 586	5 845	„	630	492	879	404	601
329 203	295 821	285 047	„	73 088	85 179	123 929	116 884	99 770
5 904	7 172	4 267	„	100	1 667	4 415	512	1 674
606 353	591 903	600 362	„	482 460	528 615	616 258	793 546	605 220
34 572	27 519	32 032	„	8 794	6 880	9 663	6 324	7 915
69 356	59 973	72 506	„	21 856	19 698	17 998	16 630	19 046
13 099	11 758	11 898	„	29 472	34 987	33 330	7 606	26 349
31 700	28 853	28 792		Unter Nr. 218 nachgewiesen.				
29 443	31 059	30 696	„	191 702	197 231	213 759	244 864	211 889
24 588	24 190	23 969						
2 808	2 520	2 741	„	69 901	86 728	74 866	74 671	76 542
67 830	37 114	42 985	„	163 573	217 619	134 119	166 810	170 530
3 264	2 852	3 551	„	43 531	47 286	49 753	55 996	49 142
7 569	7 779	6 656	„	26 528	27 960	30 601	33 705	29 699

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
222	15 a 2	Astronomische, chirurgische, physikalische 2c. Instrumente	Ctr. brutto	frei	6 014	4 706
223	15 b 1	Lokomotiven und Tender	„	2 M.	167 070	15 975
224	15 b 1	Dampfkessel	„	2 M.	34 071	13 943
225	15 b 2 α	Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven, überwiegend aus Holz .	„	1877 — frei. 1874/76 — 1 M.	82 966	55 452
226	15 b 2 β	Desgl., überwiegend aus Gußeisen .	„	1877 — frei. 1874/76 — 1 M.	800 930	563 190
227	15 b 2 γ	Desgl., überwiegend aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	1877 — frei. 1874/76 — 1 M.	136 094	81 333
228a	15 b 2 δ	Desgl., überwiegend aus anderen unedlen Metallen	Ctr. netto	4 M.	2 569	2 684
228b	15 b 1 u. 2 Anm.	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen	Ctr. brutto	frei	1 797	14
229	15 b 3 α u. β	Druckwalzen aus unedlen Metallen .	„	„	7 209	9 519
230	15 b 4	Kratzen und Kratzenbeschläge . . .	Ctr. netto	6 M.	3 293	3 369
231a	15 c 1 α	Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch Polsterarbeit	Stück	1877 — frei. 1874/76 — 6% v. Werth.	138	615
231b	15 c 1 β	Andere Eisenbahnfahrzeuge . . .	„	10% vom Werth.	12	27
232	15 c 2	Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . . .	„	150 M.	242	253
233	15 d 1	Seeschiffe, einschließlich der dazu gehörigen Schiffsutensilien . . .	„	frei	39	36
234a	15 d 2 α	Flußschiffe, hölzerne	„	„	318	427
234b	15 d 2 β	Desgl., eiserne	„	8% v. Werth.	18	11
		16. Kalender.				
235	16	Kalender	Ctr. brutto	frei	56	101
		17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.				
236	17 a u. b	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt; auch in Platten, Fäden und aufgelöst	„	„	53 543	45 787

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
5 033	4 165	4 979	Ctr. brutto.	11 980	11 263	9 038	12 065	11 087
2 493	40 547	56 521	"	31 198	95 188	79 295	126 132	82 953
12 401	13 751	18 541	"	21 941	22 169	22 060	14 124	20 074
34 855	62 983	59 064						
465 854	617 838	611 953	"	619 708	690 168	728 142	851 836	722 464
57 987	93 006	92 105						
3 844	2 264	2 840	—	—	—	—	—	—
—	—	453	Unter Nr. 225 nachgewiesen.					
8 333	7 292	8 088	Ctr. brutto	1 197	3 336	7 876	4 259	4 167
3 698	2 922	3 321	"	2 385	2 428	2 586	2 756	2 539
91	1 038	471						
			Stück	509	1 036	406	1 653	901
18	8	16						
206	196	224	"	351	221	197	226	249
26	19	30	"	2	1	—	3	2
448	388	395	"	31	118	111	81	85
15	8	13	"	1	2	7	3	3
103	90	88	Ctr. brutto	132	65	43	155	99
50 710	49 506	49 887	"	5 874	3 318	7 342	6 723	5 814

Nummer des		Waarengattung.	Einfuhr in den			
statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifs.		Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
237	17 c	Grobe Kautschuckwaaren, überspon-nene Kautschuckfäden	Ctr. netto	12 ℳ.	3 234	3 375
238	17 d	Feine Kautschuckwaaren	„	21 ℳ.	1 415	1 891
239	17 e	Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen oder getränkt . . .	„	45 ℳ.	1 499	1 383
240	17 e Anm.	Kautschuck-Drucktücher und Kratzen-leder für Fabriken	Ctr. brutto	frei	1 062	1 136
241	17 f	Gewebe aus Kautschuckfäden, gemischt	Ctr. netto	45 ℳ.	1 801	2 201
		18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.				
242	18 a	Kleider 2c. von Seide und Floret-seide 2c.	„	120 ℳ.	547	555
243	18 b	Andere Kleider 2c., nicht nachstehend genannte; künstliche Blumen, Schmuckfedern	„	90 ℳ.	6 034	6 611
244	18 b	Herrenhüte von Seide (Felbel) . .	„	90 ℳ.	90	124
245	18 c	Kleider 2c. von Geweben mit Kaut-schuck	„	45 „	313	311
246	18 d	Herrenhüte von Filz	„	45 „	2 338	3 119
247	18 e	Leinene Leibwäsche	„	30 „	349	363
		19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Me-talle und Legirungen aus un-edlen Metallen, sowie Waaren daraus.				
248	19 a	Kupfer, roh oder Bruch	Ctr. brutto	frei	317 482	295 881
249	19 a	Kupfer- und andere Scheidemünzen .	„	„	897	136
250	19 a	Andere unedle Metalle und Legi-rungen aus unedlen Metallen, roh oder Bruch	„	„	28 060	32 747
251	19 b	Kupfer und andere nicht genannte unedle Metalle und Legirungen in Stangen, Blechen, Draht 2c. .	Ctr. netto	5,25 ℳ.	32 331	28 691
252	19 c	Vorstehend bezeichnete Metalle 2c. (lfd. Nr. 251), plattirt . . .	„	12 „	87	43
253	19 d 1	Kupferschmiede- u. Gelbgießerwaaren, grobe; Drahtgewebe	„	8 „	10 160	9 128
254	19 d 2	Kupferschmiede- u. Gelbgießerwaaren, feine	„	12 „	53 042	43 406
255	19 a	Quecksilber	Ctr. brutto	frei	6 428	6 284

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
2 953	2 423	2 996	Ctr. brutto	30 512	35 436	35 835	36 774	34 639
2 275	1 699	1 816						
1 360	1 231	1 368						
1 312	1 105	1 154	"	1 814	1 448	3 430	1 891	2 146
2 045	1 665	1 928						
595	510	552						
			"	31 483	34 104	28 605	35 812	32 501
6 776	6 257	6 420						
116	76	102	"	2 475	3 778	3 584	3 390	3 307
338	235	299	Unter Nr. 242 nachgewiesen.					
2 351	1 908	2 429	Unter Nr. 244 nachgewiesen.					
360	296	342	Unter Nr. 242 nachgewiesen.					
271 343	256 667	285 343	"	59 256	76 378	116 498	109 951	90 521
72	219	331	"	12	119	1 540	54	431
30 958	22 171	28 484	"	10 456	13 413	15 956	22 438	15 566
21 147	13 726	23 974						
			"	25 956	25 912	33 530	45 366	32 691
47	43	55						
10 215	9 154	9 664						
			"	45 919	55 545	57 655	53 150	53 067
33 762	15 991	36 550						
7 229	7 828	6 942	"	352	431	1 775	233	698

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		20. Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.				
256	20 a	Taschenuhren	Ctr. netto	150 ℳ.	943	906
257	20 a	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber .	„	150 „	405	379
258	20 b	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten 2c. Metallen; Stutzuhren 2c.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren 2c.; Brillen; Fächer; feine Wachswaaren 2c.; Perrückenmacherarbeit; Schirme 2c.	„	45 „	6 293	6 671
		21. Leder und Lederwaaren.				
259	21 a	Leder aller Art, ohne das unter der folgenden Nr. genannte; Juchtenleder, auch gefärbtes 2c.	Ctr. netto	6 „	111 891	117 218
260	21 b	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan 2c., gefärbtes und lackirtes Leder 2c.	„	15 „	4 292	3 672
261	21 b Anm.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte 2c. Ziegen- und Schaaffelle	Ctr. brutto	1,50 „	32 661	38 499
262	21 c	Lederwaaren, grobe	Ctr. netto	12 „	11 607	12 217
263	21 d	Lederwaaren, feine	„	21 „	8 245	9 164
264	21 e	Lederne Handschuhe	„	40 „	654	597
		22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.				
265	22 a 1 α	Rohes Garn aus Flachs oder Hanf, ungebleicht, Maschinengespinnst .	Ctr. brutto	1,50 „	275 264	259 425
266	22 a 1 β	Rohes Garn aus Flachs oder Hanf, ungebleicht, Handgespinnst . . .	„	frei	53 563	27 397
267	22 a 2	Rohes Garn von Jute 2c. . . .	„	1,50 ℳ.	31 619	31 721
268	22 b	Garn von Flachs, Hanf, Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht	Ctr. netto	5 „	47 607	46 267
269	22 c	Zwirn	„	12 „	16 087	18 526
—	—	Leinengarn (unvollständig deklarirt) .	—	—	—	—
270	22 d	Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Schläuche 2c.	Ctr. brutto	1,50 „	19 086	17 271
271	22 d	Grobe Fußdecken aus Manillahanf, Kokos, Jute 2c.	„	1,50 „	4 890	5 593

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
837	719	851	Ctr. brutto	958	765	420	511	664
377	386	387	„	1 253	812	979	1 156	1 050
6 571	5 953	6 372	„	47 926	65 469	64 232	42 417	55 011
111 636	95 587	109 083	„	99 672	112 002	123 002	120 060	113 684
3 417	3 491	3 718	„	11 995	11 793	7 200	6 660	9 412
36 720	32 614	35 124	„	700	1 599	520	2 390	1 302
12 226	12 884	12 234	„	42 072	49 409	49 700	54 694	48 969
9 350	8 560	8 830	„					
563	489	576	„	2 332	2 492	3 129	4 966	3 230
221 593	183 312	234 899	„	19 368	25 563	29 168	39 963	28 516
19 676	20 158	30 199	„	30 057	14 658	7 691	6 333	14 685
23 814	22 405	27 390	„	1 744	2 226	4 899	8 838	4 427
27 024	15 534	34 108	„	9 725	4 273	5 283	4 880	6 040
16 025	15 795	16 608	„	6 098	5 530	3 571	2 815	4 504
—	—	—	„	—	—	—	11	3
17 252	13 922	16 883	„	36 662	34 227	45 982	45 704	40 644
7 738	7 821	6 511	„	1 072	1 598	2 294	1 595	1 640

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
272	22 e	Graue Packleinwand	Ctr. brutto	2 M.	235 941	224 627
273	22 e	Segeltuch	"	2 "	4 967	4 603
274	22 f	Leinwand, Zwillich, Drillich, roh, ungebleicht	Ctr. netto	12 "	73 527	76 718
275	22 f	Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 270 genannten	"	12 "	573	541
276	22 g	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht; Damast; Kittel; Batist 2c.	"	30 "	11 781	12 046
277	22 h	Leinene Bänder, Borten, Schnüre 2c.	"	30 "	540	469
278	22 h	Leinene Strumpfwaaren	"	30 "	33	15
279	22 i	Zwirnspitzen	"	120 "	69	89
		23. Lichte.				
280	23 a u. b	Talg-, Stearin- und andere Lichte	Ctr. netto	4,50 M.	13 242	13 477
		24. Literarische und Kunstgegenstände.				
281	24 a	Manuskripte, Bücher, Stiche 2c.	Ctr. brutto	frei	54 574	55 441
282	24 b	Gestochene Metallplatten, Holzstöcke, lithographische Steine	"	"	492	1 913
283	24 c	Gemälde und Zeichnungen; Statuen 2c.; Medaillen	"	"	9 020	8 818
		25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.				
284	25 a	Bier aller Art	"	2 M.	260 665	314 294
285	25 a	Meth	"	2 "	61	33
286	25 b	Arrak, Rum, Franzbranntwein	Ctr. netto	18 "	85 763	98 988
287	25 b	Versetzter Branntwein	"	18 "	6 765	7 371
288	25 b	Anderer Branntwein aller Art	"	18 "	20 491	20 252
289	25 c	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	"	21 "	3 437	2 874
290	25 d	Essig aller Art in Fässern.	Ctr. brutto	4 "	7 219	6 087
291	25 e	Wein und Most in Fässern	Ctr. netto	8 "	1 141 348	1 231 513
292	25 e	Wein in Flaschen	"	8 "	151 620	149 206
293	25 e	Cider	"	8 "	401	41
294	25 c	Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke	"	8 "	228	210
295	25 f	Butter	"	4 "	135 710	155 031
296	25 g 1	Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste	Ctr. brutto	1,50 "	313 435	122 526

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
225 018	197 514	220 775	Ctr. brutto	53 932	80 031	79 103	71 308	71 094
3 862	4 073	4 376	„	7 881	7 863	6 123	5 332	6 800
63 609	62 490	69 086	„	54 812	63 773	54 084	53 845	56 628
431	443	497	Unter Nr. 270 nachgewiesen.					
10 091	8 565	10 622	desgl. unter Nr. 274.					
442	422	468	Ctr. brutto	2 406	2 229	2 021	2 488	2 286
6	7	15	„	339	151	268	119	219
64	120	86	„	224	46	52	40	91
15 545	15 826	14 523	„	16 797	15 268	14 334	17 553	15 988
58 875	54 294	55 796	„	124 761	127 403	120 618	120 698	123 370
804	811	1 005	„	5 286	4 717	3 885	10 834	6 181
13 485	10 064	10 347	„	9 819	21 727	9 927	8 645	12 530
346 878	307 514	307 338	„	844 853	1 019 967	1 505 792	1 688 362	1 264 744
54	113	65	„	1 262	1 378	2 002	864	1 377
96 249	77 844	89 711	„	6 215	7 202	4 822	3 620	5 465
7 733	7 086	7 239	„	11 213	26 407	10 015	9 686	14 330
19 238	15 294	18 819	„	687 332	469 349	544 786	866 008	641 869
2 715	3 427	3 113	„	29 267	29 186	30 852	32 997	30 576
5 625	5 863	6 199	„	62 594	83 384	82 255	81 733	77 492
1 145 383	1 039 347	1 139 398	„	202 207	183 467	207 235	240 550	208 365
148 970	142 850	148 162	„	164 221	169 958	142 527	143 885	155 148
22	7	118	„	41	2 227	1 232	619	1 030
188	366	248	„	2 506	2 754	1 170	1 135	1 891
173 130	190 692	163 641	„	314 478	295 177	283 616	290 652	295 981
181 123	338 532	238 904	„	65 479	67 194	57 543	65 720	63 984

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
297	25 g 1	Fleischextrakt, Tafelbouillon . . .	Ctr. brutto	1,50 ℳ.	4 262	4 488
298	25 g 1	Nicht besonders genannte Fische . .	„	1,50 „	111 498	105 277
299	25 g 2	Fleisch, ausgeschlachtetes frisches; großes Wild	„	frei	30 128	31 668
300 a	25 h 1	Südfrüchte, frische	Ctr. netto	6 ℳ.	124 096	141 692
300 b	25 h 1 Anm.	Unreife, grüne ungeschälte Pomeranzen	Ctr. brutto	frei	43	98
301	25 h 2 *a*	Mandeln	Ctr. netto	12 ℳ.	62 586	63 168
302	25 h 2 *a*	Korinthen und Rosinen	„	12 „	288 282	302 122
303	25 h 2 *a*	Getrocknete Datteln, Feigen 2c. . .	„	12 „	29 372	23 934
304	25 h 2 *β*	Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne	Ctr. brutto	1,50 „	36 469	29 150
305	25 i	Pfeffer	Ctr. netto	19,50 „	44 494	53 713
306	25 i	Piment und Gewürznelken . . .	„	19,50 „	19 944	22 516
307	25 i	Zimmt und Muskatblüthe . . .	„	19,50 „	6 008	5 411
308	25 i	Zimmt-Kassia und Zimmtblüthe . .	„	19,50 „	8 902	7 731
309	25 i	Andere Gewürze	„	19,50 „	7 220	9 029
310	25 k	Heringe	Tonnen	3 „	776 721	654 067
311	25 l	Honig	Ctr. brutto	1 „	47 198	48 798
312	25 m 1	Kaffee, roher	Ctr. netto	17,50 „	1 800 830	2 015 244
313	25 m 1	Kaffeesurrogate, ausgenommen Cichorien	„	17,50 „	1 517	1 893
314	25 m 2	Kakao in Bohnen	„	17,50 „	41 191	40 795
315	25 m 3	Kakaoschalen	„	6 „	336	748
316	25 n	Kaviar und Kaviarsurrogate . . .	„	33 „	4 725	4 752
317	25 o	Käse aller Art	„	5 „	140 099	130 181
318	25 p 1 *a*	Konfitüren, Saucen 2c.; Kakaomasse, Chokolade, gebrannter Kaffee . .	„	21 „	24 546	29 118
319a	25 p 1 *β*	Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte 2c. Konsumtibilien .	„	15 „	26 563	19 027
319b	25 p 1 *β* Anm.	Unreife, gelbe geschälte Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt	Ctr. brutto	frei	84	73
320	25 p 2	Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene	„	„	353 877	209 420
321	25 p 2	Obst, getrocknet 2c.	„	„	322 323	363 071
322	25 p 2	Beeren, Gemüse 2c., getrocknet, gebacken 2c.; Säfte, ohne Zucker eingekocht	„	„	178 478	166 579
323	25 q 1	Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot.	„	1877 — frei 1874/76 — 1,50 ℳ.	119 756	128 317
324	25 q 2	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten	„	frei	2 014 616	2 677 108
325	25 q 2	Andere Mühlenfabrikate aus Ge-				

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
4 151	4 492	4 348	Ctr. brutto	211	169	198	318	231
107 343	109 804	108 481	"	12 472	9 428	11 297	11 827	11 256
45 994	44 700	38 123	"	28 268	29 798	37 524	37 807	33 349
149 718	173 093	147 150	"	778	2 657	792	268	1 124
16	43	50						
65 571	53 761	61 272	"	110	270	560	233	293
311 529	267 240	292 293	"	243	421	746	823	558
31 779	23 935	27 255	"	129	116	75	327	162
29 627	32 695	31 985	"	318	157	245	227	237
51 901	53 256	50 841	"	807	543	414	361	531
21 112	21 210	21 196	"	184	280	82	101	162
6 178	6 728	6 081	"	100	152	82	55	97
7 984	7 627	8 061	"	190	283	70	102	161
7 969	7 880	8 025	"	2 664	2 383	1 801	2 409	2 314
704 227	666 726	700 435	"	6 463	4 734	3 089	3 344	4 408
52 899	51 539	50 109	"	4 502	4 456	5 890	3 248	4 524
2 127 972	1 916 330	1 965 094	"	5 241	5 552	3 833	2 407	4 258
2 408	1 929	1 937	"	23 596	19 124	19 336	15 282	19 335
41 772	38 085	40 461	"	226	25	24	49	81
878	558	630	"	5	7	52	3	17
4 433	5 698	4 902	"	191	166	139	213	177
133 723	117 406	130 352	"	50 372	63 961	72 053	62 048	62 109
27 267	26 415	26 837	"	8 889	9 082	10 263	11 553	9 947
26 823	28 257	25 168	"	10 763	16 955	28 893	25 491	20 526
5	5	42						
277 282	241 610	270 547	"	293 119	235 107	260 381	320 537	277 286
602 232	302 609	397 559	"	54 194	69 242	115 768	71 833	77 759
240 895	196 531	195 621	"	90 386	120 665	107 583	120 370	109 751
90 761	225 978	141 203	"	155 223	185 968	264 805	393 746	249 963
3 793 841	3 663 827	3 037 348	"	2 422 292	2 417 317	2 629 503	3 436 406	2 726 380

Nummer des		Waarengattung.	Einfuhr in den			
statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifs.		Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		treide 2c.; Bäckerwaaren, Stärkegummi, Nudeln	Ctr. brutto	frei	500 473	293 881
326	25 q 2	Sago und Sagosurrogate; Tapioka .	„	frei	26 249	25 034
327	25 r	Muschel- oder Schaalthiere aus der See	„	6 M.	12 332	13 555
328	25 s	Reis, ungeschälter	„	1,50 M.	2 471	2 391
329	25 s	Reis, geschälter	„	1,50 M.	1 352 479	1 205 820
330	25 s Anm.	Reis, zur Stärkefabrikation unter Kontrole	„	frei	115 012	136 701
331	25 t	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz) 2c.	Ctr. netto	6 M.	1 100 062	1 096 760
332	25 u	Melasse zur Branntweinbereitung .	Ctr. brutto	frei	107 034	66 078
333	25 u	Melasse, andere, und Syrup . . .	Ctr. netto	7,50 M.	119 398	104 414
334	25 u	Stärkezucker und Stärkesyrup . .	„	7,50 M.	518	208
335	25 v 1	Tabacksblätter, unbearbeitete . . .	„	12 M.	740 314	789 880
336	25 v 1	Tabacksstengel	„	12 M.	76 678	82 903
337	25 v 2 α	Rauchtaback	„	33 M.	2 872	2 424
338	25 v 2 α	Karotten oder Stangen zu Schnupftaback	„	33 M.	6 826	7 031
339	25 v 2 α	Kautaback	„	33 M.	687	741
340	25 v 2 α	Tabacksfabrikate, andere, nicht besonders genannte, und Abfälle von Tabacksfabrikaten	„	33 M.	485	509
341	25 v 2 β	Cigarren	„	60 M.	15 390	15 244
342	25 v 2 β	Schnupftaback	„	60 M.	238	336
343	25 w	Thee	„	24 M.	21 836	22 708
344	25 x	Raffinirter Zucker aller Art . . .	„	15 M.	292 947	277 672
345	25 x	Rohzucker von Nr. 19 des Holländischen Standart und darüber . .	„	15 M.	1 369	1 533
346	25 x	Rohzucker unter Nr. 19 des Holländischen Standart	„	12 M.	130 168	149 138
		26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.				
347	26 a 1	Oel aller Art in Flaschen oder Kruken	Ctr. brutto	2,50 M.	7 302	9 156
348	26 a 1	Baumöl in Fässern	„	2,50 M.	37 435	67 434
349	26 a 1 Anm.	Baumöl in Fässern, denaturirt . .	„	frei	167 714	210 669
350	26 a 2	Leinöl in Fässern	„	1,50 M.	579 674	674 956
351	26 a 2	Anderes Oel in Fässern	„	1,50 M.	401 836	405 505
352	26 a 3	Palmöl, Palmbutter	„	frei	204 340	224 227
353	26 a 3	Kokosnußöl	„	„	108 242	95 944
354	26 b 1	Fischthran	„	1,50 M.	204 104	206 891
355	26 b 1	Paraffin, Wallrath, Stearin, Stearinsäure	„	1,50 M.	11 622	9 969
356	26 b 2	Fischspeck	„	1 M.	41	126

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
446 038	552 655	448 262	Ctr. brutto	382 393	300 386	281 553	342 012	326 586
30 377	31 363	28 256	"	4 396	6 813	6 465	4 019	5 423
16 449	14 836	14 293	"	3 066	3 519	4 112	3 848	3 636
3 274	5 600	3 434	"	1 307	71	102	389	467
1 353 513	1 140 859	1 263 168	"	5 855	5 201	5 677	7 099	5 958
172 002	186 774	152 622						
1 105 224	881 759	1 045 951	"	1 279 039	1 520 750	1 606 842	1 662 459	1 517 273
28 948	34 801	59 215	"	249 699	179 925	375 547	419 974	306 286
108 771	94 149	106 683						
257	45	257	"	120 852	66 396	95 037	187 033	117 330
874 702	902 533	826 857	"	183 924	209 449	141 726	102 603	159 426
102 955	114 794	94 333	"	1 644	793	453	475	841
2 662	3 403	2 840	"	45 561	40 273	36 399	38 291	40 131
7 107	6 892	6 964	"	2 250	2 108	1 847	2 436	2 160
648	578	664	"	301	367	277	318	316
394	407	449	"	3 086	2 738	3 090	1 381	2 574
15 101	13 954	14 922	"	34 121	25 388	32 729	20 919	28 289
450	455	370	"	6 337	5 130	4 825	6 170	5 616
24 180	28 505	24 307	"	552	479	1 211	1 111	838
240 245	132 183	235 762	"	141 367	134 689	188 615	273 539	184 553
541	1 288	1 183	"	288 662	299 179	1 252 368	898 058	684 567
27 469	21 220	81 999						
7 887	8 585	8 233	"	2 974	2 959	3 738	3 238	3 227
46 420	55 071	51 590	"	9 982	15 851	9 702	6 452	10 497
153 245	165 556	174 296	—	—	—	—	—	—
788 525	638 493	670 412	Ctr. brutto	8 731	11 560	11 731	16 830	12 213
425 606	402 909	408 964	"	321 305	350 632	294 021	299 160	316 280
246 443	220 035	223 761	"	50 341	69 919	83 420	107 954	77 909
101 902	97 258	100 837	"	34 069	27 487	25 129	36 048	30 683
211 156	234 461	214 153	"	9 303	9 105	8 577	11 105	9 523
15 711	19 649	14 238	"	63 557	49 205	48 791	58 789	55 086
579	14	190	"	2 003	488	36	1	632

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Einfuhr in den Zollsatz.	Einfuhr in den 1874.	Einfuhr in den 1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
357	26 b 3	Talg (Rinds- oder Schaaffett) . .	Ctr. brutto	frei	279 405	181 651
358	26 b 3	Schmalz	"	"	789 709	579 895
359	26 b 3	Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	"	"	54 065	41 187
360	26 c	Oelkuchen, fest oder gemahlen . .	"	"	326 394	392 614
		27. Papier und Pappwaaren.				
361	27 a	Graues Lösch- und Packpapier, Pappe, Preßspäne	"	"	56 614	55 124
362	27 a	Künstliches Pergament; Polir-, Fliegen- 2c. Papier	"	"	5 953	6 323
363	27 b	Ungeleimtes ordinäres Papier 2c .	"	2 M.	11 119	9 046
364	27 b	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt 2c., weder angestrichen noch lackirt	"	2 "	1 035	911
365	27 c	Alles unter lfd. Nr. 361—363 und 366 nicht einbegriffene Papier, auch zu Rechnungen 2c. vorgerichtetes	"	3 "	54 754	58 427
366	27 d	Gold- und Silberpapier, durchschlagenes Papier	Ctr. netto	4 "	815	812
367	27 d	Papiertapeten	"	4 "	14 176	13 061
368	27 d	Waaren aus Papier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt 2c., angestrichen oder lackirt	"	4 "	6 232	7 370
369	27 e	Waaren aus den vorgenannten Stoffen mit anderen Materialien als Holz oder Eisen	"	12 "	3 394	3 657
		28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).				
370	28 a	Ueberzogene Pelze, gefütterte Decken 2c.	"	66 "	181	207
371	28 b	Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, ungefütterte Angora-, Schaaffelle und Decken 2c.	Ctr. brutto	frei	495	531
		29. Schießpulver.				
372	29	Schießpulver	"	"	3 039	7 509
		30. Seide und Seidenwaaren.				
373	30 a	Seiden-Kokons; Seide und Floretseide, nicht gefärbt 2c.	"	"	61 932	78 237
374	30 b	Seide und Floretseide, gefärbt . .	Ctr. netto	12 M.	3 075	3 569
—	—	Seide (unvollständig deklarirt) . .	—	—	—	—

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
210 326	258 227	232 402	Ctr. brutto	97 116	106 482	54 927	64 376	80 725
794 885	862 746	756 809	"	77 324	63 108	54 284	75 134	67 463
39 053	27 258	40 391	"	17 954	19 190	17 816	21 220	19 045
321 634	400 847	360 372	"	551 087	556 477	674 110	662 673	611 087
52 142	58 594	55 619						
12 190	7 030	7 874	"	534 631	508 265	493 903	598 885	533 921
7 597	6 158	8 480						
697	433	769	"	44 521	52 698	58 889	39 569	48 919
62 343	68 081	60 901						
1 069	1 008	926		Unter Nr. 361 nachgewiesen.				
11 200	8 713	11 788	"	17 404	23 027	22 757	27 444	22 658
7 644	7 383	7 157						
3 324	3 926	3 575		Unter Nr. 364 nachgewiesen.				
246	169	201						
1 204	713	736	"	10 128	9 803	10 672	9 979	10 146
3 600	2 504	4 163	"	12 625	23 851	31 380	118 427	46 571
78 170	68 297	71 659	"	15 276	21 247	41 638	24 835	25 749
4 295	3 829	3 692	"	2 286	3 904	4 398	5 098	3 909
—	—	—	"	584	763	432	403	546

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
375	30 c	Waaren aus Seide oder Floretseide 2c.	Ctr. netto	120 M.	8 942	9 038
376	30 d	Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt	"	90 "	6 214	6 332
377	30 d Anm.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen 2c. .	Ctr. brutto	2 "	20	8
		31. Seife und Parfümerien.				
378	31 a	Schmierseife	Ctr. brutto	2,50 "	3 267	3 469
379	31 b	Gemeine feste Seife	"	2,50 "	25 758	31 568
380	31 c	Feine Seife (Toilettenseife) . . .	Ctr. netto	6 "	1 574	1 390
381	31 d	Parfümerien aller Art	"	10 "	4 800	4 808
—	—	Seife und Parfümerien (unvollständig deklarirt)	—	—	—	—
		32. Spielkarten.				
382	32	Spielkarten	Ctr. brutto	30 M.	61	39
		33. Steine und Steinwaaren.				
383	33 a	Mühlsteine, auch in Eisenreifen . .	"	frei	136 331	184 782
384	33 a	Dachschiefer und Schieferplatten . .	"	"	1 805 756	2 027 101
385	33 a	Andere rohe Steine; grobe Steinmetzarbeiten 2c.	"	"	3 850 637	5 024 048
386	33 b	Schiefertafeln in Holzrahmen . . .	"	"	5 620	3 441
387	33 b	Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen; Perlen und Korallen ohne Fassung	"	"	420	292
388	33 b	Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel	"	"	4 479	5 925
389	33 c	Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien	Ctr. netto	24 M.	44	41
390	33 d 1	Waaren aus allen anderen Steinen mit Ausnahme der Statuen, allein, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Ctr. brutto	0,50 M.	33 145	36 347
391	33 d 2	Waaren aus allen anderen Steinen in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren .	Ctr. netto	12 M.	514	502
		34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf.				
392	34	Steinkohlen	Ctr. brutto	frei	36 178 700	37 525 723
393	34	Koaks	"	"	6 450 315	7 023 543
394	34	Braunkohlen	"	"	40 230 941	48 314 090
395	34	Torf, Torfkohlen	"	"	381 070	342 853

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
8 506	6 707	8 298	Ctr. brutto	36 066	35 709	32 204	42 283	36 566
6 084	6 032	6 166						
18	18	16	„	4	26	21	18	17
3 508	4 688	3 733	„	7 219	14 223	12 400	11 980	11 456
32 704	30 697	30 182	„	23 049	27 003	30 725	35 558	29 084
1 696	1 605	1 566	„	5 233	7 425	8 743	4 174	6 394
4 854	4 474	4 734	„	20 010	22 695	19 397	22 944	21 262
—	—	—	„	—	—	—	133	33
52	51	51	„	1 918	1 780	1 203	1 906	1 702
131 231	127 251	144 899	„	130 628	123 336	118 402	130 956	125 831
1 967 699	1 516 058	1 829 154	„	307 158	299 440	273 577	236 106	279 070
4 920 786	5 023 171	4 704 661	„	6 741 684	9 721 155	8 897 486	7 449 002	8 202 332
3 742	2 659	3 866	„	33 323	26 389	49 280	24 699	33 423
257	274	311	„	89	228	258	79	164
6 296	5 735	5 609	„	2 404	6 651	5 972	4 268	4 824
23	75	46						
			„	70 979	89 515	63 854	45 688	67 509
39 213	46 015	38 680						
366	461	461	Unter Nr. 389 nachgewiesen.					
42 085 641	40 524 248	39 078 578	Ctr. brutto	83 932 584	90 460 391	105 753 301	100 184 127	95 082 601
8 638 094	5 335 334	6 861 822	„	3 299 585	4 437 696	5 961 728	7 088 941	5 196 988
48 630 468	49 269 138	46 611 159	„	301 844	224 165	346 716	180 638	263 341
411 958	301 619	359 375	„	2 190 279	2 538 635	3 166 429	2 971 063	2 716 602

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Einfuhr in den Zollsatz.	Einfuhr in den 1874.	Einfuhr in den 1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.				
396	35 a	Stroh-, Bast- und Schilfgeflechte, grobe; Strohbänder aller Art; ungarnirte Spanhüte	Ctr. brutto	frei	42 515	35 529
397	35 b	Andere Stroh- und Bastgeflechte . .	Ctr. netto	12 M.	142	172
398	35 c 1	Hüte aus Stroh, Bast 2c., ungarnirt	"	12 "	1 037	1 671
399	35 c 2	Hüte aus Stroh, Bast 2c., auch aus Holzspan, garnirt.	"	90 "	241	367
		36. Theer, Pech 2c.				
400	36	Theer, Pech	Ctr. brutto	frei	511 171	523 691
401	36	Asphalt (Bergtheer)	"	"	251 098	275 975
402	36	Dachfilz, getheert und Dachpappen .	"	"	15 737	16 510
403	36	Terpentinharz (Kolofonium) . . .	"	"	779 748	666 666
404	36	Andere Harze	"	"	296 055	207 332
405	36	Petroleum, Petroleumnaphta . . .	"	"	5 642 077	6 944 872
406	36	Andere Theer- und Mineralöle, Benzin, Karbolsäure (Kreosot)	"	"	122 241	135 214
407	36	Harzöl; Terpentin, Terpentinöl . .	"	"	159 386	159 412
408	36	Thieröl (Hirschhorn-, Dippelsöl) . .	"	"	2 036	488
		37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.				
409	37a	Geflügel und kleines Wildpret aller Art	"	"	80 707	83 949
410	37 a	Fische, frische und Flußkrebse . . .	"	"	138 441	140 331
411	37 b	Eier von Geflügel	"	"	355 162	471 373
412	37 d	Blasen und Därme, thierische . .	"	"	48 998	46 497
413	37 d	Wachs	"	"	13 384	16 030
414	26 d	Waschschwämme	"	"	5 404	6 002
415	37 a—d	Nicht anderweit genannte Thiere und thierische Produkte	"	"	11 220	22 357
		38. Thonwaaren.				
416	38 a	Fliesen, Mauer- und Dachziegel, Bausstücke und Röhren aus Thon . .	"	"	3 664 472	3 985 582
417	38 a	Schmelztiegel, gemeines Töpfergeschirr, Thonpfeifen und Kacheln . . .	"	"	93 232	94 441
418	38 b 1	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan, einfarbige oder weiße	Ctr. netto	5 M.	3 320	3 702
419	38 b 2	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan, bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . .	"	6 M.	7 172	7 029

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
40 587	41 881	40 128	Ctr. brutto	21 695	15 903	21 988	19 611	19 799
189	352	214						
1 571	1 345	1 406	"	3 513	2 846	3 110	3 882	3 338
507	447	391						
533 205	452 085	505 038	"	164 171	289 022	238 474	248 987	235 164
420 005	344 857	322 984	"	176 474	274 656	350 300	361 218	290 662
19 433	24 337	19 004	"	80 105	100 780	110 465	90 154	95 376
712 411	803 413	740 560	"	41 450	31 587	37 951	51 100	40 522
232 169	268 292	250 962	"	113 718	112 062	103 217	125 647	113 661
7 209 879	8 507 115	7 075 986	"	1 772 375	1 931 031	1 913 723	2 259 538	1 969 167
168 662	214 540	160 164	"	67 137	84 512	96 545	115 926	91 030
147 770	162 638	157 302	"	27 728	27 125	24 151	29 374	27 095
929	778	1 058	"	190	448	53	805	374
148 428	106 106	104 798	"	15 929	25 030	26 007	29 138	24 026
182 158	200 327	165 314	"	91 710	89 556	103 052	108 464	98 196
717 668	765 122	577 331	"	213 415	248 297	426 168	459 663	336 886
45 563	51 809	48 217	"	6 771	6 878	6 260	6 094	6 501
13 279	12 461	13 789	"	5 816	6 859	7 236	13 560	8 368
4 811	4 593	5 203	"	689	957	733	896	819
178 929	52 427	66 233	"	631 630	686 955	808 115	1 521 568	912 067
3 873 636	3 690 242	3 803 483	"	8 551 719	11 390 987	9 651 003	9 887 307	9 870 254
77 743	77 983	85 850	"	217 441	225 241	228 420	231 387	225 622
3 947	4 472	3 860	"	224 685	193 208	263 673	224 198	226 441
7 377	6 561	7 035						

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
420	38 c	Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen	Ctr. netto	5 M.	8 724	9 438
421	38 d	Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes	"	12 M.	6 448	6 811
422	38 d	Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien . . .	"	12 M.	853	796
		39. Vieh.				
423	39 a	Pferde	Stück	frei	67 347	68 919
424	39 a	Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	"	"	71	26
425	39 b	Stiere, Ochsen	"	"	96 890	107 004
426	39 b	Kühe	"	"	87 328	112 315
427	39 b	Jungvieh und Kälber	"	"	117 208	138 286
428	39 c 1	Schweine	"	2 M.	605 928	903 553
429	39 c 2	Spanferkel	"	0,30 M.	197 578	171 992
430	39 d	Schafvieh	"	frei	257 776	344 413
431	39 d	Ziegen	"	"	3 642	3 357
		40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.				
432	40 a	Grobes unbedrucktes Wachstuch . .	Ctr brutto	2 M.	2 373	2 374
433	40 b	Alles andere Wachstuch	Ctr. netto	6 M.	17 638	18 018
		41. Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus.				
434	41 a	Schafwolle, rohe	Ctr. brutto	frei	1 128 308	1 165 133
435	41 a	Schafwolle, gekämmte	"	"	48 371	52 325
436	41 a	Kameel-, Lama-, Ziegenhaare . . .	"	"	10 222	4 690
437	41 a	Hasen-, Kaninchen-, Affen-, Biberhaare	"	"	3 423	2 525
438	41 a	Wolle, gefärbte, gemahlene . .	"	"	1 670	2 263
439	41 a	Kunstwolle (Shuddywolle)	"	"	51 905	47 427
440	41 b 1	Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle, einfaches und ungefärbtes dublirtes; Watten . . .	"	1,50 M.	315 316	296 117
441	41 b 2	Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle, gefärbtes, dublirtes und drei- oder mehrdrähtiges . .	Ctr. netto	12 M.	4 794	53 613
442	41 c 1	Wollene Stickereien, Spitzen u. Tülle 2c.	"	90 M.	438	658
443	41 c 2	Wollene Zeug- und Filzwaaren, bedruckte	"	75 M.	2 734	2 878
444	41 c 3	Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, ungewalkte 2c. . . .	"	60 M.	46 405	44 243

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
8 378	9 123	8 916	Ctr. brutto	78 550	93 855	93 400	101 776	91 895
6 507	6 500	6 567						
744	771	791	Unter Nr. 418 nachgewiesen.					
87 071	44 701	67 010	"	26 431	28 059	51 514	39 116	36 280
70	140	77	"	13	45	36	65	40
121 333	156 568	120 449	"	135 329	151 080	155 257	129 843	142 877
88 376	117 892	101 478	"	49 069	59 397	62 571	62 148	58 292
72 697	68 265	99 114	"	97 398	108 275	121 182	98 357	106 303
1 201 663	1 290 237	1 000 345	"	249 891	316 571	304 395	236 724	276 895
228 703	225 177	205 863	"	38 167	30 379	25 512	25 095	29 788
483 337	582 782	392 077	"	723 753	991 890	1 346 786	1 195 735	1 064 541
2 934	2 180	3 028	"	1 007	766	954	434	790
2 120	2 071	2 235	"	7 679	8 240	9 079	6 262	7 815
19 980	17 532	18 292						
1 342 043	1 407 400	1 260 721	"	445 127	411 361	410 447	458 806	431 435
20 022	19 213	34 983	"	3 545	3 535	3 812	4 608	3 875
2 424	7 060	6 099	"	2 083	3 381	7 674	5 617	4 689
3 276	2 350	2 894	"	3 050	3 209	2 499	2 228	2 746
2 642	13 006	4 895	"	4 350	6 920	16 866	13 280	10 354
49 348	41 190	47 468	"	149 702	124 500	114 252	143 051	132 876
278 768	244 472	283 668	"	138 841	87 849	76 600	94 130	99 355
47 348	46 717	49 368	Unter Nr. 440 nachgewiesen.					
451	233	445						
3 375	1 552	2 635	"	166 082	161 711	151 101	205 279	171 043
33 634	23 444	36 932						

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Tarifs.	Waarengattung.	Einfuhr in den Maaßstab.	Zollsatz.	1874.	1875.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
445	41 c 3	Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	Ctr. netto	60 M.	1 193	747
446	41 c 4	Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, gewalkte	"	30 M.	94 128	92 898
447	41 c 4	Wollene unbedruckte Strumpfwaaren	"	30 M.	2 121	2 572
448	41 c 4	Wollene Fußteppiche	"	30 M.	6 618	7 280
449	41 c 5	Tuchleisten	Ctr. brutto	frei	212	474
—	—	Wollenwaaren (unvollst. deklarirt)	—	—	—	—
		42. Zink und Zinkwaaren.				
450	42 a	Rohes Zink, Bruchzink	Ctr. brutto	frei	90 545	87 602
451	42 b	Zinkbleche	"	"	44 136	65 031
452	42 c	Grobe Zinkwaaren, ohne Politur und Lack; Draht	"	"	2 977	3 484
453	42 d	Feine, auch lackirte Zinkwaaren	Ctr. netto	12 M.	1 879	2 004
		43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt.				
454	43 a	Zinn in Blöcken, Stangen 2c.; Bruchzinn	Ctr. brutto	frei	99 615	109 209
455	43 b	Zinn, gewalztes	"	"	2 342	789
456	43 c	Grobe Zinnwaaren, ohne Politur und Lack; Draht	"	"	484	512
457	43 d	Feine, auch lackirte Zinnwaaren	Ctr. netto	12 M.	788	1 063
		Anhang.				
—	—	Strandgut, beschädigtes	Werth in M.	10 pCt. vom Werth	259	89
—	—	Sprachgebräuchlich kurze Waaren	—	—	—	—
—	—	Garn	—	—	—	—
—	—	Manufakturwaaren	—	—	—	—
—	—	Materialwaaren	—	—	—	—
—	—	Metallwaaren	—	—	—	—
—	—	Posamentierwaaren	—	—	—	—
—	—	Spielwaaren	—	—	—	—
—	—	Strumpfwaaren	—	—	—	—
—	—	Weißwaaren	—	—	—	—
—	—	Zeugwaaren	—	—	—	—
—	—	Diverse Waaren (undeklarirte, auch Kolli gemischten Inhalts 2c.)	—	—	—	—

freien Verkehr.			Ausfuhr aus dem freien Verkehr.					
1876.	1877.	Durchschnitt.	Maaßstab.	1874.	1875.	1876.	1877.	Durchschnitt.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
649	434	756	Ctr. brutto	6 780	5 703	6 096	11 476	7 514
97 138	89 245	93 352	"	117 089	127 706	100 282	67 292	103 092
2 410	2 001	2 276	"	13 472	11 435	10 651	16 716	13 069
6 020	5 971	6 472	"	4 204	4 348	5 031	5 952	4 884
334	2 049	767	"	739	6 080	1 134	1 273	2 307
—	—	—	"	13 866	15 382	28 025	18 883	19 039
119 184	97 462	98 698	"	713 090	738 581	854 904	996 598	825 793
42 283	24 528	43 995	"	189 647	209 611	158 100	198 286	188 911
2 786	3 270	3 129	"	7 855	4 207	4 754	8 533	6 337
1 779	1 115	1 694						
98 254	87 174	98 563	"	18 055	23 447	19 744	16 126	19 343
678	2 857	1 667	"	3 390	946	876	609	1 455
592	446	509	"	3 881	4 015	3 898	5 912	4 427
814	934	900						
336	44	182	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Ctr. brutto	160 279	164 509	160 748	163 929	162 366
—	—	—	"	7 274	10 477	8 419	9 516	8 922
—	—	—	"	132 765	131 279	118 818	106 848	122 428
—	—	—	"	10 135	5 312	12 488	5 224	8 340
—	—	—	"	24 220	19 878	21 643	14 678	20 105
—	—	—	"	23 289	22 024	15 868	15 879	19 265
—	—	—	"	30 363	24 696	37 784	66 276	39 780
—	—	—	"	14 569	15 506	20 426	20 658	17 790
—	—	—	"	174	502	355	475	377
—	—	—	"	23 542	40 116	39 864	14 207	29 432
—	—	—	"	118 442	239 090	417 692	278 713	263 484

Nr. 133.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: 12. (II. 12.) 43. (II. 44.) 104. (II. 105.)

Zweites Verzeichniß A.: 22. (II. 384.)

Drittes Verzeichniß A.: 7. (II. 678.) 113. (II. 792.) 115. (II. 794.) 129. (II. 810.)

Viertes Verzeichniß A.: 1. (II. 828.) 16. (II. 846.) 17. (II. 847.) 65. (II. 898.) 68. (II. 901.) 98. (II. 940.)

Fünftes Verzeichniß A.: 13. (II. 1110.) 15. (II. 1112.) 54. (II. 1157.) 70. (II. 1173.) 76. (II. 1180.) 124. (II. 1231.)

Sechstes Verzeichniß A.: 4. (II. 1241.) 7. (II. 1246.) 8. (II. 1247.) 9. (II. 1248.) 10. (II. 1249.) 11. (II. 1250.)

Siebentes Verzeichniß A.: 53. (II. 1455.) 109. (II. 1517.) 116. (II. 1524.)

Berlin, den 5. April 1879.

Der Präsident Dr. v. Forckenbeck.

Nr. 134.

Berlin, den 4. April 1879.

Dem Reichstage beehre ich mich in der Anlage eine Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. Seite 18), 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1), 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1, 494, 513, 500), ferner vom 29. April, 8. Mai und 12. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. Seite 87, 93, 105) ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Denkschrift
über
die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1, 494, 513, 500), ferner vom 29. April, 8. Mai und 12. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 87, 93, 105).

Die dem Reichstag unter dem 28. März 1878 vorgelegte Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876 und 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877 (Nr. 122 der Reichstags-Drucksachen 3. Legislaturperiode II. Session 1878) umfaßt die bis zum 11. Februar 1878 begebenen Anleihebeträge, sowie diejenigen auf Grund der gedachten Gesetze geleisteten Ausgaben, welche bis zum Abschluß der Etatsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 definitiv verrechnet waren. Der Bericht über die Ausführung jener Gesetze ist insbesondere durch spezifizirten Nachweis der im Etatsjahr 1877/78 aus Anleihemitteln geleisteten Ausgaben, über welche im März d. J. nur summarische, den Verbrauch bis Ende Februar 1878 beziffernde Mittheilungen erfolgen konnten, nunmehr fortzusetzen und ist hiermit zugleich nach §. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) die Rechenschaft über die Ausführung der Gesetze vom 29. April, 8. Mai und 12. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 87, 93, 105) zu verbinden.

Im Anschluß an die Haushaltsübersicht für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 ist über die vorbezeichneten Ausgaben während des Etatsjahres 1877/78, sowie über die Beschaffung der Deckungsmittel durch die Haushaltsübersicht für das Etatsjahr 1877/78 — s. Einmalige Ausgaben Kap. 1, 4 bis 7, und Abschnitt IX., Einnahme Kap. 19 Tit. 13 bis 18 — der erforderliche Ausweis gegeben. Die fraglichen Ausgaben und Einnahmen für die Zeit bis zum Schluß des Etatsjahres 1877/78 sind — und zwar getrennt nach den Jahrgängen der Anleihebegebung — in der anliegenden Nachweisung nochmals übersichtlich zusammengestellt.

In der Anlage B. ist eine Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der Reichsschuld beigefügt.

Beim Finalabschluß für das Etatsjahr 1877/78 ergab sich bei den von der Marineverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1875 geleisteten Ausgaben eine Ersparniß von 102 801,43 *M.* Unter Hinzurechnung des bei diesen Ausgaben bis zum Finalabschluß für die Rechnungsperiode 1876/77 bereits ersparten Betrages von 463 *M.* hat sich hiernach der durch die Reichsanleihe von 1877 zu deckende Bedarf um 103 264,43 *M.*, also auf 77 628 056,57 *M.* ermäßigt.

Laut der Denkschrift vom 28. März 1878 war von der Anleihe vom Jahre 1877 bis zum 11. Februar 1878 durch Begebung von Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von 72 203 600 *M.* der Baarbetrag von 68 112 593 *M.* flüssig gemacht.

Demnächst wurde in der Zeit vom 8. April bis 19. Juni 1878 ein Nominalbetrag von 2 547 800 *M.* durch Vermittelung der Reichsbank an der Börse verkauft. Die Verkäufe sind in zahlreichen kleinen Partieen, wovon weniges zum Kurse von 96,40, mehreres zum Kurse von 96,10, der größte Theil zum Kurse von 96,00 Prozent begeben ist, erfolgt und haben — abzüglich der 3 822 *M.* betragenden Provision und Courtage — der Reichskasse einen Kapitalerlös von 2 446 929 *M.* eingebracht. Zu dem letzterwähnten Kurse von 96,00 Prozent wurde außerdem am 12. Juni 1878 ein Betrag von 642 000 *M.* an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds überlassen, der einen Kapitalerlös von 616 320 *M.* ergab.

Inzwischen war durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) angeordnet worden, daß zur Beschaffung der durch die Gesetze:

a) vom 29. April 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (Reichs-Gesetzbl. S. 87);

b) vom 8. Mai 1878, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 93);

c) vom 12. Juni 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 105)

bewilligten Gesammtsumme von 97 484 865 ℳ. der erforderliche Betrag von Schuldverschreibungen einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltenden Anleihe in Abschnitten von 200 ℳ, 500 ℳ, 1 000 ℳ, 2 000 ℳ und 5 000 ℳ ausgefertigt werde, und daß die Anleihe mit jährlich vier vom Hundert in halbjährlichen, auf den 1. April und 1. Oktober fallenden Terminen zu verzinsen sei. Von den obigen 97 484 865 ℳ sind gemäß der Vorschrift am Schluß des §. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) 9 120 000 ℳ erst im Etatsjahr 1879/80 zu verausgaben. Der durch die Reichsanleihe von 1878 bis zum Schluß des Etatsjahres 1878/79 zu deckende Bedarf stellt sich daher, vorbehaltlich etwaiger bei den Ausgaben eintretender Ersparnisse auf 88 364 865 ℳ.

Bereits im Juni 1878 hatten die hierauf geleisteten Ausgaben eine solche Höhe erreicht, daß auf schleunige Beschaffung größerer Beträge Bedacht genommen werden mußten. Eine rasche Realisirung großer Beträge war von dem freihändigen Verkauf von Schuldverschreibungen an der Börse erfahrungsmäßig nicht zu erwarten. Es wurde daher zur Deckung des nächsten Bedarfs der Betrag von 17 400 000 ℳ nom. der Reichsanleihe von 1878 und der Betrag von 2 600 000 ℳ nom. der Reichsanleihe von 1877, zusammen also der Nominalbetrag von 20 000 000 ℳ durch Vermittelung der Reichsbank am 22. Juni 1878 zum Kurse von 95 Prozent an ein Konsortium von Bankhäusern begeben. Der Kapitalerlös aus diesem Geschäft belief sich:

a)	für die Reichsanleihe von 1878 abzüglich der Provision von 8 700 ℳ auf	16 521 300 ℳ
b)	für die Reichsanleihe von 1877 abzüglich der Provision von 1 300 ℳ auf	2 468 700 =
	zusammen . .	18 990 000 ℳ

Ferner sind von der Anleihe von 1878 im Juli v. J. 900 000 ℳ nom. zum Kurse von 96 Prozent an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds mit einem Kapitalerlöse von 864 000 ℳ veräußert und in der Zeit vom 17. bis 29. August v. J. 267 300 ℳ durch die Reichsbank an der Börse freihändig verkauft worden, und zwar zum Kurse von $96_{,10}$ Prozent, so daß der Kapitalerlös hierfür abzüglich der 401 ℳ betragenden Provision und Courtage 256 474 ℳ betragen hat.

Mit Rücksicht auf den inzwischen erheblich gestiegenen Bedarf wurde durch Vermittelung der Reichsbank am 23. September v. J. der Nominalbetrag von 30 000 000 ℳ derselben Anleihe zum Kurse von 95 Prozent an ein Konsortium begeben. Der der Reichskasse hierfür zugeflossene Kapitalerlös stellt sich nach Abzug der Provision von 15 000 ℳ auf 28 485 000 ℳ.

Ferner ist es thunlich gewesen, in der Zeit vom 3. Dezember 1878 bis 29. Januar 1879 einen Nominalbetrag von 10 000 000 ℳ der Reichsanleihe von 1878 durch die Reichsbank an der Börse zu veräußern. Für die erste Hälfte von 5 000 000 ℳ ist ein Kurs von 95 Prozent erzielt, während die zweite Hälfte von 5 000 000 ℳ zum bei weitem größten Theile zu $95_{,20}$ Prozent, zum geringeren Theile zu $95_{,25}$ und $95_{,40}$ Prozent begeben worden ist. Diese Verkäufe haben nach Abzug der 15 000 ℳ betragenden Provision und Courtage einen Kapitalerlös von 9 496 104 ℳ ergeben.

Endlich sind im Januar d. J. noch 2 300 000 ℳ derselben Anleihe zum Kurse von $95_{,20}$ Prozent an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds mit einem Kapitalerlöse von 2 189 600 ℳ überlassen worden.

Von der nach Maßgabe der Anleihegesetze unter Berücksichtigung der eingetretenen Ersparniß bis Ende des Etatsjahres 1878/79 sich ergebenden Bedarfssumme von $77\,628\,056_{,57}$ ℳ für die Reichsanleihe von 1877 und 88 364 865 ℳ für die Reichsanleihe von 1878, also im Ganzen von $165\,992\,921_{,57}$ ℳ sind demnach bis Ende März 1879 flüssig gemacht:

a)	von der Anleihe von 1877 . .	73 644 542 ℳ
b)	von der Anleihe von 1878 . .	57 812 478 =
	zusammen	131 457 020 ℳ

und zwar durch Begebung von Reichs-Schuldverschreibungen:

a)	der Anleihe von 1877 über .	77 993 400 ℳ
b)	der Anleihe von 1878 über .	60 867 300 =
	also zusammen im Nominalbetrage von	138 860 700 ℳ

Der Kurs, zu welchem diese Schuldverschreibungen im Durchschnitt begeben sind, berechnet sich hiernach auf $94_{,668}$ Prozent und der Zinsfuß, zu welchem die Reichskasse den aufgekommenen Erlös zu verzinsen hat, auf $4_{,225}$ Prozent.

Ueber die im Etatsjahr 1878/79 auf Grund der Anleihegesetze geleisteten Ausgaben wird erst nach erfolgtem Finalabschluß ein spezifizirter Nachweis zu führen sein.

Zur Zeit liegen nur summarische Angaben über die von den betheiligten Ressorts verbrauchten Summen vor, nach welchen der Gesammt-Anleihebedarf bis Ende März d. J. auf 130 756 082 ℳ zu veranschlagen ist.

Berlin, den 4. April 1879.

Anlage A.

Nach

der aus Anleihemitteln zu bestreitenden Ausgaben und der diesen Ausgaben

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Mark.	im Etatsjahre 1877/78 Mark.	zusammen Mark.
		I. Reichsanleihe vom Jahre 1877.			
		A. Marineverwaltung.			
		1. Auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18).			
	1.	Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven, sowie zur Ausstattung derselben, und zwar:			
		1. zur Herstellung von Einzelwohnungen und Doppelwohnungen für Arbeiterfamilien; Mehrkosten für im Bau befindliche Arbeiterwohnungen und zu Bauprämien	174 000,00	—	174 000,00
		2. zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamtenwohnungen oder zur Bewilligung von Bauprämien	300 000,00	—	300 000,00
	2.	Ankaufskosten der Terrains für verschiedene Garnisonanstalten, und zwar:			
		1. für die Garnisonwaschanstalt	26 537,60	—	26 537,60
		2. Ankaufskosten eines Theils des Terrains für den Bau der zweiten 600-Mann-Kaserne	12 288,00	—	12 288,00
		3. Ankaufskosten des Terrains für den Bau des Observatoriums	8 558,40	—	8 558,40
		4. Ankaufskosten des Terrains für den Garnisonkirchhof	26 600,00	—	26 600,00
	3.	Bau einer Kaserne für 600 Mann in Kiel einschließlich Ausstattung, Mehrkosten	174 140,74	26 457,83	200 598,57
	4.	Erbauung eines Lazareths in Friedrichsort, Mehrkosten .	110 257,15	53 222,04	163 479,19
	5.	Zum Bau von Kriegsschiffen, und zwar:			
		1—3. zur Vollendung resp. zum Weiterbau der Panzerkorvette Hansa und der Korvetten A und B . .	3 000 000,00	—	3 000 000,00
		4—9. zur Vollendung der Korvetten Luise und Freya, zum Weiterbau der Korvette Thusnelda (jetzt Leipzig) und zum Bau der Korvetten A, B und C . .	4 358 706,00	—	4 358 706,00
		10. zum Weiterbau des Avisо A	600 000,00	—	600 000,00
		11. zum Bau des Avisо B	—	—	—
		12. zum Bau der Torpedoboote A und a	900 000,00	—	900 000,00
	6.	Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen, und zwar:			
		1. Kosten der Artillerieausrüstung der Panzerkorvette A	18 611,10	—	18 611,10
		2. desgleichen von drei Panzerkanonenbooten . . .	9 813,98	653 958,20	663 772,18
		3. zur Fortsetzung der Panzerschießversuche	139 731,30	10 268,70	150 000,00
	7.	Zur Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven	1 500 000,00	—	1 500 000,00
		Summe 1	11 359 244,27	743 906,77	12 103 151,04

weisung

gegenüberstehenden Einnahmen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78.

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach dem Etat bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	174 000,00	174 000,00	—	—	
—	300 000,00	300 000,00	—	—	
—	26 537,60	27 000,00	—	462,40	
—	12 288,00	12 288,00	—	—	
—	8 558,40	8 559,00	—	0,60	
—	26 600,00	30 000,00	—	3 400,00	
—	200 598,57	300 000,00	—	99 401,43	
46 520,81	210 000,00	210 000,00	—	—	
—	3 000 000,00	3 000 000,00	—	—	
—	4 358 706,00	4 358 706,00	—	—	
—	600 000,00	600 000,00	—	—	
579 000,00	579 000,00	579 000,00	—	—	
—	900 000,00	900 000,00	—	—	
281 388,90	300 000,00	300 000,00	—	—	
74 227,82	738 000,00	738 000,00	—	—	
—	150 000,00	150 000,00	—	—	
—	1 500 000,00	1 500 000,00	—	—	
981 137,53	13 084 288,57	13 187 553,00	—	103 264,43	

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Mark.	im Etatsjahre 1877/78 Mark.	zusammen Mark.
		2. Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494).			
7.		Von den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung für das Etatsjahr 1877/78 der durch Anleihemittel gedeckte Betrag	—	25 577 000,00	25 577 000,00
		Summe 2 für sich.			
		Summe A. Marineverwaltung . . .	11 359 244,27	26 320 906,77	37 680 151,04
		B. Post- und Telegraphenverwaltung.			
		1. Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) und vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1).			
		Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphenanlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden	4 677 630,04	1 610 608,92	6 288 238,96
		Summe 1 für sich.			
		2. Auf Grund der Gesetze vom 3. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) und vom 10. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 494).			
4.	4.	Zur Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von Halle a. S. nach Leipzig und von Halle a. S. über Cassel, Frankfurt a. M., nach Mainz und von Berlin über Hamburg nach Kiel, erste und zweite (letzte) Rate	1 200 000,00	4 720 906,44	5 920 906,44
	5.	Zur Errichtung und zum Anschluß neuer Telegraphenanstalten, erste und zweite (letzte) Rate	—	1 999 635,99	1 999 635,99
	6.	Zum Umbau und Erweiterungsbau des Haupt-Telegraphenamts in Berlin, erste und zweite Rate	100 000,00	200 000,00	300 000,00
	7.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück zu Cassel, erste und zweite Rate	—	25 000,00	25 000,00
	8.	Zum Ankauf und zur Einrichtung eines Dienstgebäudes in Hamburg, erste und zweite (letzte) Rate	—	202 726,78	202 726,78
	9.	Zur Beschaffung der im Sommer 1878 zu verlegenden unterirdischen Kabel für die Linien Frankfurt a. M. bis Straßburg i. E. und Berlin bis Cöln, erste Rate . .	—	1 600 000,00	1 600 000,00
	10.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für die Ober-Postdirektion in Danzig, vierte und letzte Rate . . .	—	137 000,00	137 000,00
	11.	Zur Erwerbung eines Telegraphendienstgebäudes in Breslau, vierte und letzte Rate	—	179 988,00	179 988,00
	12.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Darmstadt, erste Rate	—	120 000,00	120 000,00
	13.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Nordhausen, erste Rate	—	90 000,00	90 000,00
	14.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Meiningen, erste Rate.	—	75 000,00	75 000,00
		Seite . . .	1 300 000,00	9 350 257,21	10 650 257,21

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach dem Etat bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	25 577 000,00	25 577 000,00	—	—	
981 137,53	38 661 288,57	38 764 553,00	—	103 264,43	Zu Summe A. Dieser für Rechnung der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zu bestreitenden Ausgabe steht die Einnahme unter I. 1 gegenüber.
11 761,04	6 300 000,00	6 300 000,00	—	—	
555 093,56	6 476 000,00	6 476 000,00	—	—	
364,01	2 000 000,00	2 000 000,00	—	—	
300 000,00	600 000,00	600 000,00	—	—	
175 000,00	200 000,00	200 000,00	—	—	
7 273,22	210 000,00	210 000,00	—	—	
—	1 600 000,00	1 600 000,00	—	—	
2 400,00	139 400,00	139 400,00	—	—	
—	179 988,00	179 988,00	—	—	
80 000,00	200 000,00	200 000,00	—	—	
—	90 000,00	90 000,00	—	—	
—	75 000,00	75 000,00	—	—	
1 120 130,79	11 770 388,00	11 770 388,00	—	—	

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Mark.	im Etatsjahre 1877/78 Mark.	zusammen Mark.
		Uebertrag . . .	1 300 000,00	9 350 257,21	10 650 257,21
	15.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Freiburg in Baden und Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst, erste Rate	—	220 000,00	220 000,00
	16.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Neuß, erste Rate	—	30 000,00	30 000,00
	—	Zum Ankauf eines Grundstücks und Einrichtung desselben für Dienstzwecke in Altona	53 600,00	120 510,04	174 110,04
		Summe 2 . . .	1 353 600,00	9 720 767,25	11 074 367,25
		Dazu = 1 . . .	4 677 630,04	1 610 608,92	6 288 238,96
		Summe B. Post- und Telegraphenverwaltung . . .	6 031 230,04	11 331 376,17	17 362 606,21
		C. Verwaltung des Reichsheeres.			
5.		Von den Ausgaben für die im ordentlichen Etat für 1877/78 angesetzten Kasernenbauten der durch Anleihemittel gedeckte Betrag		2 000 000,00	2 000 000,00
		Summe Kapitel 5 für sich.			
6.		Außerordentlicher Etat.			
		Zu Kasernenbauten.			
	46.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment in Berlin, erste Rate . . .	—	200 000,00	200 000,00
	47.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon des Eisenbahn-Regiments in Berlin, erste Rate . . .		250 000,00	250 000,00
	48.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 in Danzig, erste Rate	—	141 149,14	141 149,14
	49.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Kompagnien des Ostpreußischen Pionier-Bataillons Nr. 1 in Danzig, erste Rate	—	25 288,05	25 288,05
	50.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49 in Gnesen, erste Rate	—	524 900,00	524 900,00
	51.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für vier Eskadrons des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2 in Pasewalk, erste Rate	—	3 000,00	3 000,00
	52.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für das Colbergsche Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9 in Stargard in Pommern, erste Rate	—	3 000,00	3 000,00
	53.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 1. und 2. Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 in Stralsund, erste Rate	—	73 500,00	73 500,00
	54.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Brandenburgische Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6 in Brandenburg a./H., erste Rate . . .	—	30 000,00	30 000,00
		Seite . . .	—	1 250 837,19	1 250 837,19

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach dem Etat bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
1 120 130,79	11 770 388,00	11 770 388,00	—	—	
—	220 000,00	220 000,00	—	—	
45 000,00	75 000,00	75 000,00	—	—	
25 889,96	200 000,00	200 000,00	—	—	
1 191 020,75	12 265 388,00	12 265 388,00	—	—	
11 761,04	6 300 000,00	6 300 000,00	—	—	
1 202 781,79	18 565 388,00	18 565 388,00	—	—	Zu Summe B. Dieser für Rechnung der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg zu bestreitenden Ausgabe steht die Einnahme unter I. 2 gegenüber.
—	2 000 000,00	2 000 000,00	—	—	
300 000,00	500 000,00	500 000,00	—	—	
—	250 000,00	250 000,00	—	—	
258 850,86	400 000,00	400 000,00	—	—	
49 711,95	75 000,00	75 000,00	—	—	
75 100,00	600 000,00	600 000,00	—	—	
9 000,00	12 000,00	12 000,00	—	—	
72 000,00	75 000,00	75 000,00	—	—	
326 500,00	400 000,00	400 000,00	—	—	
—	30 000,00	30 000,00	—	—	
1 091 162,81	2 342 000,00	2 342 000,00	—	—	

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Mark.	im Etatsjahre 1877/78 Mark.	zusammen Mark.
		Uebertrag . . .	—	1 250 837,19	1 250 837,19
	55.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für ein Infanterie-Regiment in Frankfurt a./O., erste Rate	—	75 000,00	75 000,00
	56.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für sechs Kompagnien Infanterie in Spandau, erste Rate	—	205 000,00	205 000,00
	57.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für das 1. Westpreußische Grenadier-Regiment Nr. 6 in Posen, erste Rate . . .	—	1 000,00	1 000,00
	58.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Westfälische Train-Bataillon Nr. 7 in Münster, erste Rate .	—	63 800,00	63 800,00
	59.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 in Bonn, erste Rate	—	—	—
	60.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für eine Eskadron des Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinisches) Nr. 7 in Bonn, erste Rate	—	20 000,00	20 000,00
	61.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 6 Kompagnien 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 in Altona, erste Rate	—	34 000,00	34 000,00
	62.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 in Lehe, erste Rate . .	—	—	—
	63.	Neubau einer Kaserne für 2 Kompagnien des 1. Bataillons 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82 in Göttingen, erste Rate	—	20 000,00	20 000,00
	64.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 2 Bataillone 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 in Frankfurt a./M., erste Rate	—	140 000,00	140 000,00
	65.	Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für das Füsilier-Bataillon 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 in einem vorhandenen und zu erwerbenden Gebäude in Heidelberg	—	150 000,00	150 000,00
	66.	Zu Vorbereitungen und Projektbearbeitungen für Kasernenbauten	—	1 828,66	1 828,66
		Summe Kapitel 6 . . .	—	1 961 465,85	1 961 465,85
		Dazu = = 5 . . .	—	2 000 000,00	2 000 000,00
		Summe C. Verwaltung des Reichsheeres . . .	—	3 961 465,85	3 961 465,85
		D. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) . .	—	7 384 380,00	7 384 380,00
		Summe D. für sich.			

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach dem Etat bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
1 091 162,81	2 342 000,00	2 342 000,00	—	—	
—	75 000,00	75 000,00	—	—	
—	205 000,00	205 000,00	—	—	
109 000,00	110 000,00	110 000,00	—	—	
136 200,00	200 000,00	200 000,00	—	—	
25 000,00	25 000,00	25 000,00	—	—	
—	20 000,00	20 000,00	—	—	
166 000,00	200 000,00	200 000,00	—	—	
100 000,00	100 000,00	100 000,00	—	—	
—	20 000,00	20 000,00	—	—	
460 000,00	600 000,00	600 000,00	—	—	
313 000,00	463 000,00	463,000,00	—	—	
60 171,34	62 000,00	62,000,00	—	—	
2 460 534,15	4 422 000,00	4 422 000,00	—	—	
—	2 000 000,00	2 000 000,00	—	—	
2 460 534,15	6 422 000,00	6 422 000,00	—	—	Zu Summe C. Dieser für Rechnung der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern zu bestreitenden Ausgaben steht die Einnahme unter I. 3 gegenüber.
180 000,00	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	Zu D. Dieser für Rechnung der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zu bestreitenden Ausgabe steht die Einnahme unter I. 4 gegenüber.

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Mark.	im Etatsjahre 1877/78 Mark.	zusammen Mark.
		E. Zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und Völklingen auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 513)	—	75 097,68	75 097,68
		Summe E. für sich.	—	7 384 380,00	7 384 380,00
		Dazu = D. . . .	—	3 961 465,85	3 961 465,85
		= C. . . .	6 031 230,04	11 331 376,17	17 362 606,21
		= B. . . .	11 359 244,27	26 320 906,77	37 680 151,04
		= A. . . .	17 390 474,31	49 073 226,47	66 463 700,78
		Summe I. Reichsanleihe vom Jahre 1877 . . .			
		II. Reichsanleihe vom Jahre 1878.			
		Verwaltung des Reichsheeres.			
		Für Garnison-Einrichtungen in Elsaß-Lothringen, auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 105), und zwar:			
		A. Kasernen- und Garnison-Einrichtungen.			
		1. Bau eines Kasernements nebst Stallungen für zwei Eskadrons in St. Avold, einschließlich der Ausstattung mit Utensilien	—	301 472,90	301 472,90
		2. Erwerbung bezw. Einrichtung eines Regiments-Exerzierplatzes bei St. Avold	—	1 114,40	1 114,40
		3. Einrichtung der Bas-Seille-Kaserne in Metz zur Unterbringung eines Infanterie-Bataillons	—	41 160,00	41 160,00
		4. Ausbau der König Ludwig-Kaserne in Metz zur Unterbringung von zwei Infanterie-Bataillonen	—	635 102,80	635 102,80
		5. Bau eines Barackenkasernements nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon in Metz	—	506 459,94	506 459,94
		6. Herstellung provisorischer Stallungen für das 1. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9 in Metz . . .	—	51 000,00	51 000,00
		7. Ausstattung der in Metz mehr belegten bezw. neu hergestellten Räume mit Utensilien	—	321 826,79	321 826,79
		8. Bau eines Fahrzeugschuppens in Metz	—	—	—
		9. Erwerbung und Einrichtung von Schießständen bei Metz	—	761 852,00	761 852,00
		10. Erweiterung des Divisions-Exerzierplatzes bei Metz . .	—	—	—
		11. Herstellung eines Detail-Uebungsplatzes auf Fort Goeben bei Metz	—	9 528,78	9 528,78
		12. Herstellung von Umzäunungen der Brennmaterialienplätze auf den belegten Außenforts bei Metz . . .	—	—	—
		13. Bau eines Kasernements nebst Zubehör für 4 Eskadrons in Saarburg, einschließlich der Ausstattung mit Utensilien	—	613 714,11	613 714,11
		14. Bau einer bedeckten Reitbahn in Saarburg	—	—	—
		Seite . . .	—	3 243 231,72	3 243 231,72

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach dem Etat bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
6 339 902,32	6 415 000,00	6 415 000,00	—	—	Zu E. Dieser für Rechnung der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zu bestreitenden Ausgabe steht die Einnahme unter I. 5 gegenüber.
180 000,00	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	
2 460 534,15	6 422 000,00	6 422 000,00	—	—	
1 202 781,79	18 565 388,00	18 565 388,00	—	—	
981 137,53	38 661 288,57	38 764 553,00	—	103 264,43	
11 164 355,79	77 628 056,57	77 731 321,00	—	103 264,43	

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Mark.	im Etatsjahre 1877/78 Mark.	zusammen Mark.
		Uebertrag . . .	—	3 243 231,72	3 243 231,72
		15. Erwerbung eines Exerzierplatzes bei Saarburg . . .	—	330,97	330,97
		16. Neubau (oder Ankauf) eines Dienstwohngebäudes für den Kommandeur des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 und den Bezirkskommandeur in Saarburg . .	—	—	—
		17. Utensilienausstattung für die in Baracken, Festungs- 2c. Räumen 2c. zu Straßburg mehr zu kasernirenden 580 Mann	—	16 257,00	16 257,00
		18. Bau einer Wohnbaracke für die mehr zu kasernirenden Mannschaften in Weißenburg und Ausstattung derselben mit Utensilien	—	59 052,54	59 052,54
		19. Beschaffungskosten des Mehrbedarfs an Wäschestücken für die in Folge Verstärkung der Garnisonen neu belegten bezw. noch zu belegenden Räume	—	—	—
		20. Für unvorhergesehene Fälle	—	—	—
		Summe A. . . .	—	3 318 872,23	3 318 872,23
		B. Magazinbauten.			
		21. Neubau eines Rauhfouragemagazins in Metz . . .	—	—	—
		22. Neubau eines Rauhfouragemagazins in St. Avold . .	—	—	—
		23. Neubau eines Hafer- und eines Rauhfouragemagazins in Saarburg	—	—	—
		Summe B. . . .	—	—	—
		Ueberhaupt . . .	—	3 318 872,23	3 318 872,23
		Summe II. Reichsanleihe vom Jahre 1878 für sich.			
		Dazu Summe I. Reichsanleihe vom Jahre 1877 . . .	17 390 474,31	49 073 226,47	66 463 700,78
		Gesammt-Summe . . .	17 390 474,31	52 392 098,70	69 782 573,01

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach dem Etat bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
2 440 727,77	5 759 600,00	5 759 600,00	—	—	Dieser für Rechnung der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zu bestreitenden Ausgabe steht die Einnahme unter II. gegenüber.
11 164 355,79	77 628 056,57	77 731 321,00	—	103 264,43	
13 605 083,56	83 387 656,57	83 490 921,00	—	103 264,43	

Bezeichnung der Einnahmen.	Es sind vereinnahmt		
	bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Mark.	im Etatsjahre 1877/78 Mark.	zusammen Mark.
I. Reichsanleihe vom Jahre 1877.			
1. Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	—	38 004 722,23	38 004 722,23
2. Zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung . .	—	17 224 441,62	17 224 441,62
3. Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres . . .	—	3 674 000,00	3 674 000,00
4. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich	—	7 384 380,00	7 384 380,00
5. Zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen	—	1 825 050,00	1 825 050,00
Summe I. Reichsanleihe vom Jahre 1877 . .	—	68 112 593,85	68 112 593,85
II. Reichsanleihe vom Jahre 1878.			
Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres für Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen	—	—	—
Gesammt-Summe . . .	—	68 112 593,85	68 112 593,85

An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach dem Etat bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
656 566,34	38 661 288,57	38 764 553,00	—	103 264,43	Zu 1. Durch diese Einnahme wird die Ausgabe unter I A gedeckt. Wegen des im Etatsjahr 1877/78 vereinnahmten Betrages wird auf die Erläuterung zu Kap. 19 Tit. 13 der Einnahme in der Haushalts-Uebersicht für 1877/78 (S. 269) Bezug genommen.
1 340 946,38	18 565 388,00	18 565 388,00	—	—	Zu 2. Durch diese Einnahme wird die Ausgabe unter I B gedeckt. Wegen des im Etatsjahr 1877/78 vereinnahmten Betrages wird auf die Erläuterung zu Kap. 19 Tit. 14 der Einnahme in der Haushalts-Uebersicht für 1877/78 (S. 269) Bezug genommen.
2 748 000,00	6 422 000,00	6 422 000,00	—		Zu 3. Durch diese Einnahme wird die Ausgabe unter I C gedeckt.
180 000,00	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	Zu 4. Durch diese Einnahme wird die Ausgabe unter I D gedeckt.
4 589 950,00	6 415 000,00	6 415 000,00	—	—	Zu 5. Durch diese Einnahme wird die Ausgabe unter I E gedeckt.
9 515 462,72	77 628 056,57	77 731 321,00	—	103 264,43	
5 759 600,00	5 759 600,00	5 759 600,00	—	—	Zu II. Durch diese Einnahme wird die Ausgabe unter II gedeckt.
15 275 062,72	83 387 656,57	83 490 921,00	—	103 264,43	

Anlage B.

Ueber

über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an

Ausgabe. Es sind ausgegeben und definitiv verrechnet: bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 (Mark.)	Ausgabe. Es sind ausgegeben und definitiv verrechnet: im Etatsjahre 1877/78 (Mark.)	Ausgabe. Es sind ausgegeben und definitiv verrechnet: zusammen (Mark.)	Ausgabe. An Resten sind verblieben (Mark.)	Ausgabe. Summe (Mark.)	Bezeichnung der Finanzgemeinschaften und Anleihezwecke.
					A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten.
					1. Reichsanleihe von 1877.
11 359 244,27	26 320 906,77	37 680 151,04	981 137,53	38 661 288,57	a) Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung . . . . .
—	7 384 380,00	7 384 380,00	180 000,00	7 564 380,00	b) Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich
—	75 097,68	75 097,68	6 339 902,32	6 415 000,00	c) Zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und Völklingen . . . . .
					2. Reichsanleihe von 1878.
—	3 318 872,23	3 318 872,23	2 440 727,77	5 759 600,00	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres . . . . .
11 359 244,27	37 099 256,68	48 458 500,95	9 941 767,62	58 400 268,57	Summa A. . .
					B. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern.
—	3 961 465,85	3 961 465,85	2 460 534,15	6 422 000,00	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres. Reichsanleihe von 1877 . . . . .
					Summe B. für sich.
					C. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.
6 031 230,04	11 331 376,17	17 362 606,21	1 202 781,79	18 565 388,00	Zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung. Reichsanleihe von 1877 . . . . .
					Summe C. für sich.
17 390 474,31	52 392 098,70	69 782 573,01	13 605 083,56	83 387 656,57	Ueberhaupt . .

ſicht

der Reichsſchuld bis zum Schluß des Etatsjahres 1877/78.

Einnahme.					Erläuterungen.
Es ſind vereinnahmt			An Reſten ſind verblieben	Summe	
bis zum Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877	im Etatsjahre 1877/78	zuſammen			
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	38 004 722,23	38 004 722,23	656 566,34	38 661 288,57	
—	7 384 380,00	7 384 380,00	180 000,00	7 564 380,00	
—	1 825 050,00	1 825 050,00	4 589 950,00	6 415 000,00	
—	—	—	5 759 600,00	5 759 600,00	
—	47 214 152,23	47 214 152,23	11 186 116,34	58 400 268,57	
—	3 674 000,00	3 674 000,00	2 748 000,00	6 422 000,00	
—	17 224 441,62	17 224 441,62	1 340 946,38	18 565 388,00	
—	68 112 593,85	68 112 593,85	15 275 062,72	83 387 656,57	Zur Flüſſigmachung des nebenſtehenden Betrages von 68 112 593,85 *M.* ſind Schuldverſchreibungen im Nominalbetrage von 72 203 600 *M.* veräußert worden.

Nr. 135.

Berlin, den 16. April 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegenden Entwürfe

I. eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer,

II. eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer,

nebst Begründung, wie solche vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

I.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

A. Allgemeine Grundlagen.

1. Gegenstand der Besteuerung.

§. 1.

Der Brausteuer unterliegt das zur Bier- oder Essigbereitung bestimmte Malz.

Die Steuerpflichtigkeit desselben entsteht:

1. im Falle des Malzbruchs innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit der Einbringung in die Mühlenräume,
2. im Falle der Einfuhr gebrochenen Malzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit der Ueberschreitung der Grenze.

Tritt die Bestimmung zur Bier- oder Essigbereitung erst nach den unter 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten ein, so wird das Malz steuerpflichtig, sobald es in die Betriebsstätte gelangt.

2. Verbot der Malzsurrogate.

§. 2.

Bei der Bierbereitung dürfen zum Ersatz von Malz andere Stoffe irgend welcher Art nicht verwendet werden.

Die Zusetzung von Malzsurrogaten, nachdem das Bier die Brauerei verlassen hat, fällt nicht unter dieses Gesetz.

3. Steuersatz.

§. 3.

Die Steuer beträgt 4 Mark vom Hektoliter ungebrochenen Malzes.

Das Maßverhältniß des gebrochenen Malzes zum ungebrochenen wird vom Bundesrath bestimmt.

4. Zahlungsverbindlichkeit.

§. 4.

Die Zahlung der Steuer liegt demjenigen ob, für welchen das Malz zur Bier- oder Essigbereitung gebrochen oder verwendet wird, bei Defraudationen solidarisch auch dem Defraudanten (§. 29).

5. Steuerverjährung.

§. 5.

Die Steuerforderung verjährt binnen Jahresfrist seit dem Tage der Fälligkeit (§. 27), bezüglich hinterzogener Steuer binnen 3 Jahren seit dem Tage der Defraudation. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuerbeamten finden diese Fristen keine Anwendung.

Der Anspruch auf Ersatz unrechtmäßig erhobener Steuer erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Zahlungstage an gerechnet.

6. Erlaß an der Steuer.

§. 6.

Erlaß der Brausteuer wird gewährt, wenn und soweit das steuerpflichtige Malz oder die daraus bereiteten Erzeugnisse durch Zufall zu Grunde gegangen oder in der Art beschädigt sind, daß die beabsichtigte Verwendung des Malzes oder die Verwerthung der Erzeugnisse nicht möglich scheint. Unfälle, welche das Fabrikat treffen, nachdem dasselbe die Brauerei verlassen hat, begründen den Erlaßanspruch nicht.

7. Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier.

§. 7.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes findet Rückvergütung der Steuer nach Maßgabe der vom Bundesrath dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bestimmungen statt.

B. Vom Malzbrechen.

I. Malzbrechen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

A. Im Allgemeinen.

1. Besitz einer zum Malzbrechen geeigneten Mühle.

§. 8.

Wer beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Malzmühle, d. h. ein zum Malzbrechen geeignetes Werkzeug besitzt oder später den Besitz einer solchen erwirbt, desgleichen wer den Besitz verliert, hat innerhalb 8 Tagen der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Befreit sind diejenigen, welche gewerbsmäßig derartige Werkzeuge verfertigen oder damit handeln, desgleichen die Besitzer öffentlicher Mühlen.

2. Zum Malzbrechen zugelassene Mühlen.

§. 9.

Malz darf nur gebrochen werden:

1. auf öffentlichen nicht transportablen Mühlen,
2. auf Privatmalzmühlen, an welchen ein genehmigter Meßapparat angebracht ist.

Jedoch sind den Branntweinbrennern Privatmalzmühlen ohne Meßapparat gestattet (§. 17); die Steuerbehörde kann auch für andere Fälle steuerfreien Malzbruchs die Benutzung von Privatmalzmühlen ohne Meßapparat unter geeigneten Kontrolen zulassen.

3. Vom Malzbrechen ausgeschlossene Mühlen.

§. 10.

Für die vom Malzbrechen ausgeschlossenen Malzmühlen gelten folgende Bestimmungen, und zwar:

1. für diejenigen, deren Besitz anzuzeigen ist:
   a) die Anzeige hat zugleich den Aufstellungsraum anzugeben, dessen Wechsel vorheriger Meldung unterliegt;

b) die Steuerbehörde kann besondere Kontrolen anordnen, auch den Fortbesitz untersagen, wenn die Malzmühle zum Brechen von Malz benutzt worden ist, oder der Besitzer Bier- oder Essigbereitung treibt;

2. für diejenigen, deren Besitz nicht anzeigepflichtig ist: die Inhaber transportabler öffentlicher Mühlen haben in jedem Steuerbezirke, in welchem sie die Mühle in Betrieb setzen wollen, drei Tage vor der jedesmaligen Eröffnung des Betriebs der betreffenden Hebestelle dies schriftlich anzumelden.

B. Im Besonderen.

1. Malzbrechen auf Privatmalzmühlen.

a) Privatmalzmühlen der Brauer.

aa) Obligatorische Anschaffung.

§. 11.

Von den Bier- und Essigbrauern sind verpflichtet, eine Privatmalzmühle mit Meßapparat zu halten:

1. die Inhaber der am 1. Juli 1880 bestehenden Brauereien, wenn entweder
   a) der Verbrauch an Malz und Malzsurrogaten in einem der Etatsjahre 1877/78 und 1878/79, desgleichen unter Zugrundelegung der Steuersätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 im Etatsjahre 1879/80, den Steuerwerth von 1 500 Mark überstiegen hat — oder
   b) der Verbrauch an Malz in einem späteren Jahre 700 Hektoliter übersteigt;
2. die Inhaber der nach dem 1. Juli 1880 errichteten Brauereien, deren jährlicher Malzverbrauch 500 Hektoliter übersteigt.

Die Verpflichtung entsteht für die Brauereien zu 1 a mit dem 1. Juli 1880, für die Brauereien zu 1 b und 2 mit dem Ablauf desjenigen Etatsjahres, in welchem der Malzverbrauch zuerst 700 bezw. 500 Hektoliter übersteigt.

Wenn und so lange die Brauer in Erfüllung der Verpflichtung säumig sind, können sie auch vom ferneren Malzbruch auf öffentlichen Mühlen durch Versagung des Mahlscheins (§. 19) ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung erlischt nicht durch spätere Abminderung des Malzverbrauchs und geht im Fall eines Wechsels im Besitz der Brauerei auf den neuen Inhaber der letzteren über.

bb) Bedingungen der Aufstellung und Benutzung.

§. 12.

Mehreren Brauern kann der Besitz einer gemeinsamen Privatmalzmühle mit Meßapparat (Genossenschaftsmühle) gestattet werden.

Die Bestimmung des Aufstellungsorts der Privatmalzmühlen der Brauer unterliegt der Genehmigung der Steuerbehörde.

Der Meßapparat steht unter steueramtlichem Verschluß. Auch ist der Brauer verpflichtet, die sonst von der Steuerbehörde angeordneten Sicherheitsvorrichtungen an der Privatmalzmühle anzubringen. Das Malzbrechen darf erst nach ertheilter steueramtlicher Erlaubniß beginnen.

§. 13.

Der Brauer muß in der Regel den ganzen Bedarf an Malz für seine Brauerei auf der eigenen Privatmalzmühle brechen. Die Benutzung der Privatmalzmühle durch Andere oder das Ablassen von dem gebrochenen Malz an Andere ist nur mit Genehmigung der Steuerbehörde statthaft.

Für die Feststellung der Menge des auf die Privatmalzmühle gebrachten Malzes ist, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 14, ausschließlich die Anzeige des Meßapparats maßgebend.

§. 14.

Von Beschädigungen der Privatmalzmühle oder des Meßapparats, welche die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Thätigkeit des Meßapparats, sowie von Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben die Brauer ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden der Hebestelle Meldung zu machen. Wenn der amtliche Verschluß verletzt oder sonst die Sicherheit gefährdet ist, desgleichen wenn der Meßapparat die Thätigkeit versagt oder unregelmäßig ausübt, darf der Brauer bis zum Eintreffen eines Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen Malz auf der Privatmalzmühle brechen.

Die Steuerbehörde setzt den schadhaften oder unzuverlässigen Meßapparat außer Betrieb und gewährt zur Reparatur oder Neuaufstellung, desgleichen zur Wiederherstellung der beschädigten Privatmalzmühle eine angemessene Frist. Die einstweilige Benutzung der Privatmalzmühle ohne den Meßapparat kann unter sichernder Kontrole gestattet werden.

cc) Registerführung.

§. 15.

Jeder Malzbruch ist nach der Beendigung sofort in ein Mühlenregister einzutragen, welches den Stand des am Meßapparat befindlichen Zählwerks fortlaufend nachweist. Die Eintragung muß vom Brauer oder dessen bevollmächtigten Vertreter eigenhändig vollzogen, das Mühlenregister ebenso monatlich abgeschlossen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats der Hebestelle eingereicht werden.

b) Sonstige Privatmalzmühlen mit Meßapparat.

§. 16.

Zum Malzbrechen für steuerfreie Zwecke kann die Steuerbehörde das Halten einer Privatmalzmühle mit Meßapparat unter geeigneten Kontrolen gestatten.

c) Privatmalzmühlen der Branntweinbrenner.

§. 17.

Branntweinbrenner dürfen mit steueramtlicher Genehmigung Privatmalzmühlen ohne Meßapparat halten. Die Genehmigung kann versagt oder entzogen werden, wenn der Brennereiinhaber, dessen Stellvertreter oder Gewerbsgehülfe entweder nach den §§. 28, 29, 30, 34, 35 des gegenwärtigen Gesetzes oder in Bezug auf die Branntweinsteuer wegen Defraudation oder einer Zuwiderhandlung bestraft worden ist, welche unter die §§. 57 und 58 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins betreffend, oder die entsprechenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Branntweinsteuer fällt.

Der Aufstellungsort der Privatmalzmühle muß der Hebestelle angemeldet, darf auch ohne vorgängige Anzeige nicht gewechselt werden.

Das Malzbrechen ist, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde zugestandenen Ausnahmen, auf den Bedarf der Brennerei beschränkt und darf erst dann beginnen, wenn die Genehmigung zum Besitz der Privatmalzmühle ertheilt ist.

2. Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen.

a) Betriebseröffnung. Mühlen mit Meßapparat.

§. 18.

Soll auf einer öffentlichen Mühle das Malzbrechen betrieben werden, so hat der Müller 8 Tage vor dem ersten Malzbruch der Hebestelle davon schriftliche Anzeige zu machen.

Der Müller muß beim Malzbrechen einen genehmigten Meßapparat verwenden:

1. wenn die Mühle zum Malzbrechen für die eigene Brauerei des Müllers dient,

2. wenn der Müller innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometer von der Mühle Brauerei betreibt, vorbehaltlich etwaiger von der Steuerbehörde zugestandener Ausnahmen,
3. wenn die Mahlgänge mit Cylinderwalzen versehen sind.

Auf die Meßapparate der öffentlichen Mühlen finden die Bestimmungen im §. 12 Absatz 3 und §. 14 entsprechende Anwendung. Während der Meßapparat steueramtlich außer Betrieb gesetzt ist, verliert der Müller in den oben zu Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen die Befugniß zum Malzbrechen. Zeitweilig kann jedoch eine Ausnahme, auch die Fortbenutzung der Cylinderwalzen (zu Nr. 3) ohne den Meßapparat, gestattet werden.

b) Vermahlungsanzeige und Mahlschein.

§. 19.

Wer auf öffentlicher Mühle Malz brechen will, hat von der Hebestelle, in deren Bezirk das Malz verwendet werden soll, bei beabsichtigter Ausfuhr des gebrochenen Malzes aber von der Hebestelle, in deren Bezirk die Mühle liegt, mittelst schriftlicher Anzeige (Einschreibebuch) einen Erlaubnißschein (Mahlschein) zu erwirken. Das Einschreibebuch und der Mahlschein müssen nachweisen: für wen und zu welcher Verwendung, beziehungsweise zur Ausfuhr wohin das Malz gebrochen werden soll; die Art und Menge des Malzes, letztere nach vollen Litern; den Tag des Malzbruchs; die Mühle. Auf eine Nachmittags eingehende Anzeige wird ein Mahlschein für den laufenden Tag in der Regel nicht mehr ertheilt.

Aenderungen des Mahlscheins sind schriftlich und in der Regel vor Einbringung des Malzes in die Mühle zu beantragen. Zur Verlängerung der Gültigkeitsfrist können neben der Hebestelle, von welcher der Mahlschein ertheilt worden, auch andere Steuerstellen oder sonstige Behörden ermächtigt werden.

Statt eines verlorenen Mahlscheins ist unverzüglich eine neue Ausfertigung (Duplikat) zu erwirken, und zwar durch den Müller, wenn der Schein erst in der Mühle nach Uebernahme des Malzes (§. 21) verloren gegangen.

Für Fälle, in welchen das Malz zu steuerfreien Zwecken oder zur Ausfuhr bestimmt ist, kann Ortsbehörden oder Privatpersonen die Ausfertigung des Mahlscheins übertragen werden.

c) Vorschriften für den Transport und die Bearbeitung des Malzes.

§. 20.

Das Malz ist auf einmal und ohne Unterbrechung zur Mühle und von dort zum Bestimmungsort zu bringen. Diese Transporte, desgleichen die Vermessung und das Brechen des Malzes in der Mühle sind in der Regel nur an dem Tage, auf welchen der Mahlschein lautet, und zwar von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr gestattet.

§. 21.

Ohne den vorgeschriebenen Mahlschein darf Malz in die Mühlenräume nicht eingebracht werden. Fehlt solcher Mahlschein, so hat der Müller ungesäumt den Vorgang schriftlich festzustellen und der Hebestelle, in deren Bezirk die Mühle liegt, Anzeige zu machen, das Malz aber außerhalb der Mühlenräume bis zur Ankunft eines Steuerbeamten aufzubewahren. Mit der Einbringung in die Mühlenräume gilt das Malz als übernommen.

Das Malz muß in den Mühlenräumen an einem der Hebestelle angemeldeten Orte aufbewahrt werden. Vorrath von Malz darf der Müller nur außerhalb der Mühlenräume mit Genehmigung der Steuerbehörde halten.

§. 22.

Der Müller hat gleich nach der Uebernahme jede Malzpost für sich und ohne Unterbrechung zu vermessen.

Die Vermessung geschieht in Mühlen mit Meßapparat durch den letzteren, sonst mittelst geeichter Maße. Das ermittelte Maß des Malzes ist unverzüglich, bei Benutzung eines Mahlganges ohne Meßapparat noch vor Beginn des Malzbruchs, auf dem Mahlschein und im Mühlenregister einzutragen, das letztere monatlich abzuschließen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats nebst den Mahlscheinen, soweit letztere nicht vorher schon vom Steuerbeamten abgeholt sind, der Hebestelle einzureichen. Die Einträge der Vermessung im Mahlschein und der monatliche Abschluß des Mühlenregisters sind vom Müller eigenhändig zu vollziehen.

Uebermaß von nicht mehr als 8 Prozent ist straffrei. Wird bei der Vermessung mittelst geeichter Maße strafbares Uebermaß vorgefunden, so muß die Vermessung auf Anfordern des anwesenden Mahlgastes oder seines Vertreters sofort wiederholt werden. Das Maßverhältniß des eingesprengten Malzes zum trockenen wird vom Bundesrath bestimmt.

Der Müller kann sich bei den vorstehend ihm zugewiesenen Verrichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Von der Ernennung eines solchen ist jedesmal innerhalb 48 Stunden der Hebestelle schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Malzbrechen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

§. 23.

Wer Malz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes brechen lassen oder gebrochenes Malz dorther beziehen will, hat zuvor von der Hebestelle des Bezirks, in welchem das Malz verwendet werden soll, einen Erlaubnißschein zu erwirken, wobei die Vorschriften des §. 19 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß anstatt des Tages des Malzbruchs und der Mühle der Tag der Einfuhr und die zur Revision des Transports bestimmte Grenz- oder sonstige Steuerstelle angegeben wird. Jede Abweichung von der deklarirten Art der Verwendung des Malzes ist, unter Vorhalt steueramtlich gestatteter Ausnahmen, untersagt.

C. Bier- und Essigbereitung.

§. 24.

Die Inhaber der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden oder neu in Betrieb tretenden Bier- oder Essigbrauereien, soweit die Anstalten nicht ausschließlich auf Bereitung des Hausbedarfs beschränkt sind, müssen 8 Tage vor Eröffnung des Betriebes der Hebestelle schriftliche Anzeige machen.

Die gewerblichen Bierbrauer haben über die Brauakte eine Anschreibung zu führen und darin vor Beginn der Einmaischung den Tag und die Stunde der letzteren, sowie die Art und Menge des zu verwendenden Malzes, nach Beendigung des Brauakts aber die Art und Menge des gezogenen Biers einzutragen.

Im Falle gemeinschaftlichen Betriebes von Brauerei und Branntweinbrennerei ordnet die Steuerbehörde die zur Sicherung der Brausteuer erforderlichen Kontrolen an.

D. Steuerkontrole.

1. Befugnisse der Steuerbehörde.

§. 25.

Der Steuerkontrole unterliegen:

1. die öffentlichen Mühlen, einschließlich der nicht Malz brechenden und der transportablen Mühlen;
2. die Aufstellungsräume der Privatmalzmühlen mit Meßapparat und der Privatmalzmühlen der Branntweinbrenner (§. 17);
3. die Aufstellungsräume aller nicht bereits bezeichneten Malzmühlen im Sinne des §. 8;

4. die Brauereien, d. h. die Stätten der Bier- oder Essigbereitung;
5. die Räume der Gewerbebetriebe mit steuerfreiem Malzverbrauch, insbesondere der Branntweinbrennereien.

Zu 1, 4, 5 erstreckt sich die Revisionsbefugniß auf sämmtliche nicht ausschließlich zur Wohnung dienende Gelasse aller Gebäude, welche Räumlichkeiten für den bezüglichen Betrieb enthalten. Zu den Betriebslokalitäten gehören bei den Brauereien und Branntweinbrennereien auch die Mälzerei und die Malzböden, desgleichen bei den Bierbrauereien die Bierkeller.

Die Räumlichkeiten zu 1, 2, 4 können von den Aufsichtsbeamten zu jeder Zeit besucht und müssen ihnen auf Erfordern unverzüglich geöffnet werden. Die Revision der Lokalitäten zu 3, 5 ist auf die Zeit von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr beschränkt.

An die bezeichneten örtlichen und zeitlichen Grenzen sind die revidirenden Beamten bei vorhandener Gefahr im Verzuge nicht gebunden. Sonst dürfen darüber hinausgehende Revisionen nur unter den gesetzlichen Formen der Haussuchung stattfinden.

2. Verpflichtungen Derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 26.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, deren Stellvertreter und Gehülfen müssen den Aufsichtsbeamten die Hülfsdienste leisten oder leisten lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

Die laut dieses Gesetzes von den Kontrolepflichtigen zu führenden Anschreibungen nebst Belägen (§§. 15, 19, 22, 24) sind nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren und den revidirenden Beamten zugänglich zu halten.

Die Brauer haben den Oberbeamten auf Erfordern Mittheilung über den Bezug ungebrochenen Malzes, sowie über Absatz und Preis der Fabrikate zu machen, auch die betreffenden Bücher zur Einsicht vorzulegen.

E. Steuererhebung.

§. 27.

Die Brausteuer wird für jeden Monat mit dem Beginn des nächstfolgenden Monats fällig. Wenn der Zahlungstermin versäumt worden ist, so kann die Steuerbehörde die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann Kredit nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen ertheilt werden.

F. Strafbestimmungen.

1. Verbotswidrige Verwendung von Malzsurrogaten.

§. 28.

Die Verwendung eines Malzsurrogats zur Bierbereitung unterliegt einer Geldstrafe von 30 bis 1 500 Mark. Die Strafe ist verwirkt, wenn ein Malzsurrogat in irgend einer unter Steuerkontrole stehenden Räumlichkeit des Bierbrauers (§. 25) vorgefunden wird, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind.

Außer der Geldstrafe tritt die Konfiskation der Malzsurrogate ein, wobei die §§. 155 und 156 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

2. Brausteuerdefraudation.

§. 29.

Wer es unternimmt, die Brausteuer zu hinterziehen, verfällt wegen Defraudation in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 50 Mark betragen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von 50 bis 3 000 Mark ein.

§. 30.

Eine Brausteuerdefraudation liegt insbesondere vor:

1. wenn von einem Brauer oder für einen solchen ungebrochenes Malz in eine öffentliche Mühle ohne den vorgeschriebenen Mahlschein oder in einer Menge eingebracht wird, welche das im Mahlschein angegebene Maß um mehr als 12 Prozent übersteigt;
2. wenn in einer öffentlichen Mühle ungebrochenes Malz ohne den vorgeschriebenen Mahlschein übernommen, oder die Vermessung des Malzes unterlassen, oder zu niedriges Maß eingetragen oder attestirt wird (vergl. §. 22);
3. wenn unerlaubter Weise zugelassen wird, daß auf der Privatmalzmühle eines Branntweinbrenners (§. 17) ein Anderer Malz bricht;
4. wenn Malz, welches außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gebrochen worden ist, ohne Erlaubnißschein oder in einer Menge eingeführt wird, welche das im Erlaubnißschein angegebene Maß um mehr als 12 Prozent übersteigt;
5. wenn Jemand
   a) auf einer zum Malzbrechen überhaupt nicht oder für ihn nicht zugelassenen Malzmühle Malz bricht — oder
   b) steuerfrei gebrochenes Malz unerlaubter Weise an einen Anderen abläßt.

§. 31.

Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 36 statt.

3. Rückfall.

§. 32.

Im Falle der Wiederholung der verbotswidrigen Verwendung von Malzsurrogaten oder der Brausteuerdefraudation nach vorhergegangener Bestrafung wegen einer dieser Zuwiderhandlungen tritt Verdoppelung der Strafmaße der §§. 28 und 29 ein.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle, auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten des für den ersten Rückfall bestimmten niedrigsten Maßes erkannt werden.

§. 33.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem andern Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung 3 Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Zuwiderhandlung unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

4. Rechtswidrige Gewinnung einer Steuervergütung.

§. 34.

Wer es unternimmt, eine Steuervergütung (§. 7) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem Viersachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das Achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 32 zur Anwendung.

5. Verbotene Einwirkung auf den Meßapparat.

§. 35.

Mit Geldstrafe von 200 bis zu 3 000 Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Steuerbehörde die Konstruktion des an einer Privatmalzmühle oder den Mahlgang einer öffentlichen Mühle angebrachten Meßapparats (§§. 9 und 18), desgleichen der Sicherheitsvorrichtungen (§. 12 Absatz 3) ändert oder wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Sicherheitsvorrichtungen oder den Apparat beschädigt oder den letztern in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört, den amtlichen Verschluß öffnet oder verletzt

6 Ordnungsstrafen.

§. 36.

Alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, sowie gegen die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften unterliegen, soweit nicht eine Strafe nach den §§. 28, 29, 30, 32 bis 35 verwirkt ist, einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark.

In Fällen nicht rechtzeitiger Erstattung der nach §. 14 Absatz 1, §. 18 Absatz 1, §. 21 Absatz 1 den Brauern und Müllern obliegenden Anzeige darf nicht unter 30 Mark und kann bis zu 300 Mark erkannt werden.

7. Unerlaubte Beeinflussung oder Behinderung der Steuerbeamten.

§. 37.

Mit Ordnungsstrafe (§. 36 Absatz 1) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung, oder der Unterlassung einer solchen, Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Bezug auf die Brausteuer gehindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

8. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 38.

Müller, Besitzer von Privatmalzmühlen mit oder ohne Meßapparat, desgleichen Bier- und Essigbrauer haben für ihre Verwalter, Gewerbsgehülfen, Dienstleute und Hausgenossen rücksichtlich der Geldstrafen und Prozeßkosten zu haften, in welche die bezeichneten Personen wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten im einzelnen Falle oder ein für alle Mal übertragenen oder überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldstrafe von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlichen Schuldigen vollstrecken zu lassen.

Die subsidiarische Haftpflicht greift nicht Platz, wenn nachgewiesen wird, daß die strafbare Handlung oder Unterlassung gegen besonderes Verbot oder besonderen Auftrag der subsidiarisch Verhafteten geschehen ist.

9. Verjährung.

§. 39.

Die Strafverfolgung verjährt für die verbotswidrige Verwendung von Malzsurrogaten, die Brausteuerdefraudationen und die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 34 und 35 in drei Jahren, für die übrigen Kontraventionen in einem Jahre, seit dem Tage, an welchem sie begangen sind.

10. Anwendbarkeit des Strafgesetzbuchs.

§. 40.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafen bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt worden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

11. Untersuchungsverfahren.

§. 41.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 42.

Jede von einer nach §. 41 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

G. Uebergangsbestimmungen.

1. Dispensation von den §§. 9 und 18.

§. 43.

Während einer vom Bundesrath bestimmten Uebergangsperiode kann

1. den Brauern gestattet werden, entgegen dem §. 9 Privatmalzmühlen ohne Meßapparat zum Malzbrechen zu benutzen;
2. den Müllern in den Fällen des §. 18 Absatz 2 erlaubt werden, ohne Verwendung des Meßapparats Malz zu brechen.

2. Zuschuß zur Anschaffung von Privatmalzmühlen mit Meßapparat.

§. 44.

Denjenigen Brauern, welche nach §. 11 sofort mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Benutzung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat verpflichtet sind, oder welche bei einem bisherigen Malzverbrauche von jährlich mindestens 300 Zentnern den Meßapparat innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig anschaffen, wird der Preis des Meßapparats nebst den Kosten der sichernden Anbringung an der Privatmalzmühle ersetzt.

H Schlußbestimmungen.

§. 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Gesetze wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und Erhöhung der Brausteuer vom . . . . . ., ferner der §. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, sowie die in Elsaß-Lothringen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Biers außer Geltung.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erhöhung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des §. 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872 Nr. 16) treten nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 8 Mark,
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . . 8 =
3. von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit . . . . . 8 =
4. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . . . . . 12 =
5. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit . . . . . 16 =
6. von Syrup aller Art mit . . . . . 12 =
7. von allen anderen Malzsurrogaten mit 16 =

für je 100 Kilogramm.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstags, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerths den Steuersatz von 16 Mark zu ermäßigen.

Artikel 2.

Die im §. 23 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 den Steuerbeamten ertheilte Revisionsbefugniß erstreckt sich auf die Räume zur Lagerung des bereiteten Biers mit der Maßgabe, daß die Steuerbeamten den Zutritt in die Lagerräume nur dann verlangen können, wenn in denselben gearbeitet wird.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Die finanziellen Gründe, welche für die Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs auf dem Wege der Ausbildung des indirekten Steuersystems sprechen und welche in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, näher dargelegt sind, lassen es geboten erscheinen, auch auf einen höheren Ertrag der Bierbesteuerung Bedacht zu nehmen.

Dazu kommt, daß durch Erhöhung der Biersteuer Seitens der Reichsgesetzgebung eine durch die Verfassung selbst vorgezeichnete Bahn betreten wird.

Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die gemeinsamen Verbrauchssteuern. Abweichend von diesem Grundsatz ist die Besteuerung des inländischen Biers und Branntweins in Baiern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten. Zugleich aber wird, wie dies auch in den früheren Zollvereinsverträgen regelmäßig geschah, der Satz hinzugefügt, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten werden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Die Unterschiede zwischen der in den süddeutschen Staaten und der in dem Gebiete der Biersteuergemeinschaft bestehenden Bierbesteuerung liegen theils in der Höhe, theils in der Form dieser Steuer. In der ersteren Hinsicht wird der Unterschied durch eine Verdoppelung der norddeutschen

Brausteuer, wie solche aus finanziellen Rücksichten sich empfiehlt, in der Hauptsache ausgeglichen.

In der erwähnten Bestimmung der Reichsverfassung liegt aber die Aufforderung, nicht blos in Bezug auf die Höhe, sondern auch in Bezug auf die Form der Besteuerung eine Annäherung der im Gebiete der Biersteuergemeinschaft jetzt bestehenden Biersteuer an die in den süddeutschen Staaten und insbesondere in Baiern bestehenden Biersteuersysteme herbeizuführen.

Diese doppelte Aufgabe zu erfüllen, ist der Zweck der vorliegenden beiden Gesetzentwürfe. Der erste derselben ist dazu bestimmt, in den beiden vorbezeichneten Richtungen die künftige Höhe und Form der Bierbesteuerung zu ordnen. Der zweite Entwurf soll mit Rücksicht darauf, daß die Einführung der neuen Steuerform eine längere Vorbereitungsperiode erfordert, die finanziellen Bedürfnisse aber sofortige Befriedigung erheischen, in Anlehnung an den schon früher vorgelegten, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf für die Zwischenzeit die bestehenden Sätze verdoppeln und damit die in dem ersten Entwurfe ins Auge gefaßte Erhöhung der Bierbesteuerung sofort ins Leben treten lassen.

Für die durch den ersten Entwurf herbeizuführende künftige Ordnung der Bierbesteuerung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

A. Höhe und Gegenstand der Besteuerung.

1. Wird nach Maßgabe neuerer Ermittelungen das durchschnittliche Gewicht eines Hektoliters Malz zu 101,8 Pfund angenommen, so belastet der im §. 3 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Steuersatz von 4 ℳ für das Hektoliter den Zentner mit 3 ℳ 92,93 Pf. gegenüber der bisherigen Steuer von 2 ℳ.

Der neue Satz bedingt also ungefähr eine Verdoppelung der bisherigen Steuer und entspricht genau der Höhe des bayerischen Malzaufschlags. Derselbe liegt überdies ungefähr in der Mitte der in den übrigen süddeutschen Staaten geltenden und durch unerhebliche Differenzen von ihm abweichenden Steuersätze, welche in Württemberg 3,60 ℳ vom Zentner oder 3,66 ℳ vom Hektoliter Malz betragen, in Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer nach dem Rauminhalt der Braugefäße erhoben wird, das Hektoliter Malz ungefähr mit 4,20 ℳ beziehungsweise 4,40 ℳ treffen.

Hinsichtlich der Höhe der Besteuerung wird somit durch den vorliegenden Entwurf das von der Verfassung vorgesteckte Ziel Bayern gegenüber vollständig, den anderen süddeutschen Staaten gegenüber nahezu erreicht.

Außerdem fällt für Elsaß-Lothringen mit der Verdoppelung der Reichsbiersteuer ein Hauptgrund gegen den Eintritt in die Biersteuergemeinschaft hinweg, so daß es keinem Bedenken unterliegen konnte, durch das vorliegende Gesetz die Gemeinschaft der Biersteuer unter dem neuen System auf das Reichsland auszudehnen. (Vergl. den Eingang und §. 45.)

2. Die Motive des im Jahre 1875 vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung der Brausteuer, gingen davon aus, daß durch die Verdoppelung der geltenden Brausteuersätze eine erhebliche Mehreinnahme in sichere Aussicht gestellt werde, während andererseits eine Schädigung der Bier-Konsumtion und -Produktion nicht zu erwarten stehe. (Drucksachen des Reichstags von 1875/76 Nr. 42.)

Eine eingehende Prüfung der Verhältnisse der Erzeugung und des Verbrauchs von Bier in Deutschland an der Hand der Statistik ist nur geeignet, diese Voraussetzung zu unterstützen.

Die Anlagen Nr. 1 bis 4 enthalten:

Nr. 1, eine Uebersicht der Bierproduktion im Gebiet der Biersteuergemeinschaft, in Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen während der Jahre 1873 bis 1877;

Nr. 2, eine Uebersicht der Bierproduktion in den einzelnen Gebietstheilen der Biersteuergemeinschaft im Etatsjahre 1877/78;

Nr. 3, eine Uebersicht der Bierkonsumtion im Gebiet der Biersteuergemeinschaft, in Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen während der Jahre 1873 bis 1877;

Nr. 4, eine Nachweisung bezüglich der gewerblichen Bierbrauereien im Gebiet der Biersteuergemeinschaft, in Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen im Jahre 1877 beziehungsweise 1878.

Die Bierkonsumtion stellte sich nach dem durchschnittlichen Ergebniß der Jahre 1873 bis 1877 folgendermaßen:

Kopftheile für das Jahr.

	I. Bierverbrauch.		II. Abgabenbetrag von Bier.	
	1. Ueberhaupt. Liter.	2. Darunter einheimisches Bier. Liter.	1. Ueberhaupt. Pfennige.	2. Darunter vom einheimischen Bier. Pfennige.
1. Biersteuergemeinschaft .	65	63,30	57,6	53,3
2. Bayern (rechts d. Rheins)	262	261,58	444,8	443,4
3. Württemberg	203	201,52	291,7	288,5
4. Baden	78	70,14	166,7	149,4
5. Elsaß-Lothringen . . .	43	37,98	93,5	82,9

In Verhältnißzahlen ausgedrückt:

1. Biersteuergemeinschaft .	100	100	100	100
2. Bayern (rechts d. Rheins)	403	413	772	833
3. Württemberg	312	318	506	542
4. Baden	120	111	289	281
5. Elsaß-Lothringen . . .	66	60	162	156

Nach diesen statistisch für die verschiedenen Biersteuersätze festgestellten Erfahrungen bietet eine Biersteuer von der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Höhe an sich kein Hinderniß für einen Bierkonsum von selbst dem drei- und vierfachen Umfange desjenigen, welcher in der Biersteuergemeinschaft unter dem niedrigen Steuersatze erreicht ist. In England wird das Bier sogar etwa vier Mal so hoch besteuert, als bisher in der Biersteuergemeinschaft, gleichwohl aber beträgt der dortige Bierkonsum von jährlich 159 Liter auf den Kopf der Bevölkerung mehr als das Doppelte des Konsums in der Biersteuergemeinschaft.

Ob und in welchem Maße die Steuererhöhung eine Steigerung der Bierpreise für die Konsumenten bewirken werde, läßt sich im Voraus nicht übersehen. Die Brauer dürften den Mehrbetrag an Steuer durch vermehrte Sorgfalt, Ersparungen und Verbesserungen im Betriebe zum Theil auszugleichen im Stande sein. Auch würde an manchen Stellen das Bier voraussichtlich etwas schwächer eingebraut werden. Bemerkenswerth ist, daß die Preise des Biers in den süddeutschen Staaten trotz der höheren Besteuerung hinter denjenigen der Biersteuergemeinschaft im Allgemeinen sogar zurückbleiben, wobei jedoch ausschließlich das untergährige Bier zur Vergleichung kommt, da obergähriges in Süddeutschland nur sehr wenig bereitet und genossen wird. In dem Gebiete der Biersteuergemeinschaft kostet im Ausschank $\frac{1}{2}$ Liter untergähriges Bier meistens 15 Pf., in einzelnen Gebietstheilen, wohin namentlich Hessen und Thüringen gehören, pflegen die Preise niedriger zu sein, bis zu 12 und 10 Pf. In Bayern erreicht der Schankpreis des $\frac{1}{2}$ Liter nirgends die Höhe von 15 Pf., selbst das stärkere Sommerbier (Lagerbier) kostet in der Regel nicht mehr als 11, 12 oder 13 Pf. Letzteren Preis hatte das Bier im Sommer 1877 in München. Der dortige Durchschnittspreis der Gerste betrug in den Jahren 1876 und 1877 8,87 M. und 8,85 M. für den Zentner, der Staatssteuer von 4 M. tritt dort noch eine Kommunalabgabe von 1,95 M. hinzu, so daß das Hektoliter Malz im Ganzen mit 5,95 M. besteuert ist. Gleichzeitig wurde in Berlin das gewöhnliche Schankmaß ($\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ Liter Bier) mit 15 Pf. bezahlt, bei Gerstendurchschnittspreisen von 7,94 M. für den Zentner im Jahre 1876 und 7,84 M. im Jahre 1877, und bei einer Besteuerung des Zentners Malz mit 2,50 M. einschließlich des Kommunalzuschlags. In Württemberg und Baden pflegen die Bierpreise noch unterhalb derjenigen in Bayern zu bleiben.

Der Bierkonsum in dem Gebiete der Biersteuergemeinschaft hat sich seit 20 Jahren in allmäligem Fortschreiten verdoppelt und beträgt jetzt jährlich 65 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. Daß dieser zum Bedürfniß gewordene Biergenuß durch eine Preiserhöhung, wie sie in Folge der Steuerverdoppelung eintreten könnte, anders als etwa vorübergehend und in mäßigem Umfange vermindert werden sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Nach den für das Jahr 1. April 1877/78 angestellten Ermittelungen (vergl. Bemerkung 5 in Anlage 1) wurden im Gebiet der Biersteuergemeinschaft an Malz, einschließlich der auf Malz reduzirten Surrogate, durchschnittlich verwendet: zu 1 Hektoliter obergährigen Biers 31,9 Pfund, zu 1 Hektoliter untergährigen Biers 47,6 Pfund. Demzufolge würde durch die Steuerverdoppelung das Hektoliter obergährigen Biers im Durchschnitt mit 63,8 Pf, das Hektoliter untergährigen Biers im Durchschnitt mit 95,2 Pf. mehr belastet werden, für das Liter würde die Mehrbelastung 0,63 Pf. und 0,95 Pf. betragen. Ein entsprechender Preisaufschlag der Brauer kann für die Konsumenten kaum fühlbar werden, soweit sie, wie dies in großem Umfange bezüglich des obergährigen Biers geschieht, ihren Bedarf aus der Brauerei oder Bierhandlung auf Vorrath beziehen. Im Ausschank würde allerdings, soweit nicht in Folge einer größeren Konzentrirung der Schankstätten die Mehrsteuer durch verminderte Geschäftsunkosten übertragen würde, eine etwas größere Vertheuerung stattfinden, das hierbei hauptsächlich in Betracht kommende untergährige Bier möchte vielleicht um 1 Pf. für das gewöhnliche Schankmaß von $\frac{1}{2}$ Liter oder weniger im Preise steigen. Gleichwohl aber dürfte eine erhebliche Abnahme des Bierausschanks nicht, und namentlich nicht auf die Dauer, vorauszusetzen sein, da die Mehrausgabe des Einzelnen zu unbedeutend sein würde, um ihn zu einer Beschränkung des gewohnten Genusses zu veranlassen. Dieses Urtheil findet insbesondere seine Bestätigung, wenn man die Verhältnisse des Konsums in den einzelnen Gebietstheilen der Biersteuergemeinschaft in Berücksichtigung zieht. Hiervon giebt die Anlage 2 insofern ein einigermaßen zutreffendes Bild, als im Allgemeinen anzunehmen ist, daß die in den einzelnen Gebieten produzirten Biermengen von den daselbst konsumirten Mengen nicht erheblich abweichen. Aus Anlage 2 erhellt insonderheit, daß das untergährige Bier, welches drei Fünftel des gesammten Bierkonsums bildet, nur in wenigen Theilen des Steuergebiets als allgemeines Genußmittel dient. In den übrigen wird es vorwiegend von einzelnen Klassen der Einwohnerschaft genossen und vorzugsweise ist dabei die wohlhabendere Bevölkerung betheiligt. Um so weniger steht daher zu erwarten, daß ein den einzelnen Konsumenten nur mit geringen Beträgen treffender Preisaufschlag den Konsum von Bier merklich abmindern werde.

Hiernach haben die Bierbrauer von der Steuerverdoppelung eine Schmälerung ihres Absatzes im Steuergebiet, abgesehen etwa von einem zeitweiligen verhältnißmäßig nicht erheblichen Rückgang, weder bezüglich des Umfanges, noch bezüglich der Einträglichkeit zu fürchten. Ebensowenig ist, bei entsprechender Erhöhung der Ausfuhrvergütung, die Exportfähigkeit des Biers gefährdet. Es wird deshalb auch von dem Standpunkte der Produzenten aus ein begründetes Bedenken gegen die Verdoppelung der Biersteuer nicht erhoben werden können.

Schließlich sei hier das Beispiel der bayerischen Pfalz erwähnt. Daselbst ist am 1. Juli 1878 der vorher auf das rechtsrheinische Bayern beschränkte Malzaufschlag eingeführt und dadurch die dortige Bierproduktion mit einem Male einer Steuer von der Höhe unterworfen worden, auf welche die Biersteuer der Biersteuergemeinschaft durch die vorgeschlagene Verdoppelung gebracht werden soll. Gleichwohl hat sich eine nachtheilige Rückwirkung auf die dortige Bierproduktion und Konsumtion bis jetzt nicht bemerklich gemacht. Ein Preisaufschlag ist von einzelnen Brauereien versucht, jedoch nicht durchzusetzen gewesen.

3. Zur Zeit unterliegen neben dem Malz auch die Malzsurrogate der Steuer. Der Gesetzentwurf will die Steuer auf das Malz beschränken und die Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung verbieten.

Ueber den Verbrauch an Malzsurrogaten in den Bierbrauereien ist Folgendes ermittelt:

Jahr	Malzsurrogate.								Steuerwerth der verwendeten Malzsurrogate
	1. Ungemalztes Getreide	2. Reis	3. Grüne Stärke	4. Sonstige Stärke	5. Zucker aller Art	6. Syrup aller Art	7. Sonstige Malzsurrogate	Zusammen	
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	ℳ.
1873	88	18 260	44	52	32 640	8 915	3 045	63 044	206 424
1874	110	22 506	28	112	53 703	7 645	3 643	87 747	297 944
1875	479	14 939	—	155	43 802	5 265	4 618	69 258	240 776
1876	620	15 646	—	130	40 389	4 875	5 225	66 875	230 002
1877 78	319	10 995	—	146	31 525	4 516	4 710	52 211	181 554
Durchschnittlich	323	16 469	14	119	40 411	6 243	4 248	67 827	231 340

Die verwendeten Mengen Zucker und Syrup bestehen fast ausschließlich aus Stärkezucker und Stärkesyrup.

Die Besteuerung der Malzsurrogate hat hiernach eine nennenswerthe Aufkunft nicht ergeben. Andererseits sind durch die Surrogatbesteuerung viele Schreibereien und Kontrolen veranlaßt, welche gleich sehr die Brauer wie die Steuerverwaltung beschweren, ohne aber Defrauden auszuschließen. Vielmehr müssen solche in verhältnißmäßig bedeutendem Umfange angenommen werden.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist die Verwendung der Malzsurrogate zur Bierbereitung als wirkliches Bedürfniß nicht anzuerkennen und bildet am wenigsten eine Voraussetzung der Erzeugung guten Biers. Dies beweist, insbesondere das Beispiel Bayerns, woselbst bei absolutem und mit thunlichster Strenge durchgeführten Verbot aller Surrogate die Bierproduktion auch nach Seite der Qualität in hoher Blüthe steht. Im Gegentheil wird durch die Beimischung von Surrogaten die Güte des Biers vielfach gefährdet, und das umsomehr, als die Surrogate, namentlich der am meisten verbreitete Stärkezucker, häufig in schlechter Beschaffenheit verwendet werden.

Diese Erwägungen liegen dem Vorschlage im §. 2 zu Grunde. Eine durchgreifende Wirksamkeit des Verbots darf bei Annahme der im §. 28 bezüglich der Zuwiderhandlungen enthaltenen Bestimmungen erwartet werden. Auch würde eventuell die gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln gerichtete Gesetzgebung Unterstützung gewähren können.

4. Die Bruttoaufkunft der Reichsbiersteuer betrug im Durchschnitt der Jahre 1873 bis 1876 und 1. April 1877/78

	17 334 172	ℳ.
Dazu Uebergangsabgabe vom Bier .	899 482	„
zusammen .	18 233 654	ℳ.
Davon ab Ausfuhrvergütungen für Bier	206 624	„
bleiben .	18 027 030	ℳ.

Es ist anzunehmen, daß die Verdoppelung der Steuer, sobald sich in einer Uebergangsperiode, die durch günstige Verhältnisse (reichliche Ernten 2c.) sehr abgekürzt werden kann, Erzeugung und Verbrauch der neuen Steuer angepaßt haben, zu einer Verdoppelung der bisherigen Einnahme führen werde.

In Elsaß-Lothringen ist nach dem Durchschnitt der oben bezeichneten fünf Jahre aufgekommen:

Biersteuer	1 833 471	ℳ.
Dazu Uebergangsabgabe vom Bier .	158 315	„
zusammen .	1 991 786	ℳ.
Davon ab Exportvergütung für Bier .	564 129	„
bleiben	1 427 657	ℳ.

Eine wesentliche Aenderung des Steueraufkommens in Elsaß-Lothringen steht von dem Anschluß an die Biersteuergemeinschaft mit Rücksicht auf die ungefähr gleiche Höhe der gegenwärtigen und der künftigen Steuer, sowie auf den Umstand, daß der dortige beträchtliche Bierexport überwiegend nach dem Auslande, insbesondere nach Frankreich stattfindet, nicht zu erwarten.

Das Doppelte der Durchschnittsaufkunft im Gebiet der bisherigen Biersteuergemeinschaft beträgt 36 054 060 ℳ.

Dazu von Elsaß-Lothringen . . . 1 427 657 „

zusammen . 37 481 717 ℳ.

Diese Summe von rund 37 500 000 ℳ. würde nach Ueberwindung der Uebergangsperiode als die normale Jahresaufkunft in der erweiterten Biersteuergemeinschaft zu betrachten sein.

B. Besteuerungsform.

1. Die Biersteuer wird in der Biersteuergemeinschaft, Bayern und Württemberg nach der Menge der Braustoffe, in Baden und Elsaß-Lothringen nach dem Rauminhalt der Braukessel erhoben. Die Versteuerung der Braustoffe ist in der Biersteuergemeinschaft, nach der gesetzlichen Regel, an den Akt der Einmaischung, in Bayern und Württemberg an den Akt der Vermahlung des Malzes geknüpft. Bereits bei Bearbeitung des geltenden Reichsbrausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 wurde der Uebergang zum Mahlsteuersystem in Erwägung gezogen. In dieser Richtung geschah damals ein erster Schritt, indem die Vermahlungssteuer für größere Brauer allgemein fakultativ zugelassen ward. Der verhältnißmäßig umfangreiche Gebrauch, der von dieser Zulassung gemacht wurde, hat die Wirkung, daß neben der Vermahlungssteuer und dem durch die bisherige Gesetzgebung begünstigten Systeme der Fixationen die gesetzlich bestehende Hauptform der Biersteuer (Brauanmeldung) nur noch in beschränktem Umfange in praktischer Uebung ist.

Diesen Sachverhalt bringt die folgende Uebersicht über den Stand der Besteuerung der gewerblichen Bierbrauereien in dem Gebiete der Biersteuergemeinschaft seit Einführung des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zur Anschauung:

Gewerbliche Bierbrauereien.

Jahr	I. Insgesammt		II. Davon									
			A. Fixirte				B. Auf Brauanmeldung				C. Auf Vermahlungsanzeige.			
	1. Zahl	2. Steuerbetrag M.	1. Zahl	Prozent der Gesammtzahl	2. Steuerbetrag M.	Prozent des Gesammtbetrages	1. Zahl	Prozent der Gesammtzahl	2. Steuerbetrag M.	Prozent des Gesammtbetrages	1. Zahl	Prozent der Gesammtzahl	2. Steuerbetrag M.	Prozent des Gesammtbetrages
1873	10 927	16 072 536	6 878	62,94	6 568 905	40,87	3 398	31,10	5 415 483	33,69	651	5,96	4 088 208	25,44
1874	10 695	17 327 118	6 897	64,49	7 454 910	43,02	3 178	29,72	5 566 530	32,13	620	5,69	4 305 678	23,85
1875	10 487	17 887 366	7 004	66,79	8 257 598	46,16	3 274	31,22	5 837 794	32,64	209	1,99	3 791 974	21,20
1876	10 399	17 743 196	6 810	65,49	8 429 038	47,51	3 377	32,47	5 777 945	32,56	212	2,04	3 536 213	19,93
1877/78	10 281	17 475 103	6 499	63,21	7 734 134	44,26	3 560	34,63	6 181 974	35,38	222	2,16	3 558 995	20,36
Zusammen	52 789	86 505 319	34 088		38 444 585		16 787		28 779 726		1 914		19 281 068	
Durchschnittlich pro Jahr	10 558	17 301 064	6 818	64,58	7 688 917	44,44	3 357	31,79	5 755 945	33,27	383	3,63	3 856 214	22,29

Das Maß der den Brauern bezüglich ihres Gewerbebetriebs gegen die Steuerbehörde obliegenden Verpflichtungen ist bei jeder der drei Steuerformen ein verschiedenes, die freieste Bewegung haben die fixirten Brauer, am meisten gebunden sind die auf Brauanmeldung Steuernden. Die Beseitigung der ungleichmäßigen Behandlung wird als Bedürfniß anzuerkennen und der geeignetste Weg in der allgemeinen Befreiung der Brauer von den bestehenden Betriebsbeschränkungen zu finden sein. Diese Befreiung erscheint angesichts der Steuerverdopplung besonders erwünscht.

Andererseits bieten die drei Steuerformen der Steuerverwaltung nicht gleiche Sicherheit. Bezüglich der Vermahlungssteuer ist von Anfang an nicht verkannt, daß der Schutz gegen das heimliche Einbringen von Malzschrot in die Brauerei insofern lückenhaft sei, als zwar den Brauern der Bezug geschroteten Materials von Anderen verboten, nicht aber auch Diesen hinsichtlich der Lieferung eine Verantwortlichkeit auferlegt werde. Bezüglich der fixirten Brauereien hat die Einführung des Brauregisters seit 1873 allerdings der Steuerkontrole eine bessere Grundlage geschaffen. Gleichwohl wird bei weitem nicht das Maß von Sicherheit erreicht, welches die Brauanmeldungen und die damit verbundene Ueberwachung der Brauakte gewähren. Die Garantie, welche der den einzelnen Fixationen zu Grunde liegende Voranschlag des Materialbedarfs bietet, darf nicht überschätzt werden. Außerdem haben gerade die Fixationen mit bedungener Nachversteuerung, bei welchen von Erfassung des gesammten Materialverbrauchs durch die Fixsumme prinzipiell Abstand genommen wird, große Ausdehnung gewonnen. Im Jahre 1877/78 waren von 6 495 im Fixationsmodus steuernden gewerblichen Bierbrauereien — 3 682 ohne, 2 813 mit Nachversteuerungsklausel fixirt. Die kontraktlichen Abfindungssummen der ersteren betrugen 2 216 671 M., die Fixa der letzteren 4 695 429 M., wozu eine Nachversteuerung von 724 480 M. trat. Daß die den fixirten Brauern gewährten Erleichterungen in nicht geringem Umfange zur Benachtheiligung des Steuerfiskus benutzt werden, erweist die Thatsache, daß während der Jahre 1873 bis 1878 — 1 130 Kontraventionsfälle festgestellt wurden, in welchen Braustoffe der Eintragung in das Brauregister mit der Absicht einer Täuschung der Steuerbehörde entzogen sind. Zum Theil handelte es sich dabei um längere Zeit hindurch fortgesetzte, verhältnißmäßig erhebliche Entziehungen. Mit der Verdoppelung der Brausteuer aber wächst der Anreiz zur Unredlichkeit bedeutend.

Hiernach geben sowohl die unter der geltenden Biersteuergesetzgebung des Reichs erwachsenen Verhältnisse, als der Wunsch thunlichster Annäherung an das im Artikel 35 Absatz 2 der Reichsverfassung gesteckte Ziel dringende Veranlassung, der Einführung des Mahlsteuermodus von Neuem näher zu treten. Der Uebergang zu dieser Steuerform würde zusammen mit der Steuerverdoppelung die Uebereinstimmung der Biersteuergesetzgebung der Biersteuergemeinschaft mit derjenigen von Bayern und Württemberg in den wesentlichsten Punkten bewirken. Die Mahlsteuer hat sich in Bayern und Württemberg seit langer Zeit durchaus bewährt, die hauptsächlichsten auf den Steuermodus bezüglichen Bestimmungen der dortigen Gesetzgebungen sind in Anlage 5 zusammengestellt. In Elsaß-Lothringen bietet der Uebergang zum Mahlsteuersystem erhebliche Schwierigkeiten nicht. Nach Einführung der Mahlsteuer für die jetzige Biersteuergemeinschaft und Elsaß-Lothringen würde eine abweichende Form der Biersteuerung nur noch in Baden bestehen, welches die Biersteuer nach dem gleichen Modus wie bisher Elsaß-Lothringen erhebt.

2. Als bei Berathung des geltenden Brausteuergesetzes die Umwandlung der Einmaischungssteuer in eine allgemeine Mahlsteuer zur Erwägung kam, ward als ein Vorzug des Mahlsteuermodus anerkannt, daß derselbe eine freiere Bewegung des Brauereibetriebs zulasse. Die hauptsächlichsten Gegengründe wurden in der Belästigung des Müllergewerbes, desgleichen der Betriebe mit steuerfreiem Malzverbrauch und der Besitzer von Mühlwerken für wirthschaftliche Zwecke, ferner in der Schwierigkeit sichernder Kontrole gefunden.

a. Die vom Standpunkte des Müllergewerbes und der Steuersicherheit erhobenen Bedenken verlieren im Wesentlichen

ihre Bedeutung, wenn der größte Theil des zur Bierbereitung bestimmten Malzes auf Privatmühlen gebrochen werden muß und die letzteren unter ständiger Steuerkontrole sich befinden. Aus diesem Gesichtspunkte will der Entwurf alle Brauer, welche bisher im Jahre 750 Zentner Malz (die Surrogate eingerechnet) verbraucht haben oder künftig 500 Hektoliter Malz verbrauchen werden, zum Halten und zur Benutzung von Privatmalzmühlen mit Meßapparat verpflichten (§§. 11 bis 15).

In Bayern werden seit dem Jahre 1868 Meßapparate im Dienste der Malzaufschlagsverwaltung verwendet. Im Jahre 1877 waren bereits 1 313 Meßapparate aufgestellt, davon 194 in öffentlichen Mühlen, 1 119 in Brauereien (und Brennereien). Von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz wurden im Jahre 1876 — 57,3 Prozent auf Privatmühlen gebrochen, und zwar 55,7 Prozent auf solchen mit Meßapparat, 1,6 Prozent auf solchen ohne Meßapparat. Die übrigen 42,7 Prozent Braumalz sind auf öffentlichen Mühlen bearbeitet, und es entfallen auf diejenigen mit Meßapparat 19,2 Prozent, auf diejenigen ohne Meßapparat 23,5 Prozent.

Die Meßapparate haben sich in Bayern während 10 Jahren als zuverlässig und dauerhaft bewährt. Sie messen das zum Mühlwerk gelangende Malz völlig genau und zeigen die Ergebnisse fortlaufend richtig an. Eine Maschinenfabrik in Bayern hat auch Wägeapparate konstruirt und an Malzschrotmühlen angebracht, mit welchen in zwei Berliner Brauereien unter amtlicher Aufsicht Versuche gemacht werden. Die Wägeapparate geben das Gewicht des Malzes befriedigend genau an, setzen jedoch in Folge einzelner noch nicht gänzlich beseitigter Mängel der Konstruktion die Thätigkeit bisweilen aus, so daß die Verwendung im Steuerdienst mindestens zur Zeit nicht empfohlen werden kann. Die Königlich preußische technische Deputation für Gewerbe zieht die Steuer vom Maß der Steuer vom Gewicht vor, weil die erstere mehr zur Verwendung besseren Malzes veranlasse. Unbeschadet der theoretischen Entscheidung über den Vorrang des Maß- oder des Gewichtssteuersystems ist praktisch durch das Beispiel Bayerns, desgleichen Englands, woselbst die Malzsteuer nach der kubischen Menge des eingeweichten Getreides erhoben wird, genügend bewiesen, daß die Bierproduktion unter der Maßbesteuerung eine nach Quantität und Qualität hohe Stufe zu erreichen und zu behaupten vermag. Von wesentlicher Bedeutung aber erscheint die Thatsache, daß für Bayern, wo das beträchtliche in den Meßapparaten steckende unausgesetzt steigende Kapital durch den Uebergang zu Gewichtssteuer und Wägeapparaten entwerthet werden würde, einem solchen Uebergang große Schwierigkeiten entgegenstehen, während die Biersteuergemeinschaft die Wahl noch frei hat. Aus diesen Erwägungen bringt der Entwurf, um nicht dem verfassungsmäßig zu erstrebenden Ziel übereinstimmender Bierbesteuerung unnöthig Hemmnisse zu bereiten, die Besteuerung des Malzes nach dem Maß und die Einführung des Meßapparats in Vorschlag.

Im Jahre 1877/78 verbrauchten die gewerblichen Bierbrauereien der Biersteuergemeinschaft an Malz (einschließlich der auf Malz reduzirten Surrogate) — 8 394 397 Zentner, auf die Brauereien mit größerem Verbrauch als 750 Zentner entfallen davon 6 887 718 Zentner (= 82,05 Prozent). Die letztere Menge würde künftig auf Privatmalzmühlen der Brauer gebrochen werden müssen, so daß für die öffentlichen Mühlen höchstens 1 506 679 Zentner Braumalz verblieben. Doch würde sich dieser Betrag voraussichtlich in Folge freiwilliger Anschaffung von Meßapparaten seitens der Brauer allmälig noch erheblich, und wohl jedenfalls um ein Drittel, also auf rund 1 000 000 Zentner abmindern. Hierzu tritt das zur Branntweinbereitung bestimmte Malz. Von den im Jahre 1877/78 im Gebiet der Biersteuergemeinschaft für Brennereizwecke verwendeten 3 890 808 Zentnern Malz kommen 3 650 594 Zentner (= 93,83 Prozent) auf die Brennereien mit eigenen Malzmühlen, 240 214 Zentner (= 6,17 Prozent) auf die Brennereien, welche die öffentlichen Mühlen benutzen, letztere Benutzung wird nach aller Wahrscheinlichkeit künftig mindestens nicht wachsen. Der Malzbedarf für andere Verwendung als Bier- und Branntweinbereitung kann als sehr geringfügig hier außer Ansatz bleiben und die Menge des künftig auf die öffentlichen Mühlen gelangenden Malzes zu jährlich rund 1 300 000 Zentner veranschlagt werden. Da diese Menge auf eine große Zahl von Mühlen sich vertheilen wird, so erwächst den einzelnen Müllern durch die Kontrole des zur Mühle gebrachten Malzes und die damit zusammenhängenden Betriebsbeschränkungen nur wenig Arbeit, Verantwortlichkeit und Unbequemlichkeit. Zudem sind die Verpflichtungen der Müller gegenüber der Steuerbehörde (§§. 18 bis 22) auf das thunlich geringste Maß beschränkt und werden voraussichtlich bereits nach kurzer Zeit den Anfangs vielleicht bemerkbaren Druck verlieren.

Auch eine finanzielle Schädigung der Müller wird durch den Zwang der Brauer zur Benutzung von Privatmalzmühlen nicht eintreten. Die gewerblichen Brauereien der Biersteuergemeinschaft verbrauchten im Jahre 1877/78 — 8 303 650 Zentner Malz, wovon 7 562 048 Zentner (= 91,07 Prozent) auf den eigenen Malzschrotmühlen der Brauer, 741 602 Zentner auf öffentlichen Mühlen gebrochen wurden. Der Malzverbrauch derjenigen Brauer aber, welche künftig Privatmalzmühlen benutzen müssen, ist nach dem Obigen nur zu 6 887 718 Zentner zu veranschlagen. Das neue Gesetz würde also nicht ausschließen, daß das Brechen von Braumalz auf öffentlichen Mühlen an Umfang sogar wachse.

Unter den Betrieben mit steuerfreiem Malzverbrauch ist nur die Branntweinbrennerei von Bedeutung. Nach §. 17 sollen die Branntweinbrenner auch künftig zum Malzbrechen Privatmühlen ohne Meßapparat halten dürfen und bezüglich der Benutzung nennenswerthen Beschränkungen nicht unterliegen. Sofern sie auf öffentlichen Mühlen Malz brechen wollen, kann zu ihrer Erleichterung den Ortsbehörden oder ihnen selbst die Ausstellung des Mahlscheins übertragen werden (§. 19 Absatz 4). Es wird daher von einer Belästigung des Brennereigewerbes nicht füglich gesprochen werden können. Andererseits erscheinen die vorgeschlagenen milden Kontrolevorschriften ausreichend, da durch die wegen Kontrolirung der Branntweinsteuer stattfindenden zahlreichen und eingehenden Brennereirevisionen Schutz gegen den Mißbrauch des steuerfreien Malzes gewährt wird.

Die Zahl der Privatmühlen für wirthschaftliche Zwecke, insbesondere der sogenannten Futterschrot- und Hausmühlen, muß nach angestellten Ermittelungen für das Gesammtgebiet der Biersteuergemeinschaft zu etwa 130 000 bis 140 000 veranschlagt werden. Darunter sind indessen sehr viele, mittelst welcher Malz überhaupt nicht oder mindestens nicht zur Bierbereitung, oder doch nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande von Zeit und Arbeitskraft, gebrochen werden kann. Aber auch ein Mißbrauch der tauglichen Mühlen steht wenig zu befürchten, da ein derartiger Betrieb bei Beschränkung auf geringe Malzmengen nicht lohnt, sonst aber leicht der Entdeckung ausgesetzt ist. Es dürften daher die Kontrolevorschriften des §. 10, welche den Besitzeru der fraglichen Mühlen nicht beschwerlich fallen können, zur Sicherung genügen.

b. Der Brauereibetrieb soll künftig von den durch die geltende Braustenergesetzgebung auferlegten Beschränkungen gänzlich befreit sein. Die im §. 24 vorbehaltene Anschreibung der Brauakte engt den Betrieb in keiner Weise ein. Die Brauer mit Privatmalzmühlen brauchen auch nicht einmal die Malzschrotung dem Steueramt vorher anzuzeigen, während zum Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen allerdings ein Mahlschein (§. 19) zu erwirken ist. Die Befreiung der Brauer, welche Privatmalzmühlen mit Meßapparat benutzen, von der

Erwirkung des Mahlscheins findet in Bayern nicht statt. Dieselbe führt für die Brauer eine Erleichterung, für die Steuerverwaltung eine namhafte Arbeitsersparung mit sich und scheint bei den im Uebrigen durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einrichtungen ohne Gefährdung der Steuer zulässig.

Die Verpflichtung zum Halten einer Privatmalzmühle mit Meßapparat soll für die bereits vorhandenen Brauereien erst bei einem jährlichen Malzverbrauch von mindestens 750 Zentnern oder künftig 700 Hektolitern eintreten (§. 11), weil die kleineren nicht durchweg die nöthigen Räumlichkeiten besitzen werden. Im Jahre 1877/78 hatten in der Biersteuergemeinschaft 2 111 Brauereien einen Malzverbrauch von mehr als je 750 Zentner (einschließlich Surrogate), und zwar 1 466 Brauereien in Preußen, 288 in Sachsen, 85 in Hessen, 37 in Mecklenburg, 171 in Thüringen, 8 in Oldenburg, 25 in Braunschweig, 31 in Anhalt. Bezüglich der später entstehenden Brauereien den Zwang schon bei einem Malzverbrauch von jährlich 500 Hektolitern Platz greifen zu lassen, erscheint in Rücksicht auf das Brauereigewerbe unbedenklich und vom Standpunkt der Steuerverwaltung erwünscht.

Daß für die sofort beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Anschaffung des Meßapparats verpflichteten Brauer die Kosten nach Maßgabe des §. 44 auf die Steuerkasse übernommen werden, entspricht um so mehr der Billigkeit, als durch die sofortige Inbetriebsetzung einer großen Anzahl von Meßapparaten ein sonst erforderlicher namhafter Aufwand von Beamtenkräften vermieden wird. Im Interesse der kleineren Brauer wie der Steuerverwaltung liegt es jedoch, daß auch die freiwillige Anschaffung des Meßapparats durch Uebernahme der Kosten in der Art, wie im §. 44 weiter vorgeschlagen, gefördert werde. Im Jahre 1877/78 bestanden in der Biersteuergemeinschaft 1 929 Brauereien mit einer Steuerzahlung von 600 bis 1 500 ℳ, bei deren Mehrzahl also ein Malzverbrauch von 300 bis 750 Zentnern oder annähernd ebensoviel Hektolitern angenommen werden kann. (Monatshefte zur Reichsstatistik 1878, Heft X.)

Die Höhe der durch Anschaffung des Meßapparats nach §. 44 entstehenden Ausgabe läßt sich in mehreren Richtungen noch nicht mit Bestimmtheit übersehen. Die Preise der Meßapparate sind nach dem Rauminhalt des Meßgefäßes und der sonstigen Leistungsfähigkeit verschieden, bei großen Lieferungen darf auf eine Preisminderung gerechnet werden. Im Durchschnitt wird der Kostenbetrag für jeden Meßapparat mit 1 000 ℳ reichlich veranschlagt sein.

Die Zahl der freiwillig mit dem Anspruche auf Kostenersatz, also im ersten Jahre der Herrschaft des Gesetzes, den Meßapparat anschaffenden Brauereien entzieht sich der Berechnung, wird aber nicht gerade hoch angenommen werden können.

II. Im Besonderen.

A. Zum Entwurf des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer.

1. Zu §. 1.

a) Unter „Mühlenräume" sind allgemein die Lokalitäten verstanden, in welchen sich das Werkzeug befindet, mittelst dessen im gegebenen Falle das Malz gebrochen werden soll.

Die Privatmalzmühlen der Brauer befinden sich nicht selten in dem zur Aufbewahrung des Malzvorraths dienenden Raum. Doch tritt in solchen Fällen die Bestimmung, wonach die Steuerpflichtigkeit mit der Einbringung des ungebrochenen Malzes in die Mühlenräume entsteht, um deswillen nicht in Wirksamkeit, weil nach §. 13 bei der Benutzung von Privatmalzmühlen mit Meßapparat die Menge des zu versteuernden Malzes erst durch die Anzeige des Apparats festgestellt wird.

b) Die steuerfreie Haustrunkbereitung nach §. 5 des geltenden Brausteuergesetzes ist nur in den Großherzogthümern Mecklenburg und der Provinz Schleswig-Holstein verbreitet. Von den für das Jahr 1877/78 in Gültigkeit befindlichen 37 865 Anmeldungsscheinen entfallen auf Mecklenburg 17 243, auf Schleswig-Holstein 11 645, auf beide Gebiete zusammen also 28 888 oder mehr als 76 Prozent der insgesammt gültigen Scheine. Doch machen viele der Anmelder von dem Recht des Brauens nicht Gebrauch. Meistens wird der steuerfreie Haustrunk nur in geringen Mengen und in schlechter Beschaffenheit bereitet, für den Betrag der Herstellungskosten (einschließlich des verwendeten Materials) würde ein erheblich besseres Bier von den gewerblichen Brauern bezogen werden können. Hat hiernach die Begünstigung für den größesten Theil der Inhaber mehr einen eingebildeten als wirklichen Werth, so enthält andererseits dieselbe eine Benachtheiligung des Brauereigewerbes, welche durch die Verdoppelung der Steuer verschärft würde. Hiernach empfiehlt sich die Aufhebung der hauptsächlich einer Anzahl besser situirter Personen (Gutspächter, Bauern u. s. w.) zu gute kommenden Steuerfreiheit, und es ist deshalb die letztere in dem Gesetzentwurf nicht vorbehalten worden.

c) Bisher war die Bereitung von Essig aus Malz nur steuerpflichtig, sofern sie entweder in Verbindung mit Bierbrauerei oder in besonderen Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken stattfand. Daß diese Beschränkungen der Steuerpflichtigkeit des Essigs nach der Fassung des Entwurfs künftig hinwegfallen würden, ist ohne praktische Bedeutung.

2. Zu §. 2.

Der Umfang des Begriffs der „Bierbereitung" ist zweifelhaft und bestritten. Vom Standpunkt der Brauereitechnik schließt im Allgemeinen der Bereitungsakt mit Beendigung der Hauptgährung ab. Doch scheint es aus dem Gesichtspunkt der Steuergesetzgebung zweckmäßig, auch jede spätere Behandlung des Gebräues, so lange dasselbe noch in der Brauerei sich befindet, als Theil der Bierbereitung aufzufassen und die Beimischung von Malzsurrogaten zu dem in den Lager- oder Verkaufskellern der Brauer befindlichen Fabrikate zu verbieten. Dagegen werden etwaige Fälschungen des Biers, nachdem dasselbe die Brauerei (vergl. §. 25 Absatz 2) verlassen, also bei den Schankwirthen, Bierhändlern ꝛc., unter das Steuergesetz nicht zu ziehen sein. Hier einzugreifen, bleibt vielmehr der Polizeigesetzgebung vorbehalten.

3. Zu §. 6.

Die Bestimmungen schließen sich an die bayerische und württembergische Gesetzgebung an (bayerisches Malzaufschlaggesetz Artikel 10, württembergisches Malzsteuergesetz Artikel 4).

4. Zu §. 8.

a) Die Aufstellung einer scharfen Begriffsbestimmung von „Malzmühle" ist nicht versucht worden. Die Ausführungsvorschriften werden Anleitung zu geben haben, welche Mühlwerke trotz der Möglichkeit, Malzkörner darauf zu zerkleinern, zu den Malzmühlen im Sinne des Gesetzes nicht zu rechnen sind.

Das bayerische Gesetz über den Malzaufschlag (Art. 23) giebt folgende Definition:

> „Als Malzmühle ist jedes Werkzeug und jede Vorrichtung zu betrachten, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleich zum defraudirten Aufschlagsgefälle und gewöhnlichen Brecherlohn einen Vortheil gewährt."

b) Den sehr zahlreichen Besitzern von Futterschrot- und Hausmühlen, welche zum großen Theil den mit den Gesetzen weniger bekannten Kreisen der Bevölkerung angehören, wird im Wege der Ausführungsbestimmungen die Anzeige bei der

Ortsbehörde freizulassen sein, welcher letzteren entsprechende Belehrung der Ortsangehörigen zur Pflicht zu machen wäre.

5. Zu §. 9.

a) Die transportablen öffentlichen Mühlen sollen wegen der Schwierigkeit der Kontrole vom Malzbrechen ausgeschlossen werden, wie dies auch in Bayern der Fall ist (Malzaufschlaggesetz Art. 12).

b) Es halten jetzt einzelne Apotheker Mühlen, auf welchen sie Malz zur Bereitung von Gesundheitschokolade, Bonbons u. s. w. in nicht ganz unerheblichen Mengen bearbeiten. Diese und ähnliche Fälle hat der Schlußsatz des §. 9 im Auge.

6. Zu §. 11.

Zu 1a. ist vorausgesetzt, daß für einen Theil des Etatsjahres 1879/80 bereits die Verdoppelung der Brausteuer Platz greife.

Wenngleich die Verpflichtung zum Halten von Privatmalzmühlen mit Meßapparat durch die spätere Abminderung des Malzverbrauchs nicht erlischt (Abs. 4), so wird doch in einzelnen derartigen Fällen aus besonderen Gründen die Erfüllung der Verpflichtung erlassen werden können.

7. Zu §. 12.

Ohne Gefährdung der Steuer kann nicht gestattet werden, daß ein Meßapparat als Werkzeug der Steuerkontrole in Thätigkeit trete, bevor amtlich festgestellt ist, daß die Leistungen desselben und die Art der Anbringung an der Mühle genügende Sicherheit gewähren. Hierauf bezieht sich der Vorbehalt im letzten Satze des Alinea 3.

8. Zu §. 18.

Die Bestimmungen im Absatz 3, welche sich an das bayerische Malzaufschlaggesetz Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 37 anschließen, erscheinen zur Sicherung des Gefälles erforderlich.

Das Brechen von Malz wird mittelst Cylinderwalzen sehr viel schneller als mittelst Steinen bewerkstelligt, so daß bei Verwendung jener die Abgabe wesentlich mehr gefährdet ist.

9. Zu §. 19.

Der Schlußsatz des zweiten Alinea soll jede vermeidliche Belästigung namentlich für solche Fälle ausschließen, in welchen wegen plötzlich eingetretener zufälliger Hindernisse (Windstille 2c.) das Malzbrechen an dem im Mahlschein angegebenen Tage nicht stattfinden kann.

10. Zu §. 20.

Im Wege der Ausführungsbestimmungen wird Vorsorge zu treffen sein, daß nachweislich unverschuldete Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen straffrei bleiben.

11. Zu §. 22.

Uebermaß bis 8 Prozent einschließlich ist auch in Bayern straffrei.

12. Zu §. 23.

Durch diese Vorschriften soll die Erhebung der Brausteuer von dem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gebrochenen Malz, soweit dasselbe zur Bereitung von Bier oder Essig bestimmt ist, gesichert werden. Uebrigens ist die Menge des zur Einfuhr gelangenden gebrochenen Malzes nur sehr gering zu veranschlagen.

13. Zu §. 27.

Bisher mußte die Biersteuer vorausbezahlt werden. Durch die vorgeschlagene Bestimmung tritt Gleichstellung mit der Rübenzucker- und der Branntweinsteuer ein.

Mit Rücksicht auf die Verdoppelung des Steuersatzes liegt es in der Billigkeit, die Steuer für das Lagerbier, welches erst nach mehreren Monaten zum Konsum gelangen kann, künftig zu kreditiren. In Bayern und Württemberg, woselbst vierteljährliche Einhebung der Malzsteuer stattfindet, wird für das in den zwei Quartalen vom 1. Oktober bis 31. März zur Bereitung von Braunbier (untergährig) verwendete Malz die Hälfte der Steuer ein halbes Jahr lang gestundet.

14. Zu §. 29.

Die Begriffsbestimmung der Brausteuerdefraudation entspricht den Definitionen des Vereinszollgesetzes sowie der Gesetze über die Rübenzuckersteuer und die Salzabgabe.

15. Zu §. 38.

Die Bestimmungen schließen sich an den §. 153 des Vereinszollgesetzes an, welcher auch in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Rübenzuckersteuer und die Salzabgabe gilt.

16. Zu §. 43.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird der Bedarf an Meßapparaten für alle Brauer und Müller, welche solche anschaffen sollen oder wollen, nicht fertig gestellt werden können. Auch abgesehen hiervon aber scheint es zur Vermeidung von Härten geboten, in einzelnen Fällen zeitweilig noch die Dispensation von den im §. 43 bezeichneten Bestimmungen, unter Anordnung geeigneter Kontrolen zuzulassen.

B. Zum Entwurf des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer.

Die Fassung des Gesetzentwurfs schließt sich an die Vorlage vom Jahre 1875 an (Drucksachen des Reichstags von 1875/76 Nr. 42). Doch sind im Artikel 1 die Steuersätze, neuerem Gebrauch entsprechend, nach je 100 kg, statt wie bisher nach Zentnern, eingestellt. Ferner sind der §. 2 des Artikels 1 und der Artikel 2 des früheren Entwurfs weggelassen. Die erstere Streichung beruht darauf, daß der Gegenstand inzwischen durch Beschluß des Bundesraths im Sinne des früheren Gesetzentwurfs erledigt ist. Die zweite Weglassung rechtfertigt sich dadurch, daß der Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer von Anmeldung der Brauereiräume überhaupt absieht, wonach es nicht angemessen schien, für die verhältnißmäßig kurze Zwischenzeit noch eine Erweiterung der bisherigen bezüglichen Verpflichtung der Brauer einzuführen.

Anlagen 1 bis 5

zur

Begründung der Gesetzentwürfe

wegen

Erhebung der Brausteuer und betreffend die Erhöhung der Brausteuer.

Anlage 1.

Bierproduktion

im

Gebiet der Biersteuergemeinschaft, in Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. 1873 bis 1877.

	I. Verbrauch steuerpflichtiger Braustoffe.			II. Menge des gewonnenen Biers.					III. Auf 1 Hektoliter Bier	
							4. Von der Gesammtmenge (Spalte 7) entfallen auf			
	1. Malz	2. Malzsurrogate (nach dem Steuerwerth auf Malz reduzirt)	3. Zusammen (Spalte 2 und 3)	1. Obergähriges	2. Untergähriges	3. Zusammen	a. obergähriges	b. untergähriges	1. sind an Malz einschließlich der Malzsurrogate durchschnittlich verwendet	2. sind an Steuer durchschnittlich entrichtet
	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Hektolit.	Hektoliter.	Hektoliter.	Prozent.	Prozent.	Pfund.	Pfennige.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Biersteuergemeinschaft.										
1873	8 141 840	103 212	8 245 052	8 422 107	11 232 796	19 654 903	42,85	57,15	41,95	81,9
1874	8 420 906	148 972	8 569 878	8 213 978	12 280 936	20 494 914	40,08	59,92	41,81	84,7
1875	8 743 309	120 388	8 863 697	8 464 803	12 893 425	21 358 228	39,63	60,37	41,50	83,9
1876	8 477 107	115 001	8 592 108	8 526 392	12 346 987	20 873 379	40,85	59,15	41,16	85,2
1. April 1877/78	8 314 066	90 777	8 404 843	8 112 136	12 248 355	20 360 491	39,84	60,16	41,28	85,9
Durchschnittlich	8 419 446	115 670	8 535 116	8 347 883	12 200 500	20 548 383	40,62	59,38	41,54	83,4
II. Bayern (rechts des Rheins).										
1873	4 998 857	—	4 998 857	239 620	11 012 300	11 251 920	2,13	97,87	44,43	173,6
1874	5 103 448	—	5 103 448	285 753	11 788 990	12 074 743	2,37	97,63	42,26	165,1
1875	5 130 791	—	5 130 791	270 037	11 809 772	12 079 809	2,24	97,76	42,47	168,9
1876	5 279 850	—	5 279 850	283 366	12 158 906	12 442 272	2,28	97,72	42,45	167,1
1877	5 192 830	—	5 192 830	252 286	11 948 262	12 200 548	2,07	97,93	42,56	170,7
Durchschnittlich	5 141 155	—	5 141 155	266 212	11 743 646	12 009 858	2,22	97,78	42,81	169,0
III. Württemberg.										
1. Juli 1872/73	1 553 436	2 521	1 555 957	169 308	4 027 966	4 197 274	4,04	95,96	37,07	132,7
1. Juli 1873/74	1 581 339	12 669	1 594 008	218 069	3 776 987	3 995 056	5,46	94,54	39,90	142,5
1. Juli 1874/75	1 480 301	10 643	1 490 944	239 116	3 357 028	3 596 144	6,65	93,35	41,43	148,1
1. Juli 1875/76	1 438 268	10 749	1 449 017	155 697	3 506 721	3 662 418	4,25	95,75	39,56	142,4
1. Juli 1876/77	1 596 370	14 777	1 611 147	196 775	3 682 231	3 879 006	5,07	94,93	41,53	149,5
Durchschnittlich	1 529 943	10 272	1 540 215	195 793	3 670 187	3 865 980	5,06	94,94	39,84	142,8
IV. Baden.										
1873	—	—	—	—	—	1 094 634	—	—	—	209,5
1874	—	—	—	—	—	1 133 865	—	—	—	209,5
1875	—	—	—	—	—	1 066 661	—	—	—	213,3
1876	—	—	—	—	—	1 050 841	—	—	—	213,3
1877	—	—	—	—	—	1 098 500	—	—	—	213,3
Durchschnittlich	—	—	—	—	—	1 088 900	—	—	—	211,8
V. Elsaß-Lothringen.										
1873	—	—	—	120 185	867 567	987 752	12,17	87,83	—	220,3
1874	—	—	—	116 328	772 863	889 191	13,08	86,92	—	219,8
1875	—	—	—	68 002	695 311	763 313	8,91	91,09	—	220,3
1876	—	—	—	46 366	660 328	706 694	6,56	93,44	—	222,7
1. April 1877/78	—	—	—	53 982	749 154	803 136	6,72	93,28	—	221,8
Durchschnittlich	—	—	—	80 973	749 045	830 017	9,76	90,24	—	220,9

Bemerkungen.

Bem. 1. Die Angaben begreifen auch die Produktion der nicht gewerblichen Bierbrauer, jedoch ausschließlich der in der Brausteuergemeinschaft zulässigen steuerfreien Haustrunkbereitung, deren Umfang nicht ermittelt wird.

Ueber den Betrieb der steuerpflichtigen, nicht gewerblichen Brauer (Haustrunkbrauer) liegt Folgendes vor:

a. Biersteuergemeinschaft.

	Zahl der Brauer.	Materialverbrauch nach Zentnern.			Menge des gewonnenen Biers Hektoliter.
		Malz.	Malzsurrogate (auf Malz reduzirt).	Zusammen.	
	1.	2.	3.	4.	5.
1873	2 634	14 007	114	14 121	69 323
1874	2 335	13 558	93	13 651	64 055
1875	2 214	12 750	181	12 931	56 733
1876	2 136	11 726	115	11 841	54 310
1877/78	1 905	9 997	71	10 068	43 874
Durchschnitt	2 246	12 407	115	12 522	57 659
In Prozenten der Gesammtmengen . .		0,15	0,10	0,15	0,28

Das erzeugte Bier ist fast ausschließlich obergähriges.

b. Bayern.

	Zahl der Brauereien.	Malzverbrauch nach Hektolitern.	Menge des gewonnenen Biers. Hektoliter.
1874	87	15 970	38 800
1875	49	5 632	19 025
1876	55	5 496	19 329
1877	57	5 413	15 799
Durchschnitt	62	8 128	23 238

Diese Zahlen umfassen jedoch blos die Bereitung untergähriger Biers (Braunbiers) und bezeichnen in Spalte 1 die Betriebsanstalten, nicht die Brauer: häufig benutzen mehrere Hausbrauer eine gemeinsame Brauerei-Einrichtung. Bezüglich der verhältnißmäßig unbedeutenden Bereitung obergähriger Biers (Weißbiers) fehlt es an einer Scheidung des gewerblichen und nicht gewerblichen Betriebs, doch fällt auf den letzteren ein großer Theil der Weißbierproduktion.

c. Württemberg.

Die Zahl der Haustrunkbrauer (Privatbrauer) betrug: 1. Juli 1872/73 5 156; 1873/74 5 127; 1874/75 5 221; 1875/76 4 884; 1876/77 5 235; durchschnittlich 5 125. Dieselben bereiten hauptsächlich obergähriges Bier (Weißbier).

Die Biermengen (Spalte 5—7) begreifen das sogenannte Nachbier (Covent) nicht mit.

Bem. 2. Zu Spalte 2. Für Bayern mußten die Malzmengen von Hektolitern auf Zentner umgerechnet werden. Dabei ist das durchschnittliche Gewicht eines Hektoliters Malz, den neuesten in Bayern angestellten Ermittelungen entsprechend, zu $101{,}_8$ Pfund angenommen. Nach Hektolitern sind die Malzmengen folgende: 1873 4 910 469; 1874 5 013 210; 1875 5 040 070; 1876 5 186 493; 1877 5 101 012, im Durchschnitt 5 050 251.

Bem. 3. Zu Spalte 3.

a. Biersteuergemeinschaft.

Zu den Malz-Surrogaten ist auch das ungemälzte Getreide gerechnet, wovon durchschnittlich im Jahr 323 Zentner verwendet wurden.

b. Württemberg.

Hier wird von Malz-Surrogaten weit überwiegend Reis verwendet, für die vorliegende Nachweisung ist die ausschließliche Verwendung desselben angenommen.

Bem. 4. Zu Spalte 5. Bei Elsaß-Lothringen ist das zum niedrigeren Steuersatz bereitete Dünnbier in dem obergährigen Bier mit enthalten. Die Zahlen sind folgende:

	Obergähriges Bier. Hektoliter.	Dünnbier zum niedrigeren Satz. Hektoliter.
1873	69 327	50 858
1874	69 681	46 647
1875	36 494	31 508
1876	26 130	20 236
1877/78 . . .	28 439	25 543
im Durchschnitt	46 014	34 958

In Baden findet eine getrennte Ermittelung der Mengen obergährigen und untergährigen Biers nicht statt, das erstere wird jedenfalls nur in sehr geringem Umfange produzirt.

Bem. 5. Zu Spalte 10. In der Biersteuergemeinschaft haben über den Malzgehalt des obergährigen und untergährigen Biers, soweit dasselbe in den gewerblichen Bierbrauereien bereitet wurde, für das Jahr 1877/78 Ermittelungen stattgefunden, deren Ergebniß die folgende Tabelle nachweist:

Verwaltungsbezirke	1. Durchschnittlicher Verbrauch an Malz (einschließlich der Surrogate) auf 1 Hektoliter.			2. Nach dem Malzverbrauch entfallen an Steuer auf 1 Hektoliter.		
	a. Bier überhaupt. Pfund.	b. obergähriges Bier. Pfund.	c. untergähriges Bier. Pfund.	a. Bier überhaupt. ℳ	b. obergähriges Bier. ℳ	c. untergähriges Bier. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Ostpreußen . .	55,8	49,5	63,1	111,6	99,0	126,2
2. Westpreußen . .	52,3	49,9	54,4	104,6	99,8	108,8
3. Hessen	47,7	32,5	47,8	95,4	65,0	95,6
4. Braunschweig .	47,3	30,5	49,4	94,6	61,0	98,8
5. Hohenzollern .	46,9	25,0	48,0	93,8	50,0	96,0
6. Brandenburg .	45,5	39,1	52,0	91,0	78,2	104,0
7. Westfalen . . .	44,6	39,0	45,3	89,2	78,0	90,6
8. Hessen-Nassau .	44,4	30,1	45,1	88,8	60,2	90,2
9. Rheinprovinz .	43,5	39,9	46,6	87,0	79,8	93,2
10. Pommern . . .	43,5	36,8	45,6	87,0	73,6	91,2
11. Hannover . . .	42,9	31,8	47,4	85,8	63,6	94,8
12. Thüringen . . .	42,3	30,7	46,8	84,6	61,4	93,6
13. Schleswig-Holstein	39,8	22,6	48,1	79,6	45,2	96,2
14. Mecklenburg . .	39,2	28,0	44,7	78,4	56,0	89,4
15. ProvinzSachsen	38,3	28,0	44,2	76,6	56,0	88,4
16. Oldenburg . .	37,9	24,4	45,0	75,8	48,8	90,0
17. Posen	37,2	28,2	47,6	74,4	56,4	95,2
18. Anhalt	34,8	26,0	43,4	69,6	52,0	86,8
19. Königreich Sachsen	34,0	25,8	46,6	68,0	51,6	93,2
20. Schlesien . . .	33,5	22,8	47,9	67,0	45,6	95,8
Im Gesammt-Durchschnitt . . .	41,3	31,9	47,6	82,6	63,8	95,2

Dem Durchschnittsgehalt des untergährigen Biers von 47,6 Pfund Malz auf 1 Hektoliter steht in Bayern für das Jahr 1877 ein solcher von 43,0 Pfund Malz gegenüber. In Bayern wurden zu 11 948 262 Hektoliter untergährigen Biers 5 043 784 Hektoliter Malz verwendet, welche nach dem in Bem. 2 angegebenen Verhältniß 5 134 572 Zentnern Malz entsprechen.

Anlage 2.

Bierproduktion

in

den einzelnen Gebietstheilen der Biersteuergemeinschaft 1877/78.

1877/78.										
I. Menge des gewonnenen Bieres.				II. Die Biermengen im Verhältniß zur Bevölkerungszahl.				III. Im Jahre 1876 entfielen auf den Kopf der Bevölkerung:		
		2. Davon		Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen:						
						2. Davon			2. Davon	
Im Verwaltungsbezirk.	1. Bier insgesammt	a. obergähriges	b. untergähriges	im Verwaltungsbezirk.	1. Bier insgesammt	a. obergähriges	b. untergähriges	1. Bier insgesammt	a. obergähriges.	b. untergähriges
	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.		Liter.	Liter.	Liter.			
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1. Königreich Sachsen	3 059 758	1 844 627	1 215 131	1. Hohenzollern	140,4	6,9	133,5	131,3	9,0	122,3
2. Brandenburg	2 607 793	1 303 970	1 303 823	2. Thüringen	128,0	35,5	92,5	135,7	39,0	96,7
3. Rheinland	2 016 818	936 488	1 080 330	3. Königreich Sachsen	110,8	66,8	44,0	117,5	71,2	46,3
4. Schlesien	1 953 397	1 117 141	836 256	4. Anhalt	97,9	48,1	49,8	93,3	49,0	44,3
5. Provinz Sachsen	1 932 182	704 225	1 227 957	5. Provinz Sachsen	91,5	33,4	58,1	90,5	35,1	55,4
6. Thüringen	1 528 268	424 111	1 104 157	6. Brandenburg	83,4	41,7	41,7	91,1	42,4	48,7
7. Hessen-Nassau	1 166 293	53 233	1 113 060	7. Hessen	83,4	0,7	82,7	79,0	1,0	78,0
8. Westfalen	1 043 341	119 161	924 180	8. Hessen-Nassau	80,6	3,7	76,9	77,4	4,3	73,1
9. Ostpreußen	749 605	401 413	348 192	9. Braunschweig	75,1	8,8	66,3	73,2	8,2	65,0
10. Hessen	737 377	6 382	730 995	10. Schleswig-Holstein	66,5	22,3	44,2	63,5	23,1	40,4
11. Schleswig-Holstein	728 474	244 662	483 812	11. Rheinland	53,1	24,7	28,4	55,3	26,4	28,9
12. Hannover	676 486	197 252	479 234	12. Schlesien	50,8	29,0	21,8	53,1	30,8	22,3
13. Pommern	498 932	121 767	377 165	13. Westfalen	49,4	5,6	43,8	48,8	6,0	42,8
14. Westpreußen	395 777	184 831	210 946	14. Oldenburg	44,2	15,3	28,9	40,2	16,2	24,0
15. Posen	330 494	177 426	153 068	15. Mecklenburg	43,2	15,8	27,4	43,2	17,2	26,0
16. Mecklenburg	279 702	102 124	177 578	16. Ostpreußen	40,4	21,6	18,8	39,5	21,9	17,6
17. Braunschweig	246 052	28 773	217 279	17. Pommern	34,1	8,3	25,8	34,3	8,9	25,4
18. Anhalt	209 001	102 767	106 234	18. Hannover	33,0	9,6	23,4	32,7	9,0	23,7
19. Oldenburg	107 443	37 174	70 269	19. Westpreußen	29,5	13,8	15,7	30,4	14,4	16,0
20. Hohenzollern	93 298	4 609	88 689	20. Posen	20,6	11,1	9,5	21,3	11,7	9,6
Zusammen	20 360 491	8 112 136	12 248 355	Im Durchschnitt	63,3	25,2	38,1	64,9	26,5	38,4

Anmerkung. Den Berechnungen in Spalte 5—11 liegen die Bevölkerungszahlen von 1875 zu Grunde.

Anlage 3.

Bierkonsumtion

im

Gebiet der Biersteuergemeinschaft, in Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

1873—1877.

	I. Einheimisches Bier.				II. Bier-Einfuhr.			III.	IV. Am Konsum sind betheiligt:	
	1. Produktion.	2. Davon ausgeführt.	3. Bleiben zum Konsum.	4. Die Ausfuhr beträgt Prozent der Produktion	1. Von anderen Biersteuergebieten des Zollinlands	2. Vom Zollausland.	3. Zusammen.	Gesammtmenge zum Konsum.	1. Einheimisches Bier (Sp. 4) mit Prozent.	2. Fremdes Bier (Sp. 8) mit Prozent.
	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.		Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Biersteuer										
1873	19 654 903	111 984	19 542 919	0,57	431 601	65 389	496 990	20 039 909	97,52	2,48
1874	20 494 914	181 935	20 312 979	0,89	438 874	91 130	530 004	20 842 983	97,46	2,54
1875	21 358 228	231 692	21 126 536	1,09	449 775	108 247	558 022	21 684 558	97,43	2,57
1876	20 873 379	241 238	20 632 141	1,15	456 981	120 953	577 934	21 210 075	97,28	2,72
1. April 1877/78	20 360 491	266 272	20 094 219	1,31	471 493	105 544	577 037	20 671 256	97,21	2,79
Durchschnitt	20 548 383	206 624	20 341 759	1,07	449 745	98 253	547 998	20 889 757	97,38	2,62
II. Bayern										
1873	11 251 920	515 713	10 736 207	4,59	9 012	2 401	11 413	10 747 620	99,89	0,11
1874	12 074 743	586 358	11 488 385	4,85	10 340	4 289	14 629	11 503 014	99,87	0,13
1875	12 079 809	518 176	11 561 633	4,29	13 800	5 088	18 888	11 580 521	99,84	0,16
1876	12 442 272	502 255	11 940 017	4,03	14 967	6 489	21 456	11 961 473	99,82	0,18
1877	12 200 548	536 746	11 663 802	4,40	19 212	7 947	27 159	11 690 961	99,77	0,23
Durchschnitt	12 009 858	531 850	11 478 008	4,43	13 466	5 243	18 709	11 496 717	99,84	0,16
III. Württem										
1. Juli 1872/73	4 197 274	99 829	4 097 445	2,35	24 018	781	24 799	4 122 244	99,40	0,60
1. Juli 1873/74	3 995 056	106 597	3 888 459	2,67	28 757	1 680	30 437	3 918 896	99,22	0,78
1. Juli 1874/75	3 596 144	100 529	3 495 615	2,80	30 352	628	30 980	3 526 595	99,12	0,88
1. Juli 1875/76	3 662 418	87 960	3 574 458	2,40	23 164	2 431	25 595	3 600 053	99,29	0,71
1. Juli 1876/77	3 879 006	90 730	3 788 276	2,34	24 100	2 879	26 979	3 815 255	99,29	0,71
Durchschnitt	3 865 980	97 625	3 768 355	2,52	26 078	1 680	27 758	3 796 113	99,27	0,73
IV. Ba										
1873	1 094 634	31 690	1 062 944	2,90	148 357	529	148 886	1 211 830	87,71	12,29
1874	1 133 865	33 227	1 100 638	2,93	130 147	735	130 882	1 231 520	89,37	10,63
1875	1 066 661	31 526	1 035 135	2,95	112 900	464	113 364	1 148 499	90,16	9,84
1876	1 050 841	28 286	1 022 555	2,68	103 373	700	104 073	1 126 628	90,77	9,23
1877	1 098 500	35 869	1 062 631	3,27	116 775	503	117 278	1 179 909	90,09	9,91
Durchschnitt	1 088 900	32 120	1 056 780	2,95	122 310	586	122 896	1 179 676	89,57	10,43
V. Elsaß-										
1873	987 752	215 846	771 906	21,85	63 241	1 210	64 451	836 357	92,34	7,64
1874	889 191	247 660	641 531	27,86	67 646	175	67 821	709 352	90,41	9,59
1875	763 313	218 696	544 617	28,65	66 287	773	67 060	611 677	89,06	10,94
1876	706 694	269 294	437 400	38,11	65 621	692	66 313	503 713	86,91	13,09
1. April 1877/78	803 136	274 871	528 265	34,23	81 367	696	82 063	610 328	86,56	13,44
Durchschnitt	830 017	245 273	584 744	29,55	68 832	709	69 541	654 285	89,37	10,63

V. Abgabenbeträge.						VI. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen.				Bemerkungen.
1. Biersteuer.			2. Es treten hinzu:		3. Gesammteinnahme vom Bier.	1. Bierverbrauch.		2. Abgabenbetrag.		
a. Bruttoertrag.	b. ab Ausfuhrvergütung.	c. Bleiben.	a. Uebergangsabgabe vom Bier.	b. Eingangszoll vom Bier.			Darunter einheimisches Bier.		Darunter vom einheimischen Bier.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	Liter.	Liter.	₰	₰	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
gemeinschaft.										
16 109 244	111 984	15 997 260	863 202	340 023	17 200 485	64	62,41	54,6	50,8	Zu Spalte 3. Die hier bezeichneten Mengen Bier sind gegen Steuervergütung ausgeführt.
17 363 592	181 935	17 181 657	877 749	473 877	18 533 283	65	63,35	58,2	54,0	
17 921 372	231 692	17 689 680	899 550	562 883	19 152 113	67	65,28	59,5	54,9	
17 775 322	241 238	17 534 084	913 962	628 956	19 077 002	65	63,23	58,6	53,9	
17 501 331	266 272	17 235 059	942 986	548 830	18 726 875	63	61,24	56,9	52,4	
17 334 172	206 624	17 127 548	899 482	510 897	18 537 951	65	63,30	57,6	53,2	
(rechts des Rheins).										
19 529 755	854 611	18 675 144	22 529	12 484	18 710 157	249	248,73	433,6	432,8	
19 941 758	971 679	18 970 079	25 851	22 302	19 018 232	260	259,66	437,4	436,3	
20 397 111	867 221	19 529 890	34 476	24 992	19 589 358	264	263,58	447,1	445,8	
20 793 632	813 067	19 980 565	37 440	31 850	20 049 855	271	270,51	454,2	452,6	
20 825 009	842 603	19 982 406	48 032	39 018	20 069 456	263	262,39	451,3	449,3	
20 297 453	869 836	19 427 617	33 666	26 129	19 487 412	262	261,58	444,8	443,4	
berg.										
5 571 328	132 958	5 438 370	45 068	4 060	5 487 498	225	223,65	299,2	296,5	
5 692 833	148 172	5 544 661	53 733	8 736	5 607 130	212	210,35	303,1	299,7	
5 324 952	138 725	5 186 227	56 478	3 265	5 245 970	189	187,34	281,1	277,9	
5 214 914	133 283	5 081 631	46 396	12 639	5 140 666	191	189,64	273,1	270,0	
5 799 249	125 116	5 674 133	48 366	14 969	5 737 468	201	199,57	302,5	299,6	
5 520 655	135 651	5 385 004	50 008	8 734	5 443 746	203	201,52	291,7	288,5	
den.										
2 293 515	54 326	2 239 189	310 843	2 750	2 552 782	82	71,66	172,0	150,9	
2 375 715	56 959	2 318 756	272 690	3 823	2 595 269	82	73,55	173,5	155,0	
2 275 546	52 543	2 223 003	240 853	2 414	2 466 270	76	68,70	163,6	147,5	
2 241 816	47 144	2 194 672	220 530	3 638	2 418 840	74	67,35	159,2	144,5	
2 343 468	59 782	2 283 686	249 119	2 616	2 535 421	77	69,55	165,6	149,2	
2 306 012	54 151	2 251 861	258 807	3 048	2 513 716	78	70,14	166,7	149,4	
Lothringen.										
2 176 449	496 445	1 680 004	145 455	6 294	1 831 753	54	50,14	118,9	109,0	
1 954 404	569 619	1 384 785	155 586	909	1 541 280	46	41,77	100,3	90,1	
1 681 769	503 000	1 178 769	152 460	4 021	1 335 250	40	35,53	87,2	76,9	
1 573 409	619 377	954 032	150 928	3 599	1 108 559	33	28,59	72,4	62,3	
1 781 324	632 203	1 149 121	187 144	3 620	1 339 885	39	33,41	87,5	75,1	
1 833 471	564 129	1 269 342	158 315	3 689	1 431 346	43	37,98	93,5	82,9	

Anlage 4.

Gewerbliche Bierbrauereien

im

Gebiet der Biersteuergemeinschaft, in Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

1877. 1878.

Verwaltungs-Bezirke.	1. Zahl der aktiven gewerblichen Brauereien.	2. In einer aktiven gewerblichen Brauerei sind durchschnittlich		3. Es entfällt je eine aktive gewerbliche Brauerei auf		
		a. an Malz und Malzsurrogaten verbraucht Zentner.	b. an Bier gewonnen Hektoliter.	□ Kilometer.	Einwohner.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
I. Biersteuergemeinschaft 1877/78.						
1. Ostpreußen . . .	303	1 381	2 473	129	6 127	
2. Westpreußen . .	101	2 050	3 919	256	13 303	
3. Brandenburg . .	549	2 161	4 746	73	5 693	
4. Pommern . . .	187	1 154	2 654	169	7 820	
5. Posen	164	749	2 015	177	9 798	
6. Schlesien . . .	1 020	642	1 915	39	3 768	
7. Provinz Sachsen .	744	993	2 594	34	2 839	
8. Schleswig-Holstein	487	585	1 470	41	2 251	
9. Hannover . . .	395	732	1 706	98	5 195	
10. Westfalen . . .	1 265	367	821	18	1 669	Der Berechnung in Spalte 6 liegen die Bevölkerungszahlen von 1875 zu Grunde.
11. Hessen-Nassau . .	591	876	1 973	27	2 448	
12. Rheinland . . .	1 592	550	1 267	17	2 384	
13. Hohenzollern . .	205	213	455	6	324	
14. Königreich Sachsen	700	1 488	4 371	21	3 944	
15. Hessen	337	1 043	2 188	23	2 624	
16. Mecklenburg . .	128	812	2 072	125	5 058	
17. Thüringen . . .	1 225	528	1 247	11	975	
18. Oldenburg . . .	119	342	901	45	2 044	
19. Braunschweig . .	86	1 347	2 847	43	3 808	
20. Anhalt	83	877	2 518	28	2 573	
In der Biersteuergemeinschaft insgesammt .	10 281	816	1 976	41	3 131	
II. Bayern (rechts des Rheins) 1878 . .	5 181	990	2 303	13,5	846	
III. Württemberg 1. Juli 1876/77 .	2 542	.	.	7,7	740	

Bemerkungen.

1. Bei Württemberg mußten Spalte 3 und 4 unausgefüllt bleiben, weil Materialverbrauch und Biererzeugung der gewerblichen Brauereien nicht besonders ermittelt sind. Wird 1 Prozent der Gesammtmenge an verwendeten Braustoffen und gewonnenem Bier auf die Privatbrauer gerechnet, so beträgt für eine gewerbliche Brauerei der durchschnittliche Malzverbrauch 627 Zentner, die durchschnittliche Bierproduktion 1 511 Hektoliter.
2. In Baden waren im Jahre 1877 1 591 Brauereien im Betriebe. Es ist zweifelhaft, ob darunter überhaupt eine nicht gewerbliche sich befindet. Die durchschnittliche Bierproduktion einer Brauerei beträgt 690 Hektoliter, es entfällt je eine Brauerei auf 9,5 □Kilometer und 947 Einwohner.
3. Für Elsaß-Lothringen sind im Jahre 1. April 1877/78 241 aktive Bierbrauereien angegeben, Scheidung der gewerblichen und nicht gewerblichen fehlt. Durchschnittlich sind in einer Brauerei 3 108 Hektoliter Bier gewonnen, es kommt je eine Brauerei auf 60 □Kilometer und 6 356 Einwohner.
4. Ueber den Betriebsumfang der gewerblichen Bierbrauereien in der Biersteuergemeinschaft und Bayern ergiebt die folgende Tabelle Näheres:

Anzahl der gewerblichen Brauereien mit einem Malzverbrauch von

	unter 15 Ztr.	über 15 bis 30 Ztr.	über 30 bis 75 Ztr.	über 75 bis 150 Ztr.	über 150 bis 300 Ztr.	über 300 bis 750 Ztr.	über 750 bis 1500 Ztr.	über 1500 bis 2250 Ztr.	über 2250 bis 3000 Ztr.	über 3000 bis 4500 Ztr.	über 4500 bis 6000 Ztr.	über 6000 bis 7500 Ztr.	über 7500 bis 15000 Ztr.	über 15000 bis 30000 Ztr.	über 30000 Ztr.	Summe Ztr.
I. Biersteuergemeinschaft 1877/78.																
	1 207	576	1 332	1 450	1 624	1 928	1 013	400	206	190	101	71	113	53	17	10 281
In Prozenten der Gesammtzahl . .	*11,74*	*5,60*	*12,96*	*14,10*	*15,80*	*18,75*	*9,85*	*3,89*	*2,00*	*1,85*	*0,98*	*0,69*	*1,10*	*0,52*	*0,17*	
II. Bayern (rechts des Rheins) 1878.																
	49	101	498	826	988	1 170	737	349	165	146	63	28	40	12	9	5 181
In Prozenten der Gesammtzahl . . .	*0,95*	*1,95*	*9,61*	*15,94*	*19,07*	*22,58*	*14,23*	*6,74*	*3,18*	*2,82*	*1,21*	*0,54*	*0,77*	*0,23*	*0,18*	

Bei Bayern sind nur die gewerblichen Braunbierbrauereien (untergähriges Bier) in Ansatz gebracht, und zwar ausschließlich nach Maßgabe der Braunbierbereitung, auch wenn sie daneben Weißbier (obergähriges Bier) produziren. Gewerbliche Brauereien, welche sich auf Bereitung von Weißbier beschränken, kommen nur ganz vereinzelt vor. Die Klassifikation der Brauereien ist in Bayern nach dem Verbrauch von Hektolitern Malz aufgestellt. Doch können für den vorliegenden Zweck 1 Hektoliter Malz und 1 Zentner Malz als gleichbedeutend gelten.

5. Klassifikation der gewerblichen Bierbrauereien in Württemberg (1. Juli 1876/77):

Von den gewerbsmäßig betriebenen Brauereien

zahlten Steuer	bis 50 ℳ.	50 bis 100 ℳ.	100 bis 200 ℳ.	200 bis 400 ℳ.	400 bis 1000 ℳ.	1000 bis 2000 ℳ.	2000 bis 3000 ℳ.	3000 bis 4000 ℳ.	4000 bis 6000 ℳ.	6000 bis 10000 ℳ.	10000 bis 15000 ℳ.	15000 bis 20000 ℳ.	20000 bis 30000 ℳ.	30000 bis 50000 ℳ.	über 50000 ℳ.	Summe
verbrauchten Malz	bis 13,89 Ztr.	zwischen 13,89 bis 27,78 Ztr.	zwischen 27,78 bis 55,56 Ztr.	zwischen 55,56 bis 111,11 Ztr.	zwischen 111,11 bis 277,78 Ztr.	zwischen 277,78 bis 555,56 Ztr.	zwischen 555,56 bis 833,33 Ztr.	zwischen 833,33 bis 1111,11 Ztr.	zwischen 1111,11 bis 1666,67 Ztr.	zwischen 1666,67 bis 2777,78 Ztr.	zwischen 2777,78 bis 4166,67 Ztr.	zwischen 4166.67 bis 5555,56 Ztr.	zwischen 5555,56 bis 8333,33 Ztr.	zwischen 8333,33 bis 13888,89 Ztr.	über 13888,89 Ztr.	
Zahl der Brauereien	53	55	173	331	727	515	238	136	127	91	47	20	15	8	6	2542
In Prozenten der Gesammtmenge	*2,09*	*2,16*	*6,80*	*13,02*	*28,60*	*20,26*	*9,36*	*5,35*	*5,00*	*3,58*	*1,85*	*0,79*	*0,59*	*0,32*	*0,23*	

6. Klassifikation der Bierbrauereien in Baden (Kalenderjahr 1877) und Elsaß-Lothringen (1. April 1877/78):

Zahl der Brauereien mit einer Steuerzahlung von

	unter 30 M.	30 bis 150 M.	150 bis 300 M.	300 bis 600 M.	600 bis 1500 M.	1500 bis 3000 M.	3000 bis 6000 M.	6000 bis 15000 M.	15000 bis 30000 M.	30000 bis 90000 M.	über 90000 M.	Summe
Baden.												
	40	149	268	422	416	153	82	40	15	6		1591
In Prozenten der Gesammtmenge .	2,5	9,4	16,9	26,5	26,1	9,6	5,2	2,5	0,9	0,4		
Elsaß-Lothringen.												
		11	11	30	53	47	40	25	13	7	4	241
In Prozenten der Gesammtmenge .		4,6	4,6	12,4	22,0	19,5	16,6	10,4	5,4	2,9	1,6	

Anlage 5.

Zusammenstellung

der

hauptsächlichsten Vorschriften über die Art der Bierbesteuerung in Bayern und Württemberg.

1. Bayern.

Die Grundlage der Biersteuer in Bayern bildet das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welches jedoch in Folge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs, desgleichen der metrischen Maße und der Markwährung mehrfache Veränderungen erlitten hat. Dasselbe regelt die Besteuerung nicht blos des Biers, sondern auch des Branntweins und der sonstigen Spirituosen, sowie des Essigs und der Hefe, welche gleichfalls nach Maßgabe des Malzverbrauchs besteuert sind. Bezüglich der Bierbesteuerung gelten folgende Vorschriften:

Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) andere Stoffe irgend welcher Art, sowie zum Braunbier (untergährig) anderes als Gerstenmalz zu verwenden.

Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und genehmigten Partikularmalzmühlen gebrochen werden. Der Besitz einer Malzmühle unterliegt der Genehmigung der Steuerbehörde, von dem Erwerb des Besitzes ist innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen. Als Malzmühle gilt jede Vorrichtung, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Verhältniß zum defraudirten Aufschlaggefälle und dem gewöhnlichen Brecherlohn einen Vortheil gewährt. Von der Anzeige des Besitzes sind befreit die Verfertiger von Malzmühlen und die Händler mit solchen, ferner diejenigen Gewerbetreibenden, welche die Mühle ausschließlich zum Betriebe eines aufschlagfreien Geschäfts halten. Dazu gehören auch die Besitzer öffentlicher Mühlen, dieselben haben jedoch, wenn sie die Mühle zum Malzbrechen benutzen wollen, zuvor unter Angabe des Zeitpunkts des Beginnes der Steuerbehörde Meldung zu machen. Gleicher Verpflichtung unterliegen die Besitzer neubegründeter Brauereien in Bezug auf die Eröffnung des Betriebes.

Brauer, welchen die Benutzung einer Partikularmalzmühle vor dem jetzigen Gesetze bereits zugestanden war, dürfen für ihre Person, auf Widerruf, die Mühle unter den bisherigen Bedingungen weiter gebrauchen. Nach letzteren ist die Benutzung nur in Anwesenheit eines Steuerbeamten gestattet, weshalb die Mühle unter amtlichem Verschluß steht. Alle Brauer dagegen, welche erst nach eingetretener Geltung des Gesetzes die Bewilligung zur Benutzung von Partikularmalzmühlen nachsuchen, müssen die Mühle mit einem von der Staatsregierung genehmigten Meßapparat versehen lassen, vor dessen Anbringung und darüber vorgelegter amtlicher Bescheinigung die Erlaubniß zum Malzbrechen nicht ertheilt wird. Die Benutzung der Mühle ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt und die Zulassung einer Ausnahme von Genehmigung der Steuerverwaltung abhängig.

Für öffentliche, zum Malzbrechen dienende Mühlen ist der Meßapparat nöthig, wenn entweder dieselben mit Cylinderwalzen betrieben werden, oder wenn daselbst Malz für ein aufschlagpflichtiges Geschäft des Müllers gebrochen werden soll. Das Malzbrechen für fremde Mahlgäste ist dem Müller auch beim gleichzeitigen Betrieb eines aufschlagpflichtigen Geschäfts ohne Weiteres gestattet, falls beide Betriebsorte mindestens 10 Meilen von einander entfernt liegen: andernfalls muß der Müller sich den besonderen Bedingungen der Steuerverwaltung unterwerfen, oder den Malzgang mit dem

Meßapparat versehen. Die bereits vor dem jetzigen Gesetz ertheilten Zugeständnisse wegen gleichzeitigen Betriebes des Mühlengewerbes und eines aufschlagpflichtigen Geschäfts bleiben gewahrt. Der Müller darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz in den Mühlenräumen aufbewahren.

Die Genehmigung zum Halten von Futterschrotmühlen, auf welchen nur Futterschrot für den eigenen Bedarf des Besitzers bearbeitet werden darf, wird Landwirthen, Gemeinden oder Genossenschaften ohne Beschränkung ertheilt, wenn sie einen Kontrolapparat anbringen lassen, welcher Proben der unverarbeiteten Körner entnimmt und also den etwaigen Mißbrauch der Mühlen zum Brechen von Malz anzeigt. Andernfalls erhalten sie die Bewilligung nur, sofern sie ein aufschlagpflichtiges Geschäft nicht treiben, und unter bestimmten Bedingungen. Insbesondere dürfen die Mühlen ohne Kontrolapparat nur während der Stunden von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr benutzt, und müssen außerhalb der Zeit stattfindender Benutzung vom Besitzer unter Verschluß gehalten werden. Zur Veränderung der Konstruktion einer solchen Mühle und zum Wechsel des Aufstellungsorts ist hauptsteueramtliche Genehmigung erforderlich. Die Bewilligung zum Halten der Mühle erfolgt auf Widerruf.

Hausmühlen zum Mahlen von Getreide oder Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf werden nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses gestattet und müssen mit dem vorgedachten Kontrolapparat versehen werden.

Für jede zum Malzbrechen Verwendung findende Mühle muß, sofern nicht der Betriebsberechtigte persönlich den Betrieb leitet, ein Malzbrecher bestellt und von dieser Bestellung sowie jeder eintretenden Aenderung binnen 48 Stunden der Steuerbehörde Anzeige gemacht werden.

Wer Malz brechen will, hat, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, der Steuerstelle Anzeige zu machen und eine Polette (Vermahlungsschein) zu erholen. Die letztere bezeichnet den Eigenthümer und die Menge, sowie die Art der Verwendung des Malzes, die Mühle und den Tag der Bearbeitung und ist nur gültig für das Fruchtmaß, die Verwendungsart, die Mühle und den Tag, auf welche sie lautet. Die Polette muß mit dem Malz zugleich dem Müller oder Malzbrecher übergeben, ohne Polette darf das Malz weder in die Mühle eingebracht noch dort zur Bearbeitung übernommen werden. Der Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande ist untersagt.

Wenn die Mühle mit dem Meßapparat nicht versehen ist, muß der Transport des Malzes dorthin und von dort an den Betriebsort ohne Unterbrechung auf ein Mal erfolgen, ist auch ebenso wie die Messung und Bearbeitung nur innerhalb der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends zulässig, vorbehältlich etwaiger von der Steuerbehörde zu gestattender Ausnahmen. Das übernommene Malz ist vom Müller oder Malzbrecher nach dem polettirten Quantum für sich und ohne Unterbrechung abzumessen, der Befund, bei welchem ein Quantum von weniger als 4 Liter außer Ansatz bleibt, noch vor Beginn des Brechens auf der Polette sowie in dem sogenannten Brechregister vorzutragen und der Vortrag vom Müller oder Malzbrecher eigenhändig zu unterzeichnen. Uebermaß ist straflos, wenn es nicht mehr als 8 Liter vom Hektoliter beträgt. Für Mindermaß wird der entsprechende Betrag am Aufschlaggefälle in Abrechnung gebracht.

Bei Mühlen mit Meßapparat entscheidet über die Quantität des Malzes ausschließlich die vom Müller oder Malzbrecher jedes Mal zu konstatirende Anzeige des Apparats. Der Inhalt der Polette ist bezüglich der Menge des Malzes nicht bindend, die Bestimmungen wegen Ueber- und Mindermaß finden keine Anwendung. Auch fallen die obigen Beschränkungen bezüglich des Transportes und der Bearbeitung des Malzes hinweg, jedoch hinsichtlich der Zeit nur für Partikularmalzmühlen.

2. Württemberg.

In Württemberg beruhet die Biersteuer auf dem Gesetz vom 8. April 1856, betreffend die Malzsteuer, nebst den dazu unterm 12. Dezember 1871 ergangenen Abänderungen. Ueber die Branntweinsteuer, welche in Württemberg gleichfalls ausschließlich auf das Malz gelegt ist, besteht das besondere Gesetz vom 21. August 1865. Die Essig- und Hefenfabrikation ist steuerfrei. Die vornehmlichsten Bestimmungen über die Bierbesteuerung sind folgende:

Zur Bereitung von Bier können Malz und Malzsurrogate, d. h. alle zucker- und stärkemehlhaltigen Stoffe, welche das Malz zu ersetzen geeignet sind, Verwendung finden.

Die Surrogate sollen die gleiche Steuer wie das Malz tragen und werden nach Verschiedenheit ihrer Natur, unter Vernehmung von Sachverständigen, mit dem Getreidemalz durch die Steuerverwaltung in Verhältniß gesetzt. Soll ein Surrogat verwendet werden, so ist vor Einbringung in die Braustätte Anzeige beim Ortssteuerbeamten zu machen, welcher unter Zuziehung des Brauers Art und Gewicht des Stoffes genau ermittelt, auch eventuell eine Probe entnimmt, um die Feststellung des Steuersatzes durch die Oberbehörde zu veranlassen.

Wer Malz zu steuerpflichtigen oder steuerfreien Zwecken schroten lassen will, hat dasselbe auf eine öffentliche Mühle zu bringen und zuvor vom Ortssteuerbeamten einen Begleitschein einzuholen, wobei Seitens der gewerbsmäßigen Brauer das über die Malzschrotungen geführte Register mit vorzulegen ist. Der Begleitschein enthält den Giltigkeitstag, den Namen und Wohnort des Versenders und des Müllers, die Zahl der Säcke, die Menge des Malzes, sowie die Zeit und Art der Verwendung desselben. Das angegebene Malzquantum muß auf ein Mal zur Mühle und von da zurückgebracht werden. Der Transport darf, vorbehaltlich besonders zu gestattender Ausnahmen, nicht zur Nachtzeit stattfinden, deren Umfang je nach den Jahreszeiten verschieden bestimmt ist. Während des Transportes, auf dem Hin- wie auf dem Rückwege, muß der unverschlossene Begleitschein ununterbrochen bei der Malzfuhr sich befinden, mit derselben dem Müller übergeben, von diesem während des Verbleibens des Malzes in der Mühle aufbewahrt und schließlich vom Transportanten an das Ausstellungsamt zurückgeliefert werden. Auch wenn Malz, ungebrochen oder gebrochen, in anderen Fällen als zum Brechen auf die Mühle oder zurück transportirt werden soll, ist vorher ein Begleitschein zu erwirken, welchen der Transportant auf dem Wege stets bei sich zu führen und dem Ortssteuerbeamten des Bestimmungsortes unter Vorzeigung des Malzes vor Verabfolgung an den Empfänger auszuhändigen hat. Der Beamte vergewissert sich demnächst von der richtigen Ablieferung des Malzes und übersendet den Schein beurkundet der ausstellenden Behörde.

Auf der Mühle darf Malz nur mit dem vorgeschriebenen Begleitschein, auch nicht zur Nachtzeit, angenommen werden. Beim Fehlen des Begleitscheins oder etwaigen aus dessen Inhalt sich ergebenden Anständen ist ohne Verzug der Ortssteuerbeamte herbeizurufen. Der Müller hat das Malz zu verwiegen und dann möglichst bald zu schroten. Tag und Stunde der Ankunft wie der Abfuhr des Malzes, desgleichen das Gewicht ist vom Müller in den Begleitschein und das in der Mühle zu führende Malzregister einzutragen.

Die Müller, deren Mühlen zum Malzbrechen benutzt werden, können die mit Rücksicht auf die Steuer ihnen obliegenden Verpflichtungen entweder in Person oder durch einen geeigneten volljährigen und gut beleumundeten Gewerbsgehülfen erfüllen, von dessen Bestellung als Vertreter dem Bezirks-

steueramt, welches über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse entscheidet, jedes Mal Anzeige zu machen ist. Unter Umständen muß ein Vertreter bestellt werden, so namentlich, wenn der Müller an der persönlichen Ausübung seiner Obliegenheiten behindert ist, oder wenn derselbe auch Bierbrauerei betreibt oder doch Malz zu eigenem Gebrauche schrotet. Für die nach dem Malzsteuergesetz vorgenommenen Verrichtungen erhalten die Müller eine Remuneration (Tantième) aus der Staatskasse.

Die Erwerbung und der Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf welcher Malz geschrotet werden kann, ist im Allgemeinen von besonderer Erlaubniß der oberen Steuerbehörde abhängig. Den Brauern wird die Benutzung solcher Mühlen zum Malzschroten gestattet, wenn dieselben in allen Theilen so eingerichtet sind, daß sie unter völlig sichernden Verschluß der Steuerverwaltung genommen werden können und daß ohne Anwendung sofort erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfes oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zwecks heimlicher Schrotung nicht ausführbar ist. Der Rumpf muß den Malzbedarf für einen Sud auf einmal fassen. Dem Bewilligungsgesuche ist eine Beschreibung und Zeichnung der Mühle beizufügen, jede Aenderung bedarf vorheriger amtlicher Genehmigung. Sämmtliche Oeffnungen der Mühle sowie das Mahltriebwerk stehen dauernd unter amtlichem Verschluß, der Rumpfdeckel mittelst zweier Schlösser, zu deren einem der Ortssteuerbeamte, zum anderen der Mühlenaufseher den Schlüssel führt. Dem Schroten hat die Erwirkung eines Malzbegleit- und Erlaubnißscheins voranzugehen. Nachdem das zum Schroten bestimmte Malz vollständig zur Mühle gebracht, wird dasselbe in Gegenwart des Ortssteuerbeamten und Mühlenaufsehers verwogen und demnächst ohne Unterbrechung in den von den beiden Beamten geöffneten Mühlenrumpf eingeschüttet, nach dessen Wiederverschluß sofort die Schrotung zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen ist, worauf dann auch der Wiederverschluß des Triebwerks eintritt. Der Mühlenaufseher hat der ganzen Schrotung vom Wägen des Malzes an bis zur Wiederverschließung des Triebwerks unausgesetzt beizuwohnen, der Ortssteuerbeamte muß bei der Verwiegung zugegen sein und demnächst das Triebwerk wieder unter Verschluß nehmen, übrigens auch während des Schrotens und zu anderen Zeiten öfters unvermuthete Visitationen ausführen. Ueber den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Schrotung, desgleichen der Lösung und Wiederanlegung des Triebwerkverschlusses, ferner die Menge des aufgeschütteten Malzes wird ein Mühlenregister geführt, dessen Einträge durch Namensunterschrift des Malzbrechers resp. der Beamten anzuerkennen sind. Die letzteren empfangen für ihre Verrichtungen Gebühren, welche aus der Steuerkasse gezahlt, dieser aber vom Brauer insoweit ersetzt werden, als sie den Betrag der im Falle des Schrotens auf öffentlichen Mühlen aufzuwenden gewesenen Kontrolegebühren übersteigen.

Landwirthe und andere Personen, welche weder Bier noch Branntwein bereiten oder doch zu letzterem kein Malz verwenden, bedürfen zur Erwerbung und zum Besitz einer Futterschrotmaschine, auf welcher auch Malz geschrotet werden kann, der besonderen Ermächtigung der Steuerbehörde nicht, müssen jedoch vor der Einbringung der Maschine in eines ihrer Gelasse dem Ortssteuereinnehmer Anzeige machen und dabei die Stätte der Aufstellung genau bezeichnen. Eine demnächstige Veränderung des Aufstellungsortes ist nur nach vorheriger Anzeige zulässig. Die Schrotmaschine darf zum Brechen von Malz irgend welcher Art nicht verwendet werden. Das Lokal, in welchem die Maschine sich befindet, unterliegt der Kontrole der Steuerverwaltung.

Nr. 136.

Berlin, den 17. April 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegenden Gesetzentwürfe:

1. betreffend die Besteuerung des Tabacks,
2. betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten,

nebst Motiven, wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Besteuerung des Tabacks.

Eingangsabgabe.

§. 1.

Vom ..... an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 120 Mark,
2. fabrizirter Taback:
   a) Cigarren und Cigaretten .... 270 Mark,
   b) anderer ..... 200 =

Besteuerung des inländischen Tabacks.
A. Gewichtssteuer.

§. 2.

Der innerhalb des Zollgebiets vom ..... an erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 80 Mark für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§. 23 u. ff. bestimmt.

Anmeldung der Tabackpflanzungen.

§. 3.

Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzer), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§. 4.

Die Angaben (§. 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzer hierdurch nicht erwachsen.

Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 5.

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§. 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§. 6.

Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§. 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§. 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§. 7.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kontrolör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jedem Tabackpflanzer ist gestattet, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs, kann der Tabackpflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauftragten Ober-Kontrolör und 2 von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor beziehungsweise Ober-Kontrolör zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so fallen dem Tabackpflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten zur Last.

§. 8.

Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der im §. 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§. 9.

Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1. in folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein durch ungewöhnliche Verhältnisse nach Feststellung der Blätterzahl, beziehungsweise der Gewichtsmenge, herbeigeführter Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

   Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am 2. Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. in folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

   Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Besuch der Trockenräume.

§. 10.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung.

§. 11.

Bevor der im §. 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrole gestattet.

Verwiegung.

§. 12.

Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

Verpackung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 13.

Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Zeit der Verwiegung.

§. 14.

Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfniß vorliegt, die amtliche Verwiegung der Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Verfahren.

§ 15

Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§. 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Feststellung der Steuer.

§. 16.

Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages und dessen Bekanntmachung an den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten. Hierbei wird das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem, fabrikationsreifem Zustande angenommen.

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrole nach den hierüber vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden mindestens zu einem Viertel erweislich vor dem 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört, so soll ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer eintreten.

§. 17.

Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von 80 Mark für 100 Kilogramm zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach §. 16 erfolgten Feststellung, oder in folge späterer Uebernahme (§. 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Wenn jedoch nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Eintrocknung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§. 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§. 1) unterworfen wird.

§. 18.

Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§. 97 bis 104 beziehungsweise in §. 108 des Vereinszollgesetzes mit der vorstehend in §. 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

Haftung für Entrichtung der Steuer.

§. 19.

Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst Derjenige verpflichtet, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt (§. 5).

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum

31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

Kreditirung.

§. 20.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kredit-Regulativs bewilligt werden.

Um den Uebergang der Steuerpflicht (§. 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Certifikate ertheilt werden.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Tabak.

§. 21.

Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§. 6 ff.) zur Verwiegung gestellt oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditwährung nicht statt.

Vorschriften für den Tabackbau.

§. 22.

In betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§. 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in §. 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzer entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittelung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§. 2) gestattet werden.

B. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§. 23.

Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der im §. 2 bestimmten Gewichtssteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt von 1879 ab 12 Pfennig für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Grundfläche jährlich.

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§. 24.

In betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§. 4) wird die von dem Tabackpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewönlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben oder wenn durch Feuerschaden der noch im ganzen bei dem Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine erweislich mindestens zu einem Viertel zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§. 25.

Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§. 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§. 23) oder eine Fixation der Gewichtssteuer (§. 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältniß des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§. 26.

Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§. 23 und §. 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§. 3) zu erlassen.

Verwendung von Tabacksurrogaten.

§. 27.

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrolen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

§. 28.

Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im §. 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

Verjährung der Abgabe.

§. 29.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

§. 30.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

1. Rohtaback
   a) unfermentirt . . . . . 58 Mark,
   b) fermentirt . . . . . 70 " ;
2. entrippte Blätter . . . . . 84 "

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 31.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . 84 Mark,
   b) für Rauchtaback . . . . . 114 "
   c) für Cigarren . . . . . 132 "
   d) für Cigaretten . . . . . 92 " ;

II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . 56 Mark,
   b) für Rauchtaback . . . . . 76 "
   c) für Cigarren . . . . . 88 "
   d) für Cigaretten . . . . . 62 " ;

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche auf Gewährung der vorgedachten Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten, zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im §. 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im §. 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vergütungssätze in Kraft.

Strafbestimmungen. Begriff der Steuerdefraudation.

§. 32.

Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Der Tabacksteuer-Defraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer es unterläßt, die im §. 3 und im ersten Absatz des §. 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§. 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§. 33.

Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabacksteuer (§. 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des §. 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;
2. wenn der Tabackpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§. 11) entäußert;
3. wenn vor dem im §. 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt, oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§. 11, 16);
5. wenn nach dem im §. 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6. wenn unversteuerter inländischer Taback ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage ent-

fernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

Strafe der Defraudation.

§. 34.

Die Tabacksteuer-Defraudation (§§. 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Tabak erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§. 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 40 statt.

Dasselbe gilt, wenn ein mit Tabak bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§. 32 Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§. 35.

Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im §. 32 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im §. 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Tabak der Gewichtsteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§. 32 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§. 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§. 36.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in §. 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§. 37.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 38.

Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§. 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 37 zur Anwendung.

§. 39.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§. 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§. 40.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im §. 36 Absatz 2 und §. 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im § 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im §. 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§. 41.

Mit Ordnungsstrafe (§. 40) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 42.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 43.

Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§. 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§. 44.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

Verjährung.

§. 45.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 46.

In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 47.

Jede, von einer nach §. 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§. 48.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868, werden von dem im §. 1 und §. 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des §. 31.

II. Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten.

§. 49.

Jede Person (Firma, Handelsgesellschaft oder Korporation), welche innerhalb des Zollgebiets Handel mit Rohtaback betreibt, oder Rauch-, Kau- oder Schnupftaback, Cigarren oder Cigarretten gewerbsmäßig für eigene Rechnung selbst anfertigt oder durch andere anfertigen läßt, oder endlich mit Tabackfabrikaten Handel treibt, ist gehalten, alljährlich zuvor bei der zuständigen Steuerbehörde einen Lizenzschein zu lösen.

Bei dem Ansuchen um Ertheilung der Lizenz sind die Räume für die Aufbewahrung, die Fabrikation und den Verkauf des Tabacks oder der Tabackfabrikate anzumelden. Diese Räume unterliegen der steueramtlichen Kontrole.

§. 50.

Die lizenzirten Rohtabackhändler, Tabackfabrikanten und Händler mit Tabackfabrikaten haben Geschäftsbücher zu führen, aus denen

a) bei den Rohtabackhändlern der Bezug und Abgang von Rohtaback;
b) bei den Fabrikanten der Bezug von Rohtaback, der Abgang an solchem sowohl behufs der Ueberlassung an Dritte, als auch behufs Entnahme zur Fabrikation, der Zugang an selbsterzeugten oder sonst erworbenen Fabrikaten und der Abgang von Fabrikaten, endlich der Verbleib der Fabrikationsabfälle;
c) bei den Engroshändlern mit Tabackfabrikaten der Zu- und Abgang an solchen;
d) bei den Detailhändlern mit Tabackfabrikaten der Zugang an solchen

zu ersehen ist.

§. 51.

Den Beamten der Steuerverwaltung ist die Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet, auch dürfen diese Beamten eine Revision der vorhandenen Bestände an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten in den Geschäftsräumen vornehmen. Die hierbei erforderlichen Handleistungen hat der Fabrikant auf Erfordern zu leisten oder auf seine Kosten durch Andere leisten zu lassen.

§. 52.

Alljährlich bis zum 15. Februar hat

a) der Rohtabackhändler und der Tabackfabrikant den im Laufe des letzten Kalenderjahres bezogenen Rohtaback,

b) der Händler mit Tabackfabrikaten die in demselben Zeitraum bezogenen Tabackfabrikate

nach Gattung und Gewicht der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen. Die Richtigkeit der Anmeldung kann von der Steuerbehörde gemäß der in §. 51 enthaltenen Bestimmungen geprüft werden.

§. 53.

Für den Lizenzschein, welcher auf den Jahreszeitraum vom 1. April bis 31. März lautet, ist eine Gebühr zu entrichten, die nach der Menge der im letzten Kalenderjahre bezogenen Rohtabacke beziehungsweise Tabackfabrikate bemessen wird, und zwar auf jährlich:

a) 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 100 Zentner Rohtaback über eine Menge von 100 Zentner hinaus für Rohtabackhändler;

b) 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 20 Zentner Rohtaback über eine Menge von 20 Zentner hinaus für Tabackfabrikanten;

c) 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 5 Zentner Tabackfabrikate über eine Menge von 5 Zentner hinaus für Händler mit Tabackfabrikaten.

Neu lizenzirte Händler und Fabrikanten entrichten für den ersten Lizenzschein nur den Jahressatz von 10 Mark. Derselbe Satz ist von allen Händlern und Fabrikanten für den ersten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entnehmenden Lizenzschein zu entrichten. Vor der Ertheilung eines Lizenzscheins darf das Handelsgeschäft oder der Fabrikbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 44 bis 47 finden auf die vorstehend ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Verjährung der Strafverfolgung erfolgt in derselben Zeit, wie die Verjährung von Tabacksteuerdefraudationen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes vom . . . . . im freien Verkehr befindlichen Rohtabacke, Halb- und Ganzfabrikate von Taback unterliegen einer Nachsteuer, gleichviel, ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

Die Nachsteuer beträgt für 100 Kilogramm Netto von Tabackblättern, Tabackstengeln, Halb- und Ganzfabrikaten von Taback — 74 Mark.

§. 2.

Eine Nachsteuer wird nicht erhoben, wenn die bezeichneten Gegenstände binnen einer hierzu bestimmten Frist unter amtlicher Kontrole über die Zollgrenze geschafft oder unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften in eine öffentliche Niederlage oder auf eine unter amtlicher Kontrole stehende Privatniederlage gebracht und zu dem Ende, soweit nöthig, einstweilen unter Steuerverschluß gestellt worden.

§. 3.

Von der Nachsteuer sind befreit:

a) die eigenen Vorräthe, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers 10 Kilogramm Netto nicht übersteigt.

Inhaber größerer Mengen haben keinen Anspruch auf Abzug der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten;

b) diejenigen Mengen, welche unter amtlicher Kontrole vernichtet werden.

§. 4.

Die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Inhaber der nachsteuerpflichtigen Tabacke ob, welcher dieselben, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung des neuen Tabacksteuergesetzes bei der nächsten Steuerbehörde schriftlich anzumelden hat.

§. 5.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden, soweit nöthig, nach vorgängiger Revision, durch die Steuerbehörde festgesetzt. Die bei der Revision erforderlichen Handleistungen hat der Inhaber der nachsteuerpflichtigen Tabacke auf Verlangen zu leisten oder auf seine Kosten durch Andere leisten zu lassen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Nachsteuer nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 6.

Bis zu dem Zeitpunkte der Beendigung der Nachversteuerung dürfen Rohtabacke und Tabackfabrikate nur unter steueramtlicher Bezettelung versendet werden. Hiervon sind jedoch Sendungen unter 1 Kilogramm ausgenommen. Dergleichen Sendungen müssen in ein dem revidirenden Steuerbeamten vorzulegendes Verzeichniß eingetragen werden.

§. 7.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider Taback oder Tabackfabrikate nicht anmeldet oder unrichtig anmeldet oder versendet, macht sich der Nachsteuerdefraudation schuldig und unterliegt derselben Bestrafung, welche für die Defraudation eines der Nachsteuer gleichkommenden Eingangszollbetrages bestimmt ist.

§. 8.

Die in Beziehung auf die Entdeckung, Verfolgung und Untersuchung und Bestrafung von Zolldefraudationen bestehenden Bestimmungen finden auch auf Nachsteuerdefraudationen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Begründung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs durch Erhöhung indirekter Abgaben ist in den Motiven zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif für das Deutsche Zollgebiet, nachgewiesen. Vorzugsweise ist dabei der Taback, als der Gegenstand eines allgemein verbreiteten, zwar entbehrlichen, aber doch nur ungern entbehrten Genusses ins Auge zu fassen. Die Vorgänge in andern Kulturstaaten zeigen, daß ein sehr großes finanzielles Erträgniß aus der Versteuerung des Tabacks gewonnen werden kann, ohne daß der Gebrauch desselben aufhört oder dauernd wesentlich verringert wird.

Obwohl die Zweckmäßigkeit der Wahl gerade dieses Besteuerungsobjekts allseitig anerkannt worden, ist die Vereinbarung eines Gesetzes wegen höherer Besteuerung des Tabacks bisher nicht gelungen, theils weil die Dringlichkeit und Größe des Bedürfnisses bei dem Vorhandensein erheblicher außerordentlicher Zuflüsse nicht scharf genug hervortrat, theils weil die statistischen und sonstigen Unterlagen für eine sichere Entscheidung über die zu wählende Form der Besteuerung fehlten.

Daß die Deckung eines großen Theils der Ausgaben des Reichs durch Matrikularbeitrag nach Absicht und Wortlaut der Verfassung nicht auf die Dauer zulässig, daß es nothwendig, für die regelmäßigen Bedürfnisse des Reichs durch eigene Einnahmen zu sorgen, bedarf hier keiner weiteren Ausführung.

Um für eine sichere Auswahl des zweckmäßigsten Steuersystems ausreichendes Material nach allen Seiten hin zu beschaffen und zusammenzustellen, wurde auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 129) eine Kommission eingesetzt, welche unter Zuziehung von Sachverständigen Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich vornehmen sollte. Die Kommission hat über das Ergebniß ihrer Ermittelungen unterm 22. Dezember v. J. einen ausführlichen Bericht erstattet, welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni v. J. dem Reichstage mitgetheilt ist. Die Kommission empfiehlt, die höhere Besteuerung des Tabacks durch Einführung einer Gewichtsteuer herbeizuführen.

Das System der Gewichtsteuer lag auch dem Gesetzentwurfe zu Grunde, welcher im vorigen Jahre dem Reichstage vorgelegen hat.

Der Umstand, daß damals dieser Entwurf vielfachen Widerspruch im Reichstage gefunden hat, ist für die verbündeten Regierungen Veranlassung gewesen, die Richtigkeit der Wahl einer Gewichtsteuer vom Taback von Neuem zu prüfen. Nach dem Ergebniß dieser Prüfung haben sie geglaubt, sich wiederholt für die Annahme eines solchen Systems entscheiden zu sollen. Auf demselben beruht daher der vorgelegte Gesetzentwurf.

Bei der Wahl der Besteuerungsform waren das System des Monopols, wie dasselbe in andern Ländern besteht, oder des Monopols in der Beschränkung auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Taback (Rohtabackmonopol), das in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika geltende Fabrikatsteuersystem und das englische System der Besteuerung durch Erhebung eines Eingangszolls unter Verbot des inländischen Tabackbaues in Betracht zu ziehen.

Keines dieser Systeme erschien bei den jetzigen in Deutschland bestehenden Verhältnissen als wünschenswerthe Form der Besteuerung.

Was zunächst das Monopol betrifft, so ist dasselbe zwar in andern Ländern mit Erfolg durchgeführt. Auch wird zuzugeben sein, daß — nach Ablauf einer Uebergangszeit — schwerlich in eine andere Besteuerungsform so hohe finanzielle Erträge, wie das Monopol bei möglichst gerechter Vertheilung der Last zu sichern im Stande wäre. Bei der hohen Entwicklung aber, welche in Deutschland der Tabackhandel, die Tabackindustrie und der Tabackbau gefunden haben, erscheint es nicht zulässig, aus den Erfolgen des Monopols in andern Ländern ohne Weiteres die Zweckmäßigkeit der Uebertragung dieser Einrichtung nach Deutschland zu folgern. Um die Wirkungen der Einführung eines Monopols in Deutschland mit Sicherheit beurtheilen zu können, würde es vor allen Dingen genauer statistischer Ermittelungen bedürfen, welche bisher nicht zu Gebote stehen. Die Taback-Enquete-Kommission hatte die Aufgabe, solche Ermittelungen, welche für jede Steuerform mehr oder weniger in Betracht kommen, ihrerseits anzustellen. Es ist von derselben auch der Versuch gemacht, die fraglichen Erhebungen zu veranstalten und ist ein in manchen Beziehungen interessantes statistisches Material gesammelt worden. Allein gerade über solche Punkte, welche bei der Einführung des Tabackmonopols von der schwerwiegendsten Bedeutung sein würden, ist eine Uebersicht nicht gewonnen, insbesondere sind über den Umfang der vorhandenen Tabackindustrie, den Werth der dabei benutzten Gebäude, Maschinen und Vorräthe nur ungenügende Erhebungen veranstaltet. Sporadische Angaben über diese Punkte gestatten nicht einmal die Zusammenstellung und gewähren kein Bild der Gesammtverhältnisse, wie dieses zur Beurtheilung allgemeiner Fragen erforderlich ist. Eine Vervollständigung der gemachten Angaben herbeizuführen, war bei dem Mangel jeden Zwangsrechts gegen die Betheiligten nicht möglich.

Ein Urtheil über die Veränderungen, welche in der Tabackindustrie und dem Tabackhandel in Deutschland durch die Einführung des Tabackmonopols hervorgerufen werden würden, entbehrt bis zur Beschaffung dieses statistischen Materials der sichern thatsächlichen Grundlage und auch die Erörterungen der Taback-Enquete-Kommission über das Monopol beruhen auf durchaus unsicheren Schätzungen, so daß darauf eine Gesetzesvorlage nicht zu begründen sein würde. In dieser Beziehung mag insbesondere auf die von der Kommission eventuell vorgeschlagene Entschädigung der Fabrikanten und Händler hingewiesen werden, welche zwar auf 687 Millionen ziffermäßig festgestellt ist, aber auf willkürlich gegriffenen Schätzungen beruht, so daß anscheinend mit einer sehr erheblich geringeren Summe auszukommen sein würde.

Es muß deshalb zur Zeit dahingestellt bleiben, ob es zweckmäßig oder möglich sein wird, demnächst einmal in Deutschland das Tabackmonopol einzuführen. Für jetzt muß eine solche Maßregel schon mit Rücksicht darauf außer Betracht bleiben, daß es sich um die baldige Erzielung eines höhern finanziellen Ertrages handelt. Das Monopol bedarf zu seiner Einführung der Errichtung und Einrichtung von Fabriken, der Anstellung von Fabrik- und Handelspersonal, welches erst langsam herangebildet werden kann. Wegen der hierzu und zur Deckung der Entschädigung ꝛc. erforderlichen Kapitalauslagen würde jedenfalls für die nächsten Jahre nur ein geringer Ertrag in Aussicht stehen.

Die Einführung eines Monopols, welches sich lediglich auf den Handel mit inländischem Rohtaback beschränkt, ist in der Absicht vorgeschlagen worden, den Tabackpflanzer so wenig als möglich unter den Nachtheilen einer erheblich höheren Besteuerung des Tabacks leiden zu lassen und zugleich

eine Abstufung der Steuer nach dem Werthe der Waare zu ermöglichen.

Diese Besteuerungsform würde zwar nicht mit so umfassenden Umänderungen der bestehenden Verhältnisse verbunden sein, wie die Einführung des Tabackmonopols in seinem vollen Umfange. Es gestatten außerdem die über den inländischen Tabackbau vollständiger vorliegenden statistischen Nachrichten wenigstens eine einigermaßen sichere Beurtheilung der von den Organen des Staates zu lösenden Aufgabe. Allein auch in Beziehung auf das Rohtabackmonopol treten Schwierigkeiten hervor, welche dazu zwingen, von einer praktischen Durchführung Abstand zu nehmen.

Bei dem Rohtabackmonopol würde sämmtlicher inländischer Rohtaback an die einzurichtende Regieverwaltung abgeliefert werden und dieser Verwaltung das ausschließliche Recht wie die Verpflichtung zur Veräußerung zufallen. Die Ablieferung würde demgemäß direkt vom Tabackpflanzer erfolgen und würde damit die Verwaltung in die Lage versetzt, nicht allein den Verkauf des Tabacks, sondern, wenigstens in vielen Fällen, auch die weitere Behandlung desselben zu übernehmen, insbesondere die Fermentation des Rohtabacks. Dazu gehören besondere Räumlichkeiten, in deren Besitz sich jetzt im Allgemeinen nur Händler und größere Fabrikanten befinden. Solche Räumlichkeiten würden also erst zu errichten oder zu erwerben sein und wegen der direkten Ablieferung durch die Pflanzer an verschiedenen Orten und in verschiedenen Gegenden angelegt werden müssen. Außerdem würde aber ein technisch geschultes Personal erforderlich, da von der richtigen Leitung der Fermentation die Qualität des Tabacks und damit die Verkäuflichkeit desselben abhängt.

Nun ist es aber völlig unmöglich, die Verwaltung etwa in der Weise zu gestalten, daß jedem Tabackpflanzer der Erlös für den von ihm eingelieferten Taback zuflösse. Dazu ist die Zahl der Pflanzer zu groß, die von dem einzelnen gebaute Quantität zu gering. Bei der Fermentation müssen nothwendig größere Quantitäten zusammengebracht werden, wenn der Fermentationsprozeß günstig verlaufen soll, und erscheint deshalb eine Festhaltung der Identität des Erzeugnisses der einzelnen Pflanzer praktisch undurchführbar. Danach wäre es unerläßlich, daß gleich bei der Einlieferung des Tabacks an die Verwaltung den Tabackspflanzern ein fester Preis für ihre Waare gezahlt würde. Die Normirung eines solchen Preises unterliegt großen Bedenken. Ausgeschlossen scheint von vornherein, daß der Preis absichtlich und dauernd höher normirt wird, als der Marktpreis. Es verbietet dieses die Rücksicht auf die Konkurrenz des ausländischen Tabacks mit dem inländischen, welche schon im finanziellen Interesse möglich bleiben muß. Es würde deshalb nur übrig bleiben, entweder, wie dieses jetzt von den Händlern geschieht, den Werth des eingelieferten Tabacks zu schätzen und das Risiko bei der weiteren Verarbeitung und Veräußerung des Tabacks, selbst die Gefahr, daß der Taback unveräußerlich bleibt, zu übernehmen, oder nach früher erzielten Durchschnittspreisen eine jährlich veränderliche Taxe festzusetzen. Der erste Weg erfordert ein zur Zeit nicht vorhandenes sachkundiges Personal, erscheint aber, auch abgesehen hiervon, für die Verwaltung, welche jedes vermeidliche Risiko von sich fern halten muß, nicht zweckmäßig. Der zweite Weg ist vom Standpunkte der Verwaltung aus in vielen Beziehungen gewiß vorzuziehen. Indessen ist es sehr fraglich, ob dadurch den Interessen der Tabackpflanzer irgend entsprochen würde. Ist in den vergangenen fünf Jahren, welche der Durchschnittsberechnung der Preise zu Grunde liegen, die Qualität des gewonnenen Tabacks schlecht gewesen und sind dementsprechend geringe Preise erzielt, so können nur diese geringen Preise für einen vielleicht ganz vorzüglichen, hochwerthigen Taback gezahlt werden, welcher im laufenden Jahre gebaut ist. Der Umstand, daß auch umgekehrt für schlechtere Tabacke zufolge der früheren guten Ernten höhere Preise gezahlt werden müssen, kann zwar wohl bei dauerndem Tabackbau diesen Unterschied ausgleichen, er ist aber nicht geeignet, die bezeichneten Bedenken zu beseitigen, da es keineswegs dieselben Personen sind, welche in einer Reihe von Jahren Taback in demselben Umfange bauen und ein Tabackpflanzer sich schwerlich über einen ihn jetzt treffenden Nachtheil mit der Erwägung trösten wird, daß früher einmal ein anderer Pflanzer aus dem entsprechenden Verhältnisse einen Vortheil gehabt hat. Es liegt außerdem die Befürchtung nahe, daß hohe Preise, welche sich aus einer Reihe guter, aber quantitativ geringer Ernten berechnen, zur übermäßigen Ausdehnung des inländischen Tabackbaues veranlassen würden, während niedrige Preise sofort zur Einschränkung desselben führen müßten. Es würden deshalb bei einem derartigen Verfahren beschränkende Bestimmungen über die Zulässigkeit des inländischen Tabackbaues eintreten müssen, welche zu den größten praktischen Unzuträglichkeiten führen würden.

Diese im Vorstehenden berührten Bedenken gründen sich auf die Schwierigkeit der technischen Manipulationen beim Einkauf und beim Verkauf des Rohtabacks. Weitere Bedenken ergeben sich aus der Art und Weise der dabei stattfindenden Steuererhebung. Wollte man etwa diese Erhebung in der Weise stattfinden lassen, daß lediglich nach Maßgabe des Gewichts des zur Einlösung gebrachten Tabacks ohne Rücksicht auf dessen Qualität die Steuer bemessen und von dem Einlösungspreise abgezogen würde, so würde die ganze Erhebungsform sehr wenig Vorzüge vor einer Gewichtsteuer haben, während die oben angedeuteten wesentlichen Nachtheile damit verbunden wären. Es würde sich der Vorzug des Systems im Wesentlichen auf den Umstand beschränken, daß der Pflanzer stets einen zahlungsfähigen Käufer findet und nicht gezwungen ist, seinerseits die auf dem Taback ruhende hohe Steuer zu verauslagen. Dagegen würden ihm die Kontrolen, wie dieselben bei dem Monopol und bei jeder hohen Steuer erforderlich sind, nicht erspart bleiben und die Angemessenheit des Preises, welchen der allerdings zahlungsfähige Käufer zu entrichten bereit ist, würde nach den oben berührten Verhältnissen nicht garantirt werden können. Schon hiernach würde selbst vom Standpunkte des Pflanzers aus einem derartigen Systeme schwerlich zugestimmt werden, zumal wenn berücksichtigt wird, daß der Zwang zur Vorausentrichtung der Steuer für den Pflanzer auch bei anderen Systemen durch angemessene Feststellung des Fälligkeitstermins und durch Vorschriften über Kreditirung und Abwälzung der Steuer in ausreichender Weise wird gemildert werden können.

Die Herbeiführung der Möglichkeit, die vom Taback zu erhebende Steuer nach dem Werthe des Tabacks zu bemessen, war daher mit Recht ein wesentliches Motiv für die Empfehlung der Einführung des Rohtabackmonopols und sind die Erörterungen der Taback-Enquete-Kommission über das Rohtabackmonopol nur in Verbindung mit diesem Gedanken näher ausgeführt. Dabei ist sowohl eine lediglich nach dem Werthe der Waare abgestufte Abgabe, als auch die Modalität in das Auge gefaßt, neben einer nach dem Werthe des Tabacks bemessene Abgabe zugleich eine nach dem Gewichte desselben festzusetzende Steuer zu erheben, so daß die Tabacksteuer theilweise eine Werthabgabe, theilweise eine Gewichtsteuer bilden würde.

Die sehr ausführlichen Darlegungen in dem Berichte der Taback-Enquete-Kommission zeigen die großen Schwierigkeiten, welche die Durchführung eines solchen Systems haben würde. Die sich daraus ergebenden Einrichtungen sind so künstlich, daß auch ohne Rücksicht auf das Fehlen der erforderlichen geeigneten Beamten und sonstigen Ausführungsorgane die praktische Ausführbarkeit bezweifelt werden muß. Zur Ermittelung des Werthes des Tabacks sind große kauf-

männische Kenntnisse erforderlich. Eine auch nur einigermaßen richtige Schätzung würde zur Zeit nur an den großen Tabackhandelsplätzen mit Sicherheit vorgenommen werden können und ist es nicht unzweifelhaft, ob bei wesentlicher Aenderung der Handelsverhältnisse auch hier dauernd derartige Kräfte zu erhalten sein würden. Außerdem würde es nicht zu vermeiden sein, daß bei Schätzungen an verschiedenen Orten durch verschiedene Personen eine differentielle Begünstigung einzelner Gegenden und Plätze einträte.

Die Möglichkeit einer zutreffenden Werthschätzung scheint deshalb an die Voraussetzung geknüpft, daß dieselbe an Einem Orte vorgenommen werde. Wenn nun auch in Deutschland für den Handel mit ausländischem Taback ein Platz existirt, welcher alle übrigen Märkte an Bedeutung weit überragt, so bestehen daneben doch auch noch eine Anzahl nicht unwichtiger Handelsplätze und umfaßt die Thätigkeit jenes Marktes keineswegs in gleicher Weise alle für Deutschland in Betracht kommenden Tabacksarten, namentlich nicht den inländischen Taback. Es würde deshalb auch in Deutschland, ungeachtet die Verhältnisse hier für den importirten Taback besonders günstig gestaltet sind, die Werthschätzung des Tabacks mit fast unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden und sehr bedenklich sein, einen Versuch mit einem Systeme zu machen, welches in Beziehung auf den vorzugsweise in Betracht kommenden Rohtaback in keinem der Staaten, welche einen hohen Ertrag aus der Besteuerung des Tabacks ziehen, zur Durchführung gelangt ist.

Die Schätzung von Taback ist an und für sich außerordentlich schwierig und ist stets wesentlich von den Handelskonjunkturen abhängig. Wenn der Werth eines Tabacks der Besteuerung zu Grunde gelegt werden soll, wird demnach nicht erübrigen, als thatsächlich gezahlte Preise als Besteuerungsmaßstab anzunehmen. Es führt dieses zu der Einrichtung von Auktionen, welche zum großen Nachtheil des Verkehrs auf einen oder einige Plätze zu beschränken sein würden. Die Tabak-Enquete-Kommission hat in ihrem Berichte ein Bild der zur Ausführung dieses Systems nöthigen Maßregeln gegeben, dieselben aber mit Recht nicht zur Einführung empfohlen. Wie die Sache auch gestaltet wird, so bleibt es sehr zweifelhaft, ob der Zweck der ganzen Einrichtung, die Besteuerung nach dem Werthe, in dieser Weise zu erreichen ist. Werden z. B. in Einem Loose Tabacke von verschiedenem Werthe zur Versteigerung gebracht, wie dieses von den Importeuren, der sog. ersten Hand, nicht selten geschieht, so stellt auch der Auktionserlös nur einen Durchschnittswerth dar und belastet die verschiedene Qualität nicht ihrem wirklichen Werthe entsprechend. Daneben ergeben sich aus jeder Werthbesteuerung für die Regelung der Ausfuhrvergütung fast unentwirrbare Schwierigkeiten. Es erscheint daher auch dieser zweite, von der Einführung des Rohtabackmonopols erwartete Vortheil höchst unsicher und auch in beschränktem Maße nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten erreichbar.

Die Belastung des Tabacks mit einer Fabrikatsteuer liefert in den vereinigten Staaten von Amerika einen hohen finanziellen Ertrag und hat bei den Verhandlungen im Reichtage im vorigen Jahre mehrfach Anklang gefunden. Es ist deshalb die Zweckmäßigkeit ihrer Einführung in Deutschland einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, nachdem diesseitige Kommissarien sich über das System der amerikanischen Tabackbesteuerung an Ort und Stelle speziell unterrichtet hatten.

Die Fabrikatsteuer trifft den Taback, wenn derselbe als fabrizirter Taback die Fabrik verläßt. Sie hat den Vorzug, daß weder dem Pflanzer, noch dem Händler mit Taback irgend welche Zahlungsverpflichtung auferlegt wird, daß es leicht ist, beim Export der Fabrikate die Steuer unerhoben zu lassen, und daß sie in geringerem Maße, als die Gewichtsteuer zur Verwendung von Surrogaten anreizt. Unzweifelhaft ist ferner diese Steuerform an sich geeignet, hohe Erträge zu liefern. Unter den in Deutschland bestehenden Verhältnissen stehen jedoch der Einführung einer Fabrikatsteuer überwiegende Bedenken entgegen.

In den vereinigten Staaten von Amerika mußte schon die auf weite, dünnbevölkerte Flächen ausgedehnte Kultur des Tabacks, sowie der Umstand, daß der erheblichste Theil der Ernte zu dem abgabefrei zu belassenden Exporte ins Ausland bestimmt war, von einer Besteuerung des Tabackpflanzers abhalten, wenn nicht schon der gänzliche Mangel an einem Beamtenpersonal, wie es zur Kontrole des Tabackbaues erforderlich ist, sowie die Rücksicht auf den politischen Einfluß der Pflanzer hiervon Abstand zu nehmen gebot. Unter solchen Verhältnissen erschien die Einführung einer Fabrikatsteuer unter Befreiung der Pflanzer von jeder Kontrole in den vereinigten Staaten von Amerika natürlich.

Die Fabrikatsteuer in Deutschland durchzuführen, unter den hier bestehenden Verhältnissen des freien Tabackbaus in dicht bevölkerten Landschaften, bei allseitig freier Entwickelung und Verbreitung der Tabackfabrikation und des Handels mit Rohtaback und Tabackfabrikaten, und zwar mit derjenigen Genauigkeit, wie sie in Deutschland nothwendig ist, wenn die Steuer haltbar sein soll — wäre ein mit sehr großen Schwierigkeiten verbundenes Unternehmen. Die Erfahrung Frankreichs beweist, daß selbst eine im Großen und Ganzen musterhafte Monopolverwaltung bei vollständiger Beherrschung des inländischen Tabackbaus, bei strengem Verbote des Handels und der Fabrikation und bei Anwendung außerordentlicher Mittel zur Unterdrückung des Schmuggels, sowohl mit der Hinterziehung des Rohtabacks seitens der Pflanzer und ihrer Leute, als mit heimlicher Herstellung von Tabackfabrikaten im Inlande einen nicht zu unterschätzenden Kampf zu führen hat. Es begreift sich dies, wenn man bedenkt, wie geringe Vorbereitungen oder äußerlich hervortretende Einrichtungen die Herstellung zum Beispiel von Cigarren erfordert, wie verbreitet und leicht zu erwerben die dazu nöthigen Fertigkeiten sind, und wie verlockend der Anreiz zu unerlaubtem Gewinn durch heimliche Fabrikation bei hoher Besteuerung sich darstellt.

Daß man in Deutschland den Versuch der Einführung einer Tabackfabrikatsteuer mit den in Nordamerika für ausreichend erachteten Kontrolemitteln nicht würde wagen können, scheint auch jetzt allgemein anerkannt zu sein. Es ist deshalb von den Vertheidigern dieser Steuerform ein System von Kontrolen, Geboten und Verboten konstruirt worden, welches auch in den Verhandlungen der Tabak-Enquete-Kommission Ausdruck gefunden hat. Danach soll die ganze Entwickelung und Bewegung des Tabacks von der Pflanzung im Inlande bezw. vom Eingange über die Grenze ab, durch die Magazine der Händler und die Fabriken bis in die Läden der Detaillisten und die Hände der Konsumenten verfolgt werden.

Es ist zu besorgen, daß dieses so komplizirte und lästige Kontrolesystem, wenn es mit der nöthigen Strenge durchgeführt werden sollte, auf lebhaften Widerspruch stoßen würde. Gleichwohl erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Verwaltung auch bei den ernstlichsten Anstrengungen mit diesem System der Aufgabe gewachsen sein würde, die Steuerhinterziehungen in genügender Weise zu unterdrücken. Die Häufung der Kontrolen zeigt schon, daß fast auf jedem Punkte des weit gespannten Netzes die Gefahr der Defraude eintritt.

Die Einführung einer Fabrikatsteuer in Deutschland kann hiernach nicht empfohlen werden.

Eine nähere Erörterung, weshalb zur Zeit die Einführung eines Steuersystems, wie es in Großbritannien besteht und dort große Erträge liefert, für Deutschland nicht räthlich ist, wird wohl durch den Hinweis darauf überflüssig ge-

macht, daß damit der Tabackbau in Deutschland völlig ausgeschlossen werden würde.

Es bleibt hiernach, wenigstens zur Zeit, nur ein System der Besteuerung möglich, welches mit dem Namen der Gewichtssteuer bezeichnet wird.

Die ablehnende Haltung, welche der Reichstag der Gesetzesvorlage vom vorigen Jahre gegenüber einnahm, durfte nicht abhalten, auf das System der Gewichtssteuer zurückzukommen. Die Verhandlungen im Reichstage wurden wesentlich von dem Gesichtspunkte beherrscht, daß überhaupt die Auflegung neuer Lasten zu entbehren sein werde, ein Gesichtspunkt, welcher der jetzigen Finanzlage gegenüber nicht wird festgehalten werden können.

Der vorgelegte Gesetzentwurf schließt sich im Ganzen dem früheren Gesetzentwurfe an. Einige Aenderungen haben den Zweck, den früher im Reichstage geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen. Von den Vorschlägen der Tabak-Enquete-Kommission, mit welchen der Entwurf im Uebrigen nahe übereinstimmt, weicht derselbe nur in zwei wesentlichen Beziehungen ab, welche vorweg zu erwähnen sein werden.

Die Tabak-Enquete-Kommission hat bei ihren Vorschlägen über die Gewichtssteuer auch der Voraussetzung Ausdruck gegeben, daß eine sogenannte Kontingentirung des inländischen Tabackbaues eintrete und hat ihrerseits Grundzüge aufgestellt, nach welchen eine solche Maßregel durchzuführen sein werde. Der Zweck, welcher damit zu erreichen beabsichtigt ist, muß als vollkommen berechtigt anerkannt werden. Es ist unbedingt erforderlich, daß die verschiedene Normirung der Tabacksteuer für den ausländischen Taback und für den inländischen Taback nicht dazu führe, das zwischen beiden Gattungen bestehende Konkurrenzverhältniß wesentlich zu verschieben und für den inländischen Tabackbau den Antrieb zu größerer Ausdehnung zu geben. Zu diesem Zwecke wird eine angemessene Regulirung der betreffenden Steuersätze erforderlich und, wenn dieselbe richtig erfolgt ist, auch ausreichen. Bei dem Mangel aber einer hinreichenden Erfahrung in dieser Beziehung und bei der Schwierigkeit und Bedenklichkeit der Abänderung gesetzlich festgestellter Steuersätze würde es im höchsten Grade erwünscht erscheinen, wenn auch abgesehen von der Wahl der Steuersätze eine Einrichtung geschaffen werden könnte, welche jenes Konkurrenzverhältniß selbstthätig in seinem bisherigen Zustande erhalten könnte. Es ist deshalb Beschränkung des Tabackbaues auf einzelne Gegenden und Beschränkung der mit Taback zu bebauenden Flächen auch innerhalb dieser Gegenden auf ein bestimmtes Maß vorgeschlagen. Daneben war eine Entschädigung der von dem Verbote Betroffenen in Aussicht genommen. So sehr nun auch die entwickelte Absicht als berechtigt anerkannt werden mußte und so sehr das vorgeschlagene Mittel auch geeignet erschien, die gegen die Größe der Differenz zwischen den vorgeschlagenen Steuersätzen für ausländischen und inländischen Taback von vielen Seiten gehegten Bedenken zu beseitigen, so mußte doch von einer Ausführung des Vorschlages Abstand genommen werden.

Schon die Feststellung der einzelnen Bezirke, in welchen der Anbau des Tabacks ferner zu gestatten wäre, könnte ohne große Willkürlichkeit nicht vorgenommen werden. Noch erheblicher aber wäre die Schwierigkeit, innerhalb der Anbaubezirke die zulässige Anbaufläche auf die einzelnen Pflanzer zu vertheilen und die Entschädigungsfrage zu regeln.

Da es sich dabei um Beschränkung bezw. Entschädigung einzelner Personen handelt, so könnte man nicht dabei stehen bleiben, den Gemeinden oder Kreisen die Regelung dieser Angelegenheit zu überlassen, sondern es müßten jedenfalls die Vorschriften genau festgestellt werden, nach welchen die Beschränkung verfügt werden darf und die Entschädigung geleistet werden soll. Der Versuch, solche Vorschriften in irgend zutreffender, gerechter Weise festzustellen, würde ergeben, daß die Durchführung des Projektes mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden wäre.

Auch der in Verbindung hiermit gemachte Vorschlag, den Tabackbau künftig auf zusammenhängende Flächen von mindestens 4 Ar zu beschränken, erschien nicht zweckmäßig. Obwohl hiergegen die eben hervorgehobenen Bedenken nicht zutreffen und die praktische Ausführbarkeit nicht zu bezweifeln ist, so konnte dieser Vorschlag außer Verbindung mit den übrigen Beschränkungen doch einerseits nicht für genügend wirksam erachtet werden, und mußte andererseits auch als dem Interesse zahlreicher kleiner Pflanzer zuwiderlaufend bedenklich erscheinen.

Der Tabackbau beschäftigt in Deutschland eine sehr große Menge Personen, welche denselben nur als Nebengeschäft und in sehr kleinem Umfange betreiben. Es werden in dieser Weise Arbeitskräfte, welche sonst nur schwer zu verwerthen sein würden, noch in nutzbringender Weise beschäftigt und schien es deshalb räthlich, nicht allein von dem Verbote dieses kleinen Betriebes ganz Abstand zu nehmen, sondern auch die Bedingungen für denselben so günstig zu gestalten, als dieses ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses irgend möglich ist.

Aus dieser abweichenden Beurtheilung der Kontingentirungsfrage ergab sich als Konsequenz, daß die von der Tabak-Enquete-Kommission für entbehrlich erachteten Bestimmungen über die Flächensteuer aus dem früheren Gesetzentwurfe beibehalten werden mußten, da es nicht angemessen erscheinen kann, wegen einzelner kleiner Parzellen Tabackland, welche sich in einer Gemarkung finden, die durch die Gewichtsteuer erforderlich werdenden Kontrolen einzurichten.

In den Gesetzentwurf sind ferner Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten aufgenommen. Diese haben einestheils den Zweck, den finanziellen Ertrag der Tabacksteuer zu erhöhen, andererseits sollen dieselben zugleich das Mittel gewähren, zur Kontrole des Ergebnisses der Tabackbesteuerung eine fortdauernde Uebersicht über den Zustand des Handels und der Fabrikation mit Taback zu erhalten. Es erschien aus diesen Gründen zweckmäßig eine nach dem Umfange des Tabackhandels oder der Tabackfabrikation abgestufte Gebühr einzuführen. Dieselbe soll nach den Selbstdeklarationen der Steuerpflichtigen festgestellt werden, diese Deklarationen unterliegen aber der Kontrole der Steuerverwaltung (§. 52).

Um eine solche Kontrole möglich zu machen, müssen den Händlern und Fabrikanten in Beziehung auf die Führung der Geschäftsbücher und die Gestattung der Revision der Geschäftsräume Verpflichtungen auferlegt werden, welche in den §§. 49 bis 51 des Gesetzentwurfs näher festgestellt sind. Es ist dabei das Maß der Forderungen so gering, als mit dem Zwecke der Maßregel vereinbar ist, gehalten und wird dem Fabrikanten und Händler kaum eine Verpflichtung auferlegt, welche er nicht schon von selbst im Interesse der Ordnung in seinem Geschäftsbetriebe erfüllen muß. Insbesondere darf auch rücksichtlich der Detailhändler mit Tabackfabrikaten wohl angenommen werden, daß die einfache Notirung des Zugangs an Fabrikaten keine wesentliche Belästigung derselben enthält.

Die den Beamten der Steuerverwaltung nach dem §. 51 des Gesetzentwurfs gestattete Einsicht der Geschäftsbücher hat lediglich den Zweck, die in den §§. 50 und 52 bezeichneten, für die Steuerverwaltung in Betracht kommenden Thatsachen festzustellen und soll darüber hinaus in keiner Weise zum Eindringen in die Geschäftsverhältnisse der Handel- und Gewerbetreibenden benutzt werden.

Die Erhebung von Lizenzgebühren findet sich auch in anderen Staaten mit einer hohen Tabackbesteuerung, insbesondere in Großbritannien und den vereinigten Staaten von

Amerika. Sie gewährt eine Gegenkontrole gegen die Ermittelungen, welche direkt bei der Erhebung der Steuer gewonnen sind, namentlich in Beziehung auf die Höhe des eingetretenen Konsums. Zugleich wird dadurch die Grundlage zu einer fortlaufenden, für die Steuerverwaltung kaum entbehrlichen Statistik über die sich an den Tabak knüpfenden Gewerbe gegeben.

Wesentlich aus diesem Gesichtspunkte erschien es zweckmäßig, die Abgabensätze durchweg nach dem Umfange des Geschäftes abzustufen; zugleich wird dadurch eine gerechtere Vertheilung der Last auf die einzelnen Betriebe ermöglicht. —

Bei Abmessung der Höhe der dem Tabak aufzuerlegenden Steuer mußte einerseits davon ausgegangen werden, daß der Tabak als besonders geeignetes Steuerobjekt so hoch zu besteuern ist, als es ohne Gefährdung des finanziellen Interesses und ohne Schädigung des inländischen Tabakbaues möglich erscheint, andererseits konnte nicht außer Betracht bleiben, welche Ausdehnung in Deutschland, anderen Kulturländern gegenüber, der Tabakverbrauch erlangt hat und in welchem Umfange nicht allein Handel und Gewerbe, sondern auch die Landwirthschaft an dem Tabakverbrauch interessirt sind.

Die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Abgabensätze beruhen auf diesen Erwägungen.

Der finanzielle Ertrag der in Aussicht genommenen Besteuerung ist nur unsicher zu schätzen, weil nicht zu übersehen ist, wie weit eine Einschränkung des Konsums des Tabacks in Folge der höheren Steuer eintreten wird. Für die ersten Jahre wird der Ertrag jedenfalls auch noch durch die Ansammlung geringer besteuerter Vorräthe beeinträchtigt, welche durch die Erhebung einer Nachsteuer zwar vermindert, aber nicht völlig gehindert werden kann.

Als Anhaltspunkte für die Schätzung werden die in Wirklichkeit früher erzielten Steuererträge zu dienen haben. Wegen der im gegenwärtigen und dem abgelaufenen Jahre stattgehabten außergewöhnlichen Spekulationen werden jedoch die Erträge dieser Jahre außer Betracht bleiben müssen.

Die Einfuhr an unbearbeiteten Tabakblättern und Stengeln hat im Durchschnitt der sechs Jahre 1871/72 bis 1876/77 996 369 Zentner betragen.

Die Ausfuhr von Tabakfabrikaten betrug im Durchschnitt derselben Jahre: 81 600 Zentner. Nimmt man die Hälfte dieser Ausfuhr als aus inländischem Tabacke bestehend an, so bleiben als durchschnittlicher Verbrauch an ausländischem Tabak 955 569 Zentner. Die Verminderung des Verbrauchs in Folge der wesentlich höheren Steuer dürfte auf etwa 25 Prozent zu schätzen sein. Die danach verbleibenden 717 000 Zentner würden bei einem Steuersatze von 120 Pf. für 100 kg einen Ertrag von 43 020 000 ℳ liefern.

Hierzu kämen durchschnittlich 10 000 Zentner Rauchtaback und nach Maßgabe der um nur 10 Prozent ermäßigten durchschnittlichen Einfuhr: 13 000 Zentner Cigarren, welche nach den Steuersätzen von 200 ℳ, bezw. 270 ℳ für 100 kg noch eine Summe von 1 000 000 ℳ und 1 755 000 ℳ ergeben würden, so daß der Eingangszoll für ausländischen Tabak und ausländische Tabakfabrikate überhaupt 45 775 000 ℳ einbringen würde.

Der Umfang des inländischen Tabakbaues wird, ungeachtet der den Tabakpflanzern im Gesetzentwurfe eingeräumten Begünstigungen einer Verminderung sich nicht völlig entziehen können. Der Wegfall des völlig freien Tabakbaues auf kleinen Parzellen, die Einführung der nothwendigen Kontrolen, sowie die Abnahme des Tabakkonsums werden auch hier ihren Einfluß äußern.

Es wird deshalb die Annahme, daß künftig nur etwa 15 000 ha, statt der im Jahre 1877/78 vorhandenen 18 000 ha, zum Tabakbau benutzt werden, nicht ungerechtfertigt erscheinen. Der Ertrag dieser Fläche ist, nach Abzug der durchschnittlich zur Ausfuhr gelangenden Quantitäten, auf nicht mehr als 290 000 Zentner fermentirten Tabak zu veranschlagen, welche einen Steuerertrag von 11 600 000 ℳ ergeben würden, wenn der Satz von 80 ℳ für 100 kg zu Grunde gelegt wird.

Der Ertrag der Lizenzgebühren hängt wesentlich von den Aenderungen ab, welche die Erhöhung der Steuer auf die Gestaltung der sich an den Tabak schließenden Gewerbe und Beschäftigungen ausüben wird.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Inhaber der zahlreichen Betriebe auch bei dem Zurückgehen des Konsums sämmtlich bei dem jetzt vielfach nur in Verbindung mit anderen Erwerbszweigen betriebenen Tabakgeschäfte ausharren werden.

Nach den stattgehabten statistischen Ermittelungen waren im Deutschen Zollgebiete im Jahre 1878 vorhanden:

Rohtabackhandlungen . . .	680
Geschäfte, welche für eigene Rechnung Tabakfabrikation treiben	10 522
Geschäfte, welche für fremde Rechnung Tabakfabrikation treiben	2 642
Geschäfte, welche Handel mit Tabakfabrikaten in größerem Umfange treiben	7 053
Geschäfte, welche Handel mit Tabakfabrikaten in geringerem Umfange treiben . .	359 275
zusammen . .	380 172 Geschäfte.

Würde von jedem dieser Geschäfte der Minimalsatz von 10 ℳ entrichtet, so würde hieraus eine Einnahme von 3 800 000 ℳ hervorgehen. Dieser Anschlag erscheint aber sicher zu hoch.

Die große Zahl der Handelsgeschäfte von geringerem Umfange, welche den Handel mit Tabakfabrikaten nur als Nebengeschäft treiben, wird sich von selbst wesentlich verringern. Dagegen wird der Mehrertrag in Betracht zu ziehen sein, welcher sich daraus ergeben wird, daß ein Theil der Händler und Fabrikanten mit einer höheren Gebühr, als dem Minimalsatze zur Steuer herangezogen werden.

Eine zutreffende Veranschlagung dieses Betrages ist bei dem Mangel einer hierzu ausreichenden Statistik nicht möglich, jedoch mag der Gesammtbetrag der Lizenzgebühren auf etwa 3 000 000 ℳ jährlich geschätzt werden können, so daß hiernach aus der gesammten Besteuerung des Tabacks ein Bruttoertrag von 60 Millionen Mark hervorgehen würde.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs entsprechen in den §§. 1–48, abgesehen von Redaktionsänderungen, den Vorschriften des Gesetzentwurfs vom 9. Februar 1878. Zu ihrer Motivirung ist deshalb nachstehend theils das in der Begründung des vorigjährigen Gesetzentwurfs Angeführte wiederholt, theils sind die wesentlichen Abweichungen näher erläutert.

Zu §. 1.

Das Verhältniß der vorgeschlagenen Zollsätze zu einander beruht auf dem Gutachten der Tabak-Enquete-Kommission. Die Zollsätze für die Fabrikate sind so normirt, daß dadurch nicht allein der Eingangszoll für das zur Herstellung derselben erforderliche Rohmaterial gedeckt wird, sondern auch der bisherige Zollschutz gewährt bleibt. Die Aufführung der Tabacksaucen ist neu und erschien nothwendig, um Mißbräuche zu verhüten und die auch jetzt schon stattfindende Einfuhr dieses Fabrikats gleich den übrigen Fabrikationsmaterialien zu belassen. Es erschien aber ausreichend, auf Tabak-

saucen den Zollsatz für Rohtaback anzuwenden, da dieselben nur ein Fabrikationsmittel bilden und zum direkten Genusse nicht geeignet sind.

Es empfiehlt sich die erhöhten Zollsätze unmittelbar nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten zu lassen. Im Laufe der Berathungen wird ein geeigneter in das Gesetz aufzunehmender Zeitpunkt in Vorschlag gebracht werden.

Besondere Vorschriften über Taravergütungen sind nicht aufgenommen, da in dem Entwurfe eines Gesetzes, den Zolltarif des deutschen Zollgebiets betreffend, die Bestimmung der Tarasätze allgemein der Beschlußfassung des Bundesraths vorbehalten ist.

Zu §. 2.

Seitens der Taback-Enquete-Kommission ist die Annahme eines Steuersatzes von 80 ℳ für den inländischen Taback unter der Voraussetzung befürwortet, daß eine Kontingentirung des inländischen Tabackbaues eintreten werde. Obwohl in dem Gesetzentwurf von einer Kontingentirung abgesehen worden, ist jener Steuersatz doch beibehalten, um den dringend geäußerten Befürchtungen über einen ungünstigen Einfluß der höheren Besteuerung auf den inländischen Tabackbau soweit möglich Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Die vorgeschlagene Berechnung der Steuer nach dem Gewichte des fermentirten Tabacks dient dazu, sofort einen richtigen Vergleich der Belastung des ausländischen, in fermentirtem Zustande eingeführten Tabacks und der Belastung des inländischen Tabacks zu gewähren.

Zu §. 3.

Hinsichtlich der Verpflichtung, die mit Taback bepflanzten Grundstücke der Steuerbehörde nach Lage und Größe anzumelden, beläßt es der Entwurf fast ganz bei den bestehenden Vorschriften (§§. 3 und 6 des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, von 1868). Die Anmeldung kann für die Erhebung der Gewichtssteuer ebensowenig, als für die Besteuerung nach dem Flächenraume entbehrt werden, und wenngleich die Angabe der Größe des bepflanzten Grundstückes bei der letztgedachten Form der Besteuerung noch wesentlicher erscheint, als bei der ersteren, so kann doch auch bei der Gewichtssteuer nicht darauf verzichtet werden, weil einmal erst aus der Größenangabe zu ersehen ist, ob überhaupt die Gewichtssteuer oder die Flächensteuer (§. 23) in Frage steht, und weil ferner für die Kontrole des Ertrages die Angabe der Größe des Grundstücks die erste und allgemeinste Grundlage bildet.

Die Frist zur Anmeldung der Pflanzungen war bisher bis Ende Juli ausgedehnt. Der Entwurf will den Endtermin auf den 15. Juli bestimmen, theils weil in einzelnen vorgekommenen Fällen die Tabacksblätter schon vor Ablauf des Juli reif zur Ernte gewesen sind, theils weil die der Steuerbehörde behufs Durchführung der Gewichtssteuer nach dem Entwurf obliegenden Ermittelungen, welche vor dem Beginn der Ernte abgeschlossen sein müssen, einen größeren Zeitaufwand erfordern, als die bisherige Prüfung der Richtigkeit der angegebenen Größe des Grundstücks. Die Erstreckung der Anmeldungsfrist bis Mitte Juli wird übrigens in der Regel vollständig ausreichen. Sofern in einzelnen Fällen noch nach diesem Zeitpunkte Taback gepflanzt werden sollte, tritt die vorgeschlagene dreitägige Frist zur Anmeldung ergänzend ein.

Zu §. 4

des Entwurfs entspricht dem §. 4 des Gesetzes von 1868.

Zu §. 5

ist daran zu erinnern, daß auch nach §. 6 des Gesetzes von 1868 der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks für die Anmeldung der Pflanzung und für die Entrichtung der Steuer haftet, selbst wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter irgend welchen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt. Verhältnisse der letzteren Art kommen bekanntlich namentlich in den nördlicheren Tabacksbaubezirken häufig, öfters aber auch in süddeutschen Bezirken und im Elsaß vor und haben sich in mannigfaltiger Gestalt entwickelt. Die sogenannten Planteure sind in der Regel Personen, welche zu dem Eigenthümer oder Pächter des zum Tabacksbau hergerichteten Ackers nicht in einem Dienstverhältniß stehen. Sie übernehmen gewöhnlich die Behandlung des Tabacksfeldes, soweit sie durch Handarbeit geleistet werden kann, sowie das Ernten und Trocknen des Tabacks gegen Gewährung eines Antheils (in der Regel der Hälfte) an dem Ertrage. Der Eigenthümer oder Pächter des Ackers (lokal „der Landherr" genannt) stellt den Acker, zur Aufnahme der Pflanzen bereitet, häufig auch die Trockenräume mit oder ohne Anrechnung einer besonderen Vergütung hierfür und theilt den aus dem Verkauf des erzeugten Tabacks erzielten Erlös — nach Abzug der verlegten Steuer und des etwaigen Vergütungssatzes für besondere Leistungen (z. B. Trockenraum) — mit dem Planteur. Wenn schon die Besteuerung des Tabacksbaues nach dem Flächenraum das Bedürfniß begründet hat, dem Inhaber des Grundstücks (Eigenthümer, Pächter u. s. w.) die Haftung für den vollen Betrag der Steuer aufzulegen und ihm zu überlassen, sich mit den angenommenen Planteuren wegen Verrechnung der Steuer zu einigen, so besteht in noch höherem Grade bei Einführung der Gewichtssteuer das Bedürfniß, die Person des Inhabers des Grundstücks für die Verwiegung und Versteuerung des Produktes verantwortlich zu machen und die der verschiedensten Modifikationen fähigen kontraktlichen Verhältnisse desselben zu Theilnehmern an dem Erntegewinn unberücksichtigt zu lassen. Die Steuerbehörde muß in der Lage sein, jederzeit zu wissen, wer ihr als Träger der bezeichneten Verpflichtungen gegenüber steht. Es muß ihr deshalb auch von jedem bis zur Beendigung der Ernte eintretenden Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks (in Folge von Verkauf oder Verpachtung, Cession des Pachtrechtes, Erbschaft u. s. w.) in kurzer Frist Anzeige gemacht werden. Daß die Verpflichtung bezüglich der Steuer auf den vor der Ernte eintretenden Inhaber des Grundstücks übergehen muß, ergiebt sich als einfache Konsequenz aus der Natur der Gewichtssteuer, weil der neue Inhaber regelmäßig mit dem Grundstücke auch den auf demselben befindlichen Taback, also den eigentlichen Gegenstand der Besteuerung erwirbt. Von der an sich nicht ungerechtfertigten Forderung, daß der bisherige Inhaber des Grundstücks solidarisch mit verhaftet bleibe für die Erfüllung der auf seinen Besitznachfolger übergehenden Verpflichtungen, so lange ihm dies nicht auf Antrag erlassen wird, ist Abstand genommen, da angenommen werden darf, daß ein praktisches Bedürfniß die solidarische Mitverhaftung des ausgeschiedenen Inhabers geltend zu machen, nur selten vorliegen und leicht der Vorwurf besonderer Härte gegen ein solches Verfahren erhoben werden möchte.

Zu §§. 6 bis 9.

Wegen der angeordneten Kontrolen, durch welche die Gestellung des gesammten Ernteertrages thunlichst gesichert werden soll, darf auf die allgemeinen Ausführungen in den Motiven zum Gesetzentwurf vom 9. Februar v. J. Bezug genommen werden.

Die Fassung des §. 7 Alin. 5 sichert der Steuerbehörde volle Freiheit, innerhalb eines Hauptamtsbezirks mehrere Bezirke abzugrenzen und für jeden derselben eine Kommission zu bilden. Für das Gebiet des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, in welchem zum großen Theil Hauptamtsbezirke nicht bestehen, wird dem Generalinspektor des Vereins die Ernennung des Vorsitzenden der Kommission zustehen.

Einer besonderen Vorschrift darüber, daß „der als Vertreter des Oberinspektors zu beauftragende Oberkontrolör"

nicht an der durch Alin. 1 angeordneten Schätzungskommission Theil genommen haben darf, scheint es nicht zu bedürfen.

Zu §. 10.

Eine Verpflichtung der Tabackspflanzer, die Räume, in welchen der Taback getrocknet und aufbewahrt wird, der Steuerbehörde anzumelden, ist im Entwurf nicht vorgeschrieben Die Durchführung derselben würde mit vielen Weitläufigkeiten verbunden sein und keinen entsprechenden Nutzen gewähren. Die gewöhnlich benutzten Trockenräume sind den Steuerbeamten leicht kenntlich. Das Betreten derselben muß ihnen gestattet werden, theils um von der Menge und dem Zustande des Tabacks nach Bedürfniß fortgesetzt in Kenntniß bleiben zu können, theils um die Proben zur geeigneten Zeit auszuwählen, welche eintretenden Falls dazu dienen, die Identität der zur Verwiegung gestellten Blätter mit den von dem betreffenden Pflanzer geernteten Blättern zu konstatiren, und zu verhindern, daß etwa leichtere Blätter den schwereren substituirt werden.

Zu §. 11.

Das Verbot, sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks vor der Vorwiegung zu entäußern, hindert den Tabackspflanzer keineswegs, schon früher mit dem Käufer des Tabacks handelseinig zu werden. Nur die Uebergabe darf nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde vor der Vorwiegung vollzogen werden. Die Anordnung der amtlichen Verwiegung setzt unbedingt voraus, daß der geerntete Taback nicht früher nach allen Richtungen hin versendet und verfahren werde, bevor die Verwiegung behufs Ermittelung der schuldigen Steuer stattgefunden hat. Auch die Ausfuhr des Tabacks nach dem Auslande darf nur unter Kontrole stattfinden, weil der Anspruch der Steuerbehörde gegen den Pflanzer nur so weit als erledigt angenommen werden kann, als die Ausfuhr wirklich amtlich nachzuweisen ist.

Es kann in Frage kommen, ob nicht jeder Transport des geernteten Tabacks bis nach erfolgter Verwiegung und Feststellung der Steuer einer amtlichen Bezettelung und Kontrole zu unterwerfen sei, um heimliche Beiseiteschaffung des Produktes zu erschweren. Der Entwurf sieht von diesem Mittel ab, weil dasselbe bei der jetzigen Lebhaftigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs überhaupt schwerlich mit besonderem Erfolge und ohne große Belästigung zu handhaben, namentlich aber nicht geeignet sein würde, die Beiseiteschaffung innerhalb desselben Ortes oder unter nahe benachbarten Ortschaften mit den disponiblen Aufsichtskräften und ohne die lebhaftesten Beschwerden hervorzurufen, zu hindern.

Zu §§. 12 bis 15.

In dem bedeutendsten Tabacksbaubezirke der badischen Pfalz wird die Ausführung der amtlichen Verwiegung kaum auf Schwierigkeiten stoßen. Im Anschluß an frühere gesetzliche Anordnungen hat sich daselbst ohnehin fast überall bis auf die letzten Jahre die Gewohnheit sorterhalten, die Uebergabe des getrockneten Tabacks an den Käufer mit der Verwiegung auf einer Gemeindewaage zu verbinden, beziehungsweise der Uebergabe eine solche mehr oder minder glaubwürdige Gewichtsermittelung vorangehen zu lassen. Aehnliche Gewohnheiten bestehen auch in einzelnen norddeutschen Bezirken.

Die amtliche Verwiegung gewährt, insofern sie mit der Uebergabe des Tabacks von dem Pflanzer an den Käufer in Verbindung gebracht wird, sicherlich den nicht gering anzuschlagenden Nebenvortheil, die häufig vorkommenden Differenzen zwischen beiden Parteien seltener zu machen. Die Verwiegung muß jedoch möglichst bald nach dem Abhängen des lufttrocknen (dachreifen) Tabacks und vor Eintritt der Fermentation stattfinden, und kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Taback bereits verkauft ist oder nicht. Es muß deshalb den Betheiligten selbst überlassen bleiben, sich so einzurichten, daß die Uebergabe an den Käufer in der Regel der amtlichen Verwiegung unmittelbar folgt und dadurch zugleich die Belästigung, welche in dem Transport des Tabacks nach der Verwiegungsstelle liegen kann, möglichst vermindert wird. In derselben Richtung wird seitens der Verwaltung dahin zu streben sein, durch zweckmäßige Wahl der Zeit und des Ortes der Verwiegung die Belästigung auf das thunlichst geringe Maß zurückzuführen.

In denjenigen Ortschaften, wo sich ohnehin zur Vornahme der Verwiegung geeignete Steuerstellen befinden, wird sich dies am leichtesten erreichen lassen. Es bedarf daselbst nur der Bestimmung einer angemessenen, dem wirthschaftlichen Bedürfniß entsprechenden Frist, bis zu deren Ablauf der gesammte Taback, auch der bis dahin nicht verkaufte, zur Waage gestellt sein muß und außerdem der nöthigen Verstärkung des Beamtenpersonals für die Zeit der Verwiegung. Wollen sich die Pflanzer des Besitzes der Sandblätter oder der Grumpen früher entäußern, ehe das Obergut die Dachreife erlangt hat und zur Verwiegung gelangt, so steht der Gestattung der früheren Vorführung jener Gegenstände zur Verwiegung nichts entgegen.

In Betreff derjenigen Ortschaften, in welchen zwar keine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, die aber unbedenklich an die in einem leicht zu erreichenden Nachbarorte befindliche Steuerstelle verwiesen werden können, kann ebenso verfahren werden, als wenn die Steuerstelle im Orte selbst sich befände. Für entferntere Ortschaften sind besondere Verwiegungsstellen einzurichten und zwar den örtlichen Verhältnissen und dem Bedürfniß entsprechend für einzelne oder mehrere zu einem Waagebezirk zusammenzulegende tabacksbauende Ortschaften. Soweit es irgend ausführbar ist, muß die Nöthigung zum Transport des Tabacks auf größere Entfernungen vermieden werden. Es wird sich dies aber auch ohne zu großen Verwaltungskostenaufwand erreichen lassen, indem es bei geringem Umfang des Tabacksbaues in den einzelnen Ortschaften angänglich erscheint, die zur Vornahme der Verwiegung kommittirten Beamten von Ort zu Ort, nöthigenfalls unter Mitnahme der nöthigen Waagegeräthschaften reisen und an Ort und Stelle in einer von der Gemeinde oder den betheiligten Pflanzern gewiß bereitwillig zur Verfügung zu stellenden geeigneten Lokalität, die Verwiegung zu der voraus bekannt gemachten Zeit ihrer Anwesenheit zu bewirken.

Die Ausführbarkeit der an sich einfachen Vorschriften über die amtliche Verwiegung wird kaum auf Zweifel stoßen, da, wie angedeutet, die für diesen Zweck zu treffenden Einrichtungen sich in mannigfaltiger Form den örtlichen Verhältnissen anpassen lassen.

Wenn im §. 14 des Entwurfs die Bestimmung der Zeit der Verwiegung der Steuerbehörde vorbehalten wird, so ist dabei vorausgesetzt, daß im Verwaltungswege die erforderliche Mitwirkung der Gemeindebehörden für diesen Akt erzielt werden kann. Die Interessen der Betheiligten sind hierbei nicht im Widerstreit. Sowie der Steuerbehörde daran gelegen sein muß, die Verwiegung möglichst bald auf das Abhängen des Tabacks folgen zu lassen, so haben auch die Pflanzer im Allgemeinen dasselbe Interesse, weil sie sich nicht eher des Besitzes des Tabacks entäußern dürfen, als bis die Verwiegung stattgefunden hat. Es darf deshalb erwartet werden, daß es besonderer Vorschriften über die Verpflichtung der Pflanzer, vor dem Abhängen eine Anmeldung zu machen oder sich zu vergewissern, daß schon von anderen Pflanzern derselben Ortschaft eine solche Anmeldung bei der Steuerbehörde bewirkt sei, nicht bedürfen wird, daß vielmehr die Steuerbehörde durch Mittheilungen der Gemeindebehörde und eigene Erkundigungen auch ohnedies in den Stand gesetzt sein wird, den Zeitpunkt für die Verwiegung richtig zu treffen.

Die im §. 15 des Entwurfs verlangte Anmeldung über den Bestand des zur Verwiegung vorgeführten Tabacks ist unentbehrlich für die Ordnung des Verwiegungsgeschäfts, insbesondere bei denjenigen Stellen, wo mehrere Pflanzer mit ihren Ernteerträgen sich zusammenfinden.

Zu §§. 16 bis 21.

Die Bestimmungen des Entwurfs enthalten wesentliche Erleichterungen zu Gunsten des Tabackspflanzers im Vergleich mit den Vorschriften der früheren Gesetzesvorlage.

Zwar gehen dieselben ebenfalls davon aus, daß das bei der amtlichen Verwiegung ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks, bezw. das hieraus lediglich berechnete Gewicht des fermentirten Tabacks die Grundlage für die Feststellung der von dem Pflanzer zu entrichtenden Steuer bilden müsse, allein die Vorschriften des jetzigen Entwurfs stellen den Fälligkeitstermin der Steuer nicht auf die kurze vierzehntägige Frist nach eingetretener amtlicher Verwiegung, wie dieses im früheren Entwurfe geschehen war, sondern bestimmen als Fälligkeitstermin den 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres. Dieser Termin ist soweit bemessen, daß unter regelmäßigen Verhältnissen bis dahin stets der Verkauf der Tabacksernte erfolgt sein wird, so daß der Tabackspflanzer nicht gezwungen ist, den Steuerbetrag vorher seinerseits auszulegen und sich wegen der Erstattung an den Käufer zu halten. Verkauft der Pflanzer früher, so wird damit die Steuer auch sofort fällig, da damit zugleich der Grund für eine weitere Hinausschiebung des Fälligkeitstermins wegfällt.

Der Tabackpflanzer soll regelmäßig die Steuer nicht selbst entrichten. Deshalb ist festgestellt, daß bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks die Steuerpflicht ohne weiteres auf den Käufer oder sonstigen Erwerber übergeht. Damit ist der Pflanzer in die Lage gebracht, von seinem Käufer die Regulirung des Steuerpunktes sofort zu verlangen. Andererseits ist es mit Rücksicht darauf, daß der Verkauf des Tabacks ohne Genehmigung und selbst ohne Wissen der Steuerverwaltung geschehen kann, nicht thunlich, den Pflanzer ohne weiteres auch seiner Haftpflicht der Steuerverwaltung gegenüber zu entbinden. Es ist deshalb bestimmt worden, daß der Pflanzer der Steuerverwaltung gegenüber so lange mit dem neuen Erwerber solidarisch zu haften habe, bis die Steuerverwaltung ihn von dieser Verpflichtung entbunden habe. Eine solche Bestimmung erscheint zur Aufrechterhaltung der Ordnung durchaus nothwendig. Um jedoch zu vermeiden, daß etwa seitens der Steuerbehörden die Pflanzer unnöthige Belästigung erfahren, ist ausdrücklich hervorgehoben, daß regelmäßig die Entlassung aus der Haftpflicht zu gewähren ist, falls nicht wegen der Persönlichkeit des neuen Erwerbers oder mangelnder Sicherheit hiergegen besondere Bedenken bestehen.

Rücksichtlich der Aufnahme des steuerpflichtigen Tabacks in eine Niederlage sind die allgemeinen Vorschriften für anwendbar erklärt. Damit ist der inländische Taback dem ausländischen Taback, mit welchem er die Konkurrenz zu bestehen hat, auch rücksichtlich der Lagerungs- und Kreditfristen völlig gleichgestellt. Die in dem früheren Entwurf festgehaltene Beschränkung der Kreditirung bis zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres ist aufgegeben.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß der Pflanzer seinen Taback nicht sofort nach stattgehabter Verwiegung zur Niederlage bringt, sondern einstweilen unversteuert bei sich behält, sowie, daß nur eine allmälige oder theilweise Ueberführung desselben zur Niederlage eintritt, hat bestimmt werden müssen, daß für den Gewichtsverlust bei dieser Zwischenlagerung ein Rabatt gewährt werden kann, damit ein Pflanzer, welcher seine Ernte zur Niederlage liefert, auch von der vollen, dafür zu entrichtenden Steuer befreit werden kann, ungeachtet das zur Niederlage gebrachte Gewicht ein geringeres ist, als das früher bei der amtlichen Verwiegung ermittelte Gewicht. Die näheren Ausführungsbestimmungen hierüber müssen dem Bundesrathe überlassen bleiben, jedoch erschien es nothwendig, im Gesetze festzustellen, daß mit Rücksicht auf solche Fälle eine Transport- und Lagerkontrole über den verwogenen aber noch unversteuerten Taback angeordnet werden kann.

Zu §. 22.

Die Vorschriften über den Tabacksbau entsprechen den in dem früheren Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen. Dieselben enthalten nur die nothwendigsten Beschränkungen, wie dieselben bei einer wesentlichen Steuererhöhung nicht zu umgehen sind und auch mit dem Tabackbau nach den anderwärts gemachten Erfahrungen zu vereinigen sind. Auch die Tabak-Enquete-Kommission hat nicht allein diesen Beschränkungen zugestimmt, sondern, wie bereits oben erwähnt, noch weitere sehr erhebliche Einschränkungen (Kontingentirung) befürwortet.

Zu §§. 23—26.

Die Vorschriften über Zulassung einer Flächensteuer erscheinen als Konsequenz des Entschlusses, von einer Kontingentirung des Tabackbaues abzusehen. Es ist nicht thunlich, für ganz kleine, oder sporadisch belegene Tabackgrundstücke den zur Ermittelung der Gewichtssteuer erforderlichen Apparat herzustellen und erscheint deshalb insoweit ein Zurückgehen auf die Flächensteuer, bezw. eine Fixation erforderlich.

Daß die Flächensteuer regelmäßig auf Grundstücke von weniger als 4 Ar beschränkt bleiben soll, wird durch die Höhe der jetzt in Aussicht genommenen Steuersätze erforderlich gemacht. Der Steuersatz von 12 Pf. für das Quadratmeter oder 1 200 ℳ für das Hektar entspricht bei einem Steuersatze von 80 ℳ für 100 kg fermentirten Taback einem Ertrage von 15 ℳ, 100 kg fermentirten Tabacks für das Hektar ein Ertrag welcher nicht als übermäßig anzunehmen ist und in vielen Fällen noch übertroffen wird.

Gegen einen Mißbrauch der hierin liegenden Erleichterung wird in der Befugniß der Steuerverwaltung, auch in solchen Fällen, die Erhebung der Gewichtssteuer anzuordnen, ein genügender Schutz gegeben sein.

Zu §. 27.

Das Verbot der Verwendung von Tabak-Surrogaten wird durch die Höhe der Tabacksteuer und die in der Verwendung von Surrogaten liegende Gefährdung des finanziellen Ertrages gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der möglicherweise zur Verwendung gelangenden Surrogate und die in einzelnen Fällen anzuerkennende Ungefährlichkeit wird dem Bundesrath die Befugniß zur ausnahmsweisen Gestattung der Verwendung und zur Anordnung der nöthigen Kontrolen beizulegen sein.

Zu §§. 30 und 31.

Die Vorschläge der Sätze für die Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland beruhen durchweg auf dem Gutachten der Tabak-Enquete-Kommission und kann deshalb auf die Begründung derselben in ihrem Berichte (S. 197) verwiesen werden. Nur in Beziehung auf die für Cigaretten aufgenommenen Sätze ist zu erwähnen, daß die Cigaretten, gleichwie beim Eingangszoll auch rücksichtlich der Steuervergütung der Cigarren gleichzustellen waren.

Hiernach hätte für 100 kg Nettogewicht eine Vergütung von 132 bezw. 88 ℳ zugestanden werden müssen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß ein Theil der Cigaretten aus Papier besteht, sind nicht diese Sätze, sondern dem nach Angaben Sachverständiger angenommenen Verhältnisse des Gewichts des Tabacks zu dem Gewichte des Papiers (70 : 30) entsprechende Sätze aufgenommen. Gegen mißbräuchliche Anwendung werden die Bedingungen, welche für die Fabrikation von zur Ausfuhr bestimmten Cigaretten zu erlassen sein werden, genügende Sicherheit gewähren können.

In Beziehung auf die Strafbestimmungen der §§. 32 bis 48 werden nähere Erläuterungen nicht erforderlich sein. In den §§. 36, 40 und 45 hat die Verwendung von Tabacksurrogaten, welche als eine Defraudation nach der im §. 32 enthaltenen Begriffsbestimmung nicht aufzufassen war, die erforderliche Berücksichtigung gefunden.

Die Bestimmungen über die Lizenzgebühren werden nach dem oben bereits Angeführten einer weiteren Begründung nicht bedürfen. Die Höhe der im §. 55 angedrohten Strafe wird sich dadurch rechtfertigen, daß die Erlangung wahrheitsgemäßer Angaben sonst nicht gesichert erscheint.

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.

Die Erhebung einer Nachsteuer von den im Zollgebiete bei der Einführung einer höheren Besteuerung des Tabacks vorhandenen Tabackmengen ist, wie nicht zu verkennen, nach mehrfachen Richtungen hin mit Schwierigkeiten verbunden. Unter den obwaltenden Verhältnissen wird sich jedoch eine solche Maßregel nicht umgehen lassen. Die in Aussicht genommene Steuererhöhung übertrifft den durchschnittlichen Werth des nach den bisherigen Bestimmungen versteuerten Tabacks. Es wird deshalb der Taback, welchen die neue Steuer getroffen hat und dessen Preis hierdurch wesentlich erhöht wird, mit demjenigen Taback, von welchem lediglich die alte geringere Steuer entrichtet ist, nicht mehr zu konkurriren vermögen. So lange die Vorräthe des geringer besteuerten Tabacks für den Bedarf ausreichen, wird demnach eine irgend erhebliche Einfuhr von Taback nicht stattfinden können. Die Besitzer des zum alten geringeren Satze versteuerten Tabacks werden daher in der Lage sein, die Preise ihres Tabacks oder der daraus hergestellten Fabrikate billiger zu stellen, als diejenigen, welche etwa schon nach den neuen höheren Sätzen versteuerten Taback verkaufen oder verarbeiten. Damit ist den Ersteren die Möglichkeit gegeben, die Konkurrenz der Letzteren zu beseitigen, zugleich aber den Preis ihrer Waare um einen Theil der Steuerdifferenz zu erhöhen und so einen nicht motivirten Gewinn zum Nachtheil des Steuerfiskus zu machen. Und an diesen Vortheilen würden nur solche Händler und Fabrikanten Theil nehmen, welche durch Kapitalbesitz oder Kreditfähigkeit sich größere Massen von Taback vor der Steuererhöhung haben verschaffen können, während die Nachtheile gerade die schon ohnehin ungünstiger situirten Gewerbetreibenden treffen würden. Es kommt endlich in Betracht, daß der inländische Taback der nächsten Erntejahre, welcher schon zur höheren Steuer herangezogen wird, mit dem noch zum niedrigen Satze verzollten ausländischen Taback nicht wird konkurriren können.

Solche Zustände zu schaffen, kann nicht in der Absicht liegen. Dazu kommt, daß der Ertrag der Steuer erst nach Aufzehrung der alten Vorräthe durch die Steuererhöhung gesteigert werden kann. Wie bedeutend die Schmälerung des Steuereinkommens durch Verschonung der vorhandenen Vorräthe sein würde, zeigt die Zusammenstellung folgender Zahlen:

An Rohtaback ging ein:

im Jahre vom 1. Juli 1871/72 . . .	977 643	Zentner
= = = = 1872/73 . . .	1 534 089	=
= = = = 1873/74 . . .	688 532	=
= = = = 1874/75 . . .	858 679	=
im Jahre vom 1. Juli 1875/76 . . .	925 728	Zentner
= = = = 1876/77 . . .	993 546	=
= = = = 1877/78 . . .	1 531 968	=
vom 1. Juli bis ult. Dezember 1878 . .	413 966	=
und vom 1. Januar bis 31. März 1879	1 067 012	= *)

Wenn die Einfuhr im Jahr 1876 77 als normale angesehen werden darf — bei der geringen Ernte an inländischem Taback in diesem Jahre wird sie keinenfalls als zu niedrig erscheinen —, so ist hiernach in den beiden letzten Jahren, oder genauer in den letzten sieben Vierteljahren bereits mehr als der dreifache Jahresbedarf eingeführt. Es wird deshalb bei den in Folge der Steuererhöhung zu erwartenden Verminderung des Konsums mindestens in den nächsten zwei Jahren eine wesentliche Zufuhr von ausländischem Taback nicht erforderlich sein. Der Reichskasse aber würde, wenn man von einer Nachversteuerung des augenblicklich vorhandenen Vorraths von 1 500 000 bis 2 Millionen Zentnern absieht, bei einer Steuerdifferenz von 37 *M.* für den Zentner ein Betrag von etwa 55 bis 75 Millionen Mark entgehen.

Es erscheint hiernach sowohl im Interesse der Industrie und des inländischen Tabackbaus, als auch im Interesse der Reichskasse, die Erhebung einer Nachsteuer dringend geboten.

Der Vorschlag für die Erhebung einer Nachsteuer, wie dieselbe in dem Entwurfe formulirt ist, weicht ziemlich erheblich von demjenigen ab, welchen die Taback-Enquete-Kommission in Nr. 77 ihrer Drucksachen eventuell empfohlen hatte, weil die praktische Durchführbarkeit und die Wirksamkeit der Vorschläge der Kommission bezweifelt werden muß.

Eine Unterscheidung der verschiedenen Tabackarten und Fabrikate, wie dieselbe von der Enquete-Kommission vorgeschlagen ist, kann ohne eingehende Prüfung, Einsicht der Handelsbücher und Korrespondenzen nicht durchgeführt werden. Von einer solchen ist um so mehr abzusehen, als die Erhebung der Nachsteuer nothwendig in kürzester Frist vollendet sein muß, um die Freiheit des Verkehrs wieder herzustellen, und die Zahl der zu derartigen Prüfungen und Untersuchungen geeigneten Beamten nur eine beschränkte ist. Es ist deshalb nur Ein Nachsteuersatz in Vorschlag gebracht und auf eine höhere Belastung der Tabackfabrikate dem Rohtaback gegenüber verzichtet.

Die Höhe des gewählten Satzes entspricht der Differenz zwischen der künftigen Besteuerung und der jetzigen Besteuerung des inländischen Tabacks. Da die Nachsteuer den ausländischen Taback gleichmäßig trifft, so wird das Verhältniß desselben für die Konkurrenz mit dem inländischen Tabacke nicht geändert. Eine Unterscheidung in dieser Beziehung einzuführen, würde mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein.

Der Vorschlag der Enquete-Kommission, nach welchem nicht die volle Differenz zwischen dem künftigen und dem jetzigen Steuersatze, sondern nur die Hälfte derselben zur Erhebung gelangen sollte, entspricht dem Zwecke des Gesetzes nicht. Bei der Größe der Steuererhöhung würde eine so sehr ermäßigte Nachsteuer noch immer der oben erwähnten Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse herbeiführen und der Spekulation hierauf Raum lassen.

Ueber die Rückvergütung des nach den jetzigen Vorschriften erlegten Eingangszolles, sowie der nach den bisherigen Bestimmungen entrichteten Tabacksteuer sind in den Gesetzentwurf besondere Bestimmungen nicht aufgenommen, da die einstweilen in Wirksamkeit verbleibenden Vorschriften hierauf ohne weiteres Anwendung finden.

Daß auch größere Vorräthe der Privatpersonen der Nachsteuer unterworfen werden (§. 3), erscheint nothwendig, um

*) 807 237 Ctr. mehr als in demselben Zeitraum von 1877, oder 131 857 Ctr. mehr als in demselben Zeitraum von 1878.

den sonst zweifellos zu befürchtenden Defraudationen zu begegnen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Entwurfs auf das Nothwendigste beschränkt, wie dieses der lediglich transitorischen Bedeutung desselben entspricht. Im Wege der Ausführungsbestimmungen wird auf eine thunlichst rasche Erledigung der ganzen Nachversteuerung und auf Gewährung jeder mit dem Zweck der Maßregel zu vereinbarenden Rücksicht hinzuwirken sein.

Die Vorschriften über die Kreditirung der Nachsteuer müssen dem dieserhalb zu erlassenden Regulative vorbehalten bleiben. Es wird dabei zur Erleichterung der Steuerpflichtigen die thunlichste Erweiterung der Fristen, welche für Bewilligung von Zollkrediten bestehen, ins Auge gefaßt werden.

Nr. 137.

Mündlicher Bericht

der

VI. Kommission

über

den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Nr. 6 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Laporte.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen **Petitionen:**
   - II. 28. der Handelskammer zu Bielefeld;
   - II. 287. des Advokat-Anwalts Bodem und Genossen zu Colmar;
   - II. 317. des Vorsitzenden des Advokatenvereins zu Celle;
   - II. 318. der Rechtsanwälte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald;
   - II. 355. der Handelskammer zu Pr. Minden;
   - II. 367. der Großherzoglichen Handelskammer zu Gießen;
   - II. 368. der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen;
   - II. 400. der bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Bromberg fungirenden Rechtsanwälte;
   - II. 669. des Rechtsanwalts Richter zu Osterburg;
   - II. 671. der Anwälte des Anwaltskammerbezirks Hannover;
   - II. 676. der Handelskammer zu Hildesheim;
   - II. 684. des Advokatenvereins zu Lübeck;
   - II. 693. der Handelskammer zu Sorau;
   - II. 755. des Karl Westpheling zu Schiffbeck vor Hamburg;
   - II. 800. der Anwälte des Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln;
   - II. 827. des Vereins der Oberhessischen Anwälte;
   - II. 896. des Rechtsanwalts und Notars Aßmy zu Meseritz, Provinz Posen;
   - II. 935. der Anwälte des Anwaltskammerbezirks zu Hildesheim;
   - II. 947. der Anwälte des Anwaltskammerbezirks zu Göttingen;
   - II. 948. des Obergerichtsanwalts Kellinghausen und Genossen zu Osnabrück;
   - II. 958. der Handelskammer zu Kassel;
   - II. 960. der Handelskammer zu Iserlohn;
   - II. 1092. des Rechtsanwalts Sommer zu Grottkau;
   - II. 1093. der Anwälte Augspurg und Genossen zu Lüneburg;
   - II. 1102. der Anwälte des Obergerichts Aurich Bissering und Genossen;
   - II. 1113. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Memel;
   - II. 1245. der Handelskammer zu Düsseldorf;
   - II. 1321. der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i./Th. Worbis und Heiligenstadt;
   - II. 1528. der Handelskammer zu Krefeld,

   durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Eine Zusammenstellung derjenigen Punkte in dem vorgedachten Gesetzentwurf, über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissions-Mitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen konstatirt worden ist, folgt in der Anlage.

Berlin, den 4. April 1879.

Die VI. Kommission.

Dr. Wolffson (Vorsitzender). Laporte (Berichterstatter). v. Forcade de Biaix. Eysoldt. Roemer (Württemberg). Dr. Mayer (Donauwörth). Grütering. Pfafferott. Schroeder (Lippstadt). Schenk (Köln). v. Gerlach. Dr. Völk. Witte (Schweidnitz). Dr. Rückert (Meiningen). Thilo v. Heim. Stellter. Müller (Gotha). v. Goßler. Saro. Ackermann.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte

mit

den Beschlüssen der VI. Kommission.

Vorlage.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Für die gemeinschaftliche Ausführung eines mehreren Rechtsanwälten ertheilten Auftrags steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§. 3.

Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§. 4.

Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§. 5.

Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§. 6.

Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§. 7.

Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis

---

Beschlüsse der Kommission.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

Vorlage.

zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§. 8.

Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 9.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich						2	Mark,
2.	von mehr als	20	bis	60	Mark	einschließlich	3	=
3.	= = =	60	=	120	=	=	4	=
4.	= = =	120	=	200	=	=	7	=
5.	= = =	200	=	300	=	=	10	=
6.	= = =	300	=	450	=	=	14	=
7.	= = =	450	=	650	=	=	19	=
8.	= = =	650	=	900	=	=	24	=
9.	= = =	900	=	1 200	=	=	28	=
10.	= = =	1 200	=	1 600	=	=	32	=
11.	= = =	1 600	=	2 100	=	=	36	=
12.	= = =	2 100	=	2 700	=	=	40	=
13.	= = =	2 700	=	3 400	=	=	44	=
14.	= = =	3 400	=	4 300	=	=	48	=
15.	= = =	4 300	=	5 400	=	=	52	=
16.	= = =	5 400	=	6 700	=	=	56	=
17.	= = =	6 700	=	8 200	=	=	60	=
18.	= = =	8 200	=	10 000	=	=	64	=

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

§. 10.

Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§. 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 11.

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§. 12.

Gegen den im §. 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung zu.

§. 13.

Die Sätze des §. 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des §. 9 stehen dem Rechtsanwalte zu fünf Zehntheilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in

Beschlüsse der Kommission.

§. 8.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 9.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich						2	Mark,
2.	von mehr als	20	bis	60	Mark	einschließlich	3	=
3.	= = =	60	=	120	=	=	**5**	=
4.	= = =	120	=	200	=	=	**8**	=
5.	= = =	200	=	300	=	=	**12**	=
6.	= = =	300	=	450	=	=	**17**	=
7.	= = =	450	=	650	=	=	**22**	=
8.	= = =	650	=	900	=	=	**27**	=
9.	= = =	900	=	1 200	=	=	**32**	=
10.	= = =	1 200	=	1 600	=	=	**36**	=
11.	= = =	1 600	=	2 100	=	=	**40**	=
12.	= = =	2 100	=	2 700	=	=	**44**	=
13.	= = =	2 700	=	3 400	=	=	**48**	=
14.	= = =	3 400	=	4 300	=	=	**52**	=
15.	= = =	4 300	=	5 400	=	=	**56**	=
16.	= = =	5 400	=	6 700	=	=	**60**	=
17.	= = =	6 700	=	8 200	=	=	**64**	=
18.	= = =	8 200	=	10 000	=	=	**68**	=

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Die Sätze des §. 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des §. 9 stehen **demselben** zu fünf Zehntheilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).	einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).
§. 14.	§. 14.
Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.	Unverändert.
§. 16.	§. 16.
Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz §. 19) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt. Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Insoweit sich in den Fällen des §. 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalte nur zu fünf Zehntheilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.	Unverändert.
§. 19.	§. 19.
Sechs Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567).	Unverändert.
§. 20.	§. 20.
Fünf Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetze §. 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.	Fünf Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetze §. 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.
§. 21.	§. 21.
Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.	Der Rechtsanwalt erhält **neben den ihm sonst zustehenden Gebühren** die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.
§. 22.	§. 22.
Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr	Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätig-

Vorlage.

nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§. 13 Nr. 4).

§. 23.

Drei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze §. 27 Nr. 1, §. 34 Nr. 1, 2, §. 35 Nr. 2, 4, §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung.

§. 24.

Zwei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze §. 35 Nr. 1, §. 38 bezeichneten Anträge und Gesuche betrifft.

§. 25.

Jede der im §. 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§. 26.

Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des §. 25 finden die Vorschriften der §§. 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 27.

Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnißurtheil erlassen ist, besonders zu.

Ist das Versäumnißurtheil wegen Nichterscheinens des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Civilprozeßordnung §. 430), so finden die Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

§. 28.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

§. 29.

Die im §. 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Intervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;

Beschlüsse der Kommission.

keit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§. 13 Nr. 4).

§. 23.

Drei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze §. 27 Nr. 1, §. 34 Nr. 1, §. 35 Nr. 2, 4, §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung.

§. 24.

Zwei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze §. 35 Nr. 1, §. 38 bezeichneten Anträge und Gesuche betrifft.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit.

§. 29.

Die im §. 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;

Vorlage.

3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539);
6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§. 30.

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§. 98, 99).

Die Prozeßgebühr ist in den Fällen der Nr. 2 auf die Prozeßgebühr des Rechtsanwalts in der Hauptsache anzurechnen.

§. 31.

In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers Eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§. 32.

Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§. 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung §. 754 Abs. 3) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

Beschlüsse der Kommission.

3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539);
6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§. 30.

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§. 98, 99).

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgerichte und bei dem Prozeßgerichte beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Unverändert.

Vorlage.

§. 33.

Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des §. 773 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung §. 775 Abs. 1), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung §. 775 Abs. 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im §. 23 bestimmte Gebühr zu.

§. 34.

Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Civilprozeßordnung §. 774) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

§. 35.

Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Civilprozeßordnung §. 646) oder der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 2, §. 809) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§. 36.

Die Vorschriften der §§. 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 808 bis 813, 815) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

§. 37.

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§. 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des §. 9.

Diese Gebühr wird auf eine in dem Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des §. 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des §. 9.

§. 38.

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des §. 9:

1. drei Zehntheile für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehntheile für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr

Beschlüsse der Kommission.

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§. 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des §. 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des §. 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des §. 9.

§. 38.

Unverändert.

Vorlage.

in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

§. 39.

Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) stehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des §. 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. 40.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalte, als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung §. 824), drei Zehntheile der Sätze des §. 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§. 41.

Drei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit ausschließlich einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§. 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

§. 42.

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehntheile der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§. 43.

Dem Rechtsanwalte, welchem auf Verlangen der Partei nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird.

§. 44.

Dem Rechtsanwalte, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehntheile, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Uebersendung der Akten an den Rechts-

Beschlüsse der Kommission.

§. 39.

Unverändert.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Drei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit **sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die** Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§. 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

§. 42.

Unverändert.

§. 43.

Dem Rechtsanwalte, welchem **von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten** nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. **Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme, so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.**

§. 44.

Unverändert.

Vorlage.

anwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag ertheilt war.

§. 45.

Dem Rechtsanwalte, welcher, ohne zum Prozeßbevollmächtigten bestellt zu sein, einen Schriftsatz anfertigt oder welcher den Auftraggeber in einem anderen, als dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine vertritt, steht eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr zu.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termines zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr für Vertretung im Termine.

Wird der Auftrag vor der Ausführung erledigt, so erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntheile des im ersten Absatze bestimmten Betrages.

§. 46.

Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber sich dabei beruhigt.

§. 47.

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält für die in den §§. 43 bis 46 bezeichnete Thätigkeit höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§. 48.

Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtssache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er auf Grund der §§. 43 bis 46 und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§. 49.

Wird der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

§. 50.

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Falls die Streitgenossen nicht gleichzeitig Vollmacht ertheilen, so erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehntheile. Die Erhöhung wird

Beschlüsse der Kommission.

§. 45.

Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr, eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§. 45a.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr.

§. 46.

Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber **seinen Auftrag zurücknimmt.**

§. 47.

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§. 48.

Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtssache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er **für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist,** und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§. 49.

Unverändert.

§. 50.

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. **Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen** erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehntheile. Die Erhöhung wird nach

Vorlage.

nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich betheiligt sind; durch mehrere Erhöhungen darf der einfache Betrag der Prozeßgebühr nicht überstiegen werden.

§. 51.

Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehntheile.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 52.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§. 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

§. 53.

Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§. 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehntheile der Sätze des §. 9.

§. 54.

Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehntheile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung §. 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehntheile der Sätze des §. 9.

§. 55.

Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des §. 9 besonders:
1 für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

§. 56.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehntheile der Sätze des §. 9.

§. 57.

Für die Vertretung:
1. in der Beschwerdeinstanz,
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des §. 183 Absatz 2 der Konkursordnung

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§. 23, 41) bestimmten Gebühren.

§. 58.

Die Gebühren der §§. 53 bis 55 sowie des §. 57 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner ertheilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz §. 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, so werden die Gebühren der §§. 53, 54, 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des §. 55 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des §. 136 der Konkursordnung berechnet.

Beschlüsse der Kommission.

dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich betheiligt sind; mehrere Erhöhungen **dürfen den** einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht **übersteigen.**

§. 51.

Unverändert.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 52.

Unverändert.

§. 53.

Unverändert.

§. 54.

Unverändert.

§. 55.

Unverändert.

§. 56.

Unverändert.

§. 57.

Unverändert.

§. 58.

Unverändert.

Vorlage.

§. 59.

In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§. 54 bis 58 besonders.

§. 60.

Insoweit dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesammtbetrag derselben die im §. 54 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§. 61.

Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 62.

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte . . . . . 12 Mark;
2. vor der Strafkammer . . . . . 20 Mark;
3. vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgerichte . . . . . 40 Mark.

§. 63.

Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im §. 62 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um fünf Zehntheile.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§. 64.

Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im §. 62 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

§. 65.

In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalte die in den §§. 62 bis 64 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 66.

Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . . . . 6 Mark;
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen . . . . 10 Mark;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen . . . . . 20 Mark.

§. 67.

Fünf Zehntheile der im §. 62 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

Beschlüsse der Kommission.

§. 59.

Unverändert.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 62.

Unverändert.

§. 63.

Unverändert.

§. 64.

Unverändert.

§. 65.

Unverändert.

§. 66.

Unverändert.

§. 67.

Fünf Zehntheile der im §. 62 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4. **eines Gnadengesuchs.**

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 68. Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer, als der im §. 67 bezeichneten, Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.	§. 68. Unverändert.
§. 69. Die in den §§. 62 bis 65 sowie die im §. 66 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.	§. 69. Unverändert.
§. 70. Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§. 67 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§. 67 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§. 68) angerechnet.	§. 70. Unverändert.
§. 71. Im Falle der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehntheile.	§. 71. Unverändert.
§. 72. In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung zur entsprechenden Anwendung. Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im §. 66 Nr. 1 bestimmte Gebühr.	§. 72. Unverändert.
§. 73. Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des §. 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im §. 66 bestimmten Sätze.	§. 73. Unverändert.
§. 74. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§. 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung: 1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Absatz 2); 2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§. 495, 496).	§. 74. Unverändert.
Fünfter Abschnitt. **Auslagen.**	**Fünfter Abschnitt.** **Auslagen.**
§. 75. Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen zu. Für die Höhe der Schreibgebühren sind die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.	§. 75. Für die Höhe der **dem Rechtsanwalte zustehenden** Schreibgebühren sind die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.
§. 76. Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.	§. 76. Unverändert.

Vorlage.

§. 77.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

I. an Tagegeldern . . . . 12 Mark;
II. für ein Nachtquartier . . 3 Mark;
III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer . . 13 Pf.
und für jeden Zu- und Abgang . . . . . 3 Mark;
2. anderenfalls . . . . 60 Pf.
für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 78.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des §. 3 entsprechende Anwendung.

§. 79.

Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 80.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 81.

Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher ertheilten Auftrags Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§. 82.

Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Beschlüsse der Kommission.

§. 77.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

I. an Tagegeldern . . . . . 12 Mark;
II. für ein Nachtquartier . . . . 5 Mark;
III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer . . . . . 13 Pf.
und für jeden Zu- und Abgang . . . . . 3 Mark;
2. anderenfalls . . . . . 60 Pf.
für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 78.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des §. 3 entsprechende Anwendung.

§. 79.

Unverändert.

§. 80.

Unverändert.

§. 81.

Unverändert.

§. 82.

Unverändert.

Vorlage.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§. 83.

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß fordern.

§. 84.

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§. 85.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung §. 32).

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 86.

Für die Annahme oder Besorgung einer Zustellung, einschließlich der erforderlichen Mittheilungen an den Auftraggeber, steht dem Rechtsanwalte, welcher ausschließlich mit einer solchen Thätigkeit beauftragt ist, eine Gebühr von 50 Pfennig zu.

§. 87.

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1 000 Mark;

von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark;

von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§. 88.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen.

§. 89.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetz nicht bestimmt, so erhält er für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit 3 Mark. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Beschlüsse der Kommission.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen

§. 83.

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

§. 84.

Unverändert.

§. 85.

Unverändert.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 86.

Zu streichen.

§. 87.

Unverändert.

§. 88.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. **Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.**

§. 89.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er **eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.**

Vorlage.

§. 90.

Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des §. 89 zu berechnende Gebühr bis zu dem für die vollständige Ausführung bestimmten Betrage.

§. 91.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des §. 862 der Civilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des §. 62 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§. 92.

Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere zur Anwendung.

§. 93.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

cfr. §. 94b.

In dem Verhältnisse des Auftraggebers oder Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen ist die vertragsmäßige Festsetzung nicht maßgebend.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 85 verlangen.

cfr. §. 93 Alinea 4 der Beschlüsse.

§. 94.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenzen der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung

Beschlüsse der Kommission.

§. 90.

Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des §. 89 zu **bemessende** Gebühr.

§. 91.

Unverändert.

§. 92.

Unverändert.

§. 93.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 85 verlangen.

cfr. §. 94 Alinea 1 der Vorlage.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§. 94.

Zu streichen.

Vorlage.

im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden. Daß diese Grenzen überschritten sind, wird durch ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Rechtsanwalt durch den für die Ausarbeitung eines Gutachtens erhobenen Anspruch (§. 88) die Grenzen der Mäßigung überschritten hat.

cfr. §. 93 Alinea 3.

§. 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

§. 94a.

Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt, welcher nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, in außergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§. 85) eine außerordentliche Vergütung beanspruchen.

Ueber die Zulässigkeit und Höhe des Anspruchs wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

§. 94b.

Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt weder die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) noch der Anspruch auf eine außerordentliche Vergütung (§. 94a.) in Betracht.

§. 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Anlage.

Zusammenstellung

derjenigen

Punkte in dem Entwurfe einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte, über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zum Protokoll festgestellt worden ist.

Protokoll vom 2. April 1879.

1. §. 19.

Die fünf Zehntheile in §. 20 sollen berechnet werden von den vollen Gebühren, wie sie in §§. 13—18 bezeichnet sind, ohne Rücksicht auf §. 19. — §. 21 spricht von Prozeßgebühr in concreto, wie sie sich nach Maßgabe aller vorstehenden Paragraphen berechnet. In §. 23 wird wiederum §. 19 ausgeschlossen. Diese Unterscheidung in der Bezeichnung ist durchaus im Entwurf festgehalten. Da, wo ein vorausgehender Paragraph bei Bestimmung der Quote einer Gebühr ausgeschlossen werden soll, ist dies in der betreffenden Bestimmung stets ausdrücklich hervorgehoben.

Protokoll vom 11. März 1879.

2. §. 37.

Der Absatz 3 des §. 37 bezieht sich nur auf die Fälle des §. 471 der Civilprozeßordnung, dagegen ist die Thätigkeit eines Rechtsanwalts zur Herbeiführung eines Vergleichs in einer noch nicht anhängigen Sache außerhalb der Fälle der §§. 471, 571 der Civilprozeßordnung im außergerichtlichen Wege dann, wenn der Auftrag auf Herbeiführung eines Vergleichs gerichtet ist, nach der für das Bundesland, in welchem der Anwalt seinen Wohnsitz hat, bestehenden Landestaxordnung zu liquidiren und zu honoriren. Das Gleiche gilt bezüglich eines vom Rechtsanwalt vermittelten außergerichtlichen Arrangements zur Abwendung eines Konkursantrages.

Protokoll vom 11. März 1879.

3. §. 46.

Die in Absatz 1 §. 46 aufgeführte Ertheilung eines Rathes und die hierfür dem Sachwalter zu gewährende Gebühr bezieht sich lediglich auf die in §. 1 der Vorlage begrenzten Angelegenheiten. Ein Rath des Rechtsanwalts, welcher eine andere, von §. 1 der Vorlage nicht betroffene Angelegenheit betrifft, ist nicht nach der Gebührenbestimmung

des §. 46, sondern nach landesgesetzlichen Taxbestimmungen zu honoriren.

Protokoll vom 12. März 1879.

4. §. 48.

Für die in §. 48 erwähnte Rechtssache gilt die in §. 1 festgestellte Beschränkung, von welcher in der Hauptsache das Gesetz beherrscht wird.

Protokoll vom 2. April 1879.

5. §. 87.

Das Verhältniß zwischen Mandant und Anwalt regelt sich nach den partikularrechtlichen Bestimmungen über Mandat auch bezüglich des Retentionsrechts.

Protokoll vom 2. April 1879.

6. §. 94.

Nach Zahlung eines die gesetzliche Gebühr überschreitenden Betrages findet eine Herabminderung im Prozeßwege nicht mehr statt, wenn nicht nach Maßgabe des betreffenden Landesgesetzes eine Rückforderungsklage begründet ist.

Nr. 138.

Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Drucksachen —.

Dr. **Bamberger.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel I. §. 2 hinter die Worte:

„von einer Summe über 800 ℳ. bis 1 000 ℳ.: 0,50 ℳ."

zu setzen:

„von einer Summe von 1 000 ℳ. bis 1 500 ℳ.: 0,75 ℳ., von einer Summe von 1 500 ℳ. bis 2 000 ℳ.: 1,00 ℳ.".

Berlin, den 25. April 1879.

Dr. Bamberger.

Nr. 139.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 125 der Drucksachen —.

Dr. **Dreyer.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zu §. 12. Der letzte Absatz sei zu streichen.
2. Zu §. 13. Dieser Paragraph sei zu streichen.
3. Zu §. 14. Derselbe sei (als §. 13) dahin zu fassen:

   Ist eine der im §. 12 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen.
4. Zu §. 15. Ersten und zweiten Absatz mit den Worten einzuleiten:

   In den Fällen der §§. 12 und 13 — —.

Berlin, den 26. April 1879.

Nr. 140.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 59 der Drucksachen —.

Dr. **Braun** (Glogau). Dr. **Schulze-Delitzsch.** Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 10 Nr. 1 der Regierungsvorlage und Kommissionsbeschlüsse in II. Lesung dahin zu fassen:

„wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht";

u. s. w.

Berlin, den 28. April 1879.

Dr. Braun (Glogau). Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Dr. Wiggers (Güstrow). Dr. Zinn. Dr. Lasker Dernburg. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Günther (Nürnberg). Kopfer. Dr. Groß. Dr. Gareis. Wulfshein. Dr. Hammacher. Dr. v. Bunsen. v. Schwendler. Büchner. Eysoldt. Dr. Hänel. Hermes. Richter (Hagen). Freund. Hilf. Streit. Wöllmer. Büxten. Dr. Zimmermann. Wiggers (Parchim). Hoffmann. Sonnemann. Dr. Karsten. Klotz. Loewe (Berlin). Müller (Gotha). v. Saucken-Tarputschen. Schwarz. Dr. Meyer (Schleswig).

Nr. 141.

Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

— Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung. —

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andern Falls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden

ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 28. April 1879.

Nr. 142.

Berlin, den 27. April 1879.

Ueber die auf Grund des Artikel V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 289) aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge sind von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen im Anschluß an diejenigen Liquidationen, auf welche sich der Beschluß des Reichstags vom 18. Mai 1878 (Stenogr. Bericht Seite 1389) bezieht, fernere Liquidationen aufgestellt worden.

Der Bundesrath hat, nach Prüfung dieser ihm vorgelegten Liquidationen, beschlossen, vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Artikel V. Abs. 4 a. a. O. dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben,

A. **für den vormaligen Norddeutschen Bund:**

die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der obigen Bestimmungen liquidirten Beträge, und zwar,

1. die Ausgaben, welche die Königlich Preußische Militärverwaltung für das Etatsjahr 1877/78 verrechnet hat, auf . . . 474 309,42 M.
2. der von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen für diese Zeit verrechneten Einnahmen von . . . 7 753,91 =

auf 466 555,51 M.

festzustellen;

B. **für Baden:**

sich damit einverstanden zu erklären, daß unter die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe des angezogenen Artikels V. anerkannten Ausgaben die nachträglich mit 643 149,15 M. nachgewiesenen Kosten aus den Jahren 1870 bis 1873 bis auf Höhe des an dem früher festgestellten Betrage von 2 052 106,73 M. (vergleiche Beschluß des Reichstags in seiner Sitzung vom 23. Januar 1875 — Stenographische Berichte Seite 1214 —) in Folge der Rechnungsrevision entstandenen Ausfalls eingestellt werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag anliegend die Zusammenstellungen der liquidirten Beträge, nebst einer das nachträgliche Liquidat Badens erläuternden Denkschrift, zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Zusammenstellung

der

von dem vormaligen Norddeutschen Bunde auf Grund der Bestimmungen im Artikel V Ziffer 1, 2, 4, 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, zu liquidirenden Ausgaben für gemeinsame Zwecke, umfassend die für das Etatsjahr 1877/78 verrechneten Beträge.

Nr. des Artikels V des Gesetzes vom 8. Juli 1872.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Mark.	Bemerkungen.
1.	**Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen.**		
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	82 304,61	
	B. Für Artilleriematerial	2 082,39	
	C. Für das Garnison-Verwaltungsressort, zur Beschaffung der Approvisionnements an Brenn- und Erleuchtungsmaterial, zur Ergänzung der Kriegs-Kasernementsausstattung an Utensilien, wollenen Decken und Wäschestücken . . . . . Nichts.	—	
	D. Naturalverpflegungsressort . . . . . Nichts.	—	
	Summe 1 . . .	84 387,00	
2.	**Aufwand für das Belagerungsmaterial.**		
	A. Artillerieressort	389 025,42	
	B. Aufwand für das Ingenieur-Belagerungsmaterial Nichts.	—	
	Summe 2 . . .	389 025,42	
4.	**Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre.**		
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	897,00	
	B. Für das Artilleriematerial . . . . . Nichts.	—	
	C. Für Einrichtungen zur Unterbringung der Besatzungstruppen . . . . . Nichts.	—	
	D. Für Strandwachen und Vorspannfuhren ꝛc. Nichts.	—	
	Summe 4 . . .	897,00	
5.	**Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen ꝛc. im Interesse der Kriegsführung . . . . . Nichts.**	—	

Nr. des Artikels V des Gesetzes vom 8. Juli 1872.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Mark.	Bemerkungen.
	Wiederholung.		
1.	Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen .	84 387,00	
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial	389 025,42	
4.	Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre	897,00	
5.	Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen 2c. im Interesse der Kriegsführung	—	
	Summe der Ausgabe . . .	474 309,42	

Zusammenstellung

der

von der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Bestimmung im Artikel V Ziffer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten, für das Etatsjahr 1877/78 zur definitiven Verrechnung gelangten Beträge.

Nr. des Artikels V des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Mark.	Bemerkungen.
7.	Aufwand, welcher bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die Betriebs-Einnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist.		
	A. Ausgabe.		
	1. Besoldungen	—	Den Ausgaben mit 11133,04 M. steht eine Einnahme von 18 886,95 M. gegenüber, daher n Einnahme-Ueberschuß von 7 753,91 M. Die Einnahme ist dadurch entstanden, daß außer einigen kleineren durch Erinnerungen des Rechnungshofs herbeigeführten Rückeinnahmen die bereits im Jahre 1873 verausgabten Kosten für Wiederherstellung des im Kriege 1870/71 zerstörten Empfangsgebäudes in Peltre, sowie von zwei Bahnwärterhäusern auf dem dortigen Bahnhofe zum Betrage von 18 744,63 M. diesem Fonds wieder zugeführt worden sind, weil die Eisenbahnverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, für die im Bezirke Lothringen erlittenen derartigen Verluste eine Entschädigung in Höhe von 321 150,70 M. erhalten hatte, aus welcher die gedachten Herstellungskosten zu bestreiten waren.
	2. Andere persönliche Ausgaben	118,00	
	3. Sächliche Verwaltungskosten	—	
	4. Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen . .	—	
	5. Kosten des Bahntransports	—	
	6. Sonstige Ausgaben	11 015,04	
	Summe der Ausgabe . .	11 133,04	
	B. Einnahme.		
	1. Aus dem Personenverkehr	—	
	2. Aus dem Güterverkehr	—	
	3. Verschiedene Einnahmen.	18 886,95	
	Summe der Einnahme .	18 886,95	
	C. Abschluß.		
	Die Ausgabe beträgt.	11 133,04	
	Die Einnahme beträgt	18 886,95	
	Daher sind zu liquidiren	7 753,91	

Zusammenstellung

der

von Baden auf Grund der Bestimmungen im Artikel V Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, nachträglich noch zu liquidirenden Ausgaben für gemeinsame Zwecke, umfassend die in den Jahren 1870 bis 1873 weiter verrechneten Beträge.

Nr. des Artikels V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Mark.
1.	**Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen.**	
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	135 201,51
	B. Für das Artilleriematerial	20 276,80
	C. Für das Garnisonverwaltungsressort, zur Beschaffung der Approvisionnements an Brenn- und Erleuchtungsmaterial, zur Ergänzung der Kriegs-Kasernementsausstattung an Utensilien, wollenen Decken und Wäschestücken	75 081,68
	D. Natural-Verpflegungsressort	6 674,57
	Summe 1	237 234,56
2.	**Aufwand für das Belagerungsmaterial.**	
	A. Artillerieressort	257 235,17
	B. Aufwand für das Ingenieur-Belagerungsmaterial	18 481,54
	Summe 2	275 716,71
4.	**Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre.**	
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	15 074,77
	B. Für das Artilleriematerial	14 443,37
	C. Für Einrichtungen zur Unterbringung der Besatzungstruppen . . .	3 343,91
	D. Für Strandwachen, Vorspannfuhren 2c.	12 680,40
	Summe 4	45 542,45
5.	**Kosten für die Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung 2c., ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungszwecken zerstörten Landstraßen.**	23 785,86
	Summe 5 für sich.	
6.	**Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebs derselben — unter der gesetzlichen Beschränkung**	60 869,57
	Summe 6 für sich.	
	Wiederholung.	
	Summe 1	237 234,56
	„ 2	275 716,71
	„ 4	45 542,45
	„ 5	23 785,86
	„ 6	60 869,57
	Summe der Ausgabe	643 149,15

Davon sind verrechnet				Bemerkungen.
für 1870 Mark.	für 1871 Mark.	für 1872 Mark.	für 1873 Mark.	
52 140,23	51 003,97	32 057,31	—	
502,49	373,57	19 400,-4	—	
71 204,57	2 112,97	1 764,14	—	
76,03	96,14	6 502,10	—	
123 923,32	53 586,65	59 724,59	—	
51 265,09	23 010,48	180 435,51	2 524,09	
90,06	6 505,40	11 886,08	—	
51 355,15	29 515,88	192 321,59	2 524,09	
1 213,66	2 347,71	11 513,40	—	
291,03	2 274,80	11 877,54	—	
744,63	2 104,46	494,82	—	
8 836,83	1 506	2 337,57	—	
11 086,15	8 232,97	26 223,33	—	
6 383,34	10 573,14	6 829,38	—	
48	60 000	821,57	—	
123 923,32	53 586,65	59 724,59	—	
51 355,15	29 515,88	192 321,59	2 524,09	
11 086,15	8 232,97	26 223,33	—	
6 383,34	10 573,14	6 829,38	—	
48	60 000	821,57	—	
192 795,96	161 908,64	285 920,46	2 524,09	

Denkschrift

zur

Zusammenstellung der von Baden nachträglich liquidirten gemeinsamen Kriegskosten.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1878.

In Ausführung der Militärkonvention zwischen Preußen und Baden hatte die Einreihung des badischen Kontingents in die preußische Armee auf 1. Juli 1871 einzutreten. In deren Folge waren dann vor- und lange Zeit nachher die militärischen Organe in Baden mit der Ueberleitung der Verwaltung vollauf in Anspruch genommen; nebenbei hatten sie die Demobilisirung und Stellung der in Rückstand befindlich gewesenen Kriegsrechnungen zu besorgen. Zur gleichen Zeit lief der Erlaß des Reichskanzleramts vom 4. Juli 1871 wegen Aufstellung der Liquidationen über die gemeinsamen Ausgaben der Kriegsführung ein. Unter diesen in Deutschland wohl einzig vorliegenden Verhältnissen ist es ganz erklärlich, daß bei der Aufstellung dieser Liquidationen Mängel unterlaufen sind, die auch bei der im Jahr 1873 erfolgten Umarbeitung derselben nach gegebenem Schema nicht verbessert werden konnten, weil in Ermangelung der militärischen Organe (auch das in seinem Personalstand ohnedies schon vorher gelichtete badische Kriegsministerium war vom 1. Januar 1872 an aufgehoben worden) die früheren Liquidationen als Grundlage der neuen zu dienen hatten. Zudem lag kein ausreichendes Material darüber vor, aus dem zu ermessen war, in welchem Umfange die anderen Staaten die dehnbaren Bestimmungen des Artikels V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 auffaßten. Während die anderen Bundesstaaten, theilweise bis in die neueste Zeit, noch gemeinsame Kriegskosten liquidirten und dadurch frühere Versehen ausglichen, hat sich Baden mit der erstmaligen Anmeldung begnügt, sogar auf Anfrage des Reichskanzleramts unterm 10. November 1875 erklärt, es habe keine Entschädigungsforderungen auf Grund des vorgenannten Gesetzes mehr zu liquidiren; es erwartete indessen, die empfangene Entschädigung wenigstens behalten zu dürfen.

Erst die im Sommer 1877 eingelaufenen Revisionserinnerungen des Reichsrechnungshofes zu den badischen Liquidationen und die danach konstatirte Rückvergütungsschuld von 281 529,13 M. haben zur Vergleichung der angemeldeten Forderungen mit den wirklichen Leistungen des Großherzogthums zu gemeinsamen Kriegszwecken, sowie mit den Forderungen der anderen Staaten geführt und die Ueberzeugung wachgerufen, daß mit der jetzt nur 590 192 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. betragen sollenden Entschädigung die liquidationsfähigen Kriegskosten Badens weitaus nicht vergütet sind, denn Baden war an seiner langen Grenze gegenüber dem Feindesland in hervorragender Weise zu unentbehrlichen Kriegsleistungen herangezogen worden.

Es hatte

a) die in der Nähe von Straßburg gelegene Festung Rastatt sofort nach der Kriegserklärung auf alleinige Rechnung in vertheidigungsfähigen Stand zu setzen;

b) zur Belagerung von drei feindlichen Festungen (wovon zwei auch von badischem Gebiet aus) Arbeitsmannschaft, Material und Fuhrpark zu stellen und zwar für die Belagerung von

Straßburg vom 12. August bis 28. September 1870,
Neubreisach vom 4. Oktober bis 10. November 1870,
Belfort vom 12. November bezw. 3. Januar bis 18. Februar 1871

und bezw. bis zur Abräumung des Belagerungsmaterials;

c) mehrere Rheinsperren anzulegen; den Rheinstrom zu überwachen (die südliche Landesgegend hatte eine freiwillige Uferwache aufgestellt und bewaffnet, für die nirgends etwas liquidirt ist), sowie für Uebersetzen der Truppen 2c. an Stelle der abgeführten Brücken zu sorgen;

d) die Eisenbahnlinie an mehreren Stellen zu demoliren, sowie die Straßen in die Schwarzwaldthäler zu zerstören;

e) den im Grenzland zusammenfließenden umfangreichen Depeschenverkehr zu erledigen 2c.

Wird auch der erheblichen Opfer des Landes Baden für den ihm als Grenzland zugefallenen erhöhten Kranken- und Gefangenenstand, sowie für den Durchgangsverkehr der Truppen nicht gedacht, so ist doch in die Augen springend, daß mit obigen 590 192 Thlr. der eben erwähnte Aufwand für die liquidationsfähigen Leistungen nicht ersetzt ist. Auch ein anderer Maßstab möge dies erläutern. Nach der Uebersicht über den Stand der Kriegskostenentschädigung vom 22. Januar 1878 (Bundesraths-Drucksache Nr. 15) nämlich würde im Verhältniß des Antheils Badens mit 71 579 915 M. an der zur Theilung stehenden Summe von 2 369 152 403 M. von den ausgeschiedenen gemeinsamen Kriegskosten Ziffer 18 A bis G mit . . . . . 121 162 706 M.
auf den badischen Theil der Betrag von 3 660 725 =
entfallen, während nur . . . . . 2 052 106,73 =
beansprucht sind; hierbei entgeht indessen nicht, daß von diesen 121 162 706 M. allerdings ein namhafter Theil auf die Neubeschaffung des Belagerungsmaterials 2c. entfällt, für das Baden nichts zu liquidiren hatte, es werden aber auch die oben unter Lit. a bis e aufgeführten höheren Leistungen während der Kriegsperiode hiermit kompensirt werden dürfen.

Bei Beantwortung des Revisionsprotokolls zu den badischen Liquidationen hat sich denn auch, wie schon voran bemerkt, ergeben, daß zwar aus den ebenfalls angeführten Gründen, zu denen noch die große Eile, mit der die Grundlagen zu schaffen waren, kommt, eine Reihe unrichtiger Posten, die eine Ersatzsumme von 281 529,13 M. repräsentiren, zur Anmeldung gelangten, dagegen aber auch eine Reihe begründeter Posten übersehen worden sind.

Diese Posten wurden jetzt theilweise konstatirt, sie bilden der Hauptsache nach keine prinzipiell neuen Forderungen, sie sind vielmehr nur eine Ergänzung der schon angemeldeten. Aber der sie darstellende hohe Betrag von 643 149,15 M. beweist die große Zahl der früheren Auslassungen. Aus der ersten Liquidation wurde durch die gesetzgebenden Faktoren eine Entschädigung von 684 035 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
= 2 052 106,73 M.
festgestellt, wovon nach dem eigenen Anerkenntniß Badens . . . . . 281 529,13 =
zur Ungebühr angefordert wurden, so daß
die Entschädigung nur . . . . . 1 770 577,60 M.
betragen würde; jetzt sind weitere . . 643 149,15 =
konstatirt worden, wodurch sich die Vergütung auf . . . . . 2 413 726,75 M.
erhöhen und — wenn nur die ursprüngliche Entschädigung von . . . . . 2 052 106,73 =
aufrecht erhalten werden darf — für Baden sich ein Verlust von . . . . . 361 620,02 M.
herausstellen würde.

Und selbst die nun vorliegenden Liquidationen weisen die Leistungen Badens nicht erschöpfend nach. Auch jetzt wieder sollte die Aufstellung beschleunigt werden, damit sie wegen Bearbeitung des Reichshaushalts-Etats vor Jahresschluß in Händen des Reichskanzler-Amts sei, von dem Fehlen verwendbarer militärischer Organe gar nicht zu reden. Daher wurde beispielsweise der Aufwand für die Mobilmachung des Bela-

gerungstrains, der Verbleib des aus den Pulvermagazinen bei Karlsruhe nach Rastatt verbrachten Pulvers nicht weiter verfolgt, ganze Kategorien von Liquidationen über Leistungen an Truppen 2c. nicht gesichtet, von den Fuhrleistungen nur diejenigen aufgenommen, von denen ohne weitere Erhebungen die Zusammengehörigkeit mit gemeinsamen Kriegszwecken sich nachweisen läßt, und für diese Fuhren nur jene Beträge liquidirt, welche von der Staatskasse ersetzt, nicht aber jene, welche von den Gemeinden oft im mehr als doppelten Betrag bezahlt wurden.

Aus all diesem dürfte zur Genüge hervorgehen, wie wenig erschöpfend die erstmaligen Liquidationen aufgestellt waren und wie die nun vorliegenden nur eine Ergänzung des früheren Operats sind, wie es daher gegenüber der badischen Regierung nur in der Billigkeit begründet erscheinen müßte, wenn sich ungeachtet der Anmerkung zu Abschnitt XI. des Reichshaushalts-Etats von 1877/78 ein Weg finden ließe, ihm die ganze Summe der neuen Anmeldung zu vergüten. Sollte dies aber nicht thunlich sein, so erscheint es mindestens fraglich, ob nicht die Nachtrags-Liquidation nur als eine Ergänzung der Beantwortung des Revisionsprotokolls des Reichs-Rechnungshofes betrachtet und nach vollzogener Prüfung die Rückforderung von 281 529,13 M. einfach als kompensirt niedergeschlagen, somit also die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren um so weniger erforderlich erachtet werden dürfte, als letztere die Entschädigung Badens schon auf 2 052 106,73 M. festgestellt hatten, die Einzelliquidationen nur wenige prinzipiell neue Forderungen, diese aber nur in solchen Beträgen enthalten, daß sie zur Aufbringung der Ersatzsumme gar nicht nöthig werden (die Kosten für Arbeits- und Fuhrleistungen, sowie für Flur- und Räumungsschäden betragen allein 348 633 M.) und endlich als auch die Uebersicht vom 22. Januar 1878 über den Stand der Kriegskostenentschädigung die volle Vergütung an Baden mit zusammen 2 052 106,73 M. bereits vorgesehen hat.

Großherzoglich badisches Finanzministerium.
(gez.) **Ellstätter.**

Nr. 143.

Berlin, den 28. April 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht

nebst Begründung und Anhang, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In den Vorschriften

des §. 12 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117),

des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 501),

der §§. 87 Absatz 3, 91 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) in Verbindung mit Artikel I. des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479)

tritt an die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichsgericht.

Ingleichen gehen die zufolge des Gesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) dem Reichs-Oberhandelsgericht über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse auf das Reichsgericht über.

§. 2.

Für den Ansatz der Gerichtskosten und für die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte in den von dem Reichsgerichte nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen sind die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Gebühren und Auslagen zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Gerichtskosten fließen zur Reichskasse.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Zu §. 1.

Das Reichs-Oberhandelsgericht kommt in Wegfall, sobald die Reichs-Justizgesetze in Kraft treten. Hinsichtlich der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Geschäfte dieses Gerichtshofes bestimmt sich alsdann die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Reichs-Justizgesetze. Dagegen bedarf es bezüglich der durch die letzteren nicht berührten Obliegenheiten des Reichs-Oberhandelsgerichts und seiner Mitglieder noch der gesetzlichen Regelung.

In dieser Beziehung kommen zunächst in Betracht:

1. §. 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, wonach der Präsident und die Mitglieder dieser Verwaltung den vorgeschriebenen Amtseid in öffentlicher Sitzung des Reichs-Oberhandelsgerichts zu leisten haben;
2. §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, wonach die Berufung gegen die Entscheidungen des Patentamts an das Reichs-Oberhandelsgericht geht;
3. §. 87 Absatz 3 und §. 91 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, wonach der Disziplinarhof für Reichsbeamte am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts zusammentritt und der Präsident und wenigstens 5 Mitglieder desselben zu den Mitgliedern des genannten Gerichts gehören müssen. Dieser Reichs-Disziplinarhof ist in Folge des Gesetzes

vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) gleichzeitig die zweite Instanz für die Landes-Disziplinarkammern in Elsaß-Lothringen.

Der Natur der Sache entsprechend ersetzt der Entwurf in allen diesen Fällen das Reichs-Oberhandelsgericht durch das Reichsgericht.

Für Elsaß-Lothringen besteht noch besonders das Bedürfniß, gewisse bisher dem Reichs-Oberhandelsgericht als Kassationshof obliegende Geschäfte auf das Reichsgericht zu übertragen. Durch das Gesetz vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) ist nämlich das Reichs-Oberhandelsgericht als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen an die Stelle des Kassationshofs zu Paris getreten. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichs-Justizgesetze bei demselben bereits anhängigen Sachen findet die allgemeine Bestimmung des §. 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ebenfalls Anwendung. Hinsichtlich der zu dieser Zeit bei den Landesgerichten anhängigen und nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigenden Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (vgl. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung §. 18, Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung §. 8) gewährt der §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz die Möglichkeit, im Wege Kaiserlicher Verordnung, das Reichs-Oberhandelsgericht durch das Reichsgericht zu ersetzen. Im Uebrigen hat das Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 4. November 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzblatt S. 65) §. 22, insoweit das Rechtsmittel der Kassation künftighin bestehen bleibt, sowie hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Gerichts in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Funktionen des Kassationshofes auf das Oberlandesgericht übertragen. Auf dem Gebiete der Aufsicht und Disziplin über die richterlichen Beamten können jedoch die Befugnisse des Kassationshofes (vgl. Senatuskonsult vom 16. therm. X art. 82; Gesetz vom 20. April 1810 Art. 89, Dekret vom 1. März 1852 Art. 4; Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 23. Dezember 1873 Art. IV) und insbesondere das ausschließliche Recht desselben, im Wege der Disziplin einen Richter seines Amtes zu entsetzen, mit Rücksicht auf die durch die Artikel 51, 52, 54 des Gesetzes vom 20. April 1810 (vgl. Anlage) dem Oberlandesgericht im Disziplinarverfahren angewiesene Stellung auf letzteres nicht füglich übergehen. In Ermangelung einer geeigneten Landesbehörde erübrigt daher nur, diese Befugnisse auf das Reichsgericht zu übertragen.

Zu §. 2.

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in §. 15:

> Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Es steht zu erwarten, daß von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht werden wird. Es bedarf daher der Regelung des Kostenwesens für die auf Grund derselben an das Reichsgericht gelangenden Sachen.

Was zunächst die Gerichtskosten anbetrifft, so folgt aus der Belastung des Reichs mit dem durch die Zuweisung der Sachen entstehenden Aufwand auch der Anspruch der Reichskasse auf die für die bezüglichen Geschäfte zu erhebenden Gebühren und Auslagen. Für die Berechnung und Einziehung derselben können die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) nicht maßgebend sein, weil dieses ein den Prozeßordnungen unterliegendes Verfahren zur Voraussetzung hat. Die Aufstellung einer besonderen Taxordnung für jene Sachen würde mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein, da die Bestimmungen derselben der außerordentlichen Verschiedenheit der landesrechtlichen Prozeßsysteme und Preßvorschriften angepaßt werden müßten. Es erscheint daher am richtigsten, die landesgesetzlichen Taxen in Geltung zu lassen.

Das Gleiche gilt auch rücksichtlich der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte. Hier könnte in Frage kommen, ob nicht das im Entwurfe vorgeschlagene Prinzip für selbstverständlich erachtet und eine gesetzliche Feststellung entbehrt werden kann. Dies ist jedoch für alle die Fälle nicht zutreffend, in welchen die Taxvorschriften eine Thätigkeit bei einem namentlich bezeichneten Gerichte voraussetzen. Eine Einschränkung der Vorschrift des Entwurfs auf solche Fälle würde aber Mißdeutungen Raum geben und praktisch nicht von Bedeutung sein.

Für diejenigen Sachen, welche am 1. Oktober 1879 bei dem Reichs-Oberhandelsgericht anhängig sind und auf das Reichsgericht übergehen, läßt sich die weitere Geltung der mit dem Entwurfe übereinstimmenden Kostenvorschrift des §. 22 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) aus §. 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze herleiten. Zweifelhafter erscheint der Fall verwandten Charakters, daß nämlich am 1. Oktober 1879 bei den Landesgerichten anhängige Sachen, welche nach dem bisherigen Prozeßrecht in der höchsten Instanz zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören, demnächst im Instanzenzug an das Reichsgericht gelangen und von diesem nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind (Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung §. 18). Zur Vermeidung jedes Bedenkens ist dem Entwurf eine Fassung gegeben, welche die bezeichneten Fälle mit einschließt.

Anhang.

1. Senatskonsult vom 16. Thermidor X. (4 August 1802).

Art. 82. Le tribunal de cassation . . . . a droit de censure et de discipline sur les tribunaux d'appel et les tribunaux criminels; il peut pour cause grave suspendre les juges de leurs fonctions, les mander près du grand-juge pour y rendre compte de leur conduite.

2. Gesetz vom 20. April 1810.

Art. 51. Les décisions prises par les tribunaux de première instances seront transmises avant de recevoir leur exécution aux procureurs généraux par les procureurs impériaux et soumises aux cours impériales.

Art. 52. . . . . Lorsqu'il s'agira d'un membre des cours impériales ou d'assises ou spéciales l'application (des peines déterminées par l'article 50) sera faite par les cours impériales en la chambre du conseil.

Art. 54. Les cours impériales exerceront les droits de discipline attribués aux tribunaux de première instance, lorsque ceux-ci auront négligé de les exercer.

Les cours impériales pourront dans ce cas donner à ces tribunaux un avertissement d'être plus exacts à l'avenir.

Art. 59. Tout jugement de condamnation rendu contre un juge à une peine même de simple police sera transmis au grand-juge ministe de la justice, qui après

en avoir fait l'examen dénoncera à la cour de cassation, s'il y a lieu, le magistrat condamné, et sous la présidence du ministre le dit magistrat pourra être déchu ou suspendu de ses fonctions suivant la gravité des faits.

3. Dekret vom 1. März 1852.

Art. 4. Lorsqu'un magistrat inamovible de cour d'appel ou de première instance aura été frappé par mesure disciplinaire de la suspension provisoire, la décision contre lui rendue sera transmise au garde des sceaux ministre de la justice, qui dénoncera, s'il y a lieu, le magistrat à la cour de cassation.

Cette cour pourra selon la gravité des faits et après avoir entendu le magistrat inculpé en la chambre du conseil le déclarer déchu de ses fonctions.

Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen vom 23. Dezember 1873.

Artikel I.

Das anliegende Reichsgesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Dasselbe findet auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten, welche ein Diensteinkommen aus der Landeskasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Wo in jenem Gesetze von dem Reiche, dem Reichsdienste, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, welche die Versetzung in ein anderes Amt, die einstweilige und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die Disziplinarbestrafung und die vorläufige Dienstenthebung betreffen, finden auf richterliche Beamte keine Anwendung. Die in den vorangegebenen Beziehungen für diese Beamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleiden jedoch nachstehende Abänderungen.

§. 1.

Die richterlichen Mitglieder des Appellationsgerichts und der Landgerichte, sowie die definitiv angestellten Friedensrichter können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

Die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle ist nur zulässig:

1. in dem durch den Schlußsatz des §. 2 dieses Artikels vorgesehenen Falle,
2. wenn die Versetzung durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird. In diesem Falle findet der §. 23 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 Anwendung.

§. 2.

Der Artikel 5 des Dekrets vom 1. März 1852 über die Versetzung in den Ruhestand und die Disziplin der Richter (Bulletin des lois, Série X No. 3709) wird aufgehoben.

Die Artikel 1 bis 4 dieses Dekrets, sowie das Gesetz vom 16. Juni 1824, betreffend die Pensionirung der mit schwerer und dauernder Krankheit behafteten Richter (Bulletin des lois, Série VII No. 171[illegible]86), werden auf die definitiv angestellten Friedensrichter ausgedehnt.

Neben einer der im Artikel 50 des Gesetzes vom 20. April 1810 über die Organisation des Gerichtswesens und die Verwaltung der Justiz (Bulletin des lois, Série IV No. 5351) angedrohten Disziplinarstrafen kann gegen richterliche Beamte auf Versetzung an eine andere Stelle mit gleichem Rang und Gehalt, sowie gleichzeitig auf Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten erkannt werden.

Nr. 144.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Nr. 137 der Drucksachen —.

Dr. **Bähr** (Kassel). **Reichensperger** (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den Absatz 2 des §. 9 dahin abzuändern:

„Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20	ℳ.	einschließlich	.	.	.	.	.	.	.	1 ℳ.,
2.	von mehr	als	20	bis	60	ℳ.	einschließlich				2 „
3.	„	„	60	„	120	„	„				4 „
4.	„	„	120	„	200	„	„				6 „
5.	„	„	200	„	300	„	„				9 „
6.	„	„	300	„	450	„	„				12 „
7.	„	„	450	„	650	„	„				15 „
8.	„	„	650	„	900	„	„				18 „
9.	„	„	900	„	1 200	„	„				21 „
10.	„	„	1 200	„	1 600	„	„				24 „
11.	„	„	1 600	„	2 100	„	„				28 „
12.	„	„	2 100	„	2 700	„	„				32 „
13.	„	„	2 700	„	3 400	„	„				36 „
14.	„	„	3 400	„	4 300	„	„				40 „
15.	„	„	4 300	„	5 400	„	„				44 „
16.	„	„	5 400	„	6 700	„	„				48 „
17.	„	„	6 700	„	8 200	„	„				52 „
18.	„	„	8 200	„	10 000	„	„				56 „

2. In §. 93 Zeile 3 hinter dem Wort: „Vergütung" einzuschieben:

„in Sachen von besonderer Schwierigkeit".

Berlin, den 29. April 1879.

Zur Erläuterung und Begründung des Antrages 1 diene folgende vergleichende Zusammenstellung:

Nr.	Werthklasse.	Durchschnittszahl der Werthklasse.	Einfache Gebühr des Regierungsentwurfs.	Einfache Gebühr des Kommissionsentwurfs.	Nach Verhältniß der Höhe des preußischen Tarifs müßte die einfache Gebühr betragen:			Durchschnittsbetrag der preußischen Sätze.	Es wird beantragt, die einfache Gebühr zu bestimmen auf:
					in den Fällen, wo die eineinhalbfache Gebühr zur Anwendung kommt.	in den Fällen, wo die zweifache Gebühr zur Anwendung kommt.	in den Fällen, wo die dreifache Gebühr zur Anwendung kommt.		
1	bis 20	10	2	2	0,66	0,50	0,50	0,55	1
2	20—60	40	3	3	1,20	1,74	1,76	1,56	2
3	60—120	90	4	5	2,53	3,75	3,76	3,34	4
4	120—200	160	7	8	4,80	5,40	4,80	5,00	6
5	200—300	250	10	12	6,66	7,50	6,66	6,94	9
6	300—450	375	14	17	9,20	10,35	9,20	9,58	12
7	450—650	550	19	22	12,12	13,65	12,12	12,63	15
8	650—900	775	24	27	15,46	17,40	15,46	16,11	18
9	900—1200	1 050	28	32	17,12	19,30	17,16	17,87	21
10	1200—1600	1 400	32	36	22,11	24,90	22,11	23,04	24
11	1600—2100	1 850	36	40	25,46	28,65	25,46	26,52	28
12	2100—2700	2 400	40	44	27,16	30,55	27,16	28,29	32
13	2700—3400	3 030	44	48	32,11	36,15	32,11	33,45	36
14	3400—4300	3 850	48	52	33,82	38,05	33,83	35,23	40
15	4300—5400	4 850	52	56	37,16	41,80	37,16	38,70	44
16	5400—6700	6 050	56	60	40,50	45,55	40,50	42,18	48
17	6700—8200	7 450	60	64	43,83	49,30	43,83	45,65	52
18	8200—10000	9 100	64	68	48,80	54,60	48,80	50,78	56

Nr. 145.

Antrag

zur

dritten Lesung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Druckſachen —.

Grütering. Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel I. §. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe bis zu 1 000 ℳ. einschließlich für jede angefangene 100 ℳ. 0,05 ℳ. und von jedem ferneren 1 000 ℳ. der Summe 0,50 ℳ. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird."

Berlin, den 29. April 1879.

Grütering.

Unterstützt durch:

Freiherr zu Franckenstein. Windthorst. Graf v. Balleſtrem. Dr. Moufang. Dr. Freiherr v. Hertling. Freiherr v. Dalwigk. Freiherr v. Pfetten. Ruppert. Gielen. Dr. Bock. Rußwurm. Schenk (Köln). v. Kehler. Dieden. Dr. Perger. Graf v. Saurma-Jeltſch. v. Schalſcha. v. Müller (Osnabrück). Freytag. Graf v. Bernſtorff. v. Adelebſen. Graf v. Fugger-Kirchberg. Graf v. Praſchma. v. Forcade de Biaix. Graf v. Grote. v. Alten. Dr. Majunke. Müller (Pleß). Schroeder (Lippſtadt). Dr. Lieber. Graf v. Waldburg-Zeil. Horn. Seneſtrey. Dr. Reichensperger (Crefeld). v. Lenthe. Freiherr v. Heereman.

Nr. 146.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Nr. 137 der Druckſachen —.

Thilo. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 28 die gestrichenen Worte der Regierungsvorlage:

   „Der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen"

   wiederherzustellen;

2. im §. 43 hinter „Beweisaufnahme" das Citat: (§. 13 Nr. 4)

   einzufügen;

3. den §. 75 Abs. 1 der Regierungsvorlage wiederherzustellen;

4. den §. 94a. zu streichen.

Berlin, den 30. April 1879.

Nr. 147.

Vorläufiger Bericht

der

Petitions-Kommission

über

die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen.

A. Petitionen, welche im Allgemeinen entweder für oder gegen das System der Reformpläne, insbesondere gegen die Besteuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, Getreide, Vieh, Holz, Kohlen u. s. w. gerichtet sind:

a) **für das System, insbesondere für landwirthschaftliche Zölle.**

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Landwirthschaftlicher Verein Tanneberg, Königreich Sachsen.	II. 26.	
Vorstand des IV. Gauverbands des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg.	II. 296.	
Landwirthschaftlicher Verein zu Ranis, Kreis Ziegenrück.	II. 297.	
Desgleichen zu Birnbaum.	II. 298.	
Desgleichen zu Hof in Bayern.	II. 299.	
Desgleichen des Ober-Barnimschen Kreises.	II. 328.	
Desgleichen des Kreises Worbis.	II. 383.	
Desgleichen zu Allenburg O./Pr.	II. 699.	
Desgleichen zu Piltsch.	II. 700.	
Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu Neustadt, Stolpen und Lohmen im Königreich Sachsen.	II. 781.	
Vorstand des landwirthschaftlichen Kasinos zu Boelschubye	II. 886.	
Vorstand des Ukermärkischen landwirthschaftlichen Vereins zu Prenzlau.	II. 888.	
Vorstand des I. Gauverbands des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Hall.	II. 891.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Schimmelsennig, Vorsitzender des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins zu Königshütte und Genossen.	II. 943.	
Landwirthschaftlicher Verein des württembergischen Oberamtsbezirks Leonberg.	II. 966.	
Desgleichen zu Nossen im Königreich Sachsen.	II. 967.	
Landwirthschaftliches Vereinskasino für Stadt und Land zu Fahrdorf-Schleswig.	II. 1114.	
Landwirthschaftlicher Verein zu Strasburg U./M.	II. 1259.	
Die Bevollmächtigten des Vereinsverbandes der Lokalvereine der Landschaft Angeln, Schleswig-Holstein.	II. 1265.	
Landwirthschaftlicher Verein Schönhausen und Umgegend.	II. 1270.	
H. C. Brix und Genossen zu Niettfeld, Kreis Schleswig (Schleswig-Holstein).	II. 1391.	
Vorstand des landwirthschaftlichen Struxdorfer Kasinos zu Hohlmühl, Kreis Schleswig.	II. 1392.	
Landwirthschaftlicher Verein an der Schlei zu Süderbrarup.	II. 1393.	
Desgleichen des Kreises Kirschhain (Regierungsbezirk Kassel).	II. 1395.	
Landwirthschaftliche Vereine zu Herlasgrün, Pfaffengrün, Limbach-Buchwald, Netzschkau, Brockau, Lambzig, Falkenstein.	II. 1422.	
Desgleichen für Liebstadt und Umgegend (Königreich Sachsen .	II. 1470.	
Desgleichen zu Leisnig (Königreich Sachsen).	II. 1491.	
Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Reichenbach im Voigtlande.	II. 1536.	
Landwirthschaftlicher Verein Marburg-Kirchhain.	II. 1537.	
V. Gauverband des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg zu Beihingen bei Ludwigsburg.	II. 1538.	
Landwirthschaftlicher Verein zu Queis bei Landsberg R./M.	II. 1597.	
Desgleichen zu Wunsiedel.	II. 1335.	
Hüls zu Düsseldorf und Genossen, Fleischermeister aus Rheinland und Westfalen.	II. 1404.	
Vorstand des Kommunalvereins zu Molskirch-Wexterholz, Kreis Schleswig.	II. 1598.	
Landwirthschaftlicher Centralverein für Schlesien.	II. 1716.	
Landwirthschaftliches Bezirkskomité Rehau-Selb.	II. 1717.	
Desgleichen in Heilbronn.	II. 1782.	
Landwirthschaftlicher Verein am rechten hannoverschen Elbufer zu Neuhaus a. d. Elbe, Landdrosteibezirk Lüneburg.	II. 1827.	
Neuer Wahlverein zu Breslau.	II. 1833.	
Landwirthschaftlicher Verein zu Mühlbach.	II. 1906.	
Der Ausschuß des Stuttgarter Gewerbevereins.	II. 1922.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Lublinitz.	II. 1489.	
Der Magistrat zu Beuthen O. S.	II 1490.	
Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Botzanowitz.	II. 1519.	
Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Gr.-Zyglin, Kreis Tarnowitz.	II. 1525.	
Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Schomberg.	II. 1529.	
Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Klein-Strehlitz	II 1530.	
Die Stadt- und Landgemeinde-Vertretungen zu Tarnowitz, Leichnitz, Hohenlohehütte, Poppelau, Ober-Kunzendorf, Kr. Creuzburg O./S., Miechowitz, Piaschetzna, Deutsch-Rasselwitz, Georgenberg, Reinschdorf, Friedland, Bobrek, Ludwigsdorf, Tillowitz, Lowkowitz.	II. 1551 bis II. 1565.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Desgleichen zu Roßberg, Katscher, Thurze, Deutsch-Neukirch, Groß-Strehlitz, Trockenberg, Stollarzowitz, Ober-Glogau, Kattowitz, Woischnick, Radlin, Kostenthal, Richtersdorf, Constadt, Landsberg O/S, Grottkau, Patschkau, Falkenberg O./S, Roesnitz, Paulsdorf, Schoenwald, Groß-Gozütz, Fürstl. Langenau, Groß-Dombrowka, Ober-Lagiewnick, Mittel-Lagiewnick, Kieferstädtel, Nikolai, Pitschen, Gleiwitz, Klein-Zabrze, Nieder-Hermsdorf, Mogwitz, Langendorf, Pohlom, Laugendorf, Ptakowitz, Alt-Zabrze, Janow, Scharley, Krassow, Gläsendorf, Schwientochlowitz, Badewitz, Ober-Heyduck, Schönau, Poln. Weichsel, Kotschanowitz, Groß-Peterwitz, Ostrosnitz, Kranowitz, Roben, Zülz, Krappitz, Bujakow, Buslawitz, Uschütz, Zaudits, Pilgramsdorf, Obersch, Langendorf, Kadlub, Wiersbel, Hennersdorf, Ludgerzowitz, Alt-Chechlau, Himmelwitz, Stanitz, Piltsch, Radzionkau, Neudorf, Plawniowitz, Czyssek, Bolatitz, Kunzendorf, Tichau, Bogutschütz, Koberwitz, Szozedrzyk, Staude, Neisse, Königshütte, Ziegenhals, Ratibor, Schoppinitz, Sczepankowitz, Altewalde, Goslawitz, Petrowitz	II. 1601 bis II. 1690.	
Desgleichen zu Groß-Paniow, Brzonshwitz, Klodnitz, Kamin, Klein-Dombrowka, Sohrau O.-S., Lubom, Ostrog, Miedar, Brachnika.	II. 1741 bis II. 1750.	
Desgleichen zu Lipine, Groß-Chelm, Orzech, Peiskretscham, Guttentag.	II. 1806 bis II. 1810	
Desgleichen zu Trebsen, Pauschwitz, Wednig, Reichen, Zöhda, Ober- und Unter-Nitzschka, Walzig, Rothersdorf, Bach, Pausitz, Altenhain und Seelingstädt im Königreich Sachsen.	II. 1950.	
Die Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen in Württemberg.	II. 1925.	
Der Gemeindevorstand zu Sosnitza, Kreis Zabrze.	II. 1987.	
Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Pleß O.-S.	II. 1988.	
Der landwirthschaftliche Verein zu Röhrsdorf bei Wilsdruff.	II. 551.	
Der landwirthschaftliche Verein zu Alt-Reetz.	II. 552.	
Der landwirthschaftliche Verein zu Militsch.	II. 553.	
Die landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen: zu Wiederau, Röhrsdorf, zum grünen Thal Altendorf bei Chemnitz, zu Oelnitz, Gelenau bei Chemnitz, Mosel, Claußnitz bei Burgstädt, Wüstenbrand, Stollberg, Oederan, Club zu Chemnitz, Bermsgrün mit Erla und Cramsdorf bei Schwarzenberg, zu Ober- und Niederwiese, Aue, Wittgensdorf, Drebach, Niederzwonitz, Röditz, Rittersgrün, Krumhermersdorf, Niederlungwitz bei Glauchau, Altenhain bei Chemnitz, Witzschdorf bei Waldkirchen, Mitteldorf bei Stollberg, Pfaffenhain, Augustenburg, Lengefeld im Erzgebirge, Steinbach, Zschorlau, Königswalde bei Annaberg, Großolbersdorf, Stangendorf, Erlbach bei Oberleugwitz, Niederwürschnitz, Grünlichtenberg, Vielau, Ortmannsdorf, Zöblitz, Neukirchen bei Chemnitz, Ehrenfriedersdorf, Neudörfel bei Lichtenstein, Altmittweida bei Mittweida, Mühlbach, Niederdorf, Hartmannsdorf bei Burgstädt, Höckendorf bei Meerane, Helmsdorf-Oberrothenbach, Wechselberg bei Rochlitz, Sosa, Ortelsdorf, Reinsdorf, Eppendorf, Barstendorf, Auerbach bei Thum, Grünhain, Berbersdorf bei Roßwein, Ebersdorf und	II. 554 bis II. 645.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Hilbersdorf, Niederlanterstein, Mittel- und Niederfrohna mit Umgegend, Schönfeld, Oberlichtenau, Mittelbach, Culitzsch, Obercrinitz, Schneeberg, Altchemnitz mit Helbeßdorf, Minkwitz, Alberoda Zelle und Niederlößnitz, Lanter, Göritzhain, Grüna Lößnitz, Crottendorf, Taura und Umgegend, Auerbach-Eckersbach, Lauterbach, Wiesa, Waldenburg, Grießbach bei Scharfenstein, Flöha, Ziegelheim, Grumbach, Bärenwalde, Mühlau, Mohsdorf, Ringethal, Vennsberg, Thierfeld bei Hartenstein, Wolkenstein, Erfenschlag, Mittelsaida und Umgegend, Erlau;		
zu Bräunsdorf, Glauchau und Umgegend, Kändler-Pleisa, Frohna bei Limbach, Scheibenberg, Bernsdorf-Hermsdorf, Ottendorf bei Mittweida, Rossau, Geyer, Königsfeld bei Rochlitz, Weißbach bei Wiesenburg, Thurm, Seifersbach;	II. 766 bis II. 778.	
zu Forchheim, Pockau, Wüstenbrand II., Schlettau;	II. 892 bis II. 895.	
zu Döbeln, Oberlungwitz;	II. 968 bis II. 969.	
zu Bernsbach, Blankenau.	II. 1181. und II. 1182.	

b) gegen das System, insbesondere gegen landwirthschaftliche Zölle ꝛc.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg.	II. 300.	
Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig.	II. 305.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Stettin.	II. 307.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau.	II. 308.	
Der Stadtmagistrat zu Fürth.	II. 362.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Thorn.	II. 363.	
Der Magistrat zu Elbing.	II. 397.	
Der Magistrat zu Apenrade.	II. 398.	
Das Büreau der allgemeinen Urwählerversammlung zu Insterburg.	II. 408.	
Die Kaufmannskorporation zu Stolp.	II. 418.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Insterburg.	II. 419.	
Der Centralvorstand der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft.	II. 652.	
Der demokratische Verein in Mannheim.	II. 657.	
Der Magistrat zu Kottbus	II. 694.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Tilsit.	II. 695.	
Die Stadtverordneten-Versammlung zu Elberfeld.	II. 696.	
Die Bürger der Stadt Lauf in Mittelfranken.	II. 697.	
Karl Gottfried Steglich, Mühlenbesitzer zu Sohland a./Spree, Königreich Sachsen.	II. 698.	
Die Handelskammer in Insterburg.	II. 780.	
Die Stadtverordneten-Versammlung zu Memel.	II. 782.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Die Bürgerschaft Charlottenburgs.	II. 783.	
Die Alterleute der Kaufmannskompagnie zu Barth.	II. 786.	
Der Stadtrath und der Gemeindeausschuß zu Hanau.	II. 787.	
Der Magistrat zu Strasburg in Westpreußen.	II. 788.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Pillau.	II. 789.	
Der Magistrat zu Eberswalde.	II. 881.	
Die Stadtverordneten-Versammlung zu Gräfrath.	II. 882.	
Die Stadtverordneten-Versammlung zu Mainz.	II. 883.	
Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing.	II. 884.	
Der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung und die Handelskammer zu Frankfurt a. M.	II. 910.	
Die Stadtverordneten-Versammlung zu Frankfurt a. O.	II. 944.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Goldap.	II. 955.	
Der Magistrat und das Gemeindekollegium zu Nürnberg.	II. 956.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Grabow a. O.	II. 970.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Pillkallen.	II. 1100.	
Der Stadtrath zu Mannheim.	II. 1109.	
Die Handelskammer zu Harburg.	II. 1184.	
Der Bezirksverein Lichtenberg-Friedrichsberg.	II. 1185.	
Der Magistrat zu Prestneck.	II, 1186.	
Der Magistrat zu Lyck.	II. 1187.	
Der landwirthschaftliche Verein Elbing B. und der landwirthschaftliche Verein Elbing C.	II. 1188.	
Der Rath und das bürgerschaftliche Kollegium zu Stralsund.	II. 1189.	
Der Dorotheenstädtische Bezirksverein zu Berlin.	II. 1262.	
Der Bürgerverein im 118. Stadtbezirk zu Berlin.	II. 1263.	
Der Vorstand des Oranienburgerthor-Bezirksvereins zu Berlin.	II. 1264.	
Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Wolgast.	II. 1268.	
Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg.	II. 1269.	
Die Handelskammer zu Bromberg.	II. 1325.	
Die Stadtverordneten zu Hagen.	II. 1333.	
Der Volksverein für Annaberg, Buchholz und Umgegend.	II. 1375.	
Der 2. Provinzial-Landtag der Provinz Ostpreußen.	II. 1390.	
Die Stadtverordneten-Versammlung zu Potsdam.	II. 1394.	
Die kaufmännische Deputation zu Emden.	II. 1400.	
Der Goldleistenfabrikant G. J. Ferrenholtz zu Wesseling bei Köln und Genossen.	II. 1402.	
Der 2. Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen.	II. 1415.	
Die Gemeindevertretung zu Lauscha.	II. 1423.	
Josef Freiherr von Geyr zu Köln.	II. 1426.	
Das Komité der schlesischen Brauereibesitzer und Malzfabrikanten zu Breslau.	II. 1428.	
Der Magistrat und das bürgerschaftliche Repräsentanten-Kollegium zu Wolgast.	II. 1431.	
Der Stadtrath und der Bürgerausschuß zu Kassel.	II. 1469.	
Die Handelskammer zu Bielefeld.	II. 1487.	
Die Handelskammer zu Hanau.	II. 1488.	
Der fortschrittliche Verein „Waldeck“ zu Berlin.	II. 1518.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Die Nadelfabrikanten Wolff und Krippenberg zu Ichtershausen i./Th.	II. 1540.	
Die Handelskammer zu Lübeck.	II. 1590.	
Die Handelsdeputation zu Leer.	II. 1591.	
Die Handelskammer zu Swinemünde.	II. 1592.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Gumbinnen.	II. 1593.	
Der Vorstand des deutschen Fortschrittsvereins zu Magdeburg.	II. 1594.	
Das Bezirksgremium (Handels- und Fabrikrath) der Stadt Fürth.	II. 1599.	
Der Vorstand des Vereins der Fortschrittspartei zu Frankfurt a./M.	II. 1701.	
Die Handelskammer zu Flensburg.	II. 1702.	
Der Magistrat zu Berlin.	II. 1706.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Darkehmen.	II. 1710.	
Der Magistrat und das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Stolp.	II. 1775.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Labiau	II. 1783.	
Der Vorstand des Bezirksvereins der Oranienburger Vorstadt zu Berlin	II. 1784.	
Der Vorstand des Bürgervereins zu Konitz.	II 1785.	
Der Bezirksverein der Rosenthaler Vorstadt zu Berlin.	II. 1794.	
Der Vorstand des liberalen Wahlvereins zu Jüterbogk.	II. 1804.	
Wähler des Kreises Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen.	II. 1805.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Kussen.	II. 1811.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Lyck.	II. 1812.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Gumbinnen.	II. 1813.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Angerburg.	II. 1814.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein Tilsit-Ragnit.	II. 1815.	
Der landwirthschaftliche Lötzner-Verein.	II. 1816.	
Der landwirthschaftliche Zweig- und Ortsverein Kraupischken.	II. 1817.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein Steckenburg	II. 1818.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein Insterburg.	II. 1819.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Borken.	II. 1820.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Kamionke.	II. 1821.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein Skirlack.	II. 1822.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein Schillehnen.	II. 1823.	
Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Sensburg.	II. 1824.	
Dr. med. E. Seitz und Genossen, Versammlung Oldendorf bei Melle.	II. 1825.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein in Milken.	II. 1921.	
Die Handelskammer zu Trier.	II. 1980.	
Der Friedrichswerdersche Bezirksverein zu Berlin	II. 1986.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Coadjuthen.	II. 1989.	
Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Wilpischen.	II. 1990.	
Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart.	II. 1089.	theils für, theils gegen die einzelnen Positionen des Zolltarifs.
Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München	II. 1712.	

B. Petitionen bezüglich einzelner Artikel.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
1.	Abfälle.	Handelskammer zu Karlsruhe.	—	II. 1984.	—	S. Pos. 5, 21, 31.
		Handelskammer zu Hannover.	—	II. 1979.	—	Lumpen s. Pos. 2.
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren.	Handelskammer zu Barmen.	—	—	II. 306.	Belassung des alten Zolles.
		Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Schwelm.	—	—	II. 1792.	(Lebensmittel.)
		Webereibesitzer u. Fabrikanten des Kreises M. Gladbach.	—	—	II. 1798.	Bei Nr. 24 Belassung des alten Zolles.
		Sächsische Strumpfwaaren-Fabrikanten zu Chemnitz u. Limbach.	—	—	II. 1923.	
		Aktiengesellschaft, Firma: Zwirnerei- u. Nähfaden-Fabrik Göppingen bei Augsburg.	—	—	II. 1912.	
		Handelskammer zu Halle a. S.	II. 1926.	—	—	Siehe auch Pos. 5, 9, 19, 27 u. 29.
		Handelskammer zu Elberfeld.	—	II. 1974.	—	
		Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein.	—	—	II. 1977.	(Bisherige Zollsatzbelassung).
		Handelskammer zu Barmen.	—	—	II. 1978.	
		Handelskammer in Hannover.	—	II. 1979.	—	Siehe auch Pos. 5, 6, 9, 10, 11, 13, 17, 22, 25, 26 u. 27, 29, 37, 39 u. 41.
3.	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus.					
4.	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren.					

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.	Wichse- u. Tintefabrikant C. Uffhausen zu Neumünster.	II. 392.	—	—	(Wichse u. Tinte.)
		Fabrikt. Boeck u. Kersten zu Charlottenburg.	—	—	II. 1403.	Für s. g. Soda-Asche.
		Gelatine-Fabrikanten Fischer u. Schmitt zu Höchst a. Main.	—	II. 1778.	—	(Gelatine u. Leim.)
		Die deutschen Leimfabrikanten, Chemische Fabrik für Leim u. Dünger zu Ludwigshafen a. Rhein. u. Genossen.		II 1797.	—	Leim.
		Die Besitzer der Rügener Schlemmkreidewerke, Sagard ꝛc. Insel Rügen.	—	II. 1830.	—	Kreide.
		Wilhelmsburger Chemische Fabrik.	—	II. 1916.	—	Leim, siehe auch Pos. 26.
		Die Tintenfabrikanten Deutschlands. (Berlin u. a. O.)	—	II. 1920.	—	Tinte.
		Handelskammer zu Halle a. S.	II. 1926.	—	—	(Als Minimalsätze anzusehen), siehe auch Pos. 2, 9, 19, 27. 29.
		Die Bleistiftfabrikanten von Nürnberg und Umgebung.	—	II. 1973.	—	
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	Siehe auch Pos. 2, 6, 9, 10, 11, 13, 17, 22, 25, 26, 27, 29.
		Handelskammer zu Karlsruhe.	—	—	II. 1984.	cfr. Pos. 1.
6.	Eisen und Eisenwaaren.	Landwirthschaftlicher Verein zu Eichborn, Kreis Pr. Eylau.	—	—	II. 309.	gegen Wiedereinführung der Eisenzölle.
		Stadtverordneten-Versammlung zu Beuthen O./S.	II. 890.	—	—	
		Landwirthschaftlicher Verein zu Brandenburg in Preußen.	—	—	II. 1398.	gegen Wiedereinführung der Eisenzölle.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
6.	Eisen und Eisenwaaren.	Deutsche Gesellschaft für Hufbeschlagmaterial zu Berlin.	—	—	II. 1539.	Zollfreiheit für schwedisches gewalztes Holzkohlen-Hufnageleisen.
		Düsseldorfer Röhren- und Eisenwalzwerke Düsseldorf-Oberbilk.	—	II. 1786.	—	(Einschiebung einer Klasse 6 e 1 γ für gewalzte und gezogene Röhren.)
		Versammlung der Eisen- u. Stahlwaaren-Industriellen Remscheid's.	—	—	II. 1795.	
		Die Klein-Eisen-Industriellen des Kreises Hagen i W.	—	—	II. 1796.	
		Handelskammer zu Limburg a./L.	II. 1907.	—	—	
		Firma Gebrüder Brüninghaus & Co. in Werdohl.	—	II. 1908.	—	6 F 3. für gepließte Eisen- und Stahlwaaren.
		Friedr. Boecker, Ph., Sohn & Cie. in Limburg und Iserlohn.	—	II. 1910.	—	(Kratzendraht.)
		Handelskammer zu Altena.	—	—	II. 1925.	(siehe auch Pos. 19.)
		Handels- u. Gewerbekammer zu Calw.	—	II. 1803.	—	Sensen siehe auch Pos. 13. 15.
		Handelskammer zu Hannover.	II. 1979.	—	—	siehe auch 2. 5. 9. 10. 11. 13. 17. 22. 23. 26. 27. 29.
7.	Erden, Erze und edle Metalle.					
8.	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle.					
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	Einwohner der Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß zu Regisheim, Memweiler, Niederungen, Münchhausen u. a. O.	II. 1183. II. 1239. II. 1251 bis II. 1258. II. 1326 bis II. 1330. II. 1334. II. 1389. II. 1471 bis II. 1482.	—	—	vergl. auch die unter A. a. und b. aufgeführten Petitionen.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	Kunst- u. Gemüsegärtner J. G. Haage u. Gen. zu Erfurt.		II. 1238.	—	(Gemüse.)
		Handelskammer zu Halle a./S.	—	—	II. 1926.	siehe auch Pos. 2. 5. 19. 27. 29.
		Oekonom Chr. Schultz zu Darrigstorf (Hannover).	II. 1905.	—	—	
		Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel.		—	II. 1917.	siehe auch Pos. 13.
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	siehe Pos. 2 ꝛc.
		Der landwirthschaftliche Verein zu Reichenbach im Voigtlande.	—	II. 1927.	—	
10.	Glas und Glaswaaren.	Berliner Lampen- und Bronzewaarenfabrik vorm. H. Stobwasser & Co. Aktiengesellschaft und Gen. zu Berlin.	—	—	II. 1787.	
		Mineralwasserfabrikanten Steinicke & Weinlig zu Harburg a./E.	—	—	II. 1801.	
		Handelskammer zu Harburg.	—	—	II. 1834.	siehe auch Pos. 17. 29.
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	siehe Pos. 2.
11.	Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.	Handelsverein zu Wetzlar.	—	—	II. 1719.	(Menschenhaare.)
		Deutsche Bettfedern-Engroshändler und Fabrikanten Werner & Ehlers zu Hannover u. Gen.	—	—	II. 1911.	(Bettfedern.)
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	siehe Pos. 2.
12.	Häute und Felle.					

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
13.	Holz, und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.	Holzhändler-Verein zu Nürnberg.	—	—	II. 366.	
		Forstbesitzer Schlesiens Graf Pfeil-Hausdorf.	II. 406.	—	—	
		Papierfabrikant C. F. Walther zu Flensburg.	—	—	II. 1535.	Siehe auch 34.
		Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Danzig.	—	—	II. 1771.	
		Die Holzschuhmachermeister des Kreises M. Gladbach.	II. 1099.	—	—	(Holzschuhe.)
		Die Holzschuhmacher der Gemeinde Walbeck.	II. 1703.	—	—	desgleichen.
		Faßfabrikant M. B. Bodenheim zu Kassel.	—	—	II. 1790.	
		Die sächsische Holz-Industrie-Gesellschaft zu Rabenau b. Dresden.	—	II. 1799.	—	(Möbel 2c.)
		Gebrüder Ullrich, Metallwaaren-, Maßstab- und Wasserwaagen-Fabrik zu Maikammer.	—	II. 1802.	—	(Maßstäbe.)
		Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel.	—	—	II. 1917.	Siehe auch Pos. 9.
		Handels- und Gewerbe-Kammer zu Calw.	—	—	II. 1803.	(Rindenlohe.) Siehe auch Pos. 15.
		Lederfabrik. Friedrich Bartsch Söhne zu Striegau und Gen.	—	—	II. 1903	Siehe auch Pos. 21.
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	Siehe Pos. 2.
14.	Hopfen.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Gardelegen und Umgegend.	—	—	II. 1791.	
15.	Instrumente.	Wagenfbrk G. Kloske zu Leobschütz und Beuthen O./S.	—	II. 119.	—	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
15.	Instrumente.	Wagen-Fabrikanten Ernst Strügel und Genossen zu Ratibor.	—	II. 779.	—	
		Die Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft.	—	—	II. 1260. II. 1982.	
		Württembergische Kattun-Manufactur, Herm. Rothschild zu Stuttgart.	—	—	II. 1724.	
		Fabrikbesitzer Rolff u. Co. zu Siegfeld bei Siegburg.	—	—	II. 1779.	(Kupferwalzen).
		Kattunfabrik Nathan Wolff u. Sohn zu Berlin.	—	—	II. 1780.	
		Handels- u. Gewerbekammer zu Calw.	—	II. 1803.	—	Siehe auch Pos. 6 u. 13.
		Cassalette u. Co. in Aachen u. Genossen.	—	II. 1985.	—	
17.	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.	Harburger Gummikamm-Kompagnie zu Harburg.	—	—	II. 1772.	
		Kölnische Gummifäden-Fabrik vorm. Ferd. Kohlstadt u. Co. zu Cöln und Höxter'sche Gummifädenfabrik von Emil Arntz zu Höxter i. W.	—	II. 1788.	—	
		Handelskammer zu Harburg.	—	—	II. 1834.	Siehe auch 10 u. 29.
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	Pos. 2.
18.	Kleider- u. Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.	Die Wäschefabrikanten Bielefelds.	—	—	II. 1924.	
		Der Verein deutscher Hutfabrikanten (Berlin).	—	II. 1919.	—	
19.	Kupfer 2c.	Die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gesellschaft.	—	II. 1708	—	bitten um Zoll für Rohkupfer.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			Bemerkungen.
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
19.	Kupfer 2c.	Neue Berliner Messingwerke Wilh. Borchert jun. und Genossen zu Berlin.	—	—	II. 1709.	
		Handelskammer zu Altena in Westfalen,	II. 1925.	—	—	Abänderungen im Texte, siehe auch Pos. 6.
		Handelskammer zu Halle a./S.	—	II. 1926.	—	Siehe auch Pos. 2, 5, 9, 27 und 29.
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.	Julius Lewy, Fabrik von Sonnen- und Regenschirmen zu Leipzig.	—	II. 1596.	—	
21.	Leder und Lederwaaren.	Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten.	—	II. 372.	—	
		Die Repräsentanten der Schuhindustrie zu Tüttlingen (Württemberg).	—	—	II. 785.	
		Lohgerber 2c. Aug. Dänitz und Genossen zu Zerbst.	—	—	II. 941.	
		Schuhmacher Dessau's.	—	—	II. 1178.	
		Schuhmacher der Provinz Schleswig-Holstein.	—	—	II. 1704.	
		Gemeindevertreter von Osterspai, Tilsen und Camp, Regierungsbezirk Wiesbaden.	—	II. 1781.	—	
		Deutsche Lederfabrikanten — Leipzig.	—	—	II. 1831.	
		Leder- 2c. Fabrik Friedrich Bartsch Söhne zu Stiegau.	—	II. 1903.	—	Siehe auch Pos. 13.
		Handelskammer zu Karlsruhe.	—	—	II. 1984.	
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	Die Fabrikanten Saalwächter u. Tuchen zu Berlin.	—	—	II. 1700.	(Kokosstricke.)
		Mechanische Weberei Neuenburg Gebrüder Lutz und Genossen.	II. 1828.	—	—	
		Dieselbe.	—	II. 1829.	—	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	Die Handelskammer zu Mülheim am Rhein bezw. Mechanische Segeltuchweberei Heinrich Romnelt u. Co. daselbst.	—	II. 1913.	—	
		Gebrüder Jaffé und Genossen zu Hamburg	—	—	II. 1914.	
		Das Komité der vereinigten Leinenhändler zu Hamburg.	—	—	II. 1915.	
		Die Weber in Hartau und Forst.	II. 1918.	—	—	
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	Siehe Position 2.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.	Der Vorstand des deutschen Salinenvereins zu München.	—	II. 311.	—	
		Fleischerinnung zu Darmstadt-Offenbach	II. 1155.	—	—	Siehe auch 26.
		Obstgeléefabrikanten Wirtz u. Zimmermann zu Mülheim am Rhein.	—	II. 1595.	—	
		Albert Ludwig Cohn zu Berlin.	—	—	II. 1713.	Butter.
		Die Liqueurfabrikanten Württembergs zu Stuttgart.	—	II. 1774.	—	
		M. J. Fleischmann Liqueurfabrik zu Aschaffenburg (in Bayern.)	—	II. 1800.	—	
		Stärkefabrik E. Hoffmann u. Co. zu Salzuflen.	—	—	II. 1826.	Reis zur Reisstärkefabrikation.
		Liqueurfabrikanten Posens.	—	II. 1835.	—	
		A. Lutteroth zu Köln	—	—	II. 1904.	Butter.
		Biscuitfabrikant A. H. Langnese zu Hamburg.	—	—	II. 1929.	
		G. W. Lemme zu Varel an der Elbe.	—	—	II. 784.	Siehe auch 29.
		Handelskammer zu Neuß.	—	—	II. 1430.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Müller.	—	—	II. 1720.	
		Der Verband deutscher Chokoladefabrikanten zu Stuttgart.	—	—	II. 1986.	
		Der unterfränkische Weinbauverein zu Würzburg.	II. 301.	—	—	
		Die Handelskammer zu Minden.	II. 302.	—	—	Weinzollrabatt.
		Der deutsche Weinbauverein zu Karlsruhe.	—	II. 388.	—	
		Der oberbadische Weinbauverein zu Schliengen.	—	II. 662.	—	
		Weingroßhandlung W. Traube u. Sohn und Genossen zu Breslau.	II. 1546.	—	—	Weinzollrabatt.
		Landwirthschaftlicher Verein zu Alt-Breisach.	—	II. 1705.	—	
		J. A. Duvivier Vivie zu Schwelm.	II. 1773.	—	—	Desgleichen.
		Weingroßhändler Hermann Becker und Genossen zu Oldenburg.	II. 790.	—	—	Desgleichen.
		Die Weinhändler J. H. W. Becker's Söhne und Genossen zu Berlin.	II. 1971.	—	—	Desgleichen.
		Die Handelskammer zu Hannover.	II. 1979.	—	II. 1979.	Desgleichen und Obst- und Mühlenfabrikate.
	Bier.	Der landwirthschaftliche Verein des Landes Hadeln, Provinz Hannover.	—	—	—	II. 1949. bittet um Freilassung des Hausbrauens.
		Der Rechtsanwalt Dr. Martinius zu Suhl.	—	—	—	II. 2050. betrifft nur zolltechnische Bestimmungen.
	Branntweine aller Art.	Der Gesammtvorstand der Vereine für Volkswohl in Ostfriesland.	—	II. 1760.	—	Bitten um eine möglichst hohe Schanksteuer für Spirituosen jeglicher Art.
		Magistrat zu Minden.	—	II. 1755.	—	Erhöhung der Branntweinsteuer.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Der Cigarrenarbeiter Ketels und Genossen zu Friedrichsstadt (Kiel).	—	—	II. 16.	
		Der Cigarrenarbeiter Winckler und Gen. zu Goldberg i. Schl.	—	—	II. 17.	
		Die Cigarren- und Tabacksarbeiter Halberstadts (Andreas Kiesel und Gen.).	—	—	II. 18.	
		Die Cigarrenarbeiter Cleves (Herm. Tebuck und Genossen).	—	—	II. 19.	
		Die Cigarrenarbeiter der Fabrik Spangemann zu Bünde i. W., Büttermann und Genossen.	—	—	II. 20.	
		Das Komité der württembergischen Tabackinteressenten, im Auftrage Wilhelm Hory, Sekretär zu Stuttgart.	—	—	II. 331.	
		Die Cigarrenarbeiter Mindens, F. Schweitzer und Genossen.	—	—	II. 332.	
		Cigarrenarbeiter Carl Arnold zu Erfurt u. Genossen.	—	—	II. 333.	
		Cigarrenarbeiter Carl Stein zu Eilenburg und Genossen.	—	—	II. 334.	
		Das Tabacksteuer-Arbeiterkomité zu Gießen.	—	—	II. 335.	
		Die Cigarrenarbeiter Hildesheims.	—	—	II. 336.	
		Die Taback- und Cigarrenfabrikanten u. Arbeiter zu Itzehoe.	—	—	II. 337.	
		Die Cigarren- und Tabackarbeiter Posens.	—	—	II. 338.	
		Die Cigarrenmacher G. H. Ruprecht zu Salzungen und Gen.	—	—	II. 339.	
		Die Cigarrenarbeiter Fr. Rohlmeyer u.	—	—	II. 340.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Genossen zu Amt Rehme.				
		Die Cigarrenarbeiter Ludwig Neidhardt und Genossen zu Oederau in Sachsen.	—	—	II. 341.	
		Die Tabacksarbeiter Nordhausens.	—	—	II. 342.	
		Die Cigarren- und Tabacksarbeiter von Rees.	—	—	II. 359.	
		Die Cigarrenarbeiter Parchims.	—	—	II. 360.	
		Der Cigarrenfabrikant J. Hans zu Alsfeld.	—	—	II. 369.	
		Die Cigarrenarbeiter Bautzens.	—	—	II. 375.	
		Die Cigarrenarbeiter Wittlichs.	—	—	II. 389.	
		Die Cigarrenarbeiter Calcars.	—	—	II. 407.	
		Die Cigarrenfabrikanten und Arbeiter in den Städten Frohburg, Rochlitz, Colditz, Pegau, Geithain, Borna, Penig, Lunzenau und Wechselburg.	—	—	II. 758.	
		Hermann und Oskar Freye zu Luckenwalde.	—	—	II. 759.	
		Die Cigarrenarbeiter Weißenfels.	—	—	II. 760.	
		Die Cigarrenarbeiter des Bezirks Wiesloch und Umgegend.	—	—	II. 808.	
		Fabrikant Andreas Mohr zu Wetzlar.	—	—	II. 885.	
		Die vereinigten Tabacksarbeiter zu Osnabrück.	—	—	II. 1088.	
		Tabacks- und Cigarrenfabrikanten Georg Krebs zu Frankfurt a./M.	—	—	II. 1168.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Fabrikanten Kauwerk und Kaftan und Genossen zu Kaldenkirchen.	—	—	II. 1169.	
		Die Cigarrenarbeiter zu Ernsdorf, Peterswaldau und Reichenbach in Schlesien.	—	—	II. 1170.	
		Die Compagnie Laferme, Taback- und Cigarrenfabrik zu Dresden.	—	—	II. 1174.	Zollrückvergütung für Cigarretten.
		Der Stadtrath zu Hanau.	—	—	II. 1175.	
		Jean Kohlweck im Auftrage der Berliner Tabacksinteressenten.	—	—	II. 1235.	
		Die Taback bauenden Landwirthe des Kreises Marienwerder, Mühlenbesitzer Krüger zu Ellerswalde.	—	II. 1387.	—	für Erhöhung der Morgensteuer oder Klassifikation der Gewichtssteuer.
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart.	—	—	II. 1399	jede Nachversteuerung ablehnen.
		Die Tabacksfabrikanten der Kreise Lingen, Meppen und Bentheim.	—	—	II. 1401.	
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.	—	—	II. 1483.	gegen Nachversteuerung.
		Wilhelm Metzler und Genossen zu Orb, Provinz Hessen.	—	—	II. 1484.	
		Die Tabacksfabrikanten der Stadt Mülheim a./Rhein.	—	—	II. 1485.	
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Heidenheim.	—	—	II. 1545	
		Die Handelskammer zu Bruchsal.	—	—	II. 1567.	
		Der Fabrikant Aug. Kramer zu Zell a./H.	—	—	II. 1575.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Die Tabacksfabrikanten H. Meyersberg u. Sohn und J. Jordan zu Einbeck.	—	—	II. 1707.	
		Die Kaufleute Weinberg und Renneberg und Genossen zu Uelzen.	—	—	II. 1715.	
		Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Ohlau.	—	—	II. 1725.	
		Cigarrenfabrikant J. St. Kilian u. Genossen zu Lorsch im Großherzogth. Hessen.	—	—	II. 1726.	
		Cigarrenfabrikant Ph. Rettig u. Genossen zu Herstelle (Postst. Carlshafen).	—	—	II. 1727.	
		Cigarrenfabrikant G. A. Rischmann und Genossen zu Meisenheim.	—	—	II. 1728.	
		Tabacksfabrik Carl Graff und Genossen zu Creuznach.	—	—	II. 1729.	
		Taback- und Cigarrenfabrikanten Baurmeister u. Co. und Gen. zu Carlshafen.	—	—	II. 1730	
		Taback- und Cigarrenfabrikanten Peter Wiese u. Genossen zu Beverungen.	—	—	II. 1731.	
		Cigarrenfabrik Julius Herz und Genossen zu Kl. Krotzenburg, Großh. Hessen.	—	—	II. 1732.	
		Cigarrenfabrikanten J. C. Zechel u. Gen. zu Bingen.	—	—	II. 1733.	
		Cigarren- u. Tabackfabrikanten F. W. Ohlhoff und Gen. zu Burg bei Magdeburg.	—	—	II. 1734.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebrüder v. Maffei u. Gen. zu München.	—	—	II. 1735.	
		Tabackfabrikanten C.F. Hertwig und Gen. zu Duderstadt.	—	—	II. 1736.	
		Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebrüder Bernard und Gen. zu Regensburg.	—	—	II 1737.	
		Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebrüder Furek und Genossen zu Sobernheim a. d. Nahe.	—	—	II. 1738.	
		Die Handelskammer zu Halberstadt.	—	—	II. 1739.	
		Die Tabacks- und Cigarrenarbeiter des Harzes und des Eichsfeldes, Heinrich Deppe und Genossen (Herzberg a./Harz).	—	—	II. 1740.	
		Tabacksfabrikanten G. Kampf, H. Schwabe und W. Winterberg zu Neuhaus a. d. Elbe.	—	—	II. 1836.	
		Die Tabackproduzenten von Gusow, L. Friese, Gemeindevorsteher, und Genossen.	—	—	II. 1837.	
		Hermann Freye zu Luckenwalde.	—	—	II. 1838.	
		Der Vorstand der vereinigten Kaufmannschaft zu Altenburg.	—	—	II. 1839.	
		J. A. Hübsch und Genossen zu Sulzbach, Oberpfalz.	—	—	II. 1840.	
		Fabrikant F. Remmert und Genossen zu Celle in Hannover.	—	—	II. 1841.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Fabrikant Lotzbeck u. Co. zu Augsburg und Genossen.	—	—	II. 1842.	
		Fabrikant Fritz Rall (Firma Max Kammerloher) und Genossen zu München.	—	—	II. 1843.	
		Fabrikanten Pieper u. Schnorr und Genossen zu Lüneburg.	—	—	II. 1844.	
		Fabrikant Julius Herz und Genossen zu Frankfurt a./Main.	—	—	II. 1845.	
		Fabrikant Erich Gelhar und Genossen zu Orb (Provinz Hessen).	—	—	II. 1846.	
		Fabrikant Huth u. Co. zu Neufreistett, J. Schaller und Bergmann zu Straßburg i./Elsaß, Jul. Roß zu Auenheim in Baden und Karl Reinhardt zu Kehl in Baden.	—	—	II. 1847.	
		Fabrikanten Sylo, Meyer und Genossen zu Offenburg.	—	—	II. 1848.	
		Tabacksfabrikant Franz Foveaux und Genossen zu Köln.	—	—	II. 1849.	
		Fabrikant J. J. Eileen und Genossen zu Aurich.	—	—	II. 1850.	
		Fabrikant C. W. Andrée und Genossen zu Esens.	—	—	II. 1851.	
		Fabrikant Chr. Fr. Dirks und Genossen zu Wittmund.	—	—	II. 1852.	
		Fabrikanten Steinbörner u. Lubinat und Genossen zu Norden.	—	—	II. 1853.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Kaufm. B. Helffenstein sen. und Gen. zu Kirn.	—	—	II. 1854.	
		Cigarrenfabrikant J. G. Zembsch und Genossen zu Weiden, Oberpfalz.	—	—	II. 1855.	
		Die Fabrikanten Rothengatter u. Klingbeil und Genossen zu Goch.	II. 1856.	—	II. 1856.	
		Fabrikant Wm. Mertens und Genossen zu Cleve.	II. 1857.	—	II. 1857.	
		Werkführer Rudolph Weber und Genossen zu Calcar.	—	—	II. 1858.	
		Cigarrenfabrikant P. J. Deckers und Genossen zu Geldern.	—	—	II. 1859.	
		Taback- und Cigarrenfabrik G. Opiner und Genossen zu Hevelar.	—	—	II. 1860.	
		Cigarrenfabrikant Ad. Oster und Genossen zu Xanten.	—	—	II. 1861.	
		Cigarrenfabrikt. Franz Heinrich Thorbecke und Gen. zu Bamberg.	—	—	II. 1862.	
		Cigarrenfabrikanten Gebrüder Bürglen und Genossen zu Ulm.	—	—	II. 1863.	
		Cigarrenfabrikanten Boysen u. Andresen und Genossen zu Flensburg.	—	—	II. 1864.	
		Der geschäftsführende Ausschuß der deutschen Tabacksinteressenten zu Berlin.	—	—	II. 1865.	
		Die Cigarrenarbeiter zu Schöneck im Königreich Sachsen.	—	—	II. 1866.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Die Tabackfabrikanten J. C. Wehncke Nachfolger H. Burgdorff und Genossen zu Winsen a. d. Luhe.	—	—	II 1867.	
		Die Cigarrenfabrikanten Wilh. Teubner und Genossen zu Tilsit.	—	—	II 1868.	
		Fabrikbesitzer J. G. Adolph und L. Simonsohn zu Thorn.	—	—	II. 1869.	
		Das Tabacksteuerkomité von Stadt und Kreis Gießen, A. 159, Kreis Wetzlar.	—	—	II. 1870.	
		Die Tabackindustriellen zu Oranienbaum.	—	—	II. 1871.	
		Die Tabackfabrikanten des Fürstenthums Reuß j. L.	—	—	II. 1872.	
		Die Tabackfabrikanten Heinr. Oldenkott u. Co. zu Hanau.	—	—	II. 1873.	
		Die Tabackproduzenten der Gemeinden zu Winterhausen, Sommerhausen und Goßmannsdorf.	—	—	II. 1874.	
		Die Cigarren- und Tabackdetailhändler zu Würzburg.	—	—	II. 1875.	
		Die Tabackhändler Gebrüder Metz und Genossen zu Schweinfurt.	—	—	II. 1876.	
		Die Tabackhändler Georg Feicht und Genossen zu Kitzingen a./M.	—	—	II. 1877.	
		Cigarrenfabrikant Ant. Wehrle's Nachfolger zu Freiburg i./Br.	—	—	II. 1878.	
		Die Tabackfabrikanten L. Delion Nachfolger zu Burgdorf bei Celle.	—	—	II. 1879.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Kommerzienrath und Fabrikbesitzer Walter zu Pasewalk und Genossen zu Schwedt a./O. und Garz a./O.	—	—	II. 1880.	
		Die mecklenburgischen Tabackinteressenten Fabrikt. Samter u. Weber zu Rostock und Genossen.	—	—	II. 1881.	
		Die Cigarren- und Tabackarbeiter zu Görlitz.	—	—	II. 1882.	
		Die Cigarren- und Tabackarbeiter zu Vlotho.	—	—	II. 1883.	
		Der Tabackfabrikant R. W. Remmers zu Emden.	—	—	II. 1884.	
		Das Arbeiterpersonal der Tabackfabrikanten J. Jordan u. H. Meyersberg u. Sohn zu Einbeck.	—	—	II. 1885.	
		Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebrüder Schönwasser und Genossen zu Düsseldorf.	—	—	II. 1886.	
		Die Tabackinteressenten des badischen Oberlandes.	—	—	II. 1887.	
		167 Cigarrenfabrikanten aus der Provinz Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg und den bremischen Zollvereinsgebietstheilen.	—	—	II. 1888.	
		Die Cigarrenfabrikanten Aachens.	—	—	II. 1889.	
		Die Tabakproduzenten, Händler und Fabrikanten der Uckermark und Pommern.	—	—	II. 1890.	
		Der Vorstand des Vereins der Taback- und Cigarrenfabrikanten in Ottensen.	—	—	II. 1951.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz.	—	—	II. 1952.	Nachversteuerung.
		Die Handelskammer zu Halle a./S.	—	—	II. 1953.	
		Die Handelskammer zu Osnabrück.	—	—	II. 1954.	
		Der Gewerbeverein zu Schöneck in Sachsen.	—	—	II. 1955.	
		Cigarren- und Tabackfabrikanten zu Leer, Rhauderfehn, Emden, Oldenburg, Jever und Varel.	—	—	II. 1956.	
		Cigarrenfabrikanten zu Trier.	—	—	II. 1957.	
		Fabrikant Fr. Rotmann zu Burgsteinfurt.	—	—	II. 1958.	
		Fabrikant Blaise und Genossen zu Perl an der Obermosel.	—	—	II. 1959.	
		Fabrikant Hugo Bogenhard und Genossen zu Gera.	—	—	II. 1960.	
		Fabrikt. L. A. Mascke und Genossen zu München.	—	—	II. 1961.	
		Cigarrenfabrikant Georg Strohm zu Denzlingen.	—	—	II. 1962.	
		Cigarrenfabrikanten zu Stralsund.	—	—	II. 1963.	
		Cigarrenfabrikanten zu Anklam.	—	—	II. 1964.	
		Cigarrenfabrikanten zu Stettin.	—	—	II. 1965.	
		Kaufmannschaft zu Wolgast.	—	—	II. 1966.	
		Taback- und Cigarrenfabrikanten zu Braunschweig, Wolffenbüttel, Helmstedt und Seesen.	—	—	II. 1967.	
		Die Tabacksinteressenten Magdeburgs und der Umgegend.	—	—	II. 1968.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Die Handelskammer zu Karlsruhe.	—	—	II. 1969.	NB. Diese sämmtlichen die Tabacksbesteuerung betr. Petitionen sprechen sich theils gegen jede Steuererhöhung, theils gegen die Steuer in der vorgeschlagenen Höhe und gegen die Nachversteuerung aus.
		Taback- und Cigarrenfabrikanten zu Genthin,	—	—	II. 1970.	
		Der Friedrich-Werdersche Bezirks-Verein zu Berlin.	II 1986.	—	—	
		Der Vorstand des demokratischen Vereins zu Mannheim.	—	—	II. 657.	
		Der Bauer Joseph Röderer zu Friesenheim bei Lahr in Baden.	II. 807.	—	—	Für Einführung des Tabacksmonopols.
		Der landwirthschaftliche Verein des Oberamtsbezirks Leonberg in Württemberg.	II. 966.	II. 966.		Für höhere Besteuerung des Tabacks.
		Die Handelskammer zu Bromberg.	—	II. 1825.	—	Für Erhöhung der Eingangszölle auf Taback, Kaffee, Thee.
		Die Wähler des Kreises Angerburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.	—	—	II. 1805.	
26.	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.	Die Toilette-Seifen- und Parfümerie-Fabrikanten J. G. Mouson u. Co. u. Gen. zu Frankfurt a. M.	—	—	II. 1930.	Siehe auch Pos. 31.
		G. W. Farenholtz zu Goslar u. Gen.	—	II. 303.	—	
		Senator C. N. Hansen in Flensburg u. Gen.	—	II. 409.	—	
		A. Wauer u. Co. Oelfabrik und Raffinerie u. Gen. zu Liegnitz.	—	II 887.	—	
		Oelmühlenbesitzer und Seifenfabrikant Carl Hirschberg zu Itzehoe.	—	II. 1421.		

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
26.	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.	Wilhelmsburger Chemische Fabrik.	—	—	II. 1916.	Siehe Pos. 5.
		Fleischer-Innung zu Darmstadt und Offenbach.	—	II. 1155.	—	Siehe auch Pos. 25.
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	Siehe Pos. 2.
27.	Papier und Pappwaaren.	Die Handelskammer zu Halle a./S.	—	II. 1926.	—	Siehe auch Pos. 2, 5, 9, 29.
		Die Handelskammer zu Hannover.	II. 1979.	—	—	Für Lumpen, s. Pos. 2.
		Leo Haenle, Firma zu München und Genossen.	—	—	II. 1981.	
29.	Petroleum.	G. W. Lemme zu Varel an der Elbe.	—	—	II. 784.	Siehe auch Pos. 25.
		Die Handelskammer zu Halle a./S.		II. 1981.	—	Siehe auch Pos. 2, 5, 19 u. 27.
		Die Handelskammer zu Harburg, bzw. Firma H. Noblée u. Co., Benzin- und Palmkernöl-Fabrik, u. Koch u. Co daselbst.	—	—	II. 1834.	(Naphta), siehe auch Pos. 10, 17.
		Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	Siehe Pos. 2.
30.	Seide- und Seidenwaaren.	L. W. Fischer, Nähseidezwirnerei zu Stuttgart und Genossen.	—	II. 1789.	—	
		Die Seidenindustriellen des Handelskammerbezirks M. Gladbach.	—	—	II. 1832.	
31.	Seife und Parfümerien.	Toilette-Seifen- u. Parfümerie-Fabrikanten J. G. Mouson u. Co. und Genossen zu Frankfurt a./M.	—	—	II. 1930.	Siehe auch Pos. 26.
		Handelskammer zu Karlsruhe.	—	—	II. 1984.	cfr. Pos. 1.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
33.	Steine u. Steinwaaren.	Die Dachschiefer-Grubenbesitzer der Provinz Nassau. (Frankfurt a. M.)	—	II. 295.	—	
34.	Steinkohlen ꝛc.	Bergbau-Verein Essen.	—	II 1718.	—	Einführung eines Eingangszolls.
		F. Futtig, Schmiedeberg, Prov. Sachsen.	—	II. 1234.	—	desgleichen.
		Schwabach, Bergwerks-Direktor, Grubenbesitzer in Liebenwerda.	—	II. 889.	—	desgleichen.
		C. F. Walther, Papierfabrikant in Flensburg.	II. 1535.	—	—	siehe auch Pos. 3.
		Frhr. v. Steinäcker im Auftrage von 39 Kohlengruben ꝛc.	—	II. 1972.	—	Einführung eines Eingangszolls.
37.	Thiere und thierische Produkte nicht anderweit genannt.	Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	siehe Pos. 2.
		H. C. Dethlefffen zu Flensburg.	—	—	II. 1983.	
39.	Vieh.	Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 1979.	siehe Pos. 2.
41.	Wolle.	Tuchfabrik zu Langensalza.	—	II. 304.	—	
		Berl. Wollenwaarenfabrikanten und Fabrikanten von Tapisserie- und Strickwollen.	—	—	II. 1171.	
		Schafzüchterverein der Provinz Preußen.	—	II. 1374.	—	(Einführung eines Eingangszolls auf rohe Wolle.)
		Strumpfwaarenfabrikanten in Apolda.	—	—	II. 1541.	
		Tuchfabrikanten in Finsterwalde.	—	II. 1776.	—	Insbesondere gerichtet gegen die Bemessung des Zollsatzes nach der Stärke des Tuches.
		Vorstand des Centralvereins der deutschen Wollenwaarenfabrikanten.	—	II. 1777.	—	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			Bemerkungen.
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
41.	Wolle.	Berliner Fabrikanten gewirkter Châles.	—	II. 1793.	—	Die Petenten halten sich durch den Entwurf für benachtheiligt, da der bisherige Zolltarif ihre Artikel mit 75—90 M. per Ctr., der Entwurf nur mit 50 M. in Ansatz bringe.
		Streichgarnspinner aus dem Reg.-Bez. Aachen.	—	II. 1909.	—	
		Verein deutscher Hutfabrikanten in Berlin.	—	II. 1928.	—	(Einführung eines Eingangszolls.)
		Handelskammer in Hannover.	—	—	II. 1979.	S. Pos. 2, Aenderung in der Fassung der Position.

Abgeschlossen

Berlin, am 29. April 1879.

Die Petitions-Kommission.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). **Hoffmann.** Frhr. **v. Pfetten.** Frhr. **v. Manteuffel.** Dr. **Sommer.** Graf **v. Behr-Behrenhoff.** Dr. **v. Bunsen.** Dr. **Klügmann.** Dr. **Thilenius.** **v. Bönninghausen.** Dr. **Perger.** Dr. **Mouſang.** **Nußwurm.** **v. d. Osten.** Dr. **Witte** (Mecklenburg). Dr. **Böttcher** (Waldeck). Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer.** **Franßen.** **Melbeck.** Frhr. **v. Lerchenfeld.** Graf **v. Bismarck.** Dr. **Baumgarten.** Dr. **Günther** (Nürnberg). **Streit.** **v. Cranach.** **v. Puttkamer** (Lübben). **Merz.**

Nr. 148.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Nr. 137 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld). Der Reichstag wolle beschließen:

Statt der §§. 93 bis einschließlich 94b. zu setzen:

§. 93. In Sachen von hervorragender Schwierigkeit steht nach dem Schlusse der Instanz dem Anwalt eine besondere Vergütung zu. Im Falle der Nichteinigung über diese Vergütung entscheidet in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer, in letzter Instanz das Oberlandesgericht.

II.

Thilo. Der Reichstag wolle für den Fall der Annahme des Antrages Nr. 146 sub 4 beschließen:

An Stelle des §. 94 der Kommissionsbeschlüsse folgenden §. 94b. anzunehmen:

Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) nicht in Betracht.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Nr. 149.

Antrag,

betreffend

die geschäftliche Behandlung der vorgelegten Zoll- und Steuergesetze — Nr. 132, 135 und 136 der Drucksachen —.

Dr. **Löwe** (Bochum). Der Reichstag wolle beschließen:

1. Aus der Vorlage Nr. 132 (Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets) einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen:

   die §§. 1—5 des Gesetzentwurfs mit Einleitung und Ueberschrift, und aus dem Tarif:

   die Positionen Nr. 2, 3, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 35, 38, 40, 41, 42, 43;

   dagegen die übrigen Positionen des Tarifs ohne kommissarische Vorberathung im Plenum zu behandeln;
2. die Vorlage Nr. 136 (betreffend 1. die Besteuerung des Tabacks; 2. die Erhebung einer Nachsteuer u. s. w.) einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen;
3. die Vorlage Nr. 135 (betreffend 1. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer, 2. die Erhöhung der Brausteuer) durch eine Kommission von 14 Mitgliedern vorberathen zu lassen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Dr. Löwe (Bochum).

Unterstützt durch:

Ackermann. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Illertissen). Baron v. Arnswaldt. Graf Ballestrem. v. Batocki. Graf v. Behr-Behrenhoff. Bender. Berger. v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. v. Bönninghausen. v. Böttticher (Flensburg). v. Brand. v. Bredow. Freiherr von und zu Brenken. Büchner. v. Bühler (Oehringen). v. Busse. v. Colmar. v. Cranach. Dieden. Dollfus. Feustel. Findeisen. Graf v. Flemming. v. Forcade de Biaix. Freiherr zu Franckenstein. Graf v. Frankenberg. Dr. Frege. Freytag. Freiherr v. Fürth. Graf v. Fugger-Kirchberg. Gielen. Grad. Graf von Grote. Grütering. Grützner. Guenther (Sachsen). Haanen. Haerle. Hamm. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Hauck. Freiherr von Heereman. von Heim. von Helldorff-Bedra. von Helldorff-Runstedt. Dr. Freiherr v. Hertling. v. Hölder. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Graf v. Hompesch. Horn. v. Jagow. v. Kardorff. Katz. v. Kesseler. Klein. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. v. Knapp. Kochann. Kopfer. Kreutz. Freiher v. Landsberg-Steinfurth. v. Lenthe. Freiherr v. Lerchenfeld. v. Levetzow. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Dr. Lucius. v. Ludwig. v. Lüderitz. Graf v. Luxburg. Dr. Majunke. Marcard. Freiherr v. Marschall. Dr. Mayer (Donauwörth). Melbeck. Menken. Merz. Freiherr v. Minnigerode. Freiherr v. Mirbach. Graf v. Moltke. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. v. Neumann. v. d. Osten. Freiherr v. Ow (Freudenstadt). Dr. Perger. Freiherr v. Pfetten. Graf v. Praschma. v. Puttkamer (Löwenberg). v. Puttkamer (Lübben). v. Puttkamer (Schlawe). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Prinz Radziwill (Beuthen). Herzog v. Ratibor. v. Ravenstein. Reich. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Reichert. Reinhardt. Dr. Rentzsch. Richter (Kattowitz). Richter (Meißen). Graf v. Rittberg. Römer (Württemberg). Dr. Rudolphi. Ruppert Rußwurm. Graf v. Saurma-Jeltsch. v. Schalscha. Dr. v. Schauß. v. Schenck-Flechtingen. v. Schenck-Kawenczyn. Schenk (Köln). v. Schmid (Württemberg). Schmiedel. Schön. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Schröder (Lipstadt). Dr. v. Schwarze. v. Schwendler. Senestrey. Servaes. v. Seydewitz. Freiherr v. Soden. Staelin. Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecker. Stumm. Süs. Thilo. Tölke. Uhden. Freiherr v. Varnbüler. Dr. Völk. Vopel. Vowinckel. Graf v. Waldburg-Zeil. von Waldow-Reitzenstein. Dr. Westmayer. Wichman. Windthorst. v. Woedtke. Freiherr v. Wackerbarth. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 150.

Vierter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Der Reservelieutenant Julius Ohlenschläger aus Berlin beantragt im Auftrage des Gründungskomités der Kontinental-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:

> Ein hoher Reichstag wolle das Königlich preußische Staatsministerium zur Ausführung des von dem Hause der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 28. Januar 1878 gefaßten Beschlusses veranlassen, welcher dahin geht:
>
> 1. die Frage, ob überhaupt und welchen Versicherungsunternehmern eine Kautionsleistung und in welcher Höhe und Gestalt und mit welchen Rechtsfolgen aufzuerlegen sei, zuvörderst einer thunlichst baldigen generellen Erwägung seitens des Staatsministeriums zu unterwerfen und bei bejahender Entscheidung der Frage die zu treffenden Normativbestimmungen öffentlich bekannt zu machen,
> 2. demgemäß auch die vorliegende Petition zu behandeln,
> 3. im Uebrigen aber angelegentlichst dahin zu wirken, daß das Versicherungswesen im Wege der Reichsgesetzgebung Kraft des Artikels 4 Absatz 1 der Reichsverfassung endlich geregelt werde.

Petent giebt keine nähere Ausführung hierzu, sondern legt vielmehr zur Begründung seiner Petition nur den sechsten Bericht der Petitions-Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses bei. Nach diesem Bericht ist das Sachverhältniß folgendes:

Der Petent hat als Bevollmächtigter des Gründungskomité's der Kontinental-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bei dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Konzessionirung der Gesellschaft beantragt, und zur Befürwortung dabei ausgeführt, daß das Komité bei Gründung der Gesellschaft davon ausgegangen sei, für die Landwirthschaft einen Verein herzustellen, welcher es derselben ermögliche, ihre Feldfrüchte so billig wie thunlich gegen Hagelschaden zu versichern, da es Thatsache sei, daß trotz aller bestehenden Versicherungsgesellschaften die jährliche Abgabe für Hagelversicherung jedem versichernden Landwirthe eine verhältnißmäßig hohe Steuer auferlege. Die möglichste Billigkeit solle aber erzielt werden durch die thunlichst weite Ausdehnung des Versicherungsbezirks über den Kontinent, so daß der Prämienbeitrag der Versicherten selbst bei großen Verlusten sich nur auf ein Minimum belaufen werde. Ferner habe sich das Komité die größte Sparsamkeit in dem Betriebe und der Verwaltung der Gesellschaft zur Pflicht gemacht und deswegen einen Betriebsfond von 150 000 Mark, welchen die Mitglieder des Komité's aufbringen sollten, zur Organisation der Gesellschaft für ausreichend gehalten.

Hierauf sei der Herr Minister aber nicht eingegangen, sondern habe vielmehr nicht nur die Erhöhung der Betriebsfonds auf 1 Million Mark zur Konzessionsbedingung gemacht, sondern auch im Hinblick auf die neuerdings wiederholt eingetretene Zahlungsunfähigkeit ähnlicher Versicherungsgesellschaften, noch die Hinterlegung eines besonderen Sicherheitsfonds von 150 000 ℳ in Baar oder in zinsbaren sicheren Papieren bei der Reichsbank verlangt. Dergleichen sei ihres Wissens noch niemals einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaft auferlegt worden.

Aus dieser kurzen Darstellung dürfte genügend ersichtlich sein, daß sich die Beschwerde überhaupt nur gegen die Grundsätze, welche der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber zur Anwendung gebracht hat, wendet Darauf beziehen sich denn auch ausschließlich die Anträge 1 und 2 des Kommissionsberichtes, welche später vom preußischen Abgeordnetenhause unverändert angenommen sind, haben hier aber kein Interesse, da dieser Gegenstand unzweifelhaft nicht zur Kompetenz des Reichs gehört, sondern vielmehr von den preußischen Staatsbehörden gemäß des Gesetzes vom 17. Mai 1853, den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten betreffend, entschieden werden muß, bedürfen also hier keiner näheren Erörterung.

Anders liegt dagegen die Sache bei Nummer 3 des Antrages. Hier hat die Petitions-Kommission selbständig Veranlassung genommen, auf Grund und in Anregung des durch die Petition gegebenen Materials in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, für das ganze Deutsche Reich die Einheit des öffentlichen Versicherungsrechts zu erstreben. Sie bejaht diese Frage, indem sie ausführt, daß diese wesentlichste Stütze unseres ganzen Wirthschaftslebens schwerlich auf die Dauer der verschiedenartigsten Regelung von Seiten der 26 Bundesstaaten anheimgegeben werden könne, und kömmt in Folge dessen zur Annahme des im Eingang aufgeführten Antrages. Petent macht diesen Antrag nun auch zu dem seinigen, und ist derselbe deswegen einer näheren Beurtheilung zu unterziehen.

Die Frage der Regelung des Versicherungswesens von Seiten des Reichs hat schon eine längere Vorgeschichte. Schon bei Erlaß der Gewerbeordnung kam die Heranziehung des Versicherungswesens zur Sprache, wurde aber ausgeschlossen und einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten. In den Motiven der desfallsigen Regierungsvorlage wurden drei Gründe hiefür angeführt. Erstens, daß zu den Versicherungsunternehmungen auch sehr wesentlich die Gegenseitigkeitsanstalten gehören, welche ihrer Natur nach nicht eigentlich zu den Erwerbsunternehmungen zu rechnen seien und daher auch nicht in den Rahmen einer Gewerbegesetzgebung passen. Zweitens, daß auch diejenigen Bedingungen festzusetzen wären, von welchen die Verleihung der Rechte juristischer Personen an diese Gegenseitigkeitsunternehmungen abhängig zu machen seien.

Drittens, daß in den verschiedenen deutschen Staaten so verschiedenartige Vorschriften über das Versicherungswesen beständen, und diese so sehr in andere Rechtsmaterien hinübergriffen, daß es geboten erscheine, die einheitliche Regelung derselben einer besonderen Gesetzgebung vorzubehalten. Die Motive der Gewerbeordnung schlossen an der betreffenden Stelle mit folgenden Worten:

> Eine gemeinsame Gesetzgebung über das Versicherungswesen ist im Bundesrathe bereits angeregt, und es liegt in der Absicht, in nächster Zeit an die Löfung dieser Aufgabe heranzutreten.

Die nächste Anregung kam dann aus dem Reichstage selbst, durch eine Interpellation des Abgeordneten Jacobi unter dem 31. Oktober 1871, wo die Frage an den Herrn Reichskanzler gerichtet wurde:

> In welcher Lage befinden sich die Vorbereitungen für eine Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen, und kann einer Gesetzvorlage darüber bestimmt bis zur nächsten Session des Reichstages entgegengesehen werden?

Vom Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts wurde hierauf erklärt: Die Vorarbeiten wurden durch die politischen Ereignisse unterbrochen; und als sie im Anfang des Jahres wieder aufgenommen werden konnten, kam es darauf an, das Material, welches aus den Staaten des vormaligen

norddeutschen Bundes gesammelt war, durch das Material aus den süddeutschen Staaten zu vervollständigen. Es wurde das entsprechende Ersuchen an die Regierungen der süddeutschen Staaten gerichtet, es ist von den letzteren diesem Ersuchen entsprochen worden, und es liegt nunmehr das gesammte zur Bearbeitung des Gegenstandes nöthige Material vor. Es wird an diese Bearbeitung unverzüglich gegangen und auf diese Weise einem Bedürfniß entsprochen werden, welches die verbündeten Regierungen nicht weniger lebhaft empfinden, als es von dem Herrn Interpellanten betont worden ist.

Trotz dieser entgegenkommenden Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes verlautete in der Sache nichts bis zum Jahr 1874, wo derselbe Gegenstand, in Folge einer Petition des Ausschusses des Vereins deutscher Lebens-Versicherungsgesellschaften um Beseitigung jeder Doppelbesteuerung, in der Petitions-Kommission des Reichstags wiederum zur Sprache kam. Bei den Verhandlungen in der Kommission über diese Petition gab der Herr Kommissarius des Reichskanzleramtes folgende Erklärung ab:

> Die Förderung des Versicherungswesens durch ein zu erlassendes Reichsgesetz sei übrigens von der Reichsregierung nicht aus dem Auge gelassen worden und liege es gegenwärtig in der Absicht, einen in der Ausarbeitung begriffenen bezüglichen Gesetzentwurf vor der Einbringung bei dem Reichstage zunächst noch einem Kreise von Interessenten und Sachverständigen zur Meinungsäußerung vorzulegen.

Dessen ungeachtet kam der Antrag: die Petition dem Reichskanzler als Material der Erwägung für die im Artikel 4 Absatz 1 der Verfassungsurkunde vorgesehene, dringend erforderliche Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen überweisen zu wollen, in der Kommission einstimmig zur Annahme, gelangte dagegen, wegen Schluß des Reichstages, nicht mehr zur Verhandlung im Plenum. Hiermit schließen die Bestrebungen, welche aus der Mitte des Reichstags darauf gerichtet waren, diesen Gegenstand im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln. Auch die Reichsregierung scheint mit den erforderlichen Vorarbeiten noch immer nicht fertig geworden zu sein, da bis jetzt noch kein dahingehender Gesetzentwurf eingebracht ist.

Für das Bedürfniß einer Reichsversicherungsgesetzgebung spricht nun aber die Buntfarbigkeit des derzeitigen Rechtszustandes in Deutschland, eine Buntfarbigkeit, welche vielleicht hier mehr als auf irgend einem anderen Rechtsgebiete eine widernatürliche Erscheinung bildet und den Jammer unserer früheren politischen Zerrissenheit anklagt. Es liegt in der Natur der Versicherungen, nicht allein für das Gedeihen, sondern schon für die bloße Möglichkeit des Versicherungswesens überhaupt, daß ihnen ein großes weites Feld zur Thätigkeit überlassen bleibe, um eine Ausgleichung der Gefahren zu suchen, nicht aber können sie sich durch enge politische Grenzpfähle beschränken lassen. Hiernach ist ersichtlich, wie es für den Versicherungsbetrieb höchst empfindlich ist, überall dem bunten Gemisch, der Verschiedenartigkeit und den großen Gegensätzen der Versicherungsgesetzgebung in Deutschland zu begegnen, Gegensätzen, welche sich von der vollkommenen Freigebung des Betriebs in den einzelnen Staaten, durch alle Stadien der Bevormundung hindurch, bis zu dem Versicherungszwange und zu sonstigen seltsamen Formen der Gebundenheit und Abhängigkeit hindurchziehen. Am allerärgsten ist diese Vielartigkeit des Versicherungswesens auf dem Boden des Feuerversicherungswesens. Es sollen in Deutschland 32 staatlich abgegrenzte Gesetzgebungen über das öffentliche Recht der Feuerversicherung bestehen, welche allerdings zum Theil gleichmäßig, zum Theil aber in schroffen Gegensätzen sich bewegen. Außerdem besitzen wir in Deutschland 67 provinziell, landschaftlich, örtlich abgegrenzte, öffentliche Feuersozietäten und Brandkassen, deren Statuten zum großen Theil über das bloße Gesellschaftsrecht hinausgehen und in das gemeine Recht hinübergreifen. Mithin sind wir wohl in Deutschland zu der Zahl von hundert verschiedenen Rechten der Feuerversicherung gekommen. Ferner ist hier noch anzuführen, daß eine Versicherungsgesellschaft des einen deutschen Staates nicht in jedem anderen deutschen Staate Versicherungen suchen darf, bevor sie nicht von der Landesregierung dieses Staates die Konzession erhalten hat. Hat nun aber die Gesellschaft in Folge des Zwanges die Konzession und damit die geschäftliche Niederlassung, welche zum Betriebe ihres Geschäftes nicht nothwendig ist, in einem anderen deutschen Staate erlangt, so verfällt sie damit der Heranziehung zur Gewerbesteuer.

Endlich sei hier noch daran erinnert, daß die Präventivkontrole der Feuerversicherung in Bayern seit Jahren aufgegeben ist und weder von den Behörden noch von den Verwalteten zurückgewünscht, — dagegen in Preußen von der Staatsregierung als eine wesentliche Garantie der öffentlichen Sicherheit geschätzt und geschützt wird.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die unnatürlichen Schranken des deutschen Versicherungswesens zu beseitigen sind, da nur dann ein freier energischer Betrieb des Versicherungswesens möglich ist. Wie wichtig aber derselbe für das allgemeine wirthschaftliche Wohl des Landes ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Nach diesen Darlegungen sprach sich denn auch der Referent dahin aus, daß der Punkt 3 der Petition, die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens betreffend, der Berücksichtigung dringend werth sei, wogegen Punkt 1 und 2 nicht zu befürworten sein dürfte, da der Gegenstand nicht zur Kompetenz des Reichstages gehöre. Einen formulirten Antrag behalte er sich vor, nach den Erklärungen des Herrn Kommissarius des Reichskanzleramtes einzubringen.

Der Geheime Oberregierungsrath Nieberding, welcher als Kommissarius des Reichskanzleramtes der Berathung beiwohnte, gab darauf folgende Erklärung ab:

> Die Regierung sei augenblicklich wieder mit der Frage einer gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens befaßt. Die in dem Berichte der Petitions-Kommission vom 4. März 1874 in Aussicht gestellte Prüfung eines entsprechenden Gesetzentwurfes innerhalb einer Kommission von Interessenten und Sachverständigen habe allerdings nicht stattgefunden. Bevor die bezüglichen Vorarbeiten zum Abschluß gelangt seien, hätten dieselben eine vorläufige Einstellung erfahren, weil inzwischen eine Revision der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften in Erwägung gekommen war. Es erschien zweckmäßig, mit der Versicherungsgesetzgebung, wenn nicht bis zum Abschluß dieser Revision, so doch bis dahin zu warten, daß sich deren Grenzen und Ziele einigermaßen übersehen lassen würden. In neuester Zeit hätten aber mancherlei Mißstände auf dem Gebiete des Versicherungswesens von Neuem die Frage angeregt, ob es sich nicht doch empfehle, ohne weiteren Verzug an den Abschluß der eingeleiteten Reformarbeiten zu gehen. Hierüber fänden zur Zeit noch Berathungen statt.

Den Ausführungen des Herrn Kommissarius des Reichskanzleramtes gegenüber betonte der Referent nochmals, daß, da die Dringlichkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens von demselben ja vollinhaltlich zugegeben werde, auch mancherlei Mißstände als vorhanden anerkannt würden, es durchaus angezeigt erscheine, die Petition der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und formulirte er in Erwägung dessen seinen Antrag dahin:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> über die Petition II. Nr. 325 zur Tagesordnung überzugehen, soweit sie sich auf spezielle Beschwerden bezieht, deren Erledigung zur Kompetenz der

preußischen Regierung gehört, dagegen, soweit sie die Ausführung des Artikel 4, 1 der Reichsverfassung betrifft, der Reichsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, daß das Versicherungswesen im Wege der Reichsgesetzgebung baldmöglichst geregelt werde.

Der Herr Korreferent schloß sich diesem Antrage an und wurde derselbe hierauf einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 325 zur Tagesordnung überzugehen, soweit sie sich auf spezielle Beschwerden bezieht, deren Erledigung zur Kompetenz der preußischen Regierung gehört, dagegen, soweit sie die Ausführung des Artikel 4, 1 der Reichsverfassung betrifft, der Reichsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, daß das Versicherungswesen im Wege der Reichsgesetzgebung baldmöglichst geregelt werde.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Graf v. Behr-Behrenhoff (Berichterstatter). Hoffmann. Frhr. v. Pfetten. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Sommer. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Perger. Dr. Moufang. Rußwurm. v. d. Osten. Dr Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Melbeck. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Bismarck. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Cranach. v. Puttkamer (Lübben). Merz.

Nr. 151.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst einer Berechnung der Matrikularbeiträge mit Bezug auf §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80, vom 30. März d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 19) dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die unter Kapitel 21 der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1.	Preußen	44 199 312	Mark,
2.	Bayern	19 015 557	=
3.	Sachsen	4 739 618	=
4.	Württemberg	6 777 330	=
5.	Baden	4 864 561	=
6.	Hessen	1 517 657	=
7.	Mecklenburg-Schwerin	949 119	=
8.	Sachsen-Weimar	502 607	=
9.	Mecklenburg-Strelitz	163 933	=
10.	Oldenburg	547 822	=
11.	Braunschweig	561 707	=
12.	Sachsen-Meiningen	333 838	=
13.	Sachsen-Altenburg	250 258	=
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	313 555	=
15.	Anhalt	366 758	=
16.	Schwarzburg-Sondershausen	115 701	=
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	131 522	=
18.	Waldeck	93 754	=
19.	Reuß älterer Linie	80 667	=
20.	Reuß jüngerer Linie	158 572	=
21.	Schaumburg-Lippe	56 868	=
22.	Lippe	192 862	=
23.	Lübeck	97 865	=
24.	Bremen	245 024	=
25.	Hamburg	669 344	=
26.	Elsaß-Lothringen	3 425 579	=
	Summe	90 371 390	Mark.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berechnung

der

nach dem Reichshaushalts-Etat für 1879/80 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.

Die Gesammtausgabe des Reichs Reichshaushalts-Etat für 1879/80 . . beträgt nach dem 540 796 537 *M.*

An durchlaufenden Ausgaben, welche auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, können hier folgende Hauptposten abgesetzt werden:

1.	die Ausgaben des Reichs-Invalidenfonds (Kapitel 78 bis 84 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 16 der Einnahme) . .	33 015 879 *M.*
2.	die aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung (Kapitel 20 Titel 1 bis 4 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben unter Kapitel 6 Titel 12 bis 21 der einmaligen Ausgaben (für militärische	

Seite 33 015 879 *M.* 540 796 537 *M.*

Uebertrag	33 015 879 ℳ.	540 796 537 ℳ.
Bauten und Einrichtungen) und unter Kapitel 14 bis 19 der einmaligen Ausgaben (in Folge des Krieges gegen Frankreich) .	6 434 872 =	
3. die aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds (Kapitel 20 Titel 11 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben der Eisenbahnverwaltung (Kapitel 12 Titel 1 bis 5 der einmaligen Ausgaben)	6 669 438 =	
4. die Ausgaben für das Münzwesen (Kapitel 73 Titel 3 der fortdauernden und Kapitel 13 der einmaligen Ausgaben bezw. Kapitel 18 und Kapitel 20 Titel 15 der Einnahme)	25 100 000 =	
zusammen . . .		71 220 189 =
bleiben . . .		469 576 348 ℳ.

Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im besonderen nicht theilnehmen:

a) Bayern für sich:

1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kapitel 70 der fortdauernden und Kapitel 9a der einmaligen Ausgaben (90 Prozent des Gesammtbetrages)	396 675 ℳ.	
2. Von der unter Kapitel 73 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	470 700 = *)	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 74 der fortdauernden Ausgaben (73 Prozent des Gesammtbetrages) .	336 383 =	
4. Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, Kapitel 6 Titel 24 der einmaligen Ausgaben	200 000 =	
5. Ausgaben zu Kasernenbauten, Kapitel 6		
Seite	1 403 758 ℳ.	469 576 348 ℳ.

*) Für die Vertheilung der vom Reichstage von 6 000 000 ℳ. auf 5 500 000 ℳ. und von 600 000 ℳ. auf 500 000 ℳ. ermäßigten Etatsansätze unter Kapitel 73 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben sind die nach der Erläuterung auf Seite 5 des Etats der Reichsschuld für 1879/80 sich ergebenden Antheilsverhältnisse zu Grunde gelegt worden.

Uebertrag	1 402 758 ℳ.	469 576 348 ℳ.
Titel 25 bis 58 der einmaligen Ausgaben	9 116 161 =	
b) Bayern und Württemberg:		
1. Einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung (Kapitel 4 und 4a der einmaligen Ausgaben)	10 123 180 =	
2. Von der unter Kapitel 73 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	1 077 100 = *)	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für Kontrole der Brannt- wein- und Brausteuer, Kapitel 69 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben	15 000 ℳ.	
d) Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen: Ausgaben für Revision der norddeutschen Kriegskosten-Rechnungen Kapitel 10 der einmaligen Ausgaben . . .	10 000 =	
e) Bayern und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen, Kapitel 4 der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 1a Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Büreaubeamten) . . .	34 800 =	
Nach Abzug dieser		21 779 999 =
verbleiben von der Gesammtausgabe		447 796 349 ℳ.

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

Zölle und gemeinsame Verbrauchssteuern, Kapitel 1 Titel 1 bis 4	191 279 260 ℳ.	
Seite	191 279 260 ℳ.	447 796 349 ℳ.

*) Für die Vertheilung der vom Reichstage von 6 000 000 ℳ. auf 5 500 000 ℳ. und von 600 000 ℳ. auf 500 000 ℳ. ermäßigten Etatsansätze unter Kapitel 73 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben sind die nach der Erläuterung auf Seite 5 des Etats der Reichsschuld für 1879/80 sich ergebenden Antheilsverhältnisse zu Grunde gelegt worden.

Uebertrag	191 279 260 ℳ.	447 796 349 ℳ.
Aversen der Zollausschlüsse, Kapitel 1 Titel 7 .	3 560 880 =	
Spielkartenstempel, Kapitel 1a . .	1 216 000 =	
Wechselstempelsteuer, Kapitel 2	6 577 300 =	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kapitel 4 . . .	9 910 000 =	
Verwaltung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin, Kapitel 4a. . .	180 000 =	
Bankwesen, Kapitel 5 . . .	2 105 000 =	
Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen, die unter Kapitel 6, 7, 8, 9a,*) 10, 11, 12 und 15 aufgeführten Beträge und von dem daselbst unter Kapitel 13 nachgewiesenen Betrage 10 Prozent	2 246 599 =	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19, Titel 1 bis 3	5 505 984 =	
Außerordentliche Zuschüsse, Kapitel 20, die Titel 5a,**) 5b, 6, 7, 12, 14 und 16 unter b aufgeführten Beträge . . .	58 936 962 =	
zusammen. . . .		281 517 985 =
Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen		166 278 364 ℳ.
Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:		
für Bayern . . .	113 501 ℳ.	
= Sachsen . . .	5 795 =	
= Württemberg .	9 100 =	
= Braunschweig .	688 =	
	= 129 084 =	
Summe . . .		166 407 448 ℳ.

*) Die im Etat für 1879/80 unter Kapitel 9a angesetzten Einnahmebeträge sind sämmtlich solche, welche theils nach ihrer Art, theils nach der Höhe der ihnen gegenüberstehenden Ausgaben für Rechnung aller Bundesstaaten in Einnahme zu stellen sind.

**) Der in den Etat für 1879/80 eingestellte Restbestand aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern wird ebenso wie die von diesen Ersparnissen in den Etatsjahren 1877/78 und 1878/79 verwendeten Beträge für Rechnung aller Bundesstaaten in Einnahme gestellt.

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1875 beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Bayern . .	5 022 390 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet .	37 704 970 =
im ganzen . .	42 727 360 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf . . . . . 19 560 373 ℳ.

Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . 21 306 =

sind . . . 19 581 679 ℳ.

Dagegen kommt in Abzug der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit . . . . . 113 501 =

Abgesehen von dem Bayern 1879/80 zu gute gehenden bayerischen Antheile an dem unter Kapitel 17 des Etats in Einnahme gestellten Ueberschusse aus dem Haushalt des Etatsjahres 1877/78 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns . . . 19 468 178 ℳ.

Die Antheile der einzelnen Staaten an dem Ueberschusse aus dem Etatsjahre 1877/78 sind in der beiliegenden besonderen Berechnung nachgewiesen und werden weiter unten bei der Schluß-Zusammenstellung auf die hier berechneten Matrikularbeiträge in Anrechnung gebracht werden.

Da von der obigen Bedarfssumme von	166 407 448 ℳ.
auf Bayern also ein matrikularmäßiger Antheil von	19 560 373 =
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen	146 847 075 ℳ.
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. die oben unter a Nr. 1 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Quote der Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt mit	396 675 =
2. die oben unter a Nr. 2 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Zinsenausgabe mit	470 700 =
3. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, zu welchem Württemberg mit beizutragen hat (nämlich 53 Prozent des Gesammtbetrages der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof) mit	244 223 =
4. die oben unter a Nr. 4 abgesetzten Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten mit	200 000 =
5. die oben unter a Nr. 5 abgesetzten Ausgaben zu Kasernenbauten . .	9 116 161 =
sind . . .	157 274 834 ℳ.

Uebertrag 157 274 834 M.

Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:

1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres, Kapitel 9, im Betrage von . 4 948 524 M.
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 90 Prozent), im Betrage von . . . . 2 105 =
3. die eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds, Kapitel 14, im Betrage von . 10 776 =
4. an außerordentlichen Zuschüssen die Kapitel 20 Titel 8 bis 10 und 16 unter a aufgeführten Beträge mit . . . 10 668 534 =

zusammen . . . 15 629 939 =

Es bleiben somit noch zu beschaffen . 141 644 895 M.

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:
für Württemberg . 1 881 505 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern . . . 35 823 465 =
= 37 704 970 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . 7 068 182 M.

Hinzu tritt:

1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Baden und Südhessen aufzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34 800 M.) mit . . 1 810 =
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . 7 952 =

sind . . . 7 077 954 M.

Dagegen kommt in Abzug der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit . . . . . 9 100 =

Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Ueberschusse von 1877/78 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs . . . . . 7 068 854 M.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von . . . . . 141 644 895 M.
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von . . . . . 7 068 182 =
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nebst Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen . . . . . 134 576 713 M.

Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:

1. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (nämlich 20 Prozent des Gesammtbetrags der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof) mit . . . . . 92 160 =
2. die oben unter b Nr. 1 von der Gesammtausgabe abgesetzten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung mit . . . . . 10 123 180 =
3. die oben unter b Nr. 2 abgesetzte Zinsenausgabe mit . . . . . 1 077 100 =

zusammen . . . 145 869 153 M.

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung:
   a) von dem Ueberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung 2 447 480 M.
   b) aus der Anleihe, Kap. 20 Tit. 13 7 675 700 =
   = 10 123 180 M.
2. von dem nach Abzug des Betrages der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats verbleibenden Ueberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1880 zu rechnende Theilbetrag von . . . . 3 293 870 M. *)
3. von dem Beitrage von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung der auf dieselbe Zeit zu rechnende Theilbetrag von . . . 7 317 = **)

zusammen . . . 13 424 367 =

Es bleiben somit noch zu beschaffen . 132 444 786 M.

---

*) Vom 1. Januar 1880 ab fließen die Postüberschüsse für Rechnung der an der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung betheiligten Staaten ungetheilt zur Reichskasse. In Folge der wegen Feststellung des badischen Antheils an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 im Bundesrath getroffenen Verständigung ist der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1880 zu rechnende Theilbetrag des Ueberschusses der Post- und Telegraphenverwal-

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Baden . .	1 507 179 Köpfe,	
für den vormaligen Norddeutschen Bund, Südhessen und Elsaß-Lothringen . .	34 316 286 =	
	= 35 823 465 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf		5 572 269 M.
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württemberg und Südhessen anzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34 800 M.) mit		1 450 =
sind . . .		5 573 719 M.

Dagegen kommt in Anrechnung:

1. der Betrag, welcher nach der Vereinigung der Post- mit der Telegraphenverwaltung gemäß im Bundesrath getroffener Verständigung dem Großherzogthum Baden an Stelle seines Antheils an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis 31 Dezember 1879 gut zu rechnen ist mit . . . . 430 080 M.†)

Seite	430 080 M.	5 573 719 M.

tung zu einem Viertel des Gesammtüberschusses dieser Verwaltung für 1879/80 anzunehmen.

**) Dem Vorstehenden entsprechend ist auch der von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung zu zahlende Beitrag zu zerlegen.

†) Da die Uebergangszeit, für welche der badische Antheil an dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile des Postüberschusses (Prozenttabelle A) besonderer Feststellung bedarf, mit dem 31. Dezember 1879 zu Ende geht, so wird eine besondere Behandlung des vom Gesammtüberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung für 1879/80 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1879 fallenden Theils erforderlich. Nach der in dieser Beziehung im Bundesrath getroffenen Verständigung ist der auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 zu rechnende Theilbetrag des Ueberschusses zu drei Viertheilen des Gesammtüberschusses der Post- und Telegraphenverwaltung für 1879/80 anzunehmen und hiernach der Antheil Badens an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 in derselben Weise zu berechnen, wie solches für das Etatsjahr 1878/79 geschehen ist.

Der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung beträgt nach dem Etat für 1879/80 nach Abzug der daraus zu deckenden einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats von 2 447 480 M. und unter Hinzurechnung der Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung von 29 268 M. im ganzen 13 204 746 M.,

mithin sind für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 zu rechnen . . . . . 9 903 560 M.

Der Antheil Badens an dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile des Postüberschusses (Prozenttabelle A) würde sich auf jährlich 300 000 M. beziffern, wenn der Ueberschuß sich auf jährlich 10 366 300 M., also für drei Vierteljahre auf 7 774 725 =

beliefe, sonach ergiebt sich für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 ein Mehrbetrag von . . . 2 128 835 M.

Nach Maßgabe der für das Etatsjahr 1878/79 getroffenen Verständigung sind hiervon 2/3 oder 1 419 223 M. auf das Postwesen und 1/3 oder 709 612 M. auf die Telegraphie zu rechnen.

Hiernach sind dem Großherzogthum Baden an Stelle seines Antheils an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1879 gutzuschreiben:

Uebertrag	430 080 M.	5 573 719 M.
2. der matrikularmäßige Antheil Badens an den unter Kapitel 19 Titel 4 der Einnahme für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens eingestellten Zinsen aus belegten Kriegsentschädigungsgeldern mit	33 587 =	
zusammen . . .		463 667 =
Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Ueberschusse von 1877/78 bleiben als Matrikularbeitrag Badens . . .		5 110 052 M.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von . . . . . 132 444 786 M.
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von . . . . . 5 572 269 =
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen . . . . . 126 872 517 M.

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kapitel 1 Titel 5) . . . . 39 599 290 M.
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 8) . . . . 916 700 =
3. von dem nach Abzug des Betrages der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats verbleibenden Ueberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung der auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 zu rechnende Theilbetrag abzüglich des

Seite	40 515 990 M.	126 872 517 M.

a) von dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile (Prozenttabelle A):

1. der Minimalsatz von . . .	225 000 M.	
2. von dem auf das Postwesen zu rechnenden Mehrbetrage des Ueberschusses, welcher oben zu 1 419 223 M. ermittelt ist, 6,183 Prozent oder . . .	87 750 =	
zusammen . .		312 750 M.

b) von dem auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile (Prozenttabelle B) drei Viertheile des für das Etatsjahr 1878/79 in Rechnung gestellten Betrages von 156 440 M. mit 117 330 =

Summe wie oben . 430 080 M.

Uebertrag	40 515 990 ℳ.	126 872 517 ℳ.
badischen Antheils für diesen Zeitraum	9 451 528 =	
4. von dem Beitrage von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung der auf dieselbe Zeit zu rechnende Theilbetrag von . . .	21 951 ℳ.	
zusammen . . .		49 989 469 ℳ.
Es bleiben somit noch zu beschaffen .		76 883 048 ℳ.

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Elsaß-Lothringen . . .	1 531 804 Köpfe,
für den vormaligen Norddeutschen Bund und Südhessen . . .	32 784 482 =
	= 34 316 286 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . 3 431 891 ℳ.
welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Ueberschusse für 1877/78, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	76 883 048 ℳ.
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von	3 431 891 =
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Südhessen noch aufzubringen	73 451 157 ℳ.
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten . . . . . für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer,	15 000 =
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen. Diese Ausgabe beträgt im ganzen 34 800 ℳ. Davon sind bereits zur Last gestellt: a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von 1 810 ℳ. b) Baden desgl.. 1 450 =	
=	3 260 =
bleiben . . .	31 540 =
sind . . .	73 497 697 ℳ.

Uebertrag		73 497 697 ℳ.
Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:		
1. die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kapitel 1 Titel 6)	15 955 300 ℳ.	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 9)	386 930 =	
3. die unter Kapitel 19 Titel 4 der Einnahme für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens eingestellten Zinsen aus belegten Kriegsentschädigungsgeldern nach Abzug des badischen Antheils mit noch .	730 601 =	
=		17 072 831 =
Es bleiben mithin noch zu beschaffen .		56 424 866 ℳ.

Zu dieser Bedarfssumme hat Südhessen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die Bevölkerung ist für Südhessen berechnet zu . . 607 554 Köpfen,*)

Dieselbe beträgt für den vormaligen Norddeutschen Bund . . . 32 176 928 Köpfe,

= 32 784 482 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Südhessens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . . 1 045 652 ℳ.
welcher Betrag, abgesehen von dem südhessischen Antheile an dem Ueberschusse für 1877/78, den Matrikularbeitrag Südhessens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	56 424 866 ℳ.
auf Südhessen ein matrikularmäßiger Antheil von	1 045 652 =
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes noch aufzubringen	55 379 214 ℳ.
Es treten indessen für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes die oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten	10 000 =
für Revision der norddeutschen Kriegskosten-Rechnungen hinzu, sind	55 389 214 ℳ.
Dagegen fließt für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Reichskasse die unter Kapitel 20 Titel 5 aufgeführte Einnahme aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit	5 968 =
Es bleiben mithin noch zu beschaffen .	55 383 246 ℳ.

*) Die Gesammtzahl der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt.

Diese 55 383 246 *M.* sind von den einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach der Zahl ihrer Bevölkerung mit der Maßgabe aufzubringen, daß den betreffenden Staaten auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Nachlässe an den Gesandtschaftskosten zu gute gerechnet werden.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer.	Bundesstaaten.	Kopfzahl der Bevölkerung.	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben Mark.	Darauf kommen in Anrechnung die Nachlässe an den Gesandtschaftskosten Mark.	Abgesehen von den Antheilen an dem Ueberschusse für 1877/78 bleiben als Matrikularbeiträge für 1879/80 Mark.
1.	Preußen	25 742 404	44 308 080	—	44 308 080
2.	Sachsen	2 760 586	4 751 548	5 795	4 745 753
3.	Hessen (nördlich vom Main)	276 664	476 197	—	476 197
4.	Mecklenburg-Schwerin	553 785	953 180	—	953 180
5.	Sachsen-Weimar	292 933	504 199	—	504 199
6.	Mecklenburg-Strelitz	95 673	164 673	—	164 673
7.	Oldenburg	319 314	549 606	—	549 606
8.	Braunschweig	327 493	563 684	688	562 996
9.	Sachsen-Meiningen	194 494	334 765	—	334 765
10.	Sachsen-Altenburg	145 844	251 028	—	251 028
11.	Sachsen-Koburg-Gotha	182 599	314 291	—	314 291
12.	Anhalt	213 565	367 590	—	367 590
13.	Schwarzburg-Sondershausen	67 480	116 147	—	116 147
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	76 676	131 976	—	131 976
15.	Waldeck	54 743	94 224	—	94 224
16.	Reuß älterer Linie	46 985	80 871	—	80 871
17.	Reuß jüngerer Linie	92 375	158 997	—	158 997
18.	Schaumburg-Lippe	33 133	57 029	—	57 029
19.	Lippe	112 452	193 554	—	193 554
20.	Lübeck	56 912	97 958	—	97 958
21.	Bremen	142 200	244 756	—	244 756
22.	Hamburg	388 618	668 893	—	668 893
	Summe	32 176 928	55 383 246	6 483	55 376 763

Anmerkung.

Nach den vorstehenden Berechnungen sind diejenigen Beträge, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer bezw. an Branntweinsteuer, an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für 1879/80 zur Reichskasse abzuführen haben, in den Matrikularbeiträgen mitenthalten.

Dieselben berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen.	Bayern Mark.	Württemberg Mark.	Baden Mark.	Elsaß-Lothringen Mark.	Zusammen Mark.
Brausteuer	2 503 534	937 882	751 290	763 565	4 956 271
Branntweinsteuer	5 929 753	2 221 424	1 779 471	—	9 930 648
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	1 868 486	699 959	—	—	2 568 445
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres	659 155	—	—	—	659 155
Summe	10 960 928	3 859 265	2 530 761	763 565	18 114 519

Schluß-Zusammenstellung

der

Matrikularbeiträge für 1879/80.

Nummer.	Bundesstaaten.	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Darauf kommen in Anrechnung die Antheile an dem Ueberschusse für 1877/78 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1879/80	Im Etat für 1878/79 sind angesetzt	Mithin für 1879/80	
						mehr	weniger
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	Preußen	44 308 080	108 768	44 199 312	41 494 609	2 704 703	—
2.	Bayern	19 468 178	452 621	19 015 557	19 682 751	—	667 194
3.	Sachsen	4 745 753	6 135	4 739 618	4 575 727	163 891	—
4.	Württemberg	7 068 854	291 524	6 777 330	6 806 586	—	29 256
5.	Baden	5 110 052	245 491	4 864 561	4 836 566	27 995	—
6.	Hessen, und zwar:						
	für Nordhessen	476 197	1 288	474 909			
	für Südhessen	1 045 652	2 904	1 042 748			
	zusammen	1 521 849	4 192	1 517 657	1 422 501	95 156	—
7.	Mecklenburg-Schwerin	953 180	4 061	949 119	812 032	137 087	—
8	Sachsen-Weimar	504 199	1 592	502 607	449 547	53 060	—
9.	Mecklenburg-Strelitz	164 673	740	163 933	138 518	25 415	—
10.	Oldenburg	549 606	1 784	547 822	488 098	59 724	—
11.	Braunschweig	562 996	1 289	561 707	510 308	51 399	—
12.	Sachsen-Meiningen	334 765	927	333 838	303 191	30 647	—
13.	Sachsen-Altenburg	251 028	770	250 258	223 422	26 836	—
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	314 291	736	313 555	290 512	23 043	—
15.	Anhalt	367 590	832	366 758	336 401	30 357	—
16.	Schwarzburg-Sondershausen	116 147	446	115 701	99 819	15 882	—
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	131 976	454	131 522	116 355	15 167	—
18.	Waldeck	94 224	470	93 754	78 011	15 743	—
19.	Reuß älterer Linie	80 871	204	80 667	73 746	6 921	—
20.	Reuß jüngerer Linie	158 997	425	158 572	142 131	16 441	—
21.	Schaumburg-Lippe	57 029	161	56 868	51 222	5 646	—
22.	Lippe	193 554	692	192 862	172 868	19 994	—
23.	Lübeck	97 958	93	97 865	91 396	6 469	—
24	Bremen	244 756	268	245 024	244 735	289	—
25.	Hamburg	668 893	451	669 344	644 054	25 290	—
26.	Elsaß-Lothringen	3 431 891	6 312	3 425 579	3 060 410	365 169	—
					200 000*	—	200 000
						3 922 324	896 450
	Summe	91 501 390	1 130 000	90 371 390	87 345 516	3 025 874	—

*) Laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 1. Juni 1878).

Beilage.

Berechnung

der

auf die Matrikularbeiträge für 1879/80 in Anrechnung kommenden Antheile der Bundesstaaten an dem Ueberschusse des Haushalts des Etatsjahres 1877/78.

Der im Etat für 1879/80 unter Kapitel 17 der Einnahme mit 1 130 000 ℳ angesetzte Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahrs 1877/78 wird fast ausschließlich aus den bei der Verwaltung des Reichsheeres zu erwartenden Ersparnissen bestehen. Derselbe kommt daher allen Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern zu gute, und stellt sich hiernach die Berechnung wie folgt:

Nummer.	Bundesstaaten.	Antheil an dem im Etat für 1879/80 angesetzten Ueberschusse für 1877/78	Davon ab die Nachzahlungen für 1877/78 nach Seite 342 der Haushalts-Uebersicht für 1877/78	Dazu die Guthaben aus 1877/78 nach Seite 342 der Haushalts-Uebersicht für 1877/78	Mithin kommen auf die Matrikularbeiträge für 1879/80 in Anrechnung
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	Preußen	771 488	662 720	—	108 768
2.	Bayern	—	—	452 621	452 621
3.	Sachsen	82 734	76 599	—	6 135
4.	Württemberg	56 388	—	235 136	291 524
5.	Baden	45 169	—	200 322	245 491
6.	Hessen, und zwar:				
	für Nordhessen	8 292	7 004	—	1 288
	„ Südhessen	18 208	15 304	—	2 904
	zusammen	26 500	22 308	—	4 192
7.	Mecklenburg-Schwerin	16 597	12 536	—	4 061
8.	Sachsen-Weimar	8 779	7 187		1 592
9.	Mecklenburg-Strelitz	2 867	2 127	—	740
10.	Oldenburg	9 570	7 786		1 784
11.	Braunschweig	9 815	8 526	—	1 289
12.	Sachsen-Meinigen	5 829	4 902	—	927
13.	Sachsen-Altenburg	4 371	3 601	—	770
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	5 472	4 736	—	736
15.	Anhalt	6 400	5 568	—	832
16.	Schwarzburg-Sondershausen	2 022	1 576	—	446
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	2 298	1 844	—	454
18.	Waldeck	1 641	1 171	—	470
19.	Reuß älterer Linie	1 408	1 204	—	204
20.	Reuß jüngerer Linie	2 768	2 343	—	425
21.	Schaumburg-Lippe	993	832	—	161
22.	Lippe	3 370	2 678	—	692
23.	Lübeck	1 705	1 612	—	93
24.	Bremen	4 262	4 530	—	268*)
25.	Hamburg	11 647	12 098	—	451*)
26.	Elsaß-Lothringen	45 907	39 595	—	6 312
			888 079	888 079	
	Summe	1 130 000	—	—	1 130 000

*) Für Bremen und Hamburg übersteigen die Nachzahlungen die Ueberschußantheile für 1877/78 um die angegebenen Beträge.

Nr. 152.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80,

nebst Motiven und Anlagen, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Königlich preußische Staatsdruckerei nach Maßgabe des anliegenden Vertrags-Entwurfs käuflich für das Reich zu erwerben.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung

a) der an Preußen für Abtretung der Staatsdruckerei zu zahlenden Entschädigung im Betrage von 3 573 000 Mark,

b) der einmaligen Ausgaben behufs Verschmelzung der vormals von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der Staatsdruckerei bis zum Höchstbetrage von . . . . . 1 299 500 =

in Summe . 4 872 500 Mark

im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

§ 4.

Der Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 wird, wie folgt, abgeändert bezw. ergänzt:

1. unter den einmaligen Ausgaben ist als Kapitel 13a einzustellen:

XIa. Reichsdruckerei.

Titel 1. Entschädigung an Preußen für Abtretung der Staatsdruckerei .	3 573 000 Mark.
Titel 2. Behufs Verschmelzung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der preußischen Staatsdruckerei . .	1 299 500 =
Summe XIa. (Kapitel 13a.) .	4 872 500 Mark.

2. die Ansätze unter Kapitel 4a. der Einnahme werden durch die folgenden ersetzt:

VI. Reichsdruckerei.

a) Einnahme.

Titel 1/2. Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten, sowie Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten für die Wasserheizung u. den Wasserverbrauch in den Dienstgebäuden und sonstige vermischte Einnahmen . . .	3 212 500 Mark.
Summe der Einnahme für sich.	

b) Fortdauernde Ausgabe.

Titel 1. Besoldungen . . .	50 100 Mark.
= 2. Wohnungsgeldzuschüsse .	6 180 =
= 3 bis 6. Andere persönliche Ausgaben	799 000 =
= 7 bis 11. Sächliche und vermischte Ausgaben . .	1 251 780 =
Summe der Ausgabe .	2 107 060 Mark.
Die Einnahme beträgt .	3 212 500 =
Mithin ist Ueberschuß .	1 105 440 Mark.
Summe VI. (Kapitel 4a.) für sich.	

3. unter Kapitel 20 der Einnahme ist als Titel 17 einzustellen:
Zu einmaligen Ausgaben für die Reichsdruckerei 4 872 500 Mark.

§. 5.

Die aus den Bestimmungen des §. 4 sich ergebende Aenderung in der Feststellung und Vertheilung der Matrikularbeiträge wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 6.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Vertrag
zwischen
Preußen und dem Reich
über
die Abtretung der preußischen Staatsdruckerei.

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Reichs einerseits und dem Königlich preußischen Finanzminister Hobrecht Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Königlich preußische Staatsdruckerei geht behufs Umwandlung in eine Reichsanstalt am 1. April 1879 mit allem Zubehör auf das Reich über.

§. 2.

Eigenthum des Reichs werden:

a) die in der Oranienstraße Nr. 92 bis 94 zu Berlin belegenen, im Grundbuche der hiesigen Louisenstadt Bd. 14/10 Nr. 940/936/681 eingetragenen Grundstücke mit sämmtlichen darauf befindlichen Gebäuden und Allem, was wand-, band-, niet-, nagel-, erd- und wurzelfest ist;

b) die auf diesen Grundstücken betriebene Druckerei mit den für diesen Betrieb bestimmten Hülfswerkstätten, den zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhandenen Material- und Vorrathsbeständen, sowie allen fertigen und halbfertigen Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen der Anstalt;

c) das gesammte Inventar der Druckerei, insbesondere die Maschinen, Apparate, mechanischen Vorrichtungen und Geräthe, die Lithographirsteine, Druckplatten, Stempel und Matrizen sowie die vorhandenen Typen;

d) die Bibliothek, die Geschäftsbücher und Akten der Druckerei;

e) die ausschließliche Anwendung der der Staatsdruckerei eigenthümlichen oder von ihr erworbenen Verfahrungsweisen,

Alles in dem Umfange und Zustande, wie solches zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhanden sein wird.

§. 3.

Vom 1. April 1879 ab gehen die gesammten Rechte und Pflichten bezüglich der veräußerten Gegenstände von dem preußischen Staate auf das Reich über.

Die Ueberführung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den für die Rechnungslegung der Staatsdruckerei maßgebenden Grundsätzen dergestalt, daß alle Einnahmen und Ausgaben, welche das Rechnungsjahr 1878/79 betreffen, Preußen verbleiben, während die in das Rechnungsjahr 1879/80 fallenden Einnahmen und Ausgaben von dem Reich übernommen werden.

Die Rechnungslegung für das Jahr 1878/79 sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten werden durch die Beamten der Reichsdruckerei bewirkt.

§. 4.

Das Reich tritt vom 1. April 1879 ab ein in alle von der Staatsdruckerei abgeschlossenen Verträge. Dasselbe erfüllt die Verpflichtungen und genießt die Rechte, welche aus diesen Verträgen für den preußischen Staat entspringen, von demselben Zeitpunkte ab, vorbehaltlich anderweiter Verständigung mit den bei der Sache Betheiligten.

§. 5.

Die Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist berechtigt, der Reichsdruckerei Druckaufträge unmittelbar zugehen zu lassen, vorbehaltlich der Verständigung über die für solche Arbeiten zu leistende Vergütung.

§. 6.

Die Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden verbleibt in der unentgeltlichen Benutzung derjenigen Dienst- und Dienstwohnungsräume, welche sie gegenwärtig inne hat, so lange die Königlich preußische Staatsregierung dies für angemessen erachtet. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Reich und Preußen bezüglich dieser Räume bestimmen sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften über das Nießbrauchsrecht. Jedoch steht der preußischen Staatsregierung und den Inhabern der Dienstwohnungen ein Widerspruchsrecht gegen Verfügungen des Reichs über den zu den Grundstücken gehörigen Garten nicht zu.

§. 7.

Die Beamten der preußischen Staatsdruckerei werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens in den Reichsdienst übernommen.

Beamte, welche in den Reichsdienst überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Das auf Grund von Verträgen beschäftigte Personal der Staatsdruckerei wird das Reich nach Maßgabe dieser Verträge übernehmen.

§. 8.

Die Dienstkautionen der laut §. 7 in den Reichsdienst übertretenden Personen gehen auf das Reich über; sie bleiben jedoch vom 1. April 1879 ab dem preußischen Staate noch achtzehn Monate mitverhaftet.

§. 9.

Die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen für pensionirte Beamte und für die Hinterbliebenen von Beamten der Staatsdruckerei sind auch nach dem 1. April 1879 vom preußischen Staate zu zahlen.

Dagegen übernimmt das Reich vom gedachten Tage ab die Zahlung der Pensionen und laufenden Unterstützungen, welche bisher an invalide Arbeiter und beständige Werkleute oder an deren Hinterbliebene aus dem bei der Staatsdruckerei bestehenden Kranken-Unterstützungsfonds bestritten worden sind. Der Bestand dieses Fonds, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres 1878/79 vorhanden sein wird, geht auf das Reich über.

§. 10.

Preußen erhält vom Reich für Abtretung der Staatsdruckerei eine Entschädigung von drei Millionen fünfhundertdreiundsiebenzigtausend Mark, welche vom 1. April 1879 ab zur Verfügung der preußischen Staatskasse zu stellen ist.

Sollte die Königlich preußische Staatsregierung das im §. 6 errichtete Nießbrauchsrecht aufgeben, so wird der preußischen Staatskasse vom Reich dafür eine Entschädigung von vierhundertzweiundsiebenzigtausend Mark gezahlt.

Zu Urkund dessen ꝛc.

Motive.

Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) sollen die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der vom Reich erworbenen vormals von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei vom Etatsjahre 1878/79 ab gesetzlich festgestellt werden. Die in Folge dessen stattgehabten Erwägungen über die Art der künftigen Betriebsgestaltung haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es nicht zweckmäßig wäre, die neue Reichsanstalt und die vorhandene Königlich preußische Staatsdruckerei getrennt von einander bestehen zu lassen, daß vielmehr die Zusammenlegung beider Anstalten zu einem einheitlichen Reichsinstitute ebenso sehr im Interesse des Reichs, wie in demjenigen Preußens sich empfiehlt.

Da die Staatsdruckerei nicht etwa Werthpapiere und Postwerthzeichen allein, sondern auch andere Drucksachen liefert, so fällt ihre Thätigkeit in Bezug auf typographische Arbeiten mit derjenigen der früher von Decker'schen Druckerei zusammen. Bei getrennter Verwaltung würde jede Anstalt darauf bedacht sein müssen, möglichst umfangreiche und nutzbringende Aufträge der Behörden an sich zu ziehen, was eben nur auf Kosten der anderen Anstalt geschehen könnte. Daß eine solche Konkurrenz zweier, den nämlichen Zwecken dienenden Staatsanstalten für das Gedeihen derselben nicht förderlich, sondern schadenbringend sein würde, erscheint außer Frage.

Durch die Vereinigung derselben würde dagegen einerseits ein bedenkliches Konkurrenzverhältniß ferngehalten und andererseits eine Kostenersparniß insofern erzielt werden, als die nämlichen Dampfmaschinen und Kesselanlagen für beide Anstalten sich würden verwenden lassen; ferner die Hülfswerkstätten, wie: Tischlerei, Schriftschneiderei, Galvanoplastik u. s. w., nicht doppelt gebraucht, vielmehr an der alsdann genügenden einen Stelle viel vortheilhafter würden ausgenutzt werden können, und endlich ein weniger zahlreiches Personal für die Verwaltung, die Kassen- und Buchführung erforderlich sein würde.

Ueber die Frage, ob das aus der Vereinigung beider Anstalten hervorgehende Institut dem Reich oder dem preußischen Staate angehören solle, erscheint der Umstand, daß die preußische Staatsdruckerei unter den jetzigen Verhältnissen bereits mehr als drei Viertheile ihrer Erzeugnisse für Reichsbehörden liefert, von entscheidender Bedeutung. Die Einnahmen der Staatsdruckerei für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten beziffern sich im Durchschnitt der sechs Jahre 1871 bis 1876 auf rund 1 569 500 *M.*, wovon der Staatsdruckerei seitens des Reichs 1 244 000 *M.*, von preußischen Behörden u. s. w. dagegen nur 325 500 *M.* zugeführt worden sind. Da es sich nun darum handelt, mit diesem Institute eine Anstalt zu vereinigen, welche bereits Reichseigenthum ist, so wird auch das neu zu bildende Ganze dem Reich zu übertragen sein.

Zu diesem Zweck haben über die Abtretung der von der preußischen Staatsdruckerei und der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden jetzt benutzten fiskalischen Grundstücke in der Oranienstraße 92 bis 94 mit den darauf befindlichen Gebäuden und dem gesammten zur Staatsdruckerei gehörigen Inventar an das Reich, sowie über die von demselben dafür zu gewährende Entschädigung zwischen der Reichsverwaltung und der preußischen Finanzverwaltung Vereinbarungen stattgefunden.

Ueber die gedachte Entschädigung ist die beiliegende Berechnung aufgestellt worden.

Nach derselben beziffert sich der den jetzigen Preisen entsprechende Taxwerth jener Grundstücke auf rund 1 632 537 *M.*,

wovon indeß der Werth für die der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs fernerer Benutzung zu belassenden, unter a bis e ad Nr. 1 und 2 bezeichneten Realitäten mit rund . . . . . 471 483 =

in Abzug zu bringen ist, so daß nur . . 1 161 054 *M.* zu vergüten bleiben.

Dazu treten nach Nr. 3, 4 und 5 der Berechnung die Werthsbeträge für die dem Reich mit zu überweisenden Maschinen und sonstigen Inventarien, Material- und Vorrathsbestände u. s. w. einschließlich der 40 000 *M.* betragenden Kosten des Ankaufs des Wilcox'schen Papierbereitungs-Verfahrens mit zusammen . . . . . 632 635 =

und es beläuft sich demnach der Gesammtwerth der abzutretenden Realitäten auf . 1 793 689 *M.*

Außerdem bleibt noch eine Vergütung zu gewähren für den Uebergang des Reinertrages aus Druckerzeugnissen für preußische Staatsbehörden, Kommunen, Korporationen u. s. w. auf die Reichsdruckerei. Nach einer 6jährigen Durchschnittsberechnung entfällt, wie die vorliegende Berechnung sub Nr. 6 ergiebt, von dem Jahres-Durchschnittsertrage der Staatsdruckerei auf die Drucksachen für preußische Behörden u. s. w., also ausschließlich der Erzeugnisse für Reichsbehörden, ein Betrag von 118 603 *M.*, dessen Kapitalisirung zum 15fachen Betrage für angemessen erachtet worden ist und eine Summe von . . . . . 1 779 045 =

darstellt.

Nach Hinzurechnung jener Summe für die abzutretenden Realitäten mit . . . 1 793 689 =

beziffert sich die Gesammtentschädigung auf 3 572 734 *M.*

oder rund . . . . . 3 573 000 =

welche letztere Summe als vereinbarte Pauschalsumme vom Reich an die preußische Staatskasse zu zahlen sein wird.

Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden verbleibt in der unentgeltlichen Benutzung derjenigen Dienst- und Dienstwohnungsräume, welche sie gegenwärtig inne hat, so lange die preußische Staatsregierung dies für angemessen erachtet. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Reich und Preußen bezüglich dieser Räume bestimmen sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften über das Nießbrauchsrecht. Bei etwaiger Aufgabe dieses Rechts ist der preußischen Staatskasse vom Reich dafür eine vertragsmäßige Entschädigung von 472 000 *M.* zu zahlen, welche jener schon oben erwähnten, von dem Taxwerthe der in das Eigenthum des Reichs übergehenden Grundstücke in Abzug gebrachten Summe von 471 483 *M.* entspricht.

Als Zeitpunkt des Ueberganges der preußischen Staatsdruckerei mit allem Zubehör auf das Reich wird der 1. April 1879 angesehen. Mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Ablauf dieses Termins werden die für die Staatsdruckerei von diesem Zeitpunkte ab erforderlichen Zahlungen innerhalb der durch den Etat derselben pro 1. April 1878/79 festgesetzten Grenzen vorschußweise aus Preußischen Staatsmitteln geleistet werden und s. Z., sofern der gegenwärtige Gesetzentwurf die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erlangt und demgemäß der obige Vertrag noch vor Ablauf

des Etatsjahres 1879/80 zur Ausführung gelangt, vom Reiche an Preußen zu erstatten sein.

Die Höhe der durch die Ausführung des Vertrages, namentlich in Folge der gleichzeitigen Verschmelzung der vormals von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der Staasdruckerei entstehenden einmaligen Ausgaben, welche, gleich den Erwerbskosten der zu vereinigenden Anstalten als Kosten der ersten Anlage im Wege der Anleihe zu decken sein werden, sind in dem ferner anliegenden Entwurf zum Etat der künftigen Reichsdruckerei ausführlich erläutert. Eine dem Etatsentwurf beigefügte Denkschrift bezeichnet den der Reichsdruckerei zu gebenden Betriebsumfang. Die Bestimmungen über letzteren werden am zweckmäßigsten durch den Etat getroffen werden, weil hierdurch die Möglichkeit geboten wird, die auf Grund der zu machenden Erfahrungen oder in Folge der Aenderung äußerer Verhältnisse sich als wünschenswerth erweisenden Modifikationen jener Bestimmungen ohne unverhältnißmäßige Weiterungen herbeizuführen.

Die aus den Bestimmungen des §. 4 sich ergebende Aenderung in der Feststellung und Vertheilung der Matrikularbeiträge ist einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten worden, weil ohnehin für einige seit Vorlegung des Reichshaushaltsetats für 1879/80 nachträglich hervorgetretene Bedürfnisse noch die erforderlichen Mittel durch ein Nachtragsetatsgesetz bereit zu stellen sein werden. Die von der Reichsdruckerei zu erwartende Mehreinnahme wird voraussichtlich dadurch zum Theil wieder absorbirt werden.

Berechnung

der

Entschädigung für Abtretung der preußischen Staatsdruckerei an das Reich.

		Mark.	Mark.
1.	Taxwerth der Gebäude der fiskalischen Grundstücke der Königlichen Staatsdruckerei und der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden in der Oranienstraße Nr. 92 bis 94 zu Berlin	—	636 907,52
2.	Taxwerth des Grund und Bodens der vorbezeichneten Grundstücke einschließlich des Werths für den Aufwuchs im Garten	—	995 630,00
	zusammen . . .	—	1 632 537,52
	Hiervon gehen ab:		
	a) der Werth des Vordergebäudes an der Oranienstraße mit . . .	253 585,90	
	b) der Werth des Seitengebäudes rechts mit	26 194,00	
	c) der Werth des dem Vordergebäude angrenzenden Theils des Seitengebäudes links mit	6 247,00	
	d) der Werth des Bürgersteiges mit	2 300,00	
	e) ein Drittel des Werths des Vorderlandes mit $\frac{549\,469}{3}$ M. = . .	183 156,33	
	zusammen . . .	—	471 483,23
	Bleiben . . .	—	1 161 054,29
	rund . . .	—	1 161 054,00
3.	Werth der Maschinen und des Inventars u. s. w.		326 941,00
4.	Werth der Vorräthe	—	265 694,00
5.	Kosten für den Ankauf des Wilcoxschen Papierbereitungs-Verfahrens . . .	—	40 000,00
	Summe . . .	—	1 793 689,00
6.	Der Ueberschuß der Königlichen Staatsdruckerei hat betragen in den 6 Jahren von 1871 bis 1876 = 3 915 593 M., durchschnittlich also	652 599,00	
	Hiervon gehen ab die Zinsen à $4\frac{1}{2}$ Prozent von den vorstehend berechneten 1 793 689 M. mit rund	80 716,00	
	Bleiben . . .	571 883,00	
	Von diesem Ueberschusse entfallen nach dem von der Königlichen Staatsdruckerei für die Jahre 1871 bis 1876 angegebenen Verhältniß (rund 1 244 000 M.: 325 500 M.) auf Preußen rund	118 603,00	
	(Der Antheil des Reichs einschließlich der Reichsbank mit 453 280 M. bleibt außer Betracht.)		
	Diese 118 603 M., 15fach kapitalisirt, ergeben einen Betrag von	—	1 779 045,00
	Summe . . .	—	3 572 734,00

Etat

der

Reichsdruckerei

auf

das Etatsjahr 1879/80.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	1	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten . .	3 200 000	—
	2	Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten für die Wasserheizung und den Wasserverbrauch in den Dienstgebäuden und sonstige vermischte Einnahmen	12 500	—
		Summe der Einnahmen .	3 212 500	—
		Fortdauernde Ausgaben.		
		Besoldungen.		
	1	Ein Direktor von 7 500 ℳ. bis 9 900 ℳ. im Durchschnitt 8 700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II. 2 des Tarifs), ein Stellvertreter des Direktors von 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ. — künftig wegfallend —, zwei Betriebs-Inspektoren mit je 5 400 ℳ., ein Rendant mit 4 500 ℳ., (Wohnungsgeldzuschuß III. 2 des Tarifs), sechs Kalkulatoren, Sekretäre und Materialienverwalter von 2100 ℳ. bis 4 200 ℳ., im Durchschnitt 3 150 ℳ. (davon 2 Stellen künftig wegfallend) (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs), ein Oberdrucker mit 1200 ℳ. — künftig wegfallend — (Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs)	50 100	13 500
		Der Oberdrucker bezieht außerdem aus Titel 4 eine Zuschußlöhnung von 660 ℳ. jährlich, welche nicht pensionsfähig ist.		
		Summe Titel 1 für sich .	50 100	13 500
	2	**Wohnungsgeldzuschüsse** für die Beamten unter Titel 1	6 180	1 320
		Summe Titel 2 für sich	6 180	1 320

Im Etat der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1879/80 mehr. Mark.	Mithin für 1879/80 weniger. Mark.	Erläuterungen.
1 080 000	2 120 000	—	Zu Titel 1. Die Einnahmen bezw. Guthaben der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei haben in dem ersten Betriebsjahr unter Reichsverwaltung, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, betragen . . . . . 1 274 350 *M.* Die Einnahmen der preußischen Staatsdruckerei haben sich in den letzten 3 Jahren belaufen auf durchschnittlich jährlich . 1 965 891 *M.* zusammen . . 3 240 241 *M.* Nach Ausweis der hier beigefügten Denkschrift sind wesentliche Veränderungen in dem Umfange des Betriebes der demnächst vereinigten Druckerei nicht in Aussicht genommen. Gleichwohl empfiehlt es sich der Vorsicht halber nur einen Betrag von . . . . . 3 200 000 *M.* anzusetzen.
2 500	10 000	—	Zu Titel 2. In der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hat in dem ersten Betriebsjahr unter Reichsverwaltung, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, die Einnahme betragen . . . . . 2 545 *M.* In der preußischen Staatsdruckerei sind an Einnahmen in den letzten 3 Jahren aufgekommen durchschnittlich jährlich . . 9 957 *M.* zusammen . . 12 542 *M.* welcher Betrag mit rund 12 500 *M.* zum Ansatz gebracht ist.
1 082 500	2 130 000	—	
			Zu Titel 1. Der Ansatz berechnet sich wie folgt: 1 Direktor . . . . . 8 700 *M.* 1 Stellvertreter des Direktors . . . . . 6 000 „ 2 Betriebs-Inspektoren . . . . . 10 800 „ 1 Rendant . . . . . 4 500 „ 6 Kalkulatoren, Sekretäre und Materialienverwalter . 18 900 „ 1 Oberdrucker . . . . . 1 200 „ zusammen . . 50 100 *M.*
20 850	29 250	—	
20 850	29 250	—	
2 520	3 660	—	
2 520	3 660	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3	Für ständige Werkleute	91 300	—
	4	Löhnungen der vorübergehend beschäftigten Werkleute und Arbeiter, sowie Tagegelder für Hülfsarbeiter und Hülfsschreiber . . . . . (Aus diesem Fonds werden auch die Wartegelder bestritten, welche bewährten Arbeitern bei deren aus Veranlassung einer Betriebsstockung erfolgenden zeitweisen Entlassung zu zahlen sind.)	691 400	—
	5	Zu außerordentlichen Bewilligungen und zu Unterstützungen für Beamte und ständige Werkleute	4 800	—
	6	Beiträge zu den Kranken- und Unterstützungskassen, zur Ausstattung des Kranken-Unterstützungs- und Invalidenfonds, sowie zu Ruhegehältern und zur Gewährung von Krankengeld, Krankengeldzuschüssen und Unterstützungen an bewährte Arbeiter	11 500	—
		Summe Titel 3 bis 6	799 000	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben		
	7	Zur Unterhaltung der Gebäude	6 000	
	8	Zur Bestreitung der Lasten und Abgaben, sowie zur Versicherung der Gebäude, Ausstattungsgegenstände und Vorräthe gegen Feuersgefahr	4800	—
		Seite	10 800	—

Im Etat der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1879/80 mehr Mark.	Mithin für 1879/80 weniger. Mark.	Erläuterungen.
49 300	42 000	—	**Zu Titel 3.** Bei diesem Titel sind bisher etatsmäßig bewilligt gewesen: a) bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei . 49 300 *M.* b) bei der preußischen Staatsdruckerei . . . . . 42 000 „ zusammen . . 91 300 *M.*
350 000	341 400		**Zu Titel 4.** Die Ausgabe bei diesem Titel hat in der preußischen Staatsdruckerei in den letzten 3 Jahren durchschnittlich jährlich 341 446 *M.* betragen. Die Zahlung von Wartegeldern für Arbeiter entspricht dem bei der preußischen Staatsdruckerei stattgehabten Verfahren.
2 400	2 400	—	**Zu Titel 5.** Bei diesem Titel sind bisher etatsmäßig zum Ansatz gekommen: a) bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei 2 400 *M.* b) bei der preußischen Staatsdruckerei . . . . . 2 400 „ zusammen . . 4 800 *M.*
4 100	7 400	—	**Zu Titel 6.** Von der Etatssumme sind veranschlagt:
405 800	393 200	—	a) für den bisherigen Geschäftsbereich der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei: α) Beiträge zu den Kranken- und Unterstützungskassen . . . . . 900 *M.* β) vertragsmäßig zahlbare Ruhegehälter an einen früheren Faktor und einen früheren Oberdrucker 2 230 „ γ) Krankengeldzuschüsse und Unterstützungen an bewährte Arbeiter . . . . . 2 470 „ zusammen . . 5 600 *M.* b) für den bisherigen Geschäftsbereich der preußischen Staatsdruckerei die bis dahin etatsmäßig bewilligt gewesene Summe von . . . . . 5 900 „ im Ganzen . . 11 500 *M.*
3 000	3 000	—	**Zu Titel 7.** Der Mehransatz von 3 000 *M.* entspricht dem bei der preußischen Staatsdruckerei zur Unterhaltung der Gebäude bisher etatsmäßig bewilligten Betrage.
—	4 800	—	**Zu Titel 8.** Der Ansatz bildet sich aus: a) dem bei der preußischen Staatsdruckerei für nebenbezeichnete Zwecke bisher etatsmäßig vorgesehenen Betrage von . . 3 000 *M.* und b) dem für diese Zwecke in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei bisher verausgabten, bei Titel 9 abgezweigten Betrage von rund . . . . . 1 800 „ zusammen . . 4 800 *M.*
3 000	7 800	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	10 800	—
	9	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge, Druckgeräthschaften und Ausstattungsgegenstände aller Art	36 900	—
	10	Zur Beschaffung sämmtlicher Bedürfnisse für Betriebs- und Verwaltungszwecke	1 188 300	—
	11	Zur Bestreitung der Reisekosten und Tagegelder, des Portos und der Fracht- und Fuhrkosten, sowie zu außerordentlichen Ausgaben	15 780	—
		Summa Titel 7 bis 11	1 251 780	—
		Wiederholung der Ausgaben:		
		Titel 1	50 100	13 500
		= 2	6 180	1 320
		= 3 bis 6	799 000	—
		= 7 bis 11	1 251 780	—
		Summe der Ausgaben .	2 107 060	14 820
		Dagegen die Einnahmen .	3 212 500	—
		Mithin Ueberschuß .	1 105 440	—

Im Etat der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1879/80 mehr. Mark.	Mithin für 1879/80 weniger. Mark.	Erläuterungen.
3 000	7 800	—	
14 000	22 900	—	Zu Titel 9. Der Ansatz berechnet sich wie folgt: a) aus dem bisher bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei etatsmäßig vorgesehenen Betrage von 14 000 M., abzüglich der für Versicherung der Ausstattungsgegenstände und Vorräthe gegen Feuersgefahr auf Titel 8 übertragenen Summe von 1 800 M. mit 12 200 M. b) aus folgenden, bisher im Etat der preußischen Staatsdruckerei ausgebrachten Beträgen: 1. Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen 21 000 „ 2. Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge, Geräthe und Ausstattungsgegenstände aller Art 3 250 „ 3. Bibliothek . . . . . 450 „ zusammen . . 36 900 M.
450 000	738 300	—	Zu Titel 10. Der Ansatz berechnet sich wie folgt: a) aus dem Geschäftsbereich der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei: α) der vorjährige Etatssatz von . . . . . 450 000 M. β) im ersten Betriebsjahr unter Reichsverwaltung, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, haben die laufenden Ausgaben bei diesem Titel 629 464 M. betragen, mithin Mehraufwand rund . . . . . 180 000 M. Diesem Mehrbetrage steht eine höhere Mehreinnahme bei Titel 1 gegenüber. b) aus dem Geschäftsbereich der preußischen Staatsdruckerei: die Ausgaben haben in den letzten 3 Jahren durchschnittlich jährlich betragen: α) für Beschaffung der Materialien zu Betriebs- und Verwaltungszwecken 503 820 M. oder rund 503 800 „ β) für Beschaffung und Unterhaltung der Druckutensilien 10 128 M. oder rund . . . . 10 100 „ γ) für fremde Hülfe bei technischen Arbeiten 44 439 M. oder rund . . . . . 44 400 „ zusammen . . 1 188 300 M.
12 000	3 780	—	Zu Titel 11. Bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei haben die Kosten im ersten Betriebsjahre, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, betragen rund 12 830 M. Bei der preußischen Staatsdruckerei belaufen sich die Kosten nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf rund . . . . 2 950 „ zusammen . . 15 780 M.
479 000	772 780	—	
20 850	29 250	—	
2 520	3 660	—	
405 800	393 200	—	
479 000	772 780	—	
908 170	1 198 890	—	
1 082 500	2 130 000	—	
174 330	931 110	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Einmalige Ausgaben.		
		Behufs Verschmelzung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der preußischen Staatsdruckerei	1 299 500	—

Im Etat der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1879/80. mehr. Mark.	Mithin für 1879/80. weniger. Mark.	Erläuterungen.
—	—	—	Behufs Verschmelzung der beiden, jetzt räumlich getrennten Institute zu einer Reichsdruckerei ist in Aussicht genommen, die vormalige Geheime Ober-Hofbuchdruckerei nach der Oranienstr. 92/94, woselbst die preußische Staatsdruckerei sich befindet, zu verlegen. Hierzu ist die Erwerbung von Nachbargrundstücken und die Ausführung von Erweiterungsbauten erforderlich. Die Kaufunterhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß erworben werden können: a) das Grundstück Oranienstraße 90 für den Preis von 210 000 ℳ. b) das Grundstück Oranienstraße 91 für den Preis von 307 500 „ mithin zusammen . . 517 500 ℳ. Beide Grundstücke sind bebaut und haben einen Flächeninhalt von 473,51 qm bezw. 1 392,87 qm, zusammen also von 1 866,38 qm. Da sonach auf den Quadratmeter, einschließlich der mit zu erwerbenden Gebäude, im Durchschnitt nur 277 ℳ. entfallen, so sind die bedungenen Kaufpreise als angemessen zu erachten. Unter Hinzunahme der fraglichen Liegenschaften zu dem vorhandenen Grundstück der preußischen Staatsdruckerei wird eine für den nächsten Bedarf genügend große und gut abgerundete Baufläche erlangt. Als Hypothekenschulden würden 50 400 ℳ. bezw. 225 000 ℳ., in Summa 275 400 ℳ. in Anrechnung auf die Kaufgelder zu übernehmen sein. Die Verkäufer sind bis zum 15. Mai an ihre Angebote gebunden. Wird die Genehmigung zu den Abkommen bis dahin nicht ertheilt, so sind die Punktationen als nicht geschlossen zu betrachten. Ueber die auszuführenden Erweiterungsbauten ist ein Bauplan nebst Kostenanschlag aufgestellt, welcher letztere mit der Summe von 612 000 ℳ. abschließt. Durch Herstellung dieser Baulichkeiten wird den Raumbedürfnissen der künftigen Reichsdruckerei in zweckentsprechender Weise genügt werden. Zu den Kosten des Grunderwerbs von . . . . . 517 500 ℳ. und den Baukosten von . . . . . 612 000 „ zusammen . . 1 129 500 ℳ. treten noch hinzu: für Neubeschaffung von Maschinen . . . . . 120 000 „ für Ueberführung der Betriebsmittel von der Wilhelmstraße nach der Oranienstraße . . . . . 50 000 „ so daß der Gesammt-Geldbedarf auf . . . . . 1 299 500 ℳ. anzunehmen ist. Die baldige Gewährung dieser Mittel ist aus dem Grunde dringend wünschenswerth, weil in Ermangelung derselben die räumliche Vereinigung der Druckereien und die hieraus sich ergebende Ersparniß an Betriebs- und Verwaltungskosten um ein volles Jahr verzögert werden, und bei Aufschiebung des Grunderwerbs jedenfalls auch eine namhafte Erhöhung der Preisforderungen der betheiligten Grundstückseigenthümer eintreten würde.

Anlage.

Denkschrift
betreffend
die Reichsdruckerei.

Die künftige Reichsdruckerei ist in erster Linie zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten bestimmt, sie soll indessen auch ermächtigt sein, Arbeiten von städtischen 2c. Behörden, Korporationen, sowie solche Arbeiten zu übernehmen, deren technische Herstellung in Deutschland nur mit den der Reichsdruckerei eigenthümlichen Verfahrungsweisen und Hülfsmitteln erreichbar ist. Ferner soll die Reichsdruckerei die Befugniß erhalten, auch von Privatpersonen Werke, deren Verbreitung wissenschaftliche oder Kunstinteressen wesentlich zu fördern geeignet sind, ausnahmsweise zum Druck anzunehmen, sofern die Reichsdruckerei sich vermöge ihrer, durch ihre Hauptaufgabe bedingten speziellen Betriebseinrichtungen für die Herstellung der fraglichen Druckarbeiten besonders eignet und finanzielle Opfer dadurch nicht herbeigeführt werden.

Bei Einhaltung dieser Normen ist für die Reichsdruckerei im Etatsjahr 1879/80 im Wesentlichen derselbe Betriebsumfang zu erwarten, welchen die beiden zu vereinigenden Druckereien zusammen genommen gegenwärtig haben, zumal Letztere vorerst noch räumlich von einander getrennt bleiben.

Dementsprechend ist der vorliegende Etat aufgestellt worden. Derselbe schließt sich überall den bisherigen Betriebsergebnissen der beiden Druckereien genau an. Ueber die einzelnen Ansätze ergeben die Erläuterungen im Etat das Nähere.

Mit der Leitung der Reichsdruckerei ist bis auf Weiteres der Generalpostmeister beauftragt.

Nr. 153.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beifolgenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,
betreffend
die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 ist einzustellen:

1. unter Kapitel 1 der einmaligen Ausgaben als Titel 9:

   Kosten der Betheiligung des Reichs an der Ausstellung in Sydney 200 000 Mark;

2. unter Kapitel 10 der einmaligen Ausgaben als Titel 2:

   Für Revision der Rechnungen über die von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder 25 000 Mark.

§. 2.

Die Deckungsmittel für die im §. 1 bezeichneten Ausgaben werden aus dem Mehrbetrage des durch §. 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich 2c. vom . . . . . festgestellten Ueberschusses der Reichsdruckerei gegen den Ueberschuß der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei entnommen.

Der hiernach von diesem Mehrüberschusse verbleibende Betrag kommt von den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abgang.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

I.

Im Juli 1878 empfing die Kaiserliche Regierung von der Königlich großbritannischen Regierung die Mittheilung, daß mit Genehmigung der Kolonialregierung von Neu-Süd-Wales im Herbste 1879 zu Sydney eine Internationale Ausstellung stattfinden werde, auf welcher in erster Reihe die Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Betriebe, in zweiter Reihe auch die Erzeugnisse des Gewerbfleißes und der Kunst vertreten sein sollten. Die Dauer der Ausstellung war programmmäßig auf 3 Monate bestimmt, der Eröffnungstag war anfangs auf den 1. August angesetzt, ist jedoch später auf den 1. September verschoben worden. Im Januar d. Js. ging durch den Kaiserlichen Konsul in Melbourne ferner die Nachricht ein, daß die Kolonialregierung von Viktoria auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung eine Internationale Ausstellung für Landwirthschaft, Industrie und Kunst vorbereite, welche zu Melbourne stattfinden, am 1. Oktober 1880 beginnen und 6 Monate dauern soll. Das offizielle Programm der Ausstellung bestätigte die Mittheilung.

Die vorstehend bezeichneten Nachrichten wurden seiner Zeit durch Veröffentlichung in dem „Reichs- 2c. Anzeiger" zur allgemeinen Kenntniß und außerdem im Korrespondenzwege zur Kenntniß der hauptsächlich betheiligten Bundesregierungen gebracht. In den gewerblichen Kreisen Deutschlands erregten die Ausstellungen zunächst eine größere Aufmerksamkeit nicht. Lebhafteres Interesse fand sich erst, als bekannt wurde, daß in den übrigen, an der Ausfuhr nach Australien vorzugsweise betheiligten Staaten Europas eine Beschickung dieser Ausstellungen in größerem Umfange beabsichtigt werde. In denjenigen deutschen Industriezweigen, welche an dem Handel nach Australien betheiligt sind, steigerte sich nun ebenfalls die Neigung zur Beschickung der Ausstellungen und machte sich schließlich in einem Umfange bemerklich, welcher die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen wie auch des Reichstags in Anspruch nahm. Inzwischen trafen Berichte ein, welche eine lebhafte Betheiligung der übrigen europäischen Industriestaaten zunächst an der Ausstellung in Sydney unter dem amtlichen Schutze der Regierungen dieser Länder bestätigten. In Frankreich wurden für die Betheiligung an der Ausstellung in Sydney 250 000 Franken bewilligt, welche vorzugsweise dazu bestimmt sein sollen, die Kosten einer offiziellen Vertretung Frankreichs am Ausstellungsorte zu decken und

die Aussteller von den Kosten des Seetransportes der Ausstellungsgüter zu entlasten. Zu entsprechenden Zwecken sind demnächst in Belgien 100 000 Franken zur Verfügung gestellt worden. In Oesterreich ist zur Deckung der Kosten einer offiziellen Vertretung auf der Ausstellung in Sydney ein Kredit von 5 000 Gulden in Antrag gebracht, eine weitere Unterstützung der Aussteller in Aussicht genommen.

Diese Vorgänge legen die Frage nahe, ob deutscherseits nicht in ähnlicher Weise die Betheiligung des vaterländischen Kunst- und Gewerbfleißes zunächst an der Ausstellung zu Sydney geschützt und gefördert werden solle.

Nach den bisher auf den Industrie-Ausstellungen gemachten Erfahrungen erscheint es zweifelhaft, ob der Nutzen derselben mit dem Kostenaufwande, welcher den Ausstellern und den sich betheiligenden Staaten erwächst, im Verhältniß steht. Die geringe Bevölkerung Australiens läßt diese Zweifel in vorliegendem Falle noch begründeter erscheinen. Andererseits ist zu erwägen, daß deutsche Erzeugnisse schon jetzt einen nicht zu unterschätzenden Absatz in Australien finden, daß ferner die beiden Kolonien, deren Hauptstädte dem europäischen Markte die Räume einer internationalen Ausstellung zu öffnen gedenken, wohlhabende und in raschem Aufblühen begriffene Gebiete darstellen und daß endlich, wenn die zweifellos bevorstehende Betheiligung der deutschen Industrie an den dortigen Ausstellungen mangelhaft ausfiele, wie es ohne die Unterstützung und Leitung des Reichs wahrscheinlich der Fall sein würde, hieraus mehr Nachtheile als Vortheile für den deutschen Export nach Australien erwachsen müßten. Unter den Maßregeln, welche von Seiten des Reichs in dieser Angelegenheit ergriffen werden können, steht in erster Linie die offizielle Vertretung des Reichs durch einen besonderen Kommissar. Eine solche Vertretung wird in den Kreisen der Aussteller dringend gewünscht. Die zweckmäßige Organisation der deutschen Betheiligung, eine wirksame Vertretung der Rechte der Aussteller und eine Verwerthung der auf den Ausstellungen sich darbietenden Wahrnehmungen für den gesammten Gewerbfleiß Deutschlands ist nur auf diesem Wege sicher zu stellen.

Die einheitliche und offizielle Organisation bringt es ferner mit sich, daß für die Einrichtung, Ausschmückung, Instandhaltung und Beaufsichtigung der deutschen Räume in den Ausstellungen gewisse allgemeine Aufwendungen gemacht werden müssen, welche den einzelnen Ausstellern füglich nicht zur Last gelegt werden können. Der ungewöhnlich weite Transport der Ausstellungsgüter scheint endlich, nach dem Vorgange anderer, oben genannter Staaten, eine Unterstützung der Aussteller in der Weise zu rechtfertigen, daß die Kosten des Seetransports nach Australien auf Reichsfonds übernommen werden.

Die Abschätzung der Höhe der Ausgaben ist bei Ausstellungen überhaupt nur in sehr weiten Grenzen möglich; bei Ausstellungen in einem so fernen Lande, dessen Verhältnisse einer näheren Würdigung von hier aus sich vielfach entziehen, trifft dies in erhöhtem Grade zu.

Die vorgenommene Schätzung hat für die Ausstellung in Sydney zu folgendem Ergebniß geführt:

1.	Kosten der Zentralleitung, der Ausschmückung und Instandhaltung der Ausstellungsräume ungefähr	100 000 ℳ.
2.	Kosten des Transports rund . . .	60 000 =
3	Transportversicherung	6 000 =
4.	Feuerversicherung	10 000 =
5.	Einrichtung und Reinhaltung der Ausstellungsräume	20 000 =
6.	Reserve	4 000 =
	so daß die Gesammtkosten sich auf .	200 000 ℳ.

belaufen würden. Hierbei ist eine Zahl von 300 Ausstellern zu Grunde gelegt. Die Einhaltung dieser Maximalzahl wird durch Beschränkung der Zulassung auf solche Gegenstände, welche zum Export nach Australien, sowie zu einer würdigen Repräsentation des deutschen Kunst- und Gewerbfleißes besonders geeignet erscheinen, sicher zu stellen sein.

Ob für die Ausstellung in Melbourne demnächst ein entsprechender Kostenaufwand in Aussicht zu nehmen ist, kann vorerst noch weiterer Erwägung vorbehalten bleiben.

II.

Es liegt in der Absicht, den Einnahme- und Ausgabeverkehr über die von Frankreich für die Verpflegung der Okkupationsarmee gezahlten Gelder in der mit der allgemeinen Rechnung für 1878/79 den gesetzgebenden Faktoren vorzulegenden Spezialrechnung der preußischen Militärverwaltung zum Nachweis zu bringen und es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, das Revisionsgeschäft bezüglich der vorgedachten Rechnungen so zeitig zum Abschluß zu bringen, daß die etwa zu den letzteren aufzustellenden Bemerkungen des Rechnungshofes zugleich mit der allgemeinen Rechnung für 1878/79 zur Vorlage gelangen können. Hierzu bedarf es bei dem erheblichen Umfange des Revisionsmaterials, sowie nach dem Zeiterforderniß, welches die bisherigen Erfahrungen voraussetzen lassen, eine Verstärkung der vorhandenen Arbeitskräfte, und zwar erscheint es unumgänglich, daß auf die Dauer von etwa zwölf Monaten sieben Revisionsbeamte für die in Rede stehende Arbeit verfügbar gemacht werden. Demnächst wird bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts voraussichtlich eine geringere Beamtenzahl genügen. Die Heranziehung der gedachten Hülfskräfte ist veranlaßt, auch sind zur Unterbringung derselben die erforderlichen Räumlichkeiten miethsweise beschafft, da die jetzigen Diensträume des Rechnungshofes kaum für die etatsmäßige Beamtenzahl ausreichen.

Die durch die Revision der gedachten Rechnungen entstehenden, auf 37 000 bis 40 000 ℳ. zu veranschlagenden Kosten können aus dem im Reichshaushaltsetat unter Kapitel 74 Titel 7 der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof ausgeworfenen Büreau- und Kanzlei-Hülfsarbeiterfonds nicht gedeckt werden, da dieser mit nur jährlich 5 400 ℳ. dotirte Fonds für das laufende Bedürfniß bestimmt ist und durch dasselbe absorbirt wird. Ebenso wenig kann der unter Kapitel 10 der einmaligen Ausgaben aufgeführte Fonds für Revision der Kriegskostenrechnungen von 1870/71 als eine geeignete Verrechnungsstelle für die gedachten Ausgaben angesehen werden, weil die Ausgaben zur Revision der Kriegskostenrechnungen von 1870/71 ausschließlich den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes zur Last fallen, die Ausgaben zur Revision der Rechnungen des Verpflegungsgelderfonds dagegen von allen Bundesstaaten gemeinschaftlich aufzubringen sind. Es empfiehlt sich deshalb, die für das Etatsjahr 1879/80 auf etwa 25 000 ℳ. zu veranschlagenden Kosten unter einem besonderen Titel des Kapitels 10 der einmaligen Ausgaben nachträglich zum Ansatz zu bringen.

Die für das Etatsjahr 1878/79 entstandenen Kosten würden dementsprechend unter Kapitel 9 der einmaligen Ausgaben für 1878/79 als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen sein.

III.

Für den Fall der Bewilligung der vorstehend geforderten Kredite, sowie der Annahme des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich, ist einerseits aus dem Betriebe der Reichsdruckerei den gemeinschaftlichen Einnahmen ein Mehrüberschuß von 925 440 ℳ. zu erwarten, während andererseits nach dem vorliegenden Entwurf den gemeinschaftlichen Ausgaben 225 000 ℳ. hinzutreten. Die Vorschrift im §. 2 dieses Gesetz-Entwurfs ist bestimmt, die hierdurch bedingte Berichtigung der in dem Reichhaushalts-Etat für 1879/80 normirten Matrikularbeiträge herbeizuführen.

Nr. 154.

Zweiter vorläufiger Bericht

der

Petitions-Kommission

über

die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen.

A. Petitionen, welche im Allgemeinen entweder für oder gegen das System der Reformpläne, insbesondere gegen die Besteuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, Getreide, Vieh, Holz, Kohlen u. s. w. gerichtet sind:

a) für das System, insbesondere für landwirthschaftliche Zölle.

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Gemeindevorstand Christian Friedrich Fischer und Genossen zu Hausdorf bei Frankenberg, Königreich Sachsen. Gutsbesitzer Karl Gottlieb Klöß und Genossen zu Braunsdorf bei Frankenberg i./S. Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Frenzel und Genossen zu Irbersdorf. Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Christian Friedrich Thümer und Genossen zu Neudörfchen bei Frankenberg i./S. Gemeindevorstand Moritz Steiner und Genossen zu Merzdorf bei Frankenberg i./S. Johann Gottfried Zacher und Genossen zu Dittersbach bei Frankenberg i./S. Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Karl Heinrich Schlegel und Genossen zu Sachsenburg bei Frankenberg i./S. Der landwirthschaftliche Lokalverein zu Gütersloh. Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Rauden, Regierungsbezirk Oppeln.	II. 2031. bis II. 2040.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Preiswitz.	II. 2139.	
Die Gemeindevorstände des dritten Weimarischen Wahlkreises.	II. 2149.	Zollrückvergütungen auf die einem Eingangszoll unterliegenden Rohstoffe, Produkte und Halbfabrikate, siehe auch Pos. 1, 2, 5, 6, 21, 22 und 25.
Die Handelskammer zu Osnabrück.		
G. H. Steinbach zu Lichtenstein.	II. 2322.	Desgleichen.
Die Hauptverwaltung des Centralvereins westpreußischer Landwirthe zu Danzig.	II. 2324.	Siehe auch Pos. 6, 13 und 25.
Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Leobschütz.	II. 2325.	
Gemeinde-Vorstand Karl Friedrich Ranft und Genossen zu Oberwiesa, Königreich Sachsen.	II. 2329.	
Die Landwirthe des Kreises Minden.	II. 2330.	
F. Hoff zu Dresden.	II. 2331.	Für Einführung des Monopols, gänzliches Verbot der Einfuhr 2c., siehe auch Pos. 6 und 25.
Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Dzieckowitz, Kreis Pleß.	II. 2398.	
Stadtverordneten-Versammlung zu Beuthen, Oberschlesien.	II. 2399.	
Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Loslau.	II. 2400.	
Gemeindevorstand August Engelmann und Genossen zu Mühlbach.	II. 2408.	
Gemeindevorstand Carl Friedrich Steinbach zu Garnsdorf.	II. 2409.	
Gemeindevorstand Richter und Genossen zu Ebersdorf bei Chemnitz.	II. 2410.	
Der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Biberach.	II. 2476.	
Der landwirthschaftliche Bezirksverein und der Handels- und Gewerbeverein zu Ravensburg.	II. 2483.	Siehe auch Pos. 2.
Die Landwirthe des Kreises Paderborn, Ed. Schröder und Genossen.	II. 2487.	
Der landwirthschaftliche Verein zum Lindenvorwerk, Königreich Sachsen.	II. 2488.	
Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Rheinhessen.	II. 2489.	Siehe auch Pos. 25.

b) **gegen das System, insbesondere gegen landwirthschaftliche Zölle.**

C. F. Zacher, Stadtverordneten-Vorsteher und Genossen zu Memel.	II. 2062.	
Der Schiffer- und Rhederverein Konkordia in Elsfleth und der Handelsverein zu Brake.	II. 2065.	
Der Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium der königlichen Residenzstadt Hannover.	II. 2119.	
Der Ausschuß der Vereinigung deutscher Lederindustiellen zu Frankfurt a. M.	II. 2120.	Siehe auch Pos. 13, 21, 26.
Die Versammlung von Ackerbauern 2c. zu Buer bei Osnabrück.	II. 2136.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Die Wählerversammlung des I. Weimarischen Wahlkreises zu Apolda.	II. 2137.	
Die Bürgerversammlung zu Nürnberg.	II. 2140.	Siehe auch Pos. 25 (Taback- u. Brausteuer).
Der Vorstand des Vereins Fortschritt zu Weißenfels.	II. 2148.	Siehe auch Pos. 25 (Taback).
Der Verein der Stadtbezirke Nr. 137 bis 141 zu Berlin.	II. 2154.	Desgleichen.
Der Vorstand des Vereins der deutschen Fortschrittspartei zu Elberfeld.	II. 2321.	
Der Landwirthschaftliche Verein zu Lisca-Schaaken.	II. 2323.	
Die Allgemeine Bürgerversammlung zu Danzig.	II. 2326.	
Der Verein der Holzinteressenten von Schwarzenberg und Umgegend, Königr. Sachsen.	II. 2327.	
Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.	II. 2384.	
Die landwirthschaftlichen Kreis-, bezw. Ortsvereine zu Johannisburg, Kaukehmen, Didlacken, Oletzko, Ischdaggen, Stallupönen und Aulowöhnen.	II. 2401. bis II. 2407.	
Der Vorstand des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg i. Pr.	II. 2484.	
Die am 24. April zu Potsdam abgehaltene Wählerversammlung.	II. 2485.	
Der Vorstand des Vereins selbstständiger Kreditoren Berlins.	II. 2486.	
Der Stadtmagistrat zu Oldenburg.	II. 2490.	
Bürger der Stadt Varel.	II. 2491.	

B. Petitionen bezüglich einzelner Artikel.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
1.	Abfälle.	Buntpapierfabrikant Alois Dessauer zu Aschaffenburg, als Vorsitzender des Vereins deutscher Buntpapierfabrikanten.	—	II. 2061.	—	Wiedereinführung des Ausgangszolles für Lumpen, s. auch Pos. 27.
		Der Lederwaarenfabrikant Charles Lynen zu Stollberg b. Aachen.	—	—	II. 2067.	Lederabfälle zur Fabrikation von künstlichem Absatzleder, s. auch Pos. 21.
		Die Handelskammer des Kreises Solingen, bezw. der Siegen-Solinger Gußstahl-Aktienverein.	—	—	II. 2113.	Für Abfälle aller Art von Eisen und Stahl ꝛc. s. auch Pos. 6.
		Die Handelskammer zu Neuß.	—	II. 2134.	—	Wiedereinführung des Ausgangszolles auf Hadern (Lumpen).
		Die Handelskammer zu Osnabrück.	—	II. 2149.	—	Wiedereinführung des Ausgangszolles auf Hadern (Lumpen), (s. auch Pos. 2, 5, 6, 21, 22, 25 und Allg. Th. Aa.
		Der Verein der deutschen Papierfabrikanten.	—	II. 2158.	—	Wiedereinführung des Ausgangszolles auf Lumpen.
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren.	Die Handelskammer zu Solingen bezw. Fabrikant Ernst Niepmann u. Co. zu Gräfrath.	—	—	II. 2114.	
		Fabrikanten Schulze u. Niemann zu Leipzig.	—	—	—	II. 2063. Einreihung des Buchbindercallico sub Pos. 2 d 2, siehe auch Pos. 40.
		Die Handelskammer zu Crefeld.	—	—	II. 2121.	S. auch Pos. 30.
		Max Erckleutz, Mitglied der Handelskammer zu M. Gladbach.	—	—	II. 2122.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren.	Die Handelskammer zu Osnabrück.	—	II. 2149.	—	S. auch Pos. 1, 5, 6, 21, 22, 25, auch Allg. Theil Aa.
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen.	—	—	II. 2150.	Normirung besseren Verhältnisses des Zolls auf Garne und Gewebe, event. Erhöhung des letzteren. S. auch Pos. 9, 30, 39, 41.
		Die Sammet-, Seiden- u. Halbseidenwaaren-Fabrikanten im Handelskammerbezirk M.-Gladbach W. Dilthey u. Co. zu Rheidt und Genossen,	—	—	II. 2152.	S. auch Pos. 30.
		Die sächsische Nähfadenfabrik vorm. R. Heydenreich zu Witzschdorf.	—	II. 2155.	—	
		Die Fabrikanten Gebrüder Steeman zu Aachen.	—	—	II. 2332.	
		Das Stadtverordneten-Kollegium zu Barmen.	—	—	II. 2385.	
		Die städtischen Behörden zu Crefeld.	—	—	II. 2386.	S. auch Pos. 30.
		Broderie alsacienne H. Kayser zu Mülhausen i. E.	—	—	II. 2388.	
		Der Ausschuß des Vereins der rheinisch-westfälischen Baumwollen-Industrie zu M.-Gladbach.	—	—	II. 2395.	
		Der landwirthschaftliche Bezirksverein und der Handels- und Gewerbeverein zu Ravensburg.	—	—	II. 2483.	Siehe auch Allg. Theil Aa.
		Die Fabrikt. H. Gutmann u. Co. zu Canstatt und Genossen.	—	—	II. 2494.	Roh- und Hülfsstoffe der Korsetfabrikation. Siehe auch Pos. 6, 20, 30.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.	Die chemische Fabrik bei Karlsruhe Bader, Rohreck u. Seilnacht und Genossen.	—	II. 2058.	—	
		Oskar Schmidt, Inhaber der Lauenburg-Wandsbecker Zündwaarenfabriken Phönix zu Lauenburg a. d. Elbe.	—	—	II. 2128.	
		Die Handelskammer zu Osnabrück.	—	II. 2149.	—	Aufnahme des Artikels „Wiener Schusterpapp" oder „Kleber" und für kalzinirte Soda Erhöhung auf *M.* 3,50, siehe auch Pos. 1, 2, 6, 21, 22, 22, 25. und Allg. Theil Aa.
		Der Verein deutscher Zündwaarenfabrikanten, i. A. der Präsident Wladimir Jettel zu Plauen b. Dresden.	—	II. 2151.	—	
		Die Handelskammer zu Minden.	II. 2335.	—	—	(Chemikalien), siehe auch Pos. 6, 9, 10, 13, 25.
		Die Fabrikanten C. A. Propfe u. Co. zu Hamburg.	—	—	II. 2342.	(Wasserglas)
		Die Bleiweißfabrikanten Wilh. Leyendecker u. Co. zu Köln und Genossen.	—	—	II. 2345.	(Bleiweiß.)
		Farbenfabrik Gebrüder Vossen in Achen und Genossen.	—	—	II. 2397.	(Blei- und Zinkweiß.)
		Die Rheinische Dynamitfabrik zu Opladen.	—	II. 2479.	—	(Dynamit.)
6.	Eisen und Eisenwaaren.	Die Fabrikanten der Klein-Eisen- und Stahlwaaren-Industrie der Bergisch-Märkischen Kreise.	—	—	—	II. 2066, völlig veränderte Klassifizirung mit theils erhöhten, theils ermäßigten Zollsätzen.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
6.	Eisen und Eisenwaaren.	Die Handelskammer des Kreises Solingen, bezw. der Siegen-Solinger Gußstahl-Aktienverein.	—	—	II. 2113.	Für Zollfreiheit der Abfälle aller Art von Eisen und Stahl 2c., s. Pos. 1.
		Die Handelskammer zu Solingen, bezw. Firma Gebrüder Luettges daselbst.	—	—	II. 2116.	Zollfreie Einfuhr des zur Fabrikation von Korsetbestandtheilen verwendeten Eisenblechs.
		Die Handelskammer zu Solingen, bezw. Firma Albrecht und Roehle daselbst.	II. 2117.	—	—	Stellung aller Scheeren und Messer unter eine Position: „Feine Eisenwaaren".
		Die Handelskammer zu Solingen und die Schirmgarniturenfabrikanten Mühlinghaus und Lange in Wald und Genossen.	—	II. 2118.	—	Aufnahme einer Position „Regen- u. Sonnenschirmgarnituren" zum Zollsatze von 24 M., s. auch Pos. 20.
		Die Fabrikanten Erkenzweig u. Schwemann zu Hagen.	—	—	II. 2127.	Einreihung der Artikel „Bruchstahl u. Stahlabfälle" in die Zollklasse à 1 M.
		Tomasczewski & Peters, Fabrik für Blecheinballage zu Berlin.	—	—	II. 2129.	Weißblech.
		Die Handelskammer zu Osnabrück.	—	—	II. 2149.	Andere Klassifizirung, s. auch Pos. 1, 2, 5, 21, 22, 25 auch Allg. Theil Aa.
		Die Hauptverwaltung des Centralvereins westpreußischer Landwirthe zu Danzig.	—	—	II. 2324.	Zollfreie Einfuhr von Eisen für die Eisenetablissements gegen Erlaubnißscheine über die Häfen östlich von Rügenwalde, s. auch Allg. Theil Ab. u. Pos. 13, 25.
		F. Hoff zu Dresden.	—	II. 2331.	—	S. auch Allg. Theil Aa. u. Pos. 25.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
6.	Eisen und Eisenwaaren.	Die Handelskammer zu Elberfeld.	II. 2333.	—	—	Einführung von Zollrückvergütungen (acquits à caution), s auch Pos. 17, 25, 26, 41.
		Firma Thyssen u. Co. zu Mülheim a. d. Ruhr	—	II. 2334.	—	Einfügung des Artikels Fittings.
		Die Handelskammer zu Minden.	II. 2335.	—	—	Genauere Tarifirung, s. auch Positionen 5, 9, 10, 13 und 25,
		Die Walzwerke 2c. Bosse u. Selve zu Altena in Westfalen.	—	II. 2336.	—	Für geladene Patronen.
		Die deutsche Metallpatronenfabrik Lorenz zu Karlsruhe.	—	—	II. 2493.	Für geladene Patronen und leere Patronenhülsen.
		Eisenwerksbesitzer G. Düring zu Itzehoe in Holstein, und Genossen.	—	—	II. 2340.	
		Bergische Stahl-Industrie-Gesellschaft zu Remscheid.	—	II. 2393.	—	Stahlabfälle zollfrei.
		Die Fabrikanten H. Gutmann u. Co. zu Canstatt, und Genossen.	—	—	II. 2494.	Roh- und Hilfsstoffe der Korsetfabrikation, s. auch Position 2, 20 und 30.
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen zu Oderwitz und Umgegend, Oschatz I., Gersdorf, Wiederau, Lommatzsch, Wiesa bei Annaberg, Lockwitz, Stenn-Lichtentanne, Lohmen, Nimtitz bei Meißen, Deuben-Bennewitz, Hayda bei Riesa an der Elbe,	—	II. 1991 bis II. 2030.	—	Beantragen gegenüber den hohen Zöllen auf Gegenstände der Eisen-, Textil- und Lederindustrie auch höhere Zölle für Gegenstände der Landwirthschaft.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	Krögis, Wüsteubrand I., Ostrau, Ostritz, Brandis, Potschappel bei Dresden, Reuth bei Plauen i. V., Langenbernsdorf, Bernstadt, Oschatz II., Stangendorf bei Mülsen, Mulda, Gaußig, Mosel, Nossen, Auerbach i. V., Leubnitz-Werdau, Dahlen, Rittersgrün, Klix I. bei Guttau, am Schwarzwasser zu Neschwitz, zu Lehndorf, Ottendorf bei Mittweida, Mittelbach, der Pirna'er Hochebene, zu Zethau bei Mulda, Dittmannsdorf b./n., Marbach, zu Rosenthal und Umgegend, Oelsnitz bei Lichtenst., Theuma, Ober- und Niederwiesa, Ebersdorf und Umgegend, Langenchursdorf, Schönfeld bei Annaberg, Ortmannsdorf, Grießbach bei Scharfenstein, Griesbach bei Schneeberg, Tirschheim, Roecknitz-Treben, Burkartshain, Erdmannshain, Wurschen bei Bautzen, Panschwitz, Ebersbach bei Löbau, des Dresdener Elbthales, zu Wuischke bei Bautzen, Baßlitz, Obergurig, Dürrenuhlsdorf bei Wadenburg i. S., Mülsen Sct. Jacob., Weisch-		II. 2171 bis 2319.		

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	litz und Umgegend, Göritzhain, Geithain, Klotzscha bei Dresden, Königswalde, Oederan, Großpardau, Baerenwalde, Mittel- und Niederfrohna, Naunhof bei Leipzig, Neustadt und Umgegend, Burkhardswalde, Eula, Tanneberg, Mittelsaida und Umgegend, Radeburg, Conradsdorf bei Freiberg, Gerichshain, am Hochstein, Großschirma, Langebrück, Naunhof bei Leisnig, Königsbrück, Röhrsdorff bei Wilsdruff, Claußnitz, Dobra, Greisendorf, Sohland a. R., Kemnitz-Bernstadt, Gutenfürst und Umgegend Neugepülzig b. Rochlitz, Rochlitz, Ebersbach, Großvoigtsberg und Umgegend, Freiberg, Hohndorf und Rödlitz, zur goldenen Höhe zu Kauscha, Bischofswerder, Grumbach, Niederkunnersdorf, Langenreinsdorf, Steinpleis b. Werdau, Haubitz bei Grimma, Tannenberg b. Geyer, Dörnthal bei Sayda, Pretschendorf bei Klingenberg, Niederbobritzsch bei Freiberg, Kämmerswalde bei Bienenmühle, Pulsnitz, Klein Welka				

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	bei Bautzen, Borna bei Oschatz, Venusberg, Großolbersdorf, Bieberstein b. Siebenlohe, Röhrsdorf bei Chemnitz, Gelenau bei Chemnitz, Erfenschlag, Chemnitz, Ebelsbrunn bei Zwickau, Culitzsch bei Wilkau, Reinholdshain, Weißbach bei Rochlitz, Linden-Vorwerk, Ziegelheim, Tiefenau, Naasdorf und Umgegend, Grünhain, Nassau, Chursdorf-Seelingstädt, Beiersdorf b. Neumark, Göda II., Beutha, Mülsen St. Micheln, Olbernhau, Unterhainsdorf, Clausnitz bei Bienenmühle, Reinsdorf bei Zwickau, Leipzig, Hartha, Bräunsdorf, Kleinpardau, Groß-Bothen, Lichtentanne, Niederrossau, Thum bei Chemnitz, Löbau, Hochkirch, Mügeln, Ortelsdorf, Kamenz, Kottmarsdorff, Wechselburg, Markranstädt, Bernsdorf-Hermsdorf, Uhyst a. Taucher, Herwigsdorf bei Löbau, Gestewitz, Stützengrün, Beerwalde und Umgegend, Voigtsgrün bei Kirchberg, Colditz, Reichenau bei Zittau, Ebersdorf u. Hilbersdorf, Gersdorf bei				

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	Oberlungwitz, Dresden, Grünlichtenberg, Weigmannsdorf und Lichtenberg, Seifersdorf, Oberschaar bei Freiberg, Frankenhausen, Doberschwitz, Weißbach bei Wiesenburg, Bautzen, Cunersdorf und Umgegend, Bermsgrün mit Erla und Crandorf, Lößnitz, Graßdorf u. Taucha, Schönfeld u. Umgegend, des Osterlandes zu Berndorf, zu Neudörfel bei Lichtenstein, Neumark, für's Meißner Hochland, zu Schilbach bei Schöneck, Klix II., Woischlitz bei Plauen, Untersachsenberg.				
		Kaufmann O. Diedr. Ahlers zu Elsfleth und Genossen.	—	—	II. 2391.	Siehe auch Pos. 25.
		Die Handelskammer zu Solingen, bezw. der westfälisch-rheinische Zweigverband vom Verbande deutscher Müller.	II. 2059.		—	Rückvergütung des Zolles für Getreide bei der Ausfuhr von Mehl, siehe auch Pos. 25.
		Die Handelskammer zu Neuß.	II. 2135.	—	—	Desgl.
		Die Produktenbörse zu Dresden.	II. 2142.	—	—	Desgl.
		Der Vorstand des hannover-braunschweiger Zweigverbandes deutscher Müller.	II. 2328.	—	—	Desgl.
		Die Handelskammer zu Minden.	II. 2335.	—	—	Desgl.
		Mühlenbesitzer Beste & Oldenburg zu Harburg a. d. Elbe.	—	—	II. 2492.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	Für den Verein süd- und westdeutscher Malzfabrikanten der Vorsitzende Carl Neubrönner zu Frankenthal.	—	II. 2131.	—	Malz auf 2,50 M.
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen.	—	—	II. 2150.	S. a. Pos. 2, 30, 39, 41.
10.	Glas und Glaswaaren.	Glasfabrikant Geh. Kommerzienrath F. C. Th. Heye zu Schauenstein b. Oberkirchen, Regierungsbezirk Kassel, und Genossen.	—	—	II. 2064.	
		Fabrikanten und Großhändler der Posamentierwaarenindustrie in Berlin und dem sächsischen Erzgebirge.	—	—	II. 2070.	S. a. Pos. 30 (Roh- und Hilfsstoffe zur Posamentierwaarenfabrikation).
		Glashüttenwerk Harbers Schultze & Co zu Drielake bei Oldenburg.	—	—	II. 2124.	Zollfreiheit für ordinäres Hohlglas.
		Die Handelskammer zu Minden.	—	—	II. 2335.	S. a. Pos. 5, 6, 9, 12, 25.
		Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Annaberg in Sachsen.	—	—	II. 2346.	S. a. Pos. 30 (Materialien zur Posamentierbranche).
		Der Stadtgemeinderath zu Scheibenberg.	—	—	II. 2495.	Desgl.
13.	Holz und andere vegetabilische und anima- Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.	Der Ausschuß der Vereinigung deutscher Lederindustriellen zu Frankfurt a. M.	—	—	II. 2120.	Siehe auch Pos. 21, 26 und Allg. Thl. A. b.
		W. Koch, Besitzer einer Faßfabrik zu Berlin.	—	—	II. 2130.	Faßdauben und Bodenstücke.
		Die Berliner Holzhändler, Edmund Schlicke und Gen.	—	—	II. 2143.	
		Der Vorstand der landwirthschlichen Lokal-Abtheilung Heinsberg.	—	II. 2144.	II. 2144.	Nicht geschälte und geschälte Weiden, Holzschuhwaaren.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.	Die Hauptverwaltung des Centralvereins westpreußischer Landwirthe zu Danzig.	—	—	II. 2324.	Zollfreie Einfuhr des Flößholzes auf der Weichsel nach Danzig oder Elbing. Siehe auch Allg. Thl. A. a. und Pos. 6 und 25.
		Die Handelskammer zu Minden.	—	II. 2335.	—	Einführung eines Zolles für Cigarrenkistenbretter 2c. Siehe auch Pos. 5, 6, 9, 10 und 25.
		Berliner Holzcomtoir, Aktien-Gesellschaft.	—	—	II. 2344.	
		Thomas Varain Sohn und Gen. zu Trier, als Vertreter der Gerbereien des Handelskammerbezirks Trier.	—	—	II. 2350.	(Holzborke und Gerberlohe), siehe auch Pos. 21.
		Der Pfälzer Holzhändlerverein zu Kaiserslautern.	—	II. 2381.	—	
		Die Holzindustriellen des Oldenburger Landes.	—	—	II. 2390.	
		Die Holz- und Fournier-Handlung J. Bramson zu Altona und Gen.	—	—	II. 2477.	
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.	C. Mehler, Maschinenfabrik, bezw. die Handelskammer zu Aachen.	—	II. 2157.	—	Den für Lokomotiven und Lokomobilen beantragten Zoll von 8 ℳ pro 100 kg auch für die übrigen Maschinen in Ansatz zu bringen.
17.	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.	Fabrikant Arthur Gehlert zu Dittersdorf bei Chemnitz.	—	II. 2156.	—	Kratzenleder.
		Die Handelskammer zu Elberfeld.	—	—	II. 2333.	Siehe auch Pos. 6, 25, 26, 41.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
18.	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.	Die Hutmacher-Innung zu Breslau.	—	—	II. 2160.	Siehe auch Pos. 41.
		Firma A. und S. Schlüchterer in Stuttgart und Genossen.	—	—	II. 2396.	Siehe auch Pos. 41.
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle.	Die Fabrikanten Bergmann u. Rademann zu Berlin und Genossen.	—	—	II. 2141.	Bedarfsartikel aus unedlen Metallen 2c.
20.	Kurze Waaren, Quincaillarien 2c.	Die Handelskammer in Solingen und die Schirmgarnituren-Fabrikanten Mühlinghaus u. Lange zu Wald und Genossen.	—	—	—	II. 2118. Gewährung einer Exportprämie von 3 M. pro 100 kg auf Sonnen- und Regenschirme.
		Die Fabrikanten H. Gutmann u. Co. zu Cannstatt und Genossen.	—	—	II. 2494.	Roh- und Hilfsstoffe zur Korsetfabrikation, siehe auch Pos. 2, 6, 30.
21.	Leder u. Lederwaaren.	Der Lederwaarenfabrikant Charles Lynen zu Stolberg b. Aachen	—	—	II. 2067.	S. auch Pos. 1.
		Der Ausschuß der Vereinigung deutscher Lederindustriellen zu Frankfurt a./M.	—	—	II. 2120.	S. auch Pos. 13, 26.
		Die Handelskammer zu Osnabrück.	—	II. 2149.	—	S. a. Pos. 1, 2, 5, 6, 22 u. 25.
		Die Schuhfabrikanten Roth frères und Gen. zu Straßburg in Elsaß.	—	II. 2349.	—	(Für feine Schuhe aller Art.)
		Thomas Varain Sohn u. Gen. zu Trier als Vertreter der Gerbereien des Handelsbezirks Trier.	—	II. 2350.	—	(Ueberseeisches Leder u. grobe Schuhwaaren) s. auch Pos. 13.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	Die Vertreter der Leinenweberei in Westfalen, Hessen u. der Rheinprovinz.	—	—	II. 2068.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	Die Teppichfabrikanten Ritzkamp u. Dehmann zu Springe bei Hannover u. Genossen.	—	—	—	II. 2123. Beantragen andere Klassifikation und anderes Verhältniß zwischen Garnen u. Geweben, s. auch Pos. 41.
		Die Fabrikanten Gebr. Siebert und Gen. zu Königsberg i./Pr.	—	—	II. 2126.	(Packleinen.)
		Die Handels- u. Gewerbekammer zu Zittau.	—	—	II. 2138.	
		Die Handelskammer zu Osnabrück.	—	II. 2149.	—	S. auch Pos. 1, 2, 5, 6, 21 u. 25.
		Fabrikant G. L. Kayser u. Genossen zu Mainz.	—	—	II. 2339.	(Packleinen.)
		Die Fabrikanten Ed. Kaufmann Söhne u. Gen. zu Mannheim.	—	—	II. 2343.	(Packleinen.)
		Die Fabrikanten Gebr. Heller u. Gen. zu Danzig.	—	—	II. 2382.	Desgl.
		Die Fabrikanten R. Deutschendorf u. Co. u. Genossen zu Danzig.	—	—	II. 2392.	Desgl.
		Fabrikanten ꝛc. zu Memel.	—	—	II. 2480.	Desgl.
		Desgl. zu Stettin.	—	—	II. 2481.	Desgl.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.	Benedikt Klein, Nachfolger von Mich. Stumpf zu Köln.	—	—	II. 2337.	(Butter.)
		Kaufmann O. Diedr. Ahlers zu Elsfleth und Genossen.	—	II. 2391.	—	(Branntwein), s. auch Pos. 9.
		Der westfälisch-niederrheinische Zweigverband vom Verbande deutscher Müller, J. A. P. Cremer zu Neuschenberg bei Küppersteg.	II. 2059.	—	—	Rückvergütung der Steuer für Getreide, s. Pos. 9.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Materialwaaren ꝛc.	Liqueurfabrikant Karl Schroeter und Söhne zu Hanau.	—	II. 2060.	—	
		Krautfabrikanten Kasel und Genossen zu Brück, Rath, Urbach, Zündorf, Bergisch-Gladbach und Much.	—	II. 2111.	—	Obstgelée, Zuckerrübenkraut und Rübensaft.
		Peter Wester und Genossen zu Marialinden, Kreis Mülheim.	—	II. 2112.	—	Desgleichen.
		Die Liqueurfabrikanten Stettins, J. Burgheim und Genossen.	—	II. 2125.	—	Einreihung der Liqueure unter Pos. 25 p 1.
		Die Liqueurfabrikanten Thorns, Hirschfeld und Genossen.	—	II. 2146.	—	Desgleichen.
		Liqueur- und Spritfabrik. J. S. Keiler Nachfolger und Genossen zu Danzig.	—	II. 2147.	—	Desgleichen.
		Die Liqueurfabrikanten Gebr. Rohde und Genossen zu Kassel.	—	II. 2389.	—	Desgleichen.
		Fabrikanten Wilh. Ziemer und Genossen zu Königsberg i./Pr.	—	II. 2482.	—	Desgleichen.
		Die Handelskammer zu Neuß.	II. 2135.	—	—	Rückvergütung der Steuer auf Getreide bei der Ausfuhr von Mehl.
		Die Produktenbörse zu Dresden.	—	—	II. 2142.	Rückvergütung der Steuer auf Getreide bei der Ausfuhr von Mehl.
		Der Vorstand des hannover-braunschweiger Zweigverbandes deutscher Müller.	II. 2328.	—	—	Rückvergütung der Steuer auf Getreide bei der Ausfuhr von Mehl.
		Die Handelskammer zu Elberfeld.	II. 2333.	—	—	Rückvergütung der Steuer auf Getreide bei der Ausfuhr von Mehl, s. auch Pos. 6, 17, 26, 41.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Material- ꝛc. Waaren.	Die Handelskammer zu Osnabrück.	II. 2149.	II. 2149.	—	Gewährung des Weinzollrabatts von 20 Prozent, Erhöhung des Zolles für Stärke und Reis zur Stärkefabrikion, siehe auch Pos. 1, 2, 5, 6, 21 und 22.
		Die Handelskammer zu Minden.	II. 2335.	—	—	Weinzollrabatt, siehe auch Pos. 5, 6, 9, 10, 13.
		Weinhändler B. M. Hauptmann und Genossen zu Straßburg i. E.	—	—	II. 2347.	(Wein.)
		Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Rheinhessen.	—	II. 2489.	—	(Wein.)
25.	Bier.	Die Bürgerversammlung zu Nürnberg.	—	—	II. 2140.	Siehe auch Taback und Allg. Theil A. b.
		Die Brauer der deutschen Steuergemeinschaft, i.A. Joh Gerh. Heurich zu Frankfurt a. M., zur Zeit Vorsitzender des deutschen Brauerbundes.	—	—	II. 2320.	
		Die Bierbrauereibesitzer Fr. Schmidt und Genossen zu Neunkirchen, Ottweiler, St. Wendel.	—	—	II. 2467.	
		Bierbrauereibesitzer des Stadt- und Landkreises Crefeld.	—	—	II. 2468.	
		Die Mitglieder der Breslauer Bierbrauer (sog. Kretschmer-) Innung.	—	—	II. 2469.	
25.	Tabacke.	Fabrikt. Chr. Heinemann Söhne zu Eschwege.	—	—	II. 2071.	
		Stadtrath zu Eschwege.	—	—	II. 2072.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Material- 2c. Waaren, Tabacke.	Tabackinteressenten aus Wittlich und Umgegend.	—	—	II. 2073.	
		Tabackinteressenten im Reg.-Bez. u. der Stadt Frankfurt a. O.	—	—	II. 2074.	
		Handelskammer für Aachen und Burscheid.	—	—	II. 2075.	
		Tabackproduzenten der Stadt Vierraden und Umgegend.	—	—	II. 2076.	
		Die Cigarren- und Tabackarbeiter Altenburgs.	—	—	II. 2077.	
		Desgl. zu Drolshagen.	—	—	II. 2078.	
		Desgl. zu Attendorn.	—	—	II. 2079.	
		Desgl. zu Fredeburg.	—	—	II. 2080.	
		Cigarrenfabrikanten J. Hochgürtel-Peters zu Brühl.	—	II. 2081.	—	
		Tabackproduzenten zu Stendel-Passow.	II. 2082.	—	—	Für Einführung des Monopols.
		Cigarren- und Tabackfabrikanten Walther u. Levin und Genossen zu Nordhausen.	—	—	II. 2083.	
		Tabackfabrikant Aug. Otte u. Co. und Genossen zu Uslar.	—	—	II. 2084.	
		Tabackfabrikt. Wolfg. Demelmaier zu Dingolfing und Genossen.	—	—	II. 2085.	
		Desgl. Theodor Deinichen u. Co. und Genossen zu Delitzsch.	—	—	II. 2086.	
		Desgl. Hopf u. Becker und Gen. zu Lorsch in Hessen.	—	—	II. 2087.	
		Desgl. Joh. Ph. Colbrunn Wwe. und Genossen zu Bielefeld.	—	—	II. 2088.	
		Desgl. Naupert u. Piel und Genossen zu Wiedenbrück.	—	—	II. 2089.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Materialwaaren ꝛc., Taback.	Desgl. Ernst Höpker und Genossen zu Rheda i. W.	—	—	II. 2090.	
		A. L. Veerhoff und Gen. zu Gütersloh.	—	—	II. 2091.	
		Cigarrenarbeiter Kinkel und Genossen zu Bonn.	—	—	II. 2092.	
		Clemens Hoeller zu Straubing in Bayern.	—	—	II. 2093.	
		Gebrüder Beck in Nürnberg und Genossen.	—	—	II. 2094.	
		Tabackfabrikant Zwingl u. Baumgärtner und Genossen zu Hanau.	—	—	II. 2095.	
		Heinr. Rob. Bergmann zu Waldheim und Genossen.	—	—	II. 2096.	
		Tabackfabrikant Jakob Meyer und Genossen zu Hoisten.	—	—	II. 2097.	
		Gutsbesitzerin Anna Otto und Genossen zu Ohlau und Umgegend.	—	—	II. 2098.	
		Komité der Tabackinteressenten zu Ottensen.	—	—	II. 2099.	
		Handelskammer zu Duisburg.	—	—	II. 2100.	
		van der Loo und Genossen zu Asperden und Umgegend.	—	—	II. 2101.	
		Komité der Tabackinteressenten zu Schwedt a./O.	—	—	II. 2102.	
		Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg.	—	—	II. 2103.	
		M. Goldstand u. Sohn und Genossen zu Labiau in Westpreußen.	—	—	II. 2104.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Materialwaaren ꝛc., Taback.	Handels- und Gewerbekammer zu Plauen.	—	—	II. 2105.	
		Tabackfabrikanten und Arbeiter zu Bünde und Umgegend in Westfalen.	—	—	II. 2106.	
		Cigarrenfabrikant H. v. d. Heyde und Genossen zu Minden.	—	—	II. 2107.	
		Cigarrenfabrikant Aug. Blase und Genossen zu Lübbecke i./W.	—	—	II. 2108.	
		Cigarrenfabrikant Friedr. Schöning u. Genossen zu Vlotho.	—	—	II. 2109.	
		Cigarrenfabrikant Aug. And. Arndt und Genossen zu Bad Oeynhausen.	—	—	II. 2110.	
		Die Bürgerversammlung zu Nürnberg.	—	—	II. 2140.	Siehe auch Allg. Thl. A. b.
		Der Vorstand des Vereins „Fortschritt" zu Weißenfels.	—	—	II. 2148.	Desgleichen.
		Der Verein der Stadtbezirke Nr. 137 bis 141 zu Berlin.	—	—	II. 2154.	Desgleichen.
		Die Hauptverwaltung des Centralvereins westpreußischer Landwirthe zu Danzig.	—	II. 2324.	—	Erhöhung der Morgensteuer, siehe auch Allg. Thl. A. b. und Pos. 6 und 13.
		F. Hoff zu Dresden.	II. 2331.	—	—	Einführung des Monopols, siehe auch Allg. Thl. A. a. und Pos. 6.
		Die Handelskammer zu Minden.	—	—	II. 2335.	Siehe auch Pos. 5, 6, 9, 10, 13, auch 25 (Wein).
		Cigarrenfabrikant Hermann Otto Wendt in Hemelingen.	—	—	II. 2411.	
		Tabacks-Interessenten Blumröder u. Co. und Genossen zu Marktbreit.	—	—	II. 2412.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Materialwaaren 2c., Taback.	Die Handelskammer zu Hildesheim.	—	—	II. 2413.	
		Cigarren- und Tabacksfabrikanten H. Krochmann zu Osnabrück, und Genossen.	—	—	II. 2414.	
		Geschäftsführender Ausschuß von Tabacks-Interessenten der Stadt Osnabrück H. Kochmann und Genossen.	—	—	II. 2415.	
		Stadt Wasungen u. a. Gemeinden des Unterlandes im Herzogthum Meiningen.	—	—	II. 2416.	
		Taback- und Cigarrenarbeiter Carl Ludwig Wohlers und Genossen zu Hemelingen.	—	—	II. 2417.	
		Cigarrenarbeiter C. Haucke und Genossen zu Bremen.	—	—	II. 2418.	
		Handelskammer zu Göttingen.	—	—	II. 2419.	
		Taback- und Cigarrenarbeiter Kölns, Anton Hommer und Genossen.	—	—	II. 2420.	
		Vorstand des nationalliberalen Vereins zu Pyrmont, Rud. Ockel und Genossen.	—	—	II. 2421.	
		Die Taback- und Cigarrenarbeiter der Stadt Danzig und Umgegend, H. Kaempfert und Genossen.	—	—	II. 2422.	
		Handelskammer Nordhausen.	—	—	II. 2423.	
		Taback- und Cigarrenarbeiter J. Sehr und Genossen zu Bilstein.	—	—	II. 2424.	
		Taback- und Cigarrenarbeiter Adf. Weber und Genossen zu Heimsberg.	—	—	II. 2425.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Material- ꝛc. Waaren, Taback.	G. J. Welsch zu Gumbinnen,	—	—	II. 2426.	
		Aug. Brauer zu Duisburg und Genossen aus dem Duisburger Kreise.	—	—	II. 2427.	
		Max Itzenplitz zu Mülheim a. d. Ruhr und Genossen aus dem Mülheimer Kreise.	—	—	II. 2428.	
		Vorsitzender des Vereins deutscher Tabacksinteressenten G. Schöpplenberg in Berlin.	—	—	II. 2429.	
		H. Bauer und Genossen zu Calw.	—	—	II. 2430.	
		Rapp u. Sohn und Genossen zu Mühlacker.	—	—	II. 2431.	
		Valet Haisch und Genossen zu Weilderstadt.	—	—	II. 2432.	
		Beck und Wiedenmeyer und Genossen zu Vaihingen a. E.	—	—	II. 2433.	
		Peppler u. Krebsch und Genossen zu Schorndorf.	—	—	II. 2434.	
		J. Schurr und Genossen zu Camstadt.	—	—	II. 2435.	
		J. Butsch, Spoichingen.	—	—	II. 2436.	
		R. Kreyer und Genossen zu Koblenz.	—	—	II. 2437.	
		Steinmeister und Wolff und Genossen zu Neuwied.	—	—	II. 2438.	
		S. Ellinger jun. und Genossen zu Stuttgart.	—	—	II. 2439.	
		Jul. Bechtl und Genossen zu Heilbronn.	—	—	II. 2440.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Material- ꝛc. Waaren, Taback.	Joh. Kummer, Cigarrenfabrikt. und Genossen, Heidenheim.	—	—	II. 2441.	
		Joh. Bareth u. Genossen zu Waldsee.	—	—	II. 2442.	
		H. Effalsberger, Kommis, u. Genossen zu Hoehr (Nassau).	—	—	II. 2443.	
		Karl Melsbach und Genossen zu Neuwied.	—	—	II. 2444.	
		Rennen u. Schmitz und Genossen zu Neuendorf.	—	—	II. 2445.	
		Karl Pfeiffer und Söhne und Genossen zu Worms a./R.	—	—	II. 2446.	
		Arnolds u. Schwartze und Genossen zu Hausberge.	—	—	II. 2447.	
		Vollrath und Genossen zu Simmern (Rheinpreußen).	—	—	II. 2448.	
		Mennicken zu Eupen.	—	—	II. 2449.	
		L. Dabelstein und Genossen zu Hamburg.	—	—	II. 2450.	
		Knabe und Genossen, Magdeburger Tabacksinteressenten.	—	—	II. 2451.	
		Wilh. Nitschke, Cigarrenfabrik, und Genossen zu Brieg, Reg.-Bez. Breslau.	—	—	II. 2452.	
		Glückmann-Kaliski und Genossen zu Posen.	—	—	II. 2453.	
		Der Magistrat der Stadt Minden.	—	—	II. 2454.	
		W. Achilles und Genossen zu Sprottau.	—	—	II. 2455.	
		Der Bürgermeister Leuthold.	—	—	II. 2456.	
		Die Tabackspflanzer der Kreise Neuhaldensleben W. Bohne und Genossen zu Neuhaldensleben.	—	—	II. 2457.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Material- 2c. Waaren, Taback.	J. G. Grosmann und Söhne und Genossen zu Fraustadt.	—	—	II. 2458.	
		Paul Peplau und Genossen, Tabacksinteressenten zu Potsdam.	—	—	II. 2459.	
		Tabacksproduzenten der bayerischen Pfalz.	—	—	II. 2460.	
		Cigarrenfabriken zu Bruck.	—	—	II. 2461.	
		Kaufmann Riedner zu Altdorf.	—	—	II. 2462.	
		Kaufmann Schneeberger und Genossen zu Berching.	—	—	II. 2463.	
		Peter Hecker und Genossen zu Köln.	—	—	II. 2464.	
		Diedrichs und Genossen zu Lippstadt.	—	—	II. 2465.	
		A. Hensel und Genossen zu Darmstadt.	—	—	II. 2466.	
26.	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.	Die Parfümeriefabrikanten Treu u. Nuglisch und Genossen zu Berlin.	—	—	II. 2069.	Die zur Parfümeriefabrikation nöthigen Rohstoffe im Gewicht von über 10 Kilogr. zollfrei zu belassen.
		Der Ausschuß der Vereinigung deutscher Lederindustriellen zu Frankfurt a. M.	—	—	II. 2120.	Siehe auch Pos. 13, 21.
		Die Handelskammer zu Neuß.	II. 2132.	—	—	Zusatz: Nigeröl.
		Dieselbe.	—	II. 2133.	—	Stearin und Glycerin.
		Die Handelskammer zu Elberfeld.	—	—	II. 2333.	Siehe auch Pos. 6, 17, 25 und 41.
		Die Versammlung deutscher Seifenfabrikanten zu Kassel.	—	—	II. 2341.	
		Die vereinigten Breslauer Oelfabriken, Aktiengesellschaft und Fabrikant F. W. Baltze zu Breslau.	—	II. 2348.	—	(Leinöl).

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
27.	Papier und Pappwaaren.	Buntpapier-Fabrikant Alois Dessauer zu Aschaffenburg, als Vorsitzender des Vereins deutscher Buntpapierfabrikanten.	—	—	II. 2061.	Siehe auch Pos. 1.
30.	Seide und Seidenwaaren.	Die Fabrikanten und Großhändler der Posamentierwaaren-Industrie in Berlin und dem sächsischen Erzgebirge.	—	—	II. 2070.	S. a. Pos. 10.
		Die Handelskammer zu Crefeld.	—	—	II. 2121.	S. a. Pos. 2.
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen.	—		II. 2150.	Für Hilfsstoffe der Konfektionsindustrie als Spitzen und Posamente, s. a. Pos. 2, 9, 10, 39, 41.
		Die Sammet-, Seiden- u. Halbseidenwaarenfabrikanten im Handelskammerbezirk M. Gladbach, W. Dielthey & Co. in Rheydt und Genossen.	—	—	II. 2152.	S. a. Pos. 2.
		Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Annaberg in Sachsen.	—	—	II. 2346.	Für Materialien zur Posamentierbranche, s. a. Pos. 10.
		Der Stadtgemeinderath zu Scheibenberg.	—	—	II. 2495.	Desgl.
		Die städtischen Behörden zu Crefeld.	—	—	II. 2386.	S. a. Pos. 2.
		Die Fabrikanten H. Gutmann & Cie. zu Cannstadt und Genossen.	—		II. 2494.	Roh- und Hilfsstoffe zur Korsetfabrikation, s. a. Pos. 2, 6. 20.
31.	Seife u. Parfümerien.	Die Parfümeriefabrikanten Treu & Nuglisch zu Berlin und Genossen.	II. 2069.	—	—	Stellen als Bedingung die freie Einfuhr der zur Fabrikation nothwendigen Rohstoffe.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
33.	Steine und Steinwaaren.	Die Handelskammer zu Straßburg bezw. R. Arnold daselbst.	—	II. 2383.	—	(Marmorplatten.)
		Die Dornaper und Hochdahler Kalk-Industriellen.	—	II. 2394.	—	Eingangszoll für Kalk.
35.	Stroh- und Bastwaaren.	Die Strohhutfabrikanten H. L. Brelauer und Gen. zu Breslau.	—	—	II. 2159.	Genauere Präzisirung.
39.	Vieh.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen.	—	—	II. 2150.	Siehe auch Pos. 2, 9, 30, 41.
40.	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.	Handlung Schulze und Niemann zu Leipzig.	—	—	II. 2063.	Ausscheidung des Buchbinderkalliko aus Pos. 40b und Einreihung sub 2 d 2.
		Die Fabrikanten Holtz und Solger und Gen. zu Frankfurt a. M. und Offenbach.	—	—	II. 2153.	(Ledertuch.)
		Fabrikant M. Oppenheim zu Hamburg.	—	—	II. 2475.	
41.	Wolle.	Die Handelskammer zu Solingen, bezw. Spinnereibesitzer und Fabrikant Ulenberg und Schnitzler zu Opladen.	—	II. 2115.	—	
		Die Teppichfabrikanten C. Ritzkamp und Dehmann in Springe bei Hannover und Gen.	—	—	—	II. 2123 genauere Präzisirung in Betreff der Teppichwaaren, siehe auch Pos. 22.
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen.	—	—	II. 2150.	Siehe auch Pos. 2, 9, 30 und 39.
		Die Hutmacherinnung zu Breslau.	—	—	II. 2160.	Siehe auch Pos. 18.
		Die Handelskammer zu Elberfeld.	—	II. 2333.	—	Siehe auch Pos. 6, 17, 25 und 26.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
41.	Wolle.	Die sächsischen Hutmachermeister und Filzwaarenfabrikanten Ferd. Fischer zu Pegau und Gen.	—	II. 2338.	—	(Russische Filze.)
		Die Wollenwaarenhändler ꝛc. O. F. Oppenheim und Gen. zu Hamburg.	—	—	II. 2387.	
		Die Fabrikanten A. und S. Schlüchterer zu Stuttgart und Gen.	—	—	II. 2396.	Siehe auch Pos. 18.
		Der Fabrikanten-Verein zu Forst i. L.	—	II. 2478.	—	
	Surtaxe d'entrepot.	Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.				II. 2145 erklären sich gegen etwaige Einführung einer Surtaxe d'entrepot.

Abgeschlossen: Berlin, am 5. Mai 1879.

Die Petitions-Kommission.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). **Hoffmann.** Frhr. **v. Pfetten.** Frhr. **v. Manteuffel.** Dr. **Sommer.** Graf **v. Behr-Behrenhoff.** Dr. **v. Bunsen.** Dr. **Klügmann.** Dr. **Thilenius.** **v. Bönninghausen.** Dr. **Perger.** Dr. **Moufang.** **Nußwurm.** **v. d. Osten.** Dr. **Witte** (Mecklenburg). Dr. **Böttcher** (Waldeck). Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer.** **Franßen.** **Melbeck.** Frhr. **v. Lerchenfeld.** Graf **v. Bismarck.** Dr. **Baumgarten.** Dr. **Günther** (Nürnberg). **Streit.** **v. Cranach.** **v. Puttkamer** (Lübben). **Reich.**

Zu Nr. 136.

Berichtigung

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks — Nr. 136 I. der Drucksachen —.

Zwischen den §§. 53 und 56 sind einzuschalten:

§. 54.

Die ertheilten Lizenzscheine müssen von den Händlern und Fabrikanten den Beamten der Steuerverwaltung auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

§. 55.

Wer eine der in diesem Abschnitte erwähnten Verpflichtungen vorsätzlich verletzt, insbesondere wer vor Empfang des Lizenzscheins das Gewerbe als Tabackhändler oder Tabackfabrikant beginnt oder fortsetzt, oder unrichtige Eintragungen in die von ihm zu führenden Geschäftsbücher macht oder erforderliche Eintragungen unterläßt, hat eine Geldstrafe von 30 Mark bis zu 3 000 Mark zu entrichten.

Die Ertheilung des Lizenzscheins, sowie die Erneuerung desselben kann solchen Personen versagt werden, welche im Laufe der letzten 5 Jahre wiederholt wegen vorsätzlicher Verletzung der in diesem Abschnitte des Gesetzes erwähnten Verpflichtungen bestraft sind.

Nr. 155.

Fünfter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter
Abg. Dr. Baumgarten.

ad Journ. II. Nr. 117, 405, 971 bis 1085, 1098, 1116 bis 1119, 1162 bis 1167, 1201 bis 1210, 1243, 1287, 1288, 1289, 1301 bis 1319, 1351 bis 1373, 1433 bis 1453, 1456 bis 1468, 1492, 1493, 1570, 2043 bis 2049.

Dem gegenwärtigen deutschen Reichstage sind aus den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Westfalen folgende Petitionen II. 117, 405, 971 bis 1085, 1098, 1116 bis 1119, 1162 bis 1167, 1201 bis 1210, 1243, 1287, 1288, 1289, 1301 bis 1319, 1351 bis 1373, 1433 bis 1453, 1456 bis 1468, 1492, 1493, 1570, 2043 bis 2049 mit ungefähr 30 000 Unterschriften zugegangen. Sämmtliche Petitionen sind darin einig, daß sie eine wesentliche Abänderung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 beantragen, wenngleich sie sowohl in der Motivirung ihres Verlangens als auch in dem Umfang, in welchem sie die Abänderung des bezeichneten Gesetzes bezwecken, von einander abweichen. In dieser Beziehung vertheilen sich die Petitionen in folgende Gruppen:

1. Petition mit dem Druckort Magdeburg mit 11 300 Unterschriften,
2. Petition, gedruckt zu Erfurt, mit 1140 Unterschriften,
3. Petition aus Brandenburg, Pommern und Schlesien, ohne Druckort, aber — weil vorzugsweise in der Stadt Brandenburg unterzeichnet — Petition Brandenburg zu benennen, mit ungefähr 10 000 Unterschriften,
4. Petition, geschrieben zu Minden, mit 6167 Unterschriften.

Die Petition Magdeburg ist eingesandt von dem Grafen v. Hagen auf Möckern, sie wird in einigen Exemplaren als Petition des sächsischen Provinzialvereins aufgeführt; die Petition Erfurt ist von dem konservativen Verein zu Erfurt eingesandt; Einsender der Petition Minden ist der deutschkonservative Verein in Minden; die Petition Brandenburg ist abgesehen von einigen Bogen, die von dem Herrn v. Kleist-Retzow eingereicht sind, in einzelnen unverbundenen Nummern eingegangen. Die bei weitem meisten Unterschriften stammen von den Dörfern, ein Analphabete hat mit drei Kreuzen unterzeichnet, die Städte sind fast garnicht vertreten, am meisten die Stadt Brandenburg; hervorragend ist die Betheiligung der Geistlichen; auf dem ersten Bogen der Petition Magdeburg stehen 29 Namen von Geistlichen, Superintendenten und Pastoren verzeichnet, in der Petition Erfurt sind 2 Bogen ausschließlich von Pastoren unterzeichnet, auf einem Bogen aus Schlesien ist der Superintendent umgeben von 5 Pastoren, auf einer ganzen Anzahl von Bogen steht entweder der Pastor voran oder er bildet den Schluß. In dieser Beziehung macht die Petition Minden eine Ausnahme, weil sie ausschließlich von „Hausvätern" unterschrieben ist.

Die Kommission hat unter Zuziehung des Ueberreichers einiger Petitionen, des Herrn Abgeordneten v. Kleist-Retzow, diese Petitionen am 31. März d. J. einer eingehenden Berathung unterzogen. Ehe jedoch in die Berathung eingetreten wurde, stellte ein Mitglied der Kommission den Antrag: den vorliegenden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und für eine anderweitige Sitzung über diesen Gegenstand die Anwesenheit eines Regierungskommissars zu erbitten. Als dagegen aber von mehreren Seiten bemerkt wurde, daß in der vorliegenden Frage durchaus kein Bedürfniß, von der Regierung noch weitere Aufklärung zu erbitten, vorhanden sei, wurde dieser Antrag abgelehnt.

Darauf nahm der Referent das Wort und ging von der Bemerkung aus, daß nicht blos die große Zahl der Unterschriften, sondern auch die hohe Bedeutung des vorliegenden Gegenstandes die allergewissenhafteste Prüfung herausfordere. In dieser Beziehung ward namentlich der Umstand hervorgehoben, daß in den bei weitem meisten Petitionen mehr oder weniger stark die schwere Anklage gegen die gesetzgeberischen Faktoren des Deutschen Reiches und insbesonders gegen den Reichstag enthalten sei, daß ein Reichsgesetz existire, welches die religiöse Grundlage des Volkslebens zerstöre, demnach habe diese Kommission des Reichstages vor Allem zu prüfen, ob diese Anklage begründet sei; erweise sich dieselbe als begründet, dann sei es absolute Pflicht der legislativen Faktoren, das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zu ändern; sollte sich dagegen jene Anklage als falsch erweisen, dann liege dem Reichstag, an welchen die Petitionen gerichtet seien, die Pflicht ob, öffentlich auf einen großen weitverbreiteten Irrthum aufmerksam zu machen.

Nach dieser Vorbemerkung ging Referent zur Prüfung des Inhaltes der Petitionen über.

Der handgreiflichste Vorwurf, den die Petitionen dem Civilstandsgesetz machen, besteht in der Hinweisung auf die materiellen Nachtheile, welche mit der Ausführung dieses Gesetzes verbunden seien, indem theils den Gemeinden neue Kosten auferlegt

werden, theils Arbeitszeit verloren gehe. Es ist klar, daß diese Beschwerde auf dem Lande am meisten empfunden wird. Die Petition Minden motivirt ihr Verlangen nach Abänderung des genannten Gesetzes ausschließlich durch den folgenden Satz:

„Es ist unläugbare Thatsache, daß für das Volk durch die Anmeldungen auf dem Standesamt viele Weitläufigkeiten entstanden sind, welche bei ungünstiger Witterung, schlechten und oft weiten Wegen in arbeitsvollen Zeiten sehr lästig sind".

Den stärksten Gegensatz in dieser Beziehung bietet zu der Petition Minden die Petition Erfurt, welche von dieser materiellen Motivirung gänzlich abgesehen hat. Am weitesten dagegen geht darin die Petition Magdeburg, welche die verlorene Arbeitszeit kapitalisirt und nach Hunderttausenden von Thalern jährlich berechnet. Auch die Petition Brandenburg, welche mit einer großen Klage über die Belästigungen des Civilstandsgesetzes beginnt, schließt mit der Versicherung:

„daß neunundneunzig Hundertel der Bevölkerung es dem hohen Reichstage sehr danken würden, wenn er das Gesetz zu ändern beschlösse und so der großen Mehrheit der Bevölkerung eine überaus schmerzlich empfundene Belästigung abgenommen würde".

Referent gestand,

daß in der That die Ausführung des Civilstandsgesetzes vornehmlich der Landbevölkerung namhafte materielle Opfer auferlege, und fügte hinzu, daß in dieser Beziehung Erleichterung wünschenswerth und auch ausführbar wäre, er enthalte sich aber für jetzt darauf einzugehen, weil es sich an diesem Orte vor Allem darum handle, über das Prinzip des Gesetzes ins Klare zu kommen, und in diesem Betracht müsse er darauf bestehen, daß, wenn in dem Gesetze wirklich ein werthvolles Prinzip enthalten sei, das deutsche Volk auch die damit verbundenen materiellen Opfer tragen könne und werde, wenn dagegen das Gesetz in sich selbst nichts tauge, dann auch jeder Thaler, der dafür verwendet werde, viel zu theuer sei. Demnach sei der oben bezeichnete Standpunkt der Petition Erfurt in dieser Beziehung der höhere und sei deshalb in dem gegenwärtigen Stadium unsere ganze Aufmerksamkeit auf die Hauptfrage nach dem inneren Charakter des in Rede stehenden Gesetzes zu richten.

Demzufolge unterzog Referent in längerer Rede die Vorwürfe, welche die drei gedruckten Petitionen gegen die innere Natur des Reichscivilstandsgesetzes erheben, einer genaueren Prüfung.

Das Gesetz vom 6. Februar 1875 hat die Ueberschrift: „Ueber die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung". Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf Geburten und Todesfälle, welche, anstatt wie bisher beim Pastor, nunmehr bei dem Standesbeamten erfolgen muß, bietet, abgesehen von den damit verbundenen äußeren Belästigungen, keinen Anstoß, anders aber wird die Sache aufgefaßt in Bezug auf die Beurkundung des Personenstandes bei den Brautleuten, weil hier zugleich mit der Beurkundung der Vollzug einer neuen Thatsache des sittlichen Lebens zusammenfällt. In dem §. 41 des Civilstandsgesetzes, welcher also lautet:

„Innerhalb des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden"

liegt der Fels des Aergernisses, an dem die Petenten sich stoßen.

Referent hält sich verpflichtet, im Allgemeinen das Bekenntniß vorauszuschicken, daß er gerne zugestehe, daß den Petitionen ein religiöses Interesse zu Grunde liege und daß ihm in einer Zeit, in welcher das Bedürfniß nach Religion zum Himmel schreit, jede Aeußerung einer religiösen Regung von großem Werthe sei; nur müsse er eben um deswillen es um so schmerzlicher empfinden, wenn das religiöse Interesse eine falsche Richtung einschlage. Zunächst nahm Referent Bezug auf die Petition Brandenburg. Hier heißt es:

„Bei Eheschließungen mochte es ja von Solchen, welche von Kirche und Geistlichen nichts wissen wollen, als ein Zwang zur Heuchelei empfunden werden, wenn sie früher sich mußten kirchlich trauen lassen. Ebenso aber wird es jetzt von denen, welchen Kirche und Gottesdienst werth sind, als eine Verweltlichung, wo nicht gar als eine Entweihung empfunden werden, wenn die eigentliche Eheschließung als ein bloßes Rechtsgeschäft auf dem Standesamt besorgt wird, und die kirchliche Trauung als ein nicht mehr unbedingt Nothwendiges hinterher kommt."

Die Petenten also sagen: früher wurden die Unkirchlichen zur kirchlichen Trauung gezwungen, jetzt werden wir, die Kirchlichen, gezwungen, die Ehe vor dem weltlichen Beamten zu schließen; was ist demnach gerechter, als daß, sowie jener erste Zwang aufgehoben ist, nunmehr auch der zweite Zwang beseitigt werde, daß also die obligatorische Civilehe in eine fakultative Civilehe verwandelt werde? Gegen diesen bestechenden Schein einer ausgleichenden Gerechtigkeit bemerkte der Referent,

daß der Zwang in dem ersten Falle einen wesentlich anderen Charakter habe, als in dem zweiten Falle. Der Zwang in dem ersten Falle ist die Nöthigung zu einer kirchlichen Handlung, die nur dadurch kirchlich ist und religiösen Werth hat, daß sie auf Freiheit und Ueberzeugung ruht. Der Zwang zur kirchlichen Eheschließung war in früheren Zeiten mit einigen Ausnahmen die allgemeine Regel in Deutschland, denn nach dem preußischen Landrecht und nach den Gesetzen der meisten deutschen Staaten wurde die Ehe rechtsgültig nur durch den obligatorischen Kirchenakt. Diesen Zwang wird Jeder, der von Religion und Freiheit einen richtigen Begriff hat, verwerflich finden. Wenn die Petenten das Ungehörige dieses Zwanges blos darin sehen, daß die Unkirchlichen „einen Zwang zur Heuchelei empfinden mochten", so wird damit schon der Hauptgesichtspunkt verrückt: denn nicht darauf kommt es an, wie die Unkirchlichen den kirchlichen Zwang empfinden, sondern das ist die Hauptsache, daß die Kirche wissen muß, daß, wenn sie Zwang anwendet oder sich Zwang gefallen läßt, sie in Gefahr ist, durch den Zwang in dem Heiligthume Unwahrheit, Scheinheiligkeit und Lüge zu erzeugen, und daß sie mit einem solchen Verfahren sich gegen ihren eigenen höchsten und heiligsten Zweck versündigt. Demnach ist die allgemeine Aufhebung des unheiligen Zwanges zu religiösen Handlungen für die ganze deutsche Kirche ein Verdienst und Segen des Gesetzes vom 6. Februar 1875. So verwerflich nun der Zwang ist, den dieses Gesetz aufhebt, so ordnungsmäßig ist der Zwang, den dieses Gesetz einführt. Wie die Kirche auf ihrem Gebiet Niemand zwingen soll, so ist der Staat verpflichtet, auf seinem Gebiet gegen Jedermann Zwang zu üben. Dann ist lediglich die Frage, ob die Objekte, auf welche sich das Civilstandsgesetz bezieht, dem Staatsgebiet angehören. Von den Geburten und Sterbefällen wird das Niemand bezweifeln, aber wenn auch so angesehene Kirchenlehrer

wie Augustinus und Luther die Ehe für ein weltliches Ding erklären, dann werden wir auch die Ehe dem Staatsgebiet zuzählen müssen. Da nun nach Aristoteles die Autarkie zum Wesen des Staates gehört, so ist der Staat sich erst dann selbst genug, wenn er über die genannten drei Objekte nicht eine anderweitige Buchführung entlehnt, sondern selbstständig diese Buchführung übernimmt und unter seine Zwangspflicht stellt. Wie demnach die frühere kirchliche Buchführung über den Personenstand des Staats einen Mangel an Staatsbewußtsein verräth, so ist das gegenwärtige Civilstandsgesetz eine naturgemäße Wirkung des neu erwachten Staatsbewußtseins. Für diese Behauptung verwies Referent auf die Verhandlungen im Frankfurter Parlament, auf den Juristentag im Jahre 1868 und auf die Motive zu dem preußischen Gesetz vom 9. März 1874. Es sei ein falscher Pragmatismus, wenn man annehme, daß das deutsche Parlament im Jahre 1848 die Civilehe als eine Erbschaft der französischen Revolution herübergenommen, und daß das preußische Gesetz vom 5. März 1874, sowie das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ihr Dasein lediglich der Verlegenheit verdanken, die durch den Kampf des Deutschen Reiches mit Rom veranlaßt sei. Der gesunde Kern in der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 war das Erwachen des deutschen Staatsbewußtseins. Daß dieser Staatsgedanke dem Beschluß des deutschen Parlaments über die obligatorische Civilehe zu Grunde lag, erhellt sowohl aus der Ausführung des Hauptredners in dieser Materie, des Professors Mittermaier, als aus der schwachen Opposition, die nur in dem Professor Buß einen Vertreter hatte. Was den Juristentag im Jahre 1868 anlangt, so wurde der Satz:

„Die Civilehe ist als die dem Verhältniß von Kirche und Staat in Deutschland entsprechende nothwendige Form der Eheschließung anzuerkennen"

in einer Versammlung von 700 Juristen mit allen gegen eine Stimme angenommen.[1]) In den Motiven des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 heißt es:

„Der Staat und nicht die Kirche ist Schöpfer und Träger der rechtlichen Ordnung." „Der Staat ist zur Aufrechthaltung seiner Autorität genöthigt, die der Kirche übertragene Macht wieder an sich zu nehmen."[2])

Dem entsprechend erklärte der Minister Falk im preußischen Abgeordnetenhause:

„Die grundsätzliche Lösung der Frage über die Eheschließung findet sich allein in der obligatorischen Civilehe."[3])

Wenn also in den Verhandlungen über die beiden betreffenden Gesetze von 1874 und 1875, wie mehrfach geschieht, auf die in dem Kampf mit Rom liegenden Motive hingewiesen wird, so ist damit allerdings ein wichtiger Anlaß angedeutet, der eigentlich entscheidende Grund für diese Civilstandsgesetzgebung ist und bleibt aber der durch Errichtung des deutschen Kaiserthums neuerwachte Staatsgedanke. Ist es demnach das wahre und volle Staatsbewußtsein, welches die Civilehe fordert, dann ist jene Parallelisirung der obligatorischen Civilehe und der obligatorischen Kirchentrauung, welche Parallelisirung die Petition Brandenburg unternimmt, ein Fehlschluß.

Weiter führt Referent aus:

daß außer diesem logischen Mangel der genannten Petition die Klage über „Verweltlichung und Entweihung", weil „das Standesamt die eigentliche Eheschließung als ein bloßes Rechtsgeschäft besorge", auch einen religiösen Mangel dokumentire. Ein Rechtsgeschäft, so führte Referent aus, ist allerdings die Eheschließung, das ist sie auch dann, wenn sie vor dem Altar geschlossen wird, nur daß dann das Rechtsgeschäft durch die geistliche Handlung verschleiert wird, aber auch dann ist es der Staat, der dem Geistlichen die Funktion übertragen hat, das staatliche Recht bei der Eheschließung wahrzunehmen. Wenn nun der Staat dieses sein Mandat zurücknimmt und einem weltlichen Beamten überträgt, dann wird allerdings die staatsbürgerliche Seite der Eheschließung durch diese Anordnung des Staates isolirt, was, wie wir gesehen, auch ganz in der Ordnung ist. Ob aber die Brautleute die Eheschließung auf dem weltlichen Amt als ein „bloßes Rechtsgeschäft" ansehen und behandeln, das hängt lediglich von ihrer Gesinnung ab. Nun beklagen die Petenten, daß denen, „welchen Kirche und Gottesdienst werth sei, die Eheschließung vor dem Standesamt als ein bloßes Rechtsgeschäft erscheint und darum von ihnen als eine Verweltlichung, wo nicht gar als eine Entweihung empfunden wird". Das muß doch eine eigenthümliche Art von Werthschätzung der Kirche und des Gottesdienstes sein, wenn diese kirchliche Gesinnung die Verlobten nicht begleitet auf das Rathhaus, wenn diese heilige Gesinnung sie dann nicht erfüllt und durchdringt, wenn sie vor dem Standesamt nach §. 52 mit ihrem feierlichen Ja erklären, „daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen". Wer im Deutschen das Wort Ehe ausspricht, bezeichnet nicht ein bloßes Rechtsverhältniß, sondern ein sittliches Band.[1]) Wenn nun diese förmliche und feierliche Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, wirklich, wie behauptet wird, gestört, „verweltlicht und entweiht wird" in einer Umgebung, welcher die Inschrift eines deutschen Reichsgesetzes aufgeprägt ist, so ist das nicht eine Frömmigkeit, welche berufen ist, Reichsgesetze zu korrigiren, sondern viel eher eine schwächliche Stimmung, der man Kräftigung und Genesung wünschen muß. Das, was diese Frömmigkeit als ihre Stärke betrachtet, das eben ist ihre Schwäche. Diese Frömmigkeit betrachtet den Staat als ein profanes und ungöttliches Gebiet, und anstatt den Staat zu heiligen, fühlt sie sich durch Berührung mit dem Staat „verweltlicht und entweiht". Dieser Frömmigkeit dient zur tiefen Beschämung das englische Parlament der „Heiligen", welches im Jahre 1653 den bisherigen allgemeinen Kirchenzwang zum ersten Mal durchbrach und das erste Gesetz zur Einführung der obligatorischen Civilehe beschloß, welches Gesetz von dem Parlament im Jahre 1656 bestätigt wurde.[2])

Die Männer des Parlaments im Jahre 1653 werden bezeichnet als „gottesfürchtig, gläubig und allen Lüsten feind", aber in diesen bibelfesten Protestanten lebte und wirkte ein kräftiges und praktisches Staatsbewußtsein, was nicht blos Carlyle[3]) sondern auch Dahlmann bezeugt.[4]) Dieser fromme

[1]) Gneist über die bürgerliche Eheschließung. 1869. S. 26.
[2]) Anlagen zu den stenographischen Berichten des preußischen Abgeordnetenhauses. 1873/74. S. 355.
[3]) Stenographische Berichte. 1873/74. S. 404.

[1]) Grimm's deutsches Wörterbuch III. 39.
[2]) The inner life of the religious societies of the commonwealth by R. Barclay Lond. 1879 p. 406, 407.
[3]) Oliver Cromwells lettres and speeches III. 187.
[4]) Englische Revolution 1848, S. 243.

Anfang der obligatorischen Civilehe wird uns vielleicht verständlicher durch eine Thatsache der neuesten Zeit auf deutschem Boden. Die streng lutherische Immanuelsynode hat sich im Jahre 1869 an den preußischen Landtag mit dem Ersuchen gewandt, den Nothstand ihrer separirten Stellung eventuell durch Einführung der obligatorischen Civilehe heben zu wollen.[1]) Diese frommen Lutheraner würden doch niemals ein solches Gesuch an den preußischen Landtag gestellt haben, wenn auch sie, wie unsere Petenten, das Betreten des Standesamtes zur Schließung der Ehe als eine Verweltlichung und Entweihung fürchteten.

Schließlich beleuchtete Referent die letzten Worte der schweren Anklage in der Petition Brandenburg: „die kirchliche Trauung kommt als ein nicht mehr unbedingt Nothwendiges hinterher". Er bemerkte:

daß die Petenten in diesem Schluß mit dem ersten Satz ihrer Anklage in Widerspruch gerathen. Sie beginnen mit dem Geständniß, daß die Unkirchlichen in der früheren Ordnung einen Zwang zur Heuchelei empfunden hätten und wollen damit offenbar den früheren Kirchenzwang als einen Fehler bezeichnen. Wenn nun aber am Schluß beklagt wird, daß „die kirchliche Trauung als ein nicht mehr unbedingt Nothwendiges hinterherkommt", so kann dies nicht von der inneren Nothwendigkeit, von dem innerlich zwingenden Verlangen der Seele nach dem Segen der Kirche verstanden werden. Denn dieser innerlichen Nöthigung steht so wenig Etwas im Wege, daß dieselbe in ihrer Reinheit und Wahrheit eben dadurch zum Vorschein kommt, daß ihre Wirkung hinterher erfolgt, nach dem der äußeren Nothwendigkeit Genüge geschehen ist. Gemeint sein kann demnach in diesem letzten Satz nur die unbedingte äußere Nothwendigkeit, also der frühere Zwang der obligatorischen Kirchentrauung. Wir dürfen uns über diesen Selbstwiderspruch deshalb nicht sehr wundern, weil, so lange das segensreiche Prinzip der kirchlichen Freiheit, welches in dem Civilstandsgesetz vorausgesetzt wird, nicht voll und freudig anerkannt wird, immer eine verborgene kranke Sehnsucht nach dem gewohnten staatskirchlichen Zwange zurückbleibt.

Darauf wandte sich Referent zur Prüfung der beiden Petitionen Magdeburg und Erfurt, welche die Anklagen gegen die kirchenfeindlichen Wirkungen des Civilstandsgesetzes noch mehr gehäuft haben, als die Petition Brandenburg. Die Petition Erfurt beginnt mit der Behauptung, daß „durch unser Volk eine tiefe Bewegung geht über die unseligen Folgen, welche das Gesetz vom 6. Februar 1875 für die evangelische Kirche mit sich gebracht hat". Trotz des §. 82 dieses Gesetzes, heißt es weiter, ist in Folge desselben „unter den evangelischen Christen eine große Verwirrung über ihre kirchlichen Pflichten entstanden und bei Vielen scheinen die Anforderungen des Staates ein Antrieb gewesen zu sein, ihre Verpflichtung gegen die Kirche zu vernachlässigen". „Thatsache ist wenigstens, daß je länger je mehr ein heidnisches Geschlecht mitten in der evangelischen Kirche heranwächst." „Das Bewußtsein von der Heiligkeit der Ehe scheint geschwunden oder wenigstens vermindert zu sein." Wenn die evangelische Kirche „diese schweren Schäden bessern will, so stehen ihren Zuchtmitteln in den großen Städten unübersteigliche Hindernisse entgegen". Die Petition Magdeburg trägt folgende Anklagen vor: „Es ist Thatsache, daß das Civilstandsgesetz der an dem Konflikt mit Rom völlig unschuldigen evangelischen Kirche viel mehr geschadet hat, als der katholischen Kirche". Es ist weiter Thatsache, daß „des §. 82 dieses Gesetzes ungeachtet, eine große Verwirrung im Begriff der kirchlichen Pflichten entstanden ist", daß „in vielen Kreisen die dem Staatsgesetz zu leistende Pflicht als eine Mahnung angesehen wird, die der Kirche gebührende Pflicht zu vernachlässigen". „Viele Christen treten in die Ehe ohne kirchlichen Segen und viele Kinder werden nicht mehr zum Sakrament der heiligen Taufe gebracht." Endlich heißt es hier: „es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß gerade dieses Gesetz wesentlich dazu beigetragen hat, der Sozialdemokratie ihre jetzige Macht über sehr weite Schichten des Volkes zu verschaffen".

Der Referent bemerkte:

In den Hauptanklagen stimmen beide Petitionen mit einander zusammen: was die Petition Erfurt an der einen Stelle „die unseligen Folgen" des in Rede stehenden Gesetzes nennt und an der anderen Stelle die „schweren Schäden", nennt die Petition Magdeburg die „schweren Schädigungen des Volkslebens". Das aber, was in dem Volksleben geschädigt wird, ist nach dem Wortlaut und dem ganzen Sinn der Petition Magdeburg gleichfalls, wie in der Anklage der Petition Erfurt, das Heiligthum der evangelischen Kirche.

Referent besprach nun im Einzelnen diese vermeintlichen Beschädigungen der evangelischen Kirche, wie folgt:

Gemeinsam ist beiden Petitionen die Anklage wegen „Verwirrung über die kirchlichen Pflichten", welche dem Civilstandsgesetz zur Last gelegt wird. Verwirrung der Gewissen über Pflichten entsteht, wenn entweder das Gute als böse oder das Böse als gut öffentlich dargestellt wird. Des Etwas macht sich aber unser Gesetz nichtschuldig, sondern dasselbe giebt Anleitung, das Gebiet des Staates von dem der Kirche in richtiger Weise zu unterscheiden, indem es das, was der Staat verlangt, vorschreibt, das dagegen, was der Kirche gebührt, der persönlichen Freiheit anheimgiebt. Daß das Gesetz für die kirchlichen Handlungen keine Vorschrift giebt, ist nicht ein Mangel, sondern ein Vorzug, indem es sowohl dem Wesen des wahren Staates als dem Wesen der wahren Kirche widerspricht, mit Machtmitteln die Schwelle des inneren Heiligthums zu überschreiten. Diese Selbstbescheidung des Staates ist aber eine Mahnung an die Kirche, mit ihren geistigen Mitteln um so kraftvoller auf die Gewissen zu wirken. Nicht also zur Verwirrung der Gewissen dient unser Gesetz, sondern im Gegentheil zur Erleuchtung der Gewissen über das, was einerseits dem Kaiser und andererseits Gott gebührt.

Wenn nun aber gar die beiden von vielen Geistlichen unterzeichneten Petitionen in der Staatspflicht eine „Mahnung" oder einen „Antrieb" zur Unkirchlichkeit entdecken wollen, so berief sich der Referent auf seine eigene Erfahrung im pastoralen Amte.

Er habe in einer großen aus Stadt und Land gemischten Gemeinde einerseits die unheilvolle Vermischung des Geistlichen und Weltlichen und anderntheils den Segen der kirchlichen Freiheit in Predigt und Seelsorge deutlich zu machen sich bestrebt und er sei dabei auf keine Gewissensverwirrungen und viel weniger noch auf kirchenfeindliche Mißdeutungen gestoßen. Wenn die Geistlichen in ihren Gemeinden eine solche grundfalsche Auffassung des Civilstandsgesetzes, wie hier in den Petitionen ausgesprochen ist, wirklich vorfanden, dann hatten sie die Aufgabe, diesen Irrthum zu berichtigen, nicht aber ihn zu unterschreiben.

[1]) Stenographische Berichte des preuß. Abgeordnetenhauses 1869, S. 288.

Referent räumte ein,

daß in den Verhandlungen über das Civilstandsgesetz die kirchliche Seite nur wenig berücksichtigt worden sei, indessen wolle er doch nicht unterlassen, auf einige werthvolle Bemerkungen in dieser Richtung aufmerksam zu machen, und müsse nur bedauern, daß den Petenten diese Bemerkungen so gänzlich unbekannt geblieben zu sein scheinen. In dem Bericht der Kommission zur Berathung über die Civilehe in dem Frankfurter Parlament heißt es:

„Die bürgerliche Ehe ist deshalb nothwendig, um die religiöse Freiheit ganz und nach allen Seiten hin sicher zu stellen." [1])

Besonders beachtenswerth sind die Aeußerungen von drei Männern, welche sich in den Verhandlungen des preußischen Herrenhauses über die Civilehe — 1859, 1860, 1861 — über die segensreiche kirchliche Bedeutung der Civilehe mit großem Nachdruck ausgesprochen haben, nämlich der Minister v. Bethmann-Hollweg, Präsident Dr. Bornemann und Oberbürgermeister Hasselbach. [2])

Ebenfalls gehört hierher folgende Stelle in dem Bericht des Dr. Gneist für den Juristentag 1868:

„Die Civilehe giebt der kirchlichen Trauung erst ihre religiöse, ihre wahre Bedeutung. [3])

Endlich haben auch die Motive zu dem preußischen Gesetz vom 9. März 1874 sich des kirchlichen Interesses bei der obligatorischen Civilehe angenommen; es heißt dort:

„Die geistigen Güter, welche mit der kirchlichen Trauung verbunden sind, können doch in der That nur wahrhaft wirksam sein, wenn sie aus dem Bedürfniß des Herzens gesucht und erstrebt werden." [4])

Aber auch abgesehen von diesen öffentlichen Bezeugungen eines wahrhaft religiösen und christlichen Interesses an der Einführung der Civilehe, wäre auch in der gegenwärtigen Zeit, wo in den höchsten Regierungskreisen kirchliches Interesse nicht außer Acht gelassen wird, das Gesetz vom 6. Februar 1875 niemals erlassen worden, wenn nicht die stillschweigende Voraussetzung anerkannt wäre, daß das religiöse Element überall am besten gedeihe in der Luft der freien Ueberzeugung und persönlichen Entschließung. Es ist aber recht eigentlich die Aufgabe der kirchlichen Organe, diese stillschweigende Voraussetzung den Gemeinden zum Bewußtsein zu bringen.

In Bezug auf die Klage über das wachsende Heidenthum in den großen Städten bemerkte Referent:

daß es dabei nicht ohne Uebertreibung abzugehen pflege. So habe Virchow bereits im Jahre 1875 im preußischen Abgeordnetenhause gesagt: „der Massenaustritt aus der Kirche habe bereits begonnen" und doch sei die Wirkung der späteren Agitation des Atheisten Most nur eine sehr geringe gewesen. Auch das statistische Jahrbuch für die Stadt Berlin 1878 stelle die Unkirchlichkeit der Reichshauptstadt in einem zu ungünstigen Lichte dar. Die sorgfältigen statistischen Arbeiten des Predigers Hülle ergeben für die Kirchlichkeit Berlins erfreulichere Ziffern, als nach dem statistischen Jahrbuch gewöhnlich angenommen werden. Wenn nun aber auch trotzdem nach Abzug der Uebertreibungen die Unkirchlichkeit der großen Städte bei den Eheschließungen und bei den Neugeburten immerhin betrübend groß ist, so ist doch, wie Referent bemerkte, ein gewaltiger Unterschied, ob man die Thatsache dieser Unkirchlichkeit als eine Wirkung des Civilstandsgesetzes ansieht, oder ob man dafür hält, daß lediglich das Offenbarwerden dieser Unkirchlichkeit durch das genannte Gesetz bewirkt worden ist. Die Petenten stellen die wachsende Unkirchlichkeit mit den übrigen Folgen und Schäden, welche sie dem Civilstandsgesetz zur Last legen, ohne Weiteres auf gleiche Linie, sehen also in diesem Heidenthum eine Wirkung des Gesetzes. Diese Auffassung ist entschieden falsch. Da das Gesetz die Kirchlichkeit so wenig hindert, daß es dieselbe vielmehr in ihre eigentliche Würde und Wahrheit einsetzt, so ist es unmöglich, daß das Gesetz die Unkirchlichkeit erzeugt. Die kirchliche Wirkung des Gesetzes kann keine andere sein, als daß die vorhandene Kirchlichkeit in ihrer vollen Reinheit und Kraft zum Vorschein kommt, die vorhandene Unkirchlichkeit dagegen als das offenbar wird, was sie wirklich ist. Daß aber lange vor dem Civilstandsgesetz massenhafte Unkirchlichkeit in den Städten vorhanden und daß dieselbe im Wachsen begriffen war, haben seit Jahrzehnten allgemeine und heftige Klagen bewiesen. Demnach besteht die Wirkung des Civilstandsgesetzes nach dieser Seite hin lediglich und wesentlich darin, daß die Unkirchlichkeit, welche früher nicht hervortreten konnte, weil die bürgerliche Gleichberechtigung vielfach bedingt war von der äußerlichen und kirchenbuchmäßigen Zugehörigkeit zu den privilegirten Konfessionen, jetzt ziffermäßig zu Tage kommt. Ist nun aber nicht nach allgemeingültigen Grundsätzen das Offenbarwerden eines verborgenen Schadens der nothwendige Anfang der Besserung? Und weiß nicht Jedermann, daß dieses Gesetz alles Besserwerdens nirgends so streng eingeschärft wird als im Christenthum? Haben nicht die Motive zu dem preußischen Civilstandsgesetz ganz Recht, wenn sie den beherzigenswerthen Gedanken aussprechen, daß „die Kirche sich in einer beklagenswerthen Täuschung befinde, wenn nicht das Recht der bürgerlichen Eheschließung bestände?" [1])

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß in der Art, wie die beiden Petitionen Magdeburg und Erfurt das wachsende Heidenthum beklagen, wiederum ein deutliches Zeichen auftaucht, daß diese Petenten sich auf die Länge mit der jetzt beantragten Abänderung des Civilstandsgesetzes nicht begnügen werden. Denn es ist einleuchtend, daß mit dem fakultativen Gebrauch des Standesamts dem Anwachsen des Heidenthums nicht gesteuert werden könne. Ist also, wie die Petenten behaupten, das Civilstandsgesetz schuld an diesem heidnischen Verderben, dann muß dieses Gesetz über die gegenwärtige Petition hinaus korrigirt und vor Allem die obligatorische Civilehe in die obligatorische Kirchentrauung zurückreformirt werden.

Wenn nun weiter die Petition Erfurt das Verschwinden oder wenigstens eine Verminderung des Bewußtseins von der Heiligkeit der Ehe dem Civilstandsgesetz zur Last legt, so bemerkte Referent, daß wir uns im Allgemeinen in einer großen moralischen Krisis befinden, in welcher die einzelnen Symptome nicht auf einzelne Ursachen, sondern auf den allgemeinen Krankheitszustand zurückzuführen seien. Wenn aber dieselbe Petition auch die Unausführbarkeit der Kirchenzucht in den großen Städten in causalen Zusammenhang mit dem Civilstandsgesetz zu bringen unternehme, so beruhe

[1]) Stenographische Berichte I. 220.

[2]) Verhandlungen über das Ehegesetz im preußischen Landtage 1859 bis 1861. Abdruck der stenographischen Berichte 1860 S. 177, 178, 187, 188, 189; 1861 S. 59; 1860 S. 194 201, 202.

[3]) Gneist, die bürgerliche Eheschließung S. 24.

[4]) Anlage zu den stenographischen Berichten des preußischen Abgeordnetenhauses 1873/74 S. 355.

[1]) Anlagen 1873/74 S. 365.

das auf einer gänzlichen Verkennung der gegenwärtigen kirchlichen Lage. Schon Luther habe es unumwunden ausgesprochen, daß an Kirchenzucht überall nicht gedacht werden könne, so lange die kirchliche Gemeinde mit der bürgerlichen zusammenfalle. Nun biete gerade das Civilstandsgesetz zum ersten Mal die Möglichkeit, endlich die kirchliche Gemeinde im Unterschied von der bürgerlichen herzustellen und damit auch eine wahrhaft christliche Ordnung und kirchliche Zucht ins Leben zu rufen. Aber wenn man das erreichen wolle, dann müsse man die in dem Civilstandsgesetz gewährte kirchliche Freiheit als einen hohen Segen begrüßen, und die auf freier Entscheidung beruhende kirchliche Gemeinschaft als ein heiliges Gut darstellen und behandeln, dann müssen die Hirten der Gemeinden gegen „den glimmenden Docht und das geknickte Rohr" christliche Demuth und Sanftmuth üben. Anstatt dessen begann man meistens das Civilstandsgesetz zu verdächtigen und dann Jeden mit Kirchenstrafen zu bedrohen, der es wagen würde, von der gewährten Freiheit Gebrauch zu machen.

Schließlich schreibt die Petition Magdeburg sogar das Wachsthum der Sozialdemokratie in das Schuldbuch des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und zwar aus dem Grunde, weil „dieses Gesetz den kirchlichen Einfluß auf viele Familien lahm gelegt habe". Referent bekämpfte diese Anklage durch die Behauptung, daß der angegebene Grund thatsächlich nicht existire.

> Denn von einer Lahmlegung des kirchlichen Einflusses könne überall nicht die Rede sein, da das Gesetz den kirchlichen Einfluß so wenig hindere, daß es ihn vielmehr herausfordere und anspornе. Die gebrauchte Redensart scheine von der ultramontanen Presse entlehnt zu sein, dort, wo es sich handele von abgesetzten Bischöfen und eingekerkerten Priestern, habe die Klage einen Sinn, in dem Zusammenhange dieser Petition aber habe sie keinen Sinn.

Nachdem somit der Referent die Anklagen der Petenten gegen den vermeintlich kirchenschädlichen Charakter des Civilstandsgesetzes zu widerlegen versucht, machte er gegen das, was man an die Stelle des Obligatorischen in dem Civilamt setzen will, insbesondere gegen die fakultative Civilehe, seine Bedenken geltend. Der Sinn des gemeinsamen Petitums in allen vier Formularen ist gleich und lautet z. B. in der Petition Minden, wie folgt:

> „Der hohe Reichstag wolle durch ein Gesetz anordnen, daß es Jedem freigegeben werde, die Anmeldungen von Geburten und Sterbefällen, sowie die Schließung der Ehe bei dem Standesbeamten oder bei dem Geistlichen zu bewirken und für den letzteren Fall den Geistlichen zu verpflichten, etwa alle Monate dem Standesbeamten die betreffenden Notizen zugehen zu lassen."

Dabei darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Petition Magdeburg darin weitergeht als die übrigen, daß sie auch für die beantragten kirchlichen Standesregister die frühere fides publica in Anspruch nimmt.

Referent bemerkte zuvörderst,

daß durch die in den vorliegenden Petitionen beantragte Aufhebung des obligatorischen Charakters des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die durch jenes Gesetz vollzogene korrekte Auseinandersetzung zwischen dem kirchlichen und staatlichen Gebiet wieder aufgehoben würde und somit ein Rückfall in die frühere trübe und verderbliche Vermischung von Geistlichem und Weltlichem die Folge sein würde. Ferner, da in den Petitionen das Prinzip der kirchlichen Freiheit nicht gewahrt sei, im Gegentheil sich in den Petitionen Brandenburg, Magdeburg, Erfurt eine bedenkliche Vorliebe für den früheren Kirchenzwang bemerklich mache, so erscheine die beantragte Fakultas als erster Schritt auf dem Rückzug zu dem althergebrachten staatskirchlichen Zwangsgesetz. So habe auch Stahl im Jahre 1849 die obligatorische Civilehe vom Jahre 1848 durch die fakultative Civilehe beseitigen wollen, habe aber 1861 diesen Vorschlag öffentlich und feierlich bereut und sei auf die Forderung des früheren Kirchenzwanges zurückgegangen. Gleicherweise hätten bereits am 5. Dezember 1876, noch ehe das erste Jahr der Geltung des Civilstandsgesetzes zu Ende ging, 27 mecklenburgische Ritter erklärt, daß sie, da die Aufhebung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 einstweilen nicht zu hoffen sei, die Einführung der fakultativen Civilehe den großherzoglichen Regierungen ans Herz zu legen wünschten.

Weiter bemerkte Referent,

daß die Einführung der fakultativen Civilehe in dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung eine Abänderung vernothwendigen würde. Denn es sei nicht anzunehmen, daß, wie den Geistlichen der großen Kirchengemeinschaften, so auch z. B. den Sprechern der Freigemeinden, Deutschkatholiken, Neuprotestanten das gleiche Recht ertheilt werden würde, die rechtsgültige Beurkundung der Eheschließung zu vollziehen. Dann aber würde sofort die hergebrachte und von dem Gesetz vom 3. Juli 1869 aufgehobene Rechtsungleichheit in Folge des religiösen Bekenntnisses wiederum Platz greifen. Endlich machte Referent aufmerksam auf ein heilsames ethisches Moment, welches in der obligatorischen Civilehe enthalten ist, dagegen mit der fakultativen Civilehe eben da verloren geht, wo es am meisten an der Stelle ist. Durch den Civilakt wird das junge Ehepaar und besonders auch der weibliche Theil ernstlich gemahnt, daß Haus und Familie nicht isolirt sind, auch nicht blos mit der Gesellschaft verbunden sind, sondern als organische Gliedmaßen dem großen Leben des Volkes und des Staates eingefügt sind und sich somit diesem großen Organismus verpflichtet fühlen sollen. Nun sind es vorzugsweise die Kirchlichgesinnten, welche einestheils dieser Mahnung am meisten bedürfen, anderntheils diese Mahnung am fruchtbarsten verwerthen können. Die Einführung der fakultativen Civilehe würde aber die Wirkung haben, daß eben den Kirchlichgesinnten, die sich dann mit dem kirchlichen Akt begnügen würden, diese heilsame Mahnung verloren gehen würde.

Nach diesen Ausführungen schloß Referent mit dem Votum:

A. „Die Kommission wolle vermittelst schriftlichen Berichtes im Reichstag den Antrag stellen, über die in Rede stehenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen."

Der Herr Korreferent kam zu demselben Votum und motivirte dasselbe in folgender Weise:

> Der in den Petitionen formulirte Antrag hat die Tendenz, die Grundlage des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zu beseitigen oder doch so zu ändern, daß der wesentliche Zweck desselben, eine einheitliche Regelung der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen unerfüllt bleiben würde. Aber nicht blos dieser wesentliche Zweck jenes Gesetzes würde vereitelt, sondern deutsche Landestheile, in welchen während mehrerer Menschenalter die Civil-

standsgesetze unbeanstandet in Wirksamkeit sind, würden der Gefahr ausgesetzt, diese ihnen lieb gewordene Institution zu verlieren.

Die in den Petitionen betonte Behauptung, daß durch dieses Gesetz, ganz abgesehen von den den Kommunen erwachsenden Mühwaltungen und Kosten, den Staatsbürgern große Unbequemlichkeiten auferlegt würden, kann in der That nicht als ein durchschlagender Grund angesehen werden, welcher gegenüber den wichtigen Zielen des Gesetzes ins Gewicht fallen könnte. Der Herr Korreferent gab jedoch zu, daß in der Ausführung des Gesetzes Erleichterungen anzustreben seien, und sprach in dieser Beziehung den Wunsch aus, daß in §. 3 die Ausschließung der Geistlichen von dem Standesamt aufgehoben werde. Die weitere Motivirung des Herrn Korreferenten lautete: Der leitende Gedanke der Petenten, daß durch das Gesetz eine große Verwirrung im Begriff der kirchlichen Pflichten entstanden und die dem Staat zu leistende Pflicht als eine Mahnung angesehen werde, die der Kirche gebührende Pflicht zu vernachlässigen, findet seine Widerlegung in dem §. 82 des Gesetzes. In diesem Paragraphen ist die Stellung zum Ausdruck gekommen, welche das Gesetz resp. der Staat der Kirche gegenüber einnimmt, welche naturgemäß nur dahin zielen kann, die Wirksamkeit der Kirche auch auf dem vorliegenden Gebiet nach Möglichkeit zu fördern. Für die vorliegende Frage ist von Wichtigkeit, die Erfahrungen in Betracht zu ziehen, welche in großen und starkbevölkerten Landestheilen unter der langjährigen Herrschaft des bürgerlichen Eherechts und der Civilstandsgesetze gemacht worden sind. Es ist hierdurch unbestreitbar festgestellt, daß durchweg allen bürgerlichen Trauungen sowohl bei evangelischen wie bei katholischen Paaren die kirchliche Trauung unmittelbar folgt. Allerdings betrachten es die dortigen Geistlichen als ihre besondere, wenn auch etwas mühevolle Aufgabe, den unkirchlichen Gemeindegliedern so lange nachzugehen, bis sie sich der kirchlichen Trauung unterziehen. Aehnlich steht es in jenen Bezirken mit der Taufe. Nach solchen Erfahrungen dürfte zu hoffen sein, daß bei einer längeren Wirksamkeit des in Rede stehenden Gesetzes auch in den Bezirken, wo diese Bestimmungen erst seit einigen Jahren gelten, die beklagten Uebelstände sich verringern werden, sofern die kirchlichen Organe ihrerseits es an der erforderlichen Einwirkung nicht fehlen lassen.

Der an der Kommissionsberathung theilnehmende Ueberreicher mehrerer Petitionen, Herr Abgeordnete v. Kleist-Retzow, führte zur Begründung der Petitionen aus:

Die Heiligkeit der christlichen Ehe in der ersten Kirche sei am besten mit den Worten des Ignatius und Tertullians zu schildern. Dieser altkirchlichen Anschauung gegenüber erscheine der kirchlichen Gesinnung eines großen Theiles der Nation der Civilakt geradezu als eine Entweihung. Ueberhaupt gebe es kein Gesetz neuerer Zeit, welches eine so tief einschneidende Wirkung gehabt. Kein Gesetz habe eine solche schwere Schädigung des religiösen Sinnes hervorgerufen, indem dadurch eine Atmosphäre erzeugt sei, welche die ferneren Beziehungen zur Kirche zunächst für gleichgültig erachtet habe, der vorhandenen Feindschaft gegen dieselbe Handlangerdienste erwiesen und deren offenes Hervortreten begünstigt habe. Die Hinweisungen auf die kirchlichen Pflichten in §. 82 würden durch die Thatsache, daß das Gesetz allgemein die Uebung dieser Pflichten ignorire, wirkungslos. Die massenhaften Petitionen, großentheils ohne Betheiligung der Pastoren entstanden, seien ein schwerwiegendes Zeugniß für die Ansicht des Volkes. In den großen Städten wachse ein heidnisches Geschlecht heran. In Berlin bleiben 60 Prozent Ehen ohne den kirchlichen Segen und 40 Prozent der neugeborenen Kinder ohne Taufe. In diesen unkirchlichen Schichten habe die Sozialdemokratie ihren fruchtbarsten Boden. Noch sei die Macht des Glaubens und der Sitte in unserem Landvolk so entschieden christlich, daß das Gesetz unter diesem eine geringe Wirkung gehabt habe, aber die stete Uebung, zur Ehe ohne Trauung zu kommen, der Einfluß, welchen einen derartige gesetzliche Sanktion auf die Anschauung des gemeinen Mannes habe, könne dahin führen, daß ein neuer über das Land hereinbrechender Sturm ein Anstoß sei, daß auch das Landvolk in großer Ausdehnung sich der Mitwirkung der Kirche bei jenen Handlungen entziehen würde. Es sei mit dem Civilstandsgesetze wie mit einer ganzen Reihe von Gesetzen, welche über das Bedürfniß der Freiheit hinausgegangen und das Land geschädigt hätten, an deren Verbesserung deswegen jetzt die gemeinsame Hand gelegt werde. Der Zwang, jede Ehe in einer staatlichen Form zu schließen, zerreiße das Band der Gemeinschaft, welcher zwischen Staat und Kirche seit tausend Jahren bestanden habe und welches voll in jedem Gliede des Staates, das zugleich der Kirche angehöre, sich darstelle, sei eine Karrikatur der Freiheit und eine Schädigung des tieferen Interesses, des Staates, daß seine Glieder gleichzeitig treue Glieder der Kirche wären. Die betreffende Gesetzgebung stamme bei uns aus dem sogenannten Kulturkampfe, habe sich aber als ungeeignete Waffe erwiesen und namentlich die evangelische Kirche geschädigt. Da nun die Beendigung dieses Kampfes mit Sicherheit zu erwarten sei und außerdem der Wunsch nach dem Kirchenfrieden allgemein getheilt werde, so entspreche es der Stellung des Reichstages, dafür seine Theilnahme auszusprechen und die in diesen Petitionen enthaltenen zahlreichen Erklärungen aus dem Volke dem Bundesrathe zur Erwägung zu überweisen.

Außerdem beklagte der Herr Abgeordnete, daß die Bücher der Standesbeamten mangelhaft geführt würden, daß auch die gebildeten Klassen sich soweit irgend möglich der Uebernahme eines Standesamtes zu entziehen suchten und daher diese Aemter mehr und mehr in die Hände von sozial tiefer stehenden Persönlichkeiten kämen.

Im Einzelnen bemerkte der Herr Abgeordnete noch Folgendes: Die Berufung auf Luther, welche man zuweilen zu Gunsten der Civilgesetzgebung vorbringe, sei unstatthaft, da Luther diejenigen, die immer Alles besser wissen und ändern wollten, als Querköpfe mit den derbsten Worten abgewiesen habe.

Demnächst ward der Wunsch des Herrn Ueberreichers der Petitionen von einem Mitgliede der Kommission aufgenommen und zu dem folgenden Antrag formulirt:

B. „Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überreichen."

Es wurde dafür Folgendes geltend gemacht:

Auch wenn man auf Seiten des Staates stehe, müsse man die verderblichen Wirkungen des Kulturkampfes beklagen, es sei vornehmlich die evangelische Kirche, welche darunter zu leiden habe, und eben das Civilstandsgesetz, welches diesem Kampf sein Dasein verdanke, sei nach dieser Richtung am

verderblichsten, an sich sei es daher von wesentlichem Interesse, sobald als möglich dagegen Abhülfe zu schaffen. Der Antragsteller würde daher am liebsten die Verweisung zur Abhülfe empfehlen, weil aber der Kulturkampf noch nicht beendet sei, ziehe er für jetzt die mildere Fassung vor.

Zur weiteren Begründung wurde vorgebracht,

daß man sich nicht mehr auf die Macht der kirchlichen Sitte verlassen könne, da, nachdem die Ehe durch den Civilakt begründet worden, die nachfolgende kirchliche Trauung wenigstens für einen großen Theil des Volkes immer mehr zu einer bloßen Aeußerlichkeit herabsinken müsse. Wenn man die Religiosität im Volke erhalten wolle, so dürfe man die Bedeutung der religiösen Akte nicht durch die Staatsgesetze vernichten. Es sei Thatsache, daß, wenn auch immerhin andere Momente bei der Abnahme der Religiosität, Zucht und Sitte mitgewirkt haben, eine Entfremdung von der Kirche in den großen Städten, namentlich durch die Civilstandsgesetzgebung befördert worden sei. Einzuräumen sei, daß in der kirchlichen Eheschließung eine Vermengung des geistlichen und weltlichen Gebietes enthalten sei, aber andererseits müsse die Kirche noch immer als die treueste Bundesgenossin und die festeste Stütze für unser Staatswesen erachtet werden. Außer den in den betreffenden Petitionen mit Recht hervorgehobenen materiellen Opfern komme in Betracht, daß die Beschaffung geeigneter Staatsbeamten namentlich in den östlichen Theilen des Reiches große Schwierigkeiten verursache. Auch zeige sich auf dem platten Lande vielfach eine mangelhafte Führung der Standesamtsbücher. Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Antragsteller der Kommission sein Votum.

Darauf wurde von einem Mitgliede der Kommission für sich und seine politischen Freunde folgende Erklärung abgegeben:

> In Erwägung, daß sowohl die obligatorische als die fakultative Civilehe den Grundsätzen der katholischen Kirche widerspricht, die Petitionen aber auf die Einführung der fakultativen Civilehe hinzielen, sind wir nicht in der Lage, den Petitionen unsere Unterstützung zu leihen und beantragen, diese Erklärung in den schriftlichen Bericht aufzunehmen.

Demnächst ergriff ein Mitglied der Kommission das Wort gegen die Ausführungen des Ueberreichers der Petitionen und zwar zuvörderst gegen dessen Behauptung, daß die Vertheidiger der Civilehe sich hüten sollten, sich auf Luther zu berufen. Nach der Versicherung, daß auch ihm die Religion werth und theuer sei, zitirte dieses Mitglied das Traubüchlein Luthers, welches ein so großes kirchliches Ansehen hatte, daß es in die ersten Ausgaben des Konkordienbuches aufgenommen wurde; es wurden namentlich folgende Sätze dieser Kirchenschrift betont:

> „So manches Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort, demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen und Kirchendienern Nichts darin zu ordnen oder regiren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen — Solches Alles und dergleichen laß ich Herren und Rath schaffen und machen wie sie wollen, es geht mich Nichts an — Aber so man von uns begehret, vor der Kirche oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun."

Es wurde ausgeführt:

daß unser Civilstandsgesetz diesen Sätzen Luthers ganz genau entspricht, indem auch Luther die staatsbürgerliche Seite der Eheschließung gänzlich der weltlichen Obrigkeit anheimstellt und ausdrücklich den Geistlichen untersagt, sich darein zu mischen. Das ist doch offenbar die obligatorische Civilehe. Dagegen mache Luther die religiöse Weihe der Eheschließung lediglich abhängig von dem Willen der Betheiligten, indem er schreibt: „Aber so man von uns begehret". Es werde also die kirchliche Seite der Eheschließung ganz und gar der persönlichen Freiheit und Entscheidung der Eheleute anheimgestellt und somit der staatlichen Anordnung und Vorschrift gänzlich entzogen. So wie die Geistlichen sich nicht zu mischen haben in die staatsbürgerliche Seite der Eheschließung, so soll der Staat sich fern halten von der Betheilung der Kirche an der Eheschließung. Es stehe demnach die hohe Autorität des großen Kirchenreformators ganz unzweifelhaft auf Seiten unseres Civilstandsgesetzes und könne demnach unmöglich dieses Gesetz jenen religionsfeindlichen und kirchenzerstörenden Charakter haben, den die Petitionen und der Herr Abgeordnete ihm Schuld geben. Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten, es sei mit dem Civilstandsgesetz, wie mit der Gewerbeordnung und dem Strafgesetz; wie bei diesen Gesetzen bereits Korrekturen beliebt worden seien, so führe die Erfahrung mit dem Civilstandsgesetze auf die sich als nothwendig erweisende Verbesserung dieses Gesetzes, wurde erwidert, diese Vergleichung sei deshalb ganz unzutreffend, weil es die Petitionen nicht nur auf eine Modifikation des Gesetzes abgesehen hätten, sondern das ganze Prinzip des Gesetzes anklagen und bekämpfen, denn wenn die obligatorische Civilehe aufgehoben werde, dann erhalte die fakultative Civilehe den Makel der Nothcivilehe, woraus man nur nicht folgern dürfe, daß die obligatorische Civilehe nur deshalb gesetzlich vorgeschrieben sei, um diesen Makel der fakultativen Civilehe zu verdecken. Die obligatorische Civilehe beruhe auf dem großen Prinzip der richtigen Scheidung und ordnungsmäßigen Verbindung des geistlichen und weltlichen Gebietes. Nachdrücklich ward hervorgehoben, es handle sich nicht de lege ferenda, sondern de lege lata und es sei deshalb ein höchst bedenkliches Vorgehen, ein großes Reichsgesetz nach einer kurzen dreijährigen Geltung mit so wenig substantiirten Argumenten stürzen zu wollen.

Demnach stellte dieses Mitglied folgenden Antrag:

C. „Die Kommission wolle beschließen, die Petitionen als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, weil genügender Grund zur Abänderung der kaum ins Leben getretenen Gesetzgebung nicht anerkannt, insbesondere auch aus den eingereichten Petitionen nicht entnommen werden könne."

Darauf nahm ein anderes Mitglied an den Aeußerungen zweier Redner über die wachsende Unkirchlichkeit in den großen Städten Anlaß, seinerseits über die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Leipzig Mittheilungen zu machen. Es wurde mit Zugrundelegung der Ziffern des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig nachgewiesen, daß in den 3 Jahren, während welcher das Civilstandsgesetz in Geltung gewesen, in Leipzig eine Zunahme der kirchlichen Trauungen stattgefunden habe. Auf 1000 bürgerliche Eheschließungen kamen kirchliche Trauungen im Jahre 1876 687, im Jahre 1877 795, im Jahre 1878 864, mithin verminderten sich die Unterlassungen der kirchlichen Einsegnung in den genannten 3 Jahren in folgen-

der Abstufung: 31⅓ Proz.; 20½ Proz.; 13⅗ Proz. Außerdem wurde im Gegensatz zu der Aeußerung eines Mitgliedes, nach welcher die auf den Civilakt folgende kirchliche Feier zu einer bloßen Aeußerlichkeit herabsinke, von derselben Seite bemerkt, daß in Leipzig die kirchliche Trauung nach Einführung der Civilehe an Würde und Feierlichkeit gewonnen habe.

Den Klagen zweier Redner über die subalterne Qualität vieler Standesbeamten auf dem Lande und über die mangelhafte Führung der Standesregister wurde von einem Mitgliede, welches vermöge seiner Stellung von der Verwaltung des Standesamtes amtliche Kenntniß zu nehmen hat, entgegengehalten, daß nach seiner Erfahrung in denjenigen Theilen von Pommern, die er kenne, das Standesamt im Ganzen und Großen sich bewähre und auch die Abneigung der Pächter und anderer Gleichstehender gegen Uebernahme des Standesamtes nach seiner Wahrnehmung in der behaupteten Größe nicht vorhanden sei. Uebrigens müsse er gleichfalls hervorheben, daß es sich nicht de lege ferenda, sondern de lege lata handle.

Ein anderes Mitglied berief sich auf seine persönliche Erfahrung, die er mit dem Civilakt auf dem Standesamt gemacht habe. Auch ihm sei die Ehe eine heilige Sache, aber er müsse gegen die Behauptung der Petition Brandenburg und eines der Herren Redner, daß der Civilakt für das religiöse Gemüth den Eindruck einer Verweltlichung und Entweihung mache, seinerseits protestiren. Auch sei ihm aus seinem Wahlkreise von mangelhafter Verwaltung des Standesamtes nichts bekannt geworden.

Zum Schluß nahm Referent das Wort, um gegenüber den beiden Rednern, welche die Petitionen befürwortet, seinen oben entwickelten Standpunkt aufrecht zu halten. Er sei zwar nicht mehr Pastor, aber seine Anschauung von der Civilehe sei dieselbe, die er seit 30 Jahren vertreten. Zur thatsächlichen Berechtigung der ziffermäßigen Angabe über den Grad der Unkirchlichkeit in Berlin berufe er sich auf die statistischen Nachweisungen von dem Herausgeber des Evangelischen kirchlichen Anzeigers in Berlin: „Kirchliche Statistik von Berlin 1876. Die kirchlichen Handlungen in den Berliner Gemeinden 1877. Evang. kirchl. Anzeiger J. 1878, 31, 32, 33; J. 1879, 17, 18." Endlich zur thatsächlichen Berichtigung der Behauptung, daß die meisten Petitionen ohne Betheiligung der Pastoren zu Stande gekommen, müsse Referent konstatiren, daß vier Fünftel der Petitionen eine hervorragende Betheiligung von Geistlichen aufweisen.

Referent schloß damit, seinen und des Herrn Korreferenten Antrag der Kommission zu empfehlen.

Bei der nun folgenden Abstimmung blieben sowohl der Antrag B. als der Antrag C. in der Minorität, dagegen wurde der Antrag A. mit 14 gegen 10 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Die Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen, über die oben aufgeführten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin den 5. Mai 1879.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Dr. Baumgarten (Berichterstatter). Hoffmann. Frhr. v. Pfetten. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Sommer. Graf v. Behr-Behrenhoff. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Perger. Dr. Mousang. Rußwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Melbeck. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Bismarck. Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Cranach. v. Puttkamer (Lübben). Reich.

Nr. 156.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer der Konzession höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Artikel 2.

An Stelle des §. 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Die Bestimmung des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und

Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.

Artikel 3.

I. An Stelle des §. 34 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 34.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

II. Im §. 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung kommen die Worte: „ferner das Geschäft eines Pfandleihers" in Wegfall.

III. An Stelle des §. 38 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 38.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Hierbei gilt, soweit es sich um den im §. 24 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb handelt, die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Die Aenderungen, welche der vorliegende Entwurf für einige Bestimmungen der Gewerbeordnung und im Anschlusse daran der bezüglichen Vorschriften des für Bayern erlassenen Einführungsgesetzes vom 12. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) in Vorschlag bringt, sind zum größeren Theile bereits in der II. Session der vorigen Legislaturperiode des Reichstags Gegenstand einer Vorlage gewesen, welche zur Berathung im Reichstag nicht mehr gelangt ist (Drucksachen des Reichstags 1878 Nr. 182). Die Vorschläge des Entwurfs beruhen lediglich auf praktischen Erfahrungen in der Anwendung des bestehenden Rechts. Sie bezwecken, von dem Standpunkt dieser Erfahrungen aus, die Beseitigung von Uebelständen, welche in den betheiligten Kreisen schwer empfunden werden. Die Aenderungen enthalten Beschränkungen der in Frage stehenden Gewerbe, die Beschränkungen sind indessen nicht weiter gegriffen, als unbedingt nöthig erscheint, um einer Abhülfe der vorhandenen Mißstände sicher zu sein. Die Garantien, welche auch für dieses Gebiet gewerblicher Thätigkeit dem Einzelnen, sowohl in Ansehung der Verfolgung seiner Ansprüche, als auch in Ansehung der Wahrung einmal erworbener Rechte, durch die Gewerbeordnung, namentlich in den Bestimmungen der §§. 40, 53, 54 gewährt sind, werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu Art. 1.

Die erste der vorgeschlagenen Abänderungen betrifft §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung. Nach dieser Bestimmung ist die Konzession, deren die Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen, zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Letztere Maßgabe hat in der Anwendung vielfach zu Bedenken geführt und aus der Mitte des ärztlichen Standes seit Jahren Anträge auf Abänderung des Gesetzes hervorgerufen. Der Einfluß des Gesetzes auf die praktische Gestaltung der einschlagenden Verhältnisse erregte um so mehr Aufmerksamkeit, als die Zahl der hier in Frage stehenden Unternehmungen unter der Herrschaft der Gewerbeordnung in ganz ungewöhnlicher Weise wuchs. Die folgende Uebersicht läßt dies näher erkennen. Es bestanden im Jahre 1878:

	aus der Zeit vor Einführung der Gewerbeordnung		überhaupt	
	Privat-Kranken-Anstalten	Privat-Irren-Anstalten	Privat-Kranken-Anstalten	Privat-Irren-Anstalten
Preuß. Provinz Ostpreußen	7	—	9	1
= = Westpreußen	2	—	4	—
= = Brandenburg	8	9	26	22
= = Pommern	4	1	5	1
= = Posen	6	1	9	1
= = Schlesien	8	3	31	8
= = Sachsen	5	1	6	3
= = Schleswig-Holstein	6	8	11	8
= = Hannover	5	4	7	7
= = Westfalen	6	1	19	3
= = Hessen-Nassau	14	—	21	—
= = Rheinprovinz	23	14	51	27

	aus der Zeit vor Einführung der Gewerbeordnung		überhaupt	
	Privat-Kranken-Anstalten	Privat-Irren-Anstalten	Privat-Kranken-Anstalten	Privat-Irren-Anstalten
Königreich Bayern	23	5	33	5
= Sachsen	17	4	25	5
= Württemberg . . .	21	11	25	12
Großherzogthum Baden . . .	18	1	19	1
Uebrige Bundesstaaten . . .	46	3	65	7

Nach dieser Uebersicht ist unter der Herrschaft der Gewerbeordnung die Zahl der Privat-Krankenanstalten von 219 auf 366 oder um 67 Prozent gestiegen. Von den bestehenden Anstalten befinden sich 76, d. h. mehr als der fünfte Theil, nicht unter ärztlicher Leitung; in Preußen ist die Zahl der nicht unter ärztlicher Leitung befindlichen Anstalten von 26 auf 53, also auf das Doppelte gestiegen. Die Zahl der Privat-Irrenanstalten hat sich ferner von 66 auf 111 gehoben oder um 67 Prozent. Von den bestehenden Anstalten entbehren 48, nahezu die Hälfte, ärztlicher Leitung; in Preußen ist die Zahl dieser letzteren Anstalten von 11 auf 36, d. h. auf mehr als das Dreifache gestiegen.

Ueber die Entbindungsanstalten liegen so vollständige Zahlenerhebungen, wie die obigen, nicht vor; aber auch die ungewöhnliche Zunahme dieser Anstalten ist unverkennbar. So ist in Preußen ihre Zahl von 34 auf 184 oder auf mehr als das Vierfache gestiegen, und während früher 31 Anstalten nicht unter ärztlicher Leitung standen, entbehren derselben jetzt 180.

Die Bedeutung dieser Zahlen bedarf keiner Erläuterung. Sie legen die Frage nahe, ob das Gesetz die Voraussetzungen für die Errichtung der hier in Rede stehenden Anstalten richtig normirt habe.

Die Bedenken, welche gegen die Bestimmungen des Gesetzes erhoben werden, gehen nach zwei verschiedenen Richtungen.

Zunächst haben sich Zweifel darüber ergeben, ob unter der Zuverlässigkeit, welche das Gesetz fordert, lediglich die bürgerliche Unbescholtenheit oder gleichzeitig solche persönliche Eigenschaften zu verstehen sind, welche eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalten gewährleisten. Thatsächlich hat eine verschiedene Auslegung Platz gegriffen, so daß in den einzelnen Bundesstaaten an Unternehmer der gedachten Anstalten durchaus nicht gleichartige Anforderungen gestellt werden. Daß der Bestimmung des §. 30 nicht lediglich allgemein polizeiliche Erwägungen, sondern auch Rücksichten der Gesundheitspflege zu Grunde liegen, ergeben die Motive des Entwurfs der Gewerbeordnung. Letztere haben bei der Berathung im Reichstag Anfechtungen nicht erfahren. Ihren Ausdruck sollten jene Rücksichten in den Worten: „in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" erhalten; der Ausdruck ist jedoch insofern zu eng, als er nur die gewerbliche Seite der Sache betont. Denn im Sinne der durch das Gesetz zu schützenden Interessen soll der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht nur die Annahme ausschließen, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein. Vielmehr darf auch kein Raum für die Besorgniß bleiben, daß in der Leitung und Verwaltung der Anstalt derjenige besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntniß, nach der technischen wie nach der administrativen Seite des Unternehmens, fehlen werde, welcher erforderlich ist, wenn solche Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmen behaupten sollen. Der Staat darf verlangen, daß der Unternehmer, sei es in eigener Person oder durch einen vertrauenswürdigen Stellvertreter, nach den vorher bezeichneten Richtungen und insbesondere auch in Ansehung der Sorge für die etwa nöthig werdende ärztliche Hülfe die dem Interesse der Kranken entsprechenden Garantien biete. Der Entwurf sucht in der neuen Fassung des §. 30 Absatz 1 diesem Gedanken einen bestimmteren Ausdruck zu geben, als das Gesetz es thut.

Abgesehen von der erwähnten Unklarheit, hat die Bestimmung des §. 30 Absatz 1 sich inhaltlich als unzureichend erwiesen. Sie hebt ausschließlich das subjektive Moment hervor, läßt dagegen den Zustand der Anstalten, um deren Errichtung es sich handelt, ganz unberücksichtigt. Sie giebt keinen Anhalt, um an die Einrichtung dieser für ein mehr oder weniger hülfloses Publikum bestimmten Anstalten irgend welche Anforderungen zu stellen. Sie spricht nicht einmal aus, daß die Konzession überhaupt nur für eine bestimmte Anstalt zu ertheilen ist. Und doch erscheint dies von wesentlicher Bedeutung, wenn die Konzessionspflichtigkeit der Unternehmer von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten überhaupt Werth für das öffentliche Wohl behalten soll. Die Unzulänglichkeit des Gesetzes hat, wie in wiederholten Vorstellungen ärztlicher Vereine betont ist, die Folge, daß dadurch nicht nur die wohlthätige Absicht des Gesetzes, die Gesundheitspflege durch Privateinrichtungen zu fördern, in Frage gestellt erscheint, sondern auch manche, derartigen Anstalten anvertraute Personen geradezu an ihrer Gesundheit geschädigt wurden. Die Behörden haben ihrerseits zur Genüge die Erfahrung machen können, daß das ihnen zustehende Aufsichtsrecht nicht hinreicht, um das Publikum vor dem Schaden zu bewahren, welcher ihm aus der Benutzung schlecht eingerichteter oder vernachlässigter Anstalten erwachsen kann. Denn vermöge des Aufsichtsrechts können gegenwärtig die Behörden gegen eine Anstalt immer erst auf Grund bestimmter, ihre Gemeinschädlichkeit klar ergebender Thatsachen, also erst nachdem Schaden geschehen ist, einschreiten.

Gegen diesen Mißstand ist der Vorschlag unter b. der neuen Fassung des §. 30 Absatz 1 gerichtet. Derselbe beschränkt sich im Interesse der Freiheit des Gewerbes und der ärztlichen Kunst auf das Nothwendigste. Er verlangt zwar die Vorlegung von Plänen und Beschreibungen, welche die Einrichtungen der zu errichtenden Anstalt erkennen lassen, er verlangt dagegen nicht, wie von ärztlicher Seite wohl gewünscht worden ist, die Vorlegung eines Betriebsprogramms, welches den Unternehmer in der Behandlung der seiner Anstalt anvertrauten Leidenden beschränken oder mehr oder weniger an bestimmte Verfahrensweisen und dergleichen binden könnte. Er verlangt ferner nur, daß die in Plan und Beschreibung darzustellenden Einrichtungen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen sollen; er gestattet aber nicht, Anforderungen zu stellen, welche über das Gebiet der einfachen Gesundheitspolizei in das Gebiet der ärztlichen Kunst reichen. Nach beiden Seiten hin schließen die mannigfachen, in der ärztlichen Wissenschaft und Praxis vertretenen Richtungen jede Beschränkung schlechterdings aus.

Der Vorschlag beruht ferner auf der Voraussetzung, daß jeder Unternehmer selbst den Wunsch hegen muß, vor Beginn des Geschäftsbetriebes das Maß der amtlichen Anforderungen zu übersehen, welchen er zu genügen haben wird. Wenn er angehalten wird, mit dem Antrag auf Ertheilung der Konzession Pläne und Beschreibungen über das beabsichtigte Unternehmen vorzulegen, so liegt das auch in seinem

eigenen Interesse. Wird der Inhalt der Vorlagen für genügend befunden, um die Konzession, wenn auch mit einzelnen Maßgaben, zu ertheilen, so begrenzen dieselben gemeinsam mit der Konzession genau und bestimmt die Anforderungen, welchen der Unternehmer auf Grund seiner Konzession genügen muß. Ergiebt sich andererseits nach Ertheilung der Konzession, daß der Unternehmer in seinem Geschäftsbetrieb jenen Anforderungen nicht gerecht wird, so kann zunächst auf Grund des §. 147 Nr. 1 die Bestrafung des Unternehmers herbeigeführt werden. Es kann aber ferner auf Grund des §. 53 die Konzession zurückgenommen werden, indem letztere Bestimmung nach der bereits jetzt für die entsprechenden Fälle des §. 33 in der Praxis anerkannten Auslegung die Zurücknahme der Konzession auch dann gestattet, wenn der Unternehmer den Anforderungen derselben in Ansehung der Einrichtung der Räume oder der Art des Betriebes der Anlage nicht mehr genügt und dadurch erkennen läßt, daß ihm bezw. seinem Unternehmen Eigenschaften mangeln, welche bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzt worden sind.

Sowohl bei der Ertheilung als auch bei der Zurücknahme der Konzession finden für das Verfahren nach §§. 40, 54 der Gewerbeordnung die Grundsätze Anwendung, welche in den §§. 20, 21 für die Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen gegeben sind. Sie gewährleisten dem Unternehmer eine unbefangene sachliche Prüfung und die Möglichkeit einer erschöpfenden Wahrung seiner Interessen.

Zu Art. 2.

Die zweite der vorgeschlagenen Aenderungen betrifft den letzten Absatz des §. 33 der Gewerbeordnung. Nach dieser Bestimmung kann von dem Dasein eines Bedürfnisses die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus abhängig gemacht werden. Die Bestimmung umfaßt nicht nur den Verkehr mit reinem Branntwein, sondern auch mit Likören und ähnlichen, spiritushaltigen Getränken; sie umfaßt diesen Verkehr nicht nur in eigentlichen Schänken und Kleinhandlungen, sondern auch in anderen Verkaufsgeschäften, Apotheken, Konditoreien u. s. w. Dagegen ist weder der Betrieb der Gastwirthschaft, noch das Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht mit Spiritus hergestellten, geistigen Getränken an eine amtliche Anerkennung des Bedürfnisses gebunden.

Seit einer Reihe von Jahren wurde bereits wahrgenommen, daß die Zahl der Wirthschaften, welche mit dem Schänken geistiger Getränke sich befassen, in einer die Vermehrung der Bevölkerungszahl übersteigenden, unverhältnißmäßigen Zunahme begriffen war. Die nachtheiligen Folgen sind zunächst und vielfach in den Verhandlungen von Gemeinde- und Bezirksvertretungen, demnächst aber in den Berathungen der parlamentarischen Körperschaften einzelner Bundesstaaten, und endlich auch in den Berathungen des Reichstags hervorgehoben worden.

Die Ermittelungen, welche vornehmlich aus Anlaß dieser Klagen in den einzelnen Bundesstaaten über die Vermehrung der Gastwirthschaften und Schankwirthschaften, während der letzten Jahre und namentlich seit Einführung der Gewerbeordnung angestellt worden sind, haben einen in hohem Maße unerfreulichen Zustand aufgedeckt. In Nachfolgendem ist eine Uebersicht über die Ermittelungen gegeben. Zur Würdigung derselben ist zu beachten, daß die Kleinhandlungen mit geistigen Getränken, welche ebenfalls in großer Verbreitung anzutreffen sind, in den Zahlen nicht einbegriffen erscheinen und demgemäß für die Beurtheilung des Konsums an geistigen Getränken noch außerdem in Betracht gezogen werden müssen.

Es haben sich für den Umfang der nachstehend genannten Staatsgebiete vermehrt:

1. Preußen:

in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1877			pCt.
die Gastwirthschaften	von 42 187 auf	60 912	oder um 44
die Schankwirthschaften	= 69 869 =	86 055	= = 23
diese Anlagen zusammen	= 112 056 =	146 967	= = 31

2. Bayern:

in der Zeit von Anfang 1872 bis Anfang 1877			pCt.
die Gastwirthschaften	von 11 228 auf	13 862	oder um 23
die Schankwirthschaften	= 13 114 =	19 471	= = 48
diese Anlagen zusammen	= 24 342 =	33 333	= = 36

Die Gewerbeordnung trat in Bayern am 1. Januar 1873 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte machte sich eine bis dahin nicht gekannte Zunahme der Wirthschaften bemerkbar.

3. Sachsen:

in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1878			pCt.
die Gastwirthschaften	von 4 048 auf	4 425	oder um 9
die Schankwirthschaften	= 7 048 =	10 593	= = 50
diese Anlagen zusammen	= 11 096 =	15 018	= = 35

4. Württemberg:

in der Zeit von Anfang 1872 bis Mitte 1878			pCt.
die Gastwirthschaften	von 7 239 auf	8 313	oder um 14
die Schankwirthschaften	= 7 707 =	13 276	= = 72
diese Anlagen zusammen	= 14 946 =	21 589	= = 44

Die Gewerbeordnung trat in Württemberg, wie auch in Baden am 1. Januar 1872 in Kraft.

5. Baden:

in der Zeit von Anfang 1872 bis Anfang 1878			pCt.
die Gastwirthschaften	von 4 978 auf	5 428	oder um 9
die Schankwirthschaften	= 2 402 =	4 009	= = 66
diese Anlagen zusammen	= 7 380 =	9 437	= = 28

6. Hessen:

in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1878			pCt.
die Gastwirthschaften	von 1 562 auf	1 608	oder um 3
die Schankwirthschaften	= 5 670 =	6 213	= = 9
diese Anlagen zusammen	= 7 232 =	7 821	= = 8

7. Mecklenburg-Schwerin:

in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1878			pCt.
die Gastwirthschaften	von 651 auf	791	oder um 21
die Schankwirthschaften	= 430 =	841	= = 95
diese Anlagen zusammen	= 1 081 =	1 632	= = 51

Die Gutsherrschaften, in deren Bereich wesentliche Aenderungen nicht eingetreten sind, haben in diesen Zahlen keine Berücksichtigung gefunden.

8. Großherzogthum Sachsen:

in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1878			pCt.
die Gastwirthschaften	von 608 auf	742	oder um 22
die Schankwirthschaften	= 583 =	1 319	= = 126
diese Anlagen zusammen	= 1 191 =	2 051	= = 72

9. Uebrige Bundesstaaten:

in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1878			pCt.
die Gastwirthschaften	von 3 988 auf	4 943	oder um 23
die Schankwirthschaften	= 2 981 =	6 252	= = 109
diese Anlagen zusammen	= 6 969 =	11 195	= = 60

Bei den letzteren Zahlen sind einige Bundesstaaten, bezüglich deren vollständige, zur Vergleichung geeignete Mittheilungen nicht vorlagen, außer Betracht geblieben; es sind dies Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe und die freien Städte. Gleichwohl lassen die vorhandenen Zahlen ersehen, daß die Verhältnisse dort nicht günstiger liegen. So hat sich z. B. in Schwarzburg-Sondershausen von Ende 1869 bis Anfang 1877 die Zahl der Gastwirthschaften um 12, die Zahl der Schankwirthschaften um 99, die Zahl beider Anlagen zusammen um 52 Prozent vermehrt. In Lübeck ist von dem gleichen Zeitpunkte ab bis Anfang 1878 die Zahl der Gast- und Schankwirthschaften zusammen um 76 Prozent gestiegen.

Die Steigerung der vorstehenden Zahlen zeigt sich für Preußen in besonders auffallendem Maße bei den Gastwirthschaften. Die Zahlen würden noch auffallender sein, wenn nicht ihre Zusammenfassung für den ganzen Staat eine Ausgleichung zu Wege brächte, welche die in einzelnen Landestheilen besonders fühlbar gewordenen Mißstände nicht zur Erscheinung gelangen läßt. Diese Mißstände liegen namentlich in den industriereicheren Bezirken vor. Eine Zusammenstellung über die Zunahme der Gastwirthschaften in den belebteren Ortschaften solcher Bezirke Preußens hat ergeben, daß deren Zunahme von Ende 1869 bis Anfang 1878 betragen hat: in dem Regierungsbezirke Oppeln 140, Minden 136, Aachen 102, Cöln 83, Arnsberg 71, Trier 67 und Düsseldorf 57 Prozent.

Wenn demgegenüber in den übrigen Staaten vorzugsweise die Zahl der Schankwirthschaften zugenommen hat, so liegt hier doch in Wirklichkeit ein erheblicher Unterschied nicht vor. Denn zufolge der von der preußischen Verwaltung beobachteten Praxis schließt die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft die Befugniß zum Ausschank jeder Art von geistigen Getränken ohne weiteres ein; mit der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Gastwirthschaften ist daher zugleich eine eben solche der Schankstätten eingetreten. Die Vermehrung ist aber vornehmlich dem Branntweinschank zu gute gekommen. Indem nämlich der Ausschank des Branntweins, wenn er unter der Form der Schankwirthschaft wegen mangelnden Bedürfnisses nicht gestattet wird, unter der Form der Gastwirthschaft bewerkstelligt werden kann, ohne daß die Frage des Bedürfnisses hinderlich ist, sieht sich der die Konzession für den Branntweinschank vergeblich erstrebende Unternehmer von selbst darauf hingewiesen, die Form der Gastwirthschaft zu wählen, welche ihm den Ausschank des Branntweins sichert. Diese Entscheidung wird dort, wo bei der Zulassung neuer Schankwirthschaften besonders streng verfahren wird, am meisten hervortreten; am wenigsten hingegen dort, wo die Errichtung neuer Schankwirthschaften die geringsten Hindernisse findet. Die stärkere Vermehrung der Schankwirthschaften in den meisten übrigen Bundesstaaten außer Preußen hat in diesen Staaten den Anreiz zur Errichtung neuer Gastwirthschaften augenscheinlich weniger geweckt. Die Thatsache, daß die Vermehrung der Gastwirthschaften auch in den nicht preußischen Theilen des Reichs fast überall eine unverhältnißmäßig große ist, bleibt dabei bestehen und wird umsomehr in das Gewicht fallen müssen, als auch hier die Gastwirthschaften, mit verschwindenden Ausnahmen, zum Schänken jeder Art von geistigen Getränken befugt erscheinen.

Unter den Schankwirthschaften sind namentlich in Preußen diejenigen an Zahl gestiegen, welche nicht zum Branntweinschank berechtigt sind. In dem ganzen Staate, mit Ausnahme des Berliner Polizeibezirks, ist in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1878 ihre Zahl von 7 257 auf 16 750 oder um 131 Prozent gestiegen. In den einzelnen Provinzen stieg in jener Zeit ihre Zahl, wie folgt:

					pCt.
1.	Ostpreußen	von 222	auf 458	oder um	106
2.	Westpreußen	von 621	auf 900	oder um	45
3.	Brandenburg	von 544	auf 1 771	oder um	225
4.	Pommern	von 356	auf 809	oder um	127
5.	Posen	von 352	auf 539	oder um	53
6.	Schlesien	von 1 251	auf 2 472	oder um	98
7.	Sachsen	von 859	auf 2 000	oder um	133
8	Schleswig-Holstein	von 35	auf 618	oder um	1 666
9.	Hannover	von 426	auf 849	oder um	99
10.	Westfalen	von 529	auf 1 348	oder um	155
11.	Hessen-Nassau	von 528	auf 854	oder um	62
12.	Reinprovinz und Hohenzollernsche Lande	von 1 534	auf 4 132	oder um	169

Nachfolgende Zusammenstellung ergiebt, abgesehen von den großen Städten, diejenigen Kreis- oder Amtsbezirke, in welchen die Vermehrung besonders stark hervorgetreten ist.

1. Die Zahl der Wirthschaften hat sich mehr als verdoppelt:

Provinz Westpreußen:

1.	Neustadt	gestiegen von	28	auf 64,
2.	Graudenz	" "	15	" 32.

Provinz Brandenburg:

3.	Oberbarnim	gestiegen von	19	auf 55,
4.	Jüterbogk-Luckenwalde	" "	25	" 65,
5.	Ruppin	" "	26	" 84.

Provinz Pommern:

6.	Anclam	gestiegen von	11	auf 27,
7.	Randow	" "	25	" 54,
8.	Ueckermünde	" "	17	" 38,
9.	Usedom-Wollin	" "	33	" 86,
10.	Franzburg	" "	16	" 40,
11.	Greifswald	" "	16	" 46,
12.	Kolmar	" "	12	" 26.

Provinz Schlesien:

13.	Habelschwerdt	gestiegen von	23	auf 52,
14.	Neurode	" "	8	" 21,
15.	Reichenbach	" "	20	" 48,
16.	Landeshut	" "	11	" 31,
17.	Lauban	" "	13	" 30,
18.	Sagan	" "	12	" 26,
19.	Beuthen	" "	53	" 125,
20.	Leobschütz	" "	8	" 21,
21.	Neustadt	" "	9	" 21.

Provinz Sachsen:

22.	Halberstadt	gestiegen von	18	auf 54,
23.	Jerichow I.	" "	17	" 46,
24.	Neuhaldensleben	" "	15	" 32,
25.	Oschersleben	" "	15	" 35,
26.	Stendal	" "	18	" 40,
27.	Bitterfeld	" "	15	" 34,
28.	Liebenwerda	" "	10	" 27,
29.	Mansfelder Seekreis	" "	32	" 76,
30.	Merseburg	" "	21	" 54,
31.	Torgau	" "	16	" 37,
32.	Weißenfels	" "	42	" 88,
33.	Zeitz	" "	31	" 67.

Provinz Westfalen:

34.	Beckum	gestiegen von	13	auf 39,
35.	Münster	" "	10	" 22,
36.	Recklinghausen	" "	9	" 22,
37.	Warendorf	" "	13	" 34,
38.	Minden	" "	14	" 30,
39.	Altena	" "	18	" 53.

Rheinprovinz:

40	Altenkirchen	gestiegen von	15	auf 39,
41.	Neuwied	" "	11	" 25,
42.	Cleve	" "	14	" 34,
43.	Geldern	" "	28	" 84,
44.	Grevenbroich	" "	18	" 44,
45.	Lennep	" "	44	" 125,
46.	Neuß	" "	13	" 30,
47.	Rees	" "	15	" 41,
48.	St. Wendel	" "	20	" 42.

Provinz Hannover:

49. Zellerfeld, Stadtbezirk . gestiegen von 11 auf 29,
50. Lehe . . . . . = = 9 = 23.

2. Die Zahl der Wirthschaften hat sich mehr als verdreifacht:

Provinz Ostpreußen:

1. Darkehmen . . . . . gestiegen von 18 auf 70.

Provinz Westpreußen:

2. Thorn . . . . . gestiegen von 9 auf 36.

Provinz Brandenburg:

3. Angermünde . . . . gestiegen von 12 auf 46,
4. Teltow . . . . . = = 53 = 183,
5. Templin . . . . . = = 6 = 21,
6. Arnswalde . . . . . = = 8 = 25.

Proinz Pommern:

7. Pyritz . . . . . gestiegen von 6 auf 22.

Provinz Schlesien:

8. Oels . . . . . gestiegen von 9 auf 32,
9. Schweidnitz . . . . = = 17 = 57,
10. Bunzlau . . . . . = = 9 = 35,
11. Gleiwitz . . . . . = = 13 = 51.

Provinz Sachsen:

12. Calbe . . . . . gestiegen von 23 auf 77,
13. Gardelegen . . . . = = 9 = 33,
14. Magdeburg . . . . = = 88 = 336,
15. Delitzsch . . . . . = = 12 = 47,
16. Nordhausen . . . . = = 10 = 35.

Provinz Schleswig-Holstein:

17. Schleswig . . . . . gestiegen von 7 auf 24.

Provinz Westfalen:

18. Bielefeld, Stadtkreis . . gestiegen von 21 auf 66,
19. Bochum, Stadtkreis . . = = 10 = 31,
20. Hagen . . . . . = = 56 = 173.

Provinz Hessen-Nassau:

21. Cassel, Stadtkreis . . . gestiegen von 27 auf 107.

Rheinprovinz:

22. Kreuznach . . . . . gestiegen von 44 auf 176,
23. Mettmann . . . . . = = 17 = 66,
24. Mühlheim a. d. Ruhr . = = 42 = 142,
25. Solingen . . . . . = = 32 = 114,
26. Saarbrücken . . . . = = 80 = 276.

3 Die Zahl der Wirthschaften hat sich mehr als vervierfacht:

Provinz Westpreußen:

1. Danzig, Landkreis . . . gestiegen von 10 auf 44.

Provinz Brandenburg:

2. Calau . . . . . gestiegen von 9 auf 42.

Provinz Pommern:

3. Greifenhagen . . . . gestiegen von 10 auf 42.
4. Stralsund . . . . . = = 12 = 56.

Provinz Schlesien:

5. Neumarkt . . . . . gestiegen von 5 auf 23,
6. Zabrze . . . . . = = 8 = 37.

Provinz Sachsen:

7. Salzwedel . . . . . gestiegen von 5 auf 21,
8. Eckartsberga . . . . = = 6 = 30,
9. Mansfelder Gebirgskreis . = = 9 = 40.

Provinz Westfalen:

10. Bochum, Landkreis . . gestiegen von 65 auf 323.

Rheinprovinz:

11. Coblenz . . . . . gestiegen von 33 auf 149,
12. Cochem . . . . . = = 13 = 64,
13. Kempen . . . . . = = 58 = 262.

Provinz Hannover:

14. Harburg . . . . . gestiegen von 16 auf 70.

4. Die Zahl der Wirthschaften hat noch stärker zugenommen:

Provinz Ostpreußen:

1. Allenstein . . . . . gestiegen von 2 auf 21.

Provinz Brandenburg:

2. Niederbarnim . . . . gestiegen von 18 auf 152,
3. Osthavelland . . . . = = 8 = 92,
4. Westhavelland . . . . = = 5 = 60,
5. Ostpriegnitz . . . . . = = 1 = 28,
6. Westpriegnitz . . . . = = 5 = 44,
7. Zauch-Belzig . . . . = = 6 = 45,
8. Friedeberg . . . . . = = 4 = 26,
9. Guben . . . . . = = 7 = 51,
10. Landsberg a. W. . . . = = 11 = 56,
11. Lebus . . . . . = = 8 = 45,
12. Stadt Frankfurt . . . = = 19 = 154.

Provinz Schlesien:

13. Breslau, Landkreis . . gestiegen von 6 auf 34.

Provinz Sachsen:

14. Jerichow II. . . . . gestiegen von 5 auf 32,
15. Wolmirstedt . . . . . = = 1 = 22,
16. Saalkreis . . . . . = = 10 = 53.

Provinz Schleswig-Holstein:

17. Stormarn . . . . gestiegen von 1 auf 45,
18. Eckernförde . . . . = = 4 = 24,
19. Plön . . . . . = = 1 = 47,
20. Husum . . . . . = = 1 = 30,
21. Flensburg . . . . . = = 2 = 44,
22. Hadersleben . . . . . = = 5 = 57,
23. Sonderburg . . . . . = = — = 28,
24. Kiel . . . . . = = 6 = 59.

Provinz Westfalen:

25. Bielefeld, Landkreis . . gestiegen von 4 auf 37,
26. Dortmund, Landkreis . . = = 2 = 35,
27. Iserlohn . . . . . = = 6 = 55,
28. Siegen . . . . . = = 5 = 32.

Rheinprovinz.

29. Bonn . . . . . gestiegen von 12 auf 81,
30. Mayen . . . . . = = 3 = 22,
31. Crefeld, Landkreis . . . = = 6 = 64,
32. Düsseldorf, Landkreis . . = = 8 = 44,
33. Essen, Stadtkreis . . . = = 3 = 87,
34. Gladbach . . . . . = = 10 = 92,
35. Berncastel . . . . . = = 11 = 57,
36. Ottweiler . . . . . = = 2 = 40.

Aus einzelnen anderen Staaten liegen Zahlen vor, welche auf ähnliche Verhältnisse hinweisen. So ist in Württemberg die Zahl der Wirthschaften ohne Branntweinschank von Anfang 1872 bis Mitte 1878 von 419 auf 3308, in Mecklenburg-Schwerin von Ende 1869 bis Anfang 1878 von 21 auf 298 gestiegen; in Baden gab es zu Anfang 1872 derartige Wirthschaften überhaupt nicht, zu Anfang 1878 betrug ihre Zahl 1062.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die ungemeine Steigerung dieses Wirthschaftsbetriebes zum Theil ebenfalls dem Branntweinabsatz zu Statten gekommen ist. Von allen Seiten und von Stimmen, die als völlig unbefangen gelten dürfen, wird mit Bestimmtheit bekundet, daß zahlreiche Wein- und

Bierwirthschaften unerlaubter Weise zum Schänken von Branntwein benutzt werden. Es sind sogar in kleineren Städten und auf dem platten Lande solche Schankstätten vielfach nur zu dem Zwecke angelegt, um mit verminderter Gefahr der Entdeckung Gelegenheit zum unerlaubten Ausschänken von Branntwein zu gewinnen, oder unter der Bezeichnung „Wein" ein Getränk zu verkaufen, welches zwar das äußere Ansehen von Wein hat, thatsächlich aber aus Branntwein oder Spiritus besteht. Diesem Uebelstande zu steuern, reichen nach den gemachten Erfahrungen selbst die mit aller Schärfe geübten polizeilichen Kontrolmaßregeln nicht aus.

Es wird nun zuvörderst einer Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn gegen den Mißbrauch eingeschritten wird, welcher darin liegt, daß der Gastwirthschaftsbetrieb nur die Form abgiebt, um einen Ausschank für geistige Getränke und namentlich für Branntwein einzurichten. Das Gleiche gilt von der Ausnutzung der Wein- und Bierwirthschaften für den Branntweinschank. Wird den Branntweinwirthen die Möglichkeit erschwert, ihr Gewerbe unter der Gestalt sogenannter Gastwirthschaften zu betreiben, so wächst die Versuchung, zu gleichem Zwecke die Konzession für den Wein- und Bierschank zu mißbrauchen, sofern nicht auch hier Erschwerungen des Mißbrauchs eintreten; ist ferner bereits jetzt die Kontrole der Wein- und Bierwirthschaften in dieser Beziehung unzureichend, so würde dieselbe mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn durch eine nur die Gastwirthschaften treffende Maßregel der Gesetzgebung die Versuchung zum Mißbrauch der Konzession für den Betrieb von Wein- und Bierwirthschaften noch gesteigert würde.

Aber auch dort, wo die Errichtung neuer Wein- und Bierwirthschaften nicht gerade die Umgehung der Bestimmungen über den Branntweinschank bezweckt, hat die große Vermehrung der Schankwirthschaften durchaus übel gewirkt. Dies zeigt sich zunächst in einer unverkennbaren Ausbreitung der Trunksucht; auf dem Lande und in Fabrikdistrikten sind namentlich die jüngeren Altersklassen der arbeitenden Bevölkerung der Verführung durch die zahlreichen Schankstellen ausgesetzt. Andererseits führt die, dem Anscheine nach, sichere und bequeme Art des Erwerbs mittels des Kleinverkaufs von Getränken eine immer größere Zahl von Leuten in dieses Gewerbe und damit in einen Beruf hinein, dessen Ueberfüllung auch vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus als besonders schädlich betrachtet werden muß. Die Wirkungen dieses ungesunden Zustandes treten vielfach in einem Konkurrenzkampfe der Gewerbetreibenden hervor, welcher in der möglichst ausgebreiteten, mit allen Mitteln betriebenen Heranziehung von Konsumenten gipfelt. Erfahrungsmäßig lockt endlich das Wirthschaftsgewerbe, je leichter der Zutritt zu demselben gemacht wird, um so mehr gerade solche Personen an, welche mit anderen Unternehmungen, häufig durch eigene Schuld, gescheitert sind und nach einer neuen Gelegenheit suchen, um ohne Anstrengung eine Existenz zu gewinnen. Unter derartigen Einwirkungen ist es unausbleiblich, daß der betheiligte Gewerbestand an vielen Orten moralisch und ökonomisch sinkt, und sein Verfall übt wiederum bedenkliche Rückwirkungen auf diejenigen Kreise aus, in welchen er den Absatz seiner Waaren zu suchen hat.

Neben den Wein- und Bierwirthschaften hat in einigen Theilen des Reiches auch der Ausschank anderer geistiger Getränke, wie namentlich der Ausschank des Obstmostes, bedenklich überhand genommen. Die übermäßige Vermehrung dieser Art von Wirthschaften ist nach vielen Richtungen hin von den gleichen Nachtheilen begleitet, wie die Vermehrung der Bier- und Weinschänken. Würden die Vorkehrungen des Gesetzes lediglich gegen eine weitere unverhältnißmäßige Zunahme der letzteren gerichtet, so würde die von der Ausbeutung des Wein- und Bierkonsums abgedrängte Spekulation sehr bald auf jene Wirthschaftsanlagen sich werfen, den Konsum sich zuzuleiten wissen und damit in den betheiligten Gegenden die Absicht des Gesetzes vereiteln.

Die Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände erblickt die Vorlage in einer Erschwerung der Vorbedingungen für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe. Die Erschwerung erscheint nur in der Art möglich, daß den Behörden in gewissem Umfange die Entscheidung darüber anheimgegeben wird, ob ein Bedürfniß zur Vermehrung der Wirthschaftsunternehmungen vorhanden ist. Die Vorlage geht damit zum Theil auf den Entwurf der Gewerbeordnung zurück.

Die Auslegung, welche der Schlußbestimmung des §. 33 der Gewerbeordnung in den Reichstagsverhandlungen über diesen Gegenstand gegeben worden ist (Stenographische Berichte Session 1871/72 S. 560 ff.), läßt es zwar als mit der Absicht des Gesetzes vereinbar erscheinen, die Gastwirthschaft als ein lediglich auf die Fremdenbeherbergung zu beschränkendes, von dem Ausschank und von dem Kleinhandel mit geistigen Getränken streng getrennt zu haltendes Gewerbe zu behandeln und demgemäß von denjenigen Gastwirthschaften, welche mit der Beherbergung und sonstigen Verpflegung von Logirgästen den Ausschank geistiger Getränke gewerbsmäßig verbinden wollen, die Nachsuchung einer besonderen Erlaubniß für den Schankbetrieb zu fordern, deren Ertheilung demnächst an den Nachweis des Bedürfnisses zu knüpfen sein würde. Einer derartigen Sonderung der Schankwirthschaft von der Gastwirthschaft in der gewerbepolizeilichen Behandlung stehen jedoch vom Standpunkte des praktischen Lebens gewichtige Bedenken entgegen. In dem Volke ist es die hergebrachte Auffassung, daß unter Gastwirthschaft eine Anstalt zur Beherbergung und zur vollständigen Verpflegung fremder sowie einheimischer Gäste zu verstehen sei, und mit dieser Auffassung würde sich eine Verwaltung, welche jene Sonderung durchführen wollte, in einen offenen, für große Kreise der Bevölkerung nicht verständlichen Widerspruch setzen. Wäre die Sonderung beider Betriebszweige schon deshalb in der Praxis kaum aufrecht zu halten, so würde sie auch anderweit auf große Schwierigkeiten stoßen. In den Gastwirthschaften, insbesondere denen der kleineren Städte und des platten Landes — Ausspannungen, Krügen u. s. w. — ist neben der Beherbergung die Verpflegung mit Speise und Trank nicht zu entbehren. Außerdem aber würden die Anforderungen an die polizeiliche Kontrole, namentlich in weniger dicht bevölkerten Landestheilen, sich bis zur Unerfüllbarkeit steigern und in Folge davon die Umgehung des Gesetzes zur Regel werden. Aus diesen Rücksichten ist es zu erklären, wenn von der Möglichkeit, den Schankbetrieb von dem Gastwirthschaftsbetrieb zu trennen, thatsächlich so gut wie gar nicht Gebrauch gemacht worden ist.

Was vor allem Preußen betrifft, so ist seit mehr als 50 Jahren den bezüglichen landesrechtlichen Vorschriften in konstanter Praxis stets die Auslegung gegeben worden, daß die Erlaubniß zur Gastwirthschaft auch zum Schänken geistiger Getränke jeder Art die Ermächtigung gewähre, und ein Aufgeben dieser Auslegung würde ohne schwere Unzuträglichkeiten kaum thunlich sein. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, wie in den meisten der übrigen Bundesstaaten giebt es ebenfalls keine Gastwirthschaften, welche nicht die Befugniß zum Schank besäßen; wo derartige Gastwirthschaften sich finden, ist ihre Zahl eine höchst geringe.

Seiner Zeit ist der Vorschlag des Entwurfs zur Gewerbeordnung, welcher das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Errichtung einer Gastwirthschaft als Bedingung der Konzessionirung hinstellte, von der Mehrheit des Reichstags deshalb abgelehnt worden, weil man einerseits der Polizeigewalt eine so diskretionäre Entscheidung nicht überlassen, und andererseits nicht annehmen wollte, daß die Errichtung von

Gastwirthschaften, welche immerhin ausgedehntere Räume zur Beherbergung von Fremden und zur Unterbringung der Gespanne erfordern und hierdurch erheblich kostspieliger werden, als bloße Schankwirthschaften, lediglich oder vorzugsweise zum Zwecke des Schankbetriebes ausgenutzt werden können. Seitdem sind jedoch, was die Besorgniß vor polizeilicher Willkür anlangt, durch die Landesgesetzgebungen erhöhte Garantien des Schutzes für die öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen theils geschaffen, theils in der Begründung begriffen, und es hat ferner die frühere Anschauung über die in der größeren Kostspieligkeit der Gastwirthschaften liegende Sicherung durch die bisher gemachten Erfahrungen keine Bestätigung, sondern im Gegentheil ihre Widerlegung gefunden, indem gerade die Zahl derjenigen Gastwirthschaften, in welchen die Verabreichung geistiger Getränke, nicht aber die Fremdenbeherbergung den Hauptbetrieb ausmacht, den weitaus überwiegenden Bestandtheil des hervorgetretenen Zuwachses an Wirthschaften nachgewiesenermaßen bildet.

Die Vorlage will die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe nicht unbedingt von der Bedürfnißfrage abhängig machen. Sie ist zunächst dabei stehen geblieben, daß die Prüfung des Bedürfnisses nur dort Platz greifen soll, wo die Landesregierungen dies für nöthig erachten. Sodann hält die Vorlage eine solche Prüfung der Regel nach nur in Orten mit geringerer Einwohnerzahl für möglich und zweckmäßig.

Die überaus große Vermehrung der Schankgelegenheiten in Folge der Anlegung von Gastwirthschaften ist namentlich da gefährlich, wo die Anforderungen an die Beschaffenheit der Fremdenherberge nicht allzu hoch gespannt werden können und deshalb die Umgehung der Absichten des Gesetzes eine lohnende bleibt; wie denn auch jene Vermehrung vorzugsweise da verderblich wirkt, wo thatsächlich der Schwerpunkt und lohnendste Theil der Gastwirthschaft in dem Ausschank geistiger Getränke liegt. Beides trifft der Regel nach auf dem platten Lande und in kleineren Städten zu, während in größeren Städten gewöhnlich sowohl der erheblichere Fremdenverkehr, als die Konkurrenz und das genügende Vorhandensein von Schankstätten aller Art bewirken, daß die Gastwirthschaften wahre Fremdenbeherbergungsanstalten bleiben und als solche behandelt werden können. Ebenso hat die Erfahrung gelehrt, daß vorzugsweise in kleineren Ortschaften das Ausschänken von Bier und Wein als Deckmantel für den unerlaubten Vertrieb von Branntwein benutzt wird und daß die bereits angedeuteten sittlichen und wirthschaftlichen Gefahren einer zu großen Vermehrung der Schankwirthschaften vornehmlich auf dem Lande und in kleineren Städten fühlbar werden. Ueberhaupt bietet die Frage, ob eine Vermehrung der vorhandenen Wirthschaften dem Bedürfnisse entspricht, immer größere Schwierigkeiten, je größer die Orte sind, um deren Verhältnisse es sich handelt. In den eigentlichen Großstädten wird eine administrative Prüfung nach dieser Richtung hin nur noch unter dem Einfluß besonderer örtlicher Verhältnisse ausführbar sein, welche es dann ebenso wie in kleineren Städten als wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine direkte Beschränkung der Wirthschaften Platz greife. Oertliche Eigenthümlichkeiten, wie die Trennung einzelner Stadttheile durch Flüsse oder große Verkehrsstraßen, die abgeschiedene Lage einzelner Vorstädte, die Konzentration des Verkehrs gewisser Volksschichten auf einzelne Viertel, werden die Prüfung des Bedürfnisses hier sogar bis zu einem gewissen Grade erleichtern können. Immerhin handelt es sich dann aber um lokale Eigenthümlichkeiten, welche eine generelle Behandlung nicht gestatten. Da in allen derartigen Fällen lediglich die Beurtheilung örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse in Frage kommt, so hat der Entwurf bestimmt, daß in größeren Gemeinden die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb nur dann von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht werden kann, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Den größeren Gemeinden eine solche Mitwirkung bei Regelung des Konzessionswesens einzuräumen, schien nicht nur unbedenklich, sondern auch durch die Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung der größeren Kommunen geboten.

Die Grenze zwischen den kleineren Ortschaften, für welche die in Aussicht genommene Beschränkung generell soll eingeführt werden können, und denjenigen größeren Ortschaften, welche jener Beschränkung nur unter Zustimmung der Gemeinden selbst unterworfen werden sollen, hat der Entwurf in der Zahl von 15 000 Einwohnern zu finden gemeint. Die Zahl soll die Größe der faktischen Bevölkerung, ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit, bezeichnen, mithin insbesondere auch die Militärbevölkerung einschließen. Unter „Ortschaften" sind nicht nur Gemeinden — gleichviel, ob deren Wohnstellen geschlossen oder zerstreut liegen —, sondern auch die außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen Wohnstätten, namentlich auch die in den Gutsbezirken vorhandenen Ansiedlungen zu verstehen. Die bezeichnete Grenze würden beispielsweise in Preußen noch 102 Ortschaften überschreiten und zwar: in der Provinz Preußen 9 Städte, in Pommern 5, Brandenburg 10, Posen 2, Schlesien 12, Sachsen 14, Schleswig-Holstein 4, Hannover 8, Hessen-Nassau 4, Westfalen 9 und in der Rheinprovinz 24 Städte, sowie Eine Landgemeinde.

Der Entwurf gewährt den Landesregierungen die Befugniß, die staatliche Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Zweige des Gewerbes von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, ohne Berücksichtigung der hiervon etwa abweichenden Landesgesetze. Er unterläßt es, in dieser Hinsicht den in Absatz 3 des §. 33 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Vorbehalt aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit der in den Verhandlungen der Landesvertretungen zum Ausdruck gelangten Ueberzeugung muß in der Beschränkung der Wirthschaften auf das Maß des thatsächlichen Bedürfnisses die wirksamste Maßregel zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände erkannt werden. Ist dies aber der Fall, so würde es mit dem Zweck des Entwurfs in Widerspruch stehen, wenn man landesrechtliche Bestimmungen, welche den vorgesehenen Maßnahmen im Wege stehen, gleichwohl konserviren wollte. Zur Aufrechthaltung des in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden ungleichmäßigen Rechtszustandes liegt gerade hier am wenigsten Anlaß vor.

In welchem Umfange die Landesregierungen von den vorgesehenen Befugnissen Gebrauch machen wollen, ist ihrem Ermessen anheimgegeben. Im Sinne des Entwurfes ist es ihnen nicht benommen, die unter a. und b. bezeichneten Maßgaben in solchen Fällen, in welchen dieselben in dem ganzen Umfange nicht geboten erscheinen, nur unter Beschränkungen zur Anwendung zu bringen.

Der Absatz 2 des Art. 2 betrifft ausschließlich bayerische Verhältnisse. In §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern, ist unter Anderem vorgesehen, daß, insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, es einer solchen auch in der Folge nicht bedürfe. Diese Bestimmung bezieht sich auf die bayerische Pfalz, wo schon von früher her der Betrieb von Wirthschaften jeder Art freigegeben war.

In neuerer Zeit hat nun auch in der Pfalz der Bierkonsum mehr und mehr Verbreitung gefunden, was eine außerordentliche Vermehrung namentlich der Schankwirthschaften zur Folge hatte. An Schankwirthschaften aller Art wurden in der Gewerbezählung von 1875 1 317 Hauptbetriebe und 1 182 Nebenbetriebe gezählt; die Zahl der ersteren ist größer als in jedem anderen bayerischen Regie-

Bezirke, in der Zahl der letzteren wird die Pfalz nur Oberfranken übertroffen. Die Zahl der Gast- und Schankwirthschaften ist in den Jahren 1874, 1875, 1876 und 1877 um je 273, 196, 199 und 258 oder um 926 Betriebe in diesen 4 Jahren zusammen gestiegen Die Gesammtzahl der Gast- und Schankwirthschaften hatte sich Ende 1877 bis auf 4 383 gesteigert.

Unter diesen Verhältnissen bestehen keine genügenden Gründe mehr, um die bisherige Ausnahmsstellung der Pfalz in Bezug auf das Wirthschaftsgewerbe fernerhin aufrecht zu erhalten.

Zu Art. 3.

Pfandleiher und Rückkaufshändler betreiben, der rechtlichen Form nach, verschiedene Geschäfte; wirthschaftlich stehen beide Gewerbe sich nahe, sie sind auf die Befriedigung gleicher Bedürfnisse gerichtet und für den Verkehr mit denselben Bevölkerungsklassen bestimmt. Die Entwickelung, welche diese gewerblichen Betriebsformen in den letzten Jahren durchlaufen haben, bietet Erscheinungen dar, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. In vielen Landestheilen ist das Pfandleihgewerbe, die ältere Betriebsform, zurückgegangen und hat dem Rückkaufshandel in immer steigendem Maße den Platz geräumt. Der gewerbsmäßige Ankauf von Sachen unter Gewährung des Rückkaufsrechts für eine gewisse, in der Regel kurze Zeit und gegen einen gewissen, den Ankaufspreis in der Regel beträchtlich übersteigenden Preis, ist nach den übereinstimmenden Berichten der Behörden zur besonderen Entwickelung seit der Zeit gelangt, als das Gesetz vom 14. November 1867 die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen im Allgemeinen freigegeben hatte. Die Pfandleihgeschäfte wurden durch dieses Gesetz unter den vielfach für sie auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften bestehenden Zinsbeschränkungen belassen. Sie befanden sich auch unter anderen, zum Schutze des mit ihnen verkehrenden Publikums und im Interesse der allgemeinen Sicherheit getroffenen, den Geschäftsverkehr nicht eben erleichternden Beschränkungen. Sie waren endlich einer Kontrole ausgesetzt, welche den Polizeibehörden einen gewissen Einblick in ihre Geschäftsführung gestattete. Allen diesen, noch jetzt maßgebenden Beschränkungen unterlagen die Rückkaufshändler nicht; erst die Abänderung, welche §. 360, 12 des Strafgesetzbuches durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26 Februar 1876 erfuhr, stellte sie in Ansehung der polizeilichen Kontrole des Geschäftsbetriebs den Pfandleihern gleich, ließ es dagegen im Uebrigen und gerade in den wichtigeren Beziehungen bei der freieren Stellung, welche sie im Vergleich mit den Pfandleihern bis dahin genossen hatten. Diese freiere Stellung hat es ermöglicht, das Rückkaufsgeschäft ungewöhnlich gewinnbringend zu gestalten; beispielsweise pflegt nach den aus größeren wie kleineren Städten vorliegenden Mittheilungen der Rückkaufshändler für die in Form des Kaufpreises dargeliehene Summe in der Gestalt des höheren Rückkaufspreises eine Vergütung zu beziehen, welche sich, für das Jahr berechnet, auf 60 bis über 100 Prozent stellt. So ist es denn zu verstehen, daß alle auf diesem Gebiete thätigen Gewerbetreibenden, welche in der möglichsten Freiheit des Geschäftsbetriebes ihren Vortheil erblickten, von dem Pfandleihgeschäfte ab und zu dem Rückkaufsgeschäfte übergingen und daß die Zahl der Rückkaufshändler rasch und beträchtlich stieg. In Berlin wird die Zahl der Rückkaufshändler zur Zeit bereits auf das Sechsfache von derjenigen der Pfandleiher angenommen. Ueberall, wo diese Entwickelung zu Tage getreten ist, darf man sagen, daß das Pfandleihgewerbe hauptsächlich unter der Form des Ankaufs von Sachen mit der Gewährung des Rückkaufsrechts betrieben wird, wie denn auch schon in der Begründung zu der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 herbeigeführten Abänderung des §. 360, 12 des Strafgesetzbuchs anerkannt ist, daß die Rückkaufsgeschäfte in der Regel als verschleierte Pfandleihgeschäfte gelten dürfen. Wo dies zutrifft, gehen die über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher erlassenen Vorschriften ihrer Bedeutung verlustig. Der Pfandleiher, welcher sich durch dieselben beengt fühlt, tritt zum Rückkaufsgeschäfte über; der Pfandleiher, welchem der Betrieb des Pfandleihgewerbes auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist, wählt die Form des Rückkaufshandels, um dasselbe Gewerbe ohne Anstand fortzusetzen.

Die hier geschilderte Entwickelung ist nicht allerwärts hervorgetreten. In Landestheilen, in welchen das Pfandleihgewerbe Beschränkungen in Ansehung der Vergütung für die gewährten Darlehne nicht unterlag und wo auch die sonstigen Betriebsbeschränkungen weniger empfindlich waren, fehlte der dringende Anlaß, diese Betriebsform mit einer anderen zu vertauschen. Demgemäß hat sich dort das Rückkaufsgeschäft weniger entwickelt. Statt dessen hat aber das Pfandleihgewerbe, seitdem die Gewerbeordnung die Zulassung zu demselben im wesentlichen freigegeben hat, einen Aufschwung genommen, welcher der unverhältnißmäßigen Entwickelung des Rückkaufsgeschäfts in anderen Gegenden durchaus zur Seite tritt. Diese Ausdehnung des Pfandleihgewerbes hat namentlich in Bayern die Aufmerksamkeit der Regierung wie der Landesvertretung auf sich gezogen. Nach der Gesetzgebung, welche vor Einführung der Gewerbeordnung in Bayern bestand, war die Eröffnung von Privatleihanstalten abhängig von einer landespolizeilichen Genehmigung, welche nur unter angemessenen Beschränkungen des Geschäftsbetriebes, vor allem in Ansehung der zulässigen Höhe der Zinsen, ertheilt wurde. Seit Einführung der Gewerbeordnung ist das Pfandleihgewerbe von einer solchen Genehmigung nicht mehr abhängig, damit aber auch von allen materiellen Beschränkungen des Geschäftsbetriebes befreit und nur noch der Kontrole unterworfen, welche nach §. 38 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden eingeräumt ist. Die Freiheit, welche auf diese Weise dem Pfandleihgewerbe zu Theil wurde, brachte dasselbe in den Genuß aller derjenigen geschäftlichen Vortheile, welche in anderen Landestheilen nur das Rückkaufsgeschäft besaß. Wie dieses dort, wurde das Pfandleihgewerbe hier sehr bald in besonderem Maße gewinnbringend. Die von den Pfandleihern genommenen Zinsen betragen gegenwärtig in München durchschnittlich 10 Prozent, in anderen Städten noch mehr, für den Monat; sie werden regelmäßig vom Betrage des Darlehns vorweg abgezogen und erfahren durch eine Pfandzettelgebühr noch eine gewisse Erhöhung. Die starke Entwickelung dieses Geschäftsbetriebes ist daher ebenfalls erklärlich. Während bis zum Jahre 1873 in München neben einigen Gemeindeleihhäusern Privatleihgeschäfte überhaupt nicht bestanden, wurden daselbst im ersten Jahre der Wirksamkeit der Gewerbeordnung deren 46 errichtet; diese Zahl stieg in den drei folgenden Jahren auf 60, auf 78 und 104, im Jahre 1877 auf 149. Die Zahl der Pfänder belief sich im Jahre 1875 auf 195 000, im Jahre 1876 auf 350 212 und 1877 auf 512 917; die Summe der hierauf gegebenen Darlehne wuchs von 1 313 959 *M.* im Jahre 1875, auf 2 313 410 *M.* im folgenden Jahre und auf 3 254 122 *M.* im Jahre 1877. Auch in sonstigen bayerischen Städten haben die Pfandleihgeschäfte eine ähnliche Vermehrung erfahren und so ist es gekommen, daß in der öffentlichen Meinung des Landes, wie solche noch jüngst in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von den verschiedensten Seiten aus zum übereinstimmenden Ausdruck gelangte, die Nothwendigkeit beschränkender Maßnahmen lebhaft empfunden wird. Aehnlich wie in Bayern liegen die Verhältnisse in anderen Gegenden, insbesondere in einzelnen Theilen der westlichen Provinzen Preußens.

Neben der ungemeinen Entwickelung, durch welche das Rückkaufs- wie das Pfandleihgewerbe die öffentliche Aufmerk-

samkeit auf sich gezogen haben, ist in den letzten Jahren noch die für manche Verhältnisse dieses Gewerbebetriebes bezeichnende Thatsache hervorgetreten, daß sich demselben vielfach Leute von zweifelhafter Vergangenheit und schlechtem Leumund mit Vorliebe zugewendet haben. Die Landesgesetzgebung gab früherhin meistentheils den Behörden die Befugniß, alle Personen von diesem Gewerbebetrieb auszuschließen, von welchen nach ihrem Ruf oder ihrer Vergangenheit eine Ausbeutung des die Pfandleihgeschäfte angehenden Publikums oder die Begünstigung des Vertriebes gestohlener und unterschlagener Sachen besorgt werden durfte. Die Gewerbeordnung gestattet dies nur solchen Personen gegenüber, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen das Eigenthum bestraft worden sind. Die dadurch geschaffene größere Freiheit konnten sich namentlich Unternehmer zu Nutzen machen, welche nicht bedenklich waren und das Geschick besaßen, die durch Noth oder Leichtsinn geschaffene Zwangslage der sie angehenden Geldbedürftigten zu eigenem Vortheil möglichst auszubeuten. Aus einer größeren Stadt Preußens ist die Thatsache berichtet, daß von den dort vorhandenen 15 Rückkaufshändlern und Pfandleihern 8 wegen solcher Handlungen bestraft sind, welche zwar nicht unter die Begriffsbestimmung des §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung fallen, gleichwohl aber diese Personen für den fraglichen Geschäftsbetrieb als nicht geeignet erscheinen lassen. Anderwärts haben Dirnen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft worden sind, diesem Gewerbebetrieb sich zugewendet. Klagen über solche Zustände liegen aus den verschiedensten Gegenden vor.

Die hier nur angedeuteten Verhältnisse werden es zunächst rechtfertigen, wenn der vorliegende Entwurf durch die neue Fassung des §. 34 der Gewerbeordnung den Betrieb des Pfandleihgewerbes für die Zukunft von einer Erlaubniß der zuständigen Behörden abhängig machen will. Die persönlichen Eigenschaften und sonstigen Verhältnisse, welche einen Gewerbetreibenden als ungeeignet für diesen Gewerbebetrieb erscheinen lassen, können mit erschöpfender Bestimmtheit in dem Gesetze selbst nicht hervorgehoben werden. Der Entwurf hat daher, nach dem Vorgange der Bestimmungen in §§. 30 und 32 der Gewerbeordnung, sich beschränkt, die Versagung der Erlaubniß an solche thatsächliche Voraussetzungen zu binden, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ergeben. Gegen die auf Grund dessen zu treffende Entscheidung wird nach §. 40 der Gewerbeordnung der Rekurs in dem gesetzlich geordneten Verfahren zulässig sein und die Unternehmer, welche diesem Gewerbebetrieb sich zuwenden wollen, erhalten damit die Sicherheit, daß ihre Verhältnisse und Interessen eine gerechte und unbefangene Würdigung erfahren.

Wenn der Entwurf außerdem durch den Schlußsatz des §. 34 Absatz 1 die Möglichkeit bieten will, an einzelnen Orten die weitere Ausdehnung des Pfandleihgeschäfts auch unter eine sachliche Begrenzung zu stellen, so geschieht dies in der Erwägung, daß gerade das Pfandleihgewerbe, so sehr es innerhalb gewisser Grenzen die Anerkennung einer wirthschaftlichen Berechtigung in Anspruch nehmen darf, doch bei dem Ueberschreiten dieser Grenzen in besonderem Grade geeignet ist, auf die Verhältnisse und Anschauungen der seine Hülfe beanspruchenden Kreise zerrüttend einzuwirken. Die Gesetzgebung darf nicht außer Betracht lassen, daß der Betrieb dieses Gewerbes sich wesentlich auf die Bedürfnisse theils wirklicher Noth, theils eines aus Leichtsinn hervorgegangenen Mangels gründet. Noth wie Leichtsinn unterliegen der Gefahr der Ausbeutung in besonderem Maße. Diese Gefahr vergrößert sich, je mehr die Zahl der dem Pfandleihgewerbe sich zuwendenden Unternehmer die leichte Zugänglichkeit der Pfandanstalten steigert und den einzelnen Gewerbetreibenden zu besonderen Bemühungen nöthigt, um sich einen ausreichenden Geschäftsverkehr zu verschaffen und zu sichern. In die Entwickelung des Gewerbes einen die allgemeinen I essen gefährdenden Umfang zu gewinnen droht, ist nur u den besonderen Verhältnissen des einzelnen Ortes zu beurthe len. Die Entscheidung darüber soll deshalb im Wege der ortsstatutarischen Beschlußfassung durch die mit der Vertretung und Verwaltung der Gemeinden betrauten Organe getroffen werden. Einem ungerechtfertigten Gebrauch dieser Befugniß ist dadurch vorgebeugt, daß das Ortsstatut nach §. 142 der Gewerbeordnung höherer Genehmigung bedarf.

Daß der Entwurf, im Absatz 2 des §. 34, die verschiedene rechtliche Behandlung, welche das Pfandleihgeschäft und der Rückkaufshandel zur Zeit erfahren, beseitigen will, wird einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen. Die aus jener Verschiedenheit sich ergebenden Uebelstände sind oben schon berührt, sie haben der Oeffentlichkeit gegenüber noch vor kurzem in den Verhandlungen des preußischen Hauses der Abgeordneten ihre Würdigung gefunden, die Nothwendigkeit eines Einschreitens ist für das Reich durch das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 26. Februar 1876 anerkannt. Wenn durch dieses Gesetz nur in Ansehung der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes eine Gleichstellung der Pfandleiher und Rückkaufshändler erzielt ist, so soll der vorliegende Gesetzentwurf diese Gleichstellung auch in Ansehung der Zulassung zu dem Geschäftsbetriebe und weiterhin in Ansehung der Bedingungen desselben herbeiführen.

In dem letzten Absatz des §. 34 ist der Inhalt dieses Paragraphen nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes wiedergegeben.

Die Nothwendigkeit der durch Absatz II. des Artikels vorgeschlagenen Abänderung des §. 35 der Gewerbeordnung ergiebt sich daraus, daß die Erlaubniß, welcher der Pfandleiher fortan zu seinem Gewerbebetriebe bedürfen soll, aus den in §. 53 des Gesetzes angegebenen Gründen und in dem durch §. 54 desselben vorgeschriebenen Verfahren eintretenden Falles zurückzunehmen sein würde.

Durch die im Absatz III. des Artikels vorgeschlagene neue Fassung des §. 38 der Gewerbeordnung sollen die Maßgaben, welchen der Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler in formeller oder materieller Beziehung unterliegt, anderweit geregelt werden. Nach §. 38 der Gewerbeordnung und §. 360, 12 des Strafgesetzbuchs kann der Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler einer gewissen polizeilichen Kontrole unterstellt werden. Abgesehen von den durch diese Kontrole bedingten Bestimmungen über die Art und Weise der Buchführung unterliegt ihr Geschäftsbetrieb reichsgesetzlichen Beschränkungen nicht. Landesrechtlich bestehen solche Beschränkungen für das Pfandleihgeschäft in einzelnen Gegenden; sie beziehen sich insbesondere auf die Höhe der Zinsen und der Nebengebühren (für die Abschätzung der Pfandsache, die Ausstellung eines Pfandscheines, die Verlängerung der Pfandzeit u. dergl.), welche zu berechnen der Pfandleiher befugt sein soll, auf die Behandlung des Pfandgegenstandes, zu welcher er verpflichtet sein soll, und auf sonstige Einrichtungen seines Geschäftsbetriebes, welche durch das Interesse der allgemeinen Sicherheit und durch die Sicherstellung des Schuldners geboten erscheinen. Daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung dort, wo landesrechtliche Vorschriften der letztgedachten Art nicht bestehen, zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes in den Pfandleihanstalten nicht ausreichen, haben die Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Es ist der Versuch gemacht, an Orten, an welchen die Art des Geschäftsbetriebes mancher Pfandleihanstalten der öffentlichen Moral besonders nachtheilig und den ärmeren Klassen besonders verderblich zu werden drohte, den hervorgetretenen Uebelständen durch Vorschriften im Sinne des §. 38 der Gewerbeordnung entgegenzutreten. Der Versuch ist ohne Er-

geblieben. Die Mißbräuche, welche in den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler besonders leicht sich einschleichen, pflegen nur in örtlicher Beschränkung und zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Gestalt und Schärfe aufzutreten. Wegen der verschiedenartigen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses ist hier für eine, in das Sachliche eingehende, reichsgesetzliche Regelung kein Boden; auch das Einschreiten der Landesgesetzgebung wird hier der Regel nach nicht angezeigt sein. Der Entwurf will daher den Landesregierungen die Vollmacht geben, je nach den besonderen Verhältnissen einzelner Orte oder Bezirke die erforderlichen Bestimmungen, soweit sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung getroffen sind oder getroffen werden, ihrerseits zu erlassen, um damit die Rechte und Verpflichtungen dieser Gewerbetreibenden, namentlich auch nach den oben schon bezeichneten Richtungen hin, den Behörden wie dem Publikum gegenüber festzustellen. Einer weiteren reichsgesetzlichen Bestimmung bedarf es nur insofern, als die gleiche Behandlung des einzelnen Rückkaufsgeschäftes mit dem einzelnen Pfandleihgeschäfte in Frage kommt; zu dem Behufe ist der Kaufpreis in jenem dem Darlehn in diesem, und der Unterschied zwischen Kaufpreis und Rückkaufpreis dort der Vergütung für das Darlehn hier gleichgestellt.

Im Absatz 2 des §. 38 wird der Inhalt des §. 38 in der jetzigen Fassung des Gesetzes aufrecht erhalten, soweit er sich nicht auf den nunmehr im Absatz 1 erschöpfend geregelten Gewerbebetrieb bezieht.

Nr. 157.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe (Bochum), betreffend die geschäftliche Behandlung der vorgelegten Zoll- und Steuergesetze — Nr. 149 der Drucksachen —.

Rickert (Danzig) u. Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Dr. Löwe (Bochum) denselben wie folgt abzuändern:

1. die ad 3 zu ernennende Kommission aus 28 Mitgliedern bestehen zu lassen;
2. derselben ferner zu überweisen:
   aus Nr. 25 des Tarifs die Positionen:
   e) Wein und Most,
   h) Früchte,
   i) Gewürze,
   k) Heringe,
   m) Kaffe,
   n) Kaviar,
   p) Konfitüren ꝛc.,
   t) Salz,
   w) Thee;
   ferner Nr. 29 Petroleum.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Rickert (Danzig). Dr. Karsten. List. Schlutow. Möring. Dr. Bamberger. Dr. Klügmann. Baer (Offenburg). Dr. Blum. Freund. Pflüger. Dr. Lasker. Dr. Witte (Mecklenburg). Roemer. Dr. Roggemann. Struve. Loewe (Berlin). Dr. Böttcher (Waldeck). Dr. Stephani. Dr. Wolffson. Schlieper. Werner (Liegnitz). Knoch. Bode. Kuntzen. Gerwig. Meier (Schaumburg-Lippe). Dr. Petersen. Dr. Mendel. Klotz.

Nr. 158.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Reichstagswahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (Thorn — Kulm).

In dem, aus den landräthlichen Kreisen Thorn und Kulm bestehenden 4. Wahlkreise des Reg.-Bez. Marienwerder sind nach dem Protokolle über die Ermittelung des Wahlergebnisses bei der am 30. Juli 1878 stattgehabten Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten überhaupt

19 805 Stimmen

abgegeben worden.

Davon ungültig erklärt . . .	18 =
Bleiben gültige Stimmen . .	19 787.

Von diesen haben erhalten:

1. Rittergutsbesitzer Michael v. Sczaniecki auf Nawra	10 029 Stimmen,
2. Kreisgerichtsrath a. D. Voigt in Thorn	6 356 =
3. Kreisgerichtsrath Dr. Gerhardt in Kulm	3 379 =
4. Verschiedene Personen . . .	23 =
sind obige	19 787 Stimmen.

Diesem Resultat gemäß ist, da die absolute Majorität 9 894 beträgt, der Rittergutsbesitzer v. Sczaniecki als zum Reichstags-Abgeordneten gewählt proklamirt, hat die Wahl am 4. August angenommen und den Nachweis der Wählbarkeit erbracht.

Gegen die Wahl ist ein am 18. September, also rechtzeitig, beim Reichstage präsentirter Protest eingegangen und sind in Folge dessen die Wahlakten von der 5. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben worden.

Bei der Prüfung der Akten hat sich Folgendes ergeben:

1. a) In jedem der Wahlbezirke Birglau, Culmsee, Gierkowo, Renzkau, Kyewo ist in der Wahlurne ein Stimmzettel mehr vorgefunden worden, als die Zahl der Abstimmungsvermerke beträgt. Es sind deshalb von der Gesammtzahl der Stimmen und ebenso dem Herrn v. Sczaniecki 5 Stimmen abzurechnen.
   b) In Brzezno ist der Gesammtzahl der Stimmen und dem Herrn v. Sczaniecki 1 Stimme wegen eines Rechenfehlers in der Aufrechnung abzuziehen.
   c) In Culmsee sind 2, in Companie 1 und in Roßgarten 1 für Herrn von Sczaniecki abgegebene Zettel zu Unrecht für ungültig erklärt.

Hiernach beträgt die Zahl der gültigen Stimmzettel 19 787 — 6 und + 4, also 19 785, die absolute Majorität 9 893 und die Zahl der auf Herrn v. Sczaniecki gefallenen Stimmen 10 029 — 6 und + 4, also 10 027.

2. In dem Wahllokal zu Rosenau haben nach einer an das Landrathsamt in Kulm gerichteten, in den Wahlakten befindlichen Eingabe und den darüber im Verwaltungswege stattgehabten Ermittelungen Mitglieder des Wahlvorstandes einzelnen Wählern Wahlzettel für den Kreisgerichtsrath Dr. Gerhardt aufgedrungen, während ihre Wahlzettel auf den Kreisgerichtsrath a. D. Voigt lauteten. In diesem Wahlbezirke befanden sich 204 wahlberechtigte Personen, von welchen 176 an der Abstimmung Theil genommen haben. Es sind 93 Stimmen für Herrn v. Sczaniecki, 75 Stimmen

für Dr. Gerhardt und 8 Stimmen für Kreisgerichtsrath a. D. Voigt abgegeben worden.

Die Wahlprüfungs-Kommission erachtet diesen Vorgang, da es sich um eine Agitation für einen Gegenkandidaten gegen einen anderen Gegenkandidaten des Gewählten handelt, auf das Resultat der Wahl für einflußlos, und findet keinen Anlaß, dem Reichstage eine weitere Verfolgung der Sache zu empfehlen, zumal nach dem Wahlermittelungsprotokoll der Wahl-Kommissarius ersucht ist, der Königlichen Staatsanwaltschaft die Angelegenheit anzuzeigen.

3. Was nun den Wahlprotest anbelangt, so wird behauptet, es habe an der Wahl eine größere Zahl von Personen Theil genommen, welche kein Wahlrecht hatten, indem sie entweder:

nicht Deutsche, sondern polnische Ueberläufer seien;
oder das 25. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
oder in der Gemeinde, in der sie an der Abstimmung Theil genommen haben, keinen Wohnsitz haben.

Es ist mit dem Protest ein Verzeichniß von 119 Personen und in einem Nachtrage zu demselben ein Verzeichniß von 44 Personen überreicht worden, welche nicht wahlberechtigt sein sollen.

Auf das Resultat der Wahl hat es keinen Einfluß, wenn die (an und für sich erhebliche) Behauptung, daß an der Wahl 163 nicht wahlberechtigte Personen Theil genommen haben, durch anzustellende amtliche Erhebungen erwiesen werden sollte. Es würde sich nämlich das Wahlresultat, da die 163 Stimmen sowohl von der Gesammtzahl, wie von der auf den Herrn v. Sczaniecki gefallenen Stimmenzahl abzuziehen sein würden und sich auch die absolute Majorität ändert, wie folgt gestalten:

Gültige Stimmen waren	19 785,
davon ab die Stimmen der angeblich nicht Wahlberechtigten	163,
bleiben . . .	19 622.
Hiervon beträgt die absolute Majorität . .	9 812.
Herr v. Sczaniecki hatte . . .	10 027 Stimmen,
davon ab die Stimmen der angeblich nicht wahlberechtigten Personen	163 =
bleiben . .	9 864 Stimmen.

also noch 52 Stimmen über die absolute Majorität.

Die Kommission beantragt, der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Rittergutsbesitzer v. Sczaniecki im 4. Marienwerderschen Wahlkreise für gültig zu erklären;
2. dem Herrn Reichskanzler mitzutheilen, daß im 4. Marienwerder Wahlkreise eine größere Zahl nicht wahlberechtigter Personen an der Wahl Theil genommen haben soll und denselben zu ersuchen, zur Vermeidung derartiger Vorgänge das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5 Mai 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schöning (Berichterstatter). Dr. Rieper. Laporte. v. Getz. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall Kochann. Thilo. Lentz. Dr. Meudel. v. Schlieckmann.

Nr. 159.

Antrag,

betreffend

die geschäftliche Behandlung der vorgelegten Zoll- und Steuergesetze — Nr. 132, 135 und 136 der Drucksachen —.

v. Benda. v. Bennigsen. Dr. **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. aus der Vorlage Nr 132 (betreffend den Zolltarif) die Positionen 25, Materialwaaren 2c., und 29, Petroleum, einer besonderen Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen;
2. die Vorlage Nr. 136 (die Besteuerung und Nachbesteuerung des Tabacks betreffend) einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorprüfung zu übertragen;
3. einer weiteren Kommission von 28 Mitgliedern folgende Positionen des Zolltarif-Entwurfes zur Vorberathung zu überweisen:
   Position 2. Baumwolle 2c.,
   = 5. Droguerien 2c.,
   = 10. Glas u. s. w.,
   = 21. Leder und Lederwaaren,
   = 22. Leinengarn u. s. w.,
   = 30. Seide und Seidenwaaren,
   = 38. Thonwaaren u. s. w.,
   = 41. Wolle u. s. w. Waaren;
4. alle übrigen Positionen des Tarifs, die §§ 1—5 des Gesetzentwurfes, den Tarif betreffend, und die Vorlage Nr. 135 (wegen Erhebung und Erhöhung der Brausteuer) der Berathung im Plenum ohne kommissarische Vorberathung vorzubehalten.

Berlin, den 6. Mai 1879.

v. Benda. v. Bennigsen. Dr. Lasker.

Unterstützt durch:

Dr. Thilenius. Dr. Böttcher (Waldeck). Schlieper. Struve. Dr. Witte (Mecklenburg). Rickert (Danzig). Meier (Schaumburg-Lippe). List. Dr. Blum. Dr. von Bunsen. Schlutow. Pflüger. Dr. Wolffson. Holtzmann. Pabst. Dr. Marquardsen. Knoch. Dr. Klügmann. Dr. Roggemann. Dr Stephani. Lüders. Hall. Laporte. Möring. Dr. v. Cuny. Bode. Büsing. Reinecke. Kuntzen. Dr. Petersen. v. Reden (Lüneburg).

Nr. 160.

Berlin, den 6. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete das beiliegende, zu London am 29. März 1879 unterzeichnete Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reiches an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, welchem Uebereinkommen der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland es für wünschenswerth erachtet haben, daß der zwischen Preußen, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich und Rußland am 20. Dezember 1841 zu London wegen Unterdrückung des Sklavenhandels abgeschlossene, und von allen diesen Mächten, mit Ausnahme Frankreichs, ratifizirte Vertrag den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen entsprechend auf das Deutsche Reich ausgedehnt werde, so haben Allerhöchst dieselben behufs einer zu diesem Zwecke zu treffenden Uebereinkunft Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Excellenz Georg, Grafen zu Münster, Erblandmarschall von Hannover ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Großbritannischen Majestät;

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil, Marquis von Salisbury, Viscount Cranborne, Baron Cecil, Pair des Vereinigten Königreichs, Ritter des Höchstedlen Ordens vom Hosenband, Mitglied Ihrer Majestät Höchstehrenwerthen Geheimen Raths, Allerhöchstihren Haupt-Staatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten;

Welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Alle aus dem obengedachten Vertrage und aus dessen Anlagen für Preußen herzuleitenden Rechte und Pflichten sollen vorbehaltlich gewisser im Artikel II. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Abänderungen fortan auf das Deutsche Reich übergehen dergestalt, als ob Letzteres den erwähnten Vertrag unmittelbar mit abgeschlossen hätte.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, considering it desirable that the Treaty for the suppression of the Slave Trade concluded between Prussia, Great Britain, Austria, France and Russia at London, on the 20th December 1841, and ratified by all these Powers, with the exception of France, should be so extended to the German Empire as to correspond with the present altered circumstances, Their Majesties have appointed Plenipotentiaries to conclude a Convention for that purpose, namely:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, His Excellenz George, Count Münster, Marshal Hereditary of Hanover etc. etc., Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of His Imperial Majesty to Her Britannic Majesty;

and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Most Honourable Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil, Marquis of Salisbury, Viscount, Cranbourne, Baron Cecil, a Peer of the United Kingdom, a Knight of the Most Noble Order of the Garter, Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs;

Who, after having communicated to each other their respective full powers found in good and due forme, have agreed as follows:

Article I.

All the rights and obligations hitherto devolving on Prussia in virtue of the above-mentioned Treaty and the Annexes thereto shall, subject to certain modifications contained in Article II of this Convention, henceforth devolve on the German Empire, as if that Empire had been a Contracting Party to the said Treaty.

Artikel II.

An die Stelle des elften und zwölften Absatzes unter Nummer V. der dem vorerwähnten Vertrage als Anlage B angehängten Instruktion für die Kreuzer sollen folgende Abreden treten:

Alle deutschen Schiffe, welche auf den Stationen von Amerika oder Afrika durch die Kreuzer der anderen vertragschließenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Cuxhaven zu führen und durch die dortigen Behörden der Jurisdiktion desjenigen deutschen Staats zu überliefern, welchem der Heimathshafen des Schiffes angehört.

Wenn aber an Bord eines solchen deutschen Schiffes im Augenblick seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter Englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden. Demnächst ist das Schiff nach Cuxhaven zu führen und der zuständigen Deutschen Jurisdiktion, wie oben vereinbart, zu überliefern.

Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und der Austausch der Ratifikationen soll, nachdem die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Rußland als Betheiligte an dem Vertrage vom 20. Dezember 1841 ihre Zustimmung zu den in gegenwärtiger Uebereinkunft verabredeten Abänderungen jenes Vertrages erklärt haben werden, sobald als möglich in London stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei Exemplaren vollzogen und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London am neun und zwanzigsten März 1879.

(L. S.) gez **Münster.**
(L. S.) gez. **Salisbury.**

Article II.

In the place of the 11th and 12th paragraphs under Head V of the Instructions to Cruizers appended to the aforesaid Treaty as Annex B., the following stipulations shall be adopted:

All German vessels which shall be detained on the stations of America or Africa by the cruizers of the other Contracting Parties shall be taken to Cuxhaven, and be delivered up by the authorities there to the jurisdiction of that German State to which the home port of the vessel belongs.

But if slaves shall be found on board any such German vessel at the time of her detention, the vessel shall, in the first instance, be sent to deposit the slaves at that port to which she would have been taken for adjudication if she had been sailing under the English flag. The vessel shall afterwards be sent to Cuxhaven, and shall be delivered up to the competent German jurisdiction as above stipulated.

Article III.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications exchanded at London as soon as possible after the Governments of Austria-Hungary and Russia, parties to the Treaty of the 20th December 1841, have signified their consent to the modifications of that Treaty, agreed to in the present Convention.

In Witness whereof the Undersigned have signed the present Convention in duplicate, and have affixed thereto their seals.

Done at London on the Twenty Ninth day of March 1879.

(L. S.) sig. **Münster.**
(L. S.) sig. **Salisbury.**

Denkschrift.

An den internationalen Verträgen zur Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negersklaven waren von den Deutschen Staaten bisher nur Preußen und die Hansestädte betheiligt und zwar:

Preußen als Mitkontrahent des zwischen ihm, Großbritannien, Frankreich, Rußland und Oesterreich unterm 20. Dezember 1841 abgeschlossenen, und von allen diesen Staaten mit Ausnahme Frankreichs ratifizirten Vertrages (Preuß. Ges.-Sammlung von 1844 Seite 371) und

die Hansestädte durch ihren mittelst Konvention vom 9. Juni 1837 erklärten Beitritt zu den unterm 30. November 1831 und 22. März 1833 zwischen Großbritannien und Frankreich abgeschlossenen Verträgen.

In den gedachten Verträgen wird den von den einzelnen kontrahirenden Staaten zur Unterdrückung des Negersklavenhandels auszurüstenden Kreuzern das Recht beigelegt, innerhalb gewisser, näher bezeichneter Reviere die unter der Flagge eines der übrigen Kontrahenten fahrenden, im Sklavenhandel begriffenen oder desselben verdächtigen Kauffahrteischiffe anzuhalten, zu durchsuchen und eventuell zur Kondemnirung seitens der kompetenten Heimathsbehörde in den für die Schiffe der betreffenden Flagge vertragsmäßig speziell bestimmten Hafen zu bringen.

Um dieses Recht auszuüben, muß der jedesmalige Befehlshaber des Kreuzers mit einer von der Regierung des Staates, welchem das zu durchsuchende Schiff angehört, in vertragsmäßiger Fassung vorgängig ausgestellten Vollmacht versehen sein.

Die Ertheilung dieser Vollmachten an die zur Unterdrückung des Negersklavenhandels bisher ausschließlich von Großbritannien ausgerüsteten Kreuzer erfolgte bis zum Jahre 1868 von Seiten der betheiligten deutschen Staaten durch den Königlich preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und bezw. durch die Senate von Hamburg, Bremen und Lübeck.

Nachdem mit Errichtung des Norddeutschen Bundes die völkerrechtliche Vertretung der demselben angehörigen Staaten auf das Bundespräsidium übergegangen, auch eine einheitliche Handelsmarine begründet und durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 an die Stelle der Flaggen der einzelnen Bundes-Seestaaten die Bundesflagge getreten war, erschien es geboten, die Ausstellung der Vollmachten fortan dem Bundespräsidium zu überlassen, und es ließ sich ferner auch die bisherige verschiedenartige Behandlung der Preußischen und Hanseatischen Schiffe einerseits bezw. der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Schiffe andererseits hinsichtlich des Durchsuchungsrechtes der Britischen Kreuzer nicht aufrecht erhalten.

Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes unterm 29. Juni 1868 Folgendes beschlossen:

a) die Vollmachten, mit welchen nach Maßgabe der bestehenden internationalen Verträge zur Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negersklaven die zur Ueberwachung der betreffenden Reviere von einer der Seemächte ausgerüsteten Kreuzer versehen sein müssen, um zur Anhaltung und Durchsuchung der einem anderen Staate angehörigen Handelsschiffe ermächtigt zu sein, sind künftig nicht mehr von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, sondern von dem Bundespräsidium auszustellen;

b) dem Bundespräsidium wird anheimgegeben, den Beitritt des gesammten Norddeutschen Bundes zu den ad a. gedachten Verträgen zu bewirken;

c) das Bundespräsidium wird ferner ersucht, hinsichtlich der den Führern der ad a erwähnten Kreuzer zu ertheilenden Instruktionen, soweit nöthig nach Verhandlung mit der die Instruktion ertheilenden Regierung, und unter Berücksichtigung der im Ausschußbericht angedeuteten Vorschläge, Bestimmung darüber zu treffen, in welche Häfen die als des Sklavenhandels überführt oder verdächtig angehaltenen Deutschen Schiffe, nach Ausschiffung der etwa vorgefundenen Negersklaven, gebracht werden sollen;

d) dem Präsidium wird endlich anheimgegeben, sei es auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, sei es durch Aufforderung an die betreffenden Bundesregierungen, die erforderlichen gesetzlichen Verfügungen zu erlassen, um für den etwaigen Fall der Aufbringung eines Deutschen Schiffes die in den mehrerwähnten Verträgen vorgesehene Untersuchung und Bestrafung des Sklavenhandels und der damit zusammenhängenden Uebertretungen in allen Bundesstaaten sicher zu stellen.

Ueber die Motive dieser Beschlüsse und bezw. über die Ausführung derselben ist Folgendes zu bemerken.

1. (Zu Lit. a und c.) Da die Regelung der Frage wegen Ausstellung der Vollmachten keinen Aufschub zuließ, so wurde bereits im Jahre 1868 mit der Britischen Regierung im Wege der Korrespondenz die erforderliche Modifikation des Formulars für die damals Namens des Norddeutschen Bundes den Befelshabern der Britischen Kreuzer zu ertheilenden Vollmachten vereinbart. Insofern danach die Kreuzer fortan ermächtigt waren, das Durchsuchungsrecht gegen die unter der Bundesflagge fahrenden, also auch gegen die früher Mecklenburgischen und Oldenburgischen Schiffe auszuüben, war hierdurch gleichzeitig eine Abänderung des Formulars für die seitens der Britischen Regierung in vertragsmäßiger Fassung den Führern ihrer Kreuzer zu ertheilende Instruktion bedingt. Diese Instruktion bestimmt nämlich unter Anderem diejenigen Häfen, in welche die als des Sklavenhandels überführt oder verdächtig angehaltenen Schiffe, nach Ausschiffung der etwa vorgefundenen Negersklaven, gebracht werden sollen.

In Betreff der Preußischen Schiffe enthält das dem obengedachten Vertrage vom 20. Dezember 1841 als Anlage B. beigefügte Instruktionsformular unter Nummer 5 Absatz 11 und 12 folgende Bestimmungen:

> Alle Preußischen Schiffe, welche auf den Stationen von Afrika oder Amerika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern.
>
> Wenn aber an Bord eines solchen Preußischen Schiffes im Augenblicke seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter (Französischer oder) Englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde; demnächst ist das Schiff, wie oben bestimmt worden, nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern.

In analoger Weise war vertragsmäßig für Hamburgische Schiffe Cuxhaven, für Bremer Schiffe Bremerhaven und für Lübecker Schiffe Travemünde als Ablieferungshafen bestimmt. Um dem Mangel einer entsprechenden Bestimmung bezüglich der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Schiffe abzuhelfen, hat die Britische Regierung seit dem Jahre 1868, auf Grund einer gleichfalls im Wege der Korrespondenz erzielten Verständigung, ihr früheres Instruktionsformular mit einem Zusatze versehen, durch welchen für die in Mecklenburgi-

schen Häfen heimathsberechtigten Deutschen Schiffe Travemünde und für die in Oldenburg heimathsberechtigten Bremerhaven als Ablieferungshäfen bezeichnet worden sind.

Die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche hat zu einer weiteren Abänderung der den Kreuzern zu ertheilenden Vollmachten, nämlich dahin, daß dieselben seitdem Namens des Deutschen Reiches ausgestellt werden, geführt, und auch das Englische Instruktionsformular hat einen den veränderten Verhältnissen entsprechenden Wortlaut erhalten.

2. (Zu Lit. d.) Um die eventuelle Kondemnirung der in Beschlag genommenen Schiffe und bezw. die Bestrafung der schuldigen Personen den Bestimmungen der Verträge entsprechend zu sichern, haben Preußen (Verordnung vom 8. Juli 1844 — Gesetz-Sammlung Seite 399) und die Hansestädte (Hamburg. Gesetz vom 19. Juni 1837 — Sammlung der Verordnungen Band 15 Seite 71 —; Lübeckische Verordnung vom 26. Juli 1837 — Sammlung der Verordnungen Band 8 Seite 15 —; Bremisches Gesetz vom 15. Februar 1837 — publizirt am 20. desselben Monats und Jahres) besondere Strafgesetze erlassen, durch welche der Sklavenhandel selbst, sowie die Ausrüstung von Schiffen für diesen Handel, das Darleihen von Geld dazu, die Abschließung von Seeversicherung auf solche Unternehmungen ꝛc. mit Strafe bedroht werden.

In analoger Weise ist auch in Mecklenburg-Schwerin der Sklavenhandel und dessen Begünstigung durch eine landesherrliche Verordnung vom 16. März 1846 (Großh. Mecklenburg-Schwerin. amtliches Wochenblatt, Jahrgang 1846, Nr. 10) mit Strafe bedroht. In Oldenburg fehlte es dagegen bisher an derartigen Strafvorschriften. Diese Lücke ist inzwischen durch den Erlaß eines Gesetzes vom 18. Januar 1876 wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XXIV. Stück 6 Seite 53) ausgefüllt worden, so daß nunmehr die in den Verträgen vorgesehene Untersuchung und Bestrafung des Sklavenhandels und der damit zusammenhängenden Uebertretungen in allen Deutschen Seeuferstaaten sichergestellt ist. —

3. (Zu Lit. b.) Ein vertragsmäßiges Durchsuchungsrecht stand nach Obigem den Britischen Kreuzern nur gegen die Preußischen und Hanseatischen Schiffe zu. Wenn nun durch die seit 1868 Namens des Norddeutschen Bundes und später Namens des Deutschen Reiches erfolgende Ausstellung der Vollmachten und bezw. durch die darüber im Korrespondenzwege stattgehabte Verständigung die Ausübung des Durchsuchungsrechtes den Britischen Kreuzern thatsächlich auch gegenüber den Mecklenburgischen und Oldenburgischen Schiffen eingeräumt worden ist, so würde doch vorkommenden Falles der Aufbringung dieser Schiffe die völkerrechtliche Begründung fehlen, und dieser Mangel würde voraussichtlich bei der Beurtheilung des Falles durch die Gerichte in Bezug sowohl auf die Rechtmäßigkeit der Anhaltung als auf die dem angehaltenen Schiffe eventuell gegen den Kreuzer zustehenden Ansprüche, zu Zweifeln Veranlassung geben können. Diese Erwägung führte zu dem oben unter Lit. b. erwähnten Beschlusse, welcher es als nothwendig bezeichnete, den Beitritt des damaligen Norddeutschen Bundes als solchen zu den bestehenden Verträgen zu bewirken.

Zu den obigen Gründen hierfür kommt hinzu, daß die zwischen Großbritannien und Frankreich abgeschlossenen Verträge vom 30. November 1831 und 22. März 1833, zu denen die Hansestädte mittelst Konvention vom 9. Juni 1837 ihren Beitritt erklärt haben, durch einen anderweitigen Vertrag zwischen den beiden erstgedachten Staaten ersetzt worden sind, daß dieser letztere Vertrag inzwischen ebenfalls außer Kraft getreten ist und die Britische Regierung deshalb auch die Accessionserklärung der Hansestädte für nicht mehr zu Recht bestehend erachtet.

Hiernach würde von den Deutschen Staaten überhaupt nur Preußen in einem Vertragsverhältnisse stehen.

Für die beabsichtigte Ausdehnung dieses Vertragsverhältnisses auf den Norddeutschen Bund, bezw. jetzt auf das Deutsche Reich, war daher ausschließlich der Vertrag vom 20. Dezember 1841 in Betracht zu nehmen.

Diesen Vertrag hat, wie bereits erwähnt, Frankreich nicht ratifizirt. Auf Grund einer Verständigung mit den hiernach, außer Preußen, allein betheiligten Regierungen von Großbritannien, Oesterreich und Rußland war die Absicht dahin gerichtet, die Ausdehnung des Vertrages von 1841 auf das Deutsche Reich, nach Analogie des bereits in anderen Fällen beobachteten Verfahrens, im Wege von Separatabkommen mit den einzelnen Vertragsmächten herbeizuführen.

Da von den letzteren bisher nur Großbritannien Kreuzer zur Unterdrückung des Negersklavenhandels ausgesendet hat, so war es angezeigt, zunächst den Abschluß eines solchen Abkommens mit Großbritannien ins Auge zu fassen. Die Ausführung dieser Absicht wurde anfänglich durch die Ereignisse des Jahres 1870 und sodann durch die politische Neugestaltung Deutschlands verzögert. Hiernächst erschien es zweckmäßig, zuvörderst den Erlaß des obenerwähnten Oldenburgischen Gesetzes abzuwarten.

Nachdem durch letzteres die strafrechtliche Seite der Sache ihre Regelung gefunden hatte, sind mit der Britischen Regierung die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet worden.

Dieselben haben zum Abschluß des vorliegenden Uebereinkommens vom 29. März 1879 geführt. Zu demselben ist Nachstehendes zu bemerken.

Zu Art. I. Die Fassung beruht auf der Erwägung, daß es sich nicht sowohl um den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem Vertrage von 1841, sondern um ein Eintreten Deutschlands in das Vertragsverhältniß an Stelle Preußens handelt.

Zu Art. II. Die dem Vertrage von 1841 als Anlage B. beigedruckte Instruktion für die Kreuzer, welche nach Art. 18 des Vertrages einen integrirenden Theil des letzteren bildet, enthält unter Nr. 5 in den Absätzen 11 und 12 die ihrem Wortlaute nach oben mitgetheilten Bestimmungen, wonach die durch die Kreuzer in Beschlag genommenen Preußischen Schiffe nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern sind.

Diese Bestimmungen bedurften nunmehr einer anderweitigen Regelung.

Allerdings ist, wie oben erwähnt, bereits im Wege der Korrespondenz mit der Großbritannischen Regierung eine anderweitige Fassung der in Rede stehenden Instruktion vereinbart worden, und zwar dahin, daß in Beschlag genommene Mecklenburgische Schiffe nach Travemünde und Oldenburgische Schiffe nach Bremerhaven zu führen sind.

Allein es mußte jetzt darauf Bedacht genommen werden, dieser nur vorläufigen Vereinbarung die völkerrechtliche Sanktion zu geben.

Ebenso bedurfte es hinsichtlich der künftigen Behandlung der im Gebiete der Hansestädte heimathberechtigten und etwa von Kreuzern beschlagnahmten Schiffe erneuter Bestimmungen, nachdem die Accessionserklärung der Hansestädte von 1837 zu den Britisch-Französischen Verträgen wegen des Erlöschens dieser letzteren Britischerseits nicht mehr als zu Recht bestehend betrachtet wird.

Nach den bisher vertragsmäßig geltenden, resp. thatsächlich als geltend angenommenen Grundsätzen würden

Preußische Schiffe nach Stettin (Swinemünde),
Mecklenburgische und Lübecker Schiffe nach Travemünde,
Oldenburgische und Bremer Schiffe nach Bremerhaven,
Hamburgische Schiffe nach Cuxhaven

zu führen sein.

Da in Deutschland die einzelnen Landesflaggen in Wegfall gekommen und durch die einheitliche Reichsflagge ersetzt sind, so würde, wollte man obige Unterscheidung aufrecht erhalten, der Ablieferungshafen für in Beschlag genommene Deutsche Schiffe durch die Lage ihres Heimathshafens bestimmt werden, also durch ein Merkmal, welches dem Vertrage von 1841 unbekannt ist.

Mit Rücksicht hierauf und auf die jetzige Einheitlichkeit der Deutschen Flagge erschien es als das Zweckmäßigste und Angemessenste, für sämmtliche Deutsche Schiffe ohne weitere Unterscheidung einen und denselben Ablieferungshafen zu bestimmen.

Als solcher ist in dem vorliegenden Uebereinkommen Cuxhaven bestimmt worden.

Zu Art. III. Es wird beabsichtigt, zu dem Uebereinkommen mit Großbritannien die formelle Erklärung des Einverständnisses der beiden anderen an dem Vertrage von 1841 noch betheiligten Staaten herbeizuführen. Hierauf bezieht sich der im Art. III. gemachte Vorbehalt.

Nr. 161.

Mündliche Berichte
der
3. Abtheilung über Wahlprüfungen.

I.

betreffend die Wahl des Abgeordneten Mosle im Wahlkreise der Freien Stadt Bremen.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Fürth.

Antrag der Abtheilung.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler die Beschwerde des Johann Imwolde und Johann Heinrich Trinemeyer, d. d. Bremen, den 15. September 1878, zu überweisen, mit der Aufforderung, daß er untersuchen lasse, inwieweit die von den Petenten angeführten Gesetzwidrigkeiten dadurch stattgefunden, daß Personen, die noch nicht das 25. Jahr erreicht hatten, als Wähler zugelassen worden und andere, deren Namen in den Wählerlisten gestanden, nachdem diese Listen in Gemäßheit des §. 4 Alin. 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes abgeschlossen waren, noch aus den Listen weggestrichen worden, und daß er, soweit den betreffenden Behörden die Schuld einer Gesetzwidrigkeit zur Last fällt, die nöthigen Rektifikationen veranlasse.

II.

betreffend die Wahl des Abgeordneten Jaunez im 12. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Alten-Linden.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Betreff der in der Eingabe d. d. Buschbach, den 30. Juli 1878, behaupteten strafbaren Handlungen (Kauf von Wahlstimmen) strafgerichtliche Untersuchung herbeizuführen.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Die III. Abtheilung.

v. Kardorff, Vorsitzender. — Freiherr **v. Fürth**, **v. Alten**, Berichterstatter.

Nr. 162.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 152 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Königlich preußische Staatsdruckerei nach Maßgabe des anliegenden Vertrags-Entwurfs käuflich für das Reich zu erwerben.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung

a) der an Preußen für Abtretung der Staatsdruckerei zu zahlenden Entschädigung im Betrage von 3 573 000 Mark,

b) der einmaligen Ausgaben behufs Verschmelzung der vormals von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der Staatsdruckerei bis zum Höchstbetrage von . . . . . 1 299 500 =

in Summe . 4 872 500 Mark

im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

§. 4.

Der Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 wird, wie folgt, abgeändert bezw. ergänzt:

1. unter den einmaligen Ausgaben ist als Kapitel 13a einzustellen:

Beschlüsse des Reichstags.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Abgelehnt.

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstags.**
XIa. Reichsdruckerei.	
Titel 1. Entschädigung an Preußen für Abtretung der Staatsdruckerei . 3 573 000 Mark.	
Titel 2. Behufs Verschmelzung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der preußischen Staatsdruckerei . . 1 299 500 =	
Summe XIa. (Kapitel 13a.) . 4 872 500 Mark.	
2. die Ansätze unter Kapitel 4a. der Einnahme werden durch die folgenden ersetzt:	
VI. Reichsdruckerei.	
a) Einnahme.	
Titel 1/2. Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten, sowie Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten für die Wasserheizung u. den Wasserverbrauch in den Dienstgebäuden und sonstige vermischte Einnahmen . . . 3 212 500 Mark.	
Summe der Einnahme für sich.	
b) Fortdauernde Ausgabe.	
Titel 1. Besoldungen . . . 50 100 Mark.	
= 2. Wohnungsgeldzuschüsse . 6 180 =	
= 3 bis 6. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 799 000 =	
= 7 bis 11. Sächliche und vermischte Ausgaben . . 1 251 780 =	
Summe der Ausgabe . 2 107 060 Mark.	
Die Einnahme beträgt . 3 212 500 =	
Mithin ist Ueberschuß . 1 105 440 Mark.	
Summe VI. (Kapitel 4a.) für sich.	
3. unter Kapitel 20 der Einnahme ist als Titel 17 einzustellen: Zu einmaligen Ausgaben für die Reichsdruckerei 4 872 500 Mark.	
§. 5.	§. 5.
Die aus den Bestimmungen des §. 4 sich ergebende Aenderung in der Feststellung und Vertheilung der Matrikularbeiträge wird durch besonderes Gesetz geregelt.	**Abgelehnt.**
§. 6.	§. 6.
Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.	Unverändert.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Nr. 163.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 153 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 ist einzustellen:

1. unter Kapitel 1 der einmaligen Ausgaben als Titel 9:
   Kosten der Betheiligung des Reichs an der Ausstellung in Sydney 200 000 Mark;
2. unter Kapitel 10 der einmaligen Ausgaben als Titel 2:
   Für Revision der Rechnungen über die von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder 25 000 Mark.

§. 2.

Die Deckungsmittel für die im §. 1 bezeichneten Ausgaben werden aus dem Mehrbetrage des durch §. 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich 2c. vom ..... festgestellten Ueberschusses der Reichsdruckerei gegen den Ueberschuß der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei entnommen.

Der hiernach von diesem Mehrüberschusse verbleibende Betrag kommt von den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abgang.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Nr. 164.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl im 9. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen.

Im 9. Wahlbezirk von Elsaß-Lothringen (Landkreis Straßburg) sind bei der am 30. Juli 1878 stattgehabten Reichstagswahl gültige Stimmen abgegeben worden 12 137.
Absolute Majorität . . . . . 6 069.
Es haben erhalten:
1. der Direktor der Bodenkredit-Aktiengesellschaft North in Straßburg . . . 6 279,
2. Gutsbesitzer v. Schauenburg . . . 5 847,
3. zersplittert . . . . . 11.

Herr North ist somit als gewählt proklamirt und hat die Wahl rechtzeitig angenommen; gegen seine Wählbarkeit walten Bedenken nicht ob.

Beim Vortrag der Sache in der Abtheilung machte der Referent darauf aufmerksam, daß sich bei den Wahlakten mehrere aus anderweiten Gründen für ungültig erklärte Wahlzettel befänden, auf denen der Name des Druckers verzeichnet sei, die also mit Hinzurechnung des darauf verzeichneten Kandidaten zwei Namen trügen. Diese Zettel seien deshalb an sich ungültig. Außerdem sei das Format groß und der Druck scheine durch, es seien also äußere Kennzeichen vorhanden. Da nun anzunehmen sei, daß die bei der Wahl selbst abgegebenen Zettel von gleicher Beschaffenheit seien, als die bei den Akten befindlichen, so seien auch die ersteren als ungültige zu betrachten. Er beantrage deshalb Abgabe der Verhandlungen an die Wahlprüfungs-Kommission.

Dem entsprechend hat die Abtheilung die Abgabe dieser Wahl an die Wahlprüfungs-Kommission beschlossen behufs Prüfung der Frage, ob hier Ungültigkeit der Wahlzettel nach §. 19 Nr. 4 des Wahlreglements anzunehmen.

Die unterzeichnete Kommission konnte zunächst ihre Bedenken darüber nicht unterdrücken, ob das Verfahren der Abtheilung mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung vollständig im Einklang stehe. Nach §. 5 derselben sind die Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungs-Kommission abzugeben, wenn

1. eine rechtzeitig (§. 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Der erstere dieser Fälle liegt nicht vor, da ein Protest gegen die Wahl nicht eingegangen ist; ebensowenig ergiebt der Inhalt des Protokolls über die Abtheilungssitzung, daß der Fall Nr. 3 etwa vorhanden ist. Wollte man aber auch auf die unter Nr. 2 aufgeführte Alternative zurückgehen, so trifft auch dies insofern nicht zu, als die Abtheilung nach Ausweis ihres Protokolls die Gültigkeit der Wahl nicht durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt, sondern nur die Wahlprüfungs-Kommission mit Beantwortung der Frage betraut hat, ob hier Ungültigkeit der Wahlzettel vorliege.

Die unterzeichnete Kommission hat es trotzdem der Geschäftsbeschleunigung halber für ihre Pflicht gehalten, die Frage der Gültigkeit der Wahl materiell zu prüfen, und ist hierbei zu folgendem Resultat gelangt.

Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß bei der Wahlhandlung selbst Zettel von gleicher Beschaffenheit zur Verwendung gekommen sind, wie die bei den Akten befindlichen, so ist ein sicherer Beweis hierfür nicht erbracht. Es lag auch beim Mangel jeglichen Protestes keine Veranlassung vor, diese Frage etwa durch Einforderung sämmtlicher Wahlzettel endgültig zu entscheiden. Aber selbst zugegeben, daß die verwendeten Zettel mit den vorliegenden übereinstimmen, so zeigt ein Blick auf die letzteren, daß bei einigen in ganz kleiner quer angebrachter Schrift die Firma: „Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co." verzeichnet ist. Die Bezeichnung dieser Geschäftsfirma kann nun aber nicht als die Verzeichnung eines zweiten Namens im Sinne des §. 19 Nr 4 des Wahlreglements betrachtet werden, da die letzterwähnte Vorschrift nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn aus dem Zettel nicht klar ersichtlich ist, wem der Wähler eigentlich seine Stimme hat geben wollen. Man wird deshalb dem in der Abtheilung angeregten Zweifel um so weniger eine Folge geben können, als die bei den Akten befindlichen, auf den gewählten Kandidaten North lautenden Zettel die mehrerwähnte Bezeichnung des Druckers nicht enthalten. Auch sonst erscheinen dieselben nicht anfechtbar. Zusammengefaltet lassen sie den gedruckten Namen nicht durchscheinen, enthalten also kein äußeres Kennzeichen; ihre Größe aber — sie sind 14 Centimeter hoch und 20 Centimeter breit — kann nicht ins Gewicht fallen, zumal über Maximal- oder Minimaldimensionen der Wahlzettel Bestimmungen nicht vorhanden sind.

Bei der sonstigen Prüfung der Wahlakten haben sich ferner zwar einige Unregelmäßigkeiten, namentlich Verstöße gegen die weniger wichtigen Vorschriften des Wahlreglements herausgestellt, auch sind einige Zettel zu Unrecht für ungültig erklärt werden. Diese Mängel vermögen aber das Gesammtresultat nicht zu ändern und es kann füglich hierüber hinweggegangen werden. Die unterzeichnete Kommission beantragt deshalb:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten North im 9. Wahlkreis von Elsaß-Lothringen für gültig zu erklären.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schlieckmann. (Berichterstatter). Dr. Rieper. Laporte. v. Geß. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo. Lentz. Dr. Mendel. v. Schöning.

Nr. 165.

Bericht
der
Kommission für die Geschäftsordnung
über
den Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Hasselmann.

In einem von dem Preußischen Herrn Justizminister an den Herrn Reichskanzler und von diesem an das Präsidium des Reichstages übermittelten Bericht des Staatsanwalts bei

dem hiesigen Königlichen Stadtgericht vom 25. März d. J. wird die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten Hasselmann wegen Zuwiderhandlung gegen §§. 24, 25 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 356) beantragt. Der Reichstag hat in der Sitzung vom 28. April d. J. diesen Antrag zur Berichterstattung der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen, und diese kommt dem ihr ertheilten Auftrag in Folgendem nach.

An den Schriftsteller Herrn Wilhelm Hasselmann ist unter dem 18. November 1878 von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin folgende, in beglaubigter Abschrift vorliegende Verfügung ergangen:

> Auf Grund des §. 24 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch dem Schriftsteller Herrn Wilhelm Hasselmann hierselbst, welcher es sich zum Geschäfte macht, sozialdemokratische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu fördern, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften entzogen.

Nach einem in beglaubigter Abschrift überreichten polizeilichen Bericht vom 22. März d. J. hat Herr Hasselmann, der am selbigen Tage Abends 9 Uhr mit dem Expreßzuge der Berlin-Hamburger Eisenbahn hier eingetroffen ist, als Passagiergut acht Ballen der Nr. 1 der in Hamburg erscheinenden, von ihm redigirten periodischen Druckschrift „Deutsche Zeitung" hier eingeführt. Vier am Bahnhof erschienene Arbeiter haben die Zeitungsballen in Empfang genommen und sich damit zu Zeitungsspediteuren begeben.

Die in einem Exemplar überreichte, nur erwähnte Druckschrift enthält eine Abonnements-Einladung, einen „Unser Programm" überschriebenen Artikel, in welchem in ganz generell gehaltenen Sätzen als Aufgabe der „Deutschen Zeitung" die Förderung „der Wahrheit", die Verbreitung von „Belehrung und Aufklärung über Rechte und Pflichten", die Pflege der „Sittlichkeit und zwar nicht blos der Sittlichkeit im engeren Sinne, sondern auch des Biedersinns, der Manneskraft, vor Allem des brüderlichen Geistes" bezeichnet werden, ferner eine politische Rundschau, verschiedene Mittheilungen aus der Reichshauptstadt, Vermischtes, im Feuilleton eine „Der Werth eines Kieselsteins" überschriebene Erzählung und mehrere Anzeigen.

Nach Vortrag dieses Sachverhalts führte der Referent in der Kommission aus:

Wenn nach Artikel 31 der Verfassung ohne Genehmigung des Reichstags kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden dürfe, außer wo es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen worden, so sei zu erörtern:

a) ob im Interesse der politischen Rechtsordnung die Genehmigung versagt werden müsse, und weiter
b) ob durch die Versagung der Genehmigung der Gang der Justiz in einer schädigenden Weise gehemmt werde.

In ersterer Beziehung könne man, da nur die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung, nicht auch zur Verhaftung des Herrn Abgeordneten Hasselmann beantragt worden sei, und bei dem einfachen Sachverhalt die Vernehmung des Benannten nur eine geringe Zeit beanspruchen werde, nicht behaupten, daß die Einleitung der Untersuchung den Herrn Hasselmann an Ausübung der ihm als Mitglied des Reichstags obliegenden Pflichten wesentlich verhindere. Sollte aber noch während der Sitzungsperiode der Angeklagte rechtskräftig zu Haft oder Gefängniß verurtheilt werden, so könne — wenigstens nach Ansicht des Referenten — der Reichstag die Vollstreckung der Strafe zwar nicht aufhalten, dann handle es sich aber auch nicht mehr um Wahrung eines dem Reichstage zugesprochenen Rechts. Dem Herrn Hasselmann sei auf Grund von §. 24 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften im Allgemeinen untersagt worden, es komme also auf den Inhalt der eingeführten Druckschrift nichts an, und es verüberflüssige sich eine Prüfung darüber, ob in derselben sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, oder nicht. Herr Hasselmann sei in der Druckschrift als Redakteur bezeichnet, und daraus scheine die Staatsanwaltschaft die Gewerbsmäßigkeit der Verbreitung der Druckschrift abzuleiten.

In letzterer Beziehung unterliege es keinem Zweifel, daß, wenn der Reichstag die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung nicht ertheilt, Herr Hasselmann in die Lage gebracht werde, den strafbaren Vertrieb des Blattes in der geschehenen Art bis zum Schluß des Reichstags fortzusetzen, ohne daß ihn für jede in der Fortsetzung begangene Zuwiderhandlung gegen §. 24 des mehrerwähnten Gesetzes die im §. 25 angedrohte Strafe voll treffen könne.

Ob das „fortgesetzte Verbrechen" nach der Ansicht von
von Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch 2 Aufl. pag. 272
mit den Bestimmungen im §. 74 des Strafgesetzbuchs sich vereinigen lasse, ob nach der Ansicht von
Oppenhoff, Strafgesetzbuch 5. Ausg. pag. 190, Note 10
die zu den Begriffsmerkmalen einzelner Straffälle gehörende Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit das gesammte Thun, also alle successiven Handlungen der fraglichen Art umfasse, und demgemäß die Einzelhandlungen nicht als ebensoviele selbstständige Vergehen zu betrachten seien, mithin für alle Handlungen den Schuldigen nur einmal die im Gesetze angedrohte Strafe treffe, könne hier dahin gestellt bleiben. Selbst wenn der Richter nach den Regeln der Realkonkurrenz verfahren, die Mehrheit der Handlungen also nicht als eine Einheit ansehen sollte, würde nach §. 74 ff. des deutschen Strafgesetzbuchs die Gesammtstrafe nur in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe, nicht aber in der Summe der Strafen für alle einzelnen Handlungen bestehen können. Der Angeklagte könnte also in dem einen wie in dem andern Falle ein Vergehen fortsetzen mit der sicheren Aussicht auf eine geringere Strafe, als die ist, welche ihn treffen müßte, wenn der Reichstag sofort die beantragte Genehmigung ertheilt.

Dazu dürfe der Reichstag nicht Vorschub leisten. Wenn auch zeither es konstante Praxis des Reichstags gewesen sei, die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung gegen Abgeordnete zu versagen, so sei doch niemals behauptet worden, daß der Art. 31 der Verfassung die Mitglieder des Reichstags um der Person willen bevorzugen, denselben persönliche Privilegien ertheilen wolle. Man werde annehmen, daß der Reichstag, wenn er die Genehmigung versage, die Verbreitung eines von einem Sozialdemokraten ausgehenden Preßerzeugnisses begünstige, und zu solcher irrigen Annahme dürfe der Reichstag um seiner selbst willen keine Veranlassung geben. Sei auch das an sich kein durchschlagender Grund für die Beschlußfassung im Reichstage, so liege doch, da nach den gemachten Mittheilungen Herr Hasselmann gerade die ihm als Abgeordneten zustehende Exemtion von der Ausweisungsordre benutzt haben solle, um die polizeiliche Verfügung vom 18. November 1878 zu übertreten, zweifellos eine Verletzung

der dem Reichstag gegenüber schuldigen Rücksicht vor. Auch sei bei Gelegenheit der Beantwortung der Frage, ob die Abgeordneten Fritzsche und Hasselmann trotz der polizeilichen Ausweisung aus Berlin hier erscheinen und ihren Pflichten als Abgeordnete nachkommen könnten, von mehreren Rednern im Reichstag ausdrücklich betont worden, daß der Reichstag sich nicht dem Verdacht aussetzen dürfe, ein fortgesetztes Vergehen zu befördern und daß sich nicht annehmen lasse, die benannten Abgeordneten trieben während ihrer Anwesenheit in Berlin die Agitation für ihre politischen Zwecke fort.

Diese Ausführung des Referenten wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission unterstützt und dabei noch hervorgehoben, daß durch die im Artikel 31 der Verfassung enthaltene Bestimmung bezweckt werde, die Mitglieder des Reichstags vor tendenziösen Verfolgungen zu schützen, daß aber zu der Annahme, es handle sich hier um solche Verfolgung, kein Grund vorliege. Auch wurde noch betont, daß in der Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung nicht auch die Genehmigung zur Anlegung der Untersuchungshaft enthalten sei und nicht enthalten sein solle, und endlich daß die Kostenfrage sich für den Fall einer Verurtheilung wesentlich anders als für den Fall mehrerer Verurtheilungen gestalte.

Von anderer Seite, insbesondere von dem Korreferenten in der Kommission wurde entgegengehalten, es liege auch im vorliegenden Falle kein Grund vor, von der bewährten Praxis des Hauses abzugehen, die Untersuchung werde durch die Versagung der Genehmigung zur Einleitung für die Dauer der Sitzungsperiode nicht erschwert, auch komme nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht eine erhöhte Rückfallsstrafe in Frage, es handle sich hier um eine bloße Verletzung einer polizeilichen Verfügung, also nicht um eine strafbare Handlung von großer Bedeutung, mit der Ausweisung stehe das vorliegende Vergehen in keinerlei Verbindung, und der Bestand des Reichstags könne durch Verminderung der beschlußfähigen Anzahl seiner Mitglieder auch nur um ein Mitglied wohl in Frage kommen, zumal die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß, wenn die Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung gegeben werde, noch während der Sitzungsperiode die Verhaftung des Angeklagten zur Strafvollstreckung erfolge und diese eintretenden Falls der Reichstag nicht werde verhindern können.

Nach Schluß der Debatte wurde der Antrag des Referenten auf Ertheilung der Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung von der Majorität der Kommission angenommen.

Demgemäß beantragt die Geschäftsordnungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

daß die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten Hasselmann wegen Zuwiderhandlung gegen §. 24, 25 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 356) zu ertheilen sei.

Berlin, den 10. Mai 1879.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth (Vorsitzender). Ackermann (Berichterstatter). v. Seydewitz. Freiherr v. Soden. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Harnier. Windthorst. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Weigel. Freiherr von Ow (Landshut). Graf v. Bethusy-Huc. v. Schwendler. v. Schwarze. Klotz.

Nr. 166.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 4. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Im 4. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sind bei der Wahl zum Reichstage am 30. Juli vorigen Jahres nach der Zusammenstellung des Wahlkommissars abgegeben . . . . . 14 102 Stimmen,
davon für ungiltig erklärt . . 89 =
bleiben . . 14 013 giltige Stimmen,
wovon die absolute Majorität beträgt 7 007.

Erhalten haben:
Graf v. Plessen auf Ivenack 7 174,
Gutsbesitzer Pogge auf Roggow 6 744,
Zimmerer Finn in Berlin 91,
während zersplittert sind . . . . . 4.

Graf v. Plessen ist als gewählt proklamirt, hat die Wahl zeitig angenommen und über seine Wahlfähigkeit waltet kein Zweifel ob.

Gegen die Wahl ist rechtzeitig am 12., 16. und 18. September v. J. der in den Anlagen 1, 2 und 3 abgedruckte Protest nebst zwei Nachträgen vom Advokaten Schondorf und Genossen in Röbel eingereicht und sind deshalb mit Recht die Wahlakten von der VII. Abtheilung an die unterzeichnete Kommission abgegeben worden.

Das Wahlergebniß, wie es vom Wahlkommissar festgestellt ist, bedarf zunächst einer Vervollständigung und Berichtigung. Es sind erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses am 3. August v. J., die Wahlverhandlungen aus den Wahlbezirken Lehsten, Schwarzenhof, Pieverstorf und Vielist eingegangen.

In diesen Bezirken sind abgegeben:
im Ganzen . . . . . 104 Stimmen,
wovon Graf v. Plessen . 65 =
der Gutsbesitzer Pogge . 39 =
erhalten haben. Außerdem sind durch ein Mißverständniß des Formulars zum Wahlprotokoll vom Wahlvorstande des Wahlbezirkes Zepkow sämmtliche 67 Stimmzettel, welche vorliegen und unzweifelhaft giltig sind, für ungiltig erklärt.

Es sind in diesem Bezirke für den Grafen v. Plessen 3 und für den Gutsbesitzer Pogge 64 Stimmen abgegeben.

Das richtige Wahlergebniß ist hiernach das folgende:
abgegeben sind . . . . . 14 206 Stimmen,
davon ungiltig . . . . 22 =
bleiben . 14 184 giltige Stimmen,
wovon die absolute Majorität 7 093 beträgt.

Erhalten haben:
Graf v. Plessen . . 7 242 Stimmen,
Gutsbesitzer Pogge . 6 847 =
Zimmerer Finn . . . 91 =
während zersplittert sind 4 =

Der proklamirte Abgeordnete hat demnach 149 Stimmen absolute Majorität. Durch die vorstehende Feststellung ist bereits die Beschwerde unter Nr. XII. des Protestes in dessen Sinne erledigt.

Bei der Prüfung der Wahlakten haben sich außer manchen Unregelmäßigkeiten, welche bei den meisten Wahlen vorkommen, einige im Proteste nicht erwähnten Mängel gefunden,

welche die Giltigkeit der betreffenden Wahlhandlung berühren:

a) Bei der Wahlverhandlung im Wahlbezirke Rokwisch fehlt der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste. Auch das Hauptexemplar, welches durch die Vermittelung der Großherzoglich mecklenburgischen Regierung eingezogen ist, ergiebt einen solchen Vermerk nicht. Die Wahlprüfungs-Kommission, welche das Wahlprotokoll ohne solchen Vermerk in der Wählerliste für unvollständig erachtet, mithin die genügende Beurkundung des Wahlergebnisses vermißt, hält die Wahlhandlung deshalb für nichtig. Es würden die abgegebenen 12 Stimmen von der Gesammtheit bezw. dem betreffenden Kandidaten abzusetzen sein

Der proklamirte Abgeordnete hat 10, der Gegenkandidat Pogge 2 Stimmen erhalten.

b) In den Wahlbezirken Bollewick und Dambeck ist im Widerspruch mit §. 10 des Wahlreglements ein nicht zu den Wählern gehöriger Protokollführer zugezogen, weil unter den Wählern schreibkundige Personen sich nicht befunden haben sollen. Der Wahlvorstand war nun übrigens mit der gehörigen Zahl von geeigneten Beisitzern besetzt und würde deshalb an sich die Gültigkeit der Wahlhandlung durch diese Abweichung vom Reglement nicht berührt.

Nach §. 12 des Wahlreglements dürfen indeß Wahlvorsteher und Protokollführer sich nicht gleichzeitig entfernen und wird danach zunächst im Verwaltungswege festzustellen sein, ob der Wahlvorsteher während der Wahlhandlung immer anwesend gewesen ist. Eventuell würde der Wahlvorstand nicht immer gehörig besetzt gewesen und danach die Wahlhandlung zu vernichten sein.

Im ersteren Bezirke hat Graf v. Pleſſen 30, im letzteren 46 Stimmen erhalten, während der Gegenkandidat keine Stimme erhielt.

Was bezüglich dieser Vorgänge den Protest betrifft, so richtet sich dieser gegen:

I. einen Theil der Wählerlisten;
II. die angeblich in verschiedenen Bezirken geübte Wahlbeeinflussung und Bestechung;
III. die in einigen Bezirken angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

I.

a) Es wird behauptet, daß von den im Wahlbezirk Puchow und Rahnenfelde eingeschriebenen Wählern mehrere in dem Bezirk keinen Wohnsitz gehabt, sondern zur Aushülfe bei den vorkommenden landwirthschaftlichen Arbeiten nur zeitweiligen Aufenthalt genommen haben (XIV. des Protestes nebst Nachtrag zu XIV.); der in die Wählerliste von Klein-Luckow eingetragene Nachtwächter Rath seinen Wohnsitz im Domanialamt Güstrow habe (XVI. des Protestes); endlich im Wahlbezirke Sophienhof die unter XVII. des Protestes namhaft gemachten Arbeiter lediglich vorübergehenden Aufenthalt gehabt haben, zwei davon überdies erst am Wahltage in die Wählerlisten eingetragen seien.

Die Erörterung über diesen Punkt des Protestes war in der Kommission um so mehr eine eingehendere, als die Bedeutung der Frage nicht zu verkennen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen schon der Aufenthalt an einem Orte zur Theilnahme an der Wahl berechtige, d. h. im Sinne des Gesetzes als Wohnsitz zu betrachten sei; übrigens die Verhandlungen bei Berathung des Wahlgesetzes keinen Aufschluß über die Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich der betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes geben.

Wenn das Wahlgesetz in §. 1 bestimmt, daß jeder Deutsche, der das 25. Jahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz habe, Wähler sein solle, übrigens irgend eine Dauer des Wohnsitzes nicht verlangt, ferner in §. 7 vorschreibt, daß derjenige, welcher das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, darin zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben muß, so ist zweifellos, daß die überhaupt wahlberechtigten Deutschen zur Theilnahme an einer Reichstagswahl an dem Orte berechtigt sind, an welchem sie sich mit der Absicht niedergelassen haben, diesen Ort zum dauernden Mittelpunkt ihrer rechtlichen Verhältnisse und Geschäfte zu machen. Daß der Unterstützungswohnsitz nicht dabei zur Frage kommt, ist ebenso zweifellos. Es ist aber endlich ebenso wenig zu bezweifeln, daß der lediglich vorübergehende Aufenthalt zur Wahl am Orte des Aufenthalts nicht berechtigen kann.

Nun kommen jetzt häufig Verhältnisse vor, da Personen an einem Orte nicht bleibenden Wohnsitz nehmen wollen, während doch die Verhältnisse, unter denen sie sich am betreffenden Orte aufhalten, ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen. Insbesondere sind Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter und Gewerbegehilfen zu nennen.

Daß die Gesetzgebung das häufige Vorkommen derartiger Verhältnisse anerkennt, beweist die neue Civilprozeßordnung, welche, während der §. 13 den Wohnsitz als allgemeinen Gerichtsstand der Personen bestimmt, in §. 21 die folgende Bestimmung enthält:

> Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studirende, Schüler und Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Würden alle Personen, welche unter solchen Verhältnissen zur Zeit der Wahl außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhalten von der Wahl ausgeschlossen, so würde damit eine nicht unerhebliche Zahl an sich berechtigter Wähler in ihrem Wahlrecht beschränkt.

Die Praxis scheint nun bisher die gewesen zu sein, daß in die Wählerlisten der einzelnen Gemeinden alle wahlberechtigten Deutschen aufgenommen sind, welche am betreffenden Orte unter Verhältnissen sich aufgehalten haben, die auf eine längere Dauer hinweisen. Darauf deutet die fast in allen Wählerlisten vorkommende Aufnahme von Dienstboten, Gewerbegehilfen u. s. w. hin.

Nach Ansicht der Kommission steht diese Praxis nicht im Widerspruch mit dem Sinne des Gesetzes, welches, indem es gar keine Dauer des Wohnsitzes fordert, die thunlichste Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes hat gewähren wollen. Inzwischen wird um so sorgfältiger bei der Aufstellung der Wählerlisten verfahren werden müssen, damit nicht einer Umgehung der Bestimmung, wonach ein Jeder nur an einem Orte wählen darf, Thor und Thür geöffnet wird. Jede genügend substantiirte Beschwerde über die Zulassung wegen mangelnden Wohnsitzes unberechtigter Wähler wird daher einer weiteren Prüfung bedürfen und die Entscheidung über Zulässigkeit der Theilnahme an der Wahl von einer genauen Erwägung der Verhältnisse des Aufenthalts in jedem einzelnen Falle abhängen.

Was nun die vorliegenden Beschwerdefälle anbetrifft, so ist die Kommission der Ansicht, daß der Fall in Luckow auf sich beruhen bleiben muß, da die Behauptung nicht genügend substantiirt ist. Dagegen erscheinen die übrigen Beschwerden durch die Angabe, daß die betreffenden Personen nur einen lediglich vorübergehenden Aufenthalt im Wahlbezirke gehabt haben, überdies theilweise verspätet eingetragen sein sollen, genügend begründet. Die Kommission beantragt daher, eine weitere Erörterung darüber im Verwaltungswege eintreten zu lassen und bemerkt übrigens, daß, wenn die Entscheidung gegen die Zulässigkeit ausfällt, die betreffenden Stimmen von der Gesammtheit bezw. dem gewählten Abgeordneten, welcher

sämmtliche Stimmen im betreffenden Wahlbezirk erhalten hat, abzusetzen sind.

b) Im Wahlbezirke Galenbeck (Nr. V. des Protestes) sollen zwei Tagelöhner wegen ihres Alters zur Wahl nicht berechtigt gewesen sein. Es wird darüber Beweis zu erheben und eventuell wie zu a. zu verfahren sein.

c) Im Wahlbezirk Puchow (ad XIV. des Protestes) sollen zwei Personen an der Wahl theilgenommen haben, welche öffentliche Unterstützung erhalten.

Es wird auch dieser Punkt im Verwaltungswege zu erörtern und eventuell wie zu a. zu verfahren sein.

II.

a) Nach der Behauptung unter I. im Protest soll der Beamte des Domanialamts Stavenhagen kurze Zeit vor der Wahl, unmittelbar nach Schluß einer von ihm anberaumten und geleiteten Versammlung des Amtsausschusses an dessen Mitglieder im Sitzungslokal die Aufforderung gerichtet haben, für die Wahl des Grafen von Pleſſen auf Ivenack zu wirken, gleichzeitig soll er ihnen Flugblätter, welche im Interesse dieser Wahl abgefaßt waren, und Stimmzettel für den gedachten Kandidaten zum Zweck der Benutzung und Verbreitung übergeben haben.

Die Behauptung ist nach Ansicht der Kommission erheblich, da in der Thatsache, wenn erwiesen, eine amtliche Agitation für den gewählten Kandidaten liegen würde.

Inwiefern dadurch die Wahl im ganzen Domanialamt Stavenhagen ungiltig werden würde, wird erst nach einer weiteren Ermittelung des Sachverhalts entschieden werden können, und wird deshalb beantragt, darüber, dem Antrage im Proteste gemäß, eine solche im Verwaltungswege eintreten zu lassen.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß im Domanialamt Stavenhagen im Ganzen für den Grafen von Pleſſen 286, für den Gegenkandidaten Pogge dagegen 390 Stimmen abgegeben sind, event. also 286 Stimmen für den Grafen von Pleſſen ausfallen würden.

b) In den unter Nr. III. des Protestes namhaft gemachten Ortschaften des Domanialamtes Stavenhagen soll der Wahlvorsteher vor Eröffnung der Wahl im Wahllokale an die dort erschienenen Wähler die Aufforderung gerichtet haben, für den Kandidaten Grafen von Pleſſen auf Ivenack zu stimmen.

Die Kommission ist nun zwar der Ansicht, daß dies Verfahren des Wahlvorstehers, wenn es vorgekommen, zu mißbilligen sein würde, sie kann aber in dieser Aufforderung, die noch vor der Eröffnung des Wahlaktes erfolgt ist, keinen Grund zu einer Vernichtung des Wahlaktes finden, da kein Moment angegeben ist, woraus gefolgert werden könnte, daß der Wahlvorsteher der Ansprache nun auch eine weitere Handlung zu Gunsten des gewählten Kandidaten habe folgen lassen.

c) Die Beschwerde darüber (Nr. IV. des Protestes), daß der als Wahlvorsteher fungirende Gutsbesitzer im Wahlbezirk Boek beim Beginn der Wahl eine Ansprache an die Wähler gehalten, worin er den Wunsch ausgedrückt habe, daß die übrigen Wähler, wie er, den Grafen von Pleſſen wählen und zu dem Ende von den ausgelegten Stimmzetteln Gebrauch machen möchten, während diejenigen, die anders wählen wollten, zu Hause gehen könnten, um sich dort selbst Stimmzettel zu schreiben, ist allerdings nicht unbegründet. Die Ansprache ist umsomehr eventuell zu tadeln, als sie in Verbindung mit dem Umstande, daß die Stimmzettel für den proklamirten Kandidaten ausgelegen haben, das Resultat gefördert haben mag, wonach sämmtliche abgegebene 45 Stimmen für den Grafen von Pleſſen abgegeben sind.

Inzwischen trägt die Kommission doch Bedenken, daraus einen Grund zur Vernichtung des Wahlaktes herzuleiten, indem die Ansprache sich lediglich auf einen Wunsch beschränkt, und wenn in dem Verhältniß des Wahlvorstehers zu der Mehrzahl der Wähler eine solche Ansprache eine besondere Bedeutung den Wählern gegenüber hat, so liegt das eben in Umständen, die bei der allgemeinen Wahlberechtigung, zumal wenn der wirthschaftlich Stärkere zum Leiter der Wahlverhandlung ernannt ist, nicht zu ändern sind.

d) Dasselbe gilt von dem unter XI. des Protestes erwähnten im Wahlbezirke Vielist von dem Wahlvorsteher, Kammerherrn v. Meyenn, gehaltenen Ansprache; sowie von dem Vorgange in Kalübbe (XVIII. des Protestes).

e) Die Angabe, daß im Wahlbezirk Galenbeck (V. des Protestes) den Tagelöhnern, insofern sie den Grafen v. Pleſſen wählen würden, vor der Wahl ein Schnaps und Butterbrod angeboten, solche Vergütung auch später verabreicht sei, enthält den Vorwurf einer Wahlbestechung und wird deshalb strafgerichtliche Untersuchung einzuleiten sein.

Dasselbe gilt von der gleichen Beschwerde über das Verfahren in Rothenmoor (Nr. XIX. des Protestes).

Dies Wahlergebniß würde eventuell in beiden Orten zu vernichten sein und würden danach 36 bezw. 84 Stimmen für den Grafen v. Pleſſen wegfallen.

f) Eine strafgerichtliche Untersuchung wird auch hinsichtlich der Behauptung unter XIII. 2. des Protestes einzuleiten sein, daß eine Wahlfälschung vorgekommen ist, indem nicht sämmtliche 17 Wähler gewählt haben sollen, vielmehr vier im Protest näher angeführte Personen an der Wahl sich nicht betheiligt haben sollen.

Eventuell würde das Wahlergebniß zu vernichten sein und würden danach 17 Stimmen für den Grafen v. Pleſſen wegfallen.

g) Die Angabe (Nr. VI. des Protestes), daß den wahlberechtigten Gutsleuten in Jürgenstorf von dem Jäger Scharenberg in auffälliger Weise zusammengefaltete Zettel ausgehändigt seien, um diese Zettel demnächst im Wahllokal abzugeben, und der Zettel eines Wählers, den derselbe anders gefaltet hatte, von einem Mitgliede des Wahlvorstandes entfaltet und erst nach Lesung des darauf stehenden Namens in die Wahlurne geworfen sei, enthält den Vorwurf einer Verletzung des Wahlgeheimnisses von Seiten des Wahlvorstandes.

Die Kommission würde nun in der durch den Jäger Scharenberg erfolgten Uebergabe von Zetteln und der damit verbundenen Anweisung irgend einen Grund zur Anfechtung des Wahlaktes nicht erkennen können; sie würde auch in dem Umstande, daß ein Wahlzettel vorschriftswidrig eröffnet ist, keinen Anlaß finden können, sämmtliche abgegebene Wahlzettel für ungültig zu erklären. Wenn inzwischen nach der Darlegung des Protestes die Sache sich so verhält, daß überhaupt die Wähler zunächst gehörig instruirt und später vom Wahlvorstande im Interesse des Grafen v. Pleſſen beaufsichtigt sind, so wird eine weitere Erörterung um so mehr eintreten müssen, als eventuell eine unzulässige Parteinahme für den gewählten Kandidaten sich ergeben würde.

Die Kommission beantragt deshalb, eine solche Erörterung im gerichtlichen Wege eintreten zu lassen.

Dasselbe gilt von der Beschwerde (Nr. VIII. des Protestes), wonach der Wahlvorsteher in Varchentin einen ihm übergebenen gefalteten Zettel geöffnet haben soll.

h) Irrelevant für das Wahlergebniß erscheinen die Beschwerden:

unter Nr. VII. des Protestes, das der Lehrer Schwanbeck die liberalen Wahlzettel verschlossen habe;

ferner

unter Nr. X. des Protestes, daß im Wahlbezirke

Mollenstorff Stimmzettel für den Grafen v. Pleſſen im Wahllokale vertheilt seien;

endlich

unter XIII. 1 des Proteſtes, daß im Wahlbezirke Knorrendorf in der Gesindestube des herrschaftlichen Wohnhauses, welche, soweit zu ersehen, nicht Ort der Wahlhandlung war, Wahlzettel mit dem Namen des Grafen v. Pleſſen auf Ivenack ausgelegt worden seien und der Stadthalter Wagenknecht, der bei der Wahlhandlung Protokollführer war, den Grafen v. Pleſſen als Kandidaten empfohlen habe.

So wenig nämlich auch die Vorgänge, wenn erwiesen, zu billigen sein würden, so wenig insbesondere der unter X. des Proteſtes erwähnte Vorgang einer ordnungsmäßigen Leitung des Wahlverfahrens entsprechen würde, so liegt doch darin lediglich eine Abweichung von einer formalen Vorschrift.

III.

a) Die Behauptungen:

unter Nr. II. des Proteſtes, daß die Wahl in Lehsten erst nach 8 Uhr Nachmittag geschlossen;

ferner

unter Nr. IX. des Proteſtes, daß die Wahl bereits Morgens um 6 Uhr vollzogen worden,

und

unter Nr. XV. des Proteſtes, daß die zur Meierei Passentin gehörenden Wähler innerhalb der Zeit von 8—9 Uhr Abends gewählt haben,

bedürfen einer weiteren Erörterung im Verwaltungswege, indem jede außerhalb der Zeit geschehene Wahlhandlung nichtig ist.

Dagegen wird

b) der Beschwerde über die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten in Vielist (Nr. XI. des Proteſtes) auf sich beruhen bleiben können. Die Wahl ist nämlich dort innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolgt und der eine Wähler, welcher nach dem vorzeitigen Schluß der Wahlhandlung erschienen, ist zur Abstimmung noch zugelassen, wenn freilich auch in der sehr unregelmäßigen Weise, daß er den Zettel dem Protokollführer, als dem allein im Wahllokale noch anwesenden Mitgliede des Wahlvorstandes, übergeben haben soll.

Die fernere Behauptung, daß die Wählerlisten am 8. Juli v. J. noch nicht ausgelegt gewesen, steht im Widerspruche mit dem Atteste auf der Wählerliste, daß diese vom 1. bis zum 30. Juli ausgelegen haben. Die in diesem Atteste liegende Abweichung vom Reglement wird aber ebenfalls auf sich beruhen bleiben können, da gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste keine Beschwerde vorliegt.

Wie das Ergebniß der Wahl sich demnächst herausstellen wird, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gültigkeit der Wahl dadurch erschüttert werden kann und wird zunächst die Entscheidung ausgesetzt werden müssen.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Wahl des Grafen v. Pleſſen auf Ivenack im 4. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu beanstanden;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Proteſtes und der Wahlakten zu ersuchen:

1. im Verwaltungswege ermitteln zu lassen:

a) in weit die Behauptungen unter Nr. XIV. und Nr. XVII. im Proteſt, daß Personen in Sophienhof und Puchow an der Wahl Theil genommen, welche dort nur vorübergehenden Aufenthalt gehabt haben und theilweise verspätet in die Wahllisten eingetragen sind, begründet ist;

b) ob die unter Nr. V. 2 des Proteſtes genannten Arbeiter das 25. Lebensjahr zur Zeit der Wahl zurückgelegt hatten;

c) ob die unter ad XIV. 2 und 3 des Proteſtes aufgeführten Wähler Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten;

d) in welcher Weise der Beamte des Domanialamts Stavenhagen den Amtsausschuß zur Wahl des Grafen v. Pleſſen aufgefordert und Stimmzettel für diesen vertheilt hat;

e) ob in Lehsten (Nr. II. des Proteſtes), Gehkmendorf (Nr. IX. des Proteſtes) und Passentin (Nr. XV. des Proteſtes) die Wahlhandlung zur vorgeschriebenen Zeit stattgefunden hat, beziehungsweise abgeschlossen ist;

f) ob in den Wahlbezirken Dambeck und Bollwick während der Wahlhandlung der Wahlvorsteher immer anwesend gewesen ist;

2. gerichtliche Ermittlung eintreten zu lassen über die angeblichen Vorgänge bei der Wahl in Jürgenstorf (Nr. VI. des Proteſtes) und Varchentin (Nr. VIII. des Proteſtes);

3. strafgerichtliche Untersuchung über die Behauptungen, daß in Galenbeck (Nr. V. des Proteſtes) und Rothenmoor (Nr. XIX. des Proteſtes) den Wählern für den Fall der Abstimmung zu Gunsten des Grafen v. Pleſſen eine Vergütung versprochen und später verabreicht sei, sowie daß die (Nr. XIII. des Proteſtes unter 2) bezeichneten Wähler nicht abgestimmt haben, zu veranlassen.

Der vorstehende Bericht wurde von dem Abgeordneten Dr. Nieper am Tage vor seinem Tode verfaßt, erst nach dem Tode desselben konnte die Feststellung erfolgen.

Der bisherige Korreferent mußte in Folge dessen, indem er sich den Bericht des Verstorbenen aneignete, die Berichterstattung übernehmen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mendel (Berichterstatter). Laporte. v. Geß. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo. Lentz. v. Schöning. v. Schlieckmann.

Anlage 1.

Hoher Reichstag!

Nach der zu Roebel unter Leitung des Amtmanns Raspe daselbst, als Wahlkommissars, geschehenen Ermittelung des Ergebnisses der im vierten mecklenburg-schwerinschen Wahlkreise am 30. Juli d. J. vollzogene Reichstagswahl sind 14 013 gültige Stimmen abgegeben und davon auf den Grafen von Pleſſen auf Ivenack 7 174 gefallen. Da sich hiernach die absolute Mehrheit auf diesen Kandidaten vereinigt gehabt, so ist derselbe von dem Wahlkommissar als gewählter Abgeordneter des vierten mecklenburg-schwerinschen Wahlkreises proklamirt worden.

Es haben nun aber bei dieser Wahl und in Beziehung auf dieselbe vorher mancherlei Vorgänge stattgefunden, welche für jenes Ergebniß von Bedeutung und dasselbe abzuändern geeignet sein dürften. Dieselben wollen wir unterzeichneten, dem in Rede stehenden Wahlkreise angehörigen Wähler einem hohen Reichstage zur gefälligen Kenntnißnahme und Prüfung im Nachstehenden gehorsamst unterbreitet haben

I. Zum Wahlkreise gehören sämmtliche Ortschaften des Domanialamtes Stavenhagen. In der für Verwaltung des letzteren bestehenden Behörde fungirt als erster Beamter und Dirigent der Drost Pauly zu Stavenhagen.

Kurze Zeit vor dem Wahltage hat derselbe unmittelbar nach Schluß einer von ihm anberaumten und geleiteten Versammlung des nach Maßgabe der Verordnung zur revidirten Gemeindeordnung für die Domanialortschaften vom 5. November 1877 organisirten Amtsausschusses an dessen Mitglieder, während diese noch im Sitzungslokale gegenwärtig gewesen sind, die Aufforderung gerichtet, für die Wahl des Grafen von Pleſſen auf Ivenack zu wirken. Gleichzeitig hat er ihnen Flugblätter, welche im Interesse dieser Wahl abgefaßt waren, und Stimmzettel, welche den Namen des gedachten Kandidaten trugen, zum Zwecke eigener Benutzung und der Verbreitung unter die übrigen Wähler des Amtes Stavenhagen übergeben.

Die also angesprochenen Mitglieder des Amtsausschusses sind:

Pächter Baller zu Markow,
Erbpächter Heumann zu Neu-Vauhof,
Schulze Ahrens zu Sülten
und
Schulze Wagenknecht zu Gielow,

und rekurriren wir zum Nachweise des vordargelegten Verhaltens des Drosten Pauly auf das Zeugniß derselben.

II. Im Wahlbezirke Hof und Dorf Lehsten, Domanialamts Stavenhagen,

(98 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen für Graf von Pleſſen 48, für Pogge-Roggow 37)

ist die Wahl nicht um 6 Uhr, sondern erst nach 8 Uhr Nachmittags geschlossen und sind in der Zwischenzeit Stimmzettel noch in verhältnißmäßig großer Zahl von Wählern abgegeben, resp. vom Wahlvorstande angenommen.

Beweismittel: Zeugniß des Müllermeisters Brümmer und des Tischlermeisters Ahrendt zu Lehsten.

III. In dem aus den Ortschaften Amtsbrink, Amtssitz Stavenhof und Erbmühle kombinirten 11. Wahlbezirke des Domanialamts Stavenhagen,

(83 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen für Graf von Pleſſen 29, für Pogge-Roggow 39)

hat der Gastwirth Daukert zu Amtsbrink, welcher als Wahlvorsteher fungirt gehabt, kurz vor Eröffnung der Wahl, zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags im Wahllokale an die dort zur Stimmabgabe erschienenen Wähler die Aufforderung gerichtet, nicht für den Kandidaten der liberalen Partei, Gutsbesitzer Pogge auf Roggow, sondern für den von der konservativen Partei aufgestellten Kandidaten, Grafen v. Pleſſen auf Ivenack, zu stimmen.

Beweismittel: Zeugniß des Tagelöhners Lange zu Amtsbrink.

IV. Wahlbezirk Bock c. pert., ritterschaftlichen Amts Neustadt.

(50 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 45 für Graf von Pleſſen.)

Die Wahl fand im Schulhause statt. Als Wahlvorsteher fungirte der Besitzer des Gutes, Baron le Fort, und der dortige Lehrer Heitmann als weiteres Mitglied des Wahlvorstandes.

Beim Beginne der Wahl waren sämmtliche Wähler, welche gestimmt haben, im Wahllokale anwesend und waren ebendort Stimmenzettel mit dem Namen des Grafen von Pleſſen auf Ivenack ausgelegt.

Baron le Fort hielt an die erschienenen Wähler eine Ansprache folgenden Inhalts:

„er für seine Person werde für den Grafen von Pleſſen auf Ivenack stimmen, und wünsche er, daß die übrigen Wähler gleichfalls für denselben stimmten. Wer so zu wählen beabsichtige, möge von den im Wahllokale ausgelegten Stimmzetteln Gebrauch machen; wer aber anders zu wählen gedenke, möge zu Hause gehen und sich dort seinen Stimmzettel schreiben."

Alle Erschienenen haben hierauf unter Verwendung der im Wahllokale liegenden Stimmzettel gewählt.

Beweismittel: Zeugniß des Krügers Pankow zu Boeker Mühle.

V. Wahlbezirk Galenbeck, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(36 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 36 für Graf von Pleſſen.)

1. Das Wahllokal war in dem im herrschaftlichen Wohnhause belegenen Zimmer des Gutsinspektors. Als Wahlvorsteher fungirte der Besitzer des Gutes, Kammerherr von der Lanken; weiteres Mitglied ides Wahlvorstandes war der Inspektor Kuhſe daselbst.

Als die Gutstagelöhner um 12 Uhr Mittags aus dem Felde nach ihren resp. Wohnungen zurückkehrten, trat ihnen der erwähnte Inspektor Kuhſe entgegen und eröffnete ihnen, daß sie um $12^1/_2$ Uhr auf den Gutshof kommen und dort wählen sollten. Außerdem erklärte er, daß diejenigen, welche den Grafen von Pleſſen auf Ivenack wählen würden, vom Gutsherrn einen Schnaps und ein Butterbrot bekommen sollten.

Zu der angeordneten Zeit gestellten sich die Tagelöhner auf dem Flure vor dem Inspektorzimmer. Ebendort war auch der zu Galenbeck konditionirende Wirthschafter Voß anwesend. Dieser gab jedem der ersteren einen zusammengefalteten Zettel mit der Aufforderung, denselben im Inspektorzimmer abzugeben. Hiernächst traten die Leute in das letztere, woselbst ihnen vom Gutsbesitzer, Kammerherrn von der Lanken, bemerkt wurde, sie hätten ihre Zettel in einen dort stehenden alten Hut zu werfen. Solcher Weisung sind sie nachgekommen, ohne übrigens vorher die ihnen auf dem Flur ausgehändigten Zettel geöffnet und gelesen zu haben.

Kurz nach diesem Vorgange sind einem jeden der Leute, welche gewählt haben, in der im Wirthschaftshause belegenen Gesindestube ein Schnaps und ein Butterbrot verabreicht worden.

Beweismittel: Zeugniß des Tagelöhners Karl Below zu Galenbeck.

2. Die Tagelöhner Wilhelm Voß und Johann Voß zu Galenbeck haben sich, obgleich ersterer erst 23 Jahre, letzterer erst 24 Jahre alt ist, an der sub 1 geschilderten Wahlprozedur mitbetheiligt.

Beweismittel: Zeugniß dieser beiden Tagelöhner.

VI. Wahlbezirk Jürgenstorf und Voßhagen, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(65 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 65 für Graf von Pleſſen.)

1. Die wahlberechtigten Gutsleute haben sich zu einer ihnen vorher bestimmten Zeit in einem vor dem Wahllokale befindlichen Zimmer versammelt gehabt. Hier ist einem jedem derselben durch den Jäger Scharenberg daselbst ein in besonders auffälliger Weise zusammengefalteter Zettel überhändigt und ist ihnen daneben insinuirt, daß sie diese Zettel demnächst im Wahllokale abzugeben hätten. Einer der Leute

hat den ihm überlieferten Zettel geöffnet und gelesen, worauf Scharenberg ihm bemerkt hat, so etwas dürfe nicht geschehen.

Der Zettel ist dann von diesem Wähler, jedoch in anderer, als in der ursprünglichen Weise zusammengefaltet worden.

Alle übrigen dort anwesenden Gutsleute haben die ihnen übergegebenen Zettel ungeöffnet in das Wahllokal getragen.

Beweismittel: Zeugniß des Tagelöhners Viet zu Jürgenstorf.

2. Als der Wähler, welcher nach der Darstellung sub 1 seinen Wahlzettel vor dem Wahllokale geöffnet, denselben im letzteren übergeben gehabt, hat ein Mitglied des Wahlvorstandes den Zettel entfaltet und erst nach Lesung des darauf stehenden Namens in die Wahlurne geworfen.

Beweismittel: Zeugniß derjenigen Personen, welche nach dem betreffenden Wahlprotokolle Mitglieder des Wahlvorstandes gewesen sind und des Tagelöhners Viet zu Jürgenstorf.

VII. Wahlbezirk Mölln, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(57 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 37 für Graf v. Pleſſen, 17 für Pogge-Roggow.)

Das Wahllokal befand sich im Schulhause und war der Lehrer Schwanbeck daselbst Mitglied des Wahlvorstandes.

In einem Vorzimmer des Wahllokales haben beim Beginn des Wahlaktes Wahlzettel mit dem Namen des Grafen v. Pleſſen auf Ivenack gelegen. Im Verlaufe der Wahl hat ein Wähler neben dieselben andere Wahlzettel gelegt, welche den Namen des Gutsbesitzers Pogge auf Roggow trugen.

Der vorerwähnte Lehrer Schwanbeck hat hierauf gerufen: „Liberale Wahlzettel dulde er in seinem Hause nicht", hat die auf Pogge lautenden Zettel an sich genommen und in einen Schreibschrank verschlossen.

Beweismittel: Zeugniß der Tagelöhner Sievert und Johann Stoll zu Mölln.

VIII. Wahlbezirk Barchentin und Carolinenhof, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(96 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 64 für Graf v. Pleſſen, 24 für Pogge-Roggow.)

Mitglieder des Wahlvorstandes sind Rentmeister Bödeker zu Barchentin und der Pächter Beuckendorf zu Carolinenhof gewesen.

Inspektor Gurlitt zu Carolinenhof hat seinen mit dem Namen des Gutsbesitzers Pogge auf Roggow versehenen, im Uebrigen zusammengefalteten Wahlzettel während des Wahlaktes einem Mitgliede des Wahlvorstandes übergeben. Hierauf hat der Rentmeister Bödeker denselben geöffnet, dessen Inhalt gelesen und dann den Zettel in die Wahlurne gelegt. Als Gurlitt das Wahllokal wieder verlassen, ist ihm der Pächter Beuckendorf zu Carolinenhof nachgeeilt und hat zu ihm geäußert: „Das hätten Sie auch nicht zu thun brauchen".

Beweismittel: Zeugniß des Inspektors Gurlitt zu Carolinenhof.

IX. Wahlbezirk Gehmkendorf, ritterschaftlichen Amts Neukalen.

(37 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 33 für Graf v. Pleſſen, 3 für Pogge-Roggow.)

Die Wahl ist hier bereits Morgens um 6 Uhr vollzogen worden.

Beweismittel: Zeugniß des Generalagenten Dewerth zu Schwerin und des Gastwirths Schön zu Jördensdorf.

X. Wahlbezirk Mollenstorff, ritterschaftlichen Amts Neustadt.

(39 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 37 für Graf von Pleſſen.)

Während des Wahlaktes sind im Wahllokale Wahlzettel mit dem Namen des Grafen v. Pleſſen auf Ivenack an die dort gegenwärtigen Wähler unter den Augen des Wahlvorstandes zur Vertheilung gebracht.

Beweismittel: Zeugniß des Lehrers Marettau zu Mollenstorff und der dortigen Tagelöhner, welche gewählt haben.

XI. Wahlbezirk Vielist c. p. Sandkrug u. Kl. Vielist, ritterschaftlichen Amts Neustadt.

(52 eingeschriebenene Wähler; abgegebene Stimmen 49 für Graf v. Pleſſen, 2 für Pogge-Roggow.)

Die hier stattgehabte Wahl ist durch die nachaufgeführten Irregularitäten ausgezeichnet.

1. Am 8. Juli d. J. war die Wählerliste noch nicht ausgelegt.

2. Vom Besitzer des Gutes, Kammerherrn v. Meyenn, ist 12 Uhr Mittags als Zeitpunkt zur Vornahme der Wahl angeordnet worden, und dies theilweise von ihm persönlich den Wählern insinuirt.

3. Die Eröffnung des Wahlaktes hat um 12½ Uhr Mittags stattgefunden.

4. Beim Beginn der Wahl waren im Wahllokale, welches sich im Krughause befand, namentlich gegenwärtig: der Gutsherr, Kammerherr v. Meyenn, der Pächter von Klein Vielist, Baron v. Bomstorff, und der Jäger des ersteren. Baron v. Bomstorff führte bedruckte Zettel mit dem Namen des Grafen v. Pleſſen auf Ivenack und weiße namenlose Zettel bei sich. Kammerherr v. Meyenn richtete eine Ansprache an die übrigen erschienenen Wähler folgenden Inhalts:

„es seien der Graf v. Pleſſen auf Ivenack und Gutsbesitzer Pogge auf Roggow im vierten Wahlkreise als Kandidaten aufgestellt; seine Leute könnten wählen, welchen sie wählen wollten; er für seine Person werde für Graf v. Pleſſen-Ivenack stimmen und bitte sich von den vorhandenen, auf diesen Kandidaten lautenden Zetteln den ersten aus".

Baron v. Bomstorff reichte nunmehr dem Kammerherrn v. Meyenn einen der von ihm mitgebrachten, mit dem Namen des Grafen v. Pleſſen bedruckten Zettel und hielt demnächst jedem der anderen gegenwärtigen Wähler den übriggebliebenen Vorrath dieser Wahlzettel zur Benutzung hin, wobei er bemerkte, es möge derjenige, welcher auf einen Anderen wählen wolle, ihm den Namen desselben sagen, und werde er dann solchen Namen auf einen der von ihm mitgebrachten weißen Zettel schreiben. Fast alle übrigen Wähler haben von jenen bedruckten Zetteln Gebrauch gemacht.

5. Nachdem alle Wähler ihre Stimmzettel abgegeben, sind dieselben gezählt und nachgesehen, und ist das Resultat in das bezügliche Protokoll eingetragen, welches alsbald zu Ende geführt, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes vollzogen und seitens des Kammerherrn von Meyenn schließlich entgegen- und mitgenommen ist. Gegen 2 Uhr Nachmittags war der ganze Wahlakt beendigt.

Beweismittel: Zeugniß des Chausseegeldeinnehmers Reebs zu Vielist.

6. Etwa eine Stunde nachher ist der Pastor Denstädt zu Vielist im Wahllokale erschienen, um sein Stimmrecht auszuüben, und hat er dem noch im Wahllokale anwesenden Gutsjäger einen Stimmzettel übergeben.

Beweismittel: Zeugniß des Pastors Denstädt zu Vielist.

XII. Wahlbezirk Zepkow und Neuhof, Domanialamts Wredenhagen.

(90 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 64 für Pogge-Roggow, 3 für Graf v. Pleſſen.)

In dem betreffenden Wahlprotokolle heißt es, daß sämmtliche abgegebenen Stimmzettel auf Grund des §. 19 Nr. 1 und des §. 19 Nr. 2 des Wahlreglements für ungültig erklärt seien.

In Folge hiervon sind bei Ermittelung des Gesammtergebnisses der Wahl sämmtliche abgegebenen 67 Stimmen nicht mitberechnet und unter die Kategorie der ungültigen gebracht.

In Wirklichkeit sind aber alle abgegebenen Stimmzettel durchaus vorschriftsmäßig gewesen. Sie sind vom Wahlkommissar eingefordert, befinden sich bei den die Wahl unseres Kreises betreffenden Akten und wird ihre Einsicht den Beweis ihrer gesetzlichen Beschaffenheit liefern.

Es ist auch überall nicht Absicht des Wahlvorstandes gewesen, die Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel auszusprechen. Dieser Ausspruch ist vielmehr dadurch herbeigeführt, daß der Wahlvorstand das von ihm verwandte Protokollformular falsch verstanden und falsch benutzt hat.

Wir beziehen uns eventualiter zum Nachweise dessen, daß es dem Wahlvorstand an der Absicht, die abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären, gemangelt hat, auf das Zeugniß seiner Mitglieder: des Schulzen Ballermann-Zepkow, des Erbpächters Frick daselbst, des Erbpächters Zander daselbst und des Erbpächters Plagemann-Neuhof, und beantragen gehorsamst:

Hoher Reichstag wolle die Gültigkeit der in Rede stehenden Wahlstimmen anerkennen.

Die im Obigen berichteten Vorgänge alteriren nach unserer Ansicht in ihrer Gesammtheit das vom Wahlkommissar ermittelte Wahlergebniß unseres Kreises in dem Maße, daß dadurch dem Grafen von Pleſſen auf Ivenack die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entzogen wird.

Wir erheben deshalb gegen die geschehene Proklamation des Grafen von Pleſſen auf Ivenack, als gewählten Abgeordneten des vierten mecklenburg-schwerinschen Wahlkreises, hiermit Protest.

Gehorsamst bitten wir:

Hoher Reichstag wolle diesen unseren Protest als begründet anerkennen und die proklamirte Wahl des Grafen von Pleſſen auf Ivenack für ungültig erklären.

Im Uebrigen beabsichtigen wir, hohem Reichstage in nächster Zeit noch weitere bei und bezüglich der letzten Reichstagswahl in unserem Wahlkreise stattgehabte Ungehörigkiten vorzutragen und sind die erstunterschriebenen, zu Roebel wohnhaften Wähler von uns übrigen Mitunterzeichneten bevollmächtigt, solchen Nachtrag auch Namens unser beim hohen Reichstage einzubringen.

Roebel, den 7. September 1878.

(Unterschriften.)

Anlage 2.

Hoher Reichstag!

Zur Begründung des von uns dem hohen Reichstage bereits übergebenen Protestes lassen wir in Gemäßheit der am Schlusse desselben geschehenen vorläufigen Anzeige nunmehr im Nachstehenden weitere, bei Gelegenheit der am 30. Juli d. J. vollzogenen Abgeordnetenwahl in unserem vierten mecklenburg-schwerinschen Wahlkreise stattgehabte Ungehörigkeiten folgen.

XIII. Wahlbezirk Knorrendorf, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(17 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 17 für Graf von Pleſſen.)

1. Am Wahltage waren in der Gesindestube des herrschaftlichen Wohnhauses ausschließlich Wahlzettel mit dem Namen des Grafen von Pleſſen auf Ivenack ausgelegt. Der anwesende Statthalter Wagenknecht empfahl den dort zur Stimmabgabe erschienenen übrigen Wählern, für Graf von Pleſſen zu stimmen und zu solchem Zwecke von den dort vorliegenden Wahlzetteln Gebrauch zu machen, indem er hinzufügte, daß derjenige, welcher für diesen Kandidaten nicht stimmen wolle, sich selbst einen Wahlzettel schreiben müsse.

2. Nach der bezüglichen Wählerliste haben sämmtliche eingetragene 17 Wähler von ihrem Stimmrechte Gebrauch gemacht. In Wirklichkeit ist dies aber nicht geschehen. Es haben sich nämlich an der Wahl nicht betheiligt:

die Tagelöhner Christian Gippe,
Fritz Meyer und
Johann Wagenknecht,
sowie der Hirte Stübe.

Speziell den Tagelöhner Gippe anlangend, so hat derselbe, nachdem ihm von Seiten des Statthalters Wagenknecht ein Stimmzettel angeboten worden, sich dahin geäußert, daß er keine Neigung zur Stimmabgabe habe, und hat Letzterer darauf erwidert: „wenn er, Gippe, nicht wählen wolle, so werde er, Wagenknecht, statt seiner einen Zettel nach dem Wahllokale hineintragen".

Beweismittel: Zeugniß der voraufgeführten Tagelöhner Gippe, Fr. Meyer, Johann Wagenknecht und des Hirten Stübe.

XIV. Wahlbezirk Puchow und Rahnenfelde, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(34 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 34 für Graf von Pleſſen.)

Von den in die Wählerliste eingetragenen Personen haben mehrere in diesem Wahlbezirke keinen Wohnsitz gehabt und sind deshalb der Bestimmung in §. 7 des Reichswahlgesetzes zuwider zur Wahl zugelassen. Sie waren und sind vielmehr im Königreiche Preußen domizilirt und haben im Wahlbezirke zur Aushülfe bei den vorkommenden landwirthschaftlichen Arbeiten nur temporären Aufenthalt genommen.

Zur Konstatirung obiger Angabe und insonderheit der Personen, welche in diesem Wahlbezirke gewählt haben, ohne dort Wohnsitz zu haben, erbitten wir

die Vernehmung der kompetenten Ortsobrigkeit,

und nehmen ferner zu gleichem Zwecke Bezug auf das Zeugniß des Tagelöhners Degener zu Puchow.

XV. Wahlbezirk Paſſentin, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(27 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 27 für Graf von Pleſſen.)

Die zu Meierei Paſſentin wohnhaften Wähler haben erst innerhalb der Zeit von 8 bis 9 Uhr Abends bei voller Dunkelheit des Wahllokals gestimmt.

Beweismittel: Zeugniß des Tagelöhners Köhn zu Puchow und der nach Ausweis der Wählerliste zu Meierei Paſſentin wohnhaften Wähler.

XVI. Wahlbezirk Klein-Luckow, Kreutfee und Bockholt, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(37 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 36 für Graf von Pleſſen.)

Der in die Wählerliste als Nachtwächter eingetragene Arbeiter Rath hat nicht in diesem Wahlbezirke, sondern zu Gr.-Wockern, Domanialamts Güstrow, Wohnsitz.

Beweismittel: Zeugniß des Arbeiters Rath.

XVII. Wahlbezirk Sophienhof, ritterschaftlichen Amts Lübz.

(42 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 42 für Graf von Pleſſen.)

Zur Stimmabgabe sind vom Wahlvorstande Personen zugelassen, welche im Wahlbezirke keinen Wohnsitz haben. Dies trifft namentlich bei denjenigen zu, welche in der Wählerliste sub Nr. 31, 32, 34—42 aufgeführt sind, als:

31. Wilh. Lerch, freier Arbeiter,
32. Aug. Buſe, desgl.,
34. Heinr. Lübcke, desgl.,
35. Helm. Kählert, desgl.,
36. Ludw. Kählert, desgl.,
37. Heinr. Schittmann (rectius Schippmann), Zimmermann,
38. Gottlieb Wendt, freier Arbeiter,
39. Ludwig Severin (rectius Severin), Zimmermann,
40. Theodor Puls, Maurer,
41. Johann Kruſe, Maschinist,
42. Carl Rüter, Heizer.

Sie waren sämmtlich um die Zeit der Wahl zu Sophienhof mit Arbeiten im Interesse des Gutes resp. der ökonomischen Bewirthschaftung desselben beschäftigt und hatten lediglich zu diesem Zwecke dort einstweiligen Aufenthalt.

Nach unseren bisherigen Ermittelungen sind die Personen sub Nr. 35, 36, 37, 39 und 40 zu Silz, Domanialamts Goldberg-Plau, der sub Nr. 41 als Maschinist aufgeführte Arbeiter Kruſe aber zu Teterow domizilirt.

Kruſe war bei einer zu Sophienhof arbeitenden, dorthin von auswärts auf kurze Zeit leihweise eingeführten Dampfdreschmaschine angestellt und hat auf ausdrücklichen Wunsch des Wahlvorstehers von Blücher, Besitzers von Sophienhof, unter Gebrauch eines mit dem Namen des Grafen v. Pleſſen auf Ivenack versehenen Stimmzettels dort sein Wahlrecht ausgeübt.

Beweismittel: Zeugniß des Erbpächters Buſch zu Jabel, Klosteramts Malchow, sowie der vorerwähnten, in die Wählerliste von Sophienhof sub Nr. 35, 36, 37, 39, 40 und 41 eingetragenen Personen.

Wir inhäriren schließlich für uns selbst und Namens der Mitunterzeichner unseres Protestes dem dort gestellten Gesuche: die Proklamation der Wahl des Grafen v. Pleſſen auf Ivenack als Abgeordneten des vierten mecklenburg-schwerinschen Wahlkreises für ungültig zu erklären.

Roebel, den 14. September 1878.

(Unterschriften.)

Anlage 3.

Hoher Reichstag!

Unserem einem hohen Reichstage überreichten, gegen die rubrizirte Wahl gerichteten Proteſte fügen wir zum Zwecke der Rechtfertigung desselben gegenwärtigen weiteren Nachtrag hinzu.

Ad XIV. des ersten Nachtrages: Wahlbezirk Puchow und Rahnenfelde, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

1. Personen, welche in diesem Wahlbezirke gestimmt haben, ohne hier Wohnsitz zu haben, sind nach unseren bisherigen Ermittelungen namentlich die Arbeiter Joſeph Oſtrowsky und Franz Wilmannsky. Beide waren im Königreich Preußen domizilirt.

2. Der Arbeiter Julius Schwarz hat erst einen oder einige Tage vor dem 30. Juli d. J. im Wahlbezirke Anfenthalt genommen.

3. Karl Glawe — Nr. 4 der Wählerliste — laborirt an Geistesschwäche und wird schon seit lange wegen des Zustandes der Hülfsbedürftigkeit, worin er sich befindet, aus Mitteln der Gutsherrschaft unterstützt.

4. Altentheiler Friedrich Harder hat bei dem Tagelöhner Johann Degener, seinem Schwiegersohne, Wohnung und Kost und bezieht im Uebrigen anderswoher aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung.

Beweismittel: Zeugniß der Gutsherrschaft und des Tagelöhners Degener.

Ad XVII. des ersten Nachtrages: Wahlbezirk Sophienhof, ritterschaftlichen Amts Lübz.

Der in der Wählerliste sub 42 aufgeführte Heizer Carl Rüter hat ebenfalls zu Teterow Wohnsitz und war bei derselben Dampfdreschmaschine angestellt, bei welcher der Arbeiter Kruſe fungirte. Diese Maschine ist zu Sophienhof höchstens 2 bis 3 Tage in Thätigkeit gewesen und hat damit auch der dortige Aufenthalt von Kruſe und Rüter nur diese Dauer gehabt.

Beide sind noch am Wahltage in die Wählerliste eingetragen, obgleich sie ausdrücklich hervorhoben, daß sie zu Teterow Wohnsitz hätten.

Auch an Rüter ist die spezielle Aufforderung des von Blücher, Besitzers von Sophienhof und Wahlvorstehers, ergangen, hier für Graf von Pleſſen auf Ivenack zu stimmen.

Beweismittel: Zeugniß der Arbeiter Kruſe und Rüter zu Teterow.

XVIII. Wahlbezirk Kalübbe, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(35 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen 35 für Graf von Pleſſen.)

Im Wahllokale haben Stimmzettel ausgelegen, welche ausschließlich mit dem Namen des Grafen von Pleſſen auf Ivenack versehen waren. Der Besitzer des Gutes Kalübbe, Berlin, welcher als Wahlvorsteher in Funktion gewesen, hat nach Eröffnung des Wahlaktes die ebendort gegenwärtigen übrigen Wähler zu Gunsten des Grafen von Pleſſen auf Ivenack angesprochen, hat dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß für diejenigen unter ihnen, welche für den gedachten Kandidaten zu stimmen geneigt seien, Stimmzettel zum Gebrauche vorlägen und hat selbst einen der letzteren mit der Aeußerung: „ich wähle auf Graf von Pleſſen", an sich genommen.

Beweismittel: Zeugniß der im Wahlvorstande als Beisitzer thätig gewesenen Statthalter Fuſt, Gärtner Mundt und Kutscher Klevesaat.

XIX. Wahlbezirk Rothenmoor, Dahmen und Sagel, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen.

(111 eingeschriebene Wähler; abgegebene Stimmen für Graf von Pleſſen 84, für Pogge-Roggow 1.)

Das Wahllokal war im Hause des Gastwirths Pegeler zu Dahmen. Vor demselben stand der in der dortigen Zuckerfabrik angestellte Aufseher Gillert. Er führte Stimmzettel mit dem Namen des Grafen von Pleſſen auf Ivenack bei sich, offerirte davon einem jeden der zur Stimmabgabe erschienenen Wähler unter dem Hinzufügen, daß derjenige, welcher einen solchen Zettel annehme und im Wahllokale abgebe, sich darauf in der Gaststube ein Glas Bier unentgeltlich verabreichen lassen könne.

Die Wähler, welche in dieser Weise mit Stimmzetteln versehen wurden, gestellten sich, nachdem sie dieselben im Wahllokale abgegeben, in der Gaststube des Pegeler'schen Hauses, erklärten laut, daß sie für Graf von Pleſſen auf Ivenack gestimmt hätten und verlangten das ihnen hierfür vorher zugesicherte Glas Bier. Solches ist ihnen denn auch als-

bald vom Gastwirth Pegeler oder dessen Dienstpersonale ohne Entgelt verabreicht worden.

Beweismittel: Zeugniß des früheren Nachtaufsehers Kittel zu Dahmen, jetzt zu Teterow wohnhaft, des Bodenmeisters Neumann zu Dahmen, der Arbeiter August Neumann und Otto Matzdorf, des Aufsehers Putzmann, des Stellmachers Müller und des Portiers Schicker ebendaselbst.

Ad IV. des Protestes: Wahlbezirk Boeck c. p., ritterschaftlichen Amtes Neustadt.

Zum Zwecke des etwa erforderlichen Nachweises der sub IV. unseres Protestes behaupteten Vorgänge wollen wir noch auf das Zeugniß

des Erbzinnsmannes August Haase und des Erbzinnsmannes Carl Haase zu Boeck, sowie des Einwohners Fritz Holldorff zu Priesterbeck

Bezug genommen haben.

Roebel, den 17. September 1878.

(Unterschriften.)

Nr. 167.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau).

Bei der am 30. Juli v. Js. im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau) stattgehabten Wahl zum Deutschen Reichstag erhielten von 13 746 abgegebenen gültigen Stimmen:

1.	der Rittergutsbesitzer Schön zu Brestau	5 712 Stimmen,
2.	der Syndikus der Berliner Kaufmannschaft, Kreisgerichtsdirektor a. D. Beisert zu Berlin . .	3 119 =
3.	der Zimmermann Otto Kappel zu Hamburg	2 294 =
4.	der Standesherr Reichsgraf von Brühl auf Pförten . . .	1 728 =
5.	der Schloßprediger, Schulinspektor, Rektor Dr. Saalborn zu Sorau	889 =
6.	zersplittert auf 4 verschiedene Personen	4 =
	Summa	13 746 Stimmen.

Da keiner der Kandidaten die absolute Majorität — nämlich die Stimmenzahl 6 874 — erlangt hatte, wurde zur engeren Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten, nämlich den Herren Schön zu Brestau und Beisert zu Berlin geschritten und fand dieselbe am 10. August pr. statt.

Bei dieser engeren Wahl wurden Stimmen abgegeben 13 470,
für ungültig wurden erklärt 37,
bleiben gültige Stimmen 13 433.

Von diesen erhielten der Rittergutsbesitzer Schön zu Brestau 7 201,
der Syndikus Beisert zu Berlin . . . . 6 232.

Der Rittergutsbesitzer Schön wurde demnach als gewählt proklamirt, er hat die Wahl rechtzeitig angenommen, und obwohl ein Nachweis über die Wählbarkeit desselben bei den Wahlakten sich nicht findet, ist dieselbe doch nirgends in Frage gestellt.

Gegen die Wahl ist rechtzeitig — unterm 18. September 1878 — ein Protest eingegangen, der in der Anlage abgedruckt ist.

In Folge desselben wurde die Prüfung der Wahl von der 5. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Bei der Prüfung der Wahlakten ergeben sich verschiedene der gewöhnlich vorkommenden Unregelmäßigkeiten, die vom Wahlkommissar bereits hervorgehoben wurden. Dieselben sind ohne Einfluß auf das schließliche Wahlergebniß und soll nur hervorgehoben werden, daß in Gosda ein Stimmzettel für gültig erklärt wurde, obwohl er außer dem Namen Schön noch einen zweiten enthielt. Dieser Zettel ist für ungültig zu erklären und den für Schön abgegebenen Stimmen abzuziehen.

In Bezug auf den ersten Punkt des eingereichten Protestes war in der Kommission kein Zweifel darüber, daß die dem Proteste beigefügte Nr. 28 des Sorauer Kreisblattes, von dem die ersten zwei Seiten in der Anlage abgedruckt sind, ächt sei, und führte mit Rücksicht auf die in derselben enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Landraths, Geheimen Regierungsrath von Lessing, der Referent Folgendes aus:

Es handle sich hier unzweifelhaft um eine jener Kandidaturen, die man als „Regierungskandidaturen" bezeichnet hat.

Der höchste Beamte des Kreises, der Landrath, der gleichzeitig Kommissarius für die vorzunehmende Wahl ist, veröffentlicht in dem amtlichen Blatte des Kreises als „Bekanntmachung der Behörde" eine Aufforderung an die Wähler des Kreises, im Sinne der Regierung zu wählen, und bezeichnet gleichzeitig einen bestimmten Kandidaten, der erklärt hat, die Regierung im Reichstage aufrichtig zu unterstützen. Vorangeschickt ist dieser Aufforderung ein Auszug aus einem Artikel der Provinzial-Korrespondenz: „die Absichten und Wünsche der Regierung angesichts der Wahlen".

Der Reichstag hat bisher die direkte amtliche Empfehlung eines Kandidaten als Grund für die Vernichtung der Wahl in dem betreffenden Bezirk angesehen; die Wahlprüfungs-Kommission hat noch jüngst bei Gelegenheit der Prüfung der Wahl im 2. Königsberger Wahlkreis (Labiau-Wehlau) in einem dem vorliegenden ganz ähnlichen Falle, wie der ausführliche Bericht (Nr. 123 der Drucksachen, 4. Legislaturperiode II. Session 1879) ergiebt, dasselbe Prinzip festgehalten und ausdrücklich erklärt, daß der Nachweis dieser amtlichen Empfehlung genüge, um den Antrag auf Ungültigkeitserklärung zu rechtfertigen, ohne daß man in weitere Erörterungen darüber einzutreten habe, ob der Aufstellung der Kandidatur eine weitere Einwirkung resp. Beeinflussung in dem Kreise gefolgt sei.

Ein Eintreten der staatlichen Behörden für eine bestimmte Person macht den Wahlkampf nicht mehr zu einem Kampfe zwischen den verschiedenen Parteien des Volks, sondern zu einem Kampfe zwischen der Regierung und einer der Parteien. Das Ansehen der Regierung, wie das ihrer Beamten kann nur erschüttert werden, wenn sich dieselben in jene erbitterten Wahlkämpfe, wie sie das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht mit sich bringt, in amtlicher Eigenschaft als werbend für eine bestimmte Partei hineinmischen. Es überschreitet diese Thätigkeit der Beamten in dem Momente die Grenze des Erlaubten und Zulässigen, in dem sie ihre amtliche Stellung gegenüber den ihrer Amtsgewalt unterliegenden

Wählern benutzen und bei einer solchen Wahlagitation zu Gunsten eines bestimmten Parteikandidaten von Befugnissen Gebrauch machen, die ihnen lediglich Kraft ihrer Amtsgewalt zustehen.

Es involvirt gleichzeitig eine solche bestimmte Bezeichnung eines Kandidaten, wie in dem vorliegenden Falle mit der Parteinahme für denselben eine Anweisung für die Kreiseingesessenen, diesen und keinen anderen zu wählen, eine Anweisung, deren Wirkung in den verschiedenen deutschen Ländern von verschiedenem Gewicht, gerade aber in den altpreußischen Provinzen unzweifelhaft von dem erheblichsten Einfluß ist. Geht diese Anweisung von einem Landrath aus, so ist damit auch gleichzeitig das Signal zu ähnlicher Thätigkeit für alle demselben untergeordneten Beamten des Kreises gegeben. Diesen Einfluß im konkreten Falle etwa durch Erhebungen genauer feststellen lassen zu wollen, erscheint durchaus unthunlich; eine solche Erhebung könnte der Natur der Sache nach bei der geheimen Stimmabgabe zu einem Resultat nicht führen; der Reichstag hat derartigen unberechtigten Eingriffen in die Wahlfreiheit und derartigen Versuchen, mittelst amtlichen Einflusses einem bestimmten Kandidaten die Majorität zu gewinnen, nur ein Mittel: die Kassirung der Wahl, und empfehle er deshalb:

die Ungültigkeitserklärung der Wahl beim Reichstage zu beantragen.

In der an diesen Antrag sich anschließenden Diskussion wurde zwar übereinstimmend das Vorgehen des Landraths als tadelnswerth bezeichnet, doch könnte man auf der anderen Seite in der Bekanntmachung desselben eine direkte Empfehlung des Rittergutsbesitzers Schön nicht finden, sondern nur einen objektiven Bericht über eine stattgefundene Versammlung; man vermißte ferner die adminikulirenden Momente, die hinzukommen müßten, um nachzuweisen, daß der Aufstellung des Kandidaten nun eine wirkliche Beeinflussung oder der Versuch einer solchen gefolgt wäre. Im Uebrigen darf auch in Bezug auf diese Punkte eine weitere Ausführung kaum am Platz sein, da sie in dem oben bezeichneten Bericht (Nr. 123 der Drucksachen) soeben erst genauer dargelegt worden sind.

Die Kommission nahm, indem sie in dem von dem Landrath unterzeichneten Artikel des Sorauer Kreisblattes Nr. 28 eine amtliche Beeinflussung der Wähler sah, deren Tragweite sich jeder Schätzung entzieht und durch keinerlei Untersuchungen festgestellt werden könne, den Antrag des Referenten an und indem sie gleichzeitig die in dem in der Anlage befindlichen Proteste unter Nr. 2, 3 und 4 angeführten Punkte als unerheblich und zu weiteren Schritten keine Veranlassung gebend bezeichnete, beantragt dieselbe:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Schön im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau) für ungültig zu erklären.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mendel. (Berichterstatter). Laporte. v. Geß. Dr. Mayer (Donauwörth). Frhr. v. Heeremann. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo. Lentz. von Schöning. v. Schlieckmann.

Anlage.

Sorau, den 16. September 1878.

Einem hohen Reichstage

erlauben sich die Unterzeichneten nachstehenden Protest gegen die Wahl des Rittergutsbesitzers Herrn Schön zu Brestau einzureichen. Zur Begründung des Protestes führen wir Folgendes an:

1. Laut anliegender Nr. 28 des Sorauer Kreisblattes ist zunächst Herr Schön seitens des Königlichen Landraths, Geheimen Regierungsrath v. Lessing, geradezu als Regierungskandidat empfohlen worden. Wir können darin nur den Versuch zur Einführung offizieller Kandidaturen erblicken.

2. Seitens des Magistrats von Sorau ist ein Artikel der Provinzial-Korrespondenz, betitelt: „Die Absichten und Wünsche der Regierung 2c." wiederholt in dem hier erscheinenden Lokalblatte „Sorauer Wochenblatt" Nr. 87 zum Abdruck gebracht und im Anschlusse daran die Bevölkerung der Stadt zur regen Wahlbetheiligung aufgefordert worden. Die Provinzial-Korrespondenz wird darin als Organ der Staatsregierung bezeichnet.

3. In den Ortschaften Benau, Waltersdorf, Reinswalde, Teichdorf und Linderode haben die betreffenden Amts- resp. Ortsvorsteher Wahlzettel, die den Namen Schön trugen, durch ihre Amtsdiener resp. die Ortsvorsteher und Gerichtsmänner den Wählern zustellen lassen.

Beweis:

a) Für die Wahlbeeinflussung in Benau das Zeugniß des Leinwandfabrikanten C. G. Apel und des Amtsvorstehers Fischer daselbst;

b) für die Wahlbeeinflussung in Waltersdorf und Reinswalde das Zeugniß des Leinwandhändlers Bogisch in Reinswalde und des Amtsvorstehers Fischer in Waltersdorf;

c) für die Wahlbeeinflussung in Teichdorf das Zeugniß des Webermeisters Ernst Helbig und des Ortsvorstehers Kappel daselbst;

d) für die Wahlbeeinflussung in Linderode das Zeugniß des Webers August Hentschke jun. und des Ortsvorstehers Pohl.

4. Der Amtsvorsteher Kamcke hat in seinem Bezirk, zu dem, unter anderen, auch Kunzendorf und Albrechtsdorf gehört, die Gastwirthe zu sich rufen lassen und ihnen erklärt, daß er ihnen die Hergabe ihrer Lokale zu liberalen Wahlversammlungen nicht verbieten könne, daß aber der Regierung die Wahl eines liberalen Abgeordneten unangenehm sei, weil die Liberalen die Sozialdemokratie groß gezogen hätten.

Beweis:

Zeugniß des Amtsvorstehers Kamcke zu Sorau und des Dr. med. Fränkel daselbst.

Indem wir diese Mittheilungen dem hohen Reichstage übermachen, bitten wir:

auf Grund der angeführten Thatsachen, die amtliche Wahlbeeinflussungen enthalten, die Wahl des Rittergutsbesitzers und Amtsvorstehers Herrn Schön zu Brestau für ungültig zu erklären.

(Unterschriften.)

Anlage.

№ 28. Mittwoch, den 10. Juli 1878.

Sorauer Kreisblatt.

Sechsunddreißigster Jahrgang.

Erscheinen: Wöchentlich einmal. — **Pränumerationspreis:** Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen 40 Pf. Reichsm.

Bekanntmachungen der Behörden.

Die Absichten und Wünsche der Regierung
angesichts der Wahlen

sind jüngst in der „Provinzial-Korrespondenz" dargelegt worden.

Die hauptsächlichen Sätze dieser Kundgebung lauten wie folgt:

Die Regierung des Kaisers erwartet von dem neuen Reichstage die gesetzlichen Vollmachten, um die Gefahren, welche für Staat und Gesellschaft von dem Treiben der Sozialdemokratie drohen, erfolgreich abwenden zu können. Die Quelle dieser Gefahren erblickt die Regierung vor Allem in dem Mißbrauch, welchen die Sozialdemokratie mit der Freiheit der Presse und dem Vereinsrecht treibt: um diesem Mißbrauch Schranken zu setzen, verlangte die Regierung vom früheren Reichstage die Ermächtigung zum Verbot sozialdemokratischer Druckschriften, Vereine und Versammlungen.

Nachdem durch die neuesten traurigen Erfahrungen, namentlich durch die wiederholte Gefährdung des Lebens Seiner Majestät des Kaisers, die Ueberzeugung von der Verderblichkeit des sozialdemokratischen Treibens eine neue Bestätigung gefunden hat, hält die Regierung es um so dringender geboten, besondere Vollmachten gegenüber der sozialdemokratischen Presse und den sozialdemokratischen Vereinen und Versammlungen in Anspruch zu nehmen.

Die zu ergreifenden Maßregeln sollen dazu dienen, zunächst den Boden wieder frei zu machen für eine positiv heilende Wirksamkeit aller dazu berufenen staatlichen, kirchlichen und bürgerlichen Kreise.

Die energische Bekämpfung der verwirrenden Agitation ist zugleich eine Vorbedingung für die Wiederbelebung des öffentlichen Vertrauens und für einen neuen Aufschwung des gewerblichen und wirthschaftlichen Lebens der Nation.

Im engsten Zusammenhange mit dem Kampf gegen die sozialistischen Verirrungen und gegen die angestrebte Lockerung aller sittlichen Bande in den gewerblichen Kreisen werden die Bestrebungen, auf Verbesserung der Gewerbeordnung unter Festhaltung ihrer Grundlagen und unter Berücksichtigung der hervorgetretenen praktischen Bedürfnisse, in dem bisherigen Geiste fortzuführen sein.

Seit langer Zeit ist das Streben der Regierungen ferner auf eine wirthschaftliche Reform gerichtet.

Der bestimmende Grund und Zweck dieser Reform im Sinne der Regierung ist vor Allem die feste dauernde Begründung einer selbstständigen und ersprießlichen Finanzpolitik des Reiches, unter wesentlicher Erleichterung der Einzelstaaten und behufs möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes.

Durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches aus den ihm zur Verfügung stehenden Verbrauchssteuern soll es den Einzelstaaten ermöglicht werden, drückende Steuern zu beseitigen oder zu ermäßigen oder wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne, dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen.

Für Preußen würde als Folge der Vermehrung der Reichseinnahmen Schritt vor Schritt eine durchgreifende Reform der Klassen- und Einkommensteuer behufs vollständiger Befreiung oder wesentlicher Erleichterung der unteren Stufen — die Verwendung eines namhaften Theiles der Grund- und Gebäudesteuer für die kommunalen Verbände behufs Erleichterung der Kommunalsteuern, und weiter eine Reform der Gewerbesteuer behufs Erleichterung der Handwerker und der kleineren Handeltreibenden in Aussicht zu nehmen sein. Außerdem würde die Möglichkeit gewonnen werden, die Förderung neuer produktiver Anlagen im Interesse der verschiedenen Landestheile, sowie die bevorstehenden weiteren Reformen, namentlich auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, für welche sonst die Steuerkraft der Kommunen aufs Neue erheblich in Anspruch genommen werden müßte, ohne solche neue Belastung durchzuführen

Das sind die wesentlichen Gesichtspunkte bei der in Angriff genommenen Finanzreform: dieselben sind unzweifelhaft von einer ernsteren Fürsorge für das Wohl des Volkes eingegeben als die Parteikundgebungen, welche das Volk angeblich vor höherer Besteuerung schützen wollen. Nur auf dem von den Regierungen eingeschlagenen Wege ist es möglich, das Volk von bisherigen drückenderen Lasten zu befreien und vor der sonst unvermeidlichen anderweitigen Steigerung der staatlichen und kommunalen Lasten zu bewahren.

Die Sorge der Regierung ist in jeder Beziehung auf die Förderung der wirthschaftlichen Wohlfahrt des Volkes gerichtet: auch in der Handelspolitik sollen bei der weiteren Entwickelung, unter Festhaltung der seit Gründung des Zollvereins stetig beachteten grundsätzlichen Gesichtspunkte, in jeder Beziehung die thatsächlichen Interessen und Bedürfnisse des gesammten nationalen Verkehrs der Produktion wie der Konsumtion, sorglich gewahrt werden.

Eine energische Entwickelung des Verkehrswesens der Eisenbahnen, Kanäle ꝛc. und die sorgliche Berücksichtigung der volkswirthschaftlichen Interessen innerhalb der Eisenbahnpolitik werden einen mächtigen Hebel abgeben, die vaterländische Produktionsfähigkeit zu steigern.

Die Regierungen können aber in allen diesen Beziehungen ihre Absichten für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Volkes nur durchführen, wenn sie der willigen und entschlossenen Unterstützung einer festen Mehrheit im Reichstage gewiß sind. Möge das deutsche Volk bei den bevorstehenden Wahlen dazu helfen, daß die künftige Mehrheit aus Männern bestehe, denen das aufrichtige und erfolgreiche Zusammenwirken mit den Regierungen nicht blos unter den augenblicklichen außerordentlichen Umständen, sondern auch bei den weiteren Arbeiten für eine gesunde politische und wirthschaftliche Entwickelung im Reiche ernst am Herzen liegt.

Vorstehenden Auszug aus der in der „Provinzial-Korrespondenz" veröffentlichten Kundgebung der Königlichen Staatsregierung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere ich die Wähler des Kreises auf, sich bei der am 30. d. Mts. stattfindenden Reichstagswahl zu betheiligen und im Sinne der Regierung zu wählen.

Am vorigen Freitag war hier eine große Anzahl Wähler im Gasthof zum Stern, zusammenberufen durch Herren, welche vorzugsweise beabsichtigen, einen Kandidaten aufzustellen, der mit den Verhältnissen der Landwirthschaft und der Industrie vertraut, also womöglich ein Landwirth oder Industrieller ist, unserem Kreise angehört, selbstständig durch seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse dasteht und bereit ist, mit der Reichs-Regierung in den in der vorstehenden Kundgebung bezeichneten Punkten zusammenzuwirken; durch große Majorität wurde in der Versammlung der Rittergutsbesitzer Herr Schön zu Brestau als Kandidat für den Reichstag aufgestellt, der demgemäß erklärt hat, die Regierung im Reichstage aufrichtig zu unterstützen.

Sorau, den 10. Juli 1878.

Königlicher Landrath, Geheimer Regierungs-Rath
von Lessing.

Nr. 168.

Abänderungs-Vorschlag

zum

fünften Bericht der Petitions-Kommission
— Nr. 155 der Drucksachen —.

v. Cranach. v. Kleist-Retzow. v. Puttkamer (Lübben).

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen:

II. Nr. 117, 405, 971 bis 1085, 1098, 1116 bis 1119, 1162 bis 1167, 1201 bis 1210, 1243, 1287, 1288, 1289, 1301 bis 1319, 1351 bis 1373, 1433 bis 1453, 1456 bis 1468, 1492, 1493, 1570, 2043 bis 2049

dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit dem Ersuchen um Erwägung:

auf welche Art den durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung herbeigeführten Mißständen Abhülfe zu schaffen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

v. Cranach. v. Kleist-Retzow. v. Puttkamer (Lübben).

Unterstützt durch:

von Puttkamer (Schlawe). Freiherr von Manteuffel. Reich. von Schöning. Freiherr von Minnigerode. Freiherr von Mirbach. von Jagow. von Simpson-Georgenburg. v. Colmar. Dr. Frege. Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Ackermann. v. Dewitz. v. d. Osten. Graf v. Rittberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. v. Bredow. Graf v. Kleist. von Seydewitz. Uhden. Staudy. von Gerlach. v. Waldow-Reitzenstein. v. Flottwell. Freiherr v. Wackerbarth. Marcard. v. Puttkamer (Löwenberg). Freiherr v. Tettau. v. Busse. v. Schlieckmann.

Nr. 169.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets
— Nr. 132 der Drucksachen —.

v. Wedell-Malchow. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 6 des Zolltarifs (Eisen und Eisenwaaren) die Zollsätze abzuändern wie folgt:

a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	100 kg	statt	1	ℳ	zu setzen	0,50	ℳ
b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	100	=	2,50	=	=	1,50	=
Anmerkung zu 6b. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	100	=	1,50	=	=	1	=
c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:							
1. rohe	100	=	3	=	=	2	=
2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	100	=	5	=	=	3	=
d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	100	=	3	=	=	2	=
e) Eisenwaaren:							
1. ganz grobe:							
α) aus Eisenguß	100	=	2,50	=	=	1,50	=
β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken							

und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	100 kg	statt 3 M. zu setzen 2 M.
2. grobe aller Art, auch in Verbindung mit Holz; ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerkgebrauche, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. m.	100 =	= 6 = = 5 =

Berlin, den 13. Mai 1879.

Nr. 170.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Melbeck. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 1 lit. b des Zolltarifs (Abfälle) hinter dem Worte „Kleie" zuzusetzen: „Malzkeime".

Berlin, den 14. Mai 1879.

Nr. 171.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Graf **Udo zu Stolberg. v. Flottwell. Stellter.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu Nr. 6a.

Anmerkung.

Roheisen und Bruncheisen seewärts von Memel bis zur Weichselmündung eingehend auf Erlaubnißscheine für Eisenwerke . . . . . frei.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Graf Udo zu Stolberg. v. Flottwell. Stellter.

Unterstützt durch:

v. Batocki. Becker. Graf zu Dohna-Finckenstein. v. Gordon. v. Goßler. Michalski. Freiherr v. Minnigerode. Graf v. Moltke. Dr. Pohlmann. Saro. Dr. v. Schlieckmann. v. Simpson-Georgenburg. Staudy. Graf Theodor zu Stolberg. Freiherr von Tettau. Wichmann.

Nr. 172.

Resolution

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

v. Flottwell. Stellter. Graf **Udo zu Stolberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu Nr. 9 und 13 des Tarifs:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Durchfuhr von Getreide, Malz und Holz jede thunliche Erleichterung in den Kontrolvorschriften auch hinsichtlich des Veredelungsverkehrs eintreten zu lassen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

v. Flottwell. Stellter. Graf Udo zu Stolberg.

Unterstützt durch:

v. Batocki. Graf zu Dohna-Finckenstein. v. Goßler. Michalski. Freiherr v. Minnigerode. Freiherr von Mirbach. Graf v. Moltke. Dr. Pohlmann. Staudy. Graf Theodor zu Stolberg. Freiherr v. Tettau.

Nr. 173.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen. —

v. Ludwig. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 1 lit. b des Zolltarifs (Abfälle) am Schlusse hinzuzufügen:

„und Thierknochen jeder Art".

Berlin, den 15. Mai 1879.

Nr. 174.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Rickert (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 1 a. statt: „und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle" zu setzen:

„und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle".

Berlin, den 15. Mai 1879.

Nr. 175.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

I.

Freiherr **v. Ow** (Freudenstadt). Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Nr. 8 für Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle:
   einen Zollsatz von 1 *M.* pro 100 kg festzusetzen;
2. in Nr. 9 lit. e für Raps und Rübsaat:
   den Zollsatz für 100 kg von 0,30 *M.* auf 1,00 *M.* zu erhöhen.

II.

Freiherr **v. Mirbach**. **Günther** (Sachsen). Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 9 der Tarifvorlage den Unterabtheilungen a. und b. folgende Fassung zu geben:

a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten 100 kg 1,00 *M.*

b) Gerste, Mais und Buchweizen 100 kg 0,50 =

Berlin, den 15. Mai 1879.

Freiherr v. Mirbach. Günther (Sachsen).

Unterstützt durch:

v. Batocki. Becker. Graf v. Behr-Behrenhoff. Graf v. Bismarck. v. Bredow. v. Bühler (Oehringen). von Busse. v. Colmar. v. Cranach. Graf v. Frankenberg. Dr. Frege. v. Geß. v. Gordon. v. Jagow. von Kardorff. von Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. v. König. v. Levetzow. v. Ludwig. von Lüderitz. Freiherr von Manteuffel. Marcard. Freiherr von Minnigerode. Graf von Moltke. v. d. Osten. Freiherr v. Ow (Freudenstadt). v. Puttkamer (Löwenberg). v. Puttkamer (Lübben). Reich. Reinhardt. Richter (Meißen). Graf von Rittberg. von Schenk-Kawenczyn. von Schmid (Württemberg). Schmiedel. Schön. Dr. v. Schwarze. v. Seydewitz. v. Simpson-Georgenburg. Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. Freiherr von Tettau. Tölke. Uhden. v. Werner (Eßlingen). v. Woedtke. Freiherr v. Wackerbarth.

Nr. 176.

Dritter vorläufiger Bericht

der

Petitions-Kommission

über

die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen.

A. Petitionen, welche im Allgemeinen entweder für oder gegen das System der Reformpläne, insbesondere gegen die Besteuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, Getreide, Vieh, Holz, Kohlen u. s. w. gerichtet sind:

a) für das System, insbesondere für landwirthschaftliche Zölle.

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Gemeindevorstand E. Krumbiegel und Genossen zu Langenstriegis.	II. 2502.	
Der hessische Verein für wirthschaftliche Interessen (Bebra).	II. 2592.	
Der landwirthschaftliche Verein zu Seifersbach.	II. 2593.	
Die Handelskammer zu Trier bezw. die Direktion der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung zu Bitburg.	II. 2506.	Siehe auch Pos. 25 (Bierbrauer).
Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin.	II. 2609.	
Der Vorstand des XI. Gauverbandes des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Ehingen.	II. 2619.	
Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Sodehnen.	II. 2620.	
Der landwirthschaftliche Verein Neuschmidtstedt bei Erfurt.	II. 2621.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Hersfeld.	II. 2627.	
Der landwirthschaftliche Verein zu Winzig, Kreis Wohlau, Schlesien.	II. 2638.	
Der ausführende Ausschuß des Vereins der freikonservativen (Reichs-) Partei für das Fürstenthum Hildesheim.	II. 2715.	
Der Verein praktischer Landwirthe zu Zinten, Ostpreußen.	II. 2727.	
Der Vorstand des landwirthschaftlichen Lokalvereins zu Enger, Regierungsbezirk Minden.	II. 2728.	
Der landwirthschaftliche Verein zu Lohre, Regierungsbezirk Kassel.	II. 2729.	
Der lauenburger Zweigverein der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.	II. 2732.	
Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Frankenberg.	II. 2736.	

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Karl Gottlob Lange und Genossen zu Flöha.	II. 2766.	
Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Kasino's zu Uedem, Weeze, Keppeln, Hau und Materborn, Kreis Cleve.	II. 2767.	
Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Fulda.	II. 2968.	
Der Vorsitzende der Landesproduktenbörse zu Stuttgart J. G. Sting.	II. 2987.	Für Einführung mäßiger Getreide- und Mehlzölle unter Gewährung eines entsprechenden Rückzolles.
Kommerzienrath F. W. Königs und Heimann zu Köln, Namens der am 15. April abgehaltenen Gürzenich-Versammlung.	II. 2998.	
Der Uhrmacher Karl Kißling zu Rockenhausen (Pfalz).	II. 3001.	Annahme des Zolltarifsgesetzes als Provisorium auf 5 Jahre.

b) **gegen das System, insbesondere gegen landwirthschaftliche Zölle:**

Der Vorstand des deutschen nautischen Vereins zu Danzig in Gemeinschaft mit verschiedenen Stadt- und Gemeindevertretungen, Handelskammern, Schifffahrts-Gesellschaften, nautischen Vereinen 2c.	II. 2498.	Bitte, jedem Versuche, durch Flaggengelder, Zollaufschläge auf den indirekten Import und ähnliche Maßregeln, um der deutschen Schifffahrt und Rhederei wider ihren Willen zu Hülfe zu kommen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
Der Vorstand des deutschen Fortschrittsvereins zu Magdeburg.	II. 2503.	Siehe auch Pos. 25.
Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Posen.	II. 2504.	
Der Vorstand des Bezirksvereins der südwestlichen Friedrichstadt zu Berlin.	II. 2505.	
Die zu Elberfeld am 4. Mai d. J. abgehaltene, von 3 000 Industriellen und Kaufleuten Rheinlands und Westfalens besuchte Versammlung.	II. 2591.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Graudenz.	II. 2594.	
Die Kaufleute Hamburgs.	II. 2617.	(Auch §. 5 2c. Flaggenzölle und surtaxes d'entrepôt abzulehnen.)

Name und Ort des Petenten.	Journal-Nummer der Petition.	Bemerkungen.
Die Vorstände des liberalen Wahlcomités und des liberalen Vereins zu Treuenbrietzen.	II. 2632.	
Die Bewohner der Umgegend Danzigs.	II. 2637.	
Die Handels- und Schifffahrts-Deputation zu Papenburg.	II. 2640.	
Bürger und Einwohner der Stadt Meldorf sowie der Landkirchspiele, Regierungsbezirk Schleswig.	II. 2712.	
Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i./Pr., im Auftrage einer Versammlung von Delegirten der meisten deutschen Seehandelsplätze.	II. 2733.	
Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages zu Berlin.	II. 2734.	
Die Handelskammer zu Geestemünde.	II. 2740.	
Der landwirthschaftliche Verein zu Heiligenbeil in Ostpreußen.	II. 2965.	
Die Handelskammer zu Wesel.	II. 2971.	Befreiung von der Wirkung des neuen Tarifs für Alles und Jedes, was nachweisbar vor Bekanntwerden bezw. Sanktionirung desselben durch den Reichstag im Auslande gekauft, verladen 2c. ist.
Die Handelskammer zu Hamburg.	II. 2975.	
Professor Dr. L. Büchner zu Darmstadt Namens einer dort am 26. April abgehaltenen Wählerversammlung.	II. 2996.	
Kommerzienrath Andersch und Genossen zu Königsberg i./Pr. Namens einer am 27. April d. J. daselbst stattgehabten Bürgerversammlung.	II. 2997.	
Der Vorstand der niederrheinischen Weber-Union zu Crefeld.	II. 3002.	

B. Petitionen bezüglich einzelner Artikel.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
1.	Abfälle.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden.	—	II. 2497.	—	Wiedereinführung des Ausgangszolles auf Lumpen; siehe auch Pos. 9, 22, 25, 31, 41.
		Die Kunstwollfabriken: Winsener Wollfabrik in Winsen a./d. Luhe, und Starsbecker Wollfabrik Heise Gebrüder in Starsbeck.	—	II. 2770.	—	Wiedereinführung des Ausgangszolles auf Lumpen.
		Die Patentpapierfabrik zu Penig und Genossen.	—	II. 2976.	—	Desgleichen.
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren.	Die Fabrikanten von Bändern, Litzen und Besatzartikeln in Barmen, Elberfeld und Umgegend.	—	—	II. 2597.	
		Die Schmirgeltuch- und Schleifpapierfabrikanten S. Oppenheim & Co. zu Hainholz b. Hannover.	—	II. 2607.	—	Schmirgeltuch; siehe auch Pos. 27.
		Die Emder Häringsfischereigesellschaft zu Emden.	—	—	II. 2623.	Baumwollene Fischernetze und Baumwollengarn.
		Die Chemnitzer Möbelstofffabrikanten Wilhelm Vogel und Genossen.	—	—	II. 2625.	Siehe auch Pos. 22, 30 und 41.
		Die Handelskammer zu Mülhausen i./Els.	II. 2722.	—	—	
		Die Handelskammer zu Mannheim.	—	II. 2725.	—	Siehe auch Pos. 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
		E. Steinle sen. in Firma: Schlesinger & Co., Schmirgeltuch- und Schleifpapierfabrik zu Harburg.	—	—	II. 2967.	Schmirgeltuch.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren.	Die Vigognegarnfabrikanten zu Werdau und Crimmitschau.	—	—	II. 2972.	
		Die Kaufleute Meyerhoff & Nathorff und Genossen zu Hamburg.	—	—	II. 2983.	Siehe a. Pos. 22 u. 30.
		Die Berliner Firmen aus der Textilindustrie.	—	—	II. 2984.	Siehe a. Pos. 22 u. 30.
		Die mechanische Drillweberei Göppingen vorm. Kaufmann u. Söhne.	—	—	II. 2994.	Siehe auch Pos. 22.
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.	Einwohner des Kreises Eschwege, Firnißkocher Dircks & Thorey und Genossen.	—	II. 2626.	—	Oelfirniß.
		Die Handelskammer zu Barmen.	—		II. 2714.	Siehe a. Pos. 10 u. 26.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	II. 2725.	—	—	Siehe a. Pos. 2, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39 und 41.
		Die Pottaschefabrikanten Deutschlands, chemische Fabrik Vorster & Grüneberg zu Kalk b. Köln und Genossen.		II. 2768.	—	Pottasche.
		Die Fabrikanten englischer Sicherheitszündschnuren Bickford & Co. zu Meißen und Genossen.	—	II. 2980.	—	
		Verein für chemische Industrie in Mainz Hermann Dietze u. Genossen.	—	II. 2995.	—	
		Der Verein Ultramarinfabrikt. A. Lehmann, z. Z. Vorsitzender.	—	—	II. 2999.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
6.	Eisen u. Eisenwaaren.	Der Ausschuß des Vereins deutscher Eisengießereien in Osnabrück.	—	—	—	II. 2525. Rückzollvergütung auf Roheisen und die Retorsion gegen die Ausfuhrprämien des Auslandes betreffend.
		Fabrikant Coulaux & Cie. zu Molsheim, Bezirk Unter-Elsaß.	—	—	II. 2630.	
		Hufnagelschmied Johs Holland-Letz und Gen. zu Steinbach-Hallenberg, Kreis Schmalkalden.	—	—	II. 2631.	(Schwedisches gewalztes Holzkohlen-Hufnageleisen.)
		Die Handelskammer zu Mannheim.	II. 2725.	—	—	S. a. Pos. 2, 5, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
8.	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle.	Der Vorstand des landwirthschaftl. Kreisvereins zu Witzenhausen.	—	II. 2596.	—	S. a. Pos. 9 u. 41.
		Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Pritzwalk.	—	II. 2716.	—	S. a. Pos. 9 u. 41.
		Der landwirthschaftliche Verein zu Allenburg in Ostpr.	—	II. 2717.	—	S. a. Pos. 9 u. 41.
		Die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Kork in Baden.	—	II. 2723.	—	(Hanf.)
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Witzenhausen.	—	II. 2596.	—	S. a. Pos. 8 u. 41.
		Ostpreußische Handelsmühlen: Neumühl, v. Luckwitz u. Co. zu Königsberg i. Pr. u. Gen.	—	—	II. 2598.	Event. Gewährung der Rückvergütung des Getreidezolles für Weizen- und Roggenmehl; s. a. Pos. 25.
		Die vereinigten Brauereibesitzer des Wahlkreises Mühlhausen, Langensalza u. Weißensee.	—	—	II. 2719.	Getreide, Malz; s. a. Pos. 14 u. 25.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.	Die Handelskammer zu Mannheim.	—	—	II. 2725.	S. a. Pos. 2, 5, 6, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
		Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden.	II. 2497.	—	—	Zollrückgewährung bei Mühlenfabrikaten ꝛc.; siehe auch Pos. 22, 25, 31 und 41.
		Die landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen zu Oberlößnitz, zur Krippe in Crimmitschau, zu Niederlauterstein, Berbersdorf, Göda I., Grüna b. Chemnitz, Mügeln, Pegau, Niederlungwitz bei Glauchau, Zöblitz, Wurzen, Meinersdorf mit Gornsdorf, Lauenstein, Auerbach-Eckersbach, Bräunsdorf, Höckendorf, Altmittweida, Hartmannsdorf bei Burgstadt, Kleinschirma, Thierfeld bei Hartenstein, Lambzig, Zedtlitz-Borna, Zedtlitz II., Otterwisch bei Pomsen, Zschocken, Netzschkau, Stolpen, für Liebstadt und Umgegend, zu Oberalbertsdorf, Mutzschen, Niederwürschnitz bei Stollberg, Beiersdorf, Fremdiswalde, Mölkau-Reudnitz, Erlbach bei Oberlungwitz.	—	II. 2531. bis II. 2565.	—	
		Der Central-Ausschuß der landwirthschaftlichen Vereine im Herzogthum Sachsen-Altenburg in Ver-	—	II. 2566.		

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
9.	Getreide 2c.	tretung der gesammten Landwirthe des Herzogthums.	-	II. 2566.	—	
		Die landwirthschaftlichen Vereine zu Langenhessen, Collmen bei Colditz, Mitteldorf und Umgegend, Lauterbach, Cranzahl, Ober-Kaina, Ober-Frohna, Strehla a. d. Elbe, Eibau, Krumhermersdorf, Oberlungwitz, Liebertwolkwitz, Stollberg II., Pölbitz bei Zwickau.	—	II. 2567. bis II. 2580.	—	
		Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Pritzwalk.	—	II. 2716.	—	Siehe auch Pos. 8 und 41.
		Der landwirthschaftliche Verein zu Allenburg, Ostpreußen.	—	II. 2717.	—	Siehe auch Pos. 8 und 41.
		Die landwirthschaftlichen Vereine in Sachsen zu Schönerstädt, Nimtitz bei Meißen, Borstendorf, Eppendorf und Umgegend, Königswalde bei Werdau, Sehma, Bauda, Adorf, Untertriebel und Porschdorf und Umgegend.	—	II. 2746. bis II. 2755.	—	
10.	Glas und Glaswaaren.	Die Handelskammer zu Barmen.	—	—	II. 2714.	Zollfreiheit für Glasflüsse u. Glasplättchen, siehe auch Pos. 5 und 26.
		Die Rathenower optische Industrie-Anstalt (vorm. Emil Busch zu Rathenow).	—	—	II. 2735.	(Crown- u. Flintglas.)
12.	Häute und Felle.	Die selbstständigen Fleischermeister von Düsseldorf, Elberfeld und Barmen.	—	II. 2970.	—	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.	Das Tischlergewerbe zu Köln u. a. m.	—	II. 2496.	—	Versetzung der rohen Tischlerarbeiten aus Pos. 13 d in f ꝛc.
		Die Vertreter der Gemeinden Lorch, Lorchhausen, Geisenheim und Winkel im Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.	—	II. 2622.	—	(Lohe) Siehe auch Pos. 21.
		Friedrich Günther u. Genossen zu Mkt. Redwitz in Oberfranken.	—	—	—	II. 2639. Bei Feststellung der Zollsätze zwischen Eichen- und Fichtenlohe einen Unterschied zu machen von 6 zu 2.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	—	—	II. 2725.	Siehe auch Pos. 2, 5, 6, 9, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
		Ludwig Rocholl, Pfeifen- und Stockfabrik zu Kassel.	—	II. 2969.	—	Aufnahme des Artikels Horndrechslerwaaren unter Pos. 20 b.
		Die sächsischen Sägewerksbesitzer.	—	—	II. 2973.	
		Die Sohllederfabrikanten Malmedy's.	—	—	II. 2986.	(Lohe.)
		Die Lederfabrikanten des Kreises Zabern im Elsaß.	—	—	II. 2993.	Siehe auch Pos. 21.
14.	Hopfen.	Die verein. Brauereibesitzer des Wahlkreises Mühlhausen, Langensalza und Weißensee.	—	—	II. 2719.	Siehe auch Pos. 9 u. 25.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	—	—	II. 2725.	Siehe auch Pos. 2, 5, 6, 9, 13, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.	Der Verein Deutscher Schiffbauer, Vorsitzender F. Schüler, Schiffbaumeister zu Berlin.	—	—	—	II. 2516. Gewährung der vollen Zollvergütung für alle zum Schiffbau und Schiffmaschinenbau, sowie zur Ausrüstung von Schiffen ꝛc. erforderlichen Materialien,

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
15.	Instrumente 2c.	Die Handelskammer zu Mannheim.	II. 2725.	—	—	Utensilien und Ausrüstungsgegenstände. Siehe auch Pos. 2, 5, 6, 9, 13, 14, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
17.	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.	Gebrüder Levinstein und Genossen zu Berlin.	II. 2720.	—	—	Kautschuckfäden.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	—	—	II. 2725.	Siehe auch Pos. 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 25, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
		Die New-York-Hamburger Gummiwaaren-Kompagnie und	—	—	II. 2977.	
		Die hannoversche Gummikamm-Kompagnie.	—	—	II. 2978.	
18.	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.	Die Fabrikanten von Herrenkleidern Jakob Kopp Söhne zu Frankfurt a./M. und Genossen.	—	—	II. 2600.	
		Der Hutmachermeister E. Spieß zu Breslau im Auftrage mehrerer Hutmacher zu Stettin, Berlin, Hannover, Elmshorn, Neisse 2c.	—	—	II. 2613.	
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.	Alfenidewaaren-Fabrikant E. Kayser zu Köln und Genossen.	—	—	II. 2507.	
20.	Leder und Lederwaaren.	Die Vertreter der Gemeinden: Boeschergrund, Freudenberg, Heisberg, Niederholzklau,	—	II. 2509. bis II. 2515.	-	(Amerikanisches Leder).

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
21.	Leder und Lederwaaren.	Mittelhees, Oberholzklau und Langenholdinghausen,	—	II. 2509. bis II. 2515.	—	
		Oberhees, Kreis Siegen,	—	II. 2595.	—	
		Betzdorf, Kreis Altenkirchen,	—	II. 2612.	—	
		Plittershagen, Mausbach, Hohenhain, Bottenbach, Kreis Siegen,	—	II. 2633. bis II. 2636.	—	
		Hillenhütten, Weidenau, Gilsbach, Kreis Siegen,	—	II. 2637. bis II. 2639.	—	
		Elspe, Rahrbach, Oberschelden, Dirbenbach, Oberfischbach, Niederheuslingen, Bühl, Niederndorf, Meiswinkel.		II. 2757. bis II. 2765.	—	
		Der Vertreter der Gemeinden Lorch, Lorchhausen, Geisenheim und Winkel, Rheingaukreis.	—	II. 2622.	—	Siehe a. Pos. 13.
		Lederfabrikant Fritz Spitta, in Firma August Spitta Söhne zu Brandenburg a./H.	—	II. 2618.	—	(Für geschwärztes Oberleder-Stiefeltheile, sowie überhaupt für geschwärztes Leder.)
		Die Vertreter der Gemeinde Foerde, Kreis Olpe.	—	II. 2724.	—	
		Hugo Stern, Import englischer u. amerikanischer Leder-Maschinenriemen zu Frankfurt a./M.	—	—	II. 2605.	(Maschinen-Treibriemen aus Leder.)
		Kaufmann Karl Otto Gehrckens zu Hamburg.	—	—	II. 2616.	
		Die Lederfabrikanten des Kreises Zabern in Elsaß.	—	II. 2993.	—	Siehe a. Pos. 13.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
21.	Leder und Lederwaaren.	Der Bürgermeister Albrecht zu Niederdünzebach und Genossen.	—	—		II. 3003 bitten um einen genügenden Schutz der Sohllederindustrie.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden.	—	II. 2497.	—	Siehe auch Pos. 1, 9, 25, 31 und 41.
		Chemische Düngerfabrik Moritz Milch u. Co. u. Genossen zu Posen.	—	—	II. 2499.	(Packleinen.)
		Handlung Moritz Moll jun. und Genossen zu Lissa Reg.-Bez. Posen.	—	—	II. 2500.	(Desgleichen.)
		Aktien-Gesellschaft Georg Eggestorff's Salzwerke und Genossen zu Hannover.	—	—	II. 2604.	(Desgleichen.)
		Die Chemnitzer Möbelstofffabrikanten Wilh. Vogel und Genossen.	—	—	II. 2625.	Siehe auch Pos. 2, 30 und 41.
		Aktien-Gesellschaft für Schles. Leinen-Industrie vorm. C. G. Kramsta u. Söhne in Freiburg i. Schlesien und Genossen.	—	II. 2718.	—	
		Der Verband deutscher Leinen-Industrieller zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zu Bielefeld (Osnabrück).	—	II. 2731.	—	Vorschläge zu einer rationelleren Tarifirung der Zölle für ausländische leinene Gespinnste und Gewebe.
		M. Bertram, Direktor der Bleiche von J. D. Gruschwitz u. Söhne zu Lauban.	—	—	II. 2742.	
		Die Kaufleute Meyerhoff u. Nathorff und Genossen zu Hamburg.	—	—	II. 2983.	Siehe auch Pos. 2 u. 30.
		Die Berliner Firmen aus der Textil-Industrie.	—	—	II. 2984.	Siehe auch Pos. 2 u. 30.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	Die Leinenfabrikanten J. C. Biederlack u. Co. und Genossen zu Emsdetten.	—	—	II. 2985.	Genauere Tarifirung.
		Mechanische Drillweberei Göppingen vormals Kaufmann u. Söhne.	—	—	II. 2994	Siehe auch Pos. 2.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden.	—	II. 2497.	—	Zollerhöhung für Früchte (Südfrüchte) u. Zollerhöhung von 4 *M.* auf 10 *M.* pr. 100 kg. ausländisches Bier; s. auch Pos. 1, 9, 22, 31, 41.
		Der Vorstand des Meininger Brauerbundes zu Eisfeld.	—	—	II. 2526.	Ablehnung der Brausteuergesetze.
		Die Handelskammer zu Trier bezw. die Bierbrauer daselbst.	—	—	II. 2606.	Siehe a. Allg. Thl. Aa.
		Die Stärkezuckerfabrik-Aktiengesellschaft vormals C. A. Köhlmann u. Co. zu Frankfurt a./O. und Genossen.	—	—	II. 2611.	Ablehnung der Brausteuergesetze.
		Der Verein für Landwirthschaft und Industrie auf der Insel Fehmarn.	—	—	II. 2615.	Desgleichen.
		Die vereinigten Brauereibesitzer des Wahlkreises Mühlhausen, Langensalza u. Weißensee.	—	—	II. 2719.	Desgleichen; s. a. Pos. 9 und 14.
		Brauereibes. C. Fuhrmann zu Dargun in Mecklenbg.-Schwerin.	—	—	II. 2966.	
		Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.	—	—	II. 2991.	Ablehnung der Brausteuergesetze.
		Der Leipziger Bezirksverein des allgemeinen deutschen Brauerbundes.	—	—	II. 2992.	Desgleichen.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.	Die Liqueurfabrikanten zu Breslau.	—	II. 2508.	—	Liqueure.
		Heß u. Kirchberger und Gen. zu Frankfurt a./M.	—	II. 2601.	—	Desgleichen.
		Die Liqueurfabrikanten des Königreichs Sachsen, Woldemar Schmidt u. Gen. zu Dresden.	—	II. 2602.	—	Desgleichen.
		Der Magistrat der Stadt Flensburg.	—	II. 2629.	—	Erhöhung der Branntweinsteuer.
	Wein.	Gemeindevertreter der Gemeinden Lorch, Aßmannshausen, Caub und Lorchhausen.	II. 2501.	—	—	
		Die Weingroßhändler der Städte Braunschweig und Wolffenbüttel.	—	—	—	II. 2603. Bei etwaiger Genehmigung der Erhöhung des Zolles auf Wein Gewährung eines Rabatts v. 20 Prozent.
		Die Weinproduzenten aus mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen a. Bodensee.	II. 2730.	—	—	Trauben zur Weinbereitung.
		Die Weingroßhändler Stettins und Stralsunds.	II. 2974.	—	—	Weinzollrabatt.
		Die Handelskammer zu Braunschweig bezw. die Firma Wittekop u. Co. daselbst.	—	—	II. 2614.	Cacao.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	II. 2725.	II. 2725.	II. 2725.	Theils für, theils gegen; s. a. Pos. 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 26, 27, 29, 37, 39, 41.
		Ostpreußische Handelsmühlen, Neumühl v. Luckwitz u. Co. zu Königsberg i./Pr. u. Genossen.	—	—	—	II. 2598. Gewährung der Rückvergütung des Zolles auf Getreide; s. a. Pos. 9.
		Die Chokoladenfabrikanten Julius Hildebrand und Otto Rüger zu Berlin.	—	—	II. 2988.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Materialwaaren 2c.,	Die Dampfmehlmühle Leer, Kommanditgesellschaft Carl Schölvinck hier.	—	—	—	II. 2989. Gewährung der Rückvergütung des Zolles auf Getreide bei Ausfuhr von Mehl.
		Der Verein der Melassebrenner zu Magdeburg.	—	—	—	II. 3000. Einführung der Branntweinfabrikatsteuer.
25.	Taback.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden.	—	—	II. 2497.	S. a. Pos. 1, 9, 22, 25, 31 u. 41.
		Der Vorstand des deutschen Fortschrittvereins zu Magdeburg.	—	—	II. 2503.	S. a. Allg. Thl. A b.
		Tabacksfabrikanten u. Händler aus Potsdam und 30 Orten des Kreises Osthavelland.	—	—	II. 2517.	
		Die Handelskammer zu Sorau.	—	—	II. 2518.	
		Tabacksfabrikanten, Contoristen, Faktoren und Arbeiter zu Freiberg in Sachsen.	—	—	II. 2519.	
		Tabacksfabrikanten 2c. zu Königsberg i. Pr.	—	—	II. 2520.	
		Der Handelsverein zu Lüneburg.	—	—	II. 2521.	
		1153 Tabackshändler, Fabrikanten und Arbeiter in Bremen.	—	—	II. 2522.	
		H. Meurer u. Gen. zu Vinxel, Kreis Sieg.	—	—	II. 2651.	
		Herm. Nathan u. Co. zu Schleswig.	—	—	II 2652.	
		Die Tabacksinteressenten Emil Caesar u. Gen. zu Kaiserslautern, Wilh. Noethen u. Gen. zu Elberfeld, Gerhard Lindner u. Gen. zu Marienhoff bei Siegburg, Heinr. Bühler	—	—	II. 2653. bis II. 2694.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	u. Gen. zu Feudenheim in Baden, N. Marx Söhne u. Gen. zu Sandhausen in Baden, Leopold Eugenberger u. Gen. zu Walldorf in Baden, Valentin Becker u. Gen. zu Mülhausen im Elsaß, B. J. Landfried und Gen. zu Rauenberg in Baden, Gemeinderath zu Leimen in Baden, Bürgermeisteramt zu Mingolsheim in Baden, H. L. Sickmüller u. Gen. zu Nußloch in Baden, Ludw. Bellemann u. Gen. zu Malsch in Baden, St. Schauf u. Gen. zu Thainnbach in Baden, Starck u. Gen. zu Baierthal in Baden, Johann Fürstenberger u. Gen. zu Wiesloch in Baden, Franz Steger und Gen. zu Roth in Baden, Philipp Jak. Gerner u. Genossen zu Dielheim in Baden, Johann Ittemann u. Gen. zu Malschenberg in Baden, M. Liebhold u. Meier u. Gen. zu Rohrbach in Baden, Franz Stichmann und Georg Bessemer u. Gen. zu Eberbach a. Neckar, Jakob Kelwither u. Gen. zu Lampertheim				

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
			Nr. der Petition			
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	bei Worms a. Rh., J. Reiß u. Gen. zu Kleinhausen, Eduard Strantz u. Gen. zu Heppenheim in Hessen-Darmstadt, Gemeinderath zu Neckarhausen in Baden und fernerweite Tabacksinteressenten daselbst, Joh. Windisch u. Gen. zu Eschelbach in Baden, P. M. Schmitt u. Gen. zu Oggersheim in Bayern, Hetterich, Michael u. Gen. zu Meckenheim in Bayern, Martin Fath und Gen. zu Ziegelhausen in Baden, P. J. Landfried u. Gen. zu Heidelberg in Baden, Peter Weidner u. Gen. zu Neckarau in Baden, Johannes Bergmann und Genossen zu Viernheim in Hessen-Darmstadt, Jakob Baust u. Genossen zu Ostersheim in Baden, D. Pister u. Genossen zu Ketsch in Baden, Martin Weiß u. Genossen zu Schwetzingen in Baden, J. Naber u. Genossen zu Hockenheim in Baden, Werner u. Klein u. Genossen zu Mannheim, Carl Schmid u. Genossen zu Beilingen und Wersauerhof in Baden, A. Beutel				

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	u. Genossen zu Oberhausen in Baden, Adam Weber III. u. Genossen zu Ilvesheim in Baden, Jakob Kling u. Genossen zu Heddesheim in Baden, Karl Hahn u. Genossen in Mühlhausen i./Thr., Gemeindebehörde von Eschelsbach in Baden.				
		Die Tabackspflanzer des Amtes Calvörde, Oekonom Fr. Duderstadt und Genossen.	—	—	II. 2695.	
		Die sächsischen Tabacksinteressenten, i. A.: A. Collenbusch zu Dresden.	—	—	II. 2696.	
		Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Döbeln in Sachsen.	—		II. 2697.	
		Der Magistrat der Stadt Osnabrück.	—	—	II. 2698.	
		2156 Tabacks- und Cigarrenarbeiter aus Gießen u. Umgegend.	—	—	II. 2699.	
		Die Handelskammer zu Hannover.	—	—	II. 2700.	
		Die Cigarrenfabrikanten Berndt, Gothe u. Wenzel und Genossen zu Halberstadt.	—	—	II. 2701.	
		Die Tabacksproduzenten der Ortschaften Zerrenthin, Wetzenow, Bergholz, Grimme, Menkin u. a. m.	II. 2702.	—	—	Für Einführung des Tabacksmonopols.
		Das Bürgermeisteramt der Kreishauptstadt Speyer und die Vertreter der Gemeinden der bayerischen Pfalz.	—	—	II. 2703.	
		Der Stadtrath der Großherz. badischen	—	—	II. 2704.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Hauptstadt Mannheim und weitere 135 badische Gemeinden.	—	—	—	
		Die Tabacksfabrikanten und Arbeiter zu M.-Gladbach.	—	—	II. 2705.	
		Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Wansen.	—	—	II. 2707.	
		Die Tabacksinteressenten Schlesiens aus Breslau, Alt-Berun, Altwasser, Bauerwitz, Bernstadt, Beuthen O./Schl., Beuthen a./O., Biskupitz, Bockenhagen, Branitz, Bunzlau, Charlottenbrunn, Constadt, Kreuzburg O./Schl. Schlaney, Dittersbach, Falkenberg O./S. Festenberg, Frankenstein, Freiburg, Freistadt, Friedeberg a./Q. Friedland b./W., Friedland O./S., Friedrichshütte, Glatz, Gleiwitz, Gnadenberg, Gnadenfeld, Gogolin, Goldberg, Görlitz, Gottesberg, Greiffenberg, Groß-Strehlitz, Grottkau, Grünberg, Guhrau, Guttentag, Habelschwerdt, Hainau, Heinrichau, Hermsdorf, Herrnstadt, Hirschberg, Hohenlohehütte, Hoyerswerda, Hultschin, Jauer, Katscher, Kattowitz, Kieferstädtel, Köben, Königshütte, Kostenthal, Kotzenau, Krappitz, Laband,	—	—	II. 2771. bis II. 2931.	

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition			
			für die Ansätze des Tarifs.	für Zollerhöhung.	für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Lähn, Landeshut, Landsberg O./S., Langenbielau, Lauban, Laurahütte, Leobschütz, Leschnitz, Lewin, Liebau, Liebenthal, Liegnitz, Lipine, Lorenzdorf, Loslau, Löwen, Löwenberg, Lüben, Markliſſa, Militsch, Mittelwalde, Münsterberg, Muskau, Myslowitz, Namslau, Naumburg a./O., Neisse, Neu-Berun, Neumarkt, Neurode, Neusalz a./O., Neustadt O./S., Neustädtel, Nicolai, Nimptsch, Oberglogau, Ober-Heyduck, Ohlau, Oels, Orzesche, Ottmachau, Patschkau, Peiskretscham, Pitschen O./S., Pleß O./S., Polkwitz, Poln. Wartenberg, Prausnitz, Priebus, Proskau, Quaritz, Ratibor, Raudten, Rauscha, Reichenbach, Reichenstein, Reichthal, Rosenberg O.-S., Rothenburg a./O., Rothenburg O./L., Rückers, Ruda, Rybnik, Sagan, Scharley O./S., Schlichtingsheim, Schmiedeberg, Landshut, Schönau, Schönberg O./L, Schreiberhau, Schurgast, Schweidnitz, Seidenberg, Silberberg, Slaventzitz, Sohrau O./Schl.,				

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
25.	Taback.	Sprottau, Steinau O./S., Striegau, Stroppen, Tannhausen, Schmiegel, Tichau, Tiefenfurth, Trebnitz, Ujest, Waldenburg, Wansen, Warmbrunn, Weißstein, Wigandsthal, Wilhelminenhütte, Winzig, Wittichenau, Wohlau, Woischnick, Wüstegiersdorf, Wüstewaltersdorf, Zabrze, Ziegenhals und Zülz.				
		Fabrikant Joh. Phil. Henckel u. Genossen zu hannov. Münden.	—	—	II. 3004.	
26.	Oel, anderweit nicht genannt, auch Fette.	Die Handelskammer zu Barmen.	—	—	II. 2714.	Zollfreiheit f. Ricinusöl.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	II. 2725.	—	II. 2725.	Siehe auch Positionen 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 27, 29, 37, 39, 41.
		Die zollvereinsländischen Stearinlichtefabrikanten Overbeck und Sohn in Dortmund und Genossen.	—	II. 2744.	II 2744.	Freie Einfuhr der Rohstoffe, Talg und Palmöl und Schutz der inländischen Fabrikate durch Erhöhung des Zolles für Stearinlichte, -Masse und für Glycerin.
		Die Parfümerie- und Toiletteseifenfabrikanten in Offenbach a./M.	—	—	II. 2990.	Die zur Parfümeriefabrikation nöthigen Rohstoffe im Gewicht von mindestens 5 kg zollfrei zu belassen.
27.	Papier und Pappwaaren.	Die Schmirgeltuch- und Schleifpapierfabrikanten S. Oppenheim & Co. zu Hainholz bei Hannover.	—	II. 2607.	—	Siehe auch Position 2.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
27.	Papier und Pappwaaren.	Fabrik photographischer Papiere Trapp & Münch zu Friedeberg bei Frankfurt a./M.	—	—	II. 2624.	Siehe auch Position 37.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	II. 2725.	—	—	Siehe auch Positionen 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 29, 37, 39, 41.
		Der Strohpapierfabrikbesitzer H. Fitzau & Co. zu Dessau.	—	—	II. 2756.	(Zollfreiheit für ordinäres gelbes Strohpapier.)
29.	Petroleum.	Die Handelskammer zu Mannheim.	II. 2725.			Siehe auch Positionen 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 37, 39, 41.
		Die chemische Fabrik Heinrich Bucherer zu Ehrenfeld bei Köln und Genossen.	—	—	II. 2726.	(Naphta.)
30.	Seiden und Seidenwaren.	Die Floretspinnerei-Gesellschaft Thann (Elsaß) und Genossen.	—	II. 2506.	—	
		Die Chemnitzer Möbelstofffabrikanten Wilhelm Vogel und Genossen.	II. 2625.	—	—	Siehe auch Pos. 2, 22 und 41.
		Die Handelskammer zu Elberfeld.	—	—	II. 2741.	
		Die Kaufleute Meyerhof & Nathorff und Genossen zu Hamburg.	—	—	II. 2983.	Siehe auch Pos. 2 und 22.
		Die Berliner Firmen aus der Textil-Industrie.	—	—	II. 2984.	Siehe auch Pos. 2 und 22.
31.	Seife und Parfümerien.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden.	—	II. 2497.	—	Zollerhöhung für parfümirte Seife aller Art und Einreihung der Urstoffe zur Fabrikation von Parfümerien ꝛc. in Pos. 5; siehe Pos. 1, 9, 22, 25, 41.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				Bemerkungen.
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	
37.	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.	Bernhard Bloch, J. W. Cohn, Isidor Wechselmann, R. Cohn, A. Gruczinski zu Ratibor.	—	—	II. 2599.	(Eier.)
		Fabrik photographischer Papiere Trapp & Münch zu Friedeberg bei Frankfurt a. M.	—	—	II. 2624.	Siehe auch Pos. 27.
		Die Handelskammer zu Mannheim.	—	—	II. 2725.	Siehe auch Pos. 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 39 und 41.
39.	Vieh.	Die Handelskammer zu Mannheim.	—	—	II. 2725.	Siehe auch Pos 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 41.
40.	Wolle.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden.	—	II. 2497.	—	Siehe auch Pos. 1, 9, 22, 25 und 31.
		Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Witzenhausen.	—	II. 2596.	—	Siehe auch Pos. 8 u. 9.
		Der Fabrikant Jens Buntzen in Flensburg.	—	II. 2608.	—	(Hartes Kammgarn.)
		Der Ausschuß der vereinigten sächsischen Streichgarnspinner zu Reichenbach i./V.	—	II. 2610.	—	
		Die Chemnitzer Möbelstofffabrikanten Wilhelm Vogel und Genossen.	—	II. 2625.	—	Siehe auch Pos. 2, 22 und 30.
		Der Vorstand des Vereins deutscher Kammgarnspinner zu Düsseldorf.	—	II. 2628.	—	Zweckentsprechendere Klassifizirung und theilweise Zollerhöhung.
		Die Fabrikanten Gebr. Woller zu Marklissa und Bunzlau.	—	—	II. 2713.	
		Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Pritzwalk.	—	II. 2716.	—	Siehe auch Pos. 8 u. 9.

Zolltarif.		Eingegangene Petitionen.				
Nr. im Zolltarif.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Nr. der Petition für die Ansätze des Tarifs.	Nr. der Petition für Zollerhöhung.	Nr. der Petition für Zollermäßigung.	Bemerkungen.
41.	Wolle.	Der landwirthschaftliche Verein zu Allenburg O./Pr.	—	II. 2717.	—	Siehe auch Pos. 8 u. 9.
		Der Vorstand der Weber- und Wirkerinnung zu Berlin.	—	II. 2721.	—	
		Die Handelskammer zu Mannheim.	—		II. 2725.	Siehe auch Pos. 2, 5, 6, 9, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39.
		Spinnerei und Weberei Wilhelm Boedinghaus u. Co. und Hugo Baum zu Elberfeld.	—	II. 2745.	—	
		Die Handelskammer zu Mülhausen i./E.	—	—	—	II. 2769. Entsprechende Staffelzölle nach der Feinheitsnummer für Kammgarn.
		Der Vorstand und die Mitglieder des Fabrikantenvereins zu Crimmitschau.	—	II. 2979.	—	
		Die Streichgarnspinner aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.	—	II. 2981.	—	
		Die Streichgarnspinner aus dem Regierungsbezirk Aachen.	—	II. 2982.	—	
		Der Gewerbeverein zu Konstanz.	—	—		II. 945. Zollvormerksverfahren betreffend.

Abgeschlossen: Berlin, am 5. Mai 1879.

Die Petitions-Kommission.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). **Hoffmann. v. Lenthe.** Frhr. **v. Manteuffel.** Dr. **Sommer.** Graf **v. Behr-Behrenhoff.** Dr. **v. Bunsen.** Dr. **Klügmann.** Dr. **Thilenius. v. Bönninghausen.** Dr. **Perger.** Dr. **Moufang. Nußwurm. v. d. Osten.** Dr. **Witte** (Mecklenburg). Dr. **Böttcher** (Waldeck). Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer. Franßen. Melbeck.** Frhr. **v. Lerchenfeld.** Graf **v. Bismarck.** Dr. **Baumgarten.** Dr. **Günther** (Nürnberg). **Streit. v Cranach. v. Puttkamer** (Lübben). **Reich.**

Nr. 177.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

v. Ludwig. Der Reichstag wolle beschließen:

1. bei Nr. 8, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, haben pro 100 Kilogramm Zoll zu zahlen 1 Mark;
2. bei Nr. 9 e, Raps und Rübsaat, hat pro 100 Kilogramm 1 Mark Zoll zu zahlen.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Nr. 178.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Eingangszölle von bis dahin zollfreien Gegenständen und Erhöhungen bestehender Zölle, wegen deren Einführung dem Reichstag ein Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt ist, können mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags durch Anordnung des Reichskanzlers vorläufig in Hebung gesetzt werden.

§. 2.

Der Antrag auf Ertheilung der nach §. 1 erforderlichen Zustimmung des Reichstags bedarf nur einmaliger Berathung und Abstimmung.

Der Reichstag kann nach absoluter Stimmenmehrheit beschließen, daß die Berathung und Abstimmung an demselben Tage stattfinden soll, an welchem der Antrag schriftlich eingebracht ist.

§. 3.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt, falls sie nicht einen anderweiten Zeitpunkt bestimmt, sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald das betreffende zur Beschlußfassung des Reichstags im Entwurfe vorliegende (§. 1) Gesetz in Kraft tritt, oder der Entwurf abgelehnt oder zurückgezogen wird, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der Reichstagssession, während deren die Anordnung erlassen ist.

§. 4.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge Gegenstände betreffen, welche nach der zur Zeit des Erlöschens der Anordnung geltenden Zollgesetzgebung zollfrei sind, oder insoweit sie nach höheren Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Das erste unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarte Zollgesetz (für Preußen mittelst Verordnung vom 23. Januar 1838 in Kraft gesetzt — Ges.-Samml. S. 33) enthält die Bestimmung (§. 13), daß der Zolltarif nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt werden könne, Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere in der Regel nur einmal jährlich ausgesprochen und mindestens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden sollen. Der erste Theil dieser Bestimmungen kam schon früher außer Anwendung. Bezüglich des zweiten Theils wurde in den Motiven zu dem Entwurfe des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (§. 11) zwar die Frage aufgeworfen, ob derselbe nicht entbehrlich geworden sei, da jede Tarifänderung fortan dem Zollparlament zur Genehmigung unterbreitet werden müsse; die demnächst in das Gesetz übergegangene Vorschrift des Entwurfs, wonach Veränderungen des Zolltarifs in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, wurde jedoch als im Interesse des Handelsstandes liegend empfohlen.

In der That ist es ein im Allgemeinen völlig berechtigtes Interesse des Handels, Aenderungen der für den Preis der Waare mitbestimmenden Eingangszölle und die daran sich knüpfenden Wirkungen auf Konsumtion, Konkurrenz ꝛc. längere Zeit vor ihrem Inkrafttreten in den Kreis seiner Berechnungen ziehen zu können und nicht plötzlich in seinen Dispositionen von denselben überrascht zu werden. Allein einerseits bedarf es dazu sicherlich nicht immer einer so langen Frist zwischen der Publikation und dem Inkrafttreten einer Tarifänderung; andererseits kann jenes Interesse selbst nicht immer als das überwiegende und ausschlaggebende anerkannt werden, tritt vielmehr unter Umständen in offenbaren Gegensatz zu anderen nicht geringeren Interessen.

In ersterer Beziehung bringt es schon die Oeffentlichkeit der vorbereitenden Verhandlungen über ein Tarifgesetz mit

sich, daß von einer Ueberraschung des Handelsstandes gegenwärtig oft auch dann keine Rede mehr wird sein können, wenn das schließlich festgestellte Gesetz sofort in Wirksamkeit gesetzt werden sollte.

In letzterer Beziehung wird es gegenüber den neuerlich gemachten Erfahrungen eines näheren Nachweises des möglichen Konfliktes verschiedener Interessen kaum bedürfen. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich, sobald eine erhebliche Tarifänderung mit Wahrscheinlichkeit erwartet wird, mag auch das Maß derselben noch zweifelhaft sein, die Spekulation des Geschäftes in dem betreffenden Artikel sich bemächtigt, und das Streben nach schleuniger Ausnutzung der gewährten Frist eine Einfuhr veranlaßt, welche weder zur Deckung des Bedarfs in naher Zukunft erforderlich noch in sonstigen Verhältnissen des regelmäßigen Geschäfts begründet ist. Wie man auch im Uebrigen von solchen Vorgängen urtheilen möge, soviel wird zugestanden werden müssen, daß sie unter Umständen den von der Gesetzgebung, also im allgemeinen Interesse des Reichs gewollten Erfolg wenigstens theilweise vereiteln. Sie entziehen der Reichskasse auf Jahr und Tag die beabsichtigten Steuererträge zu Gunsten Einzelner und ohne daß den Konsumenten ein entsprechender Vortheil zuwüchse. Sie sind aber auch geeignet, der inländischen Produktion schwere Schädigungen zuzufügen. Da die letztere nicht plötzlich in solchem Maße sich verstärken läßt, um in einigen Wochen oder Monaten Vorräthe für Jahre voraus herzustellen, so werden die inländischen Produkte früher von der dem höheren Zollsatze entsprechenden inneren Steuer ergriffen, als die gleichnamigen ausländischen, die Grundlagen der Konkurrenz also zu Ungunsten der inländischen Produktion verschoben. — Endlich haben meist doch nur kapitalskräftige Unternehmer das Maß von Geldmitteln und Kredit zur Verfügung, welches erforderlich ist, um große Vorräthe auf einmal anzuschaffen und bis zu günstiger Gelegenheit oder zu allmäliger Verwendung zu lagern. Die ohnehin schon ungünstigere Lage der kapitalsärmeren Konkurrenten kann also noch weiter verschlechtert und bis zu ernstlicher Gefährdung ihrer geschäftlichen Existenz herabgedrückt werden, indem jene in den Stand gesetzt sind, ihre zu den früheren geringeren Sätzen verzollten Vorräthe zu Preisen zu verkaufen, welche ihnen noch einen Gewinn abwerfen können, während sie für die Anderen schon jede Möglichkeit einer Konkurrenz ausschließen.

Es liegt sonach durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die Faktoren der Gesetzgebung sich in einem gegebenen Falle in der Ueberzeugung begegnen, es sei ihre Aufgabe wegen drohender Gefährdung überwiegender Interessen, die Frist zur Ausbeutung einer in Angriff genommenen Tarifänderung so viel als möglich abzukürzen.

Die geltenden Bestimmungen bieten hierzu keine ausreichenden Mittel. Der erwähnte §. 11 des Zollgesetzes würde freilich nicht hindern, Veränderungen des Zolltarifs mit der Verkündigung des bezüglichen Gesetzes in Wirksamkeit treten zu lassen. Damit wird aber dem Uebel nicht abgeholfen. Mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs bei dem Reichstage gelangt spätestens dessen Inhalt in die Oeffentlichkeit. Von diesem Zeitpunkte ab bis zur Schlußabstimmung ist nach Lage der Geschäftsordnung des Reichstages auch im günstigsten Falle, wenn nämlich die Verweisung des Entwurfs an eine Kommission nicht beschlossen und die erste und zweite Berathung in einer Sitzung vorgenommen wird, mindestens eine Woche erforderlich.

Denn auf eine Abkürzung der in den §§. 18 und 20 der Geschäftsordnung des Reichstags bestimmten Fristen, die schon durch den Widerspruch von 15 Mitgliedern verhindert werden kann, ist nicht wohl zu rechnen. Thatsächlich wird die Erledigung von Gesetzentwürfen, welche die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Zölle zum Gegenstande haben, erheblich längere Zeit in Anspruch nehmen. Bei der dermaligen Entwickelung der Kommunikationsmittel genügt aber auch in den meisten Fällen die Frist einer Woche, um außerordentlich bedeutende Vorräthe einer bestimmten Waare über die Grenze des Zollgebiets einzuführen.

Nach §. 9 des Zollgesetzes ist der Zoll nach denjenigen Tarifsätzen zu entrichten, welche an dem Tage gelten, an welchem die eingehenden Waaren zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden. Im Falle der bevorstehenden Erhöhung eines Tarifsatzes hat sich also der Importeur die Anwendung des letzteren gesichert, wenn es ihm gelingt, die Waaren spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten der Erhöhung dem Grenzzollamte vorzuführen und den Antrag auf eine der erwähnten Abfertigungsarten zu stellen, — gleichviel, ob die Abfertigung selbst noch an demselben Tage erfolgen kann oder nicht. Wenn hiernach alle Grenzen des Zollgebiets in der Frist einer Woche für Eisenbahntransporte aus weiter Entfernung erreichbar sind, so ermöglicht namentlich auch die Stellung Hamburgs und Bremens außerhalb der Zollgrenze in kürzester Frist sehr erhebliche Waarenmengen der Wirkung einer bevorstehenden Zollerhöhung zu entziehen, um so mehr, als daselbst mit allen Befugnissen und zahlreichem Beamtenpersonal ausgestattete Hauptzollämter des Reichs fungiren, denen Waarenvorräthe nur angemeldet und zur Abfertigung vorgeführt zu werden brauchen, um dieselben demnächst gegen Entrichtung der Abgabe nach dem an dem Tage der Anmeldung und Vorführung geltenden Zolltarif in das Zollgebiet überführen zu können. — Für die Bestände der zahlreichen Entrepots, welche sich bereits im Gewahrsam der Zollbehörde befinden, genügt die bloße Abgabe der Anmeldung zu einer der erwähnten Abfertigungen bei der Zollbehörde.

Es könnte ferner die Nachversteuerung aller beim Inkrafttreten der neuen Abgaben im freien Verkehr des Zollgebiets vorhandenen Vorräthe der abgabenpflichtigen Waare gesetzlich angeordnet werden. Allein eine solche Ausdehnung der Thätigkeit der Steuerbehörden auf die dem freien Verkehr bereits angehörenden Waarenvorräthe wird überhaupt nur unter besonderen Verhältnissen in Betracht gezogen werden können und auch dann immer mit Schwierigkeiten mannichfacher Art verbunden sein.

Je nach den Umständen würden die der Nachversteuerung entgegenstehenden Bedenken vermieden und der erstrebte Zweck in genügendem Umfange erreicht werden können, wenn zur rechten Zeit die in Aussicht genommenen neuen Abgaben oder Abgabensätze unverzüglich in vorläufige Hebung gesetzt werden.

Der Importeur würde dann allerdings den Eingangszoll nach den in Aussicht genommenen Sätzen alsbald zu entrichten haben. Er würde ihn aber zurückerhalten, sofern diese Sätze die gesetzliche Sanktion nicht erlangen. Bei der Mehrzahl der Einfuhren würde nicht einmal Zahlung, sondern Anschreibung der Zollbeträge zu Lasten des Importeurs eintreten. Die Formalitäten der Abfertigung würden unverändert bleiben; nur im Falle der Belastung früher zollfreier Waaren würden dieselben um die spezielle Anmeldung und Gewichtsermittelung vermehrt werden. Sofort nach der Abfertigung würde der Importeur über die Waare freie Verfügung erlangen.

Ein ähnliches Verfahren, dessen Vorzüge nicht zu unterschätzen sind, wird in der englischen Finanzverwaltung selbst ohne streng gesetzliche Grundlage auf Grund hergebrachter Uebung regelmäßig beobachtet. Sobald die wegen Erhöhung eines Zolles beantragte Resolution in einmaliger Abstimmung im Hause der Gemeinen angenommen ist, wird die erhöhte Abgabe von dem in derselben bezeichneten Zeitpunkt ab auf Grund einer Anweisung des Schatzamtes eingefordert. „Vor deren Bezahlung, oder vor Sicherheitsbestellung dafür wird

nicht gestattet, die Waare in Verkehr zu setzen. Eine solche Verwaltungsmaßregel beruht allerdings zur Zeit des Erlasses auf keiner gesetzlichen Unterlage. Wenn aber demnächst das Gesetz zu Stande kommt, tritt die Erhöhung des Steuerbetrages von dem in der Resolution der Gemeinen bezeichneten Tage ab in Wirksamkeit, gleichgültig, wie lange Zeit seitdem verstrichen ist. Die inzwischen geschehene Erhebung der Steuern wird ex post facto durch das Gesetz genehmigt."

(May, das englische Parlament, übersetzt von Oppenheim, 1860, S. 458.)

Die Gesetzgebung des Reichs bietet keine Anhaltspunkte für die Gestaltung einer ähnlichen Praxis. Vielmehr wird eine gesetzliche Grundlage erst zu schaffen sein. Diesem Zwecke soll der vorliegende Entwurf dienen, indem durch denselben die in einmaliger Berathung und Abstimmung ertheilte Zustimmung des Reichstages für genügend erklärt wird, um in Verbindung mit der Zustimmung des Bundesrathes den Reichskanzler zu der Anordnung zu ermächtigen, daß Eingangszölle von bis dahin zollfreien Gegenständen und Erhöhungen bestehender Zölle vorläufig in Hebung gesetzt werden, sobald dem Reichstage wegen Einführung derselben ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist.

Der vorliegende Entwurf läßt die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in Rede stehende Ermächtigung zu beantragen bezw. zu ertheilen sein möchte, durchaus unberührt. Die Entscheidung dieser Frage wird in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu treffen sein, nach dem Ergebnisse der Prüfung kann die Zustimmung gewährt oder versagt werden. Der Gesetzentwurf soll lediglich die Möglichkeit eröffnen, in den Fällen, wo nach der übereinstimmenden Ansicht des Bundesraths und des Reichstages die unverzügliche vorläufige Anwendung neuer Abgaben oder erhöhter Abgabensätze erforderlich oder zweckmäßig ist, dieselbe in wirksamer Weise und zur rechten Zeit durchführen zu können.

Im Einzelnen giebt der Entwurf nur noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Zu §. 2.

Wie bereits bemerkt, fordert die Entwickelung der Kommunikationsmittel und die eigenthümliche Gestaltung des deutschen Zollgebietes eine rasche Aktion, wenn letztere überhaupt wirksam sein soll. Sind demnach die verbündeten Regierungen von der Nothwendigkeit der im §. 1 bezeichneten provisorischen Maßregel überzeugt, und dürfen sie auf die Zustimmung der Mehrheit im Reichstage rechnen, so muß eine schleunige Erledigung der Angelegenheit durch den Verzicht auf die regelmäßigen Formen der Geschäftsbehandlung im Reichstage ermöglicht werden. Es ist deshalb vorgeschlagen, daß der Reichstag nicht nur von wiederholter Berathung eines auf Erlaß jener Anordnung gerichteten Antrags, sondern auch von der Innehaltung der im ersten Absatze des §. 18 der Geschäftsordnung bestimmten Frist und selbst von der Bedingung absieht, daß der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gelangt ist (§. 25, 23 a. a. O.). Sofern die Mehrheit des Reichstages zur Entscheidung über den Antrag noch an demselben Tage, an welchem er gestellt worden, bereit sein sollte, wird dies durch den Einspruch einer Minorität nicht vereitelt werden dürfen.

Die Nothwendigkeit, eine schleunige Entschließung sicher zu stellen, rechtfertigt es, wenn hiermit in diesem vereinzelten Falle dem Reichstage ausnahmsweise ein Verzicht auf das Recht, seinen Geschäftsgang selbst zu regeln — Art. 27 der Verfassung —, vorgeschlagen wird.

Zu §. 3.

Die nach Zustimmung des Reichstages erlassene Anordnung tritt nach §. 3 von selbst mit dem Zeitpunkte wieder außer Kraft, wo der Gesetzentwurf, dessen auf neue oder erhöhte Abgaben bezügliche Bestimmungen vorläufig in Anwendung gesetzt worden waren, in unveränderter oder amendirter Gestalt Gesetzeskraft erlangt, oder wo feststeht, daß er Gesetzeskraft zunächst nicht erlangen wird, sei es, daß er abgelehnt oder zurückgezogen, oder bis zum 15. Tage nach Schließung der jedesmal laufenden Reichstagssession nicht publizirt ist.

Im §. 4

werden die Konsequenzen aus dem Erlöschen der vorläufigen Anordnung gezogen. Erlangen die vorläufig in Hebung gesetzten Zölle und Zollsätze Gesetzeskraft, so verwandelt sich die vorläufige Erhebung in eine endgültige; die erhobenen Beträge verbleiben der Kasse. Werden die vorläufig in Hebung gesetzten Zölle und Zollsätze abgelehnt, beziehungsweise erlangt der Gesetzentwurf aus anderen Gründen nicht Gesetzeskraft, oder werden jene herabgesetzt, so muß Erstattung des erhobenen Mehrbetrags eintreten.

Die Erstattung ist in zwei Richtungen zu begrenzen. Zunächst kann die auf vorläufige Erhebung höherer, als der gesetzlichen Zollbeträge gerichtete Anordnung nicht die Wirkung haben, daß weniger Eingangszoll der Reichskasse zufließt, als ohne die provisorische Anordnung der Fall gewesen sein würde. Von den während der Geltung der letzteren erhobenen Zollbeträgen verbleibt mindestens der den bisherigen gesetzlichen Sätzen entsprechende Theil der Kasse, auch wenn das neue Gesetz, dessen Inkrafttreten nach §. 3 des Entwurfs das Erlöschen der vorläufigen Anordnung (§. 1) zur Folge hat, geringere, als die bisherigen Tarifsätze oder Befreiungen bisher mit Zoll belegter Gegenstände einführen sollte.

Die über den bisherigen gesetzlichen Zollsatz hinaus erhobenen Abgabenbeträge sind sodann nur insoweit zu erstatten, als anderweite Tarifsätze für die betreffende Waare nicht in Kraft treten, oder die letztern geringer sind, als die vorläufig in Hebung gesetzten.

Nr. 179.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. **Klügmann. Schlieper.** Der Reichstag wolle für den Fall der Annahme der Position 6 b beschließen:

„Anmerkung.

Schwedisches gewalztes Holzkohleneisen von 4½ mm bis 15 mm quadrat und rund und von 6 mm × 4 mm bis 15 mm × 14 mm flach . frei."

Berlin, den 16. Mai 1879.

Dr. Klügmann. Schlieper.

Unterstützt durch:

Dr. Witte (Mecklenburg). Schlutow. Dr. Lasker. Hall. Holtzmann. Rickert (Danzig). Dr. Sommer. v. Reden (Lüneburg). Jäger (Nordhausen). List. Kiefer. Trautmann. Boettcher (Waldeck). Görz. Struve. Knoch. Werner (Liegnitz). Dr. Wolffson.

Nr. 180.

Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage über die Fortdauer des Mandats der Abgeordneten: Dr. Bähr (Cassel), v. Forcade de Biaix, Dr. Dreyer, Dr. v. Grävenitz, v. Geß, Thilo, Saro, Dr. Roggemann und Baer (Offenburg).

Bei dem Reichstage haben die vorbenannten Abgeordneten, welche durch die von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser, sowie die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg vollzogenen Ernennungen zu Mitgliedern des am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretenden Reichsgerichts, bezw. zu Mitgliedern von an demselben Tage in Wirksamkeit tretenden Königl. preußischen, Großh. badischen und Großh. oldenburgischen Justizbehörden berufen worden sind, Eingaben eingereicht, in denen sie mit Bezug auf die Bestimmung in Art. 21 Abs. 2 der Reichsverfassung auf die Entscheidung des Reichstags darüber antragen, ob ihr Mandat als Abgeordneter durch diese Ernennung erloschen sei.

Es haben folgende Abgeordnete derartige Anträge gestellt:

1. die Abgeordneten Dr. Bähr, von Forcade de Biaix und Dr. v. Grävenitz, welche gegenwärtig Mitglieder des Königl. preuß. Obertribunals sind und durch Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Kaisers vom 23. v. M. zu Mitgliedern des Reichsgerichts ernannt worden sind; — mit dem Amte eines Reichsgerichtsraths ist ein höherer Gehalt als mit dem eines Königl. preuß. Obertribunalraths verbunden;
2. Abgeordneter Dr. Dreyer, welcher, gegenwärtig Mitglied des Reichs-Oberhandelsgerichts, durch Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Kaisers vom 23. v. M. zum Mitgliede des Reichsgerichts ernannt worden ist; — auch hier tritt eine Gehaltserhöhung ein;
3. Abgeordneter v. Geß, welcher, gegenwärtig Mitglied des Königl. württembergischen Obertribunals zu Stuttgart, durch Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Kaisers vom 23. v. M. zum Mitgliede des Reichsgerichts ernannt worden ist; — auch hier tritt eine Gehaltserhöhung ein;
4. Abgeordneter Thilo, welcher gegenwärtig Direktor des Königlich preußischen Kreisgerichts zu Delitzsch und durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs von Preußen zu der Stelle des Landgerichtspräsidenten zu Neisse ernannt worden ist; — eine Bestimmung über den Rang des Landgerichtspräsidenten und über den von dem Abgeordneten Thilo künftig zu beziehenden Gehalt ist noch nicht ertheilt. Es tritt jedoch voraussichtlich nach den Aufstellungen im Königlich preußischen Etat eine Gehaltsvermehrung gegenüber dem zeither von dem Abgeordneten Thilo bezogenen Gehalte ein;
5. Abgeordneter Saro, welcher gegenwärtig als Oberstaatsanwalt an dem Königlich preußischen Appellationsgerichte zu Insterburg fungirt, ist durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 25. v. M. zum Oberstaatsanwalt an dem Oberlandesgerichte zu Königsberg ernannt worden. Abgeordneter Saro bemerkt, daß mit dem neuen Amte ein höherer Rang nicht verbunden und von dem Königlich preußischen Herrn Justizminister die nähere Bestimmung seines künftigen Diensteinkommens vorbehalten worden sei;
6. Abgeordneter Roggemann, welcher gegenwärtig Mitglied des Obergerichts zu Oldenburg ist und als Untersuchungsrichter fungirt, ist durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Oldenburg zum Mitgliede des am 1. Oktober d. J. an die Stelle des Obergerichts tretenden Landgerichts zu Oldenburg ernannt und zugleich mit Wahrnehmung der Staatsanwaltsgeschäfte bei diesem Gerichte beauftragt worden. Abgeordneter Roggemann bemerkt in seiner Eingabe, daß er von dem 1. Oktober d. J. an einen höheren Gehalt als zeither beziehe, jedoch diese Erhöhung nur eine Anwendung des allgemeinen, am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gehaltsregulativs seie und bezüglich seiner Person innerhalb der Grenzen des alten Regulativs verbleiben werde. Abg. Roggemann bemerkt ferner, daß er als Untersuchungsrichter eine nicht als Gehalt anzusehende Funktionszulage beziehe und eine solche auch als Staatsanwalt beziehen werde. Endlich bemerkt Abg. Roggemann, daß mit der Stelle als Landgerichtsrath eine Rangerhöhung nicht verbunden sei;
7. Abgeordneter Baer (Offenburg), welcher gegenwärtig als Mitglied des Appellationssenats im Großherzoglich Badischen Kreis- und Hofgerichte zu Mannheim fungirt, ist durch Allerhöchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden vom 8. Mai d. J. zum Mitgliede des am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretenden Oberlandesgerichts zu Karlsruhe ernannt worden. Der Abgeordnete Baer führt aus, daß nach den bestehenden Verhältnissen anzunehmen sei, daß für ihn mit dem 1. Oktober d. J. eine Gehalts- und eine Rangerhöhung eintreten werde.

Der Reichstag hat diese Eingaben der unterzeichneten Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Die Kommission ist am 10. d. Mts. und am 16. d. Mts. in Berathung der Eingaben eingetreten und hat den mitunterzeichneten Abgeordneten Dr. v. Schwarze zum Berichterstatter ernannt. Ein Mitglied des Bundesraths, welchem die anstehenden Sitzungen mitgetheilt worden waren, hat sich bei letzteren nicht betheiligt.

Die Kommission erstattet dem Reichstage in Nachstehendem den erforderten Bericht:

In der Kommission wurde zunächst die Frage aufgeworfen, wie die beiden in dem Art. 21 Abs. 2 erwähnten Kategorien in Bezug auf den in ihnen ausgedrückten Gegensatz:

> „wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt"

und

> „im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist"

aufzufassen seien. Während von einer Seite die Auslegung aufgestellt und vertreten wurde, daß in der ersten Position lediglich der Fall vorgesehen sei, in welchem ein noch nicht im Reichs- oder Bundesstaatsdienste befindliches Mitglied des

Reichstags ein solches Amt, gleichviel ob im Reichs- oder Bundesstaatsdienste, annimmt und hiermit in den einen oder in den anderen Dienst eintritt, und in der zweiten Position lediglich der Fall vorgesehen sei, in welchem ein in dem Reichs- oder in einem Bundesstaatsdienste bereits befindliches Mitglied des Reichstags ein anderes Amt, sei es im Reichsdienste, sei es im Bundesstaatsdienste, annimmt, — wurde von der anderen Seite die Auslegung aufgestellt und vertreten, daß die erstere Position an sich auch den Fall des Uebertritts eines Staatsbeamten in den Reichsdienst, sowie eines Reichsbeamten in den Dienst eines Bundesstaats unter sich begreife, einen Fall, welcher, insofern nicht gleichzeitig eine Rang- oder Gehaltserhöhung eintrete, durch die zweite Position nicht gedeckt werde. Gegen die Auffassung, als ob sich die erste Position des Art. 21 Abs. 2 nur auf den Fall des ersten Eintritts in den Reichs- oder Staatsdienst beziehe, habe sich übrigens die Geschäftsordnungs-Kommission — und zwar mit allen Stimmen gegen eine — in dem von ihr am 5. Februar 1876 (vergl. Drucksachen Nr. 212, 2. Legislaturperiode III. Session) über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten von Könneritz (Sachsen) erstatteten, zur Berathung im Plenum nicht gelangten Berichte entschieden. Dagegen wurde die erstere Meinung auch darauf gestützt, daß dieselbe in der Bestimmung des §. 78 der preußischen Verfassung, welche der Vorschrift in Art. 21 der Reichsverfassung zum Vorbilde gedient hat, zum genügenden Ausdruck gelangt und in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses in Fällen, in denen der Art. 78 der preußischen Verfassung zur Anwendung kam, wiederholt, insbesondere in einer Erklärung des Abgeordneten Dr. Simson, welcher auf die legislatorische, ihm bekannte Verhandlung über diesen Paragraph Bezug genommen, anerkannt worden sei,[1]) — Ausführungen, denen gegenüber andererseits darauf hingewiesen wurde, daß die preußische Verfassung selbstverständlich das Verhältniß des Reichsdienstes nicht habe berücksichtigen können und daß die insoweit sachlich neue und im Wortlaut abweichende Bestimmung der deutschen Reichsverfassung nicht aus der preußischen Verfassung, sondern selbstständig auszulegen sei.

Die Kommission glaubt jedoch von einer weiteren Erörterung dieser Streitfrage absehen zu können, da die letztere gegenüber den Argumenten, durch welche die Kommission zu ihrem Schlußantrage bestimmt worden ist, als unerheblich für die Entscheidung sich darstellt.

Ebenso hat die Kommission geglaubt, auf mehrere Verhandlungen in dem preußischen Abgeordnetenhause nicht näher eingehen zu sollen, wenngleich in ihnen die Frage erörtert und entschieden worden ist, ob nach den Bestimmungen des Art. 78 der preußischen Verfassung das Mandat eines Abgeordneten, welcher zu einem Staatsamte der daselbst erwähnten Art befördert, dessen Eintritt in das Amt selbst aber durch eine Regierungsverfügung für einen späteren Termin bestimmt worden war, bereits mit der Ernennung selbst oder aber erst mit dem thatsächlichen Eintritte in das Amt zur Erledigung komme.[2]) Denn es lassen diese Fälle sich nicht denen gleichstellen, die gegenwärtig dem Reichstage zur Entscheidung vorliegen, und für welche bei ihrer besonderen und eigenthümlichen Gestaltung nicht ohne Weiteres die Entscheidungen in anderen Fällen als beachtliche Momente für die Entscheidung verwerthet werden können.

Die vorliegenden Fälle bieten nämlich insofern eine eigenthümliche Gestaltung dar, als das Amt, zu welchem die betreffenden Abgeordneten durch Kaiserliche, bezw. landesherrliche Ernennung berufen worden sind, noch nicht vorhanden ist, und als diese Abgeordneten gegenwärtig und bis zu dem 1. Oktober d. J. ihr zeitheriges Staatsamt verwalten, ohne daß jene Ernennung irgendwie auf ihre dermalige Amtirung, sowie [illegible] staatsrechtliche und privatrechtliche Bedeutung und [illegible] einen maßgebenden Einfluß äußert. Es ist nicht eine administrative oder sonst in das Ermessen der Regierung gestellte Maßregel, durch welche der wirkliche Eintritt in das Amt trotz der bereits erfolgten Ernennung des Beamten verschoben wird, sondern die einfache, unabweisliche Konsequenz einer reichsgesetzlichen Vorschrift.

Insbesondere ist in Bezug auf die Ernennung zu Mitgliedern des Reichsgerichts Folgendes zu bemerken:

Die Durchführung der umfangreichen und tiefgreifenden Justizorganisation, welche durch die Reichsgesetze beschlossen worden ist, erfordert nothwendig eine frühere Inangriffnahme der Ernennungen zu den verschiedenen Funktionen im Reichsgerichte und verträgt nicht einen Aufschub derselben bis zu dem 1. Oktober oder den letzten Wochen vor diesem Endtermine. Wenn mit dem 1. Oktober die neue Institution vollständig geordnet und mit voller Kraft in Wirksamkeit treten soll, so kann eine alsbaldige Vorbereitung, zu welcher auch die Ernennung der Reichsgerichtsmitglieder gehört, nur als höchst wünschenswerth und zweckmäßig bezeichnet werden. Es liegt hier der Fall anders, als bei den sonst vorkommenden Berufungen einzelner Beamten zu einem Amte im Staats- oder Reichsdienste. Denn entweder wird hier das Amt bis zu dem Eintritt des neuernannten Beamten durch den zeitherigen Funktionär, zu dessen Nachfolger der Ernannte bestimmt ist, bezw. durch einen Stellvertreter oder bei Kollegialbehörden durch ein anderes Mitglied verwaltet, oder es ist zwar das Amt, zu welchem die Ernennung erfolgt, ein neugeschaffenes Amt, aber immerhin ein solches, dessen Uebernahme alsbald nach der Ernennung erfolgen kann und wird; ein Aufschub der Uebernahme ist nicht nothwendig durch die Verhältnisse selbst geboten.

In den gegenwärtigen Fällen ist der Aufschub des Eintritts in das neue Amt ein Akt der äußeren Nothwendigkeit. Denn das neue Amt existirt zur Zeit noch nicht; die Funktionirung des Beamten kann nicht sofort beginnen; das Gesetz selbst hat den Tag bestimmt, an welchem sie beginnen soll.

Wenn daher die bereits gegenwärtig erfolgte Ernennung durch höhere, in der Sache selbst begründeten Rücksichten geboten war, so kann der Aufschub der Funktionirung nicht als eine Willkür der Regierung bezeichnet werden.

Auf derartige eigenthümliche Fälle kann die Vorschrift des Art. 21 der Reichsverfassung nicht bezogen werden. Es lag bei der Aufrichtung der Verfassung ein Präcedenzfall nicht vor, welcher dazu hätte auffordern können, solche Fälle mit in den Kreis der gesetzlichen Regulirung zu ziehen. Man darf sagen, daß die Gesetzgebung an solche Fälle nicht gedacht hat, weil sie nicht an sie denken konnte; sie sind exzeptioneller Art und erst durch die neue Reichsjustizgesetzgebung geschaffen. Schon in dieser Thatsache ist der Zweifel begründet, ob es zulässig sei, die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall deshalb zu verlangen, weil der Sinn desselben auch auf ihn passe. Man kann hier auf die bekannten Regeln über die Interpretation eines Gesetzes verweisen, um die Zweifel über die Zulässigkeit einer derartigen ausdehnenden Erklärung zu rechtfertigen; sie treten aber um so stärker hervor, als es sich hier um die Auslegung einer Verfassungsbestimmung und um die Beibehaltung bezw. den Verlust eines hohen politischen Ehrenamts handelt, sonach eine analoge Anwendung schwerlich zu rechtfertigen ist.

Aus diesen Gründen erachtet die Kommission gegen das abweichende Votum eines Mitgliedes die Anwendung

[1]) Haus der Abgeordneten, Verhandl. vom 6. Dezember 1866 (S. 951 f.).

[2]) Verhandl. des Hauses der Abgeordneten, Sitzung vom 6 Dezember 1866, S. 949 f. (betr. d. Mandat d. Abg. Sello). — Vgl. Drucksachen des preuß. Landtags, Haus der Abgeordneten, XII. Legislaturperiode, II. Session 1875 Nr. 70 (betr. das Mandat des Abg. Frhrn. von der Reck).

des Art. 21 der Reichsverfassung auf die vorliegende Frage für ausgeschlossen.

Diese Gründe leiden ferner auf diejenigen Mitglieder des Reichstags Anwendung, welche aus einer Stellung im Bundesstaatsdienste zu einer anderen Stellung in demselben Staatsdienste berufen werden, sofern die neue Stellung eine solche ist, deren Kreirung auf der Reichsjustizgesetzgebung vom Jahre 1877 beruht. Denn auch in diesen Fällen tritt die neue Stellung erst mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben und in Wirksamkeit; sie existirt bis dahin nicht. Ferner sind hier die obenerwähnten Rücksichten gleichfalls maßgebend, welche die alsbaldige Ernennung des Beamten zu der neuen Funktion als im Interesse der Sache selbst geboten darstellen; — von einem Ermessen der Regierung, welches außerhalb solcher sachlicher Erwägungen bestimmend wirken könnte, ist nicht die Rede. Die Rücksichten und Vorsorgen, welche von der Nothwendigkeit einer festen und einheitlichen, zu dem bestimmten Zeitpunkte in volle Wirksamkeit tretende Organisation diktirt werden, sind auch bei der Umgestaltung der Justizbehörde in dem einzelnen Bundesstaate für die betreffende Regierung maßgebend; sie kann sich ihnen ebensowenig entziehen, wie der Bundesrath betreffs des Reichsgerichts.

Wenn man von diesem Gesichtspunkte aus die erfolgten Ernennungen zu Mitgliedern des Reichsgerichts und zu Stellen in den Justizbehörden des einzelnen Bundesstaats betrachtet, so kann eine Erörterung mehrfacher Fragen, deren Beantwortung bei einer Anwendung des Artikel 21 der Reichsverfassung nicht zu umgehen sein würde, auf sich beruhen. Insbesondere gehört hierher die Frage über den Sinn des Worts „eintritt" an sich und gegenüber dem Sinne des vorhergebrauchten Worts „annimmt" und über die Zulässigkeit einer materiell verschiedenen Auslegung beider Worte, ferner die Frage, ob mit dem neuen Amte, zu welchem die betreffenden Reichstagsmitglieder berufen worden, eine Rangerhöhung oder eine Gehaltsvermehrung verbunden sei. Namentlich ist in Betreff der letzteren Frage nicht allenthalben bereits eine völlig sichere Grundlage vorhanden, so daß, wenn Art. 21 zur Anwendung gebracht werden sollte, der Zweifel entstehen könnte, ob bei dieser vorhandenen und vielleicht nicht sofort zu beseitigenden Unsicherheit die Anwendung des Art. 21 zur Zeit überhaupt zulässig sei.

Die Kommission erachtet für zweckmäßig, zur Beseitigung von Zweifeln über die Tragweite ihrer Meinung noch folgende Bemerkung beizufügen:

Bei der Anwendung des Art. 78 der preuß. Verfassung ist vielfach geltend gemacht worden, daß der Zweck der Bestimmung nur gesichert sei, wenn nicht erst mit dem thatsächlichen Eintritte in das neue Amt das Wahlmandat des Abgeordneten erlösche, sondern bereits und alsbald mit seiner Ernennung selbst, indem bei der entgegengesetzten Ansicht die Regierung die Wirksamkeit der Bestimmung dadurch illusorisch machen könne, daß sie zwar die Ernennung des Abgeordneten vollzieht, gleichzeitig aber den Eintritt in das neue Amt für einen späteren Zeitpunkt verfügt und hierdurch dem Abgeordneten die Möglichkeit gewähren könnte, bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Funktion als Abgeordneter beizubehalten und auszuüben. Dieses Bedenken würde auch Platz ergreifen, wenn man (wie geschehen) den Zweck der Bestimmung darauf beschränken wollte, dem Wahlkreise die alsbaldige Entscheidung darüber zu gewähren, ob der Wahlkreis auch fernerhin sein Vertrauen dem Abgeordneten zuzuwenden und sich durch ihn vertreten zu lassen gemeint sei.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der Reichstag in Bezug auf diese Frage durch eine, dem Antrage der Kommission entsprechende Entscheidung einen Präcedenzfall nicht schaffen würde. Die Kommission ist zu ihrem Antrage durch eine Klarstellung der eigenthümlichen Gestaltung der hier vorliegenden Fälle gelangt und stützt ihre Argumentation auf die aus dieser Gestaltung sich ergebenden Gründe; die Auslegung des Art. 21 kommt daher nicht in Betracht.

Die Kommission hat ferner ihren Antrag dahin formulirt, daß der Reichstag beschließen wolle, das Mandat der mehrerwähnten Abgeordneten zur Zeit nicht für erloschen zu erachten. Sie ist der Meinung, ihre Entschließung auf die Frage zu beschränken, ob durch die Ernennung zu den fraglichen Aemtern das Mandat erloschen sei, und sie verneint diese Frage. Dagegen hat sie sich mit der Frage nicht beschäftigt, ob künftig mit dem Eintritte in das neue Amt das Mandat erlöschen werde? Diese Frage liegt außerhalb ihrer Aufgabe und wird, da nöthig, zu beantworten sein, wenn sie nach dem 1. Oktober 1879 noch als praktisch erscheint. Gegenwärtig genügt es, nach der Ansicht der Kommission, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob bereits mit der Ernennung selbst das Mandat erloschen sei.

Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß bezüglich der Abgeordneten Dr. Bähr, v. Forcade und Dr. von Grävenitz von einem Mitgliede der Kommission die Ansicht vertreten wurde, daß auf diese Abgeordneten, welche gegenwärtig als Mitglieder des Königlich preußischen Obertribunals in Funktion stehen, der Art. 21 der Reichsverfassung deshalb eine Anwendung nicht leide, weil durch die Bestimmung in §. 96 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zu dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze die Berufung dieser Mitglieder in das künftige Reichsgericht schon vorgesehen sei. Diese Bestimmung lautet:

> „Die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben sind, sofern sie nicht bei dem Reichsgerichte angestellt werden, als Mitglieder der Oberlandesgerichte anzustellen, der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalstaatsanwalt als Präsidenten."

Durch diese Vorschrift sei den Mitgliedern des Obertribunals die bestimmte Anwartschaft auf eine Berücksichtigung bei Besetzung der Stellen im Reichsgerichte eingeräumt worden, so daß die Berufung zu einer solchen Stelle nur als die Ausführung einer schon vorhandenen Vorschrift erscheine. Die genannten Mitglieder seien gleichsam mit dieser Qualifikation bereits bekleidet gewesen, als sie zu Abgeordneten gewählt wurden, daher sei die Berufung selbst nicht als ein nicht vorhergesehenes Novum zu betrachten.

Die Mehrheit der Kommission vermochte nicht, dieser Ansicht sich anzuschließen; sie glaube, daß durch die angezogene Bestimmung des preußischen Gesetzes ein jus quaesitum der Obertribunalsräthe auf die Berufung in das Reichsgericht nicht begründet sei und nach Lage der Reichsgesetzgebung und nach dem sonstigen Sachverhalte nicht begründet werden konnte, vielmehr das Ermessen der Regierung in der Wahl der Reichsgerichtsräthe nur soweit beschränkt wurde, als sie entweder den Obertribunalsrath zum Reichsgerichtsrath oder zu einem der in der Vorschrift erwähnten Landesjustizämter zu berufen gehalten und der Obertribunalsrath selbst verpflichtet sei, seine Versetzung in das Reichsgericht oder in eine dieser Landesstellen geschehen zu lassen.

Weiter gelangte bezüglich des Abgeordneten Dr. Dreyer, welcher gegenwärtig Mitglied des Reichs-Oberhandelsgerichts ist, in Erwägung, ob nicht hier durch die Bestimmung in §. 19 des Einführungsgesetzes zu dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze:

> „Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt"

die Freiwilligkeit seines Eintritts in das Reichsgericht, sowie die Freiheit der Regierung in Betreff der weiteren Verwendung des Dr. Dreyer ausgeschlossen und hierdurch die Frage

bezüglich der Fortdauer seines Mandats als Abgeordneter eine andere Gestaltung gewinne? Allein die Kommission glaubte von weiterer Erörterung dieser Frage absehen zu können, da nach den obenentwickelten Gründen jedenfalls feststehe, daß durch die Ernennung des Dr. Dreyer sein Mandat nicht erloschen sei.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen glaubt die Kommission auch von einem weiteren Eingehen auf die Eingaben der Abgeordneten Saro, Roggemann, Thilo und Baer Umgang nehmen zu können. Insbesondere kann

a) in Bezug auf den Abgeordneten Saro dahin gestellt bleiben, ob mit der Stellung des Oberstaatsanwalts bei dem künftig in Funktion tretenden Oberlandesgerichte zu Königsberg, zu welcher der Abgeordnete Saro unter dem 25. April d. J. ernannt worden ist, ein höherer Gehalt, als der seiner zeitherigen Funktion, und dessen nähere Bestimmung seitens des Königl. preußischen Justizministers vorbehalten worden ist, oder ein höherer Rang verbunden ist;

b) in Bezug auf den Abgeordneten Roggemann, welcher zur Zeit Mitglied des Obergerichts zu Oldenburg ist, dahin gestellt bleiben, ob nach demjenigen, was er wegen des künftig von ihm zu beziehenden Gehalts angeführt hat, eine Erhöhung des zeitherigen Gehalts im Sinne des Art. 21 der Reichsverfassung anzunehmen sei, und ob eine Rangerhöhung durch seine Berufung in das Landgericht zu Oldenburg in Rücksicht auf die Gleichstellung des jetzigen Obergerichts zu Oldenburg und des künftigen Landgerichts daselbst nicht stattfinde;

c) in Bezug auf den Abgeordneten Thilo dahin gestellt bleiben, ob durch seine Ernennung zu der Stelle des Präsidenten eines Landgerichts eine Rangerhöhung eintrete und ob mit dieser Stelle ein höherer Gehalt verbunden sei — über beide Fragen sind zur Zeit feste Anhaltspunkte für die Beantwortung nicht vorhanden;

d) in Bezug auf den Abgeordneten Baer (Offenburg) aus denselben Gründen dahin gestellt bleibe, ob durch seine Ernennung zum Mitgliede des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe eine Rangerhöhung eintrete, und ob mit dieser Stelle ein höherer Gehalt verbunden sei.

Die Kommission beantragt mit allen Stimmen gegen eine:

Der Reichstag wolle beschließen:

daß das Mandat der Abgeordneten Dr. Bähr, v. Forcade de Biaix, Dr. Dreyer, Dr. v. Grävenitz und v. Geß, sowie der Abgeordneten Thilo, Saro, Roggemann und Baer zur Zeit nicht erloschen sei.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Die Geschäftsordnungs-Kommission.

v. Bernuth (Vorsitzender). Dr. v. Schwarze (Berichterstatter). Ackermann. Graf v. Bethusy-Huc. Freiherr zu Franckenstein. Dr. Harnier. Klotz. Freiherr v. Ow. Freiher Schenk v. Stauffenberg. v. Seydewitz. Freiherr v. Soden. v. Schwendler. Dr. Weigel. Windthorst.

Nr. 181.

I.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Stumm. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Position 6 e (grobe Eisenwaaren) in folgender Fassung anzunehmen:

1. ganz grobe:		
α. aus Eisenguß	pro 100 kg	ℳ 2,50,
β. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken u. Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Pusser, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polstersedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Huseisen .	= = = =	3,00,
γ. gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen . .	= = = =	5,00,
2. grobe:		
α. anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz . .	= = = =	6,00,
β. abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln, Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . .	= = = =	10,00.

Berlin, den 16. Mai 1879.

II.

Unter-Amendement

zu

dem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Stumm — Nr. 181 I. der Drucksachen —.

Melbeck: Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 6 e Pos. 2 *β* des Antrags Stumm die Worte „Handfeilen bis Papiermesser" zu streichen,

sodann an deren Stelle folgende neue Position einzuschalten:

γ. Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge 15 M.

Berlin, den 16 Mai 1879.

Nr. 182.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

I.

Hermes. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 14 des Zolltarifs (Hopfen) den Zollsatz wie bisher zu belassen und demgemäß die Nr. 14 abzuändern wie folgt:

„14. Hopfen ... 100 Kilogramm brutto 10 M."

II.

von Simpson-Georgenburg. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 39, Vieh, wie folgt zu fassen:

a) 1. Pferde	1	Stück	20 M.
a) 2. Maulesel, Maulthiere, Esel	1	=	10 =

v. Simpson-Georgenburg.

Unterstützt durch:

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode. Staudy. Freiherr v. Minnigerode. v. Schlieckmann. Graf Theodor zu Stolberg-Wernigerode. Wichmann. Freiherr von Mirbach. Graf zu Dohna-Finckenstein. Becker. Saro. Freiherr v. Tettau. v. Goßler. v. Flottwell.

III.

Richter (Meißen) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 39 des Tarifentwurfes den Unterabtheilungen c und d folgende Fassung zu geben:

c) Ochsen	1	Stück	25 M.
d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	1	=	4 =

Berlin, den 17. Mai 1879.

Richter (Meißen). Freiherr v. Tettau. Freiherr v. Ow (Freudenstadt). Freiherr v. Mirbach. Fürst v. Hatzfeldt. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Freiherr v. Lerchenfeld. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Illertissen). Staudy. Freiherr v. Soden. Uhden. Süs. Becker. Braun (Hersfeld). Reich.

Nr. 183.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Delbrück.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme der Position 6 Lit. b derselben folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Schmiedbares Eisen in Stäben für Kratzendrahtfabriken gegen Erlaubnißscheine unter Kontrole . . . . . 100 kg 0,50 M.

II.

Dr. **Hammacher. Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

Position 6 d wie folgt anzunehmen:

d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt

1. über 1 mm Stärke			3 M.;
2. 1 mm Stärke und dünner . .			5 M.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Nr. 184.

Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
   a) des Reichs-Invalidenfonds,
   b) des Festungsbaufonds und
   c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichskriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Berlin, den 8. Mai 1879.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

In dem Personal der Reichsschulden-Kommission hat seit Erstattung des letzten Berichts vom 16. März v. J. dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß in Folge der Auflösung des Reichstags und der Neuwahl der Abgeordneten

zu demselben eine Neuwahl der Mitglieder der Kommission bewirkt werden mußte.

Von dem Bundesrath sind neben dem Vorsitzenden, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Ministerialdirektor Meinecke, aus den Mitgliedern seines Ausschusses für das Rechnungswesen für die Session von 1878/79:

der Großherzoglich hessische Staatsrath Dr. Neidhardt
und
der Herzoglich braunschweigische Wirkliche Geheime Rath v. Liebe

und von dem Reichstag in der Sitzung vom 13. September v. J. auf drei Jahre die Abgeordneten

Oberamtmann Struve,
Landesdirektor der Provinz Brandenburg v. Levetzow
und
Stadtgerichtsrath Kochann

zu Mitgliedern der Kommission, und zwar für das Reichsschuldenwesen gewählt worden.

In Betreff der für den Invalidenfonds gewählten Mitglieder wird auf Abschnitt II dieses Berichts Bezug genommen.

Die Reichsschuldenverwaltung hat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1877/78 eine Uebersicht der norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsschuld vorgelegt, welche die unterzeichnete Kommission hiermit überreicht.

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten 5prozentigen Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Bericht rückständig . . . . . 34 800 ℳ.

Davon sind bis zum 31. März 1878 . . 4 500 =
eingegangen, also . . . . . 30 300 ℳ.
weiter rückständig geblieben.

Von den noch nicht eingegangen gewesenen fünfjährigen Schatzanweisungen über . . . . . 3 300 ℳ.
sind bis Ende März 1878 . . . . . 2 100 =
eingelöst und . . . . . 1 200 ℳ.
rückständig geblieben.

An Reichsschatzanweisungen waren nach dem vorigen Bericht Ende März 1877 noch im Umlauf 48 300 000 ℳ.
von da bis zum 31. März 1878 sind nach der beiliegenden Uebersicht weiter ausgefertigt . . . . . 258 300 000 =
zusammen . . 306 600 000 ℳ.

Davon sind nicht zur Ausgabe gelangt und zurückgeliefert . . . . . 22 823 000 =
von den verbliebenen . . . . . 283 777 000 ℳ.
eingelöst . . . . . 188 777 000 =
und Ende März 1878 noch in Umlauf geblieben die erst später fälligen . . . . 95 000 000 ℳ.

Zur Beschaffung der durch die in der Uebersicht aufgeführten Gesetze zu Marine-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnzwecken bewilligten Geldmittel im Gesammtbetrage von 77 731 321 ℳ.
von welchen . . . . . 4 415 000 =
auf das Etatsjahr 1878/79 fallen, also im Jahre 1877/78 nur . . . . . 73 316 321 ℳ.
zu verwenden waren, ist eine 4 prozentige Anleihe aufgenommen.

An Schuldverschreibungen über dieselbe sind nach Abschnitt II Nr. 2 der Uebersicht ausgefertigt:

48 000 000 ℳ. mit Kupons über die Zinsen vom 1. April 1877 ab
und 29 500 000 = = solchen vom 1. Oktober 1877 ab,
zusammen 77 500 000 ℳ.

Davon sind veräußert
72 203 600 = mit einem Nettoerlös von 68 112 593,85 ℳ. und Ende März 1878
5 296 400 ℳ. bei dem Komtor der Reichsbank für Werthpapiere im Bestande geblieben.

Die Kupons der letzteren Summe über die Zinsen vom 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878 im Betrage von 105 928 ℳ. sind an die Kontrole der Staatspapiere zurückgegeben und vernichtet.

Von den oben aufgeführten 48 000 000 ℳ. sind an Zinsen am 1. Oktober 1877 zu zahlen gewesen 2 Prozent 960 000 ℳ.
Davon sind gezahlt . . . . . 942 146 =
und rückständig geblieben . . . . . 17 854 ℳ.

An Reichskassenscheinen waren nach Abschnitt III der vorigen Uebersicht am 31. März 1877 bei der Kontrole der Staatspapiere im Bestande . . . . . 2 489 385 ℳ.
Davon sind nach der beiliegenden Uebersicht im Rechnungsjahre 1877/78 verausgabt:
an die Bundesstaaten definitiv 1 502 205 ℳ.
an die Reichs-Hauptkasse zur Gewährung von Vorschüssen an erstere . . . 134 785 =
zusammen . . . 1 636 990 =
bleiben . . . 852 395 ℳ.

In Umlauf waren nach der vorigen Uebersicht 168 741 235 ℳ.
Dazu die vorher erwähnten . . . . . 1 636 990 =
zusammen . . 170 378 225 ℳ.
Davon ist eingezogen der der Vorschußerstattung für 1877 entsprechende Betrag von 3 659 320 =
und es sind am 31. März 1878 in Umlauf geblieben . . . . . 166 718 905 ℳ.

Im ganzen sind bis jetzt an Reichskassenscheinen, unter Hinzurechnung der bei der An- und Ausfertigung verdorbenen Scheine von 2 389 700 ℳ. und der gegen Ersatz umgetauschten beschädigten Scheine von 7 977 160 ℳ., zusammen 10 366 860 ℳ., ausgefertigt worden 191 156 800 ℳ., wovon unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission die vorgedachten . . . . 10 366 860 =
vernichtet worden sind.

Von der hiernach verbliebenen Summe an Reichskassenscheinen von . . . . . 180 789 940 ℳ.
sind zur Zeit ausgegeben:
1. an die verschiedenen Bundesstaaten . . . 174 075 860 ℳ.
2. als Ersatz für eingezogene resp. gegen Apoints à 5 ℳ. umgetauschte Scheine à 50 ℳ. . . 5 900 000 =
179 975 860 =
und zur Zeit mithin im Bestande . . 814 080 ℳ.

Auf den, den einzelnen Bundesstaaten nach §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) zu gewährenden Maximalbetrag an Vorschüssen sind von denselben, und zwar ebenfalls auf Grund des §. 3 jenes Gesetzes die auf die Jahre 1876, 1877 und 1878 treffenden Raten von je 3 659 320 M., zusammen also 10 977 960 M. zurückerstattet worden, welche Summe in Reichskassenscheinen unter Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden ist.

Ueber den vor ad 2 erwähnten Betrag von 5 900 000 M. hinaus sind Reichskassenscheine à 50 M., wie mit Bezug auf den letzten Kommissionsbericht vom 16. März v. J. bemerkt wird, gegen Reichskassenscheine à 5 M. oder à 20 M. nicht umgetauscht worden. Nach Abzug dieser 5 900 000 M. und der vorerwähnten, von den einzelnen Bundesstaaten erstatteten Vorschüsse von 10 977 960 M. zusammen 16 877 960 M., von den zur Verausgabung gelangten . . 179 975 860 =

verbleiben, excl. der Bestandssumme von 814 080 M., als in Umlauf befindlich . . 163 097 900 M. und zwar:

in 12 262 702 Abschnitten à 5 M. . . . . = 61 313 510 M.,
in 2 542 907 Abschnitten à 20 M. . . . . = 50 858 140 =
und in 1 018 525 Abschnitten à 50 M. . . . . = 50 926 250 =

Die Reichsschulden-Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Reichsschuldenverwaltung die Ueberzeugung gewonnen, daß an Reichskassenscheinen nicht mehr und nicht weniger als 179 975 860 M. und nach Abzug der zum Ersatze der wieder eingezogenen Summe an Reichskassenscheinen à 50 M. von 5 900 000 M. noch 174 075 860 M. ausgegeben sind, und daß diese Summe, sowie die Summe der ausgefertigten und zur Verwendung gebliebenen Reichskassenscheine von 180 789 940 M., unter Berücksichtigung der vorerwähnten, wieder eingezogenen 5 900 000 M. und der von den einzelnen Bundesstaaten auf Vorschüsse zurückgezahlten 10 977 960 M. die Grenze nicht überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine vorgeschrieben ist.

Im Abschnitt II Nr. 4 der Uebersicht wird der Nachweis über den Verbleib der eingelösten Schuldddokumente, Reichs- und Darlehnskassenscheine geführt.

Bei den Vernichtungen ist die Reichsschulden-Kommission durch Deputirte vertreten gewesen, ebenso bei der am 13. November 1878 bewirkten Niederlegung der im Rechnungsjahre 1877/78 eingelösten verzinslichen Schuldddokumente über 6 600 M. und Reichsschatzanweisungen über 188 777 000 M.

Die Vernichtung dieser Papiere wird erfolgen, sobald die nachstehend bezeichneten Rechnungen dechargirt sein werden.

Unter Nr. 5 der Uebersicht sind die Verwaltungskosten im Betrage von 45 155,69 M., einschließlich 32 357,79 M. für Herstellung der Schuldverschreibungen, Kupons und Talons der Reichsanleihe und der Schatzanweisungen, sowie für Bearbeitung der eingelösten beschädigten Reichskassenscheine und der dafür ausgegebenen Ersatzstücke, nachgewiesen, und am Schlusse der Uebersicht die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehnskassenscheine erwähnt.

Von den nach dem vorigen Bericht davon rückständig gebliebenen . . . . . 54 195 M.
sind bis Ende März 1878 eingegangen . . 1 905 =
also weiter rückständig geblieben . . . . . 52 290 M.

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale der Reichsschulden-Verwaltung und die am 4. Mai und 22. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der preußischen Kontrole der Staatspapiere und der Staatsschulden-Tilgungskasse haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung dieser Schulden gewährt.

Von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs sind der Kommission folgende für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

a) der Kontrole der Staatspapiere:

1. die vierte Rechnung über die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1870;
2. die siebente Rechnung über Ausgabe von Reichsschatzanweisungen;
3. die zweite Rechnung über die unverzinsliche Schuld des Deutschen Reichs (die Reichskassenscheine);
4. die erste Rechnung über die Verbriefung der Reichsanleihe von 1877;
5. die zweite Rechnung über das Papier zu Schuldokumenten, Zinskupons und Talons des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;
6. das Dokumententableau, betreffend die Verrechnung der eingelösten oder werthlos gewordenen Dokumente des Bundes und des Reichs;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:

1. über den Tilgungsfonds der Bundesanleihe von 1870;
2. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen;
3. über die Einlösung der Reichsschatzanweisungen und
4. über die Verzinsung der Reichsanleihe von 1877,

sämmtlich für das Rechnungsjahr 1877/78.

Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb unter Ueberreichung derselben darauf an:

der Reichsschulden-Verwaltung für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

II. Reichs-Invalidenfonds, Festungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds.

Durch das Gesetz vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) ist die Kommission für die Angelegenheiten dieser Fonds um fünf Mitglieder verstärkt worden. Als solche sind gewählt worden, vom Bundesrath für die Session 1878/79:

der Staatssekretär im Reichs-Justizamt Dr. Friedberg,
der Großherzoglich mecklenburgische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister v. Prollius,

und vom Reichstag in der Sitzung vom 13. September v. J. auf drei Jahre die Abgeordneten

Dr. Georg v. Bunsen,
Kaufmann Hugo Hermes und
Rentier Dr. Hammacher.

Die Geschäfte der durch das Ableben des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Elwanger erledigten Stelle des Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden bis zu deren Wiederbesetzung auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers von dem Mitgliede der genannten Verwaltung, Königlich sächsischen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirklichen Geheimen Rath v. Nostitz Wallwitz, wahrgenommen.

Nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) ist dem von der Reichsschulden-Kommission dem Reichstage alljährlich zu erstattenden Berichte, vom Jahre 1876 an gerechnet, min-

destens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine den zeitigen Kapitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angebende Bilanz beizufügen. Nachdem dem Reichstage in Folge seiner Resolution vom 7. Februar 1876 am 9. März 1877 die in Nr. 31 der Reichstagsdrucksachen enthaltene Bilanzberechnung vorgelegt worden ist, ist die Kommission in Uebereinstimmung mit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds der Meinung, daß dadurch der für die gedachte Bilanz vorgeschriebene dreijährige Turnus dahin als abgeändert anzusehen sei, daß dieselbe erst im Jahre 1880 und demnächst im Jahre 1883 vorzulegen sei. Die Kommission hat die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ersucht, Vorsorge zu treffen, daß die Bilanz für 1880 so zeitig fertig gestellt werde, daß sie dem Reichstag im nächsten Jahre rechtzeitig mitgetheilt werden kann.

Die im §. 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten, zur dauernden Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind, wie bereits in den früheren Berichten bemerkt worden, nach Maßgabe des §. 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren dieses Fonds, des Reichsfestungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds fortgesetzt von der Kommission gemäß §. 7 der gedachten Geschäftsanweisung mit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten, so daß demgemäß alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission stattfinden. Es darf hierbei jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf jenen Mitverschluß mit Schwierigkeiten verbunden ist, indem erfahrungsmäßig die Mitglieder der Kommission in den Sommermonaten zeitweise sämmtlich von Berlin abwesend oder sonst behindert sind, den Tresorschlüssel zu führen, so daß der Tresor dann nicht geöffnet werden kann. Es liegt die Besorgniß nahe, daß daraus für die Verwaltung der Fonds unter Umständen große Mißstände erwachsen können.

Die im §. 13 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds für die seit dem letzten Kommissionsberichte vom 16. März v. J. verflossene Zeit am 5. Februar d. J. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden vorgefundenen Werthpapiere, nebst den dazu gehörigen Zinskupons, welche letztere von den Papieren abgenommen sind und in besonderen Fächern aufbewahrt werden, wurden von der Kommission einer probeweisen Durchsicht und Nachzählung unterworfen. Es wurde hierbei wie bei den früheren Revisionen in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds bestimmte Gattungen von Werthpapieren bezw. Kupons ausgewählt und nachgezählt wurden, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Bemerkungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die im §. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an solchen, sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt und von ihr geprüft worden. Die hier beigefügten drei Uebersichten vom 17. März d. J. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats Februar d. J.

Mit Bezug auf den §. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 wird hierbei bemerkt, daß die in der Uebersicht II Abtheilung IV aufgeführten Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bereits vor dem 1. November 1875 im Besitze des Reichs-Invalidenfonds waren.

Aus der ferner hier beigefügten vergleichenden Nachweisung sind die Veränderungen der Bestände bei allen drei Fonds seit dem ersten Berichte der Kommission zu ersehen.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 ist in dem letzten Kommissionsberichte vom 16. März v. J. erwähnt. Für das Etatsjahr 1. April 1877/78 ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der genannten Verwaltung eine Zinseneinnahme aufgekommen von 24 991 735,28 M.
mithin gegen den Ansatz unter Kapitel 15 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats pro 1877/78 von . . . . . 24 944 000,00 =
mehr . . . . 47 735,28 M.

An Kapitalzuschuß zu den auf dem Fonds ruhenden Ausgaben, einschließlich der auf denselben durch den §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) angewiesenen Invalidenpensionen 2c. sind erforderlich gewesen 6 649 220,96 M.,
mithin gegen den Ansatz unter Kapitel 15 Titel 2 des Reichshaushalts-Etats pro 1877/78 von . . . . . 8 625 111,09 =
weniger . . . . 1 975 890,04 M.

Der Bestand des Reichs-Invalidenfonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78

a) an Schuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen . . . 537 269 084,82 M.,
b) ferner 10 586 800 Gulden süddeutscher Währung . . . 18 148 800,00 =
und c) außerdem an Baarwerthen. . 600,00 =
zusammen . . . 555 418 484,82 M.

Dagegen schuldete der Reichs-Invalidenfonds

a) dem Reichsfestungsbaufonds 1 070 514,32 M.
b) dem Reichstagsgebäudefonds . . 272 352,12 =
1 342 866,44 =

bleibt Vermögensbestand am Jahresrechnungsschlusse . . . . . 554 075 618,38 M.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach dem Gesetze vom 17. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) aus dem Reichs-Invalidenfonds vom 1. April 1878 ab auch die daselbst bezeichneten, bisher aus Landesfonds gezahlten Pensionen zu bestreiten sind, was jedoch erst auf den Fonds für 1. April 1878/79 von Einfluß sein wird.

Bei dem Reichsfestungsbaufonds ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds im Rechnungsjahre 1877/78 eine Zinseneinnahme aufgekommen von . . . . . 6 117 605,66 M.,
mithin gegen den Ansatz unter Kapitel 18 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 von . . . . . 5 250 000,00 =
mehr . . . 867 605,66 M.

An anderen Ausgaben sind an die Reichs-Hauptkasse von dem Fonds bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78 nach der auf folio 40/41 der hier beigeschlossenen Rechnung des Reichsfestungsbaufonds pro 1877/78 befindlichen Uebersicht geleistet worden:

a) definitiv auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 123) . . . . . 24 621 267,00 M.
b) vorbehaltlich der Rückerstattung zu den in der gedachten Uebersicht speziell bezeichneten Zwecken, auf Grund der Reichshaushalts-Etats für 1876 und 1877/78 Kap. 19 . . . . 9 545 777,21 =
zusammen . . . . 34 167 044,21 M.

Erstattungen auf die Summe ad b haben bis jetzt nicht stattgefunden.

Der Bestand des Reichsfestungsbaufonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78 an Eisenbahn-Prioritätsobligationen und Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten . . . . . 106 573 900,00 M.
ferner an ausländischen Staatspapieren 928 550 Pfund Sterling . . . . 18 988 847,00 =
und außerdem an Baarwerthen . . 3 360 520,14 =
zusammen 128 923 267,14 M.

Die beim Reichs-Invalidenfonds erwähnten beiden Schuldposten an den Reichsfestungsbaufonds und den Reichstagsgebäudefonds von resp. 1 070 514,32 M. und 272 352,12 M. treffen bei diesen Fonds in die Rechnungsperiode 1. April 1878/79 und sind daher hier außer Betracht zu lassen.

Bei dem Reichstagsgebäudefonds, dessen Zinsen demselben früher auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) zugewachsen sind, jetzt aber in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Fonds nur insoweit zuwachsen, als über dieselben nicht durch den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres zur Bestreitung anderer Ausgaben Bestimmung getroffen wird, ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds im Rechnungsjahre 1877/78 eine Zinseneinnahme aufgekommen und abgeliefert worden von . 1 373 552,12 M.
mithin gegen den Ansatz unter Kapitel 18 Titel 4 des Reichshaushalts-Etats pro 1877/78 von . . . . . 1 370 728,00 =
mehr 2 824,12 M.

Der Bestand des Reichstagsgebäudefonds betrug am Schlusse des Renungsjahres 1877/78
an Schuldverschreibungen . . 28 807 700,00 M.
und an Baarwerthen . . . 313 974,67 =
zusammen 29 121 674,67 M.

Der Zinsenertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den oben erwähnten Uebersichten Ende Februar d. J. in den verschiedenen Werthpapieren und den baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich zu diesem Zeitpunkte:
a) bei dem Reichs-Invalidenfonds auf 4,44 Prozent,
b) = = Reichsfestungsbaufonds auf 4,30 =
und c) = = Reichstagsgebäudefonds auf 4,45 =

Die von dem Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen für alle drei Fonds auf das Jahr 1. April 1877/78 haben bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht außer der oben bereits beigeschlossenen Rechnung des Festungsbaufonds auch die Rechnungen des Reichs-Invalidenfonds und des Reichstagsgebäudefonds für den genannten Zeitraum mit dem Anheimstellen, für diese drei Rechnungen Decharge zu ertheilen.

III. Reichskriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) im Juliusthurm der Citadelle von Spandau aufbewahrten Reichskriegsschatzes ist seit dem vorigen Berichte vom 16. März v. J. keine Veränderung eingetreten.

Für das Rechnungsjahr 1. April 1877/78 ist am Schlusse desselben der Kommission die hier beigefügte Bestandsnachweisung mitgetheilt worden. Anordnungen des Reichskanzlers in Betreff des Reichskriegsschatzes sind seit dem letzten Berichte nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt.

Gegen die Bestandsnachweisung ist nichts zu bemerken.

Die im §. 14 der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur des Schatzes ist das letzte Mal am 26. Oktober v. J. durch den Kurator und den Rendanten des Reichskriegsschatzes bewirkt worden.

IV. Reichsbanknoten.

Wie von der Kommission die ihr durch den §. 16 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) übertragene Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten ausgeübt wird, ist in dem Berichte vom 11. November 1876 dargelegt worden.

Bei der letzten am 13. März d. J. stattgefundenen Revision wurde zunächst durch die Bücher der preußischen Staatsdruckerei festgestellt, daß die Reichsbank in Uebereinstimmung mit den von derselben der Reichsschulden-Kommission gemachten Mittheilungen der Staatsdruckerei den Auftrag zur Anfertigung von 600 000 000 M. in Reichsbanknoten à 100 M. und von 302 000 000 M. in dergleichen à 1 000 M. ertheilt, und daß von derselben auf die Summe von zusammen 902 000 000 M. bis jetzt 779 200 000 M. und zwar 477 200 000 M. in Noten à 100 M. und 302 000 000 M. in dergleichen à 1 000 M. an die Reichsbank abgeliefert worden sind.

Nach den früheren Berichten sind von der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Juli 1846 (preuß. Gesetz-Samml. S. 264) zur Kontrolirung der von der früheren preußischen Bank ausgegebenen Banknoten niedergesetzten Immediatkommission mit ihrem Kontrolstempel bedruckt an die Hauptbank abgeliefert worden . . . . . 3 150 640 000,09 M.,
so daß unter Hinzurechnung der obigen, von der Staatsdruckerei an die Reichsbank abgelieferten Formulare zu Reichsbanknoten von . . . . . 779 200 000,00 =
die gesammte Einnahme an Banknoten-Formularen . . . . . 3 929 840 000,00 M.
beträgt.

Davon sind vernichtet worden:
1. nach dem Berichte vom 11. November 1876 bis Ende 1875 unter Betheiligung eines Mitgliedes der genannten Immediatkommission 578 753 542,50 M.
2. nach dem Berichte vom 27. April 1877 im Jahre 1876 unter Betheiligung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission . . . . 353 592 285,00 =
3. nach dem Berichte vom 16. März 1878 im Jahre 1877 desgleichen . . . . . 487 129 575,00 =
4. im Jahre 1878 desgleichen . 317 700 000,00 =
und 5. im Jahre 1879 desgleichen . 478 800 000,00 =
zusammen also . . . 2 215 975 402,50 M.
und mithin von der Reichsbank auf die vorgedachte Summe von . . . . . 3 929 840 000,00 =
noch nachzuweisen . . . 1 713 864 597,50 M.

welche in den vorgelegten Büchern derselben richtig vorgetragen gefunden wurden.

Davon werden in der letzten, dem Reichskanzler eingereichten detaillirten Wochen-Uebersicht vom 7. März d. J. nachgewiesen an Banknotenbeständen in den Kassen der Hauptbank und ihren Zweiganstalten und als in Umlauf befindlich 1 533 077 000,00 M.

Außerdem befanden sich nach den Büchern der Reichsbank im Banknoten-Ausfertigungs-Büreau und zwar unter Doppelverschluß des Reichsbank-Direktoriums an neuen, den Bankkassen noch nicht überwiesenen Reichsbanknoten . . . . . 62 200 000,00 =

und bei der Hauptbankkasse:

a) die derselben in der Zeit vom 7. März d. J. bis zum 13. März d. J., dem Tage der von der Kommission abgehaltenen Revision, zur Deckung der Ausgaben überwiesenen . 3 600 000,00 =

und b) an asservirten Noten-Fragmenten, an bereits fertig gelöschten und in der Löschung begriffenen Banknoten, sowie an bereits zur Vernichtung

Seite 1 598 877 000,00 M.

Uebertrag 1 598 877 000,00 M.

vorbereiteten (durchlochten) Noten . . . . . 114 988 000,00 =

zusammen . . . 1 713 865 000,00 M.

gegen die von der Reichsbank nachzuweisende Summe von 1 713 864 597,50 =

also mehr . . . 402,50 M.

welche Differenz, soweit sie nicht darin beruhet, daß die nachzuweisende Summe sich nicht auf volle Hundert Mark abrundet, nach den ertheilten Erläuterungen darauf zurückzuführen ist, daß in den Wochenübersichten der Reichsbank die Banknotenbestände bei den einzelnen Bankkassen auf volle Tausend abgerundet werden.

Hinsichtlich der erfolgten Veröffentlichung der Beschreibungen der neuen Reichsbanknoten zu 100 M. und zu 1 000 M. und der Beschreibung der am 20. Dezember 1877 zum Vorschein gekommenen falschen Note der Preußischen Bank à 100 M. vom 1. Mai 1874 wird auf den Bericht vom 16. März v. J. Bezug genommen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Reidhardt. v. Liebe. Friedberg. von Prollius. G. Struve. v. Levetzow. Kochann. G. v. Bunsen. H. Hermes. Dr. Hammacher. v. Stünzner. Hanauer.

An
den Bundesrath und den Reichstag.

Beilage I.

Berlin, den 1. Februar 1879.

Uebersicht

der

Reichsschulden-Verwaltung von der Verwaltung der norddeutschen Bundes- und deutschen Reichsschuld für das Rechnungsjahr 1877/78.

I. Rückstände der Schuld des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Nach der vorigen Uebersicht waren Ende März 1877 einzulösen verblieben:

1. Schuldverschreibungen der zum 1. Januar 1873 gekündigten fünfprozentigen Anleihe von 1870 (Gesetz vom 21. Juli 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 491 —) . . . . . 34 800 M.

   Davon sind laut Rechnung Seite 3
   eingelöst . . . . . 4 500 =

   Ende März 1878 einzulösen verblieben 30 300 M. einschließlich 2 850 M. Schuldverschreibungen in gerichtlicher Amortisation begriffen, und 14 700 M. Schuldverschreibungen im Bestande der Kontrole der Staatspapiere, deren Aushändigung beziehungsweise Einlösung von der Rückgabe der betreffenden Zusagescheine abhängig ist.

2. Fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen, gekündigt zum 1. Januar 1872 bezw. zum 1. Februar 1872 (Gesetz vom 29. November 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 619 —) 3 300 M. und zwar Schatzanweisungen

von 1870 . . .	2 700 M.	
von 1871 . . .		600 M.
Davon sind laut Rechnung Seite 3 eingelöst	2 100 =	—
Ende März 1878 einzulösen verblieben	600 M.	600 M.
zusammen . . .		1 200 M.

II. Schuld des

1. Schatz

Nummer.	Zulässige Ausfertigung laut Gesetz vom	Zulässige Dauer des Umlaufs.	Erfolgte Ausfertigung und Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom	Reichs-Gesetzblatt. Seite	Serie.	Bestand Ende März 1877 laut voriger Uebersicht. M.
					von 1877	
1.	a) 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18). Für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung, bis zu dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 16 187 553 M. erforderlich ist.	1 Jahr. Der Betrag der Schatzanweisungen kann wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden.	2. Februar 1877	40	I	6 300 000
			9. Februar 1877	251	II	8 000 000
			3. April 1877	411	VII	4 000 000
			17. Mai 1877	497	XI	—
	b) 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1). Für Zwecke der Telegraphenverwaltung, bis zu dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 3 300 000 M. erforderlich ist.	desgleichen.				
	c) 3. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 1). Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, bis zu dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 2 000 000 M. erforderlich ist.	desgleichen				
2.	25. Dezember 1875 §. 3, 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 325), 23. Dezember 1876 §. 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 239), 26. März 1877 §. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 407) — Etat pro 1876 u. I. Quart. 1877 —. Behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform, bis zum Betrage von 53 000 000 M.	bis 30. September 1877. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen, ausgegeben werden.	15. Februar 1877	349	III	5 000 000
					IV	5 000 000
			26. Februar 1877	395	V	10 000 000
					VI	10 000 000
			8. April 1877	413	VIII	—
			24. April 1877	423	IX	—
3.	28. April 1877 §. 3, 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) — Etat pro 1877/78 —. Zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 24 000 000 M. hinaus.	bis 30. September 1878. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen, ausgegeben werden.	—	—	—	—
		Seite	—	—	—	48 300 000

Deutschen Reiches.

anweisungen.

Ablieferung an die Reichs-Hauptkasse.					Ende März 1878 waren davon				
im Rechnungsjahr 1877/78.	Zinssatz pro Jahr.	Umlauf vom	Umlauf bis	Monate.	unverwendet zurückgeliefert, laut Rechnung der Kontrole der Staatspapiere	eingelöst Kapital laut Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse.	eingelöst mit Zinsen laut Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse.	noch nicht fällig	Bemerkungen.
M.	Prozent.				M.	M.	M.	M.	
—	3	25. Januar 1877	25. Mai 1877	4	—	6 200 000	63 000	—	Gesetz a. b
—	3	15. Februar 1877	15. Juni 1877	4	—	8 000 000	80 000	—	„ a.
—	3	10. März 1877	10. August 1877	5	—	4 000 000	50 000	—	„ a.
8 300 000	3	21. Mai 1877	21. August 1877	3	—	8 300 000	62 250	—	„ a. b. in Stelle der Serie I von 1877 6 300 000 M. Gesetz c. 2 000 000 „ = 8 300 000 M.
—	unverzinslich	9. Februar 1877	9. April 1877	2	—	5 000 000	—	—	
—	„	9. Februar 1877	9. Mai 1877	3	—	5 000 000	—	—	
—	„	19. Februar 1877	19. Mai 1877	3	—	10 000 000	—	—	
—	„	23. Februar 1877	23. Juni 1877	4	—	10 000 000	—	—	
10 000 000	„	4. April 1877	4. Juni 1877	2	—	10 000 000	—	—	
10 000 000	„	12. April 1877	12. Juli 1877	3	—	10 000 000	—	—	
—	„	—	—	—	—	—	—	—	
28 300 000	—	—	—	—	—	76 600 000	255 250	—	

Nummer.	Zulässige Ausfertigung laut Gesetz vom	Zulässige Dauer des Umlaufs.	Erfolgte Ausfertigung und Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom	Reichs-Gesetzblatt. Seite.	Serie.	Bestand Ende März 1877 laut voriger Uebersicht. M.
					von 1877	-
		Uebertrag . .	—	—	—	48 300 000
4.	28. April 1877 §. 3, 2 (Reichs-Gesetzbl S. 425) — Etat pro 1877/78 —. Behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 100 000 000 M.	Wie zu Nr. 3.	14. Mai 1877	496	X	—
			27. Mai 1877	511	XII	—
					XIII	—
			12. Juni 1877	529	XV	—
					XVI	—
			17. August 1877	557	XVII	—
					XVIII	—
					XIX	—
			3. September 1877	559	XX	—
					XXI	—
			16. Oktober 1877	568	XXII	—
			29. Oktober 1877	569	XXIII	—
					XXIV	—
			15. November 1877	571	XXV	—
					XXVI	—
			1. Dezember 1877	573	XXVII	—
					XXVIII	—
					XXIX	—
					XXX	—
			24. Dezember 1877	577	XXXI	—
					XXXII	—
			Reichsanzeiger Nr. 4.			
			4. Januar 1878	—	XXXIII	—
					von 1878	
					I	—
					II	—
			29. Januar 1878	26	III	—
					IV	—
					V	—
					VI	—
			14. Februar 1878	40	VII	—
					VIII	
					IX	—
			11. März 1878	61	X	—
					XI	—
					XII	—
			20. März 1878	68	XIII	—
		Summe	—	—	—	48 300 000
		Ende März 1878 waren von diesen . . . . . nach den nebenstehenden Spalten unverwendet zurückgeliefert	—	—	—	—
			—	—	—	22 823 000
		eingelöst	—	—	—	188 777 000
		noch nicht fällig	—	—	—	95 000 000

Ablieferung an die Reichshauptkasse					Ende März 1878 waren davon				Bemerkungen.
im Rechnungsjahr 1877/78	Zinssatz pro Jahr	Umlauf vom	bis	Monate	unverwendet zurückgeliefert, laut Rechnung der Kontrole der Staatspapiere	eingelöst Kapital laut Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse.	eingelöst mit Zinsen laut Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse.	noch nicht fällig.	
M.	Prozent.				M.	M.	M.	M.	
28 300 000	—	—	—	—	—	76 600 000	255 250	—	
10 000 000	unverzinslich	7. Mai 1877	7. Septbr. 1877	4	—	10 000 000	—	—	
5 000 000	"	19 Mai 1877	3. Septbr 1877	3½	—	5 000 000	—	—	
5 000 000	"	17. Mai 1877	17. Septbr. 1877	4	5 000 000	—	—	—	
10 000 000	"	12. Juni 1877	12. Septbr. 1877	3	4 768 000	5 232 000	—	—	
10 000 000	"	9. Juni 1877	9. Oktober 1877	4	4 000 000	6 000 000	—	—	
10 000 000	"	17. August 1877	17. Novbr. 1877	3	—	10 000 000	—	—	
10 000 000	"	7. August 1877	7. Dezbr. 1877	4	—	10 000 000	—		
10 000 000	"	17. August 1877	17. Dezbr. 1877	4	—	10 000 000	—	—	
5 000 000	"	3 Septbr. 1877	3. Dezbr. 1877	3	3 700 000	1 300 000	—		
5 000 000	"	12 Septbr. 1877	12. Dezbr. 1877	3	—	5 000 000	—	—	
10 000 000	"	10. Septbr 1877	10. Januar 1878	4	—	10 000 000	—	—	
10 000 000	"	25 Oktober 1877	25. Januar 1878	3	4 000 000	6 000 000	—	—	
10 000 000	"	5 Novbr. 1877	5. Februar 1878	3	—	10 000 000		—	
10 000 000	"	23. Novbr. 1877	23. Februar 1878	3	1 355 000	8 645 000	—	—	
10 000 000	"	5 Novbr. 1877	5. April 1878	5	—	—	—	10 000 000	
5 000 000	"	5. Dezbr. 1877	5. März 1878	3	—	5 000 000	—	—	
5 000 000	"	16. Dezbr. 1877	16. März 1878	3	—	5 000 000	—		
5 000 000	"	11. Dezbr. 1877	11. April 1878	4	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	26. Dezbr. 1877	26. April 1878	4	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	13. Dezbr. 1877	13. Mai 1878	5	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	18. Dezbr 1877	18. Juni 1878	6	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	23. Dezbr. 1877	23 März 1878	3	—	5 000 000	—	—	
5 000 000	"	4 Januar 1878	4. Mai 1878	4	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	5. Januar 1878	5 Juni 1878	5	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	18. Januar 1878	18. Mai 1878	4	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	27. Januar 1878	27. Mai 1878	4	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	12. Januar 1878	12. Juni 1878	5	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	6 Februar 1878	6. Juli 1878	5	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	25. Januar 1878	25. Juni 1878	5	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	24. Februar 1878	24. Juli 1878	5	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	6. Februar 1878	6. August 1878	6	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	17. März 1878	17. Juli 1878	4	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	12. März 1878	12. August 1878	5	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	26. Februar 1878	26. August 1878	6	—	—	—	5 000 000	
5 000 000	"	10. März 1878	10. Juli 1878	4	—	—	—	5 000 000	
258 300 000	—	—	—	—	22 823 000	188 777 000	255 250	95 000 000	
306 600 000									
306 600 000									
Balancirt.									

2. Vierprozentige Reichsanleihe vom Jahre 1877.

Zur Beschaffung der nachbezeichneten Geldmittel, bewilligt durch Gesetz:

a)	vom 27. Januar 1875, für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)	16 187 553 M.
b)	vom 3. Januar 1876, für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 1)	3 300 000 =
c)	vom 3. Januar 1877, für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 1) . .	2 000 000 =
d)	vom 10. Mai 1877, für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres (Reichs-Gesetzblatt S. 494)	42 264 388 =
e)	vom 21. Mai 1877, zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen (Reichs-Gesetzblatt S. 513)	6 415 000 =
f)	vom 23. Mai 1877, zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 500) . .	7 564 380 =
	zusammen . . .	77 731 321 M.

ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) die Aufnahme einer Anleihe in Schuldverschreibungen über 200 — 500 — 1 000 — 2 000 und 5 000 M., verzinslich mit jährlich 4 Prozent am 1. April und 1. Oktober genehmigt, nachdem die auf Grund der Gesetze zu a bis c geleisteten Ausgaben vorläufig durch Veräußerung von Schatzanweisungen gedeckt worden waren (Abschnitt 1 Nr. 1).

Von den	77 731 321 M.
entfallen nach §. 1 des zu e bezeichneten Gesetzes auf das Etatsjahr 1878/79 .	4 415 000 =
Mithin konnten bis Ende März 1878 durch Veräußerung von Schuldverschreibungen beschafft und verwendet werden . .	73 316 321 M.

Auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers sind bis dahin Schuldverschreibungen der Reichsanleihe von 1877 von uns ausgefertigt und abgeliefert,

48 000 000 M.	mit Kupons Serie I. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1877 bis Ende März 1881 und Talons.	
29 500 000 =	mit Kupons Serie I. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1877 bis Ende März 1881 und Talons.	
77 500 000 M.	zur Deckung vorgedachter .	73 316 321 M.

Veräußert sind bis Ende März 1878:

43 000 000 M.	an ein Konsortium zu 94 Prozent für . .	40 420 000,00 M.
3 203 600 =	durch Vermittelung der Reichsbank zu verschiedenen Kursen, abzüglich 4 805,40 M. Verkaufskosten für	3 068 593,85 =
12 000 000 =	an ein Konsortium durch Vermittelung d. Reichsbank zu 95 Prozent, abzüglich 6 000 M. Provision für	11 394 000,00 =
10 000 000 =	in gleicher Weise zu 94¼ Prozent, abzüglich 5 000 M. Provision für	9 420 000,00 =
4 000 000 =	an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu 95¼ Prozent für	3 810 000,00 =
72 203 600 M.	für den Nettobetrag von	68 112 593,85 M.
5 296 400 M.	Schuldverschreibungen befanden sich Ende März 1878 noch unveräußert beim Komtoir der Reichsbank für Werthpapiere, von denen die Kupons pro 1. April 1878 Nr. 2 über 105 928 M. an die Kontrole der Staatspapiere zurückgeliefert und laut deren Verbriefungsrechnung Seite 8 vernichtet worden sind.	
77 500 000 M.	Schuldverschreibungen.	

Verzinsung der Reichsanleihe von 1877.

Ein Etat über den Zinsenbedarf ist uns erst von 1878/79 ab zugegangen.

Die Ueberweisung der Zinsen pro 1877/78 gründet sich auf besondere Anweisung des Herrn Reichskanzlers.

Am 1. Oktober 1877 waren fällig die mit den vorbenannten 48 000 000 M. Schuldverschreibungen ausgegebenen Kupons Nr. 1 über 2 Prozent Zinsen vom 1. April bis Ende September 1877 zum Betrage von .	960 000 M.
Davon sind laut Rechnung Seite 3 eingelöst	942 146 =
Ende März 1878 rückständig geblieben	17 854 M.

Die von den Uebernehmern der Schuldverschreibungen auf Kupon Nr. 1 vergüteten Stückzinsen werden bei der Reichs-Hauptkasse in Rückeinnahme nachgewiesen.

Zu bemerken ist, daß die Einlösung der fälligen Kupons außer bei der hiesigen Staatsschulden-Tilgungskasse, auf Bestimmung des Herrn Reichskanzlers auch bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst, bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Oberpostkassen erfolgt, an deren Sitz sich keine solche Bankanstalt befindet.

3. Reichskassenscheine.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40).

	zu 5 Mark		zu 20 Mark		zu 50 Mark		zusammen	
	Stück.	M.	Stück.	M.	Stück.	M.	Stück.	M.
Nach der vorigen Uebersicht Abschnitt III waren Ende März 1877 bei der Preuß Kontrole der Staatspapiere zur weiteren Ausführung des Gesetzes im Bestande	317 055	1 585 275	20 718	414 360	9 795	489 750	347 568	2 489 385
Davon sind im Rechnungsjahre 1877/78 verausgabt: an die Bundesstaaten, definitiv (§. 1 des Gesetzes) . . . 1 502 205 M. an die Reichshauptkasse, zu Vorschüssen (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes) . 134 785 = zusammen, Seite 9 der Rechnung . . 1 636 990 M.	217 398	1 086 990	10 000	200 000	7 000	350 000	234 398	1 636 990
Mithin Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78, Seite 10 der Rechnung . . . . . zur Erfüllung des Maximalbetrages der Vorschüsse.	99 657	498 285	10 718	214 360	2 795	139 750	113 170	852 395
Im Umlauf waren Ende März 1877 nach der vorigen Uebersicht.	13 117 073	65 585 365	2 560 331	51 206 620	1 038 985	51 949 250	16 716 389	168 741 235
Diesen treten zu: die in 1877/78 verausgabten, wie vorstehend	217 398	1 086 990	10 000	200 000	7 000	350 000	234 398	1 636 990
=	13 334 471	66 672 355	2 570 331	51 406 620	1 045 985	52 299 250	16 950 787	170 378 225
gehen ab: die zum Betrage der Vorschuß-Erstattung pro 1877 eingezogenen und vernichteten, Seite 8 der Nachweisung . .	526 898	2 634 490	28 424	568 480	9 127	456 350	564 449	3 659 320
=	12 807 573	64 037 865	2 541 907	50 838 140	1 036 858	51 842 900	16 386 338	166 718 905
Ferner treten zu { durch Ersatz in 5 Markscheinen. an Stelle eingezogener beschädigter 50 Markscheine, Seite 7 der Rechnung . . .	2 320	11 600	—	—	—	—	2 088	—
gehen ab {	—	—	—	—	232	11 600		
Mithin waren beim Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78 im Umlauf	12 809 893	64 049 465	2 541 907	50 838 140	1 036 626	51 831 300	16 388 426	166 718 905

Wie weit bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78 das Gesetz vom 30. April 1874 in Ansehung der einzelnen Bundesstaaten in Ausführung gebracht war, ergiebt die folgende Spezifikation:

Nr.	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes	3. Soll. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen §. 1 des Gesetzes	4. Soll. Maximalbetrag der zu gewährenden Vorschüsse §. 3 Absatz 1 des Gesetzes	5. Betrag des bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78 als eingezogen und vernichtet oder als präkludirt nachgewiesenen Landespapiergeldes
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Preußen	61 386 729	72 000 517,92	—	61 386 729
2.	Lauenburg	—	144 976,79	—	—
3.	Bayern	36 000 000	14 197 536,95	14 534 975,37	35 754 636
4.	Sachsen	36 000 000	7 479 838,04	19 013 441,31	35 693 313
5.	Württemberg	10 285 713	5 321 235,84	3 309 651,44	10 176 000
6.	Baden	11 142 858	4 276 683,70	4 577 449,53	11 035 424⅞
7.	Hessen	7 371 429	2 495 657,29	3 250 514,47	7 296 000
8.	Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	1 631 988,18	882 007,83	2 943 000
9.	Sachsen-Weimar	1 800 000	837 401,47	641 732,35	1 767 765
10.	Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	283 779,50	1 410 813,67	2 384 580
11.	Oldenburg	—	915 074,93	—	—
12.	Braunschweig	3 000 000	913 120,29	1 391 253,14	2 971 080
13.	Sachsen-Meiningen	1 800 000	549 981,89	833 345,41	1 692 300
14.	Sachsen-Altenburg	1 456 800	415 863,83	693 957,41	1 423 728
15.	Sachsen-Koburg-Gotha	1 800 000	510 134,20	859 910,53	1 766 718
16.	Anhalt	2 850 000	595 278,00	1 503 148,00	2 769 000
17.	Schwarzburg-Sondershausen	450 000	196 607,91	168 928,06	447 084
18.	Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	220 988,22	252 674,52	575 289
19.	Waldeck	630 000	164 517,32	310 321,79	615 987
20.	Reuß ältere Linie	390 000	131 949,77	172 033,49	379 251
21.	Reuß jüngere Linie	960 000	260 516,97	466 322,02	926 193
22.	Schaumburg-Lippe	1 020 000	93 808,00	617 461,33	1 015 860
23.	Lippe	—	325 192,67	—	—
24.	Lübeck	—	152 619,78	—	—
25.	Bremen	—	358 161,09	—	—
26.	Hamburg	—	991 873,48	—	—
27.	Elsaß-Lothringen	—	4 534 695,92	—	—
	Summe	184 298 529	120 000 000,00	54 889 941,72	183 019 937⅞
	Zu Spalte 7 und 8 Der Reichs-Hauptkasse in Reichskassenscheinen ersetzt				
	zu ersetzen verbleiben				

6. Ist: auf den definitiven Antheil: Reichskassenscheine verabfolgt M.	7. Ist: auf den definitiven Antheil: zur Erfüllung baar von der Reichshauptkasse gewährt M.	8. Vorschuß von der Reichs-Hauptkasse an die Bundesstaaten geleistet M.	9. Betrag des nachzuweisen verbliebenen Landespapiergeldes M.	10. Rest: auf den definitiven Antheil an Reichskassenscheinen M.	11. Rest: zur Erfüllung des Maximalbetrages der Vorschüsse M.	12. Auf die nach Spalte 8 gewährten Vorschüsse sind an die Reichs-Hauptkasse zurückgewährt pro 1876 und 1877, §. 3 Absatz 3 des Gesetzes M.	13. Bemerkungen.
72 000 515	2,92	—	—	—	—	—	Zu Nr. 1 Spalte 5 und 6. Einschließlich 1 414 245 M., welche zwar erst im Mai 1878 vom Reichskanzler-Amte angewiesen, diesseits aber noch pro 1877/78 zu verrechnen waren.
144 975	1,79	—	—	—	—	—	
14 197 535	1,95	14 371 399,37	245 364		163 576	1 937 996	
7 479 835	3,04	18 808 983,31	306 687	—	204 458	2 535 124	
5 321 235	0,84	3 236 509,44	109 713	—	73 142	441 286	
4 276 680	3,70	4 505 827,24	107 433 3/7	—	71 622 2/7	610 326	
2 495 655	2,29	3 200 228,47	75 429	—	50 286	433 400	
1 631 985	3,18	874 007,88	12 000	—	8 000	117 600	
837 400	1,47	620 242,35	32 235	—	21 490	85 564	
283 775	4,50	1 400 533,67	15 420	—	10 280	188 108	Zu Nr. 3 und 6 Spalte 5. Ausschließlich 51 353,14 M. bezw. 6 120 M., welche bis Ende März 1878 dem Reichskanzler-Amte, nicht aber diesseits als vernichtet nachgewiesen waren.
915 070	4,93	—		—	—	—	
913 120	0,29	1 371 973,14	28 920	—	19 280	185 500	
549 980	1,89	761 545,41	107 700	—	71 800	111 112	
415 860	3,88	671 909,41	33 072	—	22 048	92 526	
510 130	4,20	837 722,53	33 282	—	22 188	114 654	
595 275	3,00	1 449 148,00	81 000	—	54 000	200 418	
196 605	2,91	166 984,06	2 916	—	1 944	22 522	
220 985	3,22	236 200,52	24 711	—	16 474	33 688	
164 515	2,32	300 979,79	14 013	—	9 342	41 376	Zu Nr. 3 und 6 Spalte 8. Ausschließlich 34 235,43 M. bezw. 4 080 M., 2/3 von den in der Vorbemerkung bezeichneten Beträgen.
131 950	0,23	164 867,49	10 749	—	7 166	22 936	
260 515	1,97	443 784,02	33 807	—	22 538	62 176	
93 805	3,00	614 701,33	4 140	—	2 760	82 328	
325 190	2,67	—	—	—	—	—	
152 615	4,78	—	—	—	—	—	
358 160	1,09	—	—	—	—	—	
991 870	3,48	—	—	—	—	—	
4 534 695	0,92	—	—	—	—	—	
119 999 930	70,00	54 037 547,43	1 278 591 3/7	—	852 394 2/7	7 318 640	
. . . . .	70,00	54 037 545,00	Zu Spalte 12. In Höhe des zurückgezahlten Vorschusses sind Reichskassenscheine eingezogen und vernichtet			7 318 640	
. . . . .	—	2,48					

Nach der vorstehenden Spezifikation sind Reichskassenscheine:

ausgegeben, definitiv		
nach Spalte 6 . .	119 999 930 ℳ	
= = 7 . .	70 =	
		120 000 000 ℳ
zu Vorschüssen nach Spalte 8 . . .		54 037 545 =
zusammen . . .		174 037 545 ℳ
eingezogen, in Höhe des zurückgezahlten Vorschusses nach Spalte 12 . . .		7 318 640 =
Mithin waren beim Schlusse des Rechnungsjahres 1877/78 im Umlauf .		166 718 905 ℳ

Wie sich diese auf die einzelnen Abschnitte vertheilen, ist aus der vorstehenden generellen Berechnung ersichtlich.

Hinsichtlich der im Rechnungsjahr 1877/78 von der Kontrole der Staatspapiere aus dem Verkehr eingezogenen abgenutzten Reichskassenscheine, nämlich:

177 792 Stück zu 5 ℳ über		888 960 ℳ
9 618 = = 20 = =		192 360 =
2 743 = = 50 = =		137 150 =
190 153 Stück über		1 218 470 ℳ

sind wechselnde Bestimmungen zu beobachten gewesen. Nachdem von diesen Scheinen den Vorschriften des Bundesraths vom 24. März 1876 (§. 144 der Protokolle) entsprechend

51 060 Stück zu 5 ℳ über		255 300 ℳ
2 416 = = 20 = =		48 320 =
1 384 = = 50 = =		69 200 =
54 860 Stück über		372 820 ℳ

durch neu ausgefertigte in gleichen Abschnitten ersetzt worden waren, erging auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 16. April 1877 Nr. 2 (§. 197 der Protokolle) von dem Herrn Reichskanzler unterm 13. Juni 1877 die Anordnung, bis auf weiteres an Stelle eingezogener abgenutzter Reichskassenscheine neue nicht auszufertigen, sondern dieselben als Material zum Vollzug der Bestimmung im §. 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. April 1874 zu benutzen, und sonach auf diejenigen Reichskassenscheine in Anrechnung zu bringen, welche, wenn die im Monat Dezember jeden Jahres zu erfolgende Vorschußabtragung der Bundesstaaten zur Summe von 3 659 320 ℳ stattgefunden hat, in Höhe derselben eingezogen und vernichtet werden müssen.

Dieser Anordnung zufolge hat für

84 898 Stück zu 5 ℳ über		424 490 ℳ
4 962 = = 20 = =		99 240 =
1 127 = = 50 = =		56 350 =
90 987 Stück . . . über		580 080 ℳ

eine Neuausfertigung nicht stattgefunden, dieselben sind vielmehr jener Einziehung pro 1877 in Anrechnung gebracht worden.

Die zuletzt gedachte Anordnung wurde durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 10. Mai 1878 wieder aufgehoben, und die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bestimmungen des Bundesraths vom 24. März 1876 angeordnet, mit der Modifikation jedoch, daß bis auf weiteres an Stelle der abgenutzten 50 Markscheine neue 5 Markscheine ausgefertigt werden sollen. Danach sind an Stelle von

41 834 Stück zu 5 ℳ über		209 170 ℳ
2 240 = = 20 = =		44 800 =
232 = = 50 = =		11 600 =
44 306 Stück . . . über		265 570 ℳ

anderweit ausgefertigt worden

44 154 Stück zu 5 ℳ über		220 770 ℳ
2 240 = = 20 = =		44 800 =
46 394 Stück . . . über		265 570 ℳ

Für die uns zugegangenen, bei der Kontrole der Staatspapiere aufbewahrten falschen Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 ℳ ist Ersatz noch nicht geleistet.

Die bestrittenen Kosten zur Ermittelung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Reichskassenscheine sind Abschnitt II. 5. 3 d nachgewiesen.

4. Nachweis des Verbleibs der nicht verwendeten und der eingelösten Schulddokumente, sowie der eingezogenen Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine.

	Betrag		Verbrannt laut Protokoll der Reichsschulden-Kommission und der Reichsschulden-Verwaltung vom			Deponirt laut Protokoll der Reichsschulden-Kommission und der Reichsschulden-Verwaltung vom			Reichs-Anzeiger	Bemerkungen.
	im Einzelnen M.	zusammen M.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	No.	
1. Schulddokumente:										
a) die nach der vorigen Uebersicht Abschnitt IV deponirten, vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 eingelösten Schulddokumente .	—	5 222 200	25.	Juli	1878	—		—	175 pro 1878	Zu 1 b u. c. Die Vernichtung der deponirten Dokumente, welche kassirt und in den Stammbüchern gelöscht sind, kann erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Rechnungen dechargirt sein werden.
b) die nach Abschnitt I 1 u. 2 in 1877/78 eingelösten: Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870 .	4 500									
fünfjährigen Schatzanweisungen von 1870 . .	2 100	6 600	—	—	—	13.	November	1878	10 pro 1879	
c) die nach Abschnitt II 1: unverwendet	17 468 000	—	29.	Dezember	1877	—	—	—	—	
zurückgelieferten Schatzanweisungen ohne Kupons	4 000 000	—	16.	Februar	1878	—	—	—	—	
	1 355 000	22 823 000	1.	Mai	1878	—	—	—	—	
eingelösten	—	188 777 000	—	—	—	13.	November	1878	10 pro 1879	
2. Reichskassenscheine. Abschnitt II 3										
a) die zum Betrage der Vorschußerstattung pro 1877 eingezogenen	—	3 659 320	16.	Februar	1878	—	—	—	—	
b) eingezogene abgenutzte,	372 820	—	29.	Mai	1877	—	—	—	—	
welche durch neue ersetzt sind.	265 570	638 390	25.	Mai	1878	—	—	—	—	
3. Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes:										
Eingelöste	—	1 905	1.	Mai	1878	—	—	—	—	

5. Verwaltungskosten.

Ebenso wie über Zinsenmittel, Abschnitt II 2, ist uns auch über Verwaltungskosten der Reichsschuld ein Etat erst von 1878/79 ab zugegangen. Wegen Ueberweisung und Verrechnung der in 1877/78 bestrittenen Verwaltungskosten war deshalb das bisherige Verfahren noch zu beobachten.

Das nachstehend unter 1 aufgeführte Aversum von 5 100 ℳ ist im Etat über die Verwaltungskosten der preußischen Staatsschuld mit aufgenommen und dementspechend auch in der betreffenden Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse mit nachgewiesen. Die übrigen Kosten im Betrage von 40 055,69 ℳ sind von der Kontrole der Staatspapiere vorschußweise bestritten und derselben vor dem Rechnungsschlusse aus der Reichs-Hauptkasse erstattet worden.

Im Rechnungsjahre 1877/78 sind zu zahlen gewesen:

1. von dem vorgedachten Aversum:		
a) zur Remunerirung des mit der Bearbeitung der Reichsschulden-Angelegenheiten beauftragten Mitgliedes der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden . .	900 ℳ	
b) zur Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten . .	3 600 =	
c) zu den gewöhnlichen sächlichen Ausgaben	600 =	
		5 100 ℳ
2. der von dem Herrn Reichskanzler zur weiteren Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten bewilligte außerordentliche Zuschuß . . .		7 500 =
3. Kosten der Herstellung der Schuldpapiere, der außergewöhnlichen Drucksachen, Insertionen ꝛc.		
a) für die Reichsanleihe von 1877	22 966,00 ℳ	
b) für die Reichsschatzanweisungen	5 810,75 =	
c) für a und b gemeinsam . . .	1 689,56 =	
d) für die Reichskassenscheine . . .	1 891,48 =	
		32 357,79 =
Seite		44 957,79 ℳ
Uebertrag		44 957,79 ℳ
4. zur Ermittelung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Reichskassenscheine		197,90 =
zusammen . .		45 155,69 ℳ

6. Die Rechnungen

der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere, über die Verwaltung des Schuldenwesens des vormaligen Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für die Periode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und frühere Jahre, sind sämmtlich vom Reichstag und Bundesrath dechargirt.

Die zehn Rechnungen für 1877/78 sind vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs bereits sämmtlich für richtig angenommen.

Von den auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheinen des vormaligen Norddeutschen Bundes von 1870 waren nach der vorigen Uebersicht Ende März 1877 rückständig . . . . . 54 195 ℳ
davon sind laut Rechnung Seite 4 eingelöst . 1 905 =
Ende März 1878 weiter rückständig geblieben 52 290 ℳ

Die uns zugegangenen falschen Bundes-Darlehnskassenscheine werden bei der Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt. Die Verfertiger von Nachbildungen zu entdecken, ist noch nicht gelungen. Nachdem der durch das Reichsgesetz vom 6. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) auf den 31. Dezember 1878 festgesetzte Präklusivtermin für die Einlösung der echten Darlehnskassenscheine abgelaufen ist, haben wir dem Herrn Reichskanzler neuerdings anheimgestellt, uns zur Ersatzleistung für Falsifikate nach Maßgabe der geltenden Grundsätze zu autorisiren.

Reichsschulden-Verwaltung.

Loewe. Hering. Rötger.

Beilage II.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Invalidenfonds** im Monat Februar 1879, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baarwerthe
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollars.	M.
I. Bestand ult. Januar 1879	532 099 164,76	10 538 150	—	—	1 221 767,08
II. Zugang im Monat Februar cr.					
a) Schuldverschreibungen:					
1. über bewilligte Darlehen	—	—	—	—	—
2. auf Inhaber lautende, käuflich erworben	3 100 000	—	—	—	—
3. durch Ueberweisung von einem der beiden anderen, der Verwaltung unterstellten Fonds	9 976 000	—	—	—	—
4. Erworbene Schatzanweisungen	1 107 000	—	—	—	—
b) baar:					
1. Erlös für gekündigte, ausgelooste und verkaufte Obligationen ꝛc.	—	—	—	—	12 626 622,53
2. Tilgungsquoten	—	—	—	—	42 855,95
3. aus dem Reichs-Festungsbaufonds zurückerstatteter Vorschuß	—	—	—	—	1 251 000
4. Für fällig gewordene Reichs-Schatzanweisungen . . .	—	—	—	—	1.100 588,12
Summe des Zugangs . . .	14 183 000	—	—	—	15 021 066,50
Summe . . .	546 282 164,76	10 538 150	—	—	16 242 833,58
III. Abgang im Monat Februar cr.					
a) Schuldverschreibungen:					
1. durch Verkauf	12 630 400	—	—	—	—
2. durch Tilgung	42 855,95	—	—	—	—
3. Eingelöste Reichs-Schatzanweisungen	1 110 000	—	—	—	—
b) baar:					
1. Für erworbene Reichs-Schatzanweisungen	—	—	—	—	1 100 488,69
2. für durch Kauf und Ueberweisung erworbene andere Werthpapiere	—	—	—	—	12 218 944
3. der Reichs-Hauptkasse definitiv überwiesener Kapitalzuschuß	—	—	—	—	618 104,06
Summe des Abangs . . .	13 783 255,95	—	—	—	13 937 536,75
IV. Bleibt Bestand ult. Februar 1879	532 498 908,81	10 538 150	—	—	2 305 296,83

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a) an Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Nennwerth		Bemerkungen.
		Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	
	I. Von deutschen Bundesstaaten und vom Reich.			
1.	4 proz. Deutsche Reichsanleihe de 1877	3 676 000	—	
2.	„ „ „ „ 1878	2 300 000	—	
3.	4½ proz. preußische konsolidirte Staatsanleihe	5 673 000	—	
4.	4 proz. „ „ „ de 1876 . . .	9 144 000	—	
5.	„ vormals kurhessische „ „ 1863 . . .	259 500	—	
6.	Fortgesetztes 4½ proz. bayerisches Staatseisenbahn-Anlehen de 1856	91 500 000	—	
7.	4 proz. badische Staatsanleihe de 1866	696 600	—	
	„ „ „ „ 1874	7 812 000	—	
8.	„ gothaische „ „ 1872	776 700	—	
9.	„ bremische „ „ 1872	15 578 700	—	
	„ „ „ „ 1873	14 719 101,66	—	
10.	„ hamburgische „ „ 1868	2 254 800	—	
	„ „ „ „ 1873	5 905 500	—	
11.	„ Königlich sächsische Staatsanleihe de 1874	23 880 000	—	
12.	3 proz. „ „ Rente de 1878	3 000 000	—	
13.	4 proz. Fürstlich reußische ä. L. Staatsanleihe de 1874 . .	574 800	—	
14.	„ „ schwarzburg-rudolstädter Staatsanleihe de 1873	1 575 000	—	
15.	„ bayerische Staatsanleihe de 1852	—	373 600	
	„ „ „ „ 1854	—	152 000	
	„ „ „ „ 1856 (Kupon 1./2. u. 1./8.)	—	529 400	
	„ „ „ „ 1856 (Kupon 1./3. u. 1./9.)	—	414 900	
16.	„ württembergische Staatsanleihe de 1847	—	99 500	
	„ „ „ „ 1849	—	16 500	
	„ „ „ „ 1852	—	26 500	
	„ „ „ „ 1855	—	4 500	
	„ „ „ „ 1859	—	17 400	
	„ „ „ „ 1866 I.	—	45 700	
	„ „ „ „ 1866 II.	—	45 100	
	„ „ „ „ 1866 III.	—	228 400	
	„ „ „ „ 1867	—	259 600	
	„ „ „ „ 1868	—	331 900	
	„ „ „ „ 1869	—	654 500	
17.	5 proz badisches Staatseisenbahn-Anlehen de 1871 . . .	—	402 800	
18.	Unverzinsliche Reichs-Schatzanweisungen, Serie XLVII von 1878	1 107 000	—	
19.	„ „ „ XLII „ 1878	100 000	—	
20.	„ „ „ XLIX „ 1878	2 400 000	—	
	Summe I.	192 932 701,66	3 602 300	
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.			
1.	4 proz. Berlin-Stettiner II. Emission	36 600	—	
	„ „ „ III. „	67 500	—	
	„ „ „ VI. „	256 500	—	
2.	„ Cöln-Mindener IV. „ Litt. A. u. B. . . .	20 793 900	—	
3.	4½ proz. Bayerische Ostbahn	17 067 000	—	
4.	„ Oberschlesische Litt. H. (Posen-Thorn-Bromberg) . .	6 314 400	—	
5.	„ Stargard-Posener II. u. III. Emission	28 200	—	
6.	„ Pfälzische Ludwigsbahn de 1872	—	6 872 100	
7.	„ „ Nordbahn	—	25 500	
	Summe II.	44 564 100	6 897 600	

Laufende Nr.		Nennwerth		Bemerkungen.
		Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	
	III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen			
	a) auf den Inhaber lautende:			
1.	4½ proz. Rheinprovinz-Obligationen	271 800	—	
2.	„ Oderdeichbau-Obligationen I. Serie (Melioration des Nieder-Oderbruchs)	467 400	—	
3.	„ Obligationen der Stadt Nürnberg	183 600	—	
4.	„ „ „ „ Bernau	100 000	—	
	b) auf Namen lautende:			
	Gegenwärtiger Gesammtwerth derselben	148 613 007,15	—	
	Summe III.	149 635 807,15	—	
	IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie.			
1.	4½ proz. Bergisch-Märkische VIII. Serie	37 313 500*)	—	*) Davon 434 000 ℳ bei der Diskonto-Gesellschaft.
2.	„ Interimsscheine zur Serie VIII.	45 000 000	—	
3.	„ Breslau-Schweidnitz-Freiburger Littr. H. . . .	8 322 300	—	
4.	„ Cöln-Mindener VII. Emission	33 743 400	—	
5.	„ Frankfurt-Hanauer (jetzt hessische Ludwigsbahn) de 1854	—	38 250	
6.	„ Hannover-Altenbekener Serie I.	4 652 100	—	
	„ „ II.	4 453 200	—	
7.	„ Magdeburg-Halberstädter de 1873	11 881 200	—	
	Summe IV.	145 366 300	38 250	

Rekapitulation.

	Nennwerth.			
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollars.
a) Schuldverschreibungen:				
I. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten und des Reichs	192 932 701,66	3 602 300	—	—
II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . .	44 564 100	6 897 600	—	—
III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	149 635 807,15	—	—	—
IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . .	145 366 300	38 250	—	—
Summe a . .	532 498 908,81	10 538 150	—	—

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten, Rechnungsraths Götze, des Buchhalters, Geheimen expedirenden Sekretärs und Kalkulators Arndt und der Geheimen Kanzleidiener und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt-Nennwerth von 2 400 Thlr. = 7 200 ℳ.

b) baar:

1.	Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	— ℳ.
2.	= = dem Bankhause Jakob Landau	450 963,94 =
3.	= = = = Mendelssohn & Co.	822 447,20 =
4.	= = der Diskonto-Gesellschaft	1 031 285,69 =
5.	= = = Reichsbank	600,00 =
	Summe b . .	2 305 296,83 ℳ.

Berlin, den 17. März 1879.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

v. Rostiz Wallwitz. **Heß.**

Beilage III.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Festungsbaufonds** im Monat Februar 1879, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. Januar 1879	76 451 000	—	908 450	—	1 371 569,24
Dagegen Vorschuß beim Reichs-Invalidenfonds . . . . . 1 251 000 *M.*					
II. Zugang im Februar 1879:					
a) Schuldverschreibungen:					
Erworbene Reichs-Schatzanweisungen	8 567 000	—	—	—	—
b) baar:					
Für verkaufte und an den Reichs-Invalidenfonds abgetretene Werthpapiere	—	—	—	—	12 931 894
Summe des Zugangs . . .	8 567 000	—	—	—	12 931 894
Summe . . .	85 018 000	—	908 450	—	14 303 463,24
III. Abgang im Februar 1879:					
a) Schuldverschreibungen:					
Durch Verkauf und Ueberweisung an den Reichs-Invalidenfonds	12 976 000	—	—	—	—
b) baar:					
1. Für erworbene Reichs-Schatzanweisungen . . .	—	—	—	—	8 527 480,67
2. Dem Reichs-Invalidenfonds zurückerstatteter Vorschuß	—	—	—	—	1 251 000
3. Der Reichs-Hauptkasse zur Deckung von Ausgaben für Rechnung des Reichs-Festungsbaufonds überwiesen	—	—	—	—	1 472 000
Summe des Abgangs . . .	12 976 000	—	—	—	11 250 480,67
IV. Bleibt Bestand ult. Februar 1879	72 042 000	—	908 450	—	3 052 982,57

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a) **in Schuldverschreibungen:**

Laufende Nr.		Schuldverschreibungen im Nennwerthe von Mark.	Dollar.	Bemerkungen.
	I. Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten.			
1.	4½proz. bayerisches Staatseisenbahn-Anlehen de 1856	4 000 000	—	
2.	Unverzinsliche Reichs-Schatzanweisungen, Serie XLVIII von 1878	2 963 000	—	
3.	dergl. = XLIX = 1878	2 600 000	—	
4.	dergl. = I = 1879	3 004 000	—	
	Summe I. . .	12 567 000	—	
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.			
1.	4½proz. Berlin-Görlitzer Litt. B.	86 100	—	
2.	" Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. D. neue Emission . .	9 000	—	
	" dergl. = E.	2 296 200	—	
	= Breslau-Schweidnitz-Freiburger = D.	—	—	
	" dergl. = E.	—	—	
	= dergl. = F.	—	—	
3.	" dergl. = G.	82 800	—	
4.	= Hannover-Altenbekener II. Serie	2 969 100	—	
5.	" Magdeburg-Halberstädter de 1873	54 031 800	—	
	Summe II. . .	59 475 000	—	
	III. Ausländische Staatspapiere.	Pfund Sterling.		
	3proz. Englische Consols	—	—	
1.	5proz. Russisch-Englische Anleihe de 1862	35 000	—	
	" dergl. = 1871 II. Emission	96 250	—	
	" dergl. " 1872 III. = ...	777 200*)	—	*) Davon 300 000 £ bei der Seehandlung.
	Summe III. . .	908 450	—	

Rekapitulation der Schuldverschreibungen.

	Mark.	Pfund Sterling.	Dollar.
I. Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten . . .	12 567 000	—	—
II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	59 475 000	—	—
III. Ausländische Staatspapiere	—	908 450	—
Summe a . . .	72 042 000	908 450	—

b) **baar:**

1. Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	276,92	ℳ.
2. " " dem Bankhause S. Bleichröder	2 888 800,00	"
3. " " " " Jakob Landau	163 905,65	"
Summe b .	3 052 982,57	ℳ.

Berlin, den 17. März 1879.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

v. Nostiz Wallwitz. Heß.

Beilage IV.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem **Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes** im Monat Februar 1879, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. Januar 1879	29 334 500	—	—	—	94 406,04
II. Zugang im Februar 1879.					
a) Schuldverschreibungen:					
Durch Kauf	100 000	—	—	—	—
b) baar:					
Für verkaufte Werthpapiere	—		—	—	1 178 088,00
Summe des Zugangs . . .	100 000	—	—	—	1 178 088,00
Summe . . .	29 434 500	—	—	—	1 272 494,04
III. Abgang im Februar 1879.					
a) Schuldverschreibungen:					
Durch Verkauf	1 146 000	—	—	—	—
b) baar:					
Kaufpreis für erworbene Werthpapiere	—	—	—	—	94 350,00
Summe des Abgangs	1 146 000	—	—	—	94 350,00
IV. Bleibt Bestand ult. Februar 1879	28 288 500	—	—	—	1 178 144,04

Der Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

1.	4 proz.	Reichsanleihe von 1877	966 000 M.
2.	4 =	dergl. = 1878	900 000 =
3.	4 =	Preußische konsolidirte Staatsanleihe	2 856 000 =
4.	4½ =	Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Emission	107 700 =
5.	4½ =	Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen IV. Serie, I. und II. Emission	7 500 =
	4½ =	dergl. V. = ...	140 400 =
	4½ =	dergl. VI. = ...	1 351 800 =
	5 =	dergl. VII. = ...	663 000 =
6.	4½ =	Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. B.	11 525 100 =
7.	5 =	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Emission	5 982 600 =
8.	4½ =	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. E.	689 400 =
9.	4½ =	Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Emission	1 205 100 =
10.	4½ =	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts Obligationen de 1873	1 893 900 =
		Summe a. . .	28 288 500 M.

b) baar:

Guthaben bei dem Bankhause Jacob Landau . . . . . 1 178 144,04 M.

Berlin, den 17. März 1879.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

v. Nostiz Wallwitz. Heß.

Beilage V.

Vergleichende Nachweisung

der

Bestände an Werthpapieren des Reichs-Invalidenfonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes zur Zeit des ersten Jahresberichts der Reichsschulden-Kommission und des Berichts derselben vom 23. März 1879.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874	Bestand Ende Februar 1879	Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger	Bemerkungen.
	A. Reichs-Invalidenfonds.						
I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten und des Reichs . . .	Mark	96 421 500	192 932 701,66	96 511 201,66		
		Gulden süddeutscher Währung	3 677 500	3 602 300	—	75 200	
II	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . . .	Mark	53 420 700	44 564 100	—	8 856 600	
		Gulden süddeutscher Währung	7 025 500	6 897 600	—	127 900	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . .	Mark	106 053 257,15	149 635 807,15	43 582 550	—	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750	
		Dollar	17 784 000	—	—	17 784 000	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	205 739 400	145 366 300	—	60 373 100	
		Gulden süddeutscher Währung	495 250	38 250	—	457 000	
					140 093 751,66	69 229 700	
	Zusammen . .	Mark	461 634 857,15	532 498 908,81	70 864 051,66	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11 198 250	10 538 150	—	660 100	
		holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918 750	
		Dollar	17 784 000	—	—	17 784 000	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874	Bestand Ende Februar 1879	Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger	Bemerkungen.
	B. Reichs-Festungsbaufonds.						
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten .	Mark	—	12 567 000	12 567 000	—	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Pfd. Sterl.	—	908 450	980 450	—	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	104 595 900	59 475 000	—	45 120 900	
					12 567 000	45 120 900	
	Zusammen . . .	Mark	104 595 900	72 042 000	—	32 553 900	
		Pfd. Sterl.	—	908 450	908 450	—	
	C. Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.						
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten .	Mark		4 722 000	4 722 000	—	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	5 809 300	—	—	5 809 300	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	—	23 566 500	23 566 500	—	
	Zusammen . . .	Mark	—	28 288 500	28 288 500	—	
		Dollar	5 809 300	—	—	5 809 300	
	Summarische Wiederholung der einzelnen Abschnitte.						
I.	Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten .	Mark	96 421 500	210 221 701,66	113 800 201,66	—	
		Gulden süddeutscher Währung	3 677 500	3 602 300	—	75 200	
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . . .	Mark	53 420 700	44 564 100		8 856 600	
		Gulden süddeutscher Währung	7 025 500	6 897 600	—	127 900	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . .	Mark	106 053 257,15	149 635 807,15	43 582 550	—	
					157 382 751,66	8 856 600	
	Summe I bis III . . .	Mark	255 895 457,15	404 421 608,81	148 526 151,66	—	
		Gulden süddeutscher Währung	10 703 000	10 499 900	—	203 100	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Februar 1874	Nennwerth. Bestand Ende Februar 1879	Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger	Bemerkungen.
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	908 450	—	10 300	
		Dollar	23 593 300	—	—	23 593 300	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	310 335 300	228 407 800	—	81 927 500	
		Gulden süddeutscher Währung	495 250	38 250	—	457 000	
	Zusammen . .	Mark	566 230 757,15	632 829 408,81	66 598 651,66	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11 198 250	10 538 150	—	660 100	
		holländische Gulden	2 560 000	—	—	2 560 000	
		Pfd. Sterl.	918 750	908 450	—	10 300	
		Dollar	23 593 300	—	—	23 593 300	

Beilage VI.

Nachweisung

über den

Bestand des Reichskriegsschatzes am Schlusse des Etatsjahres 1877/78.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. M.
A. Einnahme.	
Der am Schlusse des Rechnungsjahres pro 1876 und pro I. Quartal 1877 nach Fol. 3 der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichskriegsschatzes in dem Rechnungsjahre pro 1876 und pro I. Quartal 1877 verbliebene Bestand von	120 000 000
B. Ausgabe.	
Nichts	—
Bleibt Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 . . . . . welcher in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurm der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist.	120 000 000

Berlin, den 15. Juni 1878.

Rendantur des Reichskriegsschatzes.

Geim. Sckerl.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 17. Juni 1878.

Der Kurator des Reichskriegsschatzes.

Michaelis.

Nr. 185.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beifolgenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80,

nebst Anlagen, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 wird, wie folgt, abgeändert bezw. ergänzt:

1. unter den einmaligen Ausgaben ist als Kapitel 13a einzustellen:

XIa. Reichsdruckerei.

Titel 1.	Entschädigung an Preußen für Abtretung der Staatsdruckerei .	3 573 000 Mark.
Titel 2.	Behufs Verschmelzung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der preußischen Staatsdruckerei . .	1 299 500 =
Summe XIa. (Kapitel 13a.)	.	4 872 500 Mark.

2. die Ansätze unter Kapitel 4a. der Einnahme werden durch die folgenden ersetzt:

VI. Reichsdruckerei.

a) Einnahme.

Titel 1/2.	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten, sowie Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten für die Wasserheizung u. den Wasserverbrauch in den Dienstgebäuden und sonstige vermischte Einnahmen . . .	3 212 500 Mark.
Summe der Einnahme für sich.		

b) Fortdauernde Ausgabe.

Titel 1.	Besoldungen . . .	50 100 Mark.
= 2.	Wohnungsgeldzuschüsse .	6 180 =
= 3 bis 6.	Andere persönliche Ausgaben	799 000 =
= 7 bis 11.	Sächliche und vermischte Ausgaben . .	1 251 780 =
	Summe der Ausgabe .	2 107 060 Mark.
	Die Einnahme beträgt .	3 212 500 =
	Mithin ist Ueberschuß .	1 105 440 Mark.

Summe VI. (Kapitel 4a.) für sich.

3. unter Kapitel 20 der Einnahme ist als Titel 17 einzustellen:

Zu einmaligen Ausgaben für die Reichsdruckerei 4 872 500 Mark.

§. 2.

Der nach §. 1 sich ergebende Mehrüberschuß der Reichsdruckerei gegen den Ueberschuß der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei im Betrage von 925 440 Mark kommt von den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abgang.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Etat der Reichsdruckerei auf

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	1	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach einschlagende Arbeiten . .	3 200 000	—
	2	Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten für die Wasserheizung und den Wasserverbrauch in den Dienstgebäuden und sonstige vermischte Einnahmen	12 500	—
		Summe der Einnahmen .	3 212 500	—
		Fortdauernde Ausgaben.		
		Besoldungen.		
	1	Ein Direktor von 7 500 ℳ. bis 9 900 ℳ. im Durchschnitt 8 700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II. 2 des Tarifs), ein Stellvertreter des Direktors von 4 200 ℳ. bis 6 000 ℳ., im Durchschnitt 5 100 ℳ. — künftig wegfallend —, zwei Betriebs-Inspektoren mit je 5 400 ℳ., ein Rendant mit 4 500 ℳ., (Wohnungsgeldzuschuß III. 2 des Tarifs), sechs Kalkulatoren, Sekretäre und Materialienverwalter von 2100 ℳ. bis 4 200 ℳ., im Durchschnitt 3 150 ℳ. (davon 2 Stellen künftig wegfallend) (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs), ein Oberdrucker mit 1200 ℳ. — künftig wegfallend — (Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs)	50 100	13 500
		Der Oberdrucker bezieht außerdem aus Titel 4 eine Zuschußlöhnung von 660 ℳ. jährlich, welche nicht pensionsfähig ist.		
		Summe Titel 1 für sich .	50 100	13 500
		Wohnungsgeldzuschüsse		
	2	für die Beamten unter Titel 1	6 180	1 320
		Summe Titel 2 für sich	6 180	1 320

Anlage.

das Etatsjahr 1879/80.

Im Etat der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1879/80. mehr. Mark.	Mithin für 1879/80. weniger. Mark.	Erläuterungen.
1 080 000	2 120 000	—	Zu Titel 1. Die Einnahmen bezw. Guthaben der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei haben in dem ersten Betriebsjahr unter Reichsverwaltung, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, betragen . . . . . 1 274 350 *M.* Die Einnahmen der preußischen Staatsdruckerei haben sich in den letzten 3 Jahren belaufen auf durchschnittlich jährlich . 1 965 891 *M.* zusammen . . 3 240 241 *M.* Nach Ausweis der hier beigefügten Denkschrift sind wesentliche Veränderungen in dem Umfange des Betriebes der demnächst vereinigten Druckerei nicht in Aussicht genommen. Gleichwohl empfiehlt es sich der Vorsicht halber nur einen Betrag von . . . . . 3 200 000 *M.* anzusetzen.
2 500	10 000	—	Zu Titel 2. In der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hat in dem ersten Betriebsjahr unter Reichsverwaltung, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, die Einnahme betragen . . . . . 2 545 *M.* In der preußischen Staatsdruckerei sind an Einnahmen in den letzten 3 Jahren aufgekommen durchschnittlich jährlich . . 9 957 *M.* zusammen . . 12 542 *M.* welcher Betrag mit rund 12 500 *M.* zum Ansatz gebracht ist.
1 082 500	2 130 000	—	
			Zu Titel 1. Der Ansatz berechnet sich wie folgt: 1 Direktor . . . . . 8 700 *M.* 1 Stellvertreter des Direktors . . . . . 6 000 „ 2 Betriebs-Inspektoren . . . . . 10 800 „ 1 Rendant . . . . . 4 500 „ 6 Kalkulatoren, Sekretäre und Materialienverwalter . 18 900 „ 1 Oberdrucker . . . . . 1 200 „ zusammen . . 50 100 *M.*
20 850	29 250	—	
20 850	29 250	—	
2 520	3 660	—	
2 520	3 660	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	3	Für ständige Werkleute	91 300	—
	4	Löhnungen der vorübergehend beschäftigten Werkleute und Arbeiter, sowie Tagegelder für Hülfsarbeiter und Hülfsschreiber . . . . . (Aus diesem Fonds werden auch die Wartegelder bestritten, welche bewährten Arbeitern bei deren aus Veranlassung einer Betriebsstockung erfolgenden zeitweisen Entlassung zu zahlen sind.)	691 400	
	5	Zu außerordentlichen Bewilligungen und zu Unterstützungen für Beamte und ständige Werkleute	4 800	—
	6	Beiträge zu den Kranken- und Unterstützungskassen, zur Ausstattung des Kranken-Unterstützungs- und Invalidenfonds, sowie zu Ruhegehältern und zur Gewährung von Krankengeld, Krankengeldzuschüssen und Unterstützungen an bewährte Arbeiter	11 500	—
		Summe Titel 3 bis 6	799 000	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	7	Zur Unterhaltung der Gebäude	6 000	
	8	Zur Bestreitung der Lasten und Abgaben, sowie zur Versicherung der Gebäude, Ausstattungsgegenstände und Vorräthe gegen Feuersgefahr	4 800	
		Seite	10 800	—

Im Etat der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark	Mithin für 1879/80 mehr. Mark.	Mithin für 1879/80 weniger. Mark.	Erläuterungen.
49 300	42 000		**Zu Titel 3.** Bei diesem Titel sind bisher etatsmäßig bewilligt gewesen: a) bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei . 49 300 *M.* b) bei der preußischen Staatsdruckerei . . . . . 42 000 „ zusammen . . 91 300 *M.*
350 000	341 400	—	**Zu Titel 4.** Die Ausgabe bei diesem Titel hat in der preußischen Staatsdruckerei in den letzten 3 Jahren durchschnittlich jährlich 341 446 *M.* betragen. Die Zahlung von Wartegeldern für Arbeiter entspricht dem bei der preußischen Staatsdruckerei stattgehabten Verfahren.
2 400	2 400	—	**Zu Titel 5.** Bei diesem Titel sind bisher etatsmäßig zum Ansatz gekommen: a) bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei 2 400 *M.* b) bei der preußischen Staatsdruckerei . . . . . 2 400 „ zusammen . . 4 800 „
4 100	7 400	—	**Zu Titel 6.** Von der Etatssumme sind veranschlagt: a) für den bisherigen Geschäftsbereich der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei: *α*) Beiträge zu den Kranken- und Unterstützungskassen . . . . . 900 *M.* *β*) vertragsmäßig zahlbare Ruhegehälter an einen früheren Faktor und einen früheren Oberdrucker 2 230 „ *γ*) Krankengeldzuschüsse und Unterstützungen an bewährte Arbeiter . . . . . 2 470 „ zusammen . . 5 600 *M.*
405 800	393 200	—	b) für den bisherigen Geschäftsbereich der preußischen Staatsdruckerei die bis dahin etatsmäßig bewilligt gewesene Summe von . . . . . 5 900 „ im Ganzen . . 11 500 *M.*
3 000	3 000	—	**Zu Titel 7.** Der Mehransatz von 3 000 *M.* entspricht dem bei der preußischen Staatsdruckerei zur Unterhaltung der Gebäude bisher etatsmäßig bewilligten Betrage.
—	4 800	—	**Zu Titel 8.** Der Ansatz bildet sich aus: a) dem bei der preußischen Staatsdruckerei für nebenbezeichnete Zwecke bisher etatsmäßig vorgesehenen Betrage von . . . 3 000 *M.* und b) dem für diese Zwecke in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei bisher verausgabten, bei Titel 9 abgezweigten Betrage von rund . . . . . 1 800 „ zusammen . . 4 800 *M.*
3 000	7 800	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	10 800	—
	9	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge, Druckgeräthschaften und Ausstattungsgegenstände aller Art	36 900	—
	10	Zur Beschaffung sämmtlicher Bedürfnisse für Betriebs- und Verwaltungszwecke	1 188 300	—
	11	Zur Bestreitung der Reisekosten und Tagegelder, des Portos und der Fracht- und Fuhrkosten, sowie zu außerordentlichen Ausgaben	15 780	—
		Summa Titel 7 bis 11	1 251 780	—
		Wiederholung der Ausgaben:		
		Titel 1	50 100	13 500
		= 2	6 180	1 320
		= 3 bis 6	799 000	—
		= 7 bis 11	1 251 780	—
		Summa der Ausgaben .	2 107 060	14 820
		Dagegen die Einnahmen .	3 212 500	—
		Mithin Ueberschuß .	1 105 440	—

Im Etat der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1879/80 mehr. Mark.	Mithin für 1879/80 weniger. Mark.	Erläuterungen.
3 000	7 800	—	
14 000	22 900	—	Zu Titel 9. Der Ansatz berechnet sich wie folgt: a) aus dem bisher bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei etatsmäßig vorgesehenen Betrage von 14 000 ℳ, abzüglich der für Versicherung der Ausstattungsgegenstände und Vorräthe gegen Feuersgefahr auf Titel 8 übertragenen Summe von 1 800 ℳ mit 12 200 ℳ b) aus folgenden, bisher im Etat der preußischen Staatsdruckerei ausgebrachten Beträgen: 1. Beschaffung und Unterhaltung der Maschinen 21 000 „ 2. Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge, Geräthe und Ausstattungsgegenstände aller Art 3 250 „ 3. Bibliothek . . . . . 450 „ zusammen . . 36 900 ℳ
450 000	738 300	—	Zu Titel 10. Der Ansatz berechnet sich wie folgt: a) aus dem Geschäftsbereich der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei: α) der vorjährige Etatssatz von . . . . . 450 000 ℳ β) im ersten Betriebsjahr unter Reichsverwaltung, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, haben die laufenden Ausgaben bei diesem Titel 629 464 ℳ betragen, mithin Mehraufwand rund . . . . . 180 000 ℳ Diesem Mehrbetrage steht eine höhere Mehreinnahme bei Titel 1 gegenüber. b) aus dem Geschäftsbereich der preußischen Staatsdruckerei: die Ausgaben haben in den letzten 3 Jahren durchschnittlich jährlich betragen: α) für Beschaffung der Materialien zu Betriebs- und Verwaltungszwecken 503 820 ℳ oder rund 503 800 „ β) für Beschaffung und Unterhaltung der Druckutensilien 10 128 ℳ oder rund . . . . 10 100 „ γ) für fremde Hülfe bei technischen Arbeiten 44 439 ℳ oder rund . . . . . 44 400 „ zusammen . . 1 188 300 ℳ
12 000	3 780	—	Zu Titel 11. Bei der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei haben die Kosten im ersten Betriebsjahre, vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878, betragen rund 12 830 ℳ Bei der preußischen Staatsdruckerei belaufen sich die Kosten nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf rund . . . . 2 950 „ zusammen . . 15 780 ℳ
479 000	772 780	—	
20 850	29 250	—	
2 520	3 660	—	
405 800	393 200	—	
479 000	772 780	—	
908 170	1 198 890	—	
1 082 500	2 130 000	—	
174 330	931 110	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Einmalige Ausgaben.		
		Behufs Verschmelzung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der preußischen Staatsdruckerei	1 299 500	—

Im Etat der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei für das Jahr 1878/79 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1879/80 mehr. Mark.	Mithin für 1879/80 weniger. Mark.	Erläuterungen.
—	—	—	Behufs Verschmelzung der beiden, jetzt räumlich getrennten Institute zu einer Reichsdruckerei ist in Aussicht genommen, die vormalige Geheime Ober-Hofbuchdruckerei nach der Oranienstr. 92/94, woselbst die preußische Staatsdruckerei sich befindet, zu verlegen. Hierzu ist die Erwerbung von Nachbargrundstücken und die Ausführung von Erweiterungsbauten erforderlich. Die Kaufunterhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß erworben werden können: a) das Grundstück Oranienstraße 90 für den Preis von 210 000 M. b) das Grundstück Oranienstraße 91 für den Preis von 307 500 = mithin zusammen . . 517 500 M. Beide Grundstücke sind bebaut und haben einen Flächeninhalt von 473,51 qm bezw. 1 392,87 qm, zusammen also von 1 866,38 qm. Da sonach auf den Quadratmeter, einschließlich der mit zu erwerbenden Gebäude, im Durchschnitt nur 277 M. entfallen, so sind die bedungenen Kaufpreise als angemessen zu erachten. Unter Hinzunahme der fraglichen Liegenschaften zu dem vorhandenen Grundstück der preußischen Staatsdruckerei wird eine für den nächsten Bedarf genügend große und gut abgerundete Baufläche erlangt. Als Hypothekenschulden würden 50 400 M. bezw. 225 000 M., in Summa 275 400 M., in Anrechnung auf die Kaufgelder zu übernehmen sein. Die Verkäufer sind bis zum 15. Mai an ihre Angebote gebunden Wird die Genehmigung zu den Abkommen bis dahin nicht ertheilt, so sind die Punktationen als nicht geschlossen zu betrachten. Ueber die auszuführenden Erweiterungsbauten ist ein Bauplan nebst Kostenanschlag aufgestellt, welcher letztere mit der Summe von 612 000 M. abschließt. Durch Herstellung dieser Baulichkeiten wird den Raumbedürfnissen der künftigen Reichsdruckerei in zweckentsprechender Weise genügt werden. Zu den Kosten des Grunderwerbs von . . . . . 517 500 M. und den Baukosten von . . . . . 612 000 = zusammen . . 1 129 500 M. treten noch hinzu: für Neubeschaffung von Maschinen . . . . . 120 000 = für Ueberführung der Betriebsmittel von der Wilhelmstraße nach der Oranienstraße . . . . . 50 000 = so daß der Gesammt-Geldbedarf auf . . . . . 1 299 500 M. anzunehmen ist. Die baldige Gewährung dieser Mittel ist aus dem Grunde dringend wünschenswerth, weil in Ermangelung derselben die räumliche Vereinigung der Druckereien und die hieraus sich ergebende Ersparniß an Betriebs- und Verwaltungskosten um ein volles Jahr verzögert würden, und bei Aufschiebung des Grunderwerbs jedenfalls auch eine namhafte Erhöhung der Preisforderungen der betheiligten Grundstückseigenthümer eintreten würde.

Denkschrift

betreffend

die Reichsdruckerei.

Die künftige Reichsdruckerei ist in erster Linie zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten bestimmt, sie soll indessen auch ermächtigt sein, Arbeiten von städtischen 2c. Behörden, Korporationen, sowie solche Arbeiten zu übernehmen, deren technische Herstellung in Deutschland nur mit den der Reichsdruckerei eigenthümlichen Verfahrungsweisen und Hülfsmitteln erreichbar ist. Ferner soll die Reichsdruckerei die Befugniß erhalten, auch von Privatpersonen Werke, deren Verbreitung wissenschaftliche oder Kunstinteressen wesentlich zu fördern geeignet sind, ausnahmsweise zum Druck anzunehmen, sofern die Reichsdruckerei sich vermöge ihrer, durch ihre Hauptaufgabe bedingten speziellen Betriebseinrichtungen für die Herstellung der fraglichen Druckarbeiten besonders eignet und finanzielle Opfer dadurch nicht herbeigeführt werden.

Bei Einhaltung dieser Normen ist für die Reichsdruckerei im Etatsjahr 1879/80 im Wesentlichen derselbe Betriebsumfang zu erwarten, welchen die beiden zu vereinigenden Druckereien zusammen genommen gegenwärtig haben, zumal Letztere vorerst noch räumlich von einander getrennt bleiben.

Dementsprechend ist der vorliegende Etat aufgestellt worden. Derselbe schließt sich überall den bisherigen Betriebsergebnissen der beiden Druckereien genau an. Ueber die einzelnen Ansätze ergeben die Erläuterungen im Etat das Nähere.

Mit der Leitung der Reichsdruckerei ist bis auf Weiteres der Generalpostmeister beauftragt.

Nr. 186.

Antrag

zu

dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau) — Nr. 167 der Drucksachen —.

v. Geß und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Schön im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau) für gültig zu erklären.

Berlin, den 18. Mai 1879.

v. Geß. von Werner (Eßlingen). v. Knapp. Graf v. Bethusy-Huc. Melbeck. Dr. v. Grävenitz. Dr. v. Schwarze. v. König. Stellter. Findeisen. Graf v. Frankenberg. Schmid (Württemberg). Braun (Hersfeld). Fürst v. Pleß. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Süs. v. Kardorff. Schmiedel. Frhr. v. Ow (Freudenstadt). v. Behr-Schmoldow. Graf v. Arnim-Boitzenburg. Becker. Graf v. Behr-Behrenhoff. v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim). Graf v. Bismarck. v. Böttticher (Flensburg). Frhr. v. Buddenbrock. Fürst Carl zu Carolath-Beuthen. Clauswitz. Frhr. v. Ende. Guenther (Sachsen). Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg. von Heim. v. Helldorff-Runstedt. Frhr. v. Lerchenfeld. Dr. Lucius. Graf v. Luxburg. v. Neumann. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Herzog v. Ratibor. Reinhardt. Richter (Kattowitz). Richter (Meißen). v. Schenck-Flechtingen. v. Schwendler. Staelin. Stumm. Thilo. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Frhr. v. Varnbüler.

Nr. 187.

Berlin, den 15. Mai 1879.

In Folge der in der Sitzung des Reichstags vom 8. März d. J. gegebenen Anregung beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend einen von dem Kaiserlichen Statistischen Amte ausgearbeiteten Bericht über

die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern in den Jahren 1871 bis 1878,

nebst drei tabellarischen Nachweisungen, mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Reichstags gelangen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern

in den Jahren 1871 bis 1878.

Das Kaiserliche statistische Amt veröffentlicht auf Grund von Uebersichten, die ihm nach bundesräthlich vorgeschriebenen Formularen aus den einzelnen deutschen Staaten zugehen, zweierlei jährliche Nachweisungen über die Auswanderung Deutscher nach fremden Ländern, nämlich

1. über diejenigen Personen, welche zum Zweck der Auswanderung eine Entlassungsurkunde von einer deutschen Behörde erhalten haben (rechtliche Auswanderung).

Diese Personen werden in den reichsstatistischen Uebersichten verzeichnet nach Regierungsbezirken resp. entsprechenden territorialen Abtheilungen für die größeren Staaten, summarisch für die einzelnen kleineren Staaten, nach 5 Altersklassen, nach Geschlecht und nach den Ländern, wohin sie auszuwandern erklärt haben.

Die jährlichen Nachweise finden sich für 1872 im Band II Seite IV, 44 ff. der Statistik des Deutschen Reichs, für 1873 im Band VIII Seite VII, 1 ff., für 1874 im Band XIV S. X, 1 ff., für 1875 im Band XV S. VI, 16 ff., für 1876 im Band XXV Heft 10 Seite 48 ff. (Oktoberheft 1877), für 1877 im Band XXX Heft 9 Seite 80 (Septemberheft 1878), und zwar in denjenigen Veröffentlichungen, welche über Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 handeln.

Als Nachweise der wirklichen Auswanderung können diese Zusammenstellungen erstens deshalb nicht dienen, weil

sie die gesammte Auswanderung, die ohne Ertheilung von Entlassungs-Urkunden erfolgt, nicht umfassen, und zweitens deshalb nicht, weil sie auch diejenigen Personen einbegreifen, welche sich erst nach längerer Abwesenheit im Auslande ihre Entlassung aus dem deutschen Unterthanen-Verbande beurkunden lassen.

2. Veröffentlicht das statistische Amt jährliche Nachweise über die Auswanderung Deutscher nach überseeischen Ländern.

Ueber diese werden in den deutschen Häfen, von denen für die Auswandererbeförderung Bremen, Hamburg und in neuerer Zeit auch Stettin in Betracht kommen, regelmäßige Anschreibungen gemacht, und auf Grund derselben gehen dem statistischen Amte jährliche Nachweise zu, die nach Vorschrift des Bundesraths über folgende Punkte Aufschluß geben:

1. die Zahl der männlichen und der weiblichen Auswanderer nach Staaten (für Preußen auch Provinzen) ihrer Herkunft und den Ländern der Bestimmung getrennt;
2. die Zahl der in den einzelnen Monaten beförderten männlichen und weiblichen Personen nach drei Altersklassen getrennt: unter 1 Jahr, von 1—10 und über 10 Jahr alte;
3. die Zahl der in den einzelnen Monaten expedirten Schiffe und der von ihnen beförderten Passagiere;
4. die monatliche Zahl der Schiffe, getrennt nach Dampf- und Segelschiffen.

Außer diesen Uebersichten gehen dem statistischen Amte regelmäßige namentliche Verzeichnisse der via Antwerpen beförderten Auswanderer zu, und aus einigen Jahren liegen auch Mittheilungen über die deutschen Auswanderer via Havre vor. Aus anderen auswärtigen Häfen, welche deutsche Auswanderer befördern, sind keine Mittheilungen zu erhalten gewesen.

Die Ergebnisse der genannten Nachweise sind veröffentlicht worden für 1872 (nebst einem Rückblick auf frühere Erhebungen) im Band II Seite II 128 ff. der Statistik des Deutschen Reichs, für 1873 im Band VIII Seite II 112 ff., für 1874 im Band XIV Seite II 105 ff., für 1875 im Band XX Seite IV 32 ff., für 1876 im Band XXV Heft 3 Seite 1 ff. (Märzheft 1877), für 1877 im Band XXX Heft 3 Seite 28 ff. (Märzheft 1878 nebst einem Rückblick auf die Auswanderung der letzten fünf Jahre), für 1878 im Band XXXVII Heft 3 (Märzheft 1879, nebst Nachweisungen für frühere Jahre).

Da die ad 1 genannten Nachweisungen für die Erkenntniß des wirklichen Betrages der überseeischen Auswanderung, wie bemerkt, nicht zu verwerthen sind, so bietet die Reichsstatistik zu diesem Zwecke nur das ad 2 genannte Material, dessen wichtigste Ziffern sich in den folgenden Tabellen zusammengestellt finden.

Tabelle I giebt nach Staaten, bei Preußen auch nach Provinzen, bei Bayern nach dem Theile rechts und links des Rheins, für jedes Geschlecht die Zahl der überhaupt nachweisbar nach überseeischen Ländern ausgewanderten Deutschen in den Jahren 1871—1878.

In der erwähnten Veröffentlichung im 2. Bande der Statistik des Deutschen Reichs ist die Zahl der gesammten deutschen Auswanderer (ohne die Deutsch-Oesterreicher) geschätzt worden:

im Jahrzehnt	1821/30	auf	8 000 Personen,
= =	1831/40	=	177 000 =
= =	1841/50	=	485 000 =
= =	1851/60	=	1 130 000 =
= =	1861/70	=	970 000 =
	Zusammen	1821/70 . .	2 770 000 Personen.

Dazu kommen:

1871	. . . . .	75 912 Personen,
1872	. . . . .	128 243 =
1873	. . . . .	110 414 =
1874	. . . . .	47 623 =
1875	. . . . .	32 262 =
1876	. . . . .	29 626 =
1877	. . . . .	21 964 =
1878	. . . . .	24 217 =

deren Auswanderung nach überseeischen Ländern laut Tabelle I wirklich festgestellt ist. Bei diesen Jahressummen fehlen also die über andere Häfen Ausgewanderten. Um ungefähr ermessen zu können, wie groß die fehlende Summe sei, hat man die Angaben über die deutsche Einwanderung, die in den überseeischen Ländern aufgestellt worden, mit den vorliegenden verglichen. Regelmäßige Aufzeichnungen der Einwanderer aus Deutschland liegen für eine Reihe von Jahren in den Reports des statistischen Büreaus in Washington vor. Nach diesen belief sich die Zahl der Einwanderer aus Deutschland (Germany) in die vereinigten Staaten auf folgende Summen:

im Jahre		Dagegen weist die deutsche Statistik Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika nach:	mithin weniger:
1873	133 141	96 641	36 500
1874	56 927	42 492	14 435
1875	36 565	27 834	8 731
1876	31 323	22 767	8 556
1877	27 419	18 240	9 179
in den 5 Jahren 1873/77	285 375	207 974	77 401

Bei Zugrundelegung der amerikanischen Nachweisungen wären demnach 37 Prozent oder rund ein Drittel mehr Personen nach den Vereinigten Staaten ausgewandert, als die Zahl beträgt, welche bei uns festgestellt werden konnte. Wollte man dieses Verhältniß auch für die anderen außereuropäischen Länder als maßgebend annehmen, so würde man die Ziffern der Tabelle I entsprechend zu vergrößern haben. Indessen liegt Grund zu der Annahme vor, daß in den erwähnten Aufzeichnungen aus den Vereinigten Staaten die Zahl der eingewanderten Angehörigen des Deutschen Reichs zu hoch angegeben ist. Einerseits nämlich ist es wahrscheinlich, daß bei den amerikanischen Aufzeichnungen öfters die Sprache für die Verzeichnung des Heimathlandes entscheidend gewesen ist und daher namentlich deutschredende Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie unter der Rubrik Germany zur Anschreibung gelangt sind. Es findet diese Annahme ihre Bestätigung in dem Umstande, daß nach den amerikanischen Angaben*)

im Jahre 1871	4 889	Personen aus Oesterreich-Ungarn
= = 1872	6 132	
= = 1873	7 835	
= = 1874	7 743	
= = 1875	6 786	
= = 1876	6 522	
= = 1877	4 916	

daselbst eingewandert sein sollen, während nach den amtlichen Aufzeichnungen in Bremen und Hamburg allein von diesen beiden Städten aus

im Jahre 1871	9 465	Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn
= = 1872	9 204	
= = 1873	10 184	
= = 1874	9 471	
= = 1875	7 455	
= = 1876	6 783	
= = 1877	5 345	

nach den Vereinigten Staaten eingeschifft sind.

Andererseits ist zu bemerken, daß in den amerikanischen Aufzeichnungen eine gehörige Trennung der Einwanderung von dem gewöhnlichen überseeischen Reiseverkehr nicht stattfindet. Beispielsweise sind, nach verläßlichen Ermittelungen, von den in New-York angekommenen

	Deutschen	als Reisende,	als Einwanderer
1875:	35 399	12 902	22 497
1876:	29 722	11 748	17 974
1877:	24 257	8 832	15 425
1878:	29 225	8 695	20 530

zu betrachten. Es muß daher von den, in den amerikanischen Aufzeichnungen enthaltenen Ziffern ferner ein beträchtlicher Theil auf solche Deutsche abgerechnet werden, welche nicht in der Absicht dauernder Ansiedlung in Häfen der Vereinigten Staaten ankommen, aber doch als Immigrants angeschrieben werden. Bei Beachtung dieser Gesichtspunkte stellt sich die Differenz zwischen den in den deutschen Einschiffungshäfen gemachten und den amerikanischen Angaben nicht so beträchtlich dar, als es nach den Eingangs angegebenen Ziffern den Anschein hat.

Wenn jedoch immerhin anzuerkennen ist, daß ein durchaus vollständiger Nachweis der gesammten deutschen Auswanderung aus den in Tabelle I enthaltenen Ziffern nicht zu entnehmen ist, so würde dies noch weniger der Fall sein rücksichtlich der Anwendung auf die einzelnen in Tabelle I genannten Staaten, bezw. Landestheile. Es muß nämlich angenommen werden, daß aus einzelnen Gegenden Deutschlands mehr Auswanderer über fremde Häfen, aus denen keine, oder, wie aus Havre, ganz unvollkommene und unregelmäßige Nachweise vorhanden sind, expedirt werden, wie aus anderen; und namentlich, daß aus dem südlichen und westlichen Deutschland mehr Auswanderer über Triest, Genua, Marseille, Rotterdam und andere nicht in den Nachweisungen enthaltene Häfen befördert, wie aus dem übrigen Reich, so daß also die Auswanderung jener Theile unvollständiger zur Anschreibung kommt. Wenn nun auch die Beförderung über jene Häfen nicht sehr bedeutend sein mag, so darf doch immerhin ein Vergleich der Stärke der Auswanderung der verschiedenen Reichstheile nur unter Vorbehalt angestellt werden.

Die Tabelle II, welche eine Uebersicht über die Richtung der deutschen Auswanderung und speziell den jedesmaligen Antheil der Vereinigten Staaten an derselben für das laufende Jahrzehnt gewährt, bedarf hiernach weiterer Erläuterung nicht. Als Ergänzung dieser Tabelle dienen die folgenden Nachweise über die einzelnen Bestimmungsländer der Auswanderer:

Im Jahre.	Von den in Tabelle II nachgewiesenen Auswanderern aus dem Deutschen Reiche gingen nach: den Vereinigten Staaten von Amerika.	Britisch Nordamerika.	Zentralamerika und Mexiko.	Westindien.	Brasilien.	den Argentinischen Staaten.	Peru.	Chile.	anderen südamerikanischen Staaten.	Afrika.	Asien.	Australien.
1871	73 816	9	21	37	920	62	35	100	66	18	11	817
1872	120 056	690	38	61	3 232	160	45	61	121	2	12	1 172
1873	96 641	49	32	28	5 048	232	78	92	94	4	9	1 331
1874	42 492	138	24	83	1 019	165	60	115	78	5	33	900
1875	27 834	38	26	47	1 387	126	75	113	63	1	37	1 026
1876	22 767	11	8	35	3 432	104	34	100	566	54	31	1 226
1877	18 240	11	25	243	1 069	87	53	79	70	750	31	1 306
1878	20 373	89	22	74	1 048	201	82	94	72	394	50	1 718

Weitere Nachweise über die Auswanderer, als in den vorliegenden beiden Tabellen zusammengefaßt sind, bietet, wie oben dargelegt, die Reichsstatistik nur über das Alter der Auswanderer, und zwar nur für die genannten drei Altersklassen. Danach vertheilten sich die Auswanderer der Jahre 1871—78 folgendermaßen.

*) Quaterly Reports of the Bur. of Statist. f. the 3 months ended Dec. 31, 1877 p. 242.

Es waren von 100 Auswanderern:

	unter 1 Jahr.	1—10 Jahr.	10 und mehr Jahre.
1871:	4,7	15,1	80,2
1872:	5,7	16,6	77,7
1873:	6,1	18,4	75,5
1874:	5,4	18,1	76,5
1875:	4,5	16,8	78,7
1876:	4,8	16,8	78,4
1877:	4,3	16,5	79,2
1878:	4,4	15,9	79,7

Eine andere Eintheilung nach dem Alter wird nur bezüglich der hamburgischen Auswanderer in der „Statistik des Hamburgischen Staats", nämlich nach fünfjährigen Altersklassen, und bezüglich der Einwanderer in die Vereinigten Staaten aufgestellt. Für letztere geschieht dies in den genannten Reports des statistischen Büreaus in Washington nach 3 Altersabtheilungen, welche die Personen im Alter bis zu 15 Jahren, also die noch nicht erwerbsfähigen, von 15 bis 40 Jahren, also die im rüstigsten Alter, und die 40 und mehr Jahre alten umfassen, mithin für statistische Zwecke wohl geeignet erscheinen.

Aus den hamburgischen Nachweisen lassen sich die Personen bis einschließlich 15 Jahre alt, die 16—40 und die 41 und mehrjährigen Personen nachweisen, so daß die Ziffern, wenn auch nicht ganz korrekt, mit den amerikanischen vergleichbar sind.

Für die beiden letzten Jahre, aus denen Nachweise für die Vereinigten Staaten vorliegen, Rechnungsjahr 30. Juni 1875/76 und 1876/77, bezw. für Hamburg Kalenderjahr 1876 und 1877, war die Vertheilung folgende:

Von 100 Einwanderern resp. Auswanderern waren nach den betreffenden Nachweisen:

	Kinder (bis 15 Jahr).		Im kräftigsten Alter (bis 40 Jahr).		Im höheren Alter.	
	Ver. Staaten	Hamburg	Ver. Staaten	Hamburg	Ver. Staaten	Hamburg
1876	21,0	26,8	64,8	60,5	14,2	12,7
1877	21,3	26,5	65,2	61,7	13,5	11,8

Im Jahre 1878 waren unter den deutschen Auswanderern über Hamburg:

0—15 Jahre alt	1 593 m.,	1 408 w.,	3 001 zusammen	= 25,4 Proz.
16–40 = =	4 829 =	2 650 =	7 479 =	= 63,2 =
41 und mehr = =	748 =	599 =	1 347 =	= 11,4 =
Summa:	7 170 m.,	4 657 w.,	11 827 zusammen.	

Die Nachrichten stimmen also darin überein, daß ungefähr $^2/_3$ der Auswanderer im kräftigsten Alter zwischen 15 und 40 Jahren stehen. Unter der deutschen Bevölkerung überhaupt waren nach der Volkszählung von 1875 im Alter von unter 15: 34,8, 15—40: 38,8, 40 und mehr: 26,4 Prozent.

Ueber die Berufsklassen wird der Reichsstatistik überhaupt kein Material auf Grund der Anordnungen des Bundesraths von den Einzelstaaten geliefert, und für eine Untersuchung dieser Verhältnisse muß gleichfalls auf die soeben benutzten Quellen zurückgegriffen werden.

Es geschieht dies in der beifolgenden Tabelle III, welche für die beiden Anfangsjahre dieses Jahrzehnts und für die beiden letzten Jahre, aus denen das Material auch aus Nordamerika vorliegt, die amerikanischen und die hamburgischen Nachweise zur Vergleichung nach Hauptberufsklassen geordnet nebeneinander stellt.

Für 1878 sind die von Hamburg mitgetheilten Nachweise, bei denen auch (wie für Hamburg in allen Jahren) die männlichen und weiblichen Personen gesondert nachgewiesen und die Angehörigen den betreffenden Berufsklassen zugeschrieben werden konnten, hierunter entsprechend zusammengestellt.

Die Berufsklassen der über Hamburg im Jahre 1878 ausgewanderten Deutschen:

	Selbstthätige		Angehörige		Zusammen	Von 100 Personen überhaupt (einschließlich der Angehörigen) gehörten den betreffenden Berufszweigen an
	männliche	weibliche	männliche	weibliche		
Landwirthe	1 435	—	656	1 156	3 247	27,5
Bergleute	21	—	11	20	52	0,4
Große und kleine Industrie	1 452	4	248	476	2 180	18,4
Handel und Verkehr	1 299	—	59	152	1 510	12,8
Freie Berufsarten*)	156	9	1	23	189	1,6
Arbeiter ohne spezielle Angabe des Arbeitszweiges und Dienstboten.	886	—	271	574	1 731	14,6
Andere Berufsarten	105	83	13	35	236	2,0
Ohne Beruf und Berufsangabe	151	1 691	406	434	2 682	22,7
Zusammen	5 505	1 787	1 665	2 870	11 827	100,0

*) Gesundheitspflege, Erziehung, Unterricht, Kunst, Literatur, Presse, Kirche, Verwaltung und Rechtspflege.

Tabelle I.

Die über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen

Staaten und Preußische Provinzen.	1871 [1].			1872 [2].			1873 [2].		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Provinz Preußen	3 008	2 575	5 583	8 442	6 678	15 120	8 308	7 142	15 450
= Brandenburg	1 713	1 397	3 110	2 630	1 983	4 613	2 091	1 571	3 662
= Pommern	2 922	2 721	5 643	7 981	7 377	15 358	7 107	6 618	13 725
= Posen	3 016	2 514	5 530	7 725	5 728	13 453	5 888	5 171	11 059
= Schlesien	892	708	1 600	1 720	1 303	3 023	1 166	948	2 114
= Sachsen	939	696	1 635	1 117	762	1 879	879	659	1 538
= Schleswig-Holstein mit Lauenburg	1 958	1 478	3 436	3 953	2 631	6 584	3 541	2 721	6 262
= Hannover	3 994	3 429	7 423	5 253	3 870	9 123	3 748	2 910	6 658
= Westfalen	1 063	865	1 928	1 490	1 066	2 556	786	633	1 419
= Hessen-Nassau	1 689	1 383	3 072	2 863	2 291	5 154	1 974	1 599	3 573
= Rheinland	1 114	804	1 918	1 992	1 309	3 301	1 273	916	2 189
Hohenzollern	49	29	78	41	37	78	66	37	103
Preußen ohne nähere Angabe	—		—	—	—	—	—	—	—
1. Preußen	22 357	18 599	40 956	45 207	35 035	80 242	36 827	30 925	67 752
2. Bayern rechts des Rheins	3 669	3 101	6 770	4 779	3 747	8 526	4 366	3 484	7 850
2. Bayern Pfalz	1 153	967	2 120	1 570	1 299	2 869	932	809	1 741
3. Sachsen	1 152	793	1 945	1 598	951	2 549	1 508	985	2 493
4. Württemberg	2 691	2 074	4 765	3 157	2 340	5 497	2 654	1 997	4 651
5. Baden	2 772	2 072	4 844	3 474	2 511	5 985	2 543	1 829	4 372
6. Hessen	1 722	1 559	3 281	2 041	1 632	3 673	1 027	994	2 021
7. Mecklenburg-Schwerin	2 095	2 052	4 147	4 351	3 999	8 350	3 311	3 181	6 492
8. Mecklenburg-Strelitz	334	281	615	296	240	536	278	268	546
9. Sachsen-Weimar							213	179	392
10. Sachsen-Meiningen							173	162	335
11. Sachsen-Altenburg							104	69	173
12. Sachsen-Koburg-Gotha							188	141	329
13. Schwarzburg-Rudolstadt	965	759	1 724	1 426	1 125	2 551	61	50	111
14. Schwarzburg-Sondershausen							30	35	65
15. Reuß älterer Linie							16	13	29
16. Reuß jüngerer Linie							53	49	102
17. Oldenburg	590	523	1 113	749	552	1 301	653	486	1 139
18. Braunschweig	239	147	386	351	230	581	174	119	293
19. Anhalt	96	97	193	81	52	133	78	53	131
20. Waldeck	99	77	176	111	88	199	52	40	92
21. Schaumburg-Lippe	174	114	288	168	139	307	13	11	24
22. Lippe							81	56	137
23. Lübeck	56	36	92	109	38	147	54	33	87
24. Bremen	346	266	612	364	295	659	260	257	517
25. Hamburg	534	340	874	681	437	1 118	678	484	1 162
26. Elsaß-Lothringen	641	370	1 011	270	135	405	273	197	470
Deutschland ohne nähere Angabe	—	—	—	14	8	22	79	53	132
Deutsches Reich	41 685	34 227	75 912	70 797	54 853	125 650	56 679	46 959	103 638
Außerdem sind als über Havre befördert nachgewiesen	—	—	—	—	—	2 593	—	—	6 776

[1]) Ohne Stettin und Antwerpen. [2]) Ohne Stettin.

nach überseeischen Ländern ausgewanderten Deutschen.

1874.			1875.			1876.			1877.			1878.		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
2 599	2 563	5 162	1 915	1 801	3 716	2 563	2 294	* 5 146	1 209	994	2 203	1 142	930	2 072
1 210	908	2 118	836	612	1 448	970	540	1 510	925	629	1 554	1 001	634	1 635
2 657	2 527	5 184	1 609	1 586	3 195	1 550	1 434	2 984	1 085	979	2 064	1 362	1 174	2 536
1 694	1 800	3 494	1 338	1 321	2 659	1 330	1 296	2 626	803	791	1 594	837	759	1 596
1 077	871	1 948	735	556	1 291	750	552	1 302	621	408	1 029	498	294	792
376	257	633	332	210	542	362	169	531	387	244	631	421	247	668
1 660	1 422	3 082	1 277	1 004	2 281	816	711	1 527	718	539	1 257	977	707	1 684
2 317	1 944	4 261	1 883	1 451	3 334	1 411	1 002	2 413	1 196	836	2 032	1 557	1 081	2 638
531	440	971	517	334	851	403	255	658	463	261	724	488	335	823
724	593	1 317	534	456	990	445	325	770	410	285	695	448	309	757
730	548	1 278	482	310	792	507	275	782	499	282	781	543	350	893
29	17	46	7	7	14	15	11	26	12	11	23	27	10	37
—	—	—	—	—	—	266	224	490	46	33	79	10	—	10
15 604	13 890	29 494	11 465	9 648	21 113	11 388	9 088	* 20 765	8 374	6 292	14 666	9 311	6 830	16 141
1 863	1 527	3 390	1 134	911	2 045	916	599	1 515	768	500	1 268	865	539	1 404
396	401	797	248	220	468	193	150	343	170	121	291	230	114	344
691	462	1 153	512	291	803	524	233	757	518	258	776	684	352	1 036
1 112	891	2 003	744	548	1 292	629	432	1 061	664	368	1 032	721	413	1 134
1 143	918	2 061	617	479	1 096	481	362	843	460	325	785	520	305	825
554	444	998	288	243	531	299	236	535	312	188	500	399	266	665
982	955	1 937	460	390	850	242	211	453	217	148	365	246	176	422
70	88	158	59	64	123	35	32	67	15	11	26	24	14	38
109	91	200	76	55	131	71	30	101	60	27	87	98	91	189
67	80	147	44	44	88	30	13	43	37	24	61	39	26	65
30	5	35	25	12	37	24	4	28	21	9	30	29	13	42
50	33	83	21	7	28	35	4	39	26	15	41	35	12	47
22	19	41	26	27	53	14	6	20	10	5	15	19	4	23
19	14	33	13	11	24	18	15	33	13	8	21	9	5	14
20	12	32	20	22	42	21	5	26	3	3	6	8	5	13
25	18	43	20	14	34	17	5	22	18	17	35	19	10	29
311	260	571	209	173	382	199	126	325	169	116	285	232	153	385
103	73	176	95	37	132	106	32	138	91	53	144	135	46	181
40	29	69	59	38	97	58	31	89	39	26	65	45	16	61
24	14	38	13	11	24	22	11	33	25	4	29	35	33	68
17	9	26	4	1	5	5	2	7	2	1	3	19	5	24
35	28	63	52	44	96	41	26	67	46	32	78	41	29	70
46	23	69	27	12	39	32	7	39	33	24	57	16	8	24
228	164	392	158	122	280	157	120	277	147	111	258	158	97	255
444	336	780	385	264	649	372	191	563	380	208	588	417	213	630
164	121	285	103	69	172	102	56	158	65	43	108	35	25	60
25	13	38	69	70	139	13	8	21	212	132	344	20	8	28
24 194	20 918	45 112	16 946	13 827	30 773	16 044	12 035	*28 368	12 895	9 069	21 964	14 409	9 808	24 217
—	—	2 511	—	—	1 489	—	—	1 258	—	—	—	—	—	—

*) Einschließlich 289 ohne Angabe des Geschlechts.

Tabelle II.

Die deutschen Auswanderer (Tabelle I.) nach den

Ueber Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen beförderte Auswanderer aus:	Ueber Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen wurden nach den Vereinigten Staaten von Amerika								nach anderen Ländern					
	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Preußische Provinzen. Preußen	5 453	13 665	13 367	4 890	3 271	2 900	1 848	1 858	130	1 455	2 083	272	445	2 246
Brandenburg	2 936	4 447	3 474	1 962	1 305	1 290	1 051	1 264	174	166	188	156	143	220
Pommern	5 357	13 612	10 893	4 459	2 425	2 161	1 590	1 865	286	1 746	2 832	725	810	823
Posen	5 491	13 305	10 797	3 420	2 596	2 468	1 443	1 475	39	148	262	74	63	158
Schlesien	1 450	2 876	1 982	1 800	1 013	750	720	690	150	147	132	148	278	552
Sachsen	1 583	1 772	1 386	560	431	436	461	468	52	107	152	73	111	95
Schleswig-Holstein	3 100	6 159	5 882	2 762	2 072	1 345	1 058	1 129	336	425	380	320	209	182
Hannover	7 323	9 024	6 532	4 165	3 222	2 290	1 830	2 483	100	99	126	96	112	123
Westfalen	1 881	2 513	1 395	917	688	604	490	627	47	43	24	54	163	54
Hessen-Nassau	3 015	5 112	3 553	1 278	956	742	661	691	57	42	20	39	34	28
Rheinland	1 682	2 817	2 040	1 194	748	731	628	541	236	484	149	84	44	51
Hohenzollern	78	78	103	46	14	26	23	36	—	—	—	—	—	—
Preußen ohne nähere Angabe	—	—	—	—	—	—	74	10	—	—	—	—	—	490
1. Preußen	39 349	75 380	61 404	27 453	18 741	15 743	11 877	13 137	1 607	4 862	6 348	2 041	2 372	5 022
2 Bayern rechts des Rheins	6 763	8 476	7 827	3 315	2 019	1 460	1 163	1 385	7	50	23	75	26	55
2 Bayern Pfalz	2 108	2 853	1 735	796	452	343	291	342	12	16	6	1	16	—
3. Sachsen	1 884	2 441	2 425	1 067	745	685	677	799	61	108	68	86	58	72
4. Württemberg	4 732	5 447	4 622	1 992	1 256	1 038	1 000	1 080	33	50	29	11	36	23
5. Baden	4 841	5 943	4 349	2 039	1 088	819	717	785	3	42	23	22	8	24
6. Hessen	3 273	3 627	1 987	986	521	529	483	654	8	46	34	12	10	6
7. Mecklenburg-Schwerin	4 089	8 322	6 459	1 892	828	430	337	342	58	28	33	45	22	23
8. Mecklenburg-Strelitz	614	524	543	158	122	45	25	36	1	12	3	—	1	22
Thüringische Staaten. 9. Sachsen-Weimar			388	198	123	94	55	158			4	2	8	7
10. Sachsen-Meiningen			334	146	88	42	49	60			1	1	—	1
11. Sachsen-Altenburg			170	32	35	26	26	38			3	3	2	2
12 Sachsen-Koburg-Gotha			326	79	28	37	40	45			3	4	—	2
13. Schwarzburg-Rudolstadt	1 693	2 532	108	41	52	11	15	23	31	19	3	—	1	9
14. Schwarzburg-Sondershausen			65	32	24	33	21	14			—	1	—	—
15. Reuß älterer Linie			29	32	42	26	6	12			—	—	—	—
16. Reuß jüngerer Linie			101	42	34	21	34	28			1	1	—	1
17. Oldenburg	1 102	1 288	1 128	554	370	318	262	374	11	13	11	17	12	7
18. Braunschweig	365	508	275	167	116	124	127	154	21	73	18	9	16	14
19 Anhalt	176	132	126	66	91	68	48	58	17	1	5	3	6	21
20. Waldeck	175	199	92	37	24	33	27	63	1	—	—	1	—	—
21. Schaumburg-Lippe	286	305	24	26	5	6	3	24	2	2	—	—	—	1
22. Lippe			134	63	94	66	77	66			3	—	2	1
23. Lübeck	80	136	85	51	28	30	32	16	12	11	2	18	11	9
24. Bremen	579	602	485	357	258	251	222	221	33	57	32	35	22	26
25. Hamburg	702	928	922	559	431	334	348	372	172	190	240	221	218	229
26. Elsaß-Lothringen	1 005	391	462	275	172	150	105	59	6	14	8	10	—	8
Deutschland ohne nähere Angabe	—	22	36	37	47	5	173	28	—	—	96	1	92	16
Deutsches Reich	73 816	120 056	96 641	42 492	27 834	22 767	18 240	20 373	2 096	5 594	6 997	2 620	2 939	5 601

Vereinigten Staaten und nach anderen überseeischen Ländern.

deutsche Auswanderer befördert:									Von je 100 über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen beförderten deutschen Auswanderern überhaupt gingen nach den Vereinigten Staaten von Amerika:							
		Zusammen														
1877	1878	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
355	214	5 583	15 120	15 450	5 162	3 716	5 146	2 203	2 072	97,7	90,4	86,5	94,7	88,0	56,4	83,9	89,7
503	371	3 110	4 613	3 662	2 118	1 448	1 510	1 554	1 635	94,4	96,4	94,9	92,6	90,1	85,4	67,6	77,3
474	671	5 643	15 358	13 725	5 184	3 195	2 984	2 064	2 536	94,9	88,6	79,4	86,0	75,9	72,4	77,0	73,5
151	121	5 530	13 453	11 059	3 494	2 659	2 626	1 594	1 596	99,3	98,9	97,6	97,9	97,6	94,0	90,5	92,4
309	102	1 600	3 023	2 114	1 948	1 291	1 302	1 029	792	90,6	95,1	93,8	92,4	78,5	57,6	70,0	87,1
170	200	1 635	1 879	1 538	633	542	531	631	668	96,8	94,3	90,1	88,5	79,5	82,1	73,1	70,1
199	555	3 436	6 584	6 262	3 082	2 281	1 527	1 257	1 684	90,2	93,5	93,9	89,6	90,8	88,1	84,2	67,0
202	155	7 423	9 123	6 658	4 261	3 334	2 413	2 032	2 638	98,7	98,9	98,1	97,7	96,6	94,9	90,1	94,1
234	196	1 928	2 556	1 419	971	851	658	724	823	97,6	98,3	98,3	94,4	80,8	91,8	67,7	76,2
34	66	3 072	5 154	3 573	1 317	990	770	695	757	98,1	99,2	99,4	97,0	96,6	96,4	95,1	91,3
153	352	1 918	3 301	2 189	1 278	792	782	781	893	87,7	85,3	93,2	93,4	94,4	93,5	80,4	60,6
—	1	78	78	103	46	14	26	23	37	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	97,3
5	—	—	—	—	—	—	490	79	10	—	—	—	—	—	—	93,7	100,0
2 789	3 004	40 956	80 242	67 752	29 494	21 113	20 765	14 666	16 141	96,1	93,9	90,6	93,1	88,8	75,8	81,0	81,4
105	19	6 770	8 526	7 850	3 390	2 045	1 515	1 268	1 404	99,9	99,4	99,7	97,8	98,7	96,3	91,7	98,6
—	2	2 120	2 869	1 741	797	468	343	291	344	99,4	99,4	99,7	99,9	96,6	100,0	100,0	99,4
99	237	1 945	2 549	2 493	1 153	803	757	776	1 036	96,9	95,8	97,3	92,5	92,8	90,5	87,1	77,1
32	54	4 765	5 497	4 651	2 003	1 292	1 061	1 032	1 134	99,3	99,1	99,4	99,5	97,2	97,8	96,8	95,2
68	40	4 844	5 985	4 372	2 061	1 096	843	785	825	99,9	99,3	99,5	98,9	99,3	97,2	91,3	95,2
17	11	3 281	3 673	2 021	998	531	535	500	665	99,8	98,7	98,3	98,8	98,1	98,9	96,6	98,3
28	80	4 147	8 350	6 492	1 937	850	453	365	422	98,6	99,7	99,5	97,6	97,4	94,9	92,3	81,0
1	2	615	536	546	158	123	67	26	38	99,8	97,8	99,5	100,0	99,2	67,2	96,2	94,7
32	31			392	200	131	101	87	189			99,0	99,0	93,9	93,1	63,2	83,6
12	5			335	147	88	43	61	65			99,7	99,3	100,0	97,7	80,3	92,3
4	4			173	35	37	28	30	42			98,3	91,4	94,6	92,9	86,7	90,5
1	2			329	83	28	39	41	47			99,1	95,2	100,0	94,9	97,6	95,7
—	—	1 724	2 551	111	41	53	20	15	23	98,2	99,3	97,3	100,0	98,1	55,0	100,0	100,0
—	—			65	33	24	33	21	14			100,0	97,0	100,0	100,0	100,0	100,0
—	1			29	32	42	26	6	13			100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	92,3
1	1			102	43	34	22	35	29			99,0	97,7	100,0	95,5	97,1	96,6
23	11	1 113	1 301	1 139	571	382	325	285	385	99,0	99,0	99,0	97,0	96,9	97,8	91,9	97,1
17	27	386	581	293	176	132	138	144	181	94,6	87,4	93,9	94,9	87,9	89,9	88,2	85,1
17	3	193	133	131	69	97	89	65	61	91,2	99,2	96,2	95,7	93,8	76,4	73,8	95,1
2	5	176	199	92	38	24	33	29	68	99,4	100,0	100 0	97,4	100,0	100,0	93,1	92,6
—	—	288	307	24	26	5	7	3	24	99,3	99,3	100,0	100,0	100,0	85,7	100,0	100,0
1	4			137	63	96	67	78	70			97,8	100,0	97,9	98,5	98,7	94,3
25	8	92	147	87	69	39	39	57	24	87,0	92,5	97,7	73,9	71,8	76,9	56,1	66,7
36	34	612	659	517	392	280	277	258	255	94,6	91,4	93,8	91,1	92,1	90,6	86,0	86,7
240	258	874	1 118	1 162	780	649	563	588	630	80,3	83,0	79,3	71,7	66,4	59,3	59,2	59,0
3	1	1 011	405	470	285	172	158	108	60	99,4	96,5	98,3	96,5	100,0	94,9	97,2	98,3
171	—	—	22	132	38	139	21	344	28	—	100,0	27,3	97,4	33,8	23,8	50,3	—
3 724	3 844	75 912	125 650	103 638	45 112	30 773	28 368	21 964	24 217	97,2	95,5	93,2	94,2	90,4	80,3	82,8	84,1

Tabelle III.

Die Berufsklassen der

Berufsklassen.	Nach den Ausweisen des statistischen Büreaus in Washington über die deutschen Einwanderer Prozent der							
	1871				1872			
	Einwanderer in die Vereinigten Staaten.		Auswanderer über Hamburg.		Einwanderer in die Vereinigten Staaten.		Auswanderer über Hamburg.	
		pCt.		pCt.		pCt.		pCt.
1. Landwirthe ꝛc., Selbstthätige	13 817	12,3	3 772	12,5	20 113	12,5	8 978	15,6
2. Bergleute	434	0,4	20	0,0	708	0,4	42	0,1
3. Industrie	5 445	4,9	3 410	11,3	10 024	6,2	6 188	10,7
4. Handel und Verkehr . . .	3 026	2,7	1 894	6,3	3 502	2,2	2 346	4,1
5. Freie Berufsarten**) . . .	907	0,8	228	0,8	1 173	0,7	294	0,5
6. Arbeiter und Dienstboten .	14 315	12,8	3 019	10,0	24 255	15,1	5 298	9,2
7. Andere Berufe	4 836	4,3	20	0,0	3 803	2,4	15	0,0
8. Ohne Beruf und ohne Berufsangabe einschließlich Angehörige aller Klassen . .	69 194	61,8	17 897	59,1	97 117	60,5	34 460	59,8
Zusammen . . .	111 974*)	100,0	30 260	100,0	160 695*)	100,0	57 621	100,0

*) Einschl. Oesterreicher

**) Gesundheitspflege, Erziehung, Unterricht, Kunst, Literatur, Presse, Kirche, Verwaltung und Rechtspflege.

deutschen Auswanderer.

bez. der Hamburgischen Statistik der deutschen Auswanderer waren Angehörige der betreffenden Berufsklasse und diese machten Gesammtzahl:

1876				1877			
Einwanderer in die Vereinigten Staaten.		Auswanderer über Hamburg.		Einwanderer in die Vereinigten Staaten.		Auswanderer über Hamburg.	
	pCt.		pCt.		pCt.		pCt.
3 631	11,4	1 236	9,7	3 477	11,9	1 265	11,8
91	0,3	11	0,1	73	0,2	27	0,3
3 874	12,1	1 303	10,3	3 729	12,7	1 237	11,5
2 175	6,8	1 299	10,2	1 866	6,4	1 154	10,7
670	2,1	166	1,3	484	1,7	146	1,4
3 450	10,8	1 307	10,3	3 046	10,4	930	8,7
616	1,9	17	0,1	662	2,3	16	0,1
17 430	54,6	7 367	58,0	15 961	54,4	5 950	55,5
31 937	100,0	12 706	100,0	29 298	100,0	10 725	100,0

Nr. 188.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. **Stephani.** Dr. **Witte** (Mecklenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

der Position 9 d folgende Fassung zu geben:
„9 d Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel frei."

Berlin, den 19. Mai 1879.

Dr. Stephani. Dr. Witte (Mecklenburg).

Unterstützt durch:

Schlutow. Dr. Sommer Dr. Klügmann. Jaeger (Nordhausen). Struve. Knoch. Görz. Dr. Weigel. Dr. v. Bunsen. Dr. Wolffson. Lentz. Oechelhaeuser. Roemer. Möring. Holtzmann. Dr. Harnier.

Nr. 189.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

I.

Graf **v. Galen.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Position Nr. 13 a hinter „Korkholz" die Worte: „auch in Platten und Scheiben" zu streichen;
2. in der Position Nr. 13 f nach den Worten: „grobe Korkwaaren", zur näheren Bezeichnung, in Klammer hinzuzufügen: „(Streifen, Würfel und Rindenspunde)";
3. in der Position Nr. 13 g hinter den Worten: „feine Korbflechterwaaren" einzuschalten: „Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien".

Graf v. Galen.

Unterstützt durch:

v. Schalscha. Frhr. v. Heereman. Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. Moufang. Kochann. Graf Droste zu Vischering. Horn. Lang. Strecker. v. Keffeler. Frhr. v. Aretin. Freiherr v. Soden. Windthorst Dr. Perger. Dr. Majunke. Graf v. Saurma-Jeltsch. Dieden. Dr. Bock. Dr. Lingens. v. Grand-Ry.

II.

Bezanson. Jaunez. Schmitt-Battiston. Schneegans und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 13 lit. b wie folgt anzunehmen:

„b) Holzborke und Gerberlohe:

1. Holzborke	100 Kilogramm	0,50 M.
2. Gerberlohe	. . . . .	frei."

Bezanson. Jaunez. Schmitt-Battiston. Schneegans. Winterer. Dollfus. Kablé. Grad. Dr. Simonis. Heckmann-Stintzy. Guerber. Dr. Rack. North. Lorette. Germain.

III.

Schneegans und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 33 c einzubegreifen: „Marmor, Granit 2c. in gesägten Platten".

Berlin, den 19. Mai 1879.

Schneegans. Grad. Dollfus. Kablé. Lorette. Dr. Rack. Heckmann-Stintzy. Bezanson. North.

Nr. 190.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. **Delbrück.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme von Position 9 lit. a und b denselben folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Für Getreide und Hülsenfrüchte werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt. Auf diese Läger finden die für Privat-Transitläger geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Lagerung, soweit es zur Erhaltung und Bearbeitung der Waaren erforderlich ist, außerhalb geschlossener Räume stattfinden kann, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig und daß die Mischung der letzteren mit inländischer Waare gestattet ist.

Berlin, den 19. Mai 1879.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063428046